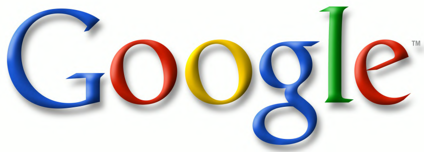


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

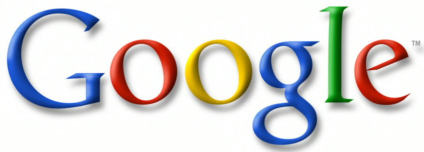
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

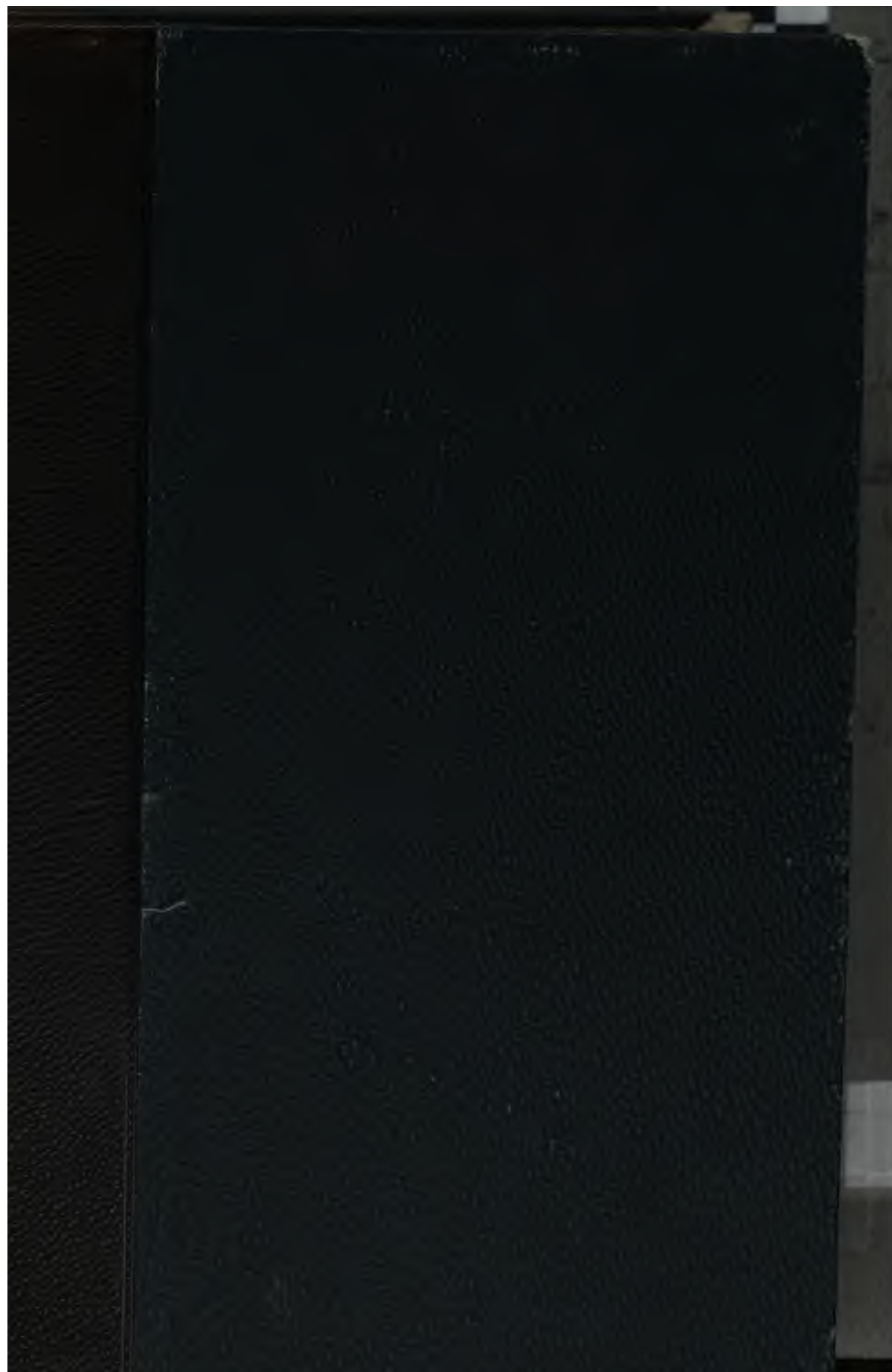
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

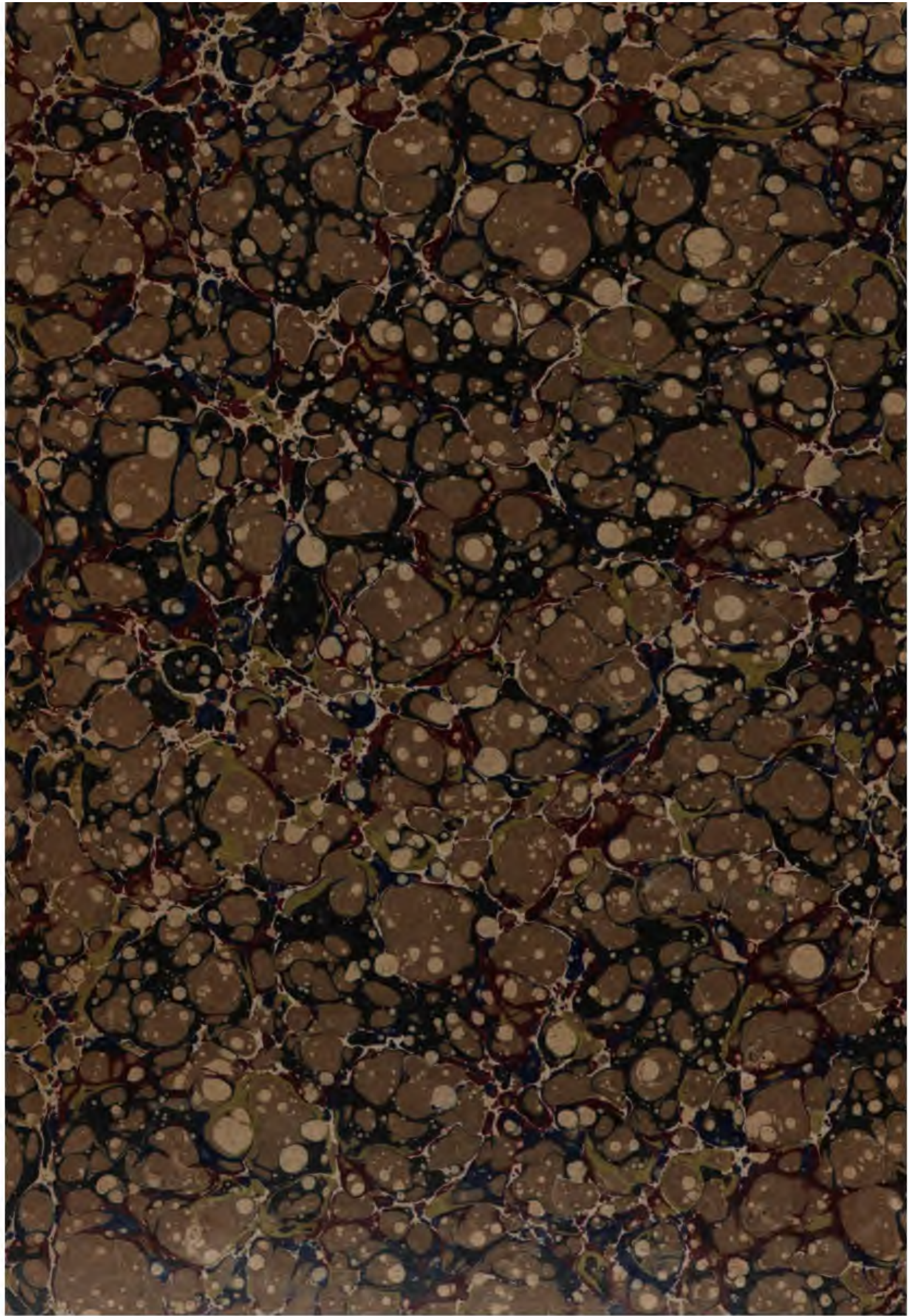
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

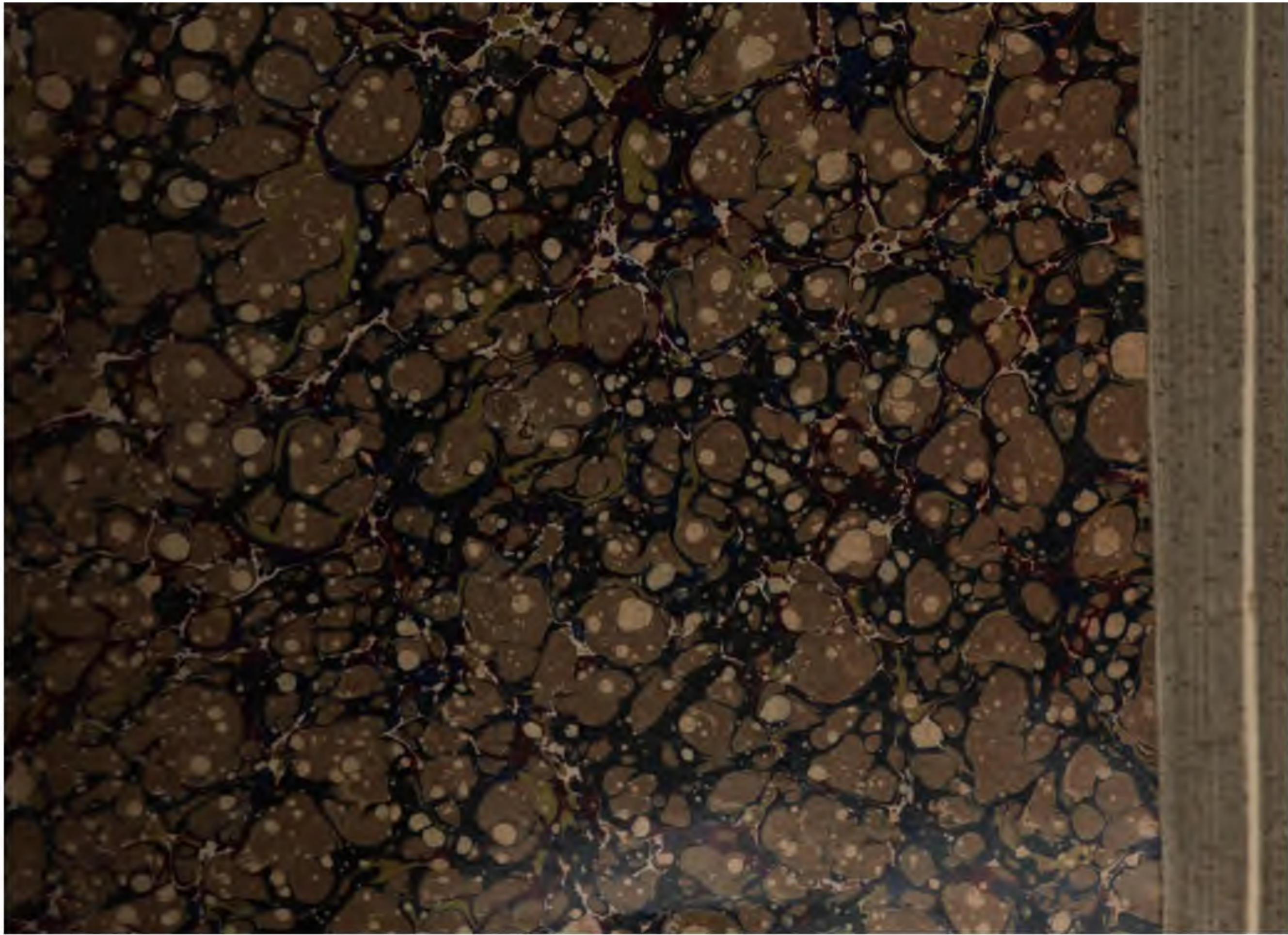
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.







15998

20134-185

Göttingische
gelehrte Anzeigen

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

---

170. Jahrgang

Erster Band

IS ITEM HAS BEEN MICROFILMED BY
TANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
FORMATTING SECTION 1995. CONSULT
UL CATALOG FOR LOCATION.

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1908
E.H.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen
121264

170. Jahrgang (1908)

Verzeichnis
der
Mitarbeiter

Die Zahlen verweisen auf die Seiten

Verzeichnis
der besprochenen Schriften

Die römischen Zahlen verweisen auf die Hefte, die arabischen auf die Seiten

Nr. 1 Januar 1908

Karl Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing, 1904. 8°. 561 S. 10 M.

Seit langer Zeit hat kein Buch über Fragen aus der deutschen Verfassungsgeschichte in solchem Maße wie das vorliegende die Aufmerksamkeit erregt, Hoffnungen erweckt und die Kritik herausgefordert. Es wirkte vielfach fast verblüffend, jedenfalls beunruhigend, zumal gleich anfangs einzelne Forscher die Ergebnisse mit rückhaltloser Bewunderung annahmen [1]), andere sie mit heftigem Tadel oder wenigstens mit aller Bestimmtheit von der Hand wiesen [2]). Ausführlichere Besprechungen gaben Rechts- und Wirtschaftshistoriker, Philologen und Lokalforscher [3]). Die Summe war meist, daß zwar zahlreiche Punkte angegriffen und erschüttert wurden, im ganzen aber jedem Forscher empfohlen blieb, an diesem Buche nicht vorüberzugehen. Da nun auch der Verfasser selbst es nicht verstanden hat, in späteren

1) F. Kieser, Das salisch fränkische Siedelungssystem und die Heppenheimer Markbeschreibung von 773 (Beil. z. Jahresbericht des grhgl. Gymnasiums zu Bensheim, Ostern 1905). Andr. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte (L. 1905), S. 40, 80, 81, 105. — Ich könnte auch Hans Delbrück nennen (Gesch. d. Kriegskunst III, 20 f., 64 f., 68, 1) und W. Wiegand (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. XX, 541 ff.); bemerkenswert für die rasche Gestaltung des populären Urteils die Anerkennung bei E. Hasse, Deutsche Politik (M. 1905) S. 8.

2) G. v. Below (Hist. Zeitschr. 3. F. I, 574) und Hübner (Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVII, 336) in den Besprechungen von Heuslers Verfassungsgeschichte, Meister (Hist. Jahrb. d. Görres-Ges. 1906, 253) und A. Werminghoff (Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVII, 399).

3) Ulrich Stutz, Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVI, 349 ff., G. Caro, Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. K. XXIV, 60 ff., Rudolf Much, Deutsche Lit.-Zeitung 1907, 1122 ff. Weller, Hist. Zeitschr. 3. F. I, 397 (vgl. auch Bd. 95, 347). G. v. Below, Zeitschr. f. Socialwiss. IX, 68 f. (1906).

Darlegungen[1]) die Uebertreibungen und Verwirrungen seines unter erschwerenden Umständen vollendeten Buches wieder auszugleichen, und zu retten was an glücklichen Beobachtungen und Fragen in dem undisziplinierten Buche steckt, so wird die Aufgabe der Kritik immer schwieriger, eine gründliche Auseinandersetzung immer mehr nötig. Indem ich mich dieser Aufgabe unterziehe, hoffe auch ich die für den Ton unserer Kritik ehrenvolle Stimmung bereitwilliger Anerkennung der Kühnheit solcher Leistung nicht zu verletzen.

Es ist wirklich ein sehr merkwürdiges Buch. Geschrieben mit dem felsenfesten Glauben des Entdeckers soll es unsere Anschauung der fränkischen Verfassung von Grund aus ändern; nicht blos in einzelnen Zügen, sondern nach ihrem Wesen sogut wie nach ihren vornehmsten Aeußerungen. Die Tragweite der »neu gewonnenen Resultate« soll auch weit hinausragen über die zunächst »behandelten Zeiträume und Landschaften« (VII). In einer großartigen Vergewaltigung von Geschichte und Geschichtsquellen übertrumpft der Verf. noch die ohnehin hochgesteigerte Studie von Rudolf Sohm über Fränkisches Recht und Römisches Recht, die im Streite und vereint die Kulturwelt beherrschen sollten; nach seiner Meinung stammt von denselben Salfranken, die der halben Welt das Recht gegeben hätten, nichts geringeres als die Idee und die Praxis der linearen Grenze, der bemessenen und umgrenzten Herrschaft in dem weiten Gebiet fränkischen Einflusses. In der Tat eine große Konzeption, diesen Vätern deutschen Rechts auch die Erfindung der Territorialität aller Herrschaft zuzuschreiben, und in dem Streben nach reinlicher Begrenzung alles Grundeigentums und aller Herrschaft, nach Versorgung des Königs und seiner Leute mit riesigen Großgrundherrschaften, aller andern Volksgenossen aber mit mehr oder minder gleichen, öffentlich rechtlich bemessenen Hufen, auch die Triebkraft des fränkischen Staates zu erkennen, dessen Königtum ein Königtum der Bodenreform und der Gromatik gewesen wäre. In der Tiefe salfränkischen Volkstums wird die stärkste Wurzel des mittelalterlichen Lehnssystems aufgedeckt, die Idee der unmittelbaren Beherrschung des gesamten Grund und Bodens durch den Staat, seine engste Beziehung zu den Staatsaufgaben wie zu den Staatslasten, neu gedeutet der bekannte Satz *nulle terre sans seigneur*.

Das ist der große Zug dieses Buches. Ich will nun versuchen, möglichst mit den eigenen Worten des Verfassers die Einzelheiten

1) In der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1905, Nr. 97 u. 98 gibt Rübel unter dem wenig zutreffenden Titel: »Das fränkische Eroberungs- und Siedelungssystem im Ripuarier- und Alamannenlande« eine gedrängte Zusammenfassung seiner Ergebnisse und Theorien.

wiederzugeben, d. h. aus den endlosen Wiederholungen und Umkleidungen, soweit das geht, seine positiven Behauptungen herauszustellen und abschnittweise auf ihre quellenmäßige Begründung zu prüfen.

I. Das Grundelement des ganzen Buches liegt in diesem Satze: ›Die Franken hatten eine ihnen eigentümliche Methode, Grenzbestimmungen und rechtliche Festsetzungen eines Grenzzuges vorzunehmen‹ (143). Dazu als Erläuterung: ›Die Germanen kannten nach außen hin nur das Oedland als Grenze, die Salier hatten die scharf gezogene Grenzlinie geschaffen. Während die Germanen wie noch die Angelsachsen die Siedelung von innen nach außen hin durch Hammerwurf abgrenzten und so im Oedland endigten, begannen die Salier von außen her mit der festen Markgrenze‹; ›der Hammerwurf war durch andere Maße, durch das Meßseil beseitigt‹ (251). Wo immer die Franken zur Herrschaft kamen, ließen sie sich angelegen sein, feste Grenzabsetzungen vorzunehmen und sie bedienten sich dabei nach Möglichkeit des in der Heimat von der Natur zuerst gebotenen Hülfsmittels der nassen Grenzlinie ›von Quelle zu Quelle, dann die Flußläufe hinab‹ (18). ›Die Art wie die unscheinbarsten Wasserläufe, Tümpel und Rinnsale die entscheidenden Grenzmerkmale bildeten, erklärt sich aus der Beschaffenheit des Landes, in dem diese *consuetudo* der *salii*, welche hier zu *manentes* wurden, sich zuerst entwickelt hat‹ (251)[1]. In der Heimat dieses Volkes, am Rande des Meeres ›bedurfte es keiner Oedgrenzen zwischen den Siedlungen; die täglich kommende Flutwelle trennte deutlich genug die Siedlungen von einander‹ (495). So waren sie von Haus aus gewohnt nicht nur an die Grenzlinie überhaupt, sondern auch an eine von der Natur gegebene Markierung derselben. Da aber Wasserläufe nichts weniger zu sein pflegen als gradlinig und rechtwinklig, so ergaben sich ihnen eben jene bizarren Grenzlinien, die sofort ins Auge fallen, wenn man eine dieser fränkischen Abmarkungen in die Karte einträgt. ›Das spitzwinklige Einspringen der Grenzen dort, wo Quellen einbezogen werden, das Verfolgen der Quellen bis zur Einmündung in einen Bach, das Wiederhinaufgehen an diesem Bache ist eine so charakteristische Eigenart, daß sie nicht gewissermaßen von selbst gegeben sein konnte, sondern daß dieselbe nur einem ganz bestimmten technisch entwickelten Verfahren zugeschrieben werden muß‹ (88). Die Elemente dieser ›charakteristischen Bestimmungsweise‹ (75) sind im einzelnen: die Flächenbemessung alles Besitzes nach dem Umfang oder nach bestimmter Längen- und Breitenausdehnung jeweils auf

1) Mit dieser Begründung hingenommen von Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte [2]I, 282[10], wo im übrigen ein ablehnendes Urteil.

Grund vorhergegangener ›Bonitierung‹, das Arbeiten mit dem Meßseil, die Begehung und Bezeichnung der Grenzen nach Wasserläufen, nötigenfalls durch Wall und Graben oder wenigstens durch Anhauen der Bäume als ›Lackbäume‹, durch Steinhaufen oder sonst markierte Punkte.

Diese Methode[1]) ›wandten sie gleicherweise auf größere wie kleinere Gebiete an, sie bezeichneten den Zug im *confinium* der Landesgrenze nach derselben Methode wie abzugrenzende Bezirke im Innern der Landschaften‹ (143) und so zwingend war die Technik für das Recht, daß man sagen darf: ›die Höhenlinie war für die fränkischen Beamten die einzig maßgebende Linie, nicht die bestehenden Besitzverhältnisse‹ (S. 183). Das Verfahren also war nicht blos ein technisches, sondern durchaus ein öffentlich-rechtliches. ›Ein bestimmtes System liegt zu Grunde, alle Marklinien, die beschrieben werden, sind staatlich, durch staatliche Beamte eingerichtete und sanktionierte Grenzlinien‹ (Beil. z. Allg. Ztg. S. 173), die Hufengrenzen und Rodungsstücke (Bifänge) so gut wie die Forstbezirke, Gemeinde- und Landesgrenzen.

Dem technisch eigenartigen, von Staatswegen durchgeführten Verfahren entsprachen auch ganz bestimmte technische Bezeichnungen, so daß aus dem richtigen Verständnis dieser Ausdrücke auch da auf fränkische Abmarkung und Tätigkeit fränkischer Beamten geschlossen werden darf, wo nähere Angaben fehlen. Das deutsche Grundwort *mark*, das natürlich zunächst allgemein ›Grenze‹ bedeutet, also auch die gemeingermanische Oedgrenze (S. 89 u. 165, ags. *mearce*) hat doch im fränkischen den prägnanten Sinn der Grenzlinie oder des begrenzten Gebiets erhalten (139), während *terminus* farblos geblieben ist, ›ein neutraler Ausdruck, allgemein Grenze mit Gebiet und Zubehör‹ (S. 146, 1). Den deutlichen Gegensatz gegen den fränkischen Begriff *marca, condita* (S. 146, 1), *fines* (ib.) bilden *commarca* und *confinium*. ›Der karolingische Sprachgebrauch unterscheidet *confinium* und *fines vel marcae*‹ [2]); letzteres ist die festgesetzte Grenze; im Gegensatz dazu steht *confinium* als noch nicht regulierte Grenze‹. ›Bei der Reichsteilung von 806 läuft die Grenze des Anteils Ludwigs von

1) ›Die bekannte Methode nach Quellen, Bachläufen unbeschadet der dadurch entstehenden Zickzacklinien‹ (91), vgl. auch S. 80. 85. 183. In Prüm wird die Grenze nach drei Seiten angegeben, nach der vierten wäre sie im ›Prinzip gegeben‹ gewesen (68). Ebenso in Baiern (S. 69).

2) ›Prüm wird bezeichnet 762—804: *infra terminos Ardinne*, 762: *infra terminos Bidense atque Ardinne*; — 765: *in finibus Ardinne*, 868: *in finibus Ardenne*, während es vorher (633) in *confinio Ardinne* gelegen hatte. Die Zeit der Abmarkung zeigt sich hier wohl auch in diesen Ausdrücken‹ (200). Vgl. auch S. 197 das *confinium nemorum*.

der Donauquelle zum Rhein *in confiinio Chletgowe et Hegowe* — noch im *confinium* des Kletgaus und Hegaus‹ (S. 223). Denselben Sinn hat *commarca*, und die klassische Stelle der Lex Alamannorum Tit. 84 über den ›Streit zwischen zwei Genealogien über die Grenze ihres Landes‹ wird S. 242 gebührend hervorgehoben; ›*Commarca*‹ ist der Ausdruck für den alten Zustand, wo die marca des einen Dorfes noch nicht wie in dem salischen Dorf scharf von der des andern geschieden war‹ (190). Fränkische Unterbegriffe von *marca* und *fines* sind *regnum* (abgesetztes Königsgut), *proprisum, captura, comprehensio, bifanc* (rechtlich abgegrenztes Rodungsgebiet)[1]), *mansus, huoba, hova plena* (als volksmäßige, aber fränkisch abgegrenzte Besitzeinheit mit Wald- und Weiderechten)[2]).

Das Anlegen der Grenzen selbst mit allem was dazu gehört heißt *occupatio, terminatio, terminare, disponere, scarire, designare, ordinare.* Die Bezeichnung *scarire* trägt noch einen besonderen technischen Sinn, — ›das *scarire* der *marca* im Walde geschah durch Anhauen der Bäume mit einem Scharbeile[3])‹ (509); ›schon durch Anhauen war die *marca* zu einer *scarita* geworden‹ (509). Einen ähnlich prägnanten Sinn haben *ordinare, designare* und *disponere* gewonnen. *Designare* bedeutet ›einen souverainen Eingriff in bestehende Besitz- und Siedelungsverhältnisse‹ (63); *disponere* die Markregulierung nach fränkischer Methode schlechthin; ›*disponere* ist ein speziell technischer Ausdruck‹ (162, 290); *causas Italicas disponendi* heißt: zur Verfügung über Markenabgrenzung und neues Königsgut in Italien (161). Deshalb kann auch ›das Capitulare de partibus Saxoniae nicht vor dem *Saxoniam disponere* von 780 erlassen sein, da es die Bildung der neuen Marken zur Voraussetzung hat‹ (505). Gegen das *disponere Saxoniam* hatte sich die große Empörung unter Widukind gerichtet (126). —

Ich halte inne, um zunächst diese erste ohnehin stattliche Reihe von Aufstellungen zu prüfen. Zu beweisen war überall nicht das ge-

1) ›Die Bifänge Deutschlands sind bei Arnold, Ansiedlungen I, 255—276 fast vollständig zusammengestellt. Man prüfe dieses Verzeichnis darauf hin, ob irgend ein ›*bifang*‹ sich früher nachweisen läßt, als das Eingreifen der Franken mindestens wahrscheinlich ist, ob irgend ein ›*bifang*‹ vorhanden ist, von dem nicht urkundlich angegeben oder sonst wahrscheinlich zu machen ist, daß er in einer neu abgegrenzten ›*mark*‹, deren Verhältnisse somit durch fränkische Beamte bestimmt waren, liegt‹ (173). Erst später und wohl landschaftlich bedeutet *bifang* enger nur ›Ackerfurchen oder Fuhrlängen‹ (S. 215, N.).

2) Ausführlich S. 165 ff.

3) Hinweis auf das in der Mark Brakel gefundene Scharbeil S. 509; Zusammenhang von *scarire* und *scara* 409, 5; von *scarire* und *scario* 480, 2. Bedeutung von *marcam disponere* und *marcam scarire* S. 102.

nügend Bekannte[1]), sondern das Neue eben in der Formulierung des Verfassers. Es wird also behauptet die spezifisch fränkische Art der linearen Grenzabsetzung im Lande wie an den Landesgrenzen und die Bezeichnung des Verfahrens durch bestimmte technische Ausdrücke. Ueberall ist der logische Gegensatz zu dieser Reihe, daß dergleichen bei nichtfränkischen Stämmen fehle, mit andern Worten, daß die markierte Grenze den Franken derart eigentümlich sei, daß man von den Franken auf die Grenzabsetzung, von der markierten Grenze oder den technischen Ausdrücken auch auf Herrschaft oder Beteiligung der Franken, zum mindesten auf fränkischen Einfluß schließen dürfe[2]).

Was nun zunächst Anlage und Bezeichnung der fränkischen Grenze (nach fränkischen Quellen) betrifft, so hat der Verf. »alle Grenzbeschreibungen des 6. bis 10. Jahrhunderts zusammengestellt, die [er] urkundlich auffinden konnte« und in der intensiveren Beschäftigung mit diesen urkundlichen Grenzbeschreibungen liegt unstreitig eine neue Anregung seines Buches. Die Reihe kann zwar erheblich erweitert werden, besonders aus spanischen, österreichischen und italienischen Quellen[3]), aber das ist eine spätere Sorge. Rübel benutzt (chronologisch geordnet)[4]) die folgenden Grenzbeschreibungen.

1) Zu Mark und Markensetzung vgl. Waitz D. V. G. I, 125 ff. II[1] 393 ff. Brunner[2] I, 282 und die von Below (Wörterbuch d. Volkswirtsch. II, 456. 1907) zitierten Monographien. Ich nehme dazu das gesicherte etymologisch lexikalische Wissen an den bekannten Stellen und die Verbindung des philologischen mit dem rechtshistorischen in J. Grimms Rechtsaltertümern[4] I. II (1899), bes. II 494 ff. (II. 6 ff.).

2) Vgl. S. 159, 167 und, besonders deutlich S. 88, 89 in dem Tadel gegen Landau, der den Anteil der fränkischen Beamten übersehen habe und also, »daß sämtliche Markbeschreibungen nur für das Vorgehen der Franken und zwar ganz allein der Franken beweisend sind«.

3) Ich nehme an, daß Rübel diese und die westfränkischen absichtlich außer Acht gelassen hat, sonst würde er beispielsweise von den 9 frühkarolingischen Königsurkunden nicht nur 2 benutzt haben (Dipl. Karol. I N. 153 und die Beilage zu Nr. 116); es kommen noch in Betracht DK. 15 (p. 21) für Prüm, 169 (p. 227) für Kremsmünster, DK. 28, 84 und 87 für St. Denis, DK. 80 für Bobbio und die schon im IX. Jahrh. entstandene Fälschung DK. 235 für Reggio. — Das Material aus der spanischen Mark würde eine einheitliche Bearbeitung im Zusammenhange dieses Buches gelohnt haben; ich füge zu den bekannten Kapitularien und Urkunden die Verkaufsurkunde vom Jahre 909, die Steffens, Lat. Palaeographie (II, 55) publiziert hat: Begrenzung von Landgütern in der spanischen Mark, *qui nobis adveniunt per aprisione*. Auch die vorläufige Zurückstellung der avarischen Mark ist zu bedauern; von den z. T. wirklich interessanten Urkunden dieses Gebiets erwähne ich nur BM[2] 1347 (1308).

4) Er selbst ist weit entfernt, eine solche Uebersicht zu geben, die doch für die methodische Arbeit die erste Voraussetzung wäre; doppelt notwendig an-

[1] 667, Sept. 16. König Childerich für Stablo-Malmedy,
läßt den Klosterbesitz *designare per loca denominata*
Or. M. G. fol. Dipl. I, 29. Rübel 60 ff.

[2] 721, — Die Edle Bertrada für Kloster Prüm
tradiert *de foreste nostra: —*
Copiar. Mittelrhein. U.-B. I, 8 Rübel 64 ff.

[3] 747, März 12. Notitia über die Besitzeinweisung für Fulda zu den verlorenen Urkunden Karlmanns (BM [2] 47) u. Pippins.
Sic iste locus traditus est a Pippino cum his terminis circumscriptus
Cod. Eberh. (s. XII) I, 72. Dronke, Trad. Fuld. p. 3. Rübel 53—60.

[4] 777, Okt. 8. Notitia über die Besitzeinweisung für Fulda zu der Schenkung des Fiskus Hammelburg durch Karl d. Gr. vom 7. Jan. 777.
Descriptus atque consignatus undique his terminis
Cop. s. IX (Facs. Arndt-Tangl, III, 73). M. G. Dipl. Karol. I, 116. Rübel 69 ff.

[5] 779, Okt. 14. Notitia über den Umfang der Mark Würzburg.
Haec loca — circumducebant et praeibant juramento astricti
Cop. (s. X) Cod. Herb. Müllenhoff u. Scherer, Denkm. I, 224. II, 359. Rübel 72 ff.

[6] 786, Aug. 31. Karl d. Gr. für Hersfeld, Schenkung der Villa Dorndorf
a loco B. — usque ad —.
Cop. s. IX u. XII. MG. Dipl. Karol. I, 153 (p. 208). Rübel 94.

[7] 795, — Notitia über den Umfang des Fiskus Heppenheim.
Descriptio marchae sive terminus silvae quae pertinet ad H.
Cop. Cod. dipl. Lauresham. I, 15 (vgl. Dipl. Karol. I, 73 v. J. 773). Rübel 90.

[8] (801, —). Grenzen der Marken von Allmuthen u. Ormont.
Marka de Ullmezo. — Marka de Aurimancio.
Cop. Hs. Prüm (s. XII). Westd. Zs. Korr.-Blatt II, 173. p. 64. Rübel 63 f.

[9] —, —. Mark Rastorp. *Descriptio termini et marche de Rastorp*
Auszug Cod. Eberh. (s. XII) I, 173 (vgl. Roller, 22). Rübel 96 (zu Karl d. Gr.).

[10] —, —. Bericht über den Verlauf des Karolingischen Limes Saxoniae.
Invenimus quoque limitem Saxoniae, quae trans Albiam est, praescriptum a Karolo et imperatoribus ceteris
Adam v. Bremen (s. XI) II, 15 MG. SS. IX [2], 15. Rübel 98—106.

[11] 816, Nov. 2. Ludwig d. Fr. für Kloster Prüm
Determinatio memorati uualdi, sicut a misso nostro designatum est.
Cop. s. XII. Mittelrh. U.-B. I, 57 (BM [2] 638). Rübel 67.

[12] 819, Sept. 12. Notitia Einhards über den Umfang der Mark Michelstadt.
Terminorum loca et locorum vocabula designantur hoc modo
Chron. Lauresh. (s. XII) M. G. SS. XXI, 361 (vgl. BM [2] 569). Rübel 91.

[13] 819, Dez. 14. Notitia über Bischof Baturichs Inquisition wegen des Umfangs der Cella Chambe *(quemadmodum eam Tassilo dux, renovans anterioris traditionem, beato restituit Emmerano).*
Lib. trad., Ried, Cod. dipl. Ratisp. I, 17. Rübel 82.

---

gesichts der dem Vf. unbekannt gebliebenen Untersuchung von Hans F. Helmolt, Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaume im alten Deutschland [Hist. Jahrb. d. Görres-Ges. XVII, 235—264. 1896], weil darin, freilich sehr mit Unrecht, alle älteren Grenzbeschreibungen für gefälscht erklärt werden (S. 257). Ich vermerke deshalb meinerseits nicht nur den neueren Druck, sondern auch die Ueberlieferungsform. Ich versuche beiläufig, die Grenzbeschreibungen durch ihre Ueberschriften oder Einleitungsworte kurz zu charakterisieren.

[14] (847—68). Erzbischof Diekoz von Trier.
Terminatio ad altare S. Castoris in Villa Rengeresdorf.
Or. Mittelrhein. UB. I, 80 (S. 86). Rübel 197.

[15] vor 853, —. Graf Wilhelm an St. Emmeram, bestätigt durch Ludwig d. D.
tradiderat omnem proprietatem infra duo flumina id est —.
Or. Altmann u. Bernheim [2] 264 (BM [2] 1404). Rübel 69. 148.

[16] (850—63). Erzbischof Günther von Köln für die Abtei Essen bemißt nach Dipl. Ottos von 947, Jan. 15, den Zehntbezirk.
Zweifelhaftes Diplom, MG. DO. I, 85. Rübel 205.

[17] 871, — Formel für eine Markenteilung.
Notitia divisionis possessionum regalium vel popularium episcopalium vel monasterialium.
Form. Sangall. MG. LL. V, Formulae 403. Rübel 220.
Eine Passauer Formel (ib. 459), Rübel 228.

[18] [1]) 887, —. Karl III. für die Passauer Kirche
restituiert eine strittige *marca in foresto nostro.*
Cop. Cod. trad. (s. X) Freyberg, Hist. Schr. I, 448 (BM [2] 1737). Rübel 86.

[19] 933, Juni 1. Heinrich I. für Kloster Hersfeld.
marcha illa ad matriam ecclesiam in Breitinga spectantem.
Nachzeichnung (s. XII) MG. DO. I, 35. Rübel 95.

[20] 943, — Erzbischof Robert von Trier
erneuert die *terminatio antiquior* für die *matrix ecclesia in Natesheim.*
Angebl. Or. Mittelrhein. UB. I, 178 (S. 240). Rübel 196.

[21] 959, —. Erzbischof Heinrich von Trier
erneuert die *terminatio* für die Kirche *in Humbacensis castelli suburbio.*
Or. ib. I, 204 (S. 264). Rübel 198.

[22] 960, —. Erzbischof Heinrich von Trier
erneuert die *terminatio* der *mater ecclesia in villa Marisch. Descriptio itaque terminationis haec est.*
Or. ib. I, 207 (S. 267). Rübel 196.

[23] 1005, Juli 17. Heinrich II. für die Kirche Magdeburg
schenkt die Villa Schieder, einschließlich des *forestis his tribus fluvialis H. N. V. determinata.*
Or. MG. DH. II, 100 (p. 125). Rübel 263.

[24] —, —. *fines et termini Lupincemarcha.*
Cod. Eberh. (s. XII). Cod. dipl. Fuld. 345. Zu einer Bestätigung Heinrichs II. für Kloster Fulda vom 17. Dez. 1014 MG. DH. II, 327. Rübel 93.

[25] 1016, Mai 17. Heinrich II. für Kloster Hersfeld
schenkt *in ambitu subscripto et terminationibus ita nominatis.*
Or. MG. DH. II, 350 (p. 448). Rübel 95.

[26] 1048, April 28. Notitia über Dedicatio und Terminatio der Kirche in Heiger durch Erzbischof Eberhard von Trier
terminatio ecclesiae in Heigerin (sicut Cuonradus rex tradiderat).
Cop. s. XII Siegener U.-B., I, 2 (S. 2). Rübel 208.

[27] 1061, Febr. 13. Heinrich IV. für seinen Getreuen Otnant
schenkt *partem silvae infra hos terminos*
Or. Ried, Cod. dipl. Rat. I, 156. Rübel 86.

1) Danach wäre etwa noch die Bannforsturkunde Zwentibolds von 896 aufzuführen, BM 1911 (Rübel 200).

[28] 1144, —. Notitia über den Umfang des Freiwaldes für Kl. Georgenthal in Thüringen.
Dobenecker, Reg. Thür. I, Nr. 1459. Rübel 284.

[29] 1165, —. König Wladislaw v. Böhmen für Waldsassen schenkt *in silva ambitum quod slauonice Vgezd dicitur* etc.
Or. Boczek, Cod. dipl. Moraviae I, 301 (p. 276). Rübel 32, 1; 86.

[30] 1247, —. Abt Hermann von Niederaltaich nimmt eine Flurregulierung vor.
Mon. Boica 11, 32. Rübel 215.

[—] s. XI—XVI. Grenzbeschreibungen für Dortmund und Brakel. Rübel 96.

[—] s. XVI. — Grenzaufnahme des Reichsgutes Westhofen durch den Hofrichter Jürgen Velthaus.
Rübel, Beiträge XI, 193. Rübel 30 ff.

Im ganzen also etwa 10 Grenzbeschreibungen aus merovingischer und frühkarolingischer Zeit, fast ebenso viele aus dem Rest des IX. Jahrhunderts, je 4 aus dem X. und XI., und einige noch jüngere. Nimmt man dazu, daß bei manchen Stücken eine recht schlechte Ueberlieferung (z. B. Eberhard von Fulda!) den Wert beeinträchtigt, so ist das Material nicht eben stattlich. Im Uebrigen ist dieses Material in seinen gut überlieferten Stücken nach Sinn und Zweck völlig durchsichtig; ein Teil besteht aus einfachen Notitien über Besitzeinweisungen; die Umgehung und rechtsförmliche Traditio des Besitzes sind uns sehr geläufige Dinge. Zum andern Teil besteht es aus Rechtsentscheidungen über strittige Gebiete; auch da handelt es sich um einen klaren und bekannten Tatbestand. Bei der ungeheuren Menge von Königsurkunden ohne Grenzbeschreibungen (sie bilden durchaus die Regel gegen verschwindende Ausnahmen) erscheint danach die Behauptung des Verfassers: ›nicht der Besitz allein, sondern namentlich die Absetzung ist Gegenstand des *praeceptum*‹ (S. 144) als gänzlich willkürlich und irreführend. An anderer Stelle bemerkt freilich der Verf. selbst ganz richtig: ›hier handelt es sich nicht um Neusetzung von Markengrenzen, sondern um rechtliche Feststellung früher Markengrenzen‹ (73); erinnert man sich nun, daß in einem der wenigen Fälle, in denen näheres angegeben wird über den Zeitpunkt oder die Umstände dieser früheren Markensetzung ein bayrischer Herzog genannt wird (No. 13), so wird man vollends irre an der Beweiskraft aller jener Grenzbeschreibungen für die spezifisch fränkische Praxis.

Indessen, nehmen wir die Grenzbeschreibungen zunächst wie sie lauten. Gewiß überwiegen, zumal in den älteren Beschreibungen die ›nassen Grenzen‹, z. B. *inde in caput Wolfesbácches et sic in rivum ejus usque quo intrat in Biberaha et per litus illius deorsum usque in ostia Larbrunnen; inde vadit ad locum ubi alter Crumbenbach intrat in Treisbach et sic sursum per rivum Crumbenbaches usque in caput*

ejus; inde transit in summitatem Rosberges (N. 3). Soweit ich die Ortsangaben habe nachprüfen und zählen können, besteht in der Tat in den benutzten Grenzbeschreibungen etwa die Hälfte aller Angaben in Flüssen, Bächen, Quellen und Quellgebieten. Aber welche Grenze ist in der Natur überhaupt so bestimmt gegeben wie der Wasserlauf, und vollends ein *torrens siccus* ist geradezu herausfordernd in den Boden eingegraben! Das ist, wie Grimm sagt, ›der große Grenzenzug, der Bergen, Wäldern und Gewässern nachfolgt und gleich der Natur selbst die grade Linie meidet‹. Ob ich nun vom Tale ausgehe und das Gebiet zwischen zwei parallelen Nebenflüssen begrenze und so zu deren Quellen gelange, oder ob ich den Höhenweg nehme und den Bach- und Flußläufen zu Tale folge, — diese Methode konnte am Ende stets ›im Prinzip gegebene‹ Grenzen lehren. Und da Schenkungen und Besitznahme in historischer Zeit bekanntlich fast durchweg in den Berg- und Waldrevieren an den Oberläufen der Flüsse erfolgten, so könnte bei dem Fehlen einer rationellen, etwa der römischen Gromatik jene Art der Grenzbezeichnung meistens die gegebene gewesen sein. Allein sind die überlieferten Grenzen auch nur in größerer Zahl wirklich so einfach und natürlich?

Ich nehme gleich die zweitälteste, die kurz und leidlich deutlich ist: *de foreste nostra de ipso monasterio viso aqua desuctus illo ex arte usque in ipso vado in Prumia et de ipso vado in dricto usque in Melina flumen, deinde per Milina fuso aqua usque ubi nobis obtingit legitimo usque ad Uuinardo curte usque ad illa marca qui nobis obtingit.* Rübel übersetzt in seinem Sinne: ›von einer vom Kloster künstlich hergestellten Wasserkraft (Mühlenwehr) bis in das Bett der Prüm, von da auf der rechtmäßigen Markengrenze bis in den Mehlenbach, diesen Fluß soweit stromab, wie es uns gesetzmäßig zusteht; von da bis zur curtis Winards bis zu der Mark die uns zusteht‹. Schon der Eingang ist mir zweifelhaft; jedenfalls heißt *vadum* Furt und nicht ohne weiteres Flußbett, zumal *vadum in Prumia*. Ist also hier der markierte Punkt an die Stelle der nassen Grenze, des Flußlaufes zu setzen, so heißt vollends *in dricto* einfach ›grade aus‹; dem *in dricto* entspricht wohl genau das ›*inde recte ad fluvium*‹ in Nr. 25 und das *in directum usque ad rupem* (Zürcher U. B. I, 356); die Deutung ›auf der rechtmäßigen Linie‹, die in das System passen soll, ist so gezwungen wie die Heranziehung der beiden Parallelstellen. Was die Beschreibung bietet, ist also, bei unbefangener Interpretation, ein viel mehr nach altem Besitz als nach natürlichen Grenzen bemessenes Gebiet.

Ein anderes Beispiel [N. 6], das eigentlich noch schlechter auf das Rübelsche Schema paßt, obwohl man sich hier weit von alter

Kultur, nur grade nicht im Wald und Quellgebiet befindet (Rübel gibt nur eine Uebersetzung): *a loco qui dicitur Badalacha per medium gurgitem Uuisore usque ad locum qui ab incolis vocatur Uuihinges-boumgarto, et inde per plateam que dicitur Hohastrazza usque ad paludem que vocatur Uuidinsio, sicque iterum per popularem plateam ad vallem qui dicitur Habuchodal ibique pervadato flumine ad tumulos qui vocantur Hagenhougi et inde ad vallem qui dicitur Loubirindal sicque per devexitatem nemoris sicut antiqua signa docent*[1]) *usque trans fluviolam Feldaha, indeque per silvulam in Sclegilbach sicque juxta locum qui dicitur Steinenfeld circa montes qui vocantur Uhsincberga iterum ad Badalacha.* Hier werden die Flußläufe doch gradezu geflissentlich ignoriert: *per medium gurgitem, pervadato flumine, trans fluviolam!* Wieder mehr Besitz- und Kulturgrenzen als natürliche.

Kommt man gar in uraltes Kulturland, — und auch hier sollen doch die Franken rücksichtlos »reguliert« haben — so findet man da einen *Forestis*, also auch nach Rübels Meinung etwas spezifisch fränkisches, durch Pippin und wieder durch Karl d. Gr. zu Gunsten von St. Denis folgendermaßen umschrieben: *cum — certis finibus in eam designatis, videlicet contra pagum Madriacensem pervenit lemma usque ad Petram Fictam, deinde ad Molarias super Victriacum, deinde ad Montem Presbyteri, deinde ad Condatum usque ad Cuculosa; secunda lemma contra pagum Pinciacensem pervenit ad Codonarias, deinde ad Vennas usque Aureo Vallo, deinde Levicias; tertia lemma contra pagum Parisiacum de Ulfarciacas pervenit ad campum Dominicum, deinde ad campum Willgeverti, deinde ad Sarnetum usque ad cellam Sancti Germani et deinde per illam stratam quae pergit ad Vetus Monasterium; contra pagum Stampinsem pervenit lemma ad Rosbacium, deinde ad Frumenterilis, inde ad Waranceras; contra pagum Carnotensem pervenit lemma ad Putiolos, inde ad Pucilittos, deinde ad Hitlini villare, inde ad Wadasti villam ad illo pirario, deinde ad illa frona quae fuit Stephanone, inde ad Calmontem, deinde per illam stratam quae pergit ad Helmoretum, inde ad Longum Lucum et Senone valle super Nivigellam*[2]). Nach einer solchen Probe mag man die Behauptung einschätzen: die angelsächsischen Grenzen seien »völlig anders« als die fränkischen (S. 156), da sie überwiegend Kultur-,

1) Die *terminatio de Rastorp* (aus den Summarien Eberhards v. Fulda) hat auch *per nostra signa ad lacham communem;* aber grade diese *lacha* hätte in Nr. 11 die Konjektur *lachis* nahegelegt; Verf. übersetzt den überlieferten Text: *ut predictum waldum per latis signisque certis designavit* mit »daß er den Wald durch breite und sichere Zeichen absetze« (66) statt durch »Lackbäume«! Vgl. auch den *lacus idem designatus in arboribus terminus* S. 278.

2) M. G. Dipl. Karol. I., 126, 21 ff.

nicht Naturgrenzen gäben. Es kommt eben alles auf die Landschaft an[1]).

Angesichts dieses Tatbestandes ist es offenbar auch sehr gewagt, von einer Mark (No. 15), die sich von der Donau zwischen Aist und Narn *usque in Nortvalt* — ausdrücklich *sine termini conclusione* — erstreckt, zu sagen: »das Prinzip[2]) war in der Schenkung so klar ausgesprochen, daß die technischen Beamten« auch an der 4. Seite »jeder Zeit die Signierung vornehmen konnten«. Ich denke im Gegenteil: diese unter Königsurkunde bestätigte Schenkung lehrt unzweideutig, daß auch die karolingische Regierung noch den Verlauf des Besitzes in der Wildnis kannte, daß sie dagegen — ich meine das lehren schließlich alle diese Grenzabsetzungen — feste Abmarkungen vornehmen ließ oder anerkannte gegen bestehenden Besitz[3]) oder zur Erledigung von Streitigkeiten[4]). Dafür sehe ich den sichersten Beweis eben in jener St. Galler Formel (No. 17) aus der Rübel so viele ganz andere Schlüsse zieht. Gibt es in diesem Zusammenhange etwas lehrreicheres als deren Promulgatio:

Notum sit omnibus, quod propter diuturnissimas lites reprimendas et perpetuam pacem conservandam factus est conventus principum et vulgarium in illo et illo loco ad dividendam marcham etc.? Und wenn irgend die Formeln einen Vorzug haben vor wirklichen Urkunden, so

1) Begreiflicherweise nimmt die Beziehung nach Kulturgrenzen im deutschen Gebiet mit der Zeit zu, — bis auf die *porta cimeterii villae Aldenburg* (in 27). Immerhin gibt es auch im VIII. Jahrh. neben Flüssen, Bächen, Höhen, Wäldern und Bäumen schon Erwähnungen des *diotweg*, der *hohastrazza*, des *wingartun;* später werden öfter genannt *stratae publicae*, wie die *madalbergostraza*, die *saltestrazza*, der *Hileweg* (26), im oberen Lahngau die *strata publica antiquitus pergentibus in Hessa et Turinga* (Mittelrhein. U.-B. I, 123, N. 119).

2) S. 95 legt der Vf. Wert auf das spitzwinklige Einspringen der Grenze wegen eines — »heute nicht mehr auffindbaren Wässerchens!«

3) Wie Einhard es in N. 12 sehr gut angibt: *terminum et vocabula locorum diligenter investigavi —, ea videlicet circumspectione, quia multorum monasteriorum eis praedia conjunguntur et diversorum dominorum beneficia circumquaque terminantur.*

4) Streitigkeiten unter Grenznachbarn oder zwischen Königsgut und Privatbesitz. Der erste Fall: Lex. Baj. XII, 4 u. 8 (LL. III, 311) *quotiens de commarcanis contentio nascitur* (Waitz, II[1] 390, 2), Lex. Alam. tit. 84, noch in späten Zusätzen zum Schwabenspiegel wiederholt: wenn zwischen zwei Dörfern Streit *umb ein marche, so sol man dise marche bescheiden als das lantrechtpuch sagt* (Stengel, N. A. XXX, 653, 2). — Der zweite Fall etwa in N. 13, wo die *commarcani injuste eandem commarcam ultra quod debuerant extirpaverunt contra legem;* weitere Beispiele weiter unten S. 16; es kommt auch vor, daß der König gegen die Fiskalverwalter zugunsten der Nachbarn entscheidet unten S. 31). Verwandt damit die Bescheide auf Klagen aus der Spanischen Mark und aus Italien (unten S. 38).

liegt er darin, daß sie uns das typische lehren. Wie aber ist hier das Schema der Grenzbeschreibung? *A villa ad villam, a vico ad vicum, a monte ad montem, a colle ad collem, a flumine N. ad flumen N.*, und an anderer Stelle: *a supradictis locis usque ad stagnum illud aut illud et montes illos et illos qui in aliorum quorumque pagensium confinio sunt.* —

Kürzer kann ich die Behauptung erledigen, daß der Grenzabsetzung vorausgegangen sei eine Prüfung der Güte von Grund und Boden; denn die einzige (wie sich noch ergeben wird einem durchaus mißverstandenen Zusammenhang entstammende) Stelle der Vita Sturmi, daß von dem Missionar in Augenschein genommen seien *loci positio, terrae qualitas, aquae decursum, fontes et valles et omnia quae ad loca pertinebant* (S. 42) geht über Selbstverständliches nicht hinaus. Viel interessanter ist die Frage nach der Verwendung bestimmter Längen- und Flächenmaße.

Meßseil und Meßrute lassen sich schon früh nachweisen, obwohl Rübel gleich Brunner I², 90 (33) nur die Altaicher Urkunde von 1247 (No. 30) dafür beibringt: *particio camporum per A. monachum, fratrem P. praepositum et Rudolfum officialem cum funiculis mensurantes.* Gemessen wurde schon in der Merovingerzeit[1]) und der Verf. tat Recht daran, auf diese Maßangaben aufs neue hinzuweisen[2]). Nur ist sein Material auch für diese Frage ganz unzulänglich gesammelt und noch weniger genügend verarbeitet. Ich erweitere zunächst das Material und ziehe dann die Schlüsse. Ganz allgemein sprechen noch lange die Urkunden von der Bemessung der Schenkungen, etwa die Urkunde Ottos I. (DD. I, 78 S. 158), von einer Liegenschaft, die *de nostra regiae potestatis proprietate fuit excepta atque legaliter dimensa.* Zu den interessantesten Stücken gehört dann die im Original überlieferte Urkunde Karls d. Gr. für St. Emmeram vom 22. Febr. 794 (D. Karol. I, 176 BM. 321), in der dem Kloster ein Gebiet geschenkt wird in einer Länge von 559 Ruten *(perticae decimpedae)* und in der Breite (zwischen zwei Landwegen), die an verschiedenen Stellen zu 150, 140 und 207 Ruten angegeben wird; als Fläche berechnet auf 266 Joch nebst Wiese für 58 Fuder Heu[3]). So genaue Angaben findet man

1) Gleich in Nr. 1: *ut mensurarentur spatia dextrorum saltibus non plus duodecim milibus*; nachher beschränkte man sich auf 6; die Schenkung bestätigt durch Ludwig d. Fr. und Otto I., wo *leugae* statt Meilen (DO. I 118, S. 200).

2) Rübel 60, 113 u. s. Zu Messen und Meßwerkzeugen vgl. vor allem wieder J. Grimm, Rechtsaltertümer II, 50, 67 f. und Gaupp, Die german. Ansiedlungen u. Landteilungen 1844.

3) *terra culta et inculta jugera ducenta sexuaginta et sex et de prata in totum juxta fontem cuius vocabulum est Uiuarias, ubi potest colligere fenum carradas quinquaginta octo; est autem spacium longitudinis de sepe giro ipsius*

selten. Dagegen legt Rübel Wert auf die in der Tat öfters vorkommende Maßangabe von 2 Leugen, je in der Länge und in der Breite; seine Beispiele sind [1]) DK. 126, Karl d. Gr. für Hersfeld: *mansum dominicatum infra silvam Buchoniam et in circuitu ipsius mansi in unamquamque partem leugas duas* (S. 87); dann BM[2] 569, Ludwig d. Fr. für Einhard: *in omnem partem quaqueversus leugae duae*; wie die Maßangabe zu verstehen ist, lehrt die dritte hierher gehörige Urkunde, DK. 218, Karl d. Gr. für Asig: *duas leugas in longum et duas in latum et sex in circuitu.* Es ist nun zunächst sehr merkwürdig, wie sehr diese Maßangaben durch den Verf. mißverstanden worden sind; eine Leuga wird, durchweg (auch vom Verf.) mit aller Bestimmtheit auf 2222 m angegeben, rund 2,2 km; die Angabe 2 Leugen lang und breit und 6 im Umfang ist aber auf keine Weise anders zu erklären, als 2 Leugen äußerster Erstreckung, was auf einen Kreis von 1 Leuge Radius, also 2 × 3,14 Umfang, d. h. auf 6,28 Leugen Umfang führt; die Fläche berechnet sich danach auf 2,22 × 2,22 × 3,14 □km, das gibt ziemlich genau 15 □km, und nicht 77,5 wie Rübel herausrechnet [2]). Bemerkenswert ist sodann die der Rechnung zu Grunde liegende Vorstellung einer Kreisfläche, denn es ergibt sich daraus mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß die Franken wo sie Grenzen frei setzten, grade n i c h t von den Grenzen, sondern sogut wie die übrigen Germanen ›von innen nach außen‹ rechneten [vgl. oben S. 3]. Im Grunde genommen paßt dazu auch jene Urkunde für St. Emmeram, durch die nicht so sehr eine quadratische Fläche als, vom Kloster ausgehend, ein Streifen ungleicher Breite bis zum Berg hin geschenkt wurde.

Die Frage nach dem absoluten Maß ist aber damit noch nicht erledigt. Zwar die 4 Meilen für das Gebiet von Fulda (unten S. 42) könnten zu dem 2 Leugen-Maß passen, wenn man die Meile auf rund 1000 Schritt (Rübel, 58) ansetzt; ebenso die Angabe *per duas Saxonicas*

monasterii posita usque ad ipsum fontem perticas decimpedas quatringentas duodecim, et de ipso fonte sursum in monte perticas centum quadraginta et septem et supra ipso fonte habet in latitudine de via publica usque ad aliam publicam perticas centum quinquaginta et in medio spacio de ipsa via publica usque ad aliam viam noviter factam perticas centum quadraginta, juxta sepem vero monasterii, ubi latissinum est, perticas ducentas septem. — Eine ähnliche Maßbestimmung wie die dieser Wiese ist die vom Verf. oft zitierte *(bifangum unum) ubi possunt edificari mansa centum nec non insaginari porci mille* (S. 190). Das Wiesenmaß an sich öfter (S. 191).

1) Rübel 87. 91.

2) S. 91, 1. Vgl. aber S. 113, wo dieselben Angaben willkürlich und falsch auf 888 Hektar berechnet werden. — Andere Maße: 1½ □Meilen (S. 80), 27 □km (S. 26), 4 □Meilen (S. 85), 9 □km (S. 87), 31 □Meilen (S. 90), 127 □km (S. 264).

rastas, wenn die Rast wieder gleich 2 Meilen ist[1]). Aber in den älteren Urkunden begegnen häufiger 3 Meilen oder Leugen, z. B. in der Schenkung Childeberts (MG. fol. Dipl. I, 21): *de silva nostra Uuacinse leuvas tres, — ex alia silva leuvas tres* und, entsprechend aus bayrischem Gebiet in den Salzburger Traditionen (Brev. Not. III, 10, wozu Richter im Arch. f. oestr. Gesch. 94, 56): *Dux Theodebertus dedit de forste suo tria miliaria in omnem quacumque partem.* Dies Nebeneinander hindert doch wohl die *sex miliaria* in No. 1 oder gar die *sex leugae* der Bestätigung Ottos I (DO. I, 118, S. 200) auf das Einheitsmaß zurückzuführen, zumal an Stablo-Malmedy nach Ausweis eben dieser Urkunden ursprünglich 12, *duodecim leugae undique mensuratae*, geschenkt werden sollten. In Summa: es ergibt sich, den Franken fehlte das Quadratmaß, es fehlte ihnen auch das Einheitsmaß; sie hielten sich im Kulturland an die historischen Grenzen, im Rodungsland an eine ungefähre Flächenbemessung nach einfachen Zahlen: 2, 3, 4, 6 Leugen Durchmesser.

Der Verf. wird weit entfernt sein zu kapitulieren; ihn schützen die Palisaden jener früher nicht erkannten Termini technici. Allein ich finde auch sie halten schlecht. Wenn je *marca* prägnanter gebraucht wird, so gilt dasselbe von *terminus* (vgl. oben S. 4), wofür ich nur auf die Ueberschriften der oben aufgeführten Grenzbeschreibungen hinweise; der Ausdruck kehrt auch wieder in einer der wenigen Gesetzesstellen, die ausdrücklich die Abgrenzung von Bezirken behandelt: *ut terminum habeat unaquaque accclesia de quibus villis decimas recipiat* (MG. Cap. I, 178. C. 81). In welche Schwierigkeiten man mit allzu harter Fassung der Termini kommt, zeigt der Vf. selbst drastisch, wenn er S. 146, 1 die Gleichwertigkeit von *confinium* mit *marca* und *fines* in der Ottonischen Kanzlei damit erklären will, ›daß damals das *confinium* durch Markensetzung allerorten beseitigt war‹. Wie? Nur wenige Seiten später läuft ein Grenzzug von 943 *per confinium nemorum* und ›der Ausdruck *per confinium nemorum* beweist, daß hier keine Mark‹ in fränkischem Sinn bestand[2]). Und ist

1) Ich finde aber in unseren Urkunden auch die Rast wieder zu 2 Leugen, also etwa 4 Meilen angegeben, wonach 2 Rasten = 8 Meilen wären. Ludwig d. Fr. für Einhard 815 Jan. 11. (BM[2] 569): *locum q. v. Michlinstat, in cujus medio est basilica lignea constructa; de qua in omnem partem quaquaversus pertinent ad eiusdem locum inter campum et silvam leugae duae, id est rasta una.* Die Angabe nach Rasten z. B. in der berühmten Herforder Fälschung über die Schenkung der Eresburg, über die ich Westdeutsche Zeitschr. XIX, 145 gehandelt habe. Rübels Hinweis auf den Wert solcher alten Maßangaben in Fälschungen ist für ihre Kritik gewiß beachtenswert (S. 123, 1).

2) Es ist ein schlimmer Zirkel, wenn daraus nun wieder rückwärts gefolgert wird: also »stammt die Beschreibung der alten Grenze aus einer Zeit vor

es nicht genügend bekannt, daß die Markenteilung bis auf unsere Tage fortgegangen ist? Der Uebergang von der res nullius zur res communis ist historisch fließend und berührt die Frage der Markensetzung als linearer Begrenzung überhaupt nicht. Also wird es wohl nicht ratsam sein, aus den Ausdrücken, wie es Verf. tut (vgl. oben S. 4, 2) auf, die »Zeit der Abmarkung« zu schließen.

Auf die Unterbegriffe *regnum* und *mansus* (*hoba*) muß ich unten ausführlicher zurückkommen; hier zunächst ein Wort über *bifanc*. Ich nehme an, daß im Sinne des Verfassers das entscheidende ist die rechtliche Absetzung eines Rodungsgebietes[1]), denn Rodungen an sich, *proprisa*, Bifänge, sind überall vorfränkisch nachzuweisen. Gehören nicht auch die Fälle der Sachsen Bennit und Asig hierher, denen Karl d. Gr. ihre Bifänge in der *Silva Bochonia* bestätigt? Ihre Väter Hiddi und Amalung, die vor Jahren weder von ihren sächsischen Landsleuten noch von den Franken in Wolfsanger gelitten wurden, haben sich je ein Proprisum angelegt, *quod eorum lingua bivanc vocatur*; nun bitten die Söhne um Bestätigung; sie wird erteilt, dem Bennit schlechthin, dem Asig in dem schon besprochenen Maß der 6 Leugen im Umkreis. Die rechtliche Anerkennung der sächsischen Anlage erfolgt durch den Frankenkönig und sie erfolgt so präzis (wie in vielen der oben besprochenen Grenzbeschreibungen) erst aus Veranlassung von Streitigkeiten; hier, weil Königsboten den ganzen Wald *ad opus nostrum conquisierunt ad hereditatem scilicet Gerhao quondam ducis*. Wie allgemein ist dagegen die Bewilligung in DK. 179 (DD. Karol. 242, 4) *quantum cum homines suos in villa F. occupavit vel occupaverit vel de heremo traxerit vel infra suo termino vel in aliis locis vel villis seu villares occupaverit vel aprisione fecerit:* was immer er in dem menschenleeren Lande wieder in Kultur nehmen wird! Immer dasselbe Bild: bei der wirtschaftlichen und technischen Anlage große Freiheit; erst bei Streitigkeiten ein Eingreifen der fränkischen Beamten oder des Königs. Das konnte für ein ganzes Gebiet nötig werden, wie aus dem Capit. Bajoar. zu entnehmen (MG. Cap. I, 158. BM. 404) *de rebus propresis: ut ante missos et comites seu judices nostros veniant et ibi accipiant finitivam sententiam; et*

der Markensetzung her« (S. 197); — Kloster Georgental noch 1130 *in vasta solitudine;* »nicht anders wurde Kloster Orval noch 1258 angesehen« (Rübel selbst 196).

1) S. 176 heißt es freilich uneingeschränkt: »der Name *bifang* läßt also überall den Schluß zu, daß die Markregulierung zeitlich nicht sehr lange vorher erfolgt ist und gestattet den Einblick in den Fortschritt der Tätigkeit der fränkischen Beamten«. Vgl. weiter S. 190, 215, 476. Ganz deutlich ist trotz ausführlicher Erörterung (S. 107—112) auch die Meinung über die Proprisa des Hiddi und des Amalung nicht; die beiden Urkunden jetzt D. Karol. I, 213, 218.

inantea nullus praesumat rebus alterius proprindere, nisi magis suam causam quaerat ante judices nostros, ut diximus, et ibi recipiat, quod justum est. Wie wenig die Bifänge mit einer systematischen Markensetzung zu tun hatten, lehrt wieder der Verf. selbst S. 190, wo ein Bifang noch 867 im eigentlich fränkischen Gebiet mitten in einer ungeteilten *commarca* genannt wird.

Befindet man sich mit der Frage nach dem königlichen Anerkennungs- und Bestätigungsrecht an Bifängen noch im Bereich greifbarer Probleme, so irrt man wieder auf dem unbegrenzten Meere vager Behauptungen mit den vieldeutigen Worten *disponere, designare, ordinare.*

Im Capitulare Bajoariorum (MG. Cap. I, 159) heißt es: *ut marca nostra, secundum quod ordinatum vel scaritum habemus* [1]), *custodiant,* und in den Fulder Annalen (MG. SS. I, 375) kehrt wieder: *marcam ordinavit*; allein was folgt daraus für den prägnanten Sinn, wenn schon *scarire* nicht mit Sicherheit erläutert werden kann? Gewiß liegt in dem *scarire* der Begriff des Zuteilens nach der Verwandtschaft mit *scarjan, bescheren* [2]); aber die Frage ist eben, ob damit ein physisches ›absetzen‹, ›abgrenzen‹ verbunden werden muß. Der Verf. scheint sich S. 102 und S. 509 für eine derartige Erklärung zu entscheiden (vgl. oben S. 5 [3]), auf S. 162 u. S. 225 dagegen für die Ableitung von *scarae*: ›daß die Mark *scaritum,* von *scarae* des Königs neu abgesetzt war‹. Wie damit die Quellenstellen in Einklang zu bringen sind, verstehe ich nicht. Denn aus den wenigen Stellen der Capitularien [3]), die ganz deutlich sind, folgt nur, daß *scarire* synonym gebraucht wird mit (man staune!) — *ordinare!* Im Cap. Karls d. K. von 873 heißt es: *ut fidelitatem nobis promittant, sicut tunc scarivimus et scriptam comitibus nostris dedimus*; in dem Cap. von 877 (ib. 359, 34): *A. comes palatii remaneat cum eo cum sigillo; si ipse defuerit, G. sive F. vel unus eorum qui cum eo scariti sunt, causas teneat,* — auch hier Anordnungen, schriftlich oder mündlich, für das Hofgericht; nichts von Mark und Scharbeil.

Zu *designare* habe ich mir u. a. notiert, was Rübel nicht erwähnt, daß die viel umstrittene Länderschenkung Karls d. Gr. an den

1) Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß der Verf. nur nach dieser Stelle fortwährend ganz unberechtigt und irreführend von der *marca scarita,* von *marcam scarire* redet (S. 317, Beil. 162 u. s.), als wenn hier eine unmittelbare grammatische Beziehung bestünde!

2) Schade, Altd. WB. II² s. v. scarjan, Diez, Etym. WB. d. roman. Spr. s. v. schiera, Kluge, Etym. WB. s. v. bescheren.

3) Es ist mißlich, daß im Register der Capitularien ausgerechnet sämtliche Stellen falsch bezeichnet sind; statt I, 159^{10}. 344^{40}. II, 359^{30}. 92^{30} muß es heißen I, 159^{13}. 141^{19}. II, 344^{41}. 92^{34}. 359^{34}.

Papst in der Vita Hadriani eingeleitet wird durch die Worte *easque contradi spopondit per designatum confinium* — allein hier wäre ja grade *confinium* gebraucht in dem Sinn den Rübel ablehnt, und so lasse ich das *designare* auf sich beruhen, um dem »speziell technischen Ausdruck« *disponere* einige Aufmerksamkeit zu schenken. Welchen Wert der Verf. auf dies Wort legt, zeigt der Satz auf S. 178 (u. S. 382 f.): »Ludwig d. Fr. nahm — Anfang 839 in Frankfurt Aufenthalt, um den Fortgang der Markregulierung für Deutschland anzuordnen«, dazu auf S. 164 »die entscheidende Stelle: *Franconofurd pervenit*; *ubi aliquot diebus perendinans marcas populosque Germanicos disponere suaeque fidei arctius subjugare non distulit* (Ann. Bertin. in us. schol. p. 17)«. Der Verf. meint danach S. 161: »Wenn Karl 786 den Entschluß faßt, zu den Grenzen des Patrimonium Petri zu ziehen und die *causas Italicas disponendi*, so heißt das nichts anders als: Karl wollte die *causae regis* in Italien herstellen, er wollte Benevent einziehen und wenigstens an den Grenzen über die *causae regis* hier verfügen. Auch die Einhard-Annalen lassen über die Absicht keinen Zweifel: *ut illius regni residuam portionem suae potestati subiceret, cuius caput — in Langobardia jam* (*subacta*, von Rübel ausgelassen) *tenebat*«. Zufällig habe ich mich unlängst grade mit diesen Dingen näher beschäftigt[1]) und so übersehe ich hier besonders deutlich, wie sehr sich das hastige Herumfahren in beliebigen Quellenstellen rächen kann. Die Einhard-Annalen sind bekanntlich eine spätere Bearbeitung der Annales regni Francorum, — an wenigen Stellen so tendenziös nach dem Erfolg wie hier! Die älteren Reichsannalen wissen zum Jahre 786 nämlich nichts von der Absicht auf Benevent; sie geben nur an, der König wollte die Gräber der Apostel besuchen, die Angelegenheiten Italiens *disponere*[2]) (was wahrlich nottat) und mit den Griechen verhandeln; er schien sogar geneigt, eine beneventanische Gesandtschaft huldvoll aufzunehmen, aber Papst und Gefolge drängten gegen Benevent, und da es wirklich zum Zuge dahin kam, strich der Bearbeiter jene echten Motive des Zuges, um nach dem Erfolg jene Absicht auf Benevent einzusetzen; aber auch hier kam es nicht so sehr auf das *tenere* an (was man am Ende auf Königsgut deuten könnte), als wie beim Langobardenreich auf das *subacta tenere*; ein politischer Zug also in seiner Entstehung besonders klar, — nichts von Markensetzung und Königsgut.

1) Archiv für Urkundenforschung I, 54 u. N. 1.

2) Auch in der Vita Stephani, cp 47 ist *disponere* einfach die Verwaltung des Patrimoniums. Vgl. auch Cap. I, 191, 34 *ordinare et disponere ecclesias canonico ordine.*

Nun die letzte und allgemeinste Frage: Die lineare Grenze soll fränkisch sein, gemeingermanisch aber und nicht fränkisch die Oedgrenze? Nicht zu leugnen ist die Angabe des Caesar über die germanischen Oedgrenzen: *quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines* (VI, 23, vgl. IV, 3), und ebensowenig ist je bestritten, daß es überall noch spät ungeteilte *commarcae* gegeben hat, bis schließlich auch das letzte Moor geteilt ist. Daß die Franken fast überall im Abendland geherrscht oder mittelbar Einfluß geübt haben, ist bekannt. Dis Diskussion über ihre Priorität wird aber dadurch erschwert, daß ein größeres rein salfränkisches Besiedlungsgebiet schwer anzugeben und noch weniger nach genügend alten Quellen erforscht werden kann. Daß von einem Hufentausch nach fränkischem Recht (891 *more legis salicae*, — nicht Hufen fränkischer Art, wie S. 160, 167, 193, 194 falsch interpretiert ist, vgl. unten S. 49), dann von fränkischer Forstanlage (*forestum sicut Franci dicunt*, S. 200, 309), von *frenkischen ertriche*[1]) (115, 160, 161) die Rede ist, beweist nichts für das Prinzip, auch nicht (wenn ich das Material meinerseits erweitere) etwa eine unten S. 21, Note 2 zu zitierende Urkunde von 1019 aus Unteritalien, *cum Franci petierint ut termini discriminarentur*, denn die Franken sind hier Partei und die Grenzabsetzung nimmt der griechische Katapan vor[2]).

Es gibt glücklicher Weise andere Handhaben, der Sache beizukommen. In der frühlangobardischen Zeit ist wohl von einem fränkischen Einflusse nicht zu reden. Wenn sich nun bei diesen Langobarden des VII. und VIII. Jahrhunderts und den ihnen stammverwandten Angelsachsen die Markregulierung (in denselben Grenzen die wir für die Franken festhalten müssen) nachweisen läßt, so ist nicht abzusehen, warum nicht auch die Altsachsen jeweils aus sich die Idee und die Form der Grenze fanden, und weiter, warum nicht auch die Alamannen und Bayern bei ihren zahlreichen Grenzsetzungen selbständig haben vorgehen können.

1) D. h. vom Gebiet des fränkischen Rechts, was doch mit R. Schröder festzuhalten ist. Die arge Mißdeutung des *secundum jus scitumque Francorum* (S. 201) will ich nur erwähnen.

2) Die besondere *consuetudo* der Franken (*Francos quos consuetudo Salios appellavit* bei Ammianus Marcellinus) auf gewaltsame Markensetzung zu beziehen (Rübel, 42, 50, 136, 158, u. bes. S. 486 mit Noten) ist die ärgste Willkür. Für die ältesten Verhältnisse der Franken ist und bleibt die Lex Salica die vornehmste und zuverlässigste Quelle; sie kennt den Ausdruck »Mark« nicht (Waitz, Das alte Recht der sal. Franken, 125), dagegen wohl Gemeinbesitz und Gemeinwälder (ib.). Der von Rübel angezogene und oft verwertete Titel über den Leichenfund in der Gemarkungsgrenze könnte so in jedem andern Volksrecht auch stehen.

Für die Langobarden nimmt Gribaudi (atti del Congresso internaz. Roma 1903) in Anspruch *fara, allmend, arimannia, mark, sunder, sala, guarda* u. s. w. — gewiß übertrieben. Aber daß bei den Langobarden auch vor der karolingischen Okkupation Grenzabsetzungen ganz entsprechender Art vorgenommen wurden, läßt sich beweisen. Oder liest es sich nicht genau wie in Rübels ›fränkischen‹ Stücken, wenn in einer beneventanischen Herzogsurkunde von 724 bestätigt wird *territorium in loco Salicto de rivo qui descendit de monte Benedicti et usque fluvium Sangrum, et de alio latere a rivo Sonolo qui vergit de castello Ursi et usque in nostrum fluvium Sangrum, et desuper finem habet unum in capite de ripa et usque in ipsum fluvium Sangrum*[1]). Eine besondere Rolle spielen im langobardischen Gebiet auch die Lackbäume; ich erwähne die Königsurkunde des Desiderius und des Adelchis von 772, Juni 14 (Troya, VI, 656, No. 692), wo es in der Grenzbeschreibung heißt: *et deinde per ipsa via percurrentes per arbores teclatos habentes literas omega usque in fossa* etc. Noch wichtiger sind die gesetzlichen Bestimmungen des Edictus Rothari, c. 238: *de arbore signato. Si quis homo arborem ubi teclatura*[2]) *inter fines discernendos signata est, inciderit aut deleverit*, und c. 240: *Snaida in silva alterius (id est teclatura aut snaida)*.

Da nun auch die Lex Wisigothorum (10, 3) Landwehren, Grenzsteine und *decuriae* (Zeichen X) kennt, da für die Angelsachsen die Grenzabsetzung, auch mit Lackbäumen, ebenso von Rübel selbst zugegeben wird[3]), so finde ich keinen Grund mehr für das fränkische Monopol oder die fränkische Priorität der natürlichen Grenzabsetzung.

Aber die Landesgrenze! Soweit ich sehe, gibt Rübel kein anderes Beispiel als den umstrittenen Limes Saxonicus[4]), den uns erst Adam von Bremen überliefert, ein Autor des XI. Jahrhunderts, der auch notorisch gefälschte Grenzbeschreibungen benutzte (BM. 295); aber nehmen wir immerhin für eine Strecke der nordöstlichen Grenze eine lineare Abmarkung an. Rübel kontrastiert damit die altgermanische, nichtfränkische Art in der Sachsen - Thüringer-

1) Troya, Cod. dipl. langob. III, 106 (Nr. 384, ähnlich Nr. 581), vgl. Bethmann u. Holder-Egger Nr. 74, Chroust 10. Vgl. auch König Ratchis' Grenzabsetzung für Bobbio, Troya 610; die Angaben verdanke ich Herrn Dr. H. Grasshoff.

2) So ist natürlich zu lesen (tagliatura), nicht wie bei Rübel einmal steht *checlatura*.

3) 32, 1 und S. 153: »Auch die fränkische Abgrenzungsmethode mit Lackbäumen tritt mitunter hervor«. Massenhaftes gutes Material in den Facsimiles of ancient charters I—IV, für später in den Royal and other charters, z. B. 11.

4) Es mag die von Schuchhardt behandelte Grenze zwischen Fulda und Diemelquellen einstweilen aus dem Spiel bleiben (vgl. unten S. 47 ff.).

Grenze: ›Wie die Sachsengrenze im Norden, gegenüber der Hessen-Thüringer-Grenze im Süden vor den Zeiten Karls d. Gr. aussah, wissen wir u. a. aus dem Zuge der Sachsenburgen auf dem Klei bei Worbis, auf dem Questenberge bei Roßla, auf dem Mühlenberge bei Niedersachswerfen‹ (Beil. z. Allg. Ztg. 163) — die Arbeit des Spatens in Ehren, wo sind hier die Vergleichspunkte? Oder, um kurz zu sein, sah etwa eine fränkische Landesgrenze nach den Quellen der Zeit selbst anders aus? Wie kann man nur so durch die Jahrhunderte kombinieren und an den nächsten besten Quellen vorbeigehen [1]). Wie sagt doch Einhard von der Franken- und Sachsengrenze? *Suberant et causae quae cotidie pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri et illorum pene ubique in plano contigui praeter pauca loca, in quibus vel silvae majores vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite disterminant, in quibus caedes et rapinae et incendia vicissim fieri non cessabant* (Vita Caroli, c. 7). Gibt es wohl ein besseres Beispiel einer Oedgrenze?

Langobarden und Venetianer dagegen hatten schon im VII. und VIII. Jahrhundert eine Landesgrenze, die man so recht ›fränkisch‹ nennen müßte, denn sie geht *a Plave majore — unde est factus unus argilis qui nominatur Formiclinus pertingens usque in Plagionem, in quo ipso argile sunt III montes manibus hominum facti, inde pertingitur ex alia parte Plagionis per Ovillam usque in fossam de Lugagna et finitur in Plavicella, quae veniens influit per Opitergium* [2]). Ja, um den Kontrast noch schärfer zu machen: der offizielle Einhard kennt noch keine lineare Frankengrenze gegen die Sachsen, aber schon Tacitus berichtet von einer linearen Völkerschaftgrenze innerhalb Sachsens: *silvas quoque profunda palus ambibat nisi quod latus unum Angrivarii lato aggere extulerant quo a Cheruscis dirimerentur* (Ann. II, 19).

Also: was den Franken eigentümlich sein sollte, findet sich keineswegs immer bei ihnen; was den andern Stämmen fehlen soll, läßt sich grade hier ausgiebig nachweisen. So lautet das erste Ergebnis, daß von den Grundthesen Rübels auch nicht eine als einwandfrei erscheint, und daß aus guten Gründen ›in allen bisherigen

1) Man vergleiche auch die Reichsteilung Karls d. Gr. (BM [2]415), die nichts weiß von linearen Grenzen.

2) Zuerst vereinbart zwischen dem Dogen Paulutius (697—717) und König Liutprand. Kretschmayr, Gesch. v. Venedig I, 418 f. Text in DO III, 165 (MG. DD. II, 578). — Dazu stelle ich die lehrreiche Urkunde bei Trinchera, Syllabus graecarum membranarum, 18 ff.: Τῶν Φράγγων ἐξαιτησαμένων τὰ τοιούτου κάστρου σύνορα ἐκκοπῆναι — in der gleichzeitigen lateinischen Uebersetzung: *cum Franci petierint ut termini discriminarentur* — die Grenze aber setzt der griechische Katapan.

Darstellungen des fränkischen Staates diese Seiten völlig fehlen‹ (Beil. 162).

II. ›Es existierte im Reiche der Franken ein vollständiger Apparat von Beamten, die mit der ersten Einrichtung von neuen militärischen Positionen und mit der Ausscheidung von Königsgut, sowie dem ganzen Vermessungswesen betraut waren. Die erste Abgrenzung von Territorien, das Vermessungswesen, mit dem ein Bonitierungsverfahren über die Qualität des Bodens bei Neuanlagen in Verbindung stand, die Zuweisung von Rodungsländereien, die Ausscheidung von Wäldern und Weiden bildete die amtliche Tätigkeit dieser Beamten, die in friedlichen Zeiten als *suntelitae* oder *forestarii* auftraten, die aber auch bei der ersten gewaltsamen Okkupation großer Landstrecken verwandt wurden und als *confiniales* die Grenzen absetzten, endlich Grenzdistrikte als Militärgrenzen dadurch herstellten, daß sie dieselben für demnächstige Neubesiedelung völlig wüst legten. Deportation der Angesessenen war hier fränkische Methode und schon von den ersten Anfängen des fränkischen Staats war völlige Neubildung der gesamten Agrar- und Siedelungsverhältnisse hier geübt. Die Oberleitung nahm gelegentlich der König in die Hand. Meistens waren aber *duces* die Führer dieser technisch ausgebildeten Abteilungen, die als *trustes* unter einem Sonderfrieden standen‹ (461).

Die Organisation dieser ›Königsleute‹ reicht wie manches andere in die römische Zeit zurück. ›Eine Schar Krieger, erst Bataven, später Salier hatten gelernt und begriffen, welche Bedeutung die römische Technik und römische Schulung in einer Zeit hatten, wo alle alten Verbände sich lockerten. Als landfordernde, römisch bewaffnete Volksgenossen bleiben sie in Dekanien, in Centurien, unter heimischen *reguli*, um ein Castrum herum auch dann noch sitzen, als das nächste Ziel, Landerwerb, erreicht war‹ (499). ›Das *Contubernium* des Vegetius von zehn Mann hat als taktische Einheit bei den salischen Franken bis in die Zeiten Heinrichs I. fortbestanden‹ in den *milites agrarii* des Widukind. ›Wo der Hufenbesitz der Königssiedlungen bekannt ist, überall ist das Dezimalsystem ausschlaggebend‹. ›Je 10, 20, 30, 40, 70 Hufen bilden die Siedlung‹ (Beil. 97, 161). ›In der Lex Salica erscheint Contubernium als eine Schar von dreimal drei Genossen, also der Dekan ist nicht mitgezählt[1]). Nach meiner Auffassung ist das die Schar der Antrustionen, der Fußsoldaten‹ (Beil. 97, 161). ›Das Contubernium war die Zehnschar solcher Juniores,

1) Ich muß mir hier die Zwischenbemerkung gestatten, daß ich den Leser bitte, doch ja den Titel XLII der Lex Salica: *de homicidio in contubernio facto* aufzuschlagen. Schwerlich hat der Text dem Verf. beim Schreiben vorgelegen.

παῖδες, Degen, welche das technisch geschulte und technisch bewaffnete Gefolge des major domus bildeten. Zweck der ganzen Institution [vgl. bes. auch S. 310] war schließliche Ansiedlung durch den König oder dessen Hausmeier im Königslande‹. Sie waren ansiedlungsberechtigte aber noch nicht angesiedelte Königsleute ›einstweilen 'in die Hagen gestellt' *hagustaldi*‹ (ib. 161. 162). Allerdings vollzog sich in spätmerovingischer Zeit ›eine Umbildung der alten *Trustis*‹ (503). Die ganz großen Landschenkungen befähigten einige zum Reiterdienst. ›Es trennte sich der Stand des berittenen Gefolges und der berittenen Beamten des Herzogs oder Königs von dem der *forestarii* zu Fuß [auch S. 311]. Das Recht der alten Antrustionen blieb beiden; aber die *vassi* — freie wie unfreie — schieden sich von den freien und unfreien *forestarii* durch Bewaffnung, Besitz und Ausstattung. Die Antrustionen führten fortan den alten Namen nicht mehr‹ (504).

Alles das kürzer gesagt: Die altbekannte *trustis dominica* der Merovinger, die Vasallenschaft der Karolinger war die Seele des fränkischen Staates, bildete die Macht des Königtums und das treibende Element der Eroberung; nur vollzog sich (was man noch nicht wußte) alles im engsten Anschluß an römische Traditionen, in den regulärsten Formen des Dezimalsystems und der Landmessung. Wie sich die Trustis jahrgangweise selbst versorgte, so zwang sie das parkettartige System ihrer Zickzackmarken und -Hufen, ihrer Dezimalordnung und ihrer militärischen Centenare, Comites und Duces auch den unterworfenen Stämmen auf. Das Contubernium gab das Schema für alle personelle Ordnung des regnum Francorum, wie die nassen Grenzen für alle räumliche.

›Das System ist von fast trivial zu nennender Einfachheit‹ (508). Leider auch die Beweisführung. ›Da kein gleichzeitiger Schriftsteller sich veranlaßt sah, dieses allerorten geübte System der Franken besonders zu kennzeichnen, konnte es bis jetzt ganz im dunklen bleiben‹ (508). Gleichwohl ›muß der ganze Beamtenapparat sich aus einzelnen Wendungen der Annalen und Capitularien noch nachweisen lassen‹ (96). Wir stehen also aufs neue vor der ›bekannten Methode‹, — nur schon etwas weniger unbefangen.

Zu beweisen war dreierlei: die Organisation von technischen Markbeamten (suntellitae, forestarii, confiniales, Rübel S. 308 ff. u. s.), ihre Identität oder wenigstens ihre Gemeinschaft mit den Antrustionen, den *vassi* und *vassalli*, dementsprechend ihre Unterordnung unter die *majores domus*, in karolingischer Zeit unter die *Duces*, und endlich der Zusammenhang der ganzen Institution mit dem Contubernium, mit den Dekanien und Centurien des römischen Heeres.

Irre ich nicht, so ist für die Konstruktionen des Verf. zum guten Teil verantwortlich die Wortverwandtschaft von *scara* (Schar) *scara* (Markanteil) und *scarire* (gleich *ordinare*, oben S. 17, oder *distribuere*). Die *Scarae*, Scharen der fränkischen Quellen sind genügend bekannt und neben Waitz, D.V.G. IV, 611 hat Baldamus in Gierkes Untersuchungen IV, 69 ff. ein reiches Material daraus zusammengetragen. Auch für das zweite *scara* kann man sich bei J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II, 22 hinlänglich unterrichten; Rübel verwendet vor allem (bes. S. 170) eine Urkunde von 796 (Lacomblet I, 7) mit dem Satze *hovam Alfgatinghovam cum pascuis et perviis et aquarum decursibus et scaram in silva juxta formam hove plene*: Waldanteil in vollem Umfange, Holz- und Weiderecht. Nun geht uns hier die Wurzelverwandtschaft der beiden *scara* mit *scarire* nichts an, deutlich ist ihre Differenzierung im Gebrauch, und die öfters vorkommenden *scariti* sind entweder die Abgeteilten oder einfach die Gescharten; aber man darf in *scara* und *scariti* nicht gleichzeitig zwei abgeleitete Bedeutungen verwerten: ›Abteilungen zum Teilen‹; und vollends zum Markenwesen finde ich außer der einen gänzlich farblosen (oben S. 17 behandelten) Wendung (*secundum quod — scaritum habemus*) in Wahrheit nicht die geringste Beziehung.

Umgekehrt sind die *forestarii* eine bekannte Größe. Unzweifelhaft bedürfen *forestis* und *forestarii* noch der genaueren Untersuchung, die ich von einer längst in Angriff genommenen Dissertation erwarte[1]. Vor allem ist der besondere öffentlich-rechtliche Charakter der *forestes* in der Zeit vor der Begriffsverengung herauszuarbeiten, ihr Verhältnis zum Volksland, ihre Begrenzung, sowie Art, Umfang und Folgen ihrer Veräußerung aus Königsbesitz; weiterhin die Begriffsveränderung im Zusammenhag des Jagdrechts und dessen Handhabung durch den König. Daß alle diese Dinge bei den Franken eine große Rolle spielten, ist sicher, und man mag sich davon an der Stelle, wo alles Fränkische in der vollendeten Ausbildung erscheint, bei den Normannen in England, eine lebhafte Vorstellung verschaffen, etwa nach F. Liebermanns lehrreicher Arbeit über Pseudo-Cnuts Constitutiones de foresta (Halle 1894). Allein im Augenblick kommt man für den Begriff der *forestarii* mit den Registern der Capitularien, der Diplomata und anderer moderner Editionen weiter als mit den verzettelten Kombinationen bei Rübel. Etwas anderes, als daß die *forestarii* Königsleute in den geschlossenen Rechts- und Wirtschaftsgebieten der königlichen *Forestes* waren, habe ich nicht gefunden; so wenig wie zur Markensetzung finde ich zum Kriegswesen irgend eine Beziehung. Denn wenn bei der Schenkung König Chil-

1) Vgl. im übrigen zuletzt besonders R. Schröder, D. R. G. [4]210, 44 u. s.

derichs von 667 *de foreste nostra Ardinne* an Stablo-Malmedy auch *forestarii* genannt werden, so scheint mir das ganz in der Ordnung zu sein. Rübels Bezeichnung ›Markscheider im Walde‹ (S. 317) ist völlig irreführend; irgend jemand mußte natürlich die Grenzen ziehen; der Unterschied ist der, daß beim ›Markscheider‹ das Markscheiden Beruf ist, bei den *forestarii* ein gelegentliches Geschäft; ihr Beruf war *ut forestas bene defendant, simul et custodiant bestias et pisces* (Cap. I, 172, 15). Ferner, daß die Forste geschlossene Gerichts- und den Grafen gegenüber Immunitätsbezirke bildeten, ist bekannt[1]); so ist den Forstmeistern die Gerichtsbarkeit zugewiesen: *quicquid tam liberi forestarii quam servi ecclesiastici aut fiscalini egerint aut cuilibet tulerint clamorem, coram magistris forestariorum illorum justitiam faciant*[2]). Zu dieser in sich klaren und deutlichen Stelle gibt es bei Bouquet eine Variante *possessione aut in occupatione egerint aut* etc. und auf diese ganz und gar unsichere Ueberlieferung, die offenbar auch andere Interpretationen zuließe, baut der Verf. seine in diesem Buche noch oft wiederholte Deutung von der Marken-Okkupation, bei der es auf einen Totschlag nicht angekommen sein soll; er übersetzt also: ›sollen sie sich verantworten‹ für das was ›bei der *Occupatio* durch Markensetzung‹ an Gewalttätigkeiten vorkam, ›was sie bei der Okkupation getan haben oder wo sie ein Gerüfte erregt haben‹ (309), — als wenn die odiöse Forstjustiz des Mittelalters ein ganz unbekanntes Ding wäre. Daß der *forestarius* das Pferd des Herzogs geführt habe, wenn derselbe den neuen ›Rennstieg‹ abritt (311), ist vollends bare Phantasie.

Ein *suntelites* kommt nur ein einziges Mal vor; für einen sehr geläufigen Terminus technicus spricht das nicht[3]). Da der König bei Schlichtung von Erbstreitigkeiten Anspruch hat auf $^1/_{10}$ des Erbes (Cap. Aquisgr. Cap. I, 170, BM[2] 480), so kann der *suntelites*, der in solchem Zusammenhange genannt wird, in der Tat der Gehilfe des

1) Vgl. die oben S. 11 zitierte Schenkung des forestis Iveline an St. Denis durch Pippin, erneuert durch Karl d. Gr. (D. Karol. 28. 87, S. 39. 126), dann das Cap. de villis (Cap. I, 32, 10 u. 11. S. 84), das Capit. Aquisgr. (ib. I, 77, S. 172) und Waitz, D. V. Gesch.[2] IV, 146, 148.

2) MG. LL. V Formulae, 320 f. Dazu Rübel S. 71, 1 u. 309 (*magistris* wechselnd mit *ministris*).

3) Formulae (a. a. O.) 56, 10. Rübel 318. Die Heranziehung der nicht mißzuverstehenden Anrede *suncellites* an den Abt von Reichenau (Form. 374, 1) und zwar grade 839, zur Zeit, wo hier das vornehmste geistige Leben herrschte, und dessen Gleichsetzung mit dem *suntelites* ist schlechterdings nicht ernst zu nehmen, so wenig wie auf der nächsten Seite die »erste Hufe im *godinc* als ūpa oder alfgadinchova« (320); schon Stutz und Much (a. a. O.) haben die richtige Erklärung aus dem Eigennamen gegeben.

missus sein und als solcher die Königsquote in Empfang nehmen. Von Markenteilung ist aber nicht die Rede. Dagegen gehört zwar zur ›Mark‹, aber nicht zu irgend einem Teilungs- oder Grenzabsetzungsgeschäft der angeblich mit *suntelites* synonyme *confinialis*. Auch dies Wort kommt wohl nur in zwei zusammengehörigen Kapitularien für Königsboten vor und bedeutet hier so deutlich wie nur möglich einfach die im *confinium*, in der Mark angesiedelten: Cap. 99 u. 100 (I, S. 206, 208) *quid per se fecerunt confiniales nostri*; und *quomodo causam confinales* [so] *nostri odio semper habent contra illos qui parati sunt, inimicis insidias facere et marcam nostram ampliare*. Rübel setzt (S. 134) hinter *causam* ein Fragezeichen ein, ergänzt dazu *regis* und übersetzt: wie es mit dem Königsgut stehe? Den Rest des Satzes faßt er demgemäß als Antwort [1]). Ein beredtes Capitulare! Jedenfalls von technischen Aufgaben auch hier keine Spur.

Wo wirklich königliche Beamte bei einer Grenzabsetzung genannt werden, da heißen sie weder *forestarii* noch *suntelitae* noch *confiniales*, sondern einfach *missi*. So 779 *Eburhardus missus Karoli* (Nr. 5), *Rado domni regis missus qui fecit tumulum in confinio silvae quae ad Michlinstat pertinet* (Nr. 7), 807 ein Graf Gotcelm, der als *missus* die Schenkung seines Vaters an das Kloster St. Guillelm le Desert durch Steinkreuze absetzt (BM [2] 517), und 816 der *Missus Witharius*, der zu gunsten von Prüm den Wald des Fiskus durch sichere Zeichen begrenzt (BM [2] 638). Auch bei der Besitzaufnahme und Besitzeinweisung in der Bestätigung Karls d. Gr. für Kremsmünster (D. K. 169) kommen *missi* vor neben Grafen und geistlichen Herren, aber hier wie in den oben (S. 7 ff.) aufgeführten Grenzbeschreibungen handelt es sich wieder um rechtliche, nicht um technische Vorgänge. Grade der indifferente Titel *missus* ist lehrreich; die ›Markensetzung‹ und Anlage der Flurordnung ist kein Hauptamt; sie wird besorgt von denen die es anging; bei Königsgut von königlichen Missi und Forestarii, bei kirchlichen Grenzabsetzungen vermutlich durch Bischofsleute, wie in Niederaltaich durch Klosterschreiber, Propst und Officialis des Abtes (Nr. 30), in den Gemeinden durch die *commarcani*, die darüber in Streit geraten können (oben S. 12[4]) oder deren Zeugnis so oft als das entscheidende von den königlichen *missi* angerufen wird [2]).

So steht es auch zu lesen in der Hamelburger Notitia tradi-

1) Wer sich einen Begriff machen will von der unerschrockenen Waghalsigkeit der Schlüsse, der lese diese Ausführungen S. 134.

2) Einmal hat sich das auch dem Verf. doch aufgedrängt (S. 85, 1): ›weder die *missi*, noch der einzig anwesende *missus* stellen die Grenzen fest, sondern die vom Bischof für das Inquisitionsverfahren vernommenen Zeugen‹.

tionis: *descriptus est atque designatus idem locus undique his terminis, postquam juraverunt nobiliores terrae illius — de ipsius fisci quantitate.* Vorher geht die *Noticia* über die Investitur: *anno etc. reddita est vesticio traditionis Sturmioni abbati per N. et H. comites et F. atque G. vassallos dominicos coram his testibus* (folgen 21 Namen) — ein gerichtlicher Akt, und nur Unkenntnis und Willkür kann daraus lesen: ›die technischen Beamten die die Mark absetzen, sind die königlichen *vassi Finnold* und *Guntram*‹ (S. 70). Damit ist die erste der beiden Stellen für die Markensetzung der *vassi* erledigt; die andere braucht nur zitiert zu werden, um zu fallen. In der Vita Hludowici, cap. 3 heißt es[1]): *ordinavit [rex Karolus] per totam Aquitaniam comites, abbates nec non alios plurimos, quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum, quorum prudentiae et fortitudini nulli calliditate, nulli vi obviare fuerit tutum, eisque commisit curam regni, prout utile judicavit, finium tutamen, villarumque regiarum ruralem provisionem.* Es gehört schon eine gehörige Menge vorgefaßter Meinung dazu, auf diese beiden Stellen und auf die Druhtmanni des Reichshofes Dortmund das luftige Gebäude der Antrustionen und Vassi als ›Markscheider in Wald und Feld‹ aufzubauen: ›Bilden die *forestarii* und *confiniales* eine ›Schar‹ im Rechtssinn oder eine *trustis* = *druht*, sind sie *Druhtmanni* = *Trutmenni*‹, so hat für den Verf. ›eine Appellation an die Niederlassungsstelle der Druhtmanni, an den Ort *Throtmannia*, eine Berufung der *quaestionarii* an den *dux praefecturae*, der im *stegerepeshove* wohnt und dort in den Stegreif steigt, um den neuen Rennepfad zu sanktionieren mit seinen *Throtmenni* nichts Unmögliches an sich‹ (319). Für uns ist es Zeit, uns nach dem Verhältnis des Herzogtums zu diesen ›Markscheidern‹ umzusehen.

›Dem Herzoge unterstand alles das, was wir als Katasterwesen bezeichnen können, die erstmalige Einrichtung von Zentralstellen im Eroberungsgebiet, von *curtes* und *castra*, das *finium tutamen*, die Einrichtung einer gesicherten Grenzmark, Festlegung der neuen Grenzlinien, die Sicherung einzelner bedrohter Punkte durch befestigte Stellungen, das *marcam scarire*, die Signierung und Linienführung der neuen Grenze, die *provisio ruralis regiarum villarum*, die Aussonderung von Königsgut und die Regelung der Feldfluren in den neugebildeten Stellungen, die ordnungsmäßige Einteilung des ganzen

1) Rübel S. 52, 2 und bes. S. 341: ›Die bedeutungsvolle Stelle, welche uns den Einblick in das Vorgehen bei Neubildung von Königsgut in der Mark des weiteren erschließen wird‹. ›Jede dieser Wendungen hat einen besondern technischen Sinn‹, u. s. w.

Gebietes, weiterhin aber die gesamte Katasterverwaltung, Neuregelung der Besitzverhältnisse‹ (Beil. 97, 162).

Die Ausdrücke sind uns z. T. soeben in Aquitanien begegnet, nur ist grade dort kein Herzog erwähnt. Dasselbe gilt von der bei Rübel oft zitierten Stelle der Annales Bertiniani (869), die das Motiv gibt für die ›Sicherung bedrohter Punkte‹: ›*et de centum mansis unum haistaldum et de mille mansis unum carrum — — ad Pistas mitti praecepit, quatenus ipsi haistaldi*[1]) *castellum quod ibidem ex ligno et lapide fieri praecepit, excolerent et custodirent* (in us. schol. 98, vgl. MG. Capit. II, 333). Wo ist hier ein Herzog und wo steht ein Herzog in Verbindung mit der ohnehin willkürlich konstruierten Wendung des *marcam scarire* (vgl. oben S. 17[1])? Wo wird ein Herzog genannt bei Regelung von Feldfluren und, wenn anders Kataster und Grundbuch ihrem Wesen nach schriftliche Akten sind, wo existiert auch nur ein Schimmer davon? Der Verf. beruft sich darauf, daß die ihm von Edward Schröder mitgeteilte Etymologie *herizoho, heritogo* mehr auf Heerverpfleger als auf Heerführer weise (295. 301); gemeint ist natürlich, daß in dem Wort eine deutliche Beziehung zum Gefolgschaftswesen steckt; also nur er selbst ist verantwortlich für die Deutung auf den ›obersten Intendanturbeamten‹ (296), ›Generalquartiermeister‹ (301) oder den Präsidenten einer ›Generalkommission‹ (172, 292/3), und das Nebeneinander von *palatium* und *heribergum*[2]) berechtigt doch nicht entfernt zu den hier vorgetragenen zivilen Funktionen des Herzogs. Uebrigens reden unsere Quellen zunächst nicht von ›Herzögen‹, sondern von *Duces*, und das Wort *dux* haben sie im freiesten Gebrauch; es gibt *duces* als Wegeführer, *duces* als Heerführer kleiner und großer Aufgebote nnd *duces* als Führer ganzer Landschaften, die immer wieder aufstiegen zu Unterkönigen in den Stammesgebieten[3]). Meistens besteht ja eine Beziehung zu Aufgeboten, nie zu Markensetzung und Flurregulierung. Es heißt doch der Geschichte gewaltsam das Konzept korrigieren, wenn von *Banzleb, Saxoniae patriae marchio* (S. 181) gesagt wird, er sei 838 ›in dem Dukat von Le

1) Mein Bemühen geht dahin, an keiner Beweisführung des Buches vorbeizugehen; so bemerke ich hier ganz kurz, daß auf dieser Stelle und der Glosse von Prüm, die auch schon J. Grimm zitierte (I, 434), *agricola liber qui non tenet hereditatem a curia*, die ganze Phantasie von den Hagestolgen als Besitzanwärtern des fränkischen Staats (oben S. 23) beruht.

2) Das heribergum, ›das gewöhnlich der Herzog, Heerernährer, major domus als Heerberger-Herzog herstellte‹.

3) Deshalb auch für volksfremde Häuptlinge; *dux Pannoniae* (Ann. r. Franc. 149) ein Slavenfürst; *decaniae* von Slaven (D. Karol. I, p. 227, 27) will ich gleich dazu hier anmerken. Ist das auch fränkischer Einfluß?

Mans anscheinend in die Methode der Markensetzung eingeführt«, weil — er dort erwähnt wird!

Aber *praefectus!* Darüber hat gegen Rübel (S. 288 f.) schon einmal A. Meister gehandelt im Hist. Jahrb. 1906, 253 ff.: »Die ältesten praefecti, die uns in Deutschland begegnen, z. B. 754 in Utrecht sind militärische Platzkommandanten; sie sind längs der Grenze verteilt, wie auch die *praefecti castrorum* der Römer. Aber sie sind deshalb keine Markscheider, wozu sie Rübel stempeln will; die *praefectura* ist keine Markensetzung, sondern ein militärisches Kommando über einen gefährdeten Grenzbezirk«. Ich finde auch diese Charakteristik noch nicht ganz in Uebereinstimmung mit den Quellen; es ist ein gutes Ding um scharfe Begriffe in der Verfassungsgeschichte, allein von unsern, den antiken Wortschatz ungelöst mit sich führenden Quellen darf man nicht größere Klarheit verlangen als sie geben können. Man vergleiche folgende Stellen. 819 wird *Sclaomir per praefectos Saxonici limitis et legatos imperatoris qui exercitui praeerant — Aquisgrani adductus* (Ann. regni Franc. 149), — die *legati* sind offenbar »*duces*«, die *praefecti* Markgrafen, wie Wido, der *praefectus Brittanici limitis* (ib. 108. 109), *Cadaldus comes et marcae Forojuliensis praefectus* (ib. 149). Wie steht es dagegen mit dem *praefectus Alamanniae* Gerold, mit dem *praefectus vel procurator regis* in der Form. Sangall. (oben Nr. 17), der die Aufsicht über den königlichen Forst hat? Gleich darnach begegnet ein *decretum senatorum provinciae* —, *senatores*, dafür stehen sonst *senes et optimates*, — bei derartiger Einkapselung darf man aus der Wortgleichheit doch nicht auf Funktionen schließen! Kurzum, es hat auch hier sein Bewenden bei den Ausführungen von Waitz, D.V.G.[2] III, 366 ff.

Sogar Bonifatius soll Dux und Markensetzer gewesen sein[1]). Er steht unter der Notitia traditionis für Fulda als derjenige *qui hanc cartam noticie conscribi jussit;* wenn der Verf. (S. 53) das übersetzt mit »der den Befehl zur Eintragung der Karte gab«, so hört jede wissenschaftliche Diskussion auf! »Bonifatius ist vorübergehend bei Fulda und auch anderweitig mit der Markensetzung betraut gewesen, er hat seine Reisen zu Pferde angetreten, also wohl Rennpfade sanktioniert, im grünen Walde die Sundern ausgesondert« (321). Man stelle sich diesen klerikalen Angelsachsen vor als Geometer »Sundern aussondern«! Fast auf derselben Stufe steht der Hinweis auf das Herzogsamt der Bischöfe von Köln und Würzburg.

Alles in allem, daß königliche Missi sich auch an der Abgrenzung königlicher Güter und Forsten, zumal im Streitverfahren, beteiligten,

1) Ausführliche Erörterung S. 353 ff. und sonst beiläufig (vgl. die etwa 40 Stellen des Registers).

daß die königlichen Besitzungen ihre eigenen Beamten hatten, daß zu den königlichen Beamten auch die Grenzgrafen und Herzöge gehörten, das sind bekannte Dinge, aber daß sie alle durch die Idee der Markensetzung verbunden gewesen wären, daß in dieser Organisation der ›Eckstein der ganzen Verwaltung‹ (507) gesehen werden müßte, wird jedenfalls dieser Beweisführung niemand glauben.

Zum Schluß die römisch-fränkisch-sächsische Tradition des Dezimalsystems. Ich will ganz kurz sagen, daß hier zu den bekannten römischen Dezimalbegriffen des *decanus*, *centurio* usw. in immer neuen Variationen nicht nur die *centenae*, die Hundertschaften und die *centenarii*, sondern alle runden Zehnerzahlen, wie ›20, 30, 40 Hufen‹ oder das *de centum mansis unum haistaldum*[1]) ohne weiteres in organische Verbindung gesetzt werden. Mehr oder minder genau, denn es ist doch nichts als eine petitio principii, wenn die bekannte Widukindstelle von der Grenzsicherung Heinrichs I. erläutert wird: ›von den 9 *milites agrarii* muß je einer in die neue Stadt ziehen, die 8 übrigen also mit dem Decanus bleiben draußen‹. Aber der Burgmann soll *confamiliaribus suis* doch nur *octo habitacula* bauen! Und wo überhaupt steht bei Widukind etwas von dem Decanus? Das Zwischenglied soll wohl das Contubernium von 3 × 3 Leuten der Lex Salica bilden (oben S. 22[1]). Ich bin zu höflich, darauf nochmals einzugehen.

III. ›Die ganze Untersuchung baut sich auf zwei durchgreifenden Unterschieden auf. Es gab *regnum*, Königsland mit Königssiedlung, mit *curtes* und später mit *urbes;* — es gab Volksland, welches nach Ausscheidung des Königs- und Kirchengutes in Hufen gelegt wurde. Auch je 100 Hufen des Volkslandes bildeten eine Centene, go, huntari. Mindestens seit Dagobert I. sind die Franken daran gegangen, die Hundertschaft und Dekanie auch im deutschen Volksland einzurichten. Was aus der Decanie später geworden ist, ist mit voller Sicherheit nicht zu sagen‹ (474).

›Nach meiner Auffassung das Wichtigste bei dem ganzen fränkischen System war die *dividenda marça inter fiscum regis et populares possessiones*, die Teilung der Mark zwischen Königsgut und volks-

1) Rübel S. 468: ›Eins zeigt die so lehrreiche Stelle (oben S. 28) noch: die Hundertzahl ist für die königlichen *mansionarii* eine feste Norm. Mit je 100 Siedlern ist die Siedlung der Hufenberechtigten abgeschlossen, die überschießenden sind vorläufig *hagustaldi*‹; nebenbei — die königlichen? Es heißt deutlich: von den Hufen der *episcopi, abbates, abbatissae, vassalli dominici* und *comites!* Und wie kommt es, daß auf 100 grade je einer überschießt?

mäßigen Siedlungen, wie eine Sangaller Formel von 871 diesen Vorgang genau beschreibt‹ (Beil. 98, 175).

Diese Formel ist nach M. G. Formulae, 403, bei Rübel S. 220 wieder abgedruckt und oben S. 8 (N. 17) und 12 wiederholt zitiert. Um was es sich handelt, kann niemand zweifelhaft sein, der unbefangen Ueberschrift und Eingang dieses Formulars liest: *Notitia divisionis possessionum regalium vel popularium, episcopalium vel monasterialium.* Also ein allgemeines Formular für ein Ermittelungsverfahren, an dem sich beide Parteien beteiligen: *secundum jusjurandum, quod utrique antea in reliquiis sanctorum commiserunt, diuturnissima retractione et ventilatissimis hinc inde sermocinationibus juxta memoriam et paternam relationem, prout justissime poterant, deliberaverunt, ut* —. Liest man hier etwas von einer zwangsweisen Markensetzung? oder von einer Regulierung der Volksmark? Es wird nur festgelegt, und zwar durch sehr sorgfältige und umständliche Erhebung[1]), die zweifelhaft gewordene Grenze zwischen Königsgut und Volksland. Die trefflichste Illustration zu dieser Formel gibt die Urkunde Ludwigs d. Fr. vom 12. Mai 840, worin der Kaiser in einem Streit sogar gegen den Fiskus entscheidet (BM² 1006), verwandt auch die Entscheidung Karls d. Gr. in Sachen Asig (oben S. 16).

Aber es bleibt am Ende die Tatsache der Flurregulierung aus anderen Quellen. ›Hufe und Centene, welch letztere in Alamannien *huntari*, in Westfalen *go* genannt werden, gehörten allerorten auf das engste zusammen; sie sind Resultate der Tätigkeit der fränkischen Herzoge; das Vorschreiten der Hufe läßt sich Jahrzehnt für Jahrzehnt belegen und läßt sich in Alamannien und Thüringen mit dem Vorschreiten der fränkischen Grenz- und Markregulierung anschaulich darlegen. Das ist ein Hauptbeweisthema meines Buches Die Franken‹ (Beil. 98, 173). Das Beweisverfahren ist so, daß bald aus dem Vorkommen von Hufen, bald aus der Erwähnung von Herzogen, Marken oder Centenen auf die Tätigkeit des ›fränkischen Markscheiderkorps‹ ohne weiteres geschlossen wird, und so durch fortgesetzte Vor- und Rückweise der Schein einer quellenmäßigen Darstellung erweckt wird. Ich habe mich nicht überzeugen können, daß für eine Entscheidung in der neuerdings wieder lebhaft aufgenommenen Erörterung über den Ursprung der Hufenordnung neue In-

1) Ganz so, wie in der Würzburger Markbeschreibung: *Haec loca suprascripta circumducebant et praeibant juramento asstricti, ut justitiam non occultarent sed proderent, hi qui subter positi sunt* —, folgen die Namen. In der zweiten, deutschen Beschreibung ganz kurz nur: *Diz sagêta*, dann Namen. — Vgl. auch das Verfahren der Lex. Baj. XII, 4: *quotienscumque de terminis fuerit orta contentio* etc. und XII, 8: *quotiens de commarcanis* etc. [MG. LL. III, 311 f.].

stanzen beigebracht wären[1]). Es sind nun in der neueren Literatur glücklich alle vier Möglichkeiten einer Erklärung der Hufe vertreten: Die Hufe ist urgermanisch und allgemein (Max Weber), urgermanisch aber unfrei (Wittich), fränkisch allgemein (Rübel), oder endlich fränkisch aber grundherrlich (Caro). Ich zögere mit der Entscheidung; namentlich Caros Forschungen verdanken wir auf diesem Gebiete neuerdings wertvolle Erkenntnisse, aber ich kann gleichwohl nicht leugnen, daß mir noch immer M. Webers Argumentation am meisten Eindruck gemacht hat[2]). Entsprechend wage ich auch mit Rietschel die Hundertschaft für gemeingermanisch zu halten. Aber prüfen wir, was Rübel zu diesen Dingen beibringt.

Decretum est — ut centenas fierent heißt es im Pactus pro tenore pacis; so Rübel. Die Stelle lautet (MG. Cap. I, 5): *Decretum est, ut qui ad vigilias constitutas nocturnas fures non caperent, eo quod per diversa intercedente conludio scelera sua pretermissas custodias exercerent, centenas fierent*, — nun urteile man (wie immer das vielerörterte Capitulare zu verstehen ist), ob diese Polizeiordnung nicht im besten Fall nur ein Hundertschaftsaufgebot verfügt. Mir scheint selbst das bei einem so allgemeinen Wort nicht zwingend; vollends von irgend einer Beziehung auf Grund und Boden, die doch allein die Brücke gäbe zu dem »System« Rübels, ist nicht die Rede[3]).

Die zweite von ihm wiederholt angezogene Stelle »von größter Tragweite« ist die »Bezeichnung der neu abgesetzten Hufen als *more legis salicae*« in einer Urkunde Arnolfs für Stablo BM² 1866 (1816)[4]). »Also als der *lex Salica* entsprechend galt die neue Hufenbildung« (S. 194). Schlägt man die Urkunde auf, so steht darin weder

1) Rübel, S. 219 ff.: die völlig verfehlte Interpretation der St. Galler Formel von 871 (vgl. oben S. 8, 12, 31).

2) M. Weber, Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung (Jahrbücher f. Nat.-Oek. u. Stat. v. Conrad 83, 433—476), bes.: »Der Umstand, daß bei der Teilung deutscher Fluren ein solcher sachlich irrationeller und formaler Gesichtspunkt zugrunde gelegt wurde, ist meines Erachtens geradezu eines der sichersten Anzeichen dafür, daß dieser Fluraufteilung die Auffassung des Dorfes als einer geschlossenen Korporation zugrunde liegt und daß sie ein Produkt der Autonomie, nicht grundherrlicher Oktroyierung ist« (464, vgl. auch S. 467 über Franken und Angelsachsen). Vgl. auch die Lex Burg. 67 (L. L. III, 566) und die Lex Rom. Burg. (ib. III, 607).

3) »Fränkische Neubildung der Centene als eines Bezirkes von 100 resp. 120 neu geschaffenen oder regulierten Hufen« (S. 475). Zu der Radizierung der Hundertschaften vgl. zuletzt Brunner² I, 191 u. N. 17, ebendort auch über die Möglichkeit eines höheren Alters der alamannischen Hundertschaft.

4) Vgl. auch S. 166 f: »Die *Scara* oder das Echtwort und die Markgenossenschaft, welche 891 als *more legis salicae*, 796 als *alf-gadinchova juxta formam hove plene* bezeichnet wird«; S. 371: »Die Verlobung *secundum legem Francorum* als Einleitung zur Schaffung der Hufe *more legis salicae*«.

etwas von dem salischen Ursprung der Hufen noch auch nur überhaupt von besondern salischen Hufen. Vielmehr bezieht sich das *more legis salicae* auf den Tausch von 12 Fiskalmansen und 7 Mansen mit Mast von 1000 Schweinen und auf die Rechtsform der Entschädigung[1]; nebenbei ein Beispiel dafür, daß grade auch bei Fiskalmansen ungrade Zahlen vorkommen.

Alle andern Stellen sind entweder nur beliebige Erwähnungen von Hufen oder Königshufen, oder Wiederholung der schon oben kritisch geprüften angeblichen Beweise für die Markensetzung der Franken. Auf so brüchigem Grunde ruht eines der »Hauptbeweisthemata« dieses Buches.

In engster Beziehung zu der angeblich systematischen Marken- und Flurregulierung im Volkslande steht die wirklich von der karolingischen Regierung geforderte Begrenzung der Pfarrbezirke. Das Cap. 81 (MG. Cap. I, 178) verordnet (c. 10): *ut terminum habeat unaquaque ecclesia de quibus villis decimas recipiat*; die Zehntbezirke sollen festgelegt werden. Mustert man die oben (S. 7 ff.) zusammengestellten Grenzbeschreibungen[2], so ergibt sich, daß unsere Quellen auch von der Durchführung dieser Verordnung, wenigstens seit Mitte des IX. Jahrh. berichten; d. h. diese Institution ist nach Idee und Verwirklichung karolingisch. Wie weit man praktisch gediehen ist, steht dahin und man möchte zunächst glauben, daß, wie bei den Marken, weniger systematisch als von Fall zu Fall nach Zweifeln und Streitigkeiten vorgegangen sei. Indessen in sehr vielen Fällen wird die Terminatio gleich im Anschluß an die Kirchweihe vorgenommen, also durch den Bischof. Er verkündet eine alte Grenze oder läßt eine neue feststellen, die wohl gar inschriftlich in der Kirche aufgestellt wird (Heppenheim). Daß man sich dann der linearen Grenze be-

1) Der Text ist auch für die Kritik »von größter Tragweite«; er lautet an den entscheidenden Stellen: *Dedit itaque jamdictus Ricarius more legis Salicae per manus fidejussorum Ecberti atque Goderamni ad partem ecclesie sanctorum Petri et Remacli in monasterio Stabulaus fundatae in pago Arduennense ville Burcido ac Barris mansos fiscales XII cum appendiciis etc. Item in eodem pago loco qui Sigudis dicitur mansos VII cum terris pratis pariter ac silvis optimis ad porcos mille saginandos. — Et in recompensatione huius beneficii tradimus iam fatis fidejussoribus eius Goderamno et Ecberto secundum legem salicam in pago Condrustio in villula etc.* (Martene et Durand, Veterum Script. et mon. ampl. Coll. II, 33). Und diese Urkunde dient als vornehmste Stütze mit dafür, daß Hufe nebst Scara oder Echtwort und Markgenossenschaft »eine fränkische Neuerung auf dem Festlande ist« (S. 167).

2) Grade die kirchliche Reihe wäre ganz erheblich zu vermehren; der Terminatio von Rastorf folgen bei Eberhard noch zahlreiche andere [Dronke, Trad. et antiqu. Fuld. 56 ff].

diente und derselben Art der Bezeichnung die zur Markierung privatrechtlichen Besitzes längst in Uebung war, lag nahe und ist nach Ausweis unseres Materials wirklich üblich gewesen. Daß die Eigengüter und die Bezirke der Eigenkirche zunächst zusammenfielen, liegt in der Natur der Sache und wird durch die Urkunde Heinrichs I. von 933, Juni 1 (DH. I, 35) in der Tat illustriert[1]); nur ist es ein sonderbares Argumentieren, wenn (S. 253) aus dem Cap. de villis 6: *Judices nostri decimam ex omni collaboratu donent ad ecclesias in fiscis,* auf Streubesitz ›weitab vom Fiscus‹ geschlossen wird, da ›für geschlossene *villae* das Zehntrecht der Fiskalkirche selbstverständlich‹ war[2]). Was heißt selbstverständlich?

Daß aber sonst die Pfarrbezirke und Marken identisch gewesen wären, vollends daß man aus der kirchlichen *terminatio* auf den Stand der Markensetzung in der betreffenden Gegend schließen könne, gehört zu den vielen ganz unbewiesenen Behauptungen dieses Buches; gleichwohl wird weiter darauf gebaut, wenn etwa S. 211 zu der alten Streitfrage nach dem Verhältnis von Diözesan- und Gaugrenzen bemerkt wird, sie sei falsch gestellt, denn die unbestimmten Gaugrenzen seien immer älter, ›als die Grenzen der Marken, — somit der Zehntsprengel und der Diözesen‹. Es ist konsequent vom Verf., daß er S. 163 u. 505 das ›*disponere Saxoniam* [oben S. 5, 18] gleichmäßig auf Schaffen der *marcae* und *terminatio* der Taufkirchen bezieht‹, aber es ist doch ein recht dürftiger Beleg, wenn dafür nur die Ann. Lauresh. zitiert werden: *divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbiteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent.*

An manchen Stellen widerlegen sich die Annahmen des Verfassers ohne weiters aus seinem eigenen Material; gelegentlich sind die Widersprüche ganz auffallend. So wird zwischen 931 und 956 die Terminatio der Kirche von Montabaur durch Erzbischof Ruotbert von Trier vorgenommen (S. 198 ff.); der Verf. schließt aus einigen Wendungen z. B. *in confinio* (vgl. oben S. 4, 15), daß ›die Markensetzung hier noch nicht erfolgt‹ ist, ›daß vielmehr die *terminatio* der bevorstehenden Markensetzung vorangeht‹. Allein in dieser Terminatio heißt es bereits: *sicut se dividunt praedia ducis atque Ch. comitis,* einschließlich dessen, *quicquid Herimunnus vel ejus famuli in confinio Brencede videntur possidere*; später: *inde deorsum qua se secernunt confinia Ouminci Herimanique praedium*; weiter: *usque in terminationem Helperici.* Also *comites* und *duces*, Beamte der königlichen Markensetzung, in nicht regulierter Flur?

1) Vgl. auch J. Brassine, les paroisses de l'ancien concile de St. Remacle à Lièges (Bull. de la Soc. d'Art et d'hist. de Lièges 1904).

2) Richtiger S. 110 nach Stutz, Benefizialwesen 244.

›Hand in Hand mit dem Vorrücken der Centene ging die Gründnng der kirchlichen Diözesen in Deutschland. Es hat eine Zeit gegeben, in der Bonifatius mit der Machtbefugnis eines fränkischen Herzogs die neuen Grenzen schuf, über die Solitudo verfügte; die Gründung von Fulda gehört in diese Zeit‹ (504). Von Bonifatius war schon die Rede, auf Fulda komme ich gleich ausführlicher zurück. Wie unsagbar unhistorisch ist es doch gedacht, wenn der Verf. S. 505 behauptet: ›Der enge Bund der römischen Kirche mit Pippin beruhte namentlich auf der Gemeinsamkeit des Vorgehens der fränkischen *confiniales* mit der Bildung der Kirchensprengel‹! Aber halten wir uns noch einen Augenblick an die Frage der Diözesangrenzen; es gibt nicht leicht eine schwierigere in der ganzen älteren kirchlichen Verfassungsgeschichte, als die Geschichte der Circumskriptionen in Deutschland, weil frühzeitig heillose Fälschungen und Uebertragungen die Erkenntnis verwirrt haben. Soweit ich bis jetzt sehe, kommen zwar in der Nähe der alten Kultur (Grado-Aquileja[1]), Aquileja-Salzburg)[2]) auch schon in karolingischer Zeit Abgrenzungen vor. In Norddeutschland aber sind die ersten sicheren Gebietsbeschreibungen doch wohl die von Brandenburg und Havelberg (D. O. I, 76 u. 105) — eben mehr Gebietszuweisungen als Circumskriptionen. Erst nach dieser Zeit scheint das Bedürfnis nach solchen wirklich dringend geworden zu sein, denn nun treten, und zwar gleichzeitig mit den Zehntstreitigkeiten mannigfach die Circumskriptionen in den Fälschungen auf[3]). Ich kann mir nicht denken, daß diese nötig geworden oder erfolgverheißend gewesen wären, wenn man echte karolingische Terminationen der Bischofskirchen besessen hätte; es hätte dann wohl überhaupt nicht zu den erregten und stellenweise nur gewaltsam lösbaren Zehntstreitigkeiten kommen können. Von allen solchen Schwierigkeiten weiß Rübel nichts, wenigstens kümmert es ihn nicht; er baut an seinem System, unbeirrt durch das ›was wirklich gewesen ist‹.

IV. Wir kommen zu den Erscheinungen, von denen die Forschungen Rübels über das Eroberungs- und Siedlungssystem der

1) Kretschmayr, Gesch. v. Venedig, 44. BM ^{2} 400 (392).

2) BM ^{2} 461, übrigens wieder aus Anlaß eines Streites.

3) BM ^{2} 295 (286) DK. I, 245 (Bremen) — BM ^{2} 271 (263) DK. I, 240 (Verden) — BM ^{2} 394 (386b) 535 (516) für Halberstadt, nach Mühlbacher durch Zehntverfügung und Grenzbeschreibung interpoliert. — BM ^{2} 1341 (1303) für Passau. — Im XII. Jahrh. mehren sich die Angaben über bestimmte Begrenzung der Bistümer; lehrreich dafür der rheinische Landfriede von 1179 (MG. Const. I, 277) p. 382: *ad ponte Lutherichwilre ubi finitur episcopatus Spirensis et potestas langravii*, 383: *inde usque in Eichenbühel, ubi incipit episcopatus Wirceburgensis*, weiter *ubi finitur archiepiscopatus Colonienses et Trevirensis* u. s.

Franken eigentlich ihren Ausgang genommen haben, der planmäßigen Gewinnung von Königsgut, der Anlage von Königshöfen.

›Hier ist der entscheidende Punkt unserer Untersuchung; das nicht abgemarkte Land ist den Franken *solitudo, vasta Ardenna, vastus Vosegus, vasta Bochonia, vasta Loiba.* Erst der fränkische Beamte schafft die fränkische *marca*, indem er das Gebiet der Solitudo mit festen Grenzen umzieht; er hebt die germanische *solitudo* auf, indem er bestimmt, was davon *eremus* = *causa regis* ist, indem er die neuen Rechtsverhältnisse in der alten Solitudo regelt. Solitudo ist *causa regis* nur insofern als die Regelung noch aussteht‹ (159). ›Diese *causa regis*, der *eremus* (wenn von Natur vorhanden), das *desertum* (wenn mit Gewalt hergestellt) ist unerläßliche Vorbedingung für die fränkische Grenze nach dem Feinde hin, für die *marca* im Sinne einer Grenze[1]); aber auch in der neu regulierten Einzelmark erhält der König jedesmal einzelne Teile als *terra regis*‹. ›Die Regelung der Solitudo, die *terminatio* ist der Anfang dessen, was man als Kataster- oder Grundbuch bezeichnen kann. Die Regelung der Solitudo hat an den verschiedensten Stellen, wo es die militärischen und kirchlichen Zwecke erforderten, umfangreiche Konfiskationen im Gefolge gehabt; große Gewalttätigkeiten begleiten dieselbe; die Beamten haben im königlichen Auftrage große Oedländereien durch Verwüstung und Deportierung neu hergestellt‹ (160).

Ich will nicht diskutieren über die eigentlich doch wunderliche Gemütsart dieser Franken, die so peinlich sind in der Wahrung von Begriffen und von so barbarischer Rücksichtslosigkeit in der Praxis; ich will mich auch nicht darüber aufhalten, daß statt eines einzelnen Terminus technicus gleich deren vier erscheinen, eigentlich alle, die der griechisch-lateinische Sprachschatz für die Begriffe ›unwegsam‹, ›kulturlos‹, ›menschenleer‹, ›öde‹ darbot, und jeder wieder in prägnantem Sinn; ich will vielmehr gleich fragen, wie weit jene Terminologie mit unseren Quellen übereinstimmt, zunächst mit den offiziellen der Capitularien und Diplomata[2]).

1) Danach noch Helmolds Slawenchronik korrigiert (S. 105).

2) Zur Sache wolle man sich den bisherigen Stand der Forschung vor Augen halten, wie er bei Waitz D.V.G.[2] IV, 135 ff. formuliert ist: ›Herrenloses Gut ist sonst entsprechend den Grundsätzen des römischen Rechts als dem König angehörig betrachtet worden. Eine sehr bedeutende Anwendung fand dieser Grundsatz bei unbebautem Land, das sich nicht in dem Besitz von Einzelnen oder Gemeinden befand; schon das Recht an den großen Waldungen scheint damit zusammenzuhängen. Namentlich aber erklärt sich daraus die Verfügung über weite Striche, welche benachbarten Völkern durch Eroberung abgenommen, dem Reich etwa als Marken angeschlossen, dann von der alten Bevölkerung meist verlassen waren und erst allmählich neue Anbauer empfingen‹ u. s. w. — Zu der

Vastum. In den Urkunden Karls d. Gr. begegnet fünfmal in *vasta Bochonia* bei Erwähnung von Hersfeld und Fulda, einmal *vasto in loco quae dicitur Haireulfisfelt* (DK. 89. MG. DK. I, 129), — aus diesen Stellen ist nichts zu schließen. Außerdem kommt das Wort nur noch einmal in diesen Urkunden vor, nämlich in DK. 57 (ib. I, 71, 20); hier aber heißt es *silva aliqua in loco que dicitur Benutzfelt infra centina Beslango infra vasta Ardinna.* War nicht die Centene ›abgemarktes Land‹?

Eremus. Es macht zunächst Eindruck, wenn man das Wort vor allem in den Urkunden für die gotische und spanische Mark findet (Cap. 169, 22, 31; 259, 41; DK. 290, 12, 21 = Cap. 169; DK. 252, 4; 254, 10), wenn es hier heißt: *quicquid de heremi squalore ad cultum frugum traxerint* oder *per nostram licentiam erema loca sibi ad laboricandum propriserant;* allein es gehört zu den unangenehmen und gefährlichen Eigentümlichkeiten dieses Buches, daß die Schlüsse vorschnell gezogen werden aus ein paar Stellen [1]), Schlüsse, für die man selbst beim Nachprüfen anfangs noch weitere Belege zu finden glaubt, bis man auf ganz anderes Material stößt, das die ganze Konstruktion wieder über den Haufen wirft, weil es nun auch für jene ersten Stellen einer Erklärung bedarf, die nicht blos ›möglich‹ ist, sondern wirklich in Einklang zu bringen ist mit dem ganzen Material. Ist es nicht das vollkommene Gegenstück zu der *centena infra vasta Ardinna,* wenn es DK. 188 (für Prüm) heißt *loca aliqua erema infra fiscum nostrum nuncupante Juviniacum* und nochmals *loca erema una cum consensu comitum et ceterorum ibi circumquaque habitantium?* Und ist grade eremus Terminus technicus für das ›natürliche Oedland‹, wie erklärt sich dann die Schenkung eines *villare eremum* in DK. 179? Das ist offenbar ein verlassenes Landgut, weiter nichts.

Desertum und *Solitudo.* Selten ist *desertum* in den Urkunden; aber die zwei Stellen der Capitularien scheinen mir doch nicht gerade für fiktives Oedland zu sprechen [2]). Noch deutlicher ist der Sinn von

römisch-rechtlichen Okkupation an desertem Gebiet vgl. zuletzt Mitteis, z. Gesch. d. Erbpacht (Abh. d. Ges. d. W. Leipzig, phil. Kl. 20/4, 1—66). Im Cod. Theodos. V, 15: *De omni agro deserto* [ed. Mommsen, I, 233]. — Auseinandersetzung einerseits mit dem ›Bodenregal‹, anderseits mit der Banngewalt bei R. Schröder, D. R. G.⁴ 208 ff.

1) Unzählige Male wird in dem Buch zitiert oder benutzt die Bestätigung einer Klosterausstattung des Grafen Wilhelm durch Ludwig d. Fr. als König (28. Dez. 807) BM 517, wonach ›urkundlich feststeht‹, daß *eremus* identisch ist mit *causa regia.* In der Urkunde steht so nichts davon; Mühlbacher erläutert nur in den Regesten mit *eremus* die Worte *in causa genitoris nostri.*

2) *in desertis atque in incultis locis — agros incoluerint* MG Cap. 262, 26; *ad habitandum atque excolendum deserta loca,* ib. 263, 31.

solitudo, wo das Wort im offiziellen Gebrauch erscheint. In einem Capitulare für Italien verweist Karl d. Gr. den Beamten der Grafen (also in ›fränkisch‹ organisiertem Land) ihre Bedrückung der kleinen Leute, zumal diese dadurch gradezu zur Landflucht verleitet würden, *et terre ipse in solitudinem redactae*[1]), d. h. das Land verödet aus Mangel an Bauern. Nicht wesentlich anders und keineswegs (wie es auf den ersten Blick scheinen könnte) in Rübels Sinn hat man die Angaben über die spanische Mark zu verstehen: *in ea portione Hispaniae quae a nostris marchiouibus in solitudinem redacta fuit*, das heißt einfach — durch den Krieg verwüstet und menschenleer gemacht worden ist, — denn die Capitularien und Urkunden sind voll davon, welche Not die Karolinger hatten, das Land wieder zu bevölkern, verlassene Landgüter wieder anzubauen und zwar nicht blos mit Franken[2]), sondern mit jenen kleinen Spaniern, die sich auch ihrerseits wiederholt über Gewalttätigkeiten der fränkischen Grafen und Vassi zu beklagen hatten und unter denen sich die schönen und sprechenden Namen Quintila, Atila, Esperandei, Zoleiman, Gomis, Wasco, Zate, Mauro, Salomo finden (Cap. I, 169).

Sehr viel häufiger als in den Urkunden begegnen jene Ausdrücke in den erzählenden klösterlichen Geschichtsquellen, und vor allem im Anschluß an ihren Sprachgebrauch redet Rübel von der eigentümlichen Fiktion fränkischer Berichterstattung, die verhüllen wolle und doch deutlich genug die wahren Vorgänge erkennen lasse. Er redet von der eigentümlichen Vermischung des christlichen und fränkischen, von den zahlreichen Anklängen an die militärische Terminologie[3]) und dementsprechend auch von jener mißbräuchlichen aber festen Verwendung der Worte *solitudo*, *eremus*, *desertum*; es habe sich dabei auch in klösterlichen Quellen nicht um wahre Wildnis gehandelt, sondern meist um jene fränkische Fiktion: nichtabgemarktes Land, *causa regis*.

Dem Kundigen braucht nicht erst gesagt zu werden, welche Bewandtnis es mit jenen Ausdrücken hat. Weil die Frage aber ein allgemeineres Interesse beanspruchen darf, bin ich methodisch ganz streng vorgegangen und habe die vorfränkische Schicht klösterlicher

1) Nicht anders also, wie auch P. Gregor II. verlassene Klöster, *monasteria ad solitudinem reducta innovavit* Lib. Pontif. I, 410 [ich wähle absichtlich wie oben S. 18, 2 ein Gegenstück aus zeitgenössischer aber unzweifelhaft nichtfränkischer Quelle].

2) Wie es das System erforderte; Ausnahmen läßt Rübel gelegentlich zu für vornehme Goten und Sachsen; auch das paßt hier nicht.

3) Ich zitiere nur S. 320: »*cuneus fratrum*, erscheint auch als *turba* oder *turma*. Das *contubernium* scheint in der *turba* wieder aufzutauchen«!

Literatur geprüft, die über den Verdacht einer Entlehnung fränkischer Okkupationsbegriffe erhaben ist und anderseits als literarische Voraussetzung für die klösterlichen Quellen der fränkischen Zeit gelten muß: ich habe nochmals die Benediktinerregel nnd den ganzen Komplex irischer Quellen durchgesehen und werde zunächst belegen, wie die Bilder aus dem Heeres- und Soldatenleben in frühchristlich spätantiker Tradition[1]) gerade auch dieser Schicht vollkommen geläufig sind, und ebenso, daß die Heiligkeit der Einsamkeit und Wildnis zu den festen Requisiten der insularen Kultur gehört.

Die Benediktinerregel beginnt gleich im Prolog mit der Erinnerung: *domino Christo militaturus*, *oboedientiae arma adsumis* (ed. Wölfflin, p. 1); es bedürfen der Vorbereitung die *corda et corpora oboedientiae militanda* (4) und vor der Aufnahme soll den Novizen die Regel vorgelesen werden mit den Worten: *ecce lex sub qua militare vis* (56). Der Mönch erreicht das *regnum Dei* (11) *per ducatum ewangelii* (2). Das Kloster zerfällt in *seniores et juniores;* zur besseren Zucht *constituantur decani qui sollicitudinem gerant super decanias* (32). Die nächtlichen Horen hießen *vigiliae* (24) und sind bekanntlich nach der Wachtordnung der Soldaten eingeteilt. Das klösterliche Leben, das *genus monasteriale*, wird als *militans sub regula vel abbate* gegenübergestellt dem *genus eremitarum*, die als erprobte Krieger schon den Einzelkampf mit dem bösen Feinde wagen können: *contra diabolum jam docti pugnare et bene exstructi fraterna ex acie ad singularem pugnam heremi securi — sufficiunt pugnare* (8). Dieselben Bilder in der ganzen monastischen Literatur. Der Allmächtige leitet den jungen Columban zu seinem Dienst; *qui tyronem suum ad bella futura erudierat, ut de eius victoria gloriosus referret triumphos, lautaque suppellectile de cesorum hostium reportaret falanges* (ed. Krusch p. 159).

Nicht minder alt ist die Mönchspoesie der Einsamkeit und Wildnis in der Thebais wie in Palästina, den Römern und ihrem Recht[2]) geläufig seit Hieronymus' Heiligenleben und der Uebersetzung der Vita Antonii des Athanasius. Begierig nahmen die Iren sie auf, aber in der besonderen Form des *Peregrinare.* Viele mieden nicht nur die Welt sondern auch die großen Klöster, das *genus monasteriale.* Auf Inseln in Seen und Flüssen suchten sie die vollkommene Einsamkeit. »Von hier ging man dazu über«, sagt der beste Kenner, »sich auf die zahlreichen, überall der irischen Küste in größerer oder geringerer

1) Vgl. A. Harnack, Militia Christi.

2) Ich zitiere nur Cod. Theodos. XVI, 3 de mon. vom 2. Sept. 390 (ed. Mommsen I, 853): *Quicumque sub professione monachi repperiuntur deserta loca et vastas solitudines sequi adque habitare jubeantur.*

Entfernung vorliegenden Inseln zurückzuziehen, *in mare eremum quaere*, wie der Ausdruck lautet, und als auch diese keine Einsamkeit mehr boten, vertraute man sich in gebrechlichen Fahrzeugen dem nördlichen Ozean an *ad quaerendum in Oceano desertum*‹ (Zimmer, Keltische Kirche, R. E. X, 226). Auch der Ire Columban begann so, — *coepit peregrinationem desiderare memor illius domini imperii ad Abraham: Exi de terra tua — vade in terram quam monstrabo tibi*‹ (Cap. 4). Er geht zur See, kommt nach Brittanien und Gallien, bleibt auf Bitten bei den Franken, aber *heremum petiit. Erat enim tunc vasta heremus Vosacus, — — licet aspera vastitate solitudinis et scopulorum interpositione loca* (c. 6); — ein Mann bringt Nahrung, da die Pilger *tantam egestatem pro Christo in heremo sustinerent;* ein zweiter findet Columban *intra heremi vastitate* nur durch ein Wunder, *cum ora solitudinis adtegit.* Der Heilige dankt Gott, *qui sic suis famulis in deserto parare mensam non distulit* (c. 7). Bald dringt er tiefer in das Waldgebirge ein und *longiori via vasta heremi penetrans* gerät er zwischen Wölfe und findet er Unterschlupf in der Höhle eines Bären, — *ipsumque interius residentem* (c. 8). Wenn er zu Zeiten *longioris spatii heremi secreta tutabatur*, nährte ihn nichts als die Kräuter und Früchte, *quae heremus ferebat*, Wölfe und Bären waren in Menge um ihn (c. 9) — und so geht es weiter. Nach Jahren findet Columban in Italien freundliche Aufnahme bei König Agilulf (c. 30); es wird berichtet von der *basilica semiruta* in dem alten Ort Bobbio, *in solitudine ruribus Appenninis;* es geschieht ein neues Wunder und Columban wünscht mit den Seinen, *ut eo consistere in eremo studeant.*

Wie Columban so ist sein Schüler Gallus, in dessen Vita dieselben Ideen und Wendungen begegnen. Von der Gegend seiner Gründung südlich vom Bodensee heißt es: *est heremus iste asper et aquosus, habens montes excelsos et angustas valles et bestias diversas, ursos plurimos et luporum greges atque porcorum.* Und wie St. Gallus in die Gebirgseinsamkeit zieht, so St. Pirmin nach Art der Iren auf die Insel im Untersee, die erst später zu einer Augia dives wurde.

Das ist der Gedankenkreis, aus dem auch Eigils Vita Sturmi stammt. Den jungen Priester drängt es, *ut arctiori se vita et eremi squalore constringeret.* Bonifaz heißt ihn, in der *solitudo Bochonia* einen geeigneten Ort suchen: ›*Potens est enim deus parare servis suis locum in deserto*‹[1]). *Perrexere itaque ad heremum ingressique*

1) Verwandt dem *parare mensam* in der Vita Columbans. Die zugrunde liegenden Bibelstellen 2. Mos. 23, 20. Ps. 78, 19. Apoc. 12, 6 stammen (so muß man annehmen) nach Rübel 58 auch aus dem fränkischen Recht: ›Wie dem Könige das *desertum* gehört, so kann auch der höchste Gott es verschenken‹. Drastischer konnte das

solitudinis agrestia loca, praeter caelum ac terram et ingentes arbores pene nihil cernentes. Die drei Genossen siedelten da wo später Hersfeld gegründet wurde. Sturm berichtet an Bonifatius von der Siedlung und ihren natürlichen Verhältnissen. Bonifatius rät, nicht zu nahe an den Barbaren zu wohnen; Sturm nimmt nun von einem Bote aus die Lande Fulda aufwärts in Augenschein. *Navimque egressi perambulantes circumquaque et considerantes terram, montes, colles superiora et inferiora, explorantes ubi dominus suis in solitudine ad inhabitandum aptum demonstraret locum.* Sie kehren heim und bitten Gott *ut eis desideratam ostenderet heremi habitationem.* (Man hört immer wieder die Worte Gottes an Abraham: — *Vade in terram quam monstrabo tibi*). Sturm ist auch bei einer neuen Zusammenkunft mit Bonifaz immer noch der *eremita Sturmi*, der *anachoreta Sturmi.*

Hier muß ich mich kurz unterbrechen. Mit der Bemerkung des Biographen, die Absicht des Bonifatius sei gewesen, *monachicam in solitudine instituere conversationem*, kommt das angelsächsisch organisatorische Element ins Spiel und ich darf nun wieder auf die Benediktinerregel zurückgreifen; sie rät im 66. Kap.: *monasterium autem si possit fieri, ita debet constitui, ut omnia necessaria id est aqua, molendino, pistrino, orto vel artes diversae intra monasterium exerceantur, ut non sit necessitas monachis vagandi foris.* Die hier gestellten Forderungen sind also nicht so sehr Elemente der fränkischen *curtis* (auf die zurückzukommen), sondern uralte grade den kirchlichen Kreisen geläufige Bedingungen menschlicher Siedlung, hier zudem doppelt motiviert. So geht man denn auch bei der Gründung von Fulda behutsam zuwege. Sturmi *stravit asinum suum, sumptoque viatico solus profectus per vastissima deserti loca pergere coepit. Quando alicubi noctabat, cum ferro, quod manu gestabat, sepem caedendo ligno in gyro composuit*, d. h. er machte eine Hürde gegen wilde Tiere. Auf tagelanger Fahrt sieht er auch einmal eine Menge Slaven in der Fulda baden, eilt erschreckt weiter und gelangt *per horrendum solus pergens desertum praeter bestias et avium volatum et ingentes arbores et praeter agrestia solitudinis loca nihil cernens* — am 4. Tage an die Stelle, wo später das Kloster gebaut wurde. Noch etwas oberhalb trifft er in der Dämmerung auf den *orteswec*, hört Wasserrauschen, horcht, klopft mit dem Messer an den Baum und findet so einen Mann, der aus der Wetterau kommt und weiterziehen will ins *Grapfeld.* Sie verbringen zusammen die Nacht, und der Fremde, *locorum in soli-*

Verhältnis wohl nicht umgekehrt werden. Wer den Mutterboden der mittelalterlichen Kultur nicht kennt, der greift rettungslos fehl. Eine andere Ausdeutung der Stelle im Anschluß an den Heliand (S. 321) ist fast noch schlimmer.

tudine peritissimus, benennt ihm Gegend und Wald. Am nächsten Morgen geht der Fremde seiner Wege, Sturmi aber *(benedicto loco et diligenter signato)* zieht wieder zurück zu Bonifatius, der sich nun wegen einer rechtsbeständigen *Confirmatio* für die beabsichtigte Gründung *ad palatium regis* begibt.

Erst damit tritt in die Biographie, wie in den Verlauf der Dinge das dritte Element ein: der fränkische Staat. Es folgt die Erwirkung einer Traditionsurkunde in den dafür üblichen Formen, die Schenkung eines begrenzten Gebietes und die Besitzeinweisung durch Königsboten, die wir schon kennen (oben S. 9, 13, 26). Der Stil der Darstellung wechselt [1]) und es liest sich wie ein Urkundenauszug, wenn der Bericht fortfährt: — *rex locum tradidit dicens: Locus quem petitis et qui ut asseris Eichloha nuncupatur, in ripa fluminis Fuldae, quodque in hac die proprium ibi videor habere, totum et integrum de jure meo in jus domini trado, ita ut ab illo loco undique in circuitu ab oriente scilicet et ab occidente a septentrione et meridie marcha per quatuor milia passuum tendatur. — Porro rex jussit cartam suae traditionis scribi, quam ipse propria manu firmavit. Et misit nuntios suos, ut congregarent omnes viros nobiles qui in regione Grapfelt commorassent, ut eos regis sermonibus rogassent ut omnis quicumque in loco aliquid proprium videretur habere, quemadmodum fecit rex, ita et ipsi tradendo facerent,* — und so geschah es.

Was macht nun Rübel aus dieser nach ihren Elementen so durchsichtigen Geschichte? Die zwei uralten Reihen, die römisch-rechtliche Occupatio in deserto, und die Peregrinatio der Asketen in deserto, die hier immer noch deutlich neben einander hergehen, zieht er, verführt durch die Worte, gröblich zusammen und behauptet nun: ›Daß das Ganze eine Fiktion ist‹, ergebe sich aus der Vita selbst.

Er leitet sie ein mit dem Hinweis darauf, daß Sturm bekanntlich ›in engstem Einvernehmen [2]) stand mit den fränkischen Herrschern‹ — nämlich 35 Jahre später! Dann berichtet er sehr mißverständlich: ›Bonifaz sandte den Sturm *cum duobus comitibus* in die Einöde‹ — soll bei dem Leser die Vorstellung von Grafen erweckt werden? Warum nicht ›mit zwei Genossen‹? Bei dem ersten Versuch Sturms in der Hersfelder Gegend soll Sturm bereits tätig sein ›eine *provisio ruralis* (oben S. 27) nach fest vorgeschriebener Methode vorzunehmen‹. Dasselbe wiederholt sich im Gebiet von Fulda; ein

1) Man beachte, daß von *solitudo* und *eremus* nicht mehr die Rede ist.

2) Aber in der Begründung liegt wieder eine kolossale Uebertreibung: *Venerandum Sturmium, iam senectute fessum, in Heresburg ad tuendam urbem cum sociis suis sedere jussit* wird übersetzt: ›mit seinen Genossen die Besatzung der Eresburg zu bilden‹ (S. 48). Oben war bekanntlich auch eine Kirche.

›ungeheures Wagnis, daß Sturm mitten in ein fremdes Gebiet zieht, die Grenzen [?!] und die Namen der Flüsse und Berge ausspäht‹; — deshalb ist er nicht allein mit geistlichen Waffen gerüstet, ›sondern er führt ein wirkliches Schwert‹ (47)[1]). Die Zusammenkunft mit dem Fremden[2]) ist ›deutlich genug‹: ›in dunkler Nacht, die Erkennungszeichen sind verabredet [das Klopfen], der geheimnisvolle Fremde weiß was er wagt, nur im Dunkel der Nacht will er mit Sturm verkehren‹. Die angebliche Solitudo hat Wege und Verkehr, sie kann keine ›vollkommene Einöde‹ gewesen sein[3]); der Fremde kennt in ihr Land und Leute. ›Für die spätere *Vesticio* sind nunmehr die Namen, die in Betracht kommen, dem Sturm bekannt‹ (48 und 57). Bevor Sturm geht, ›weiht er den Ort und versieht ihn mit Zeichen. Der Klosterhof wird bestimmt und abgesteckt‹ — von dieser Maßnahme steht kein Wort in der Vita.

In Summa: ›die gewaltsame Okkupation, die in der Besetzung einer angeblichen Solitudo liegt, soll verschleiert werden‹. ›Es wird ein weiterer Posten in das Land vorgeschoben, das als eremus galt‹. ›Zu Amoeneburg und Fritzlar kommt Fulda[4]), schon ist Hersfeld in Aussicht genommen, noch wagt Bonifaz den Vorstoß gegen die Sachsen nicht‹ (49). Welch ungeheuerliche Vorstellungen! Also der im Dunkel der Nacht erschlichene Besitz soll als Stützpunkt des fränkischen Staates dienen? Und warum soll das eigentlich verschleiert werden? Nicht für die Jünger Benedicts, die der Verf. selbst ›ein Publikum‹ nennt, ›das das nur Angedeutete voll erschloß‹. Also wohl für die Nobiles der Gegend, die auf diese Weise nicht merkten, wie ihnen ihr Grund und Boden genommen war?

›Was Sturm mit Genossen vornimmt, ist Vorbereitung zu einer *marca scarita*. Wie ein συντελίτης verhält er sich. Reichenau,

1) Ich erinnere wieder an die Regula Benedicti, Kap. 32: *ut cultellos suos ad latus suum non habeant dum dormiunt, ne forte vulneret dormientem* — man kommt also mit einem festen Messer vollkommen aus.

2) Dasselbe Motiv wiederholt in der Vita Columbani, oben S. 40.

3) Man muß bei Solitudo, Eremus, Desertum natürlich nicht an Wüsten oder ›vollkommene Einöden‹ denken, sondern an verlassenes oder noch nicht besiedeltes, nicht in Kultur genommenes Land (vgl. die Stellen oben S. 37 ff.). Der Eremit lebt fern von den Menschen. Mönche machen aus der Solitudo die *terra culta*; Regula c. 48: *quia tunc vere monachi sunt si labore manuum suarum vivunt.* Damit erledigen sich auch alle jüngeren Beispiele Rübels für die Solitudo als ›nicht abgemarktes‹ Gebiet (z. B. S. 282, 283).

4) Man beachte, wie hier gewiß bona fide, aber für den nicht sehr aufmerksamen Leser verführerisch die Vorstellung erweckt wird, als ob wir von Amoeneburg und Fritzlar ähnliches wüßten. Diese unlösliche, schließlich doch unleidliche Verknüpfung von Beweis, Vermutung und willkürlicher Kombination geht durch das ganze Buch.

[illegible]

[illegible] Die Bedeutung dieser Anregung möchte ich ausdrücklich festgestellt haben. Leider ist die Arbeitsmethode auch hier nirgends einwandsfrei.

›Opus nostrum ist der technische Ausdruck für Königsgut‹ (S. 73, 1); unglücklicher könnte die Begründung aber nicht sein als durch die Stelle über Karls d. Gr. Eroberung von Bayern: *Bajoariam regimem ad opus suum recepit*, was heißen soll ›Der herzogliche Besitz wurde Königsgut‹; als wenn es neben Besitz gar keine Herrschaft gäbe! Der Fall liegt ähnlich wie bei Benevent, oben S. 18.

Regnum ›im Sondersinne‹ bedeutet Königsgut, Königshof. Das ist nicht wohl zu bezweifeln, und die Würzburger Urkunde von 1036, in der es heißt, *curiam ex re nomen habentem sunrike, id est regnum singulare*, mag in der Tat durch die bekannten Ausdrücke ›das Reich Aachen, das Reich Cröv‹ erläutert werden, wenn es auch an Einwendungen gegen gewisse Namendeutungen nicht fehlt[1]). Aber der schrankenlosen Willkür muß doch ein Riegel vorgeschoben werden, die nun jedes Vorkommen des Wortes Regnum auf liegendes Königsgut bezieht. Ja nicht einmal die ausschließliche Beziehung auf den König ist angesichts der bayrischen und flandrischen Landfrieden (M. G. Const. I, 427, 432, p. 610, 617) statthaft. Was soll man nun gar sagen zu der Stelle des Cap. Sax. von 797, der König wird Uebeltäter verbannen, *infra sua regna aut in marca sibi sua fuerit voluntas collocare* (134, 136) — auf sein Königsgut; oder *Hardrade dux Austriae infidelissimus qui insurgere in domnum Karolum voluit et ei regnum minuere*[2]) — ihm sein Königsgut mindern! Was daraus bei weiterer Ableitung wird, zeigt die Formulierung Beil. 97, 163: ›wenn also Hardrad verurteilt wurde, weil er im regnum hatte *terminare* wollen [das ist die Weiterführung!], so heißt das: Hardrad und Genossen hatten eben das Confinium im Süden der Sachsengrenze für sich einziehen wollen‹. Und diese Stelle soll ›entscheidend‹ dafür sein, ›daß *regnum* wirklich Reich im Sondersinne des Wortes Königsgut, *causa regis* heißt‹.

Um andere Termini technici steht es gradeso, — überall unberechtigte Verallgemeinerungen oder Einschränkungen. Ich bespreche kurz noch das Wort *Sunder*, weil hier dem Verf. sich doch der allgemeinere Sinn aufgedrängt hat. Er sagt selbst: ›der zugrunde liegende Begriff ist allerdings nur die 'Aussonderung', die natürlich nicht das Kennzeichen nur für Königsgut oder Kirchengut ist‹; ›wo jedoch die 'Sundern' an der Grenze der Marken liegen, — wo sie beim Studium der Entwicklung der Markenverfassung als von vornherein außerhalb der Mark belegen sich herausstellen, da werden die Sundern allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit als ehemalige königliche Sundern zu erklären sein‹ (258). Der Verfasser ist hier einer wichtigen Erkenntnis sehr nahe gewesen, wie sich aus der oben S. 24 erwähnten Dissertation ergeben wird, nur hat er nirgends mit Energie den ursprünglichen Sinn von *Sunder* = *forestis* aufgeklärt.

1) Much a. a. O. 1126 mit Recht gegen die dilettantische Ausdeutung von *Tocerich* (S. 79), *Munirichesstat* (S. 125), *Madalrichesstrewa* u. dgl.

2) Thegan, Vita Hludowici (MG. SS. II, 596) cp. 22 bei Gelegenheit einer Exekution an Reginhar, *qui erat filius filiae Hardrade qui eodem supplicio deputatus est*.

Anderseits ist die Verwertung jüngerer Stellen wieder nicht genug kritisch.

Damit komme ich noch auf zwei quellenkritische Erörterungen anderer Art. Rübel bedient sich für seine Arbeit allgemein eines Materials, das sich weiter als durch das ganze Mittelalter hinab verteilt; bei der nötigen Vorsicht ist dagegen nichts einzuwenden; nur muß man sich darüber klar sein, daß die Fehlerquellen überaus zahlreich sind. Wenn im X., XI., XII., ja im XIV. oder XVI. Jahrh. irgendwo Reichsgut vorkommt, so kann es nach seiner Meinung eigentlich nur aus karolingischer Markensetzung stammen. Ich rede nicht von dem Zirkel, in dem man sich innerhalb der Gedanken dieses Buches damit bewegt[1]; ich betone nur allgemein die ungeheueren Schwierigkeiten, die einer Feststellung des Reichsgutes nach seiner Herkunft entgegenstehen. Was ist durch jüngere oder ältere Konfiskation[2] in Königsbesitz gekommen? Was durch Erbe, was durch neue Rodung oder jüngere Erlaubnis zum Roden? Vorgehen und Markensetzung Karls d. Gr. im bayrischen Nordgau einfach begründen zu wollen auf einer Aufschichtung aller späteren Erwähnungen von Königsgut, wie das S. 79 f. geschieht, geht nicht an.

Ebenso steht es um die Sachsen-Hessen-Mark; unzweifelhaft wissen wir aus späterer Zeit von Reichsgut in diesen Gegenden; es fragt sich nur, wie es in Besitz des Reiches gekommen ist. Die Billunger z. B. brauchen ihr Gut nicht vom Königtum zu haben, können vielmehr auch als Nachkommen jenes Asig hier begütert geworden sein[3].

Die andere quellenkritische Vorfrage betrifft das archäologische Gebiet, das ich nur mit Zögern betrete. Ich will vorweg gestehen, daß ich nicht nur zu den Freunden, sondern zu den Bewunderern der Schuchhardtschen Arbeiten gehöre, doch nicht ohne Vorbehalte. Wir stehen auch verschieden zur Sache. Der Archäologe braucht die Schatzgräberstimmung, er muß Aliso, muß Ilion suchen; er muß seine namenlosen Burgen, Höfe, Befestigungen und Straßenzüge benennen, und, wenn er im umsteinten Hünengrab gleich den Grundherrn sucht mit seinen Hörigen, so ist das wenigstens eine der möglichen Deutungen und gewiß keine schlechte. Aber der Historiker sollte alle

1) Vgl. oben S. 15, 2.

2) Ich notiere als Beispiele aus sächsischer Zeit: DO I, 320: *in publicum regni vel imperii jus et fiscum adjudicatum;* DO I, 80: *judicio scabinorum fiscata,* DH II, 117, 118: *judiciaria acquisitione.*

3) Für diese genealogischen Möglichkeiten verweise ich auf v. Heinemann, Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1865, 138—150 [Mitteilung von Herrn Dr. Wichmann].

diese Benennungen nehmen als das, was sie sind, und statt mit den unsicheren Kombinationen neue Hypothesen zu verketten, ihnen den Reiz der Freiheit lassen. Bei Rübel handelt es sich um die beiden Typen der sächsischen Volksburg und der karolingischen Curtis, sodann um die Landwehren und Grenzzüge[1]).

Den Feststellungen Schuchhardts in Bezug auf alte Volksburgen einerseits und umwallte Herrensitze anderseits, wird sich niemand verschließen können[2]). Es bleiben im einzelnen mannigfache Verschiedenheiten in der Anlage der Befestigungen, wie in der Größe des Areals; auch habe ich mich von der Zusammengehörigkeit der verschiedenen benachbarten Befestigungen nicht immer überzeugen können, am wenigsten von einem ganz festen Verhältnis der Curtis zur Curticula. Aber es verlohnt sich offenbar die Mühe, den fränkischen Curtes in umfassenderer Untersuchung genauer nachzugehen; ich denke auch an die Ausführungen Schuchhardts über Herlingsburgen in Sachsen und das *castrum Herilungoburg in provincia Avarorum* [BM[2] 1347 (1308). Atlas vorgesch. Befest. Text 58]. Das letzte Wort ist hier noch nicht gesprochen, und das eine und das andere Fragezeichen habe ich auch bei den ›Landwehrresten an der Südgrenze von Niedersachsen‹ (Atlas 20). Aussagen der Leute und selbst Namen alter Karten und Katasterblätter sind für die Zeiten, um die es sich hier handelt, recht geringwertige Quellen; man würde noch vorsichtig sein müssen bei einer einheitlichen Landwehr, die sich an Sprache und Hausgrenzen hielte, allein diese Grenzen decken sich durchweg nicht und Landwehren sehr verschiedenen Alters und ungleicher Systeme laufen durcheinander. Im ganzen wird, nach den besonnenen Feststellungen Schuchhardts, die Landwehr wohl richtig als spätmittelalterlich angesprochen; um so mehr wundert mich, daß er das kleine Stück bei Knickhagen, eigentlich doch ohne jeden Beweis für die fränkische Zeit, für etwa 774, in Anspruch nimmt.

Was macht aber Rübel (S. 130 ff.) aus den Aufnahmen Schuchhardts? ›Was Sch. im Text nicht so scharf charakterisiert hat — zeigt das Kartenbild: kleine Korrekturen ergeben sich an der Hand des Abgrenzungsprinzipes als sicher‹. Weiter erwähnt Sch. eine *frensche Warte*, mit der Bemerkung ›der Name wird wohl am ehesten aus Fresenhausensche Warte zusammengezogen‹ (S. 22). R. behauptet

1) Außer in zahlreichen zerstreuten Aufsätzen hat C. Schuchhardt seine Ergebnisse vor allem niedergelegt in den Plänen und im Text zu dem Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, mit dem unsere Historiker meist noch wenig vertraut sind.

2) Vgl. besonders Atlas Heft VII, zumal Altschieder.

gleichwohl: ›an einzelnen Stellen sind fränkische Kastelle[1]), auch eine verschwundene *frensche Warte*‹. Ja, der unbefangene Leser muß durchaus annehmen, daß mehr oder weniger die ganze Linie, die Schuchhardt als spätmittelalterlich bezeichnen mußte, in die fränkische Zeit gehört[2]), — was gradezu die Umkehrung dessen bedeutet, was Schuchhardt mit Hilfe urkundlicher Quellen oder nach den wenigen datierbaren Funden festgestellt hatte[3]). Wie sollen nun wissenschaftlich brauchbare Ergebnisse erzielt werden, wenn ein Forscher gleichmäßig mit alten Quellen und neuen Untersuchungen derartig umspringt!

Kehren wir nach diesen Vorfragen zu den Rübelschen Theorien zurück, so gipfeln seine an sich durchaus beachtenswerten Ideen über das Königsgut in fränkischer, besonders in karolingischer Zeit, in diesen drei Thesen: 1) Die Grenzmarken[4]) sind abgesetzte Militärbezirke, sowohl zur Versorgung oder Unterbringung von Kriegern wie eben dadurch, zum Schutz der Grenze und des Reiches. 2) Auch an den großen Heeresstraßen, besonders in den breiten Flußtälern, in denen sie sich hinzogen, wurden planmäßig Königshöfe angelegt zur Verpflegung und Unterbringung marschierender Truppen, wie zur Besetzung wichtiger Punkte und Linien überhaupt. 3) — und diese These gibt die Verbindung mit den früher erörterten Teilen des Systems — auch mitten im Volkslande wurden bei der Markensetzung bei Einführung der fränkischen Hufen und Hundertschaftsordnung sowohl große Waldreviere wie kleine Splißteile als Kompetenzen des Königtums für den Fiskus ausgeschieden. ›Ganze Hufen oder auch Splißteile an Ländereien blieben *partibus regis*, zum Königslande, bei allen Markenregulierungen; mindestens ein Zehntel zog der *Suntelita* ein‹ (216).

›Bildung von großen geschlossenen *regna*, Königsländereien, Aus-

1) Zu der zweiten aus dem Ortsnamen *Franconardeshuson* abgeleiteten fränkischen Warte vgl. Much, D. Lit.-Ztg. 1907/1126.

2) Uneingeschränkt so S. 115. 117.

3) Drastisch ist doch auch das folgende. Rübel bemerkt S. 112 zu der königlichen Villa Uschlag: ›ja wir sind vielleicht in der Lage, die Curtis dieser Villa nachzuweisen. Schuchhardt hat hier eine Befestigung 'Sensenstein' gefunden; allerdings ist die dort noch liegende wohl eine spätere Nachbildung der alten *Curtis*, nicht die Curtis selbst‹. Das gründet sich auf Schuchhardt, Atlas IV, 32, der nach Bau und Funden resumiert: ›nicht der geringste Anhalt fand sich für die Annahme, daß die Schanze schon vor der Zeit bestanden habe, in welche die historischen Nachrichten ihre Entstehung verlegen, nämlich 1373‹!

4) Es wäre doch wohl in der Ordnung gewesen, an die Arbeit von M. Lipp, Das fränkische Grenzsystem unter Karl d. Gr. (Gierkes Untersuchungen 41) 1892 irgendwie anzuknüpfen.

weiteres an, so gut wie bei der Erbteilung habe der König für die Markenteilung eine Gebühr, eine Quote an Grund und Boden erhalten müssen. Aber diese Annahme ist so willkürlich wie die Behauptung einer systematischen Markenregulierung durch den König überhaupt. Und auch die andere Begründung Rübels ist nicht stichhaltig, man könne ohne jene Annahme den massenhaften königlichen Streubesitz nicht erklären. Denn wie erklärt man den ebenso auffallenden Streubesitz anderer Grundherren? Und gibt es beim Königtum nicht notorisch noch eine ganze Reihe von Gründen mehr für den Erwerb zerstreuten Gutes? Man denke nur an die Konfiskationen und das Heimfallsrecht des Fiskus. Es ist aber hier nicht nur vor der Rübelschen Annahme, sondern noch mehr vor den Konsequenzen zu warnen, die er daraus zieht: von königlichem Streubesitz[1]), von Sundern und Hufengruppen wieder zu schließen auf Markensetzung und auf planmäßige Ausdehnung des Königsgutes[2]), gewaltsames Vorgehen der Franken im Volkslande, Entstehung der Königszehnten[3]).

Wenn ich hier abbreche, so bin ich auf den Vorwurf gefaßt, ich sei dem Buche noch immer nicht gerecht geworden, zumal der Fülle der darin zusammengetragenen Details[4]). Das mag sein. Allein die Kritik des Rezensenten gilt zunächst der Arbeitsmethode, und wenn an Dutzenden von Stellen (wie ich es getan zu haben glaube) der Nachweis geliefert werden kann, daß die Schlüsse des Verf. beruhen auf ungenügendem Material, auf falscher oder flüchtiger Interpretation, daß er seine primären Fehlschlüsse nichtsdestoweniger unter einander wieder zu neuen ›Ergebnissen‹ verbindet, wenn man so die Fehlschlüsse bis ins dritte und vierte Glied verfolgen kann, so ist mit dem ganzen Buch schließlich nichts anzufangen. An Details ist nirgends ein Mangel; im Gegenteil, wir laufen Gefahr darin zu verkommen, seit die Gattung des lokalen Urkundenbuches erfunden ist. Und es darf offenbar immer noch gesagt werden, daß das Geheimnis der historischen Kunst darin liegt, aus der vollkommensten Beherrschung der Natur unserer Quellen die organische Zusammengehörigkeit der durch sie vermittelten Elemente vergangenen Lebens zu erschließen.

1) Vgl. auch die gezwungene Begründung oben S. 34, 2.
2) Z. B. S. 120—123. 136. 200 (oben). 221.
3) S. 217, gedacht als Verzinsung der Königsquote? 270 ff.
4) Ich denke an die Statistik des Königsgutes am Main, in Thüringen, an der Sachsengrenze; sodann an die Ausführungen über Rennstiege (180, 284 f.), Heimschnaten, Stopha; über Hammerwurf (233 f., 241), Dreifelderwirtschaft (186) und Bevölkerungskapazität (235).

Aber was hier geboten wird, hat damit wenig gemein. Nicht aus der Fülle der Ueberlieferung, sondern aus der einseitig angeregten Phantasie des Verfassers haben sich die Gedanken gefügt. Die Vereinfachung des historisch Mannigfaltigen erfolgt hier nicht aus seiner eigenen Struktur, sondern nach einem aus beschränktem Material vorschnell abgeleiteten Schema. Die Fragen, die der Verf. angeregt hat, werden die Wissenschaft noch lange beschäftigen, aber ich glaube nicht, daß sie gut daran täte, sein Buch dabei als Leitfaden zu benutzen. Wer viel Zeit und Kritik hat, mag sich auch fernerhin an den Genialitäten dieses Buches reiben. Die fortschreitende Wissenschaft wird in geduldiger Arbeit den Quellen andere Ergebnisse abgewinnen müssen, als hier in raschen Griffen an allen Ecken und Enden zusammengeschöpft worden sind.

Zum Schluß ein Wort über die Form des Buches. Es ist eine alte Kunstform wissenschaftlicher Darlegungen, durch geeigneten Aufbau den Leser die Entstehung der Arbeit nacherleben zu lassen. Diese Kunstform der ›entstehenden Arbeit‹ ist keineswegs die einfachste, sondern in Wahrheit eine der schwersten Formen, denn sie muß (nicht gegen die Erfahrung, wohl aber) gegen die Wirklichkeit erfunden werden. In den Zügen, in denen eine Arbeit wirklich entsteht, wird sie so gut wie nie darstellbar sein; selbst die höchste Folgerichtigkeit kann doch auf dem historischen Gebiet weite Irrgänge, vergebliches Suchen und Sammeln nicht vermeiden, neue Wendungen nicht vorhersehen, die sich aus dem Material ergeben; am wenigsten die Spannung richtig verteilen. Wenn aber schon die wirkliche Arbeitsweise eines Forschers sprunghaft ist, wenn sich in seiner Phantasie unablässig die letzten Möglichkeiten als Folgerungen unmittelbar an die ersten Feststellungen oder gar schon an die Fragestellung knüpfen, dann kann der Versuch, die Kunstform der ›entstehenden Arbeit‹ zu handhaben nur zu einer ungeheuren Erschwerung der Lektüre und der Nachprüfung führen. Von solcher Art ist leider die Darstellung dieses Buches. Was zunächst reizvoll erscheint, ist keine ›harmonische Unordnung‹, sondern ein wirkliches, stellenweise verzweifeltes Durcheinander.

Mit Schrecken habe ich die Wirkung auf junge Leute beobachtet; sie waren überwältigt von der Gelehrsamkeit und den Ideen dieses Buches. Da habe ich als deutscher Gelehrter an meine Brust geschlagen und geklagt mea culpa mea culpa, — und damit möchte ich auch den Verfasser wieder versöhnen.

Göttingen Brandi

Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Erste Reihe: Fränkische Chroniken. Bd. I: Chroniken der Stadt Bamberg. Erste Hälfte: Chronik des Bamberger Immunitätenstreites von 1430—1435. Mit einem Urkundenanhang. Nach einem Ms. von **Th. Knochenhauer** neu bearbeitet und herausgegeben von **Anton Chroust.** 1907, Verlag von Quelle und Meyer in Leipzig. LXXII und 368 SS. in 8.

Das Buch zerfällt in zwei Teile, den Abdruck der Bamberger Chronik über den Immunitätsstreit (S. 1—169) und eine Urkundensammlung (S. 171—368). Die 65 Urkunden, welche sie mitteilt, gehören alle bis auf die ersten vier dem 15. Jahrhundert, speziell den J. 1430—40 an und sind bestimmt, den Inhalt der Chronik zu belegen und zu illustrieren. Der größte Teil, vormals dem bischöflichen Archiv in Bamberg angehörig, stammt aus dem Kreisarchiv zu Bamberg.

Dem Stoffe nach ist der erste Teil des Buches kaum von dem zweiten unterschieden; denn auch er setzt sich überwiegend aus Urkunden zusammen. Dies Geschichtsdenkmal, bisher ungedruckt, durch eine Handschrift des Nürnberger Kreisarchivs aus dem 16. Jh. erhalten, war bisher auch so gut wie unbekannt. Die Bamberger Lokalforschung der älteren Zeit erwähnt seiner nicht; die beiden Germanisten der Neuzeit, die aus Bamberg stammen und ihrer Vaterstadt gründliche rechtshistorische Studien gewidmet haben, Zöpfl in seiner Ausgabe des Bamberger Stadtrechts (1839) und Gengler in dem ausführlichen Artikel: Bamberg seines Codex juris municipalis (1863), geben kein Zeichen ihrer Kenntnis. Erst seit der Zeit, da die Vorarbeiten für die Herausgabe der deutschen Städtechroniken begannen, scheint man auf die Quelle aufmerksam geworden zu sein. Die erste literarische Erwähnung finde ich 1862 bei Th. v. Kern in seiner Ausgabe der Nürnberger Chronik aus K. Sigmunds Zeit (Städtechron. I S. 380 A. 4). Den Anlaß bot ihm die Erzählung der von ihm edierten Chronik, der König sei von Nürnberg, wo er im Frühjahr 1431 einen Reichstag gehalten hatte, am 9. Mai gen Bamberg gezogen ›und er meint, er wolt sy ordiniren als dy von Nuremberg; des wolten im dy thumherren nicht willig sein und fluhen von Bamberg‹. Den über die hier berührte Bambergsche Angelegenheit entstandenen Bericht in die Städtechroniken aufzunehmen, lag im Plane ihres Herausgebers. Prof. Hegel betraute im J. 1864 den jungen, ihm durch G. Waitz empfohlenen Historiker Th. Knochenhauer, der sich soeben durch seine Abhandlung: Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit (Gotha 1863) vorteilhaft bekannt gemacht hatte, mit der Bearbeitung. In den Jahren 1865 bis Anfang

1866 brachte Knochenhauer zehn Monate in Bamberg zu, schrieb den sehr verwahrlosten Text der Nürnberger Hs. ab und begann das Material zur Kontrolle und zur Erläuterung der Chronik zu sammeln. Usinger hat in der Lebensskizze, die er der zweiten Schrift Knochenhauers: Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses (hg. v. K. Menzel, Gotha 1871) voranschickte, erzählt, welch schwere Sorgen der Bamberger Aufenthalt dem Gemüte des jungen Gelehrten bereitete, und wie er von da ab bis zu dem selbst gewählten Ende im J. 1869 nicht wieder zur Ruhe kam. Jetzt erhalten wir nun als eine späte Frucht seines Fleißes eine Edition jener Bamberger Chronik, die doch soweit von seiner Hand gefördert war, daß der neue Hg., Prof. Dr. Anton Chroust in Würzburg, das ihm übergebene Ms. druckfertig einschließlich Einleitung und Anmerkungen nennt und sein Werk dementsprechend auf dem Titelblatt bezeichnet. Die Ausgabe eröffnet eine Sammlung ›Fränkischer Chroniken‹, deren Publikation sich die neugebildete Gesellschaft für fränkische Geschichte zur Aufgabe gemacht hat. Was für den gleichen Zweck die historische Kommission in München gesammelt hatte, hat sie unter Verzicht auf die frühern Publikationspläne der genannten Gesellschaft überlassen. Auch was für den zweiten Halbband an chronikalischen Berichten in Aussicht genommen ist, vier dem 16. Jahrh. angehörige Stücke, ist von Knochenhauer in druckfertigem Zustand hinterlassen. Eine gedrängte Uebersicht über den Gegenstand des vorliegenden ersten Halbbandes, den Bamberger Immunitätsstreit des 15. Jahrh., bietet Liliencrons Sammlung der historischen Volkslieder Bd. I (1865) S. 348 ff. Auch das hier als Einleitung zu dem Gedicht, das den Kampf am Michelsberge v. 25. Juni 1435 besingt, gegebene geht auf die Mitteilungen Knochenhauers zurück.

Die erste uns hier vorgelegte Bamberger Chronik ist ein Stück urkundlicher Geschichtschreibung, das Wort in einem andern Sinne genommen, als es einst Herder gebrauchte, um die deutsche Geschichtschreibung seiner Zeit zu charakterisieren und zu verurteilen [1]. Aber für den Leser kaum genußreicher. Urkunden liefern die Begründung einer Darstellung oder sie bilden den Stoff einer Darstellung. Die Erzählung bewegt sich von Punkt zu Punkt auf Grund von Urkunden, oder sie setzt sich aus Urkunden zusammen. Die zweite Art vertritt die hier vorliegende Chronik. Es ändert an diesem Grundcharakter wenig, wenn die Urkunden in einen erzählenden Rahmen eingespannt sind; denn er ist so schmal, daß er nur selten mehr als eine bloße Ueberleitung von Urkunde zu Urkunde bringt.

1) Ueber die Reichsgeschichte, ein histor. Spaziergang 1768 (S. W. hg. v. Suphan III 462 ff.).

Ein kleines Stück urkundlicher Geschichtschreibung, von lokaler Bedeutung, wenige Jahre umfassend, wird durch die neue Publikation bekannt. Ein einziges Ereignis bildet den Gegenstand, eine zusammenhängende Reihe von Verhandlungen über eine und dieselbe Sache, über einen Rechtsstreit staatsrechtlicher oder jurisdiktioneller Natur, wie sie in den Gemeinwesen, namentlich den städtischen, des ausgehenden Mittelalters so häufig waren. Der Schauplatz ist hier eine deutsche Stadt in eigentümlicher Lage. Während sonst zum Charakter einer Stadt gehört, daß sie befestigt ist, Mauern hat, ist Bamberg ›ein offen und unbevestent dink‹ (175, 26). Das bringt sie in großen Schaden. Als im Januar 1430 die Hussen heranziehen, fliehet alles aus der Stadt. Während der Pöbel die Zeit zu Verwüstung und Raub benutzt, tun sich die Autoritäten zusammen und schicken eine Gesandtschaft von Stadt und Land, von Bürgerschaft und Geistlichkeit in Verbindung mit dem Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg, der die Regierung in den Marken seit 1426 seinem Sohne überlassen und seinen Sitz in den fränkischen Fürstentümern genommen hatte, zu den ›Peheim‹ und kaufen ihnen den Angriff mit 12000 Gulden ab. Die ›Hussenflucht‹ (58, 7) und die mit ihr zusammenhängende ›prandschatzung‹ (5, 16) sind das treibende Moment für das, was die nachfolgende Zeit bewegte uud erstrebte.

Nach Herstellung der Ordnung waren die Bürger auf Einrichtungen bedacht, die die Wiederkehr ähnlicher Kalamitäten zu verhüten im Stande waren. Der äußeren und inneren Schwäche der Stadt mußte begegnet werden. Die Befestigung der Stadt allein genügte nicht. Bamberg fehlte es an einer einheitlichen Stadtverfassung. Schon lange waren Klagen und Streitigkeiten darüber im Gange, daß in der Stadt verschiedene Gerichte und Gerichtsbezirke neben einander existierten, und das Zustandekommen von Anstalten, die allen zu Gute kamen, an der Verschiedenheit der Steuerverhältnisse scheiterte. Der Bischof und die Stifter teilten sich in die Herrschaft. Neben dem vom Bischof abhängigen Stadtgericht standen fünf Stifter, das Domkapitel, das Kloster auf dem Michaelsberg und die drei Kollegiatstifter St. Stephan, St. Gangolf und St. Jakob. Jedes regierte die in seinem Gebiete angesessene Einwohnerschaft selbständig. Damit hängt der bis ins 13. Jahrhundert zurückreichende Gegensatz zwischen den homines civitatis und den homines emunitatum zusammen oder, wie er in unserer Chronik ausgedrückt wird, zwischen ›statgericht‹ und ›muntat‹, ›statleuten‹ und ›muntatern‹ (montheter, montätter, montati 17, 35; degentes in montatibus 16, 15). Unter den Immunitäten war die des Domkapitels die bedeutendste; die des Michaelsberger Klosters die unbedeutendste. Die Pröpste der Kolle-

giatstifter wurden aus dem Domkapitel entnommen und verblieben dessen Mitglieder. Das Domkapitel, die Domherren vertreten daher oft die Gesammtheit der Immunitäten. In den Streitigkeiten erscheinen die Bürger und die ›thumherren‹ als die Parteien. Die Stadt Bamberg ist im Schatten der Kirche entstanden. Mögen auch negotiatores Bambergenses schon früh vorkommen und im J. 1163 durch Kaiser Friedrich I. dieselben Freiheiten auf ihren Kauffahrten wie die von Nürnberg zugesichert erhalten (St. 3977), eine kräftige bürgerschaftliche Entwicklung hatte hier keinen Raum. Erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts ist ein Rat nachweisbar, und seine Rechtsstellung ist noch langehin prekär: seine Existenz bleibt von dem guten Willen des Bischofs abhängig (36 A. 1; 127). Die ›erste sand keiser Heinrichs stiftung‹ (173, 1), die Stätte, wo der heilige sant keiser Heinrich (148, 9) und sant Kungundt ruhen und rasten (11, 19; 2, 14), haben der Kirche hier eine solche Macht verschafft, daß es andern Faktoren des Gemeinwesens schwer geworden ist, daneben aufzukommen und ihre Interessen, mochten sie auch noch so gut begründet sein und ihre Durchführung allen zum Besten gereichen, durchzusetzen. Das ist vor allem der Immunitätsstreit zu zeigen geeignet, den die Bamberger Chronik, man würde sie besser eine Denkschrift nennen, im Gedächtnis der Nachwelt festzuhalten bestimmt war.

Die Reform, welche die Bürger nach jenem Jahr der Hussenflucht und der Brandschatzung erstrebten, war die Herstellung einer unio legitima zwischen Bürgern und Geistlichen (12, 19): stat und muntat sollen ein mitleiden und ein gericht werden. Es half der Bürgerschaft auch nicht, daß der Bischof und die Mehrheit der Domherren das Bestreben als dem ›stift nütz und gut‹ anerkannten (202). Die Minderheit war stark genug, durch ihr Nein den Erfolg zu verhindern. Auch der Kaiser nahm sich der Forderung der Stadt an; er erklärte auf ihre Vorstellung ›ir solt einen herrn haben, daran habt ir genug, und nicht zehen oder ainundzwanzig‹ (31, 27). Die Unterstützung des Königs kam zum urkundlichen Ausdruck in der ›gulden pullen‹, die er den Bürgern am 23. April 1431 zu Nürnberg ausstellte (Altmann, Reg. Sigmunds 8528). Sie lehnt sich an eine Urkunde K. Wenzels von 1397 an und erweitert sie. Die entscheidenden Worte sind: das alle werntlich gerichte derselben stat nu hinfur zu ewigen zeiten ein gericht sein und in hende eines bischoffs und seines statgerichts zu Bamberg gekert und gehalden werden (95[7]). Und da dem römischen König billig zugebührt ›unsere und des richs lehen unverdorben zu behalten‹, gibt er den Bürgern das Recht die Stadt zu befestigen, wozu ›alle beyd die in dem stat-

[illegible] munitaten und andern örtern der stat gebolfen sein sollen‹. Damit ist zugleich jenes [illegible] das gemeinsame Tragen der Arbeits- und Steuer- [illegible] den Zweck des Mauerbaues. Die Urkunde K. [illegible] sehr umfangreiches Aktenstück und hat am Schluß [illegible] Bulle des Papstes Bonifaz IX. vom 2. Aug. 1397 in [illegible] (S. 38—50), da sie schon denselben Zweck ver- [illegible] Unwesen der Immunitäten ein Ende zu machen. In der [illegible] neben dem lateinischen Text eine alte deutsche Ueber- [illegible] gedruckt.

Um der Durchführung seiner Verordnung auch persönlich Nachdruck zu geben, zog K. Sigmund im Mai von Nürnberg nach Bamberg. Nur das kann die Meinung des ›ordiniren‹ sein, daß die Nürnberger Chronik dem Könige zuschreibt (oben S. 52). Auch der König selbst bezeichnet, was er für Bamberg getan, als ordenen und setzen, ordnunge u. gesetze (108, 5; 193). Wenn die Nürnberger Chronik hinzufügt ›als dy von Nuremberg‹, so werden diese Worte, da aus dieser Zeit keine besondern auf Nürnberg bezügliche Anordnungen des Königs bekannt sind, sich wohl nicht anders verstehen lassen, als von der Absicht ihnen zu einer einheitlichen Gerichtsverfassung und zur gemeinsamen Tragung der Steuerlast zu verhelfen, wie sie zu Nürnberg bestand. Auch mag an die Förderung der städtischen Befestigung gedacht sein, wie sie in Nürnberg in den Jahren 1430 und 1431 unter dem Druck der gleichen Gefahr betrieben wurde (Städtechron. I S. 445; II S. 19). Die gute Absicht des Königs scheiterte aber an dem passiven Widerstande der Domherren. Sie entzogen sich der Verhandlung durch die Flucht. ›Die bullen was in ain gift‹ (53[7]). Sie setzen alles in Bewegung, um sie um ihre Wirkung zu bringen. Sie erbieten sich dazu, die Sache vor den Kurfürsten verhandeln und entscheiden zu lassen, recht im Geist der Zeit, die die Kurfürsten, speziell die geistlichen, als eine selbständige politische Behörde betrachtete und handeln ließ. K. Sigmund wies den Vorschlag nicht etwa prinzipiell zurück, sondern erinnerte nur, wie er sich seit Jahren um der heiligen Christenheit Notdurft und anderer trefflicher des heiligen Reichs Sachen willen die Kurfürsten zu einander zu bringen, vergeblich bemühe, um wie viel weniger werde das bei dieser kleinern Sache gelingen (56[20]). Unter Verletzung des Königs und seines Rechts wenden sich die Domherren nach Rom: ›von solcher sach wegen, die doch werntlich sind, haben sie sich in den hoff zu Rom fur geistlich gericht zu smahe keiserlicher rechten beruffet und appellirt‹ (71[18]). Als gelte es alle Autoritäten der Zeit zu erschöpfen, wird schließlich die Sache an das

Konzil zu Basel gebracht. Beide Parteien lagen lang zu Basel; als es zur Entscheidung kommen sollte, waren nach der Darstellung der Bürger die Domherren weggezogen. Die Domherren versuchen ihrer Sache auch auf einem Wege zu dienen, den Gegner der Städte sehr oft im Mittelalter, wenn auch regelmäßig erfolglos, eingeschlagen haben. Sie wendeten sich an einige Zünfte in der Stadt und versuchten sie gegen den Rat aufzuhetzen, unter dem Vorgeben, 'sie wären gewiß nicht gründlich über den Streit unterrichtet (87 ff.). Die Zünfte übergaben die Zuschrift dem Rate und wiesen gemeinsam mit ihm das Ansinnen der Domherren zurück. Auch an die benachbarten Fürsten hatten sich die Bamberger Domherren gewandt und sie um Unterstützung in ihrem Kampfe gegen die Bamberger Bürgerschaft ersucht. Die Herzöge von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg u. a. waren darauf eingegangen und hatten dem Kaiser während der Krönungszeit Abklagbriefe nach Rom gesandt. Der der Sachsen wies namentlich darauf hin, wie das Verhalten der Bamberger gegen ihren Herrn ansteckend in den Nachbarlanden wirken und in des Kaisers Abwesenheit 'ein unwiderbringelicher unrathe im reich und gemeinen landen auferstehen könne (103). Die Antwort des Kaisers ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Er drückte in einem Briefe noch von Rom aus dem Herzoge entschieden sein Mißfallen aus und wies ihn an, denen von Bamberg zu helfen und sie zu schirmen, wie er die Nachbarfürsten schon zwei Jahre zuvor aufgefordert hatte (192—194), denn die von ihm getroffene Ordnung sei wohl überlegt und dem Stift zu Nutz gemacht (108).

Während des Immunitätsstreits hatte sich ein Wechsel im Bistum vollzogen. Bischof Friedrich von Aufseß, der dem Reformbestreben der Bürger jedenfalls nicht feindlich gegenüberstand, verzichtete im J. 1431, und sein Nachfolger wurde Anton von Rotenhan. Als er von den Bürgern Bambergs die Huldigung verlangte, waren sie bereit zur Leistung, aber ›nach ausweisung der bullen und des kunigs gesetz‹ (78, 14), unter Wahrung der ihnen durch K. Sigmunds güldene Bulle zugestandenen Rechte. Der neue Bischof forderte dagegen die Huldigung nach alter Weise; der Bulle versagte er seine Anerkennung, weil sie unter Verletzung seiner und des Domkapitels Rechte und ohne ihre Anhörung erlassen sei. Jahrelang entzog er sich auch der Verpflichtung, sich vom König beleihen zu lassen. K. Sigmund mußte wiederholt daran erinnern, daß er der oberste Herr sei (68^{29}), daß die werntlikeit des stifts von uns zu lehen gee (55^{6}) und dem Bischof die werltlikeit in dem lande und in den steten nicht zustehe und das Recht des Befehlens fehle, solange er die Lehen vom Oberhaupte des Reichs noch nicht empfangen habe (78 ff.

108 ff.). Erst nach drei Jahren, 1434 den 17. Januar, erfolgte zu Basel die Beleihung (125; Regesten Sigmunds 9971).

Was sich in Bamberg in den J. 1430—1435 abspielte, war, wie oben bemerkt, von lokaler Bedeutung, aber doch typisch. Es ist im Grunde ein sehr einfacher Hergang, der uns hier auf mehrern hundert Seiten vorgeführt wird. Eine heilsame, dem Gemeinwesen nützliche Maßregel wird durch eine kleine Minorität hintertrieben. Sie hat nichts zur Rechtfertigung ihres Widerstandes anzuführen, als daß es bisher so war. Wie es war und ist, so soll es bleiben. Was der Opposition zu Statten kommt, sind die Grundsätze des kanonischen Prozesses; sie ermöglichen es, durch die Form die Sache totzuschlagen. Man erschöpft sich in verzögerlichen Einreden. Zu den verabredeten Tagen erscheinen die Parteien nicht oder, wenn sie erscheinen, werden die Vollmachten der Vertreter bemängelt. Ein Tag ruft den andern hervor, und alle verlaufen ›ohn end‹. Die Sache bleibt auf demselben Flecke, mag auch K. Sigmund gesagt haben: ›es sollen die pferd vor dem wagen gehn und nicht der wagen vor den pferden‹ (31^{26}). Es zeigt sich, wie schwach nicht blos die Bürgerschaft, wie schwach auch der Kaiser war. Nachdem er Jahre lang die Sache der Bamberger Bürger als gerecht und zweckmäßig nach allen Seiten hin vertreten und gefördert hatte, kam es 1437 zu Eger zu einem Spruche des Hofgerichts, der das Gegenteil erklärte. Vergebens hatte der Anwalt der Bamberger, Gregor v. Heimburg, ausgeführt, daß ›gepewe ein rechte regalia weren, damit ein keyser ordnen mochte von volkomenheit seiner machte on meyniclichs willen‹, denn wäre das nicht, ›so were die oberste hand gepunden‹ (328, 2 ff.). Das Gericht entschied mit dem Vertreter des Bischofs, die Stadt sei der ihr erteilten kaiserlichen Gnaden und Briefe ›nicht enpfehig‹ gewesen. Diese ›Nicht-Empfänglichkeit‹ ward dahin erläutert, daß älter als diese Briefe die Vorfahren der Bürger geschworen hätten, nie ohne Wissen und Willen ihres Bischofs zu bauen und daß diese Zustimmung des Bischofs zum Bau niemals erfolgt sei. Nun wußte man, was es auf sich hatte, wenn der Kaiser sich als obersten Herrn bezeichnete und sich das Urteil einmal hatte finden lassen, ›das sulcher eyd und gelubd, den sy dem capitel getan hetten, unser kunglich person und unsere macht als einen obersten hern in keinen weg binden mocht, sunder unsere person und macht weren in allen gelubden und eyden mit geistlichen und werntlichen rechten allezeit ußgenomen, und wer ouch in keinen weg zu besliessen‹ (1431 S. 69).

Unsere Chronik reicht nicht bis zur Mitteilung des Spruchs von Eger (Reg. Sigmunds 11909). Ihr Verfasser bricht schon im Mai

1435 ab. Nicht weil der Streit zu einem Stillstand gelangt wäre. Gerade in der nächsten Zeit kam es zu gewalttätigen Szenen zwischen Bischof und Stadt, die das oben S. 53 erwähnte Gedicht geschildert hat. Weshalb der Chronist den Bericht aufgab? Es wäre nicht zu verwundern, wenn er in der Einsicht, daß die Gegner ›alles uff verzug und lengerung getan haben‹ (57[36]), ermüdet die Feder niedergelegt hätte. Der Hg. hat den Urkundenanhang besonders dazu bestimmt, das audiatur et altera pars zur Geltung zu bringen. Ich besorge, der Leser wird durch die Prozeßschriften und Vorstellungen der Geistlichkeit zu keinem andern Urteil kommen, als daß es ihr gelang eine nützliche Neuerung zu verhindern, und es schließlich, wie so oft in diesen mittelalterlichen Kämpfen, dahin kam, daß eine streitige Sache nicht nach Recht und Zweckmäßigkeit erledigt wurde, sondern den schwankenden Konstellationen der Politik anheimfiel.

Der Kern des Ganzen ist der vergebliche Kampf um eine Reform gegen widerstrebende Privilegierte, der alte und ewig neue Kampf zwischen dem gemeinen Recht und der Exemtion. Er wird uns nicht in einer angenehmen Kürze vorgeführt, wie man im 17. Jahrh. gesagt haben würde. Ueberhaupt nicht in einer Erzählung oder Darstellung, wie man sie von einer Chronik erwartet. Dabei läßt sich nicht behaupten, daß der Berichterstatter deren unfähig gewesen wäre, oder daß er seinen Blick so einseitig nur auf einen Gegenstand gerichtet und darüber die Beachtung aller andern Vorkommnisse des städtischen Lebens versäumt hätte. Die ersten Seiten seines Berichts zeigen, daß er kräftig und anschaulich zu erzählen verstand; andere Partien, wo er Wetternachrichten einschaltet oder über öffentliche Kalamitäten, die ›großen scheden mit dem brand und mit dem frost‹ referiert (101, 166), daß er auch für andere Dinge als den Prozeß ein Auge hat. Aber nach jenem vielversprechenden Anfang tritt der Erzähler gar bald zurück und überläßt der Urkunde das Wort. Sie herrscht seitdem vor, wenn sie auch den Bericht nicht ganz verdrängt. Die Erzählung von dem geheimnisvollen Boten, der am 27. Juni 1433 die Nachricht von der Kaiserkrönung Sigmunds, die am 31. Mai zu Rom stattgefunden hatte, nach Bamberg bringt und eine kaiserliche und päpstliche Urkunde zwen erbaren Männern auf der Brücken übergeben haben will, von denen er einen für den Bürgermeister hält (S. 97 ff.), zeigt aufs neue, daß es dem Verfasser nicht an der Kunst der Darstellung fehlte. In dem Dominieren des urkundlichen Elements darf man aber nicht einen Sieg der objektiven Wahrheit erblicken; denn die Urkunden sind zum großen Teil Parteischriften, die in einseitiger Darstellung und ermüdender Wiederholung dieselben Argumente immer aufs neue vorbringen.

Bestand die Arbeit des Edierens hier vor allem in einer Lesbarmachung des Textes, den die Hs. des 16. Jahrh. in arger Verwahrlosung darbot, so ist abgesehen von dem schon erwähnten Urkundenanhange dreierlei hinzugekommen: Anmerkungen unter dem Text, ein kurzes Vorwort (S. XVII—XXI) und eine umfassendere Einleitung (S. XXIII—LXXII).

Bei der Konstituierung des Textes ersetzte der Hg. die von dem Berichterstatter mitgeteilten Urkunden durch die Originale, wo sie sich erhalten hatten. Die Ungleichheit, die dadurch entstand, wird der Leser gern in den Kauf nehmen, aber doch auch eine Bemerkung darüber wünschen, ob der Berichterstatter die Urkunden bei seiner Mitteilung unverändert ließ. Mittelalterliche Chronisten scheuten sich nicht, Urkunden, die sie in ihre Darstellung aufnahmen, durch Weglassung oder sonstwie zu modeln. Die mangelhafte oder geänderte Mitteilung ist nicht immer blos eine Sache der Nachlässigkeit des Urhebers oder des Abschreibers.

Die den Text begleitenden Anmerkungen, zum Teil schon von Knochenhauer ausgearbeitet, beschäftigen sich namentlich mit dem Nachweis der Literatur, die durch die Reichstagsakten und die das Basler Konzil betreffenden Publikationen erst in den letzten Jahrzehnten zugänglich geworden ist.

Während das Vorwort nur über die Entstehung der neuen Ausgabe und ihre äußere Einrichtung orientiert, hat die Einleitung die geschichtliche Entstehung der Immunitätsverhältnisse in Bamberg und ihren Einfluß auf Gerichts- und Steuerverhältnisse zum Gegenstand. Viel davon hatte schon Knochenhauer nicht blos gesammelt und vorbereitet, sondern auch im druckfertigen Zustand hinterlassen, so daß der Hg. sich auf kleinere Ergänzungen und Nachträge im Text und Anmerkungen beschränken konnte, die durch eckige Klammern kenntlich gemacht sind. Erst gegen Ende der Einleitung hin waren größere Hinzufügungen von der Hand des Hg. notwendig.

Der Hg. hat das, wenn auch gerade nicht interessante, so doch wertvolle Geschichtsdenkmal dem Leser in einer Gestalt vorgelegt, die allen Anforderungen moderner Quellenedition entspricht. Wohltuend berührt die Pietät, mit der er die Arbeit seines Vorgängers, Th. Knochenhauer, behandelt hat. Wer den jungen Historiker, der mit 27 Jahren aus dem Leben schied, gekannt hat — es sind nur noch wenige übrig, die das erste Jahrzehnt der Städtechroniken selbsttätig mit erlebt haben —, den wird es freuen, daß was er vor vierzig Jahren in treuem Fleiße geschaffen, nicht nutzlos vergraben geblieben, sondern in der ansprechenden und anerkennenden Form

dieses Werkes der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich gemacht worden ist.

Einzelne Beiträge zur Rechtssprache und zur Rechtsgeschichte werden sich erwähnen lassen, sobald der zweite für das J. 1908 versprochene Halbband vorliegt, für den auch das Register aufgespart ist.

Göttingen F. Frensdorff

Monumenta historica ducatus Carinthiae. Geschichtliche Denkmäler des Herzogtumes Kärnten. Vierter Band: Die Kärntner Geschichtsquellen 1202 bis 1269. Zweiter Teil: 1263—1269. Herausgegeben von **August von Jaksch.** Klagenfurt, Druck und Kommissionsverlag von Ferd. v. Kleinmayr. 1906.

Dieser Schlußband des in GGA 1907 Heft Nr. 7 angezeigten Quellenwerkes vermittelt 235 Stücke. Die Reihe derselben beginnt mit nr. 2792 (a. 1263—1268), einem Zeugnis der Aebte von Topusko (Kroatien) und Landstraß, wonach Patriarch Berhtold dem Kloster Viktring das Spital Neuthal (Krain) und Neubruchzehente am Berge Loibl geschenkt hat, und endigt mit nr. 3026 (a. 1269 nach Oktober 27), dem Verzeichnis einiger durch den Tod Herzog Ulrichs III. der Salzburger Kirche ledig gewordenen Lehen. Dazu gesellen sich noch acht dem Zeitraume 1100—c. 1248 angehörende Nummern als Ergänzungen zu Band I—IV. Inhaltlich ist auch dieses Material von hervorragendem Interesse, wie eine Auswahl von Stücken dartun mag: nr. 2809 (a. 1263): herzogliches Recht kraft alter Gewohnheit; nr. 2854 (a. 1265—1267): Urbar über den herzoglich steiermärkischen Besitz im Amte Gurnitz unter König Ottokar II. von Böhmen; nr. 2863 (a. 1265): Schutz- und Trutzbündnis zwischen Herzog Ulrich III. und Patriarch Gregor von Aquileja; nr. 2885 (a. 1265): Rechtsspruch über den Stand der Kinder aus der Ehe einer über dem Altare freigelassenen Zensualin mit einem Eigenmann (›quod partus ventrem debeat digne sequi‹); nr. 2907 (a. 1266): Silberbergwerk ›Volchelines‹; nr. 2915 (a. 1267): Vertrag Herzog Ulrichs III. mit seinem Bruder Philipp, betreffend Teilung des väterlichen Eigentums, Nominierung von Schätzleuten und bezüglich der Lehen; nr. 2919 (a. 1267—1268): Urbar des herzoglichen Hauptschlosses Greifenburg[1]); nr. 2920 (a. 1267—1268): Urbar der Pfarrkirche Berg (bei Greifenburg); nr. 2921 (a. 1267—1268): Urbarfragment des herzoglichen Hauptschlosses Rechberg; nr. 2923 (a. 1267): der Deutsche Orden im

1) Hier begegnet der Name ›Supansperge‹.

Schutze des Herzogs; nr. 2943 (a. nach 1267): Urbar des Schlosses Lichtenberg im Lavanttale; nr. 2944 (a. 1267—1269): Rechnungen des Notars Martin für Philipp, den Bruder Herzog Ulrichs III.; nr. 2978 (a. 1268): Vertrag Herzog Ulrichs III. mit dem Erzbischofe von Salzburg über Münzsachen; nr. 2984 (a. 1268): Verzeichnis der von Herzog Ulrich der Salzburger Kirche angewiesenen Einkünfte; nr. 2988 (a. 1268): Vergabung des Besitzes seitens des Herzogs auf dessen Todesfall an König Ottokar II. von Böhmen; nr. 3019 und 3020 (a. 1269): der Herzog in Sachen der Wahl seines Bruders zum Patriarchen von Aquileja und über den Bruch des Waffenstillstandes mit dem verstorbenen Patriarchen durch die Leute des Grafen von Görz und von Capodistria. — Eine Anzahl von Quellen war bisher nur auszugsweise bekannt. Jedoch 59 Nummern, gewiß eine stattliche Menge, bieten neues Material. Die ungedruckten Texte betreffen Schenkungen von Grundbesitz[1]), Leuten[2]), Einkünften[3]) und von Verschiedenem[4]), Teilung eines Schlosses[5]), Ablaßerteilungen[6]), Exemtionen[7]), Transsumierung einer Urkunde[8]), Verzichte auf eine Vogtei[9]), päpstliche Befehle bezüglich Untersuchung und Schlichtung eines Streites[10]), sowie bezüglich Einschreitens gegen Uebeltäter[11]), Verkauf von Einkünften[12]), Spruchtätigkeit über Standesverhältnisse[13]), Verpfändungen[14]), Besitzübergabe[15]), Verzicht, Resignation auf Zehente[16]), Versprechen der Abtretung von Einkünften und Zehenten[17]),

1) nr. 2801 (a. 1263), 2802 (a. 1263), 2820 (a. 1263), 2833 (a. 1264), 2846 (a. 1264), 2848 (a. 1264), 2899 (a. 1266), 2927 (a. 1267), 2955 (a. 1267), 2990 (a. 1268), 2995 (a. 1269), 2999 (a. 1269). —

2) nr. 2820 (a. 1263), 2823 (a. 1264—1265). —

3) nr. 2898 (a. 1266), 3000 (a. 1269), 3001 (a. 1269). —

4) nr. 542a = 3028 (a. 1110—1120). —

5) nr. 2804 (a. 1263). —

6) nr. 2807 (a. 1263), 2853 (a. 1265—1268), 2938 (a. 1267), 2964 (a. 1268), 2983 (a. 1268). —

7) nr. 2820 (a. 1263), 3001 (a. 1269). —

8) nr. 2822 (a. 1263). —

9) nr. 2823 (a. 1264—1265), 3003 (a. 1269), 3004 (a. 1269). —

10) nr. 2865 (a. 1265), 2869 (a. 1265), 2876 (a. 1265), 2878 (a. 1265), 2904 (a. 1266), 2970 (a. 1268). —

11) nr. 2866 (a. 1265). —

12) nr. 2879 (a. 1265). —

13) nr. 2885 (a. 1265). —

14) nr. 2901 (a. 1266), 2917 (a. 1267), 2955 (a. 1267), 2985 (a. 1268), 3024 (a. 1269). —

15) nr. 2906 (a. 1266). —

16) nr. 2939 (a. 1267), 3006 (a. 1269). —

17) nr. 2950 (a. 1267). —

Gütertausch [1]), Vergleich wegen einer Forderung [2]), Resignation eines Propstes und Neubesetzung der Stelle [3]), Sicherstellung einer Mitgift [4]), Vereinbarungen über Heiraten von Unfreien [5]), Verpflichtung zum Ausweis mit dem Verpfändungstitel [6]), Verzeichnisse von Einkünften [7]) und Lehen [8]), Aeußerungen geistlicher Personen in einer Streitsache zwischen Pfarrkirchen [9]), Quittierung [10]), Entsagung von Besitzansprüchen [11]), Güterkauf [12]), Uebergabe und Uebernahme von Geschäftsbüchern [13]), Zollverhältnisse [14]). Der Sammlung in Band III und IV ist ein Verzeichnis der Urkunden-Anfänge beigegeben. Außerdem enthält der Band Vergleichsübersichten der Regesten und Urkunden in Ankershofens Handbuch II mit ›Monumenta‹ III und der Regesten Ankershofens mit ›Monumenta‹ III—IV.

Aus dem Kapitel ›Sprachliches‹ greife ich die Glossierungen heraus und bemerke, daß sich neben solchen nicht-juristischen Charakters (z. B. nr. 2971 [a. 1268]: — decursus aque pluvialis quam volgus regenwasser appellat —.) auch juristische Glossen vorfinden. Doch ist die Ausbeute daran spärlich: nr. 2928 (a. 1267): — hominium quod vulgariter manschaft dicitur, —; nr. 2994 (a. 1269): — cum hominibus in ipsis bonis residentibus qui vulgariter dicuntur freyliute, —. Von latinisierten deutschen Rechtswörtern sei ›hofmarchia‹ genannt [15]).

Die ›Vorbemerkungen‹ beziehen sich auf die Kanzlei der Kärntner Herzoge und auf die Siegel.

Die versprochene Uebersicht über die Entwickelung der Kärntner herzoglichen Kanzlei hat der Herr Herausgeber gekürzt, weil er ›schließlich einsah, daß bei der Detailuntersuchung nicht viel herauskommt‹. Es ergab sich, daß vor Herzog Bernhard keine eigene Kanzlei bestand. Die Urkunden-Herstellung war Sache der Em-

1) nr. 2954 (a. 1267). —
2) nr. 2961 (a. 1268). —
3) nr. 2967 (a. 1268). —
4) nr. 2973 (a. 1268). —
5) nr. 2979 (a. 1268). —
6) nr. 2980 (a. 1268). —
7) nr. 2984 (a. 1268). —
8) nr. 3026 (a. 1269). —
9) nr. 2986 (a. 1268), 2987 (a. 1268). —
10) nr. 2989 (a. 1268). —
11) nr. 2991 (a. 1269). —
12) nr. 3005 (a. 1269). —
13) nr. 3015 (a. 1269), 3016 (a. 1269). —
14) nr. 2368 (a. c. 1248). —
15) nr. 2901 (a. 1266). —

pfänger. Die Beglaubigung der Urkunde lag im Siegel des Ausstellers und in der Zeugen-Nennung. Aushilfsweise leistete unter Bernhard der Arzt Magister Poncius Schreiberdienste. Der erste in der Kanzlei angestellte Schreiber aber war ein gewisser Heinrich, urkundlich ›scriba curiae‹ genannt. Außerdem begegnet unter Bernhard Pfarrer Berthold von St. Radegund am Hohenfeld als Schreiber. Nicht allein, sondern mit anderen herzoglichen Schreibern und Notaren arbeitend, begründete Berthold eine Schreibschule. Seit seinem Wirken existierte bis zu Bernhards Tode eine organisierte herzogliche Kanzlei. Für die Zeit nach dem Ableben dieses Herzogs erfahren wir die Namen neuer Notare.

Was die Siegel anbelangt, so bietet v. Jaksch eine Uebersicht, die Durchmesser, die Legenden und die Zeit des Vorkommens der Herzogs-Siegel. Daran schließen sich einige Worte über die vier Siegel des Propstes Ulrich von Völkermarkt, Archidiakons von Kärnten. Die Siegelbeschreibungen wollen nicht im heraldischen, sondern im kunstgeschichtlichen Sinne, vom Standpunkte des Beschauers aus, verstanden werden.

Das Werk ist mit genealogischen Tafeln ausgestattet. Sie betreffen die Herzoge (I), die Babenberger-Eppensteiner-Spanheimer und die Traungauer-Spanheimer (II), die Sulzbacher-Spanheimer, die Abstammung Uta's, der Gattin Herzog Engelberts von Kärnten, und die Grafen von Bogen (III), die Andechs-Meraner und die Przemysliden-Spanheimer (IV), Projern-Karlsberg-Cubertel-Dietrichstein-Leonstein, Hollenburg-Steierberg, Frauenstein (V), die Grafen von Ortenburg, Kollnitz (VI), Finkenstein-Ras-Rosegg-Federaun und Mureck (VII), die Grafen von Heunburg (VIII), Trixen-Unterdrauburg-Grafenstein und Saldenhofen-Seltenheim (IX), die Grafen von Treffen und die Nachkommen Graf Werigands (X), Zeltschach-Glödnitz-Albeck-Peggau-Vorchtenstein-Pfannberg (XI), die Stifter von Millstatt und Ossiach (XII), sowie von St. Georgen am Längsee und Sonnenburg (XIII), endlich die Grafen von Görz (XIV). Die Stammtafel der letzteren wird mit berechtigter Vorsicht als ein Versuch bezeichnet. Für diese Tafeln wurde nebst dem Material der ›Monumenta‹ I—IV auch die einschlägige Literatur verwertet, welche in der ›Vorrede‹ namentlich aufgeführt ist.

Das Namenregister zu Band III—IV ist mit größter Sorgfalt ausgearbeitet.

Schmerzlich vermißt besonders der Jurist das Fehlen eines Sachregisters, wodurch die praktische Brauchbarkeit der Sammlung außerordentlich erschwert wird. Es ist nur zu begreiflich, daß die Kräfte des Herrn Herausgebers ob der langjährigen ermüdenden Arbeit all-

mählich erlahmten. Aber, war wirklich keine junge unverbrauchte Kraft zu finden, die sich opferte und dieses wichtigste Register herstellte? Es ist dringend zu wünschen, daß das Sachregister noch nachgetragen werde.

Daß das aufgestellte Programm hinsichtlich des Verzeichnisses der Druckwerke nicht erfüllt wurde, verschlägt wenig.

Nun wäre Kärntens Geschichts-Material bis in die ersten Jahrzehnte des Spätmittelalters glücklich unter Dach und Fach gebracht. Noch aber harren massige Quellenschätze der folgenden Jahrhunderte der Sammlung, kritischen Sichtung und Herausgabe. Möge uns eine gleich vortreffliche Publikation auch dieser Texte nicht allzulange vorenthalten bleiben!

Graz Paul Puntschart

Regesta Episcoporum Constantiensium. — Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517—1496. Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. II. Band 4.—6. Lieferung, bearbeitet von **Alexander Cartellieri.** 7. (Schluß-)Lieferung, bearbeitet von **Karl Rieder.** Innsbruck, Verlag der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung. 1901—1905.

Lange hat die ersehnte Schlußlieferung des zweiten Bandes der Regesten der Konstanzer Bischöfe mit den Registern zu dem abgeschlossenen Bande auf sich warten lassen; aber auch unsere Besprechung der vier letzten Lieferungen erscheint ziemlich verspätet. Umsomehr beeilen wir uns, gleich Eingangs dieser Anzeige unsere gewiß allseitig geteilte Befriedigung über den glücklichen Abschluß des 2. Bandes der ebenso schwierigen und mühevollen, als verdienstlichen und wertvollen Regestenarbeit auszusprechen, die damit einen großen Schritt weiter geführt worden ist, bis nahe an die Zeit des Konstanzer Konzils.

Die ersten drei Lieferungen des die Jahre 1293—1383 umfassenden Bandes sind hier schon früher zur Besprechung gekommen[1]). Die 1901 erschienene 4. Lieferung setzt mit dem Tode des Bischofs Ulrich III. (25. Nov. 1351) ein, bringt die kurze Regierung des am 21. Januar 1356 ermordeten Bischofs Johann III. (Windlock), eines gebornen Konstanzers, sowie die Anfänge Bischofs Heinrich III. (von Brandis), dessen lange Regierungszeit (1357—1383) auch die Lieferungen 5 und 6 vollständig in Anspruch nimmt. Die Schlußlieferung 7

1) S. Gött. gel. Anzeigen 1896 Nr. 5, S. 422—424 und 1899 Nr. 2, S. 90 bis 92.

enthält Nachträge, Berichtigungen und Ergänzungen zu Band II, ein Orts- und Personenregister, ein Sachregister und eine alphabetisch geordnete Zusammenstellung der Anfänge der in dem Bande erwähnten Papstbullen, daneben auch ein kurzes Vorwort des jetzigen Leiters der Publikation, des Herrn Dr. Karl Rieder, und ein Literatur-Verzeichnis.

Die Lieferungen 4—6 gehen noch unter dem Namen Alexander Cartellieris, dessen so eingreifende und erfolgreiche Arbeit für die Konstanzer Bischofsregesten durch seine Berufung nach Jena ihren Abschluß gefunden hat; die große Mehrzahl der musterhaft redigierten 1687 Nummern (Nr. 5045—6732) dieser Lieferungen sind noch aus seiner Hand hervorgegangen. Immerhin haben auch der zeitweilige Mitarbeiter Hr. Dr. Eggers und der inzwischen vom Mitarbeiter zum Hauptredaktor vorgerückte Hr. Dr. Rieder eine namhafte Zahl beigesteuert. Von Hr. Dr. Rieder ist außerdem schon die Drucklegung der Doppellieferung 5—6 in der Hauptsache besorgt worden, nachdem Hr. Dr. Cartellieri Karlsruhe verlassen und seinen Wohnsitz nach Heidelberg verlegt hatte.

Es ist im ganzen und großen eine sehr unerfreuliche Zeit, in welche die Regesten der Jahre 1351—1383 Einsicht eröffnen.

Von Avignon aus legt sich das kuriale System der Päpste immer willkürlicher und härter, in alle Einzelheiten des kirchlichen Lebens eingreifend und mit unaufhörlichen, drückend empfundenen finanziellen Anforderungen über das ganze deutsche Reich. Süddeutschland insbesondere steht noch vielfach unter den Nachwirkungen der unruhigen Politik Ludwigs des Baiern und seines mit maßloser Leidenschaft geführten Kampfes mit der Kurie. Dazu bringt gleich bei Beginn des Zeitraums, über den sich unsere Regesten erstrecken, in den Jahren 1351—1355 ein heftiger Zusammenstoß Habsburg-Oesterreichs mit der jungen schweizerischen Eidgenossenschaft — der Krieg Herzog Albrechts mit Zürich, Uri und Schwiz, heißt es in unsern Dokumenten fast regelmäßig — weithin schwere Schädigung und Verwüstung über einen großen Teil des Konstanzer Bistums. Andere Landschaften werden von zuchtlosen Söldnerbanden — den ›societates Anglicorum seu Britonum‹ — heimgesucht oder leiden unter blutigen Fehden einheimischer Fürsten unter sich oder mit den emporstrebenden Städten.

Ueberall auf kirchlichem Gebiete herrscht Zuchtlosigkeit und ökonomischer Zerfall der Stifte und Klöster, dem vor allem durch zahllose Inkorporationen von Pfarrkirchen Einhalt getan werden soll. Daß indes darüber im Volke kirchlicher Sinn und kirchlicher Eifer

noch nicht erloschen ist, geht aus der massenhaften Stiftung neuer Altar- und Meßpfründen hervor.

Es ist eine Welt voll heftiger Bewegung, voller Leidenschaften und Widersprüche, in welcher auch das Hochstift Konstanz nie zur gedeihlichen Ruhe kam.

Die kurze Regierungszeit Johanns III. bildet eine ununterbrochene Reihe von Konflikten der verschiedensten Art.

Als Kanzler Herzog Albrechts von Oesterreich von diesem empfohlen, wird Magister Johann Windlock vom Domkapitel zum Bischof gewählt und auf Bitten des Kapitels und des Herzogs vom Papste bestätigt (Juli 1352). Als er aber erfährt, daß am päpstlichen Hofe ohne sein Vorwissen auf Kosten des Bistums schwere Verpflichtungen übernommen worden sind, weigert er sich, die versprochenen Summen zu bezahlen. Darüber verzögert sich die Aushändigung des päpstlichen Provisionsbriefes bis in den Juni des folgenden Jahres und die feierliche Einsetzung in Konstanz bis zum Juli 1354. Nun weist er die nicht tonsurierten Domherren vom Gottesdienste weg (Nr. 5139) und holt beim Papste die Vollmacht ein, nicht gehörig geweihte Kleriker ihrer Aemter und Pfründen zu entsetzen (Nr. 5165). Noch im September des gleichen Jahres überwirft er sich mit seinem bisherigen Gönner, dem Herzog Albrecht, dem er mit 100 Behelmten zur Belagerung von Zürich zugezogen ist, indem er mit seinen Leuten das Belagerungsheer verläßt, weil ihm der Herzog die von Alters her den Schwaben zustehende Ehre des Vorkampfs nicht gönnen will (Nr. 5152).

Im November 1354 setzt Bischof Johann den Abt von Rheinau und im Anfang des folgenden Jahres den Leutpriester von St. Stephan in Konstanz gefangen, den erstern, weil er ihm die Erfüllung der »ersten Bitten« verweigerte, den letztern aus unbekannten Gründen, die indes an maßgebender Stelle nicht anerkannt wurden; vielmehr zog sich der Bischof durch sein Vorgehen gegen den Leutpriester den Bann zu. Das hielt ihn nicht ab, die Stadt Konstanz mit dem Interdikt zu belegen, so lange sich der nicht tonsurierte und nicht geweihte Dompropst Diethelm von Steinegg in ihren Mauern aufhalte, der kein geistliches Gewand tragen und zudem über seine Einnahmen während der Zeit der Stuhlerledigung nicht Rechnung ablegen wollte. Diethelm mußte wirklich aus der Stadt weichen und seine Stelle dem Propst von St. Johann, Felix Stucki von Wintertur, überlassen (Nr. 5166. 5174. 5175. 5181).

Im April 1355 wird der Bischof von Ritter Konrad von Homburg auf seiner Burg Gottlieben belagert, weil er Erbansprüche Konrads auf erledigte Reichslehen in der Stadt Markdorf einfach bei

Seite geschoben hatte; dabei ging der Vorhof der Burg in Flammen auf. Im Oktober des Jahres kommt Johann mit geringer Begleitung nach Konstanz, weil er sich auf Gottlieben vor dem Vogte des Herzogs Albrecht nicht mehr sicher fühlt, und am 21. Januar 1356 wird er auf seiner Pfalz beim Nachtessen von einigen Edelleuten und Konstanzer Bürgern erstochen, deren Haß er sich durch sein Vorgehen gegen den Abt der Reichenau, Eberhart von Brandis, gegen den Ritter von Homburg und gegen den Dompropst Diethelm zugezogen haben soll. Die Stadt verhielt sich dabei teilnahmlos, und die Mörder konnten unbehelligt entfliehen.

Entgegen den Vorschlägen der Domkapitularen ernannte der Papst Innocenz VI. nach Ablehnung einer Wahl seitens des Bischofs von Bamberg den Einsidler Abt Heinrich von Brandis zum Nachfolger Johanns III. (Mai 1357). Bedenkt man, daß der Abt der benachbarten Reichenau ein Bruder Heinrichs war und daß ein Bruderssohn den Klosterherren der Reichenau angehörte, so liegt die Annahme nahe, daß die weitverzweigte und einflußreiche Familie der Herren von Brandis bei der Ernennung des neuen Bischofs ihre Hand im Spiele gehabt habe.

Die 26jährige Regierung Heinrichs (III.) war eine Zeit der völligen Zerrüttung uud des Zerfalls für das Hochstift. Zu der Schuldenlast von 32,000 Gulden, die der neue Bischof bei seinem Amtsantritte vorfand, häufte er weitere Schulden auf Schulden durch Verpfändung von Besitz und Einkünften des Bistums, und es trug nicht das geringste zur Besserung der allseitigen Bedrängnisse bei, daß Heinrich im April 1358 einen andern Bruder, Wolfram von Brandis, zu seinem Generalvikar in temporalibus ernannte und ihm die weltliche Verwaltung des Hochstifts übergab (Nr. 5392).

Bischof, Domkapitel und Dompropst lagen in fortwährendem Streit miteinander, der auch nach der Ermordung Felix Stuckis unter tätlicher Mitwirkung zweier Brüder des Bischofs (August 1363) unter dem neuen Dompropst Burkhart von Hewen nicht zur Ruhe kam. Nicht weniger geriet Bischof Heinrich in heftige Zerwürfnisse mit der Stadt Konstanz, gegen welche schon die Bestätigung sämtlicher Privilegien und Rechte des Bistums gerichtet war, die sich Heinrich bald nach seinem Amtsantritte bei Kaiser Karl IV. ausgewirkt hatte. Der Streit gedieh so weit, daß der Bischof sein geistliches Gericht von Konstanz nach Zürich verlegte (Februar 1366), dann die Stadt verlassen mußte, sie mit dem Interdikte belegte und bei der römischen Kurie Klage gegen sie erhob. Schwere Beschuldigungen wurden hier von beiden Parteien gegen einander vorgebracht, und eine Untersuchung der Amts- und Lebensführung des Bischofs durch einen

päpstlichen Kaplan führte im Juni 1371 dazu, daß Heinrich in seinem Amte eingestellt und die Bistumsverwaltung dem Bischof von Augsburg übertragen wurde (Nr. 5937. 6037. 6040—48. 6112. 6150).

Es bedurfte einer kaiserlichen Aufforderung, bis sich die Stadt im März 1372 mit dem suspendierten Bischof dahin verständigte, daß alle Prozesse, die zu Mainz, Rom, Avignon oder beim Kaiser zwischen ihnen anhängig gemacht worden waren, aufgehoben sein sollten, und alle Streitpunkte gütlich geordnet werden konnten. Die Stadt wollte sich beim Bischof von Augsburg zugunsten Heinrichs verwenden, und Heinrich machte sich anheischig, die Zustimmung des Kaisers zu dem gütlichen Abkommen beizubringen. Trotz alledem wurde es Oktober 1375, bis Papst Gregor XI. die Appellation des Bischofs gegen seine Suspension als begründet anerkannte und die Suspension mit allen ihren Folgen als aufgehoben erklärte (Nr. 6177—6180. 6351).

Die weiteren Lebens- und Regierungsjahre Heinrichs III. verliefen in verhältnismäßig ruhiger Bahn. Die große Masse der Regesten aus diesen Jahren bezieht sich auf untergeordnete kirchliche Angelegenheiten, deren gewissenhafte Registrierung nicht umgangen werden durfte, wenn sie auch öfters recht wenig lohnende Mühe und Arbeit verlangte. Als abschreckendes Beispiel undankbarer und mühseliger Regestenarbeit mag der Prozeß des Berchtold Pfister von Burgdorf um die Johannes-Altarpfründe in der Pfarrkirche Jegenstorf (Kt. Bern) erwähnt werden, der sich in den Jahren 1372—75 abspielte und nicht weniger als 14, zum Teil ganz umfangreiche Nummern beanspruchte. Es könnte doch die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht erlaubt wäre, auch in Regestenwerken, wie es in Urkundenbüchern unbedenklich geschieht, den ganzen Verlauf so unwesentlicher Begebenheiten in einer Nummer abzuhandeln. —

Wenn es hier auch nicht gestattet ist, aus der bunten Fülle des ganzen, so mannigfaltigen Stoffes der drei vorliegenden Regestenlieferungen beachtenswerte Einzelheiten hervorzuheben, können wir uns doch nicht enthalten, wenigstens auf zwei Nummern ausdrücklich aufmerksam zu machen:

einmal auf die Verfügung des Bischofs vom 18. Juli 1375, nach welcher geistliche Prozesse von delegierten Richtern künftig nur noch an solchen Orten entschieden werden dürfen, wo jeder Partei wenigstens ein rechtskundiger Anwalt zu Gebote steht, und daß in der ganzen Diözese Konstanz nur Zürich und Klein-Basel als solche Orte anzusehen seien (Nr. 6339),

und sodann die für Hygieiniker höchst bemerkenswerte Tatsache, daß der Bischof von Konstanz im gleichen Jahre dem Rat von Ueberlingen auf dessen Bitte erlaubte, einen Teil des Kirchhofes zur An-

lage eines Brunnens zu verwenden, mit der Verpflichtung, dabei ausgegrabene Gebeine wieder ehrlich auf dem Kirchhof zu bestatten (Nr. 6303). Da muß man nicht mehr lange fragen, warum in diesen Zeiten eine ›Pest‹ nach der andern die Bevölkerungen unserer Städte dezimierte und die verheerenden ›Sterben‹ nie aufhörten. Die Seuchen wurden ja förmlich gezüchtet! —

Die Register der Schlußlieferung sind das Produkt der sorgfältigsten und hingebendsten Arbeit des Herrn Dr. K. Rieder.

Ob die Zusammenziehung der Buchstaben C und K, D und T, F und V — warum nicht auch B und P? — im Orts- und Personenregister, in Abweichung von dem entsprechenden Register des ersten Bandes, einen Vorzug bedeute, will uns fraglich erscheinen. Im übrigen ist die Anordnung höchst klar und übersichtlich. Aufgefallen ist uns, daß die Anglici, Britones und Engelender in dem Register fehlen. Den Spuren dieser ausländischen Soldatesca mit Hilfe des Registers nachzugehen, mag doch manchem Benutzer der Regesten weit näher liegen, als das gelegentliche Vorkommen höchst unbedeutender Persönlichkeiten oder Oertlichkeiten zu verfolgen. Auch darf wohl dem Wunsch Ausdruck gegeben werden, daß die nähere Lage schweizerischer Ortschaften ebenso konsequent durchgehends gleich bezeichnet werde, wie es bei den badischen und württembergischen Ortsnamen durch regelmäßige Beifügung des Bezirksamts und Oberamts geschieht. Für das unerklärt gelassene Mettlen an der Thur darf doch wohl das nahe bei diesem Flusse gelegene Mittlen in der thurgauischen Gemeinde Bußnang herangezogen werden, und das ebenfalls unerklärt gelassene Winnigen ist ohne Zweifel das mit der einsidlischen Propstei Fahr enge verbundene zürcherische Weiningen.

Aufrichtigst dankbar ist gewiß jeder, der sich schon mit den Bischöfen in partibus zu befassen hatte, für die dem allgemeinen Orts- und Personenregister gesondert beigegebene Liste der auswärtigen Bischöfe. Noch verdienstlicher wäre es gewesen, wenn der Bearbeiter dieses Spezialregisters den einzelnen Bischofssitzen gleich auch noch das Land beigefügt hätte, dem sie angehören. Das wäre ihm doch ein leichtes gewesen und hätte andern manche unnötige Mühe und Arbeit erspart.

Hoch anzurechnen ist es Herrn Dr. Rieder, daß er sich an die Ausarbeitung eines Sachregisters zum zweiten Band der Regesten gewagt hat, nach seiner Aussage des ersten Sachregisters zu einem Regestenwerk überhaupt; es wäre auch uns kein zweites bekannt. Selbstverständlich ermöglicht erst die Benutzung eines solchen Registers ein sicheres Urteil über dessen Wert und Brauchbarkeit. Seine

ganze Anlage macht indes einen so günstigen Eindruck, daß man von vornherein geneigt ist, dem Sachregister in jeder Beziehung das vollste Vertrauen entgegen zu bringen. Das muß aber doch gesagt werden und wird kaum in Abrede zu stellen sein, daß ein Sachregister zum zweiten Bande seinen Zweck erst voll erreicht, wenn auch ein Sachregister zum ersten Bande vorliegt. Am fruchtbarsten wäre die Arbeit gewesen, wenn sie gleich für beide bisher erschienenen Bände zusammen an die Hand genommen worden wäre. Das jetzt gebotene Sachregister muß doch ebenso notwendig nach rückwärts ergänzt, wie nach vorwärts weiter geführt werden.

Das soll indeß der rückhaltslosen Anerkennung der bisherigen Leistung in keiner Weise Eintrag tun. Die Regesta Episcoporum Constantiensium haben noch eine lange Bahn zu durchlaufen und eine Unsumme von Arbeit zu bewältigen, bis sie an dem vorgesteckten Ziele angelangt sein werden. Möge den unverdrossenen Arbeitern an dem großen Werke die nötige Lust und Freude bis zum glücklichen Ende unvermindert erhalten bleiben. Diese Regesten sind und bleiben für die Geschichte Deutschlands überhaupt und insbesondere für die Geschichte der zum Bistum Konstanz gehörenden Gebiete ein Quellenwerk ersten Ranges.

St. Gallen Hermann Wartmann

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. — Herausgegeben von einer Kommission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Dr. **J. Escher** und Dr. **P. Schweizer.** Sechster Band. Zürich, Fäsi und Beer. 1905.

Der sechste Band des rüstig fortschreitenden Zürcher Urkundenbuchs erstreckt sich in 391 Nummern (Nr. 2009—2400) über die Jahre 1288—1296.

Gewiß wird sich manche von den Herausgebern wieder sorgfältig hervorgehobene Stelle für Rechtsgeschichte und Diplomatik dankbar verwerten lassen; auch über Münz- und Gewichtsverhältnisse finden sich hin und wieder erwünschte Angaben und auch der Sprachforscher geht nicht leer aus. Aber in einer allgemeinen Anzeige Sachliches vorzuführen, ist doch verhältnismäßig wenig Anlaß vorhanden. Den Hauptgewinn trägt wohl die Topographie des alten Zürich davon, welcher mit bestem Erfolg bis in das einzelne nachgegangen wird; daneben finden die Verhältnisse der kirchlichen Stiftungen auf städtischem Gebiete — vor allem der Fraumünsterabtei und des Chorherrenstifts —, der neben ihnen emporkommenden städtischen Behörden — auch des Vogts —, sowie der städtischen Einwohnerschaft

fortlaufend weitere Klarlegung und fällt auch manches Streiflicht auf einzelne Oertlichkeiten und Zustände der zürcherischen Landschaft und die mit Stadt und Landschaft in Beziehung stehenden Geschlechter des hohen und niedern Adels, insbesondere der Habsburger und der in sichtlichem Niedergang begriffenen gräflichen und freiherrlichen Familien von Regensberg und Rapperswil.

Von größeren politischen Zeitereignissen macht sich fast nur der Streit Zürichs mit Herzog Albrecht von Oesterreich — dem spätern Könige — fühlbar, der im April 1292 zu der empfindlichen Niederlage der Zürcher vor Wintertur und im August desselben Jahres, nach der Wahl Adolfs von Nassau zum deutschen König, zu einem für die Stadt erträglichen Frieden führte. Die diesen Streit vorbereitenden Urkunden gehören zu den wichtigsten und interessantesten Stücken des vorliegenden Bandes: die eidliche Erklärung von Rat und Bürgern der Stadt Zürich, nach König Rudolfs Tod keinen Herrn anzuerkennen, als mit gemeinem Rate der gesamten Bürgerschaft (›der mengi von Zürich‹, Nr. 2159), das Bündnis der Stadt mit Uri und Schwiz auf drei Jahre (Nr. 2175), ihr ausdrücklich gegen die Herzöge von Oesterreich und ihre Helfer gerichtetes, ebenfalls dreijähriges Bündnis mit der Gräfin von Rapperswil (Nr. 2177) und der Friedensschluß mit Herzog Albrecht (Nr. 2202).

Von bemerkenswerten Einzelheiten dürften hier etwa folgende erwähnt werden:

die von den Herausgebern öfters betonte bevorzugte Stellung der zürcherischen Gotteshausleute (Nr. 2075, 2135 u. a.);

die beachtenswerte Tatsache, daß Hörige des Klosters St. Gallen einerseits, der Fraumünsterabtei Zürich anderseits, die ihrer Verpflichtungen gegen Kloster und Abtei durch langjährigen Wohnsitz der erstern in der Stadt Zürich, der letztern auf st. gallischem Klosterboden ledig geworden waren, durch Abtauschung ihrer früheren Herrschaften wieder in das volle Dienstverhältnis zurücktraten und ihren neuen Herren wieder abgabenpflichtig wurden (Nr. 2086);

der Geleit- und Schutzbrief des Bischofs Berchtold von Cur für die Bürger der Stadt Zürich, ›ut et ipsi cum suis mercimoniis per totum nostrum dominium et districtum salvis rebus et personis securi a nobis et a nostris seu aliis quibuscumque venire, transire, stare valeant et redire, ... donec nos duxerimus revocandum‹ (Nr. 2166);

die Abmachung der Stadt Wintertur mit der Stadt Schaffhausen, daß Klagen von Winterturern gegen Schafthauser an das Schaffhauser Gericht gebracht und Frevel, die sich ein Winterturer in Schaffhausen zu Schulden kommen läßt, nach Schaffhauser Stadtrecht

gebüßt werden sollen, wobei es den Schaffhauser Bürgern freisteht, Klagen gegen Winterturer an den König zu bringen[1]) (Nr. 2104);

das Gelöbnis der Barfüßer in Zürich zu Handen des Rats, innerhalb einer gewissen Frist einen Brief des Provincials beizubringen, der sie verpflichtet, niemals ein Haus in der Stadt Zürich zu kaufen, und wenn ihnen ein Haus oder eine Hofstatt geschenkt würde, solche innerthalb Jahresfrist wieder zu verkaufen (Nr. 2340);

die den ungedruckten Dominikanerbriefen Finkes entnommene Klage über die herumschweifenden Dominikanermönche von Zofingen und Bern, »sicut grex absque pastore errantes« (Nr. 2056);

die Bestimmung einer Jahrzeitstiftung im Kloster Oetenbach, daß aus dem für Begehung der Jahrzeit ansgesetzten Betrag den Schwestern zu Tisch gegeben werden solle, »was sie am liebsten haben« (Nr. 2142);

der Ratsentscheid über das Recht auf die »metschaft« in Zürich, d. h. auf die Abgabe von dem in der Stadt gesottenen Meth (Nr. 2345);

die als Dorsualnotiz einer Bubikoner Urkunde erhaltene Bestellung des Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg von 10 Eimer Elsässer und 30 Saum Botzener bei dem ihm verwandten Grafen Hermann von Homberg (Nr. 2066) und die heitere Gesellschaft von Schenk, Weinmann, Geiger und Flöter als Zeugen einer in Rorbas ausgestellten Urkunde Herrn Gerharts von Teufen (Nr. 2068);

endlich die Datierung »nach den ostron, an dem montag, do man 14 Tage vleisch gessen hatte«, der Urkunde (Nr. 2240).

Daß die saubere und gewissenhafte Editionsarbeit, die das Zürcher Urkundenbuch auszeichnet, beim Fortgang des Werks in keiner Weise nachläßt, braucht kaum erst ausdrücklich gesagt zu werden. Dabei darf aber doch nicht völlig unbemerkt bleiben, daß auch in dem vorliegenden Bande, wie in dem vorhergehenden, die Inhaltsangaben der einzelnen Stücke öfters zu wünschen übrig lassen, daß daneben in der Schreibung der Ortsnamen glücklich beseitigte Formen (Küsnacht, Wyl, Kyburg u. a.) neben den früher aufgenommenen und im Register durchgehends beibehaltenen besseren Schreibarten neuerdings auftauchen und auch sonst auffallende Ungleichheiten vorkommen (s. z. B. die Inhaltsangabe von Nr. 2232, 2233, 2234, 2320, 2352), und daß ebenso in den Anmerkungen auffallende Unregelmäßigkeiten zu Tage treten. So werden die im Texte genannten Persönlichkeiten bald — wie es allgemein sein sollte — bei ihrer ersten Erwähnung

1) Es ist dies doch offenbar eine Abmachung zu einseitigen Gunsten der Stadt Schaffhausen und keineswegs »ein Gegenseitigkeitsvertrag der beiden Städte über Klagen betreffend Schulden und Frevel«, wie die Inhaltsangabe des Urkundenbuches lautet.

mit einer erläuternden Anmerkung bedacht, bald erst nachträglich an zufälliger Stelle; bald wird die Erläuterung nur einmal gegeben — was neben der Anführung im Register in der Regel völlig genügt —, bald wird sie an mehreren Stellen fast oder ganz gleichlautend wiederholt; einzelne Oertlichkeiten bleiben auch ganz unerklärt (so ›Sneisang‹ in Nr. 2179, Tellinkon in Nr. 2181). Man steht unter dem Eindruck, als ob die einheitliche Kontrole über die Beiträge der verschiedenen Mitarbeiter einigermaßen nachgelassen habe, und frägt sich unwillkürlich, ob diese Erscheinung etwa mit dem Abgange des dem Zürcher Urkundenbuch und der Wissenschaft überhaupt zu früh entrissenen H. Zeller-Werdmüller zusammenhange, dessen Verdienste um das große Unternehmen in der Vorrede zu diesem Bande mit warmen Worten hervorgehoben werden.

Als Bearbeiter des Registers ist für ihn eingetreten Herr Prof. J. Brunner. So sehr wir dessen sorgfältige Arbeit anerkennen, müssen wir doch darauf aufmerksam machen, daß nicht eben selten urkundliche Namensformen an ihrer alphabetischen Stelle fehlen (so beispielsweise Prahsperc, Ruise und Ruse, Tellinkon, Werdensis) und daß verschiedene, bloß in den Regesten aufgeführte Namen gar keine Aufnahme in das Register gefunden haben (vgl. z. B. die Nr. 2165 und 2173). Sachlich wäre zu bemerken, daß Braßberg oder besser Praßberg nicht im bairischen Allgäu, sondern im württembergischen Oberamt Wangen liegt und daß der in den beiden Nr. 2096 und 2245 erwähnte Hof Hausen nur Hausen bei Niederbüren sein kann (vgl. St. Galler Urkdbch. IV. 1028, wo auch das unter Nr. 2245 bei Wartmann vermißte Stück im Anschluß zu Nr. 141 des Anhangs zu finden ist). Unverständlich bleibt uns, wie unter Nr. 2256 ein Zins von 7 Mark für ein Darleihen von 25 Mark auf nicht ein volles Jahr ein ›sehr mäßiger‹ genannt werden kann, und was in dem sonderbaren ›eis (eines??) sand Johans ordins‹ der Nr. 2087 stecken soll.

St. Gallen Hermann Wartmann

Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums. Von **Fritz Curschmann.** Mit zwei Kartenbeilagen. [Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg]. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1906. XV u. 488 S. 8°. 14 M.

Unter den zahlreichen in Deutschland existierenden historischen Vereinen, die ihr Arbeitsgebiet nach Provinzen oder Territorien abgrenzen, nimmt der Verein für Geschichte der Mark Brandenburg durchaus eine Sonderstellung ein, die sich daraus ergibt, daß sein Sitz Berlin nicht nur der Vorort der Mark Brandenburg ist, sondern gleichzeitig die Hauptstadt des Königreiches Preußen und des deutschen Reiches. Durch diese Tatsache sieht sich der Verein inmitten eines historischen Arbeitsfeldes, das über die Grenzen der Provinz oder der Mark Brandenburg — beide Begriffe sind bekanntlich inkongruent, ich erinnere daran, daß die Altmark im 19. Jahrhundert der Provinz Sachsen zugewiesen ist — weit hinausreicht, und dem ist auch äußerlich Rechnung getragen, indem die Zeitschrift des Vereins, bis zum Jahre 1887 unter dem Namen »Märkische Forschungen« erscheinend, seither den weitergespannten Titel »Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte« erhalten hat: man könnte ruhig die beiden Begriffe umstellen, denn im allgemeinen tritt die spezifisch brandenburgische Geschichte zurück hinter der preußischen — eine scharfe Scheidung ist natürlich nicht durchführbar.

Ein Ueberblick etwa über die Mitarbeiter dieser Zeitschrift oder eine Durchsicht der Mitgliederliste des Vereins führt zu gleichem Resultat: eine Fülle von Namen finden sich hier wie dort, die unter den Fachgenossen und weit über deren Kreise hinaus den besten Klang haben: aber die ausgesprochenen Territorialhistoriker verschwinden in der Zahl der übrigen. Und zu alledem ist der berufenste unter ihnen, Georg Sello, leider der Mark und damit auch ihrer Geschichte entfremdet worden. —

Das 19. Jahrhundert brachte uns im großen wie im kleinen eine bisher ungekannte Organisation historischer Arbeit; der durch die Romantik geweckte Sinn für das Mittelalter wirkte fördernd, und Großes haben seither zum Teil in planvoller Arbeit die einzelnen Geschichtsvereine geleistet und leisten es noch.

Aber dasselbe 19. Jahrhundert ist es gewesen, das uns in seiner zweiten Hälfte den plötzlichen Aufschwung Preußens und die Gründung des deutschen Reiches brachte; und naturgemäß mußte sich in Berlin zumal das historische Interesse durchweg auf die Geschichts-

[illegible] In der Reihe seiner [illegible] zu Wort[1]. Unter den [illegible] zu nennen sind, ragt Curschmann (Die Diözese Brandenburg) hervor.

1) Ich erinnere an die Arbeiten von B. Hennig (Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg) und W. v. Sommerfeld (Beiträge

Zunächst gehe ich an der Hand des Vorworts kurz auf die Entstehung des Buches ein. Auf der 1898 zu Nürnberg tagenden Konferenz der Vertreter landesgeschichtlicher Publikationsinstitute wurde ein Antrag von Fr. Meinecke mit Beifall aufgenommen, historische Geographien für die einzelnen Diözesen durch die jeweilig in Betracht kommenden Institute ausarbeiten zu lassen: also Dezentralisation der wissenschaftlichen Arbeit gegenüber den gescheiterten Bemühungen des hochverdienten Th. Menke, in einem Zuge eine groß angelegte und doch detaillierte historische Geographie Deutschlands einschließlich der kirchlichen Geographie zustande zu bringen. Immerhin glaubte man, ein allgemeines Schema, wie die Aufgabe jeweilig anzufassen sei, erörtern zu sollen, ein Schema, das für jede Diözese ein Heft von 3—5 Bogen in Aussicht nahm. Das Buch von Curschmann, über 30 Bogen stark, ist nun die erste Frucht dieser Erörterungen von 1898; also es ist etwas total anderes entstanden, als was den Teilnehmern der nürnberger Tagung vorgeschwebt haben mochte. Der enge, allzu enge Rahmen, in den das Werk eingespannt werden sollte, ist überall durchbrochen. Der Untertitel des Buches: ›Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums‹ zeigt, nach welcher Richtung hin es hauptsächlich über den ursprünglichen Plan hinausgreift. Es ergab sich eben im Laufe der Arbeit, daß das zur Verfügung stehende Material zur Beantwortung nicht nur geographischer, sondern ebensosehr gewisser verfassungsrechtlicher Fragen geeignet war, und es ist nur dankenswert, daß Curschmann, wo er einmal mit seinen Quellen vertraut war, sie nicht nur im Sinne seines Auftrages verwertet hat. Bei anderen Diözesen werden die erhaltenen Quellen vielleicht zur Erörterung ganz anderer Fragen anregen; mögen auch hier die Bearbeiter — sofern sich solche im Sinne der nürnberger Beschlüsse finden — nicht engherzig sein, sondern uns ebenfalls mitteilen, was ihnen die Quellen zur historischen Geographie ihrer Diözesen darüber hinaus erschlossen.

Ich zähle die Kapitelüberschriften des Buches auf: I. Die Frühzeit des Bistums unter den Ottonen. II. Die Wiederaufrichtung des Bistums im 12. Jahrhundert. III. Die Gaue des Bistums. IV. Die äußeren Grenzen des Bistums. V. Die innere Einteilung der Diözese. VI. Beiträge zur kirchlichen Verfassung und Verwaltung des Bistums. Da ergibt sich sofort ein zweites bedeutsames Hinausgehen über den engen Rahmen einer Untersuchung zur historischen Geographie: die

zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg I); ich darf einschalten, daß ich selbst im Auftrage des Vereins die Regesten der askanischen Markgrafen von Brandenburg bearbeite.

ersten beiden Kapitel, zusammen über ein Viertel des ganzen Buches, sind der Geschichte des Bistums bis zu seiner endgültigen Stabilierung gewidmet, und zwar ist diese Bistumsgeschichte weit gefaßt, im großen Zusammenhang der deutsch-slavischen Grenzverhältnisse überhaupt. Auch aus diesem Ausgreifen ist dem Verfasser keinerlei Vorwurf zu machen, denn seit Ludwig Giesebrechts vortrefflichem, 1843 erschienenen Werke »Wendische Geschichten aus den Jahren 780 bis 1182« war dies Problem in zusammenhängender historischer Darstellung nicht mehr erörtert worden, mußte also vielfach neu angefaßt werden. Ich begnüge mich mit dem Hinweis, daß das erste Kapitel endigt mit dem bedeutungsvollen Entschlusse Heinrichs II., die heidnischen Liutizen unter Verzicht auf die bisher vom Reiche beanspruchte Oberhoheit als gleichberechtigte Bundesgenossen anzuerkennen: damit war die Wiederaufrichtung des zerstörten Bistums Brandenburg auf unbestimmte Zeit vertagt. Das 11. Jahrhundert, in dem es keine Geschichte des Bistums gibt, wird mit wenigen Zeilen abgemacht; dafür setzt das zweite Kapitel, das dem 12. Jahrhundert und seinen Kämpfen gewidmet ist, ein mit einer Umschau über die Positionen des Slaventums zu Beginn dieser Kämpfe: hier wird gewissermaßen das Resultat der deutsch-slavischen Geschichte im 11. Jahrhundert gezogen, sodaß die zwischen der historischen Darstellung der beiden Kapitel klaffende Lücke überbrückt ist. Ich muß es mir wiederum versagen, ausführlich zu berichten über die ausgezeichnete Darstellung dieses Abschnittes, so gern ich länger bei diesem großen Kapitel der deutschen Geschichte verweilte. Ich beschränke mich darauf, ein paar kleine Nachträge zu geben, die mir nicht ganz unwichtig zu sein scheinen. Das Resultat des Investiturstreites ist ein Rückgang des königlichen Einflusses in Deutschland zugunsten der Territorialfürsten und des Papsttums. Die Führer der Deutschen in den slavischen Kämpfen des 12. Jahrhunderts sind die Fürsten. Daneben aber haben auch bemerkenswerte Beziehungen zu Rom bestanden, ja man hat an der Kurie wenigstens vorübergehend daran gedacht, unmittelbar in die werdende kirchliche Organisation dieser Gebiete einzugreifen. Der erwählte Bischof Lambert von Brandenburg ist vielleicht in Rom zu dieser Würde befördert, wurde dann aber heimkehrend im Jahre 1138 erschlagen (S. 98). Schon ein Jahr darauf sehen wir seinen Nachfolger, den bedeutenden Wigger, in Rom; er gehört zu den nicht eben zahlreichen deutschen Bischöfen, die 1139 das II. Laterankonzil besuchten (Jaffé-L. 8008; Riedel A VIII, 101 f. nr. 13): man wird daraus schließen dürfen, daß er durch diese Romfahrt seine Stellung für das schwierige Werk, das er vorhatte, zu kräftigen hoffte. Ueberhaupt wird die Kurie über die Missionierung

des Slavenlandes wohl einigermaßen auf dem Laufenden gehalten sein durch die regen Beziehungen, die Bischof Anselm von Havelberg, der päpstliche Bevollmächtigte im Slavenkreuzzug von 1147, zu den römischen Kreisen unterhielt. Im Jahre 1148 nun, also unmittelbar nach der genannten Heerfahrt, hören wir von einem direkten Eingreifen Roms: der päpstliche Kardinallegat Guido hatte den Auftrag, im Liutizenlande Bischöfe einzusetzen (vgl. Jaffé-L. 9296), und er ist der Sache auch näher getreten (vgl. seinen Brief an Wibald bei Jaffé, bibliotheca rer. German. I, 303 f. nr. 184), ohne daß etwas zustande gekommen zu sein scheint (zur Sache vgl. Hauck, Kirchengeschichte IV, 164 Anm. 3). — Sodann ein Wort zu den Beziehungen zwischen Albrecht dem Bären und Fürst Pribislaw von Brandenburg. Die früheste in dieser Hinsicht bemerkenswerte und bekannte Tatsache ist die Patenschaft des Slavenfürsten bei Albrechts Erstgeborenem Otto, dem bei der Gelegenheit die Landschaft Zauche als Geschenk angewiesen wurde. Es ist für die Geschichte also wichtig, den ungefähren Zeitpunkt dieser Taufe zu ermitteln, und man kann dies in erster Linie durch Rückschlüsse, die man aus den frühesten urkundlichen Erwähnungen Ottos zieht. Otto kommt aber nicht erst 1142 als Zeuge vor — wie S. 89 Anm. 1 gesagt wird —, sondern schon 1138 August 13 in einer Urkunde Konrads III. (Stumpf 3381) als ›Otto filius ducis Saxoniae‹. Damit werden seine Geburt und Taufe sicher ganz in den Anfang der möglichen Jahre 1127—1130 gerückt. — Mit dem Jahre 1165, in dem das Domkapitel seinen Einzug in Brandenburg hielt, so der Welt die gesicherte Wiederaufrichtung des alten ottonischen Bistums kundmachend, schließt das zweite Kapitel und mit ihm der rein historische Teil der Arbeit überhaupt.

Es folgen in den nächsten drei Abschnitten die geographischen Untersuchungen. Kapitel III beschäftigt sich mit den zehn alten slavischen Gauen, die dem Bistum bei seiner Errichtung durch Otto den Großen als Sprengel überwiesen wurden. Die Resultate sind in Karte I dargestellt, Maßstab 1:750.000, vgl. dazu die Bemerkungen S. 485 f., denen man nur zustimmen kann. Die im IV. Kapitel ermittelten äußeren Grenzen des Bistums sind selbstverständlich, soweit nötig, unter Heranziehung des Materials aus den Nachbardiözesen — es sind ihrer sechs: Havelberg, Halberstadt, Magdeburg, Meißen, Lebus, Kammin — festgestellt. Sie wie die inneren Grenzen (Kapitel V) sind auf Karte II, Maßstab etwa 1:400.000, klar veranschaulicht. Die inneren Grenzen sind zum Teil verwickelter Natur, schon deshalb, weil die ganze Diözese in doppelter Weise in Verwaltungsbezirke zerlegt war: neben der Regierungsgewalt des Bischofs, die in 18 sedes ausgeübt wurde, steht die der Archidiakonen, und von dem Archi-

diakonat des brandenburger Dompropstes wenigstens lernen wir wiederum eine Einteilung in sedes kennen, deren Grenzen nicht durchweg mit denen der gleichnamigen bischöflichen Verwaltungsbezirke zusammenfielen. Die Quellen, aus denen die inneren Grenzen festgestellt werden konnten, sind durchweg Verwaltungsakten des ausgehenden Mittelalters und der Reformationszeit; soweit sie ungedruckt waren, hat Curschmann sie als Anhang in übersichtlicher Form veröffentlicht (S. 389—484: Register über Prokuration, Subsidium und Hufengeld im Bistum Brandenburg). Bemerkenswert ist die Feststellung, daß es zwei verschiedene sedes-Einteilungen der Diözese nebeneinander gab. Von allgemeinstem Interesse aber ist der Nachweis, daß die a priori von manchen Gelehrten, namentlich von Böttger aufgestellte These, die alten Gaugrenzen fielen stets mit den späteren kirchlichen Grenzen zusammen, könnten also aus ihnen ohne weiteres rekonstruiert werden, so häufig mit den Tatsachen in Widerspruch steht, daß von einer Regel niemals gesprochen werden kann. Und wenn das Ergebnis für die verhältnismäßig einfachen politischen Verhältnisse des Slavenlandes schon so negativ ist, so wird man in den viel verwickelteren inneren Grenzen Westdeutschlands noch vorsichtiger mit derartigen Schlüssen sein müssen.

Vornehmlich das Quellenmaterial, mit dessen Hülfe die inneren Grenzen ermittelt wurden, liegt auch dem VI. Kapitel zugrunde, den ›Beiträgen zur kirchlichen Verfassung und Verwaltung des Bistums‹. Dieser fast hundert Seiten lange Abschnitt würde durch eine auch äußerlich betonte stärkere Gliederung sicherlich noch gewonnen haben, und das hat Curschmann offenbar nachträglich auch empfunden, indem er in der sorgfältigen Inhaltsübersicht die hauptsächlichsten im VI. Kapitel behandelten Materien durch den Druck hervorgehoben hat. Trotzdem ist es nicht immer ganz leicht, sich zu orientieren, zumal dem Werke leider ein Register fehlt; allerdings hätte es, um allen Ansprüchen zu genügen, mehrere Bogen umfassen müssen, und dadurch wäre die Monographie noch dickleibiger geworden. Ich beschränke mich darauf, die wichtigsten hier erörterten Dinge namhaft zu machen: die Diözesansynode; die Visitation; die bischöflichen Abgaben; die Zehnten; die Archidiakone.

Der darstellende Teil des Buches wird abgeschlossen durch zwei Exkurse, die beide dem Kapitel über die inneren Genzen zugehören. Von ihnen gilt der eine einer Urkunde Bischof Siegfrieds II. von 1216; diese Sonderuntersuchung wird dem Diplomatiker methodisch interessant sein. Im zweiten Exkurs ›Ueber den Lauf der Massowe‹ wird ein als Grenze wichtiger, heute durch den Ruppiner Kanal ganz verschwundener Wasserlauf rekonstruiert.

Ich fasse zusammen. Weder ist, wie das gesagte ergibt, das ganze Buch, noch auch innerhalb desselben das VI. Kapitel ein organisches Ganze, aber das liegt zum Teil an mangelnden Vorarbeiten, zum Teil auch an der Lückenhaftigkeit des Materials. Jedenfalls ist sich Curschmann klar gewesen über den Charakter, den so seine Arbeit annehmen mußte; hat er doch das Ganze ›Untersuchungen‹, das VI. Kapitel ›Beiträge‹ genannt; um so mehr ist ihm unter solchen Umständen für die oft entsagungsvolle Detailarbeit zu danken. Was das Buch bietet an Historischem, Geographischem, Verfassungsgeschichtlichem, ist gleichmäßig gut, und das ist die Hauptsache. Fänden andere Diözesen gleich sorgfältige Bearbeitungen, so würde in ihnen nebenbei unsere Kenntnis des kirchlichen Verwaltungswesens gewiß nach anderen Seiten hin erweitert werden. Manche Bistümer werden sich sicher in engerem Rahmen behandeln lassen, sofern gute Vorarbeiten da sind: so werden z. B. die äußeren Grenzen, wenn die Nachbardiözesen schon behandelt sind, keiner weiteren Untersuchung bedürfen; so würde, um etwa an Brandenburgs Schwesterkirche Havelberg — für die übrigens Curschmann schon eine treffliche spezielle Vorarbeit geliefert hat (die Gründungsurkunde des Bistums Havelberg, Neues Archiv d. Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII [1903], 395 ff.) — zu denken, hier eine ähnlich breite historische Einleitung nicht mehr nötig sein, da beide Stifter für Jahrhunderte die gleichen Schicksale hatten: am gleichen Tage, am 1. Oktober 948, sind sie gegründet; gleichzeitig brachen sie im Jahre 983 zusammen, Havelberg sank am 29. Juni in Trümmer, Brandenburg am 2. Juli; und unter gleichen Bedingungen sind sie im 12. Jahrhundert neu erstanden. Was da an historischer Arbeit für das Bistum Brandenburg geleistet ist, wird auch einer Monographie über Havelberg zugute kommen.

Alles in allem konnte die geplante Reihe von Einzeluntersuchungen über die historische Geographie der einzelnen deutschen Bistümer nicht aussichtsvoller eröffnet werden, als durch ›die Diözese Brandenburg‹ von Curschmann. Mögen uns bald Monographien auch über andere deutsche Bistümer beschert werden: daß Brandenburgs Nachbarn Kammin und Meißen bereits bearbeitet werden, erfahren wir aus Curschmanns Vorwort.

Charlottenburg Hermann Krabbo

J. Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100—1310). Tome quatrième (1301—1310). Additions et Tables. Paris, E. Leroux, 1906. 696 p. in-folio.

Der von allen Benutzern des großen Urkundenbuches zur Geschichte des Johanniterordens, dessen erster Band 1894 erschien, bisher schmerzlich vermißte abschließende Band liegt vor und macht ein ungemein reiches Material sehr verschiedener Herkunft überhaupt erst zugänglich. Neben der Geschichte zahlreicher Personen und Orte wird die der Kreuzzüge den größten Gewinn haben. Die Ergebnisse seiner Arbeit vom Standpunkt des Ordens selbst hat Delaville schon 1904 in seinem Buche Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre (1100—1310) niedergelegt. Ueber die ersten drei Bände des Cartulaire hat in diesen Blättern W. Heyd gehandelt[1]). Indem ich auf sein durchaus anerkennendes Urteil verweise, möchte ich doch eine Aeußerlichkeit als recht störend hervorheben: nämlich Größe und Dicke der Bände, die an Unhandlichkeit ihresgleichen suchen. Hat der Verfasser nicht bedacht, daß ein wirkliches Arbeiten mit solchen ungefügen Wälzern wesentlich erschwert wird?

Der neue vierte Band zerfällt in zwei Abteilungen, die auch getrennt erschienen sind. Davon bringt die erste die Fortsetzung der Urkunden für die Jahre 1301—1310. Daran schließt sich S. 243 ff. der Nachtrag zu 1133 und folgenden Jahren.

In der zweiten Abteilung, den Zusätzen, Ergänzungen und Verbesserungen, bemerkt man auch eine Reihe Urkunden, besonders englische. Die Seiten 363—696 füllt das sehr eingehende Register, in dem wir sogar die Namen der modernen Gelehrten, deren Werke benutzt wurden (vgl. etwa Böhmer, Kehr, Röhricht) und die herangezogenen Archivbestände (vgl. Berlin, London) finden. Ich habe die Verweisungen auf Philipp II., August und Richard Löwenherz nachgeprüft und nur einen Druckfehler gefunden: im 3. Bd. wird Richard nicht S. 511, sondern 611 genannt.

Es ist jetzt die Aufgabe der Historiker, mit den ihnen bequem gebotenen Hilfsmitteln die über 5000 Abdrücke und Auszüge von Urkunden, unter denen viele früher unbekannte sind, zu verwerten und in andere Zusammenhänge einzureihen. Möchte die unendlich mühevolle, aber auch erfolgreiche Sammeltätigkeit des Verfassers überall mit aufrichtigem Danke begrüßt und sein Werk auch durch die deutschen gelehrten Bibliotheken allgemein zugänglich gemacht werden.

Jena Alexander Cartellieri

1) Vgl. GGA. 1894, II, 749; 1897, I, 502; 1900, I, 249; 1901, I, 263.

Recueil des Historiens de la France p. p. l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. **Obituaires de la province de Sens** t. II, **Diocèse de Chartres**, p. p. **Auguste Molinier** sous la direction et avec une préface **d'Auguste Longnon.** Paris 1906. XXVIII, 675 p. 4°.

Unter Hinweis auf die Besprechung des ersten Bandes der Obituaires, der die Diözesen Sens und Paris umfaßte, in den GGA. 1904 Nr. 3 sei über den kürzlich ausgegebenen zweiten berichtet. Longnon gedenkt zunächst des Todes seines Mitarbeiters Molinier, der während der Drucklegung starb, und stellt fest, für welchen Teil der Veröffentlichung jener verantwortlich ist. Longnon selbst ist in die Lücke eingetreten und hat die fehlenden Stücke bearbeitet. Seinem Sohne, einem Schüler Moliniers, verdanken wir das ausführliche Register.

In der Einleitung nimmt Longnon Anlaß, aus dem reichen Materiale der Nekrologe heraus die Lebensdaten einer Anzahl Fürsten und Fürstinnen zu berichtigen oder sicher zu stellen. Es sind das Grafen von Chartres und Blois, von Perche und von Meulan, darunter am bedeutendsten für die allgemeine Geschichte natürlich die erstgenannten. Dort, wo er vom Tode des Grafen Stephan Heinrich von Blois und von der Schlacht bei Ramlah spricht, hätte er auf Röhrichts Geschichte des Königreichs Jerusalem Bezug nehmen können. Es ist immer sehr wertvoll, wenn es gelingt, die Glaubwürdigkeit der Einträge in Nekrologe durch Belege anderer Herkunft zu prüfen. In dem vorliegenden Falle ist allgemein die Frage aufzuwerfen, wie die Einträge eingereiht wurden, wenn die Person, um die es sich handelte, im heiligen Lande starb, und die Nachricht doch sehr viel später, oft vielleicht nur in ungenauer Erzählung, nach dem Abendlande kam. Auch Graf Theobald V., Seneschall von Frankreich, der in den Wirren am Anfang der Regierung Philipp Augusts eine Rolle spielte, starb im Orient, vor Akkon, an dessen Belagerung er teil nahm. Aber wann?

Der Kritiker genießt hier den Vorzug, Quellen ganz verschiedener Kulturkreise neben einander zu benutzen, vor allem neben den abendländischen auch morgenländische. Die Araber waren über die Vorgänge im Christenlager andauernd vorzüglich unterrichtet, und was hätte ihnen erfreulicher sein können als der Tod eines angesehenen Führers der Feinde? Longnon erklärt sich gemäß der Mehrzahl der Nekrologe für den 16. Januar 1191, erwähnt auch die Angabe des 20. und die des 26. Januar. Nebenbei bemerkt, langte Theobald vor Akkon nicht im August an, wie Longnon der Estoire de la guerre sainte des Ambrosius entnimmt, sondern am 28. Juli, wie ich

im zweiten Bande des Philipp August gezeigt habe. Ebenda habe ich auf Grund mohammedanischer und christlicher Schriftsteller den 20. Januar als Todestag angenommen.

Wer sich mit meiner Deutung der Quellen nicht einverstanden erklärt, wird doch sagen müssen, daß eine sichere Entscheidung kaum möglich ist. Höchstens könnte ein Orientalist sie durch Verbesserung der französischen Uebersetzung in den Historiens orientaux herbeiführen. Die Sache ist auch für die deutsche Geschichte nicht ohne Belang, da anscheinend am selben Tage wie Theobald der Kaisersohn Herzog Friedrich von Schwaben starb, und damit der deutsche Einfluß auf den Kreuzzug völlig ausgeschaltet wurde. Ein Unterschied von nur wenigen Tagen mag zunächst recht nebensächlich erscheinen. Aber wer die Eigenart der Ueberlieferung kennt, weiß, welch große Bedeutung jedem zeitlich ganz genau festgelegten Ereignis zukommt.

Der Geschichte des Welfenhauses dient die Angabe des Nekrologs der Abtei Les Clairets, wonach Mathilde von Braunschweig, Schwester Kaiser Ottos IV., Witwe des Grafen Gottfried III. von Perche, am 13. Januar starb. Auf die Frage des Jahres vermag ich mangels örtlicher Literatur nicht einzugehen, möchte aber doch auf den dritten Band der Origines Guelficae aufmerksam machen. Des Murs in seiner Histoire des comtes du Perche S. 569, der nicht ›etwa 1209‹, sondern die Jahre zwischen 1213 bis 1215 für richtig hält, arbeitet so wenig wissenschaftlich, daß man zu seinen handschriftlichen Studien kein rechtes Vertrauen gewinnt.

Eine recht dankenswerte Neuerung gegenüber dem ersten Bande bildet am Schluß der Vorrede das alphabetische Verzeichnis der Personen, deren Todesdatum untersucht wurde. Man sieht, wie der Herausgeber sich bemüht hat, sein schönes Material möglichst leicht zugänglich zu machen. Möge die Fortsetzung, auf die schon angespielt wird, nicht lange auf sich warten lassen.

Jena A. Cartellieri

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

Nr. 2 Februar 1908

P. August Erdland, Wörterbuch und Grammatik der Marshall-Sprache nebst ethnographischen Erläuterungen und kurzen Sprachübungen (Archiv für das Studium deutscher Kolonialsprachen. Hrsg. von Eduard Sachau. Bd. IV.). Berlin 1906, Kommissionsverlag von Georg Reimer. VII, 247 S. 8. 6 Mk.

Dieser neueste Band des Archivs, von dem ich schon einmal in freudiger Anerkennung in diesen Anzeigen (1906 Nr. 7) berichten konnte, ist in Anbetracht der äußerst geringen Kenntnis, die man bis jetzt von den Sprachen Mikronesiens gewonnen hat, entschieden willkommen zu heißen. Wenn man freilich mit den Anforderungen an das Buch herantreten wollte, die man auf langdurchforschten Wissenschaftsgebieten zu stellen gewohnt ist, würde man hier und da wohl ein wenig enttäuscht werden. Ein gerechter Beurteiler wird aber nicht vergessen, daß auf diesen fernliegenden Feldern zunächst noch recht viel grobe, vorbereitende Arbeit geleistet werden muß, und er wird selbst in den Fällen, wo sich auch heute schon eine treffendere Darstellung vornehmen ließe, des Umstandes eingedenk bleiben, daß es dazu doch mancher literarischer Hülfsmittel bedarf, die den draußen für die Wissenschaft Sammelnden nicht zur Verfügung stehn. So will auch ich, der ich gerecht sein möchte, mit den Bemerkungen, die ich an die Lektüre des vorliegenden Buches anknüpfen werde, nicht tadeln, sondern vielmehr für den erlangten Gewinn meinen Dank zum Ausdruck bringen.

Die vorliegende Bearbeitung der Marshallsprache ist nicht die erste, die dieses Idiom erfahren hat. Schon im Jahre 1873 ist, um von kürzeren, nur einzelne Teile der Sprache betreffenden Angaben ganz abzusehn, im Journal des Museum Godeffroy Bd. I Heft 1 S. 33—47 eine trotz ihrer Kürze beachtenswerte Bearbeitung der Sprache der Ebon-Gruppe des Marshall-Archipels von E. Gräffe nach Mitteilungen von J. Kubary erschienen. Ihr folgte 1880 ein kleines alphabetisches Wörterverzeichnis nebst einer Skizze der Grammatik,

und zwar auf S. 5—32 des kleinen Buches: Beitrag zur Sprache der Marshall-Inseln von Franz Hernsheim, Leipzig 1880, Fr. Thiel. Ein bedeutend ausführlicheres deutsch-marshallanisches und marshallanisch-deutsches Glossar von A. Senfft ist dann im fünften Bande der von A. Seidel herausgegebenen Zeitschrift für afrikanische und ozeanische Sprachen (S. 79—157) veröffentlicht worden, und ein Jahr später ist in Hamburg eine dritte Arbeit erschienen: Wörterbuch der Marshall-Sprache, nach hinterlassenen Papieren des verstorbenen Stabsarztes Dr. Erwin Steinbach, hgg. von Hermann Grösser, Hamburg 1902. L. Friedrichsen & Co. Wem bei den nicht seltenen Widersprüchen, die sich bei einem Vergleich dieser fünf Arbeiten zeigen, in jedem Falle Recht zu geben ist, vermag nun selbstverständlich niemand vom grünen Tisch aus zu sagen. Da der Verfasser jedoch die beiden letztgenannten Arbeiten zitiert und, wenn nicht beide, so doch auf jeden Fall die von Steinbach-Grösser durchgesehn hat, darf man bei der ruhig abwägenden Beurteilung der letzteren und bei dem Eindruck der Zuverlässigkeit, den das vorliegende Werk im allgemeinen macht, wohl annehmen, daß die Widersprüche des neuesten Werks den älteren Arbeiten gegenüber auf sorgsamer Ueberlegung beruhn.

Die Marshallsprache ist der Gruppe der sogenannten melanesischen Idiome zuzuzählen, eine Tatsache, die nicht gerade schwer festzustellen, aber doch nicht als in einem Maße bekannt vorauszusetzen ist, daß nicht eine kurze Erwähnung derselben am Platz gewesen wäre. Zwar hat schon Friedrich Müller, der die Bewohner des Marshall-Archipels in seiner allgemeinen Ethnographie (S. 332) den Polynesiern zuzählt, in seinem Grundriß der Sprachwissenschaft (II, 69) die Zugehörigkeit des Marshallanischen zum melanesischen Stamme behauptet. Aber noch im Jahre 1892, genau ein Jahrzehnt später, werden die Sprachen Mikronesiens auf Karte XIV des von Georg Gerland bearbeiteten Atlas der Völkerkunde den indonesischen, melanesischen und polynesischen als eine besondere Gruppe gegenübergestellt. Da wäre es nun wohl angebracht gewesen, das angesichts des jetzt vorliegenden reicheren Materials nicht mehr zu verkennende tatsächliche Verhältnis in einer einleitenden Ausführung kurz zur Darstellung zu bringen. Die Zugehörigkeit der Marshallsprache zur sogenannten malaio-polynesischen, neuerdings auch austronesisch genannten Gruppe (vgl. Mitt. d. Wiener anthrop. Ges. XXIX (XIX) 245) im allgemeinen ergibt sich, abgesehn von Uebereinstimmungen im Wortschatz aus dem vom Papuanischen scheidenden Kennzeichen, daß die Dual- und Trialformen der Pronomina nicht vom Singular, sondern vom Plural gebildet werden. Die Zugehörigkeit zum Melanesischen im besonderen aber zeigt die charakteristische

Trennung der Substantiva in zwei Klassen bei der Possessivbezeichnung. Während im Indonesischen die Possessivsuffixe an alle Substantiva treten können, dieselben im Polynesischen aber überhaupt nicht mehr dem Nomen angehängt, sondern mit einer anreihenden Partikel bezw. einer solchen samt einem vorausgehenden Demonstrativ zu einem selbständigen Possessivpronomen verbunden werden, findet im Melanesischen bei Substantiven, die Körperteile oder Verwandtschaftsverhältnisse bezeichnen, die indonesische Art Anwendung, in anderen Fällen dagegen meist die polynesische. Eine derartige Verteilung der Substantiva auf zwei Gruppen, wobei allerdings der ersteren, hauptsächlich aus Benennungen der Körperteile und Verwandtschaftsgrade zusammengesetzten auch noch verschiedene andere Nomina zugerechnet werden, zeigt sich nun, wie bereits angedeutet, auch in der Sprache der Marshallinseln. So heißt es beispielsweise *e lǒrak kij-en* ›sie fest Speise-seine‹, d. h. ›die Speise ist ihm stecken geblieben‹ (S. 230 Nr. 31), dagegen *e lab ān iñdān* ›es groß sein Leiden‹, d. h. ›sein Leiden ist groß, er steht große Schmerzen aus‹ (S. 231 Nr. 33). Innerhalb des Melanesischen nimmt die Marshallsprache aber insofern eine besonders bemerkenswerte Stellung ein, als sie beim Personalpronomen nicht nur eine Einzahl, Mehrzahl, Zweizahl und Dreizahl unterscheidet, sondern, sich darin in beachtenswerter Weise von den verwandten Idiomen abhebend, auch noch eine Vierzahl und eine Allzahl. Daß dies und anderes mehr vom Verfasser nicht besonders hervorgehoben wird, läßt sich freilich durch den praktischen Zweck des Buches ziemlich rechtfertigen, und so mag von diesen Fragen, deren Beantwortung der Verfasser vielleicht oder sogar wahrscheinlich gar nicht erstrebt hat, abgesehn werden.

Das Buch gliedert sich, um zunächst kurz über seine Einrichtung zu berichten, in 5 Teile. Der erste (S. 1—71) enthält das vom Deutschen ausgehende, der zweite (S. 75—180) das mit der Marshallsprache beginnende Wörterbuch. An diesen ersten Teil schließt sich ein kurzer Abschnitt mit interessanten ethnographischen Notizen (S. 181—191). Dann folgt eine Grammatik (S. 195—228), bei der leider die Syntax ausgeschlossen worden ist und zwar mit einer Begründung, die doch nicht recht stichhaltig sein dürfte. ›Eine Syntax‹, heißt es S. 6 des Vorworts, ›schien mir vorläufig nicht notwendig zu sein, da aus dem Dargebotenen und den kurzen Sprachübungen die Satzbildung dargetan wird‹. Dies kann man aber offenbar auch für jeden andern Teil der Grammatik geltend machen. Auch die einzelnen Laute und Formen lassen sich durch Zerlegung der gebotenen Sprachproben gewinnen. Man pflegt dem Leser jedoch diese Mühe nach Möglichkeit zu ersparen, und es ist entschieden nicht gut, daß

man dabei vor der Darstellung des ganzen Satzes Halt macht. Den Schluß des Buches bildet eine Sammlung von Sätzen, die, zur praktischen Einführung in das fremde Idiom bestimmt, der wachsenden Schwierigkeit entsprechend stufenweise angeordnet sind. Ueber das Wörterbuch zu urteilen, ist natürlich einem mit der dargestellten Sprache praktisch nicht Vertrauten wie mir nur in ganz beschränktem Maße möglich. An der Laut und Bedeutung des einzelnen Wortes betreffenden Angabe Kritik zu üben, steht mir nicht zu. Dagegen dürfte eine hiervon unabhängige Bemerkung wohl gestattet sein. Im Glossar sind nicht ganz selten Komplexe wie abgeschlossene Wörter dargestellt, die sich ohne Schwierigkeit in bedeutungsvolle, auch in anderen Verbindungen vorkommende Teile zerlegen lassen, manchmal sogar in solche, die überhaupt nicht in bestimmter Weise an andere Elemente gebunden, also selbständige Wörter sind. So wird beispielsweise das Wort *jig* ›Ort‹ in beiden Glossaren nur in der Verbindung mit Possessivsuffixen angeführt. Unter dem Stichwort Ort steht *jigin, jigö, öm, in,* d. h. *jig-in* ›Ort-sein‹ = ›sein Ort‹, *jig-ö* ›Ort-mein‹ = ›mein Ort‹, *jig-öm* ›Ort-dein‹ = ›dein Ort‹, *jig-in* ›Ort-sein‹ = ›sein Ort‹. Im anderen Teile des Wörterbuchs steht zu Beginn des in Frage kommenden Artikels wieder *jigin*, also *jig-in* ›Ort-sein‹ = ›sein Ort‹, dann folgt *jigö*, also *jig-ö* ›Ort-mein‹ = ›mein Ort‹ und daran schließt sich die Angabe der anderen Suffixe: *im* (wohl irrtümlich für *öm*) ›dein‹, *in* ›sein‹, *ier* (wohl irrtümlich für *ir*) ›unser‹, *imi* ›euer‹, *iir* ›ihr‹. In anderen Fällen wird die Verbindung mit dem Suffix für die 1. Person als Stichwort vorangestellt, z. B. bei *jem* ›Vater‹, das als *jema*, d. h. *jem-a* ›mein Vater‹ die Reihe eröffnet, und dem dann die Angabe der Suffixform für die 2. und 3. Person (*-am* und *-en*) folgt. Andere Wörter werden wieder ohne Suffix angeführt, wie beispielsweise *iek* ›Fisch‹. Das legt ja nun allerdings den Gedanken nahe, daß vielleicht einzelne Wörter nur in Verbindung mit Suffixen gebraucht werden, und für das erwähnte *jem* ist dies vielleicht sogar wahrscheinlich. Für *jig* aber, das ebenso behandelt wird — mit dem alleinigen Unterschied, daß die Verbindung mit dem Suffix einer anderen Person durch die Voranstellung als die häufigere bezeichnet wird —, gilt dies z. B. nicht. Vgl. S. 231 Nr. 37: *Kuój wájjiget?* ›wo gehst du hin?‹, d. h., analysiert, *kuó-j waj-jig-et?* ›du- (ein in Fragesätzen gebrauchter Zusatz) nach-Ort-welch(em)?‹. Mir scheint demnach, daß es doch wohl besser gewesen wäre, in allen Fällen das Nomen ohne Suffix anzugeben und dieses nur, soweit es der besonderen Form wegen erforderlich war, in Klammern hinzuzufügen. Läßt sich hierüber aber immerhin noch streiten, so darf man es meines Erachtens dagegen

unbedenklich als fehlerhaft bezeichnen, daß das Pronomen *e* ›er, sie, es‹ vielfach mit einem anderen Worte zusammengeschrieben wird, als wenn es einen von diesem nicht zu trennenden Bestandteil bildete. Daß dieses *e* proklitisch bzw. enklitisch ist, tut nichts zur Sache. Ein *elab* = *e lab* ›es groß‹ ›es ist groß‹, das beispielsweise S. 99 angeführt wird, dient nur der Papierverschwendung. Was nun die Grammatik anbetrifft, so läßt da die Darstellung auch nicht selten etwas zu wünschen übrig. Von Einzelheiten abgesehn, deren ich einige nachher zur Sprache bringen werde, muß ich im allgemeinen zweierlei betonen. Einmal sind die Regeln etwas hin und her zerstreut, gewissermaßen nicht immer an dem Platze zu finden, wo man sie zu suchen berechtigt ist. Und dann wird lange nicht genug zur Analyse der einzelnen Formen angeleitet, was häufig ohne jede nennenswerte Erweiterung des Umfangs durch einen zweckmäßigen Gebrauch von Bindestrichen hätte geschehen können. Zur Rechtfertigung der ersten Behauptung werden einige wenige Beispiele genügen. Das erste Kapitel, das der Ueberschrift zufolge das Alphabet und die Aussprache behandelt, führt, was an sich noch gar nicht zu beanstanden ist, auch verschiedenes an, was sich auf das Lautgefüge bezieht. Zu beanstanden ist aber, daß nun ungefähr zum Schluß der Grammatik, zwischen dem Kapitel über die Präpositionen und dem über die Interjektionen noch ein besonderer, die Euphonie, Kontraktion und Assimilation behandelnder Abschnitt angebracht wird. Dadurch wird eben etwas auseinandergerissen, was auch zum Nutzen des nur auf die Praxis Bedachten besser beieinander geblieben wäre. Kapitel V, I 3 wird *kuón* als die Befehls- und Konjunktivform des Personalpronomens der 2. Pers. Sing. bezeichnet, ohne daß dabei von etwaigen entsprechenden Formen für die anderen Personen geredet würde, und Kapitel VI, bei der Behandlung des Verbs, erfährt man nun, daß auch für die anderen Personen eine auf *n* auslautende, konjunktivische bzw. optativische Form existiert. Hinsichtlich der zweiten Behauptung wird es hinreichen, auf die Behandlung der Zahlwörter und Personalpronomina hinzuweisen. Von den 5 ersten Zahlen abgesehn, beruhen alle auf Zusammensetzungen, die als solche zu kennzeichnen auch für die Praxis von Wert ist, selbst dann, wenn die Analyse nicht volle Befriedigung hervorrufen kann. Die ersten 5 Zahlen sind: *júon* (= Viti *dua*, spr. *ndua* etc., Kern, De Fidjitaal etc. S. 137), *rúo* (= urspr. *ḍua*), *jilu* (= urspr. *tělu*), *e-men* (zu Aneityum *e-ma-nawan*, v. d. Gabelentz, Die melanesischen Sprachen I § 147, *e manowan*, Codrington, The melanesian Languages S. 235, H. Kern, Taal vergelijkende Verhandeling over het Aneityumsch S. 39), *la-lim* (urspr. *lima*). Demnach zerlegt sich nun *jiljino* ›sechs‹ offenbar in

jil-jino, wobei es dahingestellt bleiben mag, wie das *n* des zweiten Bestandteils zu erklären ist, *jiljilimjúon* ›sieben‹ in *jil-jil-im-júon* = ›drei-drei-und-eins‹, *ruallīdök* ›acht‹ ist wohl *rua-lī-dök* = ›zwei-von-zehn‹ (vgl. Yengen *pain-duk* ›zehn‹, v. d. Gabelentz I § 396, II § 177), *ruadimjúon* wohl *rua-d-im-juon* = ›zwei-von-zehn-und-eins‹, wobei allerdings die beträchtliche, aber immerhin erklärliche Kürzung des ursprünglichen *lidök* zu *d* angenommen werden müßte. *joñoul* (*ñ* soll den gutturalen, sonst oft durch *ṅ* angedeuteten, nasalen Verschlußlaut bezeichnen) ›zehn‹ ist in *j-oñoul* zu zerlegen, dessen zweiter Bestandteil der auf melanesischem Gebiet weitverbreiteten, ähnlich klingenden Form mit anlautendem *s* entspricht (Ambrym *sañaul*, Espiritu Santo *sañovul*, Aurora *sañwulu*, Merlav *sañavul* etc. etc., Codrington S. 235 ff., *sang-puwu*, Kern S. 194, bat. *sam-pulu*, Meerwaldt, Handleiding tot de beoefening der bataksche taal § 121, etc., ähnlich jav. *sa-puluh*, Poensen, Grammatica der javaansche taal § 168, mal. *sa-pūluh*, Tendeloo, Maleische Grammatica § 97 etc.), dessen erster Bestandteil wohl das bekannte *ta* ›ein‹ (so z. B. Ulawa, Malanta, mit *si* = *se* ›ein‹ zusammengesetzt im polyn. *ta-si*, *ta-hi* etc. Tregear, The Maori-polynesian comparative Dictionary S. 443) ist. Daß ursprachliches *t* in der Marshallsprache als *j* (d. h. als palataler Verschlußlaut oder eine diesem naheliegende Konsonantenkombination wie die im Englischen durch *j* dargestellte) erscheint, zeigen etymologisch kaum zu mißdeutende Wörter wie *jilu* ›drei‹ = jav. *tĕlu*, bat. *tolu*, sam. tong. *ᵗolu* etc. etc., *mej*. ›Auge, Gesicht‹ = dem weitverbreiteten *mata* (Brandstetter, Ein Prodromus zu einem vgl. Wörterb. d. malaio-polynesischen Sprachen S. 30, Tregear S. 220 ff.), *lō-jiliñ* ›Ohr‹ zu bis. *talinga*, mkb. *talingo* etc. (Brandstetter S. 61, Codrington S. 42 etc.), *jem* ›Vater‹ = *tama* (Codrington S. 42, Tregear S. 457 etc.) etc. etc. *roñoul* ›zwanzig‹ ist demnach *r-oñoul* ›zwei-zehn‹, *jiloñoul* ›dreißig‹ = *jil-oñoul* ›drei-zehn‹, *eoñoul* ›vierzig‹ = *e-oñoul* ›vierzehn‹, *limoñoul* ›fünfzig‹ = *lim-oñoul* ›fünf-zehn‹, etc. etc.

Beim Personalpronomen ist das Zusammenschreiben von Formen wie *jero* = *je-ro* ›wir zwei‹, *jejil* = *je-jil* ›wir drei‹ etc. nicht nur eine Erschwerung des Lernens, sondern geradezu eine falsche Darstellung des Tatbestands. Wie z. B. der Satz *renro kattar jirik* ›laß die beiden etwas warten‹ (S. 230 Nr. 14) zeigt, tritt das adhortative *n* zwischen die Pluralform *re* und das enklitische Zahlwort *ro* = *rúo* ›zwei‹, *re-n-ro kattar jirik* ›sie-daß-zwei warten etwas‹, dadurch also doch verratend, daß *ro* noch nicht mit dem vorausgehenden Worte zu einer untrennbaren Einheit verschmolzen ist. Demnach wäre es entschieden richtiger, die einzelnen Bestandteile entweder getrennt zu schreiben oder, wenn man die Enklise des letzten anzudeuten für

nötig erachten sollte, doch wenigstens die einzelnen Elemente durch einen Bindestrich auseinanderzuhalten, also *je ro, kij ro* »wir zwei« (inklusiv) oder *je-ro, kij-ro; kim-ro* »wir zwei (exklusiv) oder *kim-ro* etc. Da übrigens, wie schon erwähnt, verschiedene Formen mit adhortativem *n*, die in den Beispielen vorkommen und bei anderer Gelegenheit auch ausdrücklich angeführt werden, in dem Abschnitt über die Personalpronomina vergessen sind, so gewährt derselbe keinen genügenden Ueberblick über den tatsächlichen Bestand.

Es seien nun noch einige Kleinigkeiten, die mir aufgefallen sind, kurz erwähnt. III, III, bei Besprechung der Steigerung des Adjektivs, wird angegeben, daß dieselbe, wenn das Adjektiv allein stehe, durch Anhängung von *lok* erfolge, im anderen Falle *jen* verwandt werde, wobei ersteres überhaupt nicht übersetzt, letzteres durch »als« wiedergegeben wird. Vielleicht wäre es jedoch gut gewesen anzugeben, daß ersteres das auch sonst häufige Wort *lok* »weg, fort« ist, letzteres »von, her« bedeutet, da dadurch die Konstruktion sofort verständlich wird. V, I 2 heißt es, *kuój* »du« sei die Frageform, werde aber manchmal auch vor Zeitwörter gesetzt, die mit *k* beginnen, d. h. also offenbar, worauf auch das Beispiel deutet, auch in Aussagesätzen. Angesichts des Umstandes, daß die anderen auf *j* auslautenden Pronominalformen allem Anschein nach vor einem *k* ebenfalls bevorzugt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das folgende Wort ein Verb ist oder nicht (vgl. z. B. »Sprachübungen und Redewendungen« Nr. 13, 66, 89, 129, 167, 172), dürfte jedoch die Ueberlegung wohl gestattet sein, ob es sich nicht doch wohl um eine rein lautliche Erscheinung handelt. Die sogenannten Nachsilben *dok, lok* (VI, II 2), z. B. in *lĕdok* »hergeben«, *lĕlok* »weggeben« würden wohl besser als besondere Wörter geschrieben, da sie ja, wie die Beispiele lehren (S. 215 Z. 1 und 2 »Sprachübungen und Redewendungen« Nr. 2, 6, 20, 103, etc. etc.) auch in anderen Verbindungen auftreten, worauf übrigens der Verfasser selbst durch seine Bemerkung (S. 214 l. Z.) hinweist, daß sie auch vom Stamm getrennt gesetzt werden könnten. Bei der Behandlung der Konjugation heißt es, der Imperativ werde wie der Konj. Praes. gebildet. Diese Bemerkung erfordert den Zusatz, daß auch das Wort allein schon als Befehlsform verwandt werden kann, vgl. die Angabe V, I 3 *kuón jerbal* oder *jerbal* »arbeite«!, *kuón idok* oder *idok* »komme«!, wie auch unter anderem das Beispiel S. 231 Nr. 40: *bugot-dok juon äö ni-jerbal* »suchen-her einen meinen Arbeiter«, d. h. »besorge mir einen Arbeiter«. Kap. X, II wird die Form *ikkil* aus *i ekkil*, *kokkil* aus *ko ekkil* etc. als Kontraktion bezeichnet. Richtiger wäre es, vom Ausfall des zweiten Vokals zu reden. Die den Schluß des Buches bildenden Sprachübungen und Redeweisen

endlich ließen sich dem Lernenden auch wohl durch häufige Hinweise auf die entsprechenden Abschnitte der Grammatik und eine die Analyse erleichternde reichlichere Anwendung von Bindestrichen beträchtlich näher bringen. Zur Veranschaulichung sei der Beginn dieses Abschnitts hier in der Form angeführt, die ich ihm zum Nutzen der Anfänger wünschen möchte. — 1. *kuó-n* (V, I 3. VI, II 2) *ī-dok* (VI, II 2) = »du-daß kommen her« = »komm her«. — 2. *e-n* (V, I. VI, I) *jaröb lok* = »er-daß schnell fort« = »er eile fort«. — 3. *e-n* (vgl. Nr. 2) *kualgol ibb-a* (V, II 3. VIII 7) — »sie-daß waschen Nähe-mein« = »sie möge bei mir waschen« —. 4. *komi-n* (V, I. VI, I) *kual-i* (VI, III 3) *nuknuk kein* (V, III) = »ihr-daß waschen Kleid diese« = »waschet diese Kleider«. — 5. *e* (V, I) *bat am jerbal* = »es langsam dein Arbeiten« = »du arbeitest langsam«. — 6. *e rumi j-dok* (VI, II 2) *in jerbal* = »er spät-her zu arbeiten« = »er kommt spät zur Arbeit«. 7. *re-n* (V, I. VI, I), *jab kommāo ibb-en* (V, II 3. VIII 7), *i* (V, I) *magōgo* = »sie-daß nicht plaudern Nähe-seine, ich nichtwollen« = »sie sollen sich nicht mit ihm unterhalten, ich will es nicht haben«. — 8. *komi-n* (vgl. Nr. 4) *ruāk-dok* (VI, II 2), *bar jirik* = »ihr-daß rücken-her noch etwas« = »rückt noch etwas mehr zu mir«. — 9. *e baj ilbök* = »er halt erschrecken« = »er erschrickt«. — 10. *e-j* (V, I, vgl. auch V, I 2) *ber iá īrōj ēo ām* = »er- (Zeichen der Frage) bleiben wo Häuptling jener dein?« = »wo befindet sich dein Häuptling?« etc. etc.

Diese und andere Wünsche, die einem Leser der Grammatik vielleicht noch kommen könnten, sollen — ich möchte es nochmals hervorheben — nicht geäußert werden, um den Wert des Buches dadurch in Frage zu stellen. Es muß sogar ausdrücklich bemerkt werden, daß dieser Teil des Werkes, der der Kritik und damit auch dem Tadel am leichtesten zugänglich ist, nicht die Hauptsache ausmacht. Die ist entschieden das Wörterbuch, und das in ihm gebotene Material stellt auf jeden Fall eine schätzenswerte Bereicherung unseres Wissens dar.

Südende bei Berlin Franz Nikolaus Finck

W. Schmidt, Die Mon-Khmer-Völker, ein Bindeglied zwischen Völkern Zentralasiens und Austronesiens. Archiv für Anthropologie, Neue Folge, Band V, Heft 1 und 2. Braunschweig, Vieweg und Sohn, 1906. 8°. (XI, 157 S.) 8 Mk.

Ref. kann Verf.s Schrift nur von der einen Seite aus, der malaio-polynesischen — oder, wie Verf. sagt, austronesischen —, beleuchten. Es fällt ihm also die Aufgabe zu, die Untersuchung vorzunehmen, ob die Gleichungen zwischen den Mon-Khmer-Sprachen und den mal.-pol. Idiomen vom Standpunkt der mal.-pol. Forschung aus annehmbar seien. Da hat es Ref. gleich angenehm berührt, daß Verfasser sich wohl bewußt ist, S. 102, Anm. 5, er müsse alles Lehngut vom Beweismaterial fernhalten. Dieses Material teilt Verf. in zwei Klassen, er bringt zuerst Gleichungen auf dem Gebiet des Lautstandes und Formenschatzes, dann solche auf dem Gebiet des Lexikons. Die Gleichungen der ersten Art haben auf Ref. einen durchaus überzeugenden Eindruck gemacht, besonders frappiert ihn die Uebereinstimmung bei dem Infix *-m-* und dem Kausativpräfix *pa-*. Bei den lexikographischen Identifizierungen kann dagegen Ref. einzelne Bedenken nicht unterdrücken; die Sachen liegen hier übrigens auch bedeutend schwieriger, und zwar aus folgendem Grunde: In den Mon-Khmer-Idiomen sind die Grundwörter meist einsilbig, in den mal.-pol. Sprachen meist zweisilbig. Nun hat allerdings die Forschung gefunden, daß in diesen zweisilbigen Gebilden ein einsilbiger Kern steckt; aber es ist oft nicht so leicht, diesen mit genügender Sicherheit festzustellen. Wenn im Mal. ›Stern‹ *bintaṅ* heißt, so fragt es sich, ob *bintaṇ* in *bin* + *taṅ* oder *bint* + *aṅ* zerfalle, und welcher der beiden Teile der Kern sei. Solche Untersuchungen sind bisher nicht gerade viele gemacht worden, und Verf. mußte sie für sein Material meist selber vornehmen. Zum großen Teil hat er das Richtige getroffen, aber gewisse Fälle kommen Ref. doch bedenklich vor. Bei Nr. 20 identifiziert Verf. mal. *pukul* ›schlagen‹ mit Mon-Khmer *kol* ›Bäume fällen‹, aber neben mal. *pukul* steht ein mal. *kĕpuk* ›Eindruck, durch einen Schlag verursacht‹, und ein jav. *pukpuk* ›Schlag‹; diese Tatsachen deuten doch auf eine Zusammensetzung *puk* + *ul*, und nicht *pu* + *kul*, wie Verf. annimmt. Bei Nr. 26 verbindet er Fidji *siṅa* ›Tageslicht‹ mit Mon-Khmer *siṅ* ›Tag‹, sieht also in Fidji *siṅ* den Wurzelkern, bei Nr. 29 identifiziert er makassarisch *siṅara* ›Tageslicht‹ mit Mon-Khmer *nör* ›rot wie Feuer‹, erkennt also in mak. *ṅar* die Wurzel. Aber mak. *siṅara* und Fidji *siṅa* sind identisch, man muß daher beide Male die gleiche Wurzel statuieren. Bei einigen Gleichungen kommt es Ref. vor, Verf. sei über die Bedeutungsfrage allzu leichten Sinnes hinweggegangen. Wenn Verf. bei

Nr. 207 mal.-pol. *susun* ›zusammengesetzt‹ mit Mon-Khmer *kasün* ›Zwiebel‹ verbindet, so erhebt sich diese Gleichstellung kaum über das Niveau der Möglichkeit. Bei Nr. 118 stellt Verf. neben mal. *rambut* ›Haar‹ Mon-Khmer *büt* ›rollen, hin und her drehen‹ und erklärt S. 80 ›das ineinander Gefilzte‹ als Grundbedeutung von *rambut*. Aber in sämtlichen mal.-pol. Sprachen geht neben der Bedeutungsreihe ›Haar‹ eine Bedeutungsreihe ›ausreißen‹ einher: Ibanag *but* ›Haar‹, batakisch *butbut* ›ausziehen‹, sundanesisch *rambut* ›Haar‹, *rabut* ›ausziehen‹, etc.; diese Tatsache bildet doch eine Instanz gegen Verf.s Annahme. — Einige Gleichungen kommen Ref. auch von der lautlichen Seite aus etwas kühn vor, wie wenn bei Nr. 74 mal.-pol. *tindih* mit Mon-Khmer *ṭas* verbunden wird. — Nach diesen Abzügen bleibt aber noch eine große Zahl von Gleichungen, die eine unantastbare Beweiskraft besitzen, und Ref. will einige nennen, die ihm besonders schwerwiegend vorkommen: Mal.-pol. *rakat* ›verbinden‹ = Mon-Khmer *kăt* ›binden‹; *takut* = *kot* ›fürchten‹; *ekor* ›Schwanz‹ = *kur* ›hinten‹, denn die verbalen Ableitungen von mal.-pol. *ekor* bedeuten in mehreren Idiomen ›hinten sein‹; *hati* = *ati* ›Leber‹; *sĕdaṅ* ›im richtigen Maß‹ = *daṅ* ›Maß‹; *bau* = *bou* ›riechen‹; *pĕlupuh* = *puh* ›gespaltener Bambus‹; *mata* = *mat* ›Auge‹; *lalĕm* = *löm* ›innen‹; *tĕlut* ›Knie‹ = *lut* ›Knie beugen‹. — In einigen wenigen Fällen glaubt Ref. eine überzeugendere Gleichung zu kennen, als Verf. vorführt. Wenn bei Nr. 80 Verf. Mon-Khmer *pos* ›abwischen‹ mit gleichbedeutendem mal.-pol. *sapu* verbindet, so möchte Ref. lieber an mal.-pol. *apus* ›wegwischen‹ anknüpfen, dann müßte auch Anm. 1 S. 103 wegfallen. — W. Schmidts Schrift eröffnet der orientalischen und besonders auch der mal.-pol. Sprachforschung ein Arbeitsfeld von hoher Bedeutung.

Luzern R. Brandstetter

Slapat răģăwaṅ datow smim roṅ. Buch des Răģăwaṅ, der Königsgeschichte. Die Geschichte der Mon-Könige in Hinterindien nach einem Palmblatt-Manuskript aus dem Mon übersetzt, mit einer Einführung und Noten versehen von P. **W. Schmidt,** S. V. D. (Sitzungsber. d. Kais. Akademie d. Wiss. in Wien, Phil.-hist. Kl. Bd. CLI. Abh. III). Wien, Hölder in Komm. 1906. 196 S. 8. 4.50 Mk.

Wir erhalten in der vorliegenden Schrift P(ater) W. Schmidts den ersten in Europa gedruckten Text in der Mon- oder Talaing-Sprache, deren hohe Bedeutung für die geschichtliche und kulturelle Entwickelung Hinterindiens seit den rechtsgeschichtlichen und archäo-

logischen Forschungen E. Forchhammers allgemein feststeht. Aus dem Vorwort und der Einführung erfahren wir zunächst, daß die der Ausgabe zu Grunde liegende Handschrift durch Mr. H. L. Eales, den Superintendent des Census von Barma 1891 an Mr. C. O. Blagden in London gelangte und daß dieser verdiente Forscher selbst an die Herausgabe gedacht, ja die Vorarbeiten dazu bereits erheblich gefördert hatte, bis er sich durch anderweitige Inanspruchnahme veranlaßt sah, das gesamte Material Pater Schmidt zur Veröffentlichung zu überlassen. Das Manuskript ist nach p. 7 f. die Abschrift eines anscheinend verlorenen Originals, welches aus Siam stammte und dort 1766, sechs Jahre nach dem Tode des gewaltigen barmanischen Eroberers Alompra, der die Mon-Nation dem Untergang nahe brachte, offenbar von einem frommen Mon-Mönche verfaßt worden ist. Nach einem kurzen Hinweis auf die von Sir Arthur Phayre in seiner History of Pegu (Journ. Asiat. Soc. of Bengal XLII und XLIII (1873/4)) und in seiner History of Burma (London 1883) in barmanischer Uebersetzung benutzte und eine weitere von J. M. Haswell flüchtig erwähnte Mon-Chronik gibt sodann Schmidt auf p. 8 ff. einen neuen Abdruck des Verzeichnisses von Mon-Handschriften, welches Forchhammer seiner Zeit in dem Report for the year 1879—80 mitgeteilt hat. Wir fürchten sehr, daß diese 53 Manuskripte (nach Nr. 38 bei Schmidt ist übrigens ein Stück der Forchhammerschen Liste versehentlich ausgefallen), welche jetzt in der Bernard Free Library zu Rangoon aufbewahrt werden, für die eigentliche Mon-Literatur bei weitem nicht so ergiebig sein dürften, als es zunächst den Anschein hat. Forchhammer, dessen Mon-Studien wohl damals noch sehr in den Anfängen standen, hat die Liste einfach so abgedruckt, wie sie ihm in die Hand gegeben wurde, ohne sie eines kritischen Blickes zu würdigen. Daher die verschiedene Orthographie der schon von Schmidt angemerkten Dubletten und die vom eigentlichen Titel auszuschließenden Beiwörter, z. B. in 1 *troay* (= *trai*) und in 18 *kya troay* (= *khyā trai*), d. h. »excellent« und »very excellent«, in 29 und 35 *liek* (= *lik*) »book«. Daneben ergeben sich leicht manche Verbesserungen im einzelnen: 33 Pariet gyee ist barm. Parit khrī, d. h. Mahāparitta, im British Museum in mehreren barmanischen Drucken vertreten. 24 Dipragun ist wohl Dravyaguṇa, also eine Materia medica (vgl. Drapyagun unter Forchhammers barmanischen Manuskripten, in denen auch 34 der astronomische Sūryasiddhānta wiederkehrt). In 35 Liekmeghasanroung möchte man fast den Meghadūta vermuten. 32 Mula Muli kennen wir aus F. Masons Uebersetzung im Journ. Americ. Orient. Soc. 4, 103 ff. (die Schrift soll 1768 zu Labong aus dem Shan in das Mon übersetzt worden

sein). Der häufige Zusatz ›Pali Talaing‹ wird in vielen Fällen kaum etwas anderes bedeuten als Pāli-Texte mit Mon-Glossen, und das gilt wohl vor allem — nach ähnlichen, siamesisch glossierten Handschriften zu schließen — von den grammatischen Texten 39—41 und 43/4. Hier ist Vuttedya (richtiger bei Forchhammer Vuttodya) die bekannte Pāli-Metrik Vuttodaya, Sadda jara jalini die Sadda sārattha jālinī bei J. d'Alwis, Introduction to Kachchayana's Grammar p. 115, Akyata Kappa kaum etwas anderes als der Ākhyāta Kappa von Kaccāyanas Grammatik; 7 Jinavacana sutta erinnert in sehr bedenklicher Weise an »*jinavacanayuttamhi*‹, das erste Sūtra in desselben Nāmakappa. Geschichtswerke, welche im Zusammenhang mit dem vorliegenden Texte das größte Interesse beanspruchen würden, finden sich nur vier: 31 Shway Dagon History, 36 Dhatuveng, 37 Muttama rajaveng und 38 Pegu rajaveng. An die Forchhammersche Liste schließt sich p. 11 f. eine kurze Beschreibung von vier weiteren Mon-Handschriften, welche sich im British Museum, in der Royal Asiatic Society und im India Office vorfinden. Die letztere ist ein Vokabular in Barmanisch und Mon, aus dem Nachlasse des verdienten John Leyden; die beiden Texte des British Museum, Win Dhat und History of Pegu, sind vielleicht mit zwei der ebengenannten historischen Manuskripte gleich zu setzen. Einer ausführlichen Beschreibung der Blagdenschen Handschrift folgt p. 16 ff. eine sehr willkommene Inhaltsübersicht nach der von Schmidt zweckmäßig eingeführten Kapitel- und Paragrapheneinteilung, dann p. 19 ff. die Chronologie des Textes im Vergleich mit den bei Phayre sich findenden Zeitangaben, dazu eine Uebersicht der peguanischen Monatsnamen mit ihren Aequivalenten in Sanskrit und Pāli. Der Schlußabschnitt der Einführung endlich handelt von den Grundsätzen der Uebertragung und der Transkription. In letzterer Beziehung hat Schmidt im wesentlichen an den Regeln festgehalten, die er in seinen früheren Schriften befolgt und zuletzt gegen L. Finot nochmals gerechtfertigt hat. Jedenfalls kann es für keinen Urteilsfähigen einem Zweifel unterliegen, daß jede wissenschaftliche Umschreibung der hinterindischen Literatursprachen, des Barmanischen und Siamesischen so gut wie des Mon und Khmer, sich an den altindischen Wert der Buchstabenzeichen wird zu halten haben, ohne auf die heutige Aussprache Rücksicht zu nehmen. Mag man daher in dieser oder jener Kleinigkeit von Schmidts Meinung abweichen, der prinzipiellen Grundlage seiner Transkription wird man durchaus zustimmen müssen. Es folgt auf p. 25—187 Text und Uebersetzung des Slapat Rāǵāwaṅ in gegenüberstehenden Kolumnen mit kritischen Noten und sorgfältigen, das Verständnis allseitig fördernden Anmerkungen. Da der Originalschrift durchgängig die Transkription beigegeben ist, kann man sich

nach diesem Texte unter Hinzunahme der zweiten, durch E. O. Stevens besorgten Auflage von J. M. Haswells Grammatical Notes and Vocabulary of the Peguan Language (Rangoon 1901) leicht mit dieser interessanten Sprache vertraut machen. Für das Verständnis der bei Haswell fehlenden und nicht aus dem Zusammenhange erklärbaren Wörter konnte durch Mr. Blagdens Vermittelung die Hilfe eines Mon in der Gegend von Maulmein gewonnen werden, dessen barmanische Uebersetzungen auf Veranlassung von Professor Rhys Davids durch Mr. R. O. Stevenson in Oxford ins Englische übertragen wurden. Diese Bereicherungen des Wortschatzes sind am Schlusse in einem besonderen Register sorgfältig verzeichnet, ebenso eine Reihe von notgedrungen unerklärt gebliebenen Wörtern.

Der Text zerfällt — von Einleitung und Schluß abgesehen — in zwei große Hauptabschnitte, deren erster nach der Weise sonstiger buddhistischer Chroniken der Geschichte des Sākya-Geschlechtes, dem Leben Buddhas und dem Verbleib seiner Reliquien gewidmet ist; erst im zweiten Abschnitt folgt die wirkliche Geschichte der Mon-Könige. Selbstverständlich beruht der erste Abschnitt durchaus auf den bekannten Pāli-Quellen, welche ebenso wie Bigandets Uebersetzung der barmanischen Buddhalegende in den Anmerkungen sorgfältig herangezogen sind; vielfach sind längere Pāli-Stellen mit ausführlicher Mon-Erklärung in die Darstellung eingeflochten: die Herren L. von Schroeder und K. E. Neumann haben bei all dem Pater Schmidt dankenswerte Unterstützung zu Teil werden lassen. Der gleiche mehr oder weniger erbauliche Charakter ist auch dem zweiten Abschnitt eigen: das Verhalten der Könige zum Guten Gesetz, ihre Ehrfurcht vor Priester und Reliquien stehen dem Verfasser im Vordergrunde des Interesses; ihre sonstigen Taten finden nur sehr nebensächlich Berücksichtigung. Im großen und ganzen erhalten wir somit ein in bestimmter Tendenz angefertigtes Exzerpt aus älteren Quellen, welches uns nicht wesentlich über Phayres Arbeiten hinausführt. Aber das wichtigste ist, daß uns hier ein wirkliches Mon-Werk vorliegt, und daß wir die Geschichte Pegus nicht verloren geben müssen. Fehlt es doch, wie wir sehen, keineswegs an Mon-Originalen historischer Werke und genauere Nachforschung, die seit länger als einem Vierteljahrhundert geruht hat, wird jedenfalls noch weitere derartige Handschriften an den Tag bringen (vgl. die merkwürdige Nachricht Sir R. C. Temples, auf welche Mr. Blagden im Journ. R. Asiat. Soc. 1907, p. 373 hingewiesen hat); ebenso erfahren wir durch die Mitteilungen von G. E. Gerini im Journ. of the Siam Soc. I (1904), p. 113 f., daß mindestens der größte Teil einer weit umfangreicheren Mon-Chronik, deren siamesische Uebersetzung 1880 zu Bangkok ge-

druckt worden ist, in Siam auch noch in der Originalsprache vorhanden ist. Es sollte in der Tat alles geschehen, um diese wertvollen Reste der Ueberlieferung zu retten — eine Aufgabe, zu deren energischer Förderung die zunächst berufenen Faktoren, die Regierung von Barma, die Siam Society und die École française de l'Extrême Orient sich vereinigen sollten. Ebenso müßte das Studium der epigraphischen Denkmäler in Mon und Barmanisch, welches seit Forchhammers Tod nur geringe Fortschritte gemacht hat, erneut in Angriff genommen werden. Dann wird den historischen Erinnerungen des alten Mon-Reiches vielleicht eine ähnliche Wiederbelebung vergönnt sein, wie sie der Vergangenheit Kambodjas durch die hervorragenden Arbeiten französischer Gelehrter zu Teil geworden ist. Glücklicherweise zeigen ja einige Mon-Uebersetzungen christlicher Texte, welche nach den offiziellen Bücherlisten in den letzten Jahren in Barma erschienen sind, daß die Sprache trotz der 174,510 Individuen, auf welche sie laut dem Census von 1901 im englischen Machtbereich reduziert ist, noch keineswegs alle Lebenskraft verloren hat. Möchte also das Beispiel, welches Pater Schmidt durch seine sorgfältige Arbeit gegeben hat, recht bald erfolgreiche Nachahmung finden.

München Ernst Kuhn

Pârijâtamañjarî or Vijayaśrî, a nāṭikā composed about a. d. 1213 by **Madana,** the preceptor of the Paramāra king Arjunavarman, and engraved on stone at Dhārā. Edited by **E. Hultzsch,** P. D. Leipzig, Otto Harrassowitz. 8°. 6 u. 30 S. 2 Mk.

In Dhār, der alten Hauptstadt der Paramārakönige von Mālwā ist vor einiger Zeit eine Steininschrift gefunden worden, die die ersten Akte eines Dramas enthält, das, wie Hultzsch festgestellt hat, von dem Lehrer des Königs, Madana, am Anfang des 13. Jahrhunderts verfaßt ist. Zu den beiden überaus wichtigen »Bruchstücken indischer Schauspiele in Inschriften zu Ajmere«, deren Herausgabe wir Kielhorn verdanken, gesellt sich hier ein interessantes, um etwa ein halbes Jahrhundert jüngeres Stück, dessen Bearbeitung und Herausgabe in den sachkundigsten Händen gelegen hat. Alles was über den Verfasser und seine Zeit gesagt werden kann, hat Hultzsch in einer knappen inhaltreichen Einleitung gegeben und gleichzeitig eine Uebersetzung der Prākritstellen hinzugefügt, die oft nicht leicht gewesen ist. Der Held des Dramas war ein regierender König, Arjunavarman, und H. hat gewiß Recht mit der Annahme, daß auch die übrigen Personen, die Königin und die Heroine nicht dichterische Erfindungen waren. Der ersten Ausgabe in Heft VIII, 3 der Epigraphia Indica

hat H. eine zweite in Buchform folgen lassen mit der Absicht, ein Hilfsmittel für Vorlesungen und Prüfungszwecke zu schaffen; vielleicht hätte er gut getan, auch die Reproduktion der Platten hinzuzufügen. H. hat wohl ausschließlich oder in erster Linie an Indien gedacht; für unsere Zwecke wäre die Hinzufügung eines Wörterbuches notwendig; ich glaube aber, daß wir unsere Zuhörer in erster Linie doch in die älteren Meisterwerke indischer Kunst einführen müssen, obwohl auch dieses Stück an sich Feinheit und Humor besitzt. Der Wert unseres Dramas scheint mir in erster Linie wieder darin zu liegen, daß wir in ihm eine Steinhandschrift aus dem 13. Jahrhundert besitzen, die manche dankenswerte Auskunft gibt und die Angaben der Grammatiken aufs neue zu prüfen erlaubt. Die Inschrift ist nicht ohne Fehler; H. hat selbst an vier Stellen den Text verändern müssen, wo ein Versehen evident ist, an allen übrigen Stellen ihn aber unverändert gelassen und die auffallend häufige ya-śruti sowie die vielen dentalen *n* statt der zentralen unverändert beibehalten. Das konservative Verfahren war ganz allein richtig. Die erwähnte *yaśruti* erinnert an das Verfahren des Mudrārākṣasa Msc. E bei Telang, in dem wir dem Einschube eines *y* sehr häufig begegnen. Konsequent ist aber unser Skulptor nicht gewesen. S. 7 finden wir *hindolao* neben *hindolaya*° und *hindolayaṃ* (in Prosa), S. 14 in einem Verse *campaya*° neben *campao*, darum sind auch die Fälle recht häufig, wo der Konsonant ohne Ersatz ausgestoßen wird, wenn auch im ganzen ihre Zahl geringer ist als die andere Gruppe mit eingefügtem *y* (*āmoo* S. 13, *kūida* 13, *koila* 5, *caori* 19, *cūo* 14, *thoo* 20, *dīhiā* 13, *ṇioo* 24, *pajjāulo* 2. 18, *pariaṇo* 23, *baulo* 14, *mandabhāiṇim* 21, *maula* 2, *raio* 6, *ramai* 6, *loo* 6, *vāurā* 24, *vihāo* 5 (*juvala* für *juala* 10)). Wo *ya* ursprünglich steht, bleibt es: *vayassa* 5. 7. 8. 9.; *samaya* 7; *hiyayam* 9; *jayasi* 21; *viayasiriṃ* 23; *jayadu* 24.

Ich gebe im folgenden eine Uebersicht über das, was mir beachtenswert erscheint. *t* fällt in Prosa aus in: *amaya* 17; *caurańga* 3, *cautthie* 7; *dāum* 7, *dhūāe* 4, *niyamba* 14, *pāńda*° 9. 14. 20. 26.; *pārijāya*° 16; *piayamo* 13; *maragaya* 20. 24, sonst ist es überall geblieben; in keinem PPP ist es ausgefallen, sondern stets zu *d* verwandelt. Einmal steht *h* (*bhārahī* 2).

Dagegen ist es in Māh. stets ausgefallen; Gegenbeispiele nur *ede* (10); *sahido* (6).

th wird ausnahmsweise zu *h* in Śaur.: *kaha vi (katham api)* 23; *mihuṇam* 2. 15. 16; *raha*° 20; *sanāham* 9; °*paham* 27; *annahā* 17.

Der Nasal bleibt dental: *anila* 2. 14; *anna* 15. 16 (2 mal) 24; *annahā* 17; *na* 7; *addha-nārī* 6; *nihālia* 12; *nihuo* 17; *paccāsanno*

13; *majjhanna*° 10; *manne* 6. 9; *mannehi* 17; *sunna* 9. 18 (gegen *suṇṇa* 17).

Einige andere Bemerkungen mögen den übrigen sprachlichen Befund erläutern. *p* wird *v*: *avahatthida* 2; *uvajjhāo* 15; *uvasaṃbhāra* 9; nach Vokalen in *pi*; *paravadiḍa* 2, *viḍava* 2, *bhūmivaiṇo* 10,

fällt aus: *ajjauttu* 7. 19. 15; *anteura* 10; *riu* 6. 10; *sīsauppha* 14. *pi* stets nach Anusvāra, *vi* nach Vokalen.

y wird zu *jj* in *piñjarijjantī* 2, *rāmaṇijjayaṃ* 17; *antarijjante* 19, °*karaṇijjadā* 24; *sevijjantī* 14.

Sandhi: Vok. *a* + *i* zu *i*: *gujjarinda*° 6; *a* + *u* zu *u* in acht Fällen gegenüber einem *o*: *niyamboru* 14;

Konson. *ts*: *ūsavaṃ* 8; *ucchaveṇa* 5. 6 (Pischel § 328[a] = pag. 225);

sp: *vaṇassaīṇaṃ* = *vanaspatīnām* 13 (Hem. II, 69), *parappara* 2;

ṅm: *paraṃmuhīo* 15;

sm: *vimbharaṇam* 9 (P. § 314 S. 217), *vimbharia* 18, *sambharaṇam* 9, *sambharāvida* 9;

khu (nirgends *kkhu*): nach Vokalen (*ajja khu* 25; *ṇa khu* 9. 15. 22; *vallaho khu* 22) *hu*: (nach °*vammi* im Vers S. 5).

jeva stets nach Anusvāra, *jjeva* nach Vokalen (Ausnahme *ujjāṇe jeva* 25).

dāva 17 im Satzinnern; *dāṇi* 27 im Satzinnern (kommt sonst nicht vor).

va in Ś. 8 und Māh. 10. 12. 17. 19. 21, *vva* in Ś. 7 und Māh. 19, *viya* in Ś. 4 und Māh. 21.

na jāṇāmi 7 (nach *kadhaṃ*, also in der Frage; auch im MR. zu beobachten).

Ungewöhnlich: *maccanda* (= *mārtāṇḍa*) 3.

Deklination: I. S. fem. *gāaṇī* (Māh.). Pischel § 385.

L. S. mask.: *kavalidammi* 3, *rasammi* 25 Śaur.; °*ucchavammi* 5, *mehantarammi* 19, °*gayammi* 21 Māh.

N. plur. fem.: *itthīu* 7 Śaur.

N. plur. n. *maṅgalāim* 7 (Ś.) und *vayanāiṃ* 10 (Māh.); *valaāi* 21.

Abl. plur. *sīmantāhiṃto* 6 (Māh.).

Verbum. Praes.: *gaedi* 7 Ś. Pischel § 479; *pattiyasi* 17 Ś. Pischel § 281. 487; P. Praes.: *dinteṇa* (= *dadatā*) 24 Ś.; *dinteṇaṃ* 10 Māh. Part. Praes. Pass. *piñjarijjanta* (= *piñjaryamāṇa*) 2; *sevijjantī* (= *sevyamāna*) 14. Ger. *ṇamiūṇa* 10 (Māh.); *nīhariūṇa* 12 (Māh.). Formen von *bhū*: *bhodi* 17; *havanti* 15; *havissadi* 15; *hohisi* 21 (sämtlich Śaur. außer 21).

Ich lasse noch ein Verzeichnis der z. T. seltenen Worte folgen, das ich mir zusammengestellt habe. Die entsprechenden Sanskrit-

worte und Verweisungen hat schon Hultzsch in der Epigr. Ind. gegeben.

Lexikon. *andolira* 14 (P. § 596).
avahatthida 2 (= *apahastita*. Hāla p. 533 s. v. *avahatthia*).
ukkaṇṭhira 15 (*ukkaṇṭhirīo*).
umhāyamāṇa 13 = *uṣmāyamāṇa*.
ittigaṃ 26, *ettigam* 16 = *etāvat*.
°*oppaṇa* (= *arpaṇa*) 2. Hem. I, 63.
°*kaḍappehiṃ* (= *nikaraiḥ*) 3. Deś. 2, 3.
koduhalla 2. 3. 15. 16 (Hem. I, 117; II, 99).
kahai 19 (Māh.) = *kathayati* P. § 591. Hem. IV, 2.
kerisa 26 P. § 121.
gahilla 7 = *grahila*. P. § 595.
caṅga 2 = *carū* Deś. III, 1. P. § 296.
ccia = *eva* 6. *ciya* 21; beide Male in Māh.
jampantī = *jalpantī* 16.
ṇiyantī (in *aṇiyantī* = *apaçyantī*) 18. Hem. IV, 181.
tammola = *tāmbūla* 14.
thakka = *avarara* 2 Deś. V, 24.
thakkida = *avalambita* 2. Hem. IV, 259.
thora = *sthūla* 14. Pischel § 127 (Śaur.).
daḍḍha = *dagdha* 16.
dāhiṇa = *dakṣiṇa* 14. 19.
dīhiā = *dīrghikā* 13.
dhippemi = *dīpye* 21. Pischel § 209. Hem. I, 223.
nihuo = *nibhṛto* 17.
pāyaḍa = *prakaṭa* 16. Hem. I, 44.
piñjarijjanta = *piñjaryamāṇa* 2.
bharchi = *pūraya* 8.
bhimbhalā = *vihvalā* 16.
mahamahanta = *prasarad(gandha)* 2. Hem. IV, 78.
māṇaṃsiṇī = *mānavatī* 2. Hāla p. 99.
rāmaṇijjayam = *rāmaṇīyakam* 17.
ul-luṇṭissam 24.
viaḍḍha = *vidagdha* 15. 25.
viyaṭṭa = *visaṃvāda* 18.
saṃjhā = *sandhyā* 10. P. § 26 a.
sanha = *ślakṣṇa* 21. P. § 312.
halupphala = *ākulatra* 3.
huttam = *abhimukham* 2.

Breslau A. Hillebrandt

Paul Oltramare, L'histoire des idées théosophiques dans l'Inde. Tome premier: La théosophie brahmanique. (Annales du Musée Guimet. Bibliothèque d'études. Tome XXIII). XII 382. Paris, Ernest Leroux. 1906.

Diese neueste Publikation der bekannten Ann. du Musée Guimet bezweckt eine an sich erwünschte zusammenfassende Darstellung der indischen Spekulation über die höchsten Fragen: Gott, die Welt, das Jenseits, und die verschiedenen Lehren des *mokṣa*. Warum ihr Verfasser den Namen »Theosophie« als den zutreffendsten zur Bezeichnung des Gegenstands seiner Darstellung gewählt hat, davon gibt er auf S. II und III seiner Einleitung in befriedigender Weise Rechenschaft. Indem er ferner in dieser »Préface« hervorhebt, welche hervorragende Bedeutung die theosophischen »*idées directrices de la pensée hindoue*« für das was er die Mentalität (mentalité) des indischen Geistes nennt, gehabt haben, legt er zugleich Verwahrung ein gegen etwaige Schlüsse, daß seine Erforschung indischer Theosophie eine Huldigung der in der jetzigen Zeit sich breit machenden occidentalischen Theosophie impliziere. Nicht als ob er dieselbe gänzlich außer Acht gelassen hat, aber die Rücksicht, welche er auf sie nimmt, besteht nur in gelegentlichen, sachlich gehaltenen Parallelen, wenn er z. B. angibt, woher die Occidentalen gewisse Begriffe, Begriffsreihen oder technische Termini entnommen haben — siehe S. 92 a. E. 95. 144 i. A. 164, 5. 247. 300 N. 2. 349 N. 1. — S. 191 begründet er eine ausführliche Auseinandersetzung über die verschiedenen Wesensarten nach dem System des Vedānta mit den Worten: »*comme c'est là une des parties du système védantique que les théosophes occidentaux ont mise à contribution, il importe d'en marquer les traits principaux*«.

Uebrigens hat das Buch mit occidentalischer Theosophie und Okkultismus nichts zu tun. Die Darstellung ist von diesen Theorien und Dogmen völlig unabhängig, sie ist im Gegenteil rein objektiv und streng wissenschaftlich. Der bekannte Genfer Professor Oltramare, der sich in einer früheren Arbeit als tüchtiger Forscher auf dem Gebiete des altindischen Rituals bewährt hat[1]), zeigt sich seiner Aufgabe gewachsen. Er beherrscht seine Materie, ist mit den Quellen und der Literatur (obgleich er fast nur Quellen zitiert und nur ausnahmsweise Literaturangaben gibt) gut vertraut; die Art und Weise, wie er den schwierigen Stoff sichtet, ordnet, darstellt, bezeugt sowohl eine langjährige und vielseitige Vorbereitung, als ein natürliches Ver-

1) In der Ztschr. Muséon IV (1903) findet man seine Abhandlung: *Le rôle du yajamāna dans le sacrifice brahmanique.*

ständnis für metaphysische Probleme und ein liebevolles Versenken in die tiefe Gedankenwelt der indischen Spekulation.

Obgleich Oltramare schreibt ›*pour les lecteurs qui, sans être sanscritistes, sont curieux des choses de l'Inde*‹ (S. X) und darum ab und zu Sanskritisten geläufige Ausdrücke und Realien in Noten erklärt, richtet er sich an ein anderes Publikum, als dasjenige für welches die ›Bibliothèque de vulgarisation‹ des Musée Guimet bestimmt ist. Sein Buch gehört zu der ›Bibliothèque d'études‹. Als Leser muß er sich die Klasse von Gelehrten gedacht haben, für welche Max Müller seine Sammlung der Sacred Books of the East unternahm: Philosophen von Fach, Gelehrte, welche sich mit Religionsgeschichte befassen, Folkloristen, Ethnologen. Auf Grund eingehender Beschäftigung mit dem Buche und genauer Nachprüfung der meisten von den zitierten Originalquellen, kann ich versichern, daß auch die Indologen und Fachgelehrten in engerem Sinne Nutzen und Vorteil daraus ziehen werden; ich wenigstens habe manche Belehrung und Anregung gefunden, was ich dankbar anerkenne. Dabei versteht O. *l'art de faire un livre.* Sein Stil fesselt. Die Analysen der verschiedenen Systeme sind wohl angeordnet, eingehend und gut begründet. Auch weiß er seine oft feinsinnigen Beobachtungen einfach und anspruchslos auszudrücken, und wo er gelegentlich polemisiert — was er sehr selten tut —, seine an sich beachtenswerte Kritik in freundlichem Tone zu halten mit Anerkennung für das Verdienst der hochstehenden Gelehrten, deren Ansicht er entgegentritt.

Auch die Anordnung und Einteilung des Buchs ist ansprechend. Etwas weniger als zwei Drittel (S. 141—373) handeln von den orthodoxen Darśanas, namentlich Vedānta (S. 152—218), Sānkhya (S. 219 bis 289), Yoga (S. 290—365) mit einem zusammenfassenden Schlußkapitel; die Karmamimāṃsā ist gar nicht berücksichtigt, und niemand wird es dem Verfasser verübeln, daß er die Nyāya- und Vaiśeṣika-Systeme, weil sie gar keine Theosophie enthalten, bei Seite gelassen hat (›*... ont une réelle importance scientifique ..., mais, pour leurs parties essentielles, ils restent en dehors de l'évolution théosophique*‹ S. 143). Diesem Hauptabschnitt, der des Buches ›dritten Teil‹ ausmacht, gehen voran eine *Première partie*, welche die vedischen und die brahmanischen Grundlagen der indischen Spekulation enthält, und eine *Seconde partie*, worin die Bedeutung und der Charakter der metaphysischen Ideen der Upaniṣads geschildert und der Einfluß dieser Gedanken und Vorstellungen auf die spätere Entwicklung der indischen Theosophie dargetan wird.

Jedoch, eine Geschichte der theosophischen Ideen gibt O. nicht. Der Titel des Buches hätte anders heißen sollen. Es steht

ihm natürlich frei, erst in drei Abschnitten die orthodoxen Systeme zu behandeln, und den Budhismus für den vierten, die sektarischen Heilslehren des Hinduismus für den fünften aufzubewahren, wie er S. X in Aussicht stellt — allein weder paßt diese Reihenfolge zu einer Darstellung, in der das geschichtliche Moment hervortreten soll, noch hält er innerhalb eines und desselben Systems die zeitlichen Verschiedenheiten immer scharf auseinander. Offenbar ist seine Darstellung hauptsächlich auf die Darlegung der wesentlichsten Ansichten, Sätze und Dogmen jeder Heilslehre in ihrem Zusammenhange gerichtet. Dieser Standpunkt dürfte seine Berechtigung haben, wie er sich auch aus der Natur und dem sehr ungleichen Alter unsrer Quellen verteidigen läßt, doch soll derjenige, dem es vor allem um eine Darstellung nach geschichtlichen Prinzipien zu tun ist, sich einen anderen wählen, von wo aus eine Einteilung des Stoffes nach historischen Kriterien möglich ist und zeitlich Zusammengehörendes nicht jedesmal getrennt werden muß, weil es sich um unter sich sehr verschiedene Systeme handelt. In einer wirklichen Geschichte der theosophischen Ideen wäre es z. B. schwerlich zulässig, die Theorien des großen Metaphysikers Śankara in einem Teile des Werkes zu behandeln, wo von dem Ursprung und der Blüte des Buddhismus noch gar nicht die Rede gewesen ist. Wohl verstanden, ich mißbillige es nicht, daß O. es vorzog, die Heilslehren jede für sich und hinter einander vorzuführen, ich konstatiere nur, daß eine solche Darstellung keine eigentliche Geschichte der theosophischen Ideen gibt, und darum so nicht heißen sollte. Ja, ich gebe zu, daß für eine Geschichte dieser Ideen die Zeit noch nicht gekommen zu sein scheint, und daß in didaktischer Hinsicht die getrennte Behandlung sich zweckmäßiger als jene erweisen möchte.

S. 131—137, § 2 des letzten Kapitels der »*Seconde Partie*«, welche sich mit den Zeugnissen der Upaniṣad über den Ātman und das Jenseits beschäftigt, wird in einem gut geschriebenen Rückblick der mit der Zeit wachsende Einfluß dieser Schriftgattung erörtert und begreiflicherweise hoch angeschlagen. Die Schilderung dieser für die indische »Mentalität« maßgebenden, vielleicht könnte man sagen: verhängnisvollen Entwicklung würde gewonnen haben, wenn auch die gegnerischen Strömungen gebührend beachtet wären. Sie sind wahrlich nicht zu unterschätzen. Erstens ist das Ideal des *mokṣa*, wie die Upaniṣad es gestaltet und verbreitet haben, für die überwiegende Mehrzahl immer etwas Unerreichbares geblieben, das man sie mit der Zeit gelehrt hat mit Ehrfurcht anzustaunen, und denjenigen, welche diesem Ideal nachhängen, Ehrerbietung, selbst Verehrung zu zollen; die große Schar, auch der intellektuell Hochstehen-

den war und ist mit wenigerem zufrieden. Ihr genügt es ihre Schuldigkeit zu tun hinsichtlich des *trivarga*: *dharma*, *artha* und *kāma*[1]), besonders das Ideal ihrer religiösen Pflicht als erfüllt zu betrachten, wenn sie nach Vermögen, jeder innerhalb der ihm durch Geburt, Beruf und andere Umstände gestellten Grenzen, dasjenige tut oder nachläßt, was der *dharma* gebietet oder verbietet. Damit gewinnt man den Himmel *(svarga)*. Denn, wie O. auf S. 133 anerkennt, wo er die rege kulturelle Tätigkeit und die auf das praktische Leben gerichtete Wirksamkeit der Blütezeit Indiens skizziert, nur allmählich hat die Rücksicht auf das Jenseits im indischen Geiste das Uebergewicht bekommen. Damit steht in Einklang, was er, z. B. S. 274—279, über den vorwiegend theoretischen Charakter des in den Theosophien ausgeprägten Pessimismus sagt. Zweitens sind die theoretischen Gegner der *ātman*- und *puruṣa*-Heilslehren eine nicht zu gering anzuschlagende Macht gewesen. Die materialistische Anschauung der Cārvākas, deren Bild (vielleicht ein Zerrbild) nur in den Schriften ihrer bittersten Feinde uns vorliegt, die wissenschaftlichen Bestrebungen der Naiyāyikas und Vaiśeṣikas, ja der Rationalismus, wie er zumal im älteren Buddhismus zu Tage tritt, und die mit diesen Ideen zusammenhängende »Mentalität«, müssen im Altertum und in dem frühen Mittelalter Indiens ein bei weitem größeres Gegengewicht wider das Umsichgreifen der upaniṣadischen Gedanken gebildet haben, als in dem Zeitalter Śankaras. Man vgl. z. B. Kāth. Up. 2, 6 bei O., S. 113, mit S. 151 N. 1. Man mag zweifeln, ob die Ātmanlehre so viele Anhänger gewonnen haben würde, wenn sie der Hülfe der sektarischen Religionen hätte entbehren müssen. Es ist bedeutsam, daß für Kṛṣṇamiśra, den Verfasser des schönen theosophischen Dramas Prabodhacandrodaya, der Besitz der Viṣṇubhakti die für die Erlösung des Puruṣa unumgängliche Bedingung bildet.

Uebrigens ist die Verschiedenheit der Meinungen über die höchsten Fragen des Daseins in Indien uralt. Schon in der Ṛgvedasaṃhitā findet man Skepsis, materialistische und idealistische Anschauungen neben einander, jedenfalls im Keime und in naiver Formulierung. Während dieser Ṛṣi den Grund des Weltalls persönlich auffaßte, betrachtete jener ihn als unpersönlich (man vgl. RV. X, 120. X, 90. X, 72 mit X, 29). Die Kosmologien in den Brāhmaṇa und Upaniṣad

1) In der S. 368 übersetzten Stelle Buddhacarita IX, 44 hält der Abgesandte Śuddhodanas den Bodhisattva, der dem *mokṣa* zustrebt, seine Pflicht gegenüber dem *trivarga* vor Augen. In O.s Uebersetzung: »*Ton esprit est mal exercé à distinguer la règle [= dharma], l'utilité [= artha] et le plaisir [= kāma]*« geht die Absicht des Sprechenden durch den wenig präzisen Ausdruck ganz verloren.

sind unter einander verschieden; die damit verbundenen Grundideen zu charakterisieren, dünkt mich das Wort »dogmes« (S. 73) ungeeignet; die Gedankenblitze und die überraschenden, oft sinnreich, zuweilen echt poetisch gedachten Parabeln der Upaniṣads sind nicht so logisch geordnet, daß man hier von Lehrsätzen sprechen möchte. Ich glaube, daß man auch auf die Kreise Acht geben sollte, aus welchen eine gegebene Lösung des Welträtsels herrührt. Da, wo die gelehrten Brahmanen durch ihren Beruf als *yājñikas* oder aus sonst irgend einer Ursache dem *karmakāṇḍa* zuneigten, lief die Richtung des Denkens in anderen Bahnen als in den Kreisen, die dem *jñānakāṇḍa* huldigten, namentlich in den Waldeinsiedeleien der *vānaprasthās*, oder bei den *paurāṇikas*, den Hütern des alten Schatzes an Mythen und Legenden jeder Art. O., der die Bedeutung des alten vedischen Kultus als Vorstufe und Vorbedingung der Lehren der Upaniṣad gebührend würdigt und ihm in seiner Darstellung den ihm zukommenden Platz eingeräumt hat — Ch. II. *Les antécédents brahmaniques de la Théosophie* —, hat die Tradition der Paurāṇikas etwas vernachlässigt. Aus ihr stammt die Figur des Hiraṇyagarbha und des Welteis, wie sie sich z. B. im ersten Adhyāya des Mānavadharmaśāstra vorfindet; die Theorie der in ununterbrochener Reihenfolge einander ablösenden Weltschöpfungen und Weltuntergänge; der Goldberg Meru, um welchen sich Sonne, Mond und Sterne drehen; im Grunde auch die Idee eines mehr oder weniger menschlich vorgestellten Īśvara; über die guṇas s. unten.

An einem Beispiel möchte ich klar machen, in wie weit neben den animistischen Anfängen der indischen Spekulation, welche O. anerkennt und deren Nachwirkung er selbst bei Śankara nachweist (s. z. B. S. 42 fg. 77 und 165), auch uralte naturmythische und mythologische Anschauungen Berücksichtigung verdienen. Wie der zusammenfassende Plural von *prāṇa* die fünf Lebenshauche (*prāṇa, apāna, udāna, vyāna* und *samāna*) und metonymice das Leben selbst bezeichnet, kam dem Worte *ātman* von Haus aus die Bedeutung des Atmens zu. Während *prāṇa* diese ursprüngliche Bedeutung immer behielt — hat es doch im klassischen Sanskrit und im Pāli mitunter als Synonym *vāyu* und *vāta* neben sich; und dieser Zähigkeit des konkreten Begriffs ist es zuzuschreiben, daß es den Sānkhyas, die mit lauter geistigen Begriffen operieren, schwer wurde den Terminus *prāṇa* und die mit ihm zusammenhängende Theorie der Hauche in ihrem System unterzubringen, s. S. 236 fg. — trat dieselbe bei *ātman* so früh in den Hintergrund, daß sich eben dieses Wort für die geistigen und idealistischen Welt- und Daseinserklärungstheorien als

das brauchbarste erwies[1]). Und doch, ungeachtet daß für das Sprachgefühl, auch im gewöhnlichen Leben, *ātman* wie *brahman* nur zur Bezeichnung ganz ideeller Begriffe taugt, ist aus der primitiven, vedischen und vorvedischen Weltanschauung von der engen Verwandtschaft, um nicht zu sagen: der Identifikation des Lebens und Atmens mit dem Lichte auch an diesem des Materiellen ganz entkleideten Begriffe immer etwas haften geblieben. Der als reiner Geist gedachte Ātman, sowohl der Jīvātman als der Paramātman, wird in den Upaniṣad gerne als etwas leuchtendes, als ein Lichtwesen vorgestellt. »*L'âme, enseigne-t-on maintenant*«, sagt O. S. 78, »*est une lumière qui brille par elle-même; son essence est d'être lumière*« und zitiert Bṛh. Ār. 5, 6, 1 — in der Böhtlingkschen Ausg. 5, 8, 1 — *bhāḥsatyaḥ puruṣaḥ*. Und viele Jahrhunderte später identifiziert Śankara »*la 'masse des âmes' individualisées, conçues en leur unité*« mit Hiraṇyagarbha (S. 191) und in dem von ihm gelehrten *prapañca* des Brahman (S. 192) tritt die Lichtnatur des höchsten Prinzips deutlich genug zu Tage. Liegt doch die Vorstellung der Sonne als Prototyp und Urbild der Weltordnung und Weltschöpfung sowohl als des Weltordners und Weltschöpfers den bunten Bildern der indischen Phantasie in ihrem Ringen nach Ausdruck des Höchsten und Uebersinnlichen vielfach zu Grunde. In einer dem Bhartṛhari zugeschriebenen Strophe (III, 69 in der von mir benutzten Edition des Nirṇayasāgara Press, 1902) heißt es: *tasmād anantam ajaraṃ paramaṃ* v i k ā s i | *tad brahma cintaya; kim ebhir asadvikalpaiḥ?* Es ist nicht »*curieux*«, wie O. S. 70 meint, sondern dem Sachverhalt entsprechend, daß in der Kauṣitakī Upan. Ātman Vaiçvānara mit den Zügen des Agni Vaiçvānara ausgestattet ist, und in Betreff der drei AV. Sūktas, wo Rohita als das Grundprinzip des Weltalls verherrlicht wird, halte ich die Schilderung des Urwesens mit den Zügen des Sonnengottes nicht, wie O. S. 7 N. 1, für einen Rückschritt, sondern für eine parallele Aeußerung derselben Gedanken, die andre Ṛṣis aus andren Gesichtspunkten zum Ausdruck brachten. Auch die Lehre der drei *g u ṇ a s*, deren Farben und Eigenschaften der Trias: heller Tag, Dämmerung und Nacht, genau entsprechen, setzt die uralte Beziehung zwischen den s o l a r e n Himmels-

1) Für die des Sanskrit unkundigen Leser wäre es angebracht gewesen, die Bedeutungsentwicklung von *ātman* zu erörtern. Das erste Mal, wo es im Oltrareschen Buche vorkommt, in *ātmayājin* S. 28, hat es die Bedeutung »selbst« *(lui-même)*; S. 50 u. 51 wird es übersetzt mit »*le corps, la personne*«, und »*se (façonna) un corps*«; S. 70 findet sich Ā t m a n = »*l'âme universelle*«, und fernerhin, in der Beschreibung der Lehren der Upaniṣad und des Vedānta ist es wieder = »*âme*«. — Etwas ähnliches gilt mit Bezug auf das nicht übersetzte Wort *swastha* S. 287.

erscheinungen und den sowohl im Makrokosmos als im Mikrokosmos sich abspielenden Bewegungs- und Lebensverrichtungen, auch moralischen Werten, ununterbrochen fort.

Was die mit dem Veda in Einklang gebrachten, sogenannten orthodoxen Darśanas anbelangt, scheint O. Recht zu haben, wenn er S. 221 und 222 gegenüber Garbe an den brahmanischen Ursprung des Sāṅkhya glaubt; S. 231 wird der Gegensatz zwischen Sāṅkhya und Vedānta gut charakterisiert mit den Worten: ›*Au contraire, on se représente mieux leur éclosion dans deux écoles apparentées, quoique adverses. Qu'on nie la réalité absolue du devenir, on a la māyā des Védantins; qu'on l'affirme, on a la prakṛti du Sāṅkhya*‹. Die gegenseitige Abstoßung, die bei rivalisierenden, einer gemeinsamen Mutter entsprossenen, philosophischen und religiösen Sekten sich zu zeigen liebt, äußert sich auch in der verschiedenen, fast möchte ich sagen, absichtlich verschieden gehaltenen Terminologie. Wer weiß, welche Hauptrolle die Schlagwörter in den Theorien einnehmen, begreift, warum die beiden Systeme in der Benennung des ihnen gemeinsamen Begriffs des ›Geistes‹ (demungeachtet daß die Vedāntins nur diesem das wahre Sein zuerkennen, während die dualistische Lehre die ›Natur‹ neben dem Geiste als zweites Ens aufstellt) auseinandergehen. Da es unbekannt ist, welches System, das der Nominalisten oder das der Realisten zuerst ausgearbeitet worden ist, mußte der Verfasser sich nach andren als historischen Rücksichten über die Reihenfolge der Behandlung entscheiden. Er wählte zuerst den Vedānta; wie mich dünkt, erstens weil dieses System sich an die eben zuvor behandelten Upaniṣad eng anschließt, zweitens weil es den rechtmäßigen Anspruch auf Orthodoxie, in dem Sinne von Anerkennung der vedischen Offenbarung, erheben kann, drittens vielleicht weil bei den modernen Hindus der Vedānta über die Geister der ›*intellectuels*‹ eine unbeschränkte Herrschaft besitzt. Doch hat diese Anordnung den Nachteil, daß viele allgemein philo- und theosophische Termini, wie *buddhi*, *manas*, die *guṇas*, welche sich erst bei der Beschreibung des Sāṅkhyasystems gehörig erörtern ließen, schon in einem früheren Abschnitt wiederholentlich, ohne genauere Erklärung, verwendet werden mußten.

Oltramare meint, daß der Sāṅkhya ursprünglich gar keine Heilslehre gewesen sei. ›*Il est donc probable*‹, sagt er S. 224, ›*que c'est après coup, et sous l'influence d'idées nées en dehors de lui, qu'on lui a assigné comme but, non pas, par exemple, la connaissance du monde et de l'âme et celle de leurs relations réciproques, mais la guérison du mal de vivre*‹ (man vgl. die Ausführung dieser Ansicht S. 265 fg.). Das läßt sich aber kaum glauben. Alles, was wir vom Sāṅkhya

wissen, widerstrebt dieser Ansicht. Nicht allein wird die endgültige, ewige Befreiung von Leid als Zweck der Lehre immer vorgestellt, sondern die ganze Einrichtung und die Disposition der Lehrsätze ist auf diesen Zweck gerichtet. In der Definition des *puruṣa*-Begriffs wird sein *bhoktṛtva* immer als ein wesentliches Element betrachtet (z. B. die Kārikā 16), als solcher ist der *puruṣa* aber gebunden; der Terminus impliziert das Erlösungsbedürfnis. Auch würde ein System, das reinem Wissensdrange entsprungen wäre und ›Wissen‹ als Selbstzweck, nicht nur als das wirksame Mittel zur Erlösung predigte, für genaue und objektive Wahrnehmung und Betrachtung der Produkte der Prakṛti etwas geleistet haben! Doch wissenschaftliche Anregung ist von dem Sāṅkhya nicht ausgegangen. Was das bedeutet, wird klar, wenn man den Gegensatz zwischen Sāṅkhya und Vedānta vergleicht etwa mit dem zwischen Aristoteles und Plato.

Diese Auffassung O.s hat auch seine Methode der Darstellung des Sāṅkhya beeinflußt. Da gefällt er mir weniger als wo er den Vedānta und den Yoga beschreibt. Das was in der Kārikā und den Sūtras die Achse ist, um welche sich alles dreht, das Streben nach Erlösung des *puruṣa*, wird bei O. hintangestellt; S. 226 fängt die Besprechung des Systems an, und erst von S. 253 an ist vom *bandha* die Rede. Ueberhaupt bin ich nicht einverstanden mit einer derartigen Entwicklung fremder Theorien und Systeme, in der der Darsteller von den in seinen Quellen gegebenen Tatsachen sich entfernt, ehe er von diesen Tatsachen ein compte rendu gegeben hat. Vor allem soll der Leser wissen, was die besagte Theorie tatsächlich enthält; ist er davon unterrichtet, dann sei es dem Darsteller anheim gestellt, seine eigenen Betrachtungen und Anschauungen über die Theorie auseinander zu setzen. Colebrookes schlichten, sachlichen, getreuen Rapport über den Inhalt der Quellen, welche ihm für die Kenntnis der philosophischen Systeme zu Gebot standen, halte ich in dieser Hinsicht noch immer für musterhaft.

Uebrigens sind die Betrachtungen und Ausführungen selbst, in welchen O. sich gefällt, immer lesenswert und anregend. Sein logischer Kopf und seine Gewandtheit in dialektischer Beweisführung hat mit der indischen, den metaphysischen Problemen zugeneigten Geistesrichtung genug Berührungspunkte, um die von ihren großen Denkern ausgebildeten Begriffe und Begriffsverbindungen scharf zu fassen und sie sowohl zu würdigen als zu kritisieren. Manche ›*belle page*‹, wie die Franzosen es nennen, kommt in seinem Buche vor, wo er seine Kompetenz in der Behandlung dieser Materie glänzend zeigt, wie S. 10 über den vedischen Gottesdienst, S. 70 und 71 über den indischen Pessimismus, S. 147 fg. über die Stellung der Heilslehren zur

Moral, S. 170—176 über die *avidyā* der Vedāntins, S. 236 über die *prāṇa*-Theorie im Sāṅkhya, S. 256 über das Schweigen des Sāṅkhya über den Anfang aller Dinge, S. 333 über den Unterschied zwischen ἔκστασις und *samādhi* und, last not least, das gut geschriebene Schlußkapitel, das den Anschein haben würde, als sei damit das ganze Werk zu Ende, wenn nicht die letzte Alinea auf eine Fortsetzung hinwiese, in welcher die ›*idées théosophiques*‹ in ihrer Verbreitung außerhalb der wenigen Adepten der verschiedenen Geheimlehren studiert werden sollen, wenn sie ›*vont entrer dans des combinaisons où elles se trouveront en contact avec des croyances et des idées d'une autre nature*‹. Die Art und Weise, wie Oltramare im ersten Bande seine Aufgabe gelöst hat, und welche mich ihm viele Leser auch deutscher Zunge wünschen läßt, macht uns auf den zweiten, der den Buddhismus und die sektarischen Religionen enthalten wird, gespannt.

Mag O. auch den theosophischen Ideen gewissermaßen sympathisch gegenüber stehen, so ist er sich doch der Schattenseiten des auf den *mokṣa* gerichteten Denkens und namentlich der damit verbundenen Yogapraxis wohl bewußt. Er fühlt und rügt die Indifferenz der indischen Philosophie für die Wahrnehmung und ihre daraus resultierende Unwissenschaftlichkeit. Er kennt die Gefahren, welche aus den Uebungen des *yoga*, der die Hemmung des Bewußtseins anstrebt (Yogas. I, 2 *yogaś cittavṛttinirodhaḥ*), für den Yogin entstehen können. Und wirklich, will man die Dinge beim rechten Namen nennen, so bezweckt der Yoga im Grunde nichts anderes als das, warum so viele sich dem Alkohol, dem Opium und den mit diesen vergleichbaren Passionen, wie dem Hang zum Spiele übergeben. Die durch *dhyāna* und *samādhi* zu erreichenden Glückszustände der Seele sind eben ein sinnbetäubender Rausch. In der Tat machen die heutigen Yogins einen ausgedehnten Gebrauch von Narcotica, wie man es in dem Buche von Campbell Oman findet: *The Mystics, Ascetics and Saints of India*, einer auf Autopsie und jahrelanger Erfahrung fußenden lebendigen Schilderung des Lebens und Treibens der heutigen Sādhus und Faqirs, das O. nicht nennt, wahrscheinlich aber kennt (vgl. S. 362 seines Buches).

Der geschätzte Verfasser wird es mir nicht verübeln, wenn ich diesem allgemeinen Urteil über den ersten Band seines großen Werks einige Bemerkungen zu einzelnen Stellen anreihe. Vielleicht mag er daraus einigen Nutzen ziehen. Daß die von ihm behandelten Gegenstände ihrer Natur nach Meinungsverschiedenheit unter den Forschern bedingen, ist selbstverständlich. Das folgende ist nur eine Auswahl, die ich anfüge, lediglich um von meinem Interesse Zeugnis abzulegen.

Ich beginne mit einigen aus den Quellen angeführten Stellen, mit deren Interpretation ich nicht übereinstimme.

(S. 6) RV X, 71, 11 bezeichnet *brahmā* nicht ›*tel ou tel brahmane*‹, sondern zweifelsohne den ›Brahman‹ genannten *ṛtvij*. Die andre Auffassung läßt sich meines Erachtens nicht aufrecht halten (S. 51). Daß RV X, 18, 10 *upastha* ›Nähe‹ bedeuten soll, ist, wiewohl Sāyaṇa es so erklärt und Ludwig es auch so übersetzt, schwerlich glaublich angesichts solcher Stellen wie RV I, 117, 5. X, 95, 14 *suṣupvāṃsaṃ ná Nírṛter upásthe, śáyīta N. u.*; Roth hat diese Bedeutung mit Recht in dem Wörterbuche nicht registriert.

S. 108 leitet O. aus Chānd. Up. 8, 4, 1 ab, daß das Leben in der phänomenalen Welt *(la vie contingente)* mit einem Damme *(setu)* verglichen wird; infolge der *mukti* ›*le barrage est franchi, l'âme a atteint l'autre bord*‹. Die Stelle hat eine ganz andere Bedeutung. Nicht das Leben, sondern der Ātman heißt *setu*. Der Text heißt: *atha ya ātmā sa setur vidhṛtir eṣāṃ lokānām asambhedāya; naitaṃ* (Saṅk. wohl besser *nainaṃ*) *setum ahorātre tarataḥ, na jarā, na mṛtyuh, na śokaḥ, na sukṛtaṃ na duṣkṛtam.* ›Der Ātman ist ein Damm, ein Auseinanderhalter [zugleich mit dem Nebengedanken dessen der zusammenhält, im Gefüge hält, vgl. *distentor*] der Welten, damit sie nicht zerplatzen. Diesen Damm überschreiten nicht Tag und Nacht [d. h. diesem D. kann die Zeit nichts anhaben], noch Alter, noch Tod, noch Schlechttat, noch Guttat‹. Diese Erklärung empfiehlt sich nicht allein durch den Zusammenhang, sondern wird gestützt durch Śaṅkaras Kommentar: *adhriyamāṇaṃ hīśvareṇedaṃ viśvaṁ vinaśyeta yataś tasmāt sa setur vidhṛtiḥ* u. s. w. Und denselben Sinn hat der Satz in der Parallelstelle der Bṛhadāraṇyaka Up.

(S. 110). In der Uebersetzung von Chānd. Up. 5, 24, 2 ist etwas wesentliches ausgefallen[1]). Man lese Z. 7: ›*Mais celui qui, sachant cela ⟨sacrifie dans le feu, un tel⟩ sacrifie dans tous les mondes, dans tous les êtres*‹ u. s. w.

(S. 225, N. 2). Bekanntlich sind Vedānta und Sānkhya, insonder-

1) Auf Druckfehler stieß ich selten. S. 116 kommt das Zitat Bṛh. Ār. 3, 5, 1 nicht aus. — S. 215 wird zweimal irrtümlich auf Śankaras Kommentar zum Brahmasūtra, anstatt auf den Vedāntasāra verwiesen: man lese: Vedāntas. sūtra 238 und 236. — S. 232 lies: *S. S.* III, 61. — S. 236 lies: *S. S.* II (nicht I), 31. — S. 254: Vijñ. p. 10 (nicht 9). — S. 276 anstatt ›*déclare la Kārikā* (2)‹ lies: ›*déclarent les commentaires sur la Kārikā* (2)‹. — S. 286 *S. S.* III, 81 (nicht 84). — S. 319 Yogas. III, 53 (nicht 54). — S. 355 Yogas. I, 49 (nicht 48). — S. 262 kommt das Zitat Chānd. Up. 3, 9 nicht aus. Bisweilen erschwert das Fehlen von Paragraphenziffern, und bei Vijñ. von den Zeilen, das Aufsuchen der Stellen, auf welche verwiesen wird. — Die S. 205 aus der Pañcadaśī (welche ich nicht besitze) zitierten Strophen sind, teilweise wenigstens, Entlehnungen gnomischer Poesie.

heit letzteres System, ursprünglich freie Philosophien, nicht orthodoxe Theologien gewesen, wie O. an mehreren Stellen seines Buchs auch ausdrücklich lehrt (z. B. S. 225). Die Verpflichtung, ihre Lehrsätze mit der Autorität von Vedastellen zu decken, haben die Vertreter und Anhänger dieser Heilslehren später (wahrscheinlich allmählich) sich auferlegt und damit einer subjektiven, gewaltsamen, der philologischen Methode spottenden Exegese, welche bisweilen in ergötzlicher Weise auf uns Ketzer wirken mag, Tor und Tür geöffnet. Wenn wir die ältesten Fassungen der Systeme noch besäßen, zweifle ich nicht, daß die Anerkennung des *āgama* (der vedischen Offenbarung) als eins der *pramāṇa* (Erkenntnismittel) fehlen würde. In der ältesten der auf uns gekommenen Sāṅkhya-Schriften, der Kārikā steckt vielleicht noch etwas von der uralten, die vedische Autorität nicht anerkennenden Unabhängigkeit des Denkens. Kār. 4 nennt drei *pramāṇāni: dṛṣṭam, anumānam* und *āptavacanam*. Wir sind gewohnt, unter *āptavacanam* das Wort der Heiligen Schrift zu verstehn, und damit ist Gauḍapāda in Einklang, wenn er als Beispiele anführt Fälle wie Indras Herrschaft über die Devas, das Land der Hyperboräer, die himmlischen Apsasasen, und in Kār. 6 paßt *parokṣam āptāgamāt siddham* dazu. Ich bezweifle nicht im mindesten, daß Īśvarakṛṣṇa (5. Jahrh. A. D.) den Terminus *āptavacana* auch in diesem Sinne nahm, aber die Frage ist: hatte *āptavacana*, offenbar ein älteren Quellen entnommenes technisches Wort, ursprünglich diese Bedeutung? Man kann es auch so fassen. Während man in den Sinnesorganen und im logischen Denken zwei Erkenntnismittel besitzt, deren man selbst sich bedienen kann, hat man in Fällen, wo diese nicht ausreichen, ein drittes im Worte desjenigen oder derjenigen, welche Glauben verdienen. Ich denke hier an alles, was durch zeitliche oder örtliche Entfernung außerhalb des Bereichs unsrer *dṛṣṭa* und *anumāna* ist, die Tatsachen der Vergangenheit und das was in fernen Gegenden, wohin wir nie kamen oder kommen werden, geschieht. In dieser Fassung hat *āptavacana* einen viel weiteren Umfang, als die enge orthodoxe Interpretation damit verbindet; andrerseits ließ sich dieses Kriterium der Wahrheit leicht zu einer ausgesprochenen Anerkennung der maßgebenden Autorität des Veda umdeuten. So würde das ursprüngliche Sāṅkhya gelehrt haben: *Fide, sed cui fidas vide.*

(S. 247, N. 2). Bei *Kār.* 41 ist der erste pāda *citraṃ yathāśrayam ṛte* falsch übersetzt. Es soll nicht heißen: ›*il ne peut y avoir de peinture sans quelque chose qui soit peint*‹, sondern ›es kann kein Gemälde geben ohne etwas, worauf gemalt ist‹, oder wie Gauḍapāda erklärt: *citraṃ yathā kuḍyādyāśrayam ṛte na tiṣṭhati*. Auch ohne G.s

Kommentar wäre die Sache klar genug, denn das Gleichnis des *khacitra* ist den Indern geläufig.

(S. 271). Die Stelle Vijñ. 81 [zu *S. S.* II, 27] kommt durch ein Versehen bei der Uebersetzung nicht zu ihrem Rechte. Es steht da *yathaika eva naraḥ . . . kāminīsaṅgāt kāmuko, viraktasaṅgād virakto, 'nyasaṅgāc cānyaḥ*, nicht *viraktāsaṅgād* und *'nyāsaṅgāc*, wie man nach O.s Wiedergabe meinen würde »*aimant, s'il se trouve avec la femme qu'il aime; indifférent, s'il est avec une indifférente; autrement encore, avec une autre*«. Der zweite und dritte Satz besagen, daß, wenn jemand mit ihm feindlichen Leuten zusammen ist, er sich feindselig betragen wird, und so in andren Fällen anders, je nach der Gesinntheit der Person(en), mit der oder denen er sich zusammen befindet.

(S. 316). Der Kommentar zu Yogas. I, 30 weicht von der Sarvadarśanastelle in Kleinigkeiten ab.

(S. 340). O. sagt: »*Nous lisons dans la Chānd. Up.* (8, 6, 5 sq.) *que l'ātman sort du coeur par la suṣumnā et le brahmarandhra, et qu'il s'unit ensuite au brahman*«. Davon steht aber in der Chānd. Up. kein Wort. Meint er vielleicht Śankaras Komm. zu der Stelle? Ich habe ihn jetzt nicht zur Hand, um nachzusehen.

Anderweitige Bemerkungen: S. 17 u. 18. Es wäre hier vielleicht am Platz gewesen zu erwähnen, daß die Grenze zwischen dem theologischen und rituellen Charakter der Brāhmaṇa und dem theosophischen der Upaniṣad nicht so scharf gezogen werden kann, daß man nicht manchmal Theosophisches in einem Brāhmaṇatexte und Theologisches in einem Upaniṣadtexte fände. Führt doch O. selbst mitunter Texte upaniṣadischen Inhalts aus dem Śatapathabr. an (z. B. S. 93 N. 1). — S. 28, 5 betrachtet O. die *kāmyāni* als eine »*innovation*«. Wovon? Wie er selbst S. 44 glänzend ausführt, ist der Zweck der Opfer ursprünglich ein naiv materieller. Es gibt keinen Grund für die Annahme, daß neben den *nityāni karmāṇi* und den *naimittikāni* die beliebigen Opfer zur Erlangung besonderen Gewinns nicht auch uralt sein sollten. — Wenn S. 31 fg. die zwei entgegengesetzten Strömungen, des überlieferten Rituals und der freieren religiösen Bewegung in den brahmanischen Schulen geschildert werden, ist der Verfasser in so weit ungerecht gegen die Ṛṣis der vedischen Mantras, daß er es unterläßt, diesen Gegensatz als schon in der Ṛgvedasaṃhitā vorhanden anzuerkennen.

S. 43 hat O. Unrecht, den *preta*-Glauben der Buddhisten auf die »*contes bouddhiques*« zu beschränken. In buddhistischem Sinne ist die Welt der *pretas* oder Gespenster eine der sechs (oder fünf) *gatis* des Saṃsāra, deren Existenz in der *saṃvṛti* zu den fundamentalen Dogmen

gehört. S. Childers, Dictionary s. v. *peto*. Auch hat Childers Recht, die Petas (Pāli, auf Sanskrit: Pretas) mit ›*both the pitṛs and the pretas of Hinduism*‹ gleich zu setzen. In Sanskrit Buddh. Schriften kommt *pūrvapretās* vor in der Bedeutung von ›Vorfahren‹.

S. 112 generalisiert O. zu sehr, wenn er sagt: ›*Il n'y a pas lieu de s'étonner de l'espèce de dédain que les auteurs des Upaniṣad semblent avoir eu pour les austérités*‹. Chānd. Up. 2, 23 unterscheidet drei hochgehaltene Pflichtkategorien. Die erste ist *yajño 'adhyayanaṃ dānam iti*, die zweite *tapa eva*, die dritte *brahmacāry āryakulavāsī*.

S. 136 und 137 tut der Verfasser den indischen Verkündern und Beflissenen esoterischer Heilslehren Unrecht, wenn er ihre Lehren mit dem Seligkeitswege, wie ihn das Christentum lehrt, vergleicht. Das Evangelium des Christus ist eine Heilsbotschaft für alle Menschen ohne Unterschied und verlangt von seinen Bekennern nur Liebe; die Upaniṣad und die orthodoxen Darśanas der Hindus sind ihrem Wesen nach Geheimlehren für wenige, und die Mittel zur Erlangung des Heils sind Wissen (Gnosis) und Yoga (geistliche Uebung). Die indischen Heilslehren lassen sich besser mit Theorien, wie denen der Neoplatoniker und der Gnostiker vergleichen. Wünscht man eine ehrliche Zusammenstellung indischer und christlicher Lehren, so stelle man neben das nicht esoterische Christentum eine indische Religion — weder Sānkhya noch Vedānta noch Yoga sind Religionen im gewöhnlichen Sinne — wie vor allem den Buddhismus oder eine der dem Viṣṇu oder Śiva huldigenden Sekten. Wer das Gegenbild des ›liebe deinen Nächsten wie dich selbst‹ in Indien sucht, wird es finden, aber selbstverständlich nicht in den Schriften von Gnostikern, und vielleicht ist das Gebot in seiner indischen Gestaltung selbst noch älter als im Occident. Auch ist der Gegensatz, den O. macht zwischen der Absicht der Inder, unbekümmert um andre, nur der eignen Erlösung nachzustreben und der des Christentums, sich gerade die Erlösung anderer angelegen sein zu lassen, zu scharf gefaßt (man s. S. 371 N. 2). Einerseits ist die Nächstenliebe bei uns nicht allein Selbstzweck, sondern doch auch ein Mittel zur persönlichen Seligkeit, andrerseits ist die *parārthacaryā* nicht ausschließlich aus selbstsüchtigen Motiven zu erklären.

S. 177 N. 2. ›*l'une réelle (c'est à dire manifestée), l'autre transcendante (tyam)*‹ [Bṛh. Ār.] 2, 3, 1. Hier kann die Erwähnung des Sanskritworts *sat* für ›*réel*‹ schwerlich fehlen; denn es liegt eine der den Brāhmaṇa und Upaniṣad geläufigen etymologischen Spielereien vor, *sat + tya = sattya*, d. h. *satya* ›wahr, echt‹, wie schon Böhtlingk in seiner Uebersetzung der Stelle bemerkt. Ueberhaupt würde O. gut daran getan haben, wenn er das Beweismittel der phantasti-

schen Etymologien in seiner ganzen Nichtigkeit blosgelegt hätte. Einige absurde, auf solche Beweise (!) sich stützende Sätze beschreibt er ohne Kommentar, z. B. S. 92. 326 N. 1. 337. Da der Yoga, wie sich aus letzterer Stelle erweist, solchen wüsten Phantastereien zugeneigt ist, und die occidentalischen Theosophen dem Unsinn auch einigermaßen fröhnen, möchte eine Aufklärung über die Natur derartiger Argumentation ihren Nutzen haben.

S. 218, wo der Jubelschrei des erlösten Vedāntin aus der späten Pañcadaśī mit Behagen in Uebersetzung mitgeteilt wird, rächt sich die oben (S. 104) besprochene Nichtbeachtung der Zeitunterschiede. Denn dieser Jubelschrei ist offenbar eine Nachahmung der viel älteren *udāna* der eben zum Dharma des Buddha Bekehrten. Die Nichterwähnung dieses Verhältnisses ist eine Lücke in der Darstellung.

S. 221. Die Gewohnheit, den ›Atheismus‹ des Sānkhya im Gegensatz zum ›Theismus‹ des Yoga zu betonen, führt, ungeachtet des Einspruches der Schriftsteller, welche die betreffenden Systeme beschreiben, unwillkürlich bei vielen zu ungerechten Urteilen über jenes. Die Schwierigkeit ist eben die, daß man die indischen Termini *deva*, *devatā*, *iśvara*, die jede ihre besondere Bedeutung haben, gleichmäßig durch ›Gott‹ übersetzt. An der Existenz von *devās* und *devatās* glauben die Anhänger des Sānkhya fest und sicher, und sie trauen ihnen Macht und Einwirkung auf das materielle Leben der Menschen gerade so zu, wie die des Yoga und die Vedāntins, ganz anders also als die ›Gottesleugner‹ des Westens, die Epikureer. Aber sie erkennen kein höchstes Wesen *(iśvara)* an, das die Oberleitung des Universums inne hat. An sich ist der Unterschied im Vergleich mit den Bekennern des Īśvara (Yoga und Vedānta) unerheblich und ein rein theoretischer. Wäre es da nicht besser, hier den odiösen Terminus ›atheistisch‹ ganz beiseite zu lassen?

S. 257. Die hier und S. 314 N. 4 zur Sprache kommende *asmitā* ist ein Suppletivwort, um das Abstraktum des Ich *(aham)* auszudrücken. *Asmitā : mamatā* = Personalpronomen : Possessivum. Es wäre also am besten durch ›Egoismus‹ oder noch richtiger durch was die Engländer ›egotism‹ nennen zu übersetzen. Der im Pet. Wört. I, 536 mit einem Beispiele belegte Gebrauch von *asmi* mit der Bedeutung von *aham* (s. meine Sanskrit-Syntax § 311. 3) läßt sich auch aus dem Buddhacarita (I, 72 mit Cowells N.) belegen, vielleicht auch mit Jātakamālā XIII, 19; die Stelle Kathās. 25, 187 *nṛmāṃsam asmi vikrīṇe gṛhyatām* gehört nicht hierher. Aśokadatta ruft aus: ›das Menschenfleisch, daß du suchst, findest du in mir [wörtlich: ich bin es]; ich verkaufe es; nimm es hin‹.

S. 273, Z. 1. Der Ausdruck ›*le puruṣa fixe dans l'organe interne*‹

ist ungenau. Der puruṣa verhält sich doch passiv und ist nur Zeuge. In der angeführten Stelle des Sāṇkhyasūtra II, 42 ist weder im Texte noch im Kommentar vom puruṣa die Rede. — S. 299 Z. 2 nennt O. die Brahmanisierung des *tapas* und des *yoga* ›*un des phénomènes étranges*‹ in der Religionsgeschichte Indiens. Was ist hier Fremdes? Ich amendiere ›*caractéristiques*‹. S. 292 bezeugt O. selbst das hohe Alter des *tapas* in dem brahmanischen Kultus.

S. 296 f. O. irrt, wenn er lehrt, daß der Terminus *aiśvarya* zur Bezeichnung der durch *yoga* zu erreichenden übernatürlichen Mächte das Abstraktum ist des *Īśvara* = Höchstes Wesen des Yogasūtra. Die Sache ist viel einfacher. Der technische Ausdruck *aiśvarya* ist nur eine spezielle Anwendung eines alltäglichen Wortes für ›Herrschaft‹ von *īśvara* ›Herr, Meister, dominus‹ und hat an sich mit Īśvara = Gott nichts zu schaffen.

S. 352 wird das Vermögen, seine Seele in einen andren Körper übergehen zu lassen, im Vorübergehen erwähnt. Das ist etwas kurz für einen so populären Glauben, der in Märchen und Erzählungen seine Rolle spielt. Im Yogas. III, 37 wird diese Form von Zaubermaterial besonders erörtert und im Kommentar heißt es, daß wie der Bienenschwarm seiner Königin folgt, wenn sie auszieht um sich einen andren Aufenthaltsort zu suchen, ebenso die *indriyāṇi* des Yogins in einen fremden Körper mit umziehen, wenn sein *cittam* darin übersiedelt.

Leiden J. S. Speyer

Arabische Beduinenerzählungen von **Enno Littmann.** I. Arabischer Text, VIII, 58 S. Lex. 8°. 8 Mk. II. Uebersetzung. XI, 57 S. Lex. 8°. 6 Mk. = Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg. 2 u. 3. Straßburg, K. J. Trübner, 1908.

Diese Erzählungen spielen unter Beduinen und stellen beduinische Lebens- und Denkweise dar. Aber ganz so rein wie die alten Geschichten, die uns Männer wie Abū ʿObaida überliefert haben, tun sie das nicht. Zunächst ist zu beachten, daß der Erzähler solche Stämme im Auge hat, die in vielfacher Berührung mit der ansässigen Bevölkerung der palästinischen Peraea und der benachbarten Gebiete stehen. Ich vermute, daß Beduinengeschichten aus dem Herzen Arabiens doch etwas anders aussehen würden. Dazu sind unsre Erzählungen nicht unmittelbar durch einen Europäer aus dem Munde von Beduinen aufgenommen worden, sondern wir haben hier die Abschrift eines Textes, den ein Palästinenser um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nach dem aufgezeichnet hat, was er von Beduinen

vernommen, als er unter ihnen lebte. Dabei mag dies und jenes Fremdartige hineingeraten sein. So dürfte der Tadel eines bösen Menschen, er sei ein ›Raubritter und Wegelagerer‹ gewesen (غزا خيل وقطاع طريق) 4, 17, den Standpunkt des friedlichen Bauern, nicht den des Nomaden ausdrücken. Sind doch gerade die edelsten Helden dieser Geschichten gewaltige Räuber. Aber von spezieller Auffassung der Städter, denen die Beduinen weit ferner stehn als den Fellahen, finden wir hier nichts.

Auf alle Fälle ist der Schauplatz die Wüste, sind die Personen Beduinen. Wenn schon die alten Arabergeschichten ihre Helden vielfach idealisieren, so geschieht das hier noch in weit größerem Maße. Die Tapferen leisten Unglaubliches; der Edelmut ist schrankenlos. Dazu viel sentimentale Liebe. Solche zeigt sich freilich schon in gewissen Schichten der alten Achbār; ich erinnere nur an den fabelhaften Madschnūn und an die, welche aus Liebeskummer gestorben sein sollen. Einen seltsamen Eindruck macht auf uns dann aber der dreimal wiederkehrende Zug, daß der Held in derselben Nacht die eheliche Vereinigung mit der treuen Geliebten und mit einer andern edlen Frau vollzieht. Auch anderes entspricht wenig unseren Anschauungen, z. B. wenn bei gleicher Verschuldung der Araber aus gutem Stamme Verzeihung erhält, der Sklave rücksichtslos getötet wird, wie denn auch sonst wohl das Leben eines solchen für nichts geachtet wird. Daß die großen Unternehmungen der Helden eben Raubzüge sind, versteht sich von selbst.

Der streng aristokratische Sinn des echten Beduinen ist gut bewahrt. Wenn ein Held genötigt ist, seinen Stamm zu meiden und in die Fremde zu gehn, dann gibt er sich für einen Angehörigen des großen, aber gering geachteten Stammes des Scherārāt aus. Als solcher kann er, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen, niedere Dienste tun, die den Namen seines Stammes schänden würden. Erst wenn durch eine Verkettung von Umständen seine wahre Natur glänzend an den Tag getreten, braucht er seine Abkunft nicht mehr zu verbergen.

Der Gang der fünf Geschichten ist einfach, aber nicht immer sehr geschickt. Der Erzähler ist gern behaglich breit. Wir finden hier auch wieder einzelne Züge aus 1001 Nacht und der verwandten Märchenwelt und somit gelegentliche Uebereinstimmung mit den von Littmann in Jerusalem gesammelten Märchen[1]); ja sogar eine so uralte Vorstellung wie die vom bösen Geist, der im Brunnen wohnt, begegnet uns 27, 17. Aber es fehlt die bunte Phantastik, die den besten älteren wie jüngeren Märchen in arabischer Sprache ihren

1) Arabic Tales. Leyden 1905.

Reiz verleiht. Der echte, unverfälschte Araber, dessen Leben sehr einförmig dahinfließt, ermangelt eben der Phantasie, welche eine solche Zauberwelt schaffen kann.

Der Verfasser bedient sich der Schriftsprache, ohne sich jedoch irgend Mühe zu geben, sie rein zu halten. Neben einzelnen hochfeinen Ausdrücken und altklassischen Formen kommen ganz moderne Bildungen vor. Nur diese haben für uns sprachliches Interesse. Wie viel davon der Urschrift, wie viel erst der von Littmann wiedergegebenen Kopie angehören mag, können wir nicht wissen. Mit Recht hat der Herausgeber den Text im allgemeinen so gelassen, wie er ihn fand. Ich wollte sogar, er wäre noch konservativer gewesen. Z. B. konnte er, da er das transitive دار für ادار (mit Impf. دير) beibehält, 6, 10. 21, 10. 26, 10. 37, 24 auch überall قام für اقام stehen lassen. Und neben علامك = على ما انت, ويش u. dgl. durfte auch أحمد bleiben. U. s. w.

Eine Redensart fiel mir besonders auf. Von dem Eintreten in den Stand des Stammeshauptes heißt es zweimal صار يشور ويقول 25, 22. 42, 10 ›da gab er denn Rat und redete‹; wir sehen hier den Ursprung der Ausdrücke أمير, قيّل, سيّد (zu סוד, ܡܡܠܠܐ, ܡܡܠܠܢܐ): der Leiter des Stammes wird als ›Sprecher‹ bezeichnet.

So leicht verständlich der Text im ganzen ist, so wird der Arabist doch mehrfach Littmanns Glossar und gelegentlich auch seine Uebersetzung zu Rate ziehen. Ueber einige dunkle Ausdrücke hat der Herausgeber selbst erst Aufklärung von Landberg bekommen. In der Uebersetzung sind mir nur wenige Kleinigkeiten aufgestoßen, die ich anders haben möchte. Wenigstens für den Nichtorientalisten hätte Littmann ausdrücklich bemerken sollen, daß unter ›Sklaven‹ عبد pl. عبيد schlechthin Negersklaven zu verstehen sind (während صانع ein weißer Diener ist). الفداوى ist nicht Eigenname, sondern behält überall seine Appellativbedeutung bei; eigentlich ›der, welcher sich (für seinen Führer) opfert‹, d. i.: ›der treue Gefolgsmann‹. Das erhellt namentlich aus der Genitivverbindung 9, 21. 11, 13. In der Stelle 7, 22 ist جميل nicht Subjekt von يقول, sondern gehört zur Antwort ›er sprach: ich bin Dschamīl, der treue Gefolgsmann‹. الغنم البيضاء والسوداء 25, 19 übersetze ich ›das Kleinvieh, die Schafe und die Ziegen‹; die Schafe sind dort zu Lande weiß, die Ziegen schwarz (was mir eben Littmann selbst bestätigt).

Nicht blos lehrreich, sondern auch eine Zierde des Werks sind die in die Uebersetzung eingelegten Zeichnungen Eutings von Geräten und anderen Gegenständen aus dem Beduinenleben.

Ich denke, wie das Werk selbst, so macht auch dessen Aus-

stattung unsrer jungen wissenschaftlichen Gesellschaft Ehre. Ehrenvoll möge dabei auch des Verlegers K. J. Trübner gedacht werden, der das Erscheinen der Beduinenerzählungen nicht mehr erleben sollte.

Straßburg i. E. Th. Nöldeke

Hermann Junker, Grammatik der Denderatexte. Leipzig, J. C. Hinrichssche Buchhandlung. 1906. 4°. 207 Seiten (in Autographie). Preis 24 Mk.

Seit mehr als einem Jahrzehnt besitzt die Aegyptologie dank den Arbeiten Ermans und Sethes eine Grammatik der klassischen Sprache der alten Aegypter. Man wird in Einzelheiten über das jetzt erreichte Ziel hinaus kommen, namentlich in der Lautlehre durch Anwendung moderner Lautbetrachtung, in der Hauptsache werden wir schwerlich viel weiter kommen [1]). Dafür hat die Unzulänglichkeit der alten Hierogrammaten gesorgt. Denn trotz aller Bewunderung, die man dem Schriftsystem der alten Aegypter entgegenbringen mag, die Hieroglyphen sind eine Kinderschrift, wie die ägyptische Kunst eine Kinderkunst ist — in beiden Fällen wird die Vorlage, das Bild oder das Wort, nicht genau wiedergegeben sondern vielfach nur angedeutet [2]). So glaube ich in der Tat, daß in der Grammatik Ermans und dem Verbum Sethes die ungefähre Grenze dessen erreicht ist, was das Schriftsystem der Aegypter erhoffen lassen kann. Was noch fehlt, ist die Darstellung des Sprachgebrauchs bestimmter Perioden, namentlich der der Ptolemäerzeit. Diese letzte Lücke ist nun durch die vorliegende Arbeit zum Teil geschlossen worden, denn Junker hat darin für die hieroglyphisch geschriebene Literatur dieser Zeit die entscheidende Arbeit geleistet, und es bleibt nur zu wünschen, daß auch die Grammatik der in Buchschrift (demotisch) geschriebenen Texte derselben Zeit einmal eine ebenso glückliche Bearbeitung erfahren möge, wie sie hier geleistet worden ist.

Schon der Titel des Buches zeigt, daß der Verfasser die Auf-

1) Es mag hier einmal ausgesprochen werden, daß die im Kreise der älteren verdienten Aegyptologen so leidenschaftlich erörterte Frage, ob man das Aegyptische mehr als »hamitisch« oder semitisch betrachten solle, praktisch für die Darstellung der Grammatik ohne Bedeutung ist. Man kann die ägyptische Grammatik doch nur nach der Methode derjenigen nächst verwandten Sprachen darstellen, die eine grammatische Tradition besitzen, und das sind die semitischen Sprachen, deren Methode ja auch auf alle wissenschaftlich brauchbaren Grammatiken der »hamitischen« Sprachen angewandt worden ist.

2) Vgl. dazu jetzt Erman: Zur ägyptischen Wortforschung in den Sitzungsber. der Berl. Akad. XXI (1907) S. 400 ff.

gabe richtig angefaßt hat, denn darin spricht sich die richtige Erkenntnis aus, daß die Texte der Ptolemäerzeit keine einheitliche Grammatik besitzen. »In jeder Tempelschule« — bemerkt er in der Einleitung — »hat sich eine eigene Sprache gebildet, und eine andere Sprache findet sich auf den Stelen«. Aus diesem Grunde will Junker die einzelnen Inschriftgruppen gesondert behandeln und gibt als erste der drei Grammatiken, in welchen er die Sprache der hieroglyphisch geschriebenen Ptolemäertexte darzustellen gedenkt, die Grammatik der Denderatexte.

Das inschriftliche Material, welches der Arbeit zugrunde liegt, ist zum großen Teil nach Abklatschen (in Berlin und Göttingen) verglichen worden, so daß eine solide materielle Basis vorhanden ist, und mit der schwierigen Frage der Umschrift der Hieroglyphen hat sich Junker in einer Weise abgefunden, die im wesentlichen meinen Beifall findet. Da sich nämlich die ptolemäische Orthographie — sit venia verbo — von keiner Rücksicht so selten leiten läßt wie von der lautlichen, so hat Junker den durch die ptolemäischen Hierogrammaten oft bis zur Unkenntlichkeit entstellten Wörtern in der Umschreibung ihre klassische Form gegeben und nur bei den grammatischen Endungen auf die Spätzeit Rücksicht genommen (s. Vorwort). In dieser klassischen Rekonstruktion der ptolemäischen Texte ist er aber m. E. zu weit gegangen. Wie ich in den nachfolgenden Einzelbemerkungen zu zeigen hoffe, haben diese Texte doch häufiger den lautlichen Verhältnissen aus der zeitgenössischen Sprache Rechnung getragen, als der Verfasser annimmt. Ich glaube daher, daß man durch eine zu rigorose klassische Umschrift den Texten ebenso viel von ihrem Sprachwert raubt, wie etwa einer Ausgabe von 1001 Nacht, wenn man sie ganz von den Vulgärformen säubern würde. Meiner Ansicht nach müßte also bei dem Kompromiß — um einen solchen handelt es sich ja — zwischen klassischer Rekonstruktion und genauer Wiedergabe des vorhandenen Schriftbildes das letztere Moment etwas mehr zu seinem Rechte kommen. Doch in der Hauptsache halte ich den Kompromiß für glücklich, und insofern für bedeutungsvoll, als er auch der Sprache der Papyri dieser Zeit, den demotischen Texten gegenüber, der einzig richtige und gangbare Weg sein wird.

Es wird vielleicht manchem wie eine contradictio in adjecto erscheinen, daß ich die Sprache der demotischen Texte, der »Volkssprache«, wie man noch oft mißverständlich[1]) sagt, und die Sprache

1) Vgl. dazu die treffenden Bemerkungen von W. Max Müller (Orientalist. Literaturztg. II (1899) S. 333 ff., die jeder unterschreiben wird, der sich einmal ernsthaft mit dem »Demotischen« beschäftigt hat.

der heiligen Hieroglyphenschrift in gewissem Sinne identifiziere. Aber beide Sprachen sind in ihrem Charakter identisch und nur äußerlich durch ihr Gewand verschieden. Beide sind künstliche Gebilde, Kunstsprachen, die aus allen Perioden ihre Ausdrucksformen entlehnt haben, zumeist aus der Vergangenheit, am allerwenigsten aus der Gegenwart[1]). Ich denke mir die Stellung des Aegypters der Ptolemäer- und Kaiserzeit der lebendigen Volkssprache gegenüber ganz so wie die des heutigen Orientalen, der vulgär redet, aber klassisch, d. h. archaisierend schreibt. Es ist eine beliebte Uebung in den orientalischen Schulen, daß der Lehrer vulgär diktiert und der Schüler klassisch übersetzt. Aehnlich wird der altägyptische Schreibunterricht gewesen sein. Die Literatursprache der Spätzeit, mag sie in Monumentalschrift (hieroglyphisch) oder in Buchschrift (demotisch) erscheinen, steht in bewußtem Gegensatz zur Volkssprache. Also die hieroglyphisch und demotisch abgefaßten Texte atmen denselben der Volkssprache feindlichen Sprachgeist. Wenn es, abgesehen von der Schrift, einen Unterschied gibt, so liegt er lediglich darin, daß die Volkssprache in der Buchschrift sich etwas stärker — aber immer noch schwach genug — äußert als in den hieroglyphischen Inschriften. So ist auch in der Hauptsache kein Unterschied zwischen der hieroglyphischen und demotischen Orthographie. Beide Schriften tragen nebeneinander klassische (archaische) Wortbilder und solche, welche den neuen Lautverhältnissen Rechnung tragen. Die letzteren sind freilich im Demotischen stärker vertreten als in der Monumentalschrift, die ja überdies die Schriftspielereien[2]) als Privileg besitzt.

Ich glaube daher, daß eine zukünftige demotische Grammatik ähnlich geschrieben werden muß, wie die der Ptolemäertexte. Auch im Demotischen wird sich keine einheitliche Grammatik geben lassen, vielmehr muß die Sprache verschiedener Literaturgruppen, z. B. der erzählenden Texte, der magischen Papyrus, der Kontrakte gesondert dargestellt werden. So werden sich Junkers Arbeiten auch für die zukünftigen Grammatiken der demotischen Texte als wertvolle Vorarbeiten erweisen.

Nachstehend einige Einzelbemerkungen. — § 10. Das Schilfblatt (𓇋) ist doch nicht überall so »bedeutungslos«, wie Junker annimmt. Ich glaube, daß es hier wie auch noch im Demotischen nicht selten als Aleph prostheticum steht. Z. B. würde ich in dem Plural

1) Sie lassen sich also recht gut z. B. mit den archaisierenden Texten mancher Opern von Richard Wagner vergleichen.

2) Man könnte übrigens das Geheimalphabet der magischen demot. Papyri (A. Z. 39, 143) damit vergleichen.

'ḥ^{c}*(w)* eine Vokalisation wie ^{a}*'ḥ*$^{ó'e}$*w* angedeutet sehen, in *'šp* (alt *'śšp*) ^{a}*'š*^{ó}*p*^{e}*w* u. s. f. Auch das , welches nach Ausweis der griechischen Eigennamen in der Ptolemäerzeit sehr oft den Vokal *i* bezeichnet, wird diesen Vokalwert auch in ägyptischen Wörtern nicht selten gehabt haben und daher m. E. in den Fällen § 14 nicht als ›entwertet‹ betrachtet werden dürfen. Wenn altes *mr.t* ptol. *mri* geschrieben wird, so wird damit die spätere Aussprache angedeutet. Die Femininendung besteht aus dem Konsonanten *t* und einem Vokal, der *i* (so noch im Boheirischen), später *ĕ* (so im Sahidischen und Achmimischen) lautete. Während der Konsonant früh verloren ging, hielt sich der Vokal, und dieser wird durch das ptolemäische *i* bezeichnet, ebenso wie man im Demotischen *mḏi* ›Buch‹ für altes *mḏ.t* schreibt. So ist das *i* in keinem der von J. angeführten Beispiele ›bedeutungslos‹. Die meisten erklären sich nach dem vorstehenden ohne weiteres, andere sind ähnlich aufzufassen. So ist in *kmi* betontes (ⲕⲁⲙⲉ), in *fti* (ϥⲱⲧⲉ) unbetontes *e* wiedergegeben. In *r tri-f* ist wohl der Murmelvokal *r t*^{ĕ}*r*^{e}*f* angedeutet. In *'s.t-i* soll das hinter der klassischen Orthographie *'s.t* entweder die Aussprache ^{a}*'s*^{i}*.(t)* andeuten, oder aber *'s.t-j* ist Adjektivbildung von *'s.t* ›der zur *'s.t* Gehörige‹. In ist der letzte Radikal *j*, der gelegentlich auch in der klassischen Orthographie (Pap. Ebers) als hervortritt und auch nach Ausweis des Koptischen[1]) vorhanden war, durch wiedergegeben.

Ebenso wird das § 15 ff. teils als Vokal aufzufassen sein, teils wird es besondere lautliche Bedeutung haben. In letzterer Hinsicht möchte ich darauf hinweisen, daß die häufige Verbindung mit *ḫ* im Demotischen zu einem besonderen Guttural geführt hat. Auch an die ›Bedeutungslosigkeit‹ von *w* und *'w* kann ich nicht glauben. Auch hier ist vielfach ein Vokal, etwa *ĕ* gemeint[2]). Nicht

1) ϣⲱⲓ ist aus *s*$^{ó'e}$*j* entstanden zu denken. In der geschlossenen Silbe *š'* hätte ja nur *a* stehen können.

2) Sollte überhaupt in dieser Orthographie = *i*, oder = *ĕ* sein?

überall liegt das klar zu Tage, aber manches wird im Lichte der koptischen Dialekte verständlich, wenn wir z. B. eine Erscheinung wie das nachklingende ϵ des Achmimischen (ϩοουϵ für ϩοου, ϲωτⲙϵ für ϲωτⲙ) zu Hülfe nehmen.

Für manche orthographische Eigentümlichkeit der Ptolemäertexte liegt der tiefere Grund in Transkriptionsfehlern des Hieratischen. Die beiden *m* (§ 26) sind natürlich aus der Gruppe [hieroglyph] entstanden, in welcher das erste Zeichen im Hieratischen genau so aussieht wie ein [hieroglyph]. Schon die hieroglyphischen Texte des N. R. weisen diesen Fehler auf.

Auch die Schreibung [hieroglyph] für *tw* ist so zu erklären. In der entsprechenden hieratischen Gruppe [hieratic] hat man irrtümlich das über dem [hieroglyph] stehende [hieroglyph] vor demselben als *tw* gelesen. Dieser Irrtum beruht darauf, daß im Hieratischen wie im Demotischen horizontal gestreckte Zeichen, die vor hohen, schmalen zu lesen sind, in der Schrift häufig als Grundlinie darunter komponiert werden. So schreibt man [hieroglyph] hieratisch häufig [hieratic] und *nḥ* demotisch [demotic] [1]).

§ 29 ist [hieroglyph] wohl *ṯr* zu lesen, indem [hieroglyph] für [hieroglyph] *ṯ* steht, was schon im N. R. [hieroglyph] *ṯnr* der Fall ist. Denn trotz der lautlichen Abnormität — *ṯ* = ϫ : ϫ (statt ϭ : ϫ) — ist an der Identität von *ṯ(n)r* und ϫⲱⲱⲣϵ ›stark‹ kaum zu zweifeln.

§ 32 ist [hieroglyph] *šsr* (sic) altes [hieroglyph] [2]) [hieroglyph] (Bauer 288), *ẖsr* später auch *ḫsr*.

§ 85 ist [hieroglyph] nach den Zusammenstellungen von Chassinat (Recueil XIV, 194 ff.) *ḫntš* zu lesen.

§ 117 (Seite 93) würde ich die Lesung [hieroglyph] *sn* (statt *sš*) mit Fragezeichen versehen, denn ein entscheidender Beweis dafür steht noch aus.

§ 119 scheint mir grammatisch anders zu liegen. Wo das pronominale Subjekt des Verbums ein Pronomen absolutum ist und nicht, wie zu erwarten ist, ein Suffix, ist die Verbalform ein Participium, oder es liegt ein Adjektiv vor. *twt św* ›er gleicht‹ ist eigentlich ›gleichend ist er‹, *mr(j)-św* ›er wird geliebt‹ ist ›ein geliebter ist er‹ u. s. f.

In manchen der Beispiele von § 126 wird die klassische Form *sḏmtjfj* stecken. So möchte ich *'nw nb ḫpr(tj)sn ḥr tꜣ* lesen, ›alle Dinge, die auf Erden sein werden‹.

1) Vgl. auch die Schreibung von *'m-f n* in Pap. Abbott 2,4.
2) Das Determinativ ist der Handbesen (Recueil XXVIII, 178).

§ 155 ist die Lesung *pr-m*ʷ*·t* für ›Tempel‹ mindestens zweifelhaft.

§ 190 S. 141 ist sicher das Substantiv *t3m* ›Löwe‹ [1]).

§ 191 n. 13 (S. 144) ist in dem angeführten Beispiel *r* distributiv gebraucht. Vgl. die neuägyptischen Beispiele bei Erman: N. Gr. § 98 f.

§ 197 (S. 149, 1) ist *ḫ3(j-t)* das bekannte Wort für ›Krankheit‹.

§ 269. Die Hervorhebung des Subjekts im Nominalsatz durch Voranstellung des betreffenden Pronomens ist schon vor der Ptolemäerzeit zu belegen. So heißt es P. Anast. I 11, 3 (Dyn. XIX) *sbḳ sw ns.t-k* ›glücklich ist deine Zunge‹. Andrerseits ist die Hervorhebung des Objekts auch im Demotischen [2]) nachzuweisen.

Straßburg W. Spiegelberg

Essai de Bibliographie Jaina. Répertoire analytique et méthodique des travaux relatifs au Jainisme avec planches hors texte par **A. Guérinot** (Annales du Musée Guimet. Bibliothèque d'Études. Tome vingt-deuxième). — Paris, Ernest Leroux. 1906. XXXVII + 568 S.

Dieses Werk, das der Verfasser als Vorläufer eines künftigen Kataloges von Autoren und Werken der Jaina-Literatur betrachtet wissen will, ist ein recht glücklich gelungener erster Versuch einer Jaina-Bibliographie. Die äußere Anlage des Werkes und die konsequent durchgeführte Methode lassen nichts zu wünschen übrig und verdienen uneingeschränkte Anerkennung. Das überaus reiche Material dieser Bibliographie, in das der Verfasser populäre Schriften und minder wichtige Rezensionen mit Recht nicht aufgenommen hat, ist auf folgende 12 Abschnitte verteilt: I. Allgemeine Werke, II. Handschriftenverzeichnisse, III. Grammatik und Lexikographie, IV. Kanonische Schriften, V. Nichtkanonische Schriften, VI. Historische und Legenden-Literatur, VII. Religiöse Poesie, Hymnen und Gebete, VIII. Epigraphik, IX. Archäologie und religiöse Kunst, X. Chronologie und Geschichte, XI. Geographie, Ethnographie und Statistik, XII. Varia. Die den Titeln beigegebenen genauen Inhaltsangaben orientieren — namentlich bei bedeutenderen Arbeiten — in vortrefflicher Weise über Inhalt und Forschungsresultate. Handschriftenverzeichnisse, Reports, Gazetteers und die epigraphische Literatur sind mit größter Sorgfalt durchforscht, die auf den Jinismus bezüglichen Stellen herausgehoben und mit musterhafter Uebersichtlichkeit angeordnet. Sechs

1) Siehe die Belege bei Brugsch: Wörterbuch IV 1705, Dict. géogr. 997. 1367.

2) Siehe Pap. Libbey: S. 11 Anm. 2.

Indices, und zwar I. der Autoren und Werke, II. der Jaina-Autoren, III. der Jaina-Werke, IV. ein geographischer Index, V. ein nach den Zeitschriften geordnetes chronologisches Verzeichnis der Zeitschriftenartikel und VI. ein allgemeiner Index ermöglichen eine bequeme Benützung dieser Bibliographie. Eine dem Werke vorausgeschickte Einleitung, die sich zum großen Teile Jacobis Einleitungen zu den Jaina-Sūtras (SBE. XXII u. XLV) eng anschließt, bietet eine klare Zusammenfassung der bisherigen Forschungsergebnisse über Entstehung, Geschichte und Lehren des Jinismus.

Das ganze Werk legt Zeugnis ab von dem großen Aufwand an Fleiß und Mühe, von der Gründlichkeit und dem Streben des Verfassers nach möglichster Vollständigkeit des bibliographischen Materiales. Doch ist es keineswegs lückenlos. Es fehlen auch manche leichter zugängliche Werke, die nicht hätten übersehen werden dürfen. Bei Titeln von Abhandlungen, die in Sammelwerken oder Zeitschriften erschienen sind, vermißt man bisweilen nähere Angaben hierüber, ein Umstand, der oft das Auffinden dieser Arbeiten in Bibliotheken mindestens sehr erschweren dürfte. Vielleicht hätte es auch den gewiß hohen Wert dieser Bibliographie noch wesentlich erhöht, wenn der Verfasser den Inhalt mancher Handschriftenverzeichnisse nicht blos summarisch angegeben hätte.

Ich lasse nun eine Reihe von Ergänzungen und Berichtigungen folgen, die keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie haben sich mir bei ausgedehnten Stichproben, denen ich das Werk unterzog, ergeben. Manche Lücken werden sich vielleicht nach längerem Gebrauch desselben noch finden lassen. **Nr. 35** und **36:** Aus Colebrooke, *Misc. Essays*, vol. I p. 382, und Wilson, *Essays and Lectures*, vol. I p. 310, ist die eine der 7, bezw. 9, Kategorien falsch als *āśrava* statt *āsrava* zitiert. Vgl. übrigens *Sarvadarśanasaṃgraha*, p. 36, l. 14 und *Tattvārthādhigamas*. I, 4. — Aus Colebrookes *Essays* hätten ferner die ersten 2 Arten des *karman* nicht als *jñānavaranīya* und *darśanavaranīya* zitiert werden dürfen. Sie lauten immer nur *jñānāvaraṇīya* und *darśanāvaraṇīya*. Vgl. *Sarvadarśanas.*, pp. 37, l. 22 und 38, ll. 1 und 9; *Tattvārthādhigamas.* VIII, 5. Auch im Prakrit (z. B. *Śrāvakaprajñapti*, V. 10) *nāṇāvaraṇam* und *daṃsanāvaraṇam*.

S. 39 ist aufzunehmen: Edmund Hardy, *Der Buddhismus nach älteren Pâli-Werken* (Darstellungen aus dem Gebiete der nichtchristlichen Religionsgeschichte. I). — Münster i. W., 1890. pp. 89—102: Buddhismus und Jainismus.

S. 41: T. W. Rhys Davids, *Buddhist India* (The Story of the Nations. Vol. 60). — London, 1903. S. den Index dazu.

S. 107: *A Catalogue of the Sanskrit and Prākrit Mss. in the*

Indian Institute Library Oxford compiled by A. Berriedale Keith. — Oxford, 1903. pp. 16—37, Nr. 29—67: Jaina-Mss.

Ibid.: *Catalogue of the Marathi, Gujarati, Bengali, Assamese, Oriya, Pushtu and Sindhi Manuscripts in the Library of the British Museum* by J. F. Blumhardt. — London, 1905. In Betracht kommt der Teil »Catalogue of Gujarati Manuscripts«: I. Jaina-Religion: Nr. 1—34; II. Biography and Genealogy: Nr. 35 und 36; VIII. Manuscripts of mixed contents: Nr. 56, I—V.

S. 111: Georg Bühler: *On the origin of the Indian Brāhma Alphabet.* Second revised edition of Indian Studies, Nr. III. Together with two Appendices on the origin of the Kharoṣṭhī Alphabet and of the so-called letter-numerals of the Brāhmī. With three plates. — Straßburg, 1898. pp. 23—35: Für die Geschichte der Schrift und der alten Alphabete wichtige Nachrichten in der Jaina-Literatur. Beweise dafür, daß das Brāhma-Alphabet des 3. Jahrhunderts v. Chr. keine Zeichen für die Vokale *ṛ*, *ṝ*, *ḷ* und *ḹ* hatte.

Zu **Nr. 194** (*Pāiyalacchī*, ed. Bühler) erg.: Bezzenb. Beitr. Bd. IV. — Göttingen, 1878.

Zu **Nr. 218** (Weber, Ueber ein Fragment der Bhagavatī): Abhandl. d. Kgl. preuß. Akad. d. Wiss. Berlin. Aus den Jahren 1865 und 1866. — Berlin 1866—67.

Zu **Nr. 231** (Leumann, *Aupapāt. S.*): Abhandl. f. d. K. d. Morgenl., Bd. 8.

Zu **Nr. 247** (Leumann, *Die Āvaśyaka-Erz.*): Abhandl. f. d. K. d. Morgenl., Bd. 10.

Zu **Nr. 264** (Weber, *Das Saptaśatakam*): Abhandl. f. d. K. d. Morgenl. Bd. 7.

S. 158 ist aufzunehmen: Pūjyapāda, *Sarvārthasiddhi.* Herausg. von Kalāppā Bharamāppā Niṭave. — Kolhāpur, 1904. (Ein Kommentar zu Umāsvātis Tattvārthādhigama-Sūtra).

Ibid. Vinayavijaya, *Lokaprakāśa.* I. Teil. Mit einer Guzerati-Uebersetzung herausg. von Hīrālāl Haṃsarāja. — Jāmnagar, 1904. (Eine Darstellung der Jaina-Dogmatik). Ueber die zwei letztgenannten Werke vgl. noch Jacobi in ZDMG., LX. 290.

S. 161: Vādidevasūri, *Pramāṇanayatattvālokālaṅkāra.* Zwei Kapitel desselben. Mit dem *Ṭippaṇam* und der *Pañjikā* des Rājaśekharasūri und der *Ratnākarāvatārikā* des Ratnaprabha. — Jainayaśoviśayagranthamālā 5. — Benares, 1905. (Ueber die Arten der Erkenntnis und Erkenntnismittel).

Zu **Nr. 332** (Weber, *Śatruñjaya-M.*) erg.: Abhandl. f. d. K. d. Morgenl., Bd. 1.

Zu **Nr. 333** (Weber, *Pañcadaṇḍachattraprabandha*): Abhandl. d. kgl. preuß. Akad. d. Wiss. Berlin.

S. 172 ist aufzunehmen: Pradyumna, *Samarādityasaṃkṣepa*. In original Sanskrit. Part. I. Edited by Hermann Jacobi. — Jainajñānaprasārakamaṇḍala in Bombay. — Ahmedabad, 1905.

S. 219[1]): *Government of Madras*. Public Department. 11. March 1890, Nr. 189. Public. *Report on epigraphical work* accomplished by E. Hultzsch. p. 1: Zwei Grotten mit Jaina-Figuren in dem Felsen von Vaḷḷimalai (bei Mēlpāḍi).

Dasselbe: 14. May 1890, Nr. 355. Public. p. 1: Eine Jaina-Figur bei Tiruppāmalai (vgl. *Ep. Ind.* IV, 136). p. 3: Jaina-Tempel in Tirupparuttikkunru bei Conjeeveram, dem Vardhamāna geweiht, enthält einige Coḷa- und Vijayanagara-Inschriften. (Darunter zwei von Irugappa = *Ep. Ind.* VII, 115). p. 4: Appendix, Nos. 40—45: Inschriften dieses Tempels.

Dasselbe: 7. August 1891, Nr. 675. Public. p. 3 (Archaeol. Survey work accomplished by A. Rea): Im Kistna-Distrikt Jaina-Tempel, Grotten und Skulpturen. 11. und 14.—16. Jahrhundert. p. 7: In Jayaṅkoṇḍacoḷapuram Jaina-Statuen.

Dasselbe: 6. August 1892, Nos. 544, 545. Public. p. 15: Appendix, Nr. 41: Kanares. Inschrift an der Jaina-Basti in Baligāmi. Cālukya-Dyn., Vikramāditya, 2. Jahr: Piṅgala.

Dasselbe: 28. Sept. 1894. Nos. 728, 729. Public. p. 7: Jaina-Figuren in dem Felsen von Kaṛugamalai, 13 Meilen von Kōyilpaṭṭi, mit kurzen Inschriften im alten Vaṭṭeṛuttu-Alphabet.

Dasselbe: 12. Okt. 1895, Nos. 855, 856. Public. p. 3: enthalten in *Ep. Ind.* IV, Nr. 15.

Dasselbe: 10. Aug. 1897. Nos. 1062, 1063. Public. p. 10 (Appendix, Nos. 110, 111): Zwei Tamil-Inschriften an dem verfallenen Jaina-Tempel in Kōliyaṉūr.

Dasselbe: 22. Aug. 1900. Nos. 833, 834. Public. p. 53 (Appendix, Nr. 58): Eine Tamil-Inschrift im Jaina-Tempel des Poṉṉinātha in Pūṇḍi (bei Arni). König Śambu[varāya].

Dasselbe: Nos. 762, 763. Public. 25. July 1901. p. 3: Das Dorf Mūḍabidure (Moodbidri). Sitz eines Jaina-Hohepriesters mit dem Titel Cārukīrti-Paṇḍitācāryasvāmin. Große Jaina-Bibliothek. 16 Bastis (Beschreibung). Die größte und schönste ist die Hosabasti (›Neuer Tempel‹), dem Candranātha geweiht und A. D. 1429—30 erbaut. Skulpturen. — Ueber die Jainas dieses Dorfes. p. 4: Bei dem Dorfe

1) Ich gebe den Inhalt der Reports etwas ausführlicher, weil diese nur wenigen zugänglich sind. Mir hat sie Herr Geheimrat Prof. Kielhorn freundlichst zur Verfügung gestellt.

Kārkaḷa (10 Meilen von Mūḍabidure) ein Felsen mit der berühmten Kolossalstatue des Gummaṭa. — In dem Dorfe Hiriyaṅgaḍi 6 Jaina-Bastis. Aelteste Inschrift A. D. 1334—35. — Kolossalstatue des Gummaṭa in Veṇūr. 4 Inschriften. — Vgl. *Ep. Ind.* VIII, Nr. 10 und VII, Nr. 14. — Steintempel namens Śāntīśvarabasti. Aelteste Inschrift A. D. 1489—90. — Appendix zu Nos. 762, 763: Eine größere Zahl von Jaina-Inschriften.

Dasselbe: Nr. 678, 679. Public. 12. Aug. 1904. p. 10: Zwei Inschriften des Vīra-Rāmanātha in Kogaḷi. A. D. 1275/6 und 1276/7. p. 17: Zwei Inschriften auf einem Felsen bei Śiṅgavaram. p. 37 f.: Appendix B. Mehrere kanaresische Jaina-Inschriften.

Dasselbe: Nr. 518. Public. 18. July 1905. p. 4: Auf dem Āṉaimalai-Hügel 9 Jaina-Figuren. Unter 8 von diesen Figuren Inschriften in Vaṭṭeḻuttu und Tamil. p. 15: Appendix A., Nr. 368: Auf einem Felsen südlich des Jaina-Tempels von Śittaṇṇavāśal eine Inschrift in Tamilversen. Pāṇḍya-König [Ava]ṉipaśegaraṉ, genannt Śirivalluvaṉ (= Śrīvallabha).

S. 334 ist aufzunehmen: *Annual Progress Report of the Archaeological Survey of Madras and Coorg.* 1903—4. — Madras, 1904. pp. 5 f.; pp. 10 f.; Plate VIII; pp. 27—30; 82.

Dasselbe: 1904—5. — Madras, 1905. pp. 4; 15; 17; 20; 47 ff.

S. 348: F. C. Maisey, *Sánchi and its Remains.* A full description of the ancient buildings, sculptures, and inscriptions at Sánchi, near Bhilsa, in Central India etc. — London, 1892. pp. 15 f.: Innerhalb der Umwallung der Hauptstūpa einige kleine steinerne Stūpas und Figuren, die jinistischen Ursprungs und spätere Zutaten zu sein scheinen. Ibid. Note 2: Die Jainas von Bhilsa erweisen zwar den Stūpas von Sānchi keine Verehrung, schreiben aber ihre Erbauung dem jinistischen König Candragupta von ›Pātālpura‹ [= Pāṭaliputra] zu.

S. 375 unten: Geburtsjahr des Devasundara ist nicht 1405, sondern 1396. (Verwechselt mit dem Geburtsdatum seines Schülers Jñānasāgara).

S. 454 ist aufzunehmen: *The Rājputāna Gazetteer.* Vol. I—III. — Calcutta, 1879—80. Enthält viel auf den Jinismus Bezügliches.

Außerdem fehlen: E. Washburn Hopkins, *The Great Epic of India.* Its character and origin. New-York-London, 1901. pp. 87 bis 89: Etwaige Anspielungen des MBh. auf die Jainas. — Adolf Holtzmann, *Das Mahābhārata und seine Teile.* 4 Bde. — Kiel, 1892—95. Vgl. den Sanskrit-Index dazu. — Der Kommentar des Śaṅkara zu den Vedāntasūtras, II. 2, 33—36. Beste Ausgabe: *Brahmasūtra-Śāṅkarabhāṣyam* with the Commentaries Ratnaprabhā, Bhāmatī and

Nyāyanirṇaya of Śrī-Govindānanda, Vācaspati and Ānandagiri. Ed. by Rāmcandra Śāstrī Dhūpakar and Mahādeva Śāstrī Bākre. — Bombay, 1904: 1) Widerlegung der Relativitätslehre *(syādvāda)*, die in der Methode der 7 Möglichkeitsformeln *(saptabhaṅgīnaya)* besteht; 2) Widerlegung der Annahme, die Seele *(jīva)* nehme die Ausdehnung ihres jeweiligen Körpers an.

Zu dem letztgenannten Werke die Uebersetzungen von P. Deußen, Leipzig 1887, und von G. Thibaut, SBE. XXXIV u. XXXVIII. Oxford, 1890/96. — Ferner *Rāmānuja's Kommentar* zu den Vedāntasūtras, II. 2, 31—35. Uebersetzt von G. Thibaut, SBE. XLVIII. Oxford, 1904. — *The Sāṃkhya Sūtra Vṛitti or Aniruddhas Commentary* to the Sāṃkhya Sūtras ed. by R. Garbe. Bibl. Ind. — Calcutta, 1888 (translated ibid. 1892): I, 48—50: Widerlegung von *›dehaparimāṇa ātmeti kṣapaṇakamatam‹*. — *The Yoga Aphorisms of Patañjali with the Commentary of Bhojarāja* and an English translation by Rājendralāla Mitra. Bibl. Ind. — Calcutta, 1881—83. Text, p. 115: Bhojarāja widerlegt die Ansicht der Jainas, daß die Seele nicht unbegrenzt sei, sondern die Ausdehnung des Körpers besitze und veränderlich sei *(avyāpakasya śarīra-parimāṇasya pariṇāmitvam)*. Vgl. auch R. Garbe, *Die Sāṃkhya-Philosophie*. — Leipzig, 1894.

In dem Index der Zeitschriften ist sub *Ind. Antiqu.*, Bd. 16, H. Jacobi, Ueber d. Jainismus u. d. Verehrung Krischnas zu streichen, da diese Abhandlung — wie auch unter Nr. 783 richtig angegeben ist — in den Berichten des VII. Oriental.-Kongresses erschienen ist.

Schließlich sei noch die prächtige, tadellose Ausstattung des besprochenen Werkes hervorgehoben, dem einige ausgezeichnete Reproduktionen zur Illustration jinistischer Kunst beigegeben sind. Ich bin überzeugt, daß dieser ›Versuch einer Jaina-Bibliographie‹, der warm empfohlen zu werden verdient, sich auf das Beste bewähren wird.

Wien Bernhard Geiger

The Babylonian Expedition of the University of Pennsylvania. Series A: Cuneiform texts edited by H. V. Hilprecht. Documents from the temple archives of Nippur dated in the reigns of Cassite rulers by Rev. **Albert T. Clay,** Ph. D., Assistant professor of semitic philology and archaeology; and assistant curator, babylonian and general semitic section of the department of archaeology, university of Pensylvania. Philadelphia, published by the department of archaeology, university of Pennsylvania 1906. Vol. XIV. IX, 74 S. 12 autographierte, nummerierte Seiten, 72 Pl. Autographien, XV Pl. Autotypien. 4°. — Vol. XV. X, 68 S., 72 Pl. Autographien, XII Pl. Autotypien. 4°.

Vor wenig Jahren kannten wir aus der Kassitenzeit gar keine auf Thon geschriebenen Privaturkunden. Der rührige P. Scheil war auch auf diesem Gebiete m. W. der erste, der uns die Bekanntschaft mit Kontrakten aus dieser Periode vermittelte[1]. In Maspéros Rec. XIX, 58 hat er einen Text aus der Zeit des Burnaburiaš publiziert und übersetzt. Im Jahre 1905 hat dann Peiser beinahe 50, hierher gehörige Tafeln aus seinem Privatbesitz samt einer im Berliner Museum befindlichen[2] veröffentlicht in seinem Buche: Urkunden aus der Zeit der dritten babylonischen Dynastie.

In den Bänden XIV und XV der Cuneiform texts der Babylonian expedition of the university of Pennsylvania veröffentlicht nun Clay c. 400 neue Texte aus der dritten babylonischen Dynastie in mustergültiger Weise und bietet so reiches Material zum Studium der Rechtsgeschichte dieser Epoche. Bd. XIV enthält die mit complete dates d. h. Königsnamen datierten, Bd. XV die mit incomplete dates d. h. ohne Königsnamen datierten, aber doch hierher gehörenden Inschriften. Leider sind die eigentlich juristischen Urkunden selten; denn es überwiegen bei weitem die Tempelrechnungen über Ausgaben und Einkünfte, die späterhin vielleicht für die Wirtschaftsgeschichte sich als wichtig erweisen werden. Vorläufig bieten sie inhaltlich nicht viel Interessantes; nur die Eigennamen geben reiches Material für das corpus nominum propriorum. Den mageren historischen Gewinn aus ihnen hat Clay XIV, 3 f. zusammengestellt.

Die Urkunden bilden das Bindeglied zwischen denen der Hammurabidynastie und den neubabylonischen. Das sieht man äußerlich schon an der Schrift, deren Charaktere zuweilen schon ganz neubaby-

1) Namen von Kassitenkönigen aus diesen Urkunden hatte Hilprecht schon ZA. VII, 305 ff. veröffentlicht. Die Beschreibung von etwa 20 in New-York befindlichen Tontafeln aus dieser Zeit hat Radau, Early babyl. hist. 329 ff. gegeben.

2) Das dort neben *pâšu* = Axt vorkommende Werkzeug *kal*(oder *dan*) *-ma-ak-ru* findet sich auch noch K. 4408 Rs. 27 (CT. XII, 45) unmittelbar vor *pâšu*.

lonische Formen aufweisen, während andere wieder noch altbabylonisch sind. Aehnlich ergeht es mit den Lautwerten der Zeichen: so wird *tu* noch für *ṭu* gebraucht; z. B. *bu-tu-ut-tu* für *bu-ṭu-ut-tu; Ba-la-tu* für *Ba-la-ṭu*; *ni* hat noch ganz gewöhnlich auch den Lautwert *li*; und auch die Zischlaute sind noch nicht so streng geschieden wie in späterer Zeit. Andererseits aber hat *pi*, soweit ich sehe, nur noch den Lautwert *pi* und wird nicht mehr zum Ausdrucke eines Waw verwendet: man schreibt schon wie später *ta-mi-ir-tum*, nicht *ta-pi-ir-tum*. Ebenso ist die spätere Sitte, Männer- und Frauennamen immer durch die Determinative *DIŠ* und *SAL* einzuführen, fast vollkommen durchgeführt. Fälle, wo das Determinativ fehlt, wie XIV, 39, 8 f., kommen wohl nur bei Königsnamen vor. Dagegen glaube ich einige Fälle aufweisen zu können (z. B. XIV, 91a, 12, 13), wo *DIŠ* auch als Determinativ vor Frauennamen gebraucht wird. Das häufige Fehlen des *amêlu*-Zeichens vor Berufsnamen erinnert wieder an die ältere Zeit.

Auch das Maß hat sich geändert. Das *GUR*, das in der ersten babylonischen Dynastie 300 *ḲA* gehabt hat, hat jetzt wie in späterer Zeit nur noch 180 *ḲA* (XIV, S. 5). Auch das Flächenmaß wird nicht mehr nach *GAN*, sondern nach *ŠE-ḲUL* (XIV, 39, 5) berechnet. Merkwürdig ist, daß in dieser Zeit in Babylonien Goldwährung geherrscht zu haben scheint: bei Bezahlungen mit Geld wird Gold als Tauschmittel angegeben (XIV, 1, 11; 40, 5 etc.), bei Bezahlung in Naturalien wird die Summe in Gold umgerechnet (XIV, 7, 24). Es ist mir nur fraglich, ob Babylonien damals wirklich in der Lage war, seine Transaktionen in Gold abzuwickeln. Wenn man erwägt, wie flehentlich die Kassitenkönige in der Amarna-Korrespondenz ihre ägyptischen Kollegen um Gold baten und wie wenig sie erhielten, muß es doch fraglich erscheinen, ob unsern Angaben zu trauen ist.

Die Form der Verträge hat noch viele Aehnlichkeit mit den älteren. Bei Kaufverträgen wird zuerst das Objekt erwähnt, dann mit *KI* = *itti* eingeleitet der Verkäufer, zum Schluß der Käufer. Das Verbum wird wie früher noch meist ideographisch ausgedrückt: *ŠU-BA-AN-TI*; *IN-ŠI-ŠAM*; ebenso die Angabe, daß der Preis bezahlt ist oder bezahlt werden soll: *IN-NA-AN-LAL*; *NI-LAL-E*. Andere Bestimmungen erinnern wieder an das neubabylonische Recht. Eigenartige, sonst unbekannte Formen weisen einige Mietsverträge (XIV, 2; 127) auf. Indes ist hierbei zu erwägen, ob dafür nicht geographische Gründe maßgebend sind; auch neubabylonische Kontrakte aus Nippur sind vielfach anders gefaßt, als solche aus Sippar nnd Babylon.

Die Siegelung der Urkunden (XIV S. 12) vollzog sich nach

der alten Manier durch Abrollung des Zylinders über die Tafel. Interessant ist, daß an Stelle des Siegelzylinders neben dem Fingernagel auch ein Stück Kleid (*sissiktu*) genommen werden kann (XIV, S. 13). Auch hierfür haben wir ein Beispiel aus der Hammurabizeit; vgl. Ungnad in OLZ. 1906, 163 f. Eine große Aenderung und wesentliche Vereinfachung ist aber in der Datierung der Urkunden eingetreten. Während man sie früher nach einem hervorragenden Ereignis aus der Regierung des Königs datierte, sodaß man immer umfangreiche Datenlisten zur richtigen Fixierung eines Ereignisses benötigte, werden jetzt wie noch in neubabylonischer Zeit einfach die Jahre des Königs gezählt.

In den Privaturkunden werden behandelt Kauf von Sklaven (nos. 1; 7; 128a) und Tieren (no. 123); Miete von Sklaven (nos. 2; 127); Bürgschaften (nos. 11; 38; 119(?); 135); Adoption (no. 40)[1]); Gerichtsverhandlungen (nos. 8; 39). No. 129 ist mir noch nicht klar; no. 4 scheint eine Art Brief zu sein; vgl. OLZ. 1906, 538.

Die Tempelurkunden enthalten Listen über Einkünfte von Tempelländereien; Quittungen von Leuten, die Darlehen in Geld oder Naturalien vom Tempel genommen haben; Empfangsbescheinigungen von Tempelbeamten über eingegangene Beträge oder über auszuzahlende Löhne, Futter fürs Vieh etc. etc.

Bemerkenswert ist die Internationalität der Bewohnerschaft des damaligen Nippur. Neben dem Gros der Babylonier gab es natürlich eine Anzahl Kassiten, die Stütze der damals regierenden Dynastie. Dagegen erscheinen kaum mehr die sogenannten westländischen Namen, die in der ersten babylonischen Dynastie nicht so selten waren (Ranke, Early bab. pers. nam. 24—38). Vielleicht beruht die Wiedergabe des خ in *Ḫuzâlu* noch auf westländischem Einfluß. Ferner gehören die Namen *Ḫanani*, *Ḫananai*, *Ḫananû* möglicher Weise hierher. Auch der alte Königsname *Sumula-ilu* findet sich noch (XIV, 73, 51). Aus Karduniaš werden Sklaven erwähnt. Elamitische Namen sind auch nicht selten. Sehr merkwürdig ist aber das von Clay zwar auch schon bemerkte, aber lange nicht in seinem ganzen Umfang erkannte (vgl. Bork in OLZ. 1906, 588 ff.), so häufige Auftreten von Mitanninamen in Nippur. Das wirft auch interessante Streiflichter auf die Zeit der uns bekannten Mitanni-Kontrakte (vgl. OLZ. 1902, 245; CT. II, 21). Sonst werden noch *aḫlamû*-Leute, Arrapachiten, Hanigalbatäer, Karkaräer, Subaräer und Lullu-

1) Uebersetzt von Ungnad, OLZ. 1906, 533 ff. Die Bemerkung Z. 7: *šum-ma ḫa-ri-mu-ta ip-pu-us-si* = wenn sie sie zur Hierodule macht, zeigt übrigens deutlich, warum in altbabylonischer Zeit so häufig junge Mädchen von alten Priesterinnen adoptiert wurden.

mäer erwähnt. Hieraus ersieht man, daß auch in Nippur eine babylonische Sprachenverwirrung herrschte.

Ich gehe jetzt zu den beiden Bänden im Speziellen über.

Palaeographical notes (XIV, 20 ff.). S. 21. Das no. 2 erwähnte aus *DAG* und *DUGU* mit hineingesetztem *UŠ* gebildete Zeichen ist nicht unbekannt, sondern es findet sich CT. XII, 27, 14a f.; vgl. Meissner SAI. no. 3882 f. — 23, 6. An der sumerischen Aussprache *za* für *abnu* = Stein wird nicht zu rütteln sein; denn abgesehen davon, daß sie zweimal überliefert ist (V R. 29, 20 g; CT. XII, 47, 79 b), wird sie auch durch das Lehnwort *zadimmu* = Steinarbeiter, Juwelier erwiesen. Daneben ist aber für *DAG* der Lautwert *i* ja bekannt, und hiervon wird *ia* nur eine Variante sein. — 23, 7. Vor Clay hat schon Zehnpfund BA. I, 535 die Lesung *riḳḳû* für das Zeichen *ŠIM + GAR* besonders wegen eines Vergleiches von Cyr. 332, 12 mit Dar. 408, 5 gefordert. Das Zeichen wird auch CT. XII, 24, 52a f. erklärt. Möglicher Weise ist unser Wert sogar dort einzusetzen, sodaß dann in der letzten Kolumne ergänzt werden müßte: [*riḳ-ḳ*]*u* (?)-*ú*. Doch passen die Spuren nicht genau.

Translations of selected texts (XIV, 24 ff.). No. 1, 1: *ÍB-KID* als Vegetabil auch ZA. XVI, 218 12; 220, 25. — ib. 1, 4 ist hypothetisch zu fassen: wenn er das Getreide dem Irimšu-Ninib zurückgibt, soll er seinen gesiegelten Vertrag zerbrechen. Aehnlich no. 2, 9 etc. — No. 4, 18: (*šir*) *šaman immeri* = Hammelfett ist ein Ideogramm mit der Lesung *lipû*; vgl. Craig Rel. T. II, 11, 12: *NI-LU* = *li-pu-u*; BA. V, 617, 11: *UZU-NI-LU* = *li-pa-a*. Auch Reisner Hymn. 127, 21 ist dieser Wert vielleicht einzusetzen. Vgl. noch SAI. n. 3702. — No. 9, 6: Es scheint, daß *nikasu* mit Peiser besser ›Abrechnung‹ zu übersetzen ist. — No. 17, 3: Stiere werden heutzutage im Iraq gebraucht zum pflügen und zum Betrieb der Schöpfmaschinen, um Wasser aus dem Flusse zu heben. Ich glaube, daß dieses letzte die Uebersetzung von *ana šûli* (nicht *farming*) ist. — ib. 10 ff. ist wieder hypothetisch aufzufassen: Wenn Iḳiša-Bel den Stier im Monat Ab dem Belanu nicht abgibt, muß Iḳiša-Bel den Ertrag (?) des Feldes dem Belanu ersetzen. — No. 18, 6 ist zu lesen: *pûssu imḫaṣ*. Die Phrase findet sich bei Clay z. B. noch XIV, 11, 6; 127, 6. Ib. 2, 15 steht dafür *pûtni nitêmid*. Die Bedeutung ist, wie MVAG. 1905, 308 nachgewiesen ist, ›garantieren‹. Dieser Ausdruck, der noch selten im neubabylonischen Recht (Nbk. 24, 3; 134, 4) neben dem gewöhnlichen *pût p. našû* vorkommt, wird auch in dem interessanten, augenscheinlich von Mitanniern abgefaßten Vertrage CT. II, 21 (vgl. MVAG. 1905, 308) angewandt: *annû ana annîm maḫiṣ pûti* = der eine garantiert

für den andern. Vielleicht gibt dieser Ausdruck Anhaltspunkte für die Abfassungszeit des mitannischen Textes.

Concordance of proper names (XIV, 39 ff.). 39 b. Der in der Hammurabizeit *A-ḫu-(um)-wa-ḳar* geschriebene Name erscheint hier als *Aḫu-aḳ-ru*. Allerdings kommt er auch noch in späterer Zeit (Harper Lettr. no. 774 Rs. 1) in der Form *Abi-ia-ḳar* vor. — *Aḫûa-li* = Mein Bruder ist kräftig, nicht *my brother is my strength*. — 40a. *Alsiš(u)-ablut* = Ich rief ihn (den Gott) an, (darum) lebte ich. — (*am.*) *KUR-GAR-RA* ist die Bezeichnung einer Priesterklasse, wohl der Eunuchen, mit der Lesung *kurgarû*; vgl. Jensen KB. VI, 377. S. noch Craig Rel. T. 55, 9; Delitzsch Hw. 414 unter *malîlu*; Maqlû (ed. Tallqvist) VII, 88, 92 etc. — 40b. Bei Namen wie *Arka-ša-ili*, *Arkât-Nergal* etc. ist doch wohl zu ergänzen »hinter dem Gotte (laufe ich her, schaue ich)« oder ähnliches. — *Bâ'eru* = Fischer. — 41a. Der Name ist *Ba-la-tu* (!) geschrieben, nicht wie Clay angibt, *Ba-la-ṭu*. Das Zeichen *GIN* hat, wie o. S. 131 gezeigt ist, noch nicht den Lautwert *ṭu*, der vielmehr durch *tu* oder *du* ausgedrückt wird. — 41b. In dem Namen *Bêl-ga-li-Marduk* (auch XV, S. 28a) ist *galu* gewiß nicht mit Clay als *gallu* = Teufel zu nehmen. Es ist vielmehr = *ḳâlu* = rufen, schreien. Vgl. die ähnlichen Namen *Ina-ḳa-li-ia-dînî-ibši* = auf mein Rufen hat er mein Recht gemacht (XIV, 91a, 32), und die assyrischen und neubabylonischen *Ištar-dûr-ḳâli*; *Nabû-dûr-ḳâli*; *Ea-ḳâlu-išime*. — 42a. Wenn *Bukurrânu* als *first born* erklärt werden dürfte, müßte das Wort mit *k*, nicht mit *ḳ* (so Clay) gelesen werden; vgl. ferner *Aḫâti-bak-rat* (XIV, 142, 18). Möglich wäre auch die Lesung *Puḳurrânu* = Kläger. — Statt *Burattu* ist vielleicht *Purattu* = Euphrat zu lesen. — Statt *Dâbiia*, *Dabûti* vielleicht besser *Ṭâbiia*, *Ṭâbûti*. — 42b. Ich glaube, daß *Din-ili-lûmur* (XIV, 91a, 12) ein Frauenname ist trotz des Determinativs *DIŠ*; denn einmal ist der Name als Frauenname bezeugt (XIV, 58, 21; XV, S. 47a), dann aber verlangt der beigesetzte Berufsname *ṭâmîtu* = Spinnerin eine Frau. — *Du-za-Marduk* wohl = *Dûtsa-Marduk* = Ihre Kraft ist Marduk. Auch ein Frauenname? — 43b. *Gu-zal* (!)-*lum-ša-ili* = Thronträger des Gottes. — 44a. *Ḫuzâlu* = Gazelle noch, wie früher, mit Ausdruck des ع durch *ḫ*. — 44b. *Ikkariia*, *Ikkaru* = Gärtner. — 45a. *Ilu-li-ri-ib* entweder = Gott möge vermehren (ירב), oder = Gott möge vergelten (ריב)[1]. — *Ina-pî-kalbi-*

1) Die zweite Ableitung dürfte den Vorzug erhalten wegen des Namens *Irtîba-Šamaš* = Šamaš hat vergolten (XV, 180, 14). Die Bedeutung von *râbu* ist durch mehrere Stellen des Code Hammur. z. B. VI, 66; IX, 45; XV, 21 gesichert; vgl. auch BA. V, 558, 8. I, 2 der Wurzel findet sich außer dem eben erwähnten Namen noch Bab. Chron. II, 20; Grabkegel aus Babylon (s. Delitzsch, Die

i-ri-iḫ = Aus dem Munde des Hundes ist er übrig geblieben. Vgl. dazu die Angaben der Serie *ana ittišu* II R. 9, 34 cd = ZA, VII, 27, 5: *ina pî kalbi êkimšu* = Aus dem Munde des Hundes nahm er ihn weg. Es handelt sich hier jedenfalls um ausgesetzte Kinder, die aufgenommen und adoptiert werden. Unser Mann ist also wahrscheinlich ein solcher Findling, »der Vater und Mutter nicht kennt.« — 45b. *Iḳbi-ul-êni* = Was er versprochen, hat er nicht abgeändert. — Statt *I-ša-šú-e-mid* möchte ich lesen *I-gar-šú-e-mid* = Seine Mauer ist standhaft. XV, 32 gibt auch Clay diese richtige Lesung. Aehnlich wird wohl auch der nächste Name aufzufassen sein. — 46a. Mit *ni-su* zusammengesetzte Namen sind sehr häufig; z. B. *Ištar-ni-su*; *Kadi-ni-su; Marduk-ni-su; Papsukal-ni-su; Šamaš-ni-su* etc. Einen Fingerzeig zum richtigen Verständnis geben die Namen *Kadi-li-su*[1]), *Šamaš-li-su* und *Šamaš-li-is-su*. Wegen dieser Schreibungen werden wir *ni-su* auch *li-su* lesen müssen. *lis(s)u* halte ich für = *lîtsu*; also Ištar, Kadi etc. ist seine Kraft. Clays Erklärung XV Ss. 10; 35: *may Kadi support* ist gewiß aufzugeben. Vgl. ähnliche Namen wie *KU-BI-illassu*, *Dûsa-Marduk* etc. Unklar sind mir noch die mit *ni-šú* zusammengesetzten Namen wie *Bêl-ni-šú*, *Ninib-ni-šú*. Ob hier überall vielmehr *ni-su* zu lesen ist? — Anstatt *Ištar-ri-a-at* ist doch wohl *Ištar-ri-ša*(!)-*at* zu lesen. — *Ka-ḳa-da-nu* natürlich für *Ḳakḳadânu*; vgl. *Ḳa-ka-ḳa-da*(?)-*ni* (XV, 48, 4). — 47a. *KUR-ŠA-RA* ist wieder *kurgarû* zu lesen; s. S. 134. — Lies *Lakipu* oder *Laḳipu*; vgl. Tallqvist Namenbuch 321. — Lies *Lû-dan-nîmedi* = Möge stark sein meine Wohnung. Die Lesung *Udan-nîmedi*, die Clay XIV S. 54 zur Auswahl stellt, ist aufzugeben. — 49a. Statt *Ninib-itti-pi-šu* ist wohl zu lesen *Ninib-ḳêpišu*= Ninib ist sein Wächter. — 50a. Vielleicht ist der Name *Nûr-(il) ŠU...*, einfach *Nûr-ilišu* zu lesen. — 50b. Statt *Pitgatim-Marduk* ist vielmehr zu ergänzen *L[i]-pi-it-ga-tim-Marduk* = Geschöpf der Hand Marduks. — XIV, 105, 4 ist vielleicht *Pi-ḳid-(il) Sibi* zu lesen. Unsicher. — 51a. Statt *Rammân-ša-eli-niši* ist zu lesen *Rammân-ša-muḫ-niši* = Ramman ist der Kräftiger (?) der Menschen; vgl. *Bêl-šamḫu*, *Sin-šamuḫ*, *Šamuḫ-Šamaš* etc. — *Rêš-kil-li*[2]) = Erhebe (II, 1 von כול) das Haupt, wie *Rêš-iši*. — 51b. Statt *Ru-ši-Sukkal* lies vielmehr *Šub-ši-Sukkal* = Rufe ins Dasein, o Sukkal; vgl. S. 141. — 53a. *Šamuḫ-Nergal* = Kräftig, blühend ist Nergal. — Statt *ŠE-RIB-an-na-ra-bat* ist zu lesen *AN-*

bab. Chron. aus Bd. XXV der Abhandl. der sächs. Akad.). Ein **rîbtu* Pl. *rîbâti* s. BA. V, 557, 7.

1) Das Zitat XV, 184, 3 ist falsch. Ich habe es leider nicht rektifizieren können.

2) Das Zitat bei Clay stimmt nicht; es ist zu verbessern XIV, 132, 26.

TIR-AN-NA-ra-bat = Der Regenbogen (?) ist groß. — Statt *Šumma-ak-la-an* wird wohl zu lesen sein *Šum-ma-(il) Nabû-la-ilu* = Wenn Nebo nicht Gott ist; vgl. bei Ranke a. a. O. 151 die ähnlichen Namen *Šumma-ilu-lâ-iliia; Šumma-ili-lâ-Šamaš; Šumma-lâ-ilu* etc. und auch S. 141. — 53b. XIV, 59, 3 wird wohl *Muštašim-Ninib* zu lesen sein. Die Form ist III, 2 von *šâmu* wie *uštamit* von *mâtu*. Die Bedeutung ist vielleicht ›(das Schicksal) bestimmend ist Ninib‹, indes ist III, 1, 2 von der Wurzel bisher noch nicht nachgewiesen. — *Tukul-ti-Gula* gehört wohl wieder als Spinnerin (*ṭâmîtu*) unter die Frauennamen; vgl. S. 134. — 54a. Der von Clay *Ṭâb-NU-MAŠ-AŠ-ŠU* wiedergegebene Name ist vielleicht identisch mit dem XV, 200, IV, 11 erwähnten *Ṭâb-nu-ut*(od. *ḫiš*)*-šum*. Die Interpretation ist aber noch unsicher. — Statt *Ú-ḫu-u-tum* ist vielleicht besser *Šam-ḫu-u-tum* = Ueppigkeit zu lesen. — 54b. Neben *Ûm-šu-lîmir* könnte eventuell die Lesung *Aṣû-šu-nam-ir* in Betracht kommen. Vgl. dazu den Namen des Boten aus Istars Höllenfahrt *UD-DU-šu-na-mir* und den häufigen Namen *Ṣi(t)su-namrat*. — Die Lesart *Ip-pa-e-a* scheint den Vorzug vor *Ur-pa-e-a* zu verdienen; vgl. XV S. 48 Anm. 3. — 55a. *Adarîtu* = Die im Monat Adar geborene, wie *Nisanîtu, Airîtu, Ululîtu, Kissilimîtu* etc. — *Baltî-lîbur* = Möge meine Jugendkraft stark bleiben. — *Bêlit-lâ-têninni* = Belit hat mich nicht unterdrückt. — 55b. Hinter *Burburuktu* und den andern XIV, 7 erwähnten Sklavinnen wird man *amtu*, nicht *ardu* zu setzen haben. — 56a. Anstatt *I-na-šar-ša-al-si-iš* ist wohl besser zu lesen *I-na-isinni-ša-al-si-iš* = An ihrem Feste rief ich sie an. Eine sichere Entscheidung ist nicht möglich, da CBM. 3642 unpubliziert ist, und man infolgedessen nicht entscheiden kann, welches Zeichen *ŠAR* dasteht. Clay übersetzt *in her breath I called her*. Derselbe Name ideographisch geschrieben liegt wohl vor CBM. 11099 (XV S. 46a); s. S. 142. — *Kaluntu* für *Kalumtu* = Das junge Mädchen: vgl. *Kalûmu* (XV, 132, 15). — 56b. Lies *Mušta'îtu* = Die (auf die Gottheit) Bedachte. — Statt *Nu-ḫi-ba-a-tum* ist vielleicht zu lesen *Nûḫî-mâtum* = Sei ruhig, o Land. Unsicher. — *Su-lu-un-tum* wohl für *Sullumtu* = Die Huldvolle. — *Šâliṭtu* = Die Herrscherin. — *Si-banât* vielleicht besser = Sie ist rein, klar. — *Šûnuḫtu* = Die Seufzende (Wurzel אנח). — 57a. Ich glaube, daß in der so häufigen, gewöhnlich *abu biti* (aber was soll ›Hausvater‹ für einen Beruf bedeuten?) gelesenen Amtsbezeichnung (vgl. Tallqvist Nabon. 31; Namenb. 1) das zweite Zeichen nicht *BIT*, sondern *KID* ist. Ein (*am.*) *AD-KID* wird erwähnt Code Hammur. XXIII, 39; BA. V, 694, 9b; Delitzsch HW. 554; vgl. auch SAI. no. 2760. Leider ist die Aussprache noch unbekannt. — Im Ideogramm *BIR*; *BIR-ŠÚ-BU-BU* ist der von Straßmaier aufgestellte Lautwert *BIR*

nicht nachzuweisen, sicher ist nur die Aussprache *MAŠ*; vgl. zuletzt Streck OLZ. 1907, 72. — *dâlû* wird wohl der Wasserschöpfer sein. — Für *damitu* ist, wie S. 134 wahrscheinlich gemacht, *ṭâmitu* = Spinnerin zu lesen. — *kâṣiru* hatte ich schon De servit. bab.-ass. 34 (vgl. auch ZDMG. 51, 659) als قصار = Walker erkannt. Vgl. noch Johns Deeds no. 835, 7; 953, III, 21; V, 7; 1141, 54. Im Mandäischen wird das Wort כאצארא (auch mit *k*) geschrieben. — Die Schreibung *ma-an-di-du* ist wichtig, weil sie zeigt, daß Delitzschs Lesung HW. 393 *mindidu* unnötig ist. — 57b. (*am.*) *NI-GAB* ist nach Jensen KB. VI, 391 besser *âtû* zu lesen; vgl. SAI. no. 3682. — *ŠU-I* ist bekanntlich *gallabu* = Barbier. — No. 44, 7 ist *tab-bi-ḫu*, nicht *ta-bi-ḫu* (so Clay) geschrieben. Vielleicht ist aber doch der »Schlächter« gemeint. — 58. Unter den names of places hätten vielleicht auch die Gentilicien *Arrapḫaiu*, *Ha-bi* (!)-*gal-ba-tu-ú* (XIV, 164, 2), *Subarû* aufgezählt werden können. — 59a. Für (*il*)*ID* ist vielmehr *Engur* zu lesen; vgl. CT. XII, 26, 18a; Voc. Martin I, 6 (Maspéros Rec. XXVII, 120 ff.). — Der Göttername *Ubbulti* erscheint mir sehr unsicher; vielleicht ist der betreffende Eigenname zu erklären »möge mein Ertrag (?) gedeihen.«

List of signs. No. 9 und das unter No. 54 gegebene (*amêl*)*SA* sind identisch, und = dem Zeichen *ZADIM* = *sasinu* = Goldarbeiter. Es findet sich in älterer Zeit (z. B. Grenzstein London 102, I, 17) und sehr häufig in neubabylonischen Kontrakten, wo es weder *IR* (Tallqvist), noch *SA* (Clay) gelesen werden darf; vgl. SAI. no. 62. — No. 49 ist guniertes *SI* + *A* = *DIR*. In späterer Zeit sind bekanntlich *mušengunu* d. i. guniertes *ḪU* und *sigunu* d. i. guniertes *SI* zusammengefallen; vgl. Thureau-Dangin REC. no. 34 und 48. In derselben Form wie hier findet es sich auch CT. XII, 9, 10a. Als Aequivalent wird wohl *sâmu* = braunrot (vgl. SAI. no. 2262) anzusetzen sein wie für einfaches *DIR*. — No. 102. *SI* + *A* repräsentiert das in älterer Zeit häufig getrennt geschriebene Zeichen *DIR* = *sâmu*. — Zu No. 109 + *NIM* vgl. noch CT. XXIII, 5, 3, 6; 12, 43. — No. 123. Eine andere, hier nicht vermerkte Form für *biltu* = Talent s. XIV, 7, 22. — No. 124 verbessere *PA-TE* (!)-*SI*. — No. 128. *BI-UŠ* auch in neubabylonischen Kontrakten; z. B. Nbd. 799, 14; *BI-UŠ-SA* ib. 747, 17. — Hinter No. 130 ist aus XV, 68, 9 das Ideogramm für *ṣupru* nachzutragen. Es findet sich in derselben Form in neubabylonischen Texten; z. B. Reisner Hymn. 15, 11; VATh. 244, IV, 11 (ZA. IX, 163). — No. 138. *GIŠ-MAR-GID-DA* auch = *erikku*; vgl. 93080, Rs. 9 (CT. XIV, 11). — No. 153. Statt *ZU-ḪI-ṢU* wird phonetisch *ma* (!)-*ḫi-ṣu* zu lesen sein. — No. 157. *ZAG-ḪI-LI-SAR* = 1) *urṣu*, 2) *siḫlu*, 3) *kiṭnê*; vgl. GGA. 1904, 745 f. —

No. 205. Für *ŠE-PAL* vgl. Sch. 23, 13 (ZA. VIII, 200): I = *im*... — *ŠE-ŠIŠ* = *šaššugu*; vgl. VR. 26, 31e.; K. 165, 7b (Supplem. Autogr. 1); Zimmern BBR. no. 41, I, 26; 81, 4—28 Vs. 14 (JRAS. 1905, 829 ff.); CT. XXIII, 1, 2 ff. CT. XVII, 22, 129 wird das Ideogramm *še-gu-šu* übersetzt. — No. 247. *KIN-ŠIG* wird Abel-Winckler, Keilschr. 59, 15 durch *nap-ta-an* übersetzt. — No. 256. Mit dem Zeichen *šul* ist in neubabylonischer Zeit fast vollkommen das Zeichen *ŠANGA* (Brünnow no. 7284) zusammengefallen, trotzdem sie ursprünglich unterschieden waren; vgl. Thureau-Dangin REC. nos. 137, 250. Aehnlich ist der Befund schon in dieser Zeit; XV, 115, 8 wird das Zeichen auch für *ŠAG* = *damâḳu* gebraucht; s. S. 141. — No. 259. Ist für das Zeichen in dieser Zeit wirklich der Lautwert *ṭu* nachzuweisen? Vgl. S. 134. — No. 275 füge hinzu *GIŠ-ḪA-LU-KU* (XIV, 163, 48) = *ḫuluppu*.

Zu den nun folgenden cuneiform texts habe ich nur wenig zu bemerken. Die Autographien sind, wie man nach den beigegebenen Photographien behaupten darf, so getreu und genau, daß sie als äußerst zuverlässig gelten können. Nur in geringen Kleinigkeiten wird man sie korrigieren können. No. 1, 1. Das erste, teilweise abgebrochene Zeichen ist nach XIV, 128a, 1 zu ergänzen *Ù-TU* = *ilittu* = gebürtig aus. — No. 8, 6 ist vielleicht zu lesen *ki-i*(!) *šú-um a-bi-šú*. — No. 11, 6 ist doch wohl *pu-us-su*(!) zu lesen, da das Zeichen in den Parallelstellen XIV, 127, 6; 135, 6 sicher ist. — No. 12, 38, 41 wird doch wohl nach ib. 6 f., 13 *si-ir*(!)*-pi*, *si-ir*(!)*-pa-ni* zu lesen sein. — No. 38, 4 wohl *GUD*(!)*-GA*. — No. 127, 8 möchte ich *uṣ-ṣi*(!)*-ma* lesen. — No. 108a, 12 ist vielleicht *Ištar-ri-ša*(!)*-at* zu lesen. — No. 165, 4 *u-šá-am-ḫi-ir*(!)*-šú*.

In Vol. XV behandelt Clay zuerst im Allgemeinen die Eigennamen, speziell die kassitischen. Dann bespricht er die Beischriften auf Arbeiterlisten. *BAD* = *mîtu* = tot und *ḪA-A* = *ḫalḳu* = ausgerissen hat er richtig erklärt. Was die Beischrift *UD-su* anbetrifft, möchte ich vorschlagen *par-su* = verhindert zu lesen. Bei den Ausgrabungen der DOG. in Babylon sind im Ninmaḫ-Tempel ebenfalls eine Reihe Arbeiterlisten zu Tage gekommen, in denen sich häufig der Vermerk *LAL* odor *ba-ṭil* = feiernd, (die Arbeit) aussetzend findet. Das dürfte ungefähr dasselbe sein wie hier *parsu*.

In einem folgenden Kapitel gibt Clay eine schöne, durch Beispiele aus der alt-, mittel- und neubabylonischen Zeit erläuterte Studie über die Verbalform in theophoren Namen. S. 10 möchte ich in *Šamaš-lissu* den zweiten Bestandteil nicht als Verbum, sondern als Nomen (= *lîtsu* = seine Kraft) auffassen; vgl. S. 135.

Zu den translations of selected texts bemerke ich folgendes:

No. 4. Der Name des Gläubigers ist wohl *Bur-ra-(il) ŠUḪ* d. i. *Tišpak* resp. *Tišḫu*, nicht *Bur-ra-Ištar* zu lesen. — Statt *BIR* = *ṣiptu* = Zins ist wohl besser *MAŠ* zu umschreiben; s. S. 136. — No. 5. Der Schluß ist wieder hypothetisch zu fassen: Wenn er das Pferdefutter bezahlt, soll er sein Siegel zerbrechen. — No. 7. *ušeṣṣamma* ist als Präsens aufzufassen: er soll herausbringen. — No. 9. Das Kleid ist vielleicht nicht *el-la-ni*, sondern *ḫul-la-ni* zu lesen; vgl. auch XIV, 157, 22, 78. Das Wort kommt häufig in neubabylonischen Kontrakten vor; s. Delitzsch HW. 277. — Ob No. 11 wirklich von einem Frauenkauf handelt? Die kurze Form wäre sehr eigenartig; es werden weder ihre Namen genannt, noch werden sie als Mägde bezeichnet. Ob man vielleicht *KUR* lesen und das als abgekürztes Ideogramm für *ANŠE-KUR* = *sisû* = Pferd auffassen könnte?

Concordance of proper names. 25b. Lies *Ag*(?)*-gi-zi*(!)*-zi*. Ein Vergleich mit dem Namen *Al-gi-zi-zi* (XV, S. 26b) legt die Frage nahe, ob hier anstatt des unsichern *ag* nicht auch *Al-gi-zi-zi* gelesen werden muß. — Das *šá* in *A-gi-is-si-ša* gehört, wie schon Clay vermutet, sicher nicht zum Namen, schon weil es gar kein *šá* ist, sondern, wie die vorhergehenden Zeilen zeigen, ein Getreidemaß. — Lies *A-gi-Te-šub*(!). — 26b. *Airu* möchte Clay nach Analogie von *Nisannîtu*, *Ululitu* etc. als »im Ijjar geboren« auffassen. Indes wäre dann eine Nisbenendung unerläßlich wie bei *Ulûlai*, und zudem werden in dieser Zeit derartige männliche Namen wohl immer mit *Arad-*, *Mâr-* gebildet. Ich möchte den Namen daher als »Sprößling« (s. Delitzsch HW. 51) auffassen. — 27a. Vielleicht doch *Annuka-Sukkal* = Deine Gnade ist Sukkal zu lesen. — Da *Kinûnu* als Monatsname nachzuweisen (CT. IV, 27, 21b.), also = ܟܢܘܢ, كانون ist, wird der Name *Arad-Kinûni* (vgl. auch OLZ. 1906, 204) bedeuten: Diener des Kanun-Monats. Aehnliche Namen sind häufig. — 27b. Der Name *Arad-nu-ba-at-ti* ist wichtig, weil er die Lesung *nubattu* endgültig festlegt. Vgl. auch Peiser a. a. O. S. 30 (P. 141, 19): *Arad-nu*(!)*-bat-ti*. — Ob der Name *A-ri-la-lum* zu den übrigen mit *Ari* zusammengesetzten, mitannischen Eigennamen zu stellen ist, erscheint mir fraglich wegen *A-da-la-lu* (XIV, 95, 8, 12), sodaß auch hier die Lesung *A-dal-la-lum* erwogen werden müßte. — Lies *A-ri-Te-šub*(!). — 28a. *Arrapḫâiu* = Der Arrapachite. — Lies *A*(?)*-ṣi*(!)*-du*. — *Asûti* wohl = Meine Heilung. — Falls der Name *Aš-tar*(od. *kut*)*-be-la* auch ein Mitanni-Name wäre (der Text ist nicht publiziert), würde auch die Lesung *Aš-tar*(od. *kut*)*-til-la* zu erwägen sein; vgl. *Ti-mi-til-la* (OLZ. 1902, 245), *Nanâ-ki-til-la*, *Teḫi-ip-til-la* (CT. II, 21, 2); *A-kar-til-la* (XV S. 40), *Ta-i-til-la* (XV S. 44), *Ḫudibtilla* (XV S. 32) etc. — 28b. *ŠÚ-I* ist vom Namen *Bêl-erba* zu

trennen und bedeutet *gallabu* = Barbier. — Statt *Bêl-e-tu* ist wohl besser zu lesen *Bêl-e-pir* = Bel unterstützt. Dieser Name ist auch sonst häufig. — 29a. *Bilakku* = *Pilakku* = Beil? — 29b. Für *Da-bûti* ist eventuell *Ṭâbûti* zu lesen; vgl. S. 134. — Ich möchte *Da-'-i* mit *Ta-ai* (XV S. 44), *Ta-ai-u* (XIV, 25, 15) zusammenstellen. Als Wurzel wäre dann טאה anzusehen, woher auch *ṭa'tu* = Bestechungsgeschenk[1]) kommt. *Ṭâ'i* wäre dann = طائ, طيء. — 30a. Statt *Dâbi*, *Dâbiịa* möchte ich wieder *Ṭâbi*, *Ṭâbiịa* lesen. — Nach Tallqvist, Namenb. XII; 314; Behrens, Briefe 5 ist anstatt *Dan-Nergal* etc. wohl besser *Akar-Nergal* etc. zu lesen; ebenso CT. XIV, 19, 16; 132, 20. Phonetisch geschrieben *A-kar-Marduk* (XV, 146, 3; 171, 15). — Lies *Ea-zêr-šub-ši* = Ea, schaffe Nachkommenschaft statt *Ea-zêr-ru-ši*; vgl. S. 141. — 30b. Statt *EN-ZU-TI-ilu* ist gewiß zu lesen *Adi-mu*(!)-*ti-ilu* = Wie lange, o Gott. Ebenso wohl der vorhergehende Name. — 31b. Lies *Ḫaš-me-Te-šub*(!). Das Vorkommen von *Ḫaš-me* neben *Ḫaš-ma* macht Borks Lesung (OLZ. 1906, 589) *Kuttur*(!) doch unwahrscheinlich. — *ḪI-LI* ist vielleicht als Ideogramm für *kuzbu*, *ulṣu* aufzufassen; daher wohl *Ulus*(?)-*su-Ištar*, wenn nicht *Kuzub-šú*(?)-*Ištar*. — 32a. Vielleicht *Ḫu-di-ib-til-la* zu lesen. — Lies *Ḫu-ut-Te-šub*(!). — 33a. *Iktân* = Er steht fest (Prs. I, 2 von כון). — *Ili-ai-ba-aš* = *Ilî-ai-abâš* = o Gott, ich will nicht zu schanden werden. — *Ili-idanni* doch wohl besser = Gott hat mich erkannt. — 34a. *Irtiba-Šamaš* = Šamaš hat vergolten; s. S. 134. — *Išinâịu* = Mann aus Isin. — *Iṣṣap-KUR* = KUR wird hinzufügen. — Dürfte man anstatt *Is-ki-pu* an *Lakipu* denken? XV, 180, 3 ist das erste Zeichen unsicher. — 35a. Zu *Kadiru* = Stolz(?) s. Delitzsch OLZ. 1904, 93. — 35b. *Karradu* ist doch wohl als *Ḳarradu* = Tapfer anzusetzen. — 36a. Lies *Ki-il-Te-šub*; vgl. I Tiglatpil. II, 25 den Kummuchäer *Ki-li-*(*il*) *Te-šub*, den Sohn des *Ka-li-*(*il*) *Te-šub*. — Füge ein *Ki-in-na-an-ni* (XV, 200, IV, 35), den Clay unter *Q* bringt. Es ist jedenfalls nur eine andere Form von *Ku-un-na-an-ni* (XV S. 36a). — 36b. Statt *Lig-gi-ia* ist wohl die von Clay auch zur Auswahl gestellte Lesung *Ur-gi-ia* zu wählen, falls auch hier ein Mitanninamen vorliegt; vgl. *Urḫia*. — *Lullumâịu* = Der Lullumäer. — 37a. Für *Man-nu-ku-ti* möchte ich lesen *Man-nu-tukul-ti* = Wer ist mein Schutz? — 37b. Statt *Mil-li-mu-ni* ist gewiß zu lesen *Iš-li-mu-ni* = Sie (die Götter) haben mich zufrieden gestellt; vgl. *Ikîšûni* (XIV, 10, 28; 128a., 22) = Sie haben mich geschenkt. Es bleibt zu erwägen, ob der Name *Iš-mu-li-ni* (XV, S. 34) nicht nur eine Verschreibung

1) Die Schreibung *ta-a-tum* bei King, Hammur. nr. 8, 8 zeigt, daß der erste Radikal als ט anzusetzen ist.

für *Iš-li-mu-ni* ist. — Lies *Na-an-Te-šub* (!). — 38a. Die Namen *Ninib-a-b/pil-idi-ia* und *Nusku-i-da-ai-a-b/pu-ul* machen es sehr wahrscheinlich, die Verbalform vom Stamme אפל herzuleiten. Die Phrase *idâi apâlu* wäre dann identisch mit *kêmûa apâlu* resp. *itápulu* = an Stelle jmds. antworten, für ihn eintreten; also: Ninib gibt die Antwort an meiner Stelle; o Nusku, antworte an meiner Stelle. — 39a. Zu *Nusku-la-iṭ-ilâni* vgl. King Mag. 60, 5: (*il*) *Šamaš* .... *la-iṭ irṣi-ti rapaš-tim* = Šamaš ...., der Erleuchter (?) der weiten Erde, und ib. 21, 42. — *Nusku-taḳîš-bulliṭ* = Nusku, laß am Leben, was du geschenkt hast. — Statt *Nusku-abu* (?)-*rabû* (?)-*ilâni* ist vielleicht zu lesen *Nusku-ap-ḳal-ilâni* = Nusku ist der Machthaber der Götter. — *Paḫaru* = Töpfer. — 39b. *Râš-banûti* = Besitzer von Reinheit, Fröhlichkeit. — 40a. Der Name *Ra-bi-e-lam-ma-šú* wird wohl nur eine Verschreibung des folgenden *Rabi-melammašu* sein. — 40b. Der Name *Rammân-ru-ši* ist natürlich mit dem in derselben Kolumne erwähnten *Rammân-šú-ub-ši* identisch und bedeutet »Ramman, rufe ins Dasein«; vgl. S. 135. — Der Name *Ramman-taš-mar* ist von Clay wohl richtig erklärt. Nur ist zu beachten, daß der Imperat. von *šamâru* als *šumri* (Maqlû V, 23) überliefert ist, wonach das Impf. *iš-mur* lauten sollte. — 41a. *Rîmî* = (Mein) Wildstier. — *Ru-un-tum* wohl = *Rûmtu* = Erhaben; vgl. VR. 41, 16ab: *ru-um-tum* = *ka-bit-tum* und Supplem. 87. Bestätigt sich diese Uebersetzung, so dürfte hier wieder ein Frauenname vorliegen. — 41b. Lies *Si-il-Te-šub* (!). — Der nächste Name ist gewiß, wie auch Clay S. 44a zur Auswahl stellt, zu lesen *Ṣi-su-nam-rat* = Sein Aufgang (*ṣîtsu*) ist klar. — Das *NIN-LIL-ti* scheint bei *Sin-iddina* mit zum Namen zu gehören. — 43a. Statt *Še-'-mi-i* ist nach der Autographie zu lesen *Še-im* (!)-*mi-i*. — 43b. Doch wohl *Tak-pi-ir-tu* = Tilgung, Sühnung. — *Šum-man-li* und *Šú-um-ma* (!) (nicht *zu*) -*li* für *Šumma-ili* = Wenn mein Gott (nicht Gott ist). Noch wahrscheinlicher wird diese Auffassung durch XV, 38a, 4, 6, wo auch *Šú-ma* (!)-*ilu*, nicht *Šú-zu-ilu* (Clay) zu lesen ist. — 44a. Für eventuelles *Ta-i-til-la* anstatt *Ta-i-be-la* s. S. 139. — 44b. Lies *Tu-ra-ri-Te-šub* (!). — 45a. *Ukni-damḳu* = Mein Lasurstein ist rein. Den nächsten Namen (XV, 115, 8) halte ich für identisch mit dem vorhergehenden; das von Clay *ŠUL* gelesene Zeichen ist vielmehr die babylonische Form von *ŠANGA* = *damâḳu*; vgl. S. 138. — *Ú-lu-ni-tu* ist wohl *Ú-lu-li-tu* zu lesen. Dann hätte man hier wieder einen weiblichen Namen; s. S. 134. — Lies *Um-bi-Te-šub* (!). — Statt *Ú-ni-ti* (ohne Citat) ist gewiß zu lesen *Ú-sa* (!)-*ti* = Meine Hilfe. — 45a. Ebenso *Ú-sa* (!)-*tu-ša* = Ihre Hilfe für *Ú-ni-tu-ša*. — Lies wohl *Uḳâ-rêš-ili* = Ich erwarte das Haupt Gottes. Unsicher. — Lies *Ur-ḫi-Te-šub* (!). — Statt *Ur-pa-bi* und

Ur-pa-ni-bi ist vielleicht besser *Ippa-bi* und *Ippa-nibi* zu lesen; vgl. S. 136. — 46b. Ergänze [*Lâ*]*-nibâš-ilu* = Wir wollen nicht zu schanden werden, o Gott. — Die Erklärung von *Apiltum-Banîtum* als *daughter* of Bânîtum ist recht unsicher. Besser wäre die Uebersetzung ›die Tochter ist rein‹. — Statt *Aš-šar-ša-ka-ši* wird wohl nach S. 136 zu lesen sein *Ina-isinniša-alsiši* = An ihrem Feste rief ich sie an. — 47a. Statt *Ba-la-ka-a-i-tum* ist vielleicht zu lesen *Mala-ka-a-i-tum* = Die aus der Stadt Malgâ, Malkâ gebürtige. — Vielleicht *Bar-ma*(!)*-tum* = Die Bunte. — *Bêlit-erša* kann wohl nicht bedeuten ›*Bêlit is wise*‹, was *Bêlit-eršit* (vgl. XV, 163, 7) heißen müßte. — Statt *Be-mu-na-a-itum* ist zu lesen *Til-mu-na-a-i-tum* = Die aus Tilmun gebürtige. — Lies *Burruḳtu* = Die Blitzende. — Statt *DI-ia-AN-tum* ist nicht mit Clay *Šulmi-ia-ilu-tum* zu lesen, sondern *Di-ia-antam* = *Daiantam* (XIV, 91a, 36) = Die Richterin. — 47b. *Edinîtum* (ohne Citat) = Die Einzige. — Hinter *Ilu-na-muri* scheint noch ein Zeichen, etwa *ti* oder *tim*, zu fehlen. *namurîtu* könnte dann vielleicht als eine Nebenform von *namarîtu* = Frühwache angesehen werden. — 48a. Bei den Autographien steht nicht *I-na-KA-šá-im-ri-ir*, sondern *I-na-IŠ-ša-im-ri-ir*. — Zwischen *I-na* und *tab*(?)*-ra-aš* fehlt noch ein Zeichen. — 48b. Statt *Ištar-ri-a-at* wird *Ištar-ri-ša*(!)*-at* zu lesen sein. — *I-tabluṭ* = Wohlan, sie soll leben. — *Kinûnîtu* = Die im Monat Kanun geborene; s. S. 139. — Könnte man eventuell an Stelle von *Ki*(?)*-ri-i-tum* vielmehr *Di-ri-tum* = Die aus der Stadt Dîr gebürtige lesen? — Wohl *Magratu* = Die willige. — 49a. *Ni-si-in-a-i-tum* (auch XV, 200, I, 12 zu ergänzen) = Die aus der Stadt Isin gebürtige. — Die Schreibung *Ni-za-an-ni-tum* zeigt, daß der vorhergehende Name nicht *Ni-ir-ni-tum*, sondern *Ni-sa-ni-tum* gelesen werden muß. — Anstatt *PIN*(?)*-su-tum* könnte man an die Lesung *La-mas-su-tum* denken. Unsicher. — Für *Pir*(*ud*)*-aš*(*rum*)*-pa-tum* ist vielleieht zu lesen *Pi-ḫat-tum* = Die Gouverneurin. — Der von Clay *Pi-ši-nit* gelesene Namen ist vielleicht mit *Pi-en-nit* (XV, 198, 9), zu kombinieren. — 49b. Statt *Sin-ba-li-li* steht im Text *Sin-b/ma-li-ili*. — Für *Sip-li-tum* ist eventuell *Šaplîtu* = Die Untere zu lesen. — 50a. *Ša-ḳat-aš-ri-ši* kann nicht bedeuten ›*her place is lofty*‹, weil *ši* nur bei Verben Suffix der 3. Pers. Fem. Singl. ist. — 50b. Anstatt *Zu-an-di-di* lies (*mârat*) *ma-an-di-di* = Die Tochter des Vermessers. — Danach vielleicht der folgende Namen zu lesen *Ma-an-nu-ša-Nusku*; vgl. Ranke a. a. O. 120. — 51a. Füge hinzu *ga-at-ti-ni* (XV, 37, 1). Dieser Berufsname findet sich in der Form *ḳa-at-ti-ni* auch Scheil, Text. él.-sém. II, 102, 34, wo er ihn als *citoyens d'adoption* erklärt. Unsicher ist, ob auch der (*am.*) *ḳatinnu* (II R. 31, 33 c.; Johns Deeds no. 757, 4; Harper Lettr. no. 74,11)

hierher gehört. — 51 b. *NIN-LIL-ti* gehört wohl noch zum Eigennamen; s. S. 141. — 52 a. Ob *šutapu* hier wohl auch = Kompagnon sein kann? — Füge hinzu *SÚ-I* = *gallabu*; s. XV, S. 28 unter *Bêl-erba*. — 52b. Für *ZU-ḪI-ṢU* lies *ma-ḫi-ṣu*; s. S. 137. — 52a. In *al Bêl-lim-mas-su* ist das *ŠI(LIM)-MAS* vielleicht als Ideogramm für *amâru*, *naplusu* aufzufassen, und der Name dann zu lesen *Bêl-naplissu*. — Statt (*al*)*BIL*(*KI*) lies *alu eššu*; phonetisch geschrieben ist der Name XIV, 127, 2. — 52b. Statt *Dûr-BIL*(*KI*) lies wohl wieder *Dûru-eššu* = Neuenburg. — 53b. Das *Abul-It* (d. i. *A*)-*ki-te* ist natürlich das Tor für die Neujahrsprozession. — 54a. Der Gottesname *Bânitu* ist an der angegebenen Stelle ganz unsicher; s. S. 142. — 54b. *Damme* scheint kein Gottesname zu sein; der betreffende Name ist wohl *Šandamme* zu lesen; vgl. Bork OLZ. 1906, 590. — Dafür sind hinzuzufügen die Götternamen *Tarku* und *Tešub*; s. Bork ib. 589.

Cuneiform texts. No. 68, 9 lies *ṣupur* (!) (*m. il*) *Ninib-mu-ša*[*l-l*]*im ki-ma kunukki-šu*. — No. 188, II, 10 lies wohl *Bêlit-ri-ša* (!)-*at* — No. 188, IV, 13 ist nach Clays Umschrift *I-na-KA* (!) (nicht *IŠ*)-*ša-im-ri-ir* zu lesen. — No. 197, 17 lies wohl *Ú-sa* (!)-*tu-ša*. — No. 200, IV, 7 wird zu lesen sein *ḪU-KAK*(!), wie auch Clay XV S. 51b bietet.

Die assyriologische Wissenschaft hat allen Grund, Herrn Clay für seine Ausgabe der Kassitentexte aufrichtig dankbar zu sein. Inzwischen sind schon wieder zwei Bände der cuneiform texts von der babylonian expedition of the university of Pennsylvania erschienen: Ranke, Legal and business documents from the time of the first dynasty of Babylon und Hilprecht, Mathematical, metrological and chronological tablets from the library of Nippur. Vivant sequentes [1]).

Breslau Bruno Meissner

1) Diese Besprechung ist an die Redaktion der GGA. im März 1907 abgeschickt worden. Es konnten daher die seit diesem Termin herausgekommenen Neuerscheinungen, welche sich mit Clays Kassitentexten beschäftigen, nicht mehr berücksichtigt werden.

René Dussaud, Les Arabes en Syrie avant l'islam. Avec 32 Figures. Paris 1907, E. Leroux. 178 S.

R. Dussaud hat durch seine Reisen und Arbeiten viel neues Material zur vorderasiatischen Altertumskunde zugänglich gemacht. Die hier besprochene Schrift ist aus Vorlesungen entstanden, die er im ersten Semester des Jahres 1905—1906 am Collège de France gehalten hat, in Vertretung seines Lehrers Clermont-Ganneau. Sie handelt in sieben Kapiteln von der syrischen Wüste, dem syrischen limes und der vorislamischen arabischen Kunst, den südsemitischen Schriftarten, dem safaïtischen Dialekte, dem safaïtischen Pantheon, der definitiven Aufnahme der Safaïten in die Zivilisation Syriens. Wir haben hier eine interessante Abhandlung zur Sprach-, Religions- und Kulturgeschichte Mittelsyriens, die mit großer Sorgfalt und gesundem Urteil ausgearbeitet ist.

Aus der Inhaltsübersicht ergibt sich, daß die ›Safaïten‹ in dieser Untersuchung einen verhältnismäßig großen Raum einnehmen. An und für sich haben diese Leute zwar keine wichtige Rolle in der Weltgeschichte gespielt, aber die spärlichen Notizen, die sie uns in ihren unzähligen Graffiti auf den Blöcken der schwarzen Steinwüste südöstlich von Damaskus hinterlassen haben, dienen dazu, unsere außerordentlich geringe Kenntnis der vorislamischen Araber in erwünschter Weise zu bereichern. Außerdem hat sich ja ihre Geschichte, d. h. der Uebergang vom Nomadenleben zur Seßhaftigkeit, dort wie auch anderswo oft wiederholt, und sie ist typisch für eine der wichtigsten Entwicklungsepochen der Menschheit. Dussaud hat daher auch naturgemäß die Geschichte der Safaïten in größerem Zusammenhange behandelt. Für eine vollständige Geschichte der Araber in Syrien vor dem Islam hätten freilich die Nabatäer, Ituräer, die Araber in Emesa und Edessa, vor allem die Ghassaniden im Ḥaurân und in Verbindung damit die Laḫmiden in al-Ḥîra ausführlicher behandelt werden müssen, als es der Verf. getan hat.

Das erste Kapitel ist überschrieben ›Le désert de Syrie‹; hier konnte der Verf. vielfach aus eigener Anschauung schöpfen. Es handelt von den arabischen Wanderungen im allgemeinen, von den Einwanderungen in Syrien und den Auswanderungen der heutigen Syrer, endlich von dem Ursprunge der Ghassaniden, Safaïten, Palmyrener, der emesenischen Araber, der Ituräer, Nabatäer und schließlich von den Israeliten, von der Bodenbeschaffenheit der Wüste und der Steppe [1]). Die merkwürdigen Gebilde der Trachone und des

1) D. nennt sie stets *ḥamad;* aber da das arabische Wort حماد ist, ist auf S. 3_6, S. 112_7, S. 112_2 v. u., S. 113_4 *ḥamâd* zu lesen.

Ṣafâ, um die es sich hier hauptsächlich handelt, sind zuerst und am anschaulichsten von Wetzstein beschrieben worden (Reisebericht, S. 5 ff.). Duss. sagt S. 20, daß diese Vulkane zwar jungen Datums, aber doch bedeutend älter als der Mensch seien. Dem widerspricht der Knochenbefund von il-Hubērîye im östlichen Trachon. Wetzstein (S. 20) hörte bereits die merkwürdigsten Berichte über diesen Ort; aber er konnte ihn nicht besuchen. Auch ich war zweimal in der Nähe, mußte jedoch in einer Entfernung von etwa 5 Stunden an ihm vorbeiziehen. Inzwischen haben Mr. Sykes und Dr. Endriß Knochen von dorther mitgebracht: es handelt sich zum großen Teile um Knochen von Haustieren, die von einem Lavastrome überrascht sind; sollte es sich bewahrheiten, daß auch ein Pferdeknochen darunter ist, so würde man annehmen müssen, daß nach 1800 v. Ch. im Ḥaurân noch Vulkane tätig waren. Dann wäre es auch sehr leicht möglich, daß die Israeliten bei ihrem Zuge nach Norden einen Vulkan im Ḥaurân vor sich hatten, ›des Tages in einer Wolkensäule, und des Nachts in einer Feuersäule‹. Der Gegensatz zwischen diesen grausigen Landstrichen und der Oase Ruḥbe, die direkt an sie anschließt und zum Teil von ihnen eingeschlossen wird, prägt sich natürlich den Arabern tief ein, und daher heißt es im Liede ›das Ṣafâ ist ein Stück von der Hölle und die Ruḥbe ein Stück des Paradieses‹. Aber darum braucht man noch nicht, wie es in letzter Zeit mehrfach versucht ist, gerade dort das biblische Paradies zu suchen; diese Theorie wird von D. auf S. 20 mit Recht zurückgewiesen. Dort spricht er auch davon, daß im Ǵôf das Wasser brackig ist und daß die Eingeborenen dort Salz gewinnen. Ich habe häufig die Drusen von ihren Zügen in den Ǵôf sprechen hören; in jedem Jahre holen sie von dort ihr Salz und transportieren es zum Teil bis nach Damaskus. Der ›Salzweg‹ *(därb il-miliḫ)* ist die alte direkte Straße durch den Ḥaurân über 'Ormân, I'nâk, Dêr il-Kahf, Qal'at Ezraq. Es scheint, daß schon die safaïtischen Araber sich mit dem Transport des Salzes befaßt haben, denn in der Inschrift de Vogüé 199 (= Dussaud, *Voyage*, 381) glaube ich einen Mann zu erkennen, der den Soldaten in Nemâra Salz brachte und unterwegs, als er am Wâdi il-Gharz Halt machte, diese Tatsache verewigte. Die Inschrift ist ungenau kopiert, aber glücklicherweise ergänzen sich die beiden Kopien so, daß die eine dort genau ist, wo die andere ungenau ist. Es ist zu lesen

לאלה בן באחה בן חבב וורד הנמרת בכס אמלח

›Von 'Ālih b. Bū'aḫīh b. Ḫubaib (?). Und er zog hinunter nach ha-Nemârat mit einem Salzsacke‹.

Der Name Ḫubaib ist nicht sicher; er könnte auch חבב oder

חבר gelesen werden (vgl. meine Sem. Inscr., Saf., Nr. 95). Ob die letzten beiden Worte richtig übersetzt sind, steht nicht ganz fest. Vielleicht wäre besser המלח zu lesen. Oder sollte man etwa בכסא מלח ›mit schönen Kleidern‹ erklären?

In seinen Ausführungen über den ›Nomadismus‹ scheint mir Duss. etwas zu viel zu verallgemeinern (S. 7). Es ist zwar richtig, daß zu Friedenszeiten einzelne Mitglieder der Stämme sich loslösen und, da sie ihr Kriegshandwerk nicht ausüben können, im Kulturlande Beschäftigung suchen. Aber das sind doch meist nur vereinzelte Fälle, namentlich widerspricht es der Natur des Beduinen, der, solange er sich als solcher fühlt, mit Verachtung auf den Fellâḥ[1]) herabsieht, wenn Duss. sagt ›ils s'engagent pour le travail des champs‹. In den meisten Fällen ist der Uebergang zum Ackerbau so zu denken, daß ein Stamm oder der Teil eines Stammes, von seinen Weide- und Wasserplätzen verdrängt, oder auch aus reiner Eroberungslust, in das Kulturland einbricht und dort natürlich feste Wohnsitze annehmen muß; dann pflegen, wie ich es in Nordsyrien beobachtet habe, die Alten noch in Zelten zu wohnen, während die Jungen sich bereits Häuser bauen. Die Beschäftigung mit dem Ackerbau ergibt sich dann ganz von selbst.

Mit Recht legt Duss. großes Gewicht darauf, daß diese Gegenden zu den Zeiten, von denen wir etwas näheres über sie wissen, durchaus von Arabern bewohnt waren, und daß die Benennung der Provincia Arabia durch Trajan durchaus keine Prahlerei war, wie Mommsen anzunehmen geneigt war, sondern sich ganz natürlich aus der Lage der Dinge ergab. Ebenso richtig ist auch seine Bemerkung ›que les Nabatéens avaient préparé la tâche aux Romains‹ (S. 9), d. h. in der Besiedelung und Sicherung der Grenzländer der syrisch-arabischen Wüste. Gerade in der Gegend südlich vom Ḥaurângebirge, wo jetzt nur noch ein paar elende Dörfer liegen, haben wir auf unserer Reise 1904—1905 gefunden, daß die Römer überall auf den Spuren der Nabatäer gewandelt sind; das ergibt sich aus einer großen Anzahl von nabatäischen Bauten und Inschriften. Die Bautechnik ist sogar, wie mir H. C. Butler versicherte, zur Zeit der Nabatäer außerordentlich hoch entwickelt gewesen. Die Nabatäer waren Araber und sprachen sicher zum großen Teile arabisch; daher ist S. 14, Z. 2 v. u. *parlant l'araméen* in *écrivant* ... zu verbessern. Wenn D. unter diesen Arabern auch Südaraber nachweisen will, so gibt ja der Name Neǧrân ein gewisses Recht dazu. Aber die Lesung Βορεχάθ Σαβάων (S. 10) in der von ihm und Macler in *Mission dans les régions désertiques*

1) Der Name Fellâḥ, der bei den Beduinen vorkommt, deutet natürlich nur darauf hin, daß das Kind geboren wurde, als die Bauern ihre Felder bestellten.

de la Syrie moyenne S. 252 publizierten Inschrift ist doch sehr unsicher. Nach meiner Kopie vom 18. Dez. 1904 ist zu lesen a) im Mittelfelde über dem Striche:

ΗΠΥΛΗΓωωϹ
ΚΗϹΥΗΜΗΝ
ωϹΚΑΜΟΥΗϹ

Dazu gehört noch Τω über dem rechten Schwalbenschwanze. Dies ist zu lesen (als arabisch-griechischer Hexameter): ἠπυλήγγω ὡς κὴ σὺ ἤμην ὡς κἀμοῦ ἤστω.

›Mein Epilog ist: 'Sowie auch du, war ich; sowie auch ich, wirst du sein‹ [1]).

Dazu vergleiche man das häufige καὶ σύ, oder καὶ σοὶ τὰ διπλᾶ, die Antwort des Toten auf das, was der Lebende ihm wünscht; oder auch die Klagelieder, in denen der Tote redet (meine Neuarab. Volkspoesie S. 114 ff.).

Ueber und in dem linken Schwalbenschwanze steht ΑΥΞΙ ΑΥΔΗ ΚΕΑΒΙ ΒΑΘΗ, also Αυξι, Αυδη κὲ Αβιβαθη, bekannte Namen; im rechten Schwalbenschwanze das Datum ἔτι σϙη΄.

Unter dem Striche im Mittelfelde und unter den beiden Schwalbenschwänzen haben wir endlich:

ΡΑΒΒΟϹ VΚΟΔ
ΟΜΟϹΑΠΟΒΟΡΕΧΘΑΓΑΒωΛ

also Ραββος ὐκοδόμος ἀπὸ Βορεχθαγάβω(ν).

Daß in Βορεχθ das Dorf Burêke im Leǧa steckt, ist auch mir nicht unwahrscheinlich. Der zweite Teil, der die *burêke* näher bestimmt, ist jedoch unsicher, man könnte eventuell Γ in Ρ emendieren und Βορεχθ 'Αράβων lesen. Jedenfalls gibt diese Inschrift keinen sicheren Anhalt für die Annahme, daß Sabäer dort gewohnt hätten. In Wadd. 2396 scheint die Lesung Βορεχαθ Ϲαβαων sicher zu sein; aber auch das braucht nicht notwendigerweise auf die Sabäer zu deuten, denn der Ort kann auch etwa Burêkat Ṣabâḥ oder ähnlich geheißen haben. — Da hier von einer kleinen *birke* die Rede ist, so sei gleich noch erwähnt, daß gerade im Ost-Ḥaurân solche Reservoirs (*birke*, Duss. S. 5) auch *maṯḫ* genannt werden, ein Wort, das in den arabischen Inschriften aus I'nâk (Mission, S. 336; auch von mir kopiert) vorkommt.

Aus dem 1. Kapitel seien noch folgende Einzelheiten erwähnt. S. 4 spricht Duss. von dem Tribut, den die Beduinen von den Bauern erheben, der ›Bruderschaft‹, *ḫûwe;* diese heißt auch *ḫâwe* und besteht nicht nur aus Naturalien, sondern auch aus barem Gelde, wie

1) Wie ich nachträglich sah, hat bereits Clermont-Ganneau im Recueil, V, S. 368 einen Teil der Worte ähnlich gelesen.

sich aus S. 16 meiner Arab. Beduinenerzählungen ergibt, wo als Betrag der *ḫâwe* 2000 Piaster, Oel, Granatäpfel und Feigen genannt werden. — S. 5 ist die Rede von dem Weine, den die vorislamischen Araber aus Syrien bezogen. Einer der berühmtesten Weinorte war Androna, heute il-Anderîn; mehr Material darüber findet man bei Jacob, Altarabisches Beduinenleben, S. 98. — S. 7 heißt es, die Safaïten hätten den Ost-Ḥaurân, die Nabatäer den Süd-Ḥaurân besiedelt. Das ist im allgemeinen richtig, da die allermeisten Ṣafâ-Inschriften sich im Osten finden. Aber auch im Süden kommen sie vor, und in der großen Stadt Umm iǧ-Ǧimâl habe ich 13 kopiert (vgl. Amer. Journ. of Archaeol. 1905, S. 406), von denen mehrere wirklich monumental ausgeführt sind. Ueberhaupt ist es schwer, die einzelnen Volkselemente sicher zu scheiden, da genau dieselben arabischen Namen sich in nabatäischer, safaïtischer und griechischer (ganz selten lateinischer) Schrift finden. Ja, auch der Name יטור, nach dem die Ituräer (Duss., S. 11 f.) benannt sind, hat sich mehrfach in nabatäischer Schrift in Umm iǧ-Ǧimâl gefunden. — S. 13, Anm. 1 wird dem griechischen Ραββανης ein nabatäisches *Rabbâna* (l. *Rabbânâ*) gleichgesetzt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß in der Bilinguis aus il-Ghâriye (Mission, S. 309) dem griechischen Ραββανης ein nabatäisches *Rabbâ* entspricht (Dussauds erste Kopie, Voyage archéologique S. 185, ist, wie ich mich überzeugt habe, richtiger), und daß in Umm iǧ-Ǧimâl in einer Bilinguis Αουειδανου durch *ʿAwîdâ* (עוידא) wiedergegeben wird. — S. 13, Z. 10, und ebenso S. 24, Z. 8 v. u., ist Béqa' in Béqâ' oder besser Biqâ' zu verbessern. — S. 15 wird auf die Israeliten als das bekannteste Beispiel für den Uebergang vom Nomadentum zur Seßhaftigkeit hingewiesen; der Name der »Hebräer« bezeichnet sie, wie Spiegelberg kürzlich sehr wahrscheinlich gemacht hat (Oriental. Litteraturzeitung, 1907, Sp. 618—20), noch direkt als »Nomaden«. — S. 15 (u. S. 106) macht D. darauf aufmerksam, daß der safaït. Name יסמעל dem biblischen ישמעאל noch näher stehe als die klass. arabische Form. Dabei hätte aber gesagt werden sollen, daß im Safaït. der Name ein genuin arabischer ist, während im klassischen Arabisch der hebräische Name herübergenommen ist. — Auf S. 19 sind in der Karte mehrere Ungenauigkeiten; l. Dîret et-Touloûl (ebenso S. 26, Z. 10 v. u., Z. 1 v. u), Touloûl es-Safâ, ʿAtîl, el-Qanawât, Derʿâ, Oumm el-Djimâl, Djebel Haurân (mit â); ferner wäre es besser gewesen, die »emphatischen« Laute *ṣ, ṭ, ḍ, ḥ* nicht nur im Texte, sondern auch auf der Karte durch den ihnen zukommenden Punkt zu bezeichnen.

Das zweite Kapitel behandelt *le limes syrien et l'art arabe anté-*

islamique. Der Verf. bespricht zuerst noch einmal genauer die vulkanischen Gebiete Mittelsyriens, dann die römischen Kastelle im sogenannten syrischen limes, das Grab und die Inschrift des Imru'ulqais b. 'Amr, ›des Königs aller Araber‹, endlich Meschatta und daran anknüpfend die vorislamische arabische Kunst.

Ein limes in der Bedeutung ›Grenzwall‹, wie Zangemeister ihn aus der bekannten lateinischen Inschrift von Umm iǧ-Ǵimâl (CIL III, 6027, 6028 u. 14149, 2) hat schließen wollen, hat in Syrien nie existiert. Schon in der Mission, S. 281, hat Dussaud mit Recht den Ausdruck *opus valli* auf die Stadtmauer bezogen. Der Stein, auf dem diese Inschrift steht, hat die Form eines Gewölbesteines und liegt mitten im Nordtore der Stadt; das Tor war gewölbt, einige Steine, darunter der Keilstein mit der Inschrift, sind heruntergefallen. Die Stadtmauer läßt sich auch noch ziemlich genau verfolgen; ein Plan der ganzen Stadt mit sämtlichen Häusern, Kirchen u. s. w., sowie auch der Gräber außerhalb der Stadt ist im Januar 1905 von Mr. Norris gemacht worden und soll demnächst veröffentlicht werden. Es sei noch erwähnt, daß ich in der 4. Zeile von dem ersten Namen des Legaten die Buchstaben TESS gelesen habe, von denen das T aber auch ein I, L oder allenfalls ein F sein könnte. Was Duss. unter limes versteht, ist eine Reihe von Kastellen, die das Kulturland gegen die Wüstenbewohner schützen sollen. Er zählt auf: Ǵebel Sês, Qaṣr el-Abyaḍ, en-Nemâra, Dêr el-Kahf und Qal'at Ezraq. Dazu kommen aber noch id-Diyâthe am Ostabhange des Ḥaurân-Gebirges, wahrscheinlich das alte Diafene (mit Uebergang des $f > th$ (*þ*), wie z. B. in *fum* > *'iþim, tum*), ferner die Kastelle von il-Bâ'iq, Umm iǧ-Ǵimâl, und Qoṣêr il-Ḥallābât, alle südlich von Bosra und noch im Gebiete, von dem hier die Rede ist. Das Kastell in id-Diyâthe ist sehr klein und ziemlich schlecht aus ungleichmäßig behauenen Steinen gebaut, ebenso wie die Bauten im Ḥaurân-Gebirge aus der Zeit des Verfalls; freilich in-Nemâra ist noch primitiver. Die drei genannten Kastelle im Süd-Ḥaurân sind jedoch sehr gut gebaut und geräumig angelegt und stehen in nichts hinter Dêr il-Kahf zurück; sie werden demnächst von H. C. Butler veröffentlicht werden. Bei den meisten läßt sich das Datum durch Inschriften feststellen, nur Ǵebel Sês und Qaṣr il-Abyaḍ bilden eine bemerkenswerte Ausnahme. Die uns bisher bekannten safaïtischen Inschriften sind fast sämtlich innerhalb dieses ›limes‹ gefunden, und Duss. schließt daraus, daß die Safaïten die römische Oberhoheit anerkannt haben müssen. Natürlich haben die römischen Garnisonen und Außenposten die Bewegungen dieser Stämme kontrolliert und überwacht; aber es sollen auch östlich von der Ruḥbe und von in-Nemâra safaïtische Inschriften vorhanden sein,

und die Ruinen von Qal'at el-Burqu', östlich von der Ruḫbe, sind noch nicht genauer untersucht. — Daß der Imru'ulqais b. 'Amr von in-Nemâra identisch ist mit dem gleichnamigen Laḫmiden von al-Ḥîra, steht nun wohl außer Zweifel; und wenn wir sehen, daß der »persische Araber« auf römischem Gebiete begraben wurde, so müssen wir wohl schließen, daß er es mit der Untertanentreue nicht so genau genommen hat und zu den Römern übergegangen ist.

Sehr ausführlich bespricht Duss. Meschatta und seine Kunst in Verbindung mit Qaṣr el-Abyaḍ, das mit jenem viel Aehnlichkeit hat. Er kommt (S. 51) zu dem Schlusse: »Mechatta a été construit au IVe ou, au plus tard, au Ve siècle«. Ich glaube allerdings, daß das letzte Wort über das Alter von Meschatta noch nicht gesprochen ist. Es ist unmöglich, hier auf die vielen Einzelheiten einzugehen, aber ich muß gestehen, daß ich mich des Eindrucks nicht erwehren kann, daß Meschatta aus der Omaijadenzeit stamme[1]). Wir wissen, daß die Omaijaden eine große Anzahl von Wüstenschlössern gebaut haben sollen; wir können Qoṣêr 'Amra durch die Erwähnung des Ροδορικος ziemlich sicher datieren, und dieses Schloß hat doch mit Meschatta viel Aehnlichkeit. Die Ornamentik von Qaṣr el-Abyaḍ und von Meschatta zeigt manche Berührungen mit der von Qoṣêr 'Amra, und selbst Brünnow, der Meschatta in die vorislamische Zeit setzt, gibt zu, daß der Grundplan zu dem von Qoṣêr 'Amra in gewissen Beziehungen steht. Dazu kommt, daß Meschatta wegen des gänzlichen Fehlens jeglichen christlichen Symboles nicht von den fanatisch jakobitischen Ghassaniden erbaut sein kann, daß auch die ghassanischen Kleinfürsten auf keinen Fall über die nötigen Mittel verfügten, Meschatta zu erbauen. Ein solcher ungewöhnlich prächtiger Palast kann nur von einem großen Herrscher wie dem Kaiser von Byzanz oder dem Chalifen von Damaskus errichtet sein. Endlich muß man auch das sicher aus islamischer Zeit stammende merkwürdige Gebäude auf der Akropolis von 'Ammân in Betracht ziehen. Wenn dagegen geltend gemacht wird, daß das Mauerwerk von Meschatta so viel besser ist als das von Qoṣêr 'Amra, so darf man nicht aus dem Auge lassen, daß auch in früheren Jahrhunderten in derselben Gegend und zu derselben Zeit je nach Umständen besser und schlechter gebaut ist, wie uns namentlich die Kirchenbauten des Ḥaurân-Gebietes lehren. Daß die in Meschatta gefundene Statue, ein ganz unglaublich rohes Machwerk, von den Erbauern des Palastes stamme, ist sehr schwer denkbar. Wie sie dahin gekommen ist und was sie vorstellen soll — eine Gottheit oder eine Konkubine —, ist allerdings noch ganz

1) C. H. Becker hat diese Ansicht zuerst ausgesprochen, vgl. Zeitschr. f. Assyr. XIX, S. 425 f.

unklar. Duss. betont aber mit vollem Rechte, daß die Kunst von Qaṣr il-Abyaḍ und Meschatta persischen Ursprungs ist; das Verhältnis zwischen beiden und die Beziehungen zu Qoṣêr 'Amra und zu dem Gebäude in 'Ammân im einzelnen zu untersuchen ist die Aufgabe Strzygowskis, die er ja auch schon zum großen Teile erledigt hat. Wenn in der Tat sich Meschatta als islamisch erweisen sollte, so kann auch vielleicht der Neubau von Qaṣr el-Abyaḍ — denn es scheint umgebaut worden zu sein — in die Omaijadenzeit verlegt werden. Dann müssen auch die Beziehungen zu Sâmarrâ noch genauer behandelt werden. Andererseits aber muß Meschatta auch mit dem Palaste Justinians in Qaṣr Ibn Wardân, den Butler genau aufgenommen hat, verglichen werden; vgl. Publ. Princet. Univ. Archaeol. Exped., Div. II, Sect. B, Pt. 1, Leiden 1908, S. 34 ff. Endlich sei hier darauf aufmerksam gemacht, daß in Qoṣêr il-Ḫallâbât neben dem Kastelle ein Gebäude aus vortrefflichem Mauerwerk sich befindet, das einer Moschee sehr ähnlich sieht und vielleicht omaijadisch ist; dies wird in derselben Publikation, Div. II, Sect. A, Pt. 2 veröffentlicht werden.

Im einzelnen sei noch erwähnt: zu S. 30, Z. 5, daß bei in-Nemâra auch lateinische Graffiti gefunden sind; zu S. 44, Z. 11 v. u., Z. 8 v. u., daß il-Anderîn zu lesen ist (ebenso auf der Karte S. 39, wo u. a. auch 'Ammân, Ma'ân, Qaṣr Bicher, Ledjdjoûn zu verbessern ist).

Das dritte Kapitel, *les écritures sud-sémitiques*, handelt von der Entdeckung und Entzifferung der Ṣafâ-Inschriften, von den verwandten südsemitischen Alphabeten, ihrem Ursprung und ihr Verhältnis zum griechischen Alphabet und über die Herkunft des phönizischen Alphabets. Es erscheint zunächst merkwürdig, einen Abschnitt über das phönizische und griechische Alphabet in einem Buche über die vorislamischen Araber in Syrien zu finden. Aber da die safaïtische Schrift in direkte Beziehung zum griechischen Alphabet gebracht ist (Praetorius leitet die Zeichen für ΦΧΨ aus dem Safaïtischen ab) und da das Verhältnis der safaïtischen Schrift zum Phönizischen einerseits und zum Südsemitischen anderseits noch umstritten ist (Praetorius in ZDMG, 1904), so mußten die Fragen wenigstens kurz gestreift werden. Ich glaube allerdings, daß Duss. hier etwas zu ausführlich geworden ist.

Der Verf. bespricht zunächst die Formen der safaïtischen Buchstaben im einzelnen. Neben dem Gesetze der Symmetrie, das Lidzbarski mit so viel Geschick durchgeführt hat, stellt Duss. hier auf *la loi d'oscillation*. Eigentlich ist ja ein ›Gesetz der Schwankung‹ eine contradictio in adjecto, aber die Bemerkung beruht auf der ganz richtigen Beobachtung, daß die Entwicklung der Schrift (genau so wie die der Sprache) sich gewissermaßen in Wellenlinien bewegt und

daß man oft auf Umwegen zu einer früheren Form wieder zurückkehrt. Man denke z. B. nur an die Dissimilation und Assimilation in den semitischen Sprachen; Reihen wie *gabbār* > *ganbār* > *gabbār* > *gabār* sind sehr instruktiv. Hier hätte auch darauf hingewiesen werden müssen, daß die altnordarabischen Alphabete gegenüber dem südarabisch-äthiopischen Zweige eine gewisse Einheit bilden; das muß aus den nur im Norden sich findenden besonderen Formen des ג, ח̇, פ und auch wohl צ̇ geschlossen werden. — Zum Nûn (S. 71) ist zu bemerken, daß in den Ṣafâ-Inschriften aus dem Süd-Ḥaurân die kleine Linie zum Punkt zusammengeschrumpft ist und seine *limite* erreicht hat.

Duss. stellt die These auf, daß das sabäische Alphabet nicht aus dem phönizischen, sondern aus einem altgriechischen abgeleitet sei. Ich glaube nicht, daß sein Beweis zwingend ist, obgleich ich durchaus nicht die Schwierigkeiten verkenne, die der direkten Ableitung aus dem Phönizischen entgegenstehen. Aber gerade da, wo die Ableitung aus dem Phönizischen am schwierigsten ist, wie z. B. beim ר und beim צ, ist meines Erachtens die aus dem Griechischen nicht besser. Hoffentlich bringen neue Funde in Zukunft sichere Aufschlüsse. Ganz besonders aber ist das zu hoffen für die Frage nach der Entstehung des phönizischen Alphabets. Es wird auch mir, namentlich in Hinblick auf die Entwicklungsgeschichte der ägyptischen Schrift, immer wahrscheinlicher, daß das phönizische Alphabet auf eine Silbenschrift zurückgeht und durch Anwendung des Prinzips der Akrophonie zu einer Konsonantenschrift (also einer immerhin mangelhaften Lautschrift) geworden ist. Praetorius hat bereits den Versuch einer Ableitung aus der kyprischen Silbenschrift gemacht; Duss. leitet beide aus der ägäischen Schrift her. Ich kann mich weder für das eine noch das andere entscheiden, ehe nicht die kretischen Inschriften sicher gelesen sind. — Zu S. 79, Anm. erwähne ich noch, daß der Kamelreiter auf der Münze in Fig. 20 kaum einen Speer in der Hand trägt, sondern den typischen Kameltreiberstab, *miḥǧan*.

Im Kapitel 4 folgt eine Besprechung des safaïtischen Dialekts, die im wesentlichen dasselbe gibt wie meine Zusammenstellungen in Semitic Inscriptions S. 114—129. Es fällt hierbei auf, daß der Verf. keine richtige Vorstellung von einigen phonetischen Erscheinungen hat. Auf S. 92/93 u. S. 144 verkennt er den Konsonantenwert des א als eines Kehlkopfverschlußlautes, der allerdings für einen Romanen schwierig zu erfassen ist. Auch sonst finden sich in dem Buche Bemerkungen, die, phonetisch betrachtet, unklar sind, so S. 102 »durcissement de la gutturale au contact de la sifflante«, wo es heißen sollte, daß das γ stimmlos wurde wegen des stimmlosen φ; S. 167 »durcissement du *dhal*«, wo davon die Rede ist, daß eine

Spirans in eine Explosiva übergeht (hier könnte דשר aber auf rein graphische Ursachen zurückgehen).

In diesem und den folgenden Kapiteln (5 und 6 ›le panthéon safaïtique‹, die sehr reichhaltig und instruktiv sind, 7 ›l'assimilation définitive des Safaïtes‹) gibt Duss. eine ganze Anzahl von Texten mit Uebersetzung und Kommentar. Auf viele der hier berührten Fragen werde ich bei der Edition der 1295 Safâ-Inschriften, die ich 1904/1905 gesammelt habe, näher eingehen müssen. Hier soll nur kurz Folgendes zur Sprache kommen.

Das Verbum חרץ (S. 134) muß ›spähen, ausschauen nach‹ bedeuten; in ganz ähnlichen Wendungen kann ich jetzt נטר nachweisen. Die Uebersetzung ›poursuivre‹ gibt den Sinn nicht genau wieder.

Das Verbum וגם על (S. 105) übersetzt Duss.: ›il a gravé en l'honneur de‹, oder ›... en présence d'un tel‹. Er stellt es zu *miǧama* ›Hammer‹. Ich glaube jedoch, wie ich schon in den Sem. Inscr. angedeutet habe, daß es zu *waǧm* ›Steinhaufen‹ gehört. Solche Steinhaufen finden sich noch heute vielfach in der Wüste 1) als Wegzeichen; 2) als tumuli über den Gräbern von Verstorbenen. Gerade an den Stellen, wo sich die Ṣafâ-Inschriften befinden, liegen auch viele solche Haufen umher. Dazu kommt, daß der Araber, der an dem Grabe eines Freundes oder Verwandten vorbeizieht, gern einen Stein darauf wirft. Es scheint mir ferner, daß על besser dazu paßt. Mehrfach steht auch hinter dem Namen eines Mannes, für den das וגם (oder vielleicht besser תוגם توجيم) geschieht, קתל, d. i. قتيل, wie z. B. (inedita):

וגם על צעד קתל ועל מעז קתל ועל גלחן קתל

Hier ist es klar, daß Tote gemeint sind. Bei וגם wird es sich meist nur um das Hinwerfen einiger Steine handeln, wenn daher ein wirklicher *riǧm* gebaut wird, so wird es noch hinzugefügt, wie an folgender Stelle (inedita)

וגם על אחתה ובני הרגם סנת נגי מנמרת הסלטן על אל ערד

›und er machte ein Mal für seine Schwester und errichtete diesen Riǧm, im Jahre, als er aus dem römischen Namârat (wörtl.: N. des Reiches) zu den Awidenern entkam‹.

Das Verbum נכע (S. 103, S. 142), muß auch anders aufgefaßt werden, als ich es Sem. Inscr. S. 160 getan habe, eine Auffassung, der Duss. gefolgt ist. Schon damals sagte ich ›it remains strange that looking for pasturage or feeding the camels should be usually mentioned together with the finding of the inscription of a relative‹. Da an einigen Stellen in ähnlicher Verbindung חשוק ›er sehnte sich‹ steht, und da נכע auch mit einem indirekten Objekt durch על oder

אל verbunden wird, so wird הנגע und פנגע als وأنجاع und فأنجاع zu lesen sein. Die Redensart جاع اليه oder جاع الى لقاءه ergibt die Bedeutung ›er sehnte sich nach ihm‹; das paßt vortrefflich dazu, daß meist vorher gesagt wird, der Schreiber habe die Inschrift eines Freundes oder Verwandten gefunden. Also z. B. הנגע על אשיעה = وأنجاع على اشياعه ›und er sehnte sich nach (gedachte an) seinen Freunden‹.

דתא heißt ›er brachte den Frühling zu«, nicht ›il a passé l'été‹ (S. 109, 149). Ich kann jetzt zwei andere Jahreszeiten nachweisen, scil. קיט ›brachte den Sommer zu‹, und שתי ›brachte den Winter zu‹.

Ueber den merkwürdigen Ausdruck באם מטלל (denn so ist doch wohl zu trennen) bin ich noch zu keinem Schlusse gekommen. Was Duss. S. 104/105 ausführt, hat mich nicht überzeugt. Das Wort באם scheint mir doch zu بئس zu gehören, in מ könnte ما oder die Präposition מ (= من) stecken. Aber die Bedeutung von טלל ist mir noch unklar.

Im einzelnen sei noch folgendes zu diesen Kapiteln bemerkt. S. 107: ולה muß hier wie auch sonst (S. 138) wohl als Verbum gefaßt werden, entweder in der Bedeutung ›sich flüchten zu‹ oder als ›betrübt sein über‹. Hier wäre am ehesten zu lesen וולה על שר בן חבדו وولِه على شرّ بين هابدو ›und er war betrübt über das Unheil (den Krieg) zwischen den Beduinen‹. Wie wir bei נגע und חשוק gesehen haben, geben die Schreiber öfter ihren Gemütsstimmungen Ausdruck. Das letzte Wort ist am einfachsten als بدو zu nehmen, das öfters statt اهل البدو vorkommt; sonst müßte man بَدَاوَى (nicht بِدَاوِى, wie Duss. schreibt) vokalisieren. — S. 108: Ueber die Reinheit der Beduinendialekte gehen die Meinungen auseinander. Die alten Philologen werden hauptsächlich zu lexikographischen Studien in die Wüste gegangen sein. In der Formenbildung und der Aussprache haben die Beduinendialekte auch viele Veränderungen durchgemacht. — S. 113, Z. 5 v. u.: Duss. gibt *delûl* (דלל) als ›chameau de course‹; nun heißt aber das Reitkamel (was ich Sem. Inscr. S. 108 auch übersehen habe) ذلول, und nur wo ذ > د ist, sagt man *delûl*. Was הדלל in D. M. 462, 463 bedeutet, ist mir noch unsicher. — S. 136, Z. 4: Wo ועור ד steht, lese ich وَعَوِرَ ذو, ebenso auch Z. 10. לען ד = لَعِنَ ذو, als Perfekta des Ausrufs. Z. 13 lese ich jetzt סלם מד חרץ מנחל, d. i. ›Rettung vor dem, der aus dem Flußbette heraus späht!‹ Die Flußbette bieten, besonders im Frühjahr, wo die Büsche mit spärlichem Laub bedeckt sind, Gelegenheit genug zum Verstecken für Späher. Z. 23 ff.:

Mir scheint נפר doch auch ›fliehen‹ zu bedeuten; am ehesten wird es sich um einen Deserteur aus einer römischen Garnison handeln. Wenn auch die Römer über die Trachone herrschten, so konnte sich doch noch genug Gesindel in dieser unwirtlichen Gegend verstecken. — S. 142, Z. 21. Auch ich habe מחלם früher *Muḥallim* vokalisiert. Wegen Μολεμος wird aber doch wohl *Muḥlim* zu lesen sein. — S. 145: Die Inschrift auf der rechten Seite des Steines bietet in der Tat viele Schwierigkeiten, zumal der Schreiber Fehler gemacht zu haben scheint. Es scheint folgendes da zu stehen:

לאיום סחם העת̇ והרחם והימית והרצ̇ו קו(ד)ם

Das erste Wort wäre لايوام (statt لأيّام) oder لاياويم, das zweite سهام, das letzte (mit der leichten Verbesserung von ק zu ד) قوادم. Das wäre: ›Für die Tage der Pfeile (d. i. Schlachttage), o עו̇ת (wohl = يغوث) und o Raḥām und o ימית (etwa ימנת = τύχη?) und o Raḍu, (seid) Beschützer (eigentl. Vortrab)!‹ S. 150: Zu der Gottheit *Schams* vgl. auch noch den palmyrenischen Namen לשמש, Λισαμσου, den ich in il-Ḥifneh als לשמס gefunden habe. Ib.: In der angeführten Inschrift ist gegen Ende zu lesen עקב בהרם ו̇ אסלף. Davon ist das erste Wort *'iqāb* oder *'uqba* (عقبى) also ›Strafe‹ oder ›Belohnung‹ für Harim (?) oder für ›die Römer‹ (?). Aber ich bin nicht sicher, wie اسلف hier zu übersetzen ist. — S. 151: Zu dem Gotte יתע vgl. auch den nabat. Namen תימיתער (Amer. Journ. of Archaeol. 1905, Nr. 4, S. 405), und das babylonische *ešuḫ* und *išḫi*, Ranke, Early Babylonian Personal Names S. 25, Anm. 3 und S. 215. — S. 152, Z. 7: Das Ende der Inschrift ist zu lesen ונקמת מ̇ו רכב במרא, d. i. ›Rache gegen den, der einem Manne Böses tut (ركب بمرء)‹. — S. 159 ff. Der Ort im West-Ḥaurân, in dem der große Ba'al-Samîn-Tempel steht, heißt *Sî'*, nicht *Sî'a;* auf der Karte S. 19 ist er auch ganz richtig geschrieben. — S. 163, Anm. 2: Duss. hält an der Lesung [ומט[רתא fest, trotzdem sich bei der Untersuchung der Ruinen ergeben hat, daß der Tempel keine Türme hatte. Da sich aber תיטרא auf den Säulenvorhof beziehen muß, da diese Säulen Architrave trugen, auf denen die Inschrift stand, und da die Stoa überdacht war, nehme ich als sicher an, daß wir es hier mit einer Ableitung von טלל zu tun haben; also etwa מטללה ›und seine Decke‹ (zu syrisch ܡܛܠܠܐ *maṭlā*)[1]). — S. 168, gegen Ende der Inschrift ist zu lesen ונקאת בהדד; so habe ich das zweite Mal in il-'Îsâwi kopiert und dieselbe Phrase ist mir auch sonst begegnet. Es ist sicher, daß die Worte irgend einen Fluch enthalten müssen. Das zweite Wort ist

1) Vgl. auch מטלל in Sachau, Drei aramäische Papyrusurkunden, Urkunde I, Z. 11.

einigermaßen sicher als *wādid* oder *widād* (bezw. *wādād*) ›Unglück‹ zu bestimmen. Es gehört zur Wurzel *'adda* mit Uebergang von א in ו, ebenso wie מורב ‎zu أُرب‎, ודם ‎zu أُدم‎, ומם ‎zu أَمّ‎, ונס ‎zu أُنس‎; vgl. Sem. Inscr. S. 118. Ich möchte also übersetzen ›Heimsuchung durch Unglück‹. Aber נקאת kann ich vorläufig nur als Infin. VII von قات erklären, *(i)nqi'āt* statt *inqiyāt;* hier wäre also bei med. inf. das א auch in abgeleitete Stämme gedrungen, während es sonst nur im Part. I einzutreten pflegt (vgl. safaït. סאר zu klass.-arab. سائر, wo das Kethib noch ein ي aufweist). Freilich paßt die Bedeutung des Stammes قات schlecht dazu. Natürlich habe ich auch an irgend einen Infinitiv von قاء oder نقى gedacht; doch das ergibt auch kaum etwas Passendes.

Ueber das, was Duss. die ›*assimilation definitive des Safaïtes*‹ nennt, wissen wir nichts Sicheres. Er sagt S. 155, daß die Safaïten durchaus keine Karawanenführer gewesen wären (dagegen spricht, daß Safaïten aus Palmyra kommen und nach Jemen ziehen, Am. Journ. Arch., l. c., S. 407) und S. 168, sie wären dem Beispiele der Nabatäer gefolgt und seßhaft geworden. Das sind Theorien, die richtig sein mögen, die aber nicht bewiesen sind. Hier werden wir schwerlich je über Vermutungen hinauskommen.

Der reiche Inhalt des Buches ergibt sich ohne weiteres aus dieser länglichen Anzeige; es sei auch noch darauf hingewiesen, daß der Text durch eine Anzahl von Kartenskizzen, Zeichnungen und Photographien gut illustriert ist.

Straßburg E. Littmann

Bereschit rabba mit kritischem Apparate und Kommentare von **J. Theodor.** Lieferung 3. Berlin 1906. p. 161—240.

Nach längerer Pause erhalten wir die 3. Lieferung dieser nach allen zugänglichen Handschriften sorgfältig vorbereiteten Ausgabe. Der Apparat ist um die Varianten eines neuerdings in Stuttgart aufgefundenen Codex bereichert worden, so daß er nunmehr über 7 Hss. verfügt; dazu kommt noch die Auslese aus der Ed. princeps, aus dem Sammelwerk Jalqut und einem alten Kommentar, die 3 weitere, von einander unabhängige Quellen repräsentieren, und einiges noch aus dem Lexikon des Nathan ben Jechiel (Aruch). In der Tat nimmt der kritische Apparat, ganz abgesehen von dem kleineren Druck, einen größeren Raum als der Text selbst in Anspruch. Der Kommentar ist noch viel umfangreicher, er füllt reichlich die halbe Seite. Der

Herausgeber hat nämlich in dankenswerter Weise die Parallelen aus den beiden Talmuden und den verschiedenen Midraschim wörtlich angeführt, auch mancherlei aus dem Pugio fidei des Martini Raymundus zitiert, mit sachlichen und sprachlichen Erklärungen nicht gegeizt, so daß den 138 Seiten der ersten Ausgabe, die nichts als den Text enthält, etwa 1000 in dieser neuen entsprechen dürften, d. h. wir hätten noch 9 weitere Lieferungen zu erwarten.

Bei einem so viel gelesenen Buche schwankt der Text in Kleinigkeiten vielfach, und es ist kein leichtes, die Quellen nach Gruppen zu zerlegen, um dann nach sicheren Kriterien bei der Konstituierung des Textes zu verfahren. M. E. hat es sich Theodor doch zu bequem gemacht, wenn er die Londoner Hs. zugrunde legt und an ihr mehr oder weniger willkürliche Aenderungen vornimmt, ohne sich ein klares Bild über die Verwandtschaftsverhältnisse der einzelnen Zeugen zu bilden.

In Anbetracht der frühen Zeit, in die die Kompilation unseres Buches unzweifelhaft fällt, geht man mit der Erwartung an die Lektüre, vorwiegend aramäisches Sprachgut zu finden. Darin wird man gründlich getäuscht, das Hebräische dominiert überall. Die Umgangssprache jener Zeit war sicherlich aramäisch, in den Talmud-Schulen hat man gewiß in diesem Idiom diskutiert, wie kommt es dann, daß ein so großer Teil der Aussprüche in hebräischer Fassung auftreten? Manche sprachliche Verwirrung hat natürlich der hebräisch abgefaßte Tannaitische Lehrstoff verschuldet, der allen Studien zugrunde gelegt wurde.

Aber es hieße diesen Männern doch zu viel zumuten, wenn man den sprachlichen Mischmasch, wie er uns in diesem Buche auf Schritt und Tritt begegnet, auf deren Schuldkonto stellen wollte. Man sehe sich z. B. einen Satz an (p. 175,₅): ידענא דלית אנה מהני מינך כלום׳ אלא ברא אראך כמה טובה איבדתה oder p. 181,3, 186,1, 201,2.4, 205,2, 207,2, 212,2, 213,3, 215,5 etc., so hat man wohl in älterer Zeit nicht gesprochen, hier haben wir die Ueberlieferung anzuklagen. Auf welch fehlerhafte Vorlage unser gesamtes handschriftliches Material zurückgeht, mögen einige Beispiele erweisen, die nur dieser Lieferung entnommen sind. Ein eklatanter Fall bietet sich sogleich auf der ersten Seite (161). Hier wird uns erzählt, als der Herr dem Adam sein Weib zugeführt, habe er sie vielfach geschmückt, was mit einer Stelle in Ez. 28,13 in Verbindung gebracht wird. Nun sieht man aber aus dem Folgendem, daß aus diesem Bibelverse gar nicht eine Vielheit von Schmuckgegenständen herausgeklügelt wird, sondern die Anzahl der Trauhimmel (חופות), und gerade dieser ganz unentbehrliche Begriff wird gar nicht erwähnt. Ohne allen Zweifel hat der Kompilator

in Zeile 4: (ואחר כך) קשר לה יג" חופות geschrieben und nicht הביאה לו, das unsere Texte liefern. Damit erledigt sich auch die weitere Schwierigkeit, daß später diese Zahl der Thalami bei dem Tradenten der ganzen Relation vorausgesetzt wird. Mehrere Hss. haben diese Lücke herausgefühlt, die Ergänzung aber an unpassender Stelle angebracht. Jedenfalls dünkt es mich unzulässig, nach Art des Herausgebers, aus der Pariser und einer Oxforder Hs. dieses Dictum des R. Chāma einzusetzen und nicht folgerichtig mit diesen Quellen auf die Worte des Eingangs (Z. 5 רבנין bis לקיש), welche die Diskussion auf zwei Autoren beschränken, zu verzichten.

2. p. 165,4 ist nach יקיים zweifellos durch Homoioteleuton in allen Texten ein Satz ausgefallen, der von der Vater- und Mutter-Schwester handelt.

3. p. 175,5 f. Die Worte ביישוב בת עלה spotten jeder Erklärung, wenn sie auch p. 191,10 mit Variationen wiederholt werden. Ueberdies ist das ganze Stück hier nicht am Platze, da es doch nichts anderes als eine Deutung zu בקולה (Gen. 3,17) bezweckt.

4. p. 177,3 wird ψ 37,29 zitiert: *und die Frommen werden das Land erben und für immer darin wohnen.* Daran knüpft sich die Frage: Und was tuen die Frevler, fliegen die etwa in der Luft? Die Antwort lautet: אלא שהרשעים לא השכינו שכינה לארץ. Hier hilft keine Interpretationskunst, gestehen wir ruhig ein, daß der Satz, der in der Pesīqetha noch erhalten ist, ausgefallen ist אלא מהו וישכנו לעד עליה · ישכינו שכינה בארץ ›die Worte des Psalmisten bedeuten, daß die Frommen bewirken, daß die Schechīnah ihren Wohnsitz auf Erden nehme‹.

5. p. 189,1.2 ist in allen Texten falsch, obgleich es eine Wiederholung eines schon im Kapitel 14 behandelten Themas ist. Aber gerade solche Dubletten, deren es in dem verhältnismäßig kleinen Buche genug gibt, zeichnen sich durch Inkorrektheiten aus; die Vorlage hatte sich offenbar mit einem Hinweis auf die erste Stelle begnügt, und erst die Abschreiber haben die Ergänzung geliefert.

6. p. 190,2 ist überall רובעת aus עברת entstellt.

7. Und nun noch ein letztes Beispiel, das die krasse Unwissenheit der Abschreiber augenfällig zeigt. Man verzeihe, wenn ich etwas weit ausholen muß. p. 172,7.8 heißt es: ›Gott hat zu Adam gesagt (Gen. 2,17): *Denn an dem Tage, an dem du von ihm ißt, mußt du sterben.* Eva aber sprach nicht so, sondern (3,3): *ihr dürft von ihm nicht essen und dürft ihn nicht berühren* כיון שראה אותה שבדת · נטלה ודחפה עליו · אמר לה · הא מיתת · כמה דלא דמיכת במקרביה · כן לא במיכליה · Als die Schlange Eva lügen sah, faßte sie sie und stieß sie auf

den Baum mit den Worten: Sieh, du stirbst! Wie du beim Berühren nicht stirbst, so auch nicht beim Essen‹.

Man beachte zuerst den ganz unvermittelten Uebergang zum Aramäischen. Die LA שברת wird durch Hss. gestützt und ist richtig. Im Jalqut, wo die Geschichte an zwei verschiedenen Stellen aufgenommen ist, steht einmal dafür das hebräische שכזבת, das dem vorausgehenden Zitat aus den Sprüchen ($30,_6$) entnommen ist, ein anderes Mal ebenso wie in den Edd. und 2 Hss., durch Verwechslung[1]) des ש mit ע׳, עברת, dem die Ausgaben zur Verdeutlichung noch לפני העץ hinzugefügt haben. הא מיתת hat Theodor aus cod. Par. aufgenommen, während die Edd., Jalqut u. a. negativ lesen (הא לא), cod. Leyd. הא מיתי, 2 andere Hss. הא מיית bieten. All diese LA sind falsch, man hat האמית zu korrigieren (Partic. mit mater lect. + את), wofür sich in 2 Texten, ebenso richtig, חמית findet. Ein Zeuge verwandelt das in den Imper. חזי, so auch Raschi (Sanh. 29[r]). Am richtigsten ist die Umschreibung des Tobias b. Elieser mit הלא תראי. Das folgende דמיכת stützt sich blos auf cod. L, ist aber gesichert, weil daraus in 3 Hss. das unmögliche hebr. מכת geworden, das von 2 anderen wiederum in מחי aramaisiert und von dem alten Kommentator als נלקית interpretiert worden ist. Andere bieten מיתת. Auch bei במקרביה schwanken die Texte; da aber in allen ein ת nach dem ב steht, muß man an die Abstraktform במקרבותיה denken. Der angeblich vortreffliche Kodex L weist gar במקל דביתה auf! Also bei einem überaus einfachen aramäischen Satze eine solch unbegreifliche Unsicherheit!

Ich gebe im Folgenden eine größere Anzahl von Verbesserungen und Bemerkungen, die sich mir beim Studium des Buches ergaben. p. $161,_2$ והוא תני der Vulgata verdient den Vorzug. ib. לקלעיתא halte ich für eine Intensivform uud erkläre das Jod als Bezeichnung des Vokalanstoßes, wenn es nicht dem benachbarten בנייתא sein Dasein verdankt. p. $162,_1$ l. תוספת, da das Fem. Partic. sich nicht rechtfertigen ließe. Z. 3 הדין זהב דהכא ist vielleicht aus הדין דהבא verdorben (vgl. die LA). Zur Not ginge es allerdings. p. $163,_1$ ff. Das *o* der Formen סוקרנית, פורקנית etc. hat der Herausg. mit Unrecht in Verbindung mit dem von Dalman in seiner Grammatik p. 65 Vorgetragenen gebracht. Es sind h e b r. Partic. + ān (vgl. z. B. כותבן), die in aram. Weise vor der Femininendung ein *i* einschieben. In letzter Linie gehen natürlich all diese Formen auf das Aram. zurück. Anders steht es mit dem *o* in קונתנית, das aus dem Subst. gebildet ist und wohl nichts als die beliebte Verschreibung aus *i* darstellt, die ge-

1) Eine ähnliche Verlesung hat p. $217,_7$ in verschiedenen Texten aus עושה ein ששה gemacht.

rade in der Ueberlieferung der alten Texte eine solch traurige Rolle spielt. Neben dem jerusal. Talmud zeichnet sich besonders der Pseudo-Jonathan durch zahlreiche Fehler dieser Art aus. p. 163,11 l. לקורייה. p. 164,1. In והפליגה ממנו ist das Subjekt Adam und das Pronomen reflexiv: *und er hat sie von sich gewiesen.* Der durch nichts angedeutete Wechsel des Subjekts im nächsten Satze ist eine regelmäßige Erscheinung in dem neuhebr. Stil (vgl. z. B. p. 167,5). Z. 2 l. כזוג und streiche ולומר. p. 165,3. In Formen wie נשאוי ist das ursprüngliche Elif stehen geblieben, obgleich es schon in Jod übergegangen ist. Z. 6 ist das Nun in לך blos aus לו verschrieben, wie auf der nächsten Seite. p. 167,1 ist nach לאחר wie im Jerusch. וגרשה einzusetzen. Z. 7 müßte man mit P יקביל מנכון lesen. Der Passus ist aber auch so unmöglich intakt. Mir scheint darin ein Rest der aram. Uebersetzung zu stecken, so daß man die ohnehin unerklärlichen Worte בכי ואנקה zu streichen hätte. p. 168,2 ist ebenso wie 180,7 ואילו zu lesen. p. 170,5 עליכי scheint = עליך היא zu sein. p. 171,2 יש ist kaum möglich. Z. 5 Wenn man הן akzeptiert, muß man שפתחו korrigieren, wohl auch ואבדו. Z. 8 l. חלפיו. Nur aus dieser Form erklären sich alle Varianten. p. 172,1 l. mit Ed. נמלך חק"ב"ה. Z. 5 שלא I im Sinne von אל ist eigentümlich. ib. statt מן l. על, das viel prägnanter ist. Vgl. den ganz ähnlichen Spruch in Jer. Qidd. 4^{c}_{24}. Z. 9 ist recht bezeichnend für die Flüchtigkeit des Kompilators. Das Diktum des R. Tanchuma ist aus seinem Zusammenhang heraus gerissen und nur das auf unseren Vers bezügliche Bruchstück, das für sich allein gar keinen Sinn gibt, wird uns geboten. Z. 10 l. על בוראו, trotz der Uebereinstimmung mit dem Aruch. p. 173,1 דכל ist unerläßlich. Z. 4. Es ist unwahrscheinlich, daß bei dem 3. Gliede allein die Begründung fehlen soll. Eigen ist das folgende אמר ר' יהודה, nachdem er doch der Autor des ganzen Diktum ist. p, 176,5 l. עלתה. p. 178,3 גורעה kaum möglich; l. גרעה und vgl. zur intransit. Bedeutung Sanh. 57^{v}_{u} מגרע גרע *ist er weniger* und ebenso fem. Babha b. 133r. p. 180,3 מנשכות fem.? Zu dem Geschlecht von עקרב vgl. noch Jer. Ber. 9^{a}_{52} und das Syr. p. 183,3. ופוסקו möchte ich wegen des Partic. beanstanden. p. 186,2 Beachte das auffallende suff. fem. in והושיטה. Z. 10 של אדמה scheint in der Tat Glosse zu sein. p. 187,2 ויעבדוהו jedenfalls unrichtig. Z. 2 Das Wesentliche an dem Ausspruch, der Fluch sei eine Strafe dafür, daß die Schlange ihr Auge zur Eva erhoben, fehlt hier ebenso wie in der Anwendung auf Kain und die anderen Personen. Den ersten Anstoß zu dem Gedanken hat das Verhältnis der ungetreuen Frau (Sotah) gegeben. Der Ausdruck ואתה לא ביקשתה kann kaum den Sinn haben: ›*während du es nicht erstrebt hast*‹. In einer Hs. der Tosefta steht dafür רצית, was

wenigstens um etwas besser ist. Das Ursprüngliche ist gewiß ועכשיו, ohne jeglichen Zusatz, wie es im bab. Talm. heißt. Man wird darum auf den Gedanken geführt, daß der Kompilator ועתה geschrieben hat und die anderen Worte erst später hinzugekommen sind. p. 189,$_4$ Das Suff. pl. in ועיבוריהן wüßte ich nur durch eine Ergänzung von חדשים zu erklären. p. 194,$_9$ ובלבד ist besser. Z. 10 Das Suff. m. in ממנו neben dem f. גזולה wird man nicht halten wollen. p. 195,$_1$ כחיוויתה ומצחתה sind unmöglich. p. 196,$_{2.3}$ רבון halte ich für falsch, trotz der grammatischen Berater Dalman und Schlesinger. Man vgl. blos die folgende Seite Z. 4 und 5, wo das erste Mal der Imper. richtig לבוש lautet, das zweite Mal aber die falsche Form לביש zu lesen ist. p. 201,$_7$ l. היך מה דאת. p. 199,$_{10}$ עד מטי עג׳ markiert die aram. Uebersetzung, עד im Sinne von ›etc. bis‹. Vgl. p. 56,$_7$ כל עגינא עד. p. 204,$_8$ Streiche לא nach ואילולא. Z. 9 היה ist richtiger. p. 205,$_2$ חוויה ist schon deshalb unmöglich, weil er masc. ist und zu dem f. עברת nicht paßt. Die Ed. liest korrekt חוה. p. 207,$_8$ Soll man das Perf. איתיב anstatt אותיב oder את׳ tolerieren? p. 209,$_2$ היא אתייה könnte nur zur Not auf תורה bezogen werden, l. mit Vulg. und Jer. masc. p. 210,$_3$ l. מפשער sing. p. 211,$_2$ es müßte mindestens ארעיא sive -אה heißen. An der Musterkarte von LA in dem folgenden Worte erkennt man wieder so recht, wie schlecht unsere Ueberlieferung ist. Ich schlage דרומיה vor ›*der Römer*‹. p. 212,$_4$ רומיהו ist wohl die allerschlechteste LA, gerade so wie p. 213,$_2$ הדינין אמורים und p. 216,$_3$ זרעו. p. 216,$_9$ יכולה schlechthin, ohne Zusatz, ist unzulässig. p. 218,$_3$ l. ציאר, die Intensivform. Z. 5 in codd. PL ist nach אמר eine Zeile ausgefallen, daher im Folg. לך im Sing., weil auf die Schlange bezüglich. p. 219,$_5$ בריפון ist gewiß ein Fremdwort. p. 220 ist manches in L gegenüber allen anderen Zeugen unhaltbar. p. 223,$_4$ בטימוניות ist keine Form. p. 225,$_4$ Imper. תא von mehreren Frauen! p. 227,$_7$ man erwartet קופית היה. p. 228,$_1$ Ergänze (לשמכם) על שמי. In den alten Quellen (Mechīltha und Sifrē) dürfte עצמכם aus עצביכם korrumpiert sein. Es sieht so aus, als ob die Späteren die Worte מעשה חדש (עשיתם) der ursprünglichen Version in עבודה זרה interpretiert hätten. Andernfalls wäre es eine Umschreibung der von mir eben gegebenen Konjektur. Befremdend bleibt es, daß das Zitat aus Amos ausgefallen ist, das man gar nicht entbehren kann.

Eine besondere Merkwürdigkeit unseres Buches ist, daß so überaus häufig an Stelle eines Fragezeichens, das diese Zeit offenbar gar nicht kannte, das Wort אתמהא (Verwunderung, Frage) tritt. Würde sich etwas ähnliches in einer anderen Literatur finden — es könnte eigentlich nur die byzantinische in Betracht kommen — so würde das

zur Bestimmung der Zeit unseres Kompilators von Wichtigkeit sein. Die praktische äußere Einrichtung dieser Ausgabe verdient besondere Anerkennung. Wir haben nur den einen Wunsch, daß die Fortsetzung dieser soliden Arbeit nicht zu lange auf sich warten lasse.

Straßburg S. Landauer

Bibliothèque de l'Institut de Carthage. **La littérature populaire des Israélites tunisiens** avec un essai ethnographique et archéologique sur leur superstitions, par **Eusèbe Vassel**, ancien président de l'Institut de Carthage. Ouvrage honoré d'une médaille à l'Exposition Coloniale de Marseille (1906). Paris 1904—1907, Leroux. (4, 276 S. 8°).

Der gelehrte Verfasser, »ancien capitaine d'armements et de navigation du canal de Suez«, gibt uns in diesem Werke eine mit großem Eifer zu Stande gebrachte Uebersicht über eine bescheidene, aber doch der Beachtung werte Literatur, von der jedenfalls nur sehr wenige Europäer etwas gewußt haben. In Tunis lebt eine zahlreiche jüdische Bevölkerung, die natürlich bis vor Kurzem unter sehr starkem Druck stand. Ihre Lage wird sich noch nicht wesentlich gebessert haben durch das Dekret von 1857 und durch das Staatsgrundgesetz von 1861, welche die Juden rechtlich den Muslimen gleich stellten; durchgeführt wurden diese Bestimmungen ja keinenfalls. Es ist aber von Interesse, daß der erste jüdisch-tunisische Druck eine Wiedergabe dieses Grundgesetzes ist (1862); selbstverständlich in hebräischer Schrift, wie mit ganz wenigen, auch für Muslime bestimmten, Ausnahmen diese ganze Literatur. Das erste populäre Werk war eine arabische Uebersetzung des Sindbad oder der sieben Vezire nach einem hebräischen Text; diese wurde aber in Livorno gedruckt (1867/68), wo auch noch einige andere Schriften für Tunis hergestellt worden sind. Schüchterne Versuche einer periodischen Presse brachten es nicht weit. Die französische Okkupation gab den Juden Rechtssicherheit, und nun mehrten sich die Journale. Freilich erschienen sie unregelmäßig, und nur wenige haben es auf eine etwas längere Lebensdauer gebracht. Bloß der »Bustān« hat sich von 1888 bis auf die Gegenwart gehalten, aber auch mit langen Unterbrechungen. Die im Ganzen arme und wenig gebildete Bevölkerung ist kein Publikum für große Unternehmungen der Art. Der Inhalt dieser Blätter wird auch nicht immer zugleich gediegen und anziehend gewesen sein. Dazu kommt die Konkurrenz der verschiedenen Leiter, die doch alle nur wenig leistungsfähig waren, und endlich zu Zeiten Ungunst der

französischen Behörden. Seide spinnen konnte bis jetzt überhaupt kein jüdischer Drucker oder Verleger in Tunis.

Bei der nicht periodischen Literatur handelt es sich meist um lose Blätter zu 8 oder höchstens 16 kleinen Oktavseiten; zum Teil sogar nur um je ein einseitig bedrucktes größeres Blatt. Gelegentlich wird der Preis angegeben: etwa zwei Sous (זוג צולדי soldi) für 8 Oktavseiten. Solche lose Blätter haben bekanntlich wenig Aussicht auf langes Leben. Dem Verf. ist es nur mit großer Mühe gelungen, alles, was er verzeichnet, zu erkunden. Das Meiste, aber nicht alles, hat er selbst gesehen, einen großen Teil davon auch für sich erworben. Einmal mußte er dafür, daß er sämtliche, vor 20 Jahren erschienene, Nummern eines Journals nur ansehen durfte, dem Besitzer derselben einen Franc zahlen. Er klagt scherzend, daß ihn seine Liebhaberei noch an den Bettelstab bringe (S. 244). Durch seine Güte besitze ich auch eine kleine Anzahl dieser Sachen.

Die jüdisch-tunisische Literatur ist immerhin ziemlich mannigfach. Wir haben da zunächst Liebes- und elegische Lieder, sodann volkstümliche Erzählungen, wie den schon erwähnten Sindbad, die auf 12 Seiten zusammengedrängte Geschichte des Grobschmieds Bäsim (חכאית באסים)[1], einzelne Märchen aus 1001 Nacht und andre der Art. Auch an eine Ausgabe der ganzen 1001 Nacht und des 'Antar-Romans hat man sich gemacht, ohne sie aber zu Ende zu führen. Natürlich fehlen auch Dschahas Schelmenstreiche nicht. Daneben aber werden Romane von Eugen Sue, Alex. Dumas u. a. m. in arabischen Uebersetzungen als Feuilleton (פֿירטון) in Zeitschriften und in Einzeldrucken geboten. Auch zeitgenössischen Ereignissen wie der Ermordung des Präsidenten Carnot gelten einige Schriftchen. Selbst Versuche rein historischer Werke kommen vor. Und noch allerlei anderes. Im Ganzen verzeichnet das Werk in rein alphabetischer Ordnung über 400 Nummern. Einige Schriften sind hebräisch; diese behandeln wohl fast alle religiöse oder rituelle Dinge, wie übrigens auch einige arabische. Ein besonderes Kuriosum ist nr. 466 vom Jahre 1903: eine hebräische Ode auf den Präsidenten Loubet mit arabischer Uebersetzung daneben. Er heißt da البريزدان راى البوبليك, also »*roi* (oder wie Vassel annimmt ital. *re*) der [Re]publik«, und der Autor »parle de son trône et de sa couronne«. Man sieht, diesen Orientalen ist der Begriff der Republik immer noch fremd. Daß die Juden in Tunis sich unter französischem Schutz aber wohler fühlen als früher, darf man ohne weiteres annehmen; damit verträgt sich ganz gut, daß ihre Journale lebhaft für die Japaner gegen die Bedränger ihrer Brüder, die Verbündeten Frankreichs, Partei nahmen.

1) Hiervon hat mir schon vor Jahren Stumme ein Exemplar geschenkt.

Die Sprache der tunisischen Juden ist nach Vassel fast ganz dieselbe wie die der dortigen Muslime, mit der wir durch Stumme genauer bekannt geworden sind. Das zeigen denn auch die Drucke, nur daß diese, zum Teil durch Einfluß muslimischer Vorlagen, hier und da etwas mehr Schriftsprachliches in den Dialekt mischen, jedoch ohne Konsequenz. Seltsam berühren uns die italienischen und französischen Wörter, die das Verständnis oft gerade deshalb stören, weil man sie nicht als solche erkennt, sondern arabische in ihnen sucht. So finden wir aus den Sprachen der »Rūmis« אמורי *amore* (sehr beliebt), תאכורדו *d'accordo*, בלוזא *blouse*, אלאמוצׄה *à la mode*[1]) u. s. w. Die Verse bieten auch sonst manche Schwierigkeit; viel weniger die einfachen Erzählungen. Störend sind das Schwanken in der Orthographie und die Druckfehler.

Der Wert dieser ganzen Literatur ist zwar an sich nicht hoch, aber sie zeigt doch ein Erwachen geistigen Lebens und ist für uns ein Mittel, das Wesen der Leute kennen zu lernen, unter denen und für die sie entstanden ist.

Vassel weist mehrfach auf den Gegensatz der von der älteren jüdischen Generation bewahrten väterlichen Sitten und Anschauungen und der durch europäische Bildung und Mißbildung stark beeinflußten der Jüngeren hin. Die Anhänger der alten Strenge sehen alle die Liedchen und Märchen mit Unbehagen an. Man beachte, daß die tunisischen Juden sogar ihre Glaubensgenossen aus Europa im Verdacht der Ketzerei haben, sodaß sie nicht mit ihnen an einer Tafel essen mögen. Das Zusammentreffen entgegengesetzter Strömungen hat auch auf diesem Felde nicht immer erfreuliche Ergebnisse, aber im Ganzen ist doch ein Fortschritt zu konstatieren. Mit Bedauern mögen wir Sprachforscher zuletzt selbst den jüdischen Dialekt hinschwinden sehen; der geistigen Entwicklung wird das am Ende doch sehr förderlich sein.

Vassels Werk, dessen einzelne Abschnitte zuerst in der »Revue tunisienne« erschienen sind, sollte eigentlich noch umfangreicher werden, aber der Kosten wegen mußte er die letzten Kapitel weglassen, die eingehende Angaben über die einzelnen Druckereien u. s. w. enthalten und uns auch die ziemlich ärmliche Literatur der algerischen Juden vorführen sollten. Gelegentlich teilt uns der Verf. noch allerlei aus dem Leben, dem Denken und der Sprache dieser Juden mit. Ganz besonders hervorzuheben ist der lange Exkurs über ihren Aberglauben (S. 120—200). In mancher Hinsicht ist er der wichtigste Teil des ganzen Werkes. Daran schließt sich noch ein am Schluß

1) Nach S. 43 gebrauchen die Araber von Tunis sogar ترانج aus *s'arranger*.

angehängter, selbständig paginierter Abschnitt über denselben Gegenstand. Für die, welche auf diesem Gebiet forschen, ist hier eine Fundgrube von Tatsachen. Und auf ausgedehnte und gründliche Studien sowie auf eigne Beobachtungen in sehr verschiedenen Ländern gestützt, bringt Vassel reiche Parallelen zu den Arten des jüdischen Aberglaubens[1]) herbei und sucht die Zusammenhänge mit anderen Völkern und Zeiten festzustellen. Ich denke, daß sich manche seiner Annahmen bewähren werden, während ich einigen etwas zweifelnd gegenüberstehe; allein ich bin auf diesem Gebiet zu wenig bewandert, um als Fachmann urteilen zu dürfen. Jedenfalls hat er Recht, wenn er betont, daß auch bei altgebildeten Nationen oft noch eben so krasser Aberglauben herrscht wie bei diesen afrikanischen Ghettobewohnern. Die in Tunis lebenden Sizilianer und Malteser fürchten ›das böse Auge‹, ganz wie ihre jüdischen und muslimischen Nachbaren, ›et je n'oserais jurer que tous les Français y soient réfractaires‹ (S. 128). Romantische Träumer mögen sich darüber freuen und die ›Aufklärung‹ verdammen, welche sich mit Macht bestrebt hat, solchen Wahn zu vertreiben!

Ein reizendes Beispiel davon, wie sich Urväterglauben mit ganz modern wissenschaftlicher Anschauung verbrämen will, zeigt uns Vassel S. 126: am Ende jeder Jahreszeit wird nach jüdischer Ueberlieferung die Engelwache abgelöst, welche das Trinkwasser auf Erden zu behüten hat. Je eine Minute ist es dann unbewacht; während dieser davon zu trinken, ist äußerst gefährlich. ›Natürlich‹, sagen die jungen Tuniser, die französische Schulen besucht haben, ›in dem Augenblick wimmelt das Wasser von Mikroben!‹. Ein Stück ganz urwüchsigen Aberglaubens gibt u. A. noch der Anhang S. 3: Vassel gratuliert einer Jüdin zu ihrem blühenden Aussehen; da erwiedert sie ›weil ich am Donnerstag den Fisch gegessen habe‹. Was das heißen sollte, ermittelte er erst nachträglich: die gute Frau fürchtete die Gefahren, die solch eine ›laudatio‹ bringt, und nannte zwei als Abwehr geltende Dinge: den 5ten Wochentag und den Fisch!

Der Verf. zeigt an manchen Stellen einen liebenswürdigen Humor und durchweg eine kerngesunde Lebensauffassung.

Einige Abbildungen im Text dienen zur Erläuterung des Sachlichen. S. 43 zeigt die würdige Gestalt des Oberrabbiners Moses Berebbi: ich werde dabei an den alten Jellinek erinnert, den ich 1886 in Wien kennen zu lernen das Glück hatte: allerdings leuchtete

1) Schade, daß wir im Deutschen von ›Aberglauben‹ wie von manchen andern Abstrakten keinen Plural bilden können, mag sich das vielleicht auch logisch rechtfertigen lassen. Wie bequem ist ›superstitions‹!

aus dessen Patriarchengesicht noch ein feinerer und tieferer Geist hervor, als uns unser Bild erschließen läßt.

Wir scheiden von dem Verfasser mit aufrichtigem Dank und mit dem Wunsche, daß seine vielseitige Gelehrsamkeit und seine wissenschaftliche Strenge noch manche gute Frucht bringen möge.

Straßburg Th. Nöldeke

Išô'dâdhs Kommentar zum Buche Hiob. I. Teil. Text und Uebersetzung von Johannes Schliebitz, Dr. phil. (Beihefte zur Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft XI). Gießen 1907. Alfred Töpelmann (vormals J. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung). VI u. 88 S. 8°.

Nachdem vor mehreren Jahren G. Diettrich umfangreiche Proben aus dem Commentare des Išô'dâdh zu den Kl. Propheten veröffentlicht hatte (vgl. diese Anz. 1903 No. 8), erhalten wir in dem vorliegenden Buche den in mehrfacher Hinsicht sehr interessanten Hiobcommentar desselben Autors.

Beachtenswert sind zunächst schon die Varianten seines Bibeltextes.

Eine genauere Untersuchung ergibt, daß er für die Pešitta mehrfach stärkeren Anschluß an den MT. zeigt als unsere Ausgg. So 4,12 B. [illegible] Peš. [illegible] MT. [illegible]; 4,21 B. [illegible] Peš. [illegible] MT [illegible]; 6,6 [illegible] Peš. [illegible] MT. [illegible]. 29,18 [illegible] P. [illegible] MT. [illegible].

Dasselbe ist auch für den von ihm gewählten Hexaplatext zu konstatieren. [illegible] B. [illegible] H. [illegible] MT. [illegible]; [illegible] B. [illegible] H. [illegible] MT. [illegible]; 4,11 B. [illegible] H. [illegible] MT. [illegible]; 31,27 B. [illegible] H. [illegible] MT. [illegible]; [illegible] B. [illegible] H. [illegible] MT. [illegible] gezogen. — Einen ganzen kleinen Satz als + enthält sein Text in dem Targum der LXX zu [illegible]. Da sind immer [illegible] [illegible] die Worte [illegible]. Das heißt aber nicht mit dem [illegible] [illegible] Schwüren bestehend mißt [illegible] [illegible] [illegible] die Ersichtlichen mit Deinem [illegible] [illegible].

Bei der Buchung der Varianten muß aber eine gewisse Vorsicht [illegible] werden [illegible] [illegible] [illegible] für [illegible] P. nicht [illegible] — gegen die Bemerkung des Herausg. — ein [illegible] [illegible] für [illegible].

In seiner Exegese ist [illegible] vielfach von seinen Vorgängern abhängig [illegible] [illegible] die Erklärung zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu zu [illegible], daß zu allen Zeiten und

unter allen Menschen Gotteserkenntnis besteht‹ von Chrysostomus; die Bemerkung zu 1, 6, daß die Erzählung von der Unterredung Gottes mit dem Satan nicht wörtlich zu nehmen ist, von Theod. von Mopsuestia. Daß er seine Vorgänger nur selten nennt, fällt z. T. vielleicht allerdings seinen unmittelbaren Quellen zur Last. Der Herausg. hätte aber die von ihm nachgewiesenen Stellen wohl um einige vermehren können.

Die Art wie Išô'd. seine Erklärung mit dem Texte in Einklang zu bringen sucht, ist manchmal nicht frei von einer gewissen Gewaltsamkeit. So z. B. erklärt er in der Uebers. von 4, 4 ܡ̈ܠܝܟ ܠܐ ܢܩܝܡܘܢ ܡܟܝܟܐ das allerdings recht merkwürdige, durch MT. nicht gestützte ܠܐ für überflüssig und meint: ›Deine Worte richten nicht auf‹ bedeute so viel wie ›Deine Worte richten auf‹ — (In Wirklichkeit wird ܠܐ hier wohl der Rest einer älteren Uebertragung des Wortes כשל sein, die es durch ܠܐܐ ›ermüdet‹ wiedergab). — Sehr künstlich ist auch die Deutung von ܦܣܬܐ ܫܩܠܘ ܟܦܢܐ 24, 10 durch: ›sie haben das Brot der Hungrigen genommen‹ oder ܢܫܠܡ ܕܝܪܐ ܕܙܕܩܟ 8, 6 — das der Herausg. als Uebers. von ושלם נות צדקך nicht mit: ›(wird vollenden) die Behausung (mit dem) das dir recht ist‹ hätte übertragen dürfen — durch: ›wird deine Wohnung mit Gütern rechtmäßig füllen‹.

Andererseits kommt er gelegentlich trotz einer im Pešitatexte liegenden Schwierigkeit zu einer richtigen Auffassung, so 29, 19, wo er erklärt, das überlieferte ܛܠܠܐ müsse dem Sinne nach als ›Tau‹ gedeutet werden — tatsächlich legt der MT. טל hier die Annahme einer Verschreibung aus ܛܠܐ sehr nahe — oder 37, 13, wo er ܫܒܛܐ als ›hebräische‹ Ausdrucksweise bezeichnet. — Aber natürlich kann er sich von diesem Texte nicht frei machen und muß so auch seine offenbaren Schäden in den Kauf nehmen, wobei er gelegentlich zu wunderlichen Deutungen gelangt, so 41, 5. Peš. las סביבת שניר אימת נרא und übertrug: ܛܘܪܐ ܕܦܘܡܗܘܢ ܕܢܚܠܐ ܕܚܣܝܢܐ. Das erklärt er nun: ›Wenn Jemand in das Innere seines Maules sieht, so ist er nicht verschieden von einem, der in ein tiefes Tal sieht‹.

Abgesehen von solchen für die Geschichte der Bibelexegese ganz interessanten Deutungen enthält Išod. Commentar noch manche bemerkenswerte Notiz. So gibt er z. B. eine ausführliche und sehr anschauliche Beschreibung der Elephantiasis (2, 7). Das ἁπ. λεγ. ܫܚܬܘ (ܥܝܢܘܗܝ) 16, 9 erklärt er — wohl mit Ableitung von ܫܚܬܐ ›Grube‹ — ›sie haben ihre Augen tief gemacht, weil der Zorn die Pupillen tiefer erscheinen läßt‹ —. In 26, 9 erhalten wir eine Auseinandersetzung über die Entstehung des Regens (in der Uebers. des Herausg. sind da ܘܢܩܡܘܢ, ܕܐܬܟܣܝܘܗܝ, ܢܠܚܘ̈ܝܗܝ und ܢܠܘܗܝ nicht richtig wiedergegeben). Diese Notiz stammt von Hannana wie eine ähnliche zu

38, 30 über den Himmel vor Eintritt eines Hagelschauers, wo aber der Herausg. versehen hat, ܡܪܘܒܐ in seiner Uebers. richtig wiederzugeben, so daß der Sinn beinahe ins Gegenteil verkehrt wurde. Er übers.: ›der 'Himmelshelm' sind die verschiedenen Farben, die der Himmel annimmt und der Dunst der Luft und zwar besonders bei schwerem Gewölk, bevor ein Hagelschauer niedergeht. Dann ist die Luft verschieden in ihrer Farbe‹. Das muß aber heißen: ›'Himmelshelm' nennt er die verschiedenen Farben, die der Himmel annimmt, und die Wolken (in diesem Satze ist ܥܢܢܐ ausgefallen), und bei heiterem Wetter ändert die Luft, besonders bevor Hagel niedergeht, ihre Farbe‹. — Zu 31,27 חשק ידי לפי bemerkt Išod. ›nach der Art der Menschen, die ihre Hände zusammenlegen und küssen, wenn sie die treffen, bei denen sie beliebt sind‹; vgl. Lane, Sitten und Gebr. II. 4. — Eine besonders interessante Notiz gibt er zu 7, 6 ܝܘܡܝ ܩܠܘ ܡܢ ܓܪܕܐ ܕܩܢܝ. Er erklärt dies: ܐܝܟ ܢܘܠܐ ܕܫܠܡ ܙܩܘܪܗ ܘܡܬܠ ܠܓܪܕܬܐ. Das heißt aber nicht ‹wie ein Weberschiffchen, wenn es sein Gewebe vollendet und den Faden gefaßt hat‹, sondern ›wie ein Faden, dessen Aufzug vollendet ist und der abgeschnitten werden soll‹, Die folgende Erklärung ܓܪܕܐ ܕܡܢ ܓܪܕܬܐ ܕܩܪܝܒܝܢ ܕܢܬܦܣܩܘܢ heißt: ›ܓܪܕܐ gehört zu ܓܪܕܬܐ (›Abschnitt‹) ›weil sie nahe daran sind abgeschnitten zu werden‹. Wie der Herausg. zu seiner Uebers. ›einen nach dem andern, wie sie nebeneinanderliegen‹ gekommen ist, ist nicht recht klar. — Im Folgenden ist der Text nicht ganz in Ordnung. Für ܩܢܝܐ 25, 4 ist jedesfalls ܩܢܝ̈ܐ zu lesen d. i. der zweite Teil des im Texte stehenden Ausdrucks ܓܪܕܐ ܕܩܢܝ. Wie die hierfür gegebene Erklärung ܬܪܝܢ ܢܘܠܐ ܕܡܨܥܬܐ (so z. l.) ܩܢܝ̈ܐ zu verstehen ist, wird durch die Abbildung des Webstuhls bei *Rieger, Versuch einer Technologie und Terminologie der Handwerke in der Mišnâh*, Teil I deutlich. Die zwei Querschäfte aus Rohr, an denen die Fäden befestigt werden, heißen auch in der Mišnâh קנים (Rieger S. 29). Išod. erklärt also ܩܢܝ durch ›die zwei Rohrstäbe in der Mitte des Weberbaums‹. Der Schlußsatz lautet: ܩܝܣ̈ܐ ܕܝܢ ܕܟܠܟܠ ܡܢ ܢܘܠܐ ܠܐܩܠܐ ܡܢܝ ܟܘ. Ob der Herausg. mit ܠܐܩܠܐ wirklich genau die handschr. Ueberlieferung wiedergegeben hat? Was er dafür einsetzen will, ist nicht recht brauchbar. Es wäre wohl denkbar, daß sich hier ein sonst nicht nachweisbarer term. technicus aus der Webetechnik erhalten hätte. Ob vielleicht ܐܣܣܛܐ für ܠܐܩܠܐ zu lesen ist? Die letzte Bemerkung gehörte eigentlich nicht zum Kommentar des Verses und ist von Išod. nur gelegentlich angeschlossen worden.

Dem Herausgeber lagen für seine Arbeit dieselben Manuskr. vor, die Diettrich für seine oben erwähnte Ausgabe benutzt hat. Er hat sich seiner Aufgabe mit großem Fleiße gewidmet, ist aber,

wie schon aus einigen der vorstehenden Bemerkungen ersichtlich ist, der in ihr liegenden Schwierigkeiten nicht überall Herr geworden. Manche Irrtümer hätte er vielleicht vermieden, wenn er sein Manuskript einer nochmaligen Revision unterzogen hätte. So hat er z. B. den Satz 3, 10 ܕܟܝܢ ܐܘܕܥܘ ܐܦ ܪܚܡܘܗܝ ܡܣܒܪܢܘܬܐ ܪܒܬܐ ܚܕܐ S. 2, 17 unrichtig mit: ›Darum haben sie also einerseits sein Erbarmen, die große Verkündigung, erkannt‹ wiedergegeben, am Schlusse S. 86, 9 aber, wo er wiederholt wird, richtig übersetzt. Das unmittelbar auf diesen Satz folgende ܘܐܬܕܪܫܘ ܥܠ ܐܠܗܐ ist schwierig; keinesfalls darf es mit dem Hg. durch ›und haben sich an Gott angeschlossen‹ übersetzt werden. Wie es scheint, ist hier ܐܬܕܪܫ ܠ in ähnlichem Sinne wie ܓܕܠ gebraucht (unter Einwirkung des arabischen جادل ›disputieren‹).

Es mögen hier nun noch einige Anmerkungen zu Text und Uebersetzung folgen.

S. 5, 14 ܘܪܫ, ܕܦܣܘܩܐ ›und so weiter bis zum Schlusse des Abschnittes‹. An ›Aphorismen‹ ist natürlich hier nicht zu denken. — 16, 25 ff. schr.: ›daß wir ihn selbst aber nach den Bildern erkennen, ist nicht möglich; wir können ihn nur nach der Erkenntnis, die wir besitzen, verstehen‹. 19, 12 ܡܝܬܪܐ ›die Vorzüglichen‹ (nicht ܡܝܬܪܝ!). — 23, 2 schr.: ›und mache Halt! und das Folgende darnach‹ — 35, 12 kann ܐܬܟܣܝܘܗܝ ܚܠܦ nicht in Ordnung sein. 35 l. Z. ܡܫܠܡܢ ›in gleicher Weise‹ (Strafe erhalten). — 39, 7 ܕܒܗܘܢ ܡܬܦܪܥ ܗܘܐ nicht ›die er aus ihnen gewann‹, sondern ›mit denen er belohnt wurde‹. 41, 7 ܡܢ ܝܬܪ ܐܢܐ für: ›was bin ich am Ende noch anders‹ schr.: ›was erübrige ich‹. 43, 2 ›denn dann werden Deine Einkünfte von ihm voll gemacht werden‹. 45, 2 ܐܝܟ ܕܢܚܕܪܘܢ ›damit sie umhergehen‹. 46 l. Z. ›plötzlich verdeckte er vor dem Regen den Himmel wie mit einem Gewande und einer Decke‹. 47, 2 ܐܦܢ ܕܝܢ ܗܘܐ ܟܝܢܐ ܕܠܒܘܫܐ ܣܓܝܐܬܐ ܡܬܪܓܫܢ ܒܥܢܢܐ nicht: ›weil vielfach Kleider sich wie Wolken anfühlen‹ sondern ›weil viele Schichten in den Wolken wahrzunehmen sind‹. 47, 9 ܐܚܕܪ ܐܢܘܢ ›läßt sie umhergehen‹ (nicht ›umgibt es‹). 49, 11 ܪܓܠܐ sind ›Bäche‹ nicht ›Füße‹. 53, 1 ܩܛܝܪܐ ›Gewalt‹. 53, 12 ܘܡܬܪܛܒܐ nicht ›und ausgestreut ist‹, sondern ›und feucht wird‹. 53, 13 schr.: ›gerufen werde‹ (für ›genannt werde‹). 55, 9: ›nach Art derer, die zu dem Eisen noch anderes stärkeres Eisen hinzufügen‹. 57, 1 ܕܡܛܐ ›gehört‹ (ebenso 65 vorl. Z.), nicht ›er fügt an‹. 57, 4 ܡܚܫܐ ›die Leidenden‹. 57, 6 ܡܬܪܥܐ ܗܘܝܬ nicht ›war ich befriedigt‹ sondern ›dachte ich‹. 57, 14 l. ܩܢܝܢ ܡܬܦܬܝ ܐܢܫ. 57, 15 ܡܢ ܩܘܠ ܦܪܘܩܘܢ ist mit ܡܢ ܡܫܠܡܢ zu verbinden, nicht mit ܡܫܠܡܢ. 59, 16 ›so daß er sich nicht überreden läßt . . . indem er ihnen ein Fürsprecher ist‹ (nicht ›denn sie haben ja einen Fürspr.‹) 63, 5 ist ganz verkannt ›muß mit dem Accent ܚܪܝܫܐ (d. h. 'fragend')

gelesen werden«. 63, 16 »kann kein Mensch seinen Taten nachspüren und erkennen, wie sie sind«. Zu ܬܠܒܠܒܐ u. s. w. 69, 13 hätte der Herausg. anmerken müssen, daß es nur Transcriptionen des hebr. נלכה u. s. w. sind, die die LXX als Vogelnamen faßten. Diese Bemerkung fehlt allerdings auch bei PSM. s. v. — 69, 14 »Denn alles Fliegende wird ܚܝܘܬܐ ܟܢܦܐ genannt«. 75, 12 ܘܡܚܒܠܢܝܬܐ parallel zu ܡܚ̈ܪܒܐ nicht »was sie auslöscht« sondern »und verderbliche«. 77, 8 »daß er eine Schlange ist«. 77, 11 ܡܢ ܦܪܨܘܦ heißt hier »im Namen«. 79, 7 »wenn sie auferstehn«. Die Beschreibung des Phönix ist in der Uebers. des Herausg. ziemlich unverständlich. ܘܥܠ ܡܕܒܚܐ ܕܒܢܝܐ ܬܡܢ ܐܝܟ ܕܝܠܗ ܢܦܫܗ ܡܘܩܕܐ ܥܡ ܩܘܣܛܘܣ ܒܢܘܪܐ ܕܡܢ ܚܘܟܟܗ ܢܦܠ ܕܣܠܡܢܕܪܐ ܦܪܚܬܐ. Das heißt nicht: »und auf einem Altar, der dort als ihm gehörig erbaut ist, verbrennt er sich selbst mit der Zimmtrinde in einem Feuer, das durch Reibung des Vogels Salamander entsteht« sondern: »Und auf einem Altar, der dort für ihn gebaut ist, verbrennt er sich selbst mit dem Zimmt in einem Feuer, das in Folge seines Reibens entsteht.« Im Folgenden ist für ܕܣܠܡܢܕܪܐ zu lesen ܘܣܠܡܢܕܪܐ; es beginnt also ein neuer Satz, in dem der Salamander beschrieben wird. 85 l. Z. ܕܥܒܪܐ ܠܙܒܢܐ ܩܕܡܝܐ nicht »das in den vorigen Zeiten entflohen war« sondern »das die früheren Zeiten übertraf«. 87, 6 l. ܝܕܥܬܐ für ܝܕܥܠ. ܐܝܟ ܕ nicht »damit auch« (... annähmen) sondern »wie auch« (erkannt haben, ܝܕܥܘ).

Es wäre zu wünschen, daß auch andere Stücke aus dem Kommentare des Išô'dâdh herausgegeben würden. Wenn er auch selbst einer verhältnismäßig späten Zeit angehört, so hat er doch viel aus älterer Zeit erhalten. Namentlich seine Zitate aus den Erklärungen des Hannana von Adiabene enthalten manches Interessante und zeigen uns öfter die Quelle, aus der die späteren Lexikographen geschöpft haben.

Breslau Siegmund Fraenkel

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

Nr. 3 **März 1908**

Die antiken Münzen Nordgriechenlands, unter Leitung von F. Imhoof-Blumer herausgegeben von der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Band III: Makedonien und Paionia, bearbeitet von **Hugo Gaebler.** Mit 40 Tafeln. Erste Abteilung: Die makedonischen Landesmünzen (mit Einschluß von Amphaxitis und Bottiaia), das Provinzgeld (nebst Beroia) und münzähnliche Gepräge makedonischen Ursprungs. 196 Seiten, Tafel I—V. Berlin 1906 (G. Reimer).

Ein Prunkstück feinster und geduldigster Gelehrtenarbeit hat der Verfasser in diesem ersten Faszikel der antiken Münzen Makedoniens und Paioniens vorgelegt. In vielen Jahren unermüdlicher Arbeit ist es zustande gekommen. Immer von neuem ward das Material ergänzt und durchgesichtet; liebevollste Beschäftigung hat ihm tiefversteckte Resultate abgewonnen von bleibendem und nicht unbedeutendem Wert für die Kenntnis des makedonischen, uns so wenig bekannten Landes.

Das ist das allgemeine Urteil der Sachverständigen, wie es auch in den bis jetzt vorliegenden Besprechungen zum Ausdruck kommt. Je ausführlicher, desto anerkennender ist die Kritik. Und wenn Herrn Gaeblers Arbeit für sich als Einzelwerk stände, ich würde kein Wort weiter hinzufügen. *Explicit feliciter, nos plausum damus.*

Aber die Arbeit steht nicht allein. Die hier vorliegenden Landes- und Provinzialmünzen bilden die erste Abteilung des dritten Bandes der antiken Münzen Nordgriechenlands, und diese Sammlung nordgriechischer Münzen soll einmal einen Teil des großen Münzkorpus bilden, das die jetzt unübersehbare Menge der griechischen Münzen der gelehrten Welt geordnet vorlegt. Das ist das Ziel. Es gilt, diesen reinen Quell allen Feldern der Altertumswissenschaft zuzuführen, die bis jetzt mit einigen Tropfen meist noch durch viele Kanäle geleiteten Wassers getränkt werden. Ein Ziel, aufs innigste zu wünschen. Denn

›es kann gar keinem Zweifel unterliegen‹ — um ein Wort Mommsens auch hier zu wiederholen[1]) — ›daß für jedes Studium auf dem Gebiete des Altertums, mag es auf Geschichte, Sprache, Religion, Kunst oder jeden anderen Gegenstand gerichtet sein, nichts so schmerzlich entbehrt wird und so vielfach das private Studium hindert und verkrüppelt, als der Mangel einer rationell angelegten Sammlung der antiken Münzen‹. Wie steht des Vf. Arbeit zu diesem Ziel?

Des dritten Bandes erste Abteilung liegt vor. Rechnet man nach der Zahl der Tafeln, die ihr zugebilligt sind — fünf von den vierzig des ganzen Bandes — oder rechnet man nach den Seiten, die die Münzen Paeoniens und Makedoniens im englischen Katalog einnehmen, 23 von 176, so stellt sich das Vorliegende auf ein Achtel der von Herrn Gaebler übernommenen Arbeit. Und der makedonische Band ist der allerschwächsten einer von den 25 Bänden, in denen das britische Museum seine griechischen Münzen beschreibt. Von der allseits ersehnten Sammlung haben wir also im günstigsten Falle den zweihundertsten Teil in obigem Faszikel; nach meiner Schätzung, die die Fachleute wohl bestätigen werden, einen weit geringeren noch.

Zu diesem Bruchteil des Korpus hat der Vf. mindestens ein Dezennium gebraucht — er, ein Gelehrter mit trefflicher historischer Vorbildung, wie seine Dissertation aus dem Jahre 1892 über Erythrae frühzeitig bewies, und ein Numismatiker, mit dem nicht Viele konkurrieren können, wie die musterhaft knappe Einleitung und die zugehörigen numismatisch-historischen Aufsätze in der Zeitschrift für Numismatik (Bd. 20—25) klar legen.

Die trockenen Zahlen geben zu denken. Gewiß wird der Vf. sich in diesen Jahren nicht nur mit dem dritten Bande der nordgriechischen Münzen beschäftigt haben, und, wie ich aus eigener Arbeit am Münzkorpus weiß, erstrecken sich die Vorbereitungen meist über das ganze Gebiet, doch war andrerseits Herr Gaebler nicht immer in der üblen Lage, anderer Berufsarbeit die Stunden für die Korpusarbeit abzwacken zu müssen. Kurz, die Zahlen behalten ihren Wert bei der Stellung des Horoskops für die ersehnte rationell angelegte Sammlung der antiken Münzen. Wie stellt es sich?

Mommsen hat die Sammlung in seiner Denkschrift ein wohl großartiges, aber ausführbares Unternehmen genannt; Hirschfeld in seiner akademischen Gedächtnisrede auf Mommsen spricht von einem gigantischen Plan[2]). Mir legen die trockenen Zahlen den trüben Schluß auf eine Fata morgana nahe, wenn anders wir den Weg zum Ziel

1) Denkschrift an das Ministerium aus dem Jahre 1887, angeführt von von Fritze, Klio VII. 1.

2) von Fritze a. a. O.

nicht ändern. Korpus und Gaeblersche Art zu arbeiten stehen gegeneinander. Eins schließt das andere aus, wenigstens so lange wie mit einer kleinen Zahl von Mitarbeitern gerechnet werden muß, und Leutenot ist der gelehrten Numismatik eigen und wird ihre Eigentümlichkeit bleiben.

Es gilt Stellung zu nehmen. Beides zu vereinen, geht über unsere Kraft. Mir scheint die Wahl nicht schwer. Koste es, was es wolle, das Korpus ist zu schaffen; das Gesamtmaterial muß aufbereitet werden, denn nur mit seiner Vorlage werden die großen Treffer und Gewinne erzielt, wird den großen Fragen nach dem Verkehr und dem Handel, nach Einzelrecht und Völkerrecht, nach den Religionen und ihren Wanderungen und vielem Anderen eine Antwort. Es erübrigt *de praestantia et usu numismatum antiquorum* zu sprechen, mehrfach ist es in letzter Zeit geschehen. Ein Einzelausschnitt, und sei er noch so wichtig für dieses oder jenes Land, versagt bei den Kardinalfragen. Weiter Blick geht über vieles Land.

Das Ziel bleibt also das Korpus. Der Weg zu ihm muß dann in einer Aenderung der Arbeitsart bestehen. Wie war sie bis jetzt, wie hat insonderheit Herr Gaebler gearbeitet?

Der Vf. verzeichnet in seiner Vorrede gegenüber dem im Allgemeinen als Muster dienenden Pickschen Halbband — dem einzigen, der außer dem Gaeblerschen Faszikel bis jetzt erschienen ist (1898) und die antiken Münzen von Dacien und Moesien zur Hälfte behandelt — zwei Punkte als große Fortschritte: erstens die Heranziehung einer großen Reihe, über 40, neuer Sammlungen und zweitens die Annäherung an das ideale Ziel, die Stempel statt der Münzen zu publizieren. Wie steht es damit?

Die Heranziehung neuer Sammlungen erscheint dem ersten Blick als unbedingter Fortschritt. Und soweit durch die Vermehrung des Materials neue noch unbekannte Münzen gefunden, oder für eine schlecht erhaltene oder schlecht veröffentlichte Münze bessere Bilder und sichere Lesart geboten werden, soweit ferner die Gewichtsangaben vermehrt werden, — soweit ist der Fortschritt ein großer und jeder Mitarbeiter wird suchen müssen, dem Verfasser es nachzutun. Aber wenn die Heranziehung neuer Sammlungen dazu führt, das schon Bekannte zu vermehren, alle gleichen oder fast gleichen Münzen in die genaue Beschreibung aufzunehmen, und die minutiösen Unterschiede peinlich genau festzustellen, die an sich ganz gleichgültig sind, dann wird Sand zum Strand gekarrt, keiner Frage zu Nutz, dem Korpus zu schwerem Schaden. Vollständigkeit oder auch nur annähernde Vollständigkeit der stempelgleichen — und gerade des

Vf. Arbeit zeigt zum Erstaunen, wieviel es deren gibt — oder fast gleichen Münzen ist ganz ohne Nutzen: der Zufall dominiert in Münzfunden souverän und ein Euclio, dessen aulula wir wieder finden, verändert das Bild von Grund aus. Gewiß, finden wir häufig dieselbe Münzart, so schließen wir auf große Emissionen und wüßten wir von allen diesen Münzen ihren Fundort, wir dürften wichtige Schlüsse auf den Verkehr machen. Aber den letzteren bringt das Korpus nicht, aus dem einfachen Grunde, weil er in den seltesten Fällen bekannt ist, und nur die Festlegung dieser Tatsache wäre von Wert.

Der zweite Fortschritt über Pick hinaus ›von noch viel wesentlicherer fundamentaler Bedeutung‹ ist, daß der Katalog dem idealen Ziel ›die Stempel statt der Münzen zu publizieren nahe kommt‹. Das konnte nur erreicht werden durch große nie sich erschöpfende Freundlichkeit vieler Museumsbeamten und Privatsammler, insonderheit durch unermüdliche geduldige Freundeshülfe des Herrn von Fritze, wie Herr Gaebler in der Vorrede sagt — und, fügen wir hinzu, durch noch viel größere Geduldsarbeit des Verfassers selbst. Da hilft keine noch so gute Beschreibung, da bedarf es der Abdruckreihen aller Münzen, um überhaupt die Arbeit zu beginnen, und endloser mühseliger Vergleichungen, um zum Ziele zu gelangen. Und der Nutzen? Entschieden ist er groß, sehr groß. Die schönen Resultate, die Herr Gaebler für die chronologische Abfolge undatierter Münzen erzielt hat — etwa der Neokoriemünzen — sind auf Grund dieser Abdruckreihen gewonnen. Hätten ihm nicht die allermeisten Münzen in Abgüssen vorgelegen, es wären wohl sicher die feinbeobachteten Stempelumarbeitungen und Ueberprägungsspuren unbekannt geblieben. Und damit käme manche jetzt sichere Datierung, wie etwa die für die Aufstandsmünzen des Andriskos in Wegfall. Der Nutzen steht außer Frage. Aber — in Nürnberg wie zu Frankfurt, den alten Stätten des Großbetriebes, steht der Mahnspruch: ›man soll die teyl verhören bed‹, und das große Unternehmen des Korpus präsentiert leider eine ganz andere Antwort bei Aufstellung der Kostenrechnung.

Ich gebe zur Illustrierung der beiden Fortschritte zwei Belege aus des Verfassers Werke:

n. 703 ΑΛΕ¦ΞΑΝΔΡΟΥ (l. u. r.).	ΚΟΙΝΟΝ ΜΑΚ¦ΕΔΟΝΩΝ Β ΝΕΩΚΟΡ (r. oben beginnend).
Brustbild mit punktverziertem Diadem im lang herabhängenden Haar, Panzer u. Mantel nach r. (die Brust nach vorn).	Nackter bärtiger Herakles nach r. in der Stellung des farnesischen innerhalb einer aedicula mit 4 Säulen in der Front und hohem Halbkuppeldach, das auf den

beiden inneren Säulen ruht und mit einer Wetterfahne (Triton nach l.) bekrönt ist; die beiden äußeren Säulen tragen je eine Preiskrone mit Palmzweig.

1) (Sammlung) Löbbecke; Zeitschr. f. Num. 25 II, 33 — (Der Vs.-Stempel ist = n. 704, 1. 2 = n. 704a u. anscheinend von derselben Hand wie n. 530, 1. 2 [= 544 = 550, 1—3 = 551, 1. 2 = 587, 1. 2], n. 534, 1. 2 [= 558 b. = 601, 1. 2], n. 552 [= 599, 1—6] und n. 560 [= 588 = 589, 1. 2]). Ueber den Rs.-Typus vgl. Zeitschr. f. Num. 25, 26 und 32.

n. 223 ΜΑΚΕΔΟΝΩΝ unten im Bogen. — Kopf Alexanders des Großen nach r. mit Ammonshorn und fliegendem Haar. Hinter dem Kopfe ⊙.

AESILLAS

Q darunter mit Riemen umwundene Keule mit dem Griff nach oben zwischen (l.) rundem Geldkasten mit Deckel u. Bügel und (r.) Quaestorsessel, das Ganze in einem unten gebundenen Lorbeerkranz.

Gewicht: 16,85 (45) — 16,80 (46) — 16,75 (19) — 16,74 (5) — 16,73 (2) — 16,67 (22) — 16,61 (26. 47) — 16,60 (27) — 16,56 (20) — 16,50 (86) — 16,49 (25) — 16,46 (15) — 16,45 (6. 62. 64) — 16,41 (48) — 16,38 (11) — 16,37 (1) — 16,34 (63) — 16,30 (4. 28) — 16,25 (23) — 16,24 (3) — 16,22 (7) — 16,20 (9) — 16,08 (29) — 16,00 (16) — 15,98 (10) — 15,95 (21. 49) — 15,92 (30) — 15,80 (24) — 15,71 (44) — 15,13 (8) — 14,96 (17) — 14,90 (31) — 14,79 (68, gelocht) — 13,93 (12, subaerat) — 13,67 (69, subaerat).

Abweichungen: Vs. ΜΑΚΕΑΟΙΛΩΙΛ 12 — ΜΛΚΕΔΟΙΛΩΙΛ 69 — die Schrift unvollständig 3. 4. 27. 39. 40. 50. 51. 63. 64. 68. 74. 76. 77 — fehlerhaft ◯ statt ⊙ 12. 62. 63. 69. 74 (?). 75 (?). 81. 83; — Rs. die Enden der Kranzbinde oben ∞ 2. 5. 7. 16. 21. 41. 49. 63. 70. 71. 75. 86 und vielleicht noch öfter — o⌐o 64. 69 — abgeschnitten 3. 4. 6. 24. 62. 74. 77 — mit etwas Doppelschlag 2. 64. 73; — Stil mittel 1. 2. 5. 8. 16. 21. 24. 64. — schlecht 3. 4. 6. 7. 12. 62. 63. 69 — subaerat 12. 67. 69 und wohl auch 62. 63. 81 — von Bronze (Kern einer subaeraten Münze) 83.

1 Athen Cat. 1242 ungenau — 2 Berlin Cat. 20, 1; Friedlaender und von Sallet, das Königl. Münzkab. (1877) 122, 395 (irrig 17, 73 gr. statt 16, 73) — 3—6 Berlin Cat. 20, 2—5 — 7. 8 Bologna Bibl. — 9. 10 Dresden — 11 Gotha; (Schachmann) Cat. raisonné 65, 1 — 12 Gotha — 13. 14 Haag — 15 Hunter Cat. 355, 2; Combe descr. 179, 9 — 16 Imhoof — 17 Klagenfurt — 18 Kopenhagen — 19. 20 Leake Europ. Gr. 65 — 21 Leipzig — 22. 23 Löbbecke — 24. 25. 26 London Cat. 19, 81—83; 81 = Head guide (1881) 112, 7, LXV, 7; 82 = Combe cat. 95, 1 — 27 Mailand (von Este) — 28—31 Moskau Univ. Cat. 1918—1921 — 32—36 München — 37. 38 Neapel Cat. 6501. 6502 — 39. 40 Neapel Santang. Cat. 9964. 9965 — 41 Odessa Mus. — 42. 43 Oxford — 44. 45 Paris; Mionnet 1, 455, 33. 34 — 46—49 Paris; eines davon Lenormant galerie mythol. 128, XXXVI, 15; ein anderes Lenormant, Revue num. 1852, 327, X, 5 (im Text Vs. ungenau = n. 214 angegeben) — 50. 51 Parma — 52—63 St. Petersburg — 64 Six; Imhoof monn. grecques 60, Anm. 3 — 65. 66. 67 Thorwaldsen Cat. 101, 559—561 — 68 Turin Mus. Cat. 2182 = Lavy 1118 — 69 Walcher Cat. 949 — 70 Wien; Mus. Theup. 2, 1278 — 71 Wien (gelocht); Eckhel cat. 83, 8 — 72. 73 Wien. —‖— 74 Montfaucon palaeogr. Graeca (1708)

122 Abb. (vgl. 130) von Baudelot — 75 Haym treas. 1 (1719), 63 = tesoro 1, 131 Abb. [Haverkamp. alg. hist. 1, XXV, 9; Gessner reg. Maced. 30, V, 22] = thesaur. 1, 138, XII, 9 — 76 Haverkamp alg. hist. 1, XXV, 10 aus seiner Sammlung — 77 Gessner reg. Maced. 30, V, 23 — 78 Cat. Bentinck 2, 1006 — 79—83 Wiczay 2577—2580; Sestini mus. Hederv. 93, 15 (quattuor). 16 — 84 de Witte, Cat. Greppo (1856) 61, 452 [Boutkowski dict. 1238, zu 2140] — 85 Cat. Thomsen 1, 783 — 86 Cat. Bompois 691 — 87 Cat. Billoin 320. — (Die Vs. von 1 u. 64 sind stempelgleich. Das angeblich auf ein Tetradrachmon des Sura überprägte Stück der Sammlung Six (64) ist ein Exemplar mit etwas Doppelschlag auf der Rs., nicht überprägt).

Die beiden Belege ersparen viele Worte. Augenfällig ist die enorme Arbeitsleistung für diese zwei Münztypen, die nicht nach Tagen, kaum nach Wochen zu bemessen ist. Sind diesen Ausgaben an Zeit und Kraft, an Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit — letztere beide Imponderabilien, die gewiß nicht gering zu bewerten sind — die Fortschritte aequivalent? Lassen sich in solcher Weise 200 Faszikel in der Stärke des Gaeblerschen herstellen? Niemals.

Also zurück zur Arbeitsweise, wie Pick sie ausgebildet und Mommsen sie gut geheißen, ist die Losung? Nein, auch das genügt nicht. Wir müssen den Pflock um viele Löcher weiter zurückstecken, soll die Korpusarbeit flott werden. Die Möglichkeit liegt vor. Ihre Verwirklichung erheischt den Bruch mit einer Reihe jetzt beliebter und für unerläßlich erklärter Forderungen.

Wegfallen muß, um es zusammenzufassen, die Stempelvergleichung, die übermäßige Häufung von Belegen bei einwandsfrei beschriebenen Stücken. Wegfallen muß die vollständige Einarbeitung der vorhandenen Literatur. Wegfallen muß die Hyperakribie in der Verzeichnung der Abweichungen ähnlicher Münzen. Und wegfallen muß der Glaube, daß der Herausgeber zugleich das letzte Wort über das von ihm vorgelegte Material sagen müsse. Einige kurze Bemerkungen mögen zur Erläuterung dienen.

1. Daß ich mit der ersten Forderung nicht eine sich mit leichter Mühe darbietende Stempelvergleichung verbannen will, und daß die Beschränkung der Belege aus den Sammlungen nur bis auf eine vernünftige Zahl durchzuführen ist, die die Verwendung der Gewichte nicht beeinträchtigt, versteht sich wohl von selbst. Nur das Uebermaß muß fort. Als sechste, achte Belege und höher Stücke aus unveröffentlichten Sammlungen anzuführen, die bei der Publikation schon wieder verstreut sind, ist unnütze Arbeit. Ebenso aber auch die genaue Katalogisierung schlechter Stücke der großen Kabinete, wenn von anderen Seiten der Typus gut beschrieben und genügend belegt ist. Mit solcher Genauigkeit besorgt man nur die Geschäfte der Händler, die nun wissen, wohin sie ihre Angebote zu richten haben.

2. Die zweite Forderung wird deutscher Gründlichkeit am wenigsten behagen, besonders dem Epigraphiker, der für sein Inschriftenkorpus die volle Auf- und Einarbeitung der Literatur fordert und durchführt. Auf seinem Acker ist ja diese gründliche Arbeitsweise überhaupt zuerst angewendet. Aber Epigraphik und Numismatik sind einander inkongruent. Jede Inschrift ist ein Eigenwesen und bleibt es, mögen noch so viele gleicher Gattung vorhanden sein. Jede Münze ist es nur so lange, wie kein zweites typengleiches Stück vorhanden ist. Für die Inschrift können ältere Lesungen von Wert sein, wenn sie, wie häufig der Fall ist, seit ihrer Auffindung Schaden gelitten hat. Die Münzbeschreibung in der Literatur, sei sie alten oder neuen Datums, ist überflüssig, sobald Originale der gleichen Münze in genügender Zahl geprüft vorliegen. Die ganze Literatur ist also nur für seltene Stücke, etwa als dritte, vierte Belege und für sonst unbekannte Münzen heranzuziehen. Ob neuerdings Herr Dr. Hirsch in München oder die Herren Rollin und Feuardent in Paris bei einer Auktion ein Stück verkauft haben, von dem schon ein halbes oder ganzes Dutzend gleicher Exemplare bekannt sind, ist ganz gleichgültig, und das Zitat ihres Katalogs ist unnützer Ballast. Aber nicht anders steht es mit der alten Literatur, höchstens schlimmer, da im Allgemeinen die alten Beschreibungen eines Goltz oder Wiczay, eines Vaillant oder Froehlich und wie sie alle heißen, unseren Ansprüchen an Genauigkeit noch viel weniger genügen, als die guten neuen Auktionskataloge. Wenn das Glück günstig, so ist die Einreihung dieser alten Beschreibungen an der richtigen Stelle sicher und nur ein »ungenau« mahnt, daß sie nicht etwa der vom Verf. gegebenen feinen Beschreibung gleicht, welche vom Original genommen ist. Häufig aber lässt sich nur ahnen, welcher Beschreibung unter einer Reihe engverwandter die alte zuzuteilen ist. Ist es nicht überflüssiges Kopfzerbrechen zu spintisieren, was dieser oder jene alte Autor mit seiner ungenauen Beschreibung gemeint hat oder gemeint haben könnte?

Doch damit nicht genug. Münzen sind wanderlustig und auch die feuerfesten Eisenschränke der neuen Staatskabinete halten schlechte Subjekte nicht in Dauerhaft. Die meisten Stücke haben mehrfach ihren Besitzer gewechselt und wollte es ihr Glück, so sind sie mehrfach publiziert. Und nicht nur sie. Auch manchem standhaften Münzstück ward dieselbe Ehre. Es gibt nicht nur heute fleißige Direktoren. Von Zeit zu Zeit erneuern sich die großen Kataloge; Berlin, London, Paris, Glasgow bieten ungesucht Belege. Fördert es nun die Wissenschaft, wenn man liest, daß diese Katalognummer von Macdonald jener alten von Combe entspricht, oder daß

ein Berliner Stück nacheinander von Beger, Friedländer, Sallet, Dressel publiziert ist? Lohnt es langer Ueberlegung, ob zu einem wandernden Stück diese und jene alte Beschreibung — die eine so schlecht wie die andere — zu beziehen ist?

Gewiß, aus alten Handbüchern und Spezialarbeiten haben sich fehlerhafte Beschreibungen in neuere nichtnumismatische Untersuchungen eingeschlichen und leben durch sie fort. Glaubt man wirklich, daß durch Rektifizierung der Primärquelle im Korpus ein tralatizischer Fehler dieser Literatur ausgemerzt wird? Und sei es einmal so, die Regel wird sein, daß allmählich das Korpus zum Ausgangspunkt und zur Grundlage bei neueren Untersuchungen genommen wird, und es lohnt nicht, für Spatzen die schweren Equipierungskosten von Kanonen zu tragen.

Dreiviertel der jetzigen Literatur kann wegfallen. Bleiben sollen literarische Belege für seltene Stücke, bleiben weiterhin Hinweise auf die guten photographischen Abbildungen neuer leicht zugänglicher Werke (ohne Petitio der Vollständigkeit), bleiben endlich sollen Beschreibungen jener Stücke, die augenblicklich nur literarisch nachzuweisen sind. Als verdächtig mögen die letzten, wie bisher, nach guter Pickscher Anordnung untern Strich gestellt werden. Die Zukunft mag dann lehren, ob sie nur der Phantasie alter Numismatiker entsprungen sind, oder durch neue Funde in die Beschreibung ehrlicher Münzen übern Strich avancieren dürfen.

3. Genauigkeit gehört zu den rühmlichen Eigenschaften neuerer Forschung. Zu weit getrieben wirkt sie peinlich und in unserem Falle schädlich. Denn Zeit und Arbeitskraft, auf denen sie beruht, sind kostbare Güter, deren Verschwendung am Teile sich an dem Ganzen rächt. Darüber gibt schon das Inschriftenkorpus ein traurig Lied zu singen, am Münzwerk gemessen kommt die dort beliebte Art fast in den Verdacht der Liederlichkeit. Ich gebe ein Beispiel von vielen:

n. 601 ΑΛΕΞΑΝΔΡΟV. Kopf mit Diadem im lang herabhängenden Haar nach r., unter dem Halse Blitz.	ΚΟΙΝΟΝ | ΜΑΚ|ΕΔΟΝΩΝ Β ΝΕΩ-ΚΟΡΩ. Vierbeiniger Tisch mit Löwenfüßen und Querleisten zwischen den Beinen von r. gesehen, darauf zwei Preiskronen je mit Palmzweig.
n. 602 ΑΛΕΞΑΝΔΡΟV. Ebenso, ohne Blitz.	ΚΟΙΝΟΝ ΜΑΚΕΔΟΝΩΝ, i. F. oben in der Mitte B, i. A. ΝΕΩΚ. Ebenso.
n. 603 ΑΛΕΞΑΝΔΡΟV. Ebenso, ohne Blitz.	ΚΟΙΝΟΝ ΜΑΚΕΔΟΝΩΝ ΔΙC Ν|ΕΩ-ΚΟ (l. oben beginnend). Ebenso, aber ohne Querleisten.
n. 604 Ebenso (derselbe Stempel).	ΚΟΙΝΟΝ ΜΑΚΕΔΟΝΩΝ Β ΝΕΩΚΟ (oben beginnend). Ebenso.

n. 605 ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ. Ebenso.	ΚΟΙΝΟΝ ΜΑΚΕΔΟΝΩΝ ΔΙC ΝΕΩ (l. oben beginnend). Ebenso.
n. 606 ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ. Ebenso.	ΚΟΙΝΟΝ ΜΑΚΕΔΟΝΩ|Ν Β ΝΕΩ (oben beginnend). Ebenso.
n. 607 ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ. Ebenso.	ΚΟΙΝΟΝ ΜΑΚΕΔΟΝΩΝ Β ΝΕΩ (r. oben beginnend). Ebenso.
n. 608 ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ. Ebenso.	ΚΟΙΝΟΝ ΜΑΚΕΔΟΝΩΝ Β ΝΕ. Ebenso.
n. 608a Ebenso (derselbe Stempel).	Ebenso, unter dem Tisch Stern.
n. 609 Ebenso (derselbe Stempel).	ΚΟΙΝΟΝ ΜΑΚΕΔΟΝΩΝ · Β · ΝΕ · Ebenso, i. F. r. Stern.
n. 610 ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ. Ebenso.	ΚΟΙΝΟΝ ΜΑΚΕΔΟΝΩΝ Β ΝΕ. Ebenso, ohne Stern.
n. 611 ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ. Ebenso.	ΚΟΙΝΟΝ ΜΑΚΕΔ[ΟΝ|ΩΝ] Β ΝΕ. (i. A. endend). Ebenso.

Ich habe mich vergebens gefragt, cui bono? Wenn die Numismatik die Leuchte der Altertumswissenschaften nach dem Ausspruch des seligen Creuzer ist, so gibt diese Genauigkeit ihr auch nicht einen Funken größerer Leuchtkraft. Nur eine Klasse von Menschen wird sie freuen, die Kuriositätenjäger, les numismates éditeurs, wie Cohen sie in einer niedlichen Skizze der verschiedenartigen Numismatiker genannt hat, die in Entzücken geraten, wenn sie statt CONSTANTINVS einmal CONSTANTONVS finden, und schleunigst für Bekanntmachung sorgen. Für diese Menschenklasse wird aber doch das Korpus nicht gemacht.

Dabei gilts noch in diesem Beispiel, um sich das Bild zu vervollständigen, zwischen die einzelnen Nummern die üblichen Anmerkungen eingestreut zu denken, wie oben (S. 175) eine zum Abdruck gebracht ist — auch diese, ein Musterexemplar von Hyperakribie in dem Abschnitt »Abweichungen«. Gewiß, um streng bei der Wahrheit zu bleiben, solche Monstra von Anmerkungen sind die zu Nr. 601—611 gehörigen bei weitem nicht, aber unnütze Arbeit haben auch sie verursacht. Und leider wirken das Streben nach Genauigkeit und Vollständigkeit nur zu häufig einträchtig dahin zusammen, daß die Uebersicht erschwert wird. Man durchblättere einmal die 21 Seiten 53—78, die Makedoniens geringe Prägung vom Jahre 158 bis 88 darstellen. Die Anmerkungen mit ihren Belegen und Abweichungen sind Herren der Situation; ängstlich flattern auf ihrem augenverwirrenden Untergrund die wenigen Beschreibungen, auf die allein es ankommt.

4. Schließlich die Bearbeitung des Materials durch den Herausgeber! Ein sehr berufener Kritiker, Herr von Fritze, hat erklärt, die bloße Aneinanderreihung des Materials würde den ungeheuren Aufwand an Arbeit, Zeit und Kosten nicht im geringsten rechtfer-

tigen, es wäre mit einer solchen Publikation infolge der unverdaulichen Masse des Materials eine wissenschaftliche Verarbeitung eher erschwert als erleichtert. Die ganze Verarbeitung müsse durch den Herausgeber erfolgen.

Die Härte des Urteils überrascht. Gewiß, derart subtile Untersuchungen und damit die feinen Gliederungen einer gleichartigen Masse, wie sie Herr Gaebler gegeben hat, kann nur der Herausgeber machen; es wird Niemand sich wieder mit gleicher Geduld in die Tausende von Abdrücken einer Serie stürzen.

Aber wir sahen oben, diese genaueste Zergliederung und Vergleichung muß überhaupt zu Gunsten des Gesamtfortschritts unterbleiben. Ist darum die vorliegende Masse ein unverdaulicher Klumpen?

Ich habe noch nie ein so hartes Urteil über die Numismatik gelesen, und wäre es berechtigt, wären die Männer vom Fach außer Stande, nach Stil und mit Hülfe von Vergleichen eine relative Chronologie aufzustellen, dann — ja dann ist das ganze Unternehmen verfrüht und man steht am gescheidtesten vom ganzen Korpusplane ab.

Doch, gottlob, so arg ist es mit der Hülflosigkeit der Numismatiker doch nicht, und Herr von Fritze weiß es selbst am besten. Gegenüber dem Epigraphiker und Archäologen hat gerade die Münzkunde den unschätzbaren Vorzug eines leidlich vollständigen, fortlaufenden Materials. An ihm haben sich so feine Bestimmungsmethoden ausgebildet, daß Meister im Fache — Männer, die täglich Originale unter Augen haben —, in der Chronologie der an sich zeitlosen Münzen selten um mehr als ein bis zwei Menschenalter sich irren werden. Wenn sie freundwillig ihre Hülfe dem Unternehmen leihen, genügt's dann nicht? Haben doch jüngst von Fritze wie Gaebler nachdrücklich hingewiesen ›auf den im großen sicheren Leitfaden, den das Stilgefühl an die Hand gibt‹. Wo in aller Welt gibt es denn ein Korpus irgend welcher Art von ähnlich guter Gliederung hinsichtlich der Zeit? Ist das eine unverdauliche Masse, die zu Nichts zu gebrauchen ist? Für viele Wissensgebiete, für Religion, Sprachen, Kunst, für manches Gebiet der Geschichte wird in der Regel eine solche annähernde Bestimmung genügen. Sollten diese Resultate nicht die gewiß schönen Gaeblerschen Resultate über die Emissionen der Neokoriemünzen und die anderen aufwiegen? Doch, die Gefahr des Irrtums bleibt größer. Nun gut, dann wollen wir eben den Mut des Irrens haben. Nach 100 Jahren werden die Numismatiker die Fehler ausmerzen, wenn die Direktoren der kleinen Museen an der Hand des Münzkorpus, das ihnen das bis jetzt unzugängliche Material vorlegt, ihre F u n d e aufmerksam zu studieren gelernt haben.

Gewiß, was ohne allzu große Arbeit an Ordnung und Aufschließung geleistet werden kann, das hat der Herausgeber zu bieten. Das versteht sich ohne Worte. Nicht aber liegt ihm ob, das letzte Wort zu sprechen, und in dem Streben das Ziel, das Korpus, aus den Augen zu verlieren.

Rückschritt von den steilen Höhen der feinsten Wissenschaftlichkeit zum Tiefland, wo leichten Schrittes auch der Nichtmyste mitarbeiten kann, das scheint mir die Losung. Also ein catalogue raisonné der ganzen Materie, wie ihn jeder Hans Narr mitschaffen kann? Wers so nennen will, mags tun. *Dulce est desipere in loco* und das Korpus ist das Ziel, nicht ein Fragment in höchster Vollendung. Entsagung kostet auch dies; vielleicht noch mehr. Die Griechen und die Franzosen sind eher zur Einsicht gelangt. Nicht mustergültig in allen Einzelheiten ist, was Svoronos in den Νομίσματα τοῦ κράτους τῶν Πτολεμαίων (1904), und noch etwas weniger mustergültig ist, was Babelon-Reinach im Recueil général des monnaies grecques d'Asie mineure (1904) geleistet haben, aber für die zur Zeit lösbare Aufgabe haben sie den richtigen Weg eingeschlagen und nur so wird das Ziel nicht zur Fata morgana. Wohl oder übel, ihnen gilt es in der Hauptsache zu folgen. Hätten wir statt eines halben Dutzends Mitarbeiter, von denen ganze zwei ihre volle Zeit dem Unternehmen widmen können, zwei bis drei Hundert und flösse das Geld unversiegbar — dann wäre Gaeblers feines Werk ein Muster für alle übrigen. Bis auf weiteres aber gilt es, sich nach der Decke zu strecken.

Gießen Max L. Strack

Nomisma. Untersuchungen auf dem Gebiete der antiken Münzkunde. Herausgegeben von **Hans von Fritze** und **Hugo Gaebler.** I. Berlin, Mayer & Müller 1907. 28 Seiten, 3 Tafeln. 3.60 M.

Drei Aufsätze sind zu einer Sonderpublikation vereinigt: S. 1—13 von Fritze, Sestos: die Menas-Inschrift und das Münzwesen der Stadt. — S. 14—22 von Fritze und Gaebler, Terina. — S. 23—28 Gaebler, Beroia.

Da die Publikation als erstes Heft bezeichnet und ›Imhoof-Blumer zum siebzigsten Geburtstag, 11. Mai 1908 in dankbarer Verehrung‹ dargebracht wird, so haben wir es wohl mit einem specimen der Gattung ›zwanglose Hefte‹ zu tun, die in neuerer Zeit in der Altertumswissenschaft häufiger sichtbar wird. Und da wir jetzt schon für den Mai 1908 versorgt sind, so ist von den Herausgebern wohl ein langsames Tempo beabsichtigt.

Ich muß ehrlich gestehen, daß ich die Zwanglosen nicht sehr liebe. Man weiß nie, woran man ist bei diesen verschämten Zeitschriften. Und wenn ich die Zahl der schon bestehenden numismatischen Revuen und Zeitschriften mit derjenigen der wissenschaftlichen Numismatiker vergleiche — auf Dilettanten können die subtilen Untersuchungen Fritzes und Gaeblers kaum berechnet sein —, dann muß ich meinen ganzen Optimismus aufbieten, um an die Notwendigkeit dieser neuen Serienpublikation zu glauben. Jetzt wird auf je ein Dutzend Numismatiker eine Zeitschrift kommen. Leider haben die Herausgeber es unterlassen, in einem irgendwie anzeigenden Vor- oder Nachwort den Glauben zu wecken; vornehm lassen sie das neue Unternehmen für sich sprechen.

Aeußerlich führt es sich sehr gut ein. Gute und reichhaltige Tafeln begleiten den sauberen Druck, und ihre Größe — bedeutend abweichend von den sonst üblichen — ermöglicht ein leichteres Verständnis. Uebersichtlich liegt das Material vor, und leichter folgt man so den feinen Stiluntersuchungen, deren Richtigkeit es beweisen soll.

Innerlich hätte ich dem Erstlingsheft wohl größere Zugstücke gewünscht. Gewiß sind alle drei Abhandlungen von Wert und erweisen die Verfasser als erfahrene Männer vom Fach. Aber eine Polemik gegen Reglings Terina, eine ausführliche Begründung für die Chronologie der Beroiamünzen, die vor Jahresfrist vom Verf. völlig überzeugend schon kurz gegeben wurde, und die Kupferprägung von Sestos, die nur lokales Interesse hat, sind nicht geeignet, die Notwendigkeit einer neuen Serienpublikation überzeugend darzutun.

Man wird nicht fehl gehen, wenn man die Stempelvergleichung als einen der Beweggründe ansieht für die Schaffung des ›Nomisma‹. Nachdrücklich wird auf diese neue Forschungsmethode im Anfang der gemeinsamen Untersuchung beider Herausgeber hingewiesen unter Berufung auf die Erstanwendung im dritten Bande des nordgriechischen Münzwerkes. Für das Korpus habe ich oben die Methode als ungeeignet zurückgewiesen, hier in den Sonderabhandlungen ist sie natürlich berechtigt. Eine feine Kunst, mit eiserner Geduld betrieben zu neuen tiefversteckten Resultaten führend. Fast zu fein und für den gewöhnlichen Sterblichen nicht wohl anwendbar. Mich wenigstens hat ein Grauen gepackt, als ich las, daß fünf Monate angestrengter Arbeit Reglings für die Bearbeitung der Terinamünzen nach der neuen Methode nicht ausgereicht haben, und als ich sah, daß dieser so erfahrene Numismatiker bei Ausübung der feinen Kunst sich gründlichst irrte; wenigstens nach dem Urteil der Verfasser.

Die Besprechung einzelner Aufsätze liegt nicht im Rahmen der Göttinger Anzeigen. Mich würde es freuen, wenn ich nach einem Triennium über eine erfolgreiche Fortsetzung des Nomisma berichten und auf gute und große Resultate der neuen Forschungsmethode hinweisen dürfte.

Gießen Max L. Strack

Jules Nicole, L'apologie d'Antiphon ou Λόγος περὶ μεταστάσεως d'après des fragments inédits sur papyrus d'Égypte. Genf u. Basel 1907. 55 S. gr. 8. (nebst 1 Faksimile).

Was wir von Antiphon handschriftlich haben, ist wohl nicht das Fragment einer Gesamtausgabe, sondern eine nach sachlichen Gesichtspunkten getroffene Auswahl. Denn es ist dieselbe Gruppe der φονικοὶ λόγοι, die schon bei Hermogenes als besonders charakteristisch für den Redner gilt. Als Autorität in Mordprozessen wurde er damals geschätzt, während er als Stilmuster hinter den andern Rednern der Dekas seinen Platz erhielt. Darum ist er auch im Altertum wenig gelesen und Schulschriftsteller niemals gewesen (vgl. Keil im Hermes 29 S. 32). Immerhin gab es einen Kreis im Altertum, bei dem wir von vornherein ein Interesse an Antiphon voraussetzen müssen. Wer den Kritias aus der Vergessenheit hervorzog, wer sich ein Vergnügen daraus machte, eine Rede des Thrasymachos in eine andere Situation umzusetzen, wer »überhaupt den engen Anschluß an die alten Redner suchte«, konnte an dem ältesten Redner der Dekas nicht vorübergehen. Und daß man wirklich in Herodes' Zeit von Antiphon auch andre Reden als die φονικοὶ gern gelesen hat, das zeigt uns der um 200 n. Chr. geschriebene Papyrus, den Nicole jetzt herausgegeben hat und den er wegen der prächtigen Schrift und des vorzüglichen Materiales mit Fug als eine Luxusausgabe bezeichnet.

Der Name des Autors ist freilich auf dem Papyrus nicht erhalten, wenn auch Nicole in einem vor einer Lücke unterhalb des Textes stehenden A den Anfangsbuchstaben zu finden glaubt. Aber daß dieser die Herkunft des Stückes richtig festgestellt, daran kann kein Zweifel sein. Der Mann, der sich hier wegen seiner Teilnahme an der Oligarchie zu verantworten hat, der von Theramenes verklagt ist und dem seine Gegner die Tätigkeit als Rechtsanwalt vorwerfen, kann nur Antiphon, die Rede nur jene Selbstverteidigung sein, die dem zurückhaltenden Thukydides so warme Anerkennung entlockt hat.

Leider sind die erhaltenen Reste nicht groß. Drei aufeinander folgende Kolumnen liegen allerdings fast vollständig vor, aber da diese nur je 25 Zeilen mit durchschnittlich 10 Buchstaben umfassen, so ist das nicht viel. Hinzu kommen Stücke von vier weiteren Kolumnen, doch sind sie zu gering, um eine sichere Herstellung des Gedankenganges oder gar des Wortlautes zu ermöglichen. Am wichtigsten ist ein Fragment, in dem Antiphon die Vorgeschichte des Prozesses behandelt und bei den Verhandlungen im Rate Anklagen des Theramenes in einer Weise erwähnt, daß man sieht, er gehört nicht zu den jetzigen Klägern. Der Herausgeber hat sich bemüht, auch bei diesen Bruchstücken den Sinn wiederzugewinnen. Daß er dabei aber über Möglichkeiten nicht hinausgelangt ist, liegt in der Natur der Sache. Sicher unrichtig ist z. B. die Ergänzung in fr. 3: [ἐ]πειδὴ δὲ [ἐγὼ ε]ἰργασάμην, οὐ τέχνῃ, ξη ὅλας ›lorsque j'en eus fait soixante-huit en tout, non en homme du métier‹. Denn daß mit solchen Worten Antiphon, wie N. meint, von einer Ausrüstung von 68 Schiffen sprechen sollte, ist sachlich wie sprachlich gleich unmöglich. Positive Vorschläge für eine andere Ergänzung lassen sich leider ohne Einsicht in den Papyrus nicht machen, zumal in diesem nach einer Notiz des Herausgebers nicht τέχνῃ geschrieben steht, sondern τεχνην mit einem Korrekturzeichen. Am ehesten könnte man daran denken, daß Antiphon sich hier gegen die Ankläger gewendet habe, die behaupteten, er treibe die Logographie als gewinnbringende Techne (vgl. das häufige τέχνην ἐργάζεσθαι oder auch Stellen wie Isocr. Antid. § 154—158).

Von den drei gut erhaltenen Kolumnen gibt N. eine vorzügliche Photographie. Hier führte Antiphon zunächst aus, er habe keine Veranlassung gehabt, eine oligarchische Umwälzung herbeizuwünschen. Der Anfang der Stelle ist nicht erhalten, aber durch Heranziehung von Parallelstellen läßt sich die Struktur des Ganzen mit ziemlicher Sicherheit feststellen.

Gorgias hat aus der philosophischen Erörterung die Form der Beweisführung, die in scharfer Distinktion die tatsächliche Unmöglichkeit aller theoretisch denkbaren Fälle erweist, in die Rhetorik übertragen. Besonders brauchbar war diese Methode vor Gericht in der Verteidigungsrede. Hier konnte man die Unschuld des Beklagten wahrscheinlich machen, wenn man zeigte, daß bei ihm keines der Motive vorliegen könne, die allein ein solches Vergehen erklärlich machen. Wie die Methode in diesem Falle anzuwenden sei, hat Gorgias selbst in seinem Palamedes § 13 ff. gezeigt. Schon vorher treffen wir sie bei Antiphon 5,57 ff., dem Verfasser der Rede für

Polystratos § 3, ferner befolgt sie Lysias 1,44, 7,14 u. ö. Dasselbe Verfahren ließ sich aber auch anwenden, wenn man den Richtern klar machen wollte, es lägen keine Gründe für die Freisprechung oder die Verurteilung des Angeklagten vor (Lys. 30,26 ff. und 10,23 = 11,8). Um die Rede lebendig zu gestalten, bedient sich der Sprecher dabei fast regelmäßig der Form der Hypophora. Als Beispiel kann Lys. 30,26 ff. dienen: διὰ τί δ'ἄν τις ἀποψηφίσαιτο τούτου; πότερον ὡς ἀνδρὸς ἀγαθοῦ πρὸς τοὺς πολεμίους ...; ἀλλὰ ὅτε ὑμεῖς ἐκινδυνεύετε ἐκπλέοντες, οὗτος αὐτοῦ μένων τοὺς Σόλωνος νόμους ἐλυμαίνετο, ἀλλ' ὅτι ...; ἀλλ' .... ἀλλ' ὡς, ἐὰν νῦν αὐτοῦ φείσησθε, αὖθις ἀποδώσει τὰς χάριτας; ὅς .... Von Antiphon selbst kommt in Betracht V, 57 ff. τίνος γε δὴ ἕνεκα τὸν ἄνδρα ἀπέκτεινα; οὐδὲ γὰρ ἔχθρα οὐδεμία ἦν ἐμοὶ κἀκείνῳ. ... ἀλλὰ δείσας περὶ ἐμαυτοῦ μὴ αὐτὸς παρ' ἐκείνου τοῦτο πάθοιμι; καὶ γὰρ ἂν τῶν τοιούτων ἕνεκά τις ἀναγκασθείη τοῦτο ἐργάσασθαι. ἀλλὰ οὐδέν μοι τοιοῦτον ὑπῆρκτο εἰς αὐτόν.

Ganz entsprechend geht hier Antiphon vor: [Τίνος γε δὴ ἕνεκα ἄλλης πολιτείας ἐπεθύμουν; πότερα ὡς αἱρεθείς τινα ἀρ]χὴν ἄρξαι [χρ]ήματα πολ[λὰ] διεχείρισα [κ]αὶ εὐθῦναί μοι [ἦσ]αν ἃς ἐδεδοί[κε]ιν ἢ ἄτιμος [ἦ]ν ἢ κακόν [τι ὑ]μᾶς εἰργα[σ]άμην ἢ δί[κ]ην ἐπιρρέ[π]ουσαν ἐδε[δοίκ]ειν; οὐ δῆ[τα ἔγω]γε· ἐπεὶ [οὐδ]έν μοι ἦν [τού]των. ἀλλ' ὡς [χ]ρήματα ἀ[φεί]λεσθε ἐμοῦ [ἢ εἰδ]ὼς τῶν [προ]γόνων [τῶν] ἐμῶν κα[κόν] τι εἰργα[σμένους τινὰ ὑμᾶς ἐμίσουν; πολλοὶ γὰρ καὶ τούτων ἕνεκ]α ἄλλης τινὸς πολιτείας ἢ τῆς καθεστηκυίας ἐπιθυμοῦσιν, ἵνα ἢ ὧν ἠδίκησαν δίκην μὴ δῶσιν ἢ ὧν ἔπαθον τιμωρῶνται καὶ αὖθις μηδὲν π[ά]σχωσιν· ἀλλ' ἐμοὶ τοιοῦτον οὐδὲν ἦν. — Von Nicoles Herstellung weicht dieser Text besonders in Zeile 18 ab, wo N. statt ἀλλ' ὡς (so auch v. Wilamowitz, Deutsche Lit. 1907 Nr. 40) ἄλλως liest. Aus diesem Grunde braucht er eine Verbindung mit dem vorhergehenden Satze und liest deshalb in Zeile 13 οὐ δή[που, εἴ]γε. Ich habe hier statt des von Wilamowitz vorgeschlagenen οὐ δὴ [τοῦτό] γε die energische Wendung eingesetzt, die Antiphon auch 6,15 braucht (vgl. noch 5,63 πότερα ὡς ἐγὼ μὲν ἢ τῷ σώματι ἐπιτήδειος διακινδυνεύειν ...; οὐ δῆτα). Von Wilamowitz stammt in v. 5 die Ergänzung ἦσαν. Zweifelhaft ist die Lesung in v. 19. Vor ως ist hier noch auf der Linie ein Strich sichtbar, der zu einem α, λ oder δ gehören kann. Der Raum vorher reicht für zwei Buchstaben bequem aus, doch finden die schmalen Züge von ει neben η wohl noch Platz. Immerhin würde ich das von Crönert, Lit. Zentralblatt 1907 Nr. 47 vorgeschlagene [ἀλλ'] ὡς vorziehen (etwa mit der Ergänzung ... εἰργάσασθέ τινα καὶ τιμωρεῖσθαι ὑμᾶς ἐζήτουν;), wenn nicht dadurch die Annahme eines Ausfalls nötig würde. Denn daß der mit ἀλλ' ὡς ein-

geleitete zweite Fragesatz erst nach einem antwortenden Zwischengliede folgen dürfte, zeigen außer den oben angeführten Stellen aus Lysias und Antiphon noch Isaeus 3,72, 5,45, 11,25, Isokrates 17,46, Demosth. 21,98.148, Aesch. 3,230, Hyper. 4,10. 6,30. Unwahrscheinlich ist solch Ausfall natürlich nicht, da auch die Antwort mit ἀλλά beginnen mußte, und Demosth. 18,129 haben wir einen genau entsprechenden Fall. Jedenfalls erscheint es schon wegen des betonten ἐμοῦ v. 17 mir sicher, daß Antiphon hier ausgeführt hat, weder er selbst noch seine Vorfahren hätten über das Volk zu klagen gehabt (vgl. etwa Aesch. 3,169.172).

'Ἀλλὰ μὲν δὴ λέγουσιν οἱ κατήγοροι, fährt Antiphon fort, ὡς συνέγραφόν τε δίκας ἄλλοις καὶ ... ἐκέρδαινον ἀπὸ τούτου. Vor ἐκέρδαινον ist außer einem undeutlichen Buchstaben, der ein ε oder σ sein kann, noch der Rest eines anderen erhalten. Der Herausgeber ergänzt hier τὸ ε und folgert daraus die überraschende Tatsache, es sei bei den athenischen Rechtsanwälten Brauch gewesen, 20 Prozent des Wertobjekts als Honorar zu fordern. Viel Glauben wird er damit wohl nicht finden. Ansprechender ist Crönerts ὡς, doch würde man eine Wiederholung der Konjunktion nach συνέγραφόν τε nicht erwarten. Auch macht mich bedenklich, daß grade dieses Stückchen des Papyrus auf der Photographie merkwürdig von seiner Umgebung absticht. Ohne Einsicht in das Original ist aber auch hier nicht zu urteilen.

Von diesem Vorwurfe der Gegner spricht Antiphon hier nur, weil er zeigen will, daß auch seine Tätigkeit als Rechtsanwalt ihn zur Demokratie hinziehen mußte, die dafür viel mehr Spielraum bot. Wir sehen daraus, wie viel ihm darauf ankam zu zeigen, daß er kein eigenes Interesse an der Oligarchie hatte. Leider vermögen wir auch jetzt noch nicht zu sagen, ob er seinen Anteil an dem Sturze der Demokratie ganz zu leugnen versuchte oder ob er ihn mit uneigennützigen Motiven verteidigte. Daß er die Frage ausführlich behandelt hat, zeigt der Titel περὶ τῆς μεταστάσεως, den man der Rede später gegeben hat.

Vor den Richtern hat Antiphon keinen Erfolg erzielt, aber mit seiner Rede hat er nicht nur bei Thukydides Anerkennung gefunden. Nicole hebt mit Recht hervor, daß der συνήγορος des Polystratos in § 3 und 4 wie auch Lysias in or. 25,7 ff. von Antiphon abhängig sind, und man wird ihm gern beistimmen, wenn er für diesen auch den Gedanken ὅτι οὐδείς ἐστιν ἀνθρώπων φύσει οὔτε ὀλιγαρχικὸς οὔτε δημοκρατικός (25,8) in Anspruch nimmt. Muß aber Lysias an Antiphon so einen Gedanken zurückgeben, so kann er dafür durch diesen ein paar Worte wiederbekommen, die man ihm hat streichen wollen. Wenn nämlich 25,11 überliefert ist: ἐγὼ τοίνυν ἡγοῦμαι, ὅσοι μὲν ἐν

τῇ δημοκρατίᾳ ἄτιμοι ἦσαν εὐθύνας δεδωκότες ἢ τῶν ὄντων ἐστερημένοι ἢ ἄλλῃ τινὶ συμφορᾷ τοιαύτῃ κεχρημένοι, προσήκειν αὐτοῖς ἑτέρας ἐπιθυμεῖν πολιτείας, werden wir nicht mit Francken die Worte εὐθύνας δεδ. streichen, sondern nach den Worten von Lysias Vorbild schreiben: ἢ εὐθύνας δεδοικότες.

Göttingen Max Pohlenz

University of California Publications Graeco-Roman Archaeology, Volume II. The Tebtunis Papyri Part II ed. by **B. P. Grenfell** and **A. S. Hunt,** with the assistance of **E. J. Goodspeed.** With Map and two Collotype Plates. London, Henry Frowde. Oxford University Press, Amen Corner, E. C. New-York: 91 and 93 Fifth Av. 1907. XV + 485 Seiten.

Von Neuem haben Grenfell und Hunt, unterstützt von Goodspeed, eine Fülle von Papyrustexten über uns ausgeschüttet und mit der Schnelligkeit, die man nachgerade als eine nur ihnen erreichbare Leistung anzusehen gelernt hat, so vollständig bearbeitet, daß nur wenig zu tun übrig bleibt. Da die Anordnung ebenso ist wie in den früheren Publikationen der Herausgeber, so braucht sie nicht besonders angeführt zu werden. Während der erste Tebtynisband Texte aus ptolemäischer Zeit enthielt, bringt dieser abgesehen von wenigen ptolemäischen Stücken nur solche aus der Kaiserzeit von Augustus an. Den reichen Inhalt des Bandes kann ich nicht darzustellen versuchen; hierfür gilt das alte *tolle, lege*. Was ich ausgewählt habe, ist mehr oder weniger von persönlichem Interesse oder vom Zufall bestimmt worden, und wenn ich mich bemüht habe, hier und da in Textgestaltung oder Erklärung etwas weiter zu kommen, so glaubte ich auf diese Weise am besten meinen Dank für die von Neuem empfangene Belehrung den Meistern der Papyrusforschung ausdrücken zu können.

Der Band beginnt mit zwei längeren Bruchstücken aus dem 2. und 11. Buche der Ilias, deren erstes durch eine paläographisch wertvolle Abbildung anschaulich gemacht wird. Darauf folgt ein kleines Fragment aus Demosthenes, De Falsa Legatione § 293 bis 295.

An Umfang und Bedeutung steht den übrigen literarischen Texten das Bruchstück aus dem griechischen Original des Dictys Cretensis (268) voran. Wichtig ist zunächst die Zeit der griechischen Handschrift; da sie dem 3. Jahrhundert n. Chr., wahrscheinlich seiner ersten Hälfte angehört, so ist die Abfassung des Werkes sicher nicht später als 200 n. Chr. anzusetzen, und die überlieferte Erzählung, die

es bis auf Neros Zeit zurückführt, scheint nicht mehr ganz grundlos zu sein. Hierüber wie über das Verhältnis des neuen Fundes zu Malalas, zur Ἐκλογὴ Ἱστοριῶν und zu Georgius Cedrenus haben sich die Herausgeber ausführlich ausgesprochen.

Leider ist der Text so schlecht erhalten, daß man nur an einigen Stellen ihn mit der alten lateinischen Uebersetzung wirklich vergleichen kann. Sie war im allgemeinen ziemlich treu; aber es fehlt doch nicht an merkwürdigen Abweichungen. Diese lassen sich wohl z. T., wie die Herausgeber annehmen, daraus erklären, daß der Uebersetzer mehr eine freie Uebertragung als eine wörtliche Uebersetzung beabsichtigte; allein es scheint doch unmöglich, alle auf diesem Wege zu verstehen. Der vorliegende griechische Text ist an mehr als einer Stelle zweifellos verdorben und als Parallele kaum zu gebrauchen; auf der andern Seite schließt sich an einigen Punkten die lateinische Uebertragung so genau daran an, daß man von willkürlichen Aenderungen kaum zu reden wagt. Gerade das von den Herausgebern hervorgehobene Musterbeispiel, Dictys IV 12 = Griech. 53 ff., scheint mir ein wenig Aufschluß zu geben.

Zunächst ist unverkennbar, daß der lateinische Satz: ›*paulatimque omnes copiae productae: ita utrimque certamen brevi adolevit*‹ im Griechischen völlig fehlt, während der Anfang des folgenden Satzes wörtlich übersetzt ist. Dieser Satz beginnt Z. 55 mit παραδοὺς Αἴας, denn der Versuch der Herausgeber, durch Konjektur diese Worte mit dem Vorhergehenden zu verknüpfen, ist schwerlich richtig. Was vorhergeht, lautet: οἱ Ἕλλη[νες] δὲ συνιδόντες τὸ γενόμενον ἀναλαμβάνουσιν τὰ ὅπλα καὶ τοῖ[ς] τὸν Ἀχιλλέα κομίζουσιν συνηπαντων δ' ἀλλήλοις. Dann παραδοὺς u. s. w. Ohne Zweifel mit Recht vermissen die Herausgeber hier ein βοηθοῦσιν oder Aehnliches. Bedenklich aber ist es, wenn sie συνηπαντων in συναφάντων ändern wollen; vielmehr dürfte es zu dem mit βοηθοῦσιν endigenden Satze eine Randnotiz oder Variante: συναπήντων δ' ἀλλήλοις gegeben haben, die aus Gedankenlosigkeit an Stelle des erforderlichen βοηθοῦσιν in den Text aufgenommen worden ist, auch sie nicht ohne Verschreibung. Ihr scheint das lateinische *tendunt adversum* zu entstammen; vielleicht folgte die lateinische Uebersetzung hier einer von dem vorliegenden griechischen Texte abweichenden Fassung, die auch für den ganz fehlenden Satz *paulatimque* u. s. w. die Unterlage geboten haben dürfte. Das Fehlen einer Anknüpfung zu Beginn des folgenden Satzes fällt lediglich dem Schreiber zur Last, der offenbar mit seinem συνηπαντων δὲ den neuen Satz zu beginnen glaubte und deshalb hinter παραδοὺς das erforderliche δὲ wegließ. Außerdem sei auf Z. 59 ff. hingewiesen. Zunächst ergibt der Vergleich mit dem Lateinischen,

daß mit δυναμένων Z. 62 der Satz schließt; daher muß nach διώκουσ[ιν ein δὲ ergänzt werden. Sodann zwingt Z. 61 Anfang ται, wie ich glaube, zu der Ergänzung φυγ[ὴ γίνε]ται = *atque in fugam cogunt*, wofern φυγ[ὴ sicher und nicht etwa τροπ[ὴ zu lesen ist. Vorher muß für das unmögliche γειτονων das Richtige noch gefunden werden; die Abb. bietet nicht genug, um auf den Weg zu führen. Aber dem Sinne nach erwarte ich πεσόντων (πειπτόντων?) oder etwas Aehnliches. Endlich ist Z. 61 αμαμαχη nicht als ἀμαχεὶ zu verstehen, sondern ἅμα μάχῃ zu lesen, und das voranstehende καὶ ist eine Variante statt ἅμα oder umgekehrt. Ich schlage also vor: πεσόντων (?) δὲ ἀκόσμως πολλῶν φυγὴ γίνεται τῶν βαρβάρων ἅμα μάχῃ ἀνῃρημένων καὶ μηκέτι ἀνθίστασθαι δυναμένων. So ergibt sich eine nähere Uebereinstimmung mit dem Lateinischen, zugleich aber doch wiederum ein Unterschied, der wie oben nicht auf ungenaue Uebersetzung, sondern auf eine abweichende Fassung der Vorlage zurückgeht. Unser griechischer Text ist m. E. nicht als diese Vorlage zu betrachten, sondern ein anderer, der nicht unerheblich abwich, z. T. kürzer, z. T. ausführlicher war. Aber was wir haben, reicht hin, um diese Sachlage zu erkennen. Denn es ist von anderen Lesarten beeinflußt und wohl gerade dadurch verworren geworden. Wenn man unter diesem Gesichtspunkt das Ganze betrachtet, wird sich vielleicht manches aufklären und für Lesung und Ergänzung manches Neue gewinnen lassen. Vor allem aber dürfte sich herausstellen, daß der lateinische Dictys als Vertreter eines andern Originals, als eine andere und vielleicht bessere Ueberlieferung zu betrachten ist.

269—271 sind drei kleine Fragmente, die nicht viel, aber doch wohl ein wenig ergeben. Mit 269 weiß ich nichts anzufangen. Zu 270 bemerkt die Ausgabe mit Recht, daß der in Z. 2 beginnende Vers nicht homerisch ist. Er läßt sich aber vielleicht wenigstens dem Sinne nach wieder gewinnen. Die in Z. 4 folgende prosaische Erklärung zeigt erstens, daß in dem Verse ein dem Sinne nach mit ἁπαλὸς übereinstimmendes Wort enthalten war, und zweitens, daß das Prädikat des Verses durch θρύπτειν erklärt werden konnte. Unter der geringen Zahl der auf δνος ausgehenden Wörter scheint mir allein ἀλαπαδνὸς annehmbar zu sein, und das auf φει endigende Verbum, das etwas Aehnliches wie θρύπτει besagen muß, glaube ich in κάρ]φει erblicken zu dürfen. Daher würde ich versuchsweise den Hexameter so ergänzen: οὐδὲν δ'[ἔστ' ἀλαπα]δνότερον, γαῖα[ν δέ τε κάρ]φει, wobei freilich τε nur ein Notbehelf ist. Diese Ergänzung, die gleich lange Zeilen herstellt, scheint mit dem Sinne der folgenden Erklärung übereinzustimmen, obwohl es mir nicht gelingen will, für die folgenden Zeilen passende Ergänzungen zu finden. Z. 4 wird

etwa ἁπαλὸ[ν τοῦ . . .], Z. 5/6 vielleicht θρύπτ[ον] (schwerlich θρύπτ[ει]) τε καὶ [. . . . .]νὲς ὂν [φ]θεί[ρει? zu vermuten sein; ein passendes Adjektiv auf νης finde ich nicht, und die zweite Möglichkeit, νες als Schluß eines nomin. plur. zu deuten, will sich nicht in den Satzbau fügen. Endlich ist in Z. 1/2 vielleicht zu ergänzen ἀκανθ[ώδες ὡς] Ὅμηρο[ς]. Hierbei kann Odyss. V 328, die einzige homerische Erwähnung der ἄκανθα, nicht gemeint sein, denn es ist augenscheinlich von den zermürbenden Wirkungen einer feinen Substanz, der von der Sonne erhitzten Luft oder etwas Aehnlichem, die Rede. Auch der Vers Z. 2/3 soll wohl nicht dem Homer zugeschrieben werden; eher dürfte er Zitat aus einem hier kommentierten poetischen Werke sein.

271 ist nicht Prosa, sondern enthält durchweg Verse. Die von den Herausgebern festgestellte Homerstelle, Odyss. XI 249/50 gibt wohl einen Schlüssel dazu; denn hier gibt sich Poseidon der Tyro zu erkennen. Sein Name stand in der 1. Zeile des Fragments, vgl. Od. XI, 252: αὐτὰρ ἐγώ τοί εἰμι Ποσειδάων ἐνοσίχθων, seine Worte reichten bis Z. 6 des Bruchstücks. Während er aber bei Homer der Tyro gebietet (251): νῦν δ' ἔρχευ πρὸς δῶμα, wird hier in Z. 7 erzählt, daß sie nach Hause ging, natürlich in der geläufigen epischen Phrase καὶ δ]ὴ ἔβη οἶκόνδε, für die der Verweis auf Il. IV 180, den die Herausgeber bringen, ein Beispiel liefert. Das Fragment behandelte demnach die Geschichte der Tyro, im Anklang an die Odysseestelle, aber nicht mit ihr übereinstimmend. So etwas sucht man in den Frauenkatalogen, die unter Hesiods Namen gehen.

Aus der Reihe der vermischten literarischen Fragmente, 272—278, die meist medizinisch und astrologisch sind, hebe ich 278 hervor. In 2 Kolumnen stehen Akrosticha neben einander, zuerst eine Reihe von Bezeichnungen für Handwerker und Gewerbetreibende, dann eine kleine Erzählung vom Verlust eines Kleidungsstücks, beides wohl für kleine Kinder bestimmt, die sich das Alphabet einprägen sollten. Die Orthographie ist schlecht und macht besonders in Kol. II manches unklar. Für Z. 43 schlage ich vor τηρῖτ[ε] γάρ statt τηρῖμ[ε] γάρ, denn der Gedanke ist wohl: ›es wird mir angezeigt (das ἱμάτιον), denn es wird noch aufbewahrt‹. Z. 44 sagt, worunter es versteckt liegt, und da die Ausgabe statt des fraglichen β nur κ zuläßt, so dürfte man allenfalls vermuten ὑποκάτωι [γῆς] πε — φ[ύλα]κται.

Die Reihe der Urkunden wird durch einige Stücke aus ptolemäischer Zeit eingeleitet, die nicht viel Beachtenswertes bringen.

279 gibt die Möglichkeit, die schon bekannte Wendung πέπτωκεν εἰς κιβωτὸν sicher zu deuten. Die Herausgeber erklären κιβωτὸς mit Recht für den amtlichen Briefkasten, in den man Privaturkunden ein-

warf, um ihre Eintragung in die Akten und damit ihre amtliche Anerkennung zu erreichen. In ähnlicher Weise stellten auch die Wanderrichter, die Chrematisten, an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte ein ἀγγεῖον auf, das für die Aufnahme der an sie gerichteten Eingaben bestimmt war, vgl. Gradenwitz, Arch. f. Pap. III 22 ff.

284 ist ein Brief aus dem 1. Jh. v. Chr., der als ältestes Beispiel unter den Papyri eine Orakelantwort erwähnt: der Gott Soknebtynis hat dem Briefschreiber geantwortet, er solle nicht vor dem 25. seine Reise antreten.

Recht interessant ist 286, Akten aus einem Rechtsstreit. Der Gegenstand ist ein Haus, das die Frau Ptolema beansprucht auf Grund des tatsächlichen Besitzes. Der Richter ist der ὑπομνηματογράφος; nachdem er die zwei offenbar von Ptolema herangezogenen Reskripte des Trajan und des Hadrian über die Geltung der νομή = *possessio* erwogen (σκεψάμενος) und verlesen hat (ἀνέγνων), entscheidet er auf Grund der vorgelegten Kaufverträge, der Bekundung der Baumeister und einer persönlichen Lokalbesichtigung, daß das Haus der Ptolema gehöre. Seine Erwägungen über die Kaiserreskripte bestanden freilich nur in gehorsamster Kenntnisnahme; ihr Inhalt war nicht zu erörtern: περὶ γὰρ τῆς νομῆς οὐδὲν ζητεῖν δεόμεθα προσκυνεῖ[ν] ὀφείλοντες τὰς ἀναγνω[σ]θείσας τοῦ θεοῦ Τ[ρ]αιανοῦ καὶ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἁδρια[νο]ῦ Καίσαρος Σεβαστ[οῦ] ἀποφ[ά]σεις.

Der ὑπομνηματογράφος handelt hier, wie auch sonst sein Amtsbereich gewesen sein mag, als alexandrinischer Stadtrichter, denn das Haus der Ptolema lag höchst wahrscheinlich in Alexandrien selbst, wie aus der persönlichen Besichtigung durch den ὑπομνηματογράφος hervorgehen dürfte. Der Wortlaut seiner Entscheidung bietet in Z. 15—18 mehrere Schwierigkeiten. Sicher scheint Z. 16 κ]αὶ σκεψάμ[ενος, also vorher ein anderes Partizip, was man kaum anderswo als im ersten Worte der richterlichen Entscheidung finden kann, etwa ἀνασ[τὰ]ς εἰς; wobei freilich ἀναστὰς auffällt. Wie dann [σ]υμ[...... zu ergänzen sei, kann ich nicht sagen. Ebenso wenig ergibt sich ein Verbum, das doch in Z. 16 gestanden haben muß, wenn in Z. 17]αι ἀνέγνων, also κ]αὶ richtig ist. Wahrscheinlicher ist dagegen Z. 17 Anfang die Ergänzung: [θείαις δ]υσὶν ἀποφά[σεσι; die Aenderung gegen]υσιν der Ausgabe fällt nicht ins Gewicht. Auf ἀποφά[σεσι müßte nun das erwähnte κ]αὶ ἀνέγνων folgen; unter dieser Voraussetzung könnte man in Z. 16, wo nur unsichere Spuren vorhanden sind, etwa wagen: σκεψάμ[ενος ἐπιμελῶς ἐνέτυχον]. Aber das sind nur sehr unsichere Versuche, durch Raten einen Zusammenhang zu finden. In Z. 17 scheint auf jeden Fall ein ἐπεὶ zu fehlen, das vor Πτολέμα stehen müßte, man vermißt auch ein Verbum; in 18 erg. ἔχουσα [νομὴν]

ἐκ u. s. w. Vor dieser Entscheidung des ὑπομνηματογράφος steht nun als herangezogenes Aktenstück ein Schreiben des Hadrian im Auszuge samt der darauf gegründeten Entscheidung eines Beamten Namens Flavius Iuncinus. Der Rechtsfall, dem diese Dokumente gelten, hat mit dem Hause der Ptolema nichts zu tun; die Akten werden nur zitiert, weil es sich auch hier um die νομή handelt. Man kann nicht mehr ermitteln, welcher Art der Prozeß war, der den Kaiser Hadrian zu einem persönlichen Briefe an einen der beiden Prozeßführenden veranlaßte, wohl aber sieht man, daß die Sache in den höchsten Kreisen, wahrscheinlich Alexandriens, gespielt haben muß, und daß der Kaiser davon berührt wurde. In welcher Weise, zeigt Z. 9, denn hier wird statt [τ]οῦ {του} der Ausgabe zu lesen sein [μ]ου τοῦ: Hadrian hat einem der Beteiligten ein Darlehen gegeben, und deshalb wendet sich Apollonides direkt an ihn, deshalb verweist der Kaiser selbst den Querulanten an ›meinen ἐπίτροπος‹, nämlich Flavius Iuncinus. Irgendwie war auch eine Dame Namens Philotera in die Sache verwickelt; Hadrian stellt ihr ein schmeichelhaftes Zeugnis aus, da sie ihm ›zum Besten bekannt‹ sei. Wenn er sie als κρατίστη bezeichnet, so meint er wohl ›*egregia*‹, also eine Standesbezeichnung. Der Papyrus ist erst nach dem Tode Hadrians geschrieben worden.

Im Mittelpunkte des ganzes Bandes stehen die zahlreichen Urkunden, die sich mit den Priestern des Soknebtynis im Dorfe Tebtynis befassen. Da man von dem Spezialforscher auf diesem Gebiete, W. Otto, in dem in Aussicht stehenden 2. Band von ›Priester und Tempel im Hellenistischen Aegypten‹ eine eingehende Behandlung dieser Texte erwarten darf, begnüge ich mich damit, das Wesentlichste anzuführen.

Der Gott Soknebtynis wird dem Kronos gleichgesetzt, und zwar scheint diese Gleichung zur Zeit dieser Urkunden, im 2. Jahrhundert n. Chr., schon auf alter Gewohnheit zu beruhen, da in den Priesterkreisen der Name Κρονίων häufig begegnet. Die Priesterschaft des Tempels gliedert sich in die bekannten 5 Phylen; die Tempelverwaltung führt das Kollegium der πρεσβύτεροι, dem als vornehmste Klasse die στολισταί angehören, neben ihnen die πτεροφόροι und der προφήτης, der sogar den höchsten Rang zu besitzen scheint. Wichtige Aufklärung erhalten wir über das umständliche Verfahren, das zur Aufnahme eines neuen Priesters nötig ist. Zuerst wenden sich die Eltern des jungen Kandidaten an den στρατηγὸς mit der Bitte, an den ἀρχιερεὺς wegen Beschneidung und Aufnahme in den Priesterstand zu schreiben. Der στρατηγὸς zieht beim Tempelvorstand Erkundigungen ein, und dieser erklärt unter Eid, daß der Knabe priesterlicher Abkunft sei, und daß die Dokumente darüber sich in Ord-

nung befänden. Dies wird vom στρατηγὸς dem ἀρχιερεὺς gemeldet, und dieser zitiert den Kandidaten zu sich, um ihn zu prüfen und die Erlaubnis zur Beschneidung zu erteilen. Die Prüfung erstreckt sich in erster Linie auf die Richtigkeit der erforderlichen Urkunden über Herkunft u. s. w., aber auch auf die praktische Befähigung zur Ausübung des priesterlichen Amtes, dies letztere vielleicht nur dann, wenn die Dokumente zu wünschen übrig ließen. Man legte in solchem Falle dem Kandidaten ein hieratisches Buch vor, um festzustellen, ob er die ἱερατικὰ καὶ Αἰγύπτια γράμματα verstehe (291 II 40 ff.).

War eine Priesterstelle, insbesondere eine höhere, erledigt, so wurde sie vom Idiologos, der zugleich das Amt des ἀρχιερεὺς bekleidete, an den Meistbietenden verkauft. Der Zuschlag geschah in Alexandrien selbst, vermutlich in einem richtigen Versteigerungsverfahren (vgl. κόρωσις, προκήρυξις 296, 8. 9.), die Uebertragung des Amtes aber hatte nach Anweisung des ἀρχιερεὺς der στρατηγὸς des Bezirks vorzunehmen.

Die genaue Kontrolle des Staates über die Tempelverwaltung offenbart sich in dem Rechenschaftsbericht, den die Priester jährlich einreichen mußten. Von dieser γραφὴ ἱερέων bietet 298 ein alle bisher bekannten Bruchstücke an Vollständigkeit weit übertreffendes Beispiel. Der Bericht umfaßt 1) eine genaue Uebersicht über das Priesterpersonal, 2) eine Aufzählung der Einnahmen und 3) eine Aufzählung der Ausgaben des Tempels[1]).

Was die staatlichen Zuwendungen an die Tempel betrifft, so bringt 302 eine überaus wertvolle Erweiterung unsrer Kenntnis. Die

1) Zu den Einnahmen der Tempel sei mir ein Nachtrag aus Tebt. I gestattet. In Nr. 6 findet sich unter den Einnahmen: Z. 28: καὶ τὰ ἐκ τῶν ἐπικαλουμένων ἀφροδισίων vgl. Z. 36 κ[αὶ καθι]σταμένους ἄνευ τῆς αὐτῶν γ[νώμη]ς ἀφροδίσια [. . .]λλον ὑποδέχεσθαι χάριν τοῦ λ[ογ]εύειν τὰ καθήκοντα τῆι θεᾶι. Hieraus haben die Herausgeber gefolgert, daß der in Rede stehende Aphroditetempel ein Bordell unterhalten habe. Indessen spricht manches dagegen: 1) die Einkünfte aus den ἀφροδίσια stehen unmittelbar hinter den Kollekten und Weihgeschenken, nicht bei den gewerblichen Betrieben. 2) in Z. 36/7 kommt man mit solcher Auffassung nicht zu einer verständlichen Satzkonstruktion. Denn ὑποδέχεσθαι heißt »unternehmen«, hier mit dem tadelnden Begriffe »sich erdreisten«, also muß unbedingt vorher ein Infinitiv stehen. Dieser kann nun nicht in einem Worte wie »errichten« gefunden werden, da ein Kompositum von ἵστασθαι schon in Z. 36 als Partizip vorkommt. Vielmehr ist wahrscheinlich an verkaufen, πωλεῖν, zu denken; ob es zu den Resten paßt, kann ich freilich nicht entscheiden. Dann wäre Z. 36 zu ergänzen προι]σταμένους statt καθι]σταμένους, und der Sinn wäre, »daß einige sich erdreisten, sich vor dem Tempel aufzustellen und ohne Genehmigung (der Priester) Aphroditeschreine zu verkaufen«. Demnach dürfte ἀφροδίσια hier denselben Sinn haben wie sonst. Auf die übrigen Schwierigkeiten des Textes kann ich hier nicht eingehen.

Herausgeber haben aus dieser Eingabe an den Präfekten mit Recht herausgelesen, daß in der Zeit des Augustus der Präfekt Petronius dem Tempel in Tebtynis 500 Aruren entzogen und in Kronland umgewandelt, jedoch den Priestern gestattet habe, das Land weiter zu bebauen als Ersatz für die nicht mehr gezahlte σύνταξις, die in der Ptolemäerzeit übliche Subvention der Tempel durch den Staat. Aus einigen noch nicht veröffentlichten Urkunden der Berliner Sammlung scheint sich nun zu ergeben, daß Augustus nicht nur in Tebtynis sondern auch sonst den Priestern zu Leibe ging nnd ihre Einkünfte zu beschneiden suchte. Man darf also diese Urkunde aus Tebtynis als einen Beweis dafür ansehen, daß mit dem Beginn der Römerherrschaft die Kirchenpolitik des Staates sich änderte und zwar nicht zu Gunsten der Tempel.

Nebenbei zeigt 302 wieder einmal, wie lange man Aktenstücke aufbewahrte, denn die Priester zitieren unter Vespasian eine Urkunde, die ersichtlich bis in die Ptolemäerzeit zurückreicht; vgl. dazu die Bemerkungen von Preisigke, Pap. Straßb. S. 79.

Wie lange sich bisweilen das priesterliche Amt in einer Familie fortpflanzte, beweist 312, wo der Priester Paopis auf mindestens 14 Generationen zurückblicken kann. Gewisse Gewerbe wurden von der Priesterschaft unter besonderen Begünstigungen betrieben: zu der Oel- und Leinenfabrikation tritt jetzt durch 308 auch die Papyrusfabrikation. Wie es scheint, wurde die Papyruskultur vom Staate rationell betrieben und als Monopol behandelt; von den μισθωταὶ δρυμῶν καὶ ἐρήμου αἰγιαλοῦ bezieht im Jahre 174 n. Chr. der Priester Petesuchos 20 000 Papyrusstengel, offenbar zur Verarbeitung. Daß die Tempel hierin seit ältester Zeit lebhaft, anfänglich wohl sogar allein, tätig gewesen sind, war von vornherein anzunehmen.

316 beleuchtet in interessanter Weise die Organisation der Epheben in Alexandreia. Neu ist vor allem ihre Gliederung in συμμορίαι, die nur den Namen mit den athenischen gemein haben. Ferner fällt das ungleiche Lebensalter bei der Aufnahme unter die Epheben auf, sodaß die Herausgeber mit Grund schließen, die Ephebie müsse hier etwas anderes bedeuten als in Athen. Wie es scheint, ist weder ein bestimmtes Lebensalter noch eine regelmäßige Folge von Aufnahmeterminen vorauszusetzen. Und welchen Sinn haben diese eidlichen Erklärungen der gewesenen Epheben? Weshalb hat man im Jahre 99 n. Chr. solche Erklärungen von den Epheben aus dem 2. Jahre des Domitian verlangt? Auf die Gegenwart beziehen sich nur die Angaben über das Personale des gewesenen Epheben, Alter, Merkmale und Gewerbe, und die Verpflichtung, einen Wohnungswechsel dem συμμοριάρχης anzuzeigen. Gemeinsam ist den 4 aufgeführten

Personen nur das Jahr der Ephebie, die Nummer der Symmorie und die Zugehörigkeit zum Stadtbezirke Alpha, dagegen nicht Phyle und Demos. Man darf daher vielleicht vermuten, daß die Statistik, die auf solchen Erklärungen beruhen sollte, nach Stadtbezirken und in diesen nach Ephebenjahrgängen geordnet wurde, aber ihr Zweck wird dadurch noch nicht klar, wenn auch wahrscheinlich ist, daß es darauf ankam, die Verteilung der ἐφηβευκότες auf die Stadtbezirke zu ermitteln. Denn der springende Punkt ist wohl die Verpflichtung, den Wohnungswechsel anzuzeigen.

Beachtenswert ist es, daß unter den Angehörigen der Vollbürgerschaft ein so niedriges Gewerbe wie das des Flußfischers einen Vertreter hat.

Aus 317 ist dreierlei hervorzuheben. Die Eingabe um Bestätigung einer Vollmacht wird an den alexandrinischen Exegeten, die Καισάρειοι und die andern Prytanen gerichtet. Es ist bezeichnend, daß die kaiserlichen Freigelassenen, deren es in Alexandreia viele gab, noch damals, 174/5 n. Chr., eine ganz offizielle Stellung einnahmen, wie zu Strabos Zeiten. Inhaltlich fällt es auf, daß die Frau Thenherakleia ihren Mann zum Bevollmächtigten ernennen läßt, obwohl die Vertretung für ein Objekt gilt, das eben diesem ihrem Gatten gehört; es muß irgend ein besonderer Grund vorliegen, der die Ehefrau, wenn sie nicht an der Reise ins Fajum verhindert wäre, in erster Reihe zur Wahrnehmung jenes Interesses berechtigen würde.

Zu 338 bemerke ich, daß der ἐπιστράτηγος Z. 12/3 doch wohl Calpurnius Concessus heißt; bei der erneuten Prüfung von BGU III 1022, 21 finde ich meine Lesung bestätigt. In 338 dürfte Καρ[πουρνί]ου demnach verschrieben sein infolge der Aussprache, die λ und ρ kaum unterschied.

342 handelt von einer Töpferei, die mit allem Zubehör verpachtet ist; der Verpächter stellt ein dabei liegendes Grundstück zur Gewinnung von Tonerde und Sand zur Verfügung. Die Pacht wird erlegt in Tongefäßen bestimmter Muster, darunter: ›Winterformerei, Muster von Oxyrhynchos, Topfmodell des Gottes‹; es gab also wohl ein bekanntes Muster dieser Art im Tempel von Oxyrhynchos.

382 enthält die ὑπογραφή eines nach Καίσαρος κράτησις datierten Vertrages, der wegen seiner schlechten Erhaltung nicht mitgeteilt ist, und 2 Anhänge. Der eigentliche Vertrag war, wie die ὑπογραφή lehrt, ein Teilungsvertrag zwischen 2 Brüdern, jedoch nicht dies allein, sondern zugleich ein Pachtvertrag, durch welchen der jüngere Akusilaos dafür schadlos gehalten wurde, daß er bei der Teilung weniger erhalten hatte als der ältere Herakleides. Das geht

aus Z. 13/14 der ὑπογραφή hervor; übrigens ist dieser Satz nicht in Ordnung, und vielleicht ist Z. 12 gegen ἐπὶ der Herausgeber das ἐπεὶ des Papyrus wiederherzustellen, vorausgesetzt, daß man Z. 13 Anfang [ἔσ]τι statt [ἐ]πὶ lesen darf. Freilich bleibt auch so noch ein mißlungener Satzbau übrig; der läßt sich nur beseitigen, wenn man tiefer eingreift und statt ἐπεὶ δὲ ὤν einsetzt ἐπιδεεῖς ὤν, natürlich dann unter Beibehaltung des [ἐ]πὶ in Z. 13. Doch ist dies nur eine unsichere Vermutung. Der zweite Nachtrag Z. 29—40 dürfte dadurch, daß der hier begegnende Akusilaos der Vater der beiden teilenden Brüder ist, an seine Stelle gekommen sein. Er wäre dann ein ἀντίγραφον, wenn auch nicht als solches bezeichnet. Die Urkunde wird beim συγγραφοφύλαξ hinterlegt, ebenso 386, ein demotischer Vertrag mit griechischer Unterschrift, worin der Empfang der Mitgift in Form eines Darlehens vom Ehemann bescheinigt wird, gleichfalls aus der Zeit des Augustus.

Aus dem Jahre 99 n. Chr. stammt 391, ein Uebereinkommen zwischen vier Steuereinnehmern von Tebtynis, worin sie die Einziehung der Kopfsteuer unter sich teilen: zwei übernehmen die im Dorfe selbst dauernd oder vorübergehend Anwesenden, zwei diejenigen Leute aus Tebtynis, die sich außerhalb aufhalten. Es scheint sich zu ergeben, daß die Auswärtigen sowohl an ihrem Heimatsorte wie an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte zur Kopfsteuer herangezogen wurden. Diese Belastung hat aber den Verkehr von Ort zu Ort nicht beschränken können, denn aus der folgenden Berechnung der Erträge glaube ich schließen zu dürfen, daß zur Zeit mehr als die Hälfte der Bewohner von Tebtynis sich an anderen Orten aufhielt; gewiß war dies ein ungewöhnlicher Zustand, der die sonderbare Teilung der Amtsgeschäfte rechtfertigen mochte.

397, ein Abkommen über Geldangelegenheiten, enthält wertvolles Material für die Frage nach dem κύριος der Frauen. Tyrannis erbittet die Bestellung eines κύριος zur Vollziehung des vorliegenden Geschäftes, da ihr Mann abwesend sei und sie weder Vater noch Großvater (väterlicherseits), weder Bruder noch Sohn habe. Diese als nächste Angehörige wären ohne weiteres befugt gewesen, als ihr κύριος aufzutreten. Der besondere Fall der Tyrannis stellt zugleich wieder einmal die Büreaukratie in helles Licht, denn um die Eingabe betr. Bestellung eines κύριος überhaupt einreichen zu können, bedarf Tyrannis schon eines κύριος: μετὰ κυρίου οὗ ἑκουσίως αἱροῦμαι διὰ σοῦ. Dem Gesetze muß Genüge geschehen, auch wenn es einen solchen inneren Widerspruch zu Tage fördert.

In 399, worin über die Zahlung für eine Amme quittiert wird, kann man vielleicht an einigen Stellen weiter kommen. Z. 8

nach der Lücke schlage ich vor ὃν μὲν καὶ αὐ[τό]θεν [π]αρέλαβεν 9 [παρ' αὐτῆς, ὡσαύτως δὲ τ]ὰ λοιπὰ nämlich Gebrauchsgegenstände zur Kinderpflege, die in gutem Zustande (σῶα) abgeliefert werden müssen; dann καὶ 10 [τούτων προαπεσχ]ηκέναι τὴν Θενκ[ή]βκ[ιν ὑπὲρ τῶν] 11 [τροφείων καὶ τ]ῆς γαλ. u. s. w. 12 [ως ⸓σν εἰς τρίτο]ν μέρος u. s. w. Ferner 14 Ende statt οψω eher ⸓ψν, 15 Anfang [εἰς τὰ τοῦ ἐγγό]νου und 16 Anfang [Μύσθου τροφεῖ]α.

Der Name Μύσθης paßt auch in Z. 8, wenn man ὃν μὲν annimmt. Auf ⸓ψν am Ende von Z. 14 komme ich, weil an sich hier die Nennung der Gesamtsumme wahrscheinlich ist; war aber ihr Hauptbestandteil ψ = 700, so kann sie nur ψν = 750 betragen haben, denn in Z. 12 wird vorausgesetzt, daß die Vorauszahlung einen so und so vielten Teil ausmachte, die Gesamtsumme muß also eine glatte Division zulassen. Damit ergibt sich in Z. 12 τρίτο]ν μέρος fast von selbst.

Mit kurzem Hinweise begnüge ich mich bei 405 und 406, zwei Verzeichnissen von Kleidungsstücken und anderen Gebrauchsgegenständen; man liebte damals, im 3. Jh. n. Chr., ausländische Moden, außer der Dalmatica das ἱμάτιον Ἰταλικόν, das χιτώνιον λακωνόσημον u. s. w. Dergleichen Texte haben im Einzelnen immer Schwierigkeiten, weil man doch nicht weiß, was gemeint ist, besonders wenn auch noch die Orthographie so mangelhaft ist wie in dem Briefe 413, der mehr als ein Rätsel aufgibt. Beachtenswert sind hier die Ποτιολανά, Waren aus Puteoli. Zur Satzkonstruktion bemerke ich, daß Z. 9 statt καὶ κομιση (κόμισαι) wohl zu lesen ist καικόμιση = κεκόμισαι. Der Satz ist eine Frage, die bis στημίων Z. 12 reicht.

407, zwei Briefe des Marsisuchos, gewesenen Oberpriesters des Hadriantempels im Arsinoites, enthalten eine Art letztwilliger Verfügungen; den Anlaß gab dem Marsisuchos seine bevorstehende Reise zum Konvent, die ihm offenbar recht bedenklich vorkam, sodaß er es für gut hielt, vorher sein Haus zu bestellen.

Der zweite dieser Briefe ist an seine Frau gerichtet, der erste nach den Herausgebern an seine Tochter, was mir unwahrscheinlich ist, denn der Zusammenhang führt weit eher auf die Schwester und das Wort θ[υ]γ[α]τ[ρ]ί Z. 3 ist so unsicher, daß man nicht daran zu haften braucht. Der Gegenstand ist nämlich die von der Mutter des Schreibers zu erwartende Erbschaft, worüber er offenbar mit seiner Mutter ein Abkommen getroffen hat. In beiden Fällen droht er, wenn seine Verfügungen nicht beachtet würden, sollten gewisse Besitzteile der beiden Damen dem großen Sarapis in Alexandreia an-

heimfallen; die Kirche wird sozusagen zur Testamentsvollstreckerin eingesetzt.

Mit 424 endigen die vollständig mitgeteilten Texte. 425—689 sind Beschreibungen und Inhaltsangaben, z. T. so eingehend, daß sie eine vollständige Publikation darstellen. Auf einige Homerfragmente folgen Urkunden, Rechnungen und Briefe. Hervorgehoben sei nur 567: ἐὰν δὲ?] ποιήσῃ στρ[ατη]γὸς ἢ βασιλικὸς γραμματεὺς ἢ ἄλλος τις πα[τρί]κιος ὑπ' ἐμοῦ εἰς δεσμευτήριον βληθήσεται. Also ein Erlaß eines hohen Beamten, aus dem 14. Jahre des Claudius. Hier ist m. E. die Ergänzung πα[τρί]κιος völlig unmöglich, denn weder kann ein patricius mit ägyptischen Bezirksbeamten in eine Linie gestellt, noch kann er ins Gefängnis geworfen werden; ich zweifle nicht, daß πα[νοί]κιος »mit seinem ganzen Hause« zu ergänzen ist.

Auf 20 Ostraka folgt in Appendix I die Publikation von No. 372 des Britischen Museums.

Appendix II bringt eine sehr eingehende und überaus wertvolle Studie über die Topographie des Fajum, die Wesselys Werk darüber berichtigt und ergänzt. Die Zusammenstellung aller bekannten Ortsnamen gewinnt eine besondere Bedeutung dadurch, daß die Herausgeber mehr als irgend ein andrer mit völliger Beherrschung der Papyrusliteratur eine genaue auf langjähriger Erfahrung ruhende Kenntnis des Fajum verbinden. Man wird in allen hierher gehörigen Fragen hier einen zuverlässigen Wegweiser finden. Vornehmlich wichtig sind die Ausführungen über Πτολεμαὶς Εὐεργέτις, das seit dem Ausgange des 2. Jhs. v. Chr. μητρόπολις des Gaus war und nach Grenfell-Hunt nur ein andrer Name für Krokodilopolis-Arsinoë ist. Eine Karte des Fajum erleichtert die Uebersicht.

Zum Schluß noch ein Wort über eine mehr technische Frage. Der vorliegende Band bringt zahlreiche Beispiele dafür, daß Urkunden gegen die Richtung der Papyrusfasern geschrieben sind. Wenn es nicht einmal, sondern oft vorkommen konnte, daß man die Vorzüge der Rektoseite unbenutzt ließ und zwar auf Rekto aber gegen die Faser schrieb, so läßt sich dies angesichts der sich mehrenden Fälle nicht mehr aus vereinzelten Mißgriffen erklären. Vielmehr dürfte in der Regel die Faserrichtung bei gut gearbeitetem Material ziemlich gleichgültig gewesen sein. Der sorgsame Schreiber beachtete den Vorteil, den es bot, wenn er der Faserrichtung folgte, aber im gewöhnlichen Leben kümmerte man sich nicht viel darum, sondern nahm das Blatt, wie es einem gerade zur Hand kam.

Steglitz W. Schubart

Studies in the History and Art of the Eastern Provinces of the Roman Empire; written for the Quatercentenary of the University of Aberdeen by seven of its Graduates. Edited by **W. M. Ramsay.** Aberdeen 1906. (Aberdeen University Studies: Nr. 20). XVI und 391 S.

Sieben Gelehrte haben unter der Aegide W. M. Ramsays eine Festschrift zur Feier des 400jährigen Bestehens der Universität Aberdeen verfaßt. Das gemeinsame, welches den Beiträgen der verschiedenen Verfasser eigen ist, ist die Bezugnahme auf ein Gebiet und eine Zeitepoche. Es sind Untersuchungen, welche sich mit der Geschichte und Kunst Kleinasiens in den nachchristlichen Jahrhunderten befassen, ja bis auf den ersten Aufsatz von Margaret Ramsay ›Isaurian and East-Phrygian Art‹ kommen eigentlich nur historisch-topographische und epigraphische Probleme zur Besprechung. Dadurch ist dieser Festschrift ein einheitliches Gepräge verliehen, welches sie von andern Unternehmungen ähnlicher Art auf das vorteilhafteste abhebt. Erhöht wird dieser Eindruck der Geschlossenheit des Werkes noch besonders dadurch, daß W. M. Ramsay nicht allein mit seinen drei Beiträgen mehr als ein Drittel des Bandes in Anspruch nimmt, sondern auch den Aufsätzen seiner Mitarbeiter, wie aus jeder Seite hervorgeht, seine regste Teilnahme gewidmet hat. —

Ramsay ist auf dem Spezialgebiet der Topographie und Geschichte Kleinasiens eine derart allgemein anerkannte Autorität, daß es sich von vorn herein erübrigt, seine Leistungen zu loben. Wohl niemand verbindet in gleicher Weise wie er genauste Kenntnis des Landes mit völliger Beherrschung byzantinischer Quellen, so weit sie für die Topographie von Belang sind. So verdanken wir eine wirkliche Bekanntschaft mit weiten Strecken Kleinasiens im wesentlichen den Reisen und Untersuchungen des englischen Gelehrten. Und daß das fortgesetzte Eingehen auf strittige Einzelprobleme auch den weiten historischen Horizont Ramsays nicht beengt hat, das zeigt er in diesem Festband durch seinen Beitrag ›The war of Moslem and Christian for the possession of Asia Minor‹ (S. 281—301). In weiten, ja in Anbetracht des beschränkten Raums fast zu weit gezogenen Linien skizziert er das Bild des großen Kampfes, welcher ein Jahrtausend um das schöne Land geführt wurde. Ich stelle diesen Aufsatz an die Spitze nicht etwa, weil er besonders wichtige Einzelresultate enthielte, sondern weil er zeigt, wozu die mühselige Kleinarbeit, an welcher Ramsay selbst in erster Linie Teil hat, geleistet wird.

Etwas anderes ist es, das allgemeine Wirken eines Gelehrten auf einem Gebiet zu würdigen, etwas anderes, ein einzelnes Werk

des Verfassers in seinem Wert zu beurteilen. Hier tritt man, wofern es sich um ›Studies‹ handelt, wie in dem mir vorliegenden Band, mit der Frage an das Werk heran: ›Welch neues Material, welche neuen Gesichtspunkte zur Beurteilung der Geschichte und Kultur Kleinasiens sind in der Festschrift niedergelegt?‹ Es läßt sich nicht leugnen, daß ein gewisses Mißverhältnis zwischen dem Umfang der Schrift und ihren tatsächlich neuen Ergebnissen besteht. Ist es doch eine Eigentümlichkeit Ramsays, daß er sich selten begnügt, ein Problem einmal auseinandergesetzt zu haben. Bei der großen literarischen Produktivität des Verfassers und dem doch immerhin beschränkten Gebiet, auf welchem sie sich bewegt, sind Wiederholungen in gewissem Grade unerläßlich. Aber sollten hier nicht die Grenzen überschritten sein? Welches Bedürfnis liegt denn vor, daß W. M. Ramsay in dieser 1906 erschienenen Festschrift nicht etwa gelegentliche Bemerkungen, sondern den vollständigen Kommentar zu den Inschriften über die Ξένοι τεκμορεῖοι abdruckt, den er in der Classical Review 1905 veröffentlicht hat? — Wozu muß Margaret Ramsay, um ihre im Journal of Hellenic Studies 1904 begonnenen Untersuchungen fortzusetzen, die dort gegebenen Ausführungen — zugleich mit sämtlichen Abbildungen — wörtlich wiederholen? War es nötig, daß A. Petrie, um zwei oder drei neue Inschriften zu publizieren, 8 längst bekannte mit einem höchst mangelhaften Apparat versehen wieder veröffentlicht? W. M. Calders Aufsatz ›Smyrna as described by the orator Aelius Aristides‹ wiederholt in breiten Ausführungen, was Ramsay ›The historical geography of Asia minor‹ S. 115 auseinandergesetzt hat. Es ist keine Uebertreibung; auf die Hälfte des Umfangs hätte sich das Werk mit Leichtigkeit reduzieren lassen, ohne daß auch nur ein neuer Gedanke zu kurz gekommen wäre. Freilich — Zitate wären nötig gewesen und Zitate sind die schwache Seite des Buches. Bezeichnend ist A. Petries bereits genannter Aufsatz: ›Epitaphs in Phrygian Greek‹. 5 der abgedruckten Epigramme stehen bei Kaibel — die Zitate fehlen; das mag noch hingehen, weil man mit Hülfe der Kaibelschen Indices die Inschriften identifizieren kann; aber wie kann Petrie ohne irgendwelche Literaturangabe eine Inschrift (10) als neu publizieren, die von Souter, The class. Rev. 1897, 31 veröffentlicht ist? Wie kann es geschehen, daß W. M. Ramsay (S. 244 ff.) über Iconium und die Einteilung seiner Bürgerschaft eine Abhandlung veröffentlicht, deren Grundlage einige Inschriften bilden, von denen wir nicht einmal erfahren, daß sie publiziert sind, geschweige denn an welchem Ort? Gemeint sind die von Wiegand Athen. Mitt. 1905 und von Ramsay selbst Class. Rev.

1905 veröffentlichten und mit eingehendem Kommentar versehenen Inschriften. Man klagt mit Recht über die Erschwerung epigraphischer Arbeiten, welche eine Folge der zerstreuten Publikationen ist; um so dringender ist es doch geboten, durch hinreichende Zitate die Forschung möglichst zu erleichtern. Und von diesem Standpunkt aus gibt die Ausarbeitung fast sämtlicher Beiträge — ich nehme nur den von Anderson aus — zu berechtigten Beschwerden Anlaß. — Im folgenden sei eine gedrängte Uebersicht dessen gegeben, was an neuen Materialien zu verzeichnen ist.

Die topographisch wichtigsten Resultate ergeben sich aus Ramsays ›Preliminary Report‹ (232—278) und Callanders ›Explorations in Lycaonia and Isauria‹ (157—180). Ramsay hat sich, zuletzt in den Oesterreich. Jahresh. 1905, Sp. 57 ff., eine feste Grundlage zur Beurteilung der Topographie Lycaoniens dadurch geschaffen, daß er nachwies, daß die Aufzählung der Städte Lycaoniens in den byzantinischen Quellen nach bestimmten regionalen Gesichtspunkten erfolgt ist; damit ist eine gewisse Fehlergrenze bei den mitunter sehr hypothetischen Identifikationen überlieferter Ortsnamen mit nachgewiesenen Ruinenstätten gezogen, und so sind denn auch zwei Ansätze Ramsays durch neue Inschriftenfunde bestätigt worden: Savatra am Nordabhang des Boz-Dagh durch die von Callander Nr. 2 veröffentlichte Inschrift und süd-östlich davon Kanna durch Callander Nr. 18 und 19; hier hat sich der antike Name in dem modernen Genne erhalten. Längs des Nordabhangs des Boz-Dagh führt eine Straße — Callander veröffentlicht einige dahin gehörige Meilensteine —, welche die Route Iconium-Ancyra gerade an dem Punkte trifft, wo diese von der aus dem Westen nach Caesarea und dem Euphrat führenden Straße gekreuzt wird. Suwerek, welches an diesem wichtigen Kreuzungspunkt liegt und daher auch mehrere Meilensteine erhalten hat, wird von Ramsay 247 ff. mit Psebila identifiziert, während die in engem Verband mit Psebila stehende Stadt Verinopolis bei der byzantinischen Festung Zengijek südlich von Suwerek angesetzt wird. Auf der Beherrschung dreier Straßen beruht die hohe strategische Bedeutung der Position. — Auch für die südlich des Boz-Dagh gelegenen Teile Lycaoniens haben Ramsays Untersuchungen ein wichtiges neues Resultat gezeitigt. Der Lauf der Via Sebaste, welche von Antiochien in süd-östlicher Richtung verläuft, ist bis Tiberiopolis-Pappa durch eine Reihe Meilensteine festgelegt (C. I. L. III 6962; 6963; 14185; 14401 a—c); auch über die unmittelbare Fortsetzung der Straße kann kein Zweifel bestehen, zumal die österreichische Expedition auf dem Hügel Eüktö Reste einer Siedelung

entdeckt hat[1]), die Ramsay anscheinend entgangen sind. Des weiteren aber hat sich die bisherige Ansetzung der Straße als falsch erwiesen. Ramsay konnte feststellen, daß sie nicht — der heutigen Straße entsprechend — nördlich des Loras-Dagh direkt nach Iconium führte, sondern in stark süd-östlicher Richtung verlief; daraus folgt aber, daß sie nicht eigentlich nach Iconium geplant war, sondern nach dem südlicher liegenden Lystra, und daß von dieser Hauptstraße aus die Verbindung mit Iconium hergestellt wurde. Dieser Nachweis erhält durch die historischen Verhältnisse seine Erläuterung. Die via Sebaste ist im Jahre 748 der Stadt angelegt worden (C. J. L. III 14185), Iconium wurde römische Kolonie erst durch Hadrian[2]), während Lystra bereits zu Augustus' Zeiten als Kolonie durch C. I. L. III 6786 festgelegt ist. Wir befinden uns hier in den Gegenden, welche durch die im großen Stil geplanten Bewässerungsanlagen jetzt auch in das Interesse weiterer Kreise gerückt sind und es darf wohl der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die notwendig gewordenen Aufnahmen auch neue historisch wichtige, topographische Resultate zeitigen werden. —

Eine speziellere topographische Frage behandelt W. M. Calder in seinem Beitrag ›Smyrna as described by the orator Aelius Aristides‹ (95—116): Welchen der verschiedenen Flußläufe im Smyrnäischen Gebiet identifizierte man im zweiten nachchristlichen Jahrhundert mit dem sagenberühmten Meles? — Das Smyrna der Kaiserzeit umfaßte den befestigten Pagus und die sich nördlich an der Küste anschließende Ebene, deckt sich also im großen und ganzen mit der modernen Stadt. Hart am östlichen Fuß des Pagus vorbei fließt in nördlicher, dann in nord-östlicher Richtung der Fluß, der, von der Karawanenbrücke überspannt, jedem Besucher Smyrnas bekannt ist. Weiter östlich, etwa im innersten Winkel des Golfes, mündet der kurze Bach, welcher beim Dianenbad entspringt. Nun werden bei verschiedenen Autoren der Kaiserzeit als Eigentümlickkeiten des Meles 1) sein kurzer Lauf (Philostrat. εἰκ. 8)[3]) und 2) seine milde Temperatur im Winter (Aristid. XLVIII 21) hervorgehoben. Beides paßt nur auf den beim Dianenbad entspringenden Bach, der also im 2. Jahrhundert mit dem Meles identifiziert wurde. Aber für Strabo ist diese Annahme ausgeschlossen. Er kennt eine Mauer nur auf

1) Vorläufiger Bericht über eine Archäologische Expedition nach Kleinasien. Mitteilung Nr. XV der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, 1903, S. 10.

2) Wiegand, Athen. Mitt. 1905. 326; Ramsay, Class. Rev. 1905. 414.

3) ὁ δ' ἐφήβῳ ἔοικε καὶ ὁρᾶται τῷ θεατῇ ὅλος, ἐκεῖ ἐκβάλλων ὅθεν ἄρχεται· ebda.: τῷ Μέλητι παρεχομένῳ τὰς πηγὰς οὐ πόρρω τῶν ἐκβολῶν.

dem Pagus, der Meles fließt aber πλησίον τοῦ τείχους (p. 646); also ist der Fluß der Karawanenbrücke gemeint, der sich am Fuß des Pagus entlang windet. Will man sich nicht mit dem Notbehelf eines Irrtums Strabos zufrieden geben, wie Calder es tut, so wird man an eine Umnennung der Flüsse zwischen Strabo[1]) und Aristides denken dürfen. Das ist nicht wunderbar. Dem ›Homerischen‹ Vers: Αἰολίδα Σμύρνην ἁλιγείτονα ποντοτίνακτον, ἥν τε δι' ἀγλαὸν εἶσιν ὕδωρ ἱεροῖο Μέλητος steht in der Vita Homers, welche ihn überliefert, der Satz gegenüber: χρόνου δὲ προϊόντος ἐξελθοῦσα ἡ Κρηθηΐς μετ' ἄλλων γυναικῶν πρὸς ἑορτήν τινα ἐπὶ τὸν καλούμενον Μέλητα. Man wußte außerdem, wie Strabo zeigt, daß die Stadt gewandert ist. Ist es da nicht erklärlich, daß die Lokalgelehrten Smyrnas den Fluß zu verschiedenen Zeiten verschieden identifizierten? —

Wir mußten bereits mehrfach auf Callanders Aufsatz wegen seiner topographischen Ergebnisse Bezug nehmen. Unter den von ihm veröffentlichten 73 Inschriften nehmen, wie nicht anders zu erwarten, den Hauptraum die Grabinschriften — unter ihnen eine Reihe christlicher — ein; das Verbot, das Grab durch neue Beisetzung zu schänden, findet sich dreimal 9, 23 und 55. Die meisten Grabinschriften sind ganz einfach gehalten: 8 ist wohl unrichtig publiziert; da Aurelius Sabinos ein Mann ist, kann Zeile 7 ἑαυτῇ nicht richtig sein. Merkwürdiger Weise hat Callander eine Reihe von Grabepigrammen nicht als solche erkannt; die metrische Form dieser Inschriften ist allerdings nichts weniger als unanstößig, aber das sind wir bei diesen Asiatischen Produkten gewohnt. Vor allem fallen die Namen und alles Individuelle aus dem festen metrischen Rahmen, in den sie eingezwängt wurden, heraus. Ein gutes Beispiel gibt Nr. 13. Das Mittelstück lese ich

ἐν τῷδε τύμβῳ κατάκειμαι·
σῆμα δέ μοι τεῦξεν ἠίθεος κασιγνήτη,

also zweite Hälfte des Hexameters und der Pentameter in leidlich guter Form. Am Anfang Χριστοῦ θεράπων Παῦλος und am Ende Μαρία μνήμης εἵνεκα σεμνῆς οἴῳ κασιγνήτῳ durchbrechen das Metron. — Durchaus metrisch ist auch 17, dessen Mittelpartie leider nicht entziffert ist:

ἐνθάδε δὴ κατάκειται 'Ορέστης ἵλαος ἀνήρ
ζωὸς γὰρ ὢν

und am Ende wieder:

μνήμης χάριν τελέσασα.

1) Ganz richtig schreibt daher G. Weber, Jahrb. d. archäolog. Instit. XIV. 7: durch das tiefe St. Anna-Tal, durch welches Strabos Meles fließt. Bisher unzugänglich war mir Aristote Fontrier περὶ τοῦ ποταμοῦ Μέλητος Athen 1907.

In Nr. 62 sehen wir wieder, wie der Name das Metrum durchbricht; ich lese

Νεστόριος πρεσβύτερος | ἐνθάδε κεῖται
ἀστὴρ ὃς ἐνέλαμψεν ἐν ἐκκλησίῃσιν θεοῖο.

Nr. 63 ist zu lesen:

ἀγητὴρ ἐσθλὸς τοῦ θεοῦ κεῖτ' ἐνθάδε
παίδων ἄριστος καὶ θεοῦ φιλήμονος
πρώτιστος πάντων . . .

mit dem Namen und den individuellen Zügen hört das Metron — hier sind es jambische Trimeter — auf.

Nr. 66 ist dagegen wohl gelungen:

γαῖα Γερόντιον ἧδε χυτὴ χάδεν, ὃς περὶ πάντας
ἀνθρώπους μεμέλητο θεοῦ χάριτος ἐπὶ γαίης
ζωὸς ἐών· νῦν αὖ θάνατος καὶ μοῖρα κίχανε.

In 64 ist die metrische Form am Schluß klar:

οἴκτιστον θνήσκων καὶ δυσμενέων ἀνοσίων
ἤπιος ὢν ἑτάρων μονοθάλεος δ' ἐτελεύτα.

Sie schillert auch im vorausgehenden durch: πατὴρ καὶ πότνια μήτηρ und γένος πάτρην τ' ἀκάχησεν. — Grabepigramme sind es auch, welche die Unterlage zu J. Frasers Aufsatz: »Inheritance by adoption and marriage« (S. 137—153) bilden. Der Verfasser hat hier zwei bereits bekannte Inschriften nach Abschriften von Ramsay in verbesserter Gestalt und Uebersetzung vorgelegt. Eine geschickte Kombination der so neu gewonnenen Texte ermöglichte es ihm, ihre Zusammengehörigkeit nachzuweisen und auf Grund derselben das Stemma einer weit verzweigten Familie mit großer Wahrscheinlichkeit aufzustellen. Die zweite Inschrift muß dann aber m. E. die ältere sein. Aurelius Menander, der Sohn des Karikus, ist im Alter von 40 Jahren gestorben. Außer seiner bereits verheirateten zweiten Tochter Ammia hinterläßt er 3 Knaben, von denen einer noch νήπιος ist, und 4 Mädchen Trophimiane, Domna, Kyrilla und Alexandria. Für die ihres Vaters beraubten Kinder tritt der Stiefgroßvater ein. Tatia, die Mutter des Menander, hatte sich nämlich in zweiter Ehe mit Aurelius Trophimus vermählt, der anscheinend bei dieser Gelegenheit seinen Stiefsohn adoptiert hatte. Nur unter dieser Annahme kann Trophimus die Tochter des Aurelius Menander als seine ἐγγόνη bezeichnen, und wenn die älteste Tochter des Menander den Namen Trophimiane erhalten hat, so leuchtet jetzt ein, daß dies zu Ehren ihres Stiefgroßvaters geschehen ist[1]). Dieser nimmt sich dafür beim

1) Der Name Aurelius beweist in dieser Zeit nichts, weil er zu verbreitet ist. Möglich ist es aber immerhin, daß Menander sich seinem Pflegevater zu

Tode seines Stiefsohns dessen Kinder an. Unmittelbar bezeugt ist dies allerdings nur für Domna, weil diese im Alter von 15 Jahren vor ihren Großeltern gestorben war, vermuten dürfen wir es auch für die andern. Dem Sohne und der Enkelin folgten bald in demselben Jahre Trophimus und Tatia — diese 70 jährig — ins Grab. Ihre Grabinschrift steht unter I; die Chronologie stimmt gut zusammen. Es ist hier noch nicht alles wiedergegeben, was sich für die Familie aus den Inschriften gewinnen läßt. Wichtiger als die Einzelheiten ist der Einblick in das Gefühl enger Zusammengehörigkeit, wie es selbst weiter verwandte Glieder der Familie umschließt, und es ist sehr wohl möglich, daß dies auf wirtschaftliche Verhältnisse zurückgeht. Ramsay (S. 372 ff.) weist auf die Existenz größerer geschlossener Familienbesitzungen hin, durch ein derartiges Band möchte man sich die Angehörigen des Trophimus zusammengehalten denken.

Der sachliche Kommentar Frasers, von welchem die Abhandlung ihren Namen erhalten hat, bezieht sich auf 2 Zeilen der Inschrift I A:

σῆμα δέ μοι τεῦξαν Ἀμμία θυγάτηρ, θρεπτὸς δὲ Τελέσφορος
ᾧ λιπόμην κουριδίην [γαμετὴν][1]) Ἀμμίαν ἐμῖο θυγάτρα.

Der Adoptivsohn hat die Tochter geheiratet; das ist der für Athen belegte Gebrauch, welcher den religiösen Zweck der Erhaltung des Geschlechts mit dem vermögensrechtlichen Interesse der leiblichen Tochter kombiniert. Dieses kann nicht allein maßgebend gewesen sein; denn da im Osten die Mitgift der Frau gehörte und der Ehegatte von ihrem Besitz ausgeschlossen war[2]), so lag die Adoption durchaus nicht etwa im Interesse der Frau, welche in ihren Ansprüchen durch das neue erbberechtigte Glied beschränkt wurde. Umgekehrt stellt die Heirat das Aequivalent dar für die durch die Adoption entstandene Schädigung der Erbtochter und hebt sie faktisch auf. — Die besprochene Inschrift ist wohl christlich; das hat Fraser mit Recht aus Namen wie Kyriakos, Kyrilla und Nonna geschlossen. Christlich ist auch der größere Teil der Inschriften, welche J. G. C. Anderson in seinem vortrefflichen Aufsatz ›Paganism and Christianity in Nord Phrygia‹ (S. 183—227) veröffentlicht. Und doch welcher Unterschied im Tenor der Inschriften! Mußte eben aus den Namen der christliche Charakter der Inschriften erschlossen werden, so tritt uns das Christentum in Nord-Phrygien in fast brüskierender Form durch den Beisatz: Χριστιανοὶ Χριστιανοῖς

Ehren Aurelius Menander nannte, wie auch Telesphoros nach seiner Adoption durch Aurelius Trophimus das Praenomen Aurelius annahm.

1) So nach I B 5 und II A 5 eher zu ergänzen als ἄλοχον.

2) Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 231 ff.

u. ä. entgegen. Nach Andersons Zählung beginnen oder schließen unter den 15 von ihm publizierten christlichen Grabinschriften 9 mit dieser charakteristischen Wendnng, welche das Grab als eine Schenkung von Christen an ihre Glaubensgenossen bezeichnet. Die Inschriften sind auf das Gebiet längs des oberen Laufs des Tembrogios beschränkt, das, ohne größere städtische Ansiedelung, von einer bäurischen Bevölkerung bewohnt war. Weithin ist in dieser Gegend kaiserlicher Grundbesitz nachgewiesen und gerade hier hat Anderson selbst vor Jahren die so wichtige Bittschrift der Colonen an die Philippi gefunden (vgl. Hirschfeld, Klio II 300 ff.). Von den christlichen Inschriften mit dem charakteristischen Zusatz ist eine (Nr. 11) datiert auf das Jahr 248/9, die andern entbehren einer genauen Datierung; doch wird man Anderson gerne glauben, daß sie wie örtlich so auch zeitlich eine geschlossene Gruppe bilden und durchweg dem 3. Jahrhundert, jedenfalls der Zeit vor Constantin angehören. Dadurch gewinnen aber unsere Texte eine erhöhte Bedeutung. Sie zeigen einmal, wie weit die Duldsamkeit des römischen Staates gegenüber den Anhängern des neuen Glaubens ging, wenn man es wagen konnte in unmittelbarer Nachbarschaft kaiserlichen Besitztums — wofern nicht gar, was durchaus nicht ausgeschlossen ist, auf kaiserlichem Besitztum selbst — ungestraft Monumente zu errichten, welche die Unterdrückung von gegnerischer Seite geradezu herausforderten. Und auf der andern Seite erfährt das Verhalten der Christen eine eigentümliche Beleuchtung. Man kann sich nicht des Eindrucks erwehren, daß in der scharf pointierten Formulierung der Bezeugung der Anhängerschaft an die zwar nicht direkt verbotene, aber noch viel weniger erlaubte Religion eine Herausforderung der staatlichen Gewalt liegt. Und so entbehrt es nicht eines gewissen Reizes, daß die einzige datierte Inschrift der Gattung unmittelbar vor der großen Christenverfolgung des Decius eingemeißelt wurde. Manche übermäßige Grausamkeit der heidnischen Staatspartei wird psychologisch aus dem durchaus nicht einwandfreien Verhalten der Christen zu erklären sein. Neben den christlichen Texten müssen die von Anderson publizierten heidnischen Inschriften an Interesse zurückstehen. Bemerkenswert scheint mir vor allem Nr. 9 eine Weihung an den θεὸς ὕψιστος, in welcher Bezeichnung der Herausgeber jüdische Beeinflussung der phrygischen Religion erkennen will (vgl. Wendland, Die hell.-röm. Kultur 107 ff.). Sicherlich beansprucht Andersons Publikation die größte Beachtung und man kann sich seinem Wunsche, daß das hochinteressante Gebiet genauer durchforscht werden möge, nur in jeder Hinsicht anschließen.

Auf das Gebiet kaiserlichen Grundbesitzes führt uns auch Ram-

says im Eingang erwähnter Artikel ›The Tekmoreian Guest-friends‹. Er lehnt sich durchaus an die bekannten Ausführungen des Verfassers in der Class. Rev. 1905 an und fördert darüber hinaus nur wenig. Immerhin wird man die Zusammenstellung des gesamten Materials an einem Ort dankbar begrüßen; das wichtigste, durch die neuen Funde ermöglichte Resultat ist der Nachweis des Verbums τεκμορεύω, wodurch die Interpretationen, welche das Wort τεκμορεῖοι lokal fassen wollten, erledigt sind. Daß τεκμορεύειν eine Kultushandlung irgend welcher Art bezeichnet, scheint mir sehr wahrscheinlich; dagegen glaube ich nicht, daß es mit der Bezeugung des Kaiserkultus in Zusammenhang zu bringen ist, weil sich dann die Tatsache, daß nur ein einziger in einer großen Namenreihe doppelt ›bezeugt‹ hätte, (δὶς τεκμορεύσας S. 330, Z. 34) nicht erklären läßt. — Nur äußerlich betrachtet fallen die Ausführungen von A. Margaret Ramsay ›Isaurian and East Phrygian Art in the third and fourth centuries after Christ‹ (S. 3—92)[1]), welche rein kunsthistorisch sind, aus dem Rahmen der andern Beiträge; die Verfasserin ist eine Anhängerin Strzygowskis und glaubt dessen These von dem Einfluß des Orients auf Rom durch den Nachweis stützen zu können, daß die künstlerischen Produkte in den verschiedenen asiatischen Gebieten verschieden konzipiert seien. Diese Tatsache sei unerklärlich, wenn ein künstlerischer Zentralpunkt — Rom — vorhanden gewesen wäre, welcher seinen Einfluß überall in gleicher Weise hätte geltend machen müssen. Auch derjenige, welcher von der Richtigkeit und zwingenden Beweiskraft dieser Ueberlegung nicht so fest überzeugt ist, wie die Verfasserin, wird ihren Ausführungen die Tatsache entnehmen können, daß in den abgeschlossenen Gebietsteilen Kleinasiens vielfach ein individuelles Leben herrschte, welches sich scharf von dem der Nachbargebiete abhebt. Und hierdurch weist Margaret Ramsay die Epigraphik auf eine wichtige Aufgabe: zu prüfen, in wie weit auch die Inschriften Kleinasiens in der Kaiserzeit lokale Verschiedenheiten aufweisen. Je mehr hellenistische Inschriften wir kennen lernen, um so gleichartiger scheint ihr Sprachcharakter zu sein. Die Kaiserzeit stellt eine Reaktion dar; das individuelle Leben der einzelnen Volksteile erwacht gegenüber der nivellierenden Tätigkeit des Hellenismus. Dieser Erscheinung muß auch in den Inschriften nachgegangen werden; schon die einfachen Grabsteine weisen in den verschiedenen

1) Ueber die einzelnen kunsthistorischen Daten zu urteilen, halte ich mich natürlich nicht für befugt. Um so weniger möchte ich versäumen, die Archäologen auf den mit zahlreichen Abbildungen ausgestatteten und übersichtlich geordneten Beitrag hinzuweisen.

Distrikten verschiedene Formulierungen auf. Aber hier stehen wir noch in den ersten Anfängen, und gewiß ist die Lektüre dieser späten Texte an sich nicht immer erfreulich. Doch auch sie werden, in weitere Gesichtspunkte eingereiht, zur Lösung des großen Problems beitragen, welches bisher nur von kunst- und rechtshistorischer Seite in Angriff genommen worden ist.

Göttingen R. Laqueur

Pedanii **Dioscuridis** Anazarbei de materia medica libri quinque edidit **Max Wellmann.** Volum. I., quo continentur libri I et II. Berolini apud Weidmannos, 1907. VI u. 255 S. 8°. Preis 10 M.

Alles Aeußere ist in diesem Bande bis auf Kleinigkeiten gerade so wie in dem hier bereits angezeigten ersten. Die Textgestaltung freilich war schwieriger und unsicherer, da die weitaus beste Handschrift, cod. Par. graec. 2179, erst von II 101 ab eine feste Grundlage bot. Dagegen verrät schon der umfangreichere Conspectus Siglorum die Benützung einer ausgedehnteren Quell- und Parallelliteratur, worunter ich nur den guten Simon Januensis vermisse. Die fremden Zusätze, die der Herausgeber ausgeschieden und unter den Text gesetzt hat, sind in diesen Büchern besonders zahlreich und ausführlich, vgl. I 10 ἄσαρον, 26 κρόκος, 28 ἐλένιον, 75 ἄρκευθος, 90 ῥάμνος, 91 ἅλιμος, 103 ἄγνος, II 114 λάπαθον, 115 ὀξυλάπαθον, 124 ἀνδράχνη ἀγρία, 152 ἐλαφόσκορδον, 166 δρακοντία μεγάλη u. a. Schon hieraus ergibt sich, wenn es noch eines Beweises bedürfte, die Notwendigkeit, endlich einmal einen reinen und verlässigen Text zu besitzen. Dagegen haben sich die Kapitel der medicina ex animalibus im Eingang des zweiten Buches anscheinend alle als echt erwiesen, so daß es nun erst recht rätselhaft erscheint, weshalb der lateinische Dioskurides hier im Texte des Monacensis und Parisinus eine Reihe von Kapiteln wegläßt, die doch der Index des Parisinus bietet (vgl. Ind. und Text des Mon. mit dem Text des Par.).

Index des Mon.	Index des Par.
De ecino	*De ecino*
de ecino terreno	*de ecino terr.*
de hippocampo	*de ippocampo*
de purpura marina	*de purp. m.*
de cionidas	*de cion.*
de cooperculis purpure	*de meacis idest conculis*
de coclea terrena	*de tellinas*
de cancros fluminis	*de cemas maritimas*

Index des Mon.	Index des Par.
de scorpione terrestre	*de cooperculis purp.*
de tunica colobri	*de onica idest ungula marina*
etc.	*de coclio terreno*
	de coclio maritimo
	de cancros flum.
	de iscopioni terr.
	de draconi maritimo
	de scolopendria
	de narcha
	de echigna
	de tunica colubri.

Im übrigen läßt die staunenswerte Belesenheit, welche sich in den Sim. und Exc. zeigt, die peinliche Sorgfalt und umsichtige Kritik des Apparates W. Ausgabe schon jetzt als einen würdigen Herold des großen Corpus medicorum der vereinigten Akademien erscheinen.

München H. Stadler

Davidis Prolegomena et in Porphyrii Isagogen commentarium. Consilio et auctoritate academiae litterarum regiae Borussicae edidit **Adolfus Busse.** (Comm. in Aristot. Graeca ed. cons. et auct. academ. litt. reg. Boruss. vol. XVIII pars II). Berlin, G. Reimer, 1904. XXIV, 236 S.

Die vorliegende Abteilung der Kommentarsammlung hängt mit dem die Hinterlassenschaft des Elias enthaltenden ersten Teile des gleichen Bandes sowohl dem Inhalte wie auch der Person der Verfasser nach aufs engste zusammen. Die beiden Kommentare zu Porphyrios zeigen eine sehr weitgehende Uebereinstimmung, und die Verfasser gehören beide zum Kreise des Neuplatonikers Olympiodoros, vertreten aber die sich christianisierende Schule von Alexandreia, das wichtige Bindeglied zwischen antik-heidnischer Philosophie und christlicher Scholastik. Bei beiden freilich verrät sich das christliche Bekenntnis, für welches ihre biblischen Namen sprechen[1]), in keinem

1) Für David käme dazu als weiteres Indicium die Verfasserschaft von Scholien zu fünf Reden des Gregor von Nazianz, falls die dahin gehende Ueberlieferung der Prüfung standhält. Vgl. Busse S. V Anm. 1 der Ausgabe. Falsch urteilt über Elias (»David«) in Cat. 132, 10 ff. Prantl, Gesch. d. Logik im Abendl. I 646 Anm. 125. Es handelt sich nicht um die christliche »ewige Glückseligkeit«, den »Himmel« und das »Jenseits«, sondern um die antike εὐδαιμονία. Bei der Korrektur liegt mir vor die erst längere Zeit nach Absendung dieser Besprechung erschienene Berner Dissertation von Missak Khostikian, David der Philosoph, Leipzig 1907. Der Verf. sieht in dem Olympiodorschüler und Kommentator einen

Worte. Die Engel, deren Erwähnung der Herausgeber S. VI für Davids Christentum ins Feld führt, sind ebenso sehr heidnisch wie jüdisch und christlich, und auch in der Art wie S. 171, 22 ff. der Engel als vernunftbegabter unsterblicher Wesen gedacht ist, vermag ich nichts spezifisch Christliches zu erkennen. Die im Index s. v. Δαβίδ als christlich bezeichnete Stelle S. 129, 9 πρῶτον γὰρ ἐποίησεν ὁ θεὸς τὸ πῦρ τὸ ὕδωρ καὶ τὰ λοιπὰ στοιχεῖα καὶ ὕστερον ἐποίησεν ἐξ αὐτῶν σύνθετον τὸν ἄνθρωπον widerspricht Genes. 2, 7. Was darin mit der Bibel übereinstimmt, die Erschaffung des Menschen nach den Elementen, war notwendig für jede Schöpfungslehre, die nach der allgemein verbreiteten Ansicht im Menschen die vier Elemente gemischt sein ließ. Auch der Ausdruck σὺν εὐμενείᾳ τοῦ κρείττονος S. 121, 21 setzt ein christliches Bekenntnis des Schreibenden nicht mit Notwendigkeit voraus. Fehlen so christliche Spuren, so arbeitet David andererseits vielfach mit dem herkömmlichen Apparat der antiken Mythologie. Die Schultradition macht sich hier geltend. David spricht als Lehrer der Philosophie und verläßt dabei nicht die Bahnen seiner heidnischen Vorgänger. So liefert er ein Beispiel mehr dafür, wie noch tief im sechsten Jahrhundert christliches Bekenntnis und hellenische Bildung im Denken eines und desselben Individuums als getrennte Kreise unvermengt nebeneinander bestanden.

Was uns in dem neuen Hefte der Commentaria von David vorgelegt wird, ist eine Vorlesung — ἀπὸ φωνῆς Δαβίδ heißt es in der Ueberschrift eines jeden der drei Teile —, deren Kern die Interpretation der Εἰσαγωγή des Porphyrios bildet. Diese später als logisches Elementarbuch so ungemein viel benutzte Schrift scheint schon zu jener Zeit einen ähnlichen Zweck erfüllt zu haben. Das beweist neben der noch über Ammonios zurückreichenden lebhaften

Anhänger der alten Religion, der — im Gegensatze zu der in der armenischen Tradition und der neueren gelehrten Literatur eingerissenen Verwirrung — scharf zu scheiden sei von einem um die Mitte des sechsten Jahrhunderts lebenden monophysitischen Christen gleichen Namens. Die Schwierigkeiten, die der in christliche Sphäre weisende Name David bereitet, werden durch die Annahme beseitigt, daß der Kommentar, dessen ursprüngliche Anonymität der Verf. glaubt nachweisen zu können, erst später einem David, dem Theologen nämlich, zugeschrieben wurde oder daß der Philosoph sich am Abend seines Lebens zum Christentum bekehrte und den alttestamentlichen Namen David annahm. Beide Vermutungen sind gleich haltlos. Für jeden der aus Boethius, dem Rhetor Chorikios, Prokop u. a. weiß, wie wenig sich in dieser Zeit das christliche Bekenntnis eines Verfassers in seinen Werken, soweit sie nicht ihrem Gegenstande nach die Religion berührten, auszuprägen pflegte, besteht nicht die geringste Schwierigkeit, in dem Kommentator dem Namen entsprechend einen Christen zu sehen.

Beschäftigung mit derselben auch der Umstand, daß David wie Elias sie für die Einführung in die Philosophie zugrunde legten und ihr eine allgemeine für Anfänger bestimmte Erörterung über Begriff und Einteilung der Philosophie vorausschickten, ähnlich wie von verschiedenen Lehrern (Ammonios, Olympiodor, Elias) der dem gleichen Zwecke dienenden Exegese der aristotelischen Kategorien propädeutische Kapitel vorangestellt wurden. Diese allgemeine Erörterung (τὰ προλεγόμενα τῆς φιλοσοφίας) bildet die erste Abteilung von Davids Gesamtkolleg, der sich eine zweite, den Zweck, den Nutzen, die Betitelung, die Echtheit der Εἰσαγωγή u. a. betreffende anschließt (προλεγόμενα τῆς Πορφυρίου Εἰσαγωγῆς); die dritte (σχόλια εἰς τὴν Εἰσαγ. Πορφ.) wird durch die eigentliche Exegese gebildet. Der Zusammenhang von II und III ist durch den Eingang der letzten Abteilung und durch Verweisungen wie S. 98, 27; 103, 6. 14 allem Zweifel entrückt. Für den Zusammenhang von I und II läßt sich auf das Parallelkolleg des Elias (s. dort S. 35, 3) verweisen[1]. Ferner finden sich auch bei David selbst Hindeutungen von II auf I, so S. 133, 8 f. auf S. 19, 10 f. (nicht 15, 15), S. 137, 6 ff. auf S. 14, 29 f. Das Ganze wäre also nach moderner akademischer Ausdrucksweise etwa zu betiteln: Erklärung von Porphyrios' Eisagoge mit Einleitung in die Philosophie.

Der Kommentar des D. erscheint hier zum ersten Male vollständig. Die Aufgabe, eine editio princeps zu veranstalten, wurde noch erschwert durch den ungünstigen Stand der Ueberlieferung. Nach den Darlegungen des Herausgebers (p. VII f.) gehen die drei Hss., die im wesentlichen die Grundlage der recensio bilden, V (Vat. 1470), K (Marc. 599) und T (Vat. 1023) auf einen an Verderbnissen verschiedener Art reichen Archetypus zurück. Eine Abschrift desselben bildete die Vorlage von V, eine andere die von K und T. Erstere war sorgfältiger geschrieben, dafür ist der Schreiber von V liederlich und willkürlich verfahren. Innerhalb der andern Linie hat der Schreiber von T durch paläographische Unkenntnis, nachlässiges Abschreiben und Korrekturen den Text geschädigt, während K gediegenere Kopistenarbeit verrät. Ergänzungsweise sind einige weitere Hss. verwertet, die da und dort gute Lesungen beisteuerten, und unter denen jedenfalls Paris. 2089 aus einem andern Archetypus als VKT zu stammen scheint, dessen Text aber in der Fortpflanzung zu Paris. 2089 nachlässig und willkürlich behandelt wurde, so daß er sich zur Unterlage für die recensio nicht eignet (S. XI f.). Eben deshalb durften aber dieser Hs. nur solche Lesungen entnommen

1) Daß bei Elias die πράξεις durchgehend gezählt sind, während bei David jeder der drei Teile mit πρᾶξις I beginnt, ist ohne Belang.

werden, die sich durch ihre innere Qualität ohne weiteres empfehlen. S. 206, 22 ersetzt Busse das in KT (V fehlt) stehende demonstrative ἔνθεν mit Paris. 2089 durch ἐντεῦθεν. Aber das gleiche ἔνθεν findet sich Z. 29 und S. 192, 15. Das ἐντεῦθεν des Paris. hat also den Verdacht der Konjektur gegen sich. Ebenso vermag der Par. S. 96, 14 f. dem von Busse aufgenommenen προθυμότερον gegen προθυμοτέρως in VKT kaum eine starke Stütze zu leihen. S. 191, 13 ließe sich ὤφειλον (vgl. Z. 18) rechtfertigen und ὤφειλες in Par. 2089 könnte Konjektur sein. Ebenso S. 82, 16 οὗτοι für αὐτοί. Aehnliches gilt von Urbinas 35, der bei seiner Vorliebe für willkürliche Aenderungen und bei der Unsicherheit seiner Stellung innerhalb des Ganzen unserer Ueberlieferung ebenfalls nur da Gefolgschaft beanspruchen kann, wo der Vorzug seiner Lesung ohne weiteres in die Augen springt, nicht aber in Fällen wie S. 111, 28; 161, 24, wo Busse sich ihm angeschlossen hat.

Vermißt habe ich eine Bemerkung über die Beziehungen zwischen V und K. Beide stimmen, obwohl sie verschiedenen Ueberlieferungszweigen angehören, überaus häufig in Fehlern gegen T überein. Wie ist das zu erklären? Zufall ist für eine große Zahl von Fällen ausgeschlossen. Uebertragung von Lesarten aus V oder einem Vorgänger in K oder einen Vorgänger oder umgekehrt ist unwahrscheinlich, da die Uebereinstimmung sich auch auf handgreifliche Versehen, Auslassungen u. dgl. erstreckt. Auch daß in solchen Fällen VK die Lesungen des Archetypus böten, die T korrigierte, scheint nach Lage der Dinge ausgeschlossen. Jedenfalls bedurfte die Frage einer Erwähnung.

Besondere Beachtung verdient, daß die Stamm-Hs. von KT und unter ihren Deszendenten wieder K in bewußter und überlegter Weise den Text ändern. Das günstige Urteil, das Busse über die letztere Hs. fällt (S. VII f. *codex K diligentiam quandam ac sinceritatem prae se fert*) bedarf sehr der Einschränkung, und die Kalamität der Ueberlieferung erweist sich damit als noch größer. Folgende Beispiele lassen die Sachlage erkennen. 87, 4 ist nach Elias 36, 33. 36 ff. in KT ein Zusatz eingefügt; derselbe hat 96, 23 ff.; 97, 15 konsequente Aenderungen nach sich gezogen. — 174, 10 gab der Archetypus von VKT διαφέρειν statt des im Paris. 2089 richtig erhaltenen διαφέρουσαν. Darnach hat die Vorlage von KT im Streben nach glatterer Lesung dem φησι eine andere Stelle gegeben. — 203, 11 f. ist durch Ausfall des ὅτι der Nebensatz zum Hauptsatz geworden. Dementsprechend ist in KT Z. 12 μὲν in fortführendes δὲ geändert. — 3, 4 f. ist der Satz εἰ δὲ κτλ. durch einen anderen mit pathetischerer Polemik und schärferer Schlußfolgerung ersetzt, der neben dem ursprünglichen in den Text

drang[1]). — 25, 1 lautete die aus V zu gewinnende ursprüngliche Lesung εἰ μὴ μελετήσῃ ... τοῦτ' ἔστι ... ἀπεργάσηται (so auch Busse). μελετήσῃ war schon im Archetypus in μελετήσει verschrieben; darnach änderte die Vorlage von KT ἀπεργάσηται in ἀπεργάσεται. — 93, 22 wurde die Zweizahl der hier in Frage kommenden τμήματα durch die Gesamtzahl der τμήματα, drei, ersetzt. — 96, 13 mußte das in nachlässiger Weise auf τὴν ἶριν τὴν οὖσαν ἐν τῷ οὐρανῷ bezogene τοῦτο einem erklärenden Satze weichen. — 101, 8 f. αἱρετὰ μὲν δι' ἑαυτὰ ὡς ἡ εὐδαιμονίᾳ (ταύτην γὰρ αἱρούμεθα ἔχειν δι' ἑαυτήν) wurde die tautologische Parenthese, die aber ganz im Stile des David ist (s. u.), dadurch vermeintlich verbessert, daß für δι' ἑαυτήν nach Z. 17 eingesetzt wurde διὰ τὸ εἶναι ἀγαθήν. — 186, 2 ist das Lemma nach Porphyrios ergänzt (mit Umstellung zweier Glieder).

Auf der Bahn solcher bewußten Aenderungen, für die sich leicht noch andere Beispiele aus KT beibringen ließen, ist nun K seinerseits noch weiter gegangen. 16, 23 f. hat das vorangehende ὑποκείμενον in KT die Aenderung von ὑποκείμενα in ὑποκείμενον veranlaßt. K schreibt so auch 19. — 67, 1 alle falsch οὐσίαν für οὐσίας; darnach K auch 3 οὐσίαν (VT hier richtig οὐσίας). — 77, 11 KT ἀνθρώπειον für ἀνθρώπινον. So K auch 9. — 84, 8 f. K μὲν — δὲ für καὶ — καί. — 85, 29 VKT falsch κατηγορεῖται (richtig Paris. 2089 κατηγοροῦνται), darnach K auch 32 κατηγορεῖται. — 88, 10. 11 KT falsch ὁριστικοῦ — ἀποδεικτικοῦ für ὁριστικῆς — ἀποδεικτικῆς. Darnach K auch 9 διαιρετικοῦ für -ῆς. — 122, 28 ἐμπόδιον ταύτης τῆς ὁδοῦ: K ἐφόδιον τ. τ. ὁ. — 123, 15. 17. 18 δόξεις ... ἐπιθήσεις ... βούλει; an erster Stelle alle δόξει; darnach K ἐπιθήσει ... βούλεται. — 129, 1 ff. πρῶτα ... καὶ ὕστερα, ... πρῶτα ... ὕστερα ..., ὕστερα ... πρῶτα; an erster Stelle durch falsche Angleichung an das vorangehende τὸ αὐτὸ VK πρῶτον ... καὶ ὕστερον; darnach setzt K überall den Singular. — 124, 21 χώρας: K πατρίδας nach 22. — 128, 27 ἑαυτῶν: K τὰ αὐτὰ (richtige Konjektur). — 129, 10 σύνθετον τὸν ἄνθρωπον. ὁ ἄνθρωπος

1) Zu der Aenderung mag beigetragen haben, daß die Logik des Satzes (4 f.) εἰ δὲ ἡ φιλοσοφία γνῶσις τῶν ὄντων ἐστί, δῆλον ὅτι ἄγνωστός ἐστιν, εἴ γε τὸ ὂν ἄγνωστόν ἐστι nicht recht einleuchtet. Für ἄγνωστός würde man ἀνύπαρκτός erwarten, was dem Zusammenhange entspräche, da es sich in dem ganzen Abschnitt um das εἰ ἔστι der Philosophie handelt (vgl. auch 2, 32 τῶν βουλομένων ἀνελεῖν τὴν ὕπαρξιν τῆς φιλοσοφίας). Tilgt man γνῶσις, das sich bei der eingehend behandelten Definition der Philosophie als γνῶσις τῶν ὄντων κτλ. (20, 27; 27, 2 ff., vgl. auch 4, 9. 20), leicht einschleichen konnte, so entsteht ein an sich trefflicher Gedanke: ... τὸ ὂν ἄρα ἄγνωστόν ἐστιν. εἰ δὲ ἡ φιλοσοφία [γνῶσις] τῶν ὄντων ἐστί, δῆλον ὅτι ἄγνωστός ἐστιν, εἴ γε τὸ ὂν ἄγνωστόν ἐστι. Nur entspricht derselbe — wie übrigens auch der überlieferte Text — nicht dem hier verfolgten Ziel, die Nichtexistenz der Philosophie zu erweisen.

δὲ ... Nachdem durch Haplographie mit nachfolgender Angleichung des Adjektivs und des Artikels entstanden war σύνθετος ὁ ἄνθρωπος δὲ, fügte K ein neues Subjekt ein: σύνθετος ὁ ἄνθρωπος. οὗτος δὲ. — 129, 13. 20 TV ὁ λέγων (falsch für τὸ λέγον [so Par. 2089] und unverständlich): K nach dem Zusammenhange περὶ οὗ λέγει. — 132, 8 ὃς: K ὅπερ (richtige Konjektur?). — 133, 12 f. ἡ μὲν γὰρ μερικὴ ἡ δὲ καθόλου (Stellung so, weil ἡ καθόλου sofort einer weiteren Teilung unterliegt). K stellt um wegen des Vorrangs der καθόλου. — 133, 14 εἰσὶν οὖν ἓξ φωναὶ σημαντικαί: K εἰσὶν οὖν ἑπτὰ φωναί (willkürliche Konjektur, vgl. 15). — 136, 24 K konjiziert für παρέχονται (so auch Busse) richtig παρέρχονται. — 138, 18 τῷ τοιῷδε εἴδει: K τῷδε τῷ εἴδει, vielleicht richtig mit Rücksicht darauf, daß das εἶδος ἐν τῷ τί ἐστι (nicht ἐν τῷ ὁποῖόν τι ἐστι) κατηγορούμενον ist (144, 10. 19; 173, 3 f.). — 138, 30 K λεγόμενον für unverstandenes πλανώμενον. — 144, 17 ἐπαλλήλου: K ἀλλεπαλλήλου (richtige Konjektur nach Z. 21). — 167, 16 f. haben KT gegen V an der zweiten Stelle καὶ zwischen ἓν und ἕκαστον, K setzt es auch an der ersten. — 167, 22 ἄτομα: K ἄτομον wegen des vorangehenden Singulars εἶδος. — 181, 23 K ändert willkürlich die Stellung des καί. — 187, 25 hat die Verschreibung von ὁρίζεις in ὁρίζει (so VK) in K eine weitere, konjekturale Aenderung nach sich gezogen, indem diesem ὁρίζει in τὸ (γὰρ) ἄνθρωπος ζῷον λογικὸν θνητὸν ein Subjekt geschaffen wurde. 27 wurde nach θελήσεις und προστιθεῖς statt λέγομεν geschrieben λέγεις. — 198, 13 ist der Satzbau willkürlich geändert (in der Absicht das doppelte δὲ zu beseitigen?). — Insbesondere vergleiche man folgende Fälle, in denen klar zutage liegt, wie K das in der Vorlage von KT oder in der ihm mit V gemeinsamen Ueberlieferung Vorgefundene ex coniectura ändert.

14, 12 V ἀπαιτοῦμεν γὰρ ὑμᾶς T ἀπ. γ. ἡμᾶς K ἀπ. γ. ἡμεῖς.

76, 8 V²T διὰ τοῦ νόμους τιθέναι V¹ διὰ τοὺς ν. τ. K διὰ τὸ τοὺς ν. τ.

88, 26 f. V οὕτως (richtig οὗτος) γὰρ ὄντως ἀναγκαίως ἔχει T οὗτος γὰρ οὕτως ἀν. ἔχ. K οὗτος γὰρ ἀναγκαίως οὕτως ε.

107, 13 V ποῖον δὲ τούτων ... τὴν ἀλήθειαν θηρᾶν ὑπονοήσεις; T ποιῶν δὲ τοῦτο ... τ. ἀ. θ. ὑ. K ποιοῦντα δὲ τοῦτο ... τ. ἀ. θ. ὑ.

110, 7 V εἰ εἴπῃς T εἰ εἴπεις K εἰ εἴποις.

135, 11 richtig ζῷον δύναμαι προσαγορεύειν τὸν ἄνθρωπον VT ζ. δύναται προσαγορεύειν τὸν ἄνθρωπον K ζ. δύναται προσαγορεύεσθαι ὁ ἄνθρωπος.

214, 21 V καὶ ἑτέρας προσευπορήσωμεν (vgl. 217, 27) T κ. ἑ. προσευπορίσωμεν K κ. ἑ. προσπορίσωμεν (vorgeschwebt hat wohl der mehrmals [111, 31; 112, 24; 160, 27; 181, 20; 198, 27] gebrauchte Ausdruck προσπόρισμα).

Manche Stellen lassen erkennen, daß Porphyrios eingesehen wurde, so 162,27; 167,23.27 und 168,1 (ὧν = Porph. 7,22); 172,11 (ἐν τοῖς γὰρ BL Porph. 8,3); 185,8 (εἴη BMa Porph. 9,19). 196,1 wurde das Lemma nach Porphyrios vervollständigt und 186,2 für die schon in der Vorlage vorgenommene Lemma-Ergänzung Porphyrios in einem anderen Exemplare eingesehen, das τοῦ θεοῦ für τῶν ἀγγέλων bot (vgl. den Apparat zu Porph. 10,13).

Für die recensio ergibt sich aus dieser Sachlage, daß den nur durch KT oder K vertretenen anscheinend guten Lesungen gegenüber Vorsicht am Platze ist. Besonders da, wo die fehlerhafte Lesung von VT sich nicht aus der in K erhaltenen anscheinend richtigen erklären läßt, wird sich der Versuch empfehlen, unabhängig von K vorzugehen und das Ursprüngliche aus VT selbst zu gewinnen. Ein lehrreiches Beispiel findet sich 166,4 ff.: πολλὰ δέ ἐστι τὰ περὶ τούτου λεγόμενα, ἅπερ ἐκεῖ γενόμενοι παραθησόμεθα. ὑπὲρ δὲ τοῦ μὴ πλέον ἄγειν τὸν λόγον ἐνταῦθά που καταπαύσωμεν (-σομεν V) τὸν λόγον VT. Für καταπ. τ. λ. gibt K αὐτὸν καταπαύσομεν. Ihm folgt Busse, indem er nur -σωμεν (mit T) herstellt. Aus der Lesung von K läßt sich die von VT kaum erklären, da es schwerlich jemandem in den Sinn kam, das vollkommen deutliche αὐτὸν durch τὸν λόγον zu glossieren. Der Weg ist der umgekehrte: K hat den Anstoß des doppelten τὸν λόγον durch Einführung von αὐτὸν beseitigt, ohne die tiefer liegende Verderbnis des Satzes zu erkennen. Was heißt ὑπὲρ τοῦ μὴ πλέον ἄγειν τὸν λόγον? Geschrieben war wohl ὑπὲρ δὲ τοῦ μὴ πλεονάκις ταὐτὸ λέγειν ἐνταῦθά που καταπαύσωμεν τὸν λόγον. — 100,4 gibt V tadellos τί δέ ἐστι τὸ ἀφ' ἑνός, T τί δέ εἰσι τὰ ἀφ' ἑνός, was K, dem Busse wieder folgt, verbessert in τίνα δέ εἰσι τὰ ἀφ' ἑνός. Auch im Folgenden wird V — hier gegen KT — recht haben, wiewohl Busse gegen ihn entscheidet. V gibt Z. 5 ff. καὶ λέγομεν πρὸς τοῦτο τρεῖς αἰτίας, πρώτην μὲν ὅτι . . . δεύτερον (man bessere in δευτέραν) δὲ . . . τρίτην . . ., während KT auf Grund des schon im Archetypus verschriebenen δεύτερον auch an erster und dritter Stelle das Neutrum setzten. Vgl. auch 100,14 f. ἀπὸ διττῆς τινος διαιρέσεως. πρώτης μὲν . . ., nach langem Zwischenstücke folgt dann 101,7 δεύτερον δὲ ἀπὸ τοιᾶσδε διαιρέσεως. Unter den oben verzeichneten Stellen hebe ich noch 181,23 f. hervor, wo der Herausgeber wieder m. E. zu Unrecht K bevorzugt. Gegen den Sinn der Lesung von V οὕτως γὰρ καὶ ἐβούλετο Πλάτων (ihm sekundiert T: οὕτως γὰρ ἠβούλετο ὁ Πλάτων) ist nichts einzuwenden; daß das Gewicht auf βούλεσθαι gelegt wird (so wollte es auch Pl.) ist in der Ordnung. Auch K bietet mit οὕτως γὰρ καὶ ὁ Πλ. ἐβ. einen brauchbaren Gedanken, kommt aber gegen V nicht in Betracht. — Auch 167,16.17 sollte es bei ἐν

ἕκαστον (vgl. 104, 13 f.; 125, 8. 11) sein Bewenden haben. — 9, 4 zeigt Aristot. fragm. 51 Rose in VT dieselbe Anordnung der beiden Glieder wie an den anderen von Rose angeführten Belegstellen: εἴτε φιλοσοφητέον φιλοσοφητέον, εἴτε μὴ φιλοσοφητέον φιλοσοφητέον. In der angefügten Erklärung wird in chiastischer Weise zunächst an das letzte Glied angeknüpft, das erste folgt nach: τοῦτ' ἔστιν εἴτε λέγει τις μὴ εἶναι φιλοσοφίαν ... εἴτε λέγει εἶναι φιλοσοφίαν. K, dem der Herausgeber wieder zustimmt, nahm an der Inkonzinnität Anstoß und ordnete in dem Fragment nach der Erklärung, so daß ersteres die sonderbare Fassung erhielt εἴτε μὴ φιλοσοφητέον φιλοσοφητέον, εἴτε φιλοσοφητέον φιλοσοφητέον.

Wie hier so hätte m. E. auch an zahlreichen anderen Stellen V (bez. VT, VK) folgen sollen, der doch die relativ beste Gewähr der Authentizität bietet und daher besonders da den Ausschlag zu geben hatte, wo eine Entscheidung aus inneren Gründen nicht zu treffen war, wie bei den nicht seltenen Differenzen in der Wortstellung u. ä. Ich gebe eine keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Liste solcher Stellen unter dem Texte[1]) und verzeichne hier nur einige

1) Abweichungen in der Wortstellung z. B. 3, 6 f.; 4, 5. 20; 5, 4; 6, 11; 11, 11 f.; 12, 22; 32, 20; 33, 31 f.; 86, 12; 92, 15. 26. Sonstige Differenzen 2, 28 (μανίαν); 3, 6. 23 περὶ ποίου σημαινομένου ἤγουν (vgl. 21). 24; 5, 12 ὥσπερ ἡ γραμματικὴ καὶ ῥητορική (scil. προγυμνάσματά εἰσιν. K. hat durch Konjektur grammatisch Korrekteres erzielt); 5, 12 καί. 15 ἀνατρέπουσιν. 16 kein δὲ; 6, 11 kein ἀεὶ; 8, 25 βουλόμενοι. 30; 11, 11 φιλοσοφίας εἰσίν. 29; 12, 13. 14 ohne Artikel, weil hier von einem »ὑποκείμενον« πρᾶγμα mit einer zu erklärenden φύσις überhaupt nicht die Rede ist. 16 (εἴπω allerdings 25, aber εἴπωμεν 13, 33); 13, 33 (οἷον ὡς z. B. 12, 16; 18, 17; 35, 5; 43, 13; 52, 10; 61, 21. 24; 88, 18. 22); 15, 2 kein ἐστιν. — (ἡ) ἀπολογία (vgl. 14, 34). 18. 19 ἐχωρίσαμεν; 25, 19 τὴν ψυχήν; 29, 14; 34, 4, vgl. 30, 8. 19; 35, 8 αὐτῇ; 42, 19 (ähnliche tautologische Begründungssätze 19, 17; 44, 16. 18 f. 20 f.; 81, 28 f.; 46, 26; 63, 27. 28; 90, 31 f. 32 f.; zum Charakter des Davidschen Stils vgl. auch z. B. 25, 31 f. mit 30 f.; 96, 10 f. mit 1); 51, 35; 54, 9 αὐτῇ; 55, 19; 65, 2 (K. hat hier unrichtig, 64, 33 richtig λείψανα korrigiert). 9; 70, 15 μικρὰς; 80, 20; 81, 22 f., vgl. 19 f.; 81, 28 f.; 82, 10; 82, 10 f. 23; 84, 28 kein ἁρμόζει; 87, 2 καὶ ἐπὶ; 88, 13. 14 κανονίζεται; 90, 17 σάρκα; 93, 26 τεσσ. τρ. δ. διδ. 29; 96, 22; 97, 28 f. 30 (90, 17 nicht maßgebend). 31 f.; 101, 1. 3 ὑγεία. ὑγείας; 105, 17. 21; 111, 20 (neben Πυθαγόρειοι hat auch Elias die Form Πυθαγορικοί, s. Index). 30; 161, 9; 163, 22 (οὔτε wie sehr häufig bei David für οὐδὲ). 26 διαφέρουσι; 182, 4 ἀντιστρέφειν; 183, 13 kein θνητόν, vgl. 12 λογικὸν ... καὶ ἄλογον; 187, 8 (Ausfall durch Homoioteleuton; zur Wiederholung s. oben zu 42, 19); 200, 1 (δυνάμει mit Rücksicht auf die durch πεφυκός bezeichnete Anlage; vgl. 203, 10 δυνάμει ἔχομεν τὸ γελᾶν). Zweifelhaft wegen mehr oder minder schwerwiegender Gegeninstanzen gegen die Lesung von V bleiben mir u. a. folgende Fälle, in denen Busse gegen V entscheidet: 1, 17 εἰσιν (folgt ἔχει); 3, 7 βαλβῖδος καὶ ἀφετηρίας (letzteres vielleicht Glossem); 3, 9 (ἔργον ἐστὶ zur Verdeutlichung der Konstruktion wiederholt?); 3, 29 f. καὶ τότε τὸ ζητούμενον ... καθυποβάλλομεν (τ. ζητ. καθ. logisch

Fälle, die zu Bemerkungen Anlaß bieten. 4, 22 ἅτινά εἰσιν τὰ ἐν ῥοῇ καὶ ἀπορροῇ, der Artikel mit Bezug auf 4, 6. — 5, 27 f. ὅτι γὰρ ἐπίσταται τὸ μαθηματικὸν μέρος τῆς φιλοσοφίας εἶναι δῆλον; der Zusammenhang verlangt das εἶναι; vgl. auch Z. 26. — 8, 29 καταλαβόντες durch Z. 30 empfohlen. — 12, 8 ζῷον λογικὸν θνητὸν καὶ τὰ ἑξῆς, vgl. 24, 7. — 80, 13 ἡ τάξις τῆς ἀναγνώσεως, vgl. Ammon. in Porph. Isag. 21, 9. — 100, 13 δικαίου ἢ ist Interpolation in KT; vom δίκαιον ist in dem Abschnitt nirgends die Rede; vgl. insbesondere 101, 17 ff. — 105, 18 verlangt der Gegensatz ἄλλων, nicht πολλῶν. — 159, 26 fehlt in dem von Busse nach T konstituierten Text ein Glied, auf welches 160, 3 Bezug genommen ist. V gibt zunächst das Richtige, läßt aber dann infolge des Homoioteleuton ein anderes Glied (ἢ τῇ φύσει μὲν πεπερασμένον ἀπέραντον δὲ τῇ γνώσει) aus. K hatte den Text, wie ihn T gibt, vor sich und setzte das fehlende ἢ μὴ πεπερασμένον an anderer als der ursprünglichen Stelle ein. — 188, 30 f. wird die Lesung von V ἐν μὲν τοῖς ποσὶ τὸ ψυχρὸν μόνον, ἐν δὲ τῇ κεφαλῇ τὸ θερμόν, was die Zuteilung von Wärme und Kälte an Kopf oder Füße betrifft, bestätigt durch 189, 3. Mit dem 188, 30 Vorangehenden bildet das Glied wieder Chiasmus (θερμὸν — ψυχρόν, ψυχρὸν — θερμόν), daher die Umstellung in KT, bei der das den Sinn trefflich unterstützende μόνον hinter θερμὸν wegfiel.

Wenig zahlreich sind die Stellen, an welchen ich vom Herausgeber abweichend T bez. KT vor VK bez. V den Vorzug geben möchte. So scheint 42, 8 μόνον bei ἄνθρωπος besonders im Hinblick auf 9 μόνον ναῦς unentbehrlich; 64, 13 kommen für καὶ Parallelen in Betracht: 92, 16. 24; 93, 25 (anders ist die Sachlage 195, 17) ist καὶ widerspruchslos überliefert; das spricht 60, 24; 62, 4; 63, 24; 64, 3 für K bez. T und KT gegen VT bez. VK und V, die καὶ nicht kennen; bedenklich; die Lesung von KT entspricht besser 25 f. τὰ τρία ταῦτα ζητοῦμεν); 6, 1 λέγον (gewöhnlicher für φάσκον); 15, 5 (οὕτω — οὕτω nach dem Vorangehenden ersetzt durch die entsprechenden Begriffe? aber solche Wiederholungen sind bei David im Interesse der Deutlichkeit nicht verpönt); 23, 26 ἐπίθεσαν (vgl. 25, dort aber mit Dativ). 29 (ἵπτασθαι scheint durch die vermeintliche Etymologie besser empfohlen; für VK spricht aber Syr. in Hermog. II p. 48, 6 Rabe, wo die gleichen beiden etymologischen Beispiele wiederkehren); 24, 8 (μόνος scheint der Sinn zu verlangen; dann war aber auch 9 und 11 so zu schreiben, die veränderte Stellung des γὰρ macht keinen Unterschied); 25, 1 τὴν νέκρωσιν (ohne Artikel 25, 18; 29, 19, aber mit Artikel 31, 24); 44, 15 μηδὲν (vgl. 16); 55, 5 ὡς εἴρηται; 57, 5. 6 (für V spricht die Parallele 57, 2 mit ἠρνήσατο λέγων und folgender direkter Rede); 90, 6; 91, 25 πόλις; 97, 20 (δὲ ließe vorangehendes μὲν erwarten); 113, 11; 116, 5 εἰσὶν (folgt ὑφέστηκε); 117, 11 (mit καλῶς δὲ λέγουσι vereinigt sich gut 20, wenn man hier auf πρὸς ἅπαντα den Nachdruck legt); 121, 26; 161, 3; 164, 6 (οὔτε = οὐδέ, wie oft, hier aber durch den Sinn kaum gerechtfertigt). 11 εἰσιν (dagegen 10); 179, 14. 17. 20 τὸ ἧττον (dagegen z. B. 15. 19. 30. 32, dafür 27); 187, 19.

jedenfalls dürfte konsequenterweise nicht das καὶ 60, 24 mit K gegen VT aufgenommen werden, während 64, 13 T nicht das gleiche Gewicht gegen VK zugestanden wird; 81, 20 ist μὲν durch 25 δὲ geschützt; 104, 16 kommt es auf ein Nennen, Angeben an, wofür δηλοῦν passender ist als διδάσκειν. — 3, 10 ist die Lesung von V im Apparat zu Unrecht von einem ›fort. recte‹ begleitet; tatsächlich handelt es sich um ein Satzstück, das trefflich in den Zusammenhang paßt, in V aber einem Homoioteleuton zum Opfer gefallen ist; 25, 14 läßt sich zweifeln, doch dürfte T recht haben; der mit καὶ ἰδοὺ beginnende Satz bezweckt das διάλληλον klarzustellen, was dadurch geschieht, daß der zu tadelnde Satz wiederholt wird mit Weglassung des die knappe stringente Form des Exempels beeinträchtigenden ψυχῶν und σωμάτων; naturgemäß bleibt die Reihenfolge die gleiche und die Philosophie, deren Definition in Rede steht, beginnt. — Die zweite Hand in V, deren Wert Busse S. VIII betont, hat wohl auch 91, 1 das Richtige; das von B. eingesetzte διῃρημένα läßt sich durch Elias' (38, 10) διαιρεθέντα nicht stützen, da letzteres der durch Beispiele erläuterten Grundeinteilung 38, 7 f. entspricht, während διῃρημένα in 90, 29 keinen Anhalt hat und nicht ohne weiteres richtig zu verstehen ist. Auch 34, 24 f. hat V^2 vielleicht das Ursprüngliche.

Zu Abweichungen von der gesamten Ueberlieferung bietet der Text im ganzen selten Anlaß, und der Herausgeber hat sich auch tatsächlich mit der Gewissenhaftigkeit und Behutsamkeit, die seine textkritische Arbeit kennzeichnet, von konjekturaler Willkür fern gehalten. Gleichwohl glaube ich an einigen Orten die Ueberlieferung gegen seine meistens allerdings nur in der Anmerkung vorgeschlagenen Aenderungen in Schutz nehmen zu sollen. So scheint mir 12, 31 die Antithese εἶναι ἄνθρωπον μὴ εἶναι λογικόν durch das eingefügte καὶ an Kraft zu verlieren. 25, 30 f. ist ἅτινα καὶ ἐρωτώμενα zu halten, wenn man ἤτοι ἐν τοῖς μαθηταῖς als parenthetische Erklärung zu ἐμψύχοις nimmt. 105, 4 könnte χρησίμου sehr wohl eine vielleicht bewußte Unkorrektheit des Verfassers sein, der sich durch den Gegensatz zu ἀναγκαίου bestimmen ließ. 106, 14 f. gibt die etwas läppische Bemerkung καὶ πολλάκις κτλ. keinen genügenden Grund zur Tilgung des Satzes νομίζει — βουληθείη. 107, 1 ist βίος im Sinne von »Welt« brauchbar (οὗ auf den νόθος bezogen, der τὴν ἀπαλλαγὴν εὐκταίαν ἡγεῖται). 113, 18 f. ist mir die Berechtigung zur Tilgung des Satzes σκόπει — δέονται zweifelhaft (zur Einführung mit σκόπει δὲ ὅτι vgl. 194, 4; gewöhnlich σκόπει δὲ πῶς ... 167, 24; 181, 3; 184, 18; 201, 22). 123, 11 f. κοινωνία τοῦ ἔνδον ... ἀσαφείας ἐπικρατούσης τῶν λεγομένων wohl mit Rücksicht auf den Gegensatz des ἐνδιάθετος und des προφορικὸς λόγος. 123, 12 ὥσπερ — 18 Τελαμῶνος bietet keinen genügenden

Anlaß zur Athetese; auch ist die Stelle durch Elias 51, 20 ff. 16 ff. geschützt. 128, 4 ff. ist die Tilgung der ganzen Stelle eine viel zu gewaltsame Lösung der Schwierigkeiten, die diese Sätze in ihrem Verhältnis zum Vorausgehenden der Erklärung allerdings bieten (ψυχρός in dem hier obwaltenden Sinne und ὥστε οὖν bei David sehr häufig). Ebensowenig wäre die Ausscheidung von 130, 20—23 gutzuheißen. 137, 23 f. ist die im Apparat vorgeschlagene Umstellung unmöglich. ταῦτα (23) könnte sich nur auf die der οὐσία untergeordneten πλείονα, nämlich ἔμψυχον und ἄψυχον beziehen, von denen dann das ἔμψυχον (24) als Gattungsbegriff prädiziert würde. Die Stelle ist richtig überliefert. Dem Verfasser gehört eine belanglose und leicht entschuldbare logische Verschiebung. Nach 20 war zu zeigen, daß die οὐσία ein von τῷ γένει διαφέροντα (d. i. γένη) prädiziertes γένος ist. Das geschieht (bis 23 φυτόν), indem dargetan wird, daß das der οὐσία untergeordnete ἔμψυχον als der dem ζῷον ζωόφυτον und φυτόν übergeordnete Begriff ein τῷ γένει διαφέρον ist. Nun wird aber (23 f.) die οὐσία als Ausgangspunkt aus dem Auge verloren. An seine Stelle schiebt sich das ἔμψυχον, welches von ζῷον ζωόφυτον und φυτόν prädiziert wird ὡς γένος ἄλλων (γενῶν). 148, 20 spricht für ἡδόμενον der Gegensatz 21 (κάρφους) ἀνιῶντος. 144, 33 schlägt B. für ὑστέρου, das hier auf den letzten unter dreien geht, vor τρίτου (wie 15), wohl da er an dem superlativisch gebrauchten Komparativ Anstoß nimmt, wie er auch 163, 13 für überliefertes ἔλαττον schreibt ἐλάχιστον. Dieser Komparativ, der im Neugriechischen die Alleinherrschaft erlangt hat, ist aber schon lange vor Davids Zeit nicht selten; vgl. Schmid, Atticism. III 62; IV 62. 614. Bei David hat Busse superlativisches ὕστερον an anderen Stellen, wie 58, 32; 122, 15; 159, 28 unangetastet gelassen (der entgegengesetzte Gebrauch, πρῶτος für πρότερος, ist vom Herausgeber im Index s. v. πρῶτος angemerkt). 149, 18 ist ⟨μέρος⟩ überflüssig. 160, 5 sehe ich keinen zureichenden Grund zur Athetese; die Wiederaufnahme der Negation im zweiten Gliede und οὔτε für οὐδὲ sind ohne Anstoß. Ebenso halte ich 161, 25 εὑρεθήσεται (vgl. etwa 166, 22), 179, 12 f. λευκὸν ... σιμώτερον (nach ἧττον zu restituieren οἷον? Μᾶλλον καὶ ἧττον übliche Verbindung in dieser Folge der Glieder [nicht ἧττον καὶ μᾶλλον]; andererseits widerstrebte λευκότερον καὶ λευκόν) für genuin und kann mich von dem Bestehen einer Lücke 187, 23 (ἐξαπλουμένου nicht ἐξηπλωμένου! also nichts anderes als der καθόλου ἄνθρωπος; vgl. 124, 28 f.; 195, 25 f.) nicht überzeugen. 194, 16 ff. bietet der Satz ἰστέον — μένει der vorangehenden Ausführung, wonach das πρῶτον δυνάμει auf der einen, das δεύτερον δυνάμει = πρῶτον ἐνεργείᾳ und das δεύτερον ἐνεργείᾳ auf der andern Seite einander entgegenstehen, eine kräftige Unterstützung, und ich

sehe zur Tilgung desselben keinen Grund. Höchstens könnte man an eine Umstellung denken. Am besten würde sich der Gedanke 194, 13 nach ἐστιν einfügen.

Ich wende mich zu einigen Stellen, an denen Schäden der Ueberlieferung vom Herausgeber übersehen oder nicht richtig beseitigt scheinen. 20, 14 ist notwendigerweise zu lesen: καὶ εἴ τι τέχνη περὶ ὕαλον καταγινομένη, τοῦτο ἔστιν ὑαλουργική (Druckversehen bei Busse?); 25, 26 οἱ δύο οἱ (vgl. El. 8, 15, Dav. 45, 31). 26, 1 f. gibt keinen befriedigenden Sinn. Die von Busse vorgenommene Aenderung von φθεγγόμενα (bez. φθέγγομαι) in φθεγγόμενον wird durch die gleich anzuführende Stelle der Prol. philos. Platon. widerraten. Verdächtig scheint das ἀεί Z. 1. Vielleicht läßt sich aus Plat. Phaedr. 275 D f., der letzten Quelle dieser Darstellung, und Parallelen (z. B. Plut. Num. 22, wo sich bereits die Uebertragung auf die Pythagoreer [so hier statt Pythagoras] findet, Prol. philos. Platon. 13 p. 207 Herm. [auch hier Pythagoras], Elias 10, 13 ff.) Hilfe gewinnen. 103, 6 ἄλογον] θνητὸν? 103, 35 gehört der Satz ὅταν κατὰ σύνθεσιν ἀγορεύηται τὸ προκείμενον zu ζητούμενον (34). 110, 18 αὐτὰ [μὴ] εἶναι? 114, 30 verlangt der Zusammenhang τῇ φύσει statt τῷ θεῷ. 121, 13 befriedigt das von B. für λέγειν eingesetzte ψέγειν nicht; ich vermute etwa τολμῶσι δὲ οἱ τοιοῦτοι ⟨ψευδῆ αὐτοί, vgl. Z. 12⟩ λέγειν (Z. 12 vielleicht ψευδές ἐστι ⟨τοῦτο⟩· τοὐναντίον γὰρ κτλ.). 148, 26 εἰ οὖν ἐκτὸς τῆς αἰσθήσεως ἐδημιούργει ⟨κίνησιν⟩ ἡ φύσις. 158, 18 οὐ φωνὴ] φωνὴ οὐ (Druckversehen?). 158, 28 f. τελείως δὲ ὁμώνυμος οὐ δύναται εἶναι, ἐπειδὴ οὐ μεταδίδωσι πράγματος. Schon im Archetypus war der Anstoß durch Aenderung des ὁμώνυμος in συνώνυμος (so KT συνωνύμως V) scheinbar beseitigt. Der Zusammenhang verlangt aber ὁμώνυμος. B. nimmt einen Subjektswechsel an[1]) (Subj. im Nebensatze ἡ ὁμών. φωνή). Ein solcher wäre aber um so bedenklicher, als in dem genau entsprechenden Satze 159, 1 f. das Subjekt das gleiche bleibt. Ich halte Tilgung des οὐ für notwendig. 159, 3 würde ich συνώνυμον nicht, wie B. vorschlägt, an die Stelle von μεταδιδοῦν, sondern vor dieses Wort setzen. 166, 20: ⟨ἔξεστιν⟩ ἐξ ἴσου λαμβάνειν, ἀλλ' οὐκ ἐν τῇ αὐτῇ προτάσει. 163, 1 οὔτε ⟨τῇ⟩ γνώσει. 169, 5 Περιπατητικοὶ] Πλατωνικοί. 181, 23 φωνὰς] διαφορὰς. 24 hat K nach seiner Weise nach 23 φωναὶ eingesetzt; das Substantiv fehlte wie auch in den folgenden Zeilen. 182, 15 αἰσθητικὴν ⟨αὐτοκίνητον⟩, vgl. 18 (wo die von B. vorgeschlagene Er-

1) Harter Subjektswechsel, bei welchem aber durch den Zusammenhang jedes Mißverständnis ausgeschlossen ist, 194, 15: δυνάμει δὲ ὁ Ἀριστοτέλης φησὶ τὸ μὴ ἐν ἕξει ὑπάρχον, ἐπεὶ εὐθέως ἐνεργήσει (sc. τὸ ἐν ἕξει ὑπάρχον, vgl. 9 ff.). Vgl. auch 172, 24 f. παρακεχώρηκε δὲ (ἡ διαφορὰ) τῷ εἴδει τῆς τάξεως, εἰ καὶ φύσει προτερεύει, διὰ τὸ γειτνιάζειν (sc. τὸ εἶδος) τῷ γένει.

setzung des αὐτοκίνητον durch ἔμψυχον sachlich unzulässig ist) und 148, 33. 190, 7 μεταβάλλον, vgl. 8 μεταβάλλει (Subjekt τὸ θερμόν). 203, 13 τοσοῦτον ⟨μᾶλλον⟩ τελειωτικὰ? (S. jedoch unten). Im Folgenden etwa: τὸ γὰρ πλέον λογικεύεσθαι ⟨τελειωτικὸν ἀνθρώπου ἐστὶ καὶ οὕτω τὸ λογικεύεσθαι⟩ οὐσιῶδες κτλ. 205, 14 ⟨τὴν⟩ πρέπουσαν. 209, 29 —34 steht offenbar an falschem Orte und ist nach 209, 12 einzureihen. Ebenso ist 217, 27 ff. verschlagen; es hat seine Stelle hinter 215, 27, vgl. die analogen Stücke 211, 8 ff.; 214, 20 ff. 215, 14 lese man μετέχονται ⟨ὑφ'⟩ ὧν κατηγοροῦνται (vgl. auch 11). 31, 12 f. gehören die Bestimmungen καθ' ἣν — τάφος τῆς ψυχῆς, die B. zu tilgen vorschlägt, wohl zur προαιρετικὴ ζωή und haben ihre Stelle 31, 14 nach ζωή ἐστιν. Auch hier scheint allerdings ihre Echtheit fraglich. 42, 10 läßt sich zweifeln, ob nicht ἤγουν τοῦ αἰνίγματος Glossem ist zu γρίφου; ebenso 41, 16 ἤγουν τῷ σχοινίῳ zu τῇ στάθμῃ (vgl. Amm. 9, 2, El. 21, 25). 18, 10 γνώσει? vgl. 16, 25, El. 6, 32. — 48, 16 διαφοραὶ] ἀφορμαὶ? vgl. El. 25, 16. — 189, 7 ἔλεγε μηδαμῇ μηδαμῶς τὸ μήτε ἐπινοίᾳ? — 210, 3 σκόπει δὲ ⟨ὅτι⟩ ὅτε μὲν. — 150, 26. 27 εἴπῃς? — 148, 30 ⟨προσ⟩πορισμοῦ, vgl. 111, 31; 112, 24 (προσπορισμὸν V); 160, 27; 181, 20; 198, 27 (πόρισμα häufig z. B. Prol. phil. Plat. p. 215, 9 f. Herm., Procl. in remp. I 24, 7; 32, 14; 35, 17).

Aenderungen der Interpunktion des Herausgebers scheinen mir nötig 104, 1 f., wo zu schreiben ist: οἷον εἰ ἀθάνατός ἐστιν ἡ ψυχὴ τοῦτο τὸ ζητούμενον λαμβάνομεν ὡς ὁμολογούμενον. ἐπειδὴ ἀθάνατός ἐστιν ἡ ψυχή, εἰσὶν ἀμοιβαί κτλ., ferner 141, 22: ἀκούεις ἢ »λευκός« ἢ »λογικός«. 141, 27 f. φησιν· ἐν... κατηγορεῖσθαι διαστέλλεται... 155, 18 τί οὖν; (vgl. 103, 2; 156, 25)[1]).

Es sind bisher diejenigen textkritisch beachtenswerten Stellen

1) Es mag hier hervorgehoben werden, daß Schreib- und Druckversehen in der Ausgabe im ganzen recht selten sind. Fehler, deren Verbesserung sich meistens ohne weiteres ergibt, sind mir aufgefallen 10, 13; 11 Z. 2 v. u. (K [an 2. Stelle?] für V); 19, 8; 19 Z. 5 v. u. kann sich die Bemerkung »eicias« kaum auf das οὗτος bez. οὕτως in Z. 17 beziehen; es handelt sich wohl um Z. 15, wo οὗτος in der Tat stört; 20, 25; 23, 28; 23 Z. 8 v. u.; 26 Z. 2 v. u. erg. vor »post« »29«; 29, 26; 31,14; 34, 11; 35, 8 (Interp.); 54, 30; 56, 8; 58, 22; 80 Z. 4 v. u. (vor »post« erg. »13«); 83, 32; 92, 30 (προτεταγμένον); 93 Z. 5 v. u. l. »20« statt »19«; 108 Z. 8 v. u. l. »3« statt »4«; 116 Z. 11 v. u.; 120 Z. 8 v. u. l. »10« statt »9«; 125, 28; 130 ff. Kolumnentitel: Porph. »2, 14«; 137, 4; 137 Z. 9 v. u. ἐπαναβ., welches? beide?; 143 Z. 10 v. u. l. »2« statt »3« (nur hier ἄνω zweimal); 151 Z. 7 v. u. erg. vor »ἀπλανής« »27«; 153, 18; 163, 1 (τῇ wiederholt); 166, 5; 172, 9; 175 Kolumnentitel und 18 l. »8, 8« statt »2, 8«; 182, 6; 182 Z. 11 v. u. erg. »4« vor »ἀντιστρέφειν«; 190, 5; 191 Z. 8 v. u. erg. »7« vor »εἰ σὺ«; 204 Z. 8 v. u. l. »11« statt »10«; 205 Z. 7 v. u. ἐξ, welches? beide?; 207, 13; 211, 15; 225 s. v. διαφορά: φωνὴ οὐσιώδης 84, 25; 229 s. v. οὐσιωδῶς 149, 19?; 235 s. v. Χρυσαόριος setze »ὕπατος Ῥώμης« vor »92, 18«.

beiseite geblieben, bei welchen die Gliederung der Interpretation nach πρᾶξις, θεωρία und λέξις-Erklärung in Frage kommt, da diese Gliederung eine zusammenhängende Behandlung erheischt. Ich gehe dabei auf den Begriff der πρᾶξις und ihr Verhältnis zu der zeitlich begrenzten Vorlesungs-›Stunde‹ und dem inhaltlich umrissenen ›Kapitel‹ nicht ein — die sehr wünschenswerte Untersuchung der antiken Interpretationstechnik wird sich auch mit diesen Fragen befassen müssen — und behandle nur einige auch für die Konstitution unseres Textes wichtige Punkte, wobei ich an das GGA 1904 S. 382 ff. über den Gegensatz von θεωρία und Einzel-(λέξις-)Erklärung Bemerkte anknüpfe[1]). Für die Feststellung des Verhältnisses der πρᾶξις zu diesen beiden Elementen der Exegese bietet Stephanos' Kommentar zu Περὶ ἑρμηνείας (Comm. XVIII 3) einen passenden Ausgangspunkt, da hier ein Normalschema mit Konsequenz durchgeführt und die Untersuchung durch regelmäßige Bemerkungen über das Ende der einzelnen Abschnitte erleichtert ist. Eine πρᾶξις umfaßt hier eine θεωρία mit der zugehörigen λέξις-Erklärung. So enthält z. B. die erste πρᾶξις (1, 3—6, 32) eine θεωρία, die 2, 9 f. mit den Worten schließt: ἐν οἷς καὶ τὸ δεύτερον μέρος τοῦ προοιμίου καὶ ἡ παροῦσα θεωρία σὺν θεῷ πληροῦται. Mit der sich anschließenden Lexis-Interpretation geht 6, 32 auch die gesamte πρᾶξις zu Ende (ταῦτα ἔχει ἡ πρᾶξις). Für die zweite πρᾶξις, bei der wie bei den zunächst folgenden auch die Ueberschrift (6, 33) erhalten ist, vgl. die Angaben 8, 28 f., 10, 18, für die vierte 14, 14 f., 15, 4 u. s. f. Für die dritte ist 12, 6 f. der Schluß der θεωρία nicht ausdrücklich vermerkt, ergibt sich aber aus einer Vergleichung mit 8, 27 f. und 14, 14 f. In der θεωρία wird gelegentlich der λέξις-Erklärung gedacht und umgekehrt, so 53, 7 f.; 60, 8. Gibt die λέξις keinen Anlaß zu näherem Eingehen, so kann sich die πρᾶξις auf die θεωρία beschränken, deren Ende dann also mit dem der πρᾶξις zusammenfällt; vgl. 39, 18 ff. Motiviert wird der Sachverhalt 34, 2 ff. ἀλλ' ἀρκεῖ ταῦτα τῇ παρούσῃ θεωρίᾳ· πῶς γὰρ τοῦτο ποιεῖ, ἐν ἑτέρᾳ θεωρίᾳ σὺν θεῷ μαθησόμεθα. σαφοῦς δὲ τῆς λέξεως οὔσης καὶ πάντων τῶν ἐν αὐτῇ καλῶς θεωρηθέντων, ἐν τούτοις τήνδε τὴν παροῦσαν πρᾶξιν καταπαύσωμεν. Ist der Stoff für eine θεωρία besonders reich, so kann dieselbe an zwei πράξεις verteilt werden. So enthalten 53, 1 ff. zwei πράξεις hinter einander θεωρία über das gleiche Lemma, und erst in der zweiten πρᾶξις 57, 12 beginnt die Interpretation der λέξις.

Eine solche ideale Uebersichtlichkeit wie Stephanos π. ἑρμ. zeigen aber keineswegs alle Kommentare, die die gleiche Methode der Exe-

1) Für Proklos vgl. auch GGA 1905 S. 532 f., für Michael von Ephesos GGA 1906 S. 898 f.

gese erkennen lassen. Zufälligkeiten der Ueberlieferung mögen da und dort hereinspielen. Teils fehlen die Ueberschriften der πράξεις, teils ist deren Ende sowie dasjenige der θεωρίαι nicht oder nur unregelmäßig angemerkt. Bei Philoponos zu Περὶ ψυχῆς sind vom Beginn des dritten Buches an[1]) die Schlüsse der θεωρίαι und πράξεις gekennzeichnet[2]). Die Ueberschriften hat nur die Ausgabe des Trincavellus sowie der Parisinus, dieser am Rande, aber beide in falscher Zählung. Bei Olympiodor zum I. Alkib. entsprechen, wenn auf die Creuzersche Ausgabe Verlaß ist, die elfte und die zwölfte πρᾶξις dem Normalschema: Ueberschrift (S. 98. 108) und Kennzeichnung des θεωρία- und des πρᾶξις-Schlusses (S. 100. 112. 108. 114) sind vorhanden. Sonst liegt neben der Ueberschrift in der Regel die Notiz über das θεωρία-Ende (46. 67. 75. 82. 93. 100. 118. 125. 137. 146. 155. 165. 173. 180. 185. 199. 205. 208. 220. 227), selten die über das πρᾶξις-Ende (9. 13) vor. Olympiodor zum Gorgias hat, soviel ich sehe, nur Praxis-Ueberschriften. Hingegen hat der Phaidonkommentar Ueberschriften und Bemerkungen über das Ende der θεωρία. Sehr wenig ergibt Elias. Im Kommentar zur Eisagoge stehen die Ueberschriften (πρᾶξις α′ β′ u. s. w.) in den beiden ersten Abteilungen (Prolegomena u. Prooimion) regelmäßig, im eigentlichen Kommentar nur ganz vereinzelt und auch dann zumeist nur in der einen der beiden Hss. Doch läßt das 100, 26 in beiden stehende πρᾶξις λθ′ durch die Ordnungszahl auf ursprüngliche Durchführung dieser Einteilung schließen, wie sie Busse auch hergestellt hat. Πρᾶξις- und θεωρία-Abschluß sind nur selten notiert (πρ. 29, 2; 42, 10; 90, 28; 102, 36, θ. 2, 32; 38, 25; 94, 30; 97, 4; 104, 11; ἡ ἑξῆς θεωρία 79, 6). Der Kategorienkommentar hat keine Ueberschriften. Notizen über πρᾶξις- und θεωρία-Schluß sind häufig (πρ. 115, 13; 117, 13; 119, 12; 123, 11; 129, 3 u. ö., θ. 108, 14; 124, 23; 178, 12; 190, 23 u. ö.; 207, 23; 230, 3 Anfang einer θ.), doch so, daß das Charakteristische der θ. im Unterschiede von πρᾶξις und λέξις-Erklärung nicht hervortritt. (Von λέξις-Exegese ist mehrmals die Rede, in Isag. 87, 14, in Cat. 134, 11; 144, 2).

David steht dem Normalschema wieder um einen Schritt näher. Der Gegensatz von θεωρία und λέξις-Interpretation[3]) ist deutlich er-

1) Die Tatsache, daß diese Einrichtung mit dem dritten Buche beginnt, wäre auch für andere an die Schrift sich knüpfende Fragen im Auge zu behalten.

2) Vgl. für die θεωρίαι 450, 33; 457, 6; 467, 12; 473, 19; 482, 6; 489, 6; 497, 12; 504, 30; 511, 37 u. s. f., für die πράξεις 453, 22; 462, 23; 468, 31; 477, 18; 485, 6; 493, 27; 501, 7; 506, 15; 516, 3 u. s. f.

3) Auf das Lexisstück kann auch mit einer Hindeutung auf den »Text« Bezug genommen werden: 174, 12 f. τὸ κείμενον ἡμᾶς διδάξει findet seine Erfüllung in der Lexisinterpretation 177, 10 ff.

kennbar[1]), vgl. z. B. 107,19 (ἐφ' οἷς ἡ παροῦσα θ.; es folgt Erklärung der λέξις); 118,4 (ebenso; daher gleiches Lemma 108,17 [Beginn der Reihe der θεωρίαι] und 118,6 [Beginn der zugehörigen λέξις-Erläuterung]); 127,25; 141,6 (ὥσπερ ἐν τῇ θεωρίᾳ ἐλέγομεν verweist innerhalb der λέξις-Interpretation auf die zugehörige θ. 133,23); ebenso 138,21 εἴπομεν ἐν τῇ θ. (auf 133,12); 156,31 (ἐν ἑτέρᾳ δὲ θεωρίᾳ τὰ συνηγοροῦντα Πλάτωνι παραθησόμεθα [geschieht 158,2], χωρητέον οὖν ἐντεῦθεν ἐπὶ τὴν λέξιν [156,33—157,24]); 163,1; 183,20 (geht auf die zugehörige θ. 178,10, nicht die entferntere 173,23); 184,27; 200,5; 202,30; 207,36 (bezieht sich auf 207,2). Die πρᾶξις ist den größten Teil der Schrift hindurch der Regel nach in ihrem Anfang durch Ueberschrift (πρᾶξις mit Ordnungszahl), meistens auch in ihrem Ende durch eine Notiz (ἐν οἷς καὶ ἡ παροῦσα πρᾶξις o. ä.) kenntlich gemacht. Eine analoge Schlußnotiz trennt innerhalb der πρᾶξις die θεωρία von der folgenden Beschäftigung mit der λέξις 107,19; 156,31. Daß bisweilen der Schluß der θ. unmittelbar vor Beginn einer neuen Praxis angemerkt wird, wie 2,29; 6,20; 116,2; 118,4; 126,5, kann nach dem oben zu Stephanos Bemerkten nicht auffallen. In solchen Fällen umfaßt die πρᾶξις eben nur θεωρία (113,8 ταῦτα ἔχει ἡ θεωρία καὶ ἡ παροῦσα πρᾶξις), entweder weil zu einer λέξις-Besprechung keine Veranlassung ist, wie naturgemäß in der Einleitung, oder weil die θ. infolge ihres großen Umfanges für sich allein eine πρᾶξις oder deren mehrere ausfüllt, so daß die λέξις einer andern πρᾶξις vorbehalten bleiben muß. So enthalten 108,16 ff. vier πράξεις hintereinander nur Theorie, die, wie sich 113,8; 116,2; 118,4 zeigt, in einzelne je eine πρᾶξις ausfüllende θεωρίαι zerspalten ist. Daher kommt es, daß gelegentlich eine Verweisung von λέξις-Erklärung auf zugehörige θεωρία nicht auf die gleiche oder die nächstvorhergehende, (wie 127,25 in πρ. ι' auf 124,3 in πρ. θ'; 163,1 in πρ. κα' auf 160,7 in πρ. κ'), sondern auf eine weiter zurückliegende πρᾶξις geht, wie 138,21 in πρᾶξις ιε' auf 133,12 in πρᾶξις ιγ'. Ebenso wie nur θεωρία kann eine πρᾶξις nur λέξις-Erklärung enthalten, so πρ. η' (118,5 ff. [λέξις nach 118,7]), πρ. ι' (126,7 ff. [Verweisung auf die θ. 127,25]), πρ. ιε' (138,19 ff. [Verweisung auf die θ. 138,21]), πρ. κς' (183,16 ff. [Verweisung auf die θ. 183,20; 184,27]).

Man darf sich nun aber nicht verhehlen, daß die Ueberschriften, weit mehr aber noch die Angaben über πρᾶξις-Schluß hinsichtlich ihrer Authentizität nicht über jeden Zweifel erhaben sind. Bei den Ueberschriften fällt neben ihrer in den verschiedenen Hss. und inner-

1) Der Unterschied macht sich meistens schon dem Auge bemerkbar, da in den Lexisstücken die Lemmata gewöhnlich nur von kurzer Erklärung begleitet sind und daher rasch wechseln.

halb der einzelnen Hss. selbst variierenden Form (mit oder ohne σὺν θεῷ) auf, daß dieselben von πρᾶξις 31 an in der bessern Ueberlieferung, von πρ. 33 an in jeder Ueberlieferung fehlen, obwohl der bis dahin befolgten Einteilungsmethode nach in dem Schlußteile der Schrift noch mehrere πράξεις zu scheiden wären. Das erregt den Anschein, als habe ein Leser zur Erleichterung der Uebersicht den Beginn der πράξεις am Rande vermerkt und sei schließlich, wie es zu geschehen pflegt, dieses Geschäftes überdrüssig geworden. Schlimmer noch steht es um die Schlußnotizen. Die Hss. sind vielfach untereinander und an verschiedenen Stellen jede mit sich in Widerstreit über Beigabe oder Auslassung dieser Notizen, und ihre Form ist mehrfach an einer und derselben Stelle in den verschiedenen Textesquellen eine stark abweichende. Durchweg bis auf 94, 10 (wo T nicht πρᾶξις sondern πραγματεία gibt); 99, 28; 113, 9; 126, 5; 135, 15 fehlen diese Notizen, soweit sie einen selbständigen Satz bilden, in T. Bisweilen geht mit diesem K, nicht selten V. Eine Anzahl solcher Notizen (11, 14; 15, 9; 23, 2; 39, 13; 49, 5; 60, 7; 65, 9) beruht daher nur auf dem Zeugnis des nicht sehr zuverlässigen K, der seiner Art entsprechend sehr wohl im Interesse der Gleichförmigkeit interpoliert haben kann[1]. Hinsichtlich der Form besteht nicht nur über Beifügung oder Weglassung von σὺν θεῷ Uneinigkeit: 41, 36 hat K wie gewöhnlich ἐν οἷς ἡ πρᾶξις, V τέλος, 54, 26 K ἐν οἷς σὺν θεῷ καὶ ἡ παροῦσα πρᾶξις, V ἐν οἷς σὺν θεῷ τέλος. Vgl. noch 83, 6; 86, 30; 94, 9; 99, 28; 105, 4. Dazu kommt, daß in den späteren Partien des Werkes, und zwar schon von 135, 15 an, auch diese Bemerkungen gänzlich fehlen.

Setzt man nun mit dem Herausgeber die Ueberschriften und Schlußbemerkungen, auch wo sie nur durch K vertreten werden, als authentisch voraus, so fragt sich zunächst, welche Form die letzteren von Fall zu Fall zu erhalten haben. Die Entscheidung ist bei dem Mangel einer Unterstützung durch T oft schwierig. Immerhin läßt sich sagen, daß an manchen Orten, wie 86, 30; 126, 5 (hier V gegen KT); 128, 16, kein Grund war, von dem in dubio die beste Gewähr bietenden V abzuweichen. Beachtung verdienen Fälle, in welchen die Ueberlieferung in der Verwendung der Ausdrücke θεωρία und πρᾶξις uneinig ist. 99, 28 gibt V ἐν οἷς σὺν θεῷ ἡ παροῦσα θεωρία, KT ταῦτα ἔχει καὶ ἡ παροῦσα πρᾶξις. Das Vorausgehende ist tatsächlich Theorie, so daß nichts im Wege steht, gegen Busse V zu folgen. Sicher hat V 121, 18 recht, wenn er überliefert ἐν οἷς ἡ πρᾶξις, während K, dem

1) Seine Tendenz, auf Grund anderer Textesstellen zu korrigieren, verrät K auch auf diesem Gebiete, wenn er 208, 1 nach 93, 7 die Ueberschrift einfügt ἀρχὴ σὺν θεῷ τοῦ δευτέρου τμήματος.

Busse folgt, schreibt ἐν οἷς σὺν θεῷ ἡ θεωρία; denn die abgeschlossene Partie enthält Lexiserklärung und nicht Theorie.

In dem letzten Teile der Schrift wird es untunlich sein, die Schlußnotizen zu restituieren. Da dieselben in der Form vielfach wechseln und auch schon im ersten Teile der Schrift nicht regelmäßig stehen, so würde ein solches Unternehmen jeder sicheren Grundlage entbehren. Anders die πρᾶξις-Ueberschriften. Busse bemerkt hier nur (p. VI Anm. 1), es seien durch Schuld der Schreiber Kapitelüberschriften ausgefallen, da der Passus 204, 24—219, 25 für éin Kapitel (eine πρᾶξις) zu umfangreich sei, er versucht aber nicht, die fehlenden Ueberschriften an ihrer Stelle einzusetzen. Und doch läßt sich dies, berücksichtigt man das oben über die Einteilung Bemerkte, mit voller Sicherheit tun. Πρᾶξις λγ′ beginnt 208, 1, wie die Ueberschrift περὶ κοινωνιῶν κτλ. bei Vergleichung mit 121, 20; 142, 23; 172, 22; 200, 9; 204, 25 zeigt, und zwar ist 208, 2—209, 12, wozu das Stück 209, 29—34 zu schlagen ist (s. o.), Theorie, 209, 14—28 Lexiserklärung. Πρ. λδ′ reicht mit der Theorie von 210, 1 bis 211, 17, mit der Lexisexegese von 211, 18 bis 213, 8. Daß diese Stücke in der Tat eine neue Praxis darstellen, folgt daraus, daß nie zwei je aus Theorie und Lexisinterpretation bestehende Gruppen zu éiner Praxis vereinigt werden. Mit 213, 9 beginnt πρ. λε′. Ihre Theorie endigt 214, 27 mit der Bemerkung χωρητέον δὲ ἐπὶ τὴν λέξιν. Letzterer gilt das Stück 214, 28—219, 8. Busse hat hier, wie aus seiner Druckanordnung zu schließen ist, den Zusammenhang mißverstanden und 215, 9 ff. als Erklärung zu dem Lemma 215, 6—8 gezogen. Die beiden Stücke haben aber nichts miteinander zu tun, 215, 9 beginnt vielmehr πρ. λϛ′, deren Theorie sich bis 215, 28 (Schluß χωρήσωμεν δὲ καὶ ἐπὶ τὴν λέξιν) und deren Lexiserläuterung sich von da bis 217, 26 erstreckt. 215, 6—8 bilden die von Busse als Zwischenbemerkungen in Parenthese geschlossenen Worte die Erklärung und waren demgemäß abzusetzen, 215, 7—8 τὰ δὲ εἴδη — διαφοραῖς als neues Lemma zu kennzeichnen. Zur Einführung der Erklärung mit τοῦτ᾽ ἔστι (215, 7) vgl. 146, 14; 165, 2; 177, 11. 14; 185, 13. 19. 21; 209, 23. Das Stück 217, 27—218, 5 ist hierher verschlagen (s. o.), 218, 6 beginnt πρ. λζ′, die mit ihrer Theorie 219, 4, mit ihrem Lexisteile 219, 25 schließt. Zum Anfang … πάρεσμεν … παραδώσοντες vgl. 215, 9. Häufiger ist der Praxiseingang πάρεστιν ὁ Πορφύριος κτλ. 153, 12; 178, 9 (π. ὁ. Π. παραδώσων); 194, 20; 196, 17 [1]).

1) Ich füge hier noch einige Anmerkungen zum Texte ein. Die zahllosen Parallelen bei Ammonios und Elias lasse ich unberücksichtigt. Zu XI, 12 ff. vgl. Mich. Eph. (»Alex·«) in Soph. el. 1, 20 ff.; 2, 8. 18· — XXI, 31 GGA 1906, 898 Anm. 1. — 9, 30 f. übliche Formulierung der Stelle des Sophistes bei Späteren,

Die nächste Aufgabe ist nun, das Verhältnis dieses Kommentars zu dem parallelen des Elias festzustellen, woraus auch auf das chronologische Verhältnis ihrer Verfasser und auf die Lehrer- und Schülerbeziehungen innerhalb des olympiodorischen Kreises Licht fallen wird. Busse vertrat früher[1]) die Ansicht, daß Elias und David von einander unabhängig auf den vorauszusetzenden verlorenen Isagoge-Kommentar des Olympiodor zurückgingen, wobei Elias sich enger als David an sein Vorbild angeschlossen habe. Jetzt[2]) erklärt er durch genauere Vergleichung der beiden Schriften die Erkenntnis gewonnen zu haben, daß Elias das Mittelglied bilde zwischen Olympiodor und David. Letzterer wird damit als Schüler des Elias, nicht des Olympiodor, mit einem Teile seiner Lebenszeit ins siebente Jahrhundert hinabgerückt. Der einzige einer Prüfung zugängliche Grund aber, den Busse für seine jetzige Auffassung anführt, ist hinfällig. Er verweist auf die Sitte der Kommentatoren, ihre Lehrer, deren Schriften oder Vorlesungen sie sich zu Nutze machten, nicht zu nennen, ältere Vorgänger aber namhaft zu machen. Da nun David Olympiodor zitiere, könne er nicht dessen Schüler gewesen sein. Zunächst ist eine allgemeine Verbreitung dieser Sitte in Abrede zu stellen. Man erinnere sich nur der Art, wie Proklos des Syrian, Simplikios des Ammonios gedenkt. Auf keinen Fall aber handelt es sich um ein unverbrüchliches Gesetz, auf das sich in so strikter Weise, wie es

die sie als Zeugnis für die platonische Diairetik verwerten; vgl. Hermes 42 (1907) S. 151. — 15, 14 f. Ps.-Phocyl. 6. — Zu 17, 5 ff. vgl. Procl. in remp. I, p. 167, 13 ff. — 22, 19 ff. Macrob. somn. Scip. 1, 6, 13; Favon. Eul. d. somn. Scip. p. 6, 12 ff.; August. civ. dei 11, 30. — 23, 27 f. Plat. Cratyl. 399 C (Index S. 236 entsprechend zu ergänzen). — 38, 24 ff. Antakoluthie der Tugenden bei Platonikern Diels Anon. Komm. z. Plat. Theaetet p. XXXII, Hierax in den Fragmenten bei Stobaios. — 44, 5 f. stoische Definition (Stoic. vet. fr. coll. Joann. ab Arnim I nr. 73 II nr. 94). — 47, 6 f. Plat. Phaedr. 245 C, Albin. p. 157, 25 ff. (Amm. 35, 19 ff.). — 53, 18 ff. Philo vit. Mos. 2 (3) § 210; decal. § 102; Macrob. somn. Scip. 1, 6, 11, Fav. Eul. d. somn. Scip. p. 9, 1 ff., Procl. in Tim. I p. 151, 14 ff. — 63, 25 Procl. in Eucl. p. 65, 3 f. Friedl. — 74, 26 Olymp. Prol. 8, 1. — 77, 15 Plat. de rep. 527 DE, 533 D. — 96, 4 ff. Plat. Theaet. 155 D (Index zu ergänzen). — 103, 34 ff. Albin. p. 157, 19 ff. Herm. — 107, 3 ff. Olymp. Prol. 11, 33 ff. — 121, 14 ff. vgl. jetzt auch Immisch, Philol. 65 (1906), 1 ff. — 142, 17 vgl. 132, 28; 192, 20. 25. — 151, 16 f. Plat. Crat. 397 D (Index zu ergänzen). Für den Index wäre die Aufnahme der Termini ἀδολεσχεῖν (147, 27; 211, 27) ἀδολεσχία (197, 1; 211, 24; 218, 36) wünschenswert gewesen. S. 226 s. v. ἐπίνοια füge man bei: opp. φαντασία 46, 35; S. 227 s. v. ζητεῖν: ζ. ὅτι 133, 8; S. 228 κλίμακι καὶ γεφύρᾳ 59, 19. μειονεξία 15, 14; S. 229 ὁμοίωσις θεῷ 20, 29; 34, 16 alias; 230 πλεονεξία 15, 13 (Hermes 41 [1906] S. 604, Amm. 67, 20, El. 24, 33); σαφήνεια = explicatio 28, 22; 44, 6. Im Namenindex war s. v. Ἀριστοτέλης und Πλάτων auch 193, 20 ff. zu berücksichtigen.

1) Comm. in Arist. Gr. IV 1 p. XLII. XLIV.

2) P. VI dieser Ausgabe.

von Busse geschieht, ein Schluß bauen ließe. Eine Vergleichung der Texte selbst unter einander und mit Ammonios, der als Quelle des Olympiodor für diesen Ersatz leisten muß, ergibt m. E. eine sichere Bestätigung von Busses früherer Ansicht. Ich stelle hier einige entscheidende Indizien zusammen, ohne in der Vorlegung des Materials auf Vollständigkeit Anspruch zu machen.

Mehrfach stehen bei Elias größere oder kleinere Stücke an einer Stelle, an die sie nach der scharf markierten Gesamtdisposition nicht gehören, während David sie am richtigen Platze hat. Dabei ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß etwa der Fehler bei Elias der Ueberlieferung zuzuschreiben oder die richtige Ordnung bei David auf Umstellung des in der Quelle Vorgefundenen zurückzuführen wäre. Der Sachverhalt erklärt sich vielmehr aus den Verhältnissen des mündlichen Vortrags. Ausführungen, die der Vortragende am richtigen Orte vorzubringen verabsäumt hatte, wurden bei gegebener Gelegenheit nachgeholt, solche die späterer Stelle vorbehalten waren, im Eifer der Rede vorweggenommen, wenn der Stoff dazu verlockte[1]). So gehören die Bemerkungen über Pythagoras und sein Verhältnis zur ersten Definition der Philosophie El. 10, 13 ff. in den Abschnitt über die εὑρεταί der Definitionen (8, 14 ff.), wo sie bei David (25, 27 ff.) auch tatsächlich stehen. Die arithmetische Herleitung der Sechszahl der Definitionen El. 24, 26 ff. hat ihre natürliche Stelle in dem Abschnitt über die Frage διὰ τί ἕξ ὁρισμοὶ τῆς φιλοσοφίας 8, 20 ff. (zur Disposition vgl. auch 10, 8 ff.). Hier bringt sie David 22, 19 ff. (zur Disposition vgl. 11, 11). Auch der umgekehrte Fall findet sich, daß nämlich der richtigen Ordnung bei Elias eine falsche bei David gegenübersteht. In dem einleitungsweise (vgl. 11, 1 ff.) der Erörterung über die Begriffsbestimmung der Philosophie vorausgeschickten logischen Kapitel über den ὁρισμός ist bei David 16, 23—18, 11 bereits Näheres über die Definitionen der Philosophie vorweggenommen, was teils in dem Abschnitte über diese Definitionen und ihre Herleitung im allgemeinen (20, 25 ff., 21, 1 ff.), teils in dem Kapitel über die vierte Definition 34, 14 ff. seine gegebene Stelle hat und in diesen Abschnitten z. T., aber auch nur z. T. wiederholt wird, während Elias den logischen Abschnitt 5, 19 ff. von speziellen Ausführungen über die Definitionen der Philosophie frei hält und das ganze Material über diese in korrekter Zusammenfassung 6, 24 ff. und über die vierte Definition 16, 9 ff. vorbringt. Der Abschnitt über die

1) Manche kleineren Bemerkungen, die David an einer andern Stelle bringt als Elias, standen in der Vorlage vielleicht an beiden Orten, wie z. B. Dav. 10, 32 und 207, 31 = El. 37, 24. Auch unsere beiden Texte enthalten naturgemäß solche Parallelen in ziemlicher Anzahl.

vier Prinzipien für die Definitionen der Philosophie und die Bedeutung der Vierzahl Dav. 48, 15 ff. sollte hinter dem Stücke über die Sechszahl der Definitionen 22, 19—23, 2 stehen, anstatt einen Anhang zur Behandlung der einzelnen Definitionen und der ἀναβαθμοί der Philosophie zu bilden. In der Tat verknüpft ihn Elias 25, 15 ff. mit dem Passus über die Sechszahl, der freilich selbst, wie wir oben sahen, an ungehöriger Stelle steht.

Das Bisherige spricht dafür, daß David und Elias einem gemeinsamen Vorgänger folgten, dem im einzelnen bald der eine bald der andere sich enger anschloß. Eine Bestätigung ergibt sich aus der Prüfung der Stellen, an welchen die eine Darstellung der andern gegenüber ein stoffliches Mehr aufweist. Das Stück Dav. 25, 26 ff. macht, soweit es die Zurückführung dreier Definitionen auf Pythagoras betrifft, einen durchaus einheitlichen Eindruck. Die Bemerkung, daß man die Kenntnis davon nicht aus Schriften des Pythagoras erlange, verlangt zur Ergänzung notwendigerweise die Angabe, woher man denn etwas darüber wisse, und so schließt sich die Mitteilung über die Pythagoreer und Nikomachos (vgl. introd. arithm. Anf.) im besondern (26, 8 ff.) natürlich an. Elias 10, 13 ff. hat nur die negative Bemerkung über Pythagoras, die positive Ergänzung fehlt. Dav. 34, 23 ff. schließt an das Zitat Hom. E 441 in Fortführung der Argumentation von Z. 20 die Worte ὧν δὲ αἱ οὐσίαι διάφοροι, τούτων διάφοροι καὶ αἱ τελειότητες κτλ. und befindet sich darin im Einklang mit Ammon. 3, 24 ff. Elias hat nichts Entsprechendes (die Homerverse El. 17, 7 f. = Dav. 36, 1 f.)[1]). Ebenso fehlt El. 26, 35 der Fall der Einteilung in weniger als zwei Teile, den David 55, 20 = Amm. 11, 8 berücksichtigt. 60, 25 stimmt Dav. in dem Satze ἰστέον ὅτι τὸ μαθηματικὸν περὶ τὸ ποσὸν καταγίνεται wörtlich mit Amm. 14, 2 gegen El. 29, 8; auch das unmittelbar Vorangehende steht Amm. näher als Elias[2]). Dav. 31, 6 ff. kennt die Zusätze nicht, um welche El. 12, 20 ff. die Darstellung Amm. 5, 9 ff. (= Olympiodor) bereichert ist (Platonzitat 12, 28 f., Homerzitat 13, 5 f.). Die Stelle Plat. Theaet. 176 B δίκαιον καὶ ὅσιον μετὰ φρονήσεως γενέσθαι zitiert er 37, 9 in der ge-

1) Der Gedanke, der übrigens auch sonst häufig wiederkehrt (vgl. z. B. Procl. in I. Alcib. p. 281. 284, in Tim. I p. 46, 4 f. Diehl) steht in anderem Zusammenhange bei El. 2, 4. 26.

2) Dav. 9, 3 stimmt in dem Aristoteleszitate nach der richtigen (s. o.) Fassung von VT genau mit Olymp. in Alcib., p. 144 Creuzer gegen El. 3, 19. Ebenso steht Dav. 11, 18 (πράγματος) Amm. 1, 7 näher als El. 4, 5. Zweifeln läßt sich über Dav. 63, 27, wo die Erwähnung des Orpheus bei El. 30, 2 keine Parallele hat. Einfügung durch David wäre hier nicht unmöglich. El. 23, 11, wo der Hinweis auf die Fehlbarkeit der τέχνη (Dav. 42, 5 = Amm. 7, 5 ff.) fehlt, ist vielleicht der Text nicht in Ordnung (τέχνη ἔσται καὶ αὐτή, <εἰ δὲ τέχνη καὶ πταιστή>?)

läufigen Form ohne die bei El. 16, 17; 18, 5. 7 f. (vgl. 19, 30) angefügten Worte καὶ ταῦτα γινώσκειν. Umgekehrt fehlt bei Dav. 55, 13 der Hinweis auf die Relativität von διαίρεσις und ἐπιδιαίρεσις, dessen Herkunft aus der Quelle bei El. 25, 33 durch Amm. 10, 4 erwiesen ist[1]). Auf eine Erweiterung der Quelle durch David glaube ich dessen größeren Reichtum an Problemen im ersten Teile der Schrift zurückführen zu sollen. Elias 3, 6 erwähnt die vier aristotelischen Fragen, εἰ ἔστι, τί ἐστιν, ὁποῖόν τί ἐστι und διὰ τί ἐστι, behandelt aber hinsichtlich der Philosophie nur das zweite Problem, indem er mehrere Gründe anführt, weshalb mit diesem zu beginnen und das εἰ ἔστι beiseite zu lassen sei. Von ὁποῖόν τι und διὰ τί ist weiterhin nicht mehr die Rede. Bei David sind die sämtlichen vier Probleme mehr oder minder eingehend besprochen (εἰ ἔστι 2, 22 ff., τί ἐστι 9, 13 ff., ὁποῖόν τί ἐστι 76, 30 ff., διὰ τί ἐστι 78, 28 ff.). Die Annahme liegt nahe, daß David mit dieser korrekt durchgeführten Disposition das Ursprüngliche gebe, Elias hingegen kürze. Mehrere Gründe sprechen aber für den entgegengesetzten Sachverhalt. Zunächst ist es von vornherein unwahrscheinlich, daß Elias aus der Darstellung seines Lehrers mehrere Kapitel gestrichen habe, und zwar das erste die Frage εἰ ἔστι betreffende unter Einfügung des Nachweises, daß dasselbe nicht am Platze sei. Das Streben der Kommentatoren geht zudem im allgemeinen auf Vermehrung, nicht auf Verminderung des überkommenen Materials. Zweitens trifft Elias in Punkten, die von dieser Differenz gegenüber David berührt werden, mit Ammonios zusammen. Auch dieser stellt das τί ἐστι und den ὁρισμός an den Anfang (1, 2 ff. = El. 2, 27 ff.) und betont, daß beim Studium der Grammatik und Rhetorik in gleicher Weise mit der Definition begonnen werde (1, 11 ff. = El. 3, 24 ff.). Drittens ist bei David selbst noch zu erkennen, daß die Behandlung des εἰ ἔστι keinen integrierenden Teil der ihm vorliegenden Darstellung ausmachte. Nach der eingehenden Erörterung des Problems erfahren wir 8, 22, daß πάρεργον ἦν τὸ ζητῆσαι ἐπὶ τῆς φιλοσοφίας τὸ εἰ ἔστιν. Selbst die Skeptiker, heißt es weiter (Z. 24 ff.), negieren die Philosophie durch die Philosophie, heben also damit diese Negation wieder auf. Das gleiche Argument verwendet gegen die Beschäftigung mit dem εἰ ἔστι El. 3, 12 ff. Darnach kommt David

1) In einem von den beiden Verfassern mit mancherlei Abweichungen ausgeführten, im Grunde aber doch identischen Kapitel spricht El. 20, 9 von den ἀρεταὶ ἀνδραποδώδεις unter Berufung auf Platon (Phaedo 69 B), David 39, 1 sagt nur allgemein, daß gewisse Tugenden ἀνδραποδώδεις καὶ ἄλογοι (letztere Bezeichnung nicht bei Platon) καλοῦνται. In dem Dav. 31, 3 ff. entsprechenden Abschnitt erwähnt El. 13, 28 ff. = Ammon. 5, 21 ff. die bei den Gräbern erscheinenden φιλοσώματοι ψυχαί, während David darüber schweigt.

9, 13 zu dem Schluß: παρέντες οὖν τὸ εἰ ἔστιν ἔλθωμεν ἐπὶ τὸ τί ἐστιν. Die Sachlage ist also mit Wahrscheinlichkeit diese: Olympiodor untersuchte nur das τί ἐστι, streifte aber, wie nach ihm Elias, im Vorübergehen die vier aristotelischen Probleme und suchte zu zeigen, daß das εἰ ἔστι nicht in Frage komme. David fühlte sich durch die Erwähnung angelockt, diese Probleme zum Schema seiner Disposition zu machen und die in der Vorlage fehlenden Rubriken auszufüllen.

Besonders lehrreich sind Stellen, an welchen innerhalb einer und derselben engbegrenzten Erörterung bald David bald Elias genauere Uebereinstimmung mit Ammonios oder einer weiter zurückliegenden Quelle zeigt. So ergibt eine Vergleichung von El. 10, 15 ff., Dav. 25, 29 ff. mit Plat. Phaedr. 275 D f. für den ersteren treuere Wiedergabe in den Worten οὐδὲν πλέον ὑπὲρ ἑαυτῶν ἢ τῶν διδασκάλων δύνανται ἀπολογεῖσθαι (Plat. 275 E οὔτ' ἀμύνασθαι οὔτε βοηθῆσαι δυνατὸς αὑτῷ, vgl. 276 A δυνατὸς μὲν ἀμῦναι ἑαυτῷ, ἐπιστήμων δὲ λέγειν τε καὶ σιγᾶν πρὸς οὓς δεῖ, vgl. jedoch auch Dav. 25, 32; 26, 3 ἀποκρίνασθαι), für letzteren in dem Satze (26, 2) καὶ γὰρ τὸ βιβλίον ἀεὶ τὰ αὐτὰ περὶ τῶν αὐτῶν λέγει (Plat. 275 D ἕν τι σημαίνει μόνον ταὐτὸν ἀεί). Hier sind wir in der günstigen Lage, auch eine Parallele aus Olympiodor zu besitzen, der Prol. phil. Plat. p. 207 Herm. in den Worten ἅτε δὴ τὸ αὐτὸ φθεγγόμενα καὶ μὴ δυνάμενα ἀπορίαν φερομένην κατ' αὐτῶν ἐπιλύσασθαι sich mit Dav. 26, 2 ... ἀεὶ περὶ τῶν αὐτῶν φθεγγόμενα[1]). καὶ γὰρ τὸ βιβλίον ἀεὶ τὰ αὐτὰ περὶ τῶν αὐτῶν λέγει καὶ οὐ δύναται πρὸς τὸ ἐρωτώμενον ἀποκρίνασθαι in Uebereinstimmung gegen Elias befindet. In dem Abschnitt über das Verhältnis der Philosophie zu den Fachwissenschaften und Künsten behandelt Ammonios 7, 14 ff. diese in folgender Auswahl und Ordnung: Geometrie, Medizin, Rhetorik, Grammatik, banausische Künste. Dafür gibt Elias 21, 10 ff.: Grammatik, Medizin, Rhetorik, Banausisches, David 40, 27 ff.: Grammatik, Medizin, Geometrie, Rhetorik, Banausisches. Dies war also die Reihe des Olympiodor, und Elias hat die Geometrie übersehen. Hinsichtlich des einzelnen zeigt in dem Passus über die Medizin Elias größere Treue: 21, 14 τέσσαρας τοὺς χυμούς, 15 τέσσαρα καὶ οὐδὲ πλείονα οὐδὲ ἐλάττονα = Amm. 8, 3. 1 fehlt Dav. 40, 29. Aus dem Stück Amm. 11, 23—12, 6 ist Folgendes nur in David übergegangen: 11, 26 ὑποστάσει — ἐπινοίᾳ (D. 58, 2 ff.; El. 28, 3. 4 an anderer Stelle ὑπόστασιν — ἐπινοηθῆναι). 26 ξύλον (D. 58, 4); 12, 1 ὑποστῆναι δίχα ὕλης τινὸς οὐ δύνανται (D. 58, 10). 2. 3 ξύλινον καὶ χαλκοῦν καὶ λίθινον (D. 58, 10 f.). 4 der Vergleich (D. 58, 13; El. 28, 1 wirrt nicht Zusammengehöriges durcheinander). 5 τοῦ δακτυλίου (D. 58, 14 f. σφρα-

1) So nach der Ueberlieferung der Schluß des Satzes, in dessen Anfang ein Fehler zu stecken scheint. S. o. S. 220.

γιστῆρος El. 28, 5). 4 διανοίᾳ (Dav. 58, 16); nur in Elias hingegen 11, 23 εἰκότως καὶ τοῦτο· ἐπειδὴ γὰρ πάντα τὰ ὄντα βούλεται θεωρεῖν ὁ φιλόσοφος (El. 27, 36; Dav. 58, 1 formuliert anders). 26 θεῖα (El. 27, 38; anders Dav. 58, 5). Einige Punkte, in welchen Elias und David gegen Ammonios zusammenstehen, wie die Ersetzung von ἀχώριστα und χωριστά durch ἔνυλα und ἄυλα, τρίγωνον ἢ τετράγωνον Dav. 58, 9 f. τρίγωνα καὶ τετράγωνα El. 28, 1 für κύκλος καὶ τρίγωνον (Amm. 11, 31), zeigen Veränderungen an, die sich schon bei Olympiodor fanden. Man vergleiche ferner:

Ammonios	Elias	David
	28, 14 κλίμαξιν ... ἢ γεφύραις.	
12, 26 Plotinzitat	fehlt.	59, 17 Plotinzitat
13, 3 ἐν οἴκῳ ... σύμμετρον ἔχοντι φῶς.	28, 17 ἐν οἰκίσκῳ ἔχοντι σύμμετρον φῶς.	fehlt.
13, 5 κλῖμαξ γάρ τις καὶ γέφυρα.	s. o.	59, 20 κλίμακι ... γεφύρᾳ.
fehlt.	s. unten.	65, 5 Wirkung der Musik auf die Tiere.
13, 20 ψυχῆς πάθη.	31, 10. 11 πάθη ψυχῆς.	fehlt.
s. unten.	31, 11 Pythagoras u. die Flötenspielerin.	fehlt.
13, 23 ἐν τοῖς πολέμοις ἡ σάλπιγξ.	31, 14 θεατρικῶν μελῶν.	65, 7 ἡ ἐν πολέμῳ σάλπιγξ.
13, 24 θεατρικῶν μελῶν.	31, 15 πολεμικῶν (σάλπιγξ 31, 17 in anderem Zusammenhange).	65, 8 θεατρικὰ ὄργανα.
13, 25 Pythagoras und die Flötenspielerin.	s. oben.	(fehlt, s. oben).
(fehlt, s. oben).	31, 15 Wirkung der Musik auf die Tiere.	s. oben [1]).
15, 4 ff. ... λέγεται ἠθικός ... λέγεται οἰκονομικός, ... λέγεται πολιτικός.	31, 30 ff. ... λέγεται ἠθικός ... λέγεται οἰκονομικός, ... λέγεται πολιτικός.	74, 14 f. ... γίνεται τὸ ἠθικὸν ... γίνεται τὸ οἰκονομικὸν ... γίνεται τὸ πολιτικόν.

1) Vgl. auch Dav. 65, 2 σώζεται λείψανα mit Amm. 13, 21 σωζόμενα ἴχνη (gegen El. 31, 13 f.), El. 31, 14 ἀκούσαντες ... ἔκλυτοι mit Ammon. 13, 23 ἀκούοντες .. ἐκλυτώτερον.

Ammonios	Elias	David
15,12 f. ὁ γὰρ πολιτικὸς φιλόσοφος ἢ νόμους τίθησι, καθ' οὓς δεῖ ζῆν τοὺς ἐν τῇ πόλει, ἢ δικάζει καὶ τοὺς μὲν γερῶν ἀξιοῖ τοὺς δὲ παρατρέψαντάς τι τῶν κειμένων νόμων κολάζει.	32,28 ff. ὁ πρακτικὸς φιλόσοφος ἠθῶν ὢν ἐπανορθωτὴς καὶ νόμους τίθησι, καθ' οὓς δεῖ ζῆν τοὺς εὖ βιώσοντας καὶ ἐπιτίμια ὁρίζει οἷς δεῖ ὑποπίπτειν τοὺς μὴ ἐμμείναντας τοῖς προεκτεθεῖσι νόμοις.	76,1 ὁ γὰρ φιλόσοφος ἢ τίθησι νόμους, δι' ὧν ὤφειλεν ἀεὶ τὸ ἦθος κοσμεῖν[1]) καὶ γίνεται τὸ νομοθετικόν, ἢ δικάζει κατὰ τοὺς ἐκτεθέντας νόμους καὶ γίνεται τὸ δικαστικόν.
15,24 ff. Zitat aus d. Χρυσᾶ ἔπη (40 ff.)	34,18 ff. Zitat aus d. Χρυσᾶ ἔπη (40 ff.).	fehlt.

Hiernach bleibt an der Richtigkeit von Busses früherer Ansicht kein Zweifel. Eine andere Frage ist, ob nicht David dem wie man annehmen darf früher verfaßten Kommentar seines Mitschülers die eine oder die andere Ergänzung entnommen habe oder ob nicht schon in sehr früher Zeit von einem Dritten Stücke aus Elias in Davids Schrift eingefügt seien[2]). Dav. 55,25—56,16 verglichen mit Amm. 11,10—22 und El. 27,8—26 nötigt zu dieser Annahme. Zunächst zeigen Dav. 55,35 ff. Amm. a. a. O. und El. a. a. O. das gewöhnliche Verhältnis: David und Elias verraten ihre Abhängigkeit von Ammonios, dessen Darstellung bald von dem einen bald von dem andern treuer wiedergegeben ist. Dann ist aber die für Elias (27,14 ff.) charakteristische Ausführung des zweiten unter den beiden von Ammonios vorgebrachten Gründen (Amm. 11,16 ff.) von Dav. 55,25—34 dem Ganzen nochmals vorangestellt, so daß der zweite Grund des Ammonios in doppelter Ausführung erscheint (55,25—34; 56,7—16) und von vornherein (55,25 gegen Amm. 11,10, El. 27,8) drei, nicht zwei, Ursachen angekündigt werden. Man darf wohl mit größerem Rechte diesen Einschub auf eine spätere Hand als auf David selbst zurückzuführen. Denn er verrät solches Ungeschick, daß man ihn einem mit der Materie Vertrauten nur ungern zuschreibt. Es wäre aber eine vergleichende Durchsicht der ganzen Kommentare vorzunehmen, ehe man Bestimmtes sagen kann.

In der Hauptsache sind jedenfalls Elias und David Brüder, und ihre Kommentare haben Anspruch auf eine gleich eingehende Be-

1) Amm. 15,4 κοσμῶν αὐτοῦ τὰ ἤθη. Ebenso Dav. 74,14 (78,4). El. 31,29 sagt statt dessen ἀνθρωπείας ψυχὰς κοσμεῖν.

2) Ein Beispiel für dieses Verfahren aus späterer Zeit bietet 87,4 in der Lesung von KTc, wo der Zusammenhang und die bessere Ueberlieferung die Ausscheidung ermöglichen (s. o.).

schäftigung sowohl um ihrer selbst wie um der Rekonstruktion des Olympiodor willen. Manches Problem harrt hier noch einer Lösung, die uns Einblicke in die individuellen Eigentümlichkeiten der beiden Kommentare und in die generellen Fragen dieser ganzen Literaturgattung und die Technik der Exegese gewähren müßte. Widersprüche innerhalb des nämlichen Kommentars lassen die Schichtung verschiedenartigen Materiales erkennen. Wie weit ist es Vergeßlichkeit beim mündlichen Vortrage, die an dem unvermittelten Nebeneinander schuld ist, wie weit handelt es sich um nachträgliche Einfügungen? Dav. 10, 25 ff. erhält die Definition in ausführlicher Begründung gegenüber der Einteilung den Vorrang. 89, 24 ff. wird mit ebenso ausführlicher Begründung der entgegengesetzte Standpunkt vertreten. 13, 27 ff. wird neben ὁρισμός und ὑπογραφή noch der ὑπογραφικὸς ὁρισμός angesetzt und damit die Möglichkeit geschaffen, für den ὁρισμός ausschließlich essentielle (12, 21. 27), für die ὑπογραφή ausschließlich akzidentielle (12, 24. 28) Merkmale zu verlangen, indem die gemischten Merkmale jener dritten Gattung zugewiesen werden. 130, 24 hätte es nahe gelegen auf die frühere Darlegung, wie der Verfasser es sonst zu tun pflegt, zu verweisen. Statt dessen wird der Unterschied zwischen ὁρισμός und ὑπογραφή neu entwickelt, wobei des ὑπογραφικὸς ὁρισμός mit keinem Worte gedacht wird. Sein Gebiet wird hier zu dem der ὑπογραφή geschlagen, die nun nicht mehr ausschließlich aus akzidentiellen Merkmalen, sondern ἐξ ὅλων ἐπουσιωδῶν (früher war gesagt συμβεβηκότων) ἢ τινῶν besteht[1]). 175, 21 ff. verträgt sich der Satz τινὲς δὲ λέγουσιν ὅτι καλῶς προετάγη τὸ γένος καὶ τὸ εἶδος τῆς διαφορᾶς schlecht damit, daß der Verfasser die Voranstellung selbst billigt 172, 24 ff. Zudem ist die Begründung an beiden Stellen verschieden. Natürlich darf man die zweite Stelle nicht, wie Busse empfiehlt, ohne weiteres tilgen, ehe die Widersprüche im Zusammenhange behandelt sind. Man vergleiche etwa noch 204, 15 mit 201, 14 und bemerke die Art wie 138, 24 an 133, 12, sowie 202, 18 an 200, 18 Kritik geübt wird. Auch Wiederholungen wie 36, 1 f. = 34, 21 f. verdienen Beachtung. Bei Elias hat 23, 21 ff. einen andern Ton als 7, 29 ff. ohne eigentlich zu widersprechen. Von besonderem Interesse sind Widersprüche zwischen David und Elias. Letzterer sucht 56, 17 ff. zu erweisen, daß die Porph. Isag. 2, 15 ff. gegebene Bestimmung des γένος eine ὑπογραφή, kein ὁρισμός sei, und gibt dafür zwei Gründe an, von denen er jedoch den ersten selbst als nicht stichhaltig verwirft. Dav. 131, 6 ff. bespricht die gleiche Frage mit der Bemerkung λέγουσι

1) Elias kennt den ὑπογραφικὸς ὁρισμός offenbar nicht, denn er erwähnt ihn 59, 1 ff. nicht, wo der Zusammenhang mit Gewalt auf ihn hinstößt. Gemischte Merkmale gehören hier wie an der zweiten Stelle des David der ὑπογραφή.

γάρ τινες ὅτι ὑπογράφει. Die darauf folgenden Gründe dieser τινές sind die auch von Elias erwähnten und der erste derselben wird mit dem gleichen Hinweis als unzutreffend erwiesen wie bei Elias. Aber auch den zweiten läßt D. nicht gelten, denn er ist abweichend von E. der Ansicht, daß Porphyrios ὁρίζει und nicht ὑπογράφει (vgl. auch 133, 6 mit E. 57, 12 und s. 142, 11 ff.)[1]).

An Material für die Erkenntnis des philosophischen Unterrichtsbetriebes nach seiner äußeren Seite (Schullokale, Zeit und Dauer der πράξεις u. dgl.) sind Elias und David wie die meisten Kommentare sehr arm. Wir würden gerne die eine oder die andere langausgesponnene Deduktion hingeben für einige Notizen, die unsere noch sehr beschränkte Kenntnis des antiken akademischen Lehrbetriebes erweiterten. Doch findet sich da und dort eine Bemerkung, die im Zusammenhange mit den Angaben anderer Quellen zu verwerten wäre, wie bei Elias 21, 30 die Notiz über die amphitheatralische Anlage der Auditorien. Für die πρᾶξις wäre durch eine Vergleichung des hier und bei andern vorliegenden Materials, durch Berücksichtigung der Verweisungen mit τῇ προτεραίᾳ (Dav. 137, 3; 181, 11) u. a. manches zu gewinnen. Viel fruchtbarer sind die Kommentare für die innere Seite des Betriebes, die Methode der Exegese. Die lebhafte Debatte, die sich an manche Stellen des Porphyrios knüpft, läßt eine durch Generationen hindurch fortgesetzte Beschäftigung mit dieser Schrift erkennen. Dav. 168, 16 ff. spitzt sich der Kampf dramatisch zu; man erhält den Eindruck einer mündlichen Disputation: die Peripatetiker greifen Porphyrios an, die Platoniker verteidigen ihn, darauf replizieren die Peripatetiker, die Platoniker wenden sich neuerdings gegen den Tadel, die Peripatetiker widersprechen abermals und werden wieder von den Platonikern zurückgewiesen. Auch zu der Tendenz in allem und jedem bis zum Kleinsten herab eine planmäßig verfahrende schriftstellerische Absicht zu erkennen oder wenigstens zu verlangen, und zwar vom Standpunkte der weit über Porphyrios hinaus fortgeschrittenen Scholastik späterer Zeit, hat die lange Kathedertradition das Ihrige beigetragen. Die Exegese vertiefte sich mehr und mehr, sie zog ihre Grenzen immer weiter und machte auch da nicht halt, wo das Gebiet des Zufälligen und Absichtslosen beginnt. So nähert sich die Isagoge auf der einen Seite dem Range einer weisheitsgesättigten Urkunde, deren auch in unscheinbaren Einzelheiten verborgener tiefer Gehalt durch die Kunst einer nicht selten verwegenen Interpretation zu erkennen und vor Mißdeutung zu

1) Von Wert für die Erkenntnis der Schichtung des Materials könnte die armenische Uebersetzung sein, über deren Verhältnis zum griechischen Text Khostikian Angaben macht. Seine Schlüsse konnte ich nicht mehr nachprüfen.

schützen ist[1]), auf der andern Seite erhebt sich gegen einzelnes eine tadelnde Kritik, die gleich gegenstandslos ist, da sie mit unzulässigen Maßstäben arbeitet. Kein Wunder, daß wir bei dieser Interpretengeneration die Fabel von der beabsichtigten Unklarheit des Platon und Aristoteles und damit zusammenhängende Wendungen der Platon- und Aristoteleslegende antreffen (Dav. 105, 19 ff., El. in Cat. 107, 20 ff.; 124, 25 ff.). Diese Unklarheit soll den Prüfstein bilden für eine — natürlich im Sinne der Späteren verstandene — echte Erfassung platonischer und aristotelischer Lehren. In der Form der Exegese findet sich viel Typisches. Auch diese Dinge sollten einmal in größerem Zusammenhange verfolgt werden. Von Praxis, Theorie und Lexiserklärung war schon oben die Rede. Weiter gehören hierher die für die Disposition einiger Partien zu Grunde gelegten Gesichtspunkte (ὁ σκοπός, τὸ χρήσιμον, τὸ γνήσιον u. s. w. (Dav. 80, 12 ff. vgl. 95, 10, Dav. in Cat p. X f. der vorliegenden Ausgabe, Amm. 21, 8 ff., Olympiod. in Cat. 1, 12 f.; 18, 19 ff. [in der Ausführung auch das γνήσιον und die εἰς τὰ μόρια διαίρεσις 22, 38; 25, 5 vgl. Amm., Dav. und Elias]; El. 35, 6 ff.; 40, 7 ff.; 129, 6 f.). Für den σκοπός wären die GGA 1905 S. 525 ff. gegebenen Andeutungen weiter zu verfolgen (s. dazu auch El. 41, 17 f.). Es gehört hierher ferner die typische Verwendung gewisser Platonstellen zur Stütze einiger für die Exegese maßgebenden Gesichtspunkte; so für das τί (bez. den σκοπός) Plat. Phaedr. 237 BC schon bei Albin p. 147, 10 ff. Herm., später bei Procl. in Tim. I 275, 16 Diehl, Prol. phil. Plat. 21 p. 214, 12 ff., Dav. 9, 20 ff., 95, 19 ff., El. 41, 4 f., in Cat. 127, 7 ff. Vgl. auch die Erörterung des Hermeias in seinem Kommentar zu der Stelle (p. 50, 17 ff. Couvreur; die Stelle wird von Hermeias noch mehrmals zitiert, s. Index). Für die Forderung der einheitlichen Auffassung eines Werkes bietet Plat. Phaedr. 264 C eine Stütze; zu dem GGA 1905 S. 527 Angemerkten ist noch Prol. philos. Plat. 21 p. 214, 30 Herm. (vgl. auch 15 p. 209, 15) hinzuzufügen. In ihrem Inhalte bringen die Kommentare wenig, was unmittelbar dem Verständnis der Eisagoge zu Gute käme. Hingegen sind sie reich an Material für die Geschichte der späteren platonischen und peripatetischen Lehre, das noch seiner vollen Ausbeutung harrt[2]). Ich weise nur hin auf den Abschnitt über die

1) Vgl. z. B. Dav. 171, 22 ff., wo das Prinzip τὸ γὰρ ἐνδοιάζειν φιλόσοφον ἄτοπον φαίνεται zu einer recht unsinnigen Erklärung einer Porphyriosstelle geführt hat.

2) Ueber die übliche Vernachlässigung der christlichen Kommentatoren und die geschichtliche Bedeutung dieser letzteren vgl. P. Tannery, Revue philosophique 42, 2 (1896) p. 266 ff. — Neben Platonismus und Peripatos gehen übrigens auch die Vorsokratiker nicht ganz leer aus. Dav. 38, 14 bringt eine nicht unwichtige

Ideenlehre Dav. 113, 14 ff., den Streit über die Einteilung der οὐσία 147, 33 ff., über den Satz ἄτομόν ἐστι τὸ ἐκ συμβεβηκότων συγκείμενον 168, 16 ff., über die Behauptung δυνάμει τὰς διαφορὰς εἶναι ἐν τοῖς γένεσιν, ἐνεργείᾳ δὲ ἐν τοῖς εἴδεσιν 190, 19 ff., über die Einteilung der praktischen Philosophie 74, 11 ff., die Verhandlungen über die Stufen des δυνάμει und ἐνεργείᾳ 193, 20 ff. Ohne den Streit der beiden Schulen zu berühren verdienen Beachtung z. B. die Erörterung des Verhältnisses der Philosophie zu den Fachwissenschaften Dav. 39, 21 ff. (mit den Parallelen bei Amm. und El.), bei El. 22, 3 ff. der Versuch gegenüber dem Widerstreit der sittlichen Anschauungen und dessen, was θέσει νόμος ist, ein φύσει δίκαιον zu begründen, ein Versuch, der an sokratische Gedanken erinnert, über die Xenophon comm. 4, 4, 20 ff. berichtet. Wie Hierokles, Ammonios, Asklepios, Simplikios u. a., sucht auch David die Unterschiede platonischer und aristotelischer Doktrin in Hauptfragen auszugleichen, so bezüglich der Ideenlehre, 115, 25 f., in der Frage nach dem γένος-Charakter des ὄν 158, 4 ff. (vgl. El. 70, 15 ff.). Die bei dem Scholastiker selbstverständliche Verehrung für Aristoteles, die sich hier zu erkennen gibt, verrät sich auch darin, daß gelegentlich Aristoteles gegen Angriffe seitens der Platoniker in Schutz genommen wird, wie 149, 28 ff. Ebenso werden die Peripatetiker gegen platonische Angriffe verteidigt 191, 9 ff. Die Schwäche einer Einteilung, die die Platoniker einer peripatetischen entgegenstellen, wird aufgedeckt 152, 7 ff., und 152, 21 ff. erhält in der Frage nach dem ὄν als γένος Aristoteles recht gegen Platon.

Nicht warm genug kann man dafür eintreten, daß jetzt auch die sprachgeschichtliche Ausbeutung dieser und der zeitlich nahestehenden Kommentare ernstlich in Angriff genommen werde. Wir besitzen jetzt im wesentlichen dank der akademischen Kommentarsammlung und einigen z. T. auch mit Unterstützung der Berliner Akademie veranstalteten Ausgaben der Bibliotheca Teubneriana eine kontinuierliche und ziemlich umfangreiche philosophische Literatur aus der Zeit von Syrian bis zu Stephanos, also einem Zeitraum von rund zwei Jahrhunderten, in Texten, die auch für sprachliche Untersuchungen allen Anforderungen genügen. Auch unseren jüngeren Philologen winkt hier ein ergiebiges Feld zum Anbau. Was von grammatischen Erscheinungen in die Indices aufgenommen werden konnte, ist selbstver-

Notiz über Demokrits Mikrokosmos-Lehre (Diels Vorsokr. c. 55 B 34). Stellen über die Stoa ergeben, soweit ich sehe, nichts Neues von Bedeutung. Für den Kampf der Schulen ist interessant das Urteil über die Stoa 111, 5 ff. = El. 47, 32 ff. Ueber die stoische μεγαλορρημοσύνη in Bezug auf die gleichen stoischen Sätze Olymp. in Alc. p. 55 Creuzer. Zu Dav. 111, 5 σπαρτοί s. auch Prol. phil. Plat. 10 p. 206, 9 Herm.

ständlich bei weitem nicht erschöpfend. Auch wäre es nötig, Eigentümlichkeiten des Modusgebrauches in Konjunktionalsätzen, Besonderheiten der Consecutio u. ä. im Zusammenhange durch die sämtlichen Schriften zu verfolgen. Ferner genügt nicht der auf einige wenige Belege gestützte Nachweis, daß diese oder jene Erscheinung bei einem Schriftsteller sich findet. Statistische Untersuchungen müßten die Gewichtsverteilung zwischen dem vom Standpunkte der klassischen Grammatik Regelmäßigen und Unregelmäßigen sowie zwischen den verschiedenen von der klassischen Grammatik neben einander zugelassenen Formen feststellen. Aus solchen grammatischen Beobachtungen würde auch auf die bereits edierten Texte manches Licht zurückfließen. So hat beispielsweise Busse bei David die überaus zahlreichen Fälle des Gebrauchs von οὔτε für οὐδέ bis S. 149, 28 jeweilen im Apparate mit einem »an οὐδὲ?« begleitet. Parallelen bei anderen machen aber wahrscheinlich, daß tatsächlich eine damals eingerissene Verwilderung in der Anwendung der Negationen vorliegt. Vgl. z. B. die Indices zu Philop. (olim Amm.) in Cat., in Phys. s. v. οὔτε, de aetern. mundi ed. Rabe gramm. Anh. s. v. negatio, Olymp. prol. 5, 10; 18, 5; 20, 11; 21, 31; 37, 5; 39, 8; 54, 35 u. ö. (Busse hat hier meistens im Texte οὐδέ hergestellt), und schon Syrian in met. 110, 28; 115, 20. Auch οὐ — οὔτε, woran Kroll Syr. 135, 26. 28 Anstoß nimmt, findet sich bei Autoren dieser Gruppe mehrfach (s. d. Indices). Ueber die gleiche Erscheinung bei Synesios W. Fritz, Die Briefe d. Bisch. Syn. v. Kyr. (Leipzig 1898) S. 130. Auch die Fälle, in denen Usener bei Syrian das fehlende ἄν beim Opt. pot. und im Nachsatze der hypothet. Periode eingesetzt hat, worin ihm Kroll gewöhnlich gefolgt ist, bedürfen einer Neuprüfung an der Hand des gesamten Materiales. Neben den Indices der Comm. vgl. auch hier Fritz a. a. O. S. 103 f. 127. Bei David hat Busse fehlendes ἄν beim Opt. im Index nicht berücksichtigt: Beispiele stehen 106, 15; 116, 23; 124, 11; 150, 33; 158, 16; 203, 20. An weiteren Nachträgen füge ich noch bei: ὅτε (219, 25) ἡνίκα (35, 4), ἕως οὗ (110, 8 λήξῃ V λήξειε KT), πρίν (145, 15), (πρὶν ἤ [129, 17 φοιτήσωμεν mit Recht von Busse hergestellt. Vgl. auch Fritz a. a. O. S. 124]) c. coni., Eigentümlichkeiten in Gebrauch und Stellung des δέ 19, 19 (εἴ τι μὲν γὰρ ζῷον λογικὸν.. τοῦτο ἄνθρωπος, οὐκ εἴ τι δὲ ἄνθρωπος, τοῦτο ζῷον λογικὸν . . .; ebenso 19, 23; 170, 21; 148, 22); 163, 1 οὐχ ὡς δὲ ἐν τῇ θεωρίᾳ ἐλέγομεν. 148, 29 scheint ὅτι konsekutiv gemeint zu sein. Der Positiv nach τοσοῦτον, wo man den Komparativ erwartet 106, 29; 203, 13 (μᾶλλον ausgefallen?). Auf dem Gebiete der Verbalflexion verdient das Nebeneinander der Formen ἀπολλύειν (ἀπόλλειν die Hss.), ἀπολλύει (ἀπόλλει die Hss.), ἀπόλλυσι 206, 21 ff. Beachtung (δεικνύων 111, 11, δεικνύντες

146, 24 δεικνύντων 109, 21. 22 δεικνῦσα 102, 24 (die Konjug. auf μι also immer noch lebendig! [vgl. Blass, Gramm. d. Neutest. Griech.[2] S. 50]); δεῖται 101, 13 δέεται 103, 17. 18. 20; 148, 17 (Fritz a. a. O. S. 55) u. ö., ἐδέετο 100, 9 δεῖσθαι 115, 15 δέεσθαι 123, 9; 125, 28 μνησθῇ 30 ἐμνήσθη (ἐμνήσατο KT) 126, 18. 22 ἐμνήσατο (Medium auch 144, 27. 28; 145, 3). Ueber Formen wie πεπέρασται neben πεπέρανται 159, 29 ff.; 162, 24 ff. wäre weitergreifende Untersuchung am Platze.

Endlich verdienen noch die Einwirkungen unserer Kommentare auf die byzantinische Literatur des Mittelalters ein eindringendes Studium. Vieles ist hier von Busse (Comment. in Arist. Gr. IV 1 p. XLIV ff.) bereits geleistet worden. Die mehr und mehr sich erschließende byzantinische Literatur wird aber solche Einwirkungen in viel weiterem Maße und gelegentlich auch da erkennen lassen, wo man sie zunächst nicht sucht, in Schriften die ihrem gesamten Inhalte nach der Philosophie fernstehen. Die von Heisenberg (Georg. Acrop. II p. 12 ff.) edierte Grabrede des Georgios Akropolites auf Johannes Dukas enthält beispielsweise einen Passus, der fraglos unvermittelt oder mittelbar auf einen der antiken Eisagogekommentare zurückgeht[1]). Ebendahin führt wohl auch die Erwähnung der einen von den sechs Definitionen der Philosophie in der gleichfalls von Heisenberg veröffentlichten anonymen Vita des nämlichen Kaisers[2]). Unsere Kommentare haben so eine nicht unbeträchtliche Kulturmission erfüllt, und das allein schon sichert ihnen einen Anspruch auf unser Interesse.

Halle Karl Praechter

K. Künstle, Antipriscilliana, 1905. Freiburg, Herder.

Die Vorrede dieses Buches ist vom 20. September 1905 datiert; daß ich es erst nach mehr als zwei Jahren hier zur Sprache bringe, erklärt sich aus einem Ortswechsel, der für mich viel neue Arbeit mit sich brachte. Der Verfasser hat mir bezeugt, daß es ihm von Belang sei, wenn gerade auch ich sein Buch bespreche, und ich darf ja wohl in der Tat dafür gelten, vor andern ein Interesse daran zu haben, indem es seinem Inhalt nach in die Forschung über die Geschichte der kirchlichen Bekenntnisse gehört. Ich möchte mich gleich-

1) Näheres Byz. Zeitschr. 14 (1905) S. 490 f.

2) Byz. Zeitschr. 14 (1905) S. 219 (c. 27 a. E.). Für die Rolle des Davidschen Kommentars in der armenischen Literatur vgl. jetzt Khostikian in der Anm. 1 angeführten Dissertation.

wohl nur zu bestimmten Punkten äußern. Nicht alle Formeln, die das Buch behandelt, sind von solcher Bedeutung, daß es sich lohnte, über sie zu streiten. Ich habe zu den meisten mich in meinem Werke über das apostolische Symbol schon länger oder kürzer vernehmen lassen und habe von einer Reihe den Eindruck, daß sie sich in mehr als einen Zusammenhang einfügen lassen, vielleicht auch den in welchem K. sie unterbringen möchte. Die Nüancen des theologischen Ausdrucks sind vielfach verschiedener Interpretation zugänglich. K.s Hauptverdienst — das er nicht erst durch gegenwärtige Arbeit sich erworben hat; zwei ältere Schriften, auf die er auch immer wieder zurückgreift, haben das gleiche Verdienst — ist dies, daß er dem Priszillianismus in größerem Maße als bisher geschehen war, eine theologiegeschichtliche Tragweite vindiziert hat; für seine Bedeutung in der trinitarisch-christologischen Ideenentwicklung hat er zum Teil erst das Auge geöffnet. Priszillian als Person war seit dem bekannten Funde von Schepß schon von verschiedenen Seiten neu beleuchtet worden. Aber die Bewegung, die sich an ihn angeschlossen hatte, war ziemlich gedankenlos als rasch verlaufen betrachtet worden. K. erst macht die Beobachtung, daß eine größere Anzahl von Formeln und andern lehrhaften Aufsätzen (Sermonen, Traktaten) erhalten ist, die aus ihr hervorgegangen sein möchten und alsdann ein langes Fortleben, mindestens Nachzittern priszillianischer Ideen verraten. Freilich ist K. nun allmählich so geneigt worden, ›antipriszillianisches‹ Interesse bis gegen das Ende des 6. Jahrhunderts (ja noch mannigfach hie und da darüber hinaus) zu mutmaßen, daß das seiner glücklichen Beobachtung fast schadet. Er verquickt seine scharfsinnigen Analysen vieler unbenannten, oder auch benannten, aber doch literarisch fraglichen Formeln auch mit dem Interesse, Spanien eine Art von eigenartiger Theologie in der alten Zeit zu sichern. Das ist natürlich kein persönliches und apriorisches Interesse bei ihm; es ist ihm nur unter der Hand die Idee entstanden, daß Spanien auch als Land für die Dogmengeschichte von größerem Belang sei, als man gewußt. Aber es ist bei mehr als einer Formel, die antipriszillianisch gedacht sein mag, an sich gar nicht einleuchtend, daß sie auch gerade aus Spanien stammen müsse. (Um ein Beispiel zu nennen, das K.s übereifriges Feststellen von ›antipriszillianischer‹ Tendenz und ›spanischer‹ Herkunft in einem drastisch illustriert, verweise ich auf seine Kritik des Bekenntnisses, das historisch und handschriftlich ungewöhnlich gut als das Gregors d. Gr. bezeugt ist, Hahn[3] § 231: ich glaube nicht, daß irgend jemand K.s Beweisführung, S. 113 ff., daß es den Priszillianismus treffen wolle und nach Spanien gehöre, acceptiert). Immerhin dürfen

wir uns durch K. darauf aufmerksam machen lassen, daß es neben einer römischen, mailändischen oder sonstwie italischen, gallischen, afrikanischen Theologie wohl auch eine »spanische« gegeben haben mag, die in gewissem Maße einen Typus für sich bildete.

K. eröffnet sein Buch mit zwei einleitenden Abschnitten, die Priszillian selbst gelten. Aber er hat in seiner Gebundenheit an streng katholisch-dogmatische Gedanken kaum die Möglichkeit sich den »Ketzer« historisch so zu vergegenwärtigen, wie er zu nehmen ist. Unter den neueren Studien über den Mann, sind ihm diejenigen beiden, die wohl in der Kürze die besten sind, entgangen. Die Skizze, die Karl Müller in seiner Kirchengeschichte I § 76 (1892) gegeben, deutet vortrefflich die größeren Zusammenhänge an, in denen er zu würdigen ist, und nicht minder bietet Lezius' Artikel über ihn in der Protest. Realencyklopädie[3] XVI, S. 59 ff. (1904? der in längeren Pausen heftweise erschienene Band trägt die Abschlußjahresziffer 1905) eine historisch wohl erwogene verständnisvolle Darstellung. Man darf aus K.s Befangenheit in bestimmten Begriffen nicht schließen, daß er auch den Problemen wohl nicht gewachsen sein möchte, die das eigentliche Thema seines Buches sind. Was ihm im allgemeinen als Vorurteil da aufzurücken wäre, habe ich schon bezeichnet und meine, daß da nichts ärgeres auftrete, als leicht einem Manne zustößt, der »Entdeckungen« macht. Im einzelnen verrät K. durchweg gediegene Gelehrsamkeit und nicht geringen Scharfsinn. Sein Buch ist eine unbedingt zu respektierende, für die Forschung über die Formeln etc., die es berührt, vielfach einen neuen und tragenden Grund legende Arbeit.

Es nähme zu viel Raum in Anspruch, wenn ich auch nur diejenigen Stücke, über die mich mit K. auseinanderzusetzen mir wohl der Mühe wert wäre, sämtlich zur Sprache bringen wollte. Nur bei einigen besonders interessanten möchte ich seine Auffassung hier der Nachprüfung unterziehen.

Zunächst die Kritik, die er an der Epist. 15 Leos d. Gr. ad Turribium übt; er hält sie für unecht und darf in Anspruch nehmen, eine überraschende These mit genug guten Gründen verfochten zu haben, daß man sie wenigstens ernstlich ins Auge fasse. Er ist zu seinem Zweifel an Leos Autorschaft in dem Zusammenhange geführt, daß ihm die sog. 2. Synode von Toledo, die (nach älteren Historikern) auch Hefele angenommen und auf 447 datiert hat, verdächtig wurde. Schon Gams und Morin erklärten diese Synode, von der mit Namen und Zahl in der Tat keine Quelle berichtet, für eine Einbildung. K. hat sich ihnen angeschlossen und mit der Echtheit der genannten Epistel dasjenige Argument erschüttert, welches zwar

nicht das einzige, jedoch wohl das bedeutsamste für die Konjizierung dieses ›großen‹ antipriszillianischen Konzils war. Ich bin für mein Teil von K. nicht überzeugt worden, weder daß die Epistola ad Turribium eine Fälschung auf Leos Namen sei, noch daß die Hypothese eines Konzils, das auf Leos Anregung wohl 447 und eventuell in Toledo stattgefunden, haltlos sei. Freilich bleibt auch für mich diese Hypothese mit Unsicherheiten behaftet. Und auch das will ich sofort sagen, daß mir K.s Beleuchtung des in Frage stehenden Leobriefs Eindruck gemacht hat: ich meine aber, daß man bis auf weiteres nur bei einem non liquet endet.

Die Untersuchung über das Konzil und den Brief ist von K. an verschiedenen Stellen geführt, unter Abschnitt III und VI, S. 27 ff., bezw. 117 ff. Ich kombiniere die Nachprüfung, da der Sachverhalt in sich einheitlicher Natur ist. Auszugehen ist von zwei Daten, einmal davon, daß die Chronik des Hydatius Lemicus (MG. Auct. antiqu. XI), deren Autor (gebürtig aus Gallaecia, dort Kleriker seit 416, ebenso Bischof seit 427, † 468? ziemlich wahrscheinlich ein Verwandter des Hydatius von Emerita, des ersten Anklägers des Priscillian, 380) über die spanischen Verhältnisse aus eigener Anschauung berichtet, von einer ›Synode zu Toledo 447‹ nichts bemerkt, sodann daß doch Lucretius von Braga 563 von einem Konzil spricht, das ›Tarraconenses et Carthagenenses episcopi, Lusitani quoque et Baetici‹ unter Leo I und auf dessen Geheiß gehalten hätten (Mansi IX, 773). Sollte Hydatius von diesem Konzil nichts erfahren haben? Kann man glauben, daß er es aus irgend einem Grunde verschwiegen habe? Er berichtet zu 445 von einer gallaecischen Synode (in Astorga) wider die Priszillianisten. Daß Leo 444 in Rom eine antipriszillianische Synode veranstaltete und das Protokoll nach allen Seiten versandte, steht nach Notizen bei ihm selbst fest, vgl. Serm. 16, 4 und Epist. 7. Auch Hydatius berichtet von *scripta*, die Leo *contra Priscillianistas ad Hispanenses episcopos* gesandt habe, dies zum Jahr 447. Und doch sein Schweigen über das ›spanische‹ Konzil, das Lucretius kennen will! Leos bisher in seiner Echtheit nicht bezweifelter Brief an den Turribius (von Astorga in Gallaecia) drängt auf ein möglichst vollständiges Konzil aller Bischöfe der iberischen Halbinsel. Auf dieser bestanden schon die zwei Reiche, der Westgothen (Zentrum Toledo) und der Sueven (Gallaecien). In Epist. 15 verfügt ›Leo‹, daß eventuell wenigstens die Bischöfe von Gallaecia zusammentreten sollten. Ist damals überhaupt etwas geschehen? Hydatius berichtet von garnichts! (Die Synode ›in Asturicensi urbe Gallaeciae 445‹ hat, wenigstens nach seiner Darstellung, nicht auf Leos Veranlassung hin, sondern auf spontanen

Antrieb der gallaecischen Bischöfe stattgefunden). Lucretius spricht a. a. O. wie von der spanischen auch von einer gallaecischen als bekannter Tatsache (»credo vestrae beatitudinis fraternitatem nosse«). Die Synode zu Braga 563 war die letzte bedeutsame Synode in Sachen des Priszillianismus. Sie erließ noch einmal eine längere Serie von »Kapiteln« dawider. Diese Kapitel haben handgreiflicherweise einen Zusammenhang mit der Epist. 15. In letzterer ist angegeben, daß Turribius dem Leo in 16 Kapiteln die Lehre der Priszillianisten geschildert habe, und Leo bestätigt rekapitulierend für alle, daß sie durchaus häretische Ideen enthielten. Die Synode von Braga spricht kurz ganz das gleiche aus, wie »Leo«. Natürlich hat man zunächst gedacht, die Synode kenne die Epist. 15. K. erst folgt dem Gedanken, daß die Epistel doch auch auf den »capitula« von Braga aufgebaut sein könne, und er glaubt das durch einen Vergleich der Ausdrucksweise in der Epistel (die mindestens an einer Stelle sich als »sekundär« erweise, sofern sie »undeutlich« sei, wo das Konzil eine klare, nur etwas »schwierige« Rede führe) literarisch zeigen zu können. Aber es steht nun doch als Tatsache fest, daß Leo in Sachen des Priszillianismus an Turribius geschrieben hat! Das berichtet, wie auch K. nicht verschweigt, gerade Hydatius, der seinerseits den Brief charakterisiert als *disputatio de observatione catholicae fidei et de haeresium blasphemiis*. Der Brief war ein Bestandteil der von Hydatius erwähnten *scripta Leonis* (s. oben). Was Hyd. über den Inhalt gesagt, paßt nach allen Umständen auf Epist. 15. K. bezweifelt nicht, daß Leo wirklich an Turr. einen Brief gerichtet habe, hält ihn aber, wie die andern *scripta*, deren Hyd. gedenkt, für verloren. Nach dem Konzil von Braga habe irgend ein spanischer Theologe geglaubt, den *capitula* dieses Konzils einen um so größeren Nachdruck zu verschaffen, wenn er sie wie ruhend auf einem (dem) Briefe Leos an Turribius (dessen das Konzil übrigens nicht gedenkt) erscheinen lasse. Daß die *scripta* des Leo, von denen Hyd. spricht, schon vor 563 verloren gegangen, macht K. in der Tat einigermaßen glaubhaft, indem er S. 125 zeigt, daß schon Montanus von Toledo 527 sie nicht mehr gekannt haben müsse. Allein der uns vorliegende Brief ist doch nicht leicht als gefälscht zu »erkennen«, wie K. meint. Er ist theologisch, ja schon allein stilistisch, so sicher und gewandt, daß K. ihn eigentlich als Dokument vom »Ende des 6. Jahrhunderts« beargwöhnen müßte, denn bei vielen andern Dokumenten ist es gerade bei ihm der Refrain für eine Hinaufdatierung über den Mann oder die Zeit hinaus, wo sie fixiert erscheinen, daß man nach dem Ende des 5. Jahrhunderts eigentlich überhaupt nur noch zu plagiieren verstanden habe. Aber wenn der Autor der Epist. Leonis ad Tur-

ribium die *capitula* von Braga plagiierte, so kommentierte er sie doch recht reichlich! Ich meine, K. hätte die Epistel theologisch genauer untersuchen müssen, als er tut, sie und ihre theologischen und stilistischen Eigentümlichkeiten (soweit sie vorhanden sind) mit der Theologie und dem Stil Leos vergleichen müssen. Sie enthält leider wenig Bibelzitate, die ja besonders oft dem Kritiker etwas ›verraten‹; vielleicht bedeuten auch die wenigen etwas, aber ich bin nicht sachkundig genug, um da zu Behauptungen überzugehen. Indeß schon der unmittelbar kontrolierbare Inhalt der Briefe spricht zum Teil gegen K.s Hypothese! Wie kommt ein Fälscher dazu, den Leo so umsichtig dem Turribius für ein Konzil Rat erteilen zu lassen? Ist Turribius der wirkliche Empfänger der ›Epist. 15‹, so kommt in Betracht, daß er ja eben im suevischen Reich lebte. Fürchtete Leo, daß die politischen Verhältnisse eine Synode aller Bischöfe der Halbinsel verbieten würden, so lag es nahe, daß er den Turribius ermahnte, dann doch jedenfalls die Bischöfe des suevischen Teils zusammenberufen (s. Schluß des Briefes). Aber wie kommt der Fälscher zu der gleichen Ermahnung? Gar zu einer Zeit, der es doch feststand (Lucretius), daß auf Leos Anregung freilich auch im westgotischen Reiche eine Synode zu Stande gekommen?! Und wunderlich: der Brief des Leo soll verloren gegangen sein, aber daß Leo ›alle‹ spanischen Bischöfe zu ›Synoden‹ angetrieben habe, müßte der Erinnerung gegenwärtig geblieben sein und zu dem ›Glauben‹, daß auch bei den Westgoten um die Zeit des Turribius eine Synode gehalten sei, geführt haben (Lucretius). Wiederum: wie kommt es, daß der Fälscher seinen Leo nicht gleich die ›zwei‹ Synoden für den Notfall empfehlen läßt? Trotz alle dem scheint mir Epist. 15 nicht als gesichert für Leo. Freilich, daß Epist. 15 die an Priszillian vollzogene Todesstrafe billigt, ist mir angesichts von Leos Epist. 7, 1 nicht allzu auffallend. Aber es befremdet, daß das Konzil von 563 die Epistel nicht nennt! Jülicher bekennt sich in seiner Anzeige der Schrift von K. (Theol. Lit.-Zeitung 1906, Nr. 24) als im Grunde für die Hypothese von der Unechtheit der Epistel gewonnen, es lasse sich dafür sogar noch ›viel mehr, freilich nicht am Wege liegendes Material aufbringen‹. Schade daß er nicht mitteilsamer ist! Ich vermute, daß er den theologischen und stilistischen Merkmalen noch Gesichtspunkte abgewinnt! Eine direkte Untersuchung habe ich auf diese Merkmale nicht gerichtet. Hält man den Brief für echt, so könnte man denken, Lucretius bezw. die Zeit in der er stand, habe es ›selbstverständlich‹ gefunden, daß die Anregung, ja Anweisung Leos befolgt sei. Andrerseits: daß tatsächlich auf Leos Briefe hin (der an Turribius deutet an, daß Leo ›auch‹ an die

Bischöfe des Gothenreichs geschrieben habe, ihnen anheimgebend das *concilium generale* zu berufen) etwas geschehen sei, wird dadurch unterstützt, daß Lucretius ja ein Dokument nennt, das die »spanische« Synode damals an seinen Vorgänger auf dem Stuhl von Braga, Balconius, gerichtet habe. Wir können noch ziemlich bestimmt konjizieren, auf welches Dokument er sich bezieht: es ist die regula fidei, die Morin und ich selbständig und fast zugleich als Arbeit des Pastor von Palentia erkannten, der füglich dem Konzil, das Lucretius kennen will, beigewohnt haben könnte. Aber es bleibt doch immer das Schweigen des Hydatius! Recht erwogen ist es eher verdächtig für eine auf Leos Betreiben hin in Gallaecia gehaltene Synode, als für die von »Toledo«. Denn Hydatius war Bischof in Gallaecia und wird in der Epist. ad Turribium ausdrücklich mitgenannt als einer, der sich der Zusammenholung wenigstens der Bischöfe dort annehmen möge. Er zeigt sich auch als ungleich mehr interessiert für das suevische Reich, als das gothische. Ausführlichere Notizen bringt er aber überhaupt erst etwa von 455 an!

Nimmt man an, daß 447 vielleicht wirklich in Toledo eine Synode stattgefunden, nur keine »große«, sofort als wichtig empfundene, so wird man m. E. nicht für kritiklos zu gelten haben.

Ein Hauptinteresse in K.s Buch bietet die Untersuchung der sog. Damasusformeln und ihrer Annexe. Man hat es da mit einer ganzen Kette von Bekenntnissen zu tun, u. a. auch mit dem Symbolum Quicumque; mehrere der auf den notorisch in Toledo abgehaltenen Konzilien greifen mit ein; es ist ein Verdienst von K., daß er auch Formeln hier mit heranzuziehen sucht, die noch gar nicht zu fixieren waren. Was bei Hahn[3] § 200 als »erste (unechte) Damasusformel« mitgeteilt ist, hatte schon Burn für eine wirklich auf Damasus von Rom zurückgehende Formel erklärt. Damasus möge sie wohl dem Priszillian als eine Antwort auf dessen ihm (dem Papste) überreichten Traktat (bei Schepß tract. II) zur besseren Belehrung zugestellt haben. K. stellt den antipriszillianischen Charakter der Formel definitiv fest, kompliziert aber im übrigen die Frage m. E. unnötig. Er stellt sich vor, daß etwa »der Vorsitzende« der Synode von Saragossa 380 (die die grundlegende Aktion wider Priszillian war) sie als von der ganzen Synode beschlossenes Bekenntnis dem Damasus übersandt habe, worauf dieser sie approbierte und ihm zurückgab. Wie es scheint, erklärt sich K. damit die pluralische Eingangsform *(credimus)* und die singularische Schlußwendung: *haec lege* etc. Aber natürlich braucht erstere nicht den Damasus als Autor auszuschließen. Ich halte Burns Gedanken für den glücklichsten; in dem Maße, als mir nach K.s Buch mehr als früher ein-

leuchtet, daß der Inhalt der Formel antipriszillianisch sei, ist es mir am ehesten glaublich, daß sie direkt an Priszillian adressiert ist.

Sie wird trotzdem indirekt mit dem Konzil von Saragossa zusammenhängen, denn ich kombiniere nunmehr diejenige Formel, die nach den Maurinern ich zuerst wieder dem Phoebadius von Agennum vindizierte, mit diesem Konzil. Hahn hat kraft der eigentümlichen Familiarität, mit der er für die 3. Auflage seiner ›Bibliothek der Symbole‹ (1897) viefach die Ergebnisse des ersten Bandes meines Werkes über das Apostolikum (1894) fruktifizierte, ohne mich zu nennen, auch hier die von ihm zuvor nur als ›dem Damasus zugeschrieben‹ bezeichnete Formel ([2] § 128) einfach unter den Namen des Phoebadius gestellt ([3] § 189). Er hat sie daraufhin von den anderen sog. Damasusformeln ([3] § 200 und 201) abgerückt, was keinesfalls zweckmäßig ist (er nennt die beiden letzteren jetzt kurzweg, d. h. ohne daß irgend eine Untersuchung darauf gerichtet wäre, ›mit Unrecht‹ dem Damasus zugeschriebene). Weshalb K., indem er die zur Frage stehende Formel bespricht, stets Burn vorab als den, der sie dem Phoebadius wieder zugeschrieben habe, nennt, weiß ich nicht; Burn folgt nur mir und ich meinerseits bleibe dabei, daß Phoebadius aus den Gründen, die ich Bd. I S. 171 ff., II, 986 entwickelt habe, wirklich ihr Verfasser sei. K. glaubt letzteres darum bezweifeln zu müssen, weil sie von der ›ersten‹ sog. Damasusformel (also der, die Burn nach dem oben Bemerkten mit Recht als wirklich eine solche hinstellt) abhängig scheine und für Phoebadius sich auch nach 380 kein Interesse mehr erkennen lasse. Aber das ›Abhängigkeitsverhältnis‹ ist rein literarisch nicht auszumachen. Nach den internen Merkmalen kann jede der beiden die ›Grundlage‹ sein. Und daß nun Damasus der Benutzer, dagegen wirklich Phoebadius der Grundverfasser der ›Damasusformeln‹ sei, möchte ich jetzt mit dem Hinweis darauf als meine Hypothese hinstellen, daß Phoebadius 380 mit in Saragossa zugegen war. (Mansi III, 636: der Name lautet hier Fitadius bez. Fegadius; er steht an erster Stelle der Subskriptionen: daß Phoebadius gemeint ist, kann man schwerlich bezweifeln). Er wird dort die theologische Autorität gewesen sein und ad hoc d. h. in der Applikation auf Priszillian unter freier Anlehnung an ältere Traktate (s. darüber Apost., Bd. I), seine trinitarisch-christologischen Anschauungen zu der Formel zusammengefaßt haben, die das Konzil billigte, dem Damasus übersandte und die diesem, wie ich nun annehme, die Grundlage gewährte für die Formel, mit der er den Priszillian abfertigte. Daß Phoebadius in Saragossa war, ist K. entgangen (wie auch mir bisher): aber das gibt denjenigen Anlaß für die Herstellung der (in der Ueberlieferung herrenlos gewordenen) Formel gerade durch

ihn, der mir noch fehlte. (Dies Fehlen ließ mich am ehesten noch zweifeln, ob die Mauriner auf die richtige Fährte gewiesen hätten). Unter den Textvarianten der Formel gibt es auch solche, die an das spanische Symbol erinnern, sie werden den echten Text bieten, ohne den Phoebadius als Autor verdächtig zu machen. (Neuerdings hat Wilmart die Formel für Gregor von Eliberis in Anspruch genommen und Jülicher, Th. Litz. 1908 Nr. 3, scheint ihm zustimmen zu wollen; aber die Formel kann nicht so nebenher, wie auch bei Wilmart, mit einer Hypothese bestimmt werden).

Wie ich schon vorhin bemerkte, bringt K. auch das sog. Symb. Quicumque, das ›Athanasianum‹ mit dem Priszillianismus in Verbindung und lokalisiert auch es auf Spanien. Daß diese eigenartige Formel einen antipriszillianischen Einschlag habe, war schon von Burn geltend gemacht. K. geht weiter und versteht sie in ihrer Totalität als aus dem Kampfe mit dem Priszillianismus geboren; er datiert sie, ohne sich bestimmt zu äußern, wohl noch ins 5. Jahrhundert. Die letzte bedeutsame Untersuchung über das Bekenntnis war die von Morin, der an Caesarius von Arles als Autor denkt, hierfür die Fülle von sprachlichen und theologischen Parallelen zu ihm bei diesem Schriftsteller heranziehend: er will immerhin noch warten, ob nicht eine Handschrift oder historische Notiz das Siegel unter seine Vermutung setze. K. hat Morins Untersuchung übersehen, ihr dann aber nachträglich in der Theol. Revue, 7. Mai 1906, eine Anzeige gewidmet, die berechtigte Gesichtspunkte wider ihn geltend macht. Ich meinerseits habe ja auch ziemlich allen neueren Forschungen gegenüber ausdrücklich Stellung genommen (meist in der Theol. Lit.-Zeitg.). Was Morin für Caesarius als Autor und andererseits jetzt Künstle für Spanien als Heimat beibringen, erschüttert mich nicht in dem Gedanken, daß das Athanasianum wohl nach Südgallien (Kloster Lerinum) und in das erste Drittel des 5. Jahrhunderts gehöre. Was mir theologisch an ihm immer charakteristisch war, ist seine Unberührtheit durch Chalcedon und auch Ephesus, seine in der Zeit nach Apollinaris und vor Nestorius allein ›aktuell‹ erscheinende Christologie. Ich kann ruhig zugeben, daß es ›antipriszillianisch‹ ist in dem Sinne, daß die priszillianischen Wirren, die wahrlich genügend nach Gallien mit übergegriffen haben, den Anlaß zu seiner Herstellung boten. Aber mir liegt dann daran, daß man seine künstlerische Form würdige: es ist nach allen Indizien von vorneherein nicht als theologische regula fidei, sondern als kultisches, singbares Bekenntnis und zwar wohl für Mönche (in deren Brauch bei der hora prima wir es ja auch zuerst für die Praxis konstatieren) geschaffen worden. Bei K. trifft man in der Beweisführung

für spanische ›Herkunft‹ eine so fröhlich zuversichtliche Fruktifizierung zuvor gewonnener ›Resultate‹ über Formeln, die sich mit dem Ath. ›berühren‹, daß ich fast Neid empfinde. Richtig ist, daß das Ath. in Spanien früh bekannt gewesen und gern benutzt worden: aber etwa nicht auch in Gallien?

Es muß hier viel Stoff des K.schen Buches unberührt bleiben. Ein zweifelloses Verdienst ist u. a. die Edition eines von Morin zuerst entdeckten und mit dem Namen des gallaecischen (?) Bischofs Syagrius (s. Hydatius Lemicus ad a. 433, Gennadius de vir. inl. c. 66) in Verbindung gebrachten Traktats. K. hatte in dem Codex Augiensis XVIII, dem er unter dem Titel ›Eine Bibliothek der Symbole etc. aus dem VI. Jahrhundert‹ schon eine Monographie gewidmet, 1900 (s. dazu meine Anzeige Deutsche Litz. 1901, Nr. 23), mit vielen andern Texten ihn auch gefunden und ediert ihn nun daraufhin unter Vergleichung von noch fünf weiteren Handschriften, die er aufgespürt. Schon in der ›Bibliothek‹ S. 73 ff. hatte er eine genaue Inhaltsangabe gewährt. Diesmal kündigt er eine Monographie an, die eigens dem Syagrius und seinen Schriften gewidmet sein solle. Daß einige interessante Symbolpredigten, für die der Autor zu suchen ist, ihm zuzuschreiben sein möchten, hat ebenfalls Morin zuerst schon konjiziert und ich bin ihm in bestimmten Grenzen zur Seite getreten (Bd. I, 408, II, 449 f.). K. sagt in der Vorrede zu seinem jetzigen Buch, daß der Traktat des Syagrius, den er bringe, den ›Mittelpunkt‹ seiner Untersuchung bilde: das kann höchstens in dem Sinne gelten, daß er ihm im persönlichen Sinn besonders bedeutsam geworden bei seiner Forschung über die antipriszillianische Literatur; glücklicher Weise bewegt sich K.s Buch nicht allenthalben und wesentlich um ihn, denn interessant und bedeutsam ist er nur mit Maßen. Ja, ich muß darauf aufmerksam machen, daß er höchstens indirekt als ›antipriszillianisch‹ und ›syagrianisch‹ zu eruieren ist. Was Gennadius schreibt, gestattet den Traktat mit dem Namen des Syagr. in Verbindung zu bringen; ist S. der Autor und ist der Syagrius Gennadii der gallaecische Bischof (was doch auch nicht eben feststeht), so ist es möglich und immerhin indirekt empfohlen, den Traktat als antipriszillianisch anzusehen. Wer ihn rein für sich nimmt, wird schwerlich auf den Gedanken kommen, daß er dem Priszillianismus gelte und aus dem 5. Jahrhundert sei. K. seinerseits ist der Sache so gewiß, daß er den Traktut in der Edition S. 142—160 einfach unter die Ueberschrift stellt: ›Regulae definitionum prolatae a Syagrio contra haereticos‹. Man könnte denken, das ›a Syagrio‹ habe handschriftlichen Anhalt; das ist aber durchaus

nicht der Fall. Alle sechs Handschriften legen den Traktat dem Hieronymus bei. Das hat auch K. nicht verschwiegen, aber nur bei der Charakteristik der einzelnen Handschriften erwähnt (in Hinsicht des Augiensis muß man sogar auf ›Bibliothek‹, S. 73 bez. 19 zurückgehen, um es zu erfahren).

Halle a. S. F. Kattenbusch

Joseph Wright, The English Dialect Grammar. Oxford, London, Edinburgh, Glasgow, New York, and Toronto. Henry Frowde. 1905. XXIII und 696 S. 8°.

Dem 6. Band des monumentalen *English Dialect Dictionary* von Joseph Wright wurde u. a. eine Dialektgrammatik beigegeben (X + 187 S., 4° 1905). Das uns vorliegende Buch ist nun nichts als eine handlichere Ausgabe in 8° von dieser in dem ziemlich schwerfälligen Format des englischen Dialektlexikons erschienenen und ihm beigegebenen Grammatik. Sonst sind die beiden Bücher völlig identisch.

Der Zweck dieser Grammatik ist, auf Grund des im *Dialect Dictionary* enthaltenen Materials die charakteristischen Merkmale aller englischen Dialekte möglichst vollständig aufzudecken.

Wer die ungeheure Reichhaltigkeit des Wrightschen Wörterbuches kennt, der wird sich auch von der überaus großen Tragweite der grammatischen Resultate, die diesem gewaltigen Material abzugewinnen waren und tatsächlich auch schon abgewonnen worden sind, leicht eine Vorstellung machen können.

Sehr erschwert wurde die Aufgabe dadurch, daß die Schriftsprache sehr stark auf die Dialekte eingewirkt hat. Es ging nicht an, für die Aufklärung der Lautlehre nur dialektische Wörter zu verwenden, obgleich solche Wörter von der Schriftsprache nur selten beeinflußt sein können. Denn sehr wenige echte Dialektwörter sind über eine größere Fläche verbreitet. Außerdem würden sie auf die Lautentwicklung des schriftsprachlichen Wortmaterials sehr wenig Licht werfen; und gerade darin liegt der größte Wert einer Dialektgrammatik, daß sie die Unregelmäßigkeiten der Schriftsprache aufklärt.

Der Untersuchung sind deshalb zum größten Teil solche Wörter zu Grunde gelegt, die sowohl in der Schriftsprache als in den Dialekten vorkommen. Aus diesem Verfahren sind natürlich sowohl Vorteile wie Nachteile erwachsen: wichtige Aufschlüsse für die Laut-

geschichte der Schriftsprache werden erzielt, aber zu gleicher Zeit wird es schwierig, in jedem Falle zwischen echt-dialektischer und von der Schriftsprache beeinflußter Lautentwicklung zu unterscheiden. Man beachte z. B. die verschiedenen Entsprechungen von altengl. *ā* in den schottischen Dialekten.

In der Behandlung des einheimischen Sprachelements ist der Verfasser von dem Altenglischen, nicht von dem Mittelenglischen ausgegangen; es ist bemerkenswert, daß mehrere Vokallaute, von welchen man angenommen hat, daß sie im Mittelenglischen zusammenfielen, in einigen Dialekten tatsächlich noch bis auf den heutigen Tag auseinander gehalten sind.

Die eigentliche Grammatik umfaßt 299 Seiten; den weitaus größten Teil des Buches bildet der Index (S. 301—696), von dessen Dimensionen man sich eine Vorstellung machen kann, wenn man bedenkt, daß er 2431 Wörter, 15924 Dialektformen und mehr als 90000 Belege aus den verschiedenen Grafschaften oder Teilen von Grafschaften enthält.

Daß der Verfasser bei dem Sammeln und Sichten eines solchen Materials mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben muß, ist klar. So sind z. B. seine Gewährsmänner natürlich nicht alle in demselben Maße zuverlässig gewesen. Aber was seine Aufgabe bedeutend erleichtert hat, ist seine vollständige von der Schriftsprache unabhängige Kenntnis des eigenen Heimatsdialekts.

Die eigentliche Grammatik zerfällt in die folgenden Abschnitte: *Introduction* (S. 1—10), *Phonetic Alphabet and the Pronunciation of the simple Vowels, Diphthongs, Triphthongs, and Consonants* (S. 11—20 = *Chapter I*), *The Vowels of Accented Syllables* (S. 21—173 = *Chapter II*), *The French Element* (S. 174—200 = *Chapter III*), *The Vowels of Unaccented Syllables* (S. 201—206 = *Chapter IV*), *The Consonants* (S. 207—257 = *Chapter V*), *Accidence: The Articles, Nouns, Adjectives, Pronouns, Verbs, Adverbs* (S.258—299 = *Chapter VI*).

Die *Introduction* enthält eine sehr lehrreiche und orientierende Klassifizierung der englischen Dialekte, wobei der Verfasser sich überall bemüht, die Verbreitung der verschiedenen Erscheinungen so genau als möglich festzustellen. Gewiß keine leichte Aufgabe! Die Grenzen müssen natürlich mehr oder weniger willkürlich gezogen werden. Wenn wir etwa dreihundert ausführliche Grammatiken der wichtigsten englischen Dialekte besäßen und hunderte von kompetenten Personen sich finden ließen, die geneigt wären, Fragen über schwierige oder zweifelhafte Punkte zu beantworten, würde eine allen Ansprüchen genügende Einteilung der englischen Dialekte vielleicht möglich sein. So weit können wir aber niemals kommen. Die eng-

lischen Dialekte sind außerdem im Aussterben begriffen; ohnehin herrscht nach Wright großer Mangel an Leuten, die sich für englische Philologie ernsthaft interessieren.

Im großen und ganzen folgt Wright bei seiner Einteilung der Dialekte dem großen Ellisschen Werke *Early English Pronunciation* (Vol. V). Es zerfallen die Dialekte in die folgenden großen Gruppen:

I. Shetlandinseln, Orkneys und Schottland. Neun verschiedene Unterabteilungen.

II. Irland.

III. England und Wales; hier haben wir zwischen *Northern, Midland, Eastern, Western* und *Southern dialects* mit ihren verschiedenen Unterabteilungen zu unterscheiden.

Die charakteristischen Merkmale der verschiedenen Gruppen werden kurz und bündig zusammengestellt. Wir können hier nicht weiter darauf eingehen. Neben der Ellisschen Einteilung der Dialekte Englands verwendet Wright eine andere, die besonders in dem Falle angemessen erscheint, wenn eine grammatische Erscheinung über ein größeres Gebiet ausgedehnt ist: *North Country*, *North Midland, South Midland, East Country, South Country, South-west Country.*

Im ersten Kapitel der Grammatik legt der Verfasser über seine phonetische Transkription Rechenschaft ab. Er verzichtet auf eine so peinliche Genauigkeit in der Wiedergabe der Vokale, wie sie von Ellis angestrebt wurde. Eine solche Genauigkeit wäre auch für den Philologen von wenig Wert. Außerdem wären die meisten von denjenigen Personen, auf deren Aufzeichnungen Wright sich stützt, nicht im Stande gewesen, so feine Distinktionen zu machen. Nichtsdestoweniger umfaßt die ›*Table of Vowel-Sounds*‹ 15 kurze Vokale, 12 lange Vokale, 37 Diphthonge und 15 Triphthonge. Eine größere Genauigkeit konnte Wright entschieden nicht von seinen Helfern verlangen! Und doch sind weder die Konsonanten *l, m, n, ng* in vokalischer Funktion noch die steigenden Diphthonge und Triphthonge (zusammen 25) hier mit eingerechnet!

Den weitaus größten Raum nimmt das 2. Kapitel in Anspruch, in welchem die Vokale der betonten Silben behandelt werden. Der Verfasser geht von den altenglischen Vokalen aus und gibt ein vollständiges Verzeichnis der neuenglischen Entsprechungen; die Belege aus den verschiedenen Grafschaften sind, wie schon angedeutet, ungemein reichhaltig.

Der Index gibt nun ein alphabetisches Verzeichnis des in der Grammatik enthaltenen Materials; hier werden wir über die Lautform der betreffenden Wörter an den verschiedenen Orten genau

unterrichtet. Bei jedem Wort wird auf die einschlägigen Paragraphen in der Grammatik verwiesen.

Das Buch besteht hauptsächlich aus Wortlisten. Auf wissenschaftliche Erörterungen verzichtet der Verfasser fast durchaus; und zwar mit Recht, denn so veraltet sein Buch am spätesten.

Wenn einmal — und das wird nicht lange dauern — die englischen Dialekte von den übermächtigen Wellen der Schriftsprache vollständig verschlungen sind, dann wird ihnen durch das Wrightsche Wörterbuch und die darauf beruhende Dialektgrammatik ein *monumentum aere perennius* errichtet sein; die Bedeutung dieser Arbeiten für die englische Philologie kann sicherlich nicht überschätzt werden.

Göteborg Erik Björkman

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

Nr. 4 April 1908

Hubert Kreiten, Der Briefwechsel Kaiser Maximilians I. mit seiner Tochter Margareta. Untersuchungen über die Zeitfolge des durch neue Briefe ergänzten Briefwechsels. Wien, A. Hölder, 1907. 8°. 128 S. 3 M. (Sonderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 96, II. Hälfte, S. 191 ff.).

Die Datierung einer größeren Dokumenten-Reihe aus einer bisher sehr mangelhaft bekannten Zeit und die Vervollständigung dieser Reihe durch neue Stücke sollte nur als reife Frucht einer gründlichen Durchforschung dieser Zeit und einer Vertrautheit mit dem betreffenden archivalischen Material und seinen Schwierigkeiten geboten werden. Wenn ich auf Grund solcher Studien die Gelegenheitsschrift Kr.'s bespreche, so tue ich vielleicht dem Verfasser subjektiv Unrecht. Aber die Korrespondenz Margaretes mit Maximilian und der archivalische Fonds, in dem sie aufbewahrt wird, sind von so großem allgemeinen Interesse, dabei so wenig bekannt und so verwirrt, daß man bei einer dankbaren Anerkennung des Weiterführenden in Kr.'s Arbeit nicht stehen bleiben darf, sondern hinweisen muß auf seine unklaren Anschauungen von der Korrespondenz, über die er handelt, von dem Archiv, aus dem er schöpft, von der Edition[1]), die er korrigiert, auf die Unzulänglichkeit und Unzuverlässigkeit seiner Datierungen, und auf die vielen Mängel seiner Edition.

In den *Archives départementales* zu Lille befindet sich eine zum Fonds der *Ancienne Chambre des Comptes* gerechnete Abteilung mit dem (nur a potiori zu verstehenden) Titel *Lettres missives*, Sendschreiben, Privatbriefe. Die Hauptmasse der Lettres missives besteht aus den Dokumenten, die während der Jahre 1507—1530 in der Kanzlei Margaretes sich angesammelt hatten.

1) Le Glay, Correspondance de l'Empereur Maximilien Ier et de Marguerite d'Autriche sa fille, 2 Bände, Paris 1839.

Kr.'s Bemerkungen über die Chambres des Comptes (p. 6) sind zu berichtigen nach Gachard, Notice historique sur les anciennes Chambres des Comptes de la Belgique, als Einleitung zum ersten Bande der Inventaires des Archives de la Belgique 1837. Von den 4 burgundischen Chambres des Comptes zu Dijon, Lille, Brüssel, Haag hatte die Liller eine zentrale Stellung, so daß nicht nur die Rechnungen ihres provinzialen Ressorts, sondern auch die der burgundischen Zentralverwaltung dort aufbewahrt werden. Bei der Bedeutung, die Burgund als eigenes Kulturzentrum, als ein zur Großmachtstellung strebender Staat, als Wiege des österreichisch-spanischen Habsburg der neueren Jahrhunderte hat, ist es erstaunlich, wie unbekannt dieses freilich etwas abseits gelegene Archiv bis heute bleiben konnte. Wenn Artikel in der Biographie de Belgique über Diplomaten, Heerführer, Hofbeamte ohne Benutzung der Rechnungen des Receveur général (um nur das Wichtigste zu nennen) geschrieben werden, so ist es immerhin noch weniger wunderbar, daß jemand, der sich ex professo mit Datierungsarbeiten beschäftigt und in Lille sich aufgehalten hat, diese Rechnungen nicht einmal einsieht, die ihn doch mit einer wahren Hochflut genauer und zuverlässiger Daten überschüttet haben würden[1]).

Von noch unmittelbarerer Bedeutung für die allgemeine Geschichte als diese Rechnungen sind die Lettres missives, die einen völlig andersartigen Fonds darstellen. Noch niemand scheint die Frage aufgeworfen zu haben, wie denn Margaretes Papiere, die doch mit der Chambre des Comptes nicht das Geringste zu tun haben, nach Lille gekommen sind; auch nicht Gachard im Rapport sur les Archives de Lille 1841 (p. 6, 10 f., 144 ff.) — ein Buch, das Kr. nicht bekannt zu sein scheint. Unter den mir in Lille vorgeschlagenen Hypothesen leuchtet noch am meisten die ein, daß zur Ordnung des Testamentes der Regentin ihr ganzer schriftlicher Nachlaß zur Chambre des Comptes geschafft worden sei. Dem scheint freilich zu widersprechen, daß die Zahl der Dokumente gerade gegen das Ende hin stark abnimmt. Es wird an einen zufälligeren Grund zu denken sein, wie er dadurch gegeben sein konnte, daß der Premier Secrétaire die Kanzleipapiere in Verwahrung hatte. So sind etwa Staatspapiere Karls V. nach Granvelles Privatsitz in Besançon gekommen.

Wie dem aber auch sei, der Liller Archivar Ludwigs XIV., Godefroy, fand die unter bedeutungslosen Papiermassen verschütteten

1) Man vergleiche das Inventaire sommaire des archives départementales du Nord, 7 Bände, 1872—99. Ich behalte im Folgenden die für alle französischen Archive geltende Serienbezeichnung B (Cours et juridictions) bei Zitaten aus den Rechnungen bei.

Dokumente wieder auf (Gachard, Rapport 11); und vielleicht haben wir in den Jahreszahlen, mit denen er eine große Anzahl von undatierten Stücken versah, den letzten Rest der jetzt verloren gegangenen Möglichkeit, nach der Lage zu datieren. Nur sind diese Daten ›von andrer Hand‹ (Kr. 95) so durchaus unzuverlässig, daß wenigstens zum Teil schon vor Godefroy die Ordnung zerstört gewesen sein muß. Die Abteilung der Lettres missives wurde gebildet, indem man zu den Papieren Margaretes die Korrespondenz der Chambre des Comptes hinzulegte. Es würde nicht schwer sein, diesen fremden Bestandteil, der übrigens in den uns beschäftigenden Jahren ganz unter der Masse verschwindet, wieder herauszuheben.

Das übrige sind also die Kanzleipapiere Margaretes. Ich wähle den Ausdruck im Gegensatz zu einem Mißverständnis des Begriffs der Privatkorrespondenz, der bei Kr. p. 6f. vorliegt. Er meint, der Fürstin sei ›die Erhaltung der Korrespondenz zu verdanken‹, indem sie etwa ›aus kindlicher Liebe‹ die Briefe Maximilians aufbewahrt habe. Solche Bemerkungen müssen ein sehr verkehrtes Bild von dem Bestand des Archivs erwecken. Es war vielmehr die Kanzlei, die aufbewahrte; alle einlaufenden Briefe, und die Konzepte der ausgehenden, und zwar nicht nur der Privatkorrespondenz (Lettres missives), sondern auch der Verwaltungskorrespondenz (Lettres closes, Mandements, Ordres) und der Urkunden (Lettres patentes). Keineswegs wurden die Entwürfe ›fast sämtlich von der schier unermüdlichen Fürstin selbst durchgesehen und mit Randbemerkungen und Korrekturen versehen‹. Wie jemand, der in Lille gewesen ist, diesen Satz schreiben kann, ist unverständlich. Sie schreibt oder verbessert wohl einmal einen Entwurf, aber an der großen Masse der Briefe ist sie nur durch die Signatur und (nicht einmal immer) durch die Anregung beteiligt[1]). Auch die einlaufenden Briefe kommen keineswegs immer auch nur in ihre Hand. So finden sich z. B. längere Memoires ihres Ersten Sekretärs Des Barres, in denen er ihr über die angekommene Korrespondenz berichtet, meist im Auszug, aber etwa einen Brief Maximilians wörtlich kopiert. Die Handschrift ihres Sekretärs war ihr offenbar bequemer zu lesen.

Aus dem Gesagten wird ein weiterer fremder Bestandteil, nun unter den Kanzleipapieren selbst, verständlich. Der Premier Secrétaire, der sie zu verwahren hatte, legte auch seine Privatkorrespondenz in dasselbe Fach; und bunt vermischt mit der Korrespondenz Margaretes liegt sie noch heute da. Eine Dokumentengruppe von

1) Das ergibt unter anderm ihre Kanzleiordnung vom 17. Dez. 1516 (P. 33), die ich in anderem Zusammenhang zu publizieren beabsichtige.

intimem Reiz, daneben von größtem historischen Wert, da diese Beamten und Agenten merkwürdig offenherzig mit einander reden.

Eine kurze Uebersicht über den Grundstock, die eigentliche Korrespondenz der Fürstin. Abzuscheiden ist wieder die große Masse der Dokumente, die sich lediglich auf die Franche-Comté und Margaretes savoyisches Witwengut beziehen. Leider kann man, was die Konzepte betrifft, die Briefe rein lokalen Interesses durch kein äußeres Kennzeichen von den wichtigsten Dokumenten zur allgemeinen Geschichte unterscheiden. Denn die Konzepte sind (bis etwa 1517) in der Regel undatiert und ohne Adresse. Es ist aber nützlich, auf die Anrede zu achten. ›Chiers et féaulx‹ richtet sich zwar gelegentlich auch an mehrere Glieder einer Gesandtschaft, meistens aber an eine der Behörden in der Franche-Comté oder Bresse. Briefe mit der Anrede ›Chier et féal, Treschier et feál, Treschier et bien amé‹ sind meist diplomatische Schreiben an Gesandte und Agenten, zum Teil freilich auch an Provinzialbeamte gerichtet. Die Anrede ›Mon Cousin‹ wird für die Princes und Seigneurs du Sang, die Glieder des höchsten Adels, gebraucht, ›Ma Cousine‹ bezeichnet meistens die Prinzessin von Oranien, ›Monseigneur‹ ein gekröntes Haupt. Maximilian aber wird ausgezeichnet durch die Anrede: ›Mon très redoubté seigneur et père‹.

Werfe ich noch einen Blick auf den engsten Kreis, die diplomatischen Briefe, so ist besonders zu nennen die Korrespondenz mit Maximilian, Karl V., Ferdinand von Aragon, Heinrich VIII. von England, Karl III. von Savoyen, Maximilian Sforza. Mindestens von gleichem historischen Wert aber ist der Briefwechsel mit der großen Zahl von ›residierenden‹ und gelegentlichen Gesandten und Agenten.

Meine Schätzung des Ganzen auf wenigstens 20000 Dokumente finde ich bei Gachard, Rapport 7, bestätigt. Wohl die Hälfte ist undatiert oder wenigstens ohne Jahresdatum. Ein Inventar gibt es nicht, auch kein geschriebenes. Ein chronologisches ist offensichtlich unmöglich, und auch ein sachliches verlangt gründliche Spezialkenntnisse, ohne die ja oft nicht einmal der Adressat in einem Konzept bestimmt werden kann.

Gachards Verzeichnis der 75 Portefeuilles[1]) (Rapport 144 f.) stimmt nicht mehr ganz, da Le Glay nachher noch den größten Teil des Materials bis 1512 in 20 Registres[2]) hat binden lassen. Für das Einzelne ist hier kein Raum; aber mit Nachdruck ist zu verweisen auf die Kr. unbekannten 20 Portefeuilles mit dem Titel ›16ᵉ

1) Im Folgenden mit P bezeichnet.
2) Im Folgenden mit R bezeichnet.

siècle«, die in Wirklichkeit mit ganz verschwindenden Ausnahmen nur Dokumente aus den Jahren 1507 bis etwa 1520 enthalten.

Das Ganze ist bisher außerordentlich wenig benutzt worden. Auch für die Kr. bekannten Reihen ist es irreführend, wenn er den Ausdruck wählt, sie seien »noch nicht ganz erschöpfend durchgearbeitet worden« (p. 50). Die Editionen von Godefroy (Lettres du Roy Louis XII., 1712), Van den Bergh (Gedenksstukken tot opheldering der nederlandsche geschiedenis, 1842—47), Le Glay (Correspondance etc., 1839, Négotiations diplomatiques etc., 1845) haben nur Bruchstücke aus reichen Zusammenhängen herausgerissen; wobei nicht selten der Grad der Lesbarkeit eine unerlaubte Rolle gespielt hat. Vollständig aus Lille ist auch die Sammlung von De la Brière (Dépêches de Ferry Carondelet, procureur en cour de Rome, 1510—13, Comité des travaux hist. 1895). Leider sind für die Deutschen Reichstagsakten die Portefeuilles »16ᵉ siècle« nicht benutzt worden; man würde außer einer Reihe von Briefen eine Anzahl umfangreicher Memoires zur Kaiserwahl 1519 gefunden haben. Die Engländer haben für ihre Kalendare die spanischen, italienischen und österreichischen Archive durchforscht, aber diesen nahe liegenden Schatz unbeachtet gelassen.

Die durch Le Glay besorgte Ausgabe der uns beschäftigenden Korrespondenz ist nicht »sorgfältig« (Kr. 5) zu nennen, sondern ziemlich das Gegenteil, was Vollständigkeit resp. Auswahl, Zuverlässigkeit im Einzelnen, Datierung anlangt. Ich verweile nicht dabei[1]. Wohl aber muß ein Wort über Charakter und Wert der Korrespondenz selbst gesagt werden. Denn Kr.'s Meinung, daß wir eine »vertrauliche Korrespondenz«, einen »privaten Meinungsaustausch«, einen »wirklich intimen Briefwechsel« vor uns hätten (p. 5, 11), ist, so sehr sie die herkömmliche ist, durchaus irrig. Das geht einmal aus dem hervor, was oben über den relativen Gegensatz von Kanzleipapieren und Privatkorrespondenz gesagt wurde, sodann daraus, daß Margarete (trotz der herrschenden Ansicht) nicht »die politische Vertraute des Kaisers« gewesen ist (Kr. 107). Ich muß mir eine Begründung hier versagen und berufe mich vorläufig auf eine Stelle aus der Instruktion, die ihr vertrauter Agent Louis Maroton am 6. Juli 1514 zum Kaiser mitnahm: ... »car nous n'avons jamais tant trouvé d'amour et confidence en sa Majesté, qu'il nous ait adverty de chose qui ne

1) In den Deutschen Reichstagsakten, Jüngere Reihe I. wird mehrfach auf Grund von Vergleichungen mit den Originalen über die Ungenauigkeiten in Le Glay's Ausgabe der Négotiations dipl. geklagt.

soit comme publique et notoire« ... (P. 13)[1]); womit ein eigenhändiger Brief Maximilians aus einer ganz andern Zeit, Mitte 1510, zusammenstimmt (Nr. 543 der Korr.).

Der letztgenannte Brief ist einer der wenigen wirklichen Privatbriefe der Sammlung. Betrachtet man auf der andern Seite die Menge der rein geschäftlichen Verwaltungskorrespondenz für sich, so zeigt sich der Grundstock der Sammlung von doppeltem Charakter: Einerseits sind es Berichte, wie man sie einem eng Verbündeten zukommen läßt, von dem man in allen Entschließungen abhängig ist, andrerseits aber Schreiben mit einer starken Tendenz, mit lebhafter Absicht, zu überzeugen und zu Entschlüssen zu treiben. Das gilt vor allem von Margaretes Briefen. In einer großen Zahl gerade der bedeutungsvollsten ist anstatt der Zuverlässigkeit uninteressierter Berichte vielmehr die Lebendigkeit des Kampfes zu suchen. Dann wird manches von dem Geschichtsbild zu fallen haben, das zu so großem Teil auf dieser merkwürdigen »Privatkorrespondenz« ruht, die man wieder und wieder lesen kann (nach Kr.'s Nachträgen sind es 758 Briefe), ohne über das gegenseitige Verhältnis der Schreibenden ins Reine zu kommen.

Eine Erkenntnis der intimen Gründe des Handelns kann die Korrespondenz nicht vermitteln. Da haben die, häufig genug viel lebensvolleren, Briefe der Gesandten und Agenten an beiden Höfen einzutreten; und es wäre zu wünschen, daß eine solche unsrer Korrespondenz parallel gehende Edition (in Lille ist reichlich Material dazu) sich ermöglichen ließe.

Im Mittelpunkt der Arbeit Kr.'s steht der Versuch, Ordnung zu bringen in die Verwirrung, die durch Le Glay's Sorglosigkeit bei Einreihung der nicht oder unvollkommen oder nach verschiedenem Stil[2]) datierten Briefe entstanden war. Lehrreich ist die Fortführung der

1) Obwohl Margarete offenbar übertreibt, genügt die Stelle, um jene Ansicht gründlich zu erschüttern.

2) Es handelt sich um französischen (»alten«) oder römischen (»neuen«) Stil, also Jahresanfang Ostern oder 1. Januar. Die Kanzlei Maximilians datiert verschieden, je nach dem Aufenthaltsort, und wohl auch nach Willkür. Das ist nichts Ungewöhnliches; z. B. datiert Gattinara gelegentlich an demselben Tag nach verschiedenem Stil. Margarete wendet den alten Stil an. Nur wenn sie spanisch an Ferdinand von Aragon schreibt, finden wir den auch in Spanien geltenden römischen Stil. Also ist es überflüssig, wenn Kr. 36 f., 74, 77 etc. die Anwendung des alten Stils für Margaretes französische Briefe erst erweist. Daß in ihren Rechnungen verschiedentlich der römische Stil erscheint (Kr. 34), wird in persönlichen Liebhabereien des Receveur général seinen Grund haben, der möglicherweise zu denen gehörte, die wegen ihres modernen Stils eine Stufe höher in der Kultur zu stehen glaubten.

Arbeit von Kraus[1]) durch eine systematische Vergleichung der Daten in den Briefen Maximilians mit dem Itinerar des Kaisers (p. 15—26)[2]). Dann wird eine Einreihung der eigenhändigen Briefe Maximilians und der Konzepte Margaretes unternommen (p. 26—49). Das Resultat meiner genauen Nachprüfung ist ein ungünstiges. Flüchtigkeiten häufen sich allzu sehr[3]). Das würde fast allein genügen, um die Tabelle (p. 111—128) unbrauchbar zu machen, die auch (abgesehen von der ganz unverhältnismäßig großen Zahl falscher Datierungen) dürftig und unlebendig ist; wenigstens die Angabe des Absenders hätte nicht fehlen dürfen. Es sollte nicht vorkommen, daß aus einer Vermutung oder Frage des Herausgebers einfach eine bestimmte Angabe gemacht wird (Briefe 322, 398, 401, 403; cf. Kr. 38, 40), oder daß Versehen übernommen werden[4]). Besonders muß der häufig wiederkehrende Fehler erwähnt werden, zwei mit gleichem Gegenstand sich beschäftigende Briefe kurzerhand direkt auf einander zu beziehen, während diese Folgerung doch nur auf Grund sorgfältigster Prüfung auch des Tones und der Reihenfolge der Materien gezogen werden darf.

Was die Quellen betrifft, so ist es ein Mißverhältnis, wenn Sa-

1) Victor v. Kraus. Itinerarium Maximilians I. 1508—1518. Mit einleitenden Bemerkungen über das Kanzleiwesen Maximilians I. (Archiv f. österr. Gesch. Bd. 87. 1899).

2) Nur hätte, wenn der Systematik sogar die Uebersichtlichkeit geopfert wurde, kein Brief übersehen werden dürfen. Ich trage unten, wenigstens in der Schlußtabelle, die Briefe 88, 582, 608 nach.

3) Nur einige Beispiele. Es muß heißen zu Nr. 101 (p. 23): 31. Okt. 1508 anstatt 1507 und Brief 80 anstatt 87; zu 213 (p. 23 f.): 1511 anstatt 1513; zu 318 (p. 29): zweimal Sept. anstatt Okt.; zu 9 (p. 26): Okt. anstatt Sept.; zu 317 (p. 25): zweimal Sept. anstatt Nov. Für 317 stimmt der Tag nicht mit der Tabelle, auch nicht für 622 (p. 24). Aehnlich wird Brief 33 p. 35 datiert »Ende Okt. 1507, Antwerpen«, in der Tabelle aber »Ende Sept.« ohne Ort; ebenso Brief 587 p. 48: »1514 Juni-Juli«, in der Tabelle »Ende Juli«; Brief 417 p. 41: »kann nur in den Okt. gehören«, aber am Ende des Absatzes: »12. oder 13. Sept.«, in der Tabelle wieder: »10.—14. Okt.«. Wie ein der Sorgfalt Kr.'s vertrauender Leser sich verrechnen kann, zeigt folgendes. In einer kurzen Besprechung von Kr.'s Arbeit (Historische Zeitschrift Bd. 100, 2. Heft, S. 438 f.) läßt R. H. sich durch das Fehlen der Jahreszahl zu Nr. 15 (Kr. p. 32) verleiten, den Brief in das Jahr 1514 zu setzen; offenbar nur nach dem Itinerar, ohne Vergleichung des Briefes, der die Jahreszahl 1507 trägt und auch dem Inhalt nach deutlich auf die erste Zeit nach dem Tode Philipps des Schönen weist. Kr. kam es nur auf Bestimmung des wohl falsch gelesenen Ortsnamens an.

4) Brief 400 ist nach den Angaben in 402 zu datieren 12. oder 13., nicht 15. Aug. (Kr. 40); ähnlich ist 53 vom 14. anstatt 13. Juli (Kr. 35); 516 vom 21. anstatt 23. Juli (Kr. 45).

nuto benutzt wird, nicht aber die englischen Kalendare[1]). Sanuto ist eine wundervolle Quelle, wenn man hören will, wie die politischen Nachrichten (und nebenbei ein fürchterlicher Klatsch) von Tag zu Tag durch Europa schallen. Wer aber nach den immer wechselnden, immer wieder sich ähnelnden politischen Konstellationen und den Nachrichten und Gerüchten über sie datieren will, kann gründlich irre geführt werden. Da sind unendlich viel ergiebiger die freilich erst von 1512 an zahlreicher werdenden englischen Gesandtschaftsberichte, die die Vorgänge in den Niederlanden (und um die dreht sich ganz überwiegend unsre Korrespondenz) aufmerksam verfolgen. Der ganze Sanuto aber wird aufgewogen, wenn man sich nach dem Register des Receveur général nur die Daten für Abreise und Rückkehr der Agenten zusammenstellt, die dauernd zwischen Margarete und Maximilian unterwegs sind. Hülfstabellen dieser Art sind auch das einfache Geheimnis, die wirren Stoffmassen des Liller Archivs beherrschen zu lernen.

Zu der dieser Besprechung angehängten Richtigstellung und Ergänzung der Datierungen bemerke ich folgendes. Ich konnte mich nicht zu Kr.'s Anordnung entschließen, bei der der Leser kreuz und quer durch die Jahre geführt wird. Eine chronologische Reihe vermeidet auch Wiederholungen und trägt viel Anschaulichkeit und Kritik ihrer selbst in sich. Ich habe auch das Dutzend Briefe mehr episodenhaften Charakters, deren Datierung Kr. nicht versucht, aufgenommen. Man nehme das als ein Bedürfnis nicht nur nach formaler Vollständigkeit, sondern auch danach, die lebendigen Anschauungen, die gerade in manchen dieser Briefe stecken, zu lokalisieren. Wenn ich mich dabei keineswegs vor Hypothesen gescheut habe, so möchte ich doch auf der andern Seite betonen, daß die Briefe, die für den Fortgang der Handlung Bedeutung haben, fast ausnahmslos recht bestimmt und sicher datiert werden können.

Es ist mit Freude aufzunehmen, daß Kr. p. 50—101 die Sammlung um 89 Stücke bereichert, 45 Briefe in extenso, von 44 den

1) Nur einmal, p. 45 Anm., beruft Kr. sich auf Brown II. Nr. 328 = p. 139 (ich zitiere die Kalendare regelmäßig nach Seiten, gemäß dem Brauch der späteren Bände). Da aber dort garnicht steht, daß Karl am 12. Sept. 1513 in Lille gewesen sei, ist dieser Versuch, das von Gachard nach der denkbar besten Quelle (analog der des Itinerars Maximilians) zusammengestellte Itinerar Karls V. zu korrigieren, verunglückt. Wenn ein Mißverstehen des englischen Textes nicht ausgeschlossen war, hätte es sich empfohlen, die von Brown nach dem Manuskript Sanutos mitgeteilte Stelle in der inzwischen erschienenen Edition aufzusuchen; sie findet sich Bd. 17 Sp. 164 f.

Inhalt mitgeteilt hat. Es sind überwiegend Briefe Maximilians, nur 19 von Margarete.

Die Briefe Maximilians[1]) Nr. 72, 83, 84 konnte ich als sorfältig kopiert feststellen. In 83 fehlt das verschnörkelte p. m. p. (per manum propriam) zur drittletzten Zeile. Brief 73 (ebenso 14) ist nicht an Margarete allein gerichtet, sondern, wie auf der Adresse zu lesen ist: ›A nostre très chière et très amée fille Dame Marguerite archiduchesse d'Austriche duchesse et contesse de Bourgogne, douagière de Savoye, et à noz très chiers et féaulx les conseilliers et trésorier général de noz finances en noz pays d'embas‹. Das verändert aber unter Umständen den Charakter des Briefs vollständig. Abgesehen davon kann es ein verwaltungsgeschichtliches Interesse haben; wie etwa auch, daß Corr. Nr. 436 zugleich an Karls Premier Chambellan gerichtet ist. Kr. folgt überhaupt Le Glay darin, niemals die Adresse mitzuteilen. Dem gegenüber möchte ich auf die (doch nur zufällig gleichzeitig erhaltenen) Briefe Corr. 413 und 414 hinweisen. Gemäß der Nachschrift von 413 ist der eine nur für Margarete und ihren vertrauten Kreis bestimmt (was sicher auf der Adresse erkennbar war, wohl durch den Zusatz: en ses mains), während sie den andern ›der Allgemeinheit zeigen‹ kann. Weicht also die Aufschrift von der üblichen ab (die erste Hälfte der oben mitgeteilten Adresse ist die gewöhnliche Form), so muß das durchaus bemerkt werden[2]). Auch die Schlußformel sollte nicht durch ein ›etc.‹ abgebrochen werden, wie Kr. meistens tut, denn in Entwürfen ist ein Abbrechen mit ›etc.‹ die originale Form.

Schon bei den Briefen Maximilians zeigt sich gelegentlich, daß die Lesefertigkeit Kr.'s eine beschränkte war. Wenn man so viele Lücken lassen muß wie in Nr. 62 und 79, oder gar den Namen nicht

1) Höchst merkwürdig ist der Brief Nr. 19. Er ist zweifellos von der Hand des Kaisers, zeigt auch seine charakteristischen orthographischen Eigentümlichkeiten (z. B. die Endungen *uns* und *unt, cummant*). Ebenso zweifellos aber weist er die charakteristischen Kennzeichen der Schrift des Italieners Gattinara auf (besonders *havons, havoient, despechiée* — nur nach Nég. dipl. zu vergleichen, da in den Lettres de L. XII. diese orthographischen Eigentümlichkeiten verwischt sind), die nirgends sonst in diesem ganzen Kreise begegnen. Die ungewöhnliche Anrede fiel auch Kr. auf (doch cf. gleich Nr. 20). Und dann der Stil in seinem fließenden, ein wenig formelhaften Rhythmus, nur am Schluß echt naiv und unbeholfen maximilianisch werdend. Wir haben die halb freie, halb sklavische Kopie eines Entwurfs Gattinaras vor uns. Der Kaiser schrieb bekanntlich nur mit Mühe französisch.

2) So heißen die eigenhändigen Aufschriften Maximilians zu den Briefen 543 und 559 der Korrespondenz: A ma très amée fylle arc. d' Osterrice do. de Sa^{e} en ses mains (P. 13); A ma très chière et très amé fylle l'archiduchesse d. d. d. S. etc. en ses mains (P. 12).

lesen kann, der angibt, von wem überhaupt die Rede ist (Nr. 82), so hätte man lieber auf die Wiedergabe dieser Stücke verzichten sollen. Die Konzepte Margaretes aber erklärt Kr. ziemlich unumwunden für »unleserlich« (50, 7 Anm.); gegen welche subjektive Auffassung protestiert werden muß. Die Sache ist die, daß die Sekretäre neben ihrer Ausfertigungsschrift, wenn ich so sagen darf, eine besondere Konzeptschrift haben, mit starken Vereinfachungen[1]). Das kommt auch dem Lesenden zu Gute, denn man kann diese flüchtig, aber mit sicherer und sehr selten nur sich irrender (vgl. unten p. 268 n. 3) Hand hingeworfenen Entwürfe weit schneller überfliegen als die jeden Buchstaben ausmalende Schrift; so sehr man dann wieder für genaues Kopieren an einzelnen Zeichen zu raten hat.

Dieser doppelte Schrifttypus erschwert außerordentlich die Feststellung der Handschrift der Sekretäre (die weder Le Glay noch Kr. versucht haben), denn in allen Stadien des Uebergangs vom einen zum andern Typus sind die Entwürfe resp. Konzepte geschrieben. Manchmal auch ist der Anfang sorgfältig ausgemalt, während der Schluß sich schon ganz in Stenographie bewegt. Durch zahlreiche Schriftproben habe ich die Hand der 3 Sekretäre Margaretes festgestellt. Louis Barangier, schon vor 1498 in ihrem Dienst, hat den Titel Premier Secretaire, zieht sich aber schon seit 1509 in die Franche Comté zurück, nicht ohne seinen Nachfolger im Amt (nicht im Titel) Jean de Marnix, der Margarete aus Savoyen gefolgt war, noch mehrfach zu vertreten (cf. z. B. Corr. Nr. 131). Das Unbehilfliche in der Schrift des Barangier mag die Unsicherheit des Alters sein. Marnix, von dessen sehr gewandter Hand der größte Teil der Konzepte ist, wird 1514 Margaretes Tresorier et Receveur général, aber noch jahrelang sind viele Konzepte gerade in geheimen Sachen von ihm, während im allgemeinen Guillaume des Barres an seine Stelle getreten ist. Des Barres schreibt gewandt wie Marnix, aber steifer und charaktervoller. Barangiers Konzepte sind fast alle ohne Adresse und Datum, Marnix notiert wenigstens gelegentlich, während Des Barres in der Regel Datum und Adresse anfügt. Wie wichtig es ist, den Schreiber eines Konzepts zu kennen, leuchtet ein; vor allem für die Datierung, wenn man die Zeiten der Abwesenheit

1) Es handelt sich dabei nicht um eine Häufung von Abkürzungen, sondern darum, daß die Buchstaben [illegible] nicht ausgeschrieben, sondern einfach durch einen [illegible] Strich [illegible] werden. So sind z. B. bei der Verbindung [illegible]

des einen und andern vom Hof festgestellt hat. Dies Hülfsmittel muß durch Vergleichung mit den Originalen erst noch erschlossen werden.

Von dem Brief Kr. Nr. 59 stelle ich die Schlußsätze mit meiner Kopie zusammen. Sie sind zum größten Teil von der Fürstin selbst hinzugefügt worden, mit teilweiser Benutzung des ursprünglichen formelhaften Textes.

Kr. p. 80.

Parquoy, Monseigneur, actendu ladite responce s'est retiré pour affin de desservir sondit estat de chancelier. Vous supplie envoyer devers moy icelluy Sieur de la Roiche le plustôt qu'il sera possible et luy fectes depescher voz lestres dudit estat pour moy ayder et servir en vos grans affaires, et il me sera le bien venu. Esperant, Monseigneur, qu'il vous servira bien et léalement comme a fait feu le chancellier son père et autres ses prédécesseurs.

... *Unleserliche Korrekturen* ...

Mon très redoubté etc.[2]).

Portef. 6.

Parquoy, Monseigneur, actendu ladite responce, et que ledit Sauvaige désire soy retirer [comme l'a fait][1]), affin de desservir sondit estat de chancellier, vous supplie, Monseigneur, envoyer devers moy icelluy seigneur de la Roiche le plustôt qu'il sera possible, pour m'en ayder et servy en voz grans affères, et luy fère dépescher voz lettres de commission et icelles envoyer en mes mains ou du seigneur de Berghes, pour en temps et lieu les luy déclairer. Ce faisant, Monseigneur, me ferez honneur et plésir, et ledit seigneur de la Roiche me sera le bien venu, espérant, Monseigneur, qu'il vous servira bien et léalment comme a fait feu le chancellier son père et autres ses prédécesseurs.

Mon très redoubté etc.

Kr. kennt, ähnlich wie Le Glay, neben der Kopie (die auch nicht näher bestimmt wird) nur ›Entwurf‹ und ›Original‹. Ein Original (= abgeschickte Ausfertigung) Margaretes kann es aber im Liller Archiv doch nur dann geben, wenn es durch einen Zufall wieder zurückgekommen ist, was z. B. von den Briefen 288, 289, 290, 295, 296 bei Le Glay gilt, die Marnix, der sich damals am Kaiserhof befand, wieder zurückgebracht haben wird. Der eben behandelte Brief Kr. Nr. 59 ist also nicht ›Original‹ zu nennen, ebenso wenig wie 80, sondern eine zur Ausfertigung bestimmte Reinschrift, die durch nachträgliche Korrekturen wieder zum Konzept geworden ist. Umgekehrt sind folgende Briefe keine ›Entwürfe‹: 58 dürfte einfach eine zurückgehaltene Ausfertigung sein, 6 ist noch nach dem Signieren ver-

1) Diese Bemerkung, und daß sie gestrichen wurde, ist das Interessanteste am ganzen Brief. Margarete wagt dem Vater nicht zu sagen, daß fast alle, vom Oberbefehlshaber bis zum Audiencier, bei Beginn des gegen den Willen des Landes unternommenen geldrischen Krieges sie verlassen (cf. Nr. 322 der Korr.).

2) Ich will nicht unterlassen zu bemerken, daß gelegentlich nur der Sinn ergeben kann, wo ein zwischen den Zeilen oder am Rande geschriebener Passus einzufügen ist.

bessert worden, 85 ist (ich habe den Brief kopiert) eine Reinschrift, die wegen eines kleinen Schreibfehlers nicht abgesandt wurde, was ähnlich, wegen der ganz ausgeschriebenen Formeln, für 28, 43, 54, 61, 63, 77 gelten mag. 66 scheint unvollständig wiedergegeben zu sein, denn woher das Datum? So bleibt vielleicht bei Kr. kein eigentlicher ›Entwurf‹, keine Uebertragung aus der Konzeptschrift übrig; und das ist erfreulich, denn die Ausfertigungsschrift hat Kr. im allgemeinen lesen können, und an Sorgfalt hat es beim Kopieren am wenigsten gefehlt.

Zum Schluß ein Wort über die interessanteste Gruppe von Dokumenten, die mit Korrekturen versehenen Konzepte. Nr. 18 bei Kr., aus P. 2, ist kein ›Entwurf‹, sondern eine kollationierte Kopie des 18. Jahrhunderts, während das Originalkonzept von der Hand des Marnix sich R. 9 fol. 84 findet. So tot die Kopie ist, so lebendig das Konzept. Zunächst die Veränderungen im Bilde des Dokuments [1]). Hinter *par deça* p. 57 Z. 3 ist ausgestrichen: *mesmement entre ceulx dont tout le service et soulaigement de ceste maison dépend; Berghes* und *Ville* Z. 9 standen ursprünglich in umgekehrter Reihenfolge; anstatt *ceulx qui* Z. 10 stand ursprünglich: *les trois maisons qui*; Z. 21 sind die Worte: *lesdits seigneurs de Chimay de Chièvres* zweite Redaktion anstatt des ursprünglichen *les dessus nommés*, ebenso *dudit de Berghes* Z. 22 anstatt des ursprünglichen *les ungs des aultres*; der ganze Schluß von Z. 30 an, ohne Korrekturen, gehört zur zweiten Redaktion. — Sachlich handelt es sich um den Wunsch Margaretes, den schon 1502 in Ungnade vom Hof entfernten Berghes, Haupt der englandfreundlichen Partei, oder vielmehr der durch den Handel nach England hin gravitierenden nördlichen Landschaften, wieder ans Ruder zu bringen, dagegen Chimay und Chièvres aus der Familie Croy, die schon unter Philipp dem Guten und wieder unter Philipp dem Schönen als Führerin der wallonischen frankreichfreundlichen und der Industrie treibenden englandfeindlichen Landschaften die Staatspolitik bestimmt hatte, wieder zurückzudrängen. Eine bedeutungsvolle Aktion der inneren Politik [2]). Maximilian soll also dafür gewonnen werden,

1) Auch einige störende Fehler, von denen nur *toujours* anstatt *trestous* auf Rechnung der Kopie kommen, sind zu verbessern, nämlich p. 57 Z. 3 *grans maistres* anstatt *grans messieurs* (grans maistres ist der übliche Ausdruck für die Angehörigen des höchsten Adels); Z. 6: *d'ung cousté;* Z. 8: *venir pardevers moy les prince de Chimay, seigneurs de* etc.; Z. 15: *soient trestous continuellement* etc.; Z. 19 fängt mit: *Et pour ce que* ein neuer Satz an, der über Z. 22 hinausgeht; Z. 39: *demeurer;* p. 58 Z. 8: *tousjours le mieulx que me sera possible.*

2) Auf eine genauere Datierung des Briefes verzichte ich vorläufig; denn einmal bietet die Haltung Margaretes während der ersten Jahre ihrer Regentschaft besondere Schwierigkeiten, die mit der Frage zusammenhängen, wie weit

daß der Erzherzog Karl künftig von dem Haupt der englandfreundlichen anstatt wie bisher von dem Haupt der frankreichfreundlichen Partei erzogen werde. Dazu entwirft nun der Sekretär als Einleitung jenes köstliche Bild, wie die junge Frau die hohen Herren um sich versammelt, um ihre ›kleinen Zwistigkeiten‹ beizulegen, wie auch alle bereitwilligst sich einigen und alles Weitere dem Kaiser anheimstellen. Das war sehr gut, und verfehlt noch heute seine Wirkung nicht (Kr. 108). Nur war über dem Allgemeinen der eigentliche Zweck nicht zum Ausdruck gekommen. So wird die deutliche Nachschrift angefügt, und im ersten Entwurf Z. 21—22 die Personen, um die es sich handelt, herausgehoben, dafür Z. 10 der Hinweis auf die ›3 Häuser‹ gestrichen, Z. 9 aber Berghes ganz gegen die Etikette zwischen die beiden Brüder aus dem Hause Luxemburg geschoben; es hätte zu schlecht ausgesehen, wenn der in Aussicht genommene Erzieher Karls, weil nicht Seigneur du Sang wie die andern, ganz an letzter Stelle gestanden hätte.

Es sind lange Geschichten, und es ist oft das Allerintimste, was ein solches korrigiertes Konzept erzählt. Da Le Glay niemals, Kr. nur einmal (Nr. 6) Korrekturen mitteilt, die doch erst ein Konzept zu der ›interessantesten Form‹ (Kr. p. 7) historischer Dokumente machen, möchte ich einen Vorschlag für ein Editionsverfahren mitteilen, das mir besser als das Operieren mit Anmerkungen das lebendige Bild des Originals wiederzugeben scheint. Alles Gestrichene wird in kleineren Lettern in eckige Klammern gesetzt, alles Hinzugefügte kursiv gedruckt. Liest man über die Klammern hinweg, so hat man die letzte Redaktion; liest man über das kursiv Gedruckte hinweg, die erste. Es entspricht nur dem Bild des Originals und seiner Absicht, als Vorlage für eine Ausfertigung zu dienen, wenn die letzte Redaktion ohne jede Schwierigkeit abgelesen werden kann, die ursprüngliche aber erst wieder hervorgesucht werden muß. Das liest sich nicht glatt (immerhin weit besser, als wenn das Gestrichene herausgerissen und in Anmerkungen gesetzt wird), aber man wird reichlich belohnt durch Nacherleben des psychologischen Vorgangs bei der Formulierung jedes einzelnen Passus. Ich wähle zwei besonders stark korrigierte Konzepte, bei denen Vorteile und Nachteile des Verfahrens am besten zu Tage treten werden[1].

sie schon in Spanien heimisch geworden war; und dann dürfen wir in kurzem eine Biographie der Fürstin zunächst bis Ende 1508 erwarten.

1) Für ein größeres Unternehmen, wie etwa eine neue Edition aus dem Liller Archiv, wobei man fortlaufend mit korrigierten Konzepten zu tun hätte, würde man auch die Wahl besonders geeigneter, d. h. scharf und übersichtlich von einander sich abhebender Lettern, in der Hand haben.

Margarete an Maximilian.

[1512. Ende Nov. Mecheln][1].

Eigenhändig, zur Ausfertigung bestimmt, schon signiert, dann von Marnix durchgearbeitet und mit Zusätzen versehen. — P. 8.

Monseigneur. je me recommande très humblement à vostre bonne grâce.

Monseigneur, l'extrémité des affaires a contraint ceulx de vostre privé conseil de venir devers moy pour adviser ce qu'on y povoit faire, puisque vostre venue se retardoit, et après plusieurs conférences avons par ensenble conclut d'anvoier le trésorier devers vous avec Casius vostre serviteur, par lesquelz, Monseigneur, antendrés toutes choses à la vérité. Si vous suplie, Monseigneur, le plus humblement que je puis, qu'il vous plaise y avoir regard et pourveoir ausdites affères comme il apertient, car je n'y sçay plus moien ny remède. [Et sont les pays en si maulvaise voulenté et le peuple plain de maulvaises parolles, que ay grant peur, qui n'y trouvera quelque expédient, que mal n'en advienne. Parquoy, Monseigneur, derechief vous suplie qu'il vous plaise avoir pitié de moy, car je ne sçay plus quel tour y donner. Monseigneur, cuydant bien faire je y ay tout mys le mien, et me suis mys si à l'arrière pour prester ce que j'avoye, que n'ay pas un denier, et tout est perdu]. Je vous promes, Monseigneur, que j'en ay si grant regret que [suis taille d'en tonber en quelque maladie, et vouldroie mainteffois estre au ventre de ma mère. Monseigneur] *ne sçay que vous escripre, car* j'ay toutiours fait mon mieulx pour vous servir et obéir, et si [ne m'aperçoy que m'en saichés grey] *tienne que ma paine est perdue.* Aussi ne font[2]) plusieurs depardeça, qui disent que pour vous conplaire je gaste tout. Je prie à Dieu par sa grâce qui me veullie aydier et vous donner bon conseil avec bonne vie et longue. De la main de

vostre très humble et très obéissante
fille Marguerite.

1) Der trésorier général Lefèvre und Casius Hacquenay sind am 29. Nov. 1512 von Mecheln zum Kaiser abgereist (B. 2237. fol. 273). Mit der »extrémité des affaires« ist gemeint, im Innern der unglückliche Fortgang des geldrischen Krieges und die Opposition im Lande, in der äußeren Politik die durch Mißhelligkeiten mit den Spaniern veranlaßte Zurückziehung der englischen Armee aus Südfrankreich. Seit Anfang Okt. 1512 kündet jeder Brief der englischen Gesandten in Mecheln von der nahe bevorstehenden Ankunft des Kaisers, freilich ungläubig und spöttisch genug. — Einen so ergreifend persönlichen Aufschrei, wie den in unserm Konzept von der Staatsklugheit energisch und schwer durchstrichenen, findet man in der ganzen bisher bekannten Korrespondenz nicht.

2) Der Satz bezieht sich auf den letzten ausgestrichenen Passus, ist also nur durch ein Versehen nicht verändert worden.

Memoire Margaretes an Maximilian.

[1513. Dez.][1]).

Ein von Marnix geschriebenes und korrigiertes Konzept, und zwei unter sich gleichlautende Kopien, die von Schreiberhand nach einer mittleren Redaktion des Konzeptes hergestellt worden waren. Ich lege diese mittlere Redaktion zu Grunde, und zwar so, daß ich alle Abweichungen der letzten Redaktion aufnehme, von denen des ersten Entwurfs aber nicht diejenigen rein stilistischer Natur[2]). — Alle 3 Stücke in P. 69 (»16e siècle«).

Sur ce que [Corteville, Casius et Denys Brun][3]) *messeigneurs les commissaires de l'empereur* ont dit et requis à madite dame [vouloir fère baillier une de ses assignacions montant à III^m l au markgrave d'Anvers] *luy vouloir prester la somme de III^m l ou icelle faire prendre par son trésorier Diego Floris à Anvers par emprompt ou aultrement*, en tant maings de sa bonne vueille.

Madite dame leur respond que par autres ses lettres elle fait responce audit seigneur empereur touchant ladite bonne vueille, laquelle par advis du conseil ne se peult si promptement exécuter, ny de la manière que l'empereur mandoit, comme plus au long le contiennent lesdites lettres.

Parquoy et que en retardant ladite bonne vueille *madite dame croit que l'empereur ne vouldroit commancer à elle en délaissant les autres, veu que* ladite somme de III^m livres ne pourroit de guières servir audit seigneur empereur, et s'i mettroit madite dame fort à l'arrière de ses affères, elle les prye fère son excuse envers ledit

1) Die Versuche des Kaisers, auf irgend eine Weise von Margarete 30000 Écus zu erlangen, beginnen bald nach seiner Abreise von den Niederlanden Okt. 1513 und ziehen sich durch fast ³/₄ Jahre hin. Nach dem bisher vorliegenden Material fielen die bezüglichen Verhandlungen mit Antwerpen Ende Dez. 1513 (Kr. Nr. 78, und ein unveröffentlichter Brief Margaretes vom 22. Dez., in dem sie ebenso ihre Bereitwilligkeit, wenn es nötig sei ihre Kostbarkeiten zu verpfänden, beteuert wie in Korr.-Nr. 500 vom 30. Dez. und in unserm Memoire). Unser Dokument geht, wenn nicht alles täuscht, jenen Briefen um einige Zeit voraus.

2) So bleibt nur eine Stelle aus dem ersten Entwurf stehen. In unserem Fall würde weiteres den Text zu sehr belasten. Im allgemeinen ist es eine heikle Frage, wo für diese Zeit, in der die Dokumente sich häufen, die Pedanterie aufhören und die Furcht vor unnötigem Ballast anfangen soll. Ich habe mich zur Pedanterie bekehrt, seit ich oben (p. 263) Kr.'s Sätzen nicht das ganz getreue Bild des Originals entgegenstellen konnte! Man sollte in seine Kopie jeden Buchstaben des Originals aufnehmen, und erst vor dem Druck, d. h. nachdem man das Dokument viele Male gelesen und durchdacht hat, ausscheiden, was sicher unfruchtbar bleiben muß.

3) Diese Namen, aus denen sich die bestimmte Datierung wird gewinnen lassen, sind schon im ersten Entwurf in den folgenden allgemeinen Passus verändert worden.

seigneur empereur, car elle est si fort à l'arrière, qu'elle ne seroit[1]) furnir ladite somme sans [perdre son crédit envers les marchans à cuy elle doit lesdits deniers] *vendre sa vaisselle que ne vault ladite somme en deniers comptans ny aultrement.*

Touteffois quant il viendra à l'accord et conclusion de ladite bonne vueille, madite dame s'i veult et entend acquiter en bonne fille et selon sa petite puissance. Mais quant oyres elle bailleroit [ladite assignacion] *sadite vaisselle pour avoir ladite somme* de III^m livres, l'on n'en sçauroit fère exploit qui sceut estre à l'honneur et prouffit de l'empereur. Et de les employer à fère bloccus sans avoir autres grandes sommes de deniers à ce requises, dont il n'est apparence, seroient comme deniers perdus et *plustost* à la fortifficacion des ennemys *que autrement.*

En oultre madite dame veoit et congnoit bien que l'empereur est adverty [des] *d'aucunes* assignacions qu'elle a, mais il ne scet pas peultestre, comme se[2]) sont assignacions pour le remboursement des deniers qu'elle a emprompté *des marchans* pour l'exploit du siège de Vannelo à fraiz et interestz, et dont elle ne peult retarder le remboursement ausdits marchans, envers lesquelz *par ce retardement* elle perdroit son crédit et ne pourroit après servir l'empereur comme elle feroit entretenant son crédit.

Ce qu'elle leur prye vouloir remonstrer à l'empereur de bonne sorte, et le prier et supplier de non vouloir mettre madite dame en si grande nécessité, car il la trouvera tousiours sa bonne, humble et obéissante fille, preste à fère tout ce qu'il luy plairra commander.

Et s'il est absolument délibéré de vouloir avoir ladite somme de III^m livres d'elle, et qu'il ne treuve que à ce que[3]) *les affères ne veysent bien, en le luy mandant elle fera voulentiers baillier sadite vaisselle et mangera en vaisselle d'estaing.*

Ich lasse nun die Richtigstellungen und Ergänzungen der Datierungen folgen. Das Nötige dazu ist oben p. 260 gesagt worden.

22. 1507, [20.] Dez., Mecheln. Beantwortet durch 19, wo der Tag genannt wird.

32. [1507/1508], Mecheln. Vor 28. Febr. 1511, bis zu welchem Tage Charles Leclerc trésorier des guerres ist, auch vor Nr. 187 und wahrscheinlich längere Zeit vor 113 vom 8. Mai 1509.

382. [1508, Frühjahr]. Wenn Karl V. nicht etwa zwei ›hochgeschätzte‹ Aerzte von dem jungen Maximilian Sforza (der doch

1) saurait.
2) ce.
3) Wohl zu ergänzen: dessus.

recht abgebrannt an den burgundischen Hof kam) zu übernehmen in der Lage war, so handelt es sich um Ludovicus Marlianus, den Freund des Petrus Martyr, später Bischof von Tuy, dem Hofamt nach aber Arzt, wie Lionardo ›ingegnero‹ war. Wenn ferner der Name ›Ludovicus‹ jedenfalls so mit ›Aloisius‹ zusammenhängt, daß beide sich in dem italienischen ›Luigi‹ zusammenfinden, sodaß also ein Italiener, der im Abstand von 7 Jahren an einen Italiener einen lateinischen Brief schreibt, sehr wohl das eine Mal Aloisius, das andre Mal Ludovicus übersetzt haben kann, besonders wenn unterdessen der letzte Name für den in französischem Sprachkreis Lebenden festgelegt ist, während der erstere bald nach ihrem Bekanntwerden in Spanien der gegebene war; so gehört unser Brief mit dem des Petrus Martyr vom 1. März 1508 zusammen (Ep. 382), in dem von der Ankunft des Marliano in den Niederlanden die Rede ist (cf. Ep. 361), und davon, daß er dasselbe Amt bei Karl zu erhalten hoffe, daß ihm bei Philipp zugesichert worden war.

52. [1508, etwa Mai-Juni]. Vor 53, aber früher als Juli, denn 53 ist nicht Antwort auf 52 (Kr. 35).

31. [1508, Aug.-Sept.], Mecheln. Bouton wird nicht erst Mai 1509 befördert (Kr. 35); vielmehr wird unser Brief mit 75 (10. Okt. 1508) so zu verbinden sein, daß Bouton dem in die Niederlande kommenden Kaiser entgegengeht und seinen Zweck erreicht.

300. [1508, Ende Okt., Antwerpen], nicht 20. März 1510 (Kr. 28), denn 300 ist nicht Antwort auf 295, der außerdem von 1511, nicht von 1510 ist. Unser Brief gehört zu 80, 82, 84, 101, als Margarete und der frankreichfreundliche Matthäus Lang Abschluß eines Vertrages mit Frankreich (Cambrai) betreiben, Max aber von den holländischen Ständen, die immer den Kampf gegen Geldern schürten, zu neuem Zögern veranlaßt worden ist.

281. [1509], 13. Jan., Brüssel. Die Schwierigkeit, daß Max an einem 13. Jan. aus Brüssel schreibt (nach dem Itinerar war er erst am 23. Jan. 1509 dort), er werde in einigen Tagen in Brüssel sein, berechtigt nicht zu den verzweifelten Konjekturen von Kraus (›Bolzane‹) und Kreiten (p. 25: ›Mecheln, 18.—20. Jan.‹). Vielmehr beachte man das weitere Rätsel, daß der Brief garnicht aus Maximilians Kanzlei, sondern von Haneton unterzeichnet ist, ein völlig singulärer Fall. Bemerkt man ferner, daß es sich um Vorbereitungen zu der feierlichen ›Réception‹ in Brüssel handelt, so hat die Annahme keine Schwierigkeit, daß der Kaiser einmal auf einen halben Tag von Mecheln aus, wo er kaum einen ganzen Monat stillgesessen hat, in die Wälder um Brüssel oder auch in die Stadt selbst geritten ist, und, von dem Boten eingeholt, die Antwort in der Stadt hat

ausfertigen lassen. Daß der in unserm Briefe auf den 17. festgesetzte Einzug schließlich doch erst am 23. stattfand, hat keine Schwierigkeit. — Anstatt »archives« lies natürlich »archiers«; die Leibgarde soll etwas eher dort sein.

102. [1509, Frühjahr], denn nicht nur 1510 war das Verhältnis von Savoyen und der Schweiz getrübt (Kr. 36, wohl nach Dierauer, Gesch. der schweiz. Eidgen. II. 404), wenigstens weiß Carutti (Storia della diplom. della corte die Sav. I. 255) von Streitigkeiten 1508 und 1511. Und nun die inneren Gründe dagegen, eine gemeinsame Vermittlung Maximilians, Margaretes und Frankreichs zwischen der Schweiz und Savoyen in irgend eine andre Zeit zu setzen als die der großen Liebe nach der Liga von Cambrai. Gemeinsame Aktionen des Kaisers und Ludwigs XII. in der Schweiz Frühjahr 1509 sind aber nachzuweisen (Kohler, Les Suisses dans les guerres d'Italie 1506—1512, Soc. d'hist. de Genève 1896, p. 118 ff.); und Lettres de Louis XII, Tome I. p. 149 ist von einer gemeinsamen Gesandtschaft nach Savoyen die Rede, deren Absendung von Bourges am 12. März 1509 unmittelbar bevorsteht.

468 und **474.** [1509, Ende Juni] und [1509, Aug.]. Der Franziskaner »frère Nicolas d'Anvers« wird nur noch in Brief 128 von Mitte Juli 1509 erwähnt (gegen Kr. 43), auch nicht in den Kalendaren und bei Sanuto. So legt die Annahme sich nahe, daß er nicht als politischer Agent, sondern in Ordenssachen unterwegs war, und daß er den Auftrag aus Portugal und den Gruß Ferdinands von Aragon von derselben Reise mitgebracht hat. Da Max die von Margarete gewünschte portugiesische Heirat nur mündlich mit ihm verhandeln will (129 vom 30. Juli 1509), so wird er sich zum Kaiser aufgemacht haben. 474 wäre dann das, übrigens typisch formelhafte, Empfehlungsschreiben, Aug. 1509 zu datieren; in dem Margarete aber begreiflicher Weise nach der halben Absage des Kaisers nur andeutet, daß es sich um Weiterverfolgung der portugiesischen Sache handelt. — Nun findet sich P. 59 ein Brief Glapions (desselben, den die Reformationsgeschichte kennt, und über dessen früheres Leben einiges Fabelhafte in Umlauf ist), datiert Antwerpen, 26. Juni, in dem er Margarete in überschwänglichen Worten bittet, an den Kaiser, (den Papst und Ferdinand von Aragon), in einer hochnötigen Sache des Ordens zu schreiben. Das geschieht aber durch Brief 468, der also von Ende Juni eines Jahres ist. — Um das Jahr zu bestimmen, legt sich die Vermutung nahe, daß »frère Nicolas« in derselben Ordenssache von Antwerpen nach Spanien gereist sei, wegen der Glapion (es wäre ziemlich gleichzeitig) aus Antwerpen an Margarete schreibt. Aber auch für sich allein weist 468 auf das Jahr 1509; denn die

›Versprechungen des Papstes‹, gegen ›Unordnungen‹ im Orden gerichtet, finden sich in dem Brief des Julius II. vom 22. Febr. 1509, der gedruckt ist bei Wadding, Annales Minorum XV. 404 f.

301. [1509, Sept.], sehr wahrscheinlich kürzere Zeit vor 148. Margaretes Versicherung, daß kein Geld verfügbar sei, spricht durchaus nicht dagegen. Auf 1509 weist auch die offenbar sehr fehlerhafte Kopie, wohl nach einem Konzept des besonders schlecht schreibenden Barangier; Marnix war in Spanien. Zeile 8 ergänze ich: ›par dessus sa pension (son plat?) qu'il prent de par deçà‹.

195. 1510, Apr., Augsburg. Kr.'s genauere Datierung (22) fällt hin, da Gattinara nicht ›gegen Ende April auf seinem Posten ist‹, sondern erst am 3. Juni 1510 von Dôle abreist (Gachard, Ambassades 227) und erst kurz vor dem 25. Juli am spanischen Hof eintrifft (Lettres de Louis XII, Tome I. 276: erst am 25. Juli hat er seine zweite Audienz).

302. [1510, 21. Mai,] weder ›nicht genau zu bestimmen‹, noch ›ganz allgemeiner Inhalt‹ (Kr. 37). Der Brief ist Antwort auf 202 vom 14. Mai 1510 und wird beantwortet durch 209 vom 31. Mai, wo das Datum, 21. Mai, genannt wird.

305. [1510, Juni], nicht Anfang 1511 (Kr. 38), vielmehr lange vor 289. Bald nach einem unveröffentlichten Brief Margaretes an Max vom 15. Mai 1510 (R. 13. fol. 398) — so lange, wie man schweigend auf Antwort in einer ziemlich dringenden Sache wartet.

543. [1510, gegen Ende August], nicht Sept. 1513 (Le Glay) oder Juli-Aug. 1511 (Kr. 30). Ferdinand von Aragon ist nicht ›seit 1510 Juli oder August im Besitze Neapels‹ (Kr.), sondern hat schon seit Mitte 1509 alles von den Venetianern zurückerobert. Besonders deutlich erscheint die nach den Worten des Kaisers um ein Jahr zurückliegende Situation in Brief 142 und vor allem Brewer I. 66 f. (cf. auch Sanuto VIII. 539, 554 über die Zurückziehung der spanischen Flotte). Die genauere Bestimmung ergibt sich daraus, daß der Mitte Juli zum Kaiser kommende Pingeon (306) noch dort ist, daß die ›jetzt‹ vom König von Aragon gesandten 400 Lanzen Juni 1510 in Verona angekommen sind (Ulmann II. 396, cf. Nr. 226), vor allem daß der Kaiser kürzlich in Innsbruck gewesen ist, nämlich 1.—7. Aug. 1510. Der Vorwurf der ›Vergeßlichkeit‹ bezieht sich auf die aus den Briefen 223, 224, 306 zu ersehende Episode. — Der Brief ist noch bösartiger, als er dasteht, denn es muß nicht heißen: ›je croy que vous me tenés pour un Françoes qu'il faemes ount (ont réputation) le bruit par le monde, qui changunt volentiers leur propos‹, sondern: › . . . pour ung fa[eme], qu'il (die übliche Abkürzung steht da, aber er hat sicher schreiben wollen:

que les) faemes onnt le bruit‹ etc. In dem ergänzten Wort am Ende einer Zeile ist der zweite Buchstabe sicher nicht ein r, ziemlich sicher aber noch als a erkennbar (P. 13).

241 und **242.** Kr.'s (p. 24) Lösung der Schwierigkeit, die sich aus der Differenz des Datums (31. Aug. 1510, Innsbruck) und des Itinerars für diesen Tag (Zams bei Landeck) ergibt, ist wenigstens für 241 unmöglich, da hier nicht ›de juillet‹ steht, sondern ›du mois passé‹! Ohne Vergleichung des Originals ist die Frage nicht zu lösen.

292. [1511, 2.—5. Jan.], nicht Ende Jan. (Kr. 37). Vor 213 und 283 zu setzen, denn der Brief beantwortet mehrere Schreiben vom 31. Dez. 1510 (275—277), während andrerseits des Kaisers Brief vom 3. Jan. (351) mit der Meldung vom Tod der Kaiserin noch nicht angekommen ist; der ist aber sicher schnell gegangen.

320. [1511, 3./4. Jan.], nicht Aug. (Kr. 38), denn der Brief hat mit dem in Aussicht genommenen Eröffnungsdatum des Konzils (1. Sept.) nichts zu tun. Schon daß Margarete sich noch kein Urteil gebildet hat, weist auf die allerersten Anfänge der Verhandlungen. In der Tat wird unser Schreiben durch 279, 6. Jan. 1511 aus Freiburg, beantwortet.

293. 1511, [30./31.] Jan., Mecheln. Die Deputierten reisten am 31. Jan. ab (vgl. unten zu 342).

294. [1511, 7. Febr., Mecheln], wie Le Glay nach einem nicht erkennbaren Anhaltspunkt einreiht, erweist sich als richtig, da Robert Wingfield, von dem wir einige Briefe vom Kaiserhof seit Mai 1511 besitzen, am 4. und 7. Febr. in Mecheln war, wie die Zusammenstellung Brewer I. 256 zeigt.

342. [1511, 28. Febr.], nicht Nov. (Kr. 40), denn Burgo ist mehrfach um seinen Abschied eingekommen. Maximilians Brief vom ›21. dieses Monats‹ ist vom Febr., da vorausgesetzt wird, daß die Deputierten (die nach Gachard, Ambassades 225 f., am 31. Jan. Mecheln verließen und nach R. 13. fol. 238 am 26. März schon wieder auf der Rückreise waren) schon einige Zeit bei Maximilian gewesen sind und noch einige Zeit dort bleiben werden. Caulier ist am 27. Febr. 1511 von Arras zu Margarete gereist, um sich bereit zu machen, an Stelle von Burgo nach Frankreich zu gehen, hat aber nachher Gegenordre bekommen (B. 2218. fol. 264). So bleibt für unsern Brief nur der 28. Febr. — Anstatt ›trésorier Thamise‹ ist zu lesen ›trésorier Themsick‹, vgl. das Dokument Kr. Nr. 37, wo Max irrtümlich ›trésorier général‹ schreibt, und Kreiten irrtümlich ›Chemesick‹ liest.

295. [1511], 14. März, Mecheln. Diese Ansetzung des Herausgebers lehnt Kr. 28, 37 ab und setzt den Brief zu 1510, da Marnix zu dieser Zeit beim Kaiser sei. Nur ist er auch 1511 dort (Gachard, Ambassades 225 f.)! Die große, sorgfältig geheim zu haltende Sache ist natürlich nicht Maximilians ›siegreiches Vorgehen gegen Karl von Geldern und in Italien‹, sondern das geplante Bündnis mit England und Aragon gegen Frankreich, über das Anfang 1511 eifrig verhandelt wurde.

381. [1511, März-Apr.]. ›Nicht zu bestimmen‹ (Kr. 40) ist ein stark subjektiv gefärbtes Urteil. Am 14. Mai 1511 teilt Ferry Carondelet der Regentin mit, daß nunmehr das Gesuch des Bischofs von Cambrai, den Kardinal d'Albret als Koadjutor nehmen zu dürfen, bewilligt sei; eine Sache, von der er ihr wohl 2 Monate vor dieser Bewilligung geschrieben habe, ohne bisher Antwort zu erhalten (De la Brière p. 113). JenerBrief, der danach auf etwa Anfang März zu setzen ist, geht unserm Schreiben um einige Zeit voraus.

297. [1511, Anfang Mai], nicht ›gegen Ende März‹ (Kr. 37). Unser Brief bezieht sich nicht auf den des Burgo vom 12. März, der übrigens, wenn er an Max geschickt worden wäre, nicht aus dem Liller Archiv hätte ediert werden können. Nassau und Lefèvre sind erst am 15. Apr. zurück. Am 30. März redet der Herr von Ysselstein erst von einer möglichen Belagerung seiner Veste (Gedenkstukken II. 263 f.). Die Friedensverhandlungen zu Mantua-Bologna wurden am 25. April aufgelöst (Ulmann II. 427). Am 10. Mai finden wir Nassau, den Admiral und den trésorier général den in unserm Brief angekündigten Vermittlungsversuch beginnend (Gedenkstukken II. 279 ff.).

316. [1511, 2. Juni]. Die Ereignisse gehören nicht dem August an (Kr. 38), sondern der Verlust von Bommel und das Treffen bei Tiel fiel in die letzten Tage des Mai, die Belagerung von Ysselstein wurde am Nachmittag des 1. Juni aufgehoben (Gedenkst. II. 288, 293).

470. [1511, Juli]. Es dürfte sich um die Vorbereitungen zu dem planvoll mit großem Aufwand ins Werk gesetzten Geldrischen Krieg Mitte 1511 handeln.

322. [1511, Ende Juli, Bois-le-duc], nicht Aug. und nicht in Antwerpen (Kr. 38), sondern in Bois-le-duc bei der sich sammelnden Armee. Margarete beantwortet einen Brief vom 21. Juli, berichtet aber zum ersten Mal von der schon am 17. Juli erfolgten Uebersiedelung der herzoglichen Kinder nach Mecheln. Wohl gleich nach Empfang der Berichts der Deputierten aus Utrecht vom 24. Juli (Gedenkstukken II. 320). Schon am 3. Aug. schreibt Margarete vom Ab-

schluß des Vertrages, den sie in unserm Brief in 3—4 Tagen erwartet (ib. II. 326).

325. [1511, Anfang Aug., Bois-le-duc], nicht ›auf jeden Fall Mitte Sept.‹ (Kr. 39). Der Brief berichtet nicht von Operationen, sondern malt mit bestimmtem Zweck Margaretes Hoffnungen auf die Taten der sich sammelnden Armee aus. Vor 315 (um 16. Aug.), aber nach 322 (Ende Juli), da der Etat jetzt geschickt ist.

315. [1511, um 16. Aug., Bois-le-duc] (cf. Kr. 38, nach Schulte 9. n. 4), denn Maroton ist am 16. Aug. 1511 von Bois-le-duc zum Kaiser abgereist (B. 2224. fol. 302 v⁰).

473. [1511, gegen Ende Aug., Bois-le-duc]. Der Hinweis auf Append. V. (Kr. 43) ist nicht überzeugend. Vielmehr ist die Stimmung so stark die eines hoffnungsvollen Anfangs, daß der Brief mit 315 zusammengestellt werden muß, als die Armee zwischen Geldern und Venlo stand, wo Straelen liegt. Der Admiral (Philipp Bastard von Burgund) hat in der Tat den wegen Krankheit zurückgebliebenen Nassau vertreten, bis er im Okt. selbst krank wurde, und die Leitung des Krieges in die Hände von Ysselstein kam (333, p. 442).

565. [1511, Mitte Sept., Bois-le-duc], nicht 1513 (Kr. 47). Gattinara ist nie Chef des Conseil privé der Niederlande gewesen, wohl aber Chef des Conseil privé Margaretes. Seit 8. Nov. 1511 ist La Roche Präsident. Sauvage hat sich im Juli zurückgezogen (cf. oben p. 263), und Jean Carondelet versieht vertretungsweise das Amt (cf. Rec. des Ord. I. 180). Margarete sträubt sich dagegen, den in den Niederlanden sehr unbeliebten La Roche als Präsidenten einzusetzen und schlägt den gerade von 15 monatlicher Reise zurückkehrenden Gattinara vor. Sicher, nachdem sie persönlich mit ihm darüber verhandelt hat; er war 10.—23. Sept. bei ihr in Bois-le-duc (B. 2237. fol. 294 v⁰). Die nähere Datierung ergeben zwei unveröffentlichte Briefe Margaretes an den Kaiser von Anfang Okt. (P. 8).

321. [1511, Mitte Sept., Bois-le-duc], nicht Aug. (Kr. 38), denn die von Le Glay in der Anmerkung gebrachten Briefe haben nichts mit unserm zu tun. Dieselbe Situation wie 323, einige Sätze fast wörtlich gleichlautend. Doch geht 321 voraus.

323. [1511, Mitte Sept., Bois-le-duc], kurz nach 321. Ueber die Reise Marotons (Kr. 39) rede ich unten bei der Datierung von 333.

324. [1511, gegen 18. Sept., Bois-le-duc]. Es ist sehr wohl ›ersichtlich, aus welchem Grunde gerade der Brief in den September gehören soll‹ (Kr. 39). Gattinara war 10.—23. Sept. bei Margarete in Bois-le-duc (vgl. oben zu 565).

333. [1511, vollendet am 28. Okt., Bois-le-duc], nicht Ende Sept. oder Anfang Okt. (Kr. 39, nach Schulte, Kaiser Max. als Kandidat für den päpstlichen Stuhl, 1906, p. 10—12), denn 333 ist nicht Antwort auf den berühmten Brief 411 über des Kaisers Absichten auf das Papsttum, und wird nicht beantwortet durch 329; vielmehr ist er Antwort auf 329 und wird beantwortet durch 336 (anders Schulte 11 n. 1), wo das Datum, 28. Okt., genannt wird. In Schultes Beweisführungen spielt die Annahme, das 333 Antwort auf 411 sei, eine bedeutende Rolle. Sie wird so begründet: 411 vom 18. Sept. muß zugleich mit 318 vom 17. Sept. abgegangen, also, nach 318, durch Maroton überbracht worden sein. Da aber 333 die Antwort auf einen durch Maroton überbrachten Brief darstellt, ist es Antwort auf 411. Ein Schluß, der nichts als eine Möglichkeit bezeichnet, da Maroton dauernd zwischen Maximilian und Margarete unterwegs war. In Wirklichkeit ist der Agent am 16. Aug. 1511 von Bois-le-duc zum Kaiser gereist (vgl. oben zu 315) und mit einem großen Memoire, datiert Linz, 29. Sept. 1511 (2 Exemplare von derselben Hand in Lille, P. 5 und R. 16. fol. 68—73) zu Margarete zurückgesandt worden. Er muß am 17. Sept. (Nr. 318) durch eine politische Komplikation zurückgehalten worden sein (das ›despescher‹ heißt nie, daß der Gesandte abgereist sei, sondern daß der Kaiser sich, nach seiner Meinung abschließend, mit der betreffenden Sache befaßt hat); man befand sich in der Krisis vor dem Abschluß der heiligen Liga; das Memorie enthält die Bedenken des Kaisers gegen das von Margarete betriebene Bündnis mit England und Aragon. Wenn Margarete am 17. Okt. die Ankunft Marotons meldet (Schulte 11. n. 1, nach Lettres de L. XII., Tome III p. 84), so stimmt das nicht zum 18. Sept., wohl aber zum 29. Sept. als Tag der Abreise. Schultes zweiter und letzter Beweis, daß nämlich in der Sache der Versöhnung von Chièvres und Berghes Nr. 329 unsern Brief beantworte, fällt ebenfalls hin, da Margarete vielmehr in unserm Brief auf 329 vom 16. Okt. antwortet, sie wisse keine Einigung herbeizuführen, worauf der Kaiser am 18. Nov. (336) zurückschreibt, daß dann keiner von beiden diesmal das Amt erhalten solle. — Wir haben ein in mehrfachen Absätzen geschriebenes Konzept vor uns, nach jedem neuen Empfang von Briefen Maximilians ein neuer Ansatz, begonnen bald nach der Ankunft Marotons Mitte Okt., abgesandt aber am 28. Okt. Brief 336, der dies Datum nennt, beantwortet nämlich (mit Auslassungen) die verschiedenen Gegenstände, von denen unser Brief handelt, in derselben Reihenfolge. Zuerst Margaretes Wunsch, daß der Kaiser Frieden in Italien mache; davon handeln die von Schulte p. 10f. abgedruckten Sätze! Dann den Plan eines in wenigen Tagen

bevorstehenden Sturmes auf Venlo (und überhaupt die Aussichten des geldrischen Krieges); da 10 Tage lang darüber Nachricht ausgeblieben ist, wiederholt (cf. p. 440!) der Kaiser seinen Rat, die Belagerung aufzuheben. Endlich dann den Konflikt zwischen Chièvres und Berghes. — Der Kredenzbrief für den nach England zu schickenden La Roche (p. 443) ist datiert: Schloß Hainsfels, 12. Okt. 1511 (P. 5).

331. [1511, 28. Okt., Bois-le-duc]. Le Glay scheint für diese Datierung einen bestimmten Anhaltspunkt gehabt zu haben. Die allgemeine Lage spricht dafür; auch wird 333 trotz seiner Länge nicht alles enthalten, was Margarete dem Vater von mindestens 10 ereignisreichen Tagen zu melden hat.

549. [1511], 3. Nov., [Innsbruck], nicht 1513 (Le Glay) oder 1509 (Kr. 30). Nov. 1509 war nur ein Stillstand in den Geschäften Maximilians eingetreten (vgl. 156 vom 2. Nov.!), keine Krisis, auf die unser Brief weist, und wie die heilige Liga 5. Okt. 1511 sie darstellte (vgl. auch 318 und 332). Daß die Liga nach dem Brauch der Zeit ziemlich der ganzen Christenheit den Beitritt freistellte und sich um den Maximilians bemühte, kommt für uns nicht in Betracht, da der Kaiser nichts wollte als Venedig niederwerfen; und damit war es nun vorbei. Der Hinweis auf Banissis, der auch in den folgenden Jahren vielfach als Sekretär des Kaisers erwähnt wird, ist verfehlt. Auch auf eine Krisis in den Niederlanden weist der Brief, was wieder nicht für 1509, wohl aber für 1511 zutrifft: der unglückliche Fortgang des unpopulären geldrischen Krieges, besonders die erfolglose Belagerung von Venlo (vgl. 323, 333, 336).

469. [1512, 8. Juni, Brüssel]. Während der Anwesenheit des Kaisers in der Nähe des burgundischen Hofes, Ende Mai bis Ende Juni 1512 (cf. Kr. 42). Die ersten Besprechungen mit Margarete ›en ce cartier‹ (26. Mai) liegen einige Zeit zurück, die Verhandlungen mit den französischen Gesandten (18. Juni, Brewer I. 363) stehen noch nicht unmittelbar bevor. Wenn Berghes sich nach Berghes-op-Zoom begibt, trotzdem aber Aufträge an den Kaiser mitnimmt und von ihm zurückbringen soll, so muß Max sich auf einer Reise nach Norden befinden. Am 7. Juni verließ er Margarete, am 8. (cf. ›gestern‹) wird Berghes ihn in Vilvorde erreichen, und auf der Rückreise bis zum 16. in Antwerpen.

398. [1512, 4. Juli, Brüssel] (›um 4. Juli‹ ist nur Vermutung des Herausgebers). Baptiste de Taxis war vor Absendung des Briefes der Engländer vom 4. Juli noch nicht in Brüssel angekommen, ist aber noch am 4. nach Calais weitergeritten (Brewer I. 373, 374).

399. [1512, um 10. Juli, Brüssel] (cf. Kr. 40). Wegen 391 würde es nahe liegen, an etwa 21. Juni zu denken, aber die Situation

ist vielmehr genau die des Briefes der Engländer vom 10. Juli (Brewer I. 376).

588. [1512, um 20. Aug., Cöln], nicht Ende 1512 oder Anfang 1513 (Kr. 31). Nach langen Verhandlungen (cf. z. B. Brewer I. 388, 393, 404, 405, 409) ist am 27. Aug. die Vollmacht des Kaisers zu Bündnisverhandlungen mit England angekommen (Brewer I. 411; wenn p. 460 das Datum 2. Aug. Cöln richtig gelesen ist, so ist vielleicht die Vollmacht, kein ungewöhnlicher Fall, zurückdatiert worden).

406. [1512, um 28. Aug., Berghes-op-Zoom] (cf. Kr. 40 f.). Die genauere Bestimmung ergibt sich daraus, daß Maroton am 27. Aug. die Vollmacht überbrachte (cf. oben zu 588).

401. [1512, um 1. Okt.], nicht 18. Aug. (Kr. 40; ›um 18. Aug.‹ ist nur Vermutung des Herausgebers). Der Etat war am 1. Apr. 1512 in Kraft getreten (cf. B. 2237, fol. 335), also das erste Halbjahr am 1. Okt. zu Ende.

416. [1512, 22./23. Okt., Brüssel], nicht 1511, wie Schulte (9. n. 4) und Kr. (41) nach Van den Bergh, und dieser nach unzuverlässigen Angaben (II. p. 342, n. 3) verbessert. Nicht lange vor Append. 5, in dessen Nachschrift von dem Verlust von Tiel, Wissen und Straelen die Rede ist; aber später als der Brief Maximilians vom 6. Okt. (Gedenkstukken Nr. 189), in dem die Brüsseler Versammlung als bevorstehend genannt wird. 418 (p. 50) vom 14. Okt. würde, falls es sich um dieselbe Sache handelt, von einem weiter fortgeschrittenen Stadium der Verhandlungen mit den Ständen berichten. Zunächst hat man sich aber an die bestimmte Angabe zu halten, daß Margarete »heute« Nachricht von dem Fall von Wissen hat. Wenn nun die Urkunde, durch die ›Johan Heer tot Wysch‹ (weder in modernen Lexicis noch auf der Karte bei Guicciardini konnte ich ein ›Wissen‹ in dieser Gegend finden; cf. auch Gedenkstukken II. 344, n. 2) wieder zu Karl von Geldern übertritt, vom 22./23. Okt. 1512 ist (Van Hasselt, Geldersch Maandwerk I. 143—147), so wird man den Fall des Ortes auf den 21./22. Okt. setzen dürfen, unsern Brief also einen Tag später.

417. [1512, 29.—31. Okt.] Kr.'s Argumentation (p. 41) wendet sich nach genauerer Vergleichung von 417 und 418 (p. 51 f., 47) in ihr Gegenteil: 418 vom 14. Okt. geht voraus; man vergleiche auch die Erwähnung ihres moco de camara Gonzalo de Tapia (dessen spanische Instruktion sich P. 7 findet). Das Schreiben ist vor Brief 423 vom 2. Nov. zu setzen, der der Rückkehr des Robert Wingfield näher steht, aber nach dem 28. Okt., denn an diesem Tage haben die Engländer in Brüssel noch keine Nachricht von der Ankunft des Herzogs von Braunschweig beim Kaiser (Brewer I. 430).

420. [1512, Nov.], nicht Okt. (Kr. 41), denn der Entwurf ist nicht Antwort auf 413. Es handelt sich um Truppenentlassungen für den Winter. Von den Bewilligungen der Brabanter Stände Ende Okt. (423) wird die Rede sein.

438. [1512, 29./30. Nov., Mecheln]. Flüchtige Antwort auf des Kaisers Brief vom 28. Nov. aus Weißenburg (Kr. 41), wohl den am 29. Nov. von Mecheln zu Max reisenden Gesandten Maroton und Lefèvre (B. 2224. fol. 325) noch mitgegeben.

425 und **427.** 23. und 31. Nov., Mecheln und Brüssel, wirklich von 1512, wie 465 zeigt.

553. [1513] 6. Jan., [Weißenburg], römisch datiert, nicht von 1514 (Kr. 31). Eine Beziehung auf 552 besteht nicht. Lefèvre reist (mit Maroton und Casius Hacqueney) am 29. Nov. 1512 von Mecheln zum Kaiser, trifft ihn in Weißenburg, wird von Landau aus über Köln in die Niederlande zurückgesandt und kommt am 21. Jan. 1513 wieder in Mecheln an (so B. 2229. fol. 200). Maroton ist z. B. am 9. Jan. 1513 am Kaiserhof bezeugt (Brewer I. 471). Man vergleiche besonders Brief 559 vom 20. Dez. 1512.

403. [1513, Febr.—März], nicht 20. Aug. 1512 (Kr. 40), denn 407 ist nicht die Antwort; von Uebereinkommen zwischen Frankreich und der Schweiz hat man öfter geredet. Die nach unserm Brief im Vorrücken begriffene französische Armee überschritt Mai 1513 die Alpen. Ein so bestimmtes Gerücht konnte sich bei der Haltung der Schweiz Mitte 1512 wohl am Kaiserhof (407), dagegen in Joux selbst schwerlich bilden, leicht aber während der Verhandlungen Anfang 1513, über die ausführlich handelt: Kohler, Les Suisses dans les guerres d'Italie 1506—1512, Soc. d'hist. de Genève 1896, p. 547 ff.

380. [1513, um 28. März], nicht April 1512 (Kr. 40). Antwort auf 461 (Ulm 16. März 1513). Bald nach Karfreitag (25. März), aber noch in einigem Abstand vom 4. Apr.

408. [1513, um 8. Juli, Brüssel], nicht Sept. 1512 (Kr. 41), da nicht 409, wohl aber 512 vom 11. Juli 1513 unsern Brief beantwortet. Noch am 5. Juli steht die Rückkehr der in unserm Brief als angekommen gemeldeten Ferrette und Armestorff nicht unmittelbar bevor (Brewer I. 636); von der Gefangennahme des Castro berichtet der Engländer am 8./9. Juli (Brewer I. 638). Unser Brief mit der Erwähnung, daß Berghes die Reise nach England verweigert, wird sich gekreuzt haben mit dem Maximilians vom 7. Juli (511), in dem er den schon am 22. Juni (505) gegebenen Auftrag an Berghes wiederholt.

561. [1513, 22./23. Juli, Brüssel] (cf. Kr. 47). Antwort auf einen unveröffentlichten eigenhändigen Brief Maximilians an Margarete vom 21. Juli aus Namur (P. 63). Brüssel wegen Nr. 514.

522. [1513, Spätsommer]. Die Zeit der großen Hitze und der Früchte hat Maximilian nur 1507 und 1513 in den Niederlanden verlebt. Margarete ist schon einige Jahre dort, also 1513. Solange aber Zweifel über das Rezept bleiben, nach dem die Gräfin Horn alljährlich ihre ›Confitures‹ verfertigte, ist diese Datierung mit Vorsicht aufzunehmen.

590. [1513, Ende Sept.]. Eine Beziehung zu 533 besteht nicht (Kr. 48 f.). Es dürfte sich um einen Ritt des Gouverneurs von Béthune nach dem nahen Lille oder Tournay handeln.

509. [1513, um 10. Okt.], nicht Juni—Juli (Kr. 45), denn von Maximilians erster Ankunft 1513 ist nicht die Rede, er wird vielmehr gebeten, ›wiederzukommen‹, um den schon in der Abreise begriffenen König von England noch zu sehen. Heinrich VIII. verließ Lille am 17., Calais am 21. Okt. (Brewer I. 626, 627). Am 11. Okt. schreibt Renner aus Witling an Margarete von vergeblichen Versuchen, den Kaiser zur Rückkehr zu bewegen (P. 12).

548. [1513, um 22. Okt., Gent]. Kr.'s (p. 45f.) allgemeine Bestimmung ist richtig. Vor 547, kurz vor 558. ›Diese Stadt‹ ist Gent.

558. [1513, um 25. Okt., Gent], nicht Nov. oder Dez. (Kr. 46). Maroton ist kürzlich abgesandt worden; am 29. Okt. ist er schon einige Zeit unterwegs (547). ›Diese Stadt‹, die Karl freudig aufgenommen hat, ist also Gent, wo er am 22. Okt. einzog. Der Brief ist bald nach 548 geschrieben.

552. [1513, Mitte Nov.]. Genauer zu bestimmen als bei Kr. 46. Die Ankunft der schon am 29. Okt. auf dem Wege zum Kaiser befindlichen Gesandten (547) hält Margarete noch für bevorstehend. Auch muß ein größerer Abstand von der zum 13. Dez. ausgeschriebenen Ständeversammlung in Salins genommen werden. Also möglichst nahe an den 8. Nov.

499. [1513, Mitte Dez.], nicht 1514 vor Apr. (Kr. 44f.). Ueber einen Gesandten für Spanien hat man sich lange nicht einigen können. Am 29. Okt. ist Courteville in Aussicht genommen (547, cf. 552), dann Armestorff, dann Colle, den Margarete in unserm Brief für geeignet hält, während sie in 500 vom 30. Dez. ihr Urteil zurücknimmt.

500. [1513, 30. Dez., Mecheln], nicht 1514 vor Apr. (Kr. 44 f.). Noch zu Beginn der Friedensvermittlungen durch den Papst (seit Nov. 1513; Ulmann II. 482 f., 488 f). Ein Brief Margaretes an Maximilian vom 22. Dez. 1513 (P. 12) erinnert schon stark an unsere Si-

420. [1512, Nov.], nicht Okt. (Kr. 41), de P. 12)
nicht Antwort auf 413. Es handelt sich um Tr unsres
den Winter. Von den Bewilligungen der wei-
Okt. (423) wird die Rede sein. staßt

438. [1512, 29./30. Nov., Mechel
des Kaisers Brief vom 28. Nov. aus W de
am 29. Nov. von Mecheln zu Max er-
Lefèvre (B. 2224. fol. 325) noch auf

425 und **427.** 23. und 31
von 1512, wie 465 zeigt.

553. [1513] 6. Jan.
von 1514 (Kr. 31). Ein
reist (mit Maroton la
Mecheln zum Kaiser ster Anna de
über Köln in die N der Kinder, später
1513 wieder in M Schönen. Viele spanische
am 9. Jan. 151 en in Lille aufbewahrt.
gleiche beson 1512 (Kr. 43). Vacca ist 8 Jahre

403. er zugleich die Prinzessinnen unter-
denn 40 1509, wo Karl seinen eignen Hofhalt
Frankrei zur Ankunft des ›andern maître d'école‹
serre ien ich wirklich Anfang 1512 zuerst mit
M ende. Das Exempel stimmt nicht, wenn
gemeinsamen Wirkens beider Lehrer ›bis
Bei genauem Zusehen ist auch die Situ-
Anwesenheit Maximilians in den Niederlanden,
gegebenen Hoffnung, ihn bald wiederzusehen.
1513 in Lille veröffentlichten Etat vgl. Nr. 547
Charles Moeller, Eléonore d'Autriche (p. 141),
und instruktive, und doch so irreführende Schil-
Hofes während der Jugend Karls V.
Anfang], jedenfalls während des Krieges gegen
durchaus nicht ›ganz unwesentlicher Inhalt‹ (Kr. 32),
mehreren Gründen von Interesse. Der Condottiere hat
doch verstanden, auf seine Kosten zu kommen

und **555.** [1514, 14. und 24. Febr.]. Wohl nach gleich-
Marginalnote datiert, wie 557. Die englischen Kalendare
die Ansetzung, besonders Brewer I. 735. (Spinelly's wich-
Brief vom 18. Febr., p. 745 f., ist nicht von 1514, sondern von

[illegible] [1514, Anfang März], nämlich einige Tage vor 564. [illegible]ntschen, die der neue Etat in die Umgebung Karls bringen [illegible]te vor allem der Pfalzgraf Friedrich.

[illegible]14, Mitte März], nicht 1509 (Kr. 47), was schon durch [illegible] Maroton unmöglich wird; die Pfründen gingen viel [illegible]d. Man denkt zunächst an die Versammlung der [illegible] Dez. 1513 (Henne II. 60), aber solche Versamm-[illegible]en Monaten einer Krisis häufig (cf. besonders [illegible] einzige sichre Angabe die Ständeversamm-[illegible] über die am 24. Jan. in Hal vorgelegte [illegible] Aide am 8. und 11. März in Mons be-[illegible] Mons ab (L. Devillers, Inventaire des [illegible] p. CXVIII), was genau zu unserm [illegible]

[illegible] 1514, bald nach Mitte März], nicht um 20. Apr. [illegible]). Gegen Kr.'s scheinbar zutreffende Argumentation spricht, [illegible] von 567 (28. Apr.) ein größerer, von 554, 555, 556 (14. Febr. bis 6. März) aber ein kleinerer Abstand genommen werden muß. Nun ist es bekanntlich nicht beweisend (cf. Bernays), wenn Petrus Martyr schon am 3. März von der Publikation des Waffenstillstandes geschrieben haben will (Ep. 537); mehr schon die Sicherheit, mit der der Venetianer bereits Ende Febr. den Abschluß erwartet (Sanuto XVIII. 60, 69), und daß die Vollmacht Quintanas schon vom 16. Febr. datiert ist (Bergenroth II. 208). Kurz, der 13. März ist nur das Datum des Abschlusses der Formalitäten in Orléans, und Ferdinand kann sehr wohl am 9. März die Sache schon als abgeschlossen behandeln; während eine Mitteilung erst am 9. Apr. sehr befremdend wäre. Nach diesen Voraussetzungen erweist sich die Instruktion Ferdinands an Lanuza (in Nr. 452 fälschlich ›La Micha‹ genannt) bei Bergenroth II. 203—207 zweifellos als eben die, auf die Margarete sich bezieht; und als ihr Datum ist durch unsern Brief gesichert: Madrid, 9. März 1514.

477 und **478.** [1514, Mitte April, Mecheln]. Bei so wichtigen Briefen lohnt sich eine genauere Bestimmung als Kr.'s Vermutungen (p. 43). Es sind gleichzeitige Entwürfe mit gleichem Inhalt und fast gleicher Disposition, ohne verschiedene Tendenz. Einige Zeit nach 476 (28. März), nicht lange vor 567 (28. Apr.). Das Schreiben des Kaisers über den Waffenstillstand (cf. 13. März, Waffenstillstand von Orléans) kann wohl nur das bei Brewer I. 779 f. wiedergegebene vom 8. Apr. aus Linz sein — das Original im Record Office (!), also den Engländern nicht nur ›gezeigt‹, sondern zum Einsenden übergeben. Es ist ziemlich sicher unter den Briefen, die die Engländer

am 18. Apr. an Heinrich VIII. schicken (Brewer I. 785). Der Ort, wie mehrfach wenn nicht besonders angegeben, nach Brewer.

489. [1514, Ende Mai], nicht 1513. Kr. (p. 44) folgt Henne (I. 321 ff.), der sich schon nach Zurita (II. 381 v⁰) von seiner falschen Datierung und darum Motivierung dieser interessantesten Episode aus der Jugend Karls V. hätte überzeugen können. Juan Manuel wird Ende April 1514 in Freiheit gesetzt (Berghes an Margarete, 23. Apr. 1514, P. 28). Am 19. Mai hat Margarete seine Papiere, unter denen sie ›nichts Wichtiges‹ gefunden hat, noch nicht abgesandt (Margarete an Maximilian, P. 26). Ueber die Waffenstillstandsverhandlungen vgl. Brewer I. 808 f., 816.

571. [1514, 29./30. Mai, Löwen], nicht Anfang Mai oder Ende April (Kr. 48). La Roche und Colle machen sich eilig für ihre Reise nach England fertig, die sie dann am 4. Juni antreten. Karl reist am 31. Mai 1514 von Löwen (über Tervueren) nach Brüssel.

498. [1514, 5. Juni, Brüssel]. Ueber die Daten ist kein Zweifel (warum nennt Kr. 44 nicht die ›andern Quellen‹, die ›anders berichten‹?), auch nicht über den Ausstellungsort (Brewer I. 823).

563. [1514, um 28. Juni, Brüssel] (cf. Kr. 47). Bald nach 574 und 577. Am 27. Juni war in Brüssel noch keine Nachricht von den Gesandten in England eingetroffen (Brewer I. 832).

591. [1514, Mitte]. Die Prüfung der Angelegenheit des Chassey, die in unserm Brief als beendigt erscheint, steht 29. Apr. 1514 nahe bevor (Lettres de Louis XII, Tome IV. 302 f.). Etwa ein gleicher Abstand ist von dem Brief Gattinaras vom 14. Sept. 1514 (ib. 368 ff.) zu nehmen. Eine genauere Bestimmung, in welchem Stadium sich dieser Anfang 1514 beginnende und erst nach 4 Jahren durch die Absetzung Gattinaras beruhigte Streit in der Franche-Comté gerade befindet, lohnt sich nicht, von so hohem typischen Interesse der kleine Bürgerkrieg zwischen Adel und Beamtenschaft auch ist.

582. [1515] 9. Jan., Innsbruck. Könnte nach dem Itinerar zu 1514 oder 1515 gehören, wegen des Inhalts zu 1515.

592. [1515, 28. Jan., Brüssel], nicht Febr. (Kr. 49). Da unser Brief Schreiben vom ›14. dieses Monats‹ beantwortet, also gegen Ende eines Monats datiert werden muß, kommt nur Januar in Betracht. Von der Reise Suffolks war Margarete Ende Febr. natürlich genauer unterrichtet als hier; und die Gesandtschaft, an der Gattinara teilnahm, brach schon am 16. Jan. von Brüssel auf (Gachard, Ambass. 228). Am 28. Jan. aber fand der feierliche Einzug Karls in Brüssel statt (Brewer II. 1. p. 21, Gachard, Itinéraire 14 n. 2).

447. [1515], 3. Febr. [Innsbruck], nicht 1513 (Kr. 29), in welchem Jahr Margarete am allerwenigsten an Niederlegen der Re-

gentschaft dachte. Wir haben die merkwürdige Situation vor uns, als der Kaiser mit Staunen gewahrte, daß die Mündigerklärung Karls auch noch andres bedeuten könne als eine einträgliche Geldoperation. Maroton schreibt am 4. Febr. 1515 aus Innsbruck an Margarete: »et quant monseigneur sera pardechà, gouvernerés comme avez fait« (P. 26).

605, 619, 619a. [Nov. 1515, Dez. 1515, 1. Jan. 1516] (anders Kr. 31, 49). Diese Reihe einander beantwortender Briefe ist von rückwärts zu datieren. Der in 619a als gleichzeitig erwähnte Brief ist nämlich 633 (nach dem Itinerar auf den 1. Jan. 1516 zu setzen); was dadurch bestätigt wird, daß die Nachschrift von 619a den Brief 614 vom 21. Dez. 1515 beantwortet. Der Hergang ist aber folgender: Max schreibt Brief 605 mit dem Vorschlag der polnischen Heirat für Eleonore. Darauf setzt Margarete den Entwurf 619 auf, an dessen Stelle sie aber vielmehr eine deutliche Absage ausfertigen läßt, die auch von der allgemeinen Mißstimmung über die Heiraten der andern Prinzessinnen berichtet. Die Antwort auf den letzten Punkt überläßt Max einem Sekretär (633), während er über Eleonore selbst schreibt (619a). Vgl. noch 621.

623. [1515, Anfang Dez.], nicht Juli 1516 (Kr. 49), da 624 keineswegs »gewissermaßen die Entgegnung auf diesen Brief« ist. Das Konzept steht auf demselben Blatt, von gleicher Hand und Tinte, mit dem Konzept eines denselben Gegenstand betreffenden Briefes Margaretes an Gattinara, der ebenfalls undatiert ist, aber die Antwort auf Gattinaras Brief vom 25. Nov. 1515 aus Dôle darstellt (P. 32). Nach der undatierten Instruktion des Gesandten (im Portefeuille der Briefe Gattinaras fälschlich zu 1509 gelegt) ist er den mehrfachen Aufforderungen des Kaisers (cf. Nr. 593, 599), zu ihm zu kommen, gefolgt, nachdem sein Prozeß entschieden war. Das geschah aber am 26. Okt. 1515, nach den in Brüssel aufbewahrten Akten des Grand Conseil de Malines, Nr. 332. fol. 264. Von der Franche-Comté aus, wo er einige Wochen zu tun hatte, reist er also zum Kaiser.

608. Die aus der Differenz des Datums (30. Nov. 1515, Augsburg) und des Itinerars (Lindau) sich ergebende Schwierigkeit (cf. Kraus 269) ist ohne Vergleichung des Originals nicht zu lösen. Möglicherweise war der Brief am letzten Dez. (wohl nicht Nov.) ausgeschrieben worden, und der Ort wurde erst nachgetragen, als Burgo wirklich abreiste. Denn der Kaiser befindet sich vom 5. Jan. 1516 an in Augsburg, und Burgo, der noch am 2. Okt. 1515 in den Niederlanden gewesen war (Brewer II. 1. p. 263), wird am 6. Jan. 1516 wieder dort erwartet (ib. 380; ob er wirklich schon abgereist war,

konnte man in Innsbruck nicht wissen), und dürfte nicht lange vor dem 25. Jan. 1516 in Brüssel eingetroffen sein (ib. 400).

638. [1516], 2. März, [Salurn], nicht 1517 (Kr. 31). Maximilian, der gelegentlich auch 1507 Karl den Königstitel gibt (Kr. Nr. 2), hat sicher nicht erst die offizielle Proklamation am 14. März 1516 abgewartet. Ueber Burgo und Casius als Deputierte des Kaisers Anfang 1516 vgl. das soeben zu 608 Gesagte, sowie Nr. 614, 634, Brewer II. 1. p. 398. März 1517 war Maximilian selbst in den Niederlanden.

Hülfstabelle zum Aufsuchen der Datierungen.

8. 1507, [26.] Okt. *Kr. 25.*
9. 1507, [27.] Okt. *cf. Kr. 26.*
21. 1507, [Anfang] Dez. *Kr. 34.*
22. 1507, [20.] Dez. *W. 268.*
26. [1507], 16. Febr. *Kr. 22.*
29. [1507], 10. März. *Kr. 26.*
31. [1508, Aug.-Sept.]. *W. 269.*
32. [1507/08]. *W. 268.*
33. [1507, etwa Okt.]. *cf. Kr. 35.*
34. [1507, Juli]. *Kr. 35.*
40. 1508, 5. [Juli]. *Kr. 24 (Itin.).*
41. [1509], 7. Juni. *Kr. 24 (It.).*
52. [1508, etwa Mai-Juni]. *W. 269.*
53. 1508, [14.] Juli.
56. [1508], 17. Juli. *Kr. 27.*
84. 1508, [6.—12.] Okt. *Kr. 22 (It.).*
87. 1508, [29.] Nov. *Kr. 23 (It.).*
88. [1508], 30. Nov. *Itin.*
90. 1508, [vor 11.] Dez. *Kr. 36.*
91. [1508], 28. Jan. *cf. Kraus 271.*
101. 1508, [31. Okt.]. *Kr. 23.*
102. [1509, Frühjahr]. *W. 270.*
103. [1508, Apr.]. *Kr. 27.*
110. [1509], 29. [März]. *Kr, 27.*
128. [1509, etwa 10.—15. Juli]. *Kr. 36.*
142. [1509, Sept.]. *cf. Kr. 36.*
173. 1509, 28. [Dez.]. *Kr. 24.*
182. 1509, [28.] Febr. *Kraus 270.*
189. [1510, 31.] März. *Kraus 270.*
195. 1510, [—] Apr. *W. 271.*
207. 1510, [21.] Mai. *Le Glay.*
213. 1511, 10. [Jan.]. *Kr. 23 f.*
233. [1510, etwa 20. Juli]. *Kr. 36.*
241. **242.** } 1510, 31. [Aug.?]. *W. 272.*
246. 1510, [18.] Sept. *Kraus 269.*
264. 1510, [19.] Nov. *Kr. 24.*
280. [1510], 10. Jan. *Kraus 271.*
281. [1509], 13. Jan. *W. 269 f.*
288. [1511], 27. Jan. *Kr. 36.*
292. [1511, 2.—5. Jan.]. *W. 272.*
293. 1511, [30./31.] Jan. *W. 272.*
294. [1511, 7. Febr.]. *W. 272.*
295. [1511], 14. März. *W. 273.*
297. [1511, Anfang Mai]. *W. 273.*
299. [1511], 15. Apr. *Kr. 37.*
300. [1508, Ende Okt.]. *W. 269.*
301. [1509, Sept.]. *W. 271.*
302. [1510, 21. Mai]. *W. 271.*
303. [1510, 5. Mai]. *Kr. 37.*
304. [1510, Anfang Mai]. *Kr. 38.*
305. [1510, Juni]. *W. 271.*
306. [1510, Mitte Juli]. *Kr. 38.*
308. [1510], 29. Mai. *Kr. 28 f.*
315. [1511, um 16. Aug.]. *W. 274.*
316. [1511, 2. Juni]. *W. 273.*
317. 1511, [16.] Sept. *cf. Kr. 25.*
320. [1511, 3./4. Jan.]. *W. 272.*
321. [1511, Mitte Sept.]. *W. 274.*
322. [1511, Ende Juli]. *W. 273 f.*
323. [1511, Mitte Sept.]. *W. 274.*
324. [1511, gegen 18. Sept.]. *W. 274.*
325. [1511, Anfang Aug.]. *W. 274.*
331. [1511, 28. Okt.]. *W. 276.*
332. [1511, um 9. Sept.]. *cf. Kr. 39.*
333. [1511, vollendet am 28. Okt.]. *W. 275 f.*
335. [1510], 12. Nov. *Kraus 269.*
342. [1511, 28. Febr.]. *W. 272.*
350. 1511, [19.] Dez. *Kraus 269, cf. Kr. 25.*
351. [1511], 3. Jan. *Kraus 272.*
352. [1511], 4. Jan. *Kraus 272.*

[1511, etwa 7. Jan.]. *cf. Kr. 40.*
[1513, um 28. März]. *W. 278.*
[1511, März-Apr.]. *W. 273.*
[1508, Frühjahr]. *W. 268 f.*
1512, [2.] Mai.
1512, [21.] Juni. *Kr. 24.*
[1512, 4. Juli]. *W. 276.*
[1512, um 10. Juli]. *W. 276 f.*
1512, [12./13. Aug.]. *W. 259 n. 4.*
[1512, um 1. Okt.]. *W. 277.*
[1513, Febr.-März]. *W. 278.*
[1512, um 28. Aug.]. *W. 277.*
[1512], 1. Sept. *Kr. 29.*
[1513, um 8. Juli]. *W. 278.*
[1511], 18. Sept., *Schulte, cf. Kr. 29.*
[1512, 22./23. Okt.]. *W. 277.*
[1512, 29./31. Okt.]. *W. 277.*
[1512, etwa 18. Okt.]. *cf. Kr. 41.*
[1512, Nov.]. *W. 278.*
[1512], 23. Nov. *W. 278.*
[1512], 31. Nov. *W. 278.*
[1512, 23. Dez.]. *Kr. 41.*
[1512, 29./30. Nov.]. *W. 278.*
[1513, 6. Febr.]. *Kr. 42.*
[1515], 3. Febr. *W. 282 f.*
[1513], 16. März. *Kr. 29.*
[1512], 29. März. *Kraus 272.*
[1509, Ende Juni]. *W. 270 f.*
[1512, 8. Juni]. *W. 276.*
[1511, Juli]. *W. 273.*
[1514, Anfang März]. *W. 281.*
[1513/14]. *W. 280.*
[1511, gegen Ende Aug.]. *W. 274.*
[1509, Aug.]. *W. 270 f.*
[1514, Anfang]. *W. 280.*
[1514], 28. März. *Kr. 43.*
[1514, Mitte Apr.]. *W. 281 f.*
[1514], 1. Apr. *Kr. 44.*
1513, [17.] Apr. *Kr. 25.*
[1514, Ende Mai]. *W. 282.*
[1514, 5. Juni]. *W. 282.*
[1513, Mitte Dez.]. *W. 279.*
[1513, 30. Dez.]. *W. 279 f.*
[1513, um 10. Okt.]. *W. 279.*
[1513], 7. Juli. *Kr. 29.*
[1513, 21. Juli]. *W. 259 n. 4.*
1513, [18.] Juli. *Kraus 269.*
1513, [9.—14.] Juli. *Kraus 269.*

522. [1513, Spätsommer]. *W. 279.*
530. [1513], 19. Aug. *Le Glay.*
543. [1510, gegen Ende Aug.]. *W. 271 f.*
548. [1513, um 22. Okt.]. *W. 279.*
549. [1511], 3. Nov. *W. 276.*
552. [1513, Mitte Nov.]. *W. 279.*
553. [1513], 6. Jan. *W. 278.*
554. [1514. 14. Febr.]. *W. 280.*
555. [1514. 24. Febr.]. *W. 280.*
558. [1513, um 25. Okt.]. *W. 279.*
559. [1512], 20. Dez. *Kraus 270.*
560. [1513], 28. März. *Kraus 272.*
561. [1513, 22./23. Juli]. *W. 279.*
562. [1513, 17./18. Aug.]. *Kr. 47.*
563. [1514, um 28. Juni]. *W. 282.*
564. [1514, Mitte März]. *W. 281.*
565. [1511, Mitte Sept.]. *W. 274.*
566. [1514, bald nach Mitte März]. *W. 281.*
571. [1514, 29./30. Mai]. *W. 282.*
573. [1514, 16. Juni]. *Kr. 48.*
574. [1514, etwa 20.—25. Juni]. *Kr. 48.*
578. [1514, um 20. Juli]. *cf. Kr. 48.*
582. [1515], 9. Jan. *W. 282.*
587. [1514, Juni-Juli]. *Kr. 48.*
588. [1512, um 20. Aug.]. *W. 277.*
589. [1514, Anfang]. *W. 280.*
590. [1513, Ende Sept.]. *W. 279.*
591. [1514, Mitte]. *W. 282.*
592. [1515, 28. Jan.]. *W. 282.*
605. [1515. Nov.]. *W. 283.*
606. 1515, 16. [Okt.]. *Kr. 25.*
608. 1515, [31. Dez.?]. *W. 283 f.*
616. [1516], 5. Jan. *Le Glay.*
619. [1515, Dez.]. *W. 283.*
619a. [1516, 1. Jan.]. *W. 283.*
622. 1516. 28. [Juni]. *Kraus 270.*
623. [1515, Anfang Dez.]. *W. 283.*
633. [1516], 1. Jan. *Kraus 272.*
634. [1516], 18. Jan. *Kraus 272.*
635. [1516], 25. Jan. *Kr. 22.*
637. [1516], 26. Febr. *Kraus 272.*
638. [1516], 2. März. *W. 284.*
646. [1517], 7. Jan. *Kraus 272.*
647. [1517], 18. Jan. *cf. Kraus 272.*
648. [1518, Jan.]. *cf. Kr. 49.*
656. 1518, [1.—10.] Okt. *Kr. 23 (It.).*
661. [1518], 17. Febr. *Kr. 22 (It.).*
App. 1. 1507, [7.—30.] Sept. *Kr. 23 (It.).*
App. 2. [1511], 23. März. *Kr. 31 f.*
App. 5. [1512], 3. Nov. *Kr. 32 (It.).*

Ein Blick in die Tabelle erweist ihre Notwendigkeit. Sie ermöglicht, von den Nummern der Korrespondenz her an die Summe (170 Briefe) der leider recht zerstreuten Resultate gemeinsamer Datierungsarbeit heranzukommen. Sie gibt an, was ergänzt werden mußte (oder zweifelhaft ist), so daß jeder sogleich sieht, ob für ihn ein Nachschlagen sich lohnt. Ich hielt es für angebracht, die von Kraus geleistete Arbeit zu ihrem Recht kommen zu lassen. Wo es sich bei Kreiten (was bei Kraus immer der Fall ist) lediglich um Vergleichung mit dem Itinerar handelt, ohne daß sonst etwas hinzugefügt wird, habe ich es angemerkt. Mehrfache Verweisungen habe ich in der Regel unterlassen, da die Tabelle eben den Zweck hat, den Suchenden von viel ungefügem Ballast zu befreien. Die Verantwortung für die Resultate von Kraus und Kreiten kann ich nur für die wichtigen Briefe und für erheblichere Umdatierungen mit übernehmen, am wenigsten für die vielen kleinen Konjekturen, die durch Differenzen zwischen dem Datum und den Angaben des Itinerars herausgefordert wurden. Ortsangaben habe ich nicht aufgenommen; das Itinerar Maximilians ist gesichert, das Margaretes auf der andern Seite noch viel zu lückenhaft. Wenn die noch nicht edierten Briefe des Liller Archivs, nach meiner Schätzung etwa 150—250 undatierte Konzepte Margaretes (mit den datierten und den Briefen Maximilians hat Kr. ziemlich aufgeräumt), bekannt sein werden, wenn eine systematische Vergleichung aller Briefe mit den Originalen vorgenommen sein wird, wenn auf Grund solcher neuen Materialien in gemeinsamer Arbeit die Datierungen genügend gesichert und präzisiert sein werden, so wird das zerstreute Material von einer abschließenden chronologischen Tabelle aus beherrscht werden müssen, in der unter anderm die Ueberlieferungsform und die Hand des Schreibers nicht fehlen dürften, in der auch die so sehr verschiedene Bedeutung der Briefe sowie der Grad der Sicherheit in den Datierungen zum Ausdruck zu kommen hätte.

Göttingen Andreas Walther

M. Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. I. Bd. Bis 1283. Gotha 1905 F. A. Perthes. (Allgemeine Staatengeschichte. Dritte Abteilung: Deutsche Landesgeschichten. Herausgegeben von Armin Tille. Sechstes Werk). XIV u. 616 S. Mk. 12.

Die sorgsame, immer tiefer eindringende Einzelforschung des abgelaufenen halben Jahrhunderts, die Veröffentlichung reichen urkundlichen Quellenstoffes mußte an und für sich der Orts- und Landesgeschichte zugute kommen; denn was an neuen Materialien zugänglich gemacht wurde, erheischte in der Hauptsache zunächst Verarbeitung innerhalb engerer Grenzen. In fördernder Wechselwirkung verband sich damit die stärkere Berücksichtigung der Heimat- und Landeskunde im Geschichtsunterrichte und die unter dem Einflusse der neueren politischen Entwickelung zum Durchbruch gelangte Richtung auf die inneren, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Es war daher ein glücklicher Gedanke, die Allgemeine Staatengeschichte, deren Herausgabe Karl Lamprecht übernommen hatte, durch eine dritte Abteilung ›Deutsche Landesgeschichten‹ zu erweitern, deren Redaktion Armin Tille anvertraut wurde. Man wird sich darüber nur anerkennend äußern dürfen, wenn auch die nachträgliche Bildung einer neuen Abteilung zu mancher Ungleichmäßigkeit geführt hat, Baiern, Böhmen, Finnland, Sachsen, Westfalen, Württemberg ihren Platz neben Deutschland und Rußland in der ersten Abteilung (Gesch. der europ. Staaten) behalten haben, während andere vom Standpunkte des Historikers aus als gleich zu bewertende Unterstaaten in die Gruppe der Deutschen Landesgeschichten aufgenommen sind, z. B. Braunschweig und Hannover, die in der preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete, Livland. Man vermißt überhaupt eine genauere Abgrenzung des Begriffes ›Land‹, denn die Bezeichnung ›kulturell einheitliche Landschaft‹, die von der Redaktion in den einleitenden Bemerkungen gebraucht wird, ist eine zu unsichere und unbestimmte Umschreibung, als daß man sie mit Nutzen für eine Einteilung verwenden könnte.

Den zur Mitarbeit herangezogenen Gelehrten hat die Redaktion die Aufgabe gestellt, daß jede dieser Landesgeschichten sich mit einer besonderen Variation deutschen Wesens, welche die kulturell einheitliche Landschaft aufweist, beschäftigen, in abgerundeter lesbarer Darstellung die Grundlage für weitere Forschung bilden solle. Die erste Forderung wird man billig bei Seite lassen können, sie ist nichts anderes als der Ausfluß einer rein mathematischen und chemisch-physikalischen Auffassung geschichtlicher Vorgänge, die mit Hilfe der Gleichung, der Absonderung vermeintlich nebensächlicher Verschieden-

heiten und der Ausscheidung »des Oertlich-Besonderen« das Gemeinsame herauszufinden, auf diesem Wege »den deutschen Volkscharakter zu erfassen«, »deutsches Volkstum als Ganzes zu begreifen« hofft, ein bei der Vielgestaltigkeit und Unvergleichbarkeit geschichtlicher Vorgänge, bei der Unmöglichkeit, die Wechselbeziehungen, in denen sie stehen, im einzelnen aufzudecken und in der notwendigen Vollständigkeit zu erkennen, ziemlich aussichtsloses Vorhaben. Es bleibt also nur die zweite Forderung bestehen und es soll gleich gesagt werden, daß M. Vancsa, der Bearbeiter der Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, sich mit Erfolg bemüht hat, ihr gerecht zu werden.

Als Kustos des niederösterreichischen Landesarchivs und des im Entstehen begriffenen Landesmuseums war V. in erster Reihe zur Beschäftigung mit der Geschichte Niederösterreichs berufen und befähigt; es war ihm möglich, sich mit der einschlägigen Literatur und den Quellen genau vertraut zu machen, und es ist daher von Wert, daß gerade er für eine zusammenfassende Darstellung der Landesgeschichte gewonnen wurde. Allerdings gelten diese Vorzüge nur für das Land unter der Enns, für jenes ob der Enns werden sie ihm nicht in gleichem Maße zugute kommen. Dieser Unterschied macht sich schon in dem ersten, bis zum J. 1283 reichenden Bande fühlbar, droht in dem folgenden Bande eine Ungleichmäßigkeit herbeizuführen, die um so bedenklicher sein dürfte, als in der späteren Zeit die Länder ob und unter der Enns keineswegs eine »kulturell einheitliche Landschaft« bilden.

Von den ihm vorangegangenen Bänden der dritten Abteilung (Wehrmanns Geschichte von Pommern und Seraphims Geschichte von Livland) unterscheidet sich die Geschichte Nieder- und Oberösterreichs durch die Antiqua-Lettern, die reichlichen Anmerkungen und den viel größeren Umfang. Es gibt zu denken, daß A. Huber die Geschichte der gesamten deutschen Erbländer einschließlich der böhmischen und ungarischen für denselben Zeitabschnitt auf 618 Seiten behandelt, Vancsa den gleichen Raum für die Geschichte e i n e s Landes beansprucht. Ohne Frage wäre straffere Anordnung und Verarbeitung des gesammelten Stoffes von Nutzen gewesen und im Hinblick auf Hubers Werk hätte V. die Regentengeschichte, die den Hauptinhalt der politischen Geschichte bildet, mehr zurückdrängen können, dadurch Raum für eine eingehendere Berücksichtigung der kulturellen und zivilisatorischen Verhältnisse, der Sittengeschichte, der Gestaltung des häuslichen Lebens, der Entwickelung des Gewerbewesens gewonnen. Auf diesen Gebieten könnte ja am ehesten vergleichende Betrachtung zugelassen werden und Ergebnisse von all-

gemeinerem Werte versprechen. Aber vom dreizehnten Kapitel an unterscheidet sich diese Landesgeschichte in nichts von einer politischen Geschichte gewöhnlicher Art, nur zwei Kapitel von zwölfen, das sechzehnte und siebzehnte, sind eigentlicher Kultur- und Sozialgeschichte gewidmet, während die andern zehn Vorgänge darstellen, die zum großen Teile in Hubers Geschichte Oesterreichs ausreichende Berücksichtigung gefunden haben. Ebenso hätten die ersten drei Kapitel, wenn nicht ganz weggelassen, so doch wesentlich gekürzt werden können. Weder für die vorrömischen Kulturperioden, noch für die römische Zeit bilden die Länder ob und unter der Enns eine in sich abgeschlossene geschichtliche Einheit, sie werden, wenn auch nicht ganz scharf, so doch in der Hauptsache, durch die Donau in zwei Hälften zerlegt, von denen die nördliche mit Böhmen und Mähren, die südliche mit den Alpengebieten verbunden ist. Greift auch der nördliche Kulturkreis sowohl in der vorrömischen, als auch in der spätrömischen Zeit mehrfach über die Donau hinüber, so büßt diese ihre Bedeutung als Grenzstrom doch erst nach der Ansiedelung der Baiern an ihren beiden Ufern infolge des Vordringens derselben gegen Osten ein. Vor dieser Zeit und selbst noch in der karolingischen Periode kann die Geschichte beider Länder nur im Zusammenhange mit der Geschichte Böhmens und Mährens einerseits, der Alpengebiete anderseits, d. h. also am besten im Rahmen einer Geschichte des österreichischen Gesamtstaates behandelt werden, und deshalb war Vancsa mehrfach genötigt, über die Landesgrenze hinauszugreifen.

Sucht man nach diesen Vorbehalten das Verdienst des Verfassers zu ermitteln, so wird man es vor allem in der Durcharbeitung und Zusammenfassung der von der landeskundlichen Forschung gewonnenen Ergebnisse zu finden haben, was bei der eigentümlichen Art dieser Vorarbeit eine wahrlich nicht gering zu bewertende Leistung darstellt. Denn so eifrig auch seit einem halben Jahrhundert die landeskundliche Forschung namentlich im Lande unter der Enns gefördert wurde, so läßt sich doch nicht verkennen, daß ihr Betrieb vielfach recht ungleichmäßig, oft recht dilettantisch war, so daß ihre Ergebnisse nur nach sorgfältiger Ueberprüfung zu verwerten sind, und eben darum wird man es dankbar als einen großen Vorteil empfinden, nunmehr alles an einer Stelle vereinigt und gesichtet überblicken zu können.

Dem Zwecke dieser Landesgeschichten entsprechend hat V. sich bemüht, eine möglichst glatte Darstellung zu liefern (S. 26), und das ist ihm wenigstens in den ersten Kapiteln gelungen, in denen er zum Teil an Büdinger, Dümmler und Kämmel zuverlässige Führer

und mustergiltige Vorbilder hatte, oder die, wie das über die vorrömischen Kulturperioden, auf eigener sorgfältiger, vorsichtig abwägender Untersuchung beruhen. Im allgemeinen aber leidet das Buch unter dem allzuhäufigen Gebrauche von Fremdwörtern, von denen ich mir nicht weniger als 77 in mehrfacher Verwendung stehende angemerkt habe, und von wenig erfreulichen deutschen Worten (lediglich, bereits, unentwegt, diesbezüglich), unter mancher stilistischen Flüchtigkeit und oftmaligen Wiederholungen, die um so störender wirken, als sie manchmal inhaltlich nicht zusammenstimmen.

Wenden wir uns nach dieser allgemeinen Beurteilung den Einzelheiten zu, so wird an diesen sich vielleicht am klarsten die Schwierigkeit der Aufgabe veranschaulichen lassen, die V. zu bewältigen hatte, und es wird sich dabei auch Gelegenheit ergeben, die eine oder andere kritische Frage etwas eingehender zu besprechen.

S. 5 Anm. 3. Im XI. Scriptorenbande der Mon. Germ. hist. sind doch nicht der Indiculus Arnonis und die Breves notitiae Salisburg. gedruckt. — S. 6. Man kann nicht von ›Chorherrenklöstern an den Donau‹ sprechen; jedenfalls waren in diesem Zusammenhange neben den Benediktinerklöstern mit dem Chorherrenstifte Klosterneuburg auch die Zisterzienserabteien anzuführen. Für die Vorlage der Melker Annalen hätten Bresslaus und Dieterichs Forschungen verwertet werden sollen. — S. 8 Anm. 4. Lampel hat im Anschluß an die Ausgabe der Werke Jansens, des Enikels, von Philipp Strauch nicht das Fürstenbuch, sondern das Landbuch veröffentlicht. — S. 19. Bei der historiographischen Literatur des Landes ob der Enns vermißt man die wichtigen Arbeiten der Florianer Chorherren F. X. Kurz und Jodok Stülz. — Für das zweite und dritte Kapitel wären Nissens Italische Landeskunde, Zippels Buch über die römische Herrschaft in Illyrien, Gardthausens Augustus und Otto Seecks Gesch. des Unterganges der antiken Welt von Nutzen gewesen. — S. 76, Anm. 1 nimmt V. als sicher an, daß der ursprüngliche Name für Raabs (Rogacs, Ragacz, Rakze u. s. w.), sowie die tschechische Bezeichnung für das Kronland Niederösterreich, Rakousy, und für ganz Oesterreich, Rakousko, mit den Ῥακάται, Ῥακατρίαι zusammenhängen, die Ptolemäus II, c. 24, 25 neben andern Stämmen nördlich der Donau erwähnt. Die Frage ist, wie wir sehen werden, nicht ohne Bedeutung. Richard Heinzel hat sich gegen den schon von Müllenhoff angenommenen Zusammenhang ausgesprochen (Wiener SB. Philos.-hist. Kl. 119 (1889), 29 fg.) und jene tschechische Form, sowie den Ortsnamen von dem Namen eines Gotenstammes, Hraþagutans, Goten des Hradagais, abzuleiten versucht; dieser Name sei zu den Markomanen-Baiern in Böhmen gekommen, mußte bei ihnen zu Hradagoza

werden und daraus konnten die Tschechen ihr Rakûsy, Rakušane bilden. Während Richard Müller (Blätter des Vereins f. Lk. v. Nö. 25 (1892), 321 ff.) sich dieser Ansicht anschloß und sie durch neue Gründe zu stützen suchte, deren wichtigster allerdings von Grienberger zurückgewiesen wurde (Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsf. 19, 531), hat Rudolf Much doch wieder auf Müllenhoffs Annahme zurückgegriffen (Beiträge zur Gesch. der Deutschen Sprache und Literatur 17 (1893), 122 ff. und Zts. für deutsches Altertum 39 (1895), 41 ff.). Den Namen der Rakaten erklärt er als die keltische, wahrscheinlich von den Bewohnern Ufernorikums aufgebrachte Benennung eines Germanenstammes, der »Aufrührer oder Störenfriede«. Diese Germanen müssen den ihnen beigelegten Namen angenommen haben, worauf er über germ. *Rakkōtewez die Umbildung zu ahd. *Racchōzze erfahren konnte. In dieser Form wird er den Slawen zu Ohren gekommen sein. Diese Ansicht haben Jagič (Archiv für slav. Philologie IV, 74) und Anton Kraliček (Die Donauvölker Altgermaniens, Jahresbericht der deutschen Landes-Oberrealschule in Brünn 1896/7, S. 32) angenommen und der Letztere hat aus dem πρὸς τοῖς Κάμποις des Ptolemäus auf die Sitze der Rakaten in der Gegend von Raabs geschlossen und vermutet, daß »wir es nur mit den Bewohnern einer Burg oder ihrer Umgebung zu tun haben, deren Name auf eine hier ansässige Abteilung der Quaden übergegangen sein kann«. Trotz alles gelehrten Scharfsinns kommt man jedoch aus den Hypothesen und unsichern Annahmen hinsichtlich der Ῥακάται nicht heraus. Die größte Schwierigkeit scheint mir in der Frage zu liegen, wie, wo und wann der Name des unbedeutenden, keltisch benannten Germanenstammes den Tschechen zu Ohren gekommen ist, und warum gerade er von ihnen zur Bezeichnung Oesterreichs gewählt wurde. Wir müssen uns gegenwärtig halten, daß wir außer jener sehr unsichern Angabe des Ptolemäus keine andere Kunde von den Rakaten besitzen, die im 3. oder 4. Jh. ihre Sitze πρὸς τοῖς Κάμποις verlassen haben oder in einem größeren Germanenstamme aufgegangen sein dürften. Um so weniger scheint es mir daher angebracht, mit dem bloßen Anklingen der einen Form für den Namen von Raabs an den der Rakaten Vermutungen zu verbinden, die doch sehr weitgehende Bedeutung gewinnen könnten. Denn wir müßten daran die weitere Annahme knüpfen, daß die Tschechen die Rakaten noch in ihren angeblichen Sitzen um Raabs angetroffen haben, oder wir müßten mit Šembera (vgl. Kraliček a. a. O.) Ῥακάται überhaupt als slawische Benennung gelten lassen, die von ракъ (Krebs) abgeleitet, die Krebsleute bedeuten sollte; in beiden Fällen müßten wir zugeben, daß die Tschechen schon zu Anfang des 2. Jahrhunderts bis an die Nord-

grenze Niederösterreichs vorgedrungen waren. Demgegenüber halte ich es für allein richtig, jede Beziehung von Rakous, Rakze, Rakousy und Rakousko auf die Ῥακάται aufzugeben, nur einen zufälligen Gleichklang anzunehmen. Dafür scheint mir vor allem auch der von R. Müller hervorgehobene Umstand zu sprechen, daß die ältesten Formen, in denen der Name für Raabs vorkommt, keinen Zusammenhang mit ракъ, sondern eher mit роvь (Horn) ergeben (vgl. Wendrinsky in den Blättern des Vereins für Lk. v. Nö. 13 (1879), 121 ff.), die tschechische Form sich zuerst bei Cosmas v. Prag findet, hier wahrscheinlich schon die Beziehung auf die ehemals sehr fisch- und krebsreiche Thaya eingewirkt hat. Am annehmbarsten scheint mir doch eine ursprünglich tschechische Benennung des Ortes nach dem Stamme роvь zu sein, der von den Slawen gerne zur Bildung von Ortsnamen benutzt wurde (vgl. Müller a. a. O. S. 326). Diese hat dann doppelte Umformung im Munde der Deutschen, wie in dem der Tschechen erfahren, und in der letzteren ist der Name der wichtigen Grenzfeste auf das von ihr gedeckte Land übertragen worden. — S. 107 Anm. 2 handelt V. in nicht klarer Weise über die Ortsnamenforschung. Recht überflüssig war die Entrüstung über den, so viel ich weiß, von keinem ernsthaft zu nehmenden Forscher gemachten Versuch, ›die Tatsache der slawischen Ansiedelung, die auch urkundlich unumstößlich belegt ist, wegzuleugnen oder als unbedeutend hinzustellen‹. Statt dies als ›lächerlichen nationalen Chauvinismus‹ zu brandmarken, wäre es viel mehr am Platze gewesen, vor dem Chauvinismus auf slawischer Seite zu warnen. Wird doch gerade in den letzten Jahren die Ansicht von der Autochthonie der Slawen in ganz Europa wieder eifrig vertreten und verbreitet (vgl. R. Kaindl in der Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung 1906, Nr. 160), eine Ansicht, die in Verbindung mit dem Verfahren, deutsche Ortsnamen der Gegenwart zu slawisieren, eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich birgt (vgl. Werunsky in der Hist. Vierteljahrsschrift IX (1906), 106). Den Deutschen wird man viel eher zu große Lauheit und Leichtfertigkeit in der Uebernahme gegnerischer Anschauungen vorwerfen können. Vancsa selbst hat sich die Sache etwas zu leicht gemacht. Neben der urkundlichen Erwähnung bleibt die Ortsnamenforschung das hauptsächlichste Mittel, mit dessen Hilfe man die einstige Verteilung slawischer Bevölkerung zu erkennen vermöchte (vgl. jetzt auch Dopsch, Urbare I, CXLV), eine Frage, die weniger für die nationale Abgrenzung, als vielmehr für unsere Kenntnis von der Art slawischer Ansiedelung von Bedeutung ist. Unter allen Umständen müssen diese Fragen ohne Voreingenommenheit, aber auch ohne Schwäche nach den Grundsätzen behandelt werden, die vor allem H. Wäschke auf-

gestellt und begründet hat (Deutsche Geschichtsbl. 1 (1900), 203 ff.), und denen etwa noch der eine hinzuzufügen wäre, daß die angenommene fremde Benennung nach ihrer Uebernahme den deutschen Lautgesetzen unterworfen sei, man sich also nicht mit der theoretisch denkbaren Möglichkeit und der lautlichen Uebereinstimmung zufrieden geben darf, sondern untersuchen muß, ob die betreffende Annahme mit der Lautgeschichte der deutschen Sprache vereinbar sei (vgl. Meyer-Lübke in der Ztschr. für vergl. Sprachforschung 39 (1905), 593; über die Behandlung der Lehnwörter von anderem Standpunkte aus Schuchardt, Baskisch und Romanisch S. 54 ff.). Wie die Dinge heute liegen, verfügen wir mit Ausnahme der in ihren Ergebnissen schwankenden Untersuchungen Richard Müllers und der sehr wichtigen Anregungen v. Grienbergers (Mitt. des Inst. f. öst. Gesch. 19 (1898), 521 ff.) über keine brauchbaren Vorarbeiten in dieser Richtung; Vancsa hätte daher viel größere Zurückhaltung beobachten oder aber eine neue selbständige Untersuchung vornehmen müssen. Das hat er jedoch nicht getan, und so muß seine Darstellung mehrfach Bedenken und Widerspruch hervorrufen. Wenn er aus den auf altes -ihha zurückgehenden Endungen -itz und -ing ohne weiteres auf slawische Entstehung schließt, so muß man gerade in dieser Frage mit Rücksicht auf die Behauptungen und Folgerungen mancher Slawisten sehr vorsichtig sein. Daß der Ortsname Winden für sich oder in Zusammensetzungen (Wind-, Wim-, -winden) stets auf Wenden zu beziehen sei, scheint mir sehr fraglich, viel wahrscheinlicher in manchen Fällen die Ableitung von dem deutschen Wind, zu den Winden (vgl. Socin, Mhd. Namenbuch S. 399). Ebenso muß das Bestimmungswort Windisch- nicht immer auf die Wenden bezogen werden, es kann auch die an der Straße nach Venedig gelegenen Orte bezeichnen, in diesem Sinne möchte ich Windischmarkt (nach Dopsch, Urbare I, 91 n° 20, 102 n° 92, 151 n° 136 nicht Freistadt (OOe.) selbst, sondern ein abgekommener Ort zwischen Freistadt und Neumarkt) und Windischgarsten auffassen. Unverständlich ist die Behauptung Vancsas, daß »derartige Namen natürlich von den umwohnenden Deutschen gegeben« wurden, also die größeren Ansiedelungen von den Slawen ausgegangen wären, während doch eher das Gegenteil anzunehmen wäre, man jene Orte als deutsche Sprachinseln in slawischem Gebiete betrachten müßte, was aber für die Zeit der Namengebung bei keinem dieser Orte zutreffen dürfte. Daß die Ableitung des Namens Wien aus dem dialektischen Wean, das gleich Wan (Mulde, Vertiefung in einem Messing- oder Kupferbecken) sein soll, ansprechend sei, würde V. kaum begründen können. So viel ich weiß, wird die Wan nirgends wie Wean, sondern stets mit langem a

oder Wōan ausgesprochen (vgl. Schmeller-Fromann, Bayerisches Wörterbuch 2, 920), ēa ist aber aus ie entstanden (vgl. Weinhold, Bairische Grammatik S. 78, § 74). Obwohl V. auf S. 107 Anm. 2 Grienbergers Vorschläge erwähnt, erklärt er auf der nächsten Seite Gablitz und Gaflenz, Melk und Mödling, Währing, Perschling, Triesting, Lassing, Sierning, Liesing, Gloggnitz, Als und Döbling für slawische Namen. — S. 115 ist den Ortsnamen, die auf romanische Bewohner schließen lassen, Weilling im Ipftale gegenüber von S. Florian anzufügen, das möglicherweise für die Florianfrage Bedeutung gewinnen kann. Vgl. übrigens Erben in der Hist. Vierteljahrsschrift 10 (1907), 402 und Dopsch, Urbare 1, CXLVI Anm. 8. — S. 143. S. Florian ist nach V. ›nicht vor 888‹, um 880 (S. 153), nicht vor 880 (S. 169) gegründet worden, die Untersuchungen von Krusch gestatten jetzt eine etwas klarere Auffassung (N. Archiv 28, 567 ff.). Ueberhaupt hat V. sich in der Florianfrage zu sehr von den Ausführungen Strnadts beeinflussen lassen (S. 4, 145, 168), gegen die doch wohlbegründeter Einspruch erhoben werden konnte (vgl. Mitt. des Inst. für öst. Geschichtsf. 24, 122 ff.; 25, 381; 27, 162 ff.). — S. 157. Die Rugi der Raffelstättener Zollordnung will V. im Anschluß an eine ältere Vermutung Dümmlers durch die Fortdauer des Namens Rugiland für das Gebiet östlich des Kamp erklären, während andere im Hinblick auf die Bezeichnung Adalberts von Magdeburg als Rugorum episcopus (presul Ruscie) darunter die Russen verstanden. Vancsa bezeichnet diese Analogie als vage, die Zusammenstellung de Rugis vel de Baemannis als zu auffallend und ihm scheint sich Lampel (Jahrbuch des Vereins für Lk. v. Nö. N. F. 1, 25 Anm. 2) anschließen zu wollen. Vgl. jedoch Jacob Georg, Der nordisch-baltische Handel der Araber im Ma. S. 86 ff., 122 ff. und das Privileg Leopolds V. für die Regensburger Kaufleute (Tomaschek, Rechte und Freiheiten 1, 3 no. 1). — Für die Darstellung der kirchlichen Verhältnisse in der bairischen Zeit waren der erste Band von Haucks Kirchengeschichte Deutschlands und das Buch von Fastlinger (Die wirtschaftliche Bedeutung der bayrischen Klöster in der Zeit der Agilolfinger, Freiburg i. Br. 1903) zu verwerten. Vgl. jedoch zu letzterem die Ausstellungen Strnadts, Archiv f. öst. Gesch. 94, 471. — S. 192. Ueber den Grafen Burkhard der Ostmark vgl. auch Manfred Mayer, Geschichte der Burggrafen von Regensburg (1883) S. 8. Wenig ansprechend sind die Ausführungen über seine politische Haltung, es wird da Vermutung an Vermutung gereiht. — S. 181, 242 wird Menfö, der angebliche Ort der Schlacht von 1044 als Mensö und Memfö angeführt. — S. 197 Anm. 1 wird das Chronicon breve Austriae Mellicense neuerdings dem Abte Konrad von Weißenberg zugewiesen. — S. 200. Piligrim von Passau gewann

keineswegs ›das hohe Spiel nahezu auf der ganzen Linie‹. — S. 221. S. Leonhard am Forst (GB. Mank), gemeint ist wohl S. Leonhard am Hornerwalde.

S. 223 ff. In manchem unzureichend ist das über die Kolonisation des 10. und 11. Jahrhunderts Gesagte. Vancsa macht allerdings eine Einschränkung, die man als nicht unberechtigt ansehen könnte, indem er sich auf die ungenügende Ausdehnung der Vorarbeiten beruft, aber nach meinem Dafürhalten wäre das eben einer jener Punkte gewesen, an denen der Bearbeiter einer Landesgeschichte mit eigener selbständiger Arbeit einsetzen mußte. Dessen hat sich V. jedoch entschlagen, er will sich mit Andeutungen begnügen, ›die aber möglicherweise einer künftigen Forschung wertvolle Fingerzeige bieten‹ (S. 224). So schlägt er gleich bei den Ortsnamen einen ›mehr allgemeinen Weg ein, der, wie ich gern zugebe, nicht so gründlich ist (wie die eingehende Durchforschung des ganzen Landes), aber im allgemeinen orientieren dürfte‹, d. h. er bietet eine über beide Länder ohne zeitlichen Unterschied sich erstreckende Zusammenstellung der Ortsnamen nach ihrer Bedeutung, beziehungsweise nach ihren Grund- und Bestimmungsworten, die ganz wertlos ist und nur irreführen kann, so lange für die einzelnen Orte nicht die Zeit ihrer Entstehung bestimmt ist. Allerdings ist das eine recht schwierige Sache, da die urkundliche oder annalistische Erwähnung nicht notwendigerweise die Zeit der Ortsgründung unmittelbar bestimmt, spätere Erwähnung nicht auch spätere Entstehung vorausgesetzt, immerhin würde bei vielen Orten wenigstens eine annähernde Zeitgrenze zu ermitteln sein, und man könnte auf Grund dieser Feststellung wohl eine Zusammenstellung der Ortsnamen liefern, wie sie Kämmel für die frühere Zeit versucht hat.

Neben den Ortsnamen verwertet V. auch die vermeintlichen Ergebnisse der Hausbauforschung, die ihm als hauptsächliche Stütze für die Annahme dienen sollen, daß ›die zweite deutsche Kolonisation des Landes unter der Enns nicht mehr überwiegend bayerisches, sondern weit mehr fränkisches Gepräge trägt‹ (S. 229). Er beruft sich dabei vornehmlich auf die Arbeiten des Ingenieurs Anton Dachler und das Buch Alfred Grunds (Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken. Leipzig 1901). Dachler hat das Bauernhaus in Niederösterreich zum Gegenstande sorgfältiger und sehr dankenswerter Nachforschung gemacht (Blätter des Vereins für Lk. v. Nö. N. F. 31 (1897), 115 ff., Monatsblatt desselben Vereins 2 (1904), 265 ff.) und diese auf Anregung Vancsas durch eine Studie über die niederösterreichischen Mundarten ergänzt (Ztschr. für österr. Volkskunde 8 (1902), 81 ff.; vgl. auch Monatsblatt 6 (1907), 326 ff.).

Als Hauptergebnis seiner Untersuchungen stellt er die Annahme hin, daß das Land unter der Enns zu einem überwiegenden Teile von Franken besiedelt wurde, die aus der Oberpfalz gekommen seien. Grund (S. 84 ff.) hat sich bemüht, die Ergebnisse Dachlers in etwas strengere wissenschaftliche Form zu bringen, gelangt aber schließlich zu derselben Annahme wie dieser. Dachler hat die Tatsache festgestellt, daß in dem weitaus größten Teile Niederösterreichs und zwar in der größeren östlichen Hälfte des Viertels ober dem Mannhartsberg, dem Viertel unter dem Mannhartsberg, dem kleineren nordöstlichen Teile des Viertels ober dem Wienerwalde und der nördlichen Hälfte des Viertels unter dem Wienerwalde eine andere Gehöft- und Hausform (B) beliebt sei, als in den übrig bleibenden Gebieten (A), die gegen Westen hin den Einfluß Oberösterreichs, gegen Süden hin den Steiermarks erkennen lassen. Der Unterschied in der Hausform besteht darin, daß wir in A das Mittelflurhaus, in B dagegen die einfache Form des sogenannten oberdeutschen Hauses, also wie Grund sagt, dreiteiliges und zweiteiliges Haus vor uns haben. Diesen Unterschied zugegeben, fragt es sich, ob er mit einer Stammesverschiedenheit zusammenfällt. Damit rühren wir an eine der noch streitigen Grundfragen der Hausbauforschung im allgemeinen. Ist diese auch in der letzten Zeit mit berechtigtem Eifer gefördert worden, so könnte man doch nicht sagen, daß, was bisher an Ergebnissen gewonnen wurde, mit Sicherheit für historische Zwecke zu verwerten ist. Unsicheres Tasten läßt sich in dem Wechsel des Arbeitsfeldes, der Sammlungsmethode, dem Gebrauch von Gleichnissen und Bildern, die den Naturwissenschaften entlehnt sind, der vielfach dogmatischen Art in Untersuchung und Darstellung nicht verkennen. Die größte Schwierigkeit, die viel zu leicht genommen wird, liegt in dem geringen Alter der erhaltenen Bauernhäuser. Wir kommen nicht darüber hinweg, daß es in Deutschland kein Bauernhaus aus dem 15. Jh. gibt, die unberührten Beispiele aus dem 16. zu zählen sind, die große Menge älterer Bauernhäuser erst im 18. entstanden ist (Bergner, Handbuch der bürg. Kunstaltertümer 1, 141). Auch Grund (S. 100) vermag nur durch mittelbaren Schluß die zu Ende des 17. Jh. sicher vorhandenen Hofformen bis in das 15. Jh. zurückzuführen. Ohne weiteres aber wird, was man in so späten Zeiten findet, für das 10. und 11. Jahrhundert verwertet, und sucht man nach Gründen dafür, so wird immer nur auf die konservative Art des Bauern, seine Zähigkeit im Festhalten ererbter Gewohnheiten, auf allerlei künstliche Schlüsse altphilologischer Art hingewiesen, über deren methodische Haltlosigkeit man doch durch die vielen Irrtümer, zu denen sie geführt haben, eines bessern belehrt sein könnte. Es berührt gegen-

über solchem Verfahren seltsam, zu sehen, welchen Einfluß Renaissance und Barock auch auf das Bauernhaus und den bäuerlichen Hausrat geübt haben, wie gerade in unseren Tagen sich eine vollständige Umwälzung in dem Hausbau auf dem Lande vollzieht. Nehmen wir ferner schon in der ältesten Zeit wahr, daß die Entwickelung sich nicht in der verstandesmäßig zu vermutenden und ihr vorzuschreibenden Linie vollzog, so werden wir anzunehmen haben, daß die sozialen Vorgänge, die das 10.—17. Jahrhundert erfüllen, ihren Einfluß auch auf die Bauweise der Bauern geübt haben dürften. Es wird eben darauf ankommen, genau zu untersuchen, inwieweit tatsächlich die gewiß vorhandene, aus den sozialen Anschauungen der Bauern, der Gleichmäßigkeit der Beschäftigung und der Bedürfnisse zu erklärende Ueberlieferung von anderen Entwickelungsreihen beeinflußt worden ist, es ist sehr genau darauf zu achten, ob bei dem Zusammenfallen gewisser Erscheinungen kausale Zusammenhänge oder zufällige Parallelismen anzunehmen sind, es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß, wie Montelius hervorgehoben hat, die entferntesten Bruchteile des menschlichen Geschlechtes, ohne irgend einen Zusammenhang mit einander gehabt zu haben, auf fast identische Vorstellungen und Gedanken gekommen sind (vgl. auch Schuchardt, Baskisch und Romanisch S. 46).

Wird mit großer Bestimmtheit behauptet, daß der Einfluß des städtischen Wohnhauses auf das Bauernhaus früher nicht groß gewesen sei, so wird man es dem gegenüber als eine der wichtigsten Aufgaben für die Forschung hinstellen müssen, die vielfach noch ganz ungeklärte Wechselbeziehung zwischen beiden ins rechte Licht zu bringen. Man wird die gleichfalls erst in ihren Anfängen begriffene Untersuchung der Verhältnisse des ländlichen Gewerbes, insbesondere der Baugewerbe in umfassender Weise durchführen müssen, um in dieser Frage zu sicherem Urteil zu gelangen. Wie wichtig das ist, wird klar, wenn man z. B. bei Murko (Mitt. der Anthropol. Ges. in Wien 35, 316 ff.) nachliest, welchen Einfluß die dalmatinischen Maurer oder die aus Mazedonien stammenden Baugewerbsleute auf die Verbreitung der Bauformen in der Herzegowina und in Serbien geübt haben. Nicht geringere Aufmerksamkeit wird man der durch privatrechtliche, geographische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingten Gehöftform, aus der das Wohngebäude nicht gelöst werden kann, der Einrichtung der großen Grundherrschaften, den baupolizeilichen Maßregeln der landesherrlichen Gewalt schenken müssen, die sich schon früh mit dieser Frage beschäftigt; vgl. z. B. v. Jaksch, Die Klagenfurter Stadterweiterung im 16. Jh. (Carinthia 97, 41 ff.).

Muß also die Hausbauforschung, wenn sie wissenschaftlich ver-

wertbare Ergebnisse liefern soll, auf eine viel breitere sachliche Grundlage gestellt werden, muß sie alle Einflüsse berücksichtigen, unter denen sich das bäuerliche Leben im Wandel der Zeiten entwickelt hat, so ist damit, wie ich meine, ein Hinweis auf die Methode gegeben, nach der sie vorzugehen hat. Weit ausgedehnte Erhebung durch Umfrage wird auf kaum zu überwindende Hindernisse stoßen. Zu schwierig sind die Fragen, als daß sie ohne weiteres von jedermann beantwortet werden können; kaum zu vermeiden ist, daß die Zusammenstellung der Fragen schon an und für sich durch gewisse Lehrmeinungen beeinflußt wird; aus alle dem folgt aber, daß ein Zweifel an der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der auf diese Weise gesammelten Nachrichten durchaus berechtigt ist. In dieser Hinsicht sind die Erfahrungen, die Robert Mielke gemacht hat, sehr lehrreich (Die bisherigen Ergebnisse des Fragebogens zur Hausbauforschung, Ztschr. f. Ethnographie 39 (1907), 80 ff.). Daß er von 2700 ausgegebenen Fragebogen nur 299, also etwa 11 % zurückerhielt und das schon als ein sehr günstiges Verhältnis betrachtet, ist doch sehr bedenklich. So kann die allgemeine Umfrage (vgl. Brenner in den Deutschen Geschichtsbl. 7, 83 ff.) bestenfalls einen Ueberblick im Großen liefern und vielleicht die Aussonderung jener Teilgebiete, bei denen die Einzelforschung einzusetzen hätte, ermöglichen, jedenfalls aber bedarf sie, wie das einst schon Meringer gefordert hat (Mitt. der Anthropol. Ges. in Wien 34 (1904), 259), dieser zu ihrer Richtigstellung und Ergänzung. Freilich müßte die Durchforschung kleinster Raumeinheiten auf rein induktivem Wege unter Verzicht auf alle dogmatischen Voraussetzungen, alle Schlagworte, unter Heranziehung aller Erkenntnisquellen und Berücksichtigung aller in dem Gebiete vorhandenen Hausformen durchgeführt werden. Und von vorneherein muß man sich dabei auf eine Enttäuschung gefaßt machen, da es sehr fraglich ist, ob diese Arbeit die entsprechenden Früchte tragen, Ergebnisse von selbständiger über das rein antiquarische hinausreichender Bedeutung liefern wird (vgl. W. Pessler im Globus 90, 357 ff.).

Als einen vielfach hemmenden und verwirrenden Uebelstand empfindet man es, daß eine Einigung über die Benennung der Haupttypen, zu deren Feststellung in den von den Architekten und Ingenieuren herausgegebenen großen Werken wertvolle Behelfe geliefert sind, bisher nicht erzielt wurde. Sicher scheint mir, daß die Scheidung und Benennung der Typen doch nur nach der baulichen Anlage und Ausführung erfolgen sollte (vgl. W. Pessler, Das altsächsische Bauernhaus 1906), die Verknüpfung derselben mit einzelnen Völkern, Stämmen oder Gegenden vorläufig noch unmöglich ist. Selbst die

Bezeichnung des mit Herdraum und heizbarer Stube versehenen Hauses als des oberdeutschen kann falsche Anschauungen erwecken. Erstens ist man nicht in der Lage, ihm ein niederdeutsches entgegenzustellen (vgl. W. Pessler in den Deutschen Geschichtsbl. 7, 210), zweitens reicht seine Verbreitung weit über oberdeutsches Gebiet hinaus und ist die Vermutung nicht abzuweisen, daß gewisse Formen des sogenannten oberdeutschen Hauses auf eine slawische Urform zurückgehen (Mielke a. a. O.), drittens kommt neben ihm auch ein einfeuriges Haus im oberdeutschen Gebiete vor (Murko a. a. O. 36, 27). Noch unsicherer aber ist die Verbindung bestimmter Hausformen mit den einzelnen deutschen Stämmen, und es war verfehlt, daß Dachler von vorneherein das zweiteilige Haus und die Gehöftform, in die es eingegliedert ist, als fränkische bezeichnete, wie denn selbst Grund betont (S. 90, 102), daß das zweiteilige Haus sich im schwäbischen Westbaiern, bei den westlichen Nordslawen, im norddeutschen Kolonisationsgebiete und in Ostfranken findet.

Um die Annahme fränkischer Besiedelung Niederösterreichs besser zu stützen, hat man denn auch nach anderen Gründen gesucht. Dachler selbst hat, wie schon erwähnt, die niederösterreichischen Dialekte untersucht. Ohne mir ein entscheidendes Urteil in dieser Frage anzumaßen, glaube ich doch auf schwerwiegende Mängel seiner Ausführungen hinweisen zu dürfen. Er geht von einer vorgefaßten Meinung aus, hat die historische Literatur nicht ausreichend benutzt, vor allem Döberls Abhandlung über die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau (München 1894) nicht herangezogen, das von ihm beigebrachte sprachliche Material erscheint mir zu dürftig, um daraus irgendwelche sicheren Folgerungen abzuleiten. Leichten Herzens geht er über Brenners auf die Oberpfalz (Nordgau) bezügliche Bemerkung hinweg (Bayerns Mundarten 1, 19 Anm.), legt sie in seinem Sinne aus, ihm ist trotz der gegenseitigen Ansicht bairischer Forscher der Nordgau fränkisch. Von den Hauptmerkmalen, die er anführt, finden sich drei [oi und ei für i (ü) und e (i), ao (au) für a(o)] im Mannhartsbergischen überhaupt nicht, sie sollen von dem Bairischen verdrängt sein, es bleibt also nur ui für u statt des im Bairischen gewöhnlichen uo (ua) übrig. Dieses ui hat aber schon Weinhold (Bairische Grammatik S. 109 § 112) als bairisch angesprochen, sodaß man damit ebensowenig wie mit dem au für a (Weinhold ebenda S. 76, § 71) anfangen kann, das auch in Ober- und Mittelsteier gehört wird. Ob man sich unter diesen Verhältnissen mit der von Dachler (vgl. auch Monatsblatt 2, 200) und Vancsa (S. 234) vertretenen Annahme einer Verdrängung der ursprünglichen fränkischen Bevölkerung durch später eingewanderte Baiern, beziehungsweise der

natürlichen Angleichung fränkischer Formen an bairische zufrieden geben kann, ist doch sehr fraglich.

So kommt, und das hat ja Grund (S. 102) richtig erkannt, alles auf die historischen Gründe an, in deren Anrechnung eben die Zuweisung der in den bezeichneten Teilen Niederösterreichs vorkommende Gehöft- und Hausform (B) an die Franken erfolgte. Welches sind nun die historischen Gründe?

Dachler, der Kaiser Arnolf die Ungarn gegen das großmährische Reich zu Hülfe rufen läßt, diese nach Arnolfs Tod Pannonien in Besitz nehmen, den Markgrafen Liutpold I. Melk erobern, Piligrim von Passau durch seine Fälschungen große Landstriche vom Kaiser erwerben läßt (S. 123) und die Heanzen im Oedenburg-Eisenburger Komitat als Rest einer alten fränkischen Besiedelung wahrscheinlich aus Karls des Gr. Zeit ansieht (S. 141), führt als Hauptanziehungspunkt für die als Bewerber von Grund und Boden auftretenden Franken an, daß der Landesherr aus Franken kam, seine Dienstmannen von dort nahm und hier begabte. Diese konnten der Hauptsache nach nur ihre eigenen Untertanen und Landsleute zur Ansiedelung heranziehen, da zu jener Zeit (d. h. im letzten Viertel des 10. Jahrhunderts) das Untertanenverhältnis von Sklaverei nicht weit entfernt war. Grund hat das übernommen (S. 65), er weiß genau, daß die Franken von den Babenbergern ins Land gebracht wurden, er weist darauf hin, daß die ersten Babenberger noch ganz in den fränkischen Ueberlieferungen stecken, Markgraf Liutpold I. in Würzburg getötet und begraben wurde, er begnügt sich damit nicht, sondern hebt noch die Wichtigkeit hervor, die den salischen Königen in dieser Frage zukam, da mit ihnen ein fränkisches Geschlecht den Thron bestieg (S. 65), belehrt uns darüber, daß wir in dem westlichen Wiener Becken fast nur weltlichen Grundbesitz, der ›wahrscheinlich fränkisch‹ war (S. 69), neben den babenbergischen Ministerialen nordgauische Geschlechter, wie die Grafen von Sulzbach und Vohburg als Grundherren östlich der Fischa und in den Kaiserurkunden salische Ministerialen finden, die in der Ostmark und in der neuen Mark angesiedelt wurden (S. 70). Vancsa hat die Ansichten seiner Vorgänger in dem Satze zusammengefaßt: ›Die fränkische Periode der Besiedelung begann erst mit dem Auftreten der fränkischen Babenberger, die nicht nur ihre zahlreichen Kriegsvasallen, sondern auch Massen von Kolonen aus ihrer Heimat nach sich zogen. Auch darf man nicht übersehen, daß gerade die deutschen Könige, die sich zur entscheidenden Zeit dieses Grenzgebietes besonders annahmen, gleichfalls aus Franken stammten. Möglicherweise war auch der Bevölkerungsüberschuß aus Bayern bereits erschöpft‹ (S. 233). Als neue Anhaltspunkte fügt er

noch hinzu, daß der Ortsname S. Georgen für fränkische Ansiedelung charakteristisch sei (S. 211 Anm. 4 mit Berufung auf Nagl-Zeidler), daß im Süden (der Donau) die Kirchtagfeier nur sehr bescheiden gefeiert werde und in Oesterreich die fränkischen Heiligentage S. Georg und S. Michael als Termine bei Verträgen und Zinsleistungen gelten.

All das sieht sehr ›exakt‹ aus, tritt man den Dingen aber unbefangen näher, dann büßen diese Beweisgründe viel an Gewicht ein. Die Babenberger sollen als Landesherren einen Hauptanziehungspunkt für die Einwanderung gebildet, Massen von Kolonen ins Land gebracht haben. Das wäre ja an sich nicht unmöglich, nur schade, daß wir auch nicht für einen einzigen dieser Kolonen einen Beleg finden können, daß uns niemand zu sagen vermag, wo denn eigentlich die Babenberger diese Massen angesiedelt haben. Nirgends begegnen wir Spuren einer umfassenden, planmäßigen Kolonisationsarbeit der Babenberger, in dem größten geschlossenen Gebiete, das sie besaßen, haben sie ›sorgfältig auf die Erhaltung ihres Jagdbannes gesehen und eine weitere Besiedelung zu verhindern gewußt‹ (Grund S. 76). Was wir von ihnen in diesem Betracht erfahren, beschränkt sich darauf, daß sie durch ihre Fürbitte Verleihungen königlichen Gutes und gewisser Rechte an Hochstifte und Klöster unterstützt, dadurch mittelbar, wenn auch in sehr beschränktem Maße, Einwanderung und Besiedelung gefördert haben. Als jüngerer Zweig ihres Geschlechtes waren sie überhaupt kaum in der Lage, in ihrer ursprünglichen Heimat erheblichen Einfluß auszuüben, und diese war in jenen Zeiten kaum im Stande, einen Ueberschuß an Bevölkerung abzugeben, vgl. Döberl a. a. O. S. 52 ff.

Müssen wir von den Babenbergern und ihrer Stammesheimat absehen, so ist es noch schlechter mit den Saliern bestellt. Ich verstehe nicht, warum Grund und Vancsa die ihnen gewiß bekannte Tatsache, daß diese einem rheinfränkischen Geschlechte angehörten (vgl. Bresslau, Jahrb. des deutschen Reiches unter Konrad II. 1, 2 ff.), außer Acht gelassen haben; meines Erachtens ist sie doch sehr wichtig, da Rheinfranken und Ostfranken wohl auseinander zu halten sind. Ebenso unverständlich ist Grunds Berufung auf die in der Ostmark mit Grundbesitz ausgestatteten Ministerialen und Vassallen der Salier, ihre servientes, milites und fideles (S. 70 Anm. 3). Aus dieser Eigenschaft ist, da es sich um den König handelt, garnicht auf die Abstammung der in diesem Verhältnisse stehenden Personen zu schließen (vgl. Waitz, Verfggsch. 5^2, 334; 6^2, 55), wie denn auch der eine salische Ministeriale von Grund als Slawe angesprochen wurde, obwohl sein Name (Zwentibold) in dieser Beziehung nicht ausschlaggebend wäre. Garnichts läßt sich daraus schließen, daß die Hainburg im J. 1056

durch den Bischof Gebhard von Regensburg militibus imperatoris zur Besatzung übergeben wurde. Auf gleiche Voreingenommenheit ist es zurückzuführen, daß Dachler, Grund und Vancsa den Nordgau (Oberpfalz) für fränkisches Gebiet, nordgauische Geschlechter, wie die Sulzbacher und Vohburger, für fränkische Familien halten, was schon Döberl (Entwicklungsgeschichte Bayerns 1, 130 Anm. 2) richtig gestellt hat. Hinsichtlich des h. Georgs ist bei Nagl-Zeidler, Deutschösterr. Literaturgesch. S. 69 ff. darauf hingewiesen, daß die Siegfried-Sage dem fränkischen Sagenkreise angehöre, die von der Geistlichkeit zu ihrem Ersatze ausersehene Legende vom Lindwurmbezwinger S. Georg gerade im fränkischen Landvolk am beliebtesten sei. Als Beweis werden die von Fr. Panzer (Bayrische Sagen und Bräuche, Bd. 1) beigebrachten Belege für Siegfried, Lindwurm, S. Georg in fränkischem Gebiete, ferner das häufige Vorkommen von S. Georgsorten in Niederösterreich gerade dort, wo fränkische Besiedelung gewiß ist, angeführt. Da bewegen wir uns also im schönsten Kreise. Bei Nagl-Zeidler wird aus der Besiedelung die Beliebtheit S. Georgs bei den Franken, bei Vancsa aus den S. Georgsorten die fränkische Besiedelung erschlossen. Schon das müßte stutzig machen, bei näherer Betrachtung stellt sich heraus, daß mit der ganzen Sache garnichts anzufangen ist. Aus Panzer ergibt sich, daß der h. Georg auch in den schwäbischen Teilen Baierns großer Verehrung genoß (2, 77 Georgskirche, Georgswasen, Georgswiesen, Georgsäcker in und bei Immendorf), und Fastlinger (a. a. O. S. 51) hat nachgewiesen, daß die Verehrung des h. Georg auch bei den Bajuwaren in einer der Ostmark-Kolonisation lange vorangehenden Zeit verbreitet worden war. Die von Fastlinger vertretene Ansicht, daß die Bajuwaren den Georgskult schon bei den Romanen vorfanden, scheint mir allerdings durch die Ergebnisse der Untersuchung J. Friedrichs (SB. der k. bayr. Akademie der Wissensch. Philos.-Philolog.-Historische Kl. 1899, 2, 159 ff.) ausgeschlossen.

Die vermeintlich ausschlaggebenden historischen Gründe für ein Ueberwiegen fränkischer Einwanderer in der Ostmark versagen also vollständig. Auch die von Grienberger (a. a. O. S. 534) aus den in der Umgebung Wiens vorkommenden Flußnamen auf -ic abgeleitete Folgerung der Besiedelung durch rheinische Franken gibt nur neue Rätsel auf.

Eigentlich bleiben also nur die mit Franken-zusammengesetzten Ortsnamen übrig. Da müssen wir zwischen Ober- und Niederösterreich unterscheiden. In ersterem Lande finden wir derartige Namen, sofern nicht Zusammensetzung mit dem Personennamen Franko anzunehmen ist (vgl. Strnadt im Archiv f. österr. Gesch. 94, 90 Anm. 1),

in dem Gebiete des fränkischen Bistums Würzburg. In Niederösterreich kann aber keiner der mit Franken-zusammengesetzten Ortsnamen bestimmt auf den Volksstamm und auf die Zeit der zweiten Kolonisation zurückgeführt werden. Zwar haben die Bearbeiter der betreffenden Abschnitte in der Topographie von Niederösterreich, Alphabetische Reihenfolge 2, 167 ff. das ohneweiters angenommen, Gründe dafür haben sie nicht beigebracht. Es kommen folgende Orte in Betracht: Frankenfels (GB. Kirchberg an der Pielach), zuerst im Rationarium Austriae (Anfang des 14. Jh. Dopsch, Landesf. Urbare Nieder- und Oberösterreichs S. 239) erwähnt, hat im J. 1083 kaum schon bestanden, da es in der Gründungsurkunde der Pfarre Kilb von diesem Jahre nicht erwähnt wird; Frankenreut (GB. Horn) wird zuerst 1135 urkundlich erwähnt; Frankenreut (GB. Zwettl.), dessen Entstehung ganz unbestimmt ist; Burg Frankenstein (GB. Scheibbs) zuerst im J. 1315 als Besitz Friedrichs des Schönen erwähnt. In allen Fällen wird die Zurückführung auf den Personennamen Franko das wahrscheinlichere sein, namentlich den beiden Frankenreut entsprechen Bestimmungen von -reut durch andere Personennamen, wie Wappoltenreut.

Ohne einer endgiltigen Beantwortung der Fragen, zu welchen die Besiedelung der Ostmark im ausgehenden zehnten und im eilften Jahrhundert Anlaß gibt, vorzugreifen, möchte ich darauf hinweisen, daß es sich bei dem von Dachler festgestellten Unterschiede nach der von ihm entworfenen Karte um Gebiete handelt, die durch ihre Bodengestaltung und die klimatischen Verhältnisse ziemlich scharf abgegrenzte Einheiten bilden; es wäre also festzustellen, ob da ein ursächlicher Zusammenhang oder nur ein zufälliger Parallelismus anzunehmen ist. Die größte Wichtigkeit dürfte aber den Besitzverhältnissen in diesen Gebieten zukommen, die in ihrer ursprünglichen Gestaltung und ihrem Wandel genau zu verfolgen wären.

Liegt in diesen Beziehungen alles noch im Unsichern, so wird man auch die oft phantasievollen Ausführungen, zu denen Grund sich von seinen Annahmen verleiten ließ, nur mit kühler Vorsicht aufnehmen dürfen, so wenn er daraus daß sich im Wiener Becken keine Burganlagen finden, auf ein mit den Verhältnissen nicht vertrautes Bevölkerungselement schließt im Gegensatze zu den durch böse Erfahrungen gewitzigten Baiern (S. 66), wenn er uns von der Lokalkenntnis der Baiern zu erzählen weiß, die im westlichen Teile des Landes die alten Fluß- und Ortsnamen bewahrt hat, während im Osten fast nur deutsche Namen auftauchen, oder von der Unerfahrenheit der Franken in der Beurteilung des Geländes (S. 74), oder davon daß die Baiern lieber aus dem Gebiete zwischen Pielach und Enns

ins Gebirge zogen, als daß sie sich dem Dorf- und Flurzwang der fränkischen Dorfkolonisation unterworfen hätten (S. 78).

S. 228. Die Kletze, nach der Kletzendorf benannt wurde, ist nicht die getrocknete Pflaume (Zwetschke), sondern die gedörrte Birne. — S. 255, Anm. 2 wird Cosmas nach der Ausgabe von Menken angeführt. Von einem Markgrafen Gottfried ist da (Cosmas Chron. 3, c. 12; Mon. Germ. Hist. SS. 9, 106) nicht die Rede. — S. 269 ff. hat V. Haucks Kirchengeschichte Deutschlands nicht herangezogen, infolgedessen darf man sich nicht wundern, wenn man einer etwas seltsamen Beurteilung der kirchenpolitischen Kämpfe jener Zeit begegnet, und wenn dem gerade für Nieder- und Oberösterreich so wichtigen Orden der regulierten Chorherren nicht die entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet wird. Wie dem Buche Haucks, hätte V. auch Meyer v. Knonaus Jahrbüchern Heinrichs IV. Wichtiges entnehmen können. — S. 284 wird Abt Theoderich von Jumieyes angeführt, während es Jumièges heißen sollte.

S. 310 Anm. 1 legt V. den Stand der Frage von jenen tres comitatus dar, die nach Ottos von Freising Bericht (Gesta Friderici II, c. 55) von altersher mit der Ostmark verbunden waren. Es gelüstet ihn nicht, ›den schon vorhandenen Hypothesen eine neue hinzuzufügen‹, doch glaubt er, ›daß die einfachste Erklärung die wäre, unter den comitatus, quos tres dicunt, jene Gebietsteile zu verstehen, die von altersher mit der Mark vereinigt waren, nämlich die Riedmark und das Machland‹. Das steht also jener Ansicht sehr nahe, die ich ausgesprochen und zu begründen versucht habe (Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. und III. 1, 232 ff.). Gegen meine Ausführungen ist inzwischen von Lampel und Strnadt Widerspruch erhoben worden. Der erstere hat dem Gegenstande zwei Abhandlungen, die zusammen nicht weniger als 515 Seiten umfassen (Die karolingische Ostmark, ihre Gaue und ihre tres comitatus im Jahrbuch des Vereins f. Landeskunde von NOe. N. F. 1 (1902), 7—47; Die babenbergische Ostmark und ihre tres comitatus, ebenda 2, 1—76; 3, 1—137; 5, 227—489), einen Vortrag (Die drei Grafschaften der karolingischen und der ottonischen Ostmark. Wien 1906. 19 SS.) und eine mir nicht zugängliche Abhandlung (Der österr. Freiheitsbrief von 1156 und die drei Grafschaften, Forschungen zur Gesch. Bayerns Bd. 15, Heft 3) gewidmet, Strnadt ihn im Zusammenhange einer größeren Untersuchung berührt (Das Land im Norden der Donau, Archiv für öst. Gesch. 94, 95 ff.).

Beide sind einig in der Ablehnung der Uebersetzung, die ich von der entscheidenden Stelle gegeben habe, ›die Grafschaften, welche man die drei nennt‹, namentlich Strnadt (S. 96) bezeichnet sie als

eine ›unnatürliche, dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende‹, als eine ›Einzwängung von Ottos Bericht‹ in meine Auffassung, beide halten daran fest, daß Otto seiner Unsicherheit Ausdruck verliehen habe, von Grafschaften spricht, ›von denen es heißt, daß sie drei sind‹, oder ›deren drei sein sollen‹, ›angeblich drei an der Zahl‹, ›ihrer drei, wie man sagt‹. Keine dieser Wendungen entspricht aber dem betreffenden Satze: (Fridericus) duobus cum vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit eumque non solum sibi (sc. Heinrico), sed et uxori cum duobus vexillis tradidit. Trotz des von Strnadt über meine Sprachkenntnis gefällten ungünstigen Urteils wage ich auch ferner zu behaupten, daß dicere mit doppeltem Akkusativ (beziehungsweise mit doppeltem Nominativ im Passiv) ›nennen (heißen)‹ bedeutet, in der Bedeutung ›es soll, man behauptet‹ entweder unpersönlich (oder im Passivum) mit dem Akkusativ (oder Nominativ) und Infinitiv gebraucht wird, wie das in jeder lateinischen Grammatik und jedem Wörterbuch zu lesen ist. An diese Regel hat sich, worauf ich ja hingewiesen hatte, auch Otto gehalten: Gesta Friderici I, c. 3 quos vavassores vulgo ibi dicere solent; quae modo Apulia seu Calabria dicitur; c. 4 castrum Harzeburch dictum; c. 8. quidam totam Teutonicam terram Alemanniam dictam putant; c. 32 Haec enim provincia ... ex antiquo Pannonia dicta; c. 33 in campo ... qui Teutonica lingua Virvelt, quod nos vacantem campum dicere possumus; oppidum Hyenis, quod olim a Romanis inhabitatum Favianis dicebatur; c. 34 biremibus, quas modo galeas seu sagitteas vulgo dicere solent; c. 38 in oppido .., quod ... Norinberch appellatur; c. 45 Franconofurt, quod latine vadum Francorum dici potest; c. 47 Hoc mare ... Ponticum dicebatur; c. 49 provincia, que nunc ab incolis Brittannia dicitur; II, c. 5 causa sic decisa fuisse dicitur; c. 13 Apenninum, qui modo ... mons Bardonis vulgo dicitur (und öfters in diesem Kapitel); aliqui ... citeriorem seu maiorem Greciam dicere maluerint Italiam; c. 56 ut ... pater patrie iure dicatur Fridericus. Diesen Beispielen gegenüber kann es, wie ich denke, keinen Zweifel über die Bedeutung jener Stelle geben, und deshalb sind alle Vermutungen, die an die angebliche Unsicherheit Ottos geknüpft, alle Schlüsse, die daraus gezogen wurden, hinfällig. Wir haben eine Nachricht über ein Gebiet vor uns, das als tres comitatus bezeichnet wurde, nach einem auch sonst im Mittelalter nachweisbarem Gebrauche, ich erinnere nur an die sette e tredici communi, an das Land der vier Ambachten (quatuor officia, quatuor ministeria, villae quae Ministeria dicuntur, les quatre

Mestiers: Axel, Hulst, Bouchout, Assenede, vgl. VanderKindere, La formation territoriale des principautés Belges [2] 1, 95, 99, 189.)

Ueber die Frage, wo diese tres comitatus zu suchen seien, habe ich mit Hinweis auf die in der Raffelstättener Zollordnung vom Anfang des 10. Jh. erwähnten tres comitatus unter allem Vorbehalte die Vermutung geäußert, daß darunter ein Teil des Traungaus auf dem rechten, Riedmark und Machland auf dem linken Donauufer verstanden werden können, eine Vermutung, die Tangl (N. Archiv 30, 484) als ›sehr beachtenswert‹ ansah, und der in der Hauptsache auch Vancsa zustimmt. Strnadt und Lampel haben sich aber mit vielem Eifer dagegen erklärt und mir vorgeworfen, ich hätte den Beweis dafür, daß Riedmark und Machland besondere, selbständige Grafschaften außerhalb der Mark gewesen seien, nicht angetreten. Nun ist eine kritische Untersuchung kein Prozeß, es läßt sich in ihr manches nicht scharf erweisen, Pflicht des Forschers ist es nur, die ausgesprochene, in Folge des Mangels ausreichender Zeugnisse nicht beweisbare Vermutung deutlich als solche zu bezeichnen, gegen diese Pflicht glaube ich mich nicht vergangen zu haben. So ganz unmöglich und unwahrscheinlich ist aber diese Vermutung nicht. Daß Anfangs des 10. Jahrhunderts auf dem österreichischen linken Donauufer staatliche Sonderbildungen vorhanden waren, geht aus der Erwähnung der Rotalarii und Reodarii, der Rotel- und Riedleute, in der Zollordnung hervor, daß die Riedmark zum mindesten eine besondere Stellung einnahm, ist kaum zu leugnen. Sichere Belege für ihre Zugehörigkeit zu dem Amtsgebiete des Ostmarkgrafen können erst seit dem J. 1075 beigebracht werden, noch im J. 1115 erwähnt Markgraf Leopold III. die Riedmarcha neben den Orten mei regiminis trans Danubium (vgl. auch Jahrbücher S. 236). Wenn ich trotz aller Einwendungen an meiner Vermutung festhalte, so geschieht dies auch deshalb, weil weder Strnadt noch Lampel eine bessere Erklärung zu bieten vermochten und auch die Arbeiten für den Historischen Atlas der Alpenländer bisher keine Lösung des Rätsels gebracht haben. Was Strnadt in allerdings sehr unbestimmter Weise vorzubringen geneigt scheint, ist von Lampel zurückgewiesen worden (Jahrbuch 3, 3). Dieser aber sucht die tres comitatus der Zollordnung im Anschluß an die in dieser aufgezählten Zollstätten zu bestimmen, indem er das Gebiet von Rosdorf bis zum Wienerwalde von Westen nach Osten in drei Abschnitte zerlegt, welche durch die Zollstätten Rosdorf (Landshag a. d. Donau), Linz und Eparesburch (Mautern) angegeben werden sollen. Er geht dabei von der Annahme aus, daß dieses Eparesburch unmittelbar bei Mautern gelegen sei. Und doch hat v. Luschin (Geschichte Wiens hrsgg. vom Wiener Altertumsverein 1, 404) das Eparesburch der Zollordnung auf Pöchlarn und

habe ich es unabhängig von ihm (Jahrbücher S. 234. Anm. 4) auf das in dessen Nähe gelegene Ebersdorf gedeutet, woraus sich eine ganz andere Verteilung ergäbe, wenn überhaupt aus den in der Ostmark, in comitatu Arbonis, gelegenen Zollstätten auf eine Unterteilung derselben in Grafschaften geschlossen werden könnte, der Beweis dafür, daß unter dem comitatus Arbonis der Zollrolle nur der Traungau, nicht die Ostmark zu verstehen sei, erbracht wäre (Jahrbuch 1, 62 ff.). Sind neben Aribo auch in den ersten Jahren Ludwigs des Kindes andere Grafen in der Ostmark nachweisbar (Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches[2] 3, 531), so muß doch Lampel selbst zugeben, daß ihm die Leitung der Mark auch fernerhin zustand, wie er ihn denn auch als Obergrafen oder Markgrafen bezeichnet, und man darf über die Nachricht der Ann. Fuldenses zum J. 898: praefectura sua caruit ad tempus, quod non multo post accepit, nicht so leicht hinweggehen. Und ebensowenig lassen sich die in dem Raffelstättener Weistum angeführten Zölle als Eingangs- oder Ausgangszölle erweisen. Finde ich daher Lampels Annahme hinsichtlich der tres comitatus des Zollweistums nicht ausreichend begründet, so entfällt damit auch die Zustimmung zu seiner Auslegung der comitatus, quos tres dicunt, des Otto von Freising, als des Traungaus und jener Grafschaften, aus denen Aribos Ostmark bestanden haben soll, einer Auslegung, die ich höchstens als Stütze meiner hinsichtlich des Traungaus ausgesprochenen Vermutung betrachten könnte.

Wenn jüngst Bruckauf (Fahnlehen und Fahnenbelehnung im alten Deutschen Reiche S. 25, 35) sich der Ansicht von Strnadt-Dopsch anschließt, daß unter den tres comitatus die Grafschaftsrechte des neuen Herzogtums Oesterreich zu verstehen seien, und darauf hinweist, daß aus seinen Zusammenstellungen sich die Verleihung ›bloßer Gerechtsame und im besondern der Grafschaftsrechte cum vexillis zur Nutznießung‹ ergebe, so ist zunächst zu bemerken, daß Bruckauf, bevor er sich seine Ansicht bildete, die Literatur über die tres comitatus hätte vollständig durcharbeiten müssen. Bruckauf, der Krones immer Krone nennt, hat aber sowohl meinen Exkurs, als auch Tangls Ausführungen und die seinen Gegenstand unmittelbar berührende Abhandlung Lampels übersehen. Aus seinen Zusammenstellungen ergibt sich, daß es etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, der Vorgang von 1156 scheint das erste Beispiel zu sein, üblich wurde, Fahnlehen mit zwei und mehreren Fahnen zu verleihen, ohne daß eine feste Regel anzunehmen ist (S. 35, 50). Werden sicher auch nutzbare Rechte mit Fahnen verliehen, so läßt sich in keinem der von Bruckauf angeführten Fälle selbständige Verlehnung jener Rechte nachweisen, welche eben das Wesen der betreffenden Amtsgewalt ausmachen, son-

dern es werden nur Rechte verliehen, die als besondere zum Herzogtume oder zur Grafschaft hinzukommen.

Im Anschlusse an diese Ausführungen will ich einen Irrtum berichtigen, den Strnadt aufgebracht und der manche Verwirrung angerichtet hat. In jener kurzen österreichischen Chronik, die ein Melker Mönch für den Sohn Herzog Heinrichs, Leopold V., angefertigt hat, wird der Bericht der Melker Annalen über den Vorgang von 1156 durch folgenden Zusatz ergänzt: dilatatis videlicet terminis a flumine Anaso usque ad fluvium, qui dicitur Rotensala, addito et comitatu Pogen (Mon. Germ. Hist. SS. 24, 71). Dieselbe Nachricht findet sich, wenn auch in etwas anderer Fassung, in den Annalen Hermanns von Altaich: iudiciariam potestatem principi Austriae ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala, protendendo (SS. 17, 383). Rotensala wird von Strnadt als der Große Sallet-Wald westlich von Peuerbach im Lande ob der Enns erklärt, vgl. auch Lampel in Mon. Germ. Hist. Deutsche Chroniken 3, 713, Anm. 6. Aus Hermanns Annalen ist die Nachricht in das nach dem Jahre 1278 verfaßte Chronicon Austriacum breve (Pez SS. rer. Austr. 1, 684) und in die nicht vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angelegten Annales SS. Udalrici et Afrae Augustenses (SS. 17, 436) übergegangen, wie auch der Verfasser der einschlägigen Zusätze zur Kremsmünsterer Fortsetzung der Melker Annalen Hermanns Annalen benutzt haben dürfte. Die Melker Handschrift diente dagegen als Vorlage für die Historia fundationis Mellicensis (Pez SS. 1, 300). Strnadt war schon im Jahre 1867 von »der Verwerflichkeit« der Melker Chronik überzeugt, hat sich aber für verpflichtet gehalten, vor Verkündung seines Urteils die Melker Handschrift einzusehen (Die Geburt des Landes ob der Enns S. 74). Gegenüber den Fachmännern, die sich bisher mit dem Chronicon beschäftigt hatten (Keiblinger, Meiller, Ambros Heller, Wattenbach) glaubte er feststellen zu können, daß die in Rede stehende Nachricht erst viel später nachgetragen worden sei, »eine mit aller Gewissenhaftigkeit vorgenommene Vergleichung« ergab des weiteren, daß zwei der des Nachtrages ganz ähnliche Schriften sich in den Melker Annalen bei den Jahren 1265—1268, 1272, 1276, 1278 finden. Damit war also das Ergebnis erreicht, daß es für die Ausdehnung der Gewalt des österreichischen Herzogs bis zum Hausruck keine ältere Nachricht von österreichischer Seite gebe, daß das früheste Zeugnis hierfür in den Annalen Hermanns von Altaich erhalten sei, den seine wittelsbachischen Neigungen veranlaßt haben sollen, die später eingetretene Schmälerung der Macht Baierns auf Friedrich I. als den Feind Baierns zurückzuführen, daß also der Melker Interpolator Hermanns Annalen ausgeschrieben

habe, allem Anschein nach veranlaßt durch den Friedensschluß zwischen König Ottokar und Herzog Heinrich XIII. von Niederbaiern vom Jahre 1273, in dem Ottokar jene Ansprüche aufgab, die er auf die Grafschaft Bogen erhoben hatte und die der Melker Annalist eben durch jene Nachricht begründen wollte. Lampel spricht gleichfalls von einem Interpolator des Konrad von Wizzenburg (Jahrbuch 5, 368 ff.), nimmt aber, da ihm die Erwähnung der Rotensala als eines Grenzteiles gegen Baiern im Landbuch bekannt war, an, daß der angebliche Interpolator nicht aus den Annalen Hermanns, sondern aus dem Landbuche geschöpft habe, seine Angaben in Hermanns Geschichtswerk übergegangen seien (vgl. auch a. a. O. S. 426, 485).

Aber das ganze künstliche, auf der Behauptung Strnadts errichtete Gebäude fällt zusammen, da sich diese Behauptung nicht aufrechthalten läßt. Die genaue Untersuchung der Melker Handschrift, die ich für die Neuausgabe der Annales Austriae vorzunehmen hatte, ergab mit aller Sicherheit, daß Strnadt falsch gesehen hat. Abgesehen von jenen Zusätzen, die in der kleinen, feinen Kurrentschrift des 14. Jahrhunderts, der man auch in den Auktarien des Totenbuches und der Annalen begegnet, geschrieben sind, wurden alle anderen und darunter, wie ich zum Unterschied von Wattenbach annehme, auch der über die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit bis zur Rotensala, von dem Schreiber des Textes eingetragen. Es finden sich in dem Nachtrage die für diesen bezeichnenden Buchstaben, wie d, h, m, n, r; daß die Tinte etwas lichter ist, macht bei einem Nachtrage wenig aus, Hauptsache ist, daß es die gleiche, auch für die Textschrift verwendete ist. Die Schrift aber hebt sich von der in den Annalen zu den Jahren 1265—1268 oder 1272—1278 so deutlich ab, wie sich eben kleine spitze Schrift aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts von kleiner spitzer Schrift aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts unterscheidet. Damit ist also jedenfalls eine sehr wichtige Nachricht an die ihr zukommende Stelle gesetzt, und es muß dem von der Forschung Rechnung getragen werden. Auf die sachliche Untersuchung des Nachtrages kann ich hier nicht eingehen; im ganzen scheint er mir inhaltlich sehr gut durch die entsprechende Stelle des Landbuches verbürgt. Ebenso muß weitere Untersuchung darüber entscheiden, ob der schon von Riezler angenommene Zusammenhang mit den tres comitatus, dem ich seinerzeit, da ich Strnadts Behauptung als richtig angenommen hatte, nicht nachgegangen bin, anzunehmen und zur Lösung der Frage zu verwerten ist.

S. 334. Die Zisterzienser sind nicht die schwarzen, sondern die grauen Mönche. — S. 341. Sehr dürftig sind die Ausführungen über das städtische Wesen; es würde Vancsa recht schwer werden, in einer

Stadt den Uebergang vom Hausgewerbe durch das Lohngewerbe zum Handwerk nachzuweisen. — S. 402. Ueber das Gewerbewesen dieses Zeitraumes ließ sich viel mehr sagen, vor allem hätte V. im Zusammenhange seiner Aufgabe dem Gewerbe außerhalb Wiens größere Aufmerksamkeit widmen müssen. — S. 428. Kann V. an bestimmten Beispielen nachweisen, daß die von ihm angenommenen flandrischen Siedler sich als Tuchmacher, Färber u. ä. zu Anfang des 13. Jahrhunderts in die Städte gezogen haben?. — S. 442. Trägt Friedrich der Streitbare wirklich einen »ausgesprochenen Zug der Entartung an sich«? Vancsas eigene Darstellung scheint dem zu widersprechen, und jedenfalls wäre zu untersuchen, ob die Ursachen der unter ihm ausbrechenden Kämpfe nicht schon in der Regierung Leopolds VI. zu suchen seien. — S. 488 hat Hanthalers hochseliger Pernold den Verfasser veranlaßt, Margarethe aus dem Dominikanerinnen-Kloster zu Trier nach Oesterreich kommen zu lassen. Es ist ihm bedauerlicherweise die Mitteilung Sickels in der Sylvesterspende 1858, wo die von Vancsa (Anm. 4 und 6) angeführte Urkunde Margarethens gedruckt und S. 7 der Fehler Pernold-Hanthalers aufgeklärt ist, ebenso entgangen wie das Regest Margarethens in der Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten 5, 1043 ff.

Wegen anderer Einzelheiten verweise ich auf die Besprechung Wilhelm Erbens in der Hist. Vierteljahrschrift N. F. 10 (1907), 396 ff. und A. Dopsch' in den Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 29 (1908), 167 ff.

Graz Uhlirz

Felix Salomon, William Pitt der Jüngere. Erster Band, bis zum Ausgang der Friedensperiode (Februar 1793). Zweiter Teil. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1906.

Vor vier Jahren habe ich in dieser Zeitschrift den ersten Halbband des vorliegenden Werkes besprochen[1]. Inzwischen ist beiderseits, vom Verf. und von mir, viel geforscht und gearbeitet worden. Ich habe meine Chatham-Biographie ediert[2], er hat uns mit dem zweiten, dem Hauptteil seines ersten Bandes beschenkt, dem gegenüber der erste jetzt nur als Einleitung erscheint. Verf. hat das selbst herausgefühlt, indem er einen neuen Titelbogen für den ganzen ersten Band nebst einem neu redigierten Vorwort gibt, mit dem Ersuchen beim Zusammenbinden beider Teile den alten Bogen zu beseitigen.

1) Gött. gel. Anz. 164 VIII, August 1902, S. 626—644.
2) W. Pitt, Graf von Chatham, Stuttg. u. Berlin 1905. 3 Bde.

In der Weise wird aber nur ein äußerlicher Uebelstand behoben, der aus der verfrühten, gesonderten Herausgabe des Halb- oder eigentlich Drittelbandes gefolgt ist. Am besten wäre dieser, entsprechend den Ausstellungen, die ich damals gemacht habe, ganz umgearbeitet und wesentlich verkürzt worden. Das Ganze hätte davon großen Vorteil gehabt. Schade, daß dem trefflichen Werke nun ein solcher Ballast von unnötigen, dem Leser kaum erwünschten Auseinandersetzungen anhaftet, deren Zwecklosigkeit jetzt, wo der zweite Teil vorliegt, noch mehr in die Augen springt. Dieser genügt sich, abgesehen von der Jugendgeschichte des Helden, beinahe selbst.

Abgesehen hiervon kann ich sagen, daß ich hoch erfreut worden bin von der Gediegenheit, Gründlichkeit, ruhigen Objektivität und stilistischen Schönheit des Werkes, das die gehegten Erwartungen entschieden übertroffen hat. In anschaulicher Weise und immer auf dem festen Boden einer breiten Quellengrundlage wird uns einer der bedeutendsten wenn nicht der bedeutendste Vorgang der englischen Geschichte geschildert, den man wohl als die Grundlegung des modernen Großbritannien bezeichnen darf, der das Verbindungsstück bildet zwischen Englands Geschichte als kräftig ausgreifender Insularstaat und als seebeherrschende Weltmacht. Greifbar wird uns das Wesen und die umfassende Tätigkeit des Mannes vor Augen gestellt, der diesen Vorgang in erster Linie bewirkt, der den Umschwung teils direkt herbeigeführt, teils wenigstens eingeleitet hat, auch wo der Erfolg seiner Bestrebungen zunächst ausblieb. Wir lernen seine großartige Reformpolitik kennen auf den verschiedensten Gebieten, sowie auch seine Bemühungen, die auswärtige Lage möglichst günstig zu gestalten. Wir sehen, wie er die aus der französischen Revolution erwachsenden Gefahren zu beschwören, die daraus sich ergebenden scheinbaren Vorteile auszunützen sucht. Der Band reicht bis zum endgiltigen Bruche mit der französischen Republik, womit die großartige Verwertung und gleichzeitig die Verteidigung der bisherigen Errungenschaften anhebt.

Wenn ich trotz aller Vorzüge des Buches doch Manches und zum Teil nicht Unwesentliches daran auszusetzen habe, so liegt das nicht zum wenigsten daran, daß Verf. meinen ›Chatham‹ ganz unbeachtet gelassen hat, wiewohl dieser doch ein Jahr früher als der vorliegende Band erschienen ist. Er hat ihn nicht einmal nachträglich genannt, was doch, falls es für eine Benutzung zu spät war, wohl noch hätte geschehen können. Eine Anerkennung meiner Ergebnisse hätte den Verf. freilich in einen gewissen Widerspruch zu seinem ersten Halbband gebracht und das ist etwas mißlich. Glaubte er sie aber ablehnen zu müssen, so hätte er das wenigstens aussprechen und wenn

möglich motivieren sollen. Einfaches Ignorieren war sicher nicht am Platze, wo der Stoff beider Werke so nahe Verwandtschaft aufwies. Nehmen wir also an, daß äußere Hindernisse einer Berücksichtigung im Wege gestanden haben, woraus dem Buche allerdings Nachteile erwachsen sind.

Eine Folge davon ist, daß Verf. dem Könige Georg III. nicht gerecht wird, daß er seine innere Politik in einem wesentlichen Punkte verkennt und an der Legende festhält, die ich überwunden zu haben glaube, als ob Georg von Anfang an ein neues, absolutistisches Regierungssystem habe aufrichten wollen und damit 1782 ein gründliches Fiasko erlebt hätte. ›Nach den glückverheißenden Anfängen der Regierung Georgs III. stellte es sich heraus, daß die Früchte einer 19jährigen Regierung nichts als bittere Enttäuschungen waren; das persönliche Königtum war dem Lande nicht zum Segen geworden‹. So schreibt Verf. S. 1. In Wahrheit hat Georg, wie ich schon in einer Besprechung von Hunt, History of England etc. in dieser Zeitschrift[1]) des Näheren ausgeführt, nur gezwungener Maßen, um für den Krieg eine dauerhafte Regierung zu besitzen, zur Korruption und einem darauf gegründeten persönlichen Regiment gegriffen. Als ihm dann nach langen Kriegswirren auch dieser Weg verschlossen wurde, nicht zum wenigsten durch die oppositionellen Reden Pitts, da kapitulierte er eben schweren Herzens vor den äußeren Feinden und war froh, wenigstens vor den inneren nicht völlig die Waffen strecken zu müssen. Aber auch dies wäre schließlich notwendig geworden, wenn ihm nicht in Pitt rechtzeitig der Retter erstanden wäre, der Georgs eigentliche Tendenzen zu verwirklichen wußte. Dieser meiner Auffassung gegenüber muß die vom Verf. kundgegebene als veraltet angesehen werden. Seine Gewährsmänner sind Lecky und Macaulay, denen es bei aller Trefflichkeit der Darstellung doch an Gründlichkeit der Quellenbenutzung mangelt. In einem besonderen damit zusammenhängenden Punkte hingegen glaube ich das Ergebnis des Verf. anerkennen zu dürfen. Ich hatte in jener Besprechung von Hunts Werk[2]) auf die Möglichkeit hingewiesen, daß der König 1782 insgeheim selbst auf einen Sieg der Opposition im Unterhaus hingewirkt hätte, um den aussichtslosen Krieg, scheinbar gezwungen, beendigen zu können. Diese Vermutung scheint mir den Anführungen des Verf. gegenüber (S. 364) kaum haltbar. Immerhin würde es sich verlohnen, diese Frage, die Verf. überhaupt nicht aufwirft, einmal ausdrücklich zu prüfen und zu beantworten.

1) 1906 No. 6 S. 471 f.
2) G. G. A. 1906, No. 6 S. 473.

Daß die auswärtige Politik Georgs, seine Hartnäckigkeit in der Bekämpfung der aufständischen Kolonien keineswegs so unfruchtbar und verfehlt war, wie der Verf. meint und wie Pitt in seinen Parlamentsreden gegen das Ministerium North behauptet, läßt sich gerade aus dem vorliegenden Bande[1]) erkennen. Pitt hätte seinen wichtigsten handelspolitischen Erfolg, den Handelsvertrag mit Frankreich vom Jahre 1786, nicht erzielen können, wenn dieser Staat nicht durch den langen Kampf mit England erschöpft und vor einem neuen Angriff des mit seinen ehemaligen Kolonien versöhnten Gegners besorgt gewesen wäre. Diese Besorgnis ließ ihn einen Vertrag mit Opfern erkaufen, in dem er eine Garantie des Friedens zu sehen glaubte. England verdankte also dem Respekt, den es durch die Standhaftigkeit seines Königs eingeflößt hatte, sehr wichtige Vorteile, mittelst deren es sich rascher aus der wirtschaftlichen Depression emporringen konnte. Und auch das Zurückweichen Frankreichs in der holländischen Angelegenheit[2]), wodurch Englands europäische Stellung wesentlich gebessert wurde, ist zum guten Teil der Schwächung zuzuschreiben, die dem Staat der Bourbonen aus der kriegerischen Ausdauer Englands und seines Königs erwachsen war. Wenn man aber hier die sich vorbereitende französische Revolution als Faktor einsetzen will, so ist zu bedenken, daß gerade das ungenügende Resultat des amerikanischen Krieges mit zu den wichtigsten Ursachen der entstehenden Bewegung gerechnet werden muß, einer Bewegung, die letzten Endes für England die französische Gefahr auf die Dauer beseitigt hat.

Und noch ein andres Moment möchte ich nennen, das dem Verf. bei Beurteilung der innerpolitischen Entwicklung infolge der Nichtbeachtung meines Werkes entgangen ist und auf das ich ebenfalls in der oben erwähnten Besprechung hingewiesen habe[3]). Es ist das Verhältnis der Herrscher zu ihren Thronfolgern. Georg III. war nicht zum wenigsten deshalb imstande, die Königsmacht auf eine wesentlich höhere Stufe zu heben als seine Vorgänger, weil ihm während nahezu der Hälfte seiner Regierung kein majorenner Erbe zur Seite stand, an den sich die Opposition hätte anschließen können. So war es nicht zu verwundern, daß sein ältester Sohn, nachmals Georg IV., kaum mündig von der Opposition und zwar von Ch. Fox als ihrem Führer umworben wurde. Wohl mag es richtig sein, daß sich beide in ihrem lockern Lebenswandel begegneten, wie Verf. S. 105 angibt, aber unrichtig ist es, dies als letzten Grund der An-

1) S. 229 f.
2) S. 334 ff.
3) G. G. A. 1906. No. 6 S. 473 f.

näherung anzusehn. Fox suchte für seine Stellung dem Könige gegenüber einen Rückhalt an dem Thronfolger zu finden. Er suchte den Zustand wieder herbeizuführen, der unter Georg I. und II. so lange Zeit geherrscht hatte, daß eine parlamentarisch starke Gruppe von Whigs mit Hülfe des kronprinzlichen Einflusses dem Herrscher Gesetze geben, ihm auch unwillkommene Minister aufzwingen konnte. Diesmal wurde es freilich durch den üblen Charakter des Prinzen, die Tüchtigkeit und Volksbeliebtheit Pitts vereitelt, aber manchen Kampf hat es diesem doch gekostet, die Gegnerschaft des Prinzen abzuwehren, namentlich als die Gesundheit des Königs ins Wanken geriet.

Was nun das Verhältnis Pitts zu seinem Vater betrifft, bei dessen Feststellung eine Beachtung meines Buches sicherlich nützlich gewesen wäre, so scheint mir Verf. dem Einfluß allzu große Bedeutung beizumessen, den die ›Lehren Chathams‹ auf den jungen Staatsmann geübt haben. Gerade Chathams politische Begabung glaube ich in ihrem richtigen, nicht allzu hohen Werte gekennzeichnet zu haben. Er war in erster Linie pomphafter, wuchtiger Redner uud genialer Kriegslenker. Der Schwerpunkt seiner Bedeutung liegt also auf einem ganz anderen Gebiete als derjenige Pitts, der als geistvoller Debattierer und als schaffender, reformierender Staatsmann glänzte. So konnte der Sohn vom Vater nicht allzuviel lernen, und man darf sich von der Meinung Pitts selbst nicht täuschen lassen, der dem Vater Großes zu verdanken glaubte. Ihm hatte die Redegewalt Chathams, seine blendende Argumentation imponiert und viele Anregungen gegeben, die Ideen aber, die daraus erwuchsen, waren den Chathamschen kaum noch verwandt, sondern von ihm selbst erst in des Vaters Auslassungen hineingelegt, oft unter Verkennung von dessen wahren Gedanken und Bestrebungen. Gerade in ihren Ansichten über das zu schaffende Regierungssystem gingen sie sehr wesentlich auseinander. Beide wollten wohl den Schwerpunkt in die ministerielle Gewalt legen, die gleichmäßig auf dem Königtum, von dem die Bestallung ausging, und auf dem Parlamente, mit dem es sich in Allem vergleichen mußte, ruhen sollte. Aber Chatham wollte beide Faktoren, König und Parlament, durch die Gewalt seines Wortes und das Einleuchtende seiner Maßnahmen zur Zustimmung bewegen, während Pitt auf die Popularität, die ihm die offenkundigen Erfolge einer umfassenden Reformpolitik eintrugen, und auf die daraus entspringenden günstigen Wahlen zählte, sowie auch auf die geneigte Stimmung, in der er den König zu erhalten wußte. Chatham also suchte mehr direkt auf das Parlament zu wirken, Pitt mehr durch Vermittlung der in ihren Interessen geförderten Nation. In den Maßnahmen

selbst vermochte Chatham dem Sohn kaum ein Lehrmeister zu sein, da er gerade von den wirtschaftlichen Dingen, um die es sich für Pitt hauptsächlich handelte, wenig verstand. In den diplomatischen bestand noch die meiste Verwandtschaft, ohne daß doch von einer Kontinuität der Ideen geredet werden konnte, in den militärischen aber konnte wieder der Sohn nicht mit dem Vater konkurrieren.

In einem Punkte freilich hat Pitt tatsächlich an Chatham angeknüpft und dessen Gedanken weiter ausgebaut, in den Bemühungen um eine Parlamentsreform; aber auch hier kann man kaum sagen, er sei vom Vater abhängig gewesen wie der Schüler vom Lehrer. Die Ideen, von denen er ausging, waren bei vielen Zeitgenossen vorhanden und gerade von Chatham sehr wenig scharf ausgeprägt, ja kaum ernstlich vertreten. Zwischen den Zielen und dem Verfahren der beiden Pitts ist da ein ganz gewaltiger Unterschied. Während der ältere nur eine geringfügige Vermehrung der Unterhausmandate vorschlug und jede Aufhebung von Wahlflecken vermied, um seinen eigenen Einfluß zu verstärken, ohne doch den Charakter des Unterhauses wesentlich zu verändern, suchte der jüngere eine tiefgreifende Umgestaltung herbeizuführen in dem Sinne, daß das Haus einer wirklichen Volksvertretung ähnlicher wurde. Er plante einerseits einen allmählichen Aufkauf der verrotteten oder künftig verrottet werdenden Wahlflecken, um mit den frei gewordenen Mandaten die Grafschaften und großen Städte zu bedenken, andrerseits eine Ausdehnung des Wahlrechtes auf breitere Schichten der Bevölkerung. Sein Ziel war, die Sympathien, die ihm seine vielseitigen Reformen außerhalb des Parlaments in der Nation verschafften, im Parlamente wirksam zu machen. Freilich täuschte er sich, wenn er meinte, dem Strom, den er damit in Bewegung brachte, bestimmte Grenzen setzen zu können, und da die Mehrheit sich einer solchen Täuschung nicht hingab, so begegnete er einer entschiedenen Ablehnung.

Große Aehnlichkeit, äußerlich betrachtet, weist auch die auswärtige Politik Pitts während seiner ersten Amtsjahre mit derjenigen Chathams in seinem letzten Ministerium auf, und zwar sowohl in der Richtung als auch in den Ergebnissen. Es wäre belehrend gewesen, wenn Verf. darauf hingewiesen und einen Vergleich angestellt hätte. Beide bemühten sich, England aus seiner Isolierung herauszureißen, in die es durch die Vorgänge eines vorhergehenden Krieges geraten war, und suchten zu dem Zwecke ein Bündnis mit den Ostmächten, namentlich Preußen und Rußland zustande zu bringen; beide aber begegneten einer mehr oder weniger entschiedenen Abweisung, denn auch das was Pitt zustande brachte, war nur ein Luftgebilde, da es auf unzutreffenden Voraussetzungen beruhte. Trotz dieser äußeren

Aehnlichkeit waltete indessen ein grundsätzlicher Unterschied ob, der die Annahme einer Abhängigkeit vollständig ausschließt. Chatham war, wenn die Umstände günstig, zu großen Aktionen bereit, durch die seine früheren Erfolge zur Vollendung geführt werden konnten, Pitt aber wollte nichts als den Frieden. Chatham gelangte nicht zum Ziele, weil Friedrich der Große kein Vertrauen zu England fassen und frühere Kränkungen nicht vergessen konnte, Pitt aber erreichte nichts, weil er den betreffenden Mächten in ihren Bestrebungen keine Förderung zuzusagen vermochte.

Verf. nimmt die parlamentarischen Auslassungen Chathams immer für bare Münze. So hätte er aus meinem Buche[1]) erfahren können, daß Chathams Kritik der Quebecakte von 1774, die er S. 403 als Motiv verwendet, nur ein taktisches Manöver ohne sachlichen Zweck war. In gleicher Weise aber nimmt er auch die Reden Pitts zu ernst, die er als Oppositionsmann zu oppositionellen Zwecken hielt, und damit kommen wir zur direkten Besprechung von Pitts Tätigkeit und Politik nach den verschiedenen Richtungen hin.

Meines Erachtens also hätte Verf. an den Reden und dem Verhalten Pitts vor Eintritt in das Ministerium, an seinem Kampfe gegen Lord North eine sorgliche Kritik üben müssen, die leider fast ganz fehlt. Er hätte sie üben müssen nicht um seine Tugend etwas höher oder niedriger zu bewerten, sondern um nicht zu falschen Schlüssen und Urteilen über Lage, Vorgänge und Personen verleitet zu werden oder im Leser solche falschen Schlüsse und Urteile hervorzurufen. Verf. flicht die Reden so dem Texte ein, daß man seine völlige Billigung ihres Inhaltes annehmen muß. Er läßt sie auf den Leser wirken ebenso wie sie einst auf die Zuhörer gewirkt haben, ohne ihre Glaubwürdigkeit auf das richtige Maß zurückzuführen, sie quellenkritisch zu untersuchen. Wie notwendig wäre es z. B. gewesen, das ungereimte Urteil Pitts über die amerikanischen Loyalisten zu brandmarken: »jene unglückseligen Menschen, die zu der britischen Standarte mit der Ehrfurcht und Zuversicht emporblickten, welche ihr Einfluß in besseren Zeiten hervorzurufen pflegte und törichterweise ihr Leben und Vermögen den leeren Versprechungen einer verworfenen Verwaltung geopfert haben[2])«; ein Urteil, für das Verf. kein Wort des Tadels findet. Ein solches Verfahren war diesem freilich dadurch nahegelegt, daß er sich selbst wirklich von der Pittschen Beredsamkeit hat bestechen und in vieler Hinsicht überzeugen lassen, daß er noch kein geklärtes Urteil über die Vorgänge zur Zeit des amerikanischen Krieges gewonnen hatte, wie oben dargelegt. Pitts

1) III. S. 310f.
2) S. 63.

ministerielle Reden tragen selbstredend einen wesentlich anderen Charakter, da sie nicht bestimmt sind, ehrgeizige Bestrebungen zu fördern, sondern in sachlicher Weise gesunde Maßnahmen zu verfechten. Sie sind viel eher geeignet dem Forscher brauchbare Argumente für die Beurteilung dieser Maßnahmen zu liefern.

Verf. überschreibt sein drittes Kapitel mit den Worten: ›Das große Reformwerk‹ und weist sehr richtig auf das Wesen und die Bedeutung dieses Werkes hin. Ich glaube, er hätte diesem Begriff einen noch größeren Umfang geben und die ganze Lebensepoche Pitts von seinem Eintritt in den Staatsdienst bis zum Ausbruch des französischen Krieges, ja mit Uebergriffen in die Kriegszeit hinein unter den Titel ›Reform des britischen Staates‹ bringen können. Dann wäre das ganze Leben abgesehen von der gesondert behandelten Jugendzeit in den beiden großen Rubriken Reform und Verteidigung des britischen Staates, oder wie man sonst die Ueberschrift noch treffender hätte formulieren wollen, zerfallen. Ich meine nämlich zu der damals unternommenen großartigen Reform gehört noch mehr als Verf. ihr zugerechnet hat. Dazu gehört die Erhebung Pitts zum leitenden Minister und die siegreiche Behauptung seiner Stellung, denn darin lag eine bedeutende verfassungsgeschichtliche Umwandlung, gerade so gut, wenn auch in andrer Weise, wie in der Durchsetzung des Ministeriums Bismarck in den 1860er Jahren. Es war eine Reform, die freilich später wieder rückgängig gemacht wurde, die aber ihren Zweck bei der Neugestaltung und Verteidigung Englands vollständig erfüllte, die notwendig war als Vorbedingung für die Erhebung Englands zur Weltmacht, so gut wie die in der Erhebung Bismarcks liegende Reform notwendig war für die Erhebung Preußen-Deutschlands zur Weltmacht. Diesen Vergleich zwischen der englischen und deutschen Entwicklung nach Aehnlichkeit und Unterschied durchzuführen, lag so nahe, daß ich mich eigentlich wundere wie ihn Verf. hat beiseite lassen können. Die hohe Bedeutung des Vorgangs wäre dadurch noch klarer geworden.

Daß auch die auswärtige Politik dieser Jahre unter die Reformrubrik gehörte, da sie ja ausschließlich dazu diente die Neugestaltung vor Gefährdung zu sichern, hat Verf. anerkannt und betont, aber er hat doch nur einen Teil davon seinem Reform-Kapitel eingegliedert. Die ganzen Vorgänge und die Politik der letzten Friedensjahre sind in einem besondern dritten Teil behandelt. Diese Gliederung wie überhaupt die zu weitgehende Rücksichtnahme auf die Zeitfolge will mir nicht gefallen. Die Zusammenhänge der einzelnen Reformwerke werden zu sehr zerrissen und dadurch das Verständnis erschwert, das Interesse vermindert. Ein Zeitraum von zehn Jahren ist kurz

genug, um als Ganzes behandelt und nur sachlich, nicht zeitlich gegliedert zu werden, wenigstens wo er von einem solchen in sich geschlossenen Unternehmen so gut wie völlig ausgefüllt wird. Was daraus der Entwicklung des nachfolgenden Krieges zugehört, konnte ja ausgeschieden und dem zweiten großen Teil als Einleitung angefügt werden. Hierher gehörte also und war einheitlich zu behandeln: 1) die in Pitts Erhebung liegende verfassungsgeschichtliche Umwandlung mit Einschluß des Parlamentsreformversuchs, 2) die finanzielle Reform, 3) die Handelspolitik, 4) die wirtschaftlichen Reformen, 5) die Neuerungen auf kolonialem Gebiet, 6) die irische Politik, 7) die auswärtige Politik. Welche Reihenfolge dabei zu wählen, konnte ja von chronologischen und von sachlichen Rücksichten abhängig gemacht werden. Namentlich war die innere Abhängigkeit des einen Werkes vom andern in Betracht zu ziehn und scharf hervorzuheben. So war z. B. vielleicht noch mehr zu betonen, wie die hervorragend glückliche und rasche Ordnung der Finanzen, die übrigens vorzüglich dargestellt ist, nicht möglich oder jedenfalls nicht von Dauer gewesen wäre, wenn nicht wirtschaftliche Reformen den Wohlstand gewaltig gehoben und so die vielen neuen Steuern tragbar und einträglich gemacht hätten. Auch wären mehr Hinweise auf die Zukunft, auf die dauernde Bedeutung der einzelnen Umwandlungen am Platze gewesen. Beinahe jede einzelne Reform stellte ja die Grundlage und den Keim einer großen neuen Entwicklung dar, die im 19. Jahrhundert zur Vollendung gelangte. Die finanzielle leitete die moderne staatliche Finanzwirtschaft ein, der Handelsvertrag mit Frankreich und die Maßnahmen in Westindien bedeuteten die ersten Schritte zur Ueberwindung des Merkantilismus und Begründung einer neuen Handelspolitik, die verfassungsrechtliche Umwandlung Kanadas führte allmählich zur Entstehung des ersten autonomen Kolonialstaats, der vorbildlich für die anderen wurde, die ostindische Reform schuf die Bedingungen, unter denen sich im nächsten Jahrhundert das indische Kaiserreich herausgebildet hat, die Sendung von Sträflingen nach Australien gab dem Staate Anspruch auf einen ganzen Kontinent, der wenige Jahrzehnte später zu glänzender Entwicklung gelangte, die irische Politik endlich führte mit Notwendigkeit zur Begründung des Vereinigten Königreichs, also zur staatsrechtlichen Scheidung des modernen Großbritanniens von dem alten, dessen Leitung Pitt übernommen hatte. Kurz wir sehen in Allem, wie in diesem kurzen Zeitraum die Grundlegung des modernen Großbritanniens, der britischen Weltmacht von einem genialen Staatsmann vollzogen wurde. Das ist es was ich gewünscht hätte weit mehr hervorgehoben und durch die ganze Gliederung des Buches zum Ausdruck gebracht zu sehn. Verf. klammert

sich viel zu sehr an die Jahreszahlen und an die Parlamentsvorgänge. Es ist ja ganz nebensächlich, in welcher Reihenfolge, unter welchen Debatten die Vorlagen durchs Unterhaus gebracht wurden, was für Reden dabei gehalten wurden, falls nicht dadurch die Bestrebungen Pitts oder die obwaltenden Schwierigkeiten eine besondere Beleuchtung erfahren.

Das berührt auch einen Punkt, auf den ich hinweisen möchte. Die zu weitläufige oder gar vollständige Wiedergabe von Parlamentsreden nützt dem Leser gar nichts. Er versteht sie nicht, erkennt das Bedeutsame nicht, wenn nicht ein ausführlicher Kommentar beigefügt ist. Das aber nimmt viel zu viel Platz weg. Das darf nur ausnahmsweise geschehen, um die Eigentümlichkeit der Rhetorik zu zeigen. Die Reden sind rohes Erzgestein, aus dem der Verfasser das wertvolle Metall herausziehen muß, um es dem Leser fertig vor Augen zu stellen, oder richtiger um es bei Darlegung der Fragen und ihrer Lösung zu verwerten. Im vorliegenden Buche wird viel zu viel geredet, z. B. S. 171—176, S. 435—442, S. 416 ff. und anderwärts.

An letzterer Stelle besonders vermißt man außerordentlich die sachgemäße Verarbeitung des in den Reden gebotenen Materials. Es handelt sich um den Versuch der Opposition, den Dissenters, den nicht zur Staatskirche gehörigen Protestanten, die bisher vorenthaltenen politischen Rechte zu verleihen, ein Versuch, der von Pitt wiederholt energisch bekämpft und glücklich abgewiesen wurde. Wie notwendig war es da, die Bedeutung der Frage und das innerste Wesen des Gegensatzes an der Hand der Reden zu charakterisieren. Es war der Widerstreit zwischen zwei grundsätzlich verschiedenen Staatsauffassungen, der hier zu Tage trat. Die eine sah in dem Staate eine Verbindung zwischen höchster weltlicher und höchster geistlicher Gewalt, sah in ihm den Vertreter und Schützer einer bestimmten Kirche und hielt dieses Verhältnis für ein unbedingt notwendiges, sodaß seine Aufrechterhaltung ein maßgebendes Moment für die Gesetzgebung sein müsse. Von dieser Grundlage aus gelangte Pitt logisch richtig zur Verwerfung der geplanten Maßnahme. Die andre sah im Staate nur die weltliche Gewalt, die nach dem gegenwärtigen Stand der Verfassung auch kirchliche Rechte ausübte, ohne daß dieser Zustand, wenn er Uebelstände mit sich brachte, dauernd aufrecht erhalten zu werden brauchte. Daraus ergab sich für Fox, ebenfalls logisch richtig, die Zulässigkeit von Bestimmungen, durch welche drückende Beschränkungen einer großen Bevölkerungsklasse beseitigt wurden. Verf. gibt nur die Reden wieder und überläßt es dem Leser, sich den Sachverhalt selbst zurechtzulegen. Daß

t eine Menge von Reden und Briefzitaten, deren innere Bedeutung s verschlossen bleibt, und folgt wieder zu sehr den Parlamentsver-ndlungen, die doch nur sekundären Wert besitzen, nur als Belege r die grundzügigen Darlegungen verwendet werden dürften. Es lt die großen Probleme der irischen Frage aufzustellen und die öglichkeit ihrer Lösung zu entwickeln, dann erst die Stellungnahme er einzelnen in Betracht kommenden Parteien und Personen, na-entlich Pitts, in den verschiedenen Phasen, ihr verfehltes oder er-olgreiches Ringen um die Lösung, immer im Hinblick auf diese Mög-ichkeiten darzulegen. So hätte sich wirkliche Klarheit gewinnen lassen. Irland war, um gleich eine uns geläufige und einigermaßen verständliche Bezeichnung einzuführen, eine Kolonie. Eine zahlreiche stamm- und religionsfremde Bevölkerung war politisch unterworfen und von englischen Einwanderern zurückgedrängt. Somit traten hier dieselben Probleme zu Tage, mit denen in andern Kolonien zu kämpfen war und noch heute zu kämpfen ist, in solchen nämlich, die eine starke Eingeborenenbevölkerung aufweisen. Es fragte sich da erstens: Sind diese Eingebornen als gleichwertige Staatsbürger, denen natürlich in Rücksicht auf mindere Intelligenz oder andere Umstände politische Rechte vorenthalten werden können, oder als Schutzbefohlene, denen nur ein menschenwürdiges Dasein beschafft zu werden braucht, oder als Ausnutzungsobjekte zu behandeln. Es fragte sich zweitens: Soll die Kolonie ein Staat für sich sein, der, je nachdem die erste Frage gelöst ist, repräsentiert wird, sei es durch die Siedler allein, sei es durch Siedler und Eingeborene, und der nur durch gewisse Einrichtungen und Maßnahmen, namentlich dem Ausland gegenüber, mit dem Mutterland in Verbindung gehalten wird, — oder soll sie eine Dependenz des Mutterlandes sein, die nur zur Ausnutzung bestimmt ist, — oder soll sie als Provinz dem Mutterstaate völlig eingegliedert sein. Das waren die Hauptprobleme, um die es sich handelte. Alles andre war nur untergeordneter Natur und wurde von den Parteien verschieden behandelt je nach der Stellung, die sie zu den Hauptproblemen einnahmen. Diese Stellung aber konnte natürlich wechseln, wenn sich die äußeren Verhältnisse durchgreifend veränderten, und das geschah bei Pitt durch die aus der französischen Revolution erwachsende Verschiebung der Lage. Er gelangte von der Tendenz, die fast schon bestehende volle Unabhängigkeit Irlands in eine Abhängigkeit zu verwandeln, also die zweite Lösung des zweiten Problems herbeizuführen, zu der Verschmelzung beider Länder in der höheren Einheit des Vereinigten Königreichs.

Was die auswärtige Politik betrifft, so wäre es auch hier wohl angängig und angebracht gewesen, mehr von großen Gesichtspunkten

auszugehen, wodurch viel verwirrendes Detail überflüssig geworden wäre. Es kann doch dem Leser nicht von Wert sein, über jede einzelne Wendung bei den verschiedenen parallel laufenden Verhandlungen unterrichtet zu werden, es genügt ihm, über die großen Ziele der englischen Politik und ihres Leiters Klarheit zu gewinnen, die Hauptmittel, die an den einzelnen Punkten zur Anwendung gebracht werden, und die Ergebnisse kennen zu lernen. Es gehört freilich eine besondere Kunst dazu, die dem heutigen Historiker zur Verfügung stehenden Aktenmassen souverän zu beherrschen und sich nicht von ihnen ins Joch zwingen, d. h. zu einer ›aktenmäßigen‹, an den Akten klebenden Wiedergabe bestimmen zu lassen, eine Kunst, die leider nicht immer geübt wird und auch hier m. E. nicht in vollem Maße zur Anwendung gekommen ist. Verwundert hat es mich, daß Verf. Pitts auswärtige Politik in dem behandelten Zeitraum wiederholt als eine fehlerhafte hinstellt, z. B. S. 578. Er erreichte ja allerdings wenig von dem Positiven, was er erstrebte, aber ich weiß nicht, wie er unter den obwaltenden Umständen anders hätte handeln können. Und schließlich hat er doch, bis die französische Revolution ganz neue Verhältnisse schuf, den Frieden gewahrt, also den Hauptzweck erreicht. Daß England dabei keine glänzende Rolle spielte und auch diplomatische Nachteile erlitt, hatte nichts zu sagen gegenüber dem gewaltigen Aufschwung, den die inneren Verhältnisse unter dem Schutze des Friedens gewannen. Auch Robert Walpole, auch Friedrich Wilhelm III. und IV. haben wegen ihrer schwachen auswärtigen Politik Tadel erfahren, und doch sind unter ihrer Regierung innere Werte geschaffen worden, durch die die erlittenen Zurücksetzungen reichlich wett gemacht wurden.

Ueber die innere Persönlichkeit Pitts, sein Gemütsleben, seine religiöse Stellung gibt Verf. so wenig (S. 356 f.), daß es uns nicht befriedigen kann. Er stützt sich nur auf einen Brief an Wilberforce und meint keinen sonstigen Anhalt zu besitzen. Nun ich glaube, aus seinen vielen Korrespondenzen, aus den Parlamentsreden, namentlich aber aus seinen Handlungen hätte sich wohl ein anschauliches Bild seines Innenlebens, auch in religiöser Hinsicht, gewinnen lassen. Gut verwertbar war z. B. seine Auslassung über Gerechtigkeit und Staatsvorteil bei Gelegenheit des Hastings-Prozesses (S. 429 f.). Aber es war offenbar nicht nötig, das Bild schon hier vorzuführen. Es gehört vielmehr, da Pitts Dasein doch ein kurzes war und große innerliche Wandlungen kaum zu verzeichnen sind, an das Ende des Lebens, dessen Fazit es in gewissem Sinne zu ziehen geeignet ist. Freilich ob ein Autor, der noch an den Zufall in der Geschichte glaubt

(S. 363), über religiöse Dinge eindringend zu urteilen imstande sein wird, muß dahingestellt bleiben.

An Aeußerlichkeiten führe ich noch an, daß mir öfters eine gewisse Unvollkommenheit des Ausdrucks bei Uebersetzungen aus dem Englischen aufgefallen ist. So finde ich z. B. S. 398 den Satz: »Wir meinen, daß der zugenommene Getreideimport in dieses Königreich während der letzten 20 Jahre ...«, der wohl eine gleiche Mangelhaftigkeit des Originals wiedergeben soll. Viel zu viel finde ich angewandt die Form der Selbstbefragung des Autors um nachfolgende Darlegungen einzuleiten. Sie berührt durch ihre Häufung unangenehm, während sie vereinzelt gewiß ihre volle Berechtigung hat. Zwischen den Seiten 265 und 276 tritt sie nicht weniger als zehn Mal auf, zuweilen auch 2—3 Mal auf einer Seite.

Einige Briefe, im ganzen 11, aus den letzten Jahren des behandelten Zeitraumes schließen den Band.

Alles in allem möchte ich mit meinen Ausstellungen keinesfalls die Meinung erwecken, als wenn ich dies treffliche Buch irgendwie herabsetzen wollte. Wir besitzen in ihm eine tiefdringende, namentlich in den wirtschaftlichen Partien mustergültige, alles Wesentliche erschöpfende Darstellung derjenigen Epoche, die ich als die bedeutsamste, folgenreichste der ganzen englischen Geschichte ansprechen möchte. Sie ist auch für weitere Kreise in Deutschland besonders deshalb lesenswert, weil sie einen Vergleich ermöglicht zwischen der Art, wie Großbritannien und wie unser Vaterland zur Weltmacht aufgestiegen ist, ein Vergleich, der große Verschiedenheiten, aber auch manche frappierende Aehnlichkeit aufweisen wird. Ich hebe besonders hervor, daß in Großbritannien wie in Preußen ein königlicher, nicht parlamentarischer, anfangs im Gegensatz zum Parlamente stehender Minister nötig war, um die Fundamente zu legen für den Bau des Weltstaates.

Halle Albert von Ruville

Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, erster Band. Basel, Helbing und Lichtenhahn, 1907. XV u. 646 S.

Als ausgereifte Frucht vielseitiger und langjähriger Studien in sorgfältiger Ausarbeituug bietet uns der Basler Staatsarchivar diesen ersten stattlichen Band seiner Basler Geschichte, »gewidmet der hohen philosophischen Fakultät der Universität als Zeichen des Dankes für die dem Verfasser ehrenvoll verliehene Doktorwürde«.

Es ist R. Wackernagel vergönnt worden, die Ergebnisse der

Quellenpublikationen, die seit einigen Jahrzehnten von den Basler Historikern in rascher Folge zu Tage gefördert werden und an denen er selbst nicht am wenigsten beteiligt ist, mit seinen umfassenden archivalischen Forschungen in glücklicher, ungestörter Arbeit zu einem lebensvollen Gesamtbilde der Geschichte des ihm zur Vaterstadt gewordenen Basel zu gestalten.

Mit klarer Einsicht in die Natur seiner Aufgabe und des vorliegenden Stoffes sagt der Verfasser in seinem Vorwort, »daß er, weil das Mächtige, das Herrische mangle, zum Hervorholen zahlreicher Einzelheiten genötigt sei, um der Darstellung Reiz zu geben, und daß die Folge davon eine Ausführlichkeit des Bildes sei, die man gerne vermieden hätte«.

Wohl mag sich der nichtbaslerische Leser bei der behaglichen Vorführung aller lokalen Erscheinungen, insbesondere der offenbar mit ausgesprochener Vorliebe behandelten kirchlichen Dinge, hin und wieder fragen, ob nicht ein und anderes ohne Schaden für das Ganze hätte wegbleiben oder gekürzt werden können. Allein es ist dem Verfasser in der Tat gelungen, durch die von ihm ebenfalls im Vorwort betonte »Verbindung des Einzelnen mit dem Allgemeinen, durch die Betrachtung der Zustände und der Entwicklung der Heimat im Zusammenhang mit dem Weltgeschichtlichen und seinen Gesetzen«, auch das Interesse der Fernerstehenden an dem Lokalen fortwährend rege zu erhalten. Daß aber der Basler in einer Geschichte seiner Stadt über alle Einzelheiten Aufschluß zu finden erwartet und verlangt, ist selbstverständlich und sein gutes Recht, und für ihn wird diese Geschichte doch in erster Linie geschrieben. Ihre Ausführlichkeit ist daher in keiner Weise zu bedauern. Wir stehen vielmehr nicht an, sie gerade wegen »der Erprobung der weltgeschichtlichen Probleme am Basler Lokalen«, mit andern Worten wegen der fortlaufenden Darstellung der Stadtgeschichte auf weltgeschichtlichem Hintergrunde, als mustergültiges Vorbild einer Lokalgeschichte zu bezeichnen, die dadurch nicht bloß ihren eigenen Reiz, sondern auch ihren vollen Wert erhält.

Der vorliegende erste Band bringt die Geschichte Basels bis zum Jahre 1450, in einer Einleitung und drei Büchern von sehr ungleichem Umfange.

Die sehr knapp gehaltene Einleitung führt auf wenigen Seiten (1—12) von der ersten Erwähnung Basels durch Ammianus Marcellinus im Jahre 374 bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts und stellt das Wenige, was aus dieser langen Zeit über die Stadt berichtet wird, geschickt zusammen. Ohne Zerstörung beim Einfall der Alamannen wurde Basel aus einer römischen eine fränkische Stadt,

d. h. eine Stadt des weiten fränkischen Reichs. An die merovingische Zeit erinnert ihre älteste Kirche, die St. Martinskirche. In diese Zeit fällt der Anfang des Bistums Basel, das für die weitere Entwicklung der Stadt so bedeutsam werden sollte. Auf dem Burghügel erhob sich die bischöfliche Kathedrale — das Münster — neben der bischöflichen Pfalz, während unten am Birsigflusse die so günstig gelegene Stadt heranwuchs, nachdem ihre Anfänge durch den Ungarnsturm[1]) des Jahres 917 noch einmal in Asche gelegt worden waren. Von Kaiser Heinrich II. mit Rechten, Besitzungen und Reliquien reichlich bedacht, wird das Bistum Basel mit ganz Hochburgund durch Konrad II. bleibend für das deutsche Reich gewonnen (1025), bleibt aber kirchlich dem burgundischen Erzbistum Besançon einverleibt: eine Doppelstellung, die seinen Beruf der Vermittlung deutschen und welschen Wesens greifbar zum Ausdruck bringt. Im Jahre 1083 wird vor den Mauern Basels das Cluniacenserkloster St. Alban gegründet, an das sich bald die erste Vorstadt anschließt; 1118 wird — ebenfalls außer der kurz vorher von Bischof Burkhart mit Mauern umzogenen ältesten Stadt — die Kirche St. Leonhard geweiht und bald nachher mit einem Chorherrenstift verbunden.

Auf dem rechten Rheinufer aber finden sich, im Anschluß an die St. Theodorskirche, in den Dörfern Nieder- und Oberbasel die Anfänge Kleinbasels zusammen, das von jeher dem deutschen Bistum Konstanz und mit diesem der Erzdiözese Mainz angehörte und mit Hochburgund nichts zu tun hatte.

Mit Fug und Recht hebt Wackernagel am Schlusse seines einleitenden Kapitels die Bedeutung der unvergleichlichen Lage der Stadt an der Wendung des großen Rheinstroms nach Norden hervor, wo die internationalen Verkehrswege von allen Seiten zusammentrafen und den Blick der Stadtbevölkerung fast mit Notwendigkeit frühzeitig in die Weite lenken und ihren Sinn auf Verkehr und Handel richten mußten. Nicht vergebens werden schon im ältesten, uns erhaltenen deutschen Marktrechte von Allensbach aus dem Jahre 1075 die Basler Kaufleute erwähnt und liefern die Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts unwiderlegliche Beweise dafür, daß schon damals unternehmende Basler ihren Weg bis zu der niederrheinischen Metropole gefunden und sich dort ansässig gemacht hatten.

Das der Einleitung sich anschließende erste Buch (S. 13—36) behandelt »die Anfänge der Stadt«. Gerne liest man Eingangs dieses Buchs oder Kapitels die Erklärung, daß »über die Verwertung der urkundlichen Nachrichten aus dieser Zeit hinaus weder der Phantasie,

1) Wie kommt W. dazu, in seiner Inhaltsübersicht die Ungarn als »Hunnen« aufzuführen?

noch der Systematik Rechte einzuräumen seien.‹ Es will uns indes doch bedünken, als ob die Dürftigkeit und Unzulänglichkeit der vorhandenen urkundlichen Ueberlieferung mehr als einmal genötigt habe, die Phantasie recht ausgiebig zu Hilfe zu nehmen und zu Kombinationen zu greifen, welche offenbar zu jenen Teilen des Buches gehören, von denen Wackernagel selbst sagt, daß sie ›erneuter Prüfung durchaus bedürfen‹. Zu voller Sicherheit über verschiedene grundlegende Fragen der ältesten Stadtgeschichte wird man übrigens bei dem fast gänzlichen Mangel an Material bis zum 12. Jahrhundert kaum je gelangen.

So fehlt doch wohl die urkundliche Grundlage für die von Wackernagel mit unbedingter Bestimmtheit ausgesprochene Behauptung, daß Basel nicht aus dem Römerkastell und nicht aus der Bischofsburg hervorgegangen sei, so nahe an sich die Annahme liegen mag, daß schon zu römischer Zeit in der Flußniederung eine mehr oder weniger geschlossene Ansiedelung vorhanden war, für die sich als Notwendigkeit eine Organisation, eine Verfassung ergeben habe. Auf dieser Voraussetzung aber einer ursprünglichen freien Genossame, neben und außer dem bischöflichen Stadtbezirk, als der Trägerin städtischen Wesens beruht die weitere, ebenfalls mit unbedingter Bestimmtheit hingestellte Annahme Wackernagels, daß der Rat der Stadt aus der Vertretung dieses Gemeindehaushalts hervorgegangen sei, der mit der bischöflichen Stadtherrschaft nichts zu tun hatte. Und dieser ›Gemeinderat‹ soll dann um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit dem Vogtgerichte ›zu einer einzigen Behörde zusammen gestoßen worden sein‹.

Wir wollen durchaus nicht in Abrede stellen, daß Manches für eine solche Auffassung sprechen mag. Doch steht sie in direktem Gegensatze zu der bisherigen, besonders von Andreas Heusler in seiner Verfassungsgeschichte der Stadt Basel vertretenen Ansicht von dem Ursprung des Rats. Es wird daher unter allen Umständen ratsam sein, sich über diese Frage das Protokoll noch offen zu behalten.

Weniger entschieden spricht sich Wackernagel aus in der nach unserer Ansicht ebenfalls heute noch offenen Frage über den Eintritt der Zünfte in den Rat. Den Kernpunkt der ganzen Frage: ob die Worte ›und von den antwerken‹ in der Handfeste des Bischofs Johann Senn von Münsingen vom 21. Juni 1337 — der ersten, die uns überhaupt erhalten ist — von diesem Bischof in die Handfeste eingefügt oder aber einfach aus der ältesten Handfeste Heinrichs von Neuenburg übernommen wurden, umgeht er mit der Bemerkung: ›schon die Handfeste Heinrichs scheine den Grundsatz ausgesprochen

zu haben, daß die Kieser den Rat wählen sollten von Rittern, von Burgern und von den Handwerkern« (S. 67); nachher wird aber doch wieder mit Heusler angenommen, daß erst durch Bischof Johann einer ständigen, »eigentlichen« Vertretung der Zünfte der Zutritt zum Rat geöffnet worden sei. Bei aller Achtung vor der Autorität, die Heusler mit vollstem Rechte beanspruchen darf, scheinen uns doch die urkundlichen Zeugnisse überwiegend für die Annahme zu sprechen, daß durchaus kein zwingender Grund vorliege, jene Worte »und von den antwerken« als späteren Zusatz zu betrachten, während die entgegengesetzte Annahme vollständig im Einklange steht mit der bürger- und zunftfreundlichen Politik des Bischofs Heinrich von Neuenburg. Wir möchten bei diesem Anlaß auch die Frage aufwerfen, ob mit Rücksicht auf das erste Erscheinen eines Bürgermeisters, der doch unseres Wissens sonst überall als Zeichen des Eintritts zünftischer Elemente in den Rat gilt, im Jahre 1253 [1]) die erste Zulassung von Vertretern der Zünfte in den Basler Rat nicht auf das energische Eingreifen Innocenz' IV. in die städtischen Verhältnisse zurückgeführt werden dürfte, durch welches im J. 1248 den heftigen Parteikämpfen der letzten Hohenstaufenzeit in Basel ein Ende gemacht wurde. Ist es doch urkundlich bezeugt, daß damals auf päpstliche Anweisung der Bischof von Straßburg auch Anordnungen über die Wahl von Ratsherrn und Richtern in Basel erlassen hat [2]).

Kann man sich im wesentlichen den Ausführungen Fechters [3]) und Albert Burckhardts [4]) über die erste Aufnahme zünftischer Vertreter in den Rat durch Bischof Heinrich v. Neuenburg anschließen, so liegt auch kein Grund vor, das Jahr 1337 als ein Schicksalsjahr für die politische Emanzipation der Zünfte zu betrachten und Erklärungsgründe dafür zu suchen, daß kein Chronist einer besonderen Bewegung und wichtigen Verfassungsveränderung aus den Zeiten Bischof Johanns erwähnt.

Kehren wir nach dieser schon in das zweite Buch der Basler Geschichte übergreifenden Abschweifung zu unserer Uebersicht über den Inhalt des ersten Buches zurück, so begegnen wir — um nur das Wichtigste zu berühren — dem Bau der Rheinbrücke im Jahre 1226, der ersten Brücke über diesen Strom von Konstanz abwärts bis zum Meere und wohl von noch größerer Wichtigkeit für die He-

1) S. Basler Urkundenbuch III. S. 355, n. 34.

2) S. Basler Urkundenbuch I. S. 146, n. 203.

3) Dr. D. A. Fechter: Die politische Emanzipation der Handwerker Basels und der Eintritt ihrer Zünfte in den Rat; Archiv für Schweiz. Gesch. XI. S. 3—38.

4) Albert Burckkardt-Finsler: Heinrich von Neuenburg; Basler Biographien II. S. 1—81.

bung und enge Verbindung Kleinbasels mit Großbasel und für die Beziehungen Basels zum Breisgau und den Landschaften des Schwarzwalds, als für den transitierenden Warenverkehr, der sich noch lange auf dem linken Rheinufer bewegte, soweit er nicht die Wasserstraße des Flusses benutzte. Politisch von höchster Bedeutung für Bischof und Stadt ist der sich immer schärfer ausbildende Gegensatz zum Hause Habsburg, der unter dem Grafen und baldigen König Rudolf zu einem erbitterten Kampfe um die Vorherrschaft am Oberrheine und im Verlaufe dieses Kampfes zur Austreibung der habsburgischen Partei des städtischen Adels (1271) und zur Belagerung Basels führte. Die Widerstandskraft des Bischofs und der Bürgerschaft war nahezu erschöpft, als die Königswahl Rudolf aus dem Felde rief und die zwar sehr geschwächte, aber immer noch bedeutende königliche Machtfülle in seine Hände legte. Der Bischof mußte gute Miene zum bösen Spiel machen und die Stadt begrüßte den neuen König mit lautem Jubel in ihren Mauern.

Der »Rudolfinischen Zeit« ist das zweite Buch gewidmet (S. 37 bis 216). Sie erscheint durch das enge Verhältnis des Königs und seiner Familie zu Bischof Heinrich von Isny und zur Stadt in ganz besonderem Glanze. In der Tat haben die Bürger Basels durch König Rudolf gleich im ersten Jahre seiner Regierung die wichtigen Privilegien erhalten, daß sie für Schulden des Bischofs oder Anderer nicht gepfändet und für Ansprüche an sie selbst nur vor dem König belangt werden können, während Forderungen an einzelne Bürger vor dem Stadtgerichte geltend zu machen waren[1]: Zusicherungen von ganz besonderem Wert für eine Stadt, in welcher der Kaufmann eine so große Rolle spielte wie in Basel. Von noch größerer Bedeutung aber war es, daß Rudolf — ebenfalls ganz am Anfange seiner Regierung — die Vogtei in Basel aus den Händen des Bischofs an das Reich zog. »Durch diese Maßregel gewann Basel den Charakter einer Stadt des Reichs; von da an nahm sie tätig Teil an den allgemeinen Angelegenheiten« (S. 48).

Dem ersten Kapitel des zweiten Buchs, das die Beziehungen König Rudolfs zu der Stadt behandelt, folgt in nicht weniger als vier breit angelegten Kapiteln die bis in alle Einzelheiten sorgfältigst ausgeführte Beschreibung des äußeren Stadtbildes und der inneren Zustände der Stadt und ihrer Bewohner: der Laien nach ihrer sozialen Stellung als Adel, Bürger und übrige Einwohnerschaft, und der Geistlichkeit mit all ihren Kirchen, Stiftungen und Orden, in ihrem Einflusse auf das städtische Leben nach allen Richtungen; auch mit besonderer Vorführung der hervorragenden Persönlichkeiten, die

1) Nach dem Reichsgesetze (?) Rudolfs vom 20. Sept. 1274.

aus städtischem Boden heranwuchsen oder von auswärts kamen und kürzere oder längere Zeit — auch nur besuchsweise — in Basel verweilten. Es ist ein äußerst mannigfaltiges und reges Leben, das uns in diesen Kapiteln entgegentritt, und auch hier sind Fragen berührt, die wohl noch nicht in allen Einzelheiten als endgültig erledigt gelten dürften, doch wäre hier nicht der Ort, in solche Einzelheiten einzutreten. Das muß den Basler Historikern überlassen bleiben. Nachdem noch in einem besonderen Kapitel die Geschichte Kleinbasels nachgeholt worden ist, das im Anschluß an den schon oben berührten Brückenbau des Jahres 1226 städtische Verfassung und städtische Befestigung erhalten hat, und nachdem auch die Zustände Kleinbasels zur rudolfinischen Zeit in gleicher Weise geschildert worden sind, wie vorher diejenigen Großbasels, wendet sich Wackernagel zu seinem dritten Buche: ›Die Entwicklung der Stadt zur Herrschaft‹ (S. 217—233).

Es fällt diese Periode fast genau mit dem 14. Jahrhundert zusammen. Die Vogtei, das Schultheißenamt von Groß- und Kleinbasel, das Gericht von St. Alban, der Zoll und die Münze, der Bannwein, das Brotmeisteramt, das Vitztumamt — alle diese wichtigen Aemter und Hoheitsrechte gehen im Verlaufe dieses Jahrhunderts an die Stadt über, fast ausnahmslos durch Verpfändung seitens der stets ökonomisch bedrängten und meist sehr übel wirtschaftenden Bischöfe oder des nicht weniger geldbedürftigen Reichsoberhauptes. Ebenfalls zuerst durch Verpfändung und dann durch förmlichen Verkauf kam Kleinbasel vom Bischof an die Stadt, und schließlich erwarb sie sich ein eigenes, ansehnliches Gebiet durch Ankauf der bischöflichen Herrschaften Liestal, Waldenburg und Honberg zu bleibendem Besitz, nachdem sie andere Teile des Bistums, auf die sie vorübergehend ihre Hand gelegt, wieder hatte preisgeben müssen.

Wichtiger aber, als die endgültige Auseinandersetzung mit der nach allen Seiten zurückweichenden bischöflichen Gewalt, wurde der wachsende Gegensatz zu der ringsum erstarkenden und vordringenden habsburgisch-österreichischen Herrschaft. In dem Streite der Gegenkönige Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich hatte sich zwar Basel — wohl unter der Nachwirkung der rudolfinischen Zeit — auf österreichische Seite gestellt und auch später noch längere Zeit ein freundliches Verhältnis mit dem österreichischen Nachbar unterhalten.

Als aber der Breisgau an Oesterreich fiel (1368) und der unternehmende Herzog Leopold III. die alleinige Regierung der rechtsrheinischen österreichischen Vorlande übernahm (1373), nachdem kurz zuvor ein zweijähriges Bündnis mit der Stadt abgelaufen war, begann

auch das Bestreben, die ihm so nahe und so unbequem gelegene Stadt unter seinen Einfluß und in seine Hände zu bringen, alsbald drohende Gestalt zu gewinnen. Er knüpfte enge Verbindungen mit der Basler Ritterschaft an, die mit dem wachsenden Einfluß der Zünfte auf das Stadtregiment unzufrieden war. Es gelang ihm, im Juni 1375, Kleinbasel durch Verpfändung von Bischof Johann und im Januar des folgenden Jahres die Vogtei über Großbasel von Kaiser Karl IV. zu erwerben, und als die Erbitterung der Basler Zünfte gegen die Herren wenige Wochen nachher an der bösen Fastnacht zum blutigen Ausbruche kam und die Reichsacht wegen des Friedensbruchs über die Stadt ausgesprochen wurde, mußte sich Basel im Juli 1376 zu einem Vergleiche verstehen, der ein förmliches Abhängigkeitsverhältnis zu Oesterreich zur Folge hatte[1]) und in der Stadt selbst der österreichischen Partei die Oberhand verschaffte. Das alte Bündnis mit Straßburg wurde durch eine Vereinbarung mit dem um und in Basel ansässigen Adel (16. Nov. 1377) und durch einen Bund mit der adligen Gesellschaft zu dem Löwen (21. Juni 1380) ersetzt.

Da trat die Niederlage von Sempach ein, zu welcher Herzog Leopold mit seinem stolzen Adelsheere siegesfroh von Kleinbasel ausgezogen war, und nahm den schweren Druck von der Stadt. Mit kluger und rascher Benutzung des ersten Eindrucks des betäubenden Schlages gelang es Basel, das verpfändete Kleinbasel und die Vogtei über Großbasel den Händen der österreichischen Herrschaft zu entwinden und für sich selbst zu erwerben. Der Bund mit Straßburg wurde wieder erneuert und mit den Städten Bern und Soloturn ein Bündnis auf 20 Jahre geschlossen zu gegenseitiger Hilfe im ganzen Gebiet zwischen Basel und Bern.

So stand die freie Reichsstadt Basel am Ende dieser Periode kräftiger da als je. Allerdings war vorauszusehen, daß der Gegensatz zu Oesterreich und dem Adel der vorderösterreichischen Lande durch die Ereignisse der letzten Zeit keineswegs aus der Welt geschafft, sondern eher verschärft war. Doch konnte die in sich gefestigte Stadt mit ihrem neu erworbenen Gebiete ohne allzu große Besorgnis den sich langsam vorbereitenden weiteren Konflikten entgegensehen, die im vierten und letzten, »Der Kampf mit Oesterreich« überschriebenen Buch in ihrem Entstehen und ihrem Verlaufe erzählt werden.

Daß übrigens in dem dritten Buche neben dem unter mannigfachen Wandlungen sich vollziehenden Fortgang der politischen Ge-

1) Für die Lebenszeit Leopolds und seines Bruders Albrecht soll Basel ihnen dienen und warten in allen vordern österreichischen Landen, »als andere unser stett, denn allein mit stür und gewerff nicht«; s. Basler Urk.-Buch. IV. 395.

schichte auch wichtige lokale Ereignisse unpolitischen Charakters ihre eingehende Darstellung gefunden haben, versteht sich von selbst, so insbesondere das große Erdbeben vom 18. Okt. 1356, so die Bedrohung der Stadt durch die verwilderten Banden der Engländer oder Gugler im Jahre 1365, wobei Basel zum ersten Mal einen Zuzug von schweizerischen Eidgenossen als hilfsbereite Freunde in seinen Mauern sah.

Was nun in dem letzten Buche neben der eigentlichen Stadtgeschichte hergeht, ist vor allem die allseitige, farbenreiche Schilderung des Basler Konzils, von seiner feierlichen Eröffnung am 23. Juli 1431 bis zu seinem unrühmlichen Ende und dem fast einer gewaltsamen Vertreibung gleichkommenden Auszug der Konzilsväter am 4. Juli 1448, — ein wirklich glänzend geschriebenes Kapitel.

Was aber der politischen Geschichte Basels in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihr Gepräge gibt, dürfte etwa in folgenden Worten zusammengefaßt werden.

Das Bistum und die kleinen Dynasten vermögen ihre territoriale Selbständigkeit nicht zu behaupten. Die Stadt nutzt deren finanzielle Bedrängnisse und ihre finanzielle Ueberlegenheit in umsichtigster Weise dazu aus, ihr Gebiet bis zu den Jurapässen zu erweitern und dadurch engere Fühlung mit den — gelegentlich im Wettbewerb mit und im Gegensatz zu Basel — von Süden gegen den Jura vordringenden, enge unter sich verbundenen Städten Bern und Soloturn zu gewinnen, was dann zur Annäherung an die schweizerische Eidgenossenschaft führt. Bei ihren Expansionsbestrebungen stießen Basel und die Eidgenossen auf die Gegnerschaft Oesterreichs, und innerhalb der Stadt gingen die Parteiungen zwischen den mit Oesterreich sympathisierenden adeligen und den mit den Eidgenossen sympathisierenden bürgerlichen Elementen weiter und führten gelegentlich zu gewaltsamen Ausbrüchen. Die Spannung nahm naturgemäß immer mehr zu und mußte sich schließlich in einer heftigen Katastrophe entladen.

Ein erster neuer Zusammenstoß mit der Herrschaft Oesterreich, der sogenannte Isteiner Krieg (1410—12), trug zwar mehr den Charakter einer verwüstenden Fehde an sich, als den eines ernsthaften Krieges mit größeren Endzielen. An der Spitze der zahlreichen Gegner, die damals Basel ihre Absagebriefe schickten, stand Katharina von Burgund, die Gemahlin Herzog Leopolds IV., eine bedeutende Frau, der nach Leopolds frühem Tode 1411 die Regierung der linksrheinischen österreichischen Vorlande im Elsaß und Sundgau zufiel. Nach Wackernagels, allerdings mit Vorbehalt weiterer Prüfung geäußerter Ansicht hätte diese Frau in selbständiger Politik wohl der

Ausdehnung der Machtsphäre Burgunds gegen den Rhein nach Kräften Vorschub geleistet, aber keineswegs die österreichischen Interessen in erster Linie vertreten.

Die Reichsacht, welche Herzog Friedrich (IV.) beim Konzil von Konstanz auf sich zog, führte die Basler ins Feld vor Säckingen, Thann und Ensisheim, aber ohne daß sie dabei etwas »schufen«; aus übergroßer Vorsicht und Gewissenhaftigkeit, meint Wackernagel, weil Basel die Lande Friedrichs nur nach dem Gebote des Königs zu des Reiches Handen ziehen und nicht für sich selbst erwerben wollte. Immerhin bemühte es sich bei König Siegmund, doch vergeblich, um die Pfandschaft der Waldstädte Rheinfelden, Laufenburg und Säckingen.

Von dieser Zeit an bis zum Tode des ferne weilenden Herzogs Friedrich (24. Juni 1439) blieb das Verhältnis Basels zu der Herrschaft Oesterreich leidlich. Aber es war sonst eine unruhvolle Zeit für die Stadt; größere und kleinere Raub- und Kriegszüge lösten sich ab, bald in Verbindung mit anderen, bald auf eigene Rechnung.

Da erschien ein neuer österreichischer Landvogt in den Vorlanden, der Markgraf Wilhelm von Hochberg, ein Mann, der in dem jetzt aus dem Streit um das Erbe des letzten Grafen von Toggenburg erwachsenden Zerwürfnisse der schweizerischen Eidgenossenschaft das Möglichste tat, um das verhängnisvolle Bündnis Oesterreichs mit Zürich zu Stande zu bringen und den von lange her angesammelten Haß des Adels gegen die immer kräftiger auftretenden bürgerlichen und bäuerlichen Staatswesen zum Ausbruch zu bringen.

Alsbald verschlechterten sich auch die Beziehungen Basels zu den adligen Herren und der Regierung der österreichischen Vorlande in so bedrohlicher Weise, daß die Stadt sich veranlaßt sah, wiederum in einem zwanzigjährigen Schutz- und Trutzbündnis mit Bern und Soloturn einen Rückhalt zn suchen (2. März 1441).

Als Verbündete Berns zog Basel im August 1443 vor das österreichische Laufenburg, vor dessen Mauern noch einmal ein notdürftiger Friede vermittelt wurde, den die Väter des Konzils durch die sogenannte Rheinfelder Richtung (23. Okt. 1443) zu festigen glaubten.

Aber gleichzeitig mit diesen Friedensverhandlungen hatten auch schon jene Unterhandlungen Oesterreichs mit König Karl (VII.) von Frankreich begonnen, welche im folgenden Sommer unter Führung des Dauphin die in dem langen französisch-englischen Kriege verwilderten Söldnerscharen der Armagnaken — »arme Gecken« oder »Schinder« hießen sie im Volksmunde — vor Basel führen und damit die Krise des »St. Jakoberkriegs« zum Ausbruch bringen sollten.

Vor den Toren der Stadt leistete die an Zahl so geringe Kriegsmacht der Eidgenossen, welche der sich heranwälzenden Heeresmasse entgegen gezogen war, den geübten Kriegsvölkern des Dauphin jenen heldenhaften Widerstand, der es ihm ratsamer erscheinen ließ, mit dem überwundenen Feinde in Freundschaft zu kommen, als im Interesse Oesterreichs und der oberrheinischen Herren sich in noch größere Feindschaft mit ihm zu verstricken. Zunächst aber sollte doch noch der Versuch gemacht werden, Basel durch Unterhandlungen und Drohungen von den Eidgenossen zu trennen und dafür zu gewinnen, daß es sich unter den Schirm der Krone Frankreichs begebe, zu der es von Alters her gehört habe. In Altkirch und Basel, in Zofingen und in Ensisheim wurde unterhandelt und schließlich an letzterem Orte Friede und Freundschaft zwischen Frankreich einerseits und Basel und den sieben gegen Zürich und Oesterreich im Felde stehenden Orten anderseits geschlossen (28. Okt. 1444). Nun legten sich die zuchtlosen Horden im Elsaß in die Winterquartiere und blieben bis zum Frühjahr denen, die sie gerufen, auf dem Nacken liegen.

Nach den angstvollen Stunden der St. Jakober Schlacht, in denen die Bürgerschaft ihren Verbündeten zu Hilfe hinausdrängte, der Rat aber sie aus gegründeter Besorgnis vor einem Ueberfall der entblößten Stadt zurückrief, und nach den angstvollen Wochen der nachfolgenden Unterhandlungen, entbrannte in der Stadt ein maßloser Zorn gegen alle, die es offen oder verdeckt mit dem Adel und Oesterreich gehalten und denen irgend eine Mitschuld an der Armagnakengefahr beigemessen werden konnte. Hatte es schon schwer gehalten, die erbitterte Bürgerschaft Basels zur Annahme des Friedens zu bewegen, so brach im Frühjahr nach dem Abzug des französischen Heeres der ins Unerträgliche angewachsene gegenseitige Haß in helle Flammen aus. In der Stadt wurden im April alle Herren, die Lehen von der Herrschaft Oesterreich oder von österreichischen Vasallen hatten, aus dem Rate gewiesen und im Juli der feierliche Beschluß gefaßt, daß alle, die den Armagnaken behilflich gewesen, nie mehr Mitglieder des Rats oder Bürger zu Basel werden oder dort häuslich wohnen dürfen; von auswärts aber kamen hunderte von adeligen Absagebriefen an die Stadt. Die endgültige Abrechnung zwischen Stadt und Herren nahm mit wilden Raubzügen nach allen Seiten ihren Anfang, und im Sommer brachte ein Bündnis mit Rheinfelden zum Schutze dieser Stadt gegen Ansprüche der Herrschaft auch den Krieg gegen Oesterreich wieder zum Ausbruch.

Volle vier Jahre hindurch ging nun dieser Entscheidungskampf mit wechselndem Glücke weiter, unter Brechung von Burgen, Belagerungen von Städten und Verwüstung des Landes durch Raub und Brand ringsum, bis allgemeine Erschöpfung eintrat und am 14. Mai

1449 unter Vermittlung des Markgrafen Jakob von Niederbaden die große Breisacher Richtung zwischen Basel und der Herrschaft Oesterreich und ihrem Anhang zu Stande kam. Nach deren Bestätigung durch König Friedrich im Dezember 1449 und durch Herzog Sigmund im März 1450 gab ein Besuch der Stadt durch Herzog Albrecht (VI.) im August dieses Jahres der Wiederherstellung von Frieden und Freundschaft zwischen Basel und Oesterreich sichtbaren Ausdruck. Doch nahm die allgemeine Liquidation aller einzelnen Ausstände auf Grund der Breisacher Richtung noch mehr als 6 Jahre in Anspruch. Vom 2. Januar 1456 datiert die letzte Erläuterung einiger streitiger Artikel der Richtung durch Bischof Arnold von Basel[1]).

So weit verfolgt der erste Band der Geschichte der Stadt Basel von Rudolf Wackernagel, die wechselnden Schicksale der Stadt und die allseitige Entwicklung ihres reichen inneren und äußeren Lebens in anziehender und anschaulicher Darstellung. Die am Schlusse des Bandes zusammengestellten ›Anmerkungen und Belege‹ gestatten eine fortlaufende Kontrole des Gebotenen, und ein dem Bande beigegebener Plan des mittelalterlichen Basels ermöglicht wohl die notwendigste örtliche Orientierung, hätte aber bei dem jetzigen Stande der Technik leicht besser und klarer ausgeführt werden können. Vor allem wäre ein größerer Maßstab erwünscht gewesen. Es darf erwartet werden, daß eine bei der wohlverdienten, außerordentlich günstigen Aufnahme des Werkes bald in Aussicht stehende zweite Auflage mit einem Plane ausgestattet werde, welcher der Bedeutung und dem Werte des Textes und der ganzen übrigen Erscheinung des schönen Buches entspreche.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß die Geschichte der Stadt Basel von R. Wackernagel ihren raschen und ungestörten Fortgang nehmen und daß die Periode der Veröffentlichung städtischer Urkundenbücher, in welcher wir stehen, allgemein eine Periode der Ausarbeitung solcher Stadtgeschichten zeitigen möge.

St. Gallen Hermann Wartmann

König Friedrich Wilhelm III. in der Schlacht. Von **A. von Janson**, Generalleutnant z. D. Mit 2 Porträts und 25 vom Verfasser entworfenen Textskizzen. Berlin 1907. Verlag von R. Eisenschmidt.

König Friedrich Wilhelm III. hat nicht nur von seinen Zeitgenossen, sondern auch in der Geschichtsschreibung verschiedenartige, oft widersprechende Beurteilung erfahren; überschätzt in seinen Eigenschaften und in seinem Wirken von der einen, unterschätzt von

1) Wenn Wackernagel (S. 601) diese ›letzte Richtung‹ auf den **1.** Januar 1456 ansetzt, so muß er bei Auflösung des Datums (Freitag vor Dreikönigstag) übersehen haben, daß 1456 ein Schaltjahr war.

der anderen Seite schwankt noch das Charakterbild dieses jedenfalls eigenartigen Mannes. Die allerdings von niemandem bestrittenen schönen menschlichen Eigenschaften, die den Monarchen zierten, seine Sittenreinheit, die fleckenlos blieb, trotz des üblen Beispiels, das der Hof des königlichen Vaters geboten, seine Einfachheit und Güte, haben ihn dem Herzen seines Volkes nahe gebracht und der Schimmer, der die edle Gestalt seiner Gemahlin umfließt, fand Wiederschein in seiner eigenen durch schweres Unglück geläuterten Persönlichkeit.

Aber es ist das Los der Mächtigen auf Erden, daß sie weniger nach ihren menschlichen Tugenden und Schwächen beurteilt werden müssen, als vielmehr nach der Art, wie sie ihren hohen Beruf erfüllt, wie sie die Aufgabe gelöst, die ein gnädiges Geschick ihnen auferlegt. Und in dieser Beziehung kann das Urteil der Historie über Friedrich Wilhelm III. nicht bedingungslos günstig lauten, denn an dem Unglück, das den preußischen Staat fast vernichtend traf, wird ihm ein Teil der Schuld zugeschrieben werden müssen, so wie ihm aber andererseits auch der Anteil an Ruhm und Ehre nicht vorenthalten bleiben darf, der ihm zukommt, als sein Volk und sein Heer zu heldenmütigem Kampfe sich erhob. Nur ist, so scheint es, bisher nicht das richtige Wort für den dem Könige gebührenden Anteil an Schuld und Verdienst gefunden, insbesondere nicht strenge genug seine Tätigkeit als Staatsmann von seinem Wirken als Soldat geschieden worden. Daß in Folge dessen oft genug die Fehler des einen auf die Tätigkeit des andern übertragen wurden, die Mißerfolge des Königs als Staatsmann auch das Urteil über den Feldherrn Friedrich Wilhelm beeinflussen mußten und dadurch das Lebensbild des Monarchen manchmal unrichtig oder verzerrt erscheint, ist natürlich. Kein Wunder, daß es einen sachkundigen militärischen Historiker, den wir unter anderem besonders wertvolle Schriften über die Befreiungskriege verdanken, reizen mußte, dem militärischen und kriegerischen Teil der Lebensgeschichte des Königs nachzuforschen. Generalleutnant von Janson tut es, wie von ihm nicht anders zu erwarten, mit umfassender Benutzung der einschlägigen Literatur, aber auch mit Verwertung noch ungedruckten Materials, scharf prüfend und offensichtlich bemüht, streng wissenschaftliche Objektivität zu bewahren, wenn er auch die Vorliebe für seinen Helden nicht verleugnen kann. Das Bild König Friedrich Wilhelms ›in der Schlacht‹ ist denn auch ebenso plastisch wie anziehend gezeichnet.

Zurückhaltend von Natur, wohl auch eingeschüchtert durch eine wenig zweckmäßige Erziehung, steht Friedrich Wilhelm als Kronprinz vollständig unter dem Banne eines kaum zu erschütternden Autoritätsglaubens. 1796 sieht er noch in dem Herzog von Braunschweig ›einen der größten Generale unserer Zeit‹, in dem Fürsten Hohen-

lohe einen Mann ›voller Genie‹, in Rüchel (demselben Rüchel, der kurz vor Jena und Auerstedt das köstliche Wort prägen sollte: ›Generale, wie der Herr von Bonaparte hat die Armee Seiner Majestät mehrere aufzuweisen‹) einen ›unschätzbaren Mann und seltenes Genie, wenigen zu vergleichen‹. Man sieht, der erste Feldzug des Kronprinzen 1792 hat nicht aufklärend oder belehrend auf ihn gewirkt und seine ›Reminiszenzen‹, interessant an mancherlei Einzelheiten, zeugen nicht eben von tiefeindringendem Verständnis für militärische Operationen, ebenso wenig für die Tragweite des Erlebten. Gewiß, der Feldzug in der Champagne, die Belagerung von Mainz und Landau 1793, der Feldzug in Polen im folgenden Jahr, waren eine schlechte Schule für einen jungen Krieger, aber sie haben die Entwicklung großer Feldherrntalente nicht zu hindern vermocht, wenn solche überhaupt vorhanden waren; in einer schwächlichen Persönlichkeit, wie es im Grunde genommen die Friedrich Wilhelms war, mögen sie nur die angeborene Abneigung gegen jeden Krieg noch vermehrt haben. Das hinderte ihn nicht, mit Leib und Seele Soldat zu sein, so daß ihm sogar der Vorwurf gemacht werden konnte, nur Sinn für seine Truppen zu haben. Aber diese Vorliebe für sein Heer äußerte sich doch nicht nur in der Freude an Paraden und militärischen Schaustellungen; der König hat wirklich die Notwendigkeit erkannt, sein Heer kriegstüchtig zu machen und hat darüber gesunde und lebensfähige Gedanken geäußert. Wenn er es nur verstanden hätte, diese Gedanken zu verwirklichen, wenn er nur seinen eigenen Kräften nicht mißtraut hätte! Eine merkwürdige anonyme Denkschrift jener Zeit konnte allen Ernstes mit der Bitte an den König schließen, Selbstvertrauen zu fassen und selbständiger zu handeln. ›Die Nation verliert durch die Bescheidenheit des Monarchen!‹ Und diese Bescheidenheit, sagt von Janson, ging zu seinem und seines Landes Unglück so weit, daß zeitweise zwischen seiner Erkenntnis und seinem Handeln jede Brücke fehlte. Es blieb denn auch im wesentlichen bei dem innerlich vollständig zerrütteten Heer; der Glaube des Königs an die Einsicht und die Begabung seiner militärischen Ratgeber war durch die eigene klare Erkenntnis nicht zu erschüttern. So konnte es geschehen, daß der König auch zu jener schwächlichen politischen Haltung veranlaßt wurde, durch welche er das Vertrauen aller Mächte verscherzte und sich endlich auch vor einen Krieg gestellt sah, den er nicht vorzubereiten gewußt hat.

In dem Feldzuge selbst, sowohl in dem von 1806/7, in welchem der alte friederizianische Staat förmlich zusammenbrechen sollte, als auch in den späteren Feldzügen der Befreiungskriege wirkt die Persönlichkeit Friedrich Wilhelms auf den, der sie so aufmerksam wie von Janson betrachtet, allerdings erfreulich. Des Königs Ruhe und

Kaltblütigkeit in der Schlacht, die Rücksichtslosigkeit, mit welcher er jeder Lebensgefahr Trotz bietet, zeigen ihn als einen Mann, der über ungeahnte Kräfte gebietet, die freilich zumeist schlummern und durch die Gefahr geweckt werden müssen. Insbesondere ist es merkwürdig, mit welchem Scharfblick er alle schon vor dem Kriege von 1806 und während desselben begangenen Fehler erkannt hat: die schweren Mängel in der Organisation des Heeres und der Ausbildung der Führer und der Truppen. Treffend äußerte er sich über die strategische Lage bei Auerstedt: »Sieht man«, heißt es in einer Denkschrift aus der Feder des Königs, »den Grund in den strategischen Märschen Napoleons, so kann ich dieser Meinung nicht beipflichten; denn, wenngleich er uns strategisch umgangen hatte, so hatte er es doch nicht taktisch zu Anfang der Bataille tun können, und wäre kein Nebel gewesen, so hätte er es auch späterhin nicht tun können, obgleich diese Bewegung keinen großen Erfolg für ihn hatte. Durch sein strategisches Umgehen hatte er eigentlich nichts erreicht. Unsere Armee blieb immer konzentriert, er hatte kein Korps von dem andern abgeschnitten, es blieb also in dieser Rücksicht partie égale, da wir mit fünf Divisionen in vollem Anmarsch gegen ihn waren. Es kam nur auf die Bataille an; diese entschied alles. Gewannen wir sie, so warfen wir ihn in die Saale oder Unstrut, seine Retraite hätte ihn viel kosten sollen, und er würde gewiß nicht viel von seinen Truppen bis an den Rhein haben bringen können«. »Man versteht vollkommen«, sagt von Janson, »wie der Major v. d. Marwitz bei einer Audienz im März 1807, bei der der König sich offen über die begangenen operativen und politischen Fehler aussprach, herausplatzen konnte: ›Mein Gott, das wissen Ew. Majestät?‹ worauf die trockene Antwort erfolgte: ›freilich! müßte sonderbar zugehen, wenn ich das nicht wüßte, warum wundern Sie sich so?‹ Marwitz blieb nichts übrig, als ganz ehrlich zu sagen: ›Ew. Majestät befehlen, also muß ich es sagen. Ich wundere mich darüber, daß, wenn Ew. Majestät die Sache so klar eingesehen, Sie es nicht besser gemacht haben‹. Das war ein starkes Stück gegenüber einem Souverän, aber dieser zürnte nicht und meinte nur, es sei nicht zu verwundern, ›wenn man sich selbst nicht für klüger hielte, als alle übrigen Menschen, wenn man so viele ältere und erfahrene Leute um sich hätte, die doch auch schon ihren Ruhm bewährt hätten‹.

Bezeichnender für das Wesen des Königs als langwierige Erklärungen ist dieses Begebnis, in welchem er zugleich schonungslose Selbstkritik übt. Freilich mußte die klare Erkenntnis, deren Friedrich Wilhelm sich erfreute, wirkungslos und unfruchtbar bleiben, weil sie meist zu spät zu seinem Bewußtsein gelangte. Sie hat die Unklarheit des preußischen Operationsplanes, die Verworrenheit der Kommando-

führung nicht zu beseitigen, die ungenügende Aufklärung nur zum Teil zu berichtigen vermocht und nach des Herzogs von Braunschweig schwerer Verwundung war das wiederholte Eingreifen des Königs in die Operationen, seine kaltblütige Ruhe und Todesverachtung nicht im Stande gewesen, den Gang der Schlacht von Auerstedt zu wenden. Vielleicht wäre es, wie Clausewitz behauptet, durch das energische Einsetzen der Reserven möglich gewesen, aber dies geschah nicht. Ob wirklich der Brief Napoleons vom 12. Oktober so tief auf Friedrich Wilhelm gewirkt, ob er wirklich den gleisnerischen Worten geglaubt, die ja schon bedeutungslos sein mußten, da sie unter einer nicht mehr zutreffenden Voraussetzung, zwei Tage vor Auerstedt, geschrieben worden waren? von Janson mißt diesem Briefe, im Gegensatz zu anderen Historikern, entscheidende Bedeutung bei. Tatsache ist, daß der König die Reserven nicht mehr zum Gegenstoß vorführen ließ und daß er das Schreiben Napoleons am nächsten Tage mit einem Waffenstillstandsantrag beantwortete. Wie wenig kannte er seinen Gegner!

Inmitten des furchtbaren Unglücks, das mit Jena und Auerstedt über Preußen hereingebrochen war, gewinnt die Gestalt Friedrich Wilhelms an Bedeutung, was immer ihm in der nachfolgenden Periode vorgeworfen worden sein mag; die Katastrophe hatte den Soldaten in ihm getroffen, hatte ihn aufgerüttelt und wenn auch die emsige Tätigkeit, die er bis zum Frieden von Tilsit entwickelte, keine günstige Wendung mehr herbeizuführen vermochte, sie ist doch in der Folge nicht ohne wesentlichen Nutzen für ihn und sein Land geblieben. Ihn hat das Unglück nicht, wie manche, die stärker schienen als er, niedergedrückt, sondern erhoben, hat ihm jene Ruhe gegeben, die damals wohl auf andere befremdend und abstoßend wirken konnte, heute aber als das erkannt werden muß, was sie war: Ausfluß von Seelenstärke und von zielbewußter Selbstbeherrschung. In derselben Zeit, in der man ihm stumpfe Gleichgültigkeit und Aufgehen in Nichtigkeiten vorwarf, hat er sich ernst und sachgemäß mit den Maßnahmen zur Fortsetzung des Kampfes bis zum Aeußersten beschäftigt. Der allzu bescheidene Monarch, dessen charakteristische Eigenschaften Aengstlichkeit und Mißtrauen in die eigene Kraft zu sein schienen, hatte sich selbst wiedergefunden und in unauffälliger aber unermüdlicher Tätigkeit arbeitete er in den folgenden Friedensjahren an der Wiederaufrichtung seines gedemütigten Staates. Freilich mußten die bitteren Erfahrungen jenes unglücklichen Kriegsjahres auch in ungünstiger Weise auf den für schmerzliche Eindrücke und Enttäuschungen überaus empfänglichen König einwirken: der Glaube an die Leistungsfähigkeit und selbst auf die Zuverlässigkeit bisher von ihm hochgeschätzter Männer war erschüttert, das Vertrauen in sich selbst

aber nicht so sehr gewachsen, um darin ein Gegengewicht zu finden, und dem ist es wohl teilweise zuzuschreiben, daß der König 1809 sich nicht entschließen konnte an die Seite Oesterreichs zu treten. Daß Preußen diesen Staat 1805 im Stiche ließ, hat es ein Jahr später bitter gebüßt, daß der König auch 1809 sich weigerte an der gewaltigen Erhebung des Nachbarreiches teilzunehmen, darf ihm weniger schwer angerechnet, höchstens bedauert werden, daß er es getan. Vielleicht hätten doch damals schon die Befreiungskriege ihren ruhmvollen Anfang genommen, den Anstoß dazu hat ja jener Kampf Oesterreichs jedenfalls gegeben.

Auch daß Friedrich Wilhelm III. dem Kriege gegen Rußland 1812 sich nicht entzog, ist begreiflich, schon deshalb weil er hierzu nicht die Macht hatte, weniger begreiflich, daß er der Anregung Yorks nicht folgte und sofort aus der Rolle des Verbündeten Napoleons in die des Angreifers überging, um die zurückflutenden französischen Heerestrümmer zu vernichten. Möglicher Weise ist diese Unterlassung wirklich seinem in diesem Falle wohl zu feinen Rechtsgefühl zuzuschreiben.

Die Tätigkeit des Königs während der Befreiungskriege wird stark verdunkelt durch die faszinierende Gestalt des russischen Kaisers, der sich freilich ganz anders in Szene zu setzen weiß als der jederzeit bescheiden zurücktretende preußische Monarch. Aber von Janson weist überzeugend nach, daß der König doch auf manchen nicht unbedeutenden Erfolg Anspruch erheben darf. Es ist allerdings in der Art Friedrich Wilhelms begründet, daß die preußische Armee schon zu Beginn des Krieges der russischen förmlich untergeordnet wurde, weil der König selbst meist nur nach Uebereinkommen mit dem Zaren entschied und im allgemeinen mit der Rolle eines Zuschauers sich begnügte. Aber er läßt doch keine Gelegenheit vorübergehen, der Sache durch rückhaltloses Einsetzen seiner Person moralisch zu nützen und hier und da helfend einzugreifen. Seine Entschlossenheit und Zuversicht in den Kämpfen des Frühjahrs-Feldzuges von 1813 hebt sich vorteilhaft ab von dem fatalistischen Gleichmute der russischen Heerführer, die unbekümmert um den Verbündeten ihren Grenzen zueilen, und der Einwirkung des Königs ist es zuzuschreiben, daß es zur Schlacht von Dresden kam. Auf dem Rückzuge der Verbündeten aber durch das Erzgebirge hat er bei Kulm entscheidend eingegriffen. Dann trat er freilich wieder bescheiden zurück und beschränkte sich auch bei Leipzig auf die Rolle eines Zuschauers, »aber er ist doch der einzige, der rechtzeitig an die Verfolgung denkt und sie von Seiten der Schlesischen Armee in die Wege leiten läßt.«

Als dann die Franzosen über den Rhein gedrängt wurden, trat auch Friedrich Wilhelm auf die Seite jener, die für einen Frieden

mit Napoleon sprachen. Daß der König, sagt von Janson »sich nicht Blücher, Gneisenau und Stein anschloß, für die unentwegt der Gedanke feststand, daß der Friede in Paris diktiert werden müsse, wäre auch ohne seine friedliebende Natur erklärlich gewesen. Das Erlebte lastete zu schwer auf ihm, und ein Rückschlag konnte den Bestand Preußens abermals gefährden, dessen Kräfte nach beispiellosen Leistungen nunmehr erschöpft schienen.« Schließlich stimmte der König auch der Kriegspartei zu und wohnte mit seinen beiden Söhnen dem Kampf um den Rheinübergang der Brig. Sacken bei. Von wesentlichem Erfolge begleitet war das Eingreifen des Königs in der Schlacht bei Bar sur Aube, 27. Februar 1814. »Er war es,« sagt von Janson, »der dem unbegründeten Rückzug ein Ende machte, der auf die Wiedereroberung des geräumten Bar sur Aube als Vorbedingung einer Offensive einwirkte und der am Morgen der Schlacht dafür sorgte, daß man nicht von ihr wieder Abstand nahm. Das wenige, was er an eigenen Truppen bei der Hauptarmee hatte, hatte er zur Entscheidung heranziehen wollen; es war nicht seine Schuld, daß die gesamten Reserven sich allzuweit rückwärts befanden und daß gerade seine Kavallerie zersplittert war. Er war sich voll bewußt, welche Verantwortung er mit seiner Einwirkung auf die Heeresleitung übernommen hatte, und, da es ihm an Truppen fehlte, so ging er selbst in den Kampf, begleitet vom Thronfolger und seinem nächstältesten Sohn; mit ihnen weilte er von Anfang bis zu Ende überall, wo Gefahr war .... In die obere Leitung der Schlacht einzugreifen, lag ihm fern, der Oberfeldherr war ja zur Stelle, und alle seine Anordnungen waren, nachdem er einmal den Angriff beschlossen, zweckentsprechend. Der mangelhafte Erfolg war die Schuld seiner Unterfeldherren, von denen der eine sich passiv verhielt, der andere wiederholt unzweckmäßig eingriff. Der König griff lediglich ein, wo er helfen konnte, ordnend, anfeuernd, mit seiner Kenntnis der Lage die Artillerie unterstützend. Alles, was der König tat, war ihm selbstverständlich; es geschah nicht, um zu glänzen.«

Das interessante Werk von Jansons ist mehr als eine Monographie, wie der Titel vermuten läßt; es sucht wohl hauptsächlich dem kriegerischen Wirken Friedrich Wilhelms III. gerecht zu werden, bildet aber auch einen nicht zu übersehenden Beitrag zur Geschichte der Kriege von 1792—1815, deren einzelne Phasen es nach vielen Seiten hin aufklärend beleuchtet.

Wien Oskar Criste

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

Nr. 5 Mai 1908

Alfred Peltzer, Goethe und die Ursprünge der neueren deutschen Landschaftsmalerei. Leipzig, E. A. Seemann 1907. 8°. 67 S.

Der Titel, den Alfred Peltzer für sein Büchlein gewählt hat, wird unzweifelhaft auf jeden Verehrer Goethes und auf jeden Freund der modernen Kunst eine magnetische Anziehungskraft ausüben. Leider aber werden die Empfindungen der Leser nach der Lektüre von diesem magnetischen Fluidium sehr wenig mehr verspüren. Ich wenigstens habe die Broschüre mit freudiger Erwartung geöffnet und habe sie mit einer tiefen Enttäuschung aus der Hand gelegt.

Peltzer beginnt mit einem Kapitel, das die Ueberschrift trägt: ›Eine Prophezeiung‹. Diese Prophezeiung lautet: ›Es werden einst Landschaften höherer, bedeutungsvollerer Schönheit entstehen als sie Claude und Ruysdael gemalt haben, und doch werden es reine Naturbilder sein; aber es wird in ihnen die Natur, mit geistigem Auge erschaut, in höherer Wahrheit erscheinen und die steigende Vollendung des Technischen wird ihnen einen Glanz verleihen, den frühere Werke nicht haben konnten.‹

In der Tat ein interessantes, die künstlerische Sehnsucht der Zeit aufdeckendes Wort, das Carl Gustav Carus, der treffliche Dresdener Arzt, Maler und Schriftsteller in seinen ›Neuen Briefen über Landschaftsmalerei, geschrieben in den Jahren 1815—24‹ aussprach. Von dieser Prophezeiung sagt nun Peltzer, daß sie doppelt interessant sei, erstens weil Goethe das Werk gelesen und es als wohldurchdacht und schön geschrieben approbiert habe, zweitens, weil diese von Carus erträumte Landschaftskunst ›tatsächlich durchaus im wesentlichen der späteren deutschen Malerei entspricht, wie sie wirklich geworden ist — sie entspricht, sagen wir es gleich, der Kunst eines Arnold Böcklin und eines Hans Thoma‹.

Bei diesem Satze fährt es dem Leser durch den Kopf: ›Goethe — Carus — Thoma? Sollte der Verfasser sagen wollen, daß die Kunst Thomas die Erfüllung der künstlerischen Sehnsucht Goethes ist?‹

Ja, das will Peltzer sagen. Es folgt bald der Satz: ›Dieses Büchlein von Carus enthält so vieles, was Goethescher Denkungsart und Natur- und Kunstanschauung entspricht und durchaus von derselben inspiriert erscheint, daß wir es wohl füglich wie eine Stimme aus dem Lager der Weimarer Kunstfreunde ansehen dürfen, als ein Zeichen dessen, was man in diesen Kreisen, was Goethe selbst sich für die gesunde Entwicklung der Landschaftskunst gedacht und erhofft hat.‹

Goethe also ist es, der für jene Prophezeiung verantwortlich zeichnet, und ihre Erfüllung heißt — ›sagen wir es gleich‹ — Böcklin, Thoma! Das ist so überraschend, daß man unwillkürlich zurückblättert, um noch einmal den Wortlaut der Prophezeiung zu lesen. Da steht klar und deutlich: ›es werden einst Landschaften höherer, bedeutungsvollerer Schönheit entstehen als sie Claude und Ruysdael gemalt haben.‹ So kann doch nur jemand schreiben, dem Claudes und Ruysdaels Werke nicht mehr als höchste Leistungen auf dem Gebiete der Landschaftsmalerei erscheinen. Nun aber ist es männiglich bekannt, daß Goethe um die Zeit, da Carus jene Briefe schrieb — und bis an sein Lebensende — in Claude und Ruysdael die stolzesten Repräsentanten der Landschaftsdarstellung sah und ihre Werke als normgebende Meisterwerke betrachtete. So schrieb er 1816 über Ruysdaels Gemälde: ›Wer das Glück hat, die Originale zu sehen, durchdringe sich mit der Einsicht, wie weit die Kunst gehen kann und soll‹; und das sagte er just in dem Jahre, da Carus mit dem Schreiben jener Briefe über die Landschaftsmalerei anhub. Ueber Claude aber schrieb er im letzten Jahre seines Lebens: ›Von Claude Lorrain, der nun ganz ins Freie, Ferne, Heitere, Ländliche, Feenhaft-Architektonische sich ergeht, ist nur zu sagen, daß er ans Letzte einer freien Kunstäußerung in diesem Fache (der Landschaftsmalerei) gelangt. Jedermann kennt seine Werke, jeder Künstler strebt ihm nach, und jeder fühlt mehr oder weniger, daß er ihm den Vorzug lassen muß.‹ Schreibt so ein Mentor junger Künstler, wenn er sie anfeuern will, über die Kunst eines Ruysdael, eines Claude hinauszugehen?

Aber vielleicht will der Verfasser Goethe auch gar nicht für die Details in den Ausführungen des Carus verantwortlich machen, vielleicht hat er nur sagen wollen: Die neue Kunst- und Naturanschauung, die sich allerdings bei Carus etwas wild gebärdet, ist die na-

türliche Konsequenz aus den Anregungen, die Goethe gab. Vielleicht. Das nächste Kapitel muß darüber Auskunft geben. Es ist betitelt: ›Die Aesthetik der neuen Kunst‹ und beginnt also: ›Im Sommer des Jahres 1784 in Eisenach weilend, wo er gern die Eindrücke einer herrlichen Wald- und Gebirgsnatur mit eigener Zeichenübung künstlerisch zu bannen suchte, schrieb Goethe einmal an Frau von Stein: 'Die Berge und Klüfte versprechen mir viel Unterhaltung, sie sehen mir zwar nicht mehr so malerisch und poetisch aus, doch ist's eine andere Art Malerei und Poesie, womit ich sie jetzt besteige'.‹ Peltzer fährt fort: ›Diese sonderbaren Worte bezeichnen eine Art entscheidender Wendung in der geistigen Entwicklung des Dichters. Ist es doch in dieser Zeit, wo er beginnt, der Natur mit geologischen und botanischen Interessen sich zuzuwenden.‹ Seltsam! Um 1784 sollen Goethes geologische und botanische Interessen einsetzen und eine entscheidende Wendung in seiner geistigen Entwicklung hervorrufen; und dabei wissen wir, daß sich Goethe schon im Jahre 1778 mit der Beobachtung der Moose beschäftigt und daß er bereits im Jahre 1780 über umfangreiche Naturalienschränke verfügt; und jeder, der sich jemals mit der Entwicklung Goethes ein wenig befaßt hat, kennt das Wort vom Jahre 1779: ›wie kurzsichtig in menschlichen und göttlichen Dingen ich mich umgedreht habe! .. und da die Hälfte nun des Lebens vorüber ist, wie nun kein Weg zurückgelegt, sondern ich nun dastehe wie einer, der sich aus dem Wasser rettet und den die Sonne anfängt, wohltätig abzutrocknen.‹ Von jener Zeit datiert Goethe selbst die entscheidende Wendung in seiner geistigen Entwicklung.

Wie kommt nun Peltzer dazu, alle diese Dinge zu ignorieren und zu behaupten, daß jener Sommer des Jahres 1784 den Umschwung gebracht habe?

Aber sehen wir einmal von dieser vielleicht nur oberflächlichen Datierung ab und orientieren wir uns darüber, zu welchem Zweck Peltzer diese geologischen und botanischen Interessen Goethes heranzieht. Er läßt uns nicht lange im Zweifel. Er schreibt: ›Ja, es ist nicht zu viel gesagt, wenn wir behaupten, daß sich von jenen Tagen an eine neue Art der Betrachtung landschaftlicher Natur, die gleichbedeutend ist mit einer neuen Auffassung der Landschaftskunst überhaupt bei Goethe entwickelte.‹

A. Kutscher bemerkt in seiner vortrefflichen Untersuchung: ›Das Naturgefühl in Goethes Lyrik‹ über die Bedeutung des Jahres 1779: ›Wir sehen in dieser Zeit eine tiefe Wandlung, die sich kund gibt in den verschiedensten Stimmungen, keine herrscht ausgesprochen, bis sich aus dem dauernden Schwanken eine hoch und sicher erhebt, aber

das dauert noch Jahre. Die Natur verliert im Vergleich mit ihrer früheren Bedeutung sehr viel. Die wissenschaftliche und philosophische Erkenntnis machen eine Schwärmerei unmöglich, sie lassen die Welt klarer, objektiver auffassen.‹

Will Peltzer vielleicht auf das Gleiche hinaus? Will auch er nur sagen, daß die Naturanschauung Goethes sachlicher, wissenschaftlicher wird? Doch wohl kaum. Denn er sagt: ›Goethes Naturanschauung (eben diese seine neue Naturanschaunng) aber ist es, die unmerklich ein Eigentum des ganzen ihm folgenden Jahrhunderts geworden ist‹ und er hat ein paar Seiten früher gesagt, daß Goethes Naturanschauung sich widerspiegele in den Werken eines Arnold Böcklin, eines Hans Thoma. Dann wäre also die Landschaftskunst Böcklins und Thomas (die übrigens sehr verschieden geartet ist) fern von jeder Naturschwärmerei, dann zeigt sie die Welt klar und objektiv? Es dürfte recht schwer sein, das zu beweisen.

Aber es scheint, als sehe Peltzer doch die Möglichkeit, den Beweis für eine solche Behauptung zn erbringen. Er behauptet wenigstens zunächst, daß die Naturanschauung Goethes durch die ›Propyläen‹ und durch die Zeitschrift ›Ueber Kunst und Altertum‹ ›auf die zeitgenössische Kunst zu wirken gesucht‹ habe. Da Peltzer sein Thema nennt: ›Goethe und die Ursprünge der neueren deutschen Landschaftsmalerei‹, so muß jeder unbefangene Leser annehmen, daß Goethe in den beiden Zeitschriften Lanzen für eine ›neue Betrachtung landschaftlicher Natur, die gleichbedeutend ist mit einer neuen Auffassung der Landschaftskunst überhaupt‹ gebrochen habe. Das aber ist nicht der Fall.

In den ›Propyläen‹, die Goethe bekanntlich vom Jahre 1798 bis zum Jahre 1802 herausgab (beiläufig bemerkt, war damals Carus, der angebliche Interpret der Propyläen-Ansichten, in der schönen Jungensperiode von 9—12 Jahren!), in diesen ›Propyläen‹ wird die Kunst der Landschaftsmalerei überhaupt mit keinem einzigen befürwortenden Hinweis erwähnt. Sie wird überhaupt nur im Zusammenhang mit dem Dilettantismus der Erwähnung für würdig gehalten und auch da wird ›die Liebhaberei im Landschaftsmalen‹ nur gebucht als die charakteristische Leidenschaft des Dilettanten, der ›immer das Viele und Mittelmäßige vorziehe, weil ihm der wahre Kunstbegriff meistenteils fehle.‹ Der Goethe der Propyläen steht eben auf dem Standpunkt Lessings, der im ›Laokoon‹ sagt: ›Die höchste körperliche Schönheit existiert nur in dem Menschen und auch in diesem nur vermöge des Ideals. Dieses Ideal findet bei den Tieren schon weniger, in der vegetabilischen und leblosen Natur aber gar nicht statt. Dieses ist es, was dem Blumen- und Landschaftsmaler

seinen Rang anweist. Er ahmt Schönheiten nach, die keines Ideals fähig sind.‹ Kein objektiver Blick kann aus den Goetheschen Aufsätzen der ›Propyläen‹ einen anderen Standpunkt herauslesen. Steht doch auch gleich in der Einleitung das lapidare, keiner Umdeutung zugängliche Wort: ›der Mensch ist der höchste, ja der eigentliche Gegenstand bildender Kunst.‹

Und wie stellt sich Goethe in der Zeitschrift: ›Aus Kunst und Altertum‹ zu diesen Fragen? Im dritten Hefte des ersten Bandes — 1817 — schreibt er: ›Wenngleich die menschliche Gestalt, und zwar in ihrer Würde und Gesundheitsfülle, das Hauptziel aller bildenden Kunst bleibt, so kann doch keinem Gegenstande, wenn er froh und frisch in die Augen fällt, das Recht versagt werden, gleichfalls dargestellt zu werden.‹ Schreibt so ein begeisterter Apostel für eine neue Landschaftskunst? — Gewiß, Goethe will an dieser Stelle über ›Blumenmalerei‹ sprechen, aber diese einleitenden Worte haben generellere Bedeutung, lassen also auch auf seine Gedanken über Landschaftsmalerei einen Rückschluß zu. Wer das bezweifeln sollte, der lese die nächste Seite des Aufsatzes. Da heißt es: ›Auch später war die Vegetation wie Landschaft nur Begleiterin menschlicher Gestalten, bis nach und nach diese untergeordneten Gegenstände durch die Machtgewalt des Künstlers selbständig erschienen und das Hauptinteresse eines Bildes zu bewirken sich anmaßten.‹

Allerdings eine seltsame Ausdrucksweise für den geistigen Leiter auf dem Wege zu einer neuen deutschen Landschaftskunst!

Peltzer aber behauptet, daß den Anregungen dieser beiden Zeitschriften ›Carus und Friedrich und Runge und ihre Gesinnungsgenossen auf ihrem Gebiete, der Landschaftsmalerei getreulich folgten‹. Erstaunt wiederholt der Leser die Worte: ›getreulich folgten‹? Carus war 12 Jahre als das letzte Heft der ›Propyläen‹ erschien; und ehe das erste Heft ›Aus Kunst und Altertum‹ erschien, hatte er bereits den Anfang mit seinen ›Briefen über die Landschaftsmalerei‹ gemacht: zur Gefolgschaft für die ›Propyläen‹ war er also zu jung, und ›Aus Kunst und Altertum‹ folgte zeitlich seinem Vorgang. Aber ganz abgesehen von dieser chronologischen Wirrnis: wie in aller Welt konnte irgend ein Landschaftsmaler einem Mentor folgen, der in allen seinen kunsttheoretischen Schriften nicht ein einziges armes Wort des Ansporns für diejenigen hatte, die in der Landschaft mehr als einen ›untergeordneten Gegenstand‹ für ihre Kunst sahen, ja der ihm auseinandersetzte, daß die Neigung für die Darstellung des Landschaftlichen in der Regel eine charakteristische Eigentümlichkeit des Dilettanten sei und der ihm schließlich sagte, daß die Möglichkeiten

das dauert noch Jahre. Die Natur verlier…
ihrer früheren Bedeutung sehr viel. Die v…
philosophische Erkenntnis machen eine Schwä…
lassen die Welt klarer, objektiver auffassen.‹

Will Peltzer vielleicht auf das Gleiche h…
sagen, daß die Naturanschauung Goethes sa…
wird? Doch wohl kaum. Denn er sagt:
(eben diese seine neue Naturanschauun…
ein Eigentum des ganzen ihm folgend…
und er hat ein paar Seiten früher ge…
ung sich widerspiegele in den W…
Hans Thoma. Dann wäre also…
Thomas (die übrigens sehr v…
Naturschwärmerei, dann zeig…
dürfte recht schwer sein, da…

Aber es scheint, als s… … sahn.
weis für eine solche Be… …as daß Phil.
nigstens zunächst, daß d… …ines, die wahre
pyläen‹ und durch die … reinigen, auch seiner-
die zeitgenössische K… nur als Theoretiker son-
Thema nennt: ›Goe… …n Briefe schreibt Runge:
Landschaftsma… …eben sein, nicht allein für
daß Goethe in de… … was die erste unerläßliche
trachtung landsch… …werk ausgehen müsse, sondern
neuen Auffassu… durch Raisonnement, son-
Das aber ist … klar und deutlich vor Augen

In den … Frage seyn, ob dieser Plan (der
zum Jahr… genug wäre. Wie er auszu-
der ang… wäre, der jetzigen verkehrt
Jungen… entgegen zu setzen, ohne zu
Kun…
wo… großen Plänen trägt, nicht aber
h… nennt Goethe hier nur wie er in
… unter ›den Männern, die in
… gesucht haben‹. —
… Widerspruch, wenn Runge bald darauf
… Goethes im Interesse der bildenden
… Weg, auf welchem es unmöglich
… Er unterschätzte keinen Augen-
… Absichten Goethes, aber
… seine Meinung auszusprechen,
… Theorien selbst handelte. So

Hinblick auf den antikisierenden Inhalt der Propyläen:
denn auf den unseligen Einfall kommen, die alte
fen zu wollen«, und fügte hinzu: »ich weiß es
ne Kunst entstehen muß«.

doch nicht ausgesprochen werden, daß
n eine »neue Kunst« nicht im Zu-
zu den Theorien der Propyläen
uen« Kunst, die er im Gegen-
malerei meinte, das erhellt
auch in dieser neuen Kunst
zu erreichen sei, der vielleicht
(nämlich die Höhenpunkte der
en Kunst).

Gefolgschaft, sondern die klare Aus-
Otto Runge eigene Wege zu gehen beab-

rdings schreibt: »Das einmal aufgestellte Programm
Goethes sollte denn doch bald wieder eingehalten und
werden. Zunächst war es der unmittelbare Eindruck von
unwiderstehlicher Persönlichkeit, der von neuem, und dies-
mal dauernd, bestimmend wurde. Im November besuchte der Hamburger Goethe in Weimar und war von ihm nun dauernd gefesselt«. Kein Mensch kann aus diesen Worten etwas anderes herauslesen, als daß Runge vom Jahre 1803 ab dauernd in den Fußtapfen Goethes gewandert sei. Runge aber schreibt 1805: »Es mögen Viele gegen die drei Kunstfreunde in Weimar, ihr Institut, ihre Aufgaben und Urteile, sehr viel einzuwenden haben, und ich meines Teiles habe es sehr; doch ist der Vortheil, den sie stiften, auch nicht zu läugnen, sie zwingen am Ende die Künstler und Kenner ihnen doch einen höheren Standpunkt öffentlich entgegenzustellen«.

Also der »dauernd Gefesselte« freut sich, daß Künstler und Kenner gezwungen werden, den Ansichten Goethes »einen höheren Standpunkt« öffentlich entgegenzustellen! Die Kühnheit solcher Behauptung hat für den Forscher, der es gewohnt ist, auf weniger halsbrecherischen Pfaden seinen Weg zu suchen, etwas Beängstigendes.

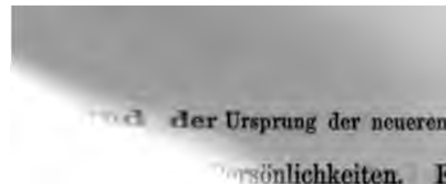
Und man glaube nicht etwa, daß Runge Goethe gegenüber anders gesprochen hätte, daß er dem Gewaltigen gegenüber den Anschein zu erwecken gesucht hätte, als sei er bestrebt, seinen Wünschen entsprechend zu arbeiten. Runge schreibt am 3. Juli 1806 ganz offen über seine eigenen Arbeiten an Goethe: »Ich empfinde es sehr, wie

dieses Kunstgebietes schon völlig erschöpft seien, und
hobenem Finger auf die Meisterwerke Claudes und R
Woher nur diese kühne Behauptung?

Weil Runge im Jahre 1801 in einem Briefe di
›Erstlich, was ich will? Das wirst Du aus dem
in vielem gemerkt haben. Es ist: das Gute, wel
seine Propyläen zu verbreiten sucht, auszuüben,
viel nur immer möglich zu reinigen.‹ Es wär
Peltzer den Satz nicht mitten durchgerissen,
bracht hätte. Runge fährt nämlich fort: ›m
nur immer möglich zu reinigen, keinem an
Theil der Kunst nachzugehen, mich im Still
daß ich durch Thaten und Worte gegen d
auftreten könne, mich frey und rein zu
Manier und aller individuellen Meynung,
mit der Liebe Gottes und der Liebe zu
Dieser etwas mystische Satz soll nichts
Otto Runge den Versuch (Runge sa
Kunst zu finden und die Kunst der
seits unternehmen möchte und zwa
dern auch als Praktiker. In dem
›Sollte es nun nicht ein würdiges
sich zu erlangen, sicher zu erg
Bedingung sey, von welchem ein ... aller
es auch der Mitwelt, nicht bl ... er dem
dern auch durch die Tha ... gebracht
legen zu können? Es kann ... en Schmerzen
keine Gränzen hat) groß u
führen, wie ich glaube, daß ... ständig durchdacht
laufenden Fluth sich wie ... im Widerspruch zu
unterliegen, das hört jetz ... hat, der aber trotzdem

So spricht einer, de ... gern empfangen wird. Die
einer, der ›getreulich f ... n nicht in Erstaunen setzen,
demselben Briefe Meng ... eine Farbenlehre herausgab, die
unserem Jahrhundert d ... Manuskript vorlegte. Im Jahre

Da ist es denn a ... Goethesche Farbenlehre. Das
schreibt: ›Die neuen ... Gleichzeitigkeit, nicht aber eine
Kunst nehmen einen ... beweisen, selbst wenn Goethe diese
ist, irgend etwas Gu ... wiederholt betont hätte.
blick die guten, ja ... Folgen‹ Runges steht es also sehr
das konnte ihn
wenn es sich ... mit der Gefolgschaft der anderen von



…rsönlichkeiten. Es mag an dieser Stelle ge-
… Behauptung Peltzers in Bezug auf den
…st, der den Anlaß zu der vorliegenden

…Seite des genannten ästhetischen
…Goethescher Bildung durch-
…r Fühlung gesucht und
…Vermittler zwischen
…hen Kunst- und
…hrohr dieser
…er die Land-

…benserinnerungen
…fen über die Land-
…päter auch von Goethe
…en« seien, von Goethe,
…ersendung eines Werkes
…e Wechselwirkung getreten
…einlich, daß Carus vermittels
… und Naturanschauungen seinen
…r es wäre ja immerhin möglich,
…schauungen deckten und daß da-
…Peltzer entstehen konnte. Nun sagt
…n Auffassung der Landschaftsmalerei
…on Schönheit zusammen …, die Schön-
…wird, besteht somit … in dem ausdruck-
…hen des einzelnen und des Zusammen-
…sei die Anschauung eines Carus und »eine
Erfüllung des Programms, das Goethe aufge-

…r merkwürdiger Irrtum. Goethe ist keineswegs in
…t oder in den späteren Jahrzehnten der Ansicht,
…Schönheit im Charakteristischen stecke. In seiner
…elette »Der Sammler und die Seinigen« (im 2. Bande
…) sagt er vielmehr: »Das Charakteristische verhält sich
…n wie das Skelett zum lebendigen Menschen« und be-
…ie »Charakteristiker« unter den Künstlern als »Manieristen«.
… W. J. Schelling erwähnt in seiner eben so viel gerühmten wie
…gekannten Rede »über das Verhältnis der bildenden Künste zu
Natur«, die er im Jahre 1807 hielt, diese Bemerkungen Goethes
setzt ihnen die Behauptung gegenüber, »daß das lebendige Cha-
teristische schon die ganze aus der Wechselwirkung von Knochen

[illegible]ter genannten Persönlichkeiten [illegible] ›Briefe‹ hinzufügte, [illegible]gen, nur noch auf eine [illegible] Leben einer Zeit ge- [illegible]rat Carl Gustav Carus selbst [illegible] fast immer noch falsch [illegible]schüre bot, hinzuweisen.

Peltzer sagt: ›Fast auf [illegible] [illegible]leins verrät sich Carus als [illegible] [illegible]kter Geist, der zu dem [illegible] [illegible]nden hatte. ... Der eigentli[illegible] [illegible]imar und Dresden, der Interp[illegible] [illegible]anschauungen blieb Carus [illegible] [illegible]seitigen Beziehungen [illegible]

[illegible]

Theodor Volbehr

[illegible]usgabe. **Die Deutsche Bibel.** [illegible]andschriften. **Weimar, Hermann** [illegible]n.

[illegible] reihe der großen Weimarer [illegible]ibelübersetzung eröffnet wird. [illegible] schon dadurch gekennzeichnet, [illegible] er Zahl der übrigen fortlaufen, [illegible]den [illegible] des großen wissenschaftlichen Unter- [illegible]. Mit dem letztausgegebenen Bande, [illegible]h sechzehnjähriger Amtsführung die Ge- [illegible]her übergeben (Vorwort S. I, s. auch [illegible]hre seines Lebens hat er diesem in hohem [illegible] gewidmet, über ein halbes Menschenalter [illegible]eicher Arbeit.

[illegible] der Gesamtausgabe trägt so ausgesprochen [illegible] wie dieser. Es handelt sich hier nicht um [illegible]che, bibliographische Fragen, sondern im wesent- [illegible]ologische Behandlung des Textes. Und diese ist [illegible]

[illegible]k gelangen in diesem ersten Bande der Bibel die [illegible] des zweiten und dritten Teils des Alten Testamentes, [illegible] Niederschriften Luthers aus dem Jahr 1523 bezw. [illegible] unmittelbar als Druckmanuskript dienten. Sie sind in [illegible]ng S. XV—XX beschrieben. Die erste ist aufbewahrt im [illegible]n Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst (301 Blätter, mit [illegible]ücken), die zweite in der Königlichen Bibliothek zu Berlin [illegible]n. quart 29 fol. 113—254, mit zwei Lücken in den Psalmen). [illegible]rbster Hs. enthält den zweiten Teil des Alten Testamentes [illegible]war: Richter von 7, 19 an, Ruth, 1 und 2. Samuel, 1. und 2. [illegible], 1. und 2. Chronika, Esra, Nehemia, Esther bis Kap. 9; die [illegible]r Hs. den dritten: Hiob, Psalter, Sprüche, Prediger und Hohes [illegible] Am Schluß des Bandes sind vier Tafeln photographischer Nach-

bildungen von je zwei Blättern der Zerbster bezw. Berliner Hs. beigegeben.

Die Bearbeitung der beiden Handschriften hat Ernst Thiele, der bewährte Kenner von Luthers Schriftart, übernommen. Die Schwierigkeiten waren hier größer als bei irgend einem der andern bisher behandelten Manuskripte Luthers, denn nirgends in seinen Autographen sind die Korrekturen so zahlreich und auch so schwer auszulösen als hier. Das zeigt schon ein Vergleich mit dem Faksimile der ebenfalls stark durchgeänderten Kopenhagener Hs. von ›Das diese Wort‹ in Band 23 (vgl. auch Bd. 23 S. 47). Für die Wiedergabe im Druck ist dasselbe Zeichensystem angewendet, das in der eben genannten Abhandlung durchgeführt war (s. Bd. 23 S. VII f.), jedoch mußten die Zeichen wegen der verwickelteren Korrekturen noch vermehrt werden. Eine Abweichung von jener Ausgabe ist insofern eingetreten, als die Aenderungen des Grundtextes nicht unter den Rand gesetzt sind, sondern in den fortlaufenden Text selbst hinein. Die Handschrift ist zwar damit unmittelbarer nachgeahmt (S. VII), aber ob das Bild derselben übersichtlicher geworden ist, das hängt doch wohl von dem subjektiven Anschauungsvermögen des jeweiligen Benutzers ab. Wenn die zweitmaligen Aenderungen (nicht die unmittelbar bei der ersten Niederschrift gemachten) von dem Urtexte getrennt unter dem Striche stehen, so liegt wenigstens dieser einheitlich vor Augen und von ihm heben sich wiederum die Korrekturen für sich stärker ab, während bei Einfügung der letzteren in den Grundtext dieser und die Aenderungen durcheinander gehen und Verschlingungen bilden, die oft recht mühsam zu entwirren sind. Man wird in solchen Fällen, um eine klare Uebersicht zu bekommen, gut tun, die Zeichen aufzulösen und so, nach dem Muster der beigegebenen Faksimile, das Bild des Originals mit seinen Durchstreichungen, Ueber- und Unterstellungen, Randschreibungen u. dgl. möglichst genau herzustellen versuchen. Bei Verweisung der Aenderungen unter den Strich konnte außerdem noch Raum gespart werden, wenn das betreffende Wort des Textes, dem die Variante gilt, etwa gesperrt gedruckt wurde, da es dann in dem Variantenverzeichnis gar nicht besonders abgedruckt zu werden brauchte. Auch hätten dann im Text die Zeilenschlüsse des Originals, etwa durch senkrechte Striche, |, angezeigt werden können.

Doch das sind Dinge rein äußerlicher Art. Die Schwierigkeit für den Benutzer liegt auch schließlich nicht in der Druckweise, sondern sie hat ihren Grund eben in der oft überaus starken Durcharbeitung des Originals, dessen genaue Wiedergabe ohne komplizierte Ausdrucksformeln eben unmöglich war. Das eingeführte Zeichensystem

bewährt sich m. E. wohl. Wenigstens sind andere Vereinfachungsversuche, die ich probeweise angestellt habe, gescheitert.

Der Abdruck der Handschriften ist diesmal absolut buchstabengetreu, die Schreibweise ist genau wiedergegeben, mit allen Vokalzeichen, so weit es irgend noch möglich war (die Unterscheidung zwischen i und ı unterblieb, da sie wohl im Druck nicht nachgemacht werden konnte, vgl. auch Bd. 23 S. VIII), und mit der ursprünglichen Interpunktion. Dieser Grundsatz ist bei einem Abdruck, der in erster Linie philologischen Interessen dient, der einzig gebotene und er ist von dem Bearbeiter mit großer Pünktlichkeit befolgt worden. Nur ein ganz geübtes Auge und eine nie ermüdende Hingabe konnten die oft großen Leseschwierigkeiten überwinden, denn viele durchstrichene, häufig auch verblaßte Wörter sind in beiden Handschriften nur sehr schwer zu enträtseln. Einen Begriff davon können die Abbildungen Beil. 1 und 3 geben. Nur unbedeutende Druckversehen wären anzumerken wie etwa: S. 426, 15 (Beil. 3) l. auff statt aüff; 426, 23 ist [ward ro] vor yhm zu stellen; 426, 24 Virgula hinter geschlagen; S. 503, XXXXV, 18 (Beil. 4) l. kinds kind statt kindskind; 503, XXXXVI 3 l. Dar umb statt Darumb, ebenso 6 dar umb statt darumb; 7 sich regen (durchstrichen) / fehlt; 10 Virgula hinter zuschlagen, statt zu ⟨broch ro⟩ ⌜broch ro⌝en scheint zu setzen zu sein: zu ⟨brochen ro⟩ ⌜broch ro⌝. — Das auslautende *i* in *Simri*, *Amri*, *Thibni* (Beil. 2), das manchmal deutlich unter die Zeile gezogen ist, meint wohl *j*, nach Fab. Frangks Regel vom *i*: ›Und wird ans end eines worts nicht gestellet, sondern das y als *drey dabey* etc. Man wollts denn lang vndersich zihen als *sej frej* etc.‹ (Johannes Müller, Quellenschriften und Geschichte des deutschsprachl. Unterrichtes S. 99).

Ueber die Bedeutung, die den beiden Handschriften zukommt, hat sich Pietsch in dem Vorwort S. VIII f. ausgesprochen: ›Der Wert dieser Niederschriften Luthers liegt darin, daß sie eine bisher ganz unbekannte Vorstufe seiner bis nahe an den Tod nicht mehr aussetzenden heißen Bemühungen um die beste Verdeutschung des Bibelwortes darstellen‹. Wir erhalten einen Einblick in Luthers Arbeitsweise, wir sehen, wie er mit dem einzelnen Worte oder mit der Stilisierung des Statzes ringt, wir können hier beobachten, wie die Sprache zum Objekt des Nachdenkens für einen sprachgewaltigen Geist werden kann. Wir finden hier außerdem eine Fülle von sprachlichen Einzelheiten, die für die Philologie von Werte sind, besonders für den deutschen Wortschatz. Hierauf und im besonderen auf e i n Beispiel, auf die Entwicklung des Gebrauchs von *selb*, *selbs* u. s. w.,

hat der Herausgeber ebenfalls in seinem Vorworte hingewiesen (S. IX f.).

Der folgende, der zweite Band der Weimarer ›Deutschen Bibel‹ soll die übrigen erhaltenen Handschriften der Bibelübersetzung bringen (S. IX), von Bd. 3 an wird dann die Bibelausgabe selbst erscheinen. Möge der Herausgeber seine Erfahrung auch fernerhin dieser Arbeit widmen können und möge sein Nachfolger in der Gesamtleitung die von ihm betretene Bahn weiterschreiten, dann wird sein Wunsch, die Bibelübersetzung möge zu gutem Ende geführt werden, in Erfüllung gehen.

Heidelberg G. Ehrismann

Hermann Hirt, Die Indogermanen, ihre Verbreitung, ihre Urheimat und ihre Kultur. I. Bd. mit 47 Abbildungen im Texte, VII u. 408 SS. Straßburg, K. J. Trübner 1905, II. Bd. mit 4 Karten u. 9 Abbildungen im Text, ebd. 1907, von S. 409—771.

Zu verschiedenen Fragen, welche Hirt hier behandelt, habe ich schon in der Anzeige von O. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte I³ in der DLZ 1906 S. 856 Stellung genommen und verweise darauf. Das Werk von Hirt wird ferner von so verschiedenen Seiten angezeigt werden, daß ich mich auf jene Gebiete beschränken darf, auf denen ich selbst gearbeitet habe. Uebrigens sagt H., daß ihn die Erschließung der Urkultur besonders interessiere.

Bevor ich mich mit Einzelheiten beschäftige, will ich jene Punkte notieren, in denen ich mich mit H. in prinzipiellem Gegensatz befinde.

1) Hirt sagt S. 195 f.: ›Man hat allmählich erkannt, daß die großen Veränderungen der Sprache bedingt sind durch Uebertragungen auf anderssprechende Menschen und man hat daraus geschlossen, daß da, wo starke Veränderungen der Sprache stattgefunden haben, auch bedeutende Volksmischung vorliege, während umgekehrt an den Orten, wo die Sprache gut erhalten bleibt, verhältnismäßig wenig Völkerwanderungen stattgefunden hätten‹.

Nach meiner Meinung ist die Veränderung der Sprachen das normale. Und wenn — wie Hirt zuzugeben scheint — *kleinere* Veränderungen möglich sind *ohne* Völkermischung, dann werden es wohl auch größere sein. Hirt will S. 126 den Stoßton im Lettischen, Livischen und Dänischen aus der Sprache einer Urbevölkerung erklären. Es genügt aber der Verkehr, der sich aus der geographi-

schen Nachbarschaft ergab, vollkommen, um die Sache begreiflich zu machen. Und ein starkes Argument gegen Hirts Annahme ist und bleibt der Hinweis, daß das Russische beinahe dialektlos ist, obwohl auf diesem Gebiete nach Hirts Art die Sache zu betrachten gerade für Mischung und Dialektbildung besonders günstige Verhältnisse vorlagen.

Ich möchte auf eine Uebereinstimmung in einem lautlichen Uebergange aufmerksam machen. Im Angelsächsischen kann aus *e* ein *eo* werden, ebenso unter anscheinend ähnlichen Bedingungen im Altnordischen aus *e* ein **eu*, *io* (Noreen Aisl. Gr. 3 S. 73). An diese beiden Vorgänge erinnert es, wenn im Russischen vor hartem Konsonanten *e* zu *io*, *o* wird. Vgl. W. Vondrák, Vergleich. Slav. Gramm. S. 39 ff. Würden sich diese Vorgänge nicht zum Teil innerhalb unserer Ueberlieferung abspielen, so könnte man ebenso wie bei dem Stoßtone auf ein Urvolk schließen, dessen Sprache die Ursache war.

2) S. 391 spricht H. sich wieder dahin aus, daß die Schmidtsche Wellentheorie im Grunde unhaltbar sei. Gewiß ist nun allerdings, daß vieles von dem Material Schmidts heute nicht mehr zu Recht besteht, aber der Grundgedanke der Schuchardt-Schmidtschen Wellentheorie ist richtig und gilt von j e d e r Kulturerscheinung[1]) (vgl. I. F. XVI S. 190), sodaß es recht sonderbar wäre, wenn die Wellentheorie gerade von den sprachlichen Aenderungen, die sich doch auch aus dem Verkehre ergeben, nicht gelten würde.

3) Hirt nennt in einer Selbstanzeige seines Werks I. A. XX S. 192 die »linguistische Palaeontologie« ein Trugbild. Nun habe ich zwar diese nicht erfunden, müßte sie also auch nicht verteidigen. Ich will nur sagen, es kommt doch darauf an, wie man sie betreibt. Wenn man etwa sagte: »Die Germanen haben ein Wort für B e t t (got. *badi* u. s. w.) und deshalb müssen sie auch ein Bett gehabt haben« und dabei an unser Bett mit allem Zubehör denkt — dann ist das allerdings blanker Unsinn. Aber daß uns die Wörter, wenn wir die Geschichte der Sachen nicht außer Auge lassen, sehr viel lehren können, das halte ich für sicher und ist — so will mir scheinen — allgemein zugestanden. Eine selbstherrliche linguistische Palaeontologie, die bloß mit den Wörtern operieren will, ist ein Unding, an das aber auch Niemand mehr denkt.

Uebrigens ist Hirt in der Praxis nicht so sehr Zweifler wie hier in der Theorie. So sagt er S. 239: »Wenn eine ganze Reihe von Wörtern übereinstimmend w e b e n und nichts anders bedeuten, so heißt es jede Methode auf den Kopf stellen, wenn man die Kunst des Webens nicht als den Indogermanen bekannt ansehen wollte«. Hier

1) Wie auch Kretschmer, Einleitung S. 95 gesehen hat.

geht Hirt sogar — streng genommen — zu weit. Was wir unter weben verstehen, müssen deshalb die Indogermanen noch nicht gekannt haben, es genügte, wenn sie es verstanden haben ohne eine Art Webstuhl ein grobes Flechtwerk herzustellen. Ich glaube nun allerdings auch, daß die Indogermanen schon bedeutend weiter waren, aber das läßt sich nur durch die Geschichte der Sachen wahrscheinlich machen. Ferner sagt Hirt selber S. 203: »Die Sprache ist eine noch unerschöpfte Fundgrube für die Geschichte des menschlichen Geistes und für die Geschichte der Kultur« u. S. 204 warnt er davor, das Kind mit dem Bade auszuschütten und die Hilfe der Sprache überhaupt zu verschmähen.

So begreifen sich dann auch Hirts wohl überlegte Worte S. 242, die der Sachlage vollkommen gerecht werden. Und dazu nun eine allgemeine Bemerkung: Man hat kein Bild von Hirts wirklicher Meinung, wenn man bloß eine Stelle bei Hirt ansieht, man muß alle Stellen vergleichen, an denen Hirt von derselben Sache spricht. Gewiß ist Niemand zu solchem Entgegenkommen verpflichtet; ich bin für meine Person gegen einen Mann von Hirts Verdiensten gerne dazu bereit.

4) Hirt sagt S. 238: »Den Wortschatz der idg. Ursprache bis zu einem gewissen Grade, wenn auch nicht vollständig zu erschließen, wird ... keine Schwierigkeiten bieten, die die Sprachwissenschaft nicht überwinden könnte«. Mich freut, daß Hirt in dieser Frage ebenso hoffnungsvoll ist, wie ich. Wenn er aber fortfährt: »Ganz anders aber steht es mit der ursprünglichen Bedeutung der Wörter«, so sehe ich keinen Grund in Bezug auf Bedeutung anders zu urteilen als in Bezug auf die Form. Ich mache über die Rekonstruktion der Urbedeutungen in »Wörter und Sachen V«, das bald in den Indog. Forsch. (XXI S. 309. K. N.) erscheinen wird, einige Bemerkungen, die Ernst Lewy veranlaßt hat. Für die Zeit, welcher unsere erschlossenen »Grundformen« angehören, ich sage kurzweg »die **pətḗ(r)*-Zeit«, werden wir Formen und Bedeutungen in vielen Fällen erschließen können, aber die Geschichte der Sachen wird in den meisten Fällen dazu notwendig sein.

Hirt sagt neuerdings im Indog. Anzeiger XX S. 192: »Dringend not tut uns ein Wörterbuch der indogermanischen Kulturwörter und ich gedenke dieses mit der Zeit ausarbeiten zu können«. — Heil ihm! Hirt wird sich dabei tief in die Archaeologie einbohren müssen und das wird von Nutzen sein. Denn daß ein Wörterbuch der indogermanischen Kulturwörter eine sehr ernste Sache ist, das weiß Hirt nach seinen in den »Anmerkungen« zum vorliegenden Werke niedergelegten Vorstudien zu schließen bereits sehr genau.

Uebrigens ist Hirt auch in Bezug auf die Möglichkeit der Erschließung der Urbedeutungen nicht allzusehr Pessimist, wie wieder S. 203 beweist, wo er sagt: ›Können wir uns eine annähernd richtige Vorstellung von dem Wortschatze der indogerm. Sprache bilden, können wir die Worte nach ihrer Bedeutung hinreichend genau bestimmen, so werden wir auch im Stande sein, die Umrisse zu zeichnen, wie dieses Volk gelebt, unter welchen Bedingungen es bestanden hat‹.

4) Hirt S. 209: ›Es ist ganz zweifellos, daß die Indogermanen die Kraft und Energie, die sie vor vielen Völkern auszeichnet, dadurch erworben haben, daß das Klima ihres Heimatlandes sie zur Arbeit zwang, was dann aus bitterer Notwendigkeit zur Arbeitsfreudigkeit führte‹. Nun, auf Rosen gebettet ist Mensch und Tier wohl nirgends auf Erden und sie haben einen schweren Daseinskampf zu kämpfen. Mit den geographischen Erklärungen kann ich mich überhaupt nicht befreunden. Nicht einmal Haus und Tracht sind geographisch zu erklären und die müßten es doch in erster Linie sein[1]).

Noch in einem Punkte, der aber persönlicher Art ist, weiche ich von Hirt ab, im Urteile über die Bücher O. Schraders, die ich sehr schätze. Differenzen, wie sie zwischen Hirt und Schrader bestehen, bestehen überall. Wenn man weiter bedenkt, daß O. Schraders Werke wie sein Reallexikon bei einer Last von mehr als zwanzig wöchentlichen Gymnasialunterrichtsstunden zu Stande gekommen sind, dann wird man wohl dem Manne seinen tiefsten Respekt nicht vorenthalten können. Ich will aber besonders hervorheben, daß ich in einigen der wichtigsten Punkte Hirt nahestehe.

Zu den Einzelheiten.

S. 211 sagt Hirt: ›Die Sprachgrenze ist keine Kulturscheide, nicht heute und am wenigsten in alter Zeit‹. In diese Fassung darf man den Satz nicht bringen. Am meisten übertreibt aber Hirt I. A. XX S. 191, wenn er sagt: ›K e i n e Kulturerscheinung macht an den Volksgrenzen Halt‹. Es gibt aber überall genug Kulturerscheinungen, die an den Volks- und Sprachgrenzen Halt machen, während andere diese Grenzen ohne weiteres überschreiten.

S. 242. Sehr interessant ist mir, was Hirt über ἀγρός u. s. w. sagt. Er meint, man könnte bezweifeln, daß **aĝrós* zu **aĝō* ›treibe‹ gehört. Ich sehe aber keinen zwingenden Grund die Meinung zu verlassen, daß die älteste Bedeutung von **aĝrós* ›Trift‹ war. Aus dem, was ich zum Schlittenkufenhaus und zur fahrbaren Scheune (Wörter und Sachen IV und V) mitteile, möge man ersehen, wie eine halb nomadisierende Viehzucht mit einem primitiven Ackerbau (der

1) Verfasser, Mitteil. der Anthropol. Gesellsch. Wien, XXXIII (1903) S. 271 f.

schon den Mist verwendet [1]) Hand in Hand gehen kann. Ich möchte daraus schließen, daß *agrós sehr wohl von der Bedeutung ›Trift‹ zu der von ›Acker‹ hat gelangen können.

S. 243 meint Hirt, der Mensch habe nach dem Muster der Natur, die den Samen mit dem Winde hierhin und dorthin gelangen läßt, den Ackerbau erfunden (›Es wird nicht allzu schwer gewesen sein, das Vorbild der Natur zu benutzen‹). Ich glaube an alle diese Erklärungen nicht. Der Zahn soll das Vorbild des Meißels gewesen sein, der Hammer soll Arm und Faust nachahmen, ja sogar, der Mensch soll vom Flusse das Schleifen der Steine gelernt haben. Welche tiefsinnigen Menschen müßten das doch gewesen sein! Lauter prähistorische Philosophen [2])!

S. 256: ›Es ist recht verständnislos, wenn Schrader die in den weiten Ebenen Osteuropas auftretende Verwendung des Wagens als Wohn- und Transportmittel für etwas uraltes halten will, da doch diese Gegenden in keiner Beziehung selbständig dastehen‹. ›Recht verständnislos‹ ist bajuwarischer Kraftstil und wahrscheinlich von Hirt auch nicht tragischer gemeint. Was sonst Hirt sagen will, weiß ich nicht. Mit bloßen Räsonnements ist hier nichts zu machen. Ich habe einen kleinen Anfang zu der materiellen Beantwortung der Frage gemacht in meinen Ausführungen über das Schlittenhaus, die auch die Archaeologen interessieren werden, weil die bekannten lykischen Grabdenkmäler solche bewegliche, fahrbare Schlittenhäuser voraussetzen [3]).

S. 259: ›. . ich betrachte das als ein ganz sicheres Ergebnis der Sprachwissenschaft, daß die Indogermanen den Ackerbau betrieben haben mit Benutzung von Pflug und Rind‹. Auch ich halte das für so gut als gewiß.

S. 292: ›Wenn wir bei den homerischen Griechen die Fleischgerichte so sehr geschätzt finden, so weist das auf Menschen hin, die vor nicht zu langer Frist aus nördlicheren und rauheren Gegenden eingewandert sind‹. Wie soll man solche Dinge plausibel machen?

S. 335: ›Der geringe Wert eines Topfes läßt es unmöglich erscheinen, daß er ein Handelsgut auf weite Entfernungen gebildet hat‹. Ich denke, daß die Existenz unserer Gebirgshausierer Hirts Meinung widerlegt. Mit welchem wertlosen Zeug gehen sie oft auf die Wanderung! Und noch eine andere Betrachtung belehrt uns: Daß es

1) Hirt S. 267: ›Außerdem gibt der Weidegang des Viehs, der sicher allgemein verbreitet war, eine der besten Arten der Düngung‹.

2) Ich denke an Kretschmers Aufwärmung der alten Theorie der Entstehung des Wagens aus der Walze. Siehe unten.

3) Vgl. auch Verfasser, Das Deutsche Haus S. 72.

sich glänzend bezahlt macht, Glasperlen und für uns sehr minderwertige andere Produkte von einem Ende der Welt zum anderen zu schleppen.

S. 337. Daß die Töpferei eine Erfindung der Frauen ist und von ihnen zuerst betrieben wurde, ist eine auch mir einleuchtende Vermutung[1]). Haben sich bei Indogermanen noch Hinweise erhalten?

Nach S. 340 soll die Keule aus dem Stabe hervorgegangen sein, nach S. 345 der Schild aus dem Parierstock. Warum sollen denn so einfache Dinge noch aus etwas anderem entstanden sein?

S. 350: ›Wenn man den Grabstock in der Erde vor sich herlaufen ließ, so lockerte man den Boden rasch auf‹. So einfach ist die Sache?! Das muß mir Hirt einmal vormachen.

S. 354: ›In ältester Zeit sind Achse und Rad aus einem Stück hergestellt gewesen‹. Dagegen protestiere ich wiederum auf das lebhafteste. Das ist dieselbe Behauptung wie die von Kretschmer in Kuhns Zts. XC S. 222 geäußerte.

S. 356 meint Hirt, daß der Dreschflegel ursprünglich aus einem einfachen Stock bestanden haben wird. Ich sehe aber nicht, daß man das begründen kann. Wo man den Dreschflegel nicht kennt, da schlägt man die Getreidebüschel an ein Holz, oder läßt das Vieh die Frucht austreten oder benutzt mit Steinen besetzte Bretter oder Schlitten (tribulum, traha). Vgl. I. F. XIX S. 426.

S. 692. Von Hunzikers Schweizerhaus sind Abteilung 3 u. 4 (auch 5 C. N.) (von Jecklin ediert) auch schon erschienen.

S. 372. Von hier ab handelt Hirt über Wohnung, Siedelung, Hausrat und ich hätte viel zu widersprechen, will aber bloß einige Punkte herausgreifen.

S. 379 fragt Hirt zweifelnd, ob uns die erhaltenen primitiven Hütten recht viel lehren, auf jedem Gebiete gebe es Rückschritte. Gewiß. Aber ich kann nur wieder sagen, was ich Das deutsche Haus S. 4 f. gesagt habe: Ich müßte den bedauern, der nicht auf den ersten Blick eine primitive Hütte von einer degenerierten unterscheiden könnte. Natürlich setzt das Sachkenntnis voraus.

Hirt denkt sich (S. 380) die Entstehung des Rundbaus aus dem Zelte so: ›Stellt man jeden der einzelnen Dachsparren auf eine Stütze, so erhält man die runde Hütte‹. Denken kann man sich ja manches, aber eine genetische Erklärung ist das nicht. Die Wand ist zuerst Begrenzung der Wohngrube, Bekleidung der Erdwände und wächst erst allmählich aus dem Boden heraus wie die Entwicklung von den steinzeitlichen Wohngrubenhäusern von Großgartach zu den erst vor

1) Auch die sachlichen und sprachlichen Beziehungen zwischen Teigkneten und Lehmkneten erhielten dadurch neues Licht. Vgl. Indog. Forsch. XVII, S. 146, Hirt S. 677.

[illegible]

[illegible] Hirt meint, daß die erste Bank aus Baumstämmen bestanden habe. [illegible] Aber die erste historische Bank [illegible] ist eine beim Ausheben der [illegible] Lehmbank, die mit Brettern und [illegible] war. Wenn Hirt weiter meint, im oberdeutschen Hause sei die Bank mit der Wand in festem Zusammenhange, »wird also wohl zugleich mit der Wand errichtet«, so ist das ein Irrtum. —

S. 720. Zum »Singen« des Hahns verweise ich auf Shakespeare Hamlet I 2:

> Sie sagen, immer, wann die Jahrszeit naht,
> Wo man des Heilands Ankunft feiert, singe
> Die ganze Nacht durch dieser frühe Vogel.
> (The bird of dawning singeth all night long)

Ich habe bis jetzt fast nur Ausstellungen gemacht. Das soll aber nicht besagen, daß ich nur solche zu machen habe. Aber die Zustimmung ist deshalb nicht so kurz zu fassen wie der Widerspruch, weil ich erst Hirts Anregungen bei mir Wurzel fassen lassen muß, bevor ich weiter reden kann: Auf dem Gebiete, auf dem man selbst arbeitet, ist man immer ein strenger Richter gegen Andere. —

Wenn man Hirts Arbeiten zusammen überblickt, dann sieht man den ganzen Mann vor sich: Ein Stürmer und Dränger, wie sie die Wissenschaft braucht. Eine solche Natur kann gelegentlich kräftig daneben haun, aber sie wird nicht leicht in jenen trost- und hoffnungslosen Hyperkritizismus verfallen, der sich und Anderen die schaffende Arbeit verleidet und dessen Resultat dasselbe ist wie das des Stumpfsinns — das Nichts.

Eben weil Hirts Buch in der Leidenschaft geschrieben ist, wird es anregen, sich mit der ganzen Literatur vertraut zu machen. Wenn es in zweiter Auflage erscheinen wird, wird es sich gewaltig verändert haben und wird beweisen, daß Hirt sein Versprechen ganz einlöst. Jedenfalls ist wieder ein energischer Kopf für die indogermanische Altertumskunde gewonnen.

Louis Erhardt hat unlängst in der Histor. Zeitschr. 1906 S. 256 gesagt: ›Die Ergebnisse der vergleichenden Sprachforschung, speziell der indogermanischen Sprachwissenschaft, lassen sich für die Erweiterung unseres historischen Horizonts in der Tat der Entdeckung einer ganz neuen Welt vergleichen‹. Und S. 258: ›Dem Scharfsinne des Historikers sind hier also die höchsten Aufgaben gestellt, er muß Kritik und Divinationsgabe in vollstem Maße vereinigen, denn ohne scharfe Kritik... würde er in Gefahr kommen, Phantasiebilder an die Stelle der Wirklichkeit zu setzen; ohne Divinations- und Kombinationsgabe sind aber auf diesem Gebiete überhaupt keine Früchte zu pflücken‹.

Diese warmen Worte gelten der indogermanischen Sprachwissenschaft und Archaeologie. Sie werden sie auch in Zukunft verdienen, denn über den modus procedendi ist auch schon bei der indogermanischen Altertumskunde Klarheit vorhanden und einzelne Differenzen und Streitigkeiten werden wohl zum Schlusse nur der guten Sache selbst zum Nutzen gereichen.

Graz R. Meringer

Friedrich Kauffmann, Balder, Mythus und Sage nach ihren dichterischen und religiösen Elementen untersucht. [Texte und Untersuchungen zur altgermanischen Religionsgeschichte, hgb. von Friedrich Kauffmann. Untersuchungen, I. Bd.]. Straßburg, Karl J. Trübner, 1902. XI u. 308 S. 8°. M. 9.

Im Mittelpunkte jener großen Tragödie, als die sich die germanische Göttersage in ihrer jüngsten Ausbildung darstellt, steht die Gestalt Balders. Dadurch allein wäre diesem Gott ein besonderes Interesse gesichert. Dazu kommt, daß sein Mythus auch in einigen

vom Eddabericht stark abweichenden Varianten überliefert ist, und uns dadurch die schwierige und reizvolle Frage nach dessen ursprünglicher Gestalt vorgelegt wird. Kein Wunder, daß er in der germanistischen Literatur eine hervorragende Rolle spielt, und daß alle unsere Mythologen sich eingehend mit ihm beschäftigt haben.

Alles was bisher über Balder geschrieben worden ist, wird aber an Ausdehnung durch die vorliegende Arbeit Fr. Kauffmanns überboten. Und mag deren Umfang auch zum Teil durch die Wiedergabe und Uebersetzung aller irgendwie in Betracht kommenden Quellen und breite, die Belege reichlich und ausführlich herbeiziehende Darstellung sich ergeben, so wird doch niemand von ihr sagen können, daß sie uns nichts neues bringt. Es wird freilich auch darauf ankommen, welcher Art dieses neue ist.

In dem Ueberblick, den K. eingangs über »mythologische Deutungsversuche« gibt, handelt er auch über die Versuche, im Volksbrauch Spuren des Baldermythus zu finden, und gibt dabei Mogk Recht, der, soweit es sich um die Johannisfeuer handelt, jeden Zusammenhang mit Balder läugnet und als Quelle des schwedischen *Balders bål* für Johannisfeuer Tegnérs Frithiofssaga nachweist. Weiter erfahren wir aber, daß der Gedanke an einen solchen Zusammenhang neuerdings wieder von Frazer in seinem Buche The golden bough aufgegriffen wird, ja daß sich auf jene angeblichen *Balders bål* — nicht *Balders balar*, was Balders Ballfeste bedeuten würde, — bei ihm ein ganzes Gebäude von Schlüssen aufbaut. Dieser Name beweise zunächst, daß einst ein lebender Repräsentant oder ein Bild Balders jährlich in den Mitsommerfeuern verbrannt worden sei. . . . Dann sei es aber wahrscheinlich, daß der Baldermythus nicht ein bloßer Mythus war, sondern zugleich eine Erklärung, die gegeben wurde für die jährliche Verbrennung eines Repräsentanten des Gottes und — hier wird an gallischen Brauch angeknüpft — das feierliche Abschneiden des Mistelzweiges. Balder aber, wenn sein Holzbild verbrannt wurde, sei am ehesten selber ein ›tree-spirit‹ und wegen der hervorragenden Bedeutung der Eiche wahrscheinlich ein ›oak-spirit‹ gewesen. Und als oak-spirit habe er in Lebensgemeinschaft mit der auf der Eiche wachsenden Mistel gestanden; ja da man sah, daß die Mistel grün sei, auch wenn die Eiche im Winter des Blätterschmuckes beraubt dastehe, habe man sie für den eigentlichen Sitz des Lebens der Eiche halten können, und auch als man sich den Eichengott bereits menschenähnlich vorstellte, noch geglaubt, er könnte nicht verwundet oder getötet werden, so lange die Mistel unverletzt bleibe.

Dem stimmt K. allerdings nicht in allem bei, spricht aber doch mit hoher Anerkennung von Frazers ›großzügiger Behandlung des

Baldermythus‹ und bezeichnet sein Werk als die religionsgeschichtlich förderndste Bearbeitung des Themas. Dies Urteil müßten wir in der Tat unterschreiben, wenn K. selbst in seinen Aufstellungen recht behielte, denn von diesen stellen sich die wichtigsten als eine Ausgestaltung der Gedanken dar, die ihm von Frazer übermittelt sind.

Hierher gehört einmal schon die Auffassung der Baldersage als eines Beleges für das Märchenmotiv vom verborgenen Leben. Dieses Motiv sieht er sogar noch in der uns vorliegenden Ueberlieferung bewahrt und gibt Vǫluspá 32 (B. 31): *ek sá Baldri ... ørlǫg folgin* durch die Worte wieder: ›Für Balder ... sah ich das Leben verwahrt‹; ja *ørlǫg* übersetzt er an anderer Stelle sogar mit ›Lebenskraft‹, was das Wort nie bedeutet hat, das vielmehr buchstäblich ›das (auf)erlegte‹ (nämlich ›Schicksal‹), dann geradezu ›Todesgeschick‹ und ›Leben‹ einzig im Sinne von ›Lebensschicksal‹ ist. Auch *folgin* ist nicht notwendig, wie K. behauptet, nur ›verborgen, verwahrt‹, sondern kann sehr wohl ›festgelegt, festgesetzt, bestimmt‹ bedeuten, wie gerade aus der von ihm verglichenen Parallelstelle Ynglingatal v. 27 hervorgeht. *Veitk Eysteins enda folginn lokins lífs á Lofundi* kann nur heißen: ›ich weiß das Ende von Eysteins abgeschlossenem Leben festgelegt nach Lofund‹. Mit der Uebersetzung ›verborgen‹ kommt man hier nicht aus. Im übrigen ist hier mit dem *ørlǫg* der Vǫluspá nicht *líf* ›Leben‹, sondern *endi lokins lífs* ›das Ende des abgeschlossenen Lebens‹ — das Objekt ist dabei proleptisch gebraucht — also ›Tod‹ parallel, und es ist ganz unfaßlich, wie K. gerade mit Rücksicht auf diesen Beleg behaupten kann: ›Danach war im Norden die Anschauung verbreitet, die im Leben waltenden und den Tod herbeiführenden Schicksalsmächte wüßten den Menschen vor dem Unvermeidlichen zu schützen, indem sie die Lebenskraft an dem einen oder anderen Ort in Verwahrung gaben, verbargen‹. Wenn Balders Leben in der Mistel säße, müßte man doch auch fragen, warum dann mit dem mistilteinn geschossen wird. Daß dies geschieht, geht schon aus Worten und Wendungen wie *harmflaug, Hǫþr nam skióta, Baldrs andskota* zur Genüge hervor, nicht zu sprechen von der Vereidigung aller Wesen durch Frigg, Balder nicht zu schaden, wobei die Mistel übersehen wird, einer Geschichte, die ohne die Vorstellung von ihrer Verwendung als Waffe keinen Sinn hat. Daß sie wenigstens in unseren Quellen als Schußwaffe Verwendung findet, ist nun einmal nicht bestreitbar, und es fällt darum auch der Einwand in sich zusammen, den K. S. 240[2]) gegen die Annahme macht, daß in dem Ausdruck *blóþgom tíuor* das Adjektiv proleptisch gebraucht sei. Er bemerkt gegen sie, es sei nicht das geringste davon bekannt, daß Balder,

nachdem er von Hǫþr mit dem Mistelzweig getroffen war, eine Blutwunde davongetragen habe. Auch die Vorstellung von einer solchen war durch die des Erschossenwerdens ganz von selbst gegeben, ob nun von ihr besonders die Rede ist oder nicht.

Aber auch die Parallelen, die K. anführt, zeigen nicht einmal sämtlich, wie er glauben machen will, wirklich das Motiv vom verborgenen Leben. Das gilt im besondern von der persischen Erzählung vom Tod des Isfendiar, auf die als auf ein Seitenstück zum Baldermythus F. Magnusen, Lexic. Mythol. p. 513 Anm. aufmerksam gemacht hat, und die tatsächlich diesem in einem wichtigen Punkt so nahe kommt, daß es sich lohnt, sie näher zu besehen.

Isfendiar ist unverwundbar. Bei seinem Kampfe mit dem riesischen Rustem prallen dessen Pfeile wirkungslos von ihm ab. Sein Gegner aber setzt sich mit den dämonischen Mächten in Verbindung und erhält durch den Mund der Simurgh die Kunde — ich zitiere hier gleich K. nach A. F. von Schack, Heldensagen von Firdusi in deutscher Nachbildung (2. Aufl.) —:

›Wer dem Isfendiar das Leben nimmt,
Dem ist der eigne Untergang bestimmt;
So lang er lebt, sind seine Leiden groß,
Nicht gönnt ihm Freuden, Schätze nicht das Los,
Auf Erden sucht vergeblich er nach Frieden
Und jenseits ist ihm stete Qual beschieden;
Scheust Du nicht dies Verhängnis, das dir droht,
So geb ich über Leben oder Tod
Des stählernen Isfendiar dir Macht;
Ein Wunder sollst du schauen diese Nacht ...
Wohlan denn schwinge
Dich auf den Reksch! Umgürt dich mit der Klinge;
Ruf Gott den Helfer an mit frommem Sinn
Und sprenge heut noch bis ans Meer von Tschin!
Denk nicht, es sei'n der Meilen allzuviele,
Ich führe dich noch diese Nacht zum Ziele.
Vernimm, ein Wald ist an des Meeres Saum
Und in dem Wald ein mächt'ger Ulmenbaum;
Von ihm brich einen Zweig und schieß als Bolze
Ihn durch Isfendiars Hirn — dann sinkt der Stolze.
Und die Simurgh, ihn auf der Nachtfahrt leitend,
Die Schwingen über seinem Haupte breitend,
Führt ihn hinweg; ihr Fittig schlug die Lüfte
Und wehte Rustem an wie Moschusdüfte;
Also, umdunkelt von des Vogels Flügeln,

Kam Rustem zu des Meeres Uferhügeln;
Dort senkte sich Simurgh hinab zum Strande
Und Rustem sah, wie von dem Wogenrande
Ein mächt'ger Ulmenbaum die Wipfel hoch
Zum Himmel hob. Der Wundervogel flog
Auf sein Geäst und sprach: ›Brich nun sogleich
Von diesem Baum den längsten stärksten Zweig!
Geheftet ist an ihn Isfendiars Leben
Und so der Held in deine Hand gegeben.
In Feuer mußt du härten diesen Ast,
Zwei Eisenspitzen sei'n ihm angepaßt
Und an den Schaft drei Federn festgeheftet,
Dann ist Isfendiar wider dich entkräftet ...
Dann spanne du das Seil
Des Bogens, nimm zur Hand den Ulmenpfeil
Und schieß in seine Augen den Gefeiten,
So wirst du ihm den Untergang bereiten,
Nicht irren kann der Pfeil‹.

Tatsächlich fällt Isfendiar später durch diese Waffe.

Daß aber hier die Worte ›Geheftet ist an ihn Isfendiars Leben‹ nicht bedeuten können, dieses Leben sei in ihm verwahrt, geht doch schon daraus hervor, daß der Zweig nicht bloß gebrochen oder vielleicht vernichtet wird, sondern zur Waffe verarbeitet, und diese ganz wie eine andere Waffe verwendet werden muß. Es hätte übrigens für K. nahe gelegen, sich nach dem genauen Sinn des Urtextes umzusehen. Nach einer Mitteilung, die ich Bittner verdanke, lautet die in Betracht kommende Stelle in wortgetreuer Widergabe: ›Auf dieser Tamariske ist (beruht) wohl der Untergang Isfendiars; halte du dieses Holz nicht für verächtlich‹. Mohl übersetzt den 1. Halbvers: ›C'est à cette flèche de tamarix qu'est attaché le sort d'Isfendiar‹.

In einem gewissen Verwandtschaftsverhältnis steht das hier vorliegende Motiv der beschränkten — und zwar örtlich oder auf eine gewisse Waffe beschränkten — Verwundbarkeit zu dem von der Verwahrung des Lebens in einem außer der betreffenden Person gelegenen Gegenstand allerdings. In beiden Fällen handelt es sich um erhöhten Lebensschutz. Grundsätzlich ist es deshalb nicht ausgeschlossen, daß in einer Geschichte das eine später durch das andere ersetzt wird. Aber welche noch so geringe Spur deutet darauf, daß im Baldermythus ein solcher Ersatz stattgefunden hat? Daß die weit verbreitete Geschichte, in der der Held die versteckte Seele eines bösen Zauberers oder Riesen schließlich in seine Gewalt bekommt, das märchenhafte Abbild des Baldermythus und jener Unhold die

Entsprechung Balders sei, wie K. ernstlich vorträgt, wird ihm niemand glauben, der auch nur ein geringes an literarischem Feingefühl besitzt; und wenn K. es selbst wirklich glaubt, kann das nur als Beweis dafür gelten, wie sehr sein Blick durch eine vorgefaßte Meinung getrübt ist.

Auch Frazers Annahme, daß der Baldermythus nur das in den Götterhimmel verlegte Abbild eines alljährlich wiederkehrenden Kultgebrauches sei, ist bei K. auf fruchtbaren Boden gefallen. Nur knüpft er dabei nicht an die Johannisfeuer an, sondern an die in vielen Gegenden Deutschlands verbreitete Sitte des Todaustragens, in der die Puppe, die dabei Verwendung findet, Ersatz sei für ein in älterer Zeit wirklich vorgenommenes Menschenopfer. Besonders an die bei den Germanen wiederholt bezeugten Königsopfer sei hier zu denken. Denselben Vorgang, der sich im Leben der Nation entweder wirklich oder zu einer symbolischen Handlung verflüchtigt vollzog, übertrug man nach K.'s Meinung in den Götterstaat; in diesem wird, um drohenden Verfall aufzuhalten, Balder als Sühnopfer dem Unterweltsgott Loki überantwortet. Auch Hǫþr aber, der bei der rituellen Zeremonie als Opferpriester fungiert, wird in die Unterwelt verstoßen; doch kehrt schließlich er gleichwie sein Opfer in einem Zustand höherer Weihe und Heiligkeit in die Oberwelt zurück.

So ungefähr habe man sich den Inhalt des Mythus in seiner rituellen Urform zu denken, des Zaubermärchens von Balders Tod, das wahrscheinlich auch den Deutschen bekannt gewesen sei. Eine jüngere Form stelle dann die literarisch verarbeitete Gestalt der Geschichte, die gemeinnordische Baldersage dar. Durch die ursprünglich schon in seiner Königswürde und seiner Zauberkraft begründete Unverletzbarkeit Balders wird jetzt das Motiv des verborgenen Lebens herbeigezogen. Daher muß Hǫþr, um Balder beizukommen, den im Totenreich wachsenden Mistelzweig herbeiholen, in dem Frigg vorsorglich die Lebenskraft Balders verwahrt hat. Seit er ihn aus der Hand Lokis empfangen hat, verlassen Balder die Kräfte und bei Gelegenheit eines von den Göttern veranstalteten Kampfspieles wird er von Hǫþr vollends umgebracht; der Mörder entflieht. Den dem Totenreich Verfallenen vermögen auch die Tränen seiner Mutter — nach späterer Vorstellung aller Wesen — nicht in die Oberwelt zurückzurufen.

Daß man die Puppe, die beim Todaustragen verbrannt oder ins Wasser geworfen wird, als ›Tod‹ oder ›Winter‹ anspricht, hätte einen anderen als K. vermutlich abgehalten, bei ihr grade an Balder zu denken. Aber gegen den Kern seiner Aufstellungen kann man gewiß nicht einwenden, daß er von vornherein Unmögliches enthält. In

einer Zeit, in der Menschenopfer etwas Gewöhnliches sind, kann man auch die Götter einen ihres Kreises haben opfern lassen. Nebenbei bemerkt ist Naturbedeutung eines solchen den Opfertod erleidenden Gottes und des Mythus von seiner Opferung dabei gar nicht ausgeschlossen. Es handelt sich aber auch darum, ob eine Möglichkeit sich irgendwie als wahrscheinlich erweisen läßt, und von einem solchen Nachweis ist K. nicht eine Spur gelungen. Alles was er als Ueberlebsel aus der rituellen Grundform der Geschichte deutet, erklärt sich auf die einfachste Weise anders aus sich selbst und der Situation, die unseren Quellen vorschwebt. Daß z. B. die Götter, um Balders Unverletzlichkeit durch alle Dinge zu erproben, nicht nur Waffen gegen ihn gebrauchen, sondern nach Snorris Bericht auch Steine auf ihn werfen, ist so natürlich, daß es doch nicht angeht, hier an die bei Opfern vorkommenden rituellen Steinigungen anzuknüpfen und so das Opfer zu konstruieren. K. nimmt an den Steinwürfen Anstoß, weil Steine keine ritterlichen Waffen seien, als ob ein Kampf mit ritterlichen Waffen überhaupt geschildert werden sollte!

Wie wenig K.'s Argumente beweisen, im einzelnen zu zeigen und ihm auch auf allen Seitenpfaden mit der kritischen Laterne zu folgen, wäre eine ebenso umständliche wie undankbare Aufgabe. Hier nur einige Proben, um seine Art zu kennzeichnen. Vǫluspá 32 (B. 31), 5 ff. ist vorerst die Mistel erwähnt:

stóþ um uaxinn uǫllom hǽri
miór ok miǫk fagr mistilteinn.

Unmittelbar darauf, 33 (B. 32), 1 ff. heißt es:

uarþ af þeim meiþe er mǽr sýndiz,
harmflaug hǽttlig, Hǫþr nam skióta.

Meiþr kann hier nur die Mistel bezeichnen, und jedenfalls hat Detter in seinem Vǫluspákommentar sich ganz unzweideutig ausgedrückt, wenn er zu *af þeim meiþi* bemerkt: »Auffällig wird hier die Mistel ein Baum genannt«. Er knüpft daran die Bemerkung, dies scheine auf Island als Heimat des Gedichtes zu deuten, wo man mit Worten für Baum auch Gestrüpp bezeichnen konnte. K. schiebt Detter die Meinung unter: »*Varþ af meiþe es* m̄ (cod. R.) *syndesk harmflaug hætlig* sollte heißen, daß die Mistel auf[1]) einem schmächtig aussehenden Baum gewachsen sei. Das weise auf eine Gegend mit spärlicher, verkümmerter Vegetation wie die isländische«. Und selbst will er dadurch abhelfen, daß er statt m̄ (d. i. *mǽr*) *mió* liest und den Relativsatz auf das folgende *harmflaug* bezieht. Das *þeim* läßt er unter den Tisch fallen und übersetzt also: »Vom Baume her stammte der,

1) Vom Ref. im Druck hervorgehoben.

so dünn er aussah, gefährliche Schmerzenspfeil‹. Abgesehen von allem andern hätte ihn ein Blick ins Wörterbuch belehren müssen, daß *varþ af meiþe* nicht dasselbe bedeuten kann, wie wenn *kom af meiþe* dastünde.

Nichts steht in Wahrheit fester, als daß unter *meiþr* die Mistel zu verstehen ist. Vom isländischen Standpunkt aus wäre es gleicherweise begreiflich, wenn man die Mistel, die man nur vom Hörensagen kannte, sich als einen Baum gedacht hätte, wie wenn ein Wort mit der ursprünglichen Bedeutung ›Baum‹ dann auch für Pflanzen von minder starkem und hohem Stamme Verwendung gefunden hätte. Man darf hiebei wohl auch an Eirikssaga rauða c. 5 erinnern, wo uns die Vorstellung begegnet, daß der Wein auf Bäumen wächst, die man fällt, um mit ihnen das Schiff Leifs zu beladen. *Nú skal hafa*, befiehlt Leifr, *tvennar sýslur fram, ok skal sinn dag hvárt lesa vínber, eða höggva vínvið ok fella mörkina, svá at þat verði farmr til skips míns, ok þetta var ráðs tekit.* —

Ist aber einmal für K. *meiþr* der Baum, auf dem die Mistel wuchs, so wird daraus sofort auch ein ›hoch über der Flur ragender Baum‹, offenbar, weil es heißt, daß der Mistelsproß *vǫllom hǽri* gewachsen sei, was ja K. ebenfalls mit ›hoch über der Flur‹ übersetzt, als ob ›höher als etwas‹ und ›hoch über etwas‹ dasselbe wäre. In Wahrheit soll jener Ausdruck die Mistel nur als die höher als der Erdboden, d. h. nicht auf diesem selbst, sondern auf einem andern Baume wachsende Pflanze kennzeichnen. Ich gehe nicht weiter darauf ein, wie es K.'s Gewandtheit gelingt, das mythologische Landschaftsbild, das er hervorgezaubert hat, zu einem heiligen Hain des Loki in der Unterwelt zu machen, wobei der *silvarum satyrus*, dem *Hotherus* bei Saxo das Zauberschwert mit List und Gewalt abgewinnt, mit — Loki zusammenfällt.

Man wird oft geradezu an Taschenspielerkünste erinnert, wenn man sieht, was alles K. aus der simpelsten Bemerkung des Saxo oder einer andern Quelle herauslesen kann. Von Hotherus z. B., der bei Saxo ganz als irdischer König aufgefaßt ist, heißt es bei diesem einmal: *consueverat in editi montis vertice consulenti populo plebiscita depromere*, was im Grunde von jedem Fürsten gesagt sein könnte, der als solcher Gerichtsvorstand war; für K. ist das genug, um von göttlichem Wirken und von einem Hötherkult zu sprechen. Von Balders Grabhügel erzählt Saxo, Schatzgräber hätten ihn einmal zu öffnen versucht, seien aber durch aus ihm hervorbrechende Wassermassen verscheucht worden; *ita*, fährt er fort, *a diis loci illius præsidibus incussus subito metus iuvenum animos avaritia abstractos ad salutis curam convertit.* Also die *dii loci illius præsides*, d. i. die

landvættir jenes Ortes, haben die Hand im Spiele. K. macht aus dem Plural einen Singular und erklärt wörtlich: »Es erhielt sich auch der Glaube, Balder walte noch immer als Schutzherr über seinem Lande, lebt er doch in dem Grabhügel, worin er bestattet worden war, als *deus loci illius præses* (anord. *landvættr*) fort ...«. Saxo hat sich von dem allem sicher nichts träumen lassen.

Einfachen und naheliegenden Erklärungen scheint K. grundsätzlich aus dem Weg zu gehen. In mehreren altnordischen Geschichten spielt in Rätsel- oder Wissenswettkämpfen der verkappte Óđinn als letzten Trumpf die Frage aus, was Óđinn dem Balder, bevor er verbrannt wurde, ins Ohr gesagt habe. Die Pointe liegt dabei gerade darin, daß niemand diese Frage beantworten kann. Trotzdem bemüht sich auch K. um eine Antwort, und wenn er dabei zu keinem sichern Ergebnis gelangt, so steht ihm doch fest, daß es sich um ein Zauberwort handelte. Dies setze Zauberkunde auch bei Balder voraus und gibt Anlaß zu weitläufigen Exkursen über Zauber, Runen, den Dichtermet Óþrerir und den Gott Kvasir. Was diesen betrifft, handelt es sich um ein Götterwesen, das nach Snorri entstanden ist aus dem Speichel, den die Asen und Vanen gelegentlich ihres Friedensschlusses in ein Gefäß spuckten. Aus seinem Blut, von zwei Zwergen, die ihn erschlugen, gesammelt und mit Met vermischt, entsteht der Trank Óþrerir. Daß es sich dabei, was immer sich sonst noch für Vorstellungen an ihn knüpfen, um mythologische Bilder für Gährung und Alkohol handelt, scheint K. nicht zu ahnen, obwohl schon Simrock *Kvasir* aus dem slavischen *kvas* »fermentum« erklärt hat. Auch der Speichel der Götter hat daher nicht den Zweck, das Gefäß, wie K. will, gegen den Einfluß feindseliger Wirkungen zu sichern, sondern dient dazu, die Gährung herbeizuführen, geradeso wie der Speichel, den Óđinn nach der Halfss. 1 der Geirhildr statt der Hefe zum Bierbrauen gab. Bei wilden Völkern ist heute noch ein ähnlicher Vorgang bei der Bereitung berauschender Getränke gang und gäbe. So wirft man nach Ratzel, Völkerkunde I 509 f. in Guyana Stücke Kassawa in ein großes Gefäß und gießt kochendes Wasser darüber; die abgekühlte Masse rühren die Weiber mit den Händen um und zerkauen sie zu förmlichem Brei; dieser wird in einen langen Trog aus einem ausgehöhlten Baumstamm gespuckt und mit warmem Wasser übergossen; nach der breiigen Gährung wird die Flüssigkeit durch ein Rohrsieb geseiht. Von der polynesischen Kava oder Ava handelt Ratzel a. a. O. 241. Zum Zweck ihrer Bereitung wird eine flache auf drei kurzen Füßen ruhende Schale aus hartem Holz auf den Fußboden gestellt, junge Mädchen und Frauen lagern sich im Kreise darum, brechen kleine Stücke der getrockneten Avawurzel ab, stecken

sie in den Mund und speien sie gut durchgekaut als Brei in die Schale aus. Dann wird Wasser hinzugetan, das Gemisch umgerührt, und das Getränk ist fertig. Ueber Kava auf Fidji s. Internation. Archiv f. Ethnogr. XI 9 und Kurt Lampert, Die Völker der Erde I 17. Natürlich dient auch der Honig, der dem Blute Kvasirs beigemengt wird, dem Zweck der Herstellung des geistigen Getränks und nicht ›der Abwehr bösen Zaubers‹.

Von K.'s gewaltsamer Behandlung der Quellen haben wir schon ein paar Beispiele kennen gelernt. Alle möglichen Werte müssen umgewertet werden, um seinen Hypothesen Stützen zu bieten oder Widerstände zu beseitigen.

So wird für *þursar* ein anderer Begriff konstruiert als für die übrigen Bezeichnungen der Riesen. *Tívar* sollen diejenigen sein, welche mit dem Runenwesen vertraut durch magisches Wissen zu herrschen vermögen. Wie sich das begründen lasse, darüber erfahren wir freilich gar nichts. Am schlimmsten aber kommen die *ǽsir* weg. Da sich K. in den Kopf setzt, der *ǫ́ss* Balder sei ein heroisierter König, bezeichnet ihm *ǽsir* überhaupt nicht mehr Vollgötter, sondern heroisierte Helden, daher dasselbe wie *einherjar* oder — *Saddingjar*. Letzteres ist der von ihm mißverstandenen Kenning *land Haddingja* für Meer entnommen, die er als solche für Valhǫll faßt. Daß *einherjar* dasselbe ist wie *ǽsir*, folgert er aus Hákonarmál v. 16:

einherja griþ skaltu allra hafa,
þigþu at ǫ́sum ǫl.

Was aber spricht an dieser Stelle auch nur im geringsten dafür, daß hier *einherjar* und *ǽsir* gleichwertig sind? K. faßt sie so, legt also seine Ansicht in die Stelle hinein und stützt sich auf sie wieder zur Begründung seiner Auffassung — ein typisches Beispiel einer petitio principii.

Goþ und *ǽsir* dagegen hält er auseinander und beruft sich auf Vǫluspá 6. 7. 23 und Lokasenna 12, wo *goþ* und *ǽsir* ›Vollgötter‹ und ›Halbgötter‹ unterschieden würden. Aber Vǫluspá 6. 7 und Lokasenna 12 (nach B.) ist ein Unterschied zwischen *goþ* und *ǽsir* gar nicht angedeutet und bisher von niemandem angenommen worden; es wird nur abwechselnd und dem Bedürfnis der Alliteration entsprechend bald das eine, bald das andere Wort gebraucht. Gerade in der Lokasenna hätte K. umgekehrt Belege dafür finden können, daß die Ausdrücke *ǽsir* und *goþ* einander vertreten. So, wenn auf Lokis Forderung 6 (B. 7):

›huí þegit ér suá, þrungin goþ!
at þér mæla né megoþ?
sessa ok staþi uelíþ mér sumbli at,
eþa heitiþ mik heþan!‹

Bragi 7 (B. 8) antwortet:

›Sessa ok staþi uelia þér sumbli at
ǽsir aldregi,
þuíat æsir uito, hueim þeir alda skolo
gambansumbl um geta‹.

Denn das *goþ* der einen Strophe wird hier durch das *ǽsir* der nächsten aufgenommen. Vǫluspá 23 stehen den *ǽsir* — hier Asen im engeren Sinne — die *goþ ǫll*, d. i. ›Asen und Vanen‹, gegenüber.

K. geht aber noch viel weiter. Von einer Zukunft, in der sich die irdischen und himmlischen Dinge erneuern, weiß er zu sagen: ›Dann werden die Götter sterben und Asen werden es sein, die die Götter beerben und in den Besitz der Götterwohnungen gelangen (Vafþruþnesm. 47 ff.): *þá's regen deyja … ráþa æser eignom goþa, byggva vé goþa.* Zu diesen Asen werden Balder und Hǫþr gehören (Vol. 62). In einer neuen Welt werden ehemalige Halbgötter Vollgötter sein‹.

Jenes scheinbare Zitat ist jedoch entnommen und zusammengeschweißt aus folgenden Stellen:

47. *›Eina dóttur berr Álfrǫþull*
áþr hana Fenrir fari:
sú ríþa skol, þá er regin deyia,
móþur brautir mǽr‹.

50. *›Fiǫlþ ek fór fiǫlþ ek freistaþak,*
fiǫlþ ek reynda regin.
huerir ráþa ǽsir eignom goþa,
þá er sloknar Surtar logi?‹

51. *›Uiþarr ok Uáli byggia vé goþa,*
þá er sloknar Surtar logi.
Móþi ok Magni skolo Miǫllni hafa
Uingnis at uígþroti‹.

Gering hat das ganz richtig folgendermaßen übersetzt:

47. Eine Tochter gebiert Alfrodul,
ehe sie Fenrir frißt;
fahren wird nach dem Fall der Götter
auf der Mutter Wegen die Maid.

50. Viel fuhr ich umher, viel versucht' ich,
oft schon hab' ich die Asen geprüft:
welche Asen walten des Erbes der Götter,
wenn die Lohe Surts erlischt.

51. Widar und Wali schalten im Wohnsitz der Götter,
wenn die Lohe Surts erlischt;
Modi und Magni werden den Mjolnir haben,
wenn Wingnir die Waffe entsank.

Auch aus Worten dieser Uebersetzung läßt sich ganz nach K.'s Verfahren mit dem Original ein ›Zitat‹ herstellen: ›nach dem Fall der Götter ... walten Asen des Erbes der Götter, schalten im Wohnsitz der Götter‹. Worum es sich aber dabei handeln würde, ist klar, und es sei darum dem Leser überlassen, für ein solches Verfahren die richtige deutsche Bezeichnung zu finden.

Daß auch sonst nichts dafür spricht, *ǫss* als Halbgott zu nehmen, braucht kaum besonders betont zu werden. Gerade Thórr, gewiß ein Vollgott und ein Naturgott und alles eher als ein heroisierter Held ist der *Ásaþórr*, der *ǫss* und *Landǫss* κατ' ἐξοχήν. Noch sagt man in Schweden *åska* (älter *åsik(k)ia*, vgl. aisl. *ekja*), buchstäblich ›Asenfahrt‹, für Donner.

Wie K. auf der einen Seite scheiden will zwischen *ǫss* und *goþ*, so sucht er anderseits die Unterschiede zwischen Gott, Ase und heroisiertem König, ja König überhaupt, zu verwischen. Wenn es von Rígr konr heißt: *þá øðlaþesk ok eiga gat Rígr at heita,* übersetzt er das: ›da erwarb er das Recht, Ríg (Gott)[1]) zu heißen‹. Und wenn Hákon jarl in der Vellekla einmal als *ǫss hríðar Fróða* bezeichnet wird, entsteht daraus in K.'s Uebertragung ›der tapfere Ase‹, und gleich nachher — man sieht, wofür Stimmung gemacht werden soll — heißt es: ›Ein erhöhtes, göttergleiches Leben und Wirken eignet dem Fürsten. Es stempelt ihn zum Asen‹.

Man muß da wirklich fragen, ob K., was doch kaum vorauszusetzen ist, so wenig von den nordischen Kenningar versteht, um den wirklichen Sinn eines Ausdrucks wie der obige nicht zu kennen. Wird er, wenn jemand als *apaldr brynþings* bezeichnet wird, dies auch übersetzen: ›der tapfere Apfelbaum‹? Und sind ihm noch keine nichtköniglichen Persönlichkeiten untergekommen, die durch Kenningar vom Typus *ǫss hríðar Fróða* bezeichnet werden?

Gut kennzeichnend für K.'s Verfahren ist es ja auch, daß er, obwohl er den ags. Namen *Bældæg* für Balder kennt, diesen in einem über 300 Seiten starken Buche, das Balder gewidmet ist,

1) Vom Ref. im Druck hervorgehoben.

nebenher in einer Anmerkung erledigt, ohne zu sagen, daß dieser Name klar und deutlich »der lichte Tag« bedeutet. Es war sehr klug, das zu verschweigen; denn diese eine Etymologie fällt hundertmal schwerer zu Gunsten einer physikalischen Deutung des Gottes ins Gewicht, als gegen sie alles, was K. geschrieben hat. Mancher, der mit dem behandelten Gebiete nicht selbst vertraut genug ist, wird sich freilich durch den großen Apparat, der K. zur Verfügung steht, vor allem aber durch seine erstaunliche Belesenheit über den wahren Wert seines Buches täuschen lassen.

Wien Rudolf Much

---

1. **Sophus Bugge,** Bidrag til Tolkning af danske og tildels svenske Indskrifter med den længere Rækkes Runer, navnlig paa Guldbrakteater. Kjøbenhavn, H. H. Thieles Bogtrykkeri, 1906. 8°, 188 S. Særtryk af »Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie« 1905, S. 141—328.
2. Norges Indskrifter med de yngre Runer. Udgivne for Det norske historiske Kildeskriftfond.
   a. Hønen-Runerne fra Ringerike udgivne af **Sophus Bugge.** Kristiania, A. W. Brøggers Bogtrykkeri. 1902. 4°. 21 u. 2 S.
   b. Runerne paa en Sølvring fra Senjen udgivne af **Sophus Bugge** og **Magnus Olsen.** Med antikvariske Meddelelser om Fundet af O. Nicolaissen. Kristiania, A. W. Brøggers Bogtrykkeri. 1906. 4°. 20 S.
3. **Magnus Olsen,** Runeindskriften paa en guldbrakteat fra Overhornbæk. Kjøbenhavn, H. H. Thieles Bogtrykkeri. Særtryk af Aarbøger for nord. Oldkynd. og Historie. 1907. 26 Ss. (= 19—44).
4. **Magnus Olsen,** Valby-Amulettens Runeindskrift. Christiania, I Komm. hos Jacob Dybwad, A. W. Brøggers Bogtrykkeri. 1907. 8°. 19 Ss. (Christiania Videnskabs-Selskabs Forhandlinger for 1907 No. 6).
5. **Magnus Olsen,** Runestenen ved Oddernes kirke. Særtryk af »Mindeskrift over Prof. Dr. Sophus Bugge«. Kristiania, 1908. S. 8—19.
6. **Otto von Friesen** och **Hans Hansson,** Kylfverstenen. En 24-typig runrad (Antikvarisk Tidskrift för Sverige del 18 nr. 2). Stockholm, 1905. 8°. 25 Ss. 1 Taf.
7. **Otto von Friesen,** Två Småländska runstenar med 2 ljustryck (Särtryck ur Norra Smålands Fornminnesförenings Tidskrift 1907). Jönköping 1907. 8°. 21 Ss. 2 Taf.
8. **Otto von Friesen,** Upplands runstenar med 32 figurer i texten och 1 karta. (Särtryck ur Uppland II). Uppsala 1907. 8°. 43 Ss. 1 Karte.
9. **Läffler, L. Fr.,** Tolkning af runinskrifterna å fyra danska dopfuntar (Ur Fornvännen 1906 och 1907). 8°. S. 181—186.
10. **Läffler, L. Fr.,** Om Sparlösa-stenen, dess två runinskrifter och dess bildfält. Med en planch (Särtryck ur Västergötlands Fornminnesförenings Tidskrift, 2 bandet) Mariestad. 1906. 8°. 22 Ss.

11. **Brate, Erik,** Runinskrifterna på ön Man (Ur Fornvännen 1907). 8°. S. 20—95.

12. **Johannes Boëthius,** Lars Levander och Adolf Noreen. Dalska runinskrifter från nyare tid (Ur Fornvännen 1906), 8°. S. 63—91.

Der Versuch die Inschriften der Runenbrakteaten in weiterer Zusammenfassung zu behandeln, wurde schon einmal gemacht.

In demselben Jahre 1867, da Wimmer in den Aarbøgern for nordisk oldkyndighed eine schneidige Polemik gegen Stephens runologische Meinungen eröffnete, wobei Dietrichs Erklärungen in die Kritik mit einbezogen wurden, war von eben diesem Gelehrten in der Z. f. d. A. 13 S. 1—105 der ziemlich umfangreiche Artikel »Die Runeninschriften der Goldbrakteaten« erschienen, dessen Lesungen hauptsächlich auf den Abbildungen des »Atlas for nordisk oldkyndighed, Kopenhagen, 1857« beruhen, wozu als vorhergehende Literatur eine Beschreibung der Brakteaten von Thomsen in »Annaler for nordisk oldkyndighed« vom Jahre 1855, sowie Arbeiten von Finn Magnusen, Rafn u. a. beigezogen wurden.

Manche der Lesungen Dietrichs wie *alu*, *salusalu*, *Foslau*, *Ota*, *Waiga*, sind noch heute aufrecht, die meisten aber allerdings nicht mehr, was nicht einzig und allein dárin begründet ist, daß er über den fundamentalen Irrtum, die *ýr*-Rune nach dem jüngeren nordischen Alphabete als *m* zu lesen, der, nachdem Bugge ihren Wert *R* in der Inschrift des goldenen Hornes von Gallehus endgiltig festgestellt hatte [1]), immerhin vermieden werden konnte, nicht hinausgekommen ist. Dietrich hat die Originale der Brakteaten nicht selbst gesehen und wäre vermutlich, auch wenn er sie gesehen hätte, nicht in der Lage gewesen, zu den Lesungsergebnissen zu gelangen, die wir der minutiösen Beobachtung und Zeichenbeurteilung der späteren nordischen Forschung verdanken; daß die Sprache der germanischen Runenbrakteaten vom nordischen her erfaßt werden müsse und nicht von den historisch bekannten Formen des westgermanischen aus, hat sich diesem vielseitigen und verdienstvollen Germanisten nicht eröffnet und das mußte ihn notwendig nicht nur an zutreffenden Erklärungen, sondern auch an korrekten Lesungen der Brakteateninschriften behindern.

Bugge hat in seinem Werke NI. med de ældre Runer die 7, Inschriften tragenden norwegischen Goldbrakteaten, sowie ein Goldmedaillon zum Gegenstande eingehender Besprechung gemacht, außerdem aber an zahlreichen Stellen sich auf die redenden Goldbrakteaten Schwedens und Dänemarks bezogen, wo es ihm darauf ankam, für

1) Tidskrift for philologi og pædagogik, 6. aarg., Kjøbenhavn. 1865. S. 317—18.

ein besprochenes Problem der Schreibung, der Wortbildung, des Ausdruckes analoge Beispiele vorzuführen.

Namentlich der dem dritten Hefte entsprechende Abschnitt ist an derartigen Bemerkungen reich; nach den auf den Umschlägen der Hefte angegebenen Verweisen finden sich im ganzen an 71 Stellen die Legenden von 48 Brakteaten behandelt, d. i. nahezu die Hälfte der 107 Nummern bei Stephens.

In den vorliegenden Bidrag erklärt Bugge die Inschriften von 39 Brakteaten, zitiert nach Stephens' Zählung, von denen 18 schon in den Bemerkungen von NI. erscheinen, 21 aber neu sind, so daß sich die Summe der in den beiden Werken bearbeiteten Brakteatinschriften auf 69 beläuft. Aber auch in den Bidrag greift Bugge über das in den besonderen Ueberschriften indizierte Brakteatenmaterial vielfach hinaus, was in der Natur der Aufgabe liegt, die ohne fortwährende Vergleiche nicht gelöst werden kann.

Dieser in sich geschlossenen Abhandlung S. 42—188, oder 182—328 der Aarbøger, sind S. 1—41 die Erklärungen einer Anzahl von urnord. Gerätinschriften: des Schildbuckels von Torsbjærg, der Zwinge und des Hobels von Vimose, der Messerscheide von Kragehul, des Stabes von Frøslev, des Steines von Skääng vorausgeschickt, die Besprechungen anderer, wie die des Beschlages von Vimose, der Pfeile von Nydam, des Ringes von Körlin S. 81—82, des Steines von Möjebro S. 165 eingefügt. Den Schluß S. 166—188 bilden zusammenfassende ›allgemeine Bemerkungen‹.

In diesen polemisiert Bugge zunächst gegen Salin, der die nordischen Brakteaten samt ihren Legenden als Nachbildungen byzantinischer oder römischer Münzen und Medaillen erklärt habe und zwar so, daß die Brakteatinschriften entweder (Salins erste Gruppe!) durch mehrere Mittelglieder auf lateinische Inschriften zurückgiengen, oder daß sie (Salins dritte Gruppe!) mechanische Umbildungen solcher seien, wobei an Stelle der lateinischen Buchstaben die diesen jeweils äußerlich gleichenden Runenzeichen gesetzt worden wären und gibt seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß die erste Annahme nicht auf alle, ja nicht einmal auf die Mehrzahl der Brakteaten dieser Gruppe zutreffe und daß die zweite in ihrer Allgemeinheit nicht richtig sein könne.

Bugge leugnet nicht, daß nicht wenig Brakteatinschriften Kopien nach dem Original oder selbst wieder nach Kopien seien, deren Zeichen ohne Rücksicht auf den ursprünglichen sprachlichen Inhalt nachgebildet, tatsächlich mit diesem außer Zusammenhang gekommen sind; es sei auch möglich, daß einzelne Inschriften mit runenähnlichen Zeichen mißlungene Nachbildung lateinischer Münzinschriften sind,

doch sei die Zahl derselben verhältnismäßig gering. Eine Zusammenstellung der bisher gedeuteten Inschriften lasse unverkennbar das Bestehen bestimmter Formeln hervortreten, erweise eine gewisse Zusammengehörigkeit derselben hinsichtlich der in ihnen auftretenden Personennamen, der Runenformen, der Orthographie. Ebenso seien sie in Bezug auf ihre Ausdrucksweise mit den anderweitigen nordischen Inschriften der älteren Reihe auf Geräten nahe verwandt, mit der Einschränkung, daß allerdings eine bloße Kopierung der Inschrift mit Außerachtlassung des Sinnes sich nur bei den Brakteaten nachweisen lasse und daß verkürzte Schreibung bei eben diesen weitaus häufiger begegne als sonst. Eine Erscheinung, die sich bei den Münzinschriften vieler Länder und Zeiten wiederfinde.

Im folgenden formuliert Bugge in 14 Punkten seine Beobachtungen zur Form und zum Inhalte der inschriftlichen Texte: bloßer maskuliner Personenname im Nominativ; Besitzformel; Angabe des Schenkers, Angabe des Verfertigers, des Runenschreibers, der Weihung des Brakteaten; Anrede im Vokativ; Dativ der Widmung oder des Auftraggebers; zwei Namen für éine Person; Benennung des Brakteaten für sich allein oder in einem Satze; Erwähnung der Runen, Runenreihe; Pronomina; das Adverbium ›immer‹ in Besitzformeln und gibt eine Uebersicht der von ihm ermittelten Kürzungen. Endlich stellt Bugge zusammen, was sich ihm an religiösen Beziehungen der Brakteatinschriften und an Götternamen ergeben hat, deren drei, in ags. Form: *Ós*, *Ing*, *Tí*, wie bekannt als Buchstabennamen des germanischen Alphabetes auftreten, und geht zum Schlusse auf die Frage nach der gotischen Quelle und der erulischen Vermittlung der Runenschrift an die Nordleute ein.

Bedeutungsvoll erscheint ihm hier das öftere Vorkommen des Namens *Uha*, der ihm Familienname einer erulischen, runenkundigen Familie zu sein scheint, sowie das Vorkommen des Terminus *erilaʀ* in verschiedenen Namenkombinationen, nach seiner Meinung keine Standesbezeichnung, sondern der Volksname, ja Bugge macht sogar den Versuch, den bei Prokop bezeugten Eruler Σουαρτούας als Angehörigen dieser Familie einzufordern und in anderen Namen der Brakteatinschriften solche historisch nachweisbarer, germanischer Persönlichkeiten aufzuspüren.

Die Sicherheit der von Bugge[1]) gewonnenen Ergebnisse zu bewähren ist der Zeit und weiterer Forschung vorbehalten. Doch ist es tief zu beklagen, daß es ihm selbst nicht mehr vergönnt ist, Einwände zu prüfen und von seinen Auffassungen differierende Vorschläge zu überlegen, denn wenn ihm auch in seinem Mitarbeiter Magnus

1) † zu Kristiania 8. Juli 1907.

Olsen ein Erbe erwachsen ist, der diesen Teil der wissenschaftlichen Arbeit Bugges mit rüstiger Kraft zu übernehmen und zu fördern vermag, so ist doch der Ausfall seiner Autorität ein schwerer, nicht ersetzbarer Verlust, den ich besonders lebhaft empfinde, da ich darangehe, an einzelnen Erklärungen Bugges Kritik zu üben, von der ich wünschen mußte, daß er sie noch vernommen hätte, daß sie seinem reich assoziierenden Geiste nicht verborgen geblieben wäre.

Wie groß das Maß an wissenschaftlicher Erfüllung sei, das uns durch den Tod dieses kühnen und scharfblickenden Forschers entzogen wurde, der bis zu seinem Lebensende mit der nie befriedigten Unrast jugendlichen Feuers über Klippen emporeilte, zuweilen wegsuchend zurückkehrte, um neue Gipfel zu erklimmen, läßt sich nicht abschätzen; die Schaffenskraft seines Geistes stand aufrecht und unerschöpft, da seine körperliche Lebensenergie zur Neige gieng.

Ueber einen Teil der in den gegenwärtigen Bidrag behandelten Gerät- und Steininschriften habe ich mich erst kürzlich an anderer Stelle geäußert[1]) und muß deshalb verzichten, auf dieselben in dieser Besprechung abermals zurück zu kommen; nur soviel sei bemerkt, daß Bugge die Legende des Steines von Skååäng, in der man bisher ein Namenpaar oder einen Namen mehr Apposition im Nominativ erblickte, vielmehr als Dedikationsformel bestehend aus Personenname im Nom., Objektsakkusativ *ᴀl*, Praeteritum des Verbums ›hauen‹ und Widmungsdativ eines Personennamens **gāʀi* beurteilt. Die Behauptung dieses Namens, Nom. an. *Geirr*, auch für den Stein von Skååäng steht ersichtlich mit seiner Lesung der Inschrift des Stäbchens von Frøslev * | *gʀiliʀ*, vokalisiert **gāʀiliʀ*, in Verbindung, die Aufstellung eines Substantivums *al*, mit etymologischer Doppelschreibung *all* aus **alh*, das Neutrum sein und ›Schutzwehr‹, in der gedachten Steininschrift ›gefriedeter Denkstein‹ bedeuten soll, ist durch das öftere Vorkommen des Komplexes *ᴀl*, *all* auf Brakteaten, für sich allein oder als Teil eines kleinen Textes, veranlaßt.

Was das Stäbchen von Frøslev angeht, möchte ich bemerken, daß die von Bugge vermutete Lesung unter der Voraussetzung, daß das erste Zeichen ein Interpunktionsstrich und daß die beiden folgenden beschädigt seien, als möglich betrachtet werden könne, daß aber die Gleichsetzung des Wortausganges *-iliʀ* mit den deutschen Deminutiven auf *-ili* zweifelhaft erscheinen müßte, da diese, z. B. mask. *Deotili*, *Folchili*, *Liupili*, *Rīchili*, *Scalchili*, fem. *Triutili*, *Hathli*, Förstemann, wahrscheinlich gleich ahd. oberd. *chindilī* grammatische Neutra sind, welchem Genus die urnord. Endung *-iʀ* nicht entsprechen kann.

1) Z. f. d. Phil. 39 S. 50—100.

doch sei die Zahl dersel- … stellung der bis- … stehen … sammen … Perso … sie … dis …

Ebensowenig vermag ich auf die Inschrift des Messerheftes von Kragehul des näheren einzugehen, das auf einer Schmalseite die Legende . . . *wma / bera* (l.), auf der andern das Wort *alu* (l.) zeigt, da es nicht auszumachen ist, wieviel am Beginne der ersten Zeile fehle — das erhaltene geschnitzte Holzstückchen, Stephens 1, 317, ist ja nur ein, nicht einmal beträchtlicher, Teil des Schaftes — oder auf die des Beschlages von Vimose, die Bugge als <<ᚢ91 faßt und *[a]sgau . . . transliteriert, da nach der Abbildung bei Stephens 1, 301 das zweite und dritte Zeichen <ᚢ zu einem sich oben berührenden Gebilde verschmolzen sind, das möglicher Weise eine andere Auflösung als: buchstäblich zu erheischt.

Aber auch das runische, vermutlich einen Personennamen enthaltende Monogramm ᛅ des Ringes von Körlin, dem Worte *alu* übergeschrieben, sowie die Ritzungen der Pfeilschäfte von Nydam: Binderune anscheinend aus *a* + *l* in dem éinen, einfaches *l* in dem andern Falle, geben keinen Anlaß zu weiter ausgreifenden Bemerkungen, nur daß mir Bugges Herstellung seines Wortes **al*(*l*) ›Værn, Amulet‹ mindestens hinsichtlich der Pfeilschäfte durchaus unglaublich erscheint.

Dagegen mag es angebracht erscheinen, einige der Brakteatinschriften an der Hand von Bugges Interpretierungen durchzugehen und zugleich den bildlichen Darstellungen dieser Ziermünzen etwas mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als dies der norwegische Forscher getan hat.

Der Brakteat 6, Stephens 2 S. 522, in 4 Exemplaren zu Maglemose auf Seeland (Sjælland) gefunden, ist nach Bugge S. 76 Nachbildung einer römischen Münze. Er zeigt das Brustbild eines bartlosen Mannes mit glattem, doch verziertem Panzer und gewelltem Haar, an dessen Hinterkopf die Zipfel einer Kopfbinde sichtbar sind. Die rechte Hand des heraldisch rechts schauenden, hinsichtlich des Kopfes im Profil, hinsichtlich der Brust nahezu en face dargestellten Mannes hebt einen Speer in Gesichtshöhe aufgestellt empor; die linke Schulter birgt sich hinter der inneren, oberen Ecke eines Schildes, auf der die Figur eines sprengenden Reiters erscheint.

Die Ohrmuschel am Kopfe ist deutlich und so ziemlich an ihrem richtigen Platze, die Faust in zutreffender Proportion zum Gesichte, der Arm aber, dünn und verkürzt, völlig unproportional. Das sichtbare obere Ende des Speeres zeigt einen doppelten Widerhaken und den ganzen Schaftteil entlang parallele Einschnürungen, sodaß dieser wie geperlt aussieht. Die Buchstaben der Umschrift am Rande, die in 3 Partien zerfällt, wenden ihre Füße dem Zentrum zu. Sie beginnt zwischen dem Panzer und dem Speere mit den Lettern ᛟᛅ,

setzt sich jenseits des Speeres mit dem Komplexe ᛊᛖ[5]ᚺᛋᛉᚢᚨ fort und endigt an dem, dem Hinterkopfe des Mannes entsprechenden Randteile mit den Runen [10]ᚨᛚᚨᛚᚺ[15]ᛉ.

In der ersten Partie *oa* suchte Bugge zunächst einen swm. Personennamen, gemäß dem ersten Teile der ahd. Namen *Ogast*, *Ohilta*, *Ohpern*, *Ohharius*, den er mit got. *ōg*, an. *óask* ›sich fürchten‹, verband, war aber dann vielmehr geneigt in **ōha* eine Nebenform zu dem von ihm mehrfach gefundenen an. Namen *Ūha*, z. B. auf dem Geräte von Ødemotland u. a., zu erblicken. *se* faßte er als bestimmten Artikel wie ags. *se*, got., auch urnord. *sa* ›der‹ und erklärte die folgende Gruppe *askun* als Hauptabschnitt des dem an. Adjektiv *ás-kunnr* ›von den Göttern stammend‹ entsprechenden urnord. Wortes, dessen auslautendes *r* aus dem folgenden dritten Komplexe *rhlaua* (l.) herübergezogen wurde. Den Rest eben dieses wollte er in **h(i)(a)l au ā* ausfüllen, was nach seiner Ansicht eine Formel ›besitzt dieses gute Amulet‹ sein sollte.

Dagegen machte M. Olsen bei Bugge, Bidrag S. 79, Note, den Vorschlag den dritten Abschnitt der Legende nach der Schriftrichtung der beiden vorhergehenden, also gegen die linke Orientierung der Buchstaben von links nach rechts zu lesen, d. h. diese Gruppe als solche von Wenderunen mit der wirklichen Lautfolge *aualhr* zu verstehen[1]), während Bugge den Abschnitt gleichsam als βουστροφηδόν-Zeile zu der vorhergehenden angesehen hatte. Demnach ergab sich für Olsen die schwache Form an. *áskunna* des in Rede stehenden Adjektivs mehr dem Komplexe *ualhr*, den er durchaus überzeugend mit dem germ. Worte für den Kelten, Römer, Romanen an. *valr* gleichsetzte.

Es ist zweifellos, daß diese Beurteilung der Inschrift, die dieselbe als bloßen Namenkomplex erklärt und keiner Ergänzung von Lautzeichen bedarf, der Bugges weitaus vorzuziehen sei, doch zweifle ich an der Identifizierung von *Oa* mit *Ūha* und noch mehr daran, daß der Name unserer Brakteatinschrift eine Erinnerung an den erulischen Häuptling Σουαρτούας bewahre, da ich diesen Namen keineswegs mit Bugge NI. S. 247 als **Swart-Ūha* konstruieren kann, sondern vielmehr als swm. Beinamen **Swartwa* zu einer thematischen Nebenform **swartus* neben got. *swarts* betrachte.

Das schmückende Beiwort **āskunna* ›von den Göttern stammend‹,

1) Man halte hierzu die Felswandinschrift von Hammeren, Bugge NI 1, 374, deren 4 erste Runen *uulfþ* nach rechts, deren 4 letzte *alfé* nach links orientiert sind, deren Lautfolge sich aber doch einheitlich von rechts nach links entwickelt.

Ebensowenig vermag ich auf die Inschrift des Messerheftes von Kragehul des näheren einzugehen, das auf e i n e r Schmalseite die Legende . . . *uma* | *bera* (l.), auf der andern das Wort *alu* (l.) zeigt, da es nicht auszumachen ist, wieviel am Beginne der ersten Zeile fehle — das erhaltene geschnitzte Holzstückchen, Stephens 1, 317, ist ja nur ein, nicht einmal beträchtlicher, Teil des Schaftes — oder auf die des Beschlages von Vimose, die Bugge als <<ᚢᛩᛏ faßt und *[*i*]*ggu* . . . transliteriert, da nach der Abbildung bei Stephens 1, 301 das zweite und dritte Zeichen <ᚢ zu einem sich oben berührenden Gebilde verschmolzen sind, das möglicher Weise eine andere Auflösung als: buchstäblich *ku* erheischt.

Aber auch das runische, vermutlich einen Personennamen enthaltende Monogramm ᛊ des Ringes von Körlin, dem Worte *alu* übergeschrieben, sowie die Ritzungen der Pfeilschäfte von Nydam: Binderune anscheinend aus *a* + *l* in dem éinen, einfaches *l* in dem andern Falle, geben keinen Anlaß zu weiter ausgreifenden Bemerkungen, nur daß mir Bugges Herstellung seines Wortes **al*(*l*) ›Værn, Amulet‹ mindestens hinsichtlich der Pfeilschäfte durchaus unglaublich erscheint.

Dagegen mag es angebracht erscheinen, einige der Brakteatinschriften an der Hand von Bugges Interpretierungen durchzugehen und zugleich den bildlichen Darstellungen dieser Ziermünzen etwas mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als dies der norwegische Forscher getan hat.

Der Brakteat 6, Stephens 2 S. 522, in 4 Exemplaren zu Maglemose auf Seeland (Sjælland) gefunden, ist nach Bugge S. 76 Nachbildung einer römischen Münze. Er zeigt das Brustbild eines bartlosen Mannes mit glattem, doch verziertem Panzer und gewelltem Haar, an dessen Hinterkopf die Zipfel einer Kopfbinde sichtbar sind. Die rechte Hand des heraldisch rechts schauenden, hinsichtlich des Kopfes im Profil, hinsichtlich der Brust nahezu en face dargestellten Mannes hebt einen Speer in Gesichtshöhe aufgestellt empor; die linke Schulter birgt sich hinter der inneren, oberen Ecke eines Schildes, auf der die Figur eines sprengenden Reiters erscheint.

Die Ohrmuschel am Kopfe ist deutlich und so ziemlich an ihrem richtigen Platze, die Faust in zutreffender Proportion zum Gesichte, der Arm aber, dünn und verkürzt, völlig unproportional. Das sichtbare obere Ende des Speeres zeigt einen doppelten Widerhaken und den ganzen Schaftteil entlang parallele Einschnürungen, sodaß dieser wie geperlt aussieht. Die Buchstaben der Umschrift am Rande, die in 3 Partien zerfällt, wenden ihre Füße dem Zentrum zu. Sie beginnt zwischen dem Panzer und dem Speere mit den Lettern ᛟᛏ,

setzt sich jenseits des Speeres mit dem Komplexe ᛊᛖᚺᛊᛉᚢᚴ fort und endigt an dem, dem Hinterkopfe des Mannes entsprechenden Randteile mit den Runen ᚨᚢᚨᛚᚺᛉ.

In der ersten Partie *oa* suchte Bugge zunächst einen swm. Personennamen, gemäß dem ersten Teile der ahd. Namen *Ogast*, *Ohilta*, *Ohpern*, *Ohharius*, den er mit got. *ōg*, an. *óask* ›sich fürchten‹, verband, war aber dann vielmehr geneigt in **ōha* eine Nebenform zu dem von ihm mehrfach gefundenen an. Namen *Ūha*, z. B. auf dem Geräte von Ødemotland u. a., zu erblicken. *se* faßte er als bestimmten Artikel wie ags. *se*, got., auch urnord. *sa* ›der‹ und erklärte die folgende Gruppe *ᴀskun* als Hauptabschnitt des dem an. Adjektiv *ás-kunnʀ* ›von den Göttern stammend‹ entsprechenden urnord. Wortes, dessen auslautendes *ʀ* aus dem folgenden dritten Komplexe *ʀhlaua* (l.) herübergezogen wurde. Den Rest eben dieses wollte er in **h(i)(a)l au ā* ausfüllen, was nach seiner Ansicht eine Formel ›besitzt dieses gute Amulet‹ sein sollte.

Dagegen machte M. Olsen bei Bugge, Bidrag S. 79, Note, den Vorschlag den dritten Abschnitt der Legende nach der Schriftrichtung der beiden vorhergehenden, also gegen die linke Orientierung der Buchstaben von links nach rechts zu lesen, d. h. diese Gruppe als solche von Wenderunen mit der wirklichen Lautfolge *aualhʀ* zu verstehen[1], während Bugge den Abschnitt gleichsam als βουστροφηδόν-Zeile zu der vorhergehenden angesehen hatte. Demnach ergab sich für Olsen die schwache Form an. *áskunna* des in Rede stehenden Adjektivs mehr dem Komplexe *ualhʀ*, den er durchaus überzeugend mit dem germ. Worte für den Kelten, Römer, Romanen an. *valr* gleichsetzte.

Es ist zweifellos, daß diese Beurteilung der Inschrift, die dieselbe als bloßen Namenkomplex erklärt und keiner Ergänzung von Lautzeichen bedarf, der Bugges weitaus vorzuziehen sei, doch zweifle ich an der Identifizierung von *Oa* mit *Ūha* und noch mehr daran, daß der Name unserer Brakteatinschrift eine Erinnerung an den erulischen Häuptling Σουαρτούας bewahre, da ich diesen Namen keineswegs mit Bugge NI. S. 247 als **Swart-Ūha* konstruieren kann, sondern vielmehr als swm. Beinamen **Swartwa* zu einer thematischen Nebenform **swartus* neben got. *swarts* betrachte.

Das schmückende Beiwort **āskunna* ›von den Göttern stammend‹,

1) Man halte hierzu die Felswandinschrift von Hammeren, Bugge NI 1, 374, deren 4 erste Runen *uulfþ* nach rechts, deren 4 letzte *alfé* nach links orientiert sind, deren Lautfolge sich aber doch einheitlich von rechts nach links entwickelt.

müßte auf eine fürstliche Persönlichkeit gemünzt sein und erinnerte gar sehr an die Beinamen der römischen Kaiser *Augustus* und i. B. *diuus* und könnte eine Uebersetzung des zweiten sein, obgleich auch nach germanischer Anschauung die Dynastien von den Göttern stammen und ihre Stammbäume, wie das got. Haus der Amale bei Jordanes auf Heroen, die hier gradezu *Anses* heißen, zurückleiten. Man hätte die Wahl die Umschrift auf einen germanischen als Römer naturalisierten Fürsten, gleich *Odoacer* oder *Theoderic*, zu beziehen oder auf einen Fürsten lateinischer oder keltischer Abkunft mit germanischem Namen. Neuerdings aber schlägt Olsen[1]) vor, die 9. Rune, die formell dem sicheren *l* des Brakteaten 28 gleich ist, als solches, den ganzen Komplex 5 bis 10 also *Askula* zu lesen, der nach Torps Meinung eine deminutive Kurzform aus einem mit *aska-* zusammengesetzten Personennamen sein soll. Dabei verweist Olsen auf den Speer, den der im Bilde dargestellte Krieger in der Hand hält, und vermutet mit anerkennenswertem Scharfsinn Beziehungen zwischen Bild und Namen. Ich muß mich dem runologischen Grunde für Olsens neue Lesung, den ich überzeugend finde, durchaus anschließen, doch glaube ich nicht, daß man deshalb die gewonnene Fügung: bestimmter Artikel, schmückendes Beiwort, Hauptwort, das Ganze Apposition zu *Oa* verlassen müsse, sondern denke, daß sich *askula* auch als Adjektiv wie got. *sakuls*, *skaþuls*, *weinuls* rechtfertigen lasse, das hier etwa ›hastatus, mit dem Speere bewaffnet‹ oder ›speerliebend‹ bedeuten mag. Ich übersetze demnach ›ille hastatus Romanus‹ und finde dabei die Beziehung der Legende zum Bilde noch schlagender gewahrt, als wenn *Askula* deminutive Kurzform eines Namens wäre. Was aber den Namen *Oa*, in Runen ᛟᚨ, angeht, glaube ich, daß der Komplex mit der Wenderune an zweiter Stelle nicht die volle Form, sondern eine graphische Kürzung sei, wobei vielleicht die Rune *o* mit ihrem germanischen Namen got. *ūtal* = **ōþal*, in den kontinentalen Runenalphabeten *othil*, *odil*, *otil*[2]) zu lesen ist. Demnach ergäbe sich **Ōđila* oder **Ōþla* als volle Form, d. i. doch wohl derselbe Name, der ahd. Libri confrat. als *Uodilo*, Mchb. als *Oatilo* begegnet und als Deminutivform zu einfachem. *Uodo*, *Oato* Libri confrat. und St. G. anzusehen ist.

Daß gerade die *ō*-Rune mit dem späteren Lautwerte *ǣ* > *ē* in ags. Stücken des öfteren mit Wortwert *ēđel* verwandt ist, wie z. B. Beow. 520 *ſwǣſne* ·ᛟ·, 904 *rice*‖·ᛟ·, 1703 *eald* ·ᛟ·*we*[*ard*], Ausgabe von Zupitza Taf. zu Seite 25, 43, 78, läßt auch für unsere Brakteatinschrift eine derartige Funktion möglich erscheinen und zwar um so

1) Briefliche Mitteilung vom 15. 2. 08.
2) Archiv f. nord. Phil. 15, 27.

mehr, als auch die dem Auslaute des Namens entsprechende Wenderune *a* ein graphisches Zeugnis dafür zu gewähren scheint. Als volle Legende befürworte ich also: **Ōđila se askula walhʀ* ›Ō̆dila Romanus ille hastatus‹ und daran ist grammatisch beachtenswert: die vortonige Vokalveränderung in *sè* gegen älteres *să*, sowie die Auslautverkürzung in *walhʀ* statt älterem **walhaʀ*, die sich auch in den beiden Namen auf *wolᴀfʀ* des nach Noreen aus dem Ende des 7. Jh. stammenden Steines von Stentofta findet.

Die Randschrift des Brakteaten steht nach Olsens und meiner Auffassung zum dargestellten Menschenbilde im Verhältnisse der Benennung nach Art einer Münzlegende, was ich ebenso u. a. für den Namen *SSigaduʀ* des Goldmedaillons von Svarteborg annehme, sei es auch, daß der Profilkopf dieses Medaillons nach Bugge als Nachahmung des Kaiserbildes einer römischen Münze aus dem 4. Jh. betrachtet werden müsse. Dieser Beziehung einer Brakteatlegende zur zugehörigen bildlichen Darstellung hat Bugge in seiner Zusammenfassung keine Stelle eingeräumt.

Der gleiche Name *Ōþla*, doch sicherlich von einer andern Person getragen, begegnet wie es scheint auch in der Randschrift des Brakteaten 56 von Fünen (Bolbro), die Bugge S. 134 ff. auf Grund einer durch Direktor Müller nach dem Originale verglichenen Zeichnung Olsens behandelt. Die untere Partie der Umschrift transliteriert Bugge ***aata ik uha. lliʀ ᴀ oþlau*** und liest: **ātta-ik Ūha. Lilīʀ ā ōþal-au*, was eine Besitzformel sein und ›ich Ūha besaß, Lilīʀ besizt (das) Erbkleinod‹ heißen soll. Die obere Partie, in Worte geteilt und ausgefüllt, soll **m(a)ṭe hisoh-k ᴀ-k ek* mit der Bedeutung ›dieses kostbare Stück besitze ich‹ sein. Ich bin nicht im Stande mich mit dieser oberen Partie der Umschrift zu benehmen und vermag in der unteren den Komplex *lliʀᴀ* nicht zu deuten, aber an Stelle der unwahrscheinlichen Phrase ›ich Ūha besaß (das)‹, die voraussetzte, daß der Brakteat ursprünglich keine Randschrift gehabt und diese erst erhalten habe, als ihn *Ūha* dem **Lilīʀ* schenkte, möchte ich die Fassung *āt-aik Ūha* ›ich Ūha besitze (das)‹ vorschlagen, in der *āt* die anorw. langvokalische Form des Adverbiums *at* [1]) und *aik* Verschmelzprodukt aus **aihik* ›besitze ich‹ ist, sodaß neben einfachem *áigan* eine adverbielle Verstärkung **åt àigan* vorausgesetzt wäre. Den Schlußpassus der unteren Partie aber möchte ich, da durch Olsens verbesserte Lesung des vorher besprochenen Brakteaten 6 das ohnehin höchst zweifelhafte Wort **au* ›bonum‹ Bugge S. 79 gefallen

1) Noreen, an. Gr. I³ § 163, woselbst *át* als Ablaut zu *at* erklärt ist; doch kann die lange Form wohl auch wie deutsch *bī*, nhd. *bei* und *be-* nur Betonungsdehnung sein.

ist, in *oþla u* trennen und **Ōþla urte* lesen, wobei es unbenommen bliebe, die Kürzung *u*, die lateinischem *F* für ›fecit‹ konform ist, nicht im Sinne des an. *yrkia* ›machen‹, sondern in dem des urnord. **wurkijan* mit anlautendem Halbvokal **u̯urte* aufzulösen.

Das Bild dieses Brakteaten zeigt einen herald. links schauenden Kopf mit Gesichtsmaske und längsgewellter Metallhaube, von deren Hinterkopf eine zweireihige Perlenschnur als Fortsetzung eines Perlenkammes am Firste und am untern Rande der Haube sowie am äußeren Rande der Maske ausgeht. Unterhalb dieser Perlenschnur verläßt das Kopfende eines dicken geflochtenen Haarzopfes die Bedeckung. Unterhalb des Kopfes steht ein gegurtetes Pferd mit einem in Kugeln endigenden ochsenhornartigen Kopfschmucke, gleichfalls nach herald. links orientiert und außer Relation zu dem verhältnismäßig viel größeren Menschenkopfe. Vor der Stirne dieses findet sich ein Hakenkreuz. Ob das Bild auf eine der in der Inschrift genannten Personen, den Eigner oder den Verfertiger gemeint sei, ist nicht zu entscheiden. Die Verschmelzung *ʌik* ›habe ich‹ findet sich auch als Eingang der Legende des Brakteaten 97 von Kjellers Mose, Stephens 4, 74, Bugge S. 68 f.

Die Kürzung *u* ›fecit‹ glaube ich auch für den Brakteaten 14, Bugge S. 80, der in 6 Exemplaren auf Seeland (Faxø) gefunden ist, in Anspruch nehmen zu dürfen, obwohl Bugge diese Auffassung S. 81 ausdrücklich verworfen hat. Dieser Brakteat, Stephens 2, 527 zeigt im Bildfelde einen weiblichen, herald. rechts schauenden Profilkopf mit dem Oberteil der Büste, vor dessen Gesicht sich eine volle kleine Menschenfigur, Kind, mit einem doldenartigen Gegenstande in der erhobenen Rechten befindet. Auch der linke Arm des Kindes ist im Ellenbogengelenke erhoben und die Finger der Hand gespreitet. Den Kopf beider deckt je eine Mütze mit Pelzbesatz oder Pelzboden; das Ohr des weiblichen Kopfes ist deutlich, nur etwas zu tief angebracht. Auf der rechten und linken Schulter der Büste ruht je ein gefalteter Mantelteil; die Brust querüber läuft, wohl den Mantel verbindend, eine einfach gedrehte Doppelschnur. Umgeben ist die Bildfläche von einem doppelten Perlenrande. Die Legende aus 6 Runen bestehend, von denen drei linksgewendet, drei rechtsgewendet sind, befindet sich in dem freien Raume zwischen Nacken und Hinterkopf einerseits und dem Perlenrande anderseits. Die Zeile ᚢᚨᛚᛋᛟᚠ zeigt keinerlei Interpunktion. Bugge S. 80 konstruiert seine Lesung **lau sof* von der Trennungslinie der Orientierung aus und gründet hierauf die Deutung *[*a*]*l-au S.* (Personenname) *o*[*rte*] *f*[*ā*]*þe*, wobei das zweite Verbum der auf Brakteat 23 ausgeschriebenen Form *faᴄþi* entspräche. **al-au* soll nach Bugge wieder ›Amulet‹ oder ›Kleinod‹ bedeuten. Dietrich

S. 47 hatte den Runenkomplex von der rechten Flanke an fortlaufend als *foslau* gelesen und dafür können wir, was ihm im Jahre 1867 nicht möglich war, wiederum die Analogie der bereits erwähnten Felswandinschrift von Hammeren geltend machen, deren Einrichtung bis auf die Zahl der Runen, je 4 gegen hier je 3, vollkommen die gleiche ist. Diese Lesung halte ich für die richtige, wenn auch die Lautfolge von der linken Flanke an den sprechbaren, ja sogar deutbaren Komplex *ualsof* ergibt, aus dem man einen Frauennamen **Walso* zu got. *walis*, an. *Vǫlsungr*, ahd. *Welisung* Libri confr. mehr gekürztem Verbum **f*[*āþe*] erschließen könnte. Sicherlich ist die Auflösung **Fosla u*[*rte*] eine Künstlerinschrift und bezieht sich nicht bloß auf die 6 identischen Brakteaten, die zu je zwei mit dem Rücken aneinandergelötet sind, sondern auf den ganzen Schmuck, zu dem sie gehören. Dieser Schmuck, abgebildet bei Stephens a. a. O., besteht in einem geradlinigen, mehrfach gerippten, hohlen Goldzylinder, an dessen 3 Doppelrippen die Brakteaten befestigt sind; ihre Folge wird zwischen 1 und 2, sowie zwischen 2 und 3 durch je eine breite, einfache Rippe unterbrochen. Schon Dietrich hat die Meinung geäußert, daß dieser Kunstgegenstand ein Brustschmuck sei, und ich bin davon um so mehr überzeugt, als ich vor einiger Zeit bei einem Bukowiner Bauernweibe einen ganz ähnlich gebauten Schmuck von wagrecht aneinander gereihten Schaumünzen gesehen habe, der in der Mittellinie der Brust und in der Höhe der Halsgrube getragen wurde.

Der Name des Verfertigers **Fōsla* beruht sicherlich auf **Fonsila*, got. **Funsila*: westgot. *Fonsa* 589 Conc. Tolet. und zeigt denselben Uebergang von *un* > *ō* wie an. *ósk*, ahd. *wunsc*, an. *rǫ́s*, got. *runs* ›Lauf‹, der, was ja freilich anerkannt werden muß, in an. *fúss* entsprechend ahd. *funs* nicht eingetreten ist. Die gleiche vokalische Veränderung dürfte von mir aber doch wol in dem Namen *Onla* aus **Unnila* des Brakteaten von Søtvet[1]) nachgewiesen sein. Die Sprechform des Namens kann noch nasaliert, also *Fǭsla* angenommen werden. Eine andere Kürzung für **wurte* ›fecit‹ gewährte nach Bugges Auflösung der zu Overhornbæk bei Randers in Jütland gefundene Brakteat 30, Stephens 2, 542, dessen Legende in einem Schriftbande um die Peripherie des Bildfeldes läuft. Sie beginnt links oben, seitlich der Oese und endigt oben rechts; die Füße der linksgewendeten Runen sind gegen das Zentrum orientiert mit Ausnahme zweier, an Wortenden stehender, die als Sturzrunen auftreten. Das Schriftband läuft oben an beiden Seiten in je eine vogelkopfartige Figur mit massivem Schnabel aus.

Das Bild des kreisrunden Mittelfeldes, ein herald. links schau-

1) Gött. gel. Anzeigen 1906 S. 154.

ender Kopf mit Hakenkreuz vor der Mundgegend und ein gleichfalls herald. links orientiertes vierfüßiges gehörntes Tier, offenbar Pferd, mit arg verrenkten Beinen und außer Relation zu dem sehr viel größeren Kopfe, scheint mir wenig bedeutend. Doch ist vielleicht die am Firste gezähnelte Haube beachtenswert, die wie es scheint auch das Auge, einen Ausschnitt freilassend bedeckt. Die Inschrift ergibt rechtsgewendet und mit Ausdehnung der Sturzrunen nr. 3: *t* und 18: *o* die Letternfolge: ᚹᚱᛏᚷᚹᚢ'ᚨᚷᛖᛚᚨᛏᚨᛏᛊᚢᛚᛟᚨᚺ, wovon 12 eine Binderune von *a* und *t* ist, 14: *t* ein doppeltes Dach besitzt und 19: *a* ein dreielementiges Seitendetail aufweist, das möglicherweise in der orthographischen Absicht der Darstellung von lang-*ā* seine Begründung hat. Nach der sechsten Rune steht ein ein Wortende markierendes Trennungstrichelchen.

Bugge S. 113 ff. transliterierte und füllte die Zeile **w[u]rt[e] g[i]wu agela a͡tat[an] sulo ah* und übersetzte: ›Agela hat die Gabe hergestellt; immer sollst du Sulo, des Tata Tochter, sie haben‹. Völlig zweifellos sind in dieser Erklärung die beiden Personennamen, der des Gebers *Agela*, der sich mit dem westgot. Königsnamen *Agila* 6. Jh. deckt, deutsch umgelautet *Egilo* Libri confrat. heißt und in hist. miscell. gleich der vorliegenden urnord. Form mit einem *e* statt *i* der Mittelsilbe: *Agelo* bezeugt ist und der der Empfängerin *Sūlo*, eines fem. Pendants zu ahd. *Sulo* St. Gallen a. 976, das zu ahd. *sûl*, Pl. *sûli* ›Säule‹, ags. *s*ȳ*l* gehören muß. Formell scheint der urnord. Frauenname mit dem adän. Frauennamen *Sūla* Bugge 117, sowie mit dem an. Appellativum *súla -u* ›Säule‹ gleich zu sein, wonach es sich ja sicher um einen Beinamen feminini generis handelt, der aber freilich auch von einer männlichen Person geführt sein könnte. Nicht minder sicher ist der Imperativ *āh* ›habe‹, sowie die Ausfüllung von *gwu* zu **giwu*, für **giƀu* Acc. Sing. ›Gabe‹, als Objekt des ersten Satzes, nicht als Verbum ›ich gebe‹, da sich die Verbalform des Satzes allem Anscheine nach in der Kürzung *wrt* birgt. Die Auslassung des Vokales der Stammsilbe *i* ist wahrscheinlich nur eine graphische, mit Rücksicht auf den Runennamen *giƀu*, oder wie in *þk* = *þik* Freilaubersheim auch ohne solche. Den Uebergang von *ƀ* zu *w* bringt Bugge mit dem bei Noreen, an. Gr. I³ § 227 besprochenen Vorgange, nach dem aus *ƀ* entstandenes *w* vor *u* schwindet: *Haukoþuʀ*, *niól*, *Giúke*, zusammen. Der Schwund setzt den Uebergang der *ƀ*-Artikulation vor *u* in *w*-Artikulation voraus und dieser Stand der konsonantischen Entwickelung, der dem Schwunde vorhergeht, ist im Sinne Bugges durch die Form **giwu* repräsentiert.

Dagegen scheint mir dir Erklärung des Komplexes *a͡tat* als Ad-

verbium *ā* ›immer‹ und patronymischer Genitiv **Tatan* unzutreffend, gekünstelt und mit dem dastehenden Auslaute *t*, nicht *n*, unvereinbar.

An die graphische Unterdrückung der Genitivflexion zu glauben wäre mir selbst dann schwer, wenn der Kasus ein possessivischer wäre und das Wort für ›Tochter‹ wirklich dastünde, ich kann sie um so weniger annehmen, da dieses Wort nicht dasteht, sondern in dem vorausgesetzten patronymischen Genitiv eingeschlossen gedacht wird.

Meiner Meinung nach ist *atat* vereinfachte Schreibung für **attat* und dieses Assimilierung im Satze aus *at þat*, d. i. aus einem zu dem folgenden Verbum *aigan* gehörigen Adverbium *at* ›bei, an‹ an erster und dem Objektsaccusativ *þat* ›hoc‹ an zweiter Stelle. Diese Assimilierung verhält sich ganz wie ags. *ðætte, ðætta, ðættæt* aus *ðæt ðe, ðá, ðæt*, Sievers, ags. Gramm.[3] § 201,4, oder an. *brióttu, líttat* aus *brjót du, litt dat*, Noreen, an. Gramm. I[3] § 266, denn, wenn auch die Enklisis bei *ðæt ðe, brjót du* sicherlich eine anders geartete und engere ist, als bei **át þàt ... àh*, so sind doch die Tonverhältnisse die gleichen und deshalb auch das Assimilierungsprodukt *tt* aus *tþ* in der urnord. aktuellen Sprechform **attat* das gleiche. Da Bugge selbst für die Inschrift des Brakteaten 104 S. 155 ff. ein freies Adverbium *at* in der Bindung *wīsiu ... át* ›weise ich ... án‹ behauptet, wird man die identische, von mir schon vorher für den Brakteaten 56 in Anspruch genommene Bindung **át àigan* ›bei sich haben, bei sich behalten‹, was vielleicht durch ›behalten‹ in ›annehmen, empfangen‹, übergehen konnte, ausreichend gestützt finden.

Was das Verbum zu Beginne des ersten Satzes anbelangt, verkenne ich nicht, daß die Ausfüllung der Kürzung *wrt* im Sinne des ausgeschriebenen Wortes *wurte*, Brakteat 25 von Tjurkö, Steph. 2, 538, den vollkommen befriedigenden Satz **wurte giwu Agelo*, an. **orte giof Egle*, ergäbe, ja ich war sogar versucht, in **yrkia giof* eine bloße Umschreibung für *gefa* gleich nhd. ›ein Geschenk machen, etwas zum Geschenke machen‹, zu vermuten, so daß vom Verfertigen des Brakteaten überhaupt nicht die Rede wäre. Allein das Fehlen der Flexion in *wrt* ist mir in hohem Grade bedenklich, da sie den Leser vor die unentscheidbare Alternative stellte, ob er die 1. Sing. präs. *worta*, oder die 3. *wurte* anzunehmen habe. Ich glaube daher, daß die Auslautgrenze des Verbums im Konsonanten *t* gelegen und daß das Präteritum ein solches eines ablautenden Verbums sei. Demnach schlage ich die Auflösung **wrait* vor, bei der mir greifbarer noch als bei **g[i]wu* der Name der *r*-Rune *ræiþu* mitzuspielen scheint. Dabei muß ich allerdings die genaue Bedeutung des Verbums unentschieden lassen. Nach den Werten, die z. B. dem

ags. *writan* zukommen: ›zeichnen, schreiben, verfassen, schriftlich mitteilen, jemand etwas verschreiben‹ ist ja nicht auszumachen, ob es sich in der Legende des Brakteaten auf eben diese, oder auf den Entwurf des Bildes beziehe, oder ob **gibu writan* wie *wrītan* in der ags. Urkundensprache ›einen Besitz durch schriftliche Erklärung zueignen‹, d. i. also einfach ›schenken‹ vertrete. Im allgemeinen wird eine Uebersetzung ›Inscripsit donum Agila; accipe hoc Sulo!‹ dem Sinne der urnordischen Inschrift nahe kommen.

Nach der vorerwähnten Beobachtung Noreens über den schon für das 6. Jh. konstatierbaren Schwund des aus *ƀ* entstandenen *w* vor *u* im Inlaute müßte man für das Verbum ›geben‹ eigentlich eine lautgesetzliche Konjugation des Präsens Ind. **giu, giƀis, giƀiþ* erwarten, so daß die auf dem Brakteaten 57 aus Seeland bezeugte Form *giƀu* älter als der Wandel von *ƀ* in *w*, oder sekundär aus *giƀis* restituiert wäre.

Diese lautgesetzliche Gestalt der ersten Sing. präs. scheint in der Inschrift des Brakteaten 78, Stephens 3, 247, tatsächlich geboten zu sein.

Der Brakteat wurde 1870 zu Næsbjærg in Jütland gefunden, wozu später 5 weitere Exemplare zu Darum, bei Stephens 4, 77 als Brakteat 100 verzeichnet, hinzugewonnen wurden, die sämtlich in Bezug auf die Ornamentierung der Umrandung verschieden gestaltet sind. Der Brakteat 78 besitzt einen breiten Rand mit 4 konzentrisch angeordneten, aus je 3 Kreislinien bestehenden Bändern und einer abschließenden, drahtartigen, quergestrichelten Umrahmung, in deren Zwischenräumen 1 und 4 ein perlenförmiges, sowie in 2 und 3 ein größeres dreieckiges Ornament schnurartig angereiht um die jeweilige Peripherie läuft.

Von der gerippten und ornamentierten Oese erstreckt sich fast die ganze Randpartie hindurch ein dreieckiges Blatt mit Randleisten und einer Füllung von 26 Stück kreisrunden Wülstchen nach abwärts.

Das Bildfeld, dessen Durchmesser etwas mehr als ein Drittel des Gesamtdurchmessers beträgt, zeigt die heraldisch rechts orientierte Büste eines bartlosen Mannes mit nacktem Halse und einem doppelten Perlenkranze als Kopfschmuck, der das Haupthaar in 2 Etagen teilt.

Die Oberbrust überqueren drei kräftig gezeichnete Falten, die ich auf eine weite togaartige Gewandung beziehe, das Ohr ist schematisch gezeichnet und gleicht einem von oben angesehenen Schneckengehäuse. Auf der linken Schulter sind drei Perlenpaare sichtbar; über dem Ohre und im unmittelbaren Anschlusse an die das Haupt umwindende Perlenschnur finden sich 2 parallele, beiderseitig in Kugeln

auslaufende, kleine Spangen und über diesen eine rechteckige Figur ▣, die ich als Teil des Kopfschmuckes, Schließe etwa, anzusehen geneigt bin.

Die Inschrift beginnt entsprechend dem Nackenteile des Kopfes mit den drei linksgewendeten, mit den Füßen nach dem Zentrum orientierten Runen ᚨᚱᚨ, transliteriert *ara* und von Bugge S. 151 als schwachmaskul. Personenname: westgot. *Ara* 683, Bischof von Lissabon, ahd. *Aro* K. a. 1090, an. *Ari*, etymol. gleich got. *ara*, ahd. *aro* ›Adler‹ erklärt; dann folgt in der Zeile das besprochene, doppelt konturierte, gestreckte Reckteck und hierauf, dicht am Hinterhaupte ein *u* in lateinischer Stellung V. Jenseits des Kopfes, von der Stirne an setzt die Legende mit den Runen ᚨᚴᛁᛏ fort. Da nun *utika*, wie man verbinden muß, nach Bugges Meinung keinen Sinn gibt, wollte er als Vorlage der Inschrift vielmehr **htika* voraussetzen und diesen Komplex nach der Form *haitika* des Brakteaten 57 ausfüllen.

Allein ein Personenname **Utika* ist keineswegs so aussichtslos, seine Ableitung mit deminutivem *k*-Suffix, z. B. got. *Wereka* Kal., *Mirica* Neapl. Urk., as. *Ibiko* 10 Frek., bekannt genug und seine Basis **Uta* von ahd. *Uzo*, Libri confrat. I 146, 29. II 206, 24, *Utzilo* St. P., *Uzant* R. 829 aus zu erreichen, einer Namengruppe, der man wegen der modernen Vertretung *Itzling* des altsalzburgischen Ortsnamens *Uzilinga*, *Vzelinge* kurz *ŭ* im Stammvokale zuschreiben muß, die aber wegen urkelt. *ud-*, *od-*, griech. ὑδ in ὕστερος trotzdem mit german. *ūt* Adv. ›aus‹ zusammenhängen kann. Wir gewinnen demnach ein Namenpaar für éine Person *Ara Utika*, das sich hinsichtlich der Kategorien und der Stellung der beiden Namen mit dem Deminutivum am zweiten Platze ganz dem *Elwa Onla* des Brakteaten von Søtvet[1]) vergleicht.

Hierauf folgt, entsprechend der mittleren und unteren Partie des Gesichtes, am Rande bis an die herald. rechte Schulter herabsteigend eine Häufung von Zeichen, von denen das erste einem runischen < gleicht, das zweite ein X sein dürfte, das dritte ein vierstrahliger Stern, das vierte ein nach rechts offener Viertelmond zu sein scheint, das fünfte als runisches I, das sechste als Λ imponiert. Nach diesem *u* folgen noch ein nach links offener Viertelkreis und eine mehr geradlinige Hasta, dicht an der Schulter.

Von diesen Zeichen verbindet Bugge 2, 5 und 6 zu der Verbalform *giu* ›ich gebe‹, nicht ohne diese Vermutung als sehr unsicher zu bezeichnen.

Ich gehe noch um einen Schritt weiter, indem ich vorschlage, den Haken nach *a* als *k* zu lesen und darin das apokopierte, enkli-

1) Gött. gel. Anzeigen 1906 S. 155.

tisch gesetzte Pronomen *ek* ›ich‹ zu finden, so daß sich als Gesamttext ein kompleter Satz **Ara Utika'k giu* »A. U. ich gebe (das)‹ einstellt. Die Zeichen 3 und 4 sowie die beiden auf das *u* folgenden sind dabei nicht als runische, sondern als figurale angesehen; 2 andere figurale Darstellungen, anscheinend ein Schlüssel mit Bart und ein Hebel, finden sich im Binnenraume zwischen der beschriebenen Zeichenreihe und dem Gesichte.

Die Funktionen des deminutiven *k*- und *l*-Suffixes sind so absolut gleich, daß sie innerhalb des Namens éiner Person wechseln können, wie denn z. B. der Gote *Mirica* des lateinischen Textes der Neapler Urkunde sich selbst in seiner eigenhändigen Unterschrift *Merila* nennt. Es kann daher nicht überraschen, daß auf einem zweiten Brakteaten, dem von Overhornbæk No. 28, Stephens 2, 540, die Nebenform zu *Utika* mit *l*-Suffix *Utla* auftritt.

Dieser Brakteat zeigt im Mittelfelde einen bartlosen, jedesfalls des Schnurrbartes entbehrenden, herald. rechts schauenden Männerkopf, dessen Haupthaar durch eine umlaufende, geperlte Kopfbinde in 2 Etagen geteilt wird. Am Hinterende sieht man die zwei Enden der offenbar hier geknüpften Schnur, am oberen Kontur des Kopfes läuft ein gekrümmter Rand, wie der eines eingesteckten, zur Befestigung der Frisur dienenden Kammes entlang. Unter dem Kinn sieht man eine Gewandspange, hinter dem Winkel des Unterkiefers sind die Windungen der Ohrmuschel dargestellt, nach anatomischen Begriffen allerdings nicht an korrekter Stelle, denn sie sitzt hier eigentlich am Halse.

Um das Bildfeld schlingt sich ein Schriftband, das beiderseitig oben unterhalb der Oese in eine vogelkopfartige Figur mit massivem, nach abwärts gekrümmtem Schnabel endigt. Die Runen füllen das ganze Schriftband, sind mit den Füßen nach dem Zentrum gerichtet und rechtsläufig. Sie ergeben von rechts oben an beginnend die Zeile: ᚫᚢᚦᚨᚦᛁᛏᛊᛁᚺΛᛁᛚᚨᚦᛞᛏᛊΛᛁΛΛᛟᛏᚹᚫ (über 5, 10, 15, 20, 25 die Ziffern 5, 10, 15, 20, 25), in der, wie man sieht, die erste Rune, ein dreielementiges *a*, als Wenderune steht. Dreielementig ist außerdem das *a* zu Ende, ein doppeltes Dach besitzen die beiden *t* 17 und 24.

Sturzrunen, die ich aufrecht gestellt habe, sind das *þ*, 5, das einfache *t*, 7 und die *u:* 11, 19, 21, 22, von denen, wie sich zeigen wird, das *t* und das *u* 21 an Wortschlüssen, das *þ* und die beiden *n* 19 und 22 an Wortanfängen stehen.

Eine besondere Form ohne die gewöhnliche Kreuzung der Beine hat das *o* 23.

Bugge, S. 101 ff. transliterierte, indem er 8 als Binderune von

ʌ und *u*, 18 als *ih*-Rune mit dem Werte *i* ansah, und teilte die Inschrift: **auþa wit ʌ ui huilald tīu iu uo twa* und übersetzte: ›laß uns zwei mich Auda und Uo immer besitzen, o Týr, dieses heilige Kleinod‹, wobei **Auþa* und **Ūo* ein maskuliner und ein femininer Personenname im Nominativ, *wit ... īu*, die erste dualis praesentis **īhu* zum Präteritopräsens *aih* mehr dem zugehörigen Pronomen, *twa* das auf beide Personen bezogene Zahlwort ›zwei‹ in neutraler Form, *Tīu* Vokativ des Gottnamens *Týr*, *ā* das Adverbium ›immer‹ und *uī huīlald* Substantiv mit dem Beiworte ›heilig‹ das Objekt des Satzes sein sollte.

Diese Erklärung kann nicht weiter Gegenstand der Erwägung sein, seit Olsen (3) gezeigt hat, daß die Runen 8 und 18 identisch und eine Modifikation der *(j)āra*-Rune seien und daß 5 nicht als *w*, sondern als *þ* gelesen werden müsse und auf Grund dieser graphischen Richtigstellungen eine Lesung **auþa þit ʌih uilald tʌuiu uotwa* ermittelt hat, die er zu übersetzen geneigt ist ›Auda besitzt dieses; ich Uotwa statte aus den mit List hergestellten (oder den zauberkräftigen) Runen-Brakteat‹.

Die grammatischen Elemente dieser Erklärung sind: zwei maskuline Personennamen **Auđa* und **Uotwa*, der letztere S. 10 zu **Wo[n]twa* ausgefüllt und aus an. *vǫttr*, urnord. **wantuʀ* ›Handschuh‹ abgeleitet[1]), das Verbum ›haben‹ in der dritten Person Sing. praes. *aih* und das Verbum ›machen‹, got. *taujan*, in der ersten Sing. praes. **tauju*, dazu zwei Objekte, von denen das erste *þit* als Entsprechung zu ahd. *thiz*, as. *thit* bezeichnet wird, das zweite *uilald* eine Ableitung von an. *vél* f. ›List, Kniff‹, ags. *wil* n. ›a wile, device‹ sein soll, dessen Suffix schon Bugge S. 107 aus den an. neutralen Bildungen auf *-ald* erläutert hat.

Beide Bearbeiter der Legende, Bugge wie Olsen, haben aber die drei Buchstaben übersehen, die im Innern des Bildfeldes an der Nackenpartie des Kopfes mit nach dem Zentrum orientierten Füßen von rechts nach links und von unten nach aufwärts angeordnet sind und eine als *utl* zu lesende Folge ᛚᛏᚢ ergeben. Bezüglich der Zeichen dieses Komplexes wäre zu bemerken, daß der seitliche Bogen des *u*, etwas verkürzt nicht ganz die Grundlinie erreicht, daß aber doch die Bewertung der Rune als *u* dadurch keinen Abbruch erleidet und daß sie deshalb doch nicht im Sinne des formell zuweilen konkurrierenden runischen *r* gedeutet werden dürfe; daß ferner das *t* gleich dem der gotischen Inschrift von Kowel einen wagrechten Querbalken be-

1) Diesem Namen germ. **Wantᵹa* entspräche ahd. *Wanzzo*, *Wanzo*, St. G. a. 762, 854, während sich dem einfachen Beinamen an. *Vǫttr* Yngl. saga Kap. 27 der stm. Name in ahd. *Wanzesheim* an die Seite stellen läßt.

sitzt und somit dem lateinischen T gleicht, daß endlich der Seitenast des *l* nicht vom Kopfe, sondern von einem tiefer gelegenen Punkte, der Mitte der aufrechten Hasta nahe, abzweigt, wie das auch bei dem *l* 15 der Randschrift unseres Brakteaten der Fall ist.

Mit diesen 3 Zeichen beginnt nach meiner Ueberzeugung die Legende, die ich mit haplographischer Beziehung des links gewendeten *a* der Umschrift transliteriere und einteile: **utla [a]uþa þit ʌih; uïlaldtʌ uïu uotwa.*

Diese Einteilung des Textes unterscheidet sich von der Olsens grundsätzlich dadurch, daß als Verbum des zweiten Satzes die erste Sing. praesentis *uïu* des Brakteaten von Dannenberg eingeführt und daß damit im Zusammenhange der Komplex *tʌ* nicht als Anlaut des Verbums, sondern als Auslaut eines flektierten neutralen Adjektivs **uïlaldta*, got. beispielsweise **weilaldata*, angesehen ist, dessen Auslaut *-dta* die unmittelbare Voraussetzung für die nord. Neutralendung *-tt*, vereinfacht *-t*, wäre.

Demnach verändern sich aber auch die meisten der übrigen Einzelheiten der Erklärung Olsens.

Bestehen bleibt nur *þit* ›dieses‹, als Accusativobjekt des ersten Satzes sowie *aih* als eine Form des Verbums ›besitzen‹. Während aber Olsen diese als 3 Sing. praes. nahm, bin ich mehr geneigt, von den weiteren zwei Möglichkeiten, d. i. 1. Sing. praes. und 2. Sing. imperativi, im Sinne der letzteren Gebrauch zu machen, wonach *Utla* Vokativ und der ganze Satz eine Anrede ist. Die Form des Personennamens, mit ihrer Synkope des Mittelvokales aus älterem **Utila* verhält sich wie urnord. *Onla* und *Fosla*, an. *Atli*, *Buþli*, *Sǫrli* u. a.

In *auþa* wird man unter diesen Voraussetzungen lieber einen anderen Satzteil, als etwa einen zweiten Namen des Subjektes erblicken — *Utla Auþa* könnte ja allerdings mit *Elwa Onla*, *Ara Utika* verglichen werden —, wobei man die Wahl zwischen Objekt oder Adverbium im Satze hat.

Die Beziehung des Wortes zu ahd. O. *thie ôdegun* Acc. Pl. ›die Reichen‹, Tat. *ther ôtago* ›dives‹, *kiôtêr* ›praeditus‹, *gaôtagôtêr* ›locupletatus‹ (Graff 1,149), zu an. *auðr* m. ›Reichtum‹, *auðugr* ›reich‹, Fritzner, liegt ja sehr nahe und es macht gegen die konkrete und gegenständliche Bedeutung dieser Belege nicht so sehr viel aus, daß in anderen Belegen der Sippe, wie ahd. *keaota* ›beati‹, *aotac* ›beatus‹, Graff, in ags. *éad* n., as. *ôd*, *uppod*, got. *audahafts* ›κεχαριτωμένος‹ und *audags* ›μακάριος‹ die Bedeutung des ›seelischen Glückes, der Freude, Seligkeit‹ vorwaltet; immerhin könnte *auþa* als

›Gut, kostbares Stück‹ vom Brakteaten selbst gemeint sein, was sich mit meiner Vermutung zur Inschrift von Θdemotland[1]) berührte.

Aber dieser germ. Sippe gebührt, wie man sieht, ursprüngliche tönende Spirans *đ* und damit wäre das urnord. Wort des Brakteaten nur dann vereinbar, wenn man annähme, daß in ihm die tönende Spirans mit dem Zeichen der tonlosen dargestellt wäre.

Da man diese Annahme nicht notwendig machen muß, ziehe ich vor, urnord. *auþa* als neutrales Accusativadverbium aufzufassen und dem ags. Adv. *éaþ* ›easily, faciliter‹ gleichzusetzen. Eine ahd. Entsprechung scheint das Otfridische Wort *óth* zu sein, dessen Qualität und Konstruktion in den Stellen IV, 19, 35 *thes sie uuas ouh ôth* und V, 6, 10 *thes thie liuti uuas filu ôth* mir allerdings nicht ganz klar ist.

Da *éaþ* ersichtlich zum Adj. *éađe* gehört und *ôth* bei Kelle, Glossar zu O. S. 457 mit *ôdi* ›possibilis, facilis, uacuus‹ zusammengebracht wird, gelangen wir auf die Sippe von got. *auþeis* ›ἔρημος, desertus‹ und da ags. *éþ*, *ýþ* ›more easily‹ ersichtlich Komparativ-Adverbium, got. **auþis* ist, so ist es möglich, daß *auþa* Adjektiv-Adverbium mit der Endung *-a* aus *-om* sei, die ja möglicherweise auch in got. *waila*, ahd. *wala*, *wola* bewahrt ist. Die semasiologische Entwicklung des urnord. Adv. würde sich aus der Analogie von lat. *facilis* ›leicht zugänglich, willig, bereitwillig‹ und ›geneigt, willfährig, gütig, gefällig‹, *facile pati* ›gerne zugestehen‹ im Sinne von ›bereitwillig, geneigt‹ verstehen lassen.

Für ahd. *thiz*, as. *thit(t)* habe ich an anderem Orte eine Grundform **þitti* aufgestellt. Sie müßte wohl auch für das urnord. Wort gelten und man könnte demnach den Auslaut *-i* vermissen. Es ist aber zu bedenken, daß im gegebenen Konnexe das verstärkte Demonstrativpronomen vor Vokal steht und in dieser Bindung das auslautende *i* eingebüßt haben kann. Man dürfte *þit-aih* demnach auf **þitti aih* zurückführen. Das Verbum ›haben‹ kann auch hier genauer ›behalten‹, oder selbst ›entgegennehmen, annehmen, empfangen‹ sein, so daß sich für den ersten Satz der Inschrift die Uebersetzung ›Utla nimm das gerne entgegen‹ oder ›behalte das willig‹, lat. etwa ›Utla libenter hoc accipe‹ ergibt.

Die Beurteilung des zweiten Satzes hängt davon ab, ob *uotwa* Personenname und Subjekt, oder ob es eine sachliche Bezeichnung und Objekt zu *uiu* sei. Dieser Alternative ist nach der von mir empfohlenen Auffassung von *uilaldta* als Adjektiv schon im zweiten Sinne praejudiziert, wobei mir die von Olsen nebenher erwogene Möglichkeit, daß *uotwa* dem got. Neutrum *waurstw* entsprechen könne, ausschlaggebend war.

1) Gött. gel. Anzeigen 1906 S. 151 f.

Das *s* in diesem Worte ist got. Einschub, die westgerm. Entsprechungen zu dem zugehörigen Nomen agentis got. *waurstwa* und *waurstwja*: ags. *wyrhta*, as. Hel. *wurhteo*, ahd. Tat. *uuurhto* ›operarius‹, *leimuuurhto* ›figulus‹, Bo. 3 (Graff 1, 974) *uurhta* swf. ›artifex‹ zeigen keine Spur davon und lassen die Aufstellung eines urnord. Neutrums **worhtwa* zu, gegen dessen Beziehung auf den Brakteaten als künstlerisches Erzeugnis nichts zu erinnern ist.

Die Schreibung ohne inneres *rh*, kann lautlich aus natürlicher Schwäche der Kombination, oder bei vorhergehendem Ausfall des *h* aus weiterem Verklingen des *r*[1]), oder aber auch graphisch als Kürzung im Innern des Wortes, am Ende des zu Gebote stehenden Raumes erklärt werden. Was das damit zu verbindende Adjektiv anlangt, so scheint mir doch eine Bildung mit an. *valdr.* sm. und Adj., ags. *weald* Adj. ›powerful, mighty‹ am nächsten zu liegen, sei es daß wir es mit einer das Substantiv enthaltenden bahuvrihischen Komposition, die übrigens effektiv zur Ableitung geworden wäre, zu tun haben, sei es daß in dieselbe das seltene Adj. eingetreten wäre. Demnach scheinen mir die an. persönlichen Ableitungen auf *-aldi: glópaldi* = *glópr* ›an idiot‹, *hrímaldi* ›einer der im Ruß am Herde liegt‹ weitaus mehr vergleichbar, als die Neutra auf *-ald*, deren Suffix ja doch am sichersten als Metathese aus *-aþl[a]* bestimmt wird.

Aber Olsens Begriffsermittlung für das Adjektiv ›zauberkräftig‹ oder ›mit List hergestellt‹ wäre dadurch keineswegs derogiert, wenn sie nur sonst mit zwingenden Gründen behauptet werden könnte. Da die Länge des Vokales nicht ausgemacht ist, könnte man sich versucht fühlen **wĭlaldaʀ* mit ags. und as. *wil-* in *wilboda, wilcuma, wildéd, wilspel* in Verbindung zu setzen, in welchen Kompositis überall der Begriff des ›Willkommenen‹ dem Grundwert hinzugefügt wird. Das urnord. Adjektiv dürfte auch ›willkommen, erwünscht‹ heißen, um der Inschrift zu genügen, doch steht dem das formelle Bedenken entgegen, daß das in diesen westgerm. Zusammensetzungen gelegene Wort *wil* neutraler *i̯a*-Stamm ist, sodaß die Annahme einer schon urnord. Kontraktion **wĭlaldaʀ* aus potentiellem **wĭli̯awaldaʀ* etwas gewaltsames hat; man müßte da doch wenigstens **wĭli̯aldaʀ* erwarten.

Ich muß es für zulässig erachten, daß auch das *h* von *aih* trotz der nach ihm anzunehmenden Satzpause haplographisch sei und daß das Adjektiv demnach in der Form **huĭlaldta*, got. **hweilaldata*, ausgemittelt werde. Die aktuelle Bedeutung des urnord. **hwĭlaldaʀ* würde

1) Schwäche des *r* vor *t* auch in der Umschrift des Brakteaten 59 von Hesselgård *Luʀ þad ote* für **orte* Bugge, S. 147 f. oder in deutsch *Emigat* Libri confrat. II 163, 28 gleich dem sonstigen, ebenda öfter bezeugten Namen *Irmingart!*

sich von got. *hweila* ›χρόνος‹ her vielleicht als ›zeitlich dauernd, perennis‹ gewinnen lassen.

Wir hielten demgemäß bei einem Wortlaute der Inschrift: *Utla auþa þit aih;* [*h*]*wīlaldta wīu wo*[*rh*]*twa*, übersetzt ›Utla libenter hoc accipe; perenne offero opus‹, in der nur der Empfänger, nicht der diesem bekannte Dedikant genannt wäre und in der wir für das Verbum **wīu* außer ›offerre‹ wohl auch andere Bedeutungen des ahd. *wīhen* wie ›sancire‹ oder ›benedicere‹ zulässig finden müßten.

An graphischen Erscheinungen bietet der Brakteat folgende interessante Einzelheiten: die Legende beginnt mit 3 linksgewendeten Runen im Bildfelde und setzt mit einer linksgewendeten Rune am Rande fort. Diese ist zugleich haplographisch und gehört auch zu dem folgenden Worte der weiteren, rechtsgewendeten Inschrift. Das Pronomen *þit* ist in Sturzrunen geschrieben, ebenso das Verbum *uīu*, der Anlaut von *uotwa* und der von *uilaldta*; das dem letzteren Worte vorhergehende *h* ist trotzdem haplographisch; *uotwa* ist innerlich gekürzt. Die Inschrift bedient sich demnach einzelner Sturzrunen oder ganzer Wörter in solchen zum Behufe der Worttrennung an Stelle von sonstigen Trennungszeichen. Sie erspart die Doppelsetzung anlautender und auslautender, gleicher Buchstaben und kürzt die Wörter nicht im Auslaute, sondern im Inlaute.

In Bezug auf die hier in 2 Exemplaren auftretende Modifikation der (*j*)*āra*-Rune ᛃ und ᛃ, die in der faktischen Ausführung etwas von einander verschieden sind, bemerkt Olsen, daß bei ihr die seitlichen Anstriche und Abstriche nicht wie beim *ïh* ᛇ an den Endpunkten der aufrechten Hasten, sondern an eingerückten Punkten einsetzen, was für die zweite Figur beiderseitig, für die erste wenigstens hinsichtlich des Anstriches zutrifft.

Olsen läßt S. 25 diese Modifikation von der linksläufigen Form der eckigen *jāra*-Rune ᚺ ausgehen, die man sich um einen Winkel von 45° gedreht denken muß, sodaß ihr verbindender Querbalken zur aufrechten Haupthasta wird. Diese Umformung ist eine einstabige und es wäre m. E. zu erwägen, ob nicht von i h r aus die ᴀ-Rune des kürzeren nordischen Alphabetes ᛆ, die Anstrich und Abstrich des ᛃ in éine kreuzende Hasta zusammengelegt enthält, zu begreifen sei. Insbesondere unverkennbar scheint mir auch die formelle Beziehung der *īra*-Rune von Overhornbæk zur ags. eckigen *ȝéar*-Rune, da man an ihr nur die linke untere und rechte obere Parallele zu ziehen braucht ᛄ um das ags. Zeichen mit seiner geschlossenen Raute: ᛄ zu erhalten. Ferner wäre zu erwägen, ob nicht die 2-malige *ïh*-Rune der Inschrift von Krogsta vielmehr in den Formenkreis der *īra*-Rune gehöre, wonach man **Mwsᴀ … sᴀ ainaʀ* transliterieren dürfte, was

zu Bugges Erklärung der Legende NI. 128 nicht schlechter stimmte, als seine eigene Transliterierung des Zeichens mit ᴇ.

Eine andere Ausprägung, vermutlich der *(j)āra*-Rune mit dem Werte des Vokales ᴀ, nicht des Halbvokales *j*, ist von Bugge in der Inschrift des Brakteaten 55 von Maglemose, Stephens 2,552, sichergestellt.

Dieser Brakteat zeigt im Bildfelde, das von einem vierfachen linearen Zirkel und einem lockeren Perlenkreise umgeben ist, den herald. rechts schauenden Kopf und Hals einer weiblichen Figur, mit einer Haube bedeckt, hinter der das Geflecht eines dicken Haarzopfes sichtbar ist. Dem Antlitze zugekehrt sieht man den Kopf und Hals eines krummschnäbligen Vogels, unter dem Frauenkopfe befindet sich ein herald. rechts orientiertes Pferd in wesentlich kleineren Maßen, mit merkwürdig verrenkten Beinen, deren Stellung keiner möglichen Gangart entspricht: das allein sichtbare linke Vorderbein ist vorgestreckt, das rechte Hinterbein ruht auf dem Boden, das linke Hinterbein schlägt nach rückwärts aus. Die Haube des Frauenkopfes endigt in einen schleifenartig zurückgebogenen Zipfel. Die bildliche Darstellung berührt sich nahe mit der des Brakteaten 24 von Fünen, nur daß hier die einer Linzer Goldhaube gleichende Kopfbedeckung und der Haarzopf sehr deutlich sind, ebenso die 4 Beine, die Gürtung und der ochsenhornartige Kopfschmuck des Pferdes, das Ohr des Frauenkopfes und ein kleiner, zierlich gezeichneter linker Arm mit Hand, der im Ellbogengelenke halb erhoben die Relation des proportional viel zu großen Menschenkopfes zum Pferde herstellt. In voller Figur erscheint auch hier der vor dem Gesichte frei in der Luft schwebende krummschnäblige Vogel.

Auch die Inschrift der beiden Brakteaten zeigt gemeinsame Züge. Auf beiden steht hinter dem Kopfe der Komplex ᚨᛚᛚ mit rechts gewendeten, auf dem Zentrum fußenden Runen, ferner zwischen dem Kopfe und dem vorgestreckten Vorderbeine des Pferdes mit linksläufigen, auf einer Sekante des Kreises fußenden Runen in 55 der Komplex ᛉᛟᚻ, in 24 ᛉᛃᚢᛟᚻ, und in beiden Fällen setzt die Legende am Rande jenseits des Pferdekopfes fort, in 55 mit der Zeile ᛋᛁᚻᛖᛉᚲᛉᛏ und in 24 zunächst mit dem Worte ᛚᚨᚦᚢ, auf das noch einere längere Gruppe von Zeichen folgt, die Bugge S. 62 *aaēuaaaliil* transliteriert und mit dem voranstehenden *laþu* zusammengelesen S. 64 deutet: ›die Freundesgabe sollst du immer besitzen Ua, sollst du besitzen Lili‹. Ich gehe auf die Besprechung d i e s e r Gruppe, deren literale Auswertung durch Bugge mir noch recht zweifelhaft erscheint, nicht des näheren ein.

Das gemeinsame der beiden Legenden ergibt sich aus der Ge-

genüberstellung der ganzen Inschrift von 55 *all hoʀ ᴀihek þᴀt* mit dem ersten Teile von 24 *all houaʀ laþu* ..., es sind das die beiden einleitenden Komplexe, von denen der erste jeweils überhaupt identisch, der je zweite aber offenbar ein und dasselbe Wort in etwas verschiedenen Gestaltungen ist. Nach Bugge ist *all* wiederum ›Værn‹ als Benennung des Brakteaten, *Hoʀ* und *Houaʀ* aber ein mask. Personenname, der auf germ. **hauhaz* ›hoch‹ beruhe. Dabei scheint ihm der Komplex *Hoʀ*, innerhalb dessen sich zwischen *o* und *ʀ* ein Punkt vorfindet, graphische Kürzung aus der zweisilbigen Form zu sein. Aber der gleiche Punkt findet sich auf dem Brakteaten hinter dem *t* von *þᴀt* und sichtlich ornamental, nicht graphisch, im Binnenraume zwischen dem Vogelkopfe nnd dem Menschenantlitze. Auch scheint mir die Konfiguration des ᛟ darauf hinzuweisen, daß er nicht n a c h sondern v o r den 3 Runen in den leeren Raum eingesetzt wurde. Ich muß es demnach wohl für möglich halten, daß *hōʀ* eine l a u t l i c h e Kontraktion aus *houaʀ* sei. Die starke Form des Adjektivs als Personennamen gewährt s i c h e r der deutsche Ortsname *Hoaslofa* Fm. Nbch. II².

Aber es ist auch des weiteren noch möglich, daß das abgetrennt gesetzte *all* in beiden Fällen zum Personennamen gehöre und daß dieser ein Kompositum **allhauhaʀ*, *allhouaʀ*, *allhōʀ* sei, dessen ersten Teil man mit dem schon im got. gelegentlich ohne Themavokal auftretenden steigernden Praefixe *all-*: *allandjo*, *allswerei*, *allwaldands*, an. in den Adjektiven *allviss* ›meget viss‹, *alldýrr* ›meget dyr‹, *allstórr* ›meget stor‹, *allvesæll* ›meget ussel‹, ags. *eallbeorht* ›all-bright‹ identifizieren darf. Die räumliche Zerreißung der Namenteile wäre ebensowenig ein Argument gegen ihre Zusammengehörigkeit wie die abgeänderte Schriftrichtung: *all-* rechts und *-houaʀ*, *-hōʀ* links, da auch der Brakteat von Søvet den einen Namen *Onla* in drei Teile zerreißt: *ln — oawle* | *a* (l.) und der Brakteat 6 von Maglemose beim letzten Buchstaben des Beiwortes *ᴀskula* zwar nicht die Schriftrichtung, wohl aber die Orientierung der Rune umkehrt; ja diese Auffassung wird auch durch die Lesung der *u*-Rune in *houaʀ* nicht berührt, da man bei einer der früheren Lesung *r* entsprechenden Form *houaʀ*, *hoʀ*, wozu vielleicht *Horico* 9 bei Lacomblet, bei der aufgestellten Gleichung des Wortes mit *cārus* verbleiben könnte, ohne dadurch den Charakter des ganzen Wortes als eines zusammengesetzten Personennamens zu gefährden. Allerdings aber ist ein derartiges Adjektiv **hōraʀ* sonst nicht direkt nachweisbar und als Kompositionsglied eines Personennamens erst recht nicht.

Es kann nicht entgehen, daß die für den Brakteaten 55 sich ergebende Legende **Allhōʀ aihek þat* ›ich A. besitze das‹ um ein gutes

Stück einfacher und glaubwürdiger klingt als die bisher angenommene[1]) und daß in 24 die Phrasierung **Allhouaʀ laþu...* an *Frohila laþu* des Brakteaten 99 von Darum textlich eine beachtenswerte Stütze hat.

Was die graphische Seite des Brakteaten 55 sonst noch angeht, glaube ich aufmerksam machen zu sollen, daß sich die Legende innerhalb des Wortes *þat* der verkehrten Orientierung der Runen (Wenderunen!) bei gleichbleibender Schriftrichtung ebenso als eines Worttrennung anzeigenden Mittels bedient, wie ich das bezüglich des Brakteaten 28 von Overhornbæk hinsichtlich der Sturzrunen behauptet habe.

Insbesondere von Belang und weitergreifender Bedeutung ist aber die von Bugge gefundene Wertbestimmung der ᴀ-Rune in *þᴀt*, rechtsgewendet ᚴ, die er mit der glücklichen Intuition, die den nordischen Runologen in allen Angelegenheiten der Agnoszierung der Zeichen eigen ist, feststellt, ohne daß ihm hierbei aus irgend einem überlieferten Alphabetar, oder aus einer wenigstens ähnlichen Vorlage einer älteren Stufe der Runenschrift die notwendigen Hilfen zur Seite stünden.

Die eine Form der *(j)āra*-Rune des Brakteaten ᛄ verleugnet ja nicht ihre Abstammung von der eckigen Ausprägung des Zeichens in Istaby und Kragehul ᛄ, sie stellt doch eine nur ganz unbeträchtliche lineare Verschiebung der letzteren dar, aber das andere Zeichen für ᴀ: ᚴ ist völlig neu und hinsichtlich seiner g r a p h i s c h e n A b k u n f t auch von Bugge nicht erklärt.

Es scheint mir, daß der Buchstabe eine selbständige Entwicklung aus dem G der lateinischen Monumentalschrift sei, derart daß zunächst der geradlinige Abstrich desselben zur aufrechten Hasta ausgestaltet q und sodann der zum Seitendetail gewordene Bogen durch einen auf diese Hasta einfallenden, geradlinigen Schenkel eines spitzen Winkels ersetzt wurde, wonach wir die Form mit linkem Spitzwinkel ᛉ als die ursprüngliche rechtsläufige zu betrachten hätten. Doch wäre es auch denkbar, daß die graphische Entwickelung dieser besonderen *jāra*-Form gleichfalls von der runden, dem kursiven ɡ der pompeianischen Wandschriften gleichen Rune ausgehe, wie das für die andere, eckige Gestalt derselben ᛄ zu behaupten ist. Die Mittelform q läßt sich auch auf diesem Wege gewinnen. Es ist ferner wahrscheinlich, daß diese Umbildung gleichfalls schon zu der Zeit erfolgte, da dem Zeichen noch der Lautwert *j* zukam, daß sie als einfachere Form dem kursiven Bedürfnisse entspringe und daß ihre eckige Umsetzung gleich der von ɡ zu ᛄ aus vermittelnden Voraussetzungen

1) Vgl. Gött. gel. A. 1906 S. 140.

der Holztechnik zu erklären sei. Im urnordischen Fuþark konkurrierte hinsichtlich der Form ᛅ oder umgewendet ᚴ kein zweites Zeichen.

Die gleiche ᴀ-Rune erscheint auch in dem Namen der Brakteaten 35, 36, 39, 41, 84, der in 35 und 84 auf eine Grundlinie gesetzt ist, in 36, 39, 41 außerdem eine parallele Kopflinie besitzt.

Rechtsläufig sind 41 ᛋᚴ<ᚨᛉ und 84 ᛅᚨ<ᛉ, linksläufig 36 ᛉᚨ>ᛅ, 39 ᛉᚨ<ᛅ und 35 ᛉᚨᛅ, woselbst die Buchstaben ᴀ und *k* in eine Ligatur zusammengezogen sind.

Beachtenswert ist die Doppelsetzung des anlautenden Vokales ᴀᴀ' in 41 und ᴀ*a* in 84, sowie das Fehlen des Themavokales in 84.

Die Zeichen, i. b. in 39 und 84, zeigen mehrfach kursive Züge: auf die Grundlinie schief einfallende Hasten und Buchstabenberührungen, sowie in der ganzen Ausführung die Merkmale monogrammischer Stilisierung. So entwickelt sich z. B. in 35 das Schluß-ʀ mit geschwungenen Linien blumenartig aus einer oben nur zum Teil geschlossenen, elliptischen Umrahmung.

Es handelt sich offenbar überall um éin und denselben Namen ein und derselben Person, von der Bugge S. 128 mit Recht vermutet, daß sie mit der des Brakteaten 96 von Åsum, Stephens 3, 465, eines übergroßen Prachtstückes mit breiter, reich ornamentierter Umrahmung, identisch sei. Aus der Legende dieses Brakteaten *ʀhe ik akaʀ fahi* (l.) ergibt sich außerdem, daß *Akaʀ* der Runenmeister und Künstler sei, und aus der Schreibung ᛉᚨ>ᚨ läßt sich ein Argument für die Lautgeltung der in den übrigen auftretenden Rune ᛅ als ᴀ abziehen.

Die bildliche Darstellung der Brakteaten 36, 39, 41, 84 enthält ein Pferd und darüber ein Menschenantlitz mit Brustansatz und gezipfelter Haube, beide heraldisch rechts orientiert, die Anbringung des Namens am Rande, dem Menschengesichte gegenüber ist in allen 4 Fällen die gleiche, obwohl die Zeichnungen selbst so wenig wie die Namenschreibungen identisch sind. In 35 ist die Orientierung des wenig sorgfältig gezeichneten Bildes eine heraldisch linke.

Wäre die Doppelschreibung des Anlautes in 41 und 84 nur Zeichen der Länge, so könnte man **ākaʀ* nach *dālidun* Tune, *hāteka* Lindholm, *āh* Brakt. 30, auf **aikaʀ* zurückführen, aber die Darstellung in beiden Fällen mit verschiedenen *a*-Lettern, läßt auf ursprünglich zweisilbige Aussprache des Anlautes schließen, der in 35, 36, 39, 96 zum Einsilber *a* kontrahiert ist. Schon Bugge S. 129 wirft den Gedanken hin, daß ᴀᴀ*kaʀ* möglicherweise auf einer älteren Form **Anakaʀ* beruhen und sich aus dem an. Verbum *aka á* erklären könne.

Ich glaube die Sache ist noch einfacher, wenn man von ursprünglichem **ā-akaʀ* mit dem negativen Nominalpraefixe an., ahd. *ā*-, ags.

ǣ- ausgeht, da in diesem Falle Kontraktion zu einfachem *ā-* auch zu einer Zeit möglich ist, die in der Praeposition *an* noch auslautende Nasalis festhält; einfacher auch als zwischenvokalischer *h*-Schwund, da got. *ahaks*, malb. *(h)arfalla* ›Taubenschlag‹, woran Olsen bei Bugge ebenda erinnert, *i*-Stamm ist und man außerdem doch erwarten müßte, daß bei dem in mehrfachen Schreibungen vorliegenden Namen einmal auch das etymologisch berechtigte *h* gesetzt wäre. Die Basis des Beinamens **Āakaʀ* kann wie bei ahd. *āwizi*, *āherzer*, ags. *ǣfelle* ›decorticatum‹, *ǣmōd* ›amens‹, langob. *āmund* ein Substantiv von beliebigem Themacharakter sein, das man ebensowohl mit an. *aka*, *ōk* ›fahren‹, als mit ags. *acan*, *ōc* ›schmerzen, dolere‹ verbinden dürfte. Bei der Unsicherheit der ganzen Sachlage kann man auch nicht entscheiden, ob der ags. Name *Aca*, den Bugge aus einem mercischen Diplom von 759 nachweist und der diesem anscheinend entsprechende *Aho*, den neben stm. *Ahc* die Libri confrat. gewähren, mit dem urnord. Namen gemeinsamen, etymologischen Ursprung haben.

Bugge wollte S. 129 auch den zweiten Namen der Legende des Brakteaten 19 von Skåne *laþu laukaʀ. g͡akaʀ alu* heranziehen, den er unter Zurückweisung der Auflösung Läfflers von *g͡a* zu *gau* — das *u* müßte durch den unteren Winkel des *g* X dargestellt sein — als *ga-akaʀ* konstruierte, was nicht nötig ist, da wir aus den deutschen Ortsnamen *Gakeshusen* 9 und *Gekhingin* 9 Fm. Nbch. II² einen zu urnord. **Gakaʀ* stimmenden Personennamen ableiten können. Die Ligatur des *g* und *a* ist hier genau dieselbe, wie sie 3 mal auf dem Lanzenschafte von Kragehul steht, auf dem sie bisher als *ga*, nichts weiter, gelesen wurde, während neuerdings Olsen (3) S. 19 darin eine Sigle für dreimal gesetztes **gibu auja*, d. i. die von ihm für den Brakteaten 57 von Seeland gefundene Segens- oder Grußformel, zu erblicken geneigt ist.

Bewährt sich diese Deutung, die Olsen an meine Erläuterung[1]) des Brakteaten 67 von Skodborg anknüpft, so könnte man in der Schlußgruppe *aa* der Inschrift des Brakteaten 71 von Börringe (Skåne), Stephens 2, 876 :ᚨᚨ:ᚢᛚᚢᚾᚨᛏ — ᛉᚨᚲᚢᚨᛚ, transliteriert *laukaʀ — tanulu : aa*, die nach Bugge S. 73 möglicherweise auch *al* gelesen werden könnte, eine andersgeartete graphische Darstellung: innere Kürzung mit bewahrtem An- und Auslaute für **auja* vermuten, der entsprechend dann *tanulu* Vokativ eines Personennamens sein müßte. Doch scheint es mir nicht empfohlen, diesen Personennamen mit Olsen bei Bugge S. 72 als masculines Kompositum mit *-*ullʀ* aus *-wulþuʀ*, got. *-wulþus*, im zweiten Teile zu verstehen und die An-

1) Gött. gel. Anz. 1903 S. 708 f.

nahme eines Frauennamens mit ō-Thema doch wohl ein gutes Stück näher zu liegen.

Daß diese Art Frauennamen keine Deminutiva auf *-ilo* seien, sondern substantivierte Adjektiva auf *-ala-*, *-ula-*, die in die Kategorie der got., ursprünglich verbalen Adjektiva *sakuls, skaþuls, slahals* gehören, habe ich mehrfach behauptet und glaube ich festhalten zu dürfen. Ein sicheres Beispiel hierfür ist ja doch der Frauenname *Hagalu* des Brakteaten 68 von Ølst, Stephens 2,561: ᛚᚢᛁ — ᚷᚨᚺ, der die stf. Form eines nachweisbaren an. Adjektivs *hagall* ›tjenlig‹ darstellt, wogegen Bugge S. 99 *hag* für den Anfang eines maskulinen Personennamens mit weggelassener Endung hielt. Dem Namen *Tanulu* darf man das Verbum ahd. *zenen*: *ih zeno ouh sie* ›et ego provocabo eos‹ bei Notker, Graff 5,685, bair. *zenen* ›locken, necken‹, auch aus alten Quellen belegt ›irritare, allicere, pellicere‹ Schmeller-Frommann, mhd. *zen(n)en* ›reitzen, locken‹, ags. *tennan* in der Bindung *tennaþ and tǽtaþ*, von den Eltern, die ihre Kinder locken und hätscheln, gesagt, zu Grunde legen, das in got. Gestalt **tanjan* lauten müßte und in anderem Sinne als Bugge S. 72 meinte in *fauratani* ›σημεῖον‹ gelegen sein kann.

Das Adjektiv **tanulaʀ*, das das *j* der schwachen Verbalbildung ebensowenig zu enthalten braucht, als das got. Adj. *skaþuls* das *j* des ablautenden Verbums *skaþjan* zeigt, mag also ›zum Locken, Necken geneigt‹ bedeuten und ist im ersteren Sinne ein vortrefflich passender weiblicher Beiname.

Der Name des Gebers, Runenmeisters oder Verfertigers des Brakteaten, jedesfalls dessen, von dem der Gruß und Wunsch an die *Tanulu* ausgeht, findet sich auch auf dem vorher erwähnten, schonischen Brakteaten 19, sowie auf dem schleswigschen von Skrydstrup 18, Stephens 2,529, mit der Legende ᚠᚨᚢᚲᛉ — ᚢᛚᛁ und ich bin nunmehr doch zu der Meinung gekommen, daß dieser Beiname, den Bugge NI. S. 163 Note 1 in dem gotländ. Hofnamen *Lauks*, dessen Eigentümer *Laukuʀ* heißt, nachweist, etymologisch mit an. *laukr* m. ›allium‹, nhd. *lauch*, gleich sei, da ich bei Egilsson als dritte Bedeutung dieses Wortes ›arbor, in appellationibus gladii‹, als vierte ›arbor navis, malus‹: *laukr heitir siglutré*, SE 1, 442, angegeben finde, von denen i. b. die zweite, die dann auf körperlich gestreckten Wuchs des Trägers zu beziehen ist, dem Inhalt und Stile der german. Beinamen vollkommen entspricht.

Ganz in der gleichen Art wie der Name, beziehungsweise nach meiner vorgetragenen Auffassung zweite Namenteil *houaʀ*, *hoʀ* der Brakteaten 24 und 55 als gerade Zeile auf einer Sekante des Kreises zwischen Kopf und Vorderbein des Pferdes, ist der Name ᛋᚺᚢᚹᛁᚠ

(r.) des in 3 Exemplaren gefundenen Brakteaten 80 von Næsbjærg, Bugge S. 73, angebracht, der auch in der bildlichen Darstellung mit dem krummschnäbligen Vogel (Falken?), dem Menschenantlitz gegenüber, zu diesen beiden stimmt.

Der Brakteat zeigt außer dem Personennamen *Niuwila* unter dem Vorderbein des Pferdes den linksläufigen Komplex *lþl* als Randschrift, mit dem Fußende gegen den Mittelpunkt gerichtet, und hinter dem Nacken des Menschenkopfes zwei Zeichen, die als Runen interpretiert als ein über das Dach hinaus verlängertes *t*: ᛏ und als ein an den 3 Endpunkten geknöpftes *k*: ᛉ erklärt werden könnten, wie denn in der Tat Noreen *tk* las. Daß aber diese beiden Zeichen, die mit ihren Fußpunkten auf der Peripherie ruhen, also dem Komplexe *lþl* gegenüber verkehrt orientiert sind, überhaupt literalen Wert besäßen, ist wenig glaubhaft, da das erste, nur als ein mit zwei Dornpaaren besetzter Spieß auch auf dem Brakteaten 9 von Dannenberg, Stephens 2, 524, das zweite, ein dreiarmiges, an den Enden geknöpftes Kreuz ᛉ auch auf dem schon erwähnten Brakteaten 68 von Ølst vorkommt, woselbst es nebst zwei Hakenkreuzen und einem vierarmigen Kreuz lediglich zur ornamentalen Ausfüllung leerer Flächenpartien verwandt ist und mit der Inschrift garnichts zu schaffen hat.

Wir haben es demnach in der Legende des Næsbjærger Brakteaten außer dem Namen nur mit der Gruppe *lþl* zu tun, die Bugge S. 73 mit dem Wunschworte *laþu* anderer Brakteaten verbindet und **laþu al* auflösen möchte.

Ist nun diese Gruppe nicht überhaupt **lþu* zu lesen, d. h. geht das ᛚ am Schlusse nicht auf ursprüngliches ᚢ zurück, das fehlerhaft reproduziert sein könnte, so möchte man vorziehen sie vielmehr im Sinne des éinmal bezeugten, mit *gabaurjaba* synonymen got. Adverbiums *laþaleiko* ›ἡδέως, ἥδιστα, libenter‹ 2 Cor. 12, 15 zu ergänzen, wonach wir eine zur Legende, beispielsweise des Brakteaten 99 von Darum: *Frohila* — *laþu* (l.) parallele Formel erhielten, die auf den instrumentalen Dativ *laþū* oder Akkusativ *laþu* den Rückschluß gestattet, daß seine Bedeutung nicht von an. *lǫð* ›invitatio‹ und nicht von got. *laþon* ›καλεῖν, vocare, invitare‹ aus zu ermitteln sei, sondern aus einer älteren oder speziell entwickelten, die eben im got. Adverbium fortgepflanzt ist. Dabei müssen freilich die speziellen Bedeutungen des got. Verbalabstraktums *laþons* ›παράκλησις, consolatio, Trost‹, ›λύτρωσις, redemtio, Erlösung‹ außer Spiel bleiben, da sie ersichtlich von der ersten Bedeutung des Wortes: ›κλῆσις, vocatio, invitatio‹ ausgehen. Dagegen dürften die beiden ags. Komposita des Beowulf in den Bedeutungskreis des urnord. Wunschwortes *laþu* gehören, von denen das eine *æfter néodlaðu* mit Holthausen Glossar

S. 164 ›nach Wunsch‹ bezeichnen muß, das andere in dem Passus *him wæs ful boren ond frēondladu wordum bewægned* etwa ›Freundesgruß‹ oder ›Willkommen‹ vertreten dürfte.

Eine andere Kürzung des Adverbiums bietet m. E. der Brakteat 73 aus Gotland, Stephens 2, 878, mit dem alleinigen, zwischen zwei parallele Zeilen eingeschlossenen Komplexe ᛚᚦᚨᛚ, Bugge S. 74, ein Verbalabstraktum von *laþon* aber[1]) der Brakteat 27 von Trollhätta, Stephens 2, 540, dessen Umschrift mit rechtsläufigen, auf die Peripherie orientierten Runen in 2 Partien vor dem Gesichte und hinter dem Nacken der dargestellten, menschlichen Büste steht: ᛏᚨᚹᛟᛚ — ᚨᚦᛟᛞᚢ, der wie man sieht außer dem Obliquus *laþodu* zu an. *ladadr* m. ›an invitation‹ auch einen Komplex *tawo* enthält, den man als Namen einer Frau, aber auch als fem. Beinamen eines Mannes beanspruchen dürfte; für den letzteren Fall gewährt ja nicht bloß das an. einschlägige Beispiele, sondern auch schon das got. wie ostgot. *Mammo* bei Marius ep. Aventicensis.

Das Bild dieses Brakteaten 27 ist merkwürdig. Es zeigt einen herald. rechts schauenden Kopf mit Binde und einer Perlenschnur am Firste des Scheitels. Der obere Teil der Büste reicht bis zum Rande der Ziermünze und zeigt einen linken, im Ellbogengelenke gebeugten Arm mit fein gezeichneter, etwa in der Herzgegend aufruhender Hand, an Stelle des rechten Armes aber einen in einfacher Kurve aufwärts gekrümmten Stab, an dessen Ende eine zweiteilige Gabel mit krallenartigen Zinken erscheint. Zwischen diesen schwebt ein kleiner runder Gegenstand, der wohl ein Brakteat sein könnte. Es ist kaum zu bezweifeln, daß wir hier die Darstellung eines Mannes mit künstlichem, rechtem Arm und Hand vor uns haben und es ist im Zusammenhange damit sehr leicht möglich, daß der angenommene Beiname *Tawō* aus dieser Eigenschaft des Trägers geschöpft und aus ahd. *gizauua* fō. ›supellex‹, mnd. *touwe, tau* n. ›jegliches Geräte oder Werkzeug, instrumentum‹, ags. *tawa* ›a tool‹ zu erklären sei. Anderseits wäre es aber auch denkbar *tawo* mit ags. *tawian* ›bereiten‹, von Vorbereitung des Ackers für die Saat oder Zubereitung des Leders gesagt, zu verbinden und als 1. Sing. Praes. mehr Objektsakkusativ *laþodu* zu fassen. In diesem Falle spräche der Mann, dessen Bild auf dem Brakteaten dargestellt ist, ohne seinen Namen zu nennen und die kultur-historische Grundlage der *laþu*-Brakteaten könnte dann auch in anderer Richtung gesucht werden. Es wäre denkbar, daß der Brakteat mit der Legende *tawo laþodu* ein Jartegn, d. i. ein Erkennungszeichen sei, das einem Boten *ladadsmadr* mitgegeben wurde, auf daß er sich mit

1) Vgl. Gött. gel. Anz. 1906 S. 130.

demselben legitimieren, seine Vertrauenswürdigkeit nachweisen, oder dartun könne, daß er wirklich von dem Manne gesandt sei, dessen Botschaft er mündlich anbringt. Als solche Erkennungszeichen werden Messer und Gürtel, Fingerring, Silberpfennig namhaft gemacht (Fritzner unter Jartegn) und zu dem letzteren würde ja der Brakteat stimmen.

Zu den Inschriften, die irgendeine Form von *laþu* enthalten, rechnet Bugge 74 ff. auch die des in 2 Exemplaren gefundenen Brakteaten 9 von Dannenberg, Stephens 2, 524, ᛚᛉᛚᛚᚦᛖ, die nach seiner Meinung mit einem gekürzten Personennamen *lʀ* beginnt und im weiteren das Akkusativobjekt **al* ›Amulet‹ und die 3 Sing. Praet. **laþođe* enthalten soll. Die Sache ist völlig unsicher. Eine Kürzung *lʀ* zeigt allerdings auch die Legende des Brakteaten 54 von Fünen *lʀoᴀl*, oder nach Stephens Abbildung 2, 552 *lʀoᴀu*, aber daß diese Kürzungen im identischen Sinne aufzulösen und nach der Inschrift des Brakteaten 51 von Bolbro (Fünen), Stephens 2, 550, der links oben unter der Oese die Runen ᛉᚢᛚ zeigt, zu vokalisieren sei, ist schon deshalb nicht genügend fundiert, weil das mit diesem Brakteaten notwendig zu kombinierende Brakteatfragment 52 von Vedby (Fünen), Stephens ebenda, an Stelle des ᛚ vielmehr ein ᚨ enthält, das die Lesung von 51 sehr zweifelhaft macht. Den Auslaut *þe* würde man lieber auf ein Praeteritum des Typus got. *kunþa* beziehen, doch kann er auch eine Form des Demonstrativpronomens *sa* sein.

Dagegen halte ich die von Bugge S. 148 für die beiden Buchstaben ᚨᛖ des Brakteaten 63 von Lekende (Seeland), Stephens 2, 558, vorgeschlagene Auflösung zu **Ehwa* für einen glücklichen Griff. Die Kürzung beruht auf dem Runennamen ags. *eh*, got. **aihws* mehr dem Auslaut der swm. Bildung; der Name ist Kurzform zu einem dieses Element, vermutlich im ersten Teile, enthaltenden, zweistämmigen Vollnamen und ags. als **Eha* im Ortsnamen *Ehanfeldes geat*, Searle Onomast. 224, ahd. als *Ewo* Libri confrat. und im salzburg. Ortsnamen *Eondorf* (Genit. *eon-* aus **e̯win-*!) nachweisbar.

Die Inschrift des Brakteaten 91 von Gelstoft, Stephens 3, 258, 464, die Wimmer **(l)alnwu* gelesen hatte, während ich[1]) dafür **talgwu* vorschlug, liest Bugge S. 66 ff. nach eigener Untersuchung als *algwu*, da das erste Zeichen, ein Haken, wie vor dem Namen *Arsiboda* der einen Pallersdorfer (Bezenyer) Spange, nicht die Form einer vollständigen Rune habe und ein Anfangszeichen sein könne. Den Komplex *algwu* erklärt Bugge S. 68 sodann als **al g[i]wu* d. i. 2 Substantiva im Nominativ: ›Amulet; Gabe‹.

Ich schließe mich der Ausfüllung der Gruppe *gwu* zu **giwu* hier,

1) Gött. gel. Anz. 1903 S. 709.

wie schon vorher bei dem Brakteaten 30, durchaus an, glaube aber, daß der Gelstofter Brakteat das Wort **gibu* weder als Substantivum, noch als Verbum enthalte, sondern vielmehr als Bestandteil eines Frauennamens **Algibu*, bei dem ich offen lassen muß, ob sein erster Teil das Element *all-*, oder vielleicht eher *alh-* sei. Die Frauennamen auf *-giba*, *-gifu*, *-giof* begegnen im got., ags. und an. Namenschatze, fehlen aber auch nicht im niederd. und oberdeutschen. Das Menschenantlitz des Brakteaten kann ein weibliches sein.

Was den Haken zu Beginn des runischen Komplexes anlangt, so könnte die Schreibung des Brakteaten von Wien *ohʀ 'k tilaʀ...*, Bugge S. 160ff., sowie die hierzu verglichene Legende des Steines von Skenînge *⨯ þurkil ⨯ krist ⨯ stin : þansi*, d. i. *þorkel 'k rēst...*, in denen bloßes *k* die enklitische Kürzung des persönlichen Pronomens *ek* ist, den Gedanken nahe legen, daß er hier sowie etwa auch auf der einen Pallersdorfer Spange ein im oberen Zeilenraume stehendes < und grammatisch eine proklitisch oder gleich dem *þk* von Freilaubersheim nur graphisch gekürzte Form des Pronomens *ek*, *ik* sei. Man könnte also empfehlen wollen **[e]k Al[h]gibu* oder auch **[e]k alh gibu* ›ich gebe das dem Tempel‹ in dem einen und *[i]k Arsiboda* in dem andern Falle zu lesen. Doch besteht hierzu keinerlei Nötigung, ja es ist wohl sehr viel mehr angezeigt, sich zu erinnern, daß es doch nicht wenig accessorische Zeichen gibt, mit denen runische Legenden nach vorne oder hinten abgegrenzt oder in sich unterschieden werden, sodaß es über das gerechte Maß wissenschaftlichen Spürsinnes hinausgeht, wenn man auch in diese interpunktionellen Zeichen, die in einem ganz natürlichen, graphischen Bedürfnisse begründet sind, literale Werte hineinzudeuten versucht. Es bleibt also bei der Lesung **alhgibu*, zu der ich, um alle Möglichkeiten zu erschöpfen, noch hinzufügen möchte, daß sie auch allesfalls nicht als Name sondern appellativisch im Sinne von ›Tempelgabe‹ gedeutet werden dürfte, was freilich voraussetzte, daß Brakteaten nicht bloß an Personen gegeben, sondern auch für Gotteshäuser, etwa zum Schmucke von Götterbildern, gestiftet worden seien. Der Gelstofter Brakteat ist von ansehnlicher Größe und besonderer Schönheit der Ausführung und ich glaube mich zu erinnern, daß in katholischen Kirchen, i. b. von Wallfahrtsorten, sowohl Heiligenbilder als Reliquien mit Schmucksachen behängt werden.

Das zu entscheiden ist Sache der realen Altertumskunde; mir ist es anliegend darzutun, daß eine neutrale Nebenform zu got. *alhs* mit der Bedeutung ›Amulet‹ oder ›Værn‹ durchaus unwahrscheinlich sei. Mein Bedenken gegen diese Meinung Bugges ist aber sicherlich nur ein formelles und ein semasiologisches und keineswegs darin be-

gründet, daß ich für die Brakteatenlegenden sakrale Beziehungen durchaus leugnete.

Es wird sicherlich gut sein in diesen Dingen nach wie vor sich der Tugend der Enthaltsamkeit zu befleißen, allein klaren Zeugnissen gegenüber wie z. B. der Anrufung Thórs: *þur: uiki: runaʀ* auf dem Denksteine von Sønder-Kirkeby[1]) ist Zweifel nicht am Platze und so mag denn Bugge nicht Unrecht haben, wenn er S. 179, wie schon früher NI. S. 125 ff., die Inschrift des Brakteaten 7 von Dannenberg, Stephens 2, 523, *gl̄augiʀ uīu rnʀ*, sowie das Bild desselben, auf einen Gott bezieht.

Im besonderen wird man für das Verbum ›weihen‹ auf Brakteaten sakralen Charakter vermuten dürfen.

Dieses Verbum könnte auch in der Legende des Brakteaten 79 von Næsbjerg, Stephens 3, 248 und des Duplikates hierzu Nr. 101 von Darum, Stephens 4, 77, enthalten sein, deren beide von der Mittellinie unterhalb der Oese ausgehenden Partien: ᛁᚢᚹᛁᚨᛉᛚ◎◎◎◎ᛁᛚ linksläufig und ᛞᚨᛁᛏᚢᚺᚨ rechtsläufig, ich zu einem Texte **liliʀ ai; wuīđa it Uha* verbinden möchte, während Bugge NI. S. 195 mit *wuī* ein selbständiges Wort abschloß. In diesem Texte wären *Liliʀ* und *Ūha* Personennamen im Nominativ und Subjekte, *ai* und *wīđa*, für *aih* 3. Sing. Praes. des Verbums ›haben‹ und **wīgiđa* 1. Sing. Praet. zu an. *vígja* ›weihen‹, die Prädikate der beiden Sätze, *it* als Akk. Sing. des Pronomens ›es‹ das Objekt des zweiten. Auffallen könnte daran nur, daß in der Flexion der 1. Sing. Praet. nicht mehr altes *o*, sondern schon das an. *a* auftritt. Zu *wu* für einfaches *w* halte man ahd. Hild. *wuas, wuortun*. Der Name auf *-iʀ* kann dem ags. *Lil*, auch im Ortsn. *Lilleshām*, in schwacher Form *Lilla* und im Ortsn. *Lillanhricg*, Searle Onomast., deutsch vielleicht im Ortsn. *Lilenselida* 8. Fm., entsprechen und wäre dann wahrscheinlich als **Lilliʀ* anzusetzen. Es wäre nicht unmöglich, daß er mit as. *lilli* Hel. 1681, gen. masculini wegen des folgenden Satzes *i n a wādit*, zusammengehörte, wonach ags. *Lilla* genau dem ahd. swm. Appellativum *der lilio* gleich sein könnte. Der Name erwiese sich dann als Pflanzenname **lilliʀ* mit *-iʀ* aus *ịaʀ*, der etwa als solcher eines Schildzeichens persönliche Uebertragung erfahren hätte.

Die Kürzung des Stammvokales gegenüber lat. *līlium*, griech. λείριον ist gemeingermanisch.

Die beiden Brakteaten zeigen dasselbe, herald. rechts gewendete Menschenantlitz, doch nicht in gleicher Ausführung, wie denn auch

1) Wimmer, Om undersøgelsen og tolkningen af vore runemindesmærker. Kjøbenhavn 1895, S. 110 ff.

die Ornamentik der mehrfachen, konzentrischen Randbänder durchaus verschieden ist. Die Prägungen sind also nicht von éinem Stempel genommen, wie man nach der Gleichheit der Legende erwartete, in deutscher Uebertragung »Lilliʀ besitzt das; ich, Uha, habe es geweiht«, doch kann man schließen, daß Lilliʀ der Dargestellte und zugleich der Auftraggeber, Uha aber ein priesterlicher Funktionär *gode* sei, der den beiden Ziermünzen seine Benediktion mitgibt.

Unter dem Gesichtspunkte einer s a k r a l e n Widmung aber dürfte man für die vorher erwähnte Inschrift des Brakteaten 54 *lʀoʌl* eine Auflösung *l...ʀ*, Personenname, *orta* [oder *orte*] *alh* »(ich) L. habe [hat] das für den Tempel angefertigt« vorschlagen.

Die Inschrift des Brakteaten 104 von Bornholm, Stephens 4, 80, nach Bugge S. 155 ff. *simiþiu unnil : wisiu : sahsa at*, bestehend aus zwei Personennamen im Nominativ und zwei Verben **smiþjan* und **át wìsjan* in der 1. Sing. praes., scheint so glatt gelöst, daß ich nur mit Bedauern dagegen geltend machen muß, daß mir die angenommene, graphische Auslautkürzung eines swm. Personennamens **Unnila*, oder etwa auch **Wunila*, unglaublich erscheint. Dieser für die Namensform charakteristische Auslaut des *n*-Masculinums ist nirgend unterdrückt und eine Unterdrückung kann aus *niujil-alu* des Brakteaten 103 von Darum, Stephens 4, 79, nicht gefolgert werden, da in diesem Falle der Anlaut *a* des folgenden Wortes haplographisch zu verstehen ist.

Außerdem zeigt die Abbildung bei Stephens zwischen *sahsa* und *at* noch ein Zeichen, das einem *n* ᚾ mit verkürztem Schafte gleicht, so daß ich nicht sicher bin, ob nicht vielmehr ein Obliquus, Dativ **Sahsan* dastehe, demgemäß sich die syntaktische Fügung der Legende anders gestalten müßte.

Der Sekundärvokal zwischen *s* und *m* im ersten Verbum *smiþiu* ist nicht nur durch *simiþr*, Bugge, S. 157 aus Lilj. RU. 897 beglaubigt, er findet sich auch in der ags. Glosse *simœrincwyrt* zu *malva crispa* bei Napier, Old Engl. Glosses S. 229 Nr. 383 gegenüber ags. *smiringele* u. a. bei Bosworth-Toller.

Die für den Sekundärvokal verwandte Rune scheint mit der von Olsen (3) S. 16 für den Brakteaten 57 in dem Worte *auja* ermittelten *j*-Rune † identisch, so daß wir am besten **sjmiþiu* transliterieren werden.

Daß sich das Verbum **smiþjan* auf die Herstellung des Brakteaten beziehe, Bugge S. 172, auf Zeichnung, Gravierung der Stanze, Prägung, Anfertigung und Lötung der Oese, ist sicher, aber auch das mit got. *filufaihs* zusammenhängende Verbum der Brakteatinschriften, für das Bugge ebenda nur die Bedeutung »schreiben«

annimmt, dürfte zuweilen auf die künstlerische Arbeit gehen und ich bin sehr geneigt, dasselbe in der Legende des übergroßen, reich ornamentierten Brakteaten von Åsum, Stephens 3,465, *ʀhe ik akaʀ fah* oder *fahi* — nach Bugge NI. 57,83 u. a. graphische Kürzung aus **fāhiđo* — nicht mit ›scripsi‹ sondern mit ›sculpsi‹ zu übersetzen.

Auf das Wort *alu* zurückzukommen, das in Verbindung mit Namen, aber auch als alleinige Brakteatinschrift auftritt, könnte ich mir ersparen; doch mag es erlaubt sein anzumerken, daß meine frühere Meinung über dieses Wort: Nomen actionis zu got. *alan*[1]) und meine spätere: urnord. *alu:* Grundlage des an. Adj. *elskr*[2]) zwar zu verschiedenen semasiologischen Bestimmungen geführt haben, daß aber doch beide auf der gleichen etymologischen Grundlage errichtet sind, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die besondere Bedeutung von an. *elska* ›lieben, gern haben, diligere‹, aus der von got. *alan* ›ἐντρέφειν, alere, nutrire‹, an. *ala, ōl* ›ernähren‹, lat. *alĕre* ›ernähren, großziehen‹, ir. *alim* ›ich nähre‹ entwickelt und durch ›hegen, pflegen, hätscheln, fōtum habere aliquem‹, ursprünglich von der animalischen Liebe der Eltern zu den betrauten Kindern gesagt, vermittelt sei. Wie immer man das urnordische *alu* begrifflich töne, dessen Sinn schon Dietrich[3]) in der Sphäre der Wunschwörter gesucht hat, man wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß sein Wert nur aus dieser germanischen Wortsippe hergeholt werden dürfe und daß Bugges auch in dem vorliegenden Buche festgehaltene Erklärung des Wortes als eines mit got. *alhs* verwandten Neutrums **aluh* ›heiliger Gegenstand, Schutzmittel‹, etymologisch, semasiologisch, sachlich unzulässig sei.

Die Brakteaten mit *alu* als einziger Inschrift sind ganz gleichmäßig über das nordische Gebiet verbreitet: 16 stammt aus Schleswig oder Holsten, 15 aus Dänemark, 88 aus Schweden, der von Bjørnernd, Stephens 4, 71, aus Norwegen, es handelt sich also sicher um ein gemein-urnordisches Wort. Insbesondere beachtenswert ist die bildliche Darstellung von 15, woselbst zwei herald. linksschauende Profilköpfe, ein weiblicher im Hintergrunde und ein männlicher im Vordergrunde, ganz in der Art moderner Denkmünzen mit fürstlichen Paaren, angeordnet sind. Der männliche Kopf, durch einen kräftigen Schnurrbart gekennzeichnet, trägt eine perlenbesetzte, rückwärts in einen Vogelkopf endigende Bedeckung, über dem weiblichen Gesichte steht in rechtsgewendeten Runen das Wort *alu;* aber als weiblichen

1) Z. f. d. Phil. 32, 292.
2) Gött. gel. Anz. 1906, 140.
3) Z. f. d. A. 13, 15.

Namen darf man das Wort deshalb nicht ansprechen, denn gleich auf dem Brakteaten 16 findet es sich einer wirren Darstellung von menschlichen Gliedmaßen und Tierköpfen beigeschrieben, außer jeder Beziehung zu einem weiblichen Antlitze.

Die These, daß es innerhalb der Brakteatlegenden eine Gruppe von fem. Wunschwörtern auf *-u* endigend gebe, wird noch gestärkt, wenn es gelingt, dem Paare *laþu* und *alu* andere verwandte Bildungen anzuschließen. Mit größerem Nachdrucke, als ich es vor 2 Jahren vermochte, möchte ich jetzt das als alleinige Inschrift auftretende Wort *tau* des Brakteaten von Selvig[1]) als zu ahd. O. *zauuēn* ›glücken, gelingen, zu Teil werden‹, *gizauua fō.* ›das Gelingen‹ (Kelle) gehöriges Wunschwort einfordern, da es nach Stephens 4, 72 auch die, gleichfalls alleinstehende Legende des Brakteaten 46 aus Schweden ist, nur in der orthographischen Variation *tʌu*, die ja nichts ausmacht. Die Zurückführung dieses Komplexes auf **tawu* oder **tawū* ›Glück‹ oder ›zum Glück‹ ist kaum abweisbar.

In der Inschrift des Brakteaten 59 von Fünen, Stephens 2, 555: *luʀþa/dote*, bemerkenswert wegen der Schwäche des *r* vor *t*: *ote* statt **orte*, hat Bugge S. 147 einen Personennamen *Luʀ* ausgeschieden, den er für komplet hält, wiewohl ihm die etymologische Gleichung S. 43 nicht gesichert erscheint. Der Name könnte vielleicht mit aisl. *lūi* m. ›weariness‹, *lúinn* ›worn‹ zusammengehören, doch halte ich es auch für denkbar, daß er nicht komplet sei, sondern nur Anlaut *l* und Auslaut *uʀ* enthalte, wonach man mit Benutzung des Runennamens von *l*: **Laguʀ* auflösen dürfte. Ahd. *Lago* 9 Mchb., ags. in *Laganford*, und langob. *Lagiperto* 9 P III 253 gestatten die Aufstellung eines derartigen urnordischen Namens, von dem es aber keineswegs ausgemacht wäre, daß er etymologisch mit an. *lǫgr* m. ›(fließendes) Wasser‹ zu verbinden sei; man kann auch an an. *lágr* ›nieder, niedrig, gering‹ u. a. denken. Außerdem zeigt die Legende des Brakteaten 59 das neutrale Demonstrativ-Pronomen *þad* ›dette‹, mit Auslauterweichung, wie auf dem Steine von Rök und auf dem Brakteaten 32 von Eckernförde, auf dem die éine Partie der Inschrift ᛞᚹᚨᛏ sicherlich mit Olsen bei Bugge 126 in **tawido* oder **tawide þad* aufzulösen ist, während eine genauere Beurteilung der zweiten, textlich wohl vorangehenden Partie ᛚ∀ᛁᛏᚨ, die einen auf *-ita* endigenden Personennamen zu enthalten scheint, unsicher bleibt, da Bugge das Stück selbst nicht gesehen hat und das zweite einem gestürzten, lat. Majuskel-*a* gleichende Zeichen nicht genau bestimmt werden kann.

Wäre es ein gestürztes runisches *u*, so könnte man an **lųita*

1) Gött. gel. Anz. 1906, 157.

mit verkehrter Schreibung *lų* für *ųl*, wie aofries. *luite-* = *wlite-* denken und **Wlita* mit got. *wlits*, an. *litr* mi. und Adj. ›farbig‹, ags. *wlítan* in Verbindung bringen.

Ich möchte damit meiner Besprechung der Brakteatinschriften ein Ziel setzen. Wie man sieht, bewegt sie sich vielfach in der skeptischen Form des ›könnte‹ und ›dürfte‹ und dies mit bewußter Absicht. Der Möglichkeiten der Lösung sind ja in der Regel nicht éine, sondern mehrere und dem Referenten fehlt außerdem das allerwichtigste für eine sichere Beurteilung: die körperliche Besichtigung der in den nordischen Museen liegenden Objekte. Mit Vorbehalt der dargelegten Einwände darf doch der Berichterstatter dem wissenschaftlichen Mute Bugges seine Bewunderung zollen, der auch diesen Objekten gegenüber nicht verzagte, sondern mit zäher Beharrlichkeit nach dem verborgenen Sinne forschte, in unerschütterter Ueberzeugung, daß auch diese Legenden Schrifturkunden seien, die etwas sagen sollten, und nicht blos stummer, ornamentaler Tand.

Die Entdeckung der runischen ʌ-Variante auf dem Brakteaten von Overhornbæk erwies sich für Olsen (4) sofort fruchtbar und befähigte ihn eine befriedigende Deutung der Inschrift des Steinchens von Valby vorzulegen, in der das gleiche mit einer *íh*-Rune ᛇ verwechselbare und von Bugge tatsächlich als solche gelesene Zeichen auftritt.

Auf Grund der von ihm gefundenen Wertbestimmung liest Olsen die dreizeilige |rechtsläufige Inschrift ᚹᛁᚦᚱᛦ|ᚠᚢᚾᚦ|ᛦ, von der Zeile eins und zwei auf geritzte, parallele Grundlinien gesetzt sind, nunmehr *wiþr ʌfunþ* und betrachtet das einzelstehende *ʀ* als zauberkräftige Rune außer unmittelbarem Zusammenhange mit den vorhergehenden zwei Worten. Das erste Wort identifiziert Olsen mit der Präposition cum dat. und acc. an. *vidr* neben *vid*, zu der Fritzner unter 12) ausdrücklich die Bedeutung ›imod, paa fiendtlig maade for at afværge eller modstaa noget‹ angibt, das zweite mit dem an. Fem. afund = öfund (Fritzner) ›avind, misundelse (invidia), fiendskab, had‹.

Hierzu bringt Olsen S. 13 f., der das Steinchen als Amulet gegen den bösen Blick ›d e t o n d e ø i e‹ erklärt, und S. 19 auf seine an einen Augapfel gemahnende Gestalt aufmerksam macht, die textlichen Parallelen aus Bang Norske hexeformularer bei: *mod tover, trold og avund, bot for avind, bot fra onde og spilmands øine* und vergleicht die die Folgen des bösen Blickes enthaltenden Ausdrücke *avindsyg* und *avenset* (aus **avind-sét*), sowie den mit dem Steinchen von Valby in engster, sachlicher Beziehung stehenden Terminus *ovundstein* aus

Telemarken (Aasen) als Mittel zur Abwendung des befürchteten Schadens.

Der *þorn*-Rune in der Präposition legt Olsen den Wert der tönenden Spirans *đ* bei, das *f* statt *ƀ* im Substantiv erklärt er als Herübernahme der auslautenden, tonlosen Spirans von *af* in das Compositum, eigentlich **aƀ-unþi-;* ebenso finde sich auslautendes *f* für *ƀ* in der Verbalform *gaf* von Stentofta. Das *þ* des Substantivs gegenüber dem *d* des an. Wortes *afund* betrachtet Olsen als organisch und möchte es auf eine alte Accentdoublette **aƀúnþi-* neben **aƀunþi-*, der sich got. *nauþi-* und *naudi-* vergliche, zurückführen. Als Zeit der Inschrift glaubt Olsen S. 11 das Jahr circa 700 ausmachen zu können.

Der Fortschritt in der Deutung der Legende des etwa nußgroßen Granitsteinchens gegenüber der Bugges NI. S. 130 f., der aber doch schon die präpositionale Natur des ersten Wortes an. *við*, ags. *wiđ* erkannte, den Gegenstand als Amulet würdigte und nur im übrigen **rifum þĕʀ* (: aisl. *rif* n., nn. dial. *riv* ›Schmerz‹) lesen wollte, ist schlagend, doch weiß ich nicht, ob man Olsen auch darin zustimmen soll, daß das ᛦ der dritten Zeile nicht zum Wortbestande der Inschrift gehöre, sondern gleich dem alleinstehenden *ýr* ᛉ eines der Nydamer Pfeile als ›magische‹ Rune anzusehen sei.

Es ist ja richtig, mit *ʀ* kann kein urnordisches Wort beginnen, die Rune muß daher auf dem Nydamer Pfeile entweder Wortwert besitzen, oder eine Sigle, vielleicht ein Zahlzeichen sein, aber in dem Falle von Valby **kann** sie an das Wortende gehören, denn es stehen keinerlei theoretische Bedenken entgegen, neben dem Verbalabstractum auf *-þi* auch ein solches auf *-þiz* aufzustellen, das sich wie ags. *hré-þ*, *hrô-þor* m. (neben *hrô-m*) verhält, also gleich germ. **hrō-þiz*, Kluge, Nom. Stammb. § 145, gebaut ist.

Ich glaube, eine Lesung *wiþr ʌfunþʀ* vertreten zu können, die nur die Wirkung des nicht benannten und einer Benennung auch gar nicht bedürftigen Gegenstandes ausspricht und sich genau so verhält wie die vorzitierten Spruchüberschriften, oder wie etwa die latein. Titel deutscher Sprüche *contra caducum morbum*, *contra malum malannum* MSD II³, 300 und I³, 7.

Etwas ähnliches muß es noch in moderner Zeit im Gebiete des bair.-österr. Volksstammes gegeben haben, denn ich entsinne mich, im elterlichen Hause für einen bestimmten Hartteil aus dem Kopfe des Karpfen oder Krebses die Bezeichnung *neidstein* gehört zu haben, die doch auf nichts anderes, denn auf eine Amuletbezeichnung gegen das Verneiden Bezug haben konnte.

Von großem Interesse ist der im Spätsommer 1903 zu Kylfver

auf Gotland von Hansson in einem Altgrabe aufgefundene runische Alphabetstein, der die Reihe der älteren, dem gemeingermanischen Runenfuþark nahestehenden Aufzeichnungen dieser spezifischen, alphabetischen Anordnung um so willkommener ergänzt, als er nicht, gleich der Spange von Charnay mit 20 Zeichen, oder dem Brakteaten von Vadstena mit 23 Lettern, einen Torso, sondern das vollständige german. Fuþark zu 24 Zeichen darbietet.

Die runologische Untersuchung der unbehauenen, parallelogrammischen Kalksteinplatte von 1.05 m Länge, zirka 0.75 m weitester Höhe und zirka 0.12 m Dicke, deren ursprünglicher Platz in dem komplizierten Steingrabe nicht mehr angegeben werden kann, da sie von diesem vor der Besichtigung durch Hansson weggenommen und an die Erdwand der äußeren Umbauung im Grabe gelehnt worden war, hat v. Friesen unter Beiziehung des Geologen Sernander im Winter 1903 und Frühjahr 1904 vorgenommen, worüber in der vorliegenden Schrift (6) S. 14—25 im Anschlusse an den Fundbericht Hanssons S. 1—13 Rechenschaft gegeben wird.

Der Stein weist auf der einen, von Natur aus glatten Breitseite ein Fuþark mit den älteren Zeichen, das an der linken oberen Ecke beginnend, gegen die breite Mittellinie des Rechteckes konvergierend abfällt und mit einem an eine *hahal*-Rune mit anscheinend 6 linken und 8 rechten Abstrichen, oder ornamental ausgedrückt an einen Koniferenzweig erinnernden Zeichen geschlossen ist.

Ueber der Runenreihe, nach rechts ausgerückt, steht ein Komplex von 5 bis 6 Runen, der von Brate **sueiuj*, von Bugge NI. Indledn. S. 6, **sueus*, von v. Friesen **sulius* gelesen wird.

Die Runen des Fuþarks sind zum Teil beschädigt, insbesondere sind die Seitendetails des ᚠ und ᚹ nicht mehr sichtbar und bei der *jāra*-Rune herrscht Zweifel, ob sie mit v. Friesen linksläufig ᛃ, oder mit Brate rechtsläufig ᛃ interpretiert werden soll.

Die Runenreihe ist eine rechtsläufige, doch stehen in ihr einige links orientierte Zeichen, nach v. Friesen ᚱ, ᛊ und ᛒ, denen ich noch die *íh*-Rune ᛇ, sowie eventuell die *jāra*-Rune anschließen möchte. Beachtenswent ist die der ags. völlig gleiche Form des *p*: ᛈ, das *ýr* mit unterem, nicht oberem Detail ᛦ und die *ing*-Rune als ein auf eine Schmalseite gestelltes Rechteck. Die geringere Höhe und Orientierung im Mittelraume der Zeile betreffs der Buchstaben *k* und *n͡g* teilt das Fuþark mit dem von Vadstena sowie mit der Mehrzahl der urnord. Inschriften, für das im Fuþark von Kylfver sich analog verhaltende *j* fehlen nicht anderweitige, inschriftliche Zeugnisse[1]). Das *s* ist ein 4-elementiges, möglicherweise 5-elementiges. Die Linien-

1) Gött. gel. Anz. 1906, 127.

führung sämtlicher Buchstaben mit Ausnahme der runden *jára*-Rune ist eine gerade und spitz- oder auch rechtwinklige.

Die Anordnung des Alphabetkörpers zeigt in der Reihe von Kylfver eine Folge *p*, *íh* und *d*, *o*, während Vadstena und Charnay *íh*, *p* haben und Vadstena *o*, (*d*) gehabt haben muß.

In der Ordnung *íh* und *p*, die auch die des Themsemessers und der 7 hsl. ags. Fuþarke ist, weicht Kylfver von der konstruierbaren german. Ueberlieferung ab, in der Folge *d*, *o*, die durch die 7 hsl. ags. Fuþarke bewährt wird, während das Themsemesser die 5 letzten Runen des gemeingerman. Stockes 1 *man*, 2 *lagu*, 3 *ing*, 4 *dæg*, 5 *édel* zu der Folge 3, 4, 2, 1, 5 durcheinander geworfen hat, stimmt Kylfver gegen Vadstena zur gemeinags. Anordnung, woraus v. Friesen S. 22 den Schluß zieht, daß diese, also *d*, *o*, nicht *o*, *d*, auch die für das gemeingerman. Fuþark zu postulierende Folge sei.

Ist die Aufzeichnung der Runenreihe von Kylfver zum Jahre circa 400 zu datieren, oder allesfalls auch noch ins 4. Jh. zu verlegen (v. Friesen, S. 25), so fällt sie in eine Zeit, da auf der Insel noch gotisch gesprochen werden konnte — s. hierüber Bugge, NI. S. 148—58 — und wäre gleich der Spangeninschrift von Etelhem vielleicht diesem german. Stamme zuzuweisen.

Unter dieser Voraussetzung könnte m. E. auch das einzelstehende Wort des Steines von Kylfver ᛊᚢᛚᛁᚢᛊ, *sulius*, besondere Bedeutung gewinnen, da es sich nicht wohl als urnordische, doch sehr leicht als gotische Form erklären läßt. Das Wort kann Nom. pl. eines *u*-Stammes wie *sunjus*, *handjus*, oder Nom. sing. und pl. eines *ju*-Stammes, wie *stubjus*, *waddjus* sein, denn es ist sehr wahrscheinlich, daß der literarisch nicht bezeugte Nom. pl. der *ju*-Stämme, dessen Flexion aus **-jĕuĕs* gewonnen werden muß, nicht anders als der aus *-eųès* stammende der *u*-Stämme: *-jus* gelautet habe.

Für die Erklärung des Wortes böte sich die Sippe got. *gasuljan* ›θεμελιοῦν, fundare‹, ags. *syll*, *-e* f. ›basis, postis, taber u. a.‹, *sylian* ›to sully, soil‹, an. *syll* f., N. pl. *syllr* ›den underste stok i den bygning, der hviler paa grundvolden‹ (Fritzner), die man zugleich mit dem langvokalischen Worte ahd. *sûl* f. ›columna, tabula‹ Acc. pl. *sûli*, *siule*, ags. *sýl* *-e* f. ›a pillar, column‹, an. *súla* swf., got. *sauls* (i) ›στῦλος, columna‹, afries. *sêle* sehr gut zu ahd. *swelli* n., nhd. *schwelle* in Beziehung bringen und unter eine Wurzelform **seųel* ordnen kann, während got. *sulja* stf. ›σανδάλιον‹ als Lehnwort aus lat. *solea* fernzuhalten ist. Got. **suljus* könnte ›θεμέλιος (λίθος), fundamentum‹, in unserem Falle mit der abgezogenen Bedeutung von nhd. *grundlage*, oder an. *grundvǫllr* ›grundvold, fundament‹ sein und, wenn es Plural ist, sich als ›fundamenta‹, nämlich ›artis scribendi‹,

bedeutungsmäßig genau mit dem wulfilanischen Worte *stabeis* ›τὰ στοιχεῖα, elementa‹ decken. Für diese semasiologische Entwicklung spricht auch die formelle Gleichheit hinsichtlich der Ableitung des hypothetischen Wortes **suljus* mit got. *grunduwaddjus* ›θεμέλιον, fundamentum‹, da es bekannt ist, daß identische Suffixe mit Vorliebe in begriffsverwandten Kategorien auftreten.

In dem ersten Hefte der norwegischen Inschriften mit den jüngeren Runen deutete Bugge (2a) die Inschrift eines Steines, der vor 1817 in einem Grabhügel (kæmpehaug) bei Vestre Hønen in Ringerike, Norwegen, gefunden worden war, auf Grund einer im Jahre 1823 von dem nordischen Antiquar L. D. Klüwer genommenen Abschrift, die aber allerdings nur in einer, der Bibliothek des Museums zu Bergen angehörigen Kopie der drei Hefte, in denen Klüwer die Ergebnisse seiner in dem gedachten Jahre unternommenen antiquarischen Reise in Norwegen beschrieben hatte, benutzt werden konnte. Die Aufzeichnung Klüwers befand sich in der Hss.-Sammlung der Drontheimer Videnskabsselskab, in deren gedrucktem Katalog vom Jahre 1872 sie unter Nr. 304, 4⁰ verzeichnet ist. Sie ist verschollen und ebensowenig konnte der Stein selbst wieder zu Stande gebracht werden trotz den Bemühungen Bugges, seiner habhaft zu werden.

Nach Klüwers Angaben wurde der Stein, der 2 Ellen lang, 8 Zoll breit und 4 Zoll dick war, knapp unter der Erde aufgegraben und trug auf der einen Schmalseite in schwach geritzten Runen die Inschrift: *ut uk . uit . uk . þurba . þir . uuḳ as . uin . ḷaṭiq̣ . isai . ụbukþaþ kụmu auþ mailt . uika . taui . ar*, in der die unterpungierten Buchstaben, in der Abschrift mangelhaft überliefert, von Bugge gebessert sind. An Stelle der worttrennenden Punkte bietet die Kopie, die hier sicherlich dem Originale folgt, in der Mitte der Zeile stehende, vertikale Strichelchen.

Wie Bugge berichtet, war die Zeichnung lange bekannt, ohne daß einer derer, die um sie wußten, wie Undset, O. Rygh und Bugge selber sie für besonders merkwürdig hielten oder sie verstanden. Erst 1894 entdeckte Bugge, daß in ihr zweimal die Rune ᛒ mit dem Werte *b* vorkomme und fand dadurch die Worte *þurba* und *ubukþ*, die ihm klar machten, daß die Inschrift aus dem 11. Jh. stamme und zum Gedächtnis eines oder mehrerer Männer von Ringerike verfaßt sein müsse, die nach großen Leiden auf einer Reise ins Nordmeer umgekommen seien. Seine Deutung trug Bugge 1894 in der Videnskabsselskab zu Kristiania vor.

Die Inschrift ist versifiziert und ergibt in gewöhnlicher an. Orthographie den Text: *út ok vítt ok þurfa|þerru ok áts|Vínlandi á ísa|*

í úbygđ at kómu; /auđ má illt vega;/ [at] døyi ár; zu deutsch: ›hinaus und fern (od. weit hinaus) und entbehrend des Trockentuches und der Speise gerieten sie auf Vínland in die Eisgebiete der Einöde; Unheil vermag das Glück zu wenden, so daß man ein frühzeitiges Ende findet‹.

Die Konjunktion *at* gleich *svá at* im Konsekutivsatze ist von Bugge ergänzt. Die Ergänzung ist sowohl grammatisch als metrisch verlangt. Ich möchte aufmerksam machen, daß Auslaut und Anlaut der beiden aneinander grenzenden Worte *uika . taui* diese Konjunktion enthalten, so daß man die Darstellung ohne solche auf mangelhafte Analyse des gesprochenen Komplexes *vega ađ døyi* zurückführen kann. Die Aussprache *ađ* für *at* wird auch durch die Schreibung *aþ* an erster Stelle 40, 41 vorausgesetzt. *Vínland* ist, wie Bugge ausführt, der von Leiv Erikssøn um das Jahr 1000 entdeckte Teil von Nordamerika, dieses Jahr also ein terminus post quem für die Abfassung der Inschrift, von der Bugge mit Recht vermutet, daß sie die Fortsetzung einer auf einem anderen Stein angebracht gewesenen sei, die mindestens den oder die Namen der Umgekommenen, vermutlich aber auch andere Aufschlüsse über den Stifter des Steines, oder den Runenmeister enthielt. Beispiele von Verteilung einer Inschrift auf zwei Steine gewährt v. Friesen (8).

Die Formen des Alphabetes der Inschrift sind nach Bugge mit denen von Jæderen, Vang in Valdres und der Insel Man nahe verwandt, doch etwas älter; auch vom runologischen Standpunkte ist die Inschrift in das 11. Jh. zwischen 1010 und 1050 zu setzen.

Stilistisch beachtenswert scheint mir die Reflexion am Ende, die aber doch nicht allgemein ist, sondern inhaltliche Beziehung hat, sowie die Merkwürdigkeit, daß nächst dem Mangel an Speise, der des Trockentuches als besondere Qual der in Eisregionen Verschlagenen erscheint, was sich mit dem Mangel der Reinigung durch Waschen und der Körperpflege überhaupt deckt.

Von einer anderen, kriegerischen Expedition, einer Wikingsfahrt, handelt die gleichfalls der ersten Hälfte des 11. Jh. angehörige Inschrift eines Silberringes von Botnhavn auf der Insel Senjen (2b), der 1905 mit anderen Silbersachen gehoben wurde.

Die Gegenstände: zwei Halsringe, ein Hängeschmuck, eine Kette aus feinem Silberdraht waren, oberflächlich in der Erde liegend, nur mit einigen Steinen bedeckt und hatten keinerlei Beziehung zu einem Grabe. Der Fund ist als solcher eines Depots von Wertsachen zu betrachten. Beide Ringe sind geflochten und gehen am Schließenende in abgeplattete Lamellen über, die mit einfachem Haken und Schlinge ineinander greifen.

Auf beide Lamellen des einen Ringes von 19 cm Durchmesser verteilt steht mit einem scharfen Werkzeuge eingeritzt in rechtsläufigen Runen die Inschrift: *furu/trikia ⁝ frislats : a — uit ⁝ auk ⁝ uiks fǫtum : uir ⁝ skiftum*, deren Zeichen jedesmal vom Beginne gegen die Mitte der Lamelle an Größe ansteigen und gegen das Ende zu wieder abfallen. An mehreren Stellen erscheinen innerhalb der Runenzeichen kurze senkrechte Striche, von denen Olsen S. 8 mitteilt, daß sie weder zur Inschrift gehören noch als Trennungszeichen aufgefaßt werden können. Ich möchte die Vermutung äußern, daß sie vom Runenmeister behufs Raumberechnung der Inschrift zur Orientierung angebracht worden seien. Das fünfte Zeichen, von Bugge und Olsen als *m* bewertet, ist doch keine *m*-Rune ᛘ und seine Form so wenig wie seine eigentliche, graphische Bedeutung gesichert. Nach der Abbildung S. 8 wäre ich geneigt, dasselbe für ein in den oberen Zeilenraum gesetztes, nachgetragenes ᚾ zu halten und **furun trikia* statt **furum trikia* als gelegentliche Sprechform mit assimilatorischem Uebergang von *m* zu *n* vor Dentalis *d*, geschrieben *t*, zu erklären. Das zweite *i* in *trikia* ist eingeflickt und im Zusammenhange damit nicht geradlinig und nicht in éinem Zuge gemacht, sondern aus zwei aneinander gestückelten Teilen bestehend. Das Bindewort *auk* ist eine Korrektur aus ursprünglichem *in*, run. schwed. *en* ›aber‹, derart, daß die kahle Hasta des *i* zum *a* ergänzt und über das *n* hin ein *u* gezogen wurde, wobei das *n*, das nun dem *u* eingeschrieben scheint, selbstverständlich stehen bleiben mußte. Die besondere Form des *ǫ* in *fǫtum* weisen Bugge und Olsen auch aus einer Inschrift bei Dybeck fol. 1, 168 nach.

Sprachlich beachtenswert ist die Unterdrückung der Dentalis in *uir* aus *viđr*, Nebenform zu der Präposition *viđ*, die sich mit dem Verbum unserer Inschrift auch in an. *skipta einhverju viđ einhvern* ›skifte, bytte noget mod en‹ findet und hier auf die Männer Frieslands des ersten Satzes Bezug hat.

Die Inschrift ist metrisch und lautet nach der Umschrift Bugges und Olsens in gewöhnliches Altnordisch: *Fórum drengja / Fríslands á vit / ok vigs fǫtum / viđr skiptum*, zu deutsch ›wir fuhren aus, um die Mannen Frieslands heimzusuchen, und tauschten mit ihnen die Kampfkleider‹, was nichts anderes heißen soll, als wir erschlugen sie und beraubten sie ihrer Rüstungen. Dieser Beurteilung gegenüber ist Brate (11) der Ansicht, daß das *m* der Endung in *fórum* überhaupt nicht ausgedrückt und daß der schiefe Strich nach dem *u* nur ein nicht evident gewordener Versuch sei, dasselbe nachzutragen. Statt des Gen. plur. *drengja* möchte er ein Adv. **drængila* vorziehen und

glaubt, daß *vigs fǫtum skipta* gleich isl. *vápnum skipta* bloß ein Ausdruck für »streiten« im allgemeinen sei. Ich muß doch zweifeln, daß die beiden Striche, aus denen das eingeflickte *i* sich zusammensetzt, vielmehr als *il* beabsichtigt seien, halte aber Brates Erklärung der Phrase *vigs fǫtum skipta* allerdings für einfacher als die Bugges.

Die in diesen zwei norwegischen Inschriften erwähnten Züge schließen sich zwar an historisch bekannte Unternehmungen der Nordleute an, sind aber selbst nicht näher datierbar. Anders verhält es sich mit den Inschriften der beiden småländischen Runensteine, die Otto von Friesen (7) veröffentlichte. Sie machen Personen und Begebenheiten der alten Geschichte namhaft, die auch aus anderen Quellen bekannt sind und können daher als historische Runensteine gelten. Es sind das der Stein von Forsheda in Västbo und der von Ryssby in Sunnerbo.

Der erstere, den v. Friesen im Juli 1902 untersuchte, trägt die Inschrift *:rhulf:auk:oskihl:riþu:stin:þo[nsi]:etiʀ:lifstin:fuþur:sin:es:uarþ:tuþr:|:o:skonu:i:karþ:stokum:auk:furþu:o:|:finhiþi,* zu deutsch: Rolf und Aeskil errichteten den Stein nach Lifsten ihrem Vater, der in Skåne zu Gårdstånga fiel, und führten [ihn] nach Finnheden.

Graphische Auslassung von Buchstaben nimmt v. Friesen bei den Wörtern *rhulf*[ʀ], *ri*[*s*]*þu*, *e*[*f*]*tiʀ* an, wie denn auch das *þ* in *karþ* vom Runenmeister zunächst übersehen und erst nachträglich zwischen *r* und dem Trennungszeichen eingezwängt wurde. Die Zeit der Inschrift bestimmt v. Friesen auf Grund der Ermittelungen Wimmers im dritten Bande seines Werkes »Danmarks Runemindesmærker« hinsichtlich der schonischen Steine auf die ersten Jahrzehnte des 11. Jhs., für welche die vollzogene Monophthongierung *ai* zu *ē* und *au* zu *ø*, die Darstellung des nasalierten *a* mit Rune *o* ᚭ und der gelegentliche Gebrauch der punktierten *i*-Rune ᛂ für *e* zuträfen und schließt aus der Phrase *varþ døþr*, die eine stehende für den Tod im Kampfe sei, auf eine zu dieser Zeit bei Gårdstånga geschlagene Feldschlacht, an der die 3 Männer aus Småland teilgenommen hätten.

Unter den zwei schwedisch-dänischen Kriegen der kritischen Zeit, dem Erik segersälls von circa 990 und dem Anund Jakobs um 1025, entscheidet sich v. Friesen für den zweiten, da zu diesem von Saxo ein Treffen *apud Stangam montem* erwähnt wird, in dem Knut König von Dänemark und England den Schwedenkönig *Omund* (= *Anund*) besiegte. Eine andere auf diese Schlacht bezügliche Ortsbezeichnung *in ponte quodam Scaniae, qui Stangapelle dicitur* gewährt der cod. Holm. B. 17, deren topographische Einzelheiten v. Friesen in der noch im 17. Jh. bestanden habenden Schanze (*pæle* = Pfahl-

werk, Verschanzung!) und in der Brücke von Getinge über die Kaflingeå bei Gårdstånga wiederfindet, wonach er empfiehlt, bei Saxo statt *montem* vielmehr **pontem* zu lesen.

Den Königsnamen des zweiten Steines mit der Inschrift: ***tumi × risti : stín : þansi : iftiʀ × asur : / bruþur × sin : þan : aʀ : uaʀ : s͡kibari : hrhls / ku / nuks***, ›Tumme errichtete den Stein nach Assur seinem Bruder, der Seesoldat König Haralds war‹, führt v. Friesen auf den norwegischen König Harald hardråde, der 1066 in der Schlacht von Stanfordbridge fiel, oder auf seinen Gegner und Besieger Harald Godvinsson zurück, wonach der Stein zwischen 1045 bis 67, oder zum Jahre 1067 datiert werden kann. Der zweiten *h*-Rune im Genitiv des Königsnamens *hrhls* gebühre der Lautwert *a*, wonach eigentlich *hrals* zu transliterieren ist.

Die Gesamtzahl der Steine des småländischen Gebietes, das im Mittelalter unter dem Namen Finvid bekannt war, beläuft sich, wie v. Friesen einleitend bemerkt, auf 25, was für einstigen Wohlstand dieses sonst kargen und ärmlichen Distriktes zeuge. Aus ihnen, die wie die große Menge der nordischen Runensteine ziemlich schablonenmäßig ausgeführt seien, so daß oft ein Stein dem andern in Bezug auf Ornamentik, Stilisierung und Inhalt gleiche, hat der Verf. die beiden besprochenen als die merkwürdigsten zum Gegenstande seiner Veröffentlichung gemacht.

Von noch größerem Werte ist die Abhandlung v. Friesens (8), in der eine chronologische Gliederung der uppländischen Runensteine entworfen wird und die nachweisbaren Runenmeister Upplands nach dem Verbreitungsbezirke ihrer Wirksamkeit, nach ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und zeitlichen Folge bestimmt werden.

Das Hauptgewicht dieser Abhandlung ruht auf der kultur- und kunstgeschichtlichen Beleuchtung eines überreichen Materiales. Das Uppland ist von allen nordischen Landschaften am dichtesten mit Runensteinen besät. Nicht weniger als annähernd tausend, oder in engerer Begrenzung an 950 Steininschriften sind von älteren und neueren Forschern in dieser Landschaft untersucht und aufgezeichnet worden, von denen freilich heute eine ganz bedeutende Anzahl verstümmelt oder auch wieder ganz verschwunden ist.

Nahezu die Hälfte aller schwedischen Runensteine gehören dem Uppland an, über deren Verbreitung in den einzelnen Bezirken (Häraden) die durch v. Friesen und Kjellberg angefertigte, der Abhandlung beigegebene Karte ein anschauliches Bild gewährt.

Als eigentlicher Sitz der Steine lassen sich die mittleren, südlichen und südwestlichen Bezirke erkennen, wobei insbesondere die an der Linie Uppsala-Stockholm und südwestlich davon gelegenen

hervortreten, in denen überall mindestens 10—15 Steine auf die Quadratmeile entfallen, während manche der östlichen und nördlichen Härade überhaupt keinen Runenstein besitzen und in den übrigen die Zahl höchstens 10 auf die Quadratmeile erreicht. Alle überragt das Härad Vallentuna, nördlich über Stockholm, jenseits des Danderyds-waldes, für das v. Friesen eine Dichte von über 60 Steinen auf die Quadratmeile berechnet. In sehr ansprechender Weise bringt v. Friesen die Dichte der Steine in ursächlichen Zusammenhang mit der Güte des Ackerbodens der einzelnen Bezirke, da der Gebrauch, Steine zu setzen, von einem gewissen Wohlstande zeuge, dieser aber im wesentlichen auf der Ertrāgnisfähigkeit des Baulandes begründet zu denken ist.

Das urnordische Runenalphabet zu 24 Zeichen, das dem ganzen Norden gemeinsam war und bis ins 7 Jh. herrschte, entwickelte sich nach v. Friesens Darlegung von da ab in zwei typische Sproßformen zu je 16 Zeichen, das schwedisch-nordische und das dänische jüngere Alphabet, die zwar dieselbe Auswahl und Anordnung der Zeichen aufwiesen, in den Runenformen aber von einander z. T. abwichen. Es differieren in beiden Alphabeten die Formen des *h*, *n*, *a*, *s*, *t*, *b*, *m*, *R* und zwar sind die des schwedisch-nordischen Typus durchweg einfacher und vom ursprünglichen Zeichen weiter entfernt, als die des dänischen. Diese Entwickelung war um das Jahr 800 abgeschlossen, aber nur éin uppländischer Stein, der von Birka, einer um das Jahr 1000 zerstörten Stadt, repräsentiert den schwedischen Typus des jüngeren Alphabetes, der sich doch später in Hälsingland, Norwegen und auf den brittischen Inseln fortsetzt, da eben dieses in der Folge von der dänischen Runenreihe verdrängt wurde. Daß wir außer diesem éinen Steine in Uppland keinen zweiten mit dem schwedischen Alphabete aus dem 9. und 10. Jh. vorfinden, das erklärt sich nach v. Friesen sehr einfach daraus, daß die Setzung von Inschriftsteinen in diesen Jahrhunderten in Schweden noch nicht so allgemein Mode war, als sie es später wurde, während allerdings in Dänemark schon zu dieser Zeit das Setzen beschriebener Steine immer häufiger wurde und an die Stelle der älteren gemeinnordischen Sitte trat, über dem Grabe einen Hügel aufzuwerfen und auf oder neben ihm einen unbeschriebenen Stein zu errichten.

In Dänemark wurde auch die charakteristische Stilisierung des Textes derartiger Inschriften ausgebildet, wofür v. Friesen die des älteren Steines von Jällinge und die des Steines von Rönninge als typisch anführt.

Die Blütezeit der Sitte, nach Abgeschiedenen beschriebene Runensteine zu errichten, fällt für das Uppland in das 11 Jh., aus dessen

Relikten v. Friesen 24 Steine in Abbildung und Textlesung vorführt und die er nebst anderen herangezogenen Inschriften zur Grundlage seiner kunstgeschichtlichen Erörterung macht, die mit scharfsinniger Verwertung aller Anhaltspunkte, zumal der Erwähnung bestimmbarer Persönlichkeiten, wie der des Königs Emund, oder des Yngvarr Víđfǫrle, die Folge und Wirkenszeit der uppländischen Runenmeister *Asmund Karason*, *Lifsten*, *Tidkume*, *Arbjörn*, *Erik*, *Torfast*, *Fot*, *Olef*, *Baller*, *Visäte*, *Ofeg*, *Öper*, *Ingulf*, *Gudfast* festzustellen sucht und die Zugehörigkeit nicht signierter Steine zu den von den Meistern signierten ermittelt.

Von allen diesen war *Ofeg* der produktivste; v. Friesen schreibt ihm nicht weniger als 80 signierte und unsignierte Steine zu.

Die Sitte der Errichtung von Runensteinen ging mit dem 11. Jh. im wesentlichen zu Ende. An ihre Stelle traten im 12. und 13. Jh. liegende Steine. Mit der Organisierung der christlichen Kirche im alten Schweden, die der Runenmeister *Öper* noch erlebte, änderte sich auch die Stilisierung der Inschriften, die nunmehr den Eingang *ihar likr* (z. B. Malsta) ›*hic iacet*‹ zeigen, sowie auch die altgermanische Sitte überhaupt, die Toten dort zu bestatten, wo der Abgeschiedene lebte und wirkte; man begann die Begräbnisplätze bei den Kirchen anzulegen. An Stelle des bisher üblichen Alphabetes aber traten die punktierten Runen, für die der Grabstein der Långtora kyrka ein Beispiel bietet.

v. Friesen schließt seine lehrreiche Studie mit den Worten: ›So sterben die Runen in Uppland keineswegs aus, wenn auch die Runensteine aufhören. Sie leben im Gegenteil fort durch das ganze Mittelalter und in der neueren Zeit‹ und fügt zur Bekräftigung dieses Satzes die Eintragung des Uppsaler Buchdruckers Paulus Griis, tätig zwischen 1510—19, in eine Inkunabel der Universitätsbibliothek von Uppsala hinzu, die in punktierten Runen die Besitzmarke ›*Paulo pertinet liber*‹ enthält.

Eingeleitet ist die Abhandlung mit einigen Worten über den Stein von Krogsta, aus denen sich ergibt, daß von Friesen die Deutung Bugges nicht als L ö s u n g ansieht und mit einer Abbildung, Textlesung und Erklärung des zweiten urnordischen Steines von Uppland, des von Möjebro, in welcher der zwischen den Personennamen *Frawarādaʀ* und das Participium perfekti *slaginaʀ* hineingestellte Komplex *anahahai* als Entsprechung zu got. *anahaihait*, bei Wulfila ›anrufen‹ und ›schelten‹, beansprucht wird.

Ich kann mich dieser Interpretation nicht anschließen, denn, wenn auch Unterdrückung des auslautenden *t* vor folgendem *s* möglich wäre, wozu man vorher *as* für *áts* in der Inschrift von Vestre Hønen

vergleiche, so ist doch die Vokalisierung *a* statt *e* in der hochbetonten Reduplikationssilbe **hĕhait* unannehmbar und v. Friesens ganze Deutung der Situation: ›getroffen (von einem geschleuderten Speere, einem Pfeil oder dgl.) schrie Frawaradaʀ laut (Streitruf, oder Ruf um Hilfe, Bitte um Verschonung!)‹ ist mir wenig glaubhaft. Es wird sich ja doch wohl nicht um Darstellung einer Kampfszene in Wort und Bild, sondern um einen Denkstein handeln, auf dem der erschlagene Frawaradaʀ nicht notwendig auch als Erschlagener, den Boden deckend, dargestellt sein muß, sondern sehr wohl so abgebildet werden konnte, wie er im Leben war: zu Pferde sitzend mit gezücktem Schwerte.

Eine historische, d. h. innerhalb engerer Zeitgrenzen datierbare Inschrift ist auch die von M. Olsen (5) veröffentlichte des Runensteines von Oddernes in der alten norwegischen Landschaft Agder.

Der Stein 3.5 m hoch steht an der östlichen Seite der Kirche zu Oddernes, wo er sich schon im Jahre 1639 befand; ja es ist wahrscheinlich, daß er überhaupt niemals an einem anderen Platze gestanden habe. Der Stein besitzt 2 nicht zusammengehörige Inschriften, von denen die jüngere (B) auf der südlichen Schmalseite eingehauen ist, die ältere (A) etwa 2 oder 3 Generationen vor dieser verfaßte die westliche Breitseite einnimmt. Beide Inschriften gehen von unten nach aufwärts.

Die jüngere Inschrift transliteriert: *ayintr* × *karþi* × *kirkiu* × *þisa* × *kosunr* × *olafs* × *hins* × *hala* × *aoþali* × *sinu* ×, in der *y* mit der *ýr*-Rune ⅄ ausgedrückt ist, von Bugge in die an. Literatursprache umgeschrieben *Θ*yindr gerđi kirkju þessa, godsunr Ólafs hins helgha, á óđali sínu*, zu deutsch: ›Θivind Patensohn Olafs des heiligen, erbaute diese Kirche auf seinem Besitze‹ ist wie man sieht eine Bauinschrift, während die ältere stark verwitterte, in der sich doch eine Buchstabenfolge ... *niriþsunstainsa* erkennen läßt, die Olsen in *... *Neriđs sun steinn sá* umschreibt, übersetzt ›... den Sohn Nerids dieser Stein‹ eine Gedächtnisinschrift ist.

Es ist demnach kaum zweifelhaft, daß dem lesbaren Stücke der Inschrift A eine Praeposition und ein Personenname vorhergegangen sei, für die nach Olsens Hastenzählung 6 Runen zur Verfügung stehen, deren 4. und 5. *ur* deutlich sind.

Die von Olsen zum Texte verglichenen Formeln Flemløse: *aft ruulf staṭʀ* [*st*]*ain sasi* und Rök *aft uamuþ staṇta runaʀ þaʀ* schränken, auf unsere Inschrift angewendet, den vermuteten Personennamen im Akkusativ auf die 3 Runen *ur*/ ein, wonach man **ura* ausfüllen und die ganze Inschrift **aft Ūra Niriþs* [*s*]*un stain*[*u*] *sā* ergänzen dürfte.

Den mask. Personennamen **Uri* erschließt Rygh[1]) aus dem Hofnamen *Urestad* 16 Jh. und älter *Vræstaðir*; ahd. *Uro* ist in Libri confrat. und anderweitig bezeugt.

Da nun Olsen einerseits den in der jüngeren Inschrift genannten Erbauer der Kirche Θivind mit dem aus Ost-Agder stammenden Wikingerhäuptling Eivind Úrarhorn, der zu König Olav in freundschaftlichen Beziehungen stand und im Jahre 1019 fiel (Heimskringla passim) zusammenbringt, derart, daß der jüngere Eivind ein nachgeborner Sohn oder Neffe des älteren gewesen sei und anderseits aus der Landnámabók eine absteigende Geschlechtsfolge vermutlich der Landschaft Agder entsprossener Jarle: Nereid den gamle, Arnmod, Eivind, Orm nachweist, in der die beiden Personennamen des Steines von Oddernes wiederkehren und die deshalb ältere Mitglieder der Familie gewesen sein können, scheint mir die Ergänzung des Komplexes *ur/* zu einem Bei- oder Kurznamen **Úra*, Nom. **Úre*, um so mehr empfohlen; ja **Úre* könnte sogar geradezu Kurzform aus dem Beinamen *Úrarhorn* sein, womit doch die Identität des Sohnes Neriðs der Inschrift A und des glaublichen Vaters Θivinds der Inschrift B nicht behauptet sein soll, denn Olsen verlegt die Inschrift A des Steines in die Mitte des 10. Jahrhunderts.

Für den Erbauer der Kirche, die vermutlich eine Olavskirche war, erschließt Olsen auf Grund der während der nordischen Wikingerzeit festen Sitte, Neugeborene niemals mit dem Namen eines lebenden Mitgliedes der Sippe zu benennen, sondern einen in der Familie gebräuchlichen Namen nur dann wieder beizulegen, wenn sein letzter Träger verstorben war, daß ferner ein nachgeborner Sohn stets den Namen des verblichenen Vaters erhielt, die Zeit kurz nach 1019 und verlegt die Zeit des Kirchenbaues um 1050. Doch glaube ich daß, da König Olaf II der heilige, geb. 995, † 1030, erst 1164 zum Schutzheiligen Norwegens erklärt wurde, die Zeit des Kirchenbaues, der mir überhaupt ein reiferes Alter des Bauherrn vorauszusetzen scheint, besser etwas später, vielleicht um 1070 angesetzt werden sollte.

Wimmer hatte für die Inschrift an der Basis des Taufbeckens von Hoptrup *imi* eine Auflösung im Sinne eines christlichen Spruches in lateinischer Sprache *I(esus) m(iserere) i(nvocantium)* vorgeschlagen[2]), d. h. er hat die Buchstaben als Wortanfänge angesehen, gemäß einer Auffassung, die sich ihm für die kleine Gruppe der 4 jütischen Taufbeckeninschriften, außer Hoptrup auch Brøndum + *s* + *æ* + *r* + *a* um

1) Gamle personnavne i norske stedsnavne. Kristiania 1901.
2) Sønderjyllands runemindesmærker. Kjøbenhavn 1901.

den Rand laufend, Skyum *kir*, Hanbjærg *isli* überhaupt zu empfehlen schien.

Dagegen befürwortet nun Läffler (9) diese Runenkomplexe jeweils zusammenzulesen und in ihnen die Namen der Steinmetzen zu suchen, von denen die Becken ausgeführt wurden.

Unter dieser Voraussetzung, die durch die Meisterinschrift von vier schonischen Becken *Marten mik giarþe* gestützt werden kann, ergibt sich für Hoptrup der adän. Name *Immi* (Nielsen, Olddanske personnavne, S. 49), ahd. *Immo* aus **Irmino*, für Brøndum mit Beginn beim *a*, nicht beim *s* der Umschrift *Asær*, gleich adän. *Assur*, *Asser*, für Skyum: *Ger* gleich an. *Geirr*, für Hanbjærg Kurzform aus einem mit dem Elemente ahd. *isal-* im ersten Teil gebildeten Namen, der dem ahd. *Islo* entspräche.

Es ist kaum zweifelhaft, daß diese Erklärungen, von denen Wimmer in einem bei Läffler abgedruckten Briefauszuge bemerkt, daß sie sich z. T. mit seiner eigenen jetzigen Auffassung decken, des allgemeinen Beifalles sicher sein dürfen und daß daher das Eingehen auf meine auf Grund von Wimmers älterer Annahme vorgeschlagene lateinische Phrasierung der Inschrift von Hoptrup, wie Läffler S. 188 Note 2 bemerkt, in der Tat entfallen kann.

In einer zweiten Abhandlung (10) gibt Läffler eine Deutung der beiden Inschriften des Steines von Sparlösa und seiner bildlichen Darstellung. Der rechteckige Stein (Breite: Höhe wie etwa 2 : 5), abgebildet auf der Tafel zu Seite 18 sowohl nach der Zeichnung bei Torin[1]) Figur 1, als nach einer durch v. Friesen aufgenommenen Photographie, Fig. 2, zeigt im unteren Fünftel das Brustbild eines bärtigen Mannes en face, dessen Schulter- und Brustumrisse nur mit einigen Strichen angedeutet sind; darüber ein querlaufendes Band mit einem Ornament von aufgestellten Kreuzen, das Läffler Fig. 3 auch auf einem alten schwedischen Armring nachweist.

Ueber dem Bande steht die Inschrift *ʌ:iulskʌf ⁝ ʌirikissunʀ kʌfa͡lrikii͡bu*, deren rechtsgewendete Runen, mit der Basis auf den vom Beschauer rechten Rand gestellt, die ganze Breitseite querüber sich erstrecken. Die Interpunktionszeichen, die ich hier nur schematisch andeute, bestehen an erster Stelle aus 2 ziemlich weit von einander abgerückten, auf beide Querhälften des Schriftfeldes verteilten Kreuzen, an zweiter Stelle in der unteren Hälfte des Schriftfeldes aus einer übereinander gestellten Gruppe von 2 einem umgekehrten ϒ ähnlichen Zeichen mit einem liegenden Kreuze dazwischen. Ligiert sind *l* und *r* gegen Ende und *ibu* am Schlusse ist zu einer

1) Vestergötlands runinskrifter. Nr. 87.

einstabigen Ligatur mit der Buchstabenfolge *i*, *b*, *u* von oben nach unten verschmolzen.

Am rechten Rande, beim ersten *l* der Hauptinschrift beginnend, steht eine zweite Zeile *kisli*:*karþi*:*iftiʀ*:*kunar*:*bruþ*[*r*], von deren letzter Rune ᚱ auf den Abbildungen nur die aufrechte Hasta, nicht das Seitendétail sichtbar ist. Diese zweite Inschrift scheint mir auf einer Abschrägung des Steines in der oberen Hälfte des rechten Randes eingehauen zu sein. Daß sie die spätere sei, geht schon aus der Art ihrer Anbringung hervor und daß sie eine gewöhnliche Gedächtnisinschrift sei, vermittelt ohne weiters ihr Inhalt, nach Läffler S. 20 in aschwed. Umschrift: *Gisli garþi æftiʀ Gunnar broþr.*

Was die Hauptinschrift anlangt, scheinen die Satzteile ... *gaf Æirikis sunʀ gaf Alriki i By* als zweimaliges Verbum ›dedit‹ mehr einem persönlichen Nom. Sing. *Æirikis sunʀ* ›Eriksson‹, anscheinend Apposition zum Subjekt, dem Dativ eines Personennamens *Alriki* und einer örtlichen Bestimmung *i By* ja vollkommen klar und es handelt sich nur um die Form des Subjekts, das Bugge einmal als einheitlicher Personenname **Auils* erschien.

Dagegen bringt Läffler vor, daß die Inschrift *iuls* nicht *uils* darbiete, daß zweitens die beiden zwischen *a* und *iuls* stehenden Trennungszeichen nach dem ganzen Charakter der Inschrift gegen die Möglichkeit der textlichen Verbindung dieser beiden Teile sprächen. In der Tat zeigt die Inschrift sonst nur noch einmal ein Trennungszeichen und zwar an einer sicheren Wortgrenze.

Mit Recht sucht Läffler im Eingang ᴀ *iuls* nicht éin sondern zwei Worte, die er als Verbum ›possidet‹ und Genitiv des Personennamens adän. *Jul*, in schwacher Form westgöt. *Juli*, als erster Teil auch in den Kompositis an. *Jólgeirr*, adän. *Julkil* erklärt. Diese Auffassung mit *ā* als Verbum aber nötigt ihn, das folgende Wort *kaf* ungleich dem späteren Verbum *gaf* vielmehr als Substantivum *gæf* ›die Gabe‹ zu verstehen, das sein auslautendes *-u* verloren hat, sowie *Æirikis sunʀ* als Subjekt zum Verbum *ā* zu beziehen. Die Inschrift zerfiele demnach in 2 Sätze ›Juls Gabe besitzt Eriksson; [er] gab [sie] dem Alrik in By‹, wobei nach Läfflers Interpretation S. 17 das Subjekt ›er‹ mit ›Jul‹ identisch wäre, so daß der erste Besitzer des Steines *Jul*, der zweite *Alrikr* in *By*, der dritte, zu dessen Zeit die Inschrift gehauen wurde, der *Æirikis sunʀ* gewesen wäre, von dessen Vater ›Erik‹ Läffler des weiteren vermutet, er sei ein Bruder des Alrikr gewesen.

Dem gegenüber habe ich die Meinung, daß *Juls Airikissunʀ* Hauptname und Patronymikon éiner Person und Subjekt des ersten Satzes sei, dessen Verbum *gaf* sein muß. *Juls*, hinter dem sich eine

Aussprache *Jóls* birgt, ist meiner Ansicht nach kontrahierte Form aus einem Kompositum **Jóđgils, Jóđils*, dessen zweiter Teil in der Tat jenes Element *-(g)ils* aus älterem *-gisl* ist, das für Bugges **Auils* herangezogen werden müßte, und dessen erster Teil aisl. *jóđ* n. ich in den aisl. Namen *Jóđđís, Jóđis, Jó-friđr, -reiđr, -runn, -steinn* vertreten finde.

Die Synkope von **Jóđils* zu **Jóls* beruht auf Artikulationsschwäche der zwischenvokalischen Dentalis *đ* und hat in nord. *al-* aus *aþal-*, deutsch *al-, uol-, chal-, mal-* aus *adal-, uodal-, chadal-, madal-* genügende Parallelen, wobei es gleichgiltig ist, ob man sich den Vorgang als *đ*-Synkope und folgende Kontraktion *ōi* zu *ō*, oder als Silbenausfall *đi* denke.

Was das einleitende Wort betrifft, bin ich der Ansicht, daß es Adverbium sei und hielte es zunächst für möglich, dasselbe mit an. *á*, Tjurkö *an*, adän. Snoldeler *ą* gleichzustellen, so daß es einer verbalen Verbindung *á gèfa* mit Hauptton wie *á sióna*[1]) ›ánsèhen‹ angehörte. Dann müßte diese Verbindung eine von einfachem *gefa* nicht wesentlich verschiedene Bedeutung, etwa ›tradere, übergeben‹ haben. Die Bedeutungen des nhd. Verbums *ángeben* ›eine Anzahlung leisten, aussagen, verraten, eine Vorschrift über etwas geben, etwas vormachen‹ z. B. ›den Takt angeben‹, gewähren aber allerdings so wenig wie mhd. *angeber des krieges* gleich ›Anstifter‹ den gewünschten begrifflichen Uebergang.

Man wird demnach besser tun *ā* als temporales Adverbium gleich sonstigem *ǣ* ›immer‹ und den ganzen Satz als einen Lobspruch, eine ehrende Gedächtnisinschrift ›immer gab Jóls der Sohn des Eiriker; er gab [auch] dem Alrikr in By‹ zu verstehen, wobei man sich an die Aussprüche mhd. Dichter zum Lobe der Freigebigkeit, wie den des Spervogel über Wernhart von Steinberc *hei wie er gab unde léh*, oder analoge Aeußerungen des Wídsíđdichters *mé þær Gúđhere forgeaf ... næs þæt sǽne cyning*, oder den Passus *han uaʀ miltr mataʀ uk gil(t)is risin* eines Steines von Boglösa Socken v. Friesen (8) S. 35 erinnern mag.

Der Genitiv *Airikis* weist auf einen *ja*-Stamm, Nom. *-rīkir, -riker*, Gen. *-rīkiss*, als irgendeine Erweiterung adjektivischen oder patronymischen Charakters zu gewöhnlichem *Eirekr* aus *Æinrīkr*[2]), die in dem got. Genitiv *Friþareikeis* Kal. eine Parallele hat.

Ueber die nordischen Runensteine der brittischen Insel Man

1) Noreen, An. Gr. I³ § 289,5 und § 51,1a.
2) Noreen, An. Gr. I³ § 360 II, § 394, § 289,3.

30*

veröffentlichte Bugge im Jahre 1900 eine Studie[1]), in der 14 Inschriften erklärt, beziehungsweise besprochen wurden.

Eine vollzählige Veröffentlichung der 26 nordischen Runensteine dieser Insel und der einen in ags. Runen verfaßten Inschrift von Kirk Maughold, enthaltend den ags. Personennamen *Blagkimon*, legt Erik Brate vor (11), der sich im Sommer 1905 auf der Insel aufhielt und Gelegenheit hatte, die meisten der Steine zu sehen, wobei sich ihm manche Verbesserungen der Lesung sowie der Erklärung ergaben.

Es ist ein augenfälliger Gewinn des Textverständisses, wenn Brate in der Inschrift von Kirk Michael Nr. 21 seiner Publikation die Endsilbe des Komplexes *brukuin*, den Bugge als **brō[đur] kuin[nu]* ›Schwägerin‹ erklären wollte, als Konjunktion *en* ›aber‹, mit der in allen Inschriften von Man der zweite Satz eingeleitet wird, zu eben diesem zieht: ›aber Gaut machte dieses [Kreuz] und alle auf Man‹ und im Einklange damit die beiden auf *fur : salu : sina* ›für seine Seele‹ folgenden Komplexe *sin : bruku* als Adjektiv **syn[d]-vrǫngu* ›sündig, sündhaft‹ bestimmt, was schon ähnlich bei Bugge S. 5 (233) Note, dem doch die Konjunktion *en* nicht klar geworden war, erwogen, aber als unannehmbar zurückgewiesen wurde. Andere Verbesserungen der Lesung sind *if[t]* und *karþi* statt Bugges *af* und *kirþi* in Nr. 1, *þurlibr* statt *þurlabr* in Nr. 10, *iin* und *brist* statt *un* und *arist* in Nr. 19, wonach Brate für die zweite Zeile dieser Inschrift einen Text **en al[lra] sauþ[a] ar Joan prest[r] i Korna-dal* ›sed omnium ovium est Johannes plebanus in valle Corna‹ ermittelt, wobei ich nur zu bedenken geben möchte, ob nicht *sauþar* der Genitiv Sing. sei, da mir auch eine Auflösung ohne Verbum ›sein‹ **en al[ls] sauþar Joan prest(r) i Korna-dal* möglich erscheint.

Schon v. Friesen (8 S. 25) hat auf die Entwicklung des Lautwertes der *ąss*-Rune ᚬ nasaliertes *a*, *ā*, *ă* zu *o* als ein wichtiges Mittel zur Datierung der jünger nordischen Inschriften aufmerksam gemacht. Da der Runenname um 1050 schon *ōss* lautet und das Zeichen auf dem Steine von Vansta, der aus historischen Gründen etwa nach 1041 zu datieren ist, bereis *o* bedeutet, muß der Uebergang in Schweden, wie auch Brate S. 87 glaubt, in die Zeit von 1040—50 fallen. Aus den Inschriften der Insel Man lassen sich auf Grund des Lautwertes dieser Rune 2 Klassen ausscheiden, von denen 9 die Rune mit dem Werte des nasalierten *a* und Umlaute, 3 (bis 5) mit dem Werte *o* enthalten.

Die erste Gruppe verlegt Brate in Erwägung, daß der veränderte Gebrauch der *ąss*-Rune, der ags. Einfluß verrate, sicherlich bei den Nordleuten in England früher als in Skandinavien aufgekommen

1) Aarb. for nord. oldkynd. og hist. 1899; vgl. Z. f. d. Phil. 33, 564—5.

sein werde, in die erste Hälfte des 11. Jhs., etwa um 1020. Die spätesten der Inschriften aber seien die beiden des Priesters Johannes, Maughold Nr. 18 und 19, deren zweite, da sie den 1148 verstorbenen Malachias, Erzbischof von Armagh als Heiligen nennt, notwendig nach der Mitte des 12. Jhdts. verfaßt sein muß.

Die Zeichen des auf der Insel in Gebrauch gewesenen Runenalphabetes sind durch die ganze Zeit unverändert dieselben, wie sie noch das Fuþark des Priesters Johannes Nr. 18 verzeichnet; sie gehören der Röksteingruppe an und müssen daher von Schweden ausgehen; doch stellen sie einen jüngeren Typus dieser Gruppe dar. Darauf, daß das von den Bewohnern der Insel Man verwandte Alphabet schwedischen Ursprunges, sie selbst aber westnordischer Abkunft gewesen seien, führt Brate die graphische Darstellung der germ. Diphthonge *ai* mit *i* (*e*) in den älteren und *ai* in den jüngeren Inschriften der Insel zurück, von denen die zweite dem wirklich gesprochenen Diphthongen *ei* gerecht werde, die erstere aber sich an Stelle und gegen die Aussprache desselben des Zeichens für den im Schwedischen bereits eingetretenen Monophtongen *ē* bediene. Da sich nun zu Ende der Inschrift 21, die *ai* für *ei* gebraucht, der Runenmeister Gaut Biarnarson (*kautr, sunr biarnar* in 1!) als Verfertiger aller, d. h. der zu seiner Zeit stehenden Kreuze auf Man bekennt, so müssen die Inschriften mit Schreibung *i* (*e*) für *ai* (*ei*) zu seinen frühesten Arbeiten gehören.

Eine Ausnahme hinsichtlich des Runentypus bildet die Inschrift von Kirk Michael Nr. 22; sie ist in dem gewöhnlichen (dänischen nach v. Friesens Bezeichnung) Alphabete der jüngeren Reihe verfaßt, zeigt daher die volleren Formen für *s*, *a*, *n*, *t*. Sie verwendet außerdem das punktierte Zeichen für e ᚽ und führt die *ǫ́ss*-Rune mit dem Lautwerte *o*. Bugge hat a. a. O. S. 15—16 die Sprache der Inschrift als schwedisch erklärt, wogegen Brate nichts einwendet.

Die Inschrift, bemerkenswert wegen der sprichwörtlichen Sentenz mit der sie schließt, zu deutsch: ›Mael-Lomchon errichtete dieses Kreuz nach Mael-Mure seiner Pflegemutter, der Tochter Dufgals', der Frau, die Aðisl hatte; besser ist es, einen guten Pflegesohn zu hinterlassen, als einen schlechten Sohn!‹ ergibt eine keltisch-schwedische Versippung: Dufgal, dessen Tochter Mael-Mure, deren Eheman Aðils und Pflegesohn Mael-Lomchon und ich denke, daß der zweite Satz im Sinne der Abgeschiedenen oder als allgemeine Sentenz gesprochen zu denken sei. Brate nimmt, wie es scheint, für den ganzen Text den Stifter Mael-Lomchon als Sprechenden an und glaubt, daß die Kenntnis des Alphabetes, in dem die Inschrift körperlichen Ausdruck gefunden

hat, auf den genannten Adisl, einen schwedischen Einwanderer, zurückgehe.

Ueber die von Bugge behaupteten germ.-mythologischen Beziehungen der Skulpturen auf den Grabkreuzen der Insel Man äußerst sich Brate skeptisch.

Einen überzeugenden Beweis für das Fortleben der Runen im volkstümlichen Gebrauche auch in neuerer Zeit erbringen Boëthius, Levander und Noreen durch ihre Veröffentlichung dalekarlischer Inschriften (12), 22 an der Zahl, die vom Jahre 1635 bis 1795 reichen und deren Runenformen in einer anschaulichen, chronologisch geordneten Tabelle zusammengestellt sind, wozu die Formen der von Bugge[1]) veröffentlichten um 1600 zu datierenden Inschrift des Stules aus dem Lillhärdal, sowie die dalekarlischen Alphabete der Runologen Bure 1599, Ihre-Götlin 1773, Liljegren 1832 verglichen werden.

Die Publikation vermittelt uns die Kenntnis von Gerät- und Hausinschriften in Dalarna, fast durchweg datiert, die sich inhaltlich als: Besitzmarken, Verfertigerinschriften und geistliche Reminiszenzen definieren lassen.

Eine ausgesprochene Besitzformel trägt der Hobel aus dem Lillhärdal S. 89, Meisterinschriften die Holzschüssel von Åsen S. 70 ff., der Runenstab S. 85 f., die Holzdecke von Orsbleck S. 89, geistliche Reminiszenzen stellen dar der Bibelspruch von Prästboden S. 86 ff., die Gebete *leḑ mig iesu är i lifued* ... S. 75 f. und *min krona är besvärlig o iesu* ... S. 78 ff., der Vaterunseranfang S. 76 ff., die Strophe des alten schwedischen Psalmbuches *gif at jagh icke saknar, i morgon när jagh waknar* ... S. 82, woran sich der Segensspruch von Gessibodarna *gud beuara täta aus* S. 78 anschließt.

Bloße Datierungen mit oder ohne Namenschiffre sind mehrfach vertreten S. 68, 69, 78, Flurnamen und Initialen persönlicher Namen tragen die ›Refstickor‹ S. 72 ff., eine bloße Namensschreibung gewährt die zweite Inschrift einer Melkstube in Baltsar *N. O. S. är mit namn.*

Kommt diesen neueren Runeninschriften auch nicht das hohe antiquarische Interesse zu, das den älteren und alten, schon wegen ihrer Sprache mit Recht zugewendet wird, so sind sie doch für die Geschichte der Runenschrift in ihrer Gesamtheit von Belang und die vorliegende Sammlung daher gleichfalls eine des Dankes werte Leistung nicht ohne Verdienste.

Czernowitz von Grienberger

1) Runeindskrift på en stol fra Lillhärdal ... Stockholm. 1899.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

Nr. 6 **Juni 1908**

Rudolf Leonhard, Dr., ord. Professor an der Universität Breslau, Der Irrtum als Ursache nichtiger Verträge. 2. verbesserte Aufl. 1. Teil: Vertragsbestandteile und Irrtum. Breslau 1907, M. u. H. Marcus. 283 S. Preis 6 M. 2. Teil: Irrtumsfälle in den römischen Rechtsquellen. Ebenda. 191 S. Preis 4 M.

Die zweite, Ludwig Mitteis gewidmete Auflage dieses vielgenannten Werkes bringt außer der Weiterführung der Lehren auf das Bürgerliche Gesetzbuch eine sehr eingehende Ueberarbeitung derselben. Die Grundlagen sind jedoch die alten geblieben. Damit hat das Referat zu rechnen und von einer einleitenden Inhaltsübersicht Abstand zu nehmen. In erster Linie wird die Stellung des V. in der Lehre von den Willensmängeln zu bestimmen sein.

I.

Der Standpunkt der 1. Auflage war als ein erklärungstheoretischer bekannt. Verfasser wendet sich gegen den Namen (Bd. I S. 77 Anm. 3), aber auch gegen die damit verbundene Auffassung seines Standpunktes: da, wo er sich mit dem Standpunkte v. Hollanders (Zur Lehre vom ›error‹ nach römischem Recht, 1898) beschäftigt (I 19 Anm. 2), tritt zu Tage, daß auch sachlich genommen Verfasser seinen Standpunkt nicht als ›echte‹ Erklärungstheorie gelten lassen will.

I) Der Gegensatz von ›Erklärungs-‹ und ›Willenstheorie‹ ist immer noch zu lokalisieren in der Lehre von den Willensmängeln, wiewohl man daran angesichts der zahlreich eingerissenen Mißverständnisse zweifelhaft werden könnte. Entscheidend darf sein einmal die überwiegende Zahl der diesen Standpunkt einnehmenden systematischen Schriften (s. z. B. Zitelmann, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1900 S. 111) und sodann insbesondere die gleiche Stellungnahme Eiseles in Jherings Jahrb. Bd. 25 S. 414 ff. 1887, in

dessen Ausführungen sub I gerade das Bestreben obzuwalten scheint, den Ueberblick über die sich immer mehr differenzierenden Ansichten festzuhalten.

Weniger einfach mag die *Abgrenzung der Erklärungstheorie* erscheinen. Wir können uns u. A. wiederum auf Eisele a. a. O. S. 417—21 stützen, wenn wir zwischen den Gebieten der Erklärungs- und der Willenstheorie ein Mittelgebiet des Eklektizismus wahrnehmen. Die Grenzlinie sodann zwischen Erklärungstheorie und Eklektizismus wird da zu ziehen sein, wo man beginnt zur Wirksamkeit der dem Willen nicht entsprechenden Erklärung zu erfordern sei es eine *Schuld* des Erklärenden, sei es ein *Bewußtsein von dem Erklärungscharakter* der Handlung. Wo prinzipiell auch der schuldlos Irrende festgehalten wird und auch dann festgehalten wird, wenn er nicht einmal wußte, daß sein Handeln die Gestalt einer Erklärung hatte, da ist das Gebiet der Erklärungstheorie.

Innerhalb der so bestimmten Erklärungstheorie heben sich zwei Gruppen von einander ab. Man könnte sie die Rechte oder die *gemäßigte* und die Linke oder die *extreme* Erklärungstheorie nennen. Jene hält daran fest, daß der Willensakt eine gewisse Geschlossenheit aufweisen müsse, genauer gesprochen, daß kein Sichversprechen, Sichverschreiben u. s. w. unterlaufen sein dürfe (so insbesondere Schall, Der Parteiwille im Rechtsgeschäft 1877; Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht 1878; und neuerdings wieder die eindringende Dissertation (Erlangen) von Brons, § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1906). Die extreme Erklärungstheorie sieht auch von diesem Moment ab, und begnügt sich bereits damit, daß nur überhaupt ein Willensbefehl in der Seele des Erklärenden erteilt worden ist, mag er sich auch bei der Ausführung verirrt haben (z. B. Bähr in Jherings Jahrb. Bd. 14 S. 393 ff. 1875; auch Isay, Die Willenserklärung im Thatbestande des Rechtsgeschäfts 1899 ist hierher zu stellen; neuestens Schloßmann, Willenserklärung und Rechtsgeschäft S. 42 f.). Indem eine kleine Gruppe dieser Linken in ihren Anforderungen noch weiter heruntergeht und überhaupt kein psychisches Moment mehr verlangt, sondern nur die äußere, körperliche Seite der Handlung ins Auge faßt, sondert sie sich — man könnte sie die *radikale* nennen — zu einer äußersten Linken ab: dieser radikalen Gruppe ist auch die Reflexbewegung und vor allem die durch vis absoluta hervorgerufene Bewegung eine wirksame Erklärung, sofern sie nur äußerlich als solche erscheint — Fälle sind selten, aber keineswegs ausgeschlossen —. Hierher müssen sich Röver, Ueber die Bedeutung Willens bei Willenserklärungen 1874 S. 19 und Danz, Die

Auslegung der Rechtsgeschäfte 2. Aufl. 1906 S. 13 ff., 37 stellen lassen[1]).

II) 1. Zur Ansicht des Verfassers kommt zunächst in Betracht, daß er den »Satz von der Erheblichkeit des inneren Willens« für »durchaus entbehrlich« (I 186) erklärt, »der innere Wille ist in der Regel gleichgültig« (I 228 Anm. 1), »die unbedingte Berücksichtigung verborgener Willensregungen etwas vom legislatorischen Standpunkte Unbrauchbares« (I 116). Dabei kommt es auf Schuld des Irrenden nicht an: »Die Widerruflichkeit ... kann ... die Maxime einer vernünftigen Gesetzgebung nicht sein«, gleichviel ob in Frage steht ein »aus Versehen oder infolge ... unverschuldeten Mißgeschicks gegebenes Wort« (I 101 f.). Auf die Frage, ob der Erklärende denn nicht wenigstens darum wissen müsse, daß sein Verhalten überhaupt den Charakter einer Erklärung habe, nimmt V. ebenfalls eine ablehnende Haltung ein. Ganz deutlich tritt dies freilich nur hinsichtlich der nicht ernst gemeinten Erklärung hervor (I 278 These 1, 145); auch im übrigen aber läßt sich V.s Meinung bestimmen. V. bringt nämlich als Beispiel eines beachtlichen error in negotio den Fall, daß jemand »einen Geburtstagsbrief unterschreiben will und aus einem erkennbaren Versehen einen Vertrag unterschreibt« (II 104). Aus dieser Hervorhebung des Moments der Erkennbarkeit folgt, daß V. im Falle eines nicht erkennbaren Versehens auch einen solchen Erklärenden haften lassen würde, der gar nicht weiß, daß es sich um eine rechtsgeschäftliche Erklärung handelt. In demselben Zusammenhange erwähnt ferner V. als weiteres Beispiel, daß »ein Ausländer bei einer Eheschließung Zeuge sein will und in Folge betrügerischer Vorspiegelungen der Braut dem Standesbeamten als Bräutigam, der die Ehe schließt, erscheint« (Anm. 3). V. fügt dem Falle nichts näheres über eine Erklärung des Ausländers bei und es ist somit wohl anzunehmen, daß V. auch absieht von einem Bewußtsein des Erklärenden, daß er überhaupt etwas erkläre, nicht nur von einem Bewußtsein, etwas rechtsgeschäftliches zu erklären; wer also ahnungslos vor sich hin nickt, kann unter entsprechenden Umständen an seinem Verhalten festgehalten werden (s. auch I 278 Ziff. 2, 226 f., 202).

Entgegenzustehen scheint freilich die Definition der Erklärungs-

1) Aus Rövers Erfordernis »handlungsfähigen Zustandes« darf kaum mehr herausgelesen werden als aus § 105 Abs. 2 BGB. — Danz zieht nur die nötige Geschäftsfähigkeit (§ 104 ff. BGB) herbei, definiert S. 13 u. durchaus im Einklange damit und exemplifiziert S. 14 auf Schlaf und Hypnose. Es ist somit kaum ein Zweifel, daß Danz die Berufung auf vis absoluta nicht zuläßt. Ob er § 123 BGB heranziehen könnte, steht dahin.

abgabe als ›Handlung mit der Absicht, einen Gedanken wahrnehmbar zu machen‹ (I 80) und eine gleich darauf folgende Bezeichnung der Erklärung als ›zu dem Zwecke einer Mitteilung‹ (I 81) geschehene Handlung. Die Tragweite dieser Worte wird indessen in das richtige Licht gerückt durch den nachfolgenden Satz: ›Die offenbar unabsichtliche Erzeugung einer Wahrnehmung kann keinen Konsens in sich schließen‹. Das ›offenbar‹ in diesem Satze ist als maßgebliche Einschränkung anzusehen und die beiden vorherigen Wendungen[1]) erklären sich aus einer Erscheinung, die in dem Werke eine bedeutende Rolle spielt: dem ›Dualismus der Terminologien für Seelenregungen und deren Ausdruck‹ (II 30 Anm. 2).

V. betont nämlich vielfach die Doppeldeutigkeit der Namen von psychischen Vorgängen, die zu einer Erklärung geführt haben: ›Weil in der Regel der Inhalt des Gedankens, den man äußert, sich mit der Aeußerung selbst deckt, kommt man dahin, beides mit demselben Worte zu bezeichnen‹ (I 38). So wird im täglichen Leben der Name ›Wille‹ unterschiedslos gebraucht ›für den inneren Willen und seinen äußeren Ausdruck‹ (I 12); es herrscht überhaupt ›für alle psychologischen technischen Bezeichnungen ein Dualismus‹ (I 83). — Bedenken erweckt, daß V. in dieser Hinsicht die Worte ›Sinn, Gedanke, Wille, Zweck‹ einander gleichstellt (I 84 Anm. 1). Es ist doch wohl ein Unterschied zu machen zwischen ›Sinn‹ einerseits und ›Gedanke, Wille, Zweck‹ andrerseits. Bei letzteren Worten ist der Dualismus zweifellos, insbesondere bezeichnet der Name ›Wille‹ sowohl den ›in der Seele der Parteien schwebenden‹ wie den ›aus der tatsächlichen Abrede zu entnehmenden‹ (I 250 Anm., dies ist korrekter als ›äußerer Ausdruck‹, s. weiter unten) Willen; daß § 133 BGB mit seinem ›wirklichen Willen‹ nur den letztgenannten Willen im Auge hat, kann kaum bestritten werden. Der ›Sinn‹ einer Erklärung ist aber gar kein ›Seelenvorgang‹, sondern der Sinn einer Erklärung ist der Gedanke, den die Erklärung in sich trägt (vgl. I 85). Man würde daher in Verlegenheit kommen, wollte man zu diesem objektivierten Gedanken ein in der Seele des Erklärenden schwebendes Korrelat suchen; der sog. subjektive Sinn (›innerer Sinn‹ I 196) ist kein solches, sondern ist derjenige Gedanke, von dem der Erklärende glaubt, daß die Erklärung ihn in sich trage (vgl. I 87 Anm. 1)[2]). Man mache die Probe: wohl wird man ohne viel

1) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft 1907, der aus der 1. Aufl. seinen ›Kundgebungszweck‹ herausliest, hat sich nicht hinreichend in den Gedankengang Leonhards versetzt (vgl. S. 129, 276 Ziff. 1, 2, 473 der 1. Aufl.; das ›offenbar‹ fehlt freilich in der 1. Aufl.).

2) Zitelmann, Rechtsgeschichte I S. 98 steht selbstverständlich nicht entgegen.

Bedenken mit dem V. den Sinn eine Eigenschaft (s. 85) der Erklärung nennen können, aber man wird kaum folgen wollen, wenn V. ebenso Wille, Gedanke, Zweck als Eigenschaften der Erklärung hinstellt (84 Anm. 1). Der aus der Abrede zu entnehmende Wille ist keine Eigenschaft der Erklärung, ebensowenig der Zweck, aber auch nicht der Gedanke. Dies letztere könnte am ehesten irreführen, da ja der ›Sinn‹ ein Gedanke ist und trotzdem auch eine Eigenschaft der Erklärung genannt werden kann. Aber der Sinn einer Gedankenmitteilung ist ja keineswegs der mitgeteilte Gedanke, sondern der Sinn ist der Gedanke, daß der Mitteilende einen gewissen Gedanken habe. Dieser Gedanke (y) aber ist keine Eigenschaft der Erklärung, gleichgiltig ob man ihn ins Auge faßt als in der Seele des Erklärenden schwebenden Gedanken (y^1) oder als aus der Abrede zu entnehmenden Gedanken (y^2). — Jene dualistische Redeweise nun wendet V. mannigfach selbst an und leider nicht nur da, wo Zweifel ausgeschlossen sind. Z. B. ist das Wort ›bewußt‹ nicht immer in dem ursprünglichen Sinne eines psychischen Zustandes gebraucht und mehrmals nur aus dem Zusammenhange zu deuten; I 134, 148 Anm. 2, 150, 276 Zeile 21 ist es im ursprünglichen gebraucht, I 80 Z. 22 dagegen im abgeleiteten Sinne[1]) und bedeutet demnach hier ›dem äußeren Anscheine nach bewußt‹. So nun sind auch die Worte ›Absicht‹ und ›Zweck‹ in den beiden oben zitierten Wendungen zu verstehen.

2. V. verlangt mithin zur Wirksamkeit der irrigen Erklärung weder ein Verschulden noch ein Bewußtsein von dem Erklärungscharakter der Handlung. Damit kennzeichnet sich sein Standpunkt als erklärungstheoretischer. Die Frage kompliziert sich jedoch dadurch, daß V. eine der 1. Auflage noch völlig fremde Anfechtbarkeitslehre für seine Theorie hineingebaut hat.

Es ergibt sich aber, daß dieser Anfechtbarkeitslehre eine grundsätzliche Bedeutung nicht zukommt; ihre erklärungstheoretische Herkunft zeigt sich sehr deutlich. 1) Sie ist gegenüber der Nichtigkeitslehre eine ›zweite Lehre‹, ›zur Ergänzung nötig‹ und ›auf einer ganz anderen Grundlage‹ beruhend (I 7). Diese Grundlage ist ›Mitleid mit dem Irrenden‹ (I 121, 123 Anm. 2, 126, II 170, 173). Als ›Ausübung eines Reurechts‹ bedarf die Anfechtung ›sehr der Schranken‹ (II 169). 2) Dem entspricht die inhaltliche Ausgestaltung. Daß kein Unterschied zwischen Inhalts- und Motivirrtum gemacht (II 170 f.), Entschuldbarkeit des Irrtums (I 128 Anm. 1 Ziff. 1, II 131 Anm. 2, 173) und eine Anfechtungsfrist (II 175) verlangt wird, involviert zwar noch keine erklärungstheoretischen Anschauungen. Um-

1) Ebenso übrigens Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 65 S. 397 Zeile 20.

somehr aber die Anforderung, daß das Gesetz die Anfechtbarkeit (wenn auch unter Festsetzung von »Richtlinien für die Gewährung der Wohltat«, II 168 Anm. 2) »dem »freien Ermessen des Richters zur Abwägung der widerstreitenden Interessen« überlassen solle (I 128). Und zwar soll der Richter ermessen: a) welche Entschädigung »ex aequo et bono« — ohne Rücksicht auf das negative Interesse — der Anfechtende zu leisten habe (II 168, 174); b) ob die Anfechtung »wegen Unvernunft des Anfechtungswunsches« zu versagen sei (II 170) — nicht etwa bloß bei Unvernunft zur Zeit der Erklärung, sondern auch, wenn die Anfechtung ihrerseits von Unvernunft zeugt —; c) anscheinend soll auch darüber hinaus per clausulam generalem das richterliche Ermessen die Anfechtung versagen können (II 168 Zeile 21, 171 Anm. 2). So soll denn die Anfechtung die Ausnahme bilden (I 121 Ziff. 7).

Für das römische Recht gesteht V. entsprechend die Möglichkeit einer restitutio in integrum zu, wobei er sich auf von Hollanders Forschungen stützt (II 80 Anm. 2, 164).

Daß V. mit dieser Anfechtbarkeitslehre den Boden der Erklärungstheorie nicht verlassen hat, liegt auf der Hand. Es handelt sich lediglich um einen Anbau; ohne diese Modifikation würde eine »schroffe« Erklärungstheorie vorliegen (so treffend II 167)[1].

3. Eine andere Modifikation betrifft den Fall der richtig abgeschickten, aber an eine falsche Adresse übermittelten Erklärung; sie ist viel zu spezieller Art, als daß sie den grundsätzlichen Standpunkt zu verschieben vermöchte. Sie wird zweckmäßig weiter unten erörtert.

4. Einige sonstige Lehren, an die man hier denken könnte, insbesondere die von der Maßgeblichkeit des inneren Willens bei zweideutigen und bei beiderseits nichtgewollten Vertragserklärungen (I 29 f.), dürften mit dem Gegensatze von Erklärungs- und Willenstheorie wenig zu schaffen haben, und am besten aus der Lehre von den Willensmängeln auszuscheiden und der Auslegungslehre zu überweisen sein.

5. Hier aufzuzählen sind dagegen folgende Rechtshandlungen, für die V. dem inneren Willen den Vorrang einräumt:

1) Das Testament (I 196, 156).
2) Unter dem Stichwort »einseitig belastende Verträge« hatte V. in der 1. Aufl. eine stattliche Anzahl von Ausnahmen zu-

1) Eine andere Bedeutung hat der Gegensatz von »starrer« und »verfeinerter« Erklärungstheorie ([illegible]); es handelt sich dabei um das Zusammentreffen der Erklärungstheorie mit Verbal- oder mit freier Interpretation.

sammengestellt; diese sind — sehr zum Vorteil der Theorie des V. — nunmehr zusammengeschmolzen auf

a) ›Wohltätige‹ Verträge, nämlich Schenkung (II 22, 26) und die Pollicitation des röm. Rechts[1]) (II 26);

b) das ›alte Scheingeschäft‹ der röm. Emancipation — die röm. Adoption läßt V. dahingestellt — (II 27).

3) Die ›einsamen Willensäußerungen‹ (I 196); insbesondere Okkupation (I 121 Anm. 1) und Vertragsannahme nach § 151 BGB (I 182 Anm. 1, 193 Anm. 1, 196).

4) Die Mahnung (I 121).

Auch diesen Modifikationen kommt grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Die Geschäfte des Alltags, Kauf, Miete u. s. w. sind es vielmehr, bei denen der Theorienstreit seine eigentliche Schärfe annimmt (dem ›ausnahmsweise‹ I 121 Z. 1 ist nicht zuzustimmen).

Die Theorie des V. ist demnach eine Erklärungstheorie geblieben.

III) An anderen Stellen (s. o. I a. A. und 121 Anm. 1) zweifelt denn auch V. seine Zugehörigkeit zur Erklärungstheorie nicht an und erhebt seinen Widerspruch nur gegen den Namen. V. ist gegen allgemeine Namen für Rechtstheorien, wegen der ihnen anhaftenden Unklarheit (I 19 Anm. 2). Man wird aber diese Namen als zum Ueberblick über Tatbestandsmomente und Literatur gradezu unentbehrlich anerkennen müssen. V. wünscht eventuell den Namen ›Verkehrssicherheitstheorie‹ oder ›Zuverlässigkeitstheorie‹. Das erinnert an die nicht selten gehandhabten Namen ›Verkehrs-‹, ›Vertrauens-‹, ›Läsionstheorie‹. Keiner dieser Namen hat sich annähernd so einzubürgern vermocht wie ›Erklärungstheorie‹; und mit gutem Grund. Denn auch die Willenstheorie hat ein offenes Auge für Verkehrssicherheit u. s. w.; sie meint freilich dem Verkehrs- u. s. w.-bedürfnisse auf ihre Weise vollauf Genüge zu tun, läßt sie aber ebendeshalb keineswegs aus den Augen (Mentalreservation, negatives Interesse!). Jene Namen treten also entweder der Willenstheorie zu nahe oder sie bezeichnen nur, welcher Gesichtspunkt bei der Begründung der jeweiligen Theorie im Vordergrunde steht: sie sind entweder unrichtig oder hochgradig allgemein und nebelhaft. Demgegenüber heftet sich der Name ›Erklärungstheorie‹ direkt an den Tatbestand selbst (bloß Erklärung, nicht auch Wille!) und bietet damit einen bestimmten Anhalt. V. befürchtet, unter diesem Namen als Mitverfechter von ›einigen übertriebenen Lehren der Neuerer‹ angesprochen zu werden; er nennt Bährs Ansicht von der Haftung bei

1) V. hält sie für einen Vertrag (s. weiter unten).

entwendeten und gefälschten Urkunden (I 4, 19, 77). Solche Mißverständnisse würden zu bekämpfen sein; sie können aber keine Veranlassung bieten, ein wertvolles Stück wissenschaftlichen Hausgeräts preiszugeben.

Dementsprechend ist dem V. nicht zuzustimmen, wenn er die Namen ›Verkehrs-‹, ›Vertrauens-‹, ›Läsions-‹ und ›Willenstheorie‹ (und ›Willensdogma‹) zur Bezeichnung einzelner Rechtsgedanken, einzelner Gründe ein- und desselben Rechtssatzes (I 220 Anm.) verwertet (I 117 ff.). So stellt er dem ›sog. Willensdogma (ohne Wille kein Erfolg)‹ als dem ›überspannten Willensdogma‹ (II 166) gegenüber ein ›richtiges‹, ›gemäßigtes‹, ›modifiziertes[1]) Willensdogma‹: ›Der Staat schützt die Rechtsgeschäfte ..., damit der ...‹ ›Privatwille‹[2]) ›soviel wie möglich verwirklicht werde‹. Das ist nun wohl kaum mehr ein ›Dogma‹ zu nennen. Jedenfalls wirkt die Benennung des vielbekämpften Kernsatzes des Willenstheorie und eines wenn auch etwa noch so sehr klärenden ganz allgemeinen Rechtsgedankens mit demselben Worte außerordentlich verwirrend[3]). Zweckmäßig bezeichnet man doch wohl nach wie vor mit ›Willenstheorie‹ und ›Willensdogma‹ den Gegensatz zur Erklärungstheorie, wie ihn V. treffend mit ›ohne Wille kein Erfolg‹ wiedergibt, indem man also unter ›Willen‹ etwas Tatbeständliches versteht (nicht bloß Erklärung, sondern auch Wille!); und unter ›gemäßigtem Willensdogma‹ wäre am besten die Lehre, daß grob fahrlässiger Irrtum ausnahmsweise verhaftet, zu verstehen.

IV) Der Standpunkt des V. ist noch näher zu betrachten im Hinblick auf die oben gebildeten Gruppen der Erklärungstheoretiker.

1. In erster Linie ist festzustellen, daß V. in Bezug auf das Ereignis in der Außenwelt, dem der Sinn einer Erklärung innewohnt, Verursachung seitens des als Erklärender Erscheinenden verlangt (eine Theorie, welche auch hiervon grundsätzlich absieht, gibt es bisher nicht, sie wäre aber denkbar; vgl. Schloßmann S. 19 Anm.). V. verlangt ein ›gewisses äußeres Verhalten‹ (I 70), ›Erklärungsakt‹ genannt, und verwirft eine Haftung aus dem ›bloßen Schein eines Erklärungsaktes‹ (135), als einem ›gar nicht verursachten‹ (19; Beispiel: die entwendete Urkunde). Als Ausnahme zieht V.

1) Das ›nicht‹ I 220 Z. 13 muß fortfallen.

2) Der Klarheit halber sind hier die mißverständlichen Worte ›der in ihnen ausgedrückte Wille‹ ersetzt aus 120 Z. 7.

3) So ist V. bereits mißverstanden worden von Manigk, a. a. O. S. 472 Anm. 567a. Manigk übersieht, daß es Leonhard gar nicht darum zu tun ist, das Willensdogma, an das Manigk denkt, zu formulieren. Das hatte Leonhard bereits 119 Z. 6 getan.

heran §§ 171, 172 BGB (77), 794 BGB und den wider Willen des Ausstellers in Kurs gelangten Wechsel, welch' letztere Ausnahme V. durch die Anforderung einschränkt, daß der Wechsel wenigstens in der Absicht einer Begebung, nicht z. B. zum Unterricht, ausgestellt sein müsse (135).

In diesen Zusammenhang — Verursachung der den Erklärungscharakter besitzenden Situation — muß gestellt werden die Lehre des V. von den Erklärungsworten, die an einen Adressaten gelangen, an welchen sie nicht gerichtet sind (I 126); eine Lehre, der vom Standpunkte der Konsequenz aus große Bedenken entgegenstehen.

V. betrachtet den Fall, daß ein Bote mit der richtig adressierten Erklärung sich zu einer falschen Adresse verirrt (ohne daß dem Adressaten das Versehen des Boten erkennbar wäre), und erklärt mit Recht etwas gleiches bei Telephongesprächen für möglich (I 133 bis 136, II 47 f.); hinzuzufügen wäre dem noch der Fall, das das Telegraphenamt an eine falsche Adresse ausfertigt. V. läßt in derartigen Fällen die Erklärung nicht wirken, während er im Falle, daß der Erklärende versehentlich falsch adressiert hat, die Erklärung in konsequenter Durchführung seiner Theorie wirksam sein läßt. V. spricht bei der Verirrung des Boten von mangelnder Gegenseitigkeit der Vertragserklärungen. Die Gegenseitigkeit liegt aber äußerlich vor, und innerlich liegt sie auch in dem Falle der versehentlich falsch adressierten Erklärung nicht vor. V. sagt ferner: »Der Erklärungsakt äußert seine physische Wirkung an einer anderen Stelle des Raumes, als wo es beabsichtigt war«. Das ist aber nicht notwendig der Fall, z. B. dann nicht, wenn der Bote das richtige Geschäftslokal betritt, darin aber den Bruder des Adressaten trifft und den ihm erteilten Auftrag, sich zuvor über die Person zu vergewissern, vergißt; vor allem aber ist entgegenzuhalten, daß auch im Falle der versehentlich falsch adressierten Erklärung der Erklärungsakt an anderer Raumstelle, als beabsichtigt, wirkt. Haltbar kann allein der Gesichtspunkt der Nichtverursachung erscheinen, der dem V. da vorschwebt, wo er zum Fall der versehentlich falsch adressierten Erklärung bemerkt: »hier muß der Erklärungsakt dem Absender zugerechnet werden«, »denn nur an ... diejenige Person, welche auf dem Briefe bezeichnet ist ... kann ... meine Erklärung ... gelangen, mag ich sie nun mit einer andern verwechseln oder nicht«; in diesem Sinne spricht denn auch V. für die Verirrung des Boten von »bloßem Schein eines Erklärungsaktes«.

Solcherart aufgefaßt, wäre vom Ursachenbegriff abgesehen nichts gegen die Lehre des V. einzuwenden. Und zum Ursachenbegriff

würde sich die Ansicht des V., daß also beim Entgleisen des Beförderungswerkzeugs keine Verursachung mehr anzuerkennen sei, sehr wohl hören lassen. Nun aber vernichtet V. selbst späterhin diesen Ursachenbegriff (II 117, 119 Anm. 1). Er erklärt nämlich sachliche Entstellungen der dem Boten anvertrauten Erklärung für unbeachtlich, es handle sich dabei ›nur‹ um ›Unvollkommenheit des gewählten Beförderungsapparates‹. Und aus der Lehre des V. über den Fall, daß ein Stellvertreter hinsichtlich seiner Bevollmächtigung als Bote fungiert und die Vollmachtserklärung fahrlässig entstellt, ist mit aller Klarheit zu entnehmen, daß V. in solchem Falle die Erklärung ansieht als eine ›unmittelbar verursachte‹, nicht das Ergebnis eines ›selbständigen Willensaktes des Boten‹ darstellende: es ›haftet ... der Geschäftsherr, da er sich ... eines ungeeigneten Werkzeuges bedient hat‹. Damit fällt die Lehre des V., insbesondere auch seine Akzentuierung der ›Gefahr, durch das Versehen eines Boten Schaden zu leiden‹ (I 136).

V. zieht sich schließlich denn auch auf das positive Recht zurück (I 135)[1]. Dieses verlange ›Willensäußerungen (sententiae)‹. Aber auch daraus könnte immer nur gefolgert werden entweder eine Nichthaftung für jegliche unrichtige Uebermittlung oder eine Haftung auch für Uebermittlung an eine unrichtige Adresse[2].

V. hat eine unterschiedliche Behandlung der Uebermittlung an eine unrichtige Adresse und der sachlich unrichtigen Uebermittlung und damit den Widerspruch gegen Hölder (I 133 Anm. 2) nicht zu begründen vermocht.

Durch Eliminierung dieser Lehre dürfte die Theorie des V. erheblich an Geschlossenheit gewinnen.

2. V. gehört der radikalen Gruppe der Erklärungstheorie nicht an: der Erklärungsakt muß gewollt sein (I 120 Ziff. 1; mit Recht sieht V. dies Erfordernis bei Irrtum und vis compulsiva als gegeben an, II 42 o.). Schon damit allein erweist sich übrigens die Meinung des V., daß nur die von ihm bekämpfte Lehre die Wirksamkeit der Erklärung von einem ›inneren psychologischen Vorgange‹ abhängig mache, als irrig.

3. a) V. verlangt aber noch mehr als nur daß der Erklärungsakt überhaupt auf einen Willensbefehl in dem Erklärenden zurückgeführt werden könne; und tritt damit aus der extremen Erklärungstheorie heraus. Andrerseits tritt er aber keineswegs bis zur gemäßigten Erklärungstheorie hinüber. Denn er gesteht zwar zu, daß zwischen den Fällen des eigentlichen Irrtums und den Fällen des Sichversprechens

1) ›legislatorischer‹ I 135 Z. 18 ist wohl ein Versehen.

2) Die Quellenstellen II 48 betreffen die Frage nicht.

u. s. w. ein Unterschied obwalte — den er in trefflicher Weise zu charakterisieren weiß —, aber er mißt demselben keine juristische Bedeutung bei (II 142 Anm. 1, I 130 Ziff. 4). Die Stellung des V. ist also zwischen der Rechten und der Linken der Erklärungstheorie zu suchen.

V. fordert nämlich, daß der Erklärungsakt nicht nur gewollt, sondern auch ›bewußt‹ sei (I 134, 150). V. führt dazu an, daß nicht vorliegen dürfe ›eine Differenz zwischen Wille und Erklärung wegen mangelhafter Ausbildung oder Vorbildung der Mitteilungsorgane, insbesondere der Sprachorgane‹ [1]). Man wird den V. dahin zu verstehen haben, daß er zwar die unter dem Einflusse störender Vorstellungen zu Stande gekommene Körperbewegung (Sichversprechen u. s. w.) als wirksam gelten läßt, im übrigen aber das Wollen der Körperbewegung in seiner ganzen psychologischen Ausgestaltung verlangt. In dem nicht sehr ästhetischen, aber praktisch gar nicht undenkbaren Falle, daß jemand mit vollem Munde spricht und durch den Bissen behindert etwas anderes erklärt, als er meint, würde danach vom V. nicht mehr eine wirksame Erklärung angenommen werden dürfen, während die extreme Erklärungstheorie (z. B. Bähr, Danz) den Erklärenden haften lassen würde.

Unter die Rubrik ›Verbildung der Mitteilungsorgane‹ ist auch der vom V. gebildete Fall zu stellen, ›daß jemand über den Tisch hinweg einem anderen ein Geschäftsanerbieten macht, aber so stark schielt, daß er dessen Nachbar in das Auge sieht, so daß dieser sich für angeredet halten muß‹ und ›der Angeblickte zustimmt‹ [2]). V. bringt diesen Fall in den Zusammenhang seiner Lehre von der ›Gegenseitigkeit der Vertragserklärungen‹ (s. o. 1) mit der Begründung, es fehle der ›Erklärungsakt gegenüber der richtigen Person‹ (II 48 Anm. 2). Das ist irrig; Verursachung (s. o.) liegt hier zweifellos vor. V. darf die Nichtigkeit nur stützen auf den Gesichtspunkt der ›Verbildung der Mitteilungsorgane‹. Das beweist sich durch die Erwägung, daß das Blicken ja auch in andrer Beziehung als behufs Individualisierung des Erklärungsgegners bedeutsam werden könnte. Man konstruiere, es sei ein Zurseiteblicken als Zeichen der Zustimmung verabredet worden und nun erscheine der Schielende ohne zu wollen als Zustimmender. Hier würde V. wegen ›Verbildung der

1) Dabei von ›unwillkürlichen‹ Aeußerungen zu sprechen (I 150 Z. 12) ist wohl nicht ratsam. Mit ›unwillkürlich‹ bezeichnet man zweckmäßig nur Bewegungen, die überhaupt nicht auf einen Willensbefehl zurückführen (s. Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft S. 46).

2) Wer das Beispiel angreifen wollte, würde den Zweck des Exemplifizierens verkennen.

Mitteilungsorgane‹ eine gültige Erklärung verneinen müssen. Der Grund der Nichtigkeit würde aber doch wohl nicht in jenem Falle ein anderer sein können als hier.

b) Auch mit seiner Lehre vom Erklärungsakt bei der Erklärung durch Stillschweigen nimmt V. eine eigentümliche Sonderstellung ein (I 207—209 o.). V. will sich hier für den erforderlichen Erklärungsakt nicht daran genügen lassen, daß ›man aus dem Schweigen‹, ›dem Verhalten des Schweigenden‹ ›die Aeußerung herauszulesen vermag‹, er glaubt darüber hinaus noch einen ›Erklärungsakt‹ suchen zu müssen. Er findet ihn darin, daß ›ein natürliches Widerspruchsgelüst . . . durch einen entgegengesetzten Trieb des Einverständnisses überwunden . . . wird‹. Dieser ›innere Erklärungsakt‹ dürfe nicht fehlen. Man wird die nicht zweifelsfreien Ausführungen des V. dahin verstehen dürfen, daß er lediglich die Unterdrückung eines Widerspruchsgelüstes verlangt, also jenen inneren Akt des Aufwandes von Energie, den jedermann aus eigener Erfahrung kennt. Das liegt am meisten im Rahmen der Theorie des V.[1]). Er bleibt dann im Gebiete der Erklärungstheorie, denn jener innere Akt ist auch denkbar, wo der Schweigende nicht weiß, daß sein Schweigen den Sinn einer Erklärung hat, z. B. er hält die Offerte für einen Witz und unterdrückt eine ärgerliche Erwiderung. Leicht ist die Grenzziehung nicht, wie letzteres Beispiel zeigt.

Die Ansicht des V. dürfte kaum konsequent sein. Der Gedanke von der Unterdrückung eines Widerspruchsgelüstes ist gewiß durchaus ansprechend; aber sollte er nicht hinreichend verwertet sein, wenn man sich klar macht, daß das Verhalten des Schweigenden ja eben nur insofern als Erklärung erscheint, als es auf Unterdrückung eines Widerspruchsgelüstes rückschließen läßt? Es ist nicht recht einzusehen, warum V. nicht lediglich verlangt das schlüssige Schweigen (als den Erklärungsakt) und daß dieses Verhalten nicht herbeigeführt sei durch vis absoluta (bei einer Vertragsverhandlung im Dunkeln hält im kritischen Augenblick ein Dritter dem Schweigenden den Mund zu) oder durch innere Störungen der körperlichen Funktionen.

V.s Lehre vom Schweigen zu konstruieren in Bezug auf den Gegensatz von extremer und gemäßigter Erklärungstheorie ist nicht angängig, da jener Gegensatz sich nur auf die Erklärung durch positives Handeln bezieht. Im Hinblick auf die Erklärung durch Unterlassen kann nur unterschieden werden die radikale und die nicht

1) Wenn V. das Recht der vox ambigua heranzieht (I 208) und eine Ausnahme von der Unerheblichkeit des inneren Willens annimmt (Anm. 1), so ist das jedenfalls irrig. Oder will V. das Schweigen auch dann nicht gelten lassen, wenn der Schweigende zustimmen wollte, aber etwa eine andere Sache meinte?

radikale Gruppe. V. nimmt eine Sonderstellung ein zwischen der nicht radikalen Gruppe und dem Eklektizismus. Das Endergebnis ist zu fassen ohne Rücksicht auf die Ausnahmefälle der Erklärung durch negatives Handeln.

4. Die Theorie des V. wird nach alledem am richtigsten aufzufassen sein als eine nicht völlig extreme Erklärungstheorie[1]).

II.

I) Die Theorie des V. ist aufgebaut auf dem Gedanken der ›Abhängigkeit der rechtlichen Behandlung der Geschäfte von deren Zuverlässigkeitsbedürfnis‹ (I 13). V.s Ausgangspunkt ist dabei das bekannte Wort von der ›Zuverlässigkeit der Zeichen‹, mit dem Savigny die Unbeachtlichkeit der Mentalreservation abtut. — V. kennt nebenbei bemerkt außer der ›böslichen‹ (›arglistigen‹, ›dolosen‹) Mentalreservation auch eine ›kulpose‹ und eine ›kasuelle‹ (I 17, 245 Anm. 1); er meint damit einfach diejenigen Fälle ›zuverlässigkeitsbedürftiger‹ Erklärungen, in denen der Erklärende über den Sinn der Erklärung mit oder ohne Schuld irrt und nicht gesonnen ist, den Sinn der Erklärung schlechthin gelten zu lassen. Da die Akten über den Begriff der Mentalreservation noch nicht geschlossen sind (Pininski, Sachbesitzerwerb II S. 400 ff.), sind jene Ausdrücke mißverständlich; V. selbst kehrt auch I 145 zum gewöhnlichen Sprachgebrauche zurück. —

V. hat bei dem ›Zuverlässigkeitsbedürfnis‹ im Auge ›die Sicherheit des Rechtsgenossen, auf ein gegebenes Wort des andern vertrauend, seine wirtschaftlichen Pläne zu entwerfen‹ (I 15), wie sie erfordert wird von den ›Interessen der Gesamtheit an dem Bestehen

1) Die Gruppierung der Autoren ist bei V. nicht durchweg befriedigend. Die vermittelnde Stellung Regelsbergers (I 18) ist jedenfalls für dessen Pandektenwerk zuzugestehen; nicht anders ist aber auch Lenels Stellung und noch weniger darf Kohler zur Erklärungstheorie gezogen werden. Näheres hierüber — die richtige Anordnung der Meinungen ist zur Klärung des Problems gar nicht so unwichtig, wie es scheinen könnte — kann an dieser Stelle nicht gebracht werden. Ueber V.s Auffassung von Savigny s. neuestens Hölder, Zur Lehre von der Auslegung 1907 S. 7 f. — Leider waltet auch über das Wesen der Willenstheorie an sich keineswegs stets Klarheit. Richtig außer I 119 (s. o.) z. B. II 169 Mitte; auch sagt V. I 116 ausdrücklich, daß zur Feststellung des Vertragsinhalts niemand den inneren Willen berücksichtigen wolle. Warum dann aber I 277 im Anschluß an Danz der Vorwurf der Verwechslung von Auslegung und Willensermittlung? Und I 185 f. vollends wächst sich der Mangel an Unterscheidung der negativen und der positiven Funktion des inneren Willens zur Verwirrung aus: gegenüber dem ›logischen Widerspruch‹ 186 o. genügt für die 2. Aufl. ein Blick auf die Anfechtbarkeitslehre des V. selbst.

gegenseitigen Vertrauens im Verkehrsleben‹ (II 149). Um diese Idee gruppieren sich die promiscue gebrauchten Ausdrücke ›Verkehrssicherheit‹ (I 19, 64 Anm. 2, 102, 242), ›zuverlässigkeitsbedürftig‹ (passim), ›vertrauensbedürftig‹ (I 65, 121 Anm. 1, 122, 190). Neben dieser Idee erscheint noch ein Sittlichkeitsgebot: ›Vereitle nicht Hoffnungen, welche du erweckt hast!‹ (I 187); es wird in Abhängigkeit von jenem Verkehrsbedürfnisse gebracht (I 117 f.). Auf beide Ideen bezieht sich der Hinweis auf die ›Enttäuschung‹, die durch die Hervorkehrung des Irrtums involviert werde (z. B. I 17 und 101). Hierzu ist zu bemerken, daß unter ›Enttäuschung‹ im 2. Bd. durchweg (53, 86, 97 Anm. 2 u. s. w.) umgekehrt der Zustand des Irrenden bei der Aufklärung verstanden ist (vgl. auch I 260 o.).

II) V. ist gegen die Argumentation aus ›allgemeinen Rechtsideen‹ und gestattet nur eine solche aus dem ›erkennbaren Zwecke‹ der jeweiligen Rechtsordnung [1]). Er hält nun den in dem Zuverlässigkeitsbedürfnisse gedachten Rechtszweck für ›geschichtlich bezeugt‹ (I 115). Das soll l. 1 pr. D. 2, 14 ergeben. Ulpian sagt aber nach dem Zusammenhange nur, die fides humana gebiete, den Rechtsschutz den pacta nicht minder zukommen zu lassen als den Kontrakten des alten Systems. V.s Zuverlässigkeitsbedürfnis ist also nicht besser als jedes andere ›allgemeine Prinzip‹. Natürlich auch nicht schlechter; auf die maßvollen Bemerkungen I 113 f. und die abgeklärte Würdigung der Naturrechtsepoche II 149 f. sei ausdrücklich hingewiesen.

Die willenstheoretische Irrtumslehre hält das Zuverlässigkeitsprinzip für hinreichend gewahrt durch die Haftung für das negative Interesse. Wenn V. eine Lähmung des Unternehmungsgeistes durch Furcht vor dolosen Machinationen befürchtet (I 122) [2]), so ist darauf hinzuweisen, daß solche Machinationen auch unter dem Anfechtbarkeitssystem des V. Platz greifen können.

Eben dieses Anfechtsbarkeitssystem bedingt begreiflich ein nicht unerhebliches Herabschrauben des oben referierten Sittlichkeitsgebotes [3]) und entsprechende ›Enttäuschungen‹ des Erklärungsgegners. Der ›redliche Egoismus des ehrlichen Geschäftsmannes‹ (I 185 Anm.) empfindet auch die vom Richter nach sorgsamem Abwägen aller Interessen für angemessen befundene Restitution bitter.

1) Treffend II 150: ›ein brauchbares Recht‹ muß ›vom legislatorischen Standpunkte aus erklärbar‹ sein.

2) Was V. zuvor über Entstellung des eigenen Willens bemerkt, kann doch wohl schwerlich irgendwie ins Gewicht fallen. — Lotmars Entgegnungen Krit. Vierteljahresschrift Bd. 25 S. 391 ist zuzustimmen.

3) Gegenüber der Replik gegen Lotmar (I 187 Anm. 1) kann also einfach etwa auf II 165 u. hingewiesen werden.

Auch nach der anderen Seite hin muß sich das Zuverlässigkeitsprinzip des V.s Kompromissen unterwerfen. V. gesteht selbst, daß das Verkehrsinteresse Wirksamkeit verlange auch bei nicht erkennbarer Handlungsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit (I 126), bei gefälschten Erklärungen (Mangel der Verursachung) (I 135). Das gleiche gilt für das Erfordernis des Wollens des Erklärungsakts. Vor allem aber läßt jenes Prinzip den V. da im Stich, wo er das Erfordernis des ›bewußten‹ Erklärungsakts aufstellt, ohne doch die Fälle des Sichversprechens u. s. w. mit heranzuziehen (s. o. IV 3a). Wie ist diese Scheidung mit dem Zuverlässigkeitsprinzip zu vereinigen? V. bemerkt gegen den Sichversprechenden, daß der Verkehr ihm gegenüber wehrlos sei (im Gegensatz zu dem Geisteskranken), und daß eigenes Gewissen und Volksmeinung ihn für verantwortlich erklären (I 148 f.). Ist das anders bei dem mangelhaften Funktionieren der Mitteilungsorgane? Muß man insbesondere nicht ebenso vom Schielenden fordern, daß er sich beizeiten die Konsequenzen seiner Abnormität überlege, und von dem Kauenden, daß er seinen Bissen zuvor hinunterschlucke? Kann es nicht vorkommen, daß ein ehrlicher Geschäftsmann nach übeln Erfahrungen mit schielenden Kontrahenten sich unmutig aus dem Verkehrsleben zurückzieht?

Das Zuverlässigkeitsprinzip müßte einer strafferen Durchführung fähig sein, um das Prinzip von der Maßgeblichkeit des ›inneren Willens‹ aus dem Vordergrunde verdrängen zu können. Was V. für sein Prinzip tun konnte, hat er getan; die Schwierigkeit liegt in der Sache [1]).

III.

I) V. folgt seinen Gegnern mit Eifer auf das psychologische Gebiet. Dabei werden Psychologie einerseits, Erkenntnistheorie und Metaphysik andrerseits nicht hinreichend auseinandergehalten. Wenn V. vielfach von ›Philosophie‹ spricht, wo man ›Psychologie‹ erwartet (I 2, 16 u. s. w.), so wäre dagegen noch nicht viel zu sagen,

1) I 44 dürfte das Zuverlässigkeitsbedürfnis eine Rolle spielen, die ihm nicht zukommt. Denn in l. 15 D 2, 1 ist überhaupt keine Erklärung abgegeben, und im 2. Fall der l. 2 pr. D. 5, 1 (alium pro alio) liegt höchstens eine nicht zur Beurteilung stehende Erklärung vor (›ich prorogiere auf den‹ (nicht gegenwärtigen) ›alius‹). In Ansehung einer widerrufenen Offerte (I 130) ist das Zuverlässigkeitsbedürfnis nicht denkbar, da ein gegebenes Wort nicht vorliegt. — Auch der Hinfall der Optionserklärung durch Tod oder Wahnsinn des Legatars (I 48) hängt mit dem Zuverlässigkeitsbedürfnisse nicht zusammen, denn ein gegebenes Wort liegt bei der Möglichkeit der mutatio voluntatis nicht vor (vgl. übrigens wegen der endgiltigen Entscheidung den Schluß der l. 8 § 2 D. 33, 5). 47 u. finden sich noch Reste der 48 aufgegebenen früheren Ansicht des V. über das Fragment.

da er sich über die Subsumtion der Psychologie unter die Philosophie ausspricht und die auf ›Beobachtung‹ gegründete Natur der ersteren anerkennt (94, s. auch 110 Mitte). Mit ›Metaphysik‹ jedoch (92, 127) haben die psychologisch-juristischen Lehren schlechterdings nichts zu schaffen. Und wenn V. auf die Schwankungen der philosophischen Grundauffassung hinweist (95, 100), so treffen seine Argumentationen die psychologische Jurisprudenz nicht; es kann deshalb auch unerörtert bleiben, ob ein Jurist, der mit dem Strafrecht Fühlung suchen müßte, es lange würde ermöglichen können, seine Ansicht über die Willensfreiheit nur ›zwischen den Zeilen‹ lesen zu lassen. Festzustellen ist auch, daß die psychologische Jurisprudenz in keiner Weise zu ethischen Ansichten Stellung zu nehmen Anlaß hat (vgl. II 148 f.). Sie bemüht sich einfach um die Klärung von Begriffen, ohne die niemand auskommt. Nebenbei verfehlt V. nicht, bei seiner scharfsinnigen Deduktion zu l. 5 D 1, 7 (I 52 f.) formallogische, also ›philosophische‹ Kenntnisse vorauszusetzen [1]).

II) 1. V. bekämpft das Unterfangen, aus dem Parteiwillen ›den Willen herauszulesen, daß die Erklärung nur soweit gelten soll, als sie wirklich gewollt ist‹ (I 103), als auf ›argem Zirkelschluß‹ beruhend. Denn man könne vernünftigerweise nur solche Rechtswirkungen erzeugen wollen, die das objektive Recht auch wirklich eintreten lassen will — darin hat V. recht —; und wenn man nun das objektive Recht diejenige Wirkung wollen lasse, die die Partei will, so stehe man vor dem Ergebnis, daß die Partei wolle, was das Recht wolle, und das Recht wolle, was die Partei wolle (105). Diese Argumentation greift weiter, als V. selbst meint. V. stellt sie auf nur gegen die Ansicht, der Parteiwille gebe Auskunft darüber, wie es bei Willensmangel zu halten sei; dies geht noch besonders daraus hervor, das V. resumiert, man könne also nicht das ›objektive Recht‹ aus dem Parteiwillen ableiten (so auch II 42, 44). Jene Argumentation ergreift aber offenbar das gesamte Wollen der Rechtswirkungen überhaupt. Auch angesichts der normalen, im besten Einklang mit dem inneren Willen stehenden Erklärung müßte V. dem inneren Willen zurufen: ›Wer sieht hier nicht sogleich, daß ein offenbarer circulus vitiosus vorliegt? Die Partei will diejenige Wirkung, welche das Recht will‹ u. s. w. Läßt man diesem Schritt einen zweiten folgen, so verschlingt die Argumentation den V. selbst (trotz seines Sträubens 105 Z. 22—24). Denn soweit es Zirkelschluß, den Erklärenden wollen zu lassen, so weit ist es auch Zirkelschluß, in der Erklärung die Erklärung eines Wollens zu sehen. Davon ist aber V. nicht abgegangen:

1) S. dazu Bülow, Geständnisrecht S. 12 Anm. 1, Kisch in diesen Anzeigen 1901 S. 227.

ihm bleibt das in dem — auf Rechtszwang hinzielenden (245) — Akte ausgedrückte ein ›Streben‹ (II 5), er findet in der ›Absichtserklärung‹ ›etwas richtiges‹ (I 82), ihm ist die Erklärung die Photographie einer ›Willensregung‹ (84) u. s. w. — Was ist auf jene Argumentation zu erwidern? Offenbar dies, daß das Wollen der Partei und jenes ›Wollen‹ des Rechts abgrundtief von einander getrennte Begriffe sind. In einem harmonischen Ehe- oder Freundschaftsbunde will einer vom anderen nur, was der andere ›will‹; ein Zirkelschluß findet dabei aber nicht statt[1]).

2. Uebrigens ist es nicht einmal richtig, daß die Willenstheorie aus dem Parteiwillen herleite, die Erklärung solle nur gelten, soweit sie gewollt ist. Zitelmann, den in erster Linie V. bekämpft, setzt lediglich den Willen als Tatbestandsmoment der Rechtswirkung (Irrtum und Rechtsgeschäft 1879 S. 237). Wo also kein Wille, da keine Rechtswirkung. Das ist die Auffassung der Willenstheorie. Sie hat es demnach nicht nötig, für die Nichtgeltung der nichtgewollten Erklärung sich auf einen dahingehenden Willen zu berufen; ihr genügt vollkommen der Mangel des Willens, daß die Erklärung gelte[2]). Mit dieser Erkenntnis, daß ein Unterschied besteht zwischen dem Fehlen eines Willens zum Rechtserfolge a und dem Willen, daß der Rechtserfolg a nicht eintrete, erledigen sich die Ausführungen I 100 u. bis 103 o. V. bemerkt daselbst, daß die Menschen verschieden antworten würden, wenn sie sich vor die Frage gestellt sähen, ob ihre Erklärung im Falle eines Irrtums gelten solle oder nicht. Das mag zugegeben werden, wiewohl ein Unterschied von ›gut und böse‹ dabei kaum Platz greifen könnte. Aber V. wird seinerseits zugeben müssen, daß jene Frage in der Seele der Kontrahenten so gut wie nie auftaucht und hinsichtlich der nichtgewollten Erklärung sich lediglich ein Willensvacuum vorfindet. Das aber genügt der Willenstheorie: aus nichts wird nichts.

Die Geschlossenheit der willenstheoretischen Irrtumslehre zu erschüttern ist dem V. daher nicht gelungen.

III) Auch der zum Schlusse der ›Psychologie des Vertragsschlusses‹ unternommene Versuch, Zitelmann beim Worte zu nehmen und ad absurdum zu führen (I 106 ff.), muß als gänzlich gescheitert bezeichnet werden.

Zitelmann stellt ab auf die Absicht. V. legt ihm nun dazu folgende Sätze in den Mund: 1. Diese Absicht sei das Begehren des

1) Gewisse Bedenken gegen das Wollen der Rechtswirkung möchten vielleicht wirklich bestehen; sie affizieren aber die Irrtumslehre nicht und können immer nur zur Konsolidierung, nicht zur Auflösung des Willensdogmas führen.

2) Das gilt auch gegen Pininski, Sachbesitzerwerb II S. 486 o.

unmittelbaren Erfolges der Erklärungshandlung, 2. (›weiterhin‹): Der unmittelbare Erfolg der Erklärungshandlung sei der Rechtserfolg. Jetzt glaubt V. leichtes Spiel zu haben. Er widerlegt zutreffend den 2. Satz, indem er zeigt, daß der Rechtserfolg erst hinter dem Mitteilungserfolge zu liegen kommt, und isoliert seinen Gegner mit dem 1. Satze: Absicht ist somit nunmehr das Begehren des Mitteilungserfolges. Damit soll Zitelmann selbst behaupten, daß auf die Erklärung abzustellen sei.

Angenommen selbst, Zitelmanns Gedankengang sei mit obigen Sätzen richtig wiedergegeben, so würde doch nichts bei der Deduktion des V. herauskommen. Denn V. übersieht bei der Betrachtung des 1. Satzes, daß ja unter Absicht nimmermehr verstanden sein könnte das Begehren desjenigen Mitteilungserfolges, der in Wirklichkeit eintritt, sondern nur desjenigen, den der Erklärende sich vorgestellt hat. Wer den Rechtserfolg a begehrt, der begehrt auch nur einen auf a lautenden Mitteilungserfolg, nicht den wirklich eingetretenen, auf x lautenden. Nur ein Wahnsinniger könnte ja blindlings den unmittelbaren Erfolg als solchen begehren.

Zitelmann ist aber auch vom V. mißverstanden worden. Keinen der beiden Sätze hat er aufgestellt, und wenn er sie aufgestellt hätte, so würde der vom V. zuerst aufgeführte Satz unzweifelhaft die 2. Stelle erhalten haben und in Abhängigkeit vom Bestehen des andern Satzes gesetzt worden sein. Zitelmann unterscheidet (Irrtum S. 255) mit vollster Bestimmtheit die nähere Absicht (gerichtet auf das Verstandenwerden) und die fernere (auf den Rechtserfolg), und charakterisiert die erstere als eine juristisch irrelevante, die letztere als die relevante. Die Ausdrücke ›nähere‹ und ›fernere‹ Absicht sind übrigens der ›unmittelbaren‹ Absicht (I 107) vorzuziehen und entsprechend ist bei der Bezeichnung der Reihenfolge mehrerer Erfolge zu verfahren, da andernfalls die Gefahr der Verwechselung des (mittelbaren) Wollens des unmittelbaren Erfolges mit dem unmittelbaren Wollen (der Körperbewegung) übergroß wird [1]).

IV) In dem Bestreben, die Natur des Rechtserfolges als eines ferneren Erfolges der Erklärungshandlung aufzuweisen, stellt V. ein Schema des Gesamthergangs bei der Erklärung auf (I 108) — mit welchem sich ein zuvor gegebenes, teils genauer, teils weniger genau ausgeführtes Schema (104) leicht in Harmonie bringen läßt —. Gegen das Schema ist im allgemeinen nicht viel einzuwenden, nur müßte V., um für die allgemeine Theorie der Erklärung zu befriedigen, das Moment der Antwort des Oblaten eliminieren und statt des Hingelangens der Erklärung zu den ›Wahrnehmungswerkzeugen‹ des Em-

1) Ihr erliegt V. I 110 Anm. 2.

pfängers einsetzen den Zugang in dem Sinne, wie ihn die Empfangstheorie ausgeprägt hat (s. z. B. das ›Lebensgebiet‹ bei Hölder, Zur Theorie der Willenserklärung 1905 S. 9 ff.).

Im Anschluß an dieses Schema bildet V. ein entsprechendes Schema für den Willen: ›Wille zur Erklärung, Wille zur Mitteilung der Erklärung, Wille der Antwort, Wille des Rechtserfolges, Wille der Ausführung des Geschäftes‹ (109). V. scheint dem keine Bedeutung beizumessen und auch der fast allgemein üblichen Unterscheidung von wenigstens 2 Willen abhold zu sein. Nun ist ja gewiß jener ›Wille zur Antwort‹ eine quantité négligeable, und auch der 5. Wille, der ›Wille der Ausführung des Geschäfts‹, mag fortfallen. Wollte man aber im übrigen die ›Zerlegung des Gesamtbildes in seine Teile‹ fahren lassen, so fiele damit der Ueberblick über eine große Menge der Lehren des V. Für das Verständnis des Werkes ist vielmehr auf das strengste festzuhalten die Trias: ›Wille zur Erklärung (a), Wille zur Mitteilung der Erklärung (b), Wille des Rechtserfolgs (c)‹.

Bei dem V. erscheinen nämlich eine große Anzahl von Willen, die geradezu dazu zwingen, Rechenschaft über ihr Wesen abzulegen. Es treten auf: äußerer und innerer Wille, erklärter und nichterklärter Wille, Wollen des Erklärungsakts (oben a), Erklärungswillen, Mitteilungswillen (oben b), Wollen des Rechtserfolgs (oben c), Geschäftswillen, Gültigkeitswillen, Erfolgswillen.

Der ›äußere Wille‹ (I 90) ist weiter unten zu erörtern: er ist kein wirklich vorhandener Wille, sondern der ›aus der Abrede zu entnehmende Wille‹ (über den ›Dualismus‹ s. o.). Mit ihm identifiziert V. den ›erklärten Willen‹, wie noch zu erörtern sein wird, und kommt so dazu, denjenigen Teil des inneren Willens, auf den sich die Erklärung bezieht, als ›nichterklärten Willen‹ zu bezeichnen (I 92 Anm. 2)[1]).

Bei dem ›Wollen des Erklärungsakts‹ (s. insbes. II 40, 42) handelt es sich um die psychischen Momente, die oben bei der Betrachtung der erklärungstheoretischen Stellung des V. zur Sprache kamen (Willensbefehl, fehlerfreie Ausführung desselben — abgesehen von störenden Vorstellungen —); für dieses Wollen scheint V. den Ausdruck ›Erklärungswillen‹ zu gebrauchen (I 109 Anm. 2)[2]).

Eine nicht unbedeutende Rolle spielt bei dem V. der ›Mit-

1) Der ›Wille‹ I 217 Z. 13 (vgl. 226 Anm.) ist kein eigentlicher Wille mehr.

2) Nicht genau I 92 Anm. 2: allerdings sind sowohl Hölders wie Thons ›Erklärungswillen‹ für V. gleichgiltig, aber es restiert nicht nur der Erklärungsakt, sondern auch das vom V. erforderte (s. Text), den Erklärungsakt erfüllende psychische Moment, das hinter dem Thonschen ›Erklärungswillen‹ nicht allzuweit zurückbleibt.

teilungswillen‹. Definiert wird der Begriff nicht. Da der Name stark nach Vernehmungstheorie schmeckt, so wäre eine Klarstellung des Begriffes im Sinne der Empfangstheorie wohl am Platze gewesen. Daß V. den Mitteilungswillen in letzterem Sinne verstanden wissen will, ist bei der Anlehnung des Begriffes an das BGB (I 74, 195) nicht zu bezweifeln. Der Vermieter, der seinem Mieter den Kündigungsbrief in den Briefkasten wirft, hat den Mitteilungswillen, auch wenn er genau weiß, daß der wütende Mieter den Brief ungelesen in den Ofen stecken wird. Der ›Mitteilungswille‹ ist also der auf dem Erklärungswillen sich aufbauende Wille, daß mit dem Erklärungsakt ein gewisser Sinn sich verbinde. V.s ›Mitteilungswille‹ deckt sich mit Pininskis ›Erklärungswillen‹. Wer seine körperliche Handlung mit einem gewissen Sinne erfülllen will, der hat den ›Mitteilungswillen‹.

Diesem Mitteilungswillen wird vom V. gegenübergestellt der ›Erfolgswillen‹ (I 74, 195, 236, 240, auch 176 f.). Dagegen ist zunächst zu bemerken, daß auch der Mitteilungswillen selbst ein Erfolgswillen ist, wie V. ja selbst dargelegt hat (s. o.). Statt ›Erfolgswillen‹ muß also gesagt werden etwa ›Rechtserfolgswillen‹. Wichtiger ist, daß V. den Gegensatz unrichtig handhabt. Er setzt den Fall, daß einem Geschäftsbriefe aus Versehen ein Brief beigefügt ist, den der Absender über das nämliche Geschäft an seine Frau geschrieben. V. fragt, ob diese Nebenäußerung den Sinn der Erklärung beeinflusse (darüber weiter unten) und meint: ›Hier zeigt sich ein Unterschied des Mitteilungswillens vom Erfolgswillen. Der letztere ergibt sich aus dem beigelegten Briefe, der erstere nicht‹ (I 74). Das ist irrig. Allerdings nämlich ergibt sich, daß der Absender nicht den aus dem Geschäftsbriefe ersichtlichen Rechtserfolgswillen (a) gehabt hat, sondern einen andern (b); aber dasselbe ergibt sich auch hinsichtlich des Mitteilungswillens. Es ergibt sich eben, daß die Mitteilung nicht auf a, sondern auf b lauten sollte. Mitteilungswillen und Rechtserfolgswillen sind in der Lehre vom Irrtum untrennbar verknüpft. Fehlt der eine, so muß auch der andere fehlen. Erst bei der Mentalreservation tritt die Trennung ein, indem der Mitteilungswille vorhanden ist, aber der Rechtserfolgswille fehlt. V. hat offenbar im Sinn, daß in Ansehung des Briefes an die Frau der Mitteilungswille gegenüber dem Empfänger fehlt; aber hinsichtlich dieses Briefes fehlt eben auch der Erfolgswille; beides läßt sich nicht voneinanderreißen.

Der Begriff des Rechtserfolgswillens ist bekannt. Unter dem häufig erscheinenden ›Geschäftswillen‹ scheint V. unterschiedslos den Rechtserfolgswillen und den ›Willen der Ausführung des Geschäfts‹

(Wollen des ›wirtschaftlichen Erfolgs‹ I 108) zu begreifen (109). Dem steht gleich der einmal vorkommende ›Gültigkeitswillen‹ (II 20).

Festzuhalten sind demnach zum Ueberblick über das Werk folgende Stufen des Willens:

1. der Erklärungswillen,
2. der Mitteilungswillen,
3. der Rechtserfolgswillen (Geschäftswillen).

Im ›Allg. Teil‹ hatte V. einen ›Geltungswillen‹ gebildet (463 f., 466 o., 456 Anm. 2), dessen Bedeutung nicht unzweifelhaft war. Man konnte darin einen Versuch erblicken, das Anfechtbarkeitssystem auf den Parteiwillen zurückzuführen (›daß das Wort ... zunächst gelte)‹ [1]). V. gibt diesen Willen jetzt preis (I 101 Anm. 2).

V) 1. Um den Begriff der Absicht bemüht sich V. in eindringender Weise. Mit Recht erblickt er in ihr eine Unterart des Willens (vgl. I 274 o., 89). Und zwar geht V. zutreffend davon aus, unter der Absicht nur das Wollen des Erfolges zu verstehen (I 106 ff.); die Bezeichnung des ›Erklärungswillens‹ mit ›Absicht‹ (›den Geschäftsakt vorzunehmen‹) I 107 erscheint als gelegentliches Versehen. Im übrigen kennt V. folgerichtig sowohl die Mitteilungsabsicht (s. I 72 ff., 202 f.) im Sinne von Mitteilungswillen wie auch eine Geschäftsabsicht (109, II 37) im Sinne von Geschäftswillen. In der Ausführung I 272 bis 275 o., in der V. von der Absicht auf den ›Fehlgriff‹ übergeht, bedeutet Absicht durchweg den Geschäftswillen (Rechtserfolgswillen).

Die letztgenannte Ausführung ist übrigens abzulehnen. V. will die Auffassung, daß gewisse Irrtümer die Absicht (den Erfolgswillen, insbesondere den Geschäftswillen) ausschließen, ersetzen durch die Auffassung, daß der Irrtum zu einem ›Fehlgriff‹ hinführe (273, 275 o., ›Mißgriff‹ I 147 Anm., 262, II 38 f., 46, ›Verirrung‹ I 147 Anm., ›Abirrung‹ 262 Anm. 1, ›Versehen‹ II 46, 106 f.). Dabei mißversteht aber V. die Lehre Zitelmanns. V. polemisiert gegen den ›Absichtsirrtum‹, weil man sich nicht im Willen, sondern nur in der Vorstellung irren könne: ›in der Absicht selbst kann kein Irrtum im Sinne einer unrichtigen Vorstellung liegen‹. Nun versteht aber eben Zitelmann unter Absicht nicht bloß das Moment des Strebens nach dem Erfolge, sondern auch das Moment der Vorstellung von seinem Eintreten; ja, er stellt sogar das letztere Moment in den Vordergrund (Irrtum und Rechtsgeschäft S. 151, Rechtsgeschäfte I S. 99 o.). Die Absicht ist danach der Komplex von Vorstellen und Erstreben des Rechtserfolgs, der im Augenblicke der Entschlußfassung zum Erklärungsakt obwaltet, sich auf dem ›Erklärungswillen‹ aufbaut. Da-

1) Vgl Entsch. d. R. G. Bd. 28 S. 22.

[illegible]

[illegible] mit [illegible] und Sonder-[illegible] mehr [illegible] über das [illegible] der Geister-[illegible] der Natur der [illegible] »Bewußt-

[illegible] Anm. 4 spricht von [illegible]

[illegible]

[illegible] »unbeabsichtigte« oder [illegible]

4) Vgl. Hermann Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte. 3. Aufl. 1898 S. 119. [illegible] Vahrl. S. 173 Z. 7—9, 50, 53 Anm. 4 (Spitta).

losigkeit« (s. auch II 39 Anm. 2) und »bewußtlose Handlung« (so ganz richtig I 149 o.) müssen eben scharf getrennt werden. — Uebrigens verschmäht V. bei dieser Gelegenheit durchaus nicht (149), sich der »sehr gefährlichen und noch heutzutage üblichen Analogie des Strafrechtes« (II 145, s. auch I 124) seinerseits zu bedienen[1]).

V) V. beschäftigt sich auch mit der »eventuellen« Absicht Zitelmanns. Er übersieht aber, daß dies nur ein Unterbegriff der »unbestimmten« Absicht ist (Irrtum 508 mit 500) und seine Vorhaltungen I 153 Anm. 1, 158 Anm. 1 stehen in der Luft. V. verkennt seinerseits den Begriff der Eventualität. In l. 120 D 45, 1 wird nicht principaliter Eins und eventualiter ein Andres gewollt; nicht weniger als normal, sondern mehr als normal ist da individualisiert. I 240 kehrt V. denn auch zum richtigen Begriffe zurück.

Nach alledem dürfte die Selbstbeschaffung des »Hausbedarfs an juristischer Psychologie« (100) seitens der Jurisprudenz ihre Schattenseiten nicht zum wenigsten in dem vorliegenden Werke gezeigt haben[2]). Davon, daß die rechtlichen Folgen des Willensmangels dem Psychologen überlassen sein sollten (s. 100), ist niemals die Rede gewesen. Daß aber in der Tat die römischen Juristen bei der Willensfrage der zu Hilfe gerufenen Disziplin ein »Blankett« (Zitelmann S. 19) ausgestellt haben, hat durch Sokolowskis Forschungen ungeahnte Bestätigung erfahren; darüber weiter unten.

IV.

I) V. untersucht den sprachlichen Begriff der Willenserklärung, um die Argumentation zu widerlegen, daß aus diesem Begriffe das Erfordernis des Willens folge. Es ist der Beweis abzuwarten, daß die Willenstheorie eine solche Argumentation jemals anders aufgestellt habe als im Sinne einer zur Unterstützung andrer Argumente angeführten bloßen Wahrscheinlichkeitserwägung dahin, daß der Name »Willenserklärung« wohl nicht entstanden sein würde, wenn das zu Benennende der bei jenem Namen sich aufdrängenden Vorstellung nicht entsprochen hätte[3]). Diesen Wahrscheinlichkeitsschluß aber dürfte V. trotz des Scharfsinns seiner Untersuchung der Willenstheorie nicht entrissen haben.

V. (I 82—85 Mitte) versteht »erklären« als ein In die Außenwelt

1) Gegen 146 Anm. 2 ist auf Zitelmann, Irrtum 371 f. zu verweisen. — 149 Anm. 3 wird Zitelmann mißverstanden, s. Irrtum 61 ff.

2) Daß die psychologischen Deduktionen des V. über Mitteilungs- und Erfolgswillen weniger »aprioristisch« (127 Anm. 3) seien, als die andrer Autoren, ist nicht recht ersichtlich.

3) Zitelmann in Jher. Jahrb. Bd. 16 S. 389 verweist ausdrücklich auf »andere Waffen«. Vgl. auch Rechtsgeschäfte I S. 95 Z. 9—11.

[illegible] Was erklärt ist, ist [illegible]. [illegible], was in dieser Weise erklärt — im [illegible] ist der [illegible] das Wort [illegible] — wenn V. [illegible] Z. 3 folgerichtig den »Gegenstand« der Erklärung, so der Sinn der Erklärung. Dagegen ist kaum etwas einzuwenden [illegible] des Sinns kann [illegible] verglichen werden etwa mit [illegible] eines Pfeils vom Bogen. Nun aber setzt V. den Sinn gleich mit dem »äußeren Willen« [illegible] — über den [illegible] ist oben gesprochen — mit dem Willen, wie er auf Grund der Erklärung erscheint. Damit hat [illegible] gewonnenes Spiel: der Wille, von dem in der »Willenserklärung« die Rede ist, ist demnach gar kein psychischer Vorgang, sondern einfach der Sinn der Erklärung, und das Argument der Willenstheorie fällt dahin. V. reklamiert denn ganz folgerichtig den Ausdruck »erklärter Wille« für den »äußeren Willen«: Sinn, äußerer Wille, erklärter Wille sind dasselbe (so auch 157 Anm. 4, [illegible]).

Aber jene Gleichsetzung von Sinn und äußerem Willen ist verfehlt. Sie verwechselt den Sinn mit dem Gegenstand dieses Sinns. Wenn ich erkläre »dein Haus brennt«, so erkläre ich hinaus den Sinn meiner Worte, nämlich den Gedanken, daß dein Haus brenne, aber ich erkläre nicht hinaus das Brennen. Ebenso wenn ich erkläre »ich will«: hier erkläre ich hinaus den Sinn meiner Worte, aber ich erkläre nicht hinaus das Wollen. Das »erklären« in jener Pfeil- und Bogenbedeutung kann nur gebraucht werden von dem Sinne, nicht von dem, was in dem Sinne erscheint und seinen Gegenstand ausmacht. Hinaus erklärt werden kann nicht der äußere Wille, sondern nur der Gedanke, der zum Gegenstand hat den äußern Willen (und, falls beide sich decken, in ihm den innern Willen). V. verweist auf den Arzt, der in dem Magenspiegel nur das Bild eines Magens sieht. Mit Recht stellt er gleich das Bild des Magens und den Sinn der Erklärung und fährt fort: »hier wie dort kann das Bild wegen Mangelhaftigkeit des Spiegels ein falsches sein«. Der Arzt faßt nun aber als Objekt seiner Tätigkeit nicht das Magenbild ins Auge, sondern den »äußeren« (in Wirklichkeit nicht vorhandenen) Magen. Nicht der Spiegel bekommt die Arznei, sondern der Kranke. Sinn und äußerer Wille verhalten sich ebenso. So spricht denn 90 V. selbst einmal völlig richtig von dem äußeren Willen als »in dem Sinne ... eingeschlossen«. Eingeschlossenes und Einschließendes kann nun offenbar nicht dasselbe sein.

Glücklicherweise kann diese Deduktion durch eine weniger abstrakte unterstützt werden. Die Sprache kennt auch eine »Liebeserklärung«. Soll auch hier die Liebe, die erklärt ist, zu denken sein

als ein Hinauserklärtes, als der Sinn der Worte? Das will schwer einleuchten! Es gibt auch hier eine ›äußere Liebe‹, nämlich die, welche aus dem Sinne der Worte zu entnehmen ist, und eine ›innere Liebe‹; keine aber ist identisch mit dem Sinne der Worte. Ebenso verhält es sich mit dem äußeren und inneren Willen.

Was ist denn nun der ›äußere‹, in Gegensatz zum ›inneren‹ gestellte Wille? Er ist eine bloß gedachte Größe (›vermutlicher Wille‹ I 178, 211), und insofern ›kein Wille‹ (83), es ist ein nichtwirklicher Wille. Aber ebensowenig, wie gedachte Dinge identisch sind mit dem Gedanken, der sie setzt (ein Drache ist nicht wirklich, ist aber nicht identisch mit dem Gedanken an ihn), ebensowenig ist der ›äußere Wille‹ identisch mit dem Sinne der Willenserklärung.

Willenserklärung bedeutet also Wollenserklärung (›kundmachen‹, Schloßmann S. 15), nicht Sinnhinaussendung.

Damit fällt auch die Gleichsetzung des ›erklärten Willens‹ mit ›äußerer Wille‹ (wofür freilich V. (92 Anm. 2) Thon anführen kann, der den ›erklärten Willen‹ und die ›Willenswirklichkeit‹ einander gegenüberstellt). Ganz überwiegend versteht man unter ›erklärtem Willen‹ eine der verschiedenen Stufen des Willens im Gegensatz zu einer oder mehreren anderen (z. B. Regelsberger, Pandekten S. 508: ›Erklärungswille‹ und ›erklärter Wille‹). Dabei ist wohl zu bleiben. Die oben erörterten Stufen des V. würden danach heißen können: Erklärungswille, Mitteilungswille, erklärter Wille. Der erklärte Wille kann ein äußerer und innerer sein, nicht mehr und nicht minder als auch der Mitteilungswille und der Erklärungswille als äußerer und innerer gedacht werden können[1]).

Damit ist die Argumentation der Willenstheorie rehabilitiert; liegt es doch am nächsten, Harmonie zwischen äußerem und innerem Willen anzunehmen (vgl. Schloßmann 15 u. f.).

Eine Begründung der Gleichsetzung von Sinn und äußerem Willen gibt V. nicht; er bespricht immer nur die Beobachtung, daß mit ›Wille‹ vielfach der äußere (aus der Erklärung zu entnehmende) Wille bezeichnet wird. Wenn I 91 Anm. 1 etwa der Nachweis geführt werden soll, daß jene Gleichsetzung von Sinn und äußerem Willen sich in der Wissenschaft, insbesondere bei Savigny und Thöl, I 277, herausgebildet habe — nach dem Text dazu scheint es sich auch hier nur um innern und äußern Willen zu handeln —, so kann dieser Nachweis nicht als gelungen anerkannt werden. Zu Savigny und

1) V. meint (85), man werde doch nicht behaupten wollen, daß der innere Wille bei der Erklärung aus der Seele verschwinde. Diese Behauptung bildet aber gerade den Mittelpunkt der Lehre vom Willensakt. ›Draußen‹ ist der Wille freilich nachher nicht, aber er gehört der Vergangenheit an.

Salkowsky nämlich setzt V. statt ›Sinn‹ ›Erklärung‹ (Z. 6) und täuscht sich so darüber hinweg, daß das ›Forttragen‹ des Sinnes auch nur bildlich genommen und dann ein relevanter Unterschied vom Forttragen des Willens nicht mehr anerkannt werden könnte. Thöls Bemerkung würde, in der Weise des V. verstanden, nur den äußeren Willen bedeuten können; übrigens ist auch V.s Widerspruch gegen Regelsberger nicht berechtigt; Thöl spricht davon, daß durch den für einen Kontrakt zu allgemeinen Willen des Prinzipals der hinreichend konkrete Wille des Stellvertreters und infolge dieses fremden Willens nun ein eigener Wille des Prinzipals entstehe. Zu Arndts ist zu bemerken, daß eine Suspension des Sinnes nicht weniger widersinnig wäre als die Suspension des Willens.

II) In Zusammenhang mit der vorstehend behandelten Deduktion trägt V. begriffliche Erörterungen über die ›Erklärung‹ vor, die sehr zugespitzt sind und beweisen, wie sehr V. bei aller praktischen Tendenz seines Werkes den Wert grundbegrifflicher Untersuchungen zu schätzen weiß (68 ff.).

Das Schwergewicht scheint V. auch in der 2. Aufl. zu legen auf die Bedeutung der ›Erklärung‹ als Handlung, ›Erklärungsakt‹ (80 f.). Darin wird ihm zuzustimmen sein. Von dem Erklärungsakt sei zu unterscheiden die ebenfalls mit ›Erklärung‹ bezeichnete ›vollendete Mitteilung‹ (80), worunter V. ›gewisse wahrnehmbare Erscheinungen der Außenwelt‹ versteht (74); das Gleiche scheint V. zu meinen auch mit der ›Summe von Worten oder Zeichen‹, die bei der Erklärung ›heraustritt‹ (83) sowie mit dem ›Aeußerungsergebnis‹ oder ›Ergebnis des Mitteilungswillens‹, das den Gegenstand der Auslegungstätigkeit bildet (176 f.). Es ist wohl zuzugeben, daß es nahe liegt, in der Auslegungslehre den Begriff ›Erklärung‹ in dieser Weise zu nehmen; ausgelegt wird nicht die Handlung, sondern die in der Außenwelt (beim ›Zugehen‹, ›Anlangen‹ 130 Anm. 4) geschaffene Situation. Vgl. Schloßmann S. 17 f., der aber wohl zu §§ 119, 120 BGB irrt (s. u.).

Bedenken erweckt es aber, wenn V. diese letztere Bedeutung des Verbalsubstantivs ›Erklärung‹ als das Particip Perfecti Passivi auffaßt (›das Erklärte‹, declaratum) (74). Das beruht auf der Ansicht des V., zu deren Kennzeichnung oben das Wort ›hinauserklären‹ gebildet wurde. Diese ›Pfeil- und Bogenbedeutung‹ des Wortes ›Erklären‹ dürfte der Sprache kaum geläufig sein. Die Bezeichnung des ›Aeußerungsergebnisses‹ als ›Erklärung‹ beruht vielmehr wohl darauf, daß man sich des Unterschiedes dieser in der Außenwelt geschaffenen Situation von der sie schaffenden Handlung nicht bewußt zu werden pflegt. Die ›Erklärung‹ als Erklärungshand-

lung hat bekanntlich zwei Bedeutungen: die Bedeutung als Geschehen (Erklären) und die Bedeutung als verdinglichtes Geschehen (so in ›Abgabe einer Erklärung‹ 79 u. § 119 BGB) (vgl. Ermordung mit Morden einerseits, Mord andrerseits; s. Zitelmann, Irrtum S. 283 ff.); die zweite dieser Bedeutungen nun ist es, die auf die in der Außenwelt geschaffene Situation übertragen sein dürfte. Unter dem ›Erklärten‹ dagegen ist einfach der Wille zu verstehen, nicht der Sinn und nicht die den Sinn ergebende Situation der Außenwelt.

V. nennt diese Situation ›Erklärungsinhalt‹ (74 Mitte, 77 u., 78 u., 80 Anm. 1, 177 u., 207, 213 u.); er sieht dabei die Situation als den Inhalt des Erklärungsakts[1]) an (77 u.). Das ist nur von jenem ›Pfeil- und Bogen-‹Gesichtspunkte aus begreiflich, und als höchst bedenklich abzulehnen. An einem Namen für jene Situation fehlt es nicht, V. selbst gibt ihn mit seinem ›Aeußerungsergebnis‹ an die Hand: der Erklärungsakt erzeugt in der Außenwelt das ›Erklärungsergebnis‹. Bei ›Erklärungsinhalt‹ dagegen kann man gar nicht umhin, an den Sinn der Erklärung zu denken (s. z. B. Wedemeyer, Auslegung und Irrtum S. 3). Sinn und Inhalt der Erklärung hängen auf das engste zusammen; sie bedeuten ein und dasselbe, hier analytisch (§ 119 BGB), dort synthetisch gedacht. V. selbst kann denn auch ohne diesen gangbaren Begriff des Inhalts der Erklärung durchaus nicht auskommen; mehrmals begegnet der Ausdruck ›Gedankeninhalt‹ (179, 202, 213), ein anderes Mal erscheint der Inhalt nicht minder klar als ›Beurteilungsergebnis‹ bezeichnet (177 Anm. 3), und so steht noch an vielen anderen Stellen ›Inhalt‹ gleichbedeutend mit ›Sinn‹ (86 Anm. 2, 171, 178 Ziff. 4, 216 Mitte, II 3 ff., 171/2). Auch bei ›Vertragsinhalt‹ (›Vertragsnorm‹, lex contractus) (I 150 ff.) kann es sich durchaus nicht um das in der Außenwelt geschaffene Erklärungsergebnis handeln, sondern immer nur um den Sinn des Vertrages. Solche Doppelbedeutung des ›Inhalts‹ ist aber, zumal V. sie nicht beachtet, sehr gefährlich; wie sich I 177 f. und 201 Anm. 2 zeigen dürfte. — V. unterscheidet I 256 f. ›Geschäftsinhalt‹ und ›Geschäftsbedingungen‹, als den ›unter Rechtsschutz gestellten Erfolg‹ und ›die Umstände, von deren Existenz ... abhängen soll‹. Hier würde sich eine abermalige Bedeutung von ›Inhalt‹ ergeben. Der ›Inhalt‹ läßt sich aber wiederum mühelos eliminieren durch ›rechtliche Folgen‹ (I 68 Anm. 1), ›Wirkungen‹ (ebenso I 243 Z. 10, II 173 u.; treffend II 5 o.).

Mit Recht scheidet V. das Moment des wirklichen psychischen Erfolges der Erklärung (Kohlers ›Geisteseffekt‹) aus den Begriffen

1) I 277 Z. 27/8 und II Z. 1 mit 4 f. werden der Erklärungsakt und die Situation zusammengezogen mit ›Akt‹ bezeichnet.

des Erklärungsakts und des Erklärungsergebnisses aus (77 ff.). Wenn aber V. dabei auf den Gegensatz von rechtswirksamer Erklärung und ›Erklärung schlechtweg‹ kommt, so gerät er auf Abwege. Die ›Erklärung schlechtweg‹ interessiert nicht; unter welchem Gesichtspunkt sollte man diesem Gebilde nachspüren? Aber weil eben zur rechtswirksamen Erklärung kein Geisteseffekt, sondern nur das Zugehen gehört, deshalb gehört der Geisteseffekt nicht mehr mit zum Begriffe (dies auch gegen 78 Anm. 3)[1]).

III) Bei schriftlichen Erklärungen wird das Erklärungsergebnis in besonderer Weise festgehalten in dem Schriftstücke; auch diese nennt man ›Erklärung‹ (so spricht man von zerrissenen, verbrannten Erklärungen). Von dieser Beobachtung ausgehend, sondert V. die Vorgänge bei dem Entwerfen von Erklärungen nicht scharf genug ab von den Vorgängen bei der Erklärung selbst (I 74—77). Der Erklärung entspricht im Vorstadium durchweg[2]) der ›Entwurf‹ (s. auch Schloßmann S. 17). Das Entwerfen der Erklärung kann bei schriftlichen und bei mündlichen Erklärungen (76 Anm. 1, ebenso z. B. das Auswendiglernen eines Heiratsantrags) vorkommen. Wenn V. ausführt, daß Schriftstücke schon vor ihrer Absendung in der Außenwelt existieren, und daraus eine besondere Bedeutung von ›Erklären‹ herleiten will (als ›Anfertigung eines declaratum‹), so ist das unbefriedigend; es bleibt außer Acht, daß ›Erklären‹ in solchem Sinne nicht wohl auf das Anfertigen eines fertigen Entwurfs beschränkt bleiben kann, sondern auch das Anfertigen eines bloßen Torso, etwa eines ununterschriebenen Entwurfs ergreifen muß. Irreführen muß auch, wenn V. das Entwerfen bezeichnet als ›Herstellen des Erklärungsinhalts‹ im Gegensatz zur ›Unterwerfung unter denselben‹ (ebenso 150, 162: ›lex contractus (Vertragsinhalt)‹ und ›Unterwerfung unter ihren Inhalt‹). Eine lex contractus kann immer erst ›hergestellt‹ werden durch die ›Unterwerfung‹; vorher liegt nur ein Entwurf des Erklärungsinhalts vor. Um den bloßen Ausdruck wären ja nicht viel Worte zu verlieren; aber V. geht (76) dazu über, ›diese bloße Abfassung eines Schriftstückes‹ beim holographischen Testamente genügen zu lassen. Daß aber ein ›ins Un-

1) Mißglückt ist auch das Beispiel des untergegangenen Briefes; ebenso die Heranziehung von § 151. — Bekker hat weder den psychischen Erklärungserfolg zum Erklärungsbegriffe gezogen noch seinen Standpunkt später geändert.

2) Insbesondere auch in Ansehung des ›Erklärungsergebnisses‹ liegt völliger Parallelismus vor. Es ist nicht richtig, wenn V. I 213 f. seinen Begriff des ›declaratum‹ auf die noch nicht abgesandte Erklärung beschränkt. Auch die zugestellte seidene Schnur, das Signal im Gebrauch (214 Anm. 1) sind stillschweigende ›declarata‹. Bei den Todesurteilen Albas verwechselt V. den Entwurf der ausdrücklichen Erklärung mit der stillschweigenden.

reine‹ geschriebener Testamentsentwurf unwirksam ist, ist doch wohl zweifellos, mag auch noch so sehr Datum und Unterschrift in bester Ordnung sein; nur kann es leicht zu einem non ius deficit sed probatio kommen.

IV) 1. Die oberste Einteilung der Willenserklärungen ist bei dem V. die in ›mitteilungsbedürftige‹ und ›nichtmitteilungsbedürftige‹ (I 68; der Ausdruck ›wahrnehmungsbedürftig‹ steht dem gleich (196; s. gegen ihn die treffende Kritik von Manigk, Willenserkl. 64), ebenso ›einsame Akte‹ (68)). Als Beispiele ›nichtmitteilungsbedürftiger‹ Erklärungen bringt V. Okkupation, Dereliktion, Vertragsannahme nach § 151 BGB[1]) (196, 256 Anm. 2; V. nennt überdies Spezifikation und Besitzergreifung (202)). Wenn V. den Oberbegriff statt ›Willenserklärung‹ ›Willensäußerung‹ nennt (68), so entfernt er sich ohne Not vom Sprachgebrauch des BGB (§ 105).

Die ›mitteilungsbedürftigen‹ Erklärungen teilt V. in ›richtungsbedürftige‹ und ›nichtrichtungsbedürftige‹ (78, 175); als Beispiel der letzteren dient das Testament. Das Unterscheidungsmerkmal liegt darin, ob die Erklärung ›an bestimmte Personen zu richten‹ ist (181) oder nicht (›an alle‹, 125). ›Richtungsbedürftig‹ ist also dasselbe wie ›empfangsbedürftig‹ (134 Anm. 3).

Gegen die Ueberordnung der ›Mitteilungsbedürftigkeit‹ ist nichts zu sagen (man könnte auch von der Empfangsbedürftigkeit ausgehen und dann die Nichtempfangsbedürftigkeit teilen in Mitteilungsbedürftigkeit und Nichtmitteilungsbedürftigkeit). Abzulehnen ist aber der Ausdruck ›richtungsbedürftig‹, der den Gedanken nahelegt, als bedürfe es nur der Absendung, nicht auch des Zugangs (vgl. § 149 Satz 2 BGB).

Mitunter stellt V. auf den konkreten Tatbestand ab (279 Ziff. 6 ›Erklärungen, welche sich an keine bestimmte Person richten‹, 256 Anm. 2 ›mitteilungslos‹). Anscheinend handelt es sich dabei nur um Wechsel im Ausdruck ohne juristische Tragweite.

V. lehrt, bei den nichtmitteilungsbedürftigen Erklärungen finde keine Sinnauslegung, sondern Feststellung des inneren Willens statt (I 196, 193 Anm. 1). Das ist uneingeschränkt schwerlich aufrecht zu halten. Bedingungen seien nicht möglich (203); Manigk, den V. dafür zitiert, lehrt aber unter Berufung auf Leonhard das Gegenteil (S. 290).

2. Ebenfalls innerhalb der ›mitteilungsbedürftigen‹ Erklärungen lokalisiert V. den Gegensatz von ausdrücklicher und stillschweigender Erklärung (I 197 ff.); das sei dahingestellt.

1) II 75 Anm. 5 ist § 151 unzutreffend zitiert.

Der Begriffserörterung der stillschweigenden (konkludenten, 212) Erklärung läßt V. mit Recht den Hinweis vorangehen, daß es sich um die Abgrenzung des ›Sonderrechts der ausdrücklichen Erklärung‹ handelt (199); demnach ist es zu weit gegangen, wenn V. zuvor (198) und später (211 Anm. 1) den praktischen Unterschied der beiden Erscheinungen in Abrede stellt. Das Sonderrecht findet V. darin, daß bei den schriftlichen, gerichtlichen, notariellen Verträgen nur die Erklärung ›durch Worte‹ zulässig sei; § 700 Abs. 2 BGB wenigstens hätte wohl eine Erwähnung verdient.

Entsprechend diesem ›Sonderrechte‹ gestaltet V. den Begriff der stillschweigenden Erklärung aus. Die ausdrückliche reicht ihm soweit, wie einzelne Worte der Sprache in Bezug genommen werden. Die chiffrierte Depesche, Kopfnicken (= Ja), Taubstummensprache, selbsterfundene Sprache (204 Anm.) involvieren danach noch keine stillschweigende Erklärung. Diese beginnt, wo der Gedanke ohne Verwendung der einzelnen Worte ausgedrückt wird (›ganze Gedanken auf einmal‹). So zunächst bei den noch übrigen Zeichensprachen, wie Trompetenstöße, Feuerzeichen (203). Am meisten Aufmerksamkeit erweckt der Fall der selbsterfundenen Sprache: auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen bedachte Kontrahenten können danach einen der Schriftform bedürfenden Vertrag nur dann in Geheimzeichen aufsetzen, wenn sie eine detaillierte Zeichensprache erfinden. Wie weit dabei die Detaillierung gehen muß, ist nicht einfach zu sagen; der Unterschied mag sich aber vielleicht durchführen lassen. Anzureihen wäre dieser ersten Gruppe stillschweigender Erklärungen das Schweigen (206) gewesen[1]. Beides zusammengeschlossen wäre dann der Nebenbedeutung einer ›Hauptäußerung‹ (204)[2] gegenüberzustellen gewesen. Dann würde sich mühelos ergeben haben, daß die ›Hauptäußerung‹ durchaus nicht bloß sein kann eine ausdrückliche Erklärung oder ein nichtrechtsgeschäftlicher Akt (204/5), sondern ebensowohl eine ›nichtmitteilungsbedürftige‹ Erklärung oder wiederum eine stillschweigende Erklärung. V. bringt den Fall der

1) 206 Mitte wird V. der l. 2 § 2 D. 24, 3 nicht gerecht. Ulpian beschäftigt sich in dem Schlußsatze nicht mit dem Schweigen, sondern mit dem Falle, daß die — nicht geisteskranke — Tochter abwesend ist und von der Dotalklage nichts weiß. — Die Ueberflüssigkeit von ignorante creditore in l. 12 D. 14, 6 (207 Anm. 3) kann nicht zugegeben werden. Wenn die Worte fehlten, so wäre dem pater der Widerruf seiner Erlaubnis abgeschnitten. Als initium contractus ist der iussus anzusehen.

2) Im Hinblick auf 205 u. f. muß die Polemik 202 Anm. 3 noch weiter eingeschränkt werden: nur bei der Zeichensprache steht V.s stillschweigende Erklärung der ausdrücklichen an Schlüssigkeit gleich. Das gilt auch gegen 220 Mitte.

Erbschaftsannahme durch Verzicht auf eine Erbschaftsforderung [1]; eben dieser Verzicht kann nun offenbar seinerseits durch Schweigen oder durch ein verabredetes Signal erklärt sein (eine Andeutung könnte man 204 Anm. 1 (›sofern‹) finden). Endgiltig überzeugen dürfte dieser Begriff der stillschweigenden Willenserklärung nicht. Jedenfalls hat V. ihn mit Klarheit und Scharfsinn entwickelt und damit wertvolles Material zu dieser unerquicklichen Lehre geliefert [2]) [3]).

In der Durchführung des Begriffes dnrch das Werk befriedigt V. nicht immer. So meint er zur addictio in diem, die Auflösung des Eigentumsübergangs sei stillschweigend verabredet, während der ›Wortlaut‹ des res inempta esto nur auf obligatorische Wirkung deute (269 f.); das muß Zweifel auslösen über das Verhältnis von Wortlaut und Sinn zu ausdrücklich und stillschweigend, ohne daß V. darauf einginge; daß V. wirklich der Ausdrücklichkeit den Wortlaut gleichsetzen wolle, ist wohl nicht anzunehmen [4]).

V) Im Anschluß an die stillschweigende Willenserklärung bespricht V. die naturalia negotii und die ›Abrede der Rechtsfolgen‹ (215).

1. V. (227 ff.) versteht unter naturalia negotii mehrere Erscheinungen. Vor allem die ›Verkehrsgewohnheit‹ (›Verkehrsgebräuche‹, ›Verkehrssitte‹) und sodann die ›sie ergänzenden sog. leges dispositivae‹. Ferner erscheint aber noch ›das für den Verkehr Erforderliche‹, ein ›ergänzendes Eingreifen des Richters‹ (vgl. 279 Ziff. 7 a. E.); über das Verhältnis dieses dritten zu der zweiten Gruppe gibt V. keine Auskunft. Das Ganze nennt V. auch ›Ergänzungsnormen‹. Hauptbeispiel ist das Vermieterpfandrecht.

Alle diese Ergänzungsnormen sind nun nach Ansicht des V. stillschweigend als gewollt erklärt. Ueberall (228 Anm. 1) handelt es sich nur um Auslegung (235; es wird nichts ›erst vom Gesetz ...

1) Diesen Fall beurteilt V. S. 213 nicht richtig, s. d. nächste Anm.

2) Die Ansicht, daß man sich ›einer ausdrücklichen Erklärung stillschweigend unterwerfen‹ könne (213), widerlegt sich bei scharfer Trennung von Entwurf und Erklärung (s. o. III). Ebensowenig kann man sich ›einer stillschweigenden Erklärung ausdrücklich unterwerfen‹ (Fall: man vollzieht eine eine Nebenbedeutung enthaltende Urkunde; V. bildet den Fall nicht richtig (s. d. vorige Anm.)). Richtig ist, daß eine Erklärung teils ausdrücklich, teils stillschweigend sein kann; damit erledigen sich alle diese Fälle.

3) V. mißversteht 204 Mitte Zitelmanns Theorie, s. Irrtum und Rechtsgeschäft S. 263 bei Anm. 230.

4) Das tacita der l. 35 D 1, 3 dürfte doch mit ›stillschweigend‹ zu übersetzen sein (I 35 o.).

an die Parteierklärungen angehängt‹; von Fiktion einer Erklärung kann keine Rede sein (228)[1]).

V. will nicht etwa nur römische Auffassung darlegen, sondern allgemeine Wahrheit lehren: ›Ich meine aber, daß überall da, wo ein Gesetz eine solche Folge an einen freiwilligen Willensakt anknüpft, die auch durch ausdrückliche Willensäußerung herbeiführbar ist, diese Folge immer zugleich eine stillschweigend festgesetzte ist‹ (226 Anm. 1). Die römische Auffassung sei hier dahingestellt und nur bemerkt, daß V. einen anfänglichen Zweifel der Römer über die Verkehrsanschauung hinsichtlich des pignus tacitum zugesteht, wodurch er sich mit dem quasi der l. 4 pr. D 20, 2 abzufinden sucht; s. auch II 78 Anm. 1 a. A.

V. will ferner mit seiner Lehre nicht etwa bloß eine Beobachtung des durchschnittlichen Verlaufs der Dinge anstellen, sondern die naturalia wirklich und restlos in der Auslegungslehre unterbringen. Seine Lehre hängt daher auch nicht etwa zusammen mit einer Zurückführung des Wollens auf das Wissen; V. lehnt dies sogar mit Bestimmtheit ab und meint, daß ›der Verbrecher seine Bestrafung wolle, darf man selbst dann nicht sagen, wenn der Verbrecher das Strafgesetz kennt‹ (154 Anm. 3)[2]). V.s Ansicht gipfelt vielmehr in dem Satze: ›Nur was man in die Vertragserklärungen durch Auslegungsregeln hineinlegen kann, darf gelten‹. V. führt seine Ansicht auch weiterhin durch (257; II 78 Anm. 1, 172 (ädilizische Ansprüche); II 109 o.).

Diese Lehre beruht auf einem Zirkel. Die Ergänzungsnormen sollen nur gelten, wenn die Auslegung sie ergibt; die Auslegung soll sie aber um deswillen ergeben, weil sie gelten. Oder anschaulicher mit Worten des V. selbst: der Komplex der Ergänzungsnormen (insbesondere das Vermieterpfandrecht) ist ›nicht erst vom Gesetze an die Parteierklärungen angehängt‹ (228); sondern er ist ›mitberührt, denn er hängt an dem Berührten‹. In dem Satze, daß in dem Sinne der Erklärung, ›wie er kraft Gesetzes festgestellt werden muß‹, alles stecke, ›was man ihr ohne genügenden Grund von außen her anhängen will‹ (228 Anm. 1), widerlegt der erste Teil den zweiten (s. auch I 105 Z. 23, 110 Z. 18). Wenn V. mit seiner Theorie Ernst machen will, so darf er das Vermieterpfandrecht da nicht Platz greifen lassen, wo ersichtlich ist, daß beide Parteien an eine Ergänzung ihrer Abmachung gar nicht gedacht haben. Bei zwei noto-

1) Ob V. die gegnerische Ansicht nur als ›Fiktionstheorie‹ für denkbar hält, ist nicht klar ersichtlich.

2) S. auch die Einschränkung in dem letzten Zitat des Textes: ›eine solche Folge ..., die auch durch ausdrückliche Willensäußerung herbeiführbar ist‹.

risch ›geistig Armen‹ (236) vor allem müßten die naturalia zessieren. Sobald aber V. hier den ›Rechtsbefehl‹ auftreten läßt, der den Sinn der Erklärung aus dem ergänzt, was ›einsichtige Parteien‹ bestimmt haben würden (235, 234 Anm.), wird der Boden der Auslegung verlassen. Eine bessere Widerlegung als das vom V. zitierte Volentem fata ducunt, nolentem trahunt (226 Anm. 1) ist übrigens überhaupt nicht aufzufinden; damit erledigt sich auch die zuvor vom V. versuchte Begründung, daß man sich den gesetzlichen Folgen unterwerfen müsse und das im Zweifel tue.

Ganz anders natürlich, wenn man nur die Verkehrssitte und das ›aus dem Zwecke des Geschäftes‹ (II 161) Folgende ins Auge faßt, nicht auch die Dispositivnormen wie das Vermieterpfandrecht. Darauf steuert denn auch V. I 229 ff. vielfach los und bringt so auch in diesem Zusammenhange manche treffliche Bemerkung. Freilich zeigt sich nun wiederum in der nicht genügend fundierten[1]) Behauptung, die Auslegung nach der Verkehrssitte habe nicht den Parteiwillen zur Grundlage (237 f.), eine Einwirkung der erörterten Lehre von den Dispositivvorschriften. — Der 238 Mitte und 242 anscheinend behauptete Zusammenhang dieser Dinge mit dem Streit von Willens- und Erklärungstheorie ist zu bestreiten[2]).

2. In ausgezeichneter Weise begründet V. 243—245 das Erfordernis, daß der Sinn der Willenserklärung den Willen ergebe, ›ihren Inhalt unter den Schutz des Rechtszwanges zu stellen‹[3]); V. bekennt sich also zur Rechtsfolgetheorie[4]). Daß in dieser Richtung vielfach nur eine stillschweigende Erklärung erfolgt, ist zuzugeben. Sehr bedenklich wäre es aber, zu meinen (vgl. 244 u., 246 Mitte), daß den ›minder einsichtigen Parteien‹ der Staatsschutz irgendwie aufgedrungen werden dürfe. Ein Parallelismus zum Eingreifen der Dispositivnormen (246 Anm. 2) besteht nicht.

V.

Die besonderen Lehren des V. zerfallen in Auslegungs- und Irrtumslehre. Die Irrtnmslehre zerfällt in einen positiven (II 156 f.) Teil

1) Zu 237: daraus, daß man in einem Falle Ergänzungen vermeidet, folgt nicht, daß da, wo man sie nicht vermeidet, sie nicht auf Willensermittlung beruhen. Zu 238 Anm. 1: l. 4 D. 43,24 bezieht sich nicht auf Rechtsgeschäfte (dies auch gegen I 186 Anm. 4) und würde überdies nur einer Begünstigung der stulti wehren, nicht einer solchen der periti (s. 238 o.) das Wort reden.

2) Zu 240 Anm. 2 ist nicht zu übersehen, daß die Willenstheorie die Unwirksamkeit der Mentalreservation nicht leugnet.

3) Nur hierin stimmt Pininski dem V. zu, nicht in der Lehre von den ›Ergänzungsnormen‹ (229 Anm. 1).

4) Eine Vervollständigung bringt These 10 I 280 (s. auch 108 Anm. 1).

(a) Irrtum als Ursache eines Dissenses, b) Irrtum als Ursache der Setzung einer Bedingung) und einen negativen Teil (Unbeachtlichkeit sonstigen Irrtums). Wenn man mit dem V. den positiven Teil dieser Irrtumslehre unter dem Gesichtspunkt der Auslegung betrachtet (I 281 Ziff. 17), so ergibt sich die Gliederung:

Allgemeine Auslegungslehre (V, VI);

Besondere Auslegungslehre (der Irrtum in der Auslegungslehre) (VIII);

›Negative‹ Irrtumslehre (IX, X).

I) 1. Die allgemeine Auslegungslehre ward in der 2. Aufl. mit Ausführungen (I 174—178) eröffnet, die nichts geringeres darstellen als einen Versuch, die Grundbegriffe der Auslegungslehre festzustellen; damit hat sich V. in jedem Falle ein bedeutendes Verdienst erworben.

V. unterscheidet Auslegungsgegenstand, Auslegungsmittel, Auslegungsziel. a) Auslegungsgegenstand ist ihm mit Recht das Erklärungsergebnis, wie oben erörtert[1]). b) Als Auslegungsmittel bezeichnet V. das gesamte ›Milieu‹, d. h. die Ereignisse und Zustände, die ›umgeben‹; vor allem meint wohl V. (außer den Vorverhandlungen) die noch zu besprechenden ›Nebenäußerungen‹ des Erklärenden. Gegen diesen Begriff der Auslegungsmittel ist nichts zu sagen; nur wird dann zweckmäßig die Bezeichnung auch der Sprachgesetze als Auslegungsmittel (I 85 f.) zu vermeiden sein[2]). c) Als Auslegungsziel dürfte zwangslos der Sinn (Inhalt) der Erklärung aufgeführt werden können. Die einschlägigen Bemerkungen des V. sind sehr getrübt dadurch, daß V. den ›Erklärungsinhalt‹ hier nicht einheitlich auffaßt. Sie laufen hinaus auf Stellung der Frage, ob der ›Inhalt‹ in § 119 BGB den gesamten Sinn der Erklärung in sich begreift oder nur einen Sinn, der sich durch ausschließliche Beachtung des Erklärungsergebnisses ergäbe (diese Frage findet sich auch 73 Z. 26). Selbstverständlich entscheidet sich V. für das erstere. Die Fragestellung ist überhaupt gar nicht durchführbar

1) 194 ist ›Auslegungsgegenstand‹ in weiterem Sinne gebraucht (die Mittel mitumfassend). — Manigk, Willenserklärung S. 456 Anm. 1 reißt den Satz S. 176 aus seinem Zusammenhange: die ›Abgrenzung des Auslegungsmaterials‹ erfolgt erst S. 177. Die Ausstellungen Manigks Zeile 10 v. u. bis zum Schlusse sind unbegründet, da Leonhard das, was Manigk hervorhebt, teils nicht bestreitet, teils selbst behauptet.

2) V. sagt 176, daß bei der Auslegung der Wille des Erklärenden gesucht und entweder bejaht oder verneint werde; also ist die Ermittlung seines Zwecks bereits Auslegung, wie ja auch kaum zu bestreiten (vgl. Danz S. 69). 112 Anm. 1 Z. 8 f. und 250 Anm. Z. 2 muß demnach ›Sinn‹ in einem engeren Sinne genommen werden.

(s. Hölder, Kommentar S. 300 o. b) a. E.); V.s Unterscheidung von Erklärungsinhalt im engeren und weiteren Sinn ist danach abzulehnen (II 172 wären dann Z. 17—19 zu streichen). — 176 o. nennt V. den (äußeren) Willen sowie die Rechtswirkung Auslegungsziele, aber nicht technisch. d) Als Zweck der Auslegung ergibt sich die Ermittlung des Sinnes (vgl. 183 u.; Zitelmann, Irrtum S. 141).

2. Mit dem Begriff der Auslegungsmittel verbindet sich V.s Lehre von den ›antreibenden‹ Erklärungen. V. unterscheidet die ›bloß mitteilenden‹ (112 Anm. 1) Erklärungen (›Erzählungen und Berichte‹ 176, ›Meinungen‹ 57) von den ›antreibenden‹, die ›zu einem Handeln anregen sollen‹ (195). V. faßt dabei als denjenigen, der angetrieben wird, nur Personen ins Auge (ebenso 175 Z. 26, II 42 ›die Mitmenschen und die Vertreter der Rechtsordnung sich danach richten sollen‹); richtiger ist es wohl, der Anschauung zu folgen, die V. I 91 Anm. a. E. vertritt, wonach bei der juristischen Willenserklärung die ›Anordnung‹ (auch 176, 57) sich an die Rechtsordnung selbst wendet (so auch 90 ›daß etwas gelten soll‹, 81 und 164 ›Festsetzung‹). Im übrigen ist die Unterscheidung an sich als klärend anzuerkennen. Die Kasuistik der antreibenden Erklärungen ist nicht straff durchgeführt; festgehalten werden kann die Unterscheidung von ›Bitten‹ und ›Anordnungen‹ (176); zu den letzteren dürften gehören die ›Befehle‹ (›im Hause wie im Staate oder im Heere‹), die Gesetze (112 Anm. 1), die juristischen Willenserklärungen; die Beziehungen dieser drei Erscheinungen zu einander mögen hier dahingestellt bleiben. Wenn V. von der Offerte bemerkt, daß der Offerent durch die Erklärung ›sich selbst zu einem Verhalten nötigen will‹ (176 mit Anm. 2), so kommt man über diese wenig ansprechende Vorstellung jedenfalls dann hinweg, wenn man die juristische Willenserklärung sich an die Rechtsordnung selbst wenden läßt; so wird man auch vor der Konsequenz bewahrt, in dem ›Billigen oder Erlauben‹ (I 82) der Zustimmung zu fremden Erklärungen ein Sichselbstnötigen zu erblicken, welche Konsequenz sich andernfalls aufdrängen könnte.

Nicht anzuerkennen ist aber, wenn V. die Unterscheidung dahin verwertet, daß der Kreis der Auslegungsmittel bei den ›bloß mitteilenden‹ Erklärungen enger sei als bei den ›antreibenden‹ (176 f., 194 f., 236). Auch die Erzählung muß aus dem ›Milieu‹ heraus ausgelegt werden, die Berücksichtigung von Nebenumständen (236) fälscht den Mitteilungswillen nicht, sondern klärt ihn auf. Wenn Ehegatten einem Dritten über denselben Vorfall schreiben und ihre Briefe zusammengeschlossen abschicken, so ist es echte Auslegung, wenn der Dritte sich aus dem einen Briefe über den Sinn des andern verge-

wissert. V. operiert hierbei mit der schon oben erörterten Unterscheidung von Mitteilungs- und Erfolgswillen; dagegen ist festzuhalten, daß alles, was ›den Erfolgswillen aufklärt‹, auch den Mitteilungswillen aufklärt, mit alleiniger Ausnahme des Falles der Mentalreservation.

3. Mit dem Begriff des Auslegungsziels wird zu verbinden sein der Unterschied von Wortsinn und wirklichem Sinn[1]). V. betont treffend, daß der Gegensatz streng genommen nicht zu formulieren ist als Gegensatz von ›Wortlaut‹ und ›Sinn‹, sondern als Gegensatz von ›buchstäblichem Sinn‹ und ›wirklichem Sinn‹ (I 85 ff., ›Verbal-‹ und ›freie Interpretation‹ 178, II 163 Anm.). Wenn aber V. hier ›einige Gegner der richtigen Ansicht‹ auf einer Verwechslung zu ertappen glaubt (86), so dürfte er irren. Selbstverständlich richtet die Willenstheorie ihren Widerspruch nicht nur gegen die Geltung eines nichtgewollten Wortsinns, sondern auch gegen die Geltung eines nichtgewollten wirklichen Sinnes, und niemand denkt daran, der Erklärungstheorie eine solche Absurdität zuzutrauen, als ob nur der Wortsinn gelten solle. V. weiß denn auch nur ein Zitat anzuführen, und dieses mißversteht V.: Zitelmann nennt eben auch den wirklichen Sinn, insofern er nicht gewollt ist, ein ›totes Wort‹, und das mit Fug, denn auch hier steht hinter dem nichtgewollten wirklichen Sinn kein Zweck, also kein ›lebendiger Geist‹.

Mit Recht versteht V. § 133 BGB von der Gegenüberstellung des Wortsinns mit dem wirklichen Sinn, und ordnet in denselben Zusammenhang ein den Begriff des ›error in nomine‹ (II 34 Anm. 1) und den Satz falsa demonstratio non nocet (II 11 ff.). Diese Parömie glaubt V. durch den Zusatz vera opinione perspicua ergänzen zu müssen (12, 176 Ziff. 4). Dem ist kaum zuzustimmen, denn die Parömie besagt nur, daß die Falschheit der demonstratio nicht schade. In dem Falle aber, wo der wirkliche Wille nicht ersichtlich ist, ist es nicht jene Falschheit, die als schädigend in Frage käme, sondern die (durch die Falschheit lediglich ausgefüllte) Lücke schadet, das Fehlen der Erklärung. Es liegt ganz wie bei Savignys ›unechtem Irrtum‹.

Nach bekannten Fragmenten aus dem Legatenrecht des Corpus juris findet die Unschädlichkeit der falsa nominatio eine Grenze an

1) Er fällt nicht etwa zusammen mit dem vom V. (s. o. 1) a. E.) gebildeten Unterschied von Erklärungsinhalt im engeren und weiteren Sinn. Denn wenn zweihundert statt dreihundert geschrieben ist, so kann sich der wirkliche Sinn aus der Erklärung ohne Nebenumstände ergeben; andererseits kann vorkommendenfalls der Wortlaut erst unter Heranziehung einer Geheimschriftabrede der Parteien zu ermitteln sein. Dies gegen I 51 f.

den rerum vocabula. V. (13 f.) bleibt auch in der 2. Aufl. dabei, diesen Satz auf den Gesichtspunkt der Entschuldbarkeit der Verwechslung zurückzuführen; auch hält er die Uebersetzung des homines der l. 4 pr. D. de leg. I mit ›Sklaven‹ aufrecht. Lotmar, Krit. Viertelj. Bd. 26 S. 227 hatte diese Uebersetzung a limine zurückgewiesen. In der Tat ist es unmöglich, unter homines etwas anderes zu verstehen als die ›Verleiher der Namen‹ (Lotmar). Der Grund liegt darin, daß andernfalls das uneingeschränkte Rerum des letzten Satzes unverständlich wäre. V. könnte sich damit nicht abfinden: ein Hinzudenken etwa von mobilium ist unzulässig. Ulpian widerspräche sich im ersten und letzten Satz der Stelle unweigerlich. Auch der Entschuldbarkeitsgesichtspunkt ist nicht zu halten, das quod est stultius vielmehr einfach als eine Entschuldigung wegen des lächerlichen Beispiels vestis app. e. a. c. si quis putet aufzufassen (wie z. B. Breit, Geschäftsfähigkeit 1903 S. 161 seinem Falle, daß der Telegraph statt ›Taufe ein Uhr‹ ›Kaufe eine Uhr‹ übermittelt, ein ›man verzeihe das Beispiel‹ voranschickt). Bietet schon die l. 4 cit. keinen Anhalt für V.s Theorie, stellt sich vielmehr im Gegenteil der Umstand entgegen, daß das stultius nicht schon eher zur Sprache gebracht wird, so würde vollends über l. 7 § 2 D. 33, 10 gar nicht hinwegzukommen sein, auch bei noch so genauer Betrachtung (13 Anm. 3; ob V. damit auf die mit Recht fortgelassene Interpretation der 1. Aufl. zurückkommen will, ist nicht ersichtlich). Celsus hält in der Stelle daran fest, daß das Ding mit dem suum nomen genannt werden müsse, damit eine dies Ding betreffende Erklärung als vorliegend anerkannt werden könne; andernfalls sei wohl das Gesagte hinfällig[1]) (nicht etwa nach dem Wortsinn wirksam, equidem etc.), aber es trete auch nicht der wirkliche Sinn an seine Stelle. Dabei bezeichnet Celsus die Gegenansicht des Tubero, der Name habe keine selbständige Bedeutung, als höchst beachtenswert. Aber das Erfordernis der Erklärung werde damit zu sehr verflüchtigt (s. den Schluß der Stelle). Also eine recht eigentliche Deduktion ›aus allgemeinen Grundsätzen‹. Wenn der Gesichtspunkt der Entschuldbarkeit auch nur die geringste Rolle gespielt hätte, so hätte er dabei unbedingt zur Sprache kommen müssen. Die servianisch-celsinische Entscheidung muß V. vielmehr erklären in derselben Weise, wie Ulpians Ansicht in l. 4 pr. cit. aufzuklären ist, nämlich aus den philosophischen Grundanschauungen eines Zeitalters, das an eine innere Beziehung zwischen den Dingen und ihren Namen glaubte und bei den letzteren an alles andere eher dachte als an ein bloßes ministerio uti. Es wäre dann im

1) Die folgende Ausführung hält sich im Rahmen der Auslegungstheorie des V., s. aber unten sub II B.

letzten Grunde derselbe Gegensatz von Realismus und Nominalismus zwischen Celsus und Tubero in behaglicher Gelehrtenstube unter verbindlichen Wendungen, zwischen den erhitzten Scholastikern des spätern Mittelalters mit den Waffen der ecclesia militans ausgetragen.

V.s Betrachtungen über Wortsinn, wirklichen Sinn und inneren Willen gipfeln in einem Schema (I 87—90 o.). Am besten würde wohl zu schematisieren sein: 1. Objektiver Sinn, a) Wortsinn, b) wirklicher Sinn; 2. Subjektiver Sinn (der Gedanke, von dem der Erklärende glaubt, daß die Erklärung ihn ergebe). Oder auch vom Gegenstand des Sinnes ausgegangen: 1. Aeußerer Wille, a) der aus dem Wortsinn, b) der aus dem wirklichen Sinn zu entnehmende Wille, 2. Innerer (wirklicher)[1]) Wille. V. trennt in seinem Schema den subjektiven Sinn (der den inneren Willen zum Gegenstande hat) sachlich und räumlich (unter Ziffer 2 und 4) in 2 Teile, je nachdem ob er beweisbar[2]) ist oder nicht. Diese Trennung läßt sich rechtfertigen nur durch die ältere, schon zur Zeit der 1. Auflage preisgegebene Auffassung Windscheids, daß die Mentalreservation nicht beweisbar sei. Nr. 2 ist daher zu streichen, worauf dann obiges Schema herauskommt. Die ausgezeichnete Klarheit, die im übrigen diesen Ausführungen des V. innewohnt, wird 89 Z. 20 ab f. getrübt. Daß § 133 BGB mit seinem »wirklichen Willen« mißverständlich ist, ist bekannt; es klingt, als ob die Auslegung sich mit der Aufdeckung des inneren Willens über die Ermittlung des Sinnes hinaus zu befassen habe und somit der Begriff der Auslegung überhaupt verspurlost werden solle. V. bringt aber ein Beispiel, in dem der Erklärungsempfänger zur Zeit des Zugangs den inneren Willen kennt: A bietet 100 Faß Oel, B hat »hinterrücks« erfahren, daß A 200 anbieten will. Ein richtiges Beispiel wäre gewesen: A will für 100 kaufen, kauft für 1000, beweist im Prozeß seinen inneren Willen und verlangt, gestützt auf § 133, die Erklärung solle trotz unterbliebener Anfechtung (§ 119) nicht gelten oder gar, sie solle auf 1000 gelten (s. V. selbst 185 Anm. 3). Das Beispiel des V. dagegen fällt durchaus unter die höchst zweifelhafte Frage nach der »Grenz-

1) Dieser Ausdruck (»wirklicher Wille«) wird zweckmäßig vermieden, da man unter Wirklichkeit hierbei an etwas anderes denkt als bei »wirklicher Sinn«, nämlich an tatsächliches Vorhandensein. Tatsächlich vorhanden ist auch der Wortsinn.

2) Unter Ziffer 2 wäre wohl besser »nachweisbar« statt »erkennbar« zu setzen, unter Ziffer 4 das »indirekt« als nichtssagend zu streichen. — Die Bemerkung 89 Anm. zu Kohler beruht auf einem alten, jedenfalls in dem 2. Aufsatze Kohlers (Jher. Jahrb. Bd. 16 S. 334 f.) behobenen Mißverständnisse; Kohler meint einzig und allein die Mentalreservation.

linie, an der die Auslegung Halt macht« (II 131 Anm. 1). Darüber unter II.

II) Voranzuschicken ist ein glücklich geprägtes Schlagwort des V. Bei der Bestimmung des Standpunktes der Auslegung wird nicht selten vom Prozeßrichter ausgegangen (Wedemeyer, Auslegung S. 18; Danz 3 f., 56 Anm. 2, welcher bestreitet, daß die Auslegungsregeln sich an die Parteien wenden). Dieser Auffassungsweise tritt V. I 175 entgegen (»Die Auslegung ist in erster Linie Parteisache«) und macht ihr durch das Wort von der »prästabilierten Harmonie zwischen der Parteiauslegung und der richterlichen Auslegung« ein hoffentlich endgiltiges Ende. Auslegung und Prozeß haben nicht mehr miteinander zu tun als Viehmängel und Prozeß.

Die Kernfrage der Auslegungslehre ist die Gewinnung des Auslegungsstandpunkts, insbesondere die Abgrenzung der in Betracht kommenden Umstände (Individualisierung des Auslegungsmaterials, insbesondere der Auslegungsmittel).

A) V. faßt ins Auge den Erklärungsempfänger (175 Mitte) und den Zeitpunkt des Zugangs (a. a. O. Z. 17 ff., 179 Anm. a. E.) (indem er das Gegenteil für »unmöglich« erklärt; die »Verkehrssicherheit« (180 o.) wäre danach nicht mehr nötig gewesen). V. geht ferner davon aus, daß es nicht darauf ankommt, welchen Sinn der Empfänger wirklich entnommen hat, sondern darauf, welchen Sinn er entnehmen mußte (178 Mitte; nicht befriedigend daher 212 Anm. 2, 3). Nach diesen richtigen Schritten spitzt sich die Frage dahin zu: was muß der Empfänger außer dem Auslegungsgegenstande bei dessen Zugang beachten?

V. spricht nur von Nebenäußerungen des Erklärenden, nicht auch von sonstigen Umständen; da sie den Hauptfall bilden dürften, kann man sich dabei beruhigen. V. prägt den Begriff der »unbeabsichtigten Nebenäußerung« und versteht darunter solche Nebenäußerungen, von denen Erklärender nicht wußte, daß sie dem Empfänger erkennbar seien (I 72 f., 88 sub b, 195; V. spricht auch von »danebenstehender unbeabsichtigter Willensmanifestation« (190, 72 Anm. 1[1]) a. E.), »unbeabsichtigter Willensaufklärung« (74), »Willenssymptom« (74 Anm. 1)). Das kann zunächst hingenommen werden. Denn diejenigen Nebenäußerungen, deren Vorliegen beim Empfänger der Erklärende kannte (insbesondere die Vorverhandlungen), gehören ja im allgemeinen ohne Zweifel mit zum Auslegungsmaterial. In Frage stehen also in der Hauptsache eben jene »unbeabsichtigten Nebenäußerungen«[2]). Als Beispiel dient dem V. der schon erwähnte Fall,

1) Der Ausdruck »unfreiwillige Erklärung« ist irreführend.

2) Nicht zu billigen ist die I 130 Anm. 3 vorliegende Vermischung dieser Lehre mit der vom Widerruf. Der Widerruf ist keine Nebenäußerung.

daß der Erklärende aus Versehen einen an seine Frau gerichteten Brief mitschickt[1]). Hierhin gehört auch der Fall, der oben I a. E. gestreift wurde: jemand bietet versehentlich 100 an, der Empfänger hat ›hinterrücks‹ erfahren, daß 200 gemeint sind (89 f.)[2]).

1. V.s Theorie geht nun dahin, daß auch die ›unbeabsichtigten Nebenäußerungen‹ berücksichtigt werden müssen (88 sub b, 195). So stellt er denn ab schlechthin auf alles, was der Empfänger ›wahrnehmen kann‹ (175), ›muß‹ (88 o.), was ihm ›erkennbar‹ ist (125, 183, 190 u. s. w., insbes. II 20 ff.). Die Bestimmung in § 116 Satz 2 führt V. einfach auf die Auslegung zurück (145). V. setzt jedoch andrerseits dieser Berücksichtigung der Nebenäußerungen eine sehr wichtige Schranke. Wenn nämlich aus der Nebenäußerung erhellt, nicht bloß, daß der Sinn der Erklärung (wie er sich ohne Rücksicht auf die Nebenäußerung ergibt) nicht gewollt ist, sondern auch was an seiner Stelle gewollt ist, so wird nur die erstere Seite der Nebenäußerung beachtet: mit anderen Worten, die Nebenäußerung wirkt nur negativ, nicht positiv (195, 89 u. f.; ganz mit Recht bezeichnet V. 88 sub b) die Erklärung als ›maßgebend‹). V. bringt diesen Gedanken nicht klar zum Ausdruck, indem er hauptsächlich auf das Moment einer Schädigung des Erklärenden abstellt; das ist irrig, denn (Beispiel 195: die Erklärung verlangt 500000, die Nebenäußerung ergibt 300000) durch das Festhalten an dem geringeren Preis entsteht durchaus nicht immer ein Schaden, hatte doch der Erklärende den Willen zu diesem geringeren Preise gefaßt; das Interesse des Erklärenden wird durch Eruierung seines wahren Willens vielmehr in den meisten Fällen gefördert, nicht geschädigt. V. läßt aber gegen Ende seiner Ausführung erkennen, was ihm vorschwebt; er meint, es sei wenig befriedigend, wenn ›der aus Versehen beigelegte Rechte begründe‹ (195 u.; ganz ebenso 90 o. ›gar nicht angeboten‹). V. widerspricht sich dabei durchaus nicht, wenn er die Erklärung, welche mehr fordert, als gewollt war (500000 statt 300000), aufrecht bleiben läßt; denn hier kann bei der (auf 300000 lautenden) Nebenäußerung von einer negativen Seite gar nicht die Rede sein, weil der Erklärende ja nur froh sein kann, mehr zu erhalten, als er fordern wollte (s. I 168 o. mit Anm. 1)[3]).

1) 73 u. wird nur der Fall der wirklichen Kenntnisnahme von dem Briefe behandelt (›gelesen hat‹); 88 (›ersichtlich‹) und 195 (›hervorgeht‹) dagegen ist V. genau.

2) I 231 mit Anm. 3 ist V. wohl nicht genau. Allerdings ›mutet‹ der Zimmervermieter seinem Gegner nichts ›zu‹, aber das ist auch bei obigen Fällen (Brief an die Frau) nicht anders. Den Unterschied der Fälle darf V. nur darin suchen, daß es sich bei dem Zimmervermieter nicht um einen Absichtsirrtum handelt, sondern bloß um einen Motivirrtnm.

3) Manigk, Willenserklärung S. 460 hat sich in den Gedankengang Leon-

In solcher Vollständigkeit und Geschlossenheit ist die Theorie von der Berücksichtigung der »unbeabsichtigten Nebenäußerungen« (oder: aller erkennbaren Umstände) bisher noch kaum vorgetragen worden. Isay, S. 12, 53 führt wohl § 116 S. 2 auf § 133 zurück, handelt aber nicht speziell über die Frage von der positiven oder nur negativen Beachtlichkeit der Nebenäußerungen. Ebenso Wedemeyer, Auslegung S. 19, 34, 35, der überdies die Zurückführung von § 116 S. 2 auf § 133 nicht aufstellt, vgl. Erfüllungs- und Aneignungshandlungen S. 65; und Danz, Auslegung insbes. S. 62 f., der § 116 S. 2 überhaupt nicht erwähnt. Manigk folgt dem V., ohne § 116 S. 2 auf § 133 zurückzuführen [1]).

Diese Lehre von der Berücksichtigung unbeabsichtigter Nebenäußerungen erinnert an den Gegensatz von Inquisitionsmaxime und Verhandlungsmaxime im Prozeßrechte. Der Empfänger hat nicht nur das ihm absichtlich Zugebrachte zu verwerten, sondern sich darüber zu erheben und alle Umstände zu benutzen. Im Gegensatz zu dieser »Untersuchungstheorie« würde man bei einer Lehre, daß nur die zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Umstände zur Auslegung heranzuziehen seien, von einer Verhandlungsmaxime sprechen können.

Das Beispiel von dem versehentlich mitgeschickten Briefe ist nicht glücklich gewählt. Man kann es kaum als Regel des Lebens hinstellen, daß der Empfänger einen solchen Brief sich zu eigen macht, zumal einen Brief an die Ehefrau des Absenders, der zarte Familiengeheimnisse bergen mag. Eine Enquête möchte ja betrübend genug enden, aber — quisquis praesumatur bonus (s. I 103 Anm. 1). Man nehme also etwa den Fall, daß der Erklärende über das Geschäft einem Dritten schreibt und dieser, zufällig mit dem Empfänger bekannt, dem Empfänger Mitteilung macht oder den Brief einsendet.

2. Zunächst ist nun die »relative Untersuchungstheorie« des V. (und Manigks), wonach die unbeabsichtigte Nebenäußerung nur negativ beachtlich sein soll, schwerlich zu halten. Die Auslegung hat

hards nicht zu versetzen vermocht. Manigk erklärt es sogar für »unbillig«, wenn man dem Erklärenden, der irrig mehr fordert, als er wollte, die Möglichkeit gewährt, dieses Mehr zu erhalten. Im übrigen vertritt Manigk genau das gleiche Prinzip wie Leonhard: negativ läßt er die unbeabsichtigte »Nebenäußerung« Beachtung finden, positiv nicht (Z. 14 f., 457 Z. 13 f.). Nur läßt Manigk es an der Geschlossenheit der Durchführung fehlen, indem er S. 165, 174 Z. 13—15 es unterläßt, § 116 Satz 2 auf die Auslegung zurückzuführen (§ 116 Satz 2 kann niemals gegen eine Erklärungstheorie sprechen, welche die Nebenumstände bei der Auslegung heranzieht).

1) S. die vor. Anm.

zur Aufgabe, den Sinn zu ermitteln. Gehört nun zu den Auslegungsmitteln auch die Nebenäußerung, dann ist der Sinn mit ihrer Hilfe zu ermitteln und ein Stehenbleiben anf halbem Wege willkürlich. V. nimmt Bezug auf seine Unterscheidung von Mitteilungs- und Erfolgswillen (195 u.); diese Unterscheidung ist (s. o.) nicht angängig. V. zieht ferner den ›hilfreichen‹ § 157 herbei. Dabei stützt er sich auf das Moment einer Schädigung des Erklärenden. Dies wurde oben zurückgewiesen; möglicherweise verpaßt ja Erklärender infolge der bloß negativen Berücksichtigung der Nebenäußerung eine glänzende Gelegenheit. Aber auch abgesehen davon ist § 157 hier nicht an seinem Platze; er bestimmt nur, wie vorhandenes Material auszulegen ist, nicht, welches Material zur Auslegung gelangt. Man darf nicht aus §§ 157, 242, 226 die ganze Rechtsordnung deduzieren; wenn man § 157 zur Auslegung des Gesetzes verwertet (dies tut auch Danz S. 52, aber nicht Hölder, Zur Theorie der Willenserklärung S. 30, 40, 43), so ist das entweder überflüssige Umschreibung oder es muß zu der Konsequenz führen, daß § 157 aus sich selbst heraus ausgelegt wird, also zum logischen Kreislauf[1]).

3. Aber auch im übrigen bestehen gegen die Untersuchungstheorie eine Reihe schwerer Bedenken. α) § 116 S. 2 stände an falscher Stelle: er würde zu § 133 zn stellen gewesen sein. Der Gesetzgeber würde also systemlos verfahren sein. Ferner wäre die Beschränkung der Norm auf wirkliche Kenntnis — wirkliche Beachtung der fraglichen Nebenumstände — eine Anomalie (Isay, S. 53 spricht denn auch von ›erkennbar gewordener Mentalreservation‹, was aber dem Gesetze nicht entspricht). β) Die Schadensersatzbestimmung des § 122 Abs. 2 würde ›einschränkend auszulegen‹ sein, wie Danz in Jher. Jahrb. Bd. 46 S. 426 auch zugibt. Danz zeigt auch den Weg (nachträgliches Eintreten des Kennens oder Kennenmüssens). Eine unbefangene Prüfung des Textes läßt solche einschränkende Auslegung als wenig anmutend erscheinen. Nicht besser steht es mit dem Versuch des V. Allg. Teil 476 ff. γ) Auf den wichtigsten Einwand führt V. selbst hin. Er erkennt an, daß man das aus der unbeabsichtigten Nebenäußerung Ersichtliche, wiewohl es ein Wille im Sinne des § 133 sei, ›als Sinn der maßgebenden Erklärung ... wohl aber in genauerer Redeweise nicht bezeichnen könne‹ (I 88, dementsprechend 122 Mitte, 125 unten). Das ist völlig richtig, läßt aber eben schließen, daß in der Untersuchungstheorie nicht alles stimmt. Denn die Abgrenzung des Auslegungsmaterials ist ›aus den Begriffen der Willenserklärung und der Auslegung abzuleiten‹ (Hölder,

1) Unrichtig daher ferner Schneider in d. d. Jur.-Zeit. 1908 Sp. 570.

Kommentar S. 299), und es ist zu behaupten, daß diese Begriffe auf nichts anderes hinführen als auf den Sinn der Erklärung.

4. Der Untersuchungstheorie ist eine Verhandlungsmaxime entgegenzustellen in folgenden Erwägungen:

a) Der Sinn der Erklärung bestimmt sich nur nach solchen Umständen, die Gegenstand der Verhandlung sind, d. h. in Ansehung deren der Erklärende weiß, daß sie der Empfänger kennt oder kennen muß (und zwar als ›Umstände‹, also in ihrer Beziehung zu der Erklärung). Selbstverständlich fallen darunter die Vorverhandlungen. Nach andern Umständen bestimmt sich der Sinn weder positiv noch negativ. Sobald man sich zu diesem Schritte entschließt, tritt § 116 S. 2 wieder aus der Auslegungslehre zurück unter die Lehre von den Willensmängeln; und die Lehre von der Erkennbarkeit des Irrtums tritt mit aller Klarheit hervor. Ist der ›Irrtum‹ auf Grund der den Gegenstand der Verhandlung bildenden Umstände erkennbar, so löst er sich auf, indem er bei der Auslegung eliminiert wird; hat aber der Empfänger ›hinterrücks‹ seine Aufklärungen über den Irrtum erhalten, so affiziert das den Sinn der Erklärung nicht; er hat die Anfechtung abzuwarten, kann aber keinen Schadensersatz verlangen (§ 122 Abs. 2).

b) Die Frage ist aber noch, von welchem Standpunkte aus zu beurteilen ist, ob der fragliche Umstand Gegenstand der Verhandlung ist oder nicht. Man setze den obigen Fall so, daß der Dritte nach Absendung seines Briefes an den Empfänger den Erklärenden trifft und ihm von jenem Briefe Mitteilung macht; der Erklärende, auf seinen Irrtum aufmerksam geworden, sagt sich, daß nun ja alles gut sei, indem seine Offerte bei ihrem Zugang durch den Brief des Dritten ins richtige Licht gesetzt worden sei; der Erklärende unterläßt daher die Anfechtung; der Empfänger wiederum entnimmt hieraus, der Erklärende wolle es gut sein lassen und von seinem Anfechtungsrechte keinen Gebrauch machen; es entsteht nunmehr ein Schaden; wer soll ihn tragen? Kommt es darauf an, daß der Erklärende gewußt hat, der Irrtum werde dem Empfänger erkennbar sein, oder kommt es darauf an, daß dieses Wissen des Erklärenden dem Empfänger nicht erkennbar war? Das dürfte im letzteren Sinne zu entscheiden sein und damit kommt der Standpunkt des Empfängers wieder zu seinem Recht. Diejenigen Umstände also bestimmen den Sinn der Erklärung, von denen dem Empfänger erkennbar war, daß der Erklärende um ihre Erkennbarkeit wisse. Und zwar wird es dabei belanglos sein müssen, ob wirklich der Erklärende diese Erkennbarkeit kannte oder ob nur der Empfänger das annehmen mußte. Dies letzte ist allerdings nicht

unzweifelhaft, aber man wird beim Standpunkte des Empfängers verharren und den Gehalt der Erklärung danach bestimmen müssen, wie sie ihm entgegentritt.

Es bleibt nur noch zu sagen, daß auch diese letztere (›sekundäre‹) Erkennbarkeit aufzufassen sein dürfte nicht nach den Verschuldungsgrundsätzen, sondern nach Zugangsgrundsätzen. Teilt also jener Dritte nach seinem Gespräch mit dem Erklärenden dem Empfänger eben dieses Gespräch schriftlich mit und geht dieser Brief vor oder mit der Erklärung zu, ohne doch dem — schuldlosen — Empfänger zu Gesichte zu kommen (der Brief wird durch die Kinder verschleppt), so wirkt der Brief doch: er macht die Aufklärung des Irrtums zum Gegenstande der Verhandlung und bestimmt demnach den Sinn der Erklärung. Mit anderen Worten die Erkennbarkeit der Kenntnis des Erklärenden für den Empfänger wird festgestellt ›abgesehen von solchen, seinem Lebensgebiet angehörenden Umständen, auf die‹ der jeweilig Erklärende (im Beispiel der Dritte) ›nicht gefaßt zu sein hatte‹ (Hölder, Zur Lehre von der Auslegung 1907 S. 9). Selbstverständlich würde danach sein, daß die Zugangsgrundsätze auch gelten für die Erkennbarkeit der Nebenäußerung selbst; schreibt also die Frau des Offerenten einen Begleitbrief, der von dem Manne mit der Offerte zugeschickt wird, und geht der Begleitbrief ohne jegliche Schuld nach dem Zugang verloren, so muß der Empfänger doch die Erklärung gelten lassen in ihrem durch den Begleitbrief klargestellten Sinne.

Auslegungsmittel sind hiernach alle die und nur die Umstände, welche dem Empfänger beim Zugang der Erklärung erkennbar waren und von denen er fernerhin auch annehmen mußte, daß ihr Vorliegen bei ihm (dem Empfänger) dem Erklärenden bekannt sei[1]).

B) Ueber die Auslegung von Testamenten lehrt V., daß ›ein jeder innere Wille des Testators ... bei der Auslegung berücksichtigt werden‹ müsse (I 125, 181, 196 ›Feststellung des wahren Willens‹). Das erledigt sich durch Hinweis auf § 2078 BGB: eine Anfechtbarkeit wegen Irrtums setzt begrifflich eine Auslegung ohne Berücksichtigung des inneren Willens voraus. V. ist hier, wie 181 erhellt, derselben Verwechslung zum Opfer gefallen, vor welcher er zuvor in beredter Weise gewarnt hat. Die Frage darf nicht sein ›Wortlaut oder innerer Wille‹, sondern ›nicht der Wortlaut entscheidet, noch die innere Absicht‹ (89), sondern der wirkliche Sinn der Erklärung[2]).

1) Faßt man das ›Beabsichtigen‹ als ›äußeres‹ (in der zu Anfang besprochenen Weise), so kann man sagen: nur die beabsichtigten Nebenäußerungen sind zu berücksichtigen, unbeabsichtigte nicht.

2) Zu 185 Anm. 3 ist also zu bemerken, daß der Wortlaut des § 133 keines-

Freilich kann dem V. zugestanden werden, daß es keineswegs leicht ist, diese Wahrheit in Einklang zu bringen mit einer anderen Wahrheit, die V. zu Recht hervorhebt: nämlich daß das Testament eine ›an alle gerichtete‹ Erklärung ist und daher auszulegen ist vom Standpunkt ›eines beliebigen Beobachters‹ [1]) (125, 181 f., 279 Ziff. 6). Trotzdem durfte aber V. nicht aus diesem Satze folgern (125), daß die Auslegung in Willensfeststellung hinüberfließe. Mit dem Wegfall des Moments der Empfangsbedürftigkeit fällt zwar fort die Lehre vom Auslegungsstandpunkt, nicht aber der Unterschied von Sinnermittlung und Willensfeststellung.

V.s Ansicht hängt zusammen mit der Untersuchungstheorie (s. 182). Wenn der Empfänger alle vorhandenen Hilfsmittel zur Auslegung heranziehen muß, so muß folgerecht beim Testament die Auslegung sich in Willensfeststellung auflösen.

So ist denn V. auch darin konsequent, daß er der Willensfeststellung nur negative Bedeutung zuschreibt: aus dem ›formlos neben der Urkunde geäußerten Willen‹ werde man ›niemals eine Rechtsfolge herleiten dürfen‹ (196). V.s Theorie ist also in sich durchaus geschlossen, muß aber an § 2078 notwendig scheitern.

Folgt man der Verhandlungsmaxime, so stellt sich auch bei der Testamentsauslegung die Forderung nach einer Beschränkung des Auslegungsmaterials ein. Und zwar wird nicht viel mehr berücksichtigt werden dürfen als die Testamentserklärung selbst. Ueber deren Wortsinn hat man sich auf Grund ihres gesamten Inhaltes zu erheben (l. 18 § 3 D 33, 7 Satz 3; bestimmt der Testator seinem Neffen 100 Mk. und geht aus einigen beigefügten Ermahnungen und Ratschlägen hervor, daß er versehentlich eine Null fortgelassen hat, so geht der wirkliche Sinn des Testaments auf 1000 Mk.). Im übrigen kommt noch der Fall in Betracht, daß der Testator bei Kenntnis des gewöhnlichen Sprachgebrauchs einen individuellen hatte [2]). Geht man

wegs nur bei empfangsbedürftigen Erklärungen einzuschränken ist, sondern bei allen ›mitteilungsbedürftigen‹.

1) Manigks Widerspruch S. 461 ist unbegründet. Der Begriff der ›Beteiligten‹ ist nur verwertbar, wo deren Kreis bereits bestimmt ist (wie im Reichsgesetz über die Angeleg. d. freiwill. Gerichtsb.); die Testamentsauslegung soll aber ihrerseits erst ergeben, wer Beteiligter ist.

2) Vgl. Hölder, Pand. S. 292 Anm. —. Manigk, § 100 verfolgt den richtigen Grundgedanken, bringt ihn aber infolge der in der vorigen Anmerkung erwähnten Auffassung in unbefriedigender Weise zur Geltung. Auch entgeht er damit zwar der von § 2078 drohenden Gefahr, gerät aber dafür in Widerspruch zu der von ihm für die Auslegung im übrigen rezipierten Untersuchungstheorie. — Was Manigk gegen den von Cosack richtig gebauten und richtig entschiedenen Fall vom Lieblingsneffen vorbringt, ist haltlos. Da Manigk S. 463 den Fall willkür-

hier aber weiter bis zu jedem individuellen Sprachgebrauch, so ist alsbald nicht mehr zu ersehen, wo überhaupt noch ein Irrtum über den Inhalt soll ein Unterkommen finden können; und das wäre auch noch deshalb unannehmbar, weil ja im Falle solchen Irrtums in Folge der Anfechtung nicht etwa das wirklich Gewollte eintreten soll, sondern lediglich die ›Aufhebung‹ (s. § 2080) der betreffenden Verfügung eintritt.

In dieser Hinsicht dürfte denn auch l. 7 § 2 D 33, 10 (vgl. o.) aufzufassen sein. Nicht der Gegensatz von Wortsinn und wirklichem Sinn, sondern der von Sinn und innerem Willen werden in ihr besprochen. Der Testator irrt über die Bedeutung der (vielerörterten, s. pr. und § 1) supellex und das Testament selbst gibt keine Aufklärung über seine wahre Meinung [1]) (anders als in l. 4 pr. D. de leg. I, wo nur die Worte sed si in corpore erravit non debetur vom Willensmangel handeln). Die Auslegung kann nicht bis zu seinem inneren Willen vordringen, der keinen Ausdruck gefunden hat (Celsus gegen Tubero); so kann denn nur gegen den durch die Auslegung ermittelten Sinn auf den Willensmangel hingewiesen werden, im übrigen aber bleibt es bei dem non idcirco existimari oportere supellectili legata ea quoque contineri. Die Stelle dürfte also eine auf allgemeine Grundsätze richtig begründete Entscheidung zum Testamentsrecht enthalten [2]) und heutigen Tages anwendbar sein, während l. 4 pr. D. de leg. I veraltet ist.

V. betont vielfach (175, 181, 196, 213), daß nur solche Auslegungsmittel zu verwenden seien, die zur Zeit des Erbfalls vorliegen. Das ist nicht recht einleuchtend; sind Nebenäußerungen des Testators zu beachten, so sind sie es doch wohl zu jeder Zeit. Es scheint eine Vertauschung des materiellrechtlichen Gesichtspunkts mit dem des tatsächlichen Hergangs und des Verfahrensrechts zu Grunde zu liegen (so wohl auch 125 Z. 18—20).

lich umgestaltet, so ist es begreiflich, wenn nunmehr die Konstruktion verloren geht. Auch S. 463 u. und 464 gewinnt Manigk die richtige Auffassung des Falles nicht. Der Fall ist nach dem Zusammenhange aufzufassen dahin, daß der Testator die Mit- und Nachwelt niemals hat wissen lassen wollen, daß er seinen Neffen »B.« nannte, daß er also nur versehentlich diesen Namen im Testament gebraucht hat, und das Tagebuch eigentlich vor seinem Tode hatte verbrennen wollen.

1) V. läßt nicht klar erkennen, ob er die Stelle versteht von der Auslegungslehre oder von der Irrtumslehre (vgl. II 13 Anm. 3 mit I 181 Anm. 1). — Die Bedeutung, welche V. I 47 Anm. 1 dem Gegensatze von vox und mens beilegt, ist nicht haltbar, es handelt sich einfach um Erklärung und Wille.

2) l. 9 pr. 33, 6 steht nicht entgegen, wie die besondere Hervorhebung der vini appellatio zeigt. Das vinum wird bei den Weinbautreibenden vielfach als technischer Wirtschaftsausdruck in verschiedener Ausprägung gehandhabt worden sein.

III) Einen vortrefflich erdachten Fall bringt V. zur Auslegung von Erklärungen betr. Erbschaftserwerb (I 181 Anm. 3) — der Fall ließe sich übrigens verallgemeinern —. Der berufene Erbe schreibt dem Erbschaftsgläubiger A etwa: »Ich weiß noch nicht, ob ich annehmen oder ausschlagen werde« und dem Erbschaftsgläubiger B: »Ich weiß noch nicht ob ich ausschlagen oder annehmen werde«. Später trifft er Beide auf der Straße und sagt: »Ich entscheide mich hiermit für die an letzter Stelle erwähnte Alternative«. Der Fall ist gar nicht so undenkbar; man nehme an, daß der Berufene die Umstehenden nichts merken lassen wollte. Die Lösung des V. ist aber wenig befriedigend und ohne feste Begründung. Es wird zu sagen sein: der doppelte Sinn gehört der tatsächlichen Welt an und kann nicht weggeleugnet werden. Die Frage ist daher dahin zu stellen, wie es mit den Rechtswirkungen steht. Beide Rechtswirkungen zusammen können nicht erwachsen, sie hemmen durch ihren concursus gegenseitig ihr Entstehen. Nach gemeinem Rechte nun findet solcher concursus statt, da beide Erklärungen formlos sind. Nach BGB aber findet ein concursus nicht statt, da die Ausschlagungswirkung wegen Formmangels (§ 1945) nicht zum Konkurrieren gelangt. Nach gemeinem Recht tritt daher keine Rechtswirkung ein; nach BGB ist die Erbschaft angenommen. Im übrigen ist an eine Anfechtung der Annahme wegen Irrtums und an die actio doli bezw. § 826 BGB zu denken.

IV) Lediglich eine Durchführung der Theorie von den Nebenumständen ist es, wenn V. aufmerksam macht auf sprachliche Besonderheiten, überhaupt besondere Gewohnheiten des Erklärenden, und seiner jeweils nächsten Umgebung und darauf, daß gesetzliche Auslegungsregeln erst an letzter Stelle rangieren (I 183 f., 212, 279 Ziff. 7). Eine Sonderung dieser Dinge gegenüber der Lehre von den mehrdeutigen Erklärungen wäre zu empfehlen gewesen. Die Berücksichtigung von Sprachbesonderheiten ist nach der Verhandlungsmaxime einzuengen. V. erwähnt auch die Möglichkeit zwingender gesetzlicher Auslegungsregeln (183), hält aber 212 Anm. 3 daran nicht fest (über die Lotsenordnung vgl. Wedemeyer, Auslegung S. 11 Anm. 1).

VI.

Läßt die Auslegung nach Verwertung aller vom Auslegungsstandpunkte aus in Betracht zu ziehenden Auslegungsmittel noch Zweifel zwischen mehreren Deutungen bestehen, so ist die Erklärung eine »mehrdeutige« (279 Ziff. 8, 193). Die Terminologie des V. ist nicht fest. »Undeutlich« ist ihm jedwede (vielleicht mit Hilfe der Auslegungsmittel nach einiger Mühe behebbare) Zweifelhaftigkeit (215,

198 Anm. 4); einmal aber auch gleichbedeutend mit »mehrdeutig« (185 Anm. 1). »Unklar« besagt bald dasselbe wie »undeutlich« (214), bald eine gänzlich unüberwindliche Zweifelhaftigkeit (189). »Zweideutig« besagt einmal dasselbe wie »undeutlich« (187 Anm. 5), meistens aber dasselbe wie »mehrdeutig« (185 Anm. 1, 187 ff., 274, 276 u. s. w.). Man wird mit der »Mehrdeutigkeit« auskommen können. In den Quellen findet V. ein obscurum im Sinne von »undeutlich« (188 Anm.; anders wieder 214 mit Anm. 7), und ein ambiguum teils in nicht technischem Sinne, teils im »strengen« Sinne (188 Anm.). Es ist zuzugeben, daß das ambiguum als ein engerer technischer Ausdruck auftritt; jedoch ist zu betonen, daß es immerhin ziemlich häufig jede Zweifelhaftigkeit schlechtweg bezeichnet, so in l. l. 12,21 D. 34,5; 80 D. 45,1 [1]); 99 § 1 D. 45,1; 29 D. 46,3; 172 § 1 D. 50,17, wo überall von der Behebung der ambiguitas auf Grund des Verhandelten die Rede ist. Jenen engeren, »strengen« Sinn des ambiguum will nun V. dahin festlegen, das ambiguum bedeute eine solche Mehrdeutigkeit, die auch durch den Gesichtspunkt der Verschuldung (s. u.) noch nicht behoben werden kann (187 ff., besonders 188 Mitte, 276, II 31) [2]). Soweit wird man dem V. schwerlich folgen dürfen. V. selbst zieht I 188 Anm. 2 l. 33 D 18, 1 an als »mit Recht von einer oratio ambigua sprechend«; diese Stelle aber und ebenso l. l. 39 D. 2,14; 26 D. 34,5 ergeben zur Evidenz, daß der engere Begriff der ambiguitas schon da einsetzt, wo überhaupt nach Verwertung der Auslegungsmittel noch Zweifel geblieben sind, nämlich bereits da, wo auf den Gesichtspunkt der Verschuldung zurückgegriffen wird. Der technische Ausdruck ambiguum dürfte daher mit der obigen Mehrdeutigkeit gleichzusetzen sein. In dieser Bedeutung erscheint denn auch die vox ambigua zweimal bei V. selbst (II 136, 177).

V.s Theorie der mehrdeutigen Vertragserklärungen ist sehr übersichtlich: entscheidend soll sein in erster Linie Verschuldung eines Kontrahenten, in zweiter Linie innere Uebereinstimmung.

I) Das Verschuldungsprinzip hat V. nicht zweifelsfrei herausgearbeitet. Bald scheint es, als solle nur der getroffen werden, der seine eigene Erklärung schuldhaft mehrdeutig gestaltet (I 185, 279 Ziff. 8), bald wird schlechthin derjenige, welcher an der Mehrdeutigkeit schuld ist, bezeichnet (I 193, II 177 Ziff. 11; wohl auch II 136 o.). Ferner bleiben im erstern Falle Zweifel, ob V. nur ein

1) Das id, quo res, qua de agitur, in tuto sit will V. I 189 verstehen als eine Bezugnahme auf das Zurückgehen zum inneren Willen. Das ist nicht angängig. S. darüber weiter unten.

2) I 190 Ziff. 4 erscheint ausnahmsweise »mehrdeutig«, II 65 »zweideutig« in dem Sinne des Textes.

Verschulden meint, das sich unmittelbar auf die mehrdeutige Ausdrucksweise bezieht (I 185 qui clarius loqui debuit) oder ein jegliches Verschulden. Sicher ist, daß V. seinen Satz auf konkretes Verschulden im Einzelfalle abstellt und daß er ihn ganz allgemein für alle Geschäfte vertritt.

Die Quellen sprechen aber mehr dafür, daß nur bei einzelnen bestimmten Geschäftstypen und hier ohne Rücksicht auf Verschulden im Einzelfall die interpretatio contra und secundum eingreift; bei Kauf (l. l. 39 D. 2, 14; 21, 33 D. 18, 1; 172 pr. D. 50, 17), Miete (l. 39 cit.) und Stipulation (l. l. 26 D. 34, 5; 38 § 18, 99 pr. D. 45, 1) wird ohne Rücksicht auf den einzelnen Fall auf Grund ›legislatorischer Präsumtion‹ (I 218) gegen Verkäufer, Vermieter, Stipulator interpretiert. Dagegen steht nicht l. 99 pr. cit. letzter Satz, der nur vor Mißbrauch der Regel warnt (der Bürge, der seine Verpflichtung gerne auf bestimmte Sorten oder Individuen beschränkt sähe, kann sich nicht etwa darauf berufen, daß die allgemein lautende Stipulation mehrdeutig sei; s. Lenels Palingenesie I S. 167). Daß es sich um eine starre Regel handelt, deutet auch das Veteribus placet der l. 39 cit. an. V. (185 Anm. 1) beruft sich auf l. 29 D. 19, 2, aber hier wird durchaus nicht gegen den Mieter, sondern einfach aus dem gesamten Inhalt des Geschäfts interpretiert. Ebenso kommt in l. 77 D. 18, 1 der Verschuldungsgesichtspunkt gar nicht zur Sprache [1]), während l. 21 § 2 D. 19, 1 die Auslegung überhaupt nicht betrifft. Wenn endlich V. den diligens paterfamilias heranzieht (184, 186), so bezieht er sich zu Unrecht auf l. l. 21 § 1 D. 28, 1; 50 § 3 de leg. I (182); diese Stellen (beide von Ulpian) sprechen nicht von ›einem‹ paterfamilias, sondern von dem ipse paterfamilias, nämlich von den Gepflogenheiten gerade dieses Erblassers.

Wenn heutzutage der starre Hilfssatz der römischen Veteres in verfeinerter Weise zur Geltung gebracht wird, so handelt es sich dabei um nicht viel mehr als gewöhnliche Auslegung im Sinne des vorigen Abschnitts. Die Deduktion wird etwa zu lauten haben (man denke an Versicherungsbedingungen): Die Mehrdeutigkeit des Formulars war dem Empfänger nicht erkennbar, vielmehr mußte derselbe bei der Prüfung des Formulars, sowie sie ihm zuzumuten war, auf die ihm günstige Deutung verfallen.

1) Wenn er übrigens zur Sprache käme, so würde in der Stelle nicht das stehen, was V. in ihr findet, sondern das Gegenteil: denn es wird zu Ungunsten des Verkäufers entschieden. — I 157 faßt V. die Stelle schwerlich richtig auf. Javolenus verwirft nicht Labeos Ansicht, sondern Javolenus und Labeo verwerfen Tuberos Ansicht; die verworfene Ansicht ferner bezog sich auf die Auslegung des Kontrakts und ging nicht etwa dahin, daß ›man sich Steinbrüche, die man nicht kenne, nicht in einem Vertrage vorbehalten dürfe‹.

II) In zweiter Linie, lehrt V. (I 193, 279 Ziff. 8), ist auf den inneren Willen zurückzugreifen. V. faßt dabei nur die Erklärung inter vivos ins Auge. Auch bei Testamenten mußte ihn aber die Mehrdeutigkeit zu der Frage führen: kommt bei einer vox ambigua nicht der aus den Nebenumständen zu entnehmende wahre Wille des Testators zu positiver Geltung? —

1. Nach Ansicht des V. soll eine ›Ergänzung‹ durch ›übereinstimmenden inneren Willen‹ stattfinden (I 187 ff., 279 Ziff. 8). Gelingt das nicht, so ist der Vertrag nichtig (120 Ziff. 3); mag das Mißlingen einfach daran liegen, daß der Eine an diese, der Andere an jene der mehreren Bedeutungen dachte (so 168 Anm.)[1]), oder daran, daß der innere Wille ›gänzlich fehlt‹ (276), oder daran, daß er sich auf ein Drittes bezieht, das garnicht mit unter die mehreren Bedeutungen gehört (›der innere Wille liegt dann ganz außerhalb der Erklärung‹ 190, 276). In dem letztgenannten Falle kann offenbar eine Willensübereinstimmung platzgreifen (Beide denken an dasselbe Dritte), sie ist aber keine ›Ergänzung‹ der Erklärung und deshalb belanglos; so wird man den V. verstehen müssen. V. mußte an dieser Lehre in der 2. Aufl. um so mehr festhalten, als er nunmehr auch für Stipulationen die Willenstheorie bestreitet und sich daher etlicher Quellenstellen mehr erwehren muß; er hat daher die Theorie in wesentlicher Weise ausgebaut.

Die Theorie ist nicht zu halten, sowohl was innere Begründung wie was die Quellen betrifft. In beiderlei Beziehung enthält sie aber einen richtigen Grundgedanken, dessen Heraushebung ein wesentliches Verdienst des V. bildet. Und zwar ist das die Beobachtung, daß bei der vox ambigua bereits im Auslegungsstadium auf den innern Willen gegriffen werden muß. Dieser Umstand ist etwas ganz Eigentümliches. Bei Lotmar Krit. Vj. Bd. 25 S. 410 ff. ist er nicht zur Geltung gelangt, und auch Pininski, der S. 349, 419 den Satz in der zutreffenden Gestalt aus den Quellen extrahiert, wird seiner inneren Wurzel nicht gerecht. (340 f. bezieht sich auf die Irrtumsfrage, vgl. 466).

V. gibt aber diesem Grundgedanken eine unrichtige Wendung, wenn er es auf den Willen beider Kontrahenten ankommen läßt. Um den hier waltenden Fehler — zugleich aber die tief in der Natur der Sache liegende Wurzel des Grundgedankens — zu erkennen, braucht man sich den Sachverhalt nur einmal scharf vorzustellen. Bauer A, Besitzer mehrerer Schweine, sagt — ohne irgendwelche die Mehr-

1) Nicht recht klar ist II 76 u. f. Gemeint ist wohl einfach ›weil der eine an das eine Wagenpferd dachte, während der andere an das andere Wagenpferd dachte.‹

deutigkeit behebende Vorverhandlungen — zu Bauer B: ›Ich verkaufe Dir mein Schwein.‹ Eine solche Erklärung kann objektiv nur den Sinn haben: ›Ich verkaufe Dir dasjenige von meinen Schweinen, an das ich denke (und das näher anzugeben keinen Zweck hat)‹. Mit andern Worten: entweder ist die Erklärung garnicht mehrdeutig, oder sie nimmt selbst auf den inneren Willen Bezug. Mag auch A sich das noch so wenig klar machen, so bleibt das dennoch der Sinn seiner Worte. Vielleicht denkt er gerade nicht an seinen mehrköpfigen Besitz, vielleicht versteht auch B ihn so als ob nur ein einziges Schwein vorhanden sei (dasjenige, das etwa B zuvor allein sich angesehen hat), trotz alledem kann rein logisch der Sinn der Worte garnicht anders ausgefüllt werden. Es ist also richtig, daß schon bei der Auslegung der innere Wille heranzuziehen ist; die Erklärung weist selbst auf den hinter ihr stehenden Willen zurück. Nun stimmt B der Offerte zu mit einem ›Gut, ich kaufe‹. V. will jetzt abstellen auf den übereinstimmenden Willen beider. Ist das innerlich begründet? Ganz gewiß nicht. B akzeptiert das, was ihm angeboten ist, also die durch den inneren Willen A's zu ergänzende Erklärung; es liegt so, wie wenn B eine nicht im Einzelnen gelesene Urkunde unterschreibt. Mag B noch so sehr annehmen, die Urkunde bezw. A's Erklärung laute auf das ihm bekannte Schwein, so ändert das nichts am Sinn seines ›Gut, ich kaufe.‹ Also nur A's, nicht auch B's innerer Wille gelangen ins Auslegungsstadium. Ebenso bei mehrdeutiger Annahme. A bietet ein bestimmtes Schwein an; B antwortet: ›Gut, ich kaufe Dein fettes Schwein,‹ und es sei der Fall gesetzt, daß die Antwort sowohl das angebotene, wie ein vorher besprochenes besonders fettes Schwein bedeuten könne. Hier ist nur B's innerer Wille heranzuziehen, um festzustellen, ob akzeptiert ist oder nicht; A's innerer Wille ist für die Auslegung gleichgiltig. So endlich auch, wenn A mehrdeutig anbietet und B mehrdeutig annimmt: ›Ich verkaufe Dir mein Schwein‹ — ›Gut, ich kaufe Dein fettes Schwein.‹ Auch in diesem Falle ist streng vor der Vermischung der inneren Willen zu warnen. Zuerst ist B's innerer Wille zu prüfen, und zwar daraufhin, ob er der durch den inneren Willen auszufüllenden Offerte des A zustimmt oder nicht. Ist ersteres der Fall, so steht man nunmehr vor dem innern Willen des A, und hier kann man denn rein empirisch allerdings annähernd von Willensübereinstimmung reden[1]).

1) Ganz korrekt ist das auch in diesem Falle nicht. Denn der Akzeptant will das vom Offerenten gewollte nur als eins von mehreren, der Offerent dagegen will ausschließlich dies Eine. Wegen des stultum exemplum sei die Nachsicht des Lesers angerufen; die Ausführungen I 167 mit Anm. 3 reichen zu einem vollständigen Aufbau nicht hin.

Wollte B aber nur ein bestimmtes Schwein haben, so ist eine wirksame Annahme nicht erfolgt, denn seine Annahme deckt sich nicht mit dem Sinn der Offerte. Und hier wäre es wiederum irrig, den Mangel der Willensübereinstimmung zu zitieren; denn vielleicht will B gerade das Schwein, an das auch A dachte, dennoch aber ist keine Sinnübereinstimmung zu Stande gekommen und es bleibt nur die an anderer Stelle zu erörternde Frage, ob eine mit unzureichendem Sinne erfüllte Erklärung dadurch nachträglich einen andern Sinn gewinnen kann, daß der Empfänger ihr tatsächlich einen andern als den in ihr liegenden Sinn entnimmt. Diese ganze Betrachtungsweise versagt auch nicht in dem Falle, wo hinter einer mehrdeutigen Erklärung ein drittes steht; V. stellt hier (s. o.) ganz mit Recht die Wirksamkeit in Abrede, denn es liegt so, wie wenn jemand einen Andern eine Urkunde unterschreiben läßt, die — was beiden entgangen — garnicht fertig ausgefüllt ist. Es ist also zu sagen, daß eine vom Empfänger entgegengenommene mehrdeutige Erklärung diejenige der mehreren Bedeutungen in sich trägt, die der Erklärende mit ihr verband. Von selbst versteht sich hiernach, wie es zu halten ist, wenn die Mehrdeutigkeit bereits in den Vorverhandlungen einfließt (etwa als drittletzte Erklärung: »Willst Du mein Schwein kaufen?« — »Wenn das Tier ordentlich fett ist, ja« — »Gut, abgemacht.«); auch dann ist stets auf den Urheber der mehrdeutigen Erklärung zu greifen.

Wenn V. statt dessen die Alternative dahin stellt, daß man entweder den Vertrag für nichtig halten müsse, »oder annehmen, daß die Parteien ihre zweideutige Rede nach ihren inneren Absichten ausgelegt zu sehen wünschen« (I 189), so ist dem nicht beizutreten; V. deutet ganz richtig an, daß die mehrdeutige Erklärung ihrem Sinne nach auf den innern Willen Bezug nimmt, aber zu Unrecht greift er auf »die Parteien«. Es gibt keine zweideutige Abrede, sondern immer nur zweideutige Einzelerklärungen.

Was die Quellen betrifft, so ist Beweis für V. nicht erbracht: die Quellen streben nach dem oben bezeichneten Gesichtspunkte hin.

Als Hauptstütze sieht V. l. 3 D. 34, 5 an, erbringt aber einen Beweis seiner Lehre nicht (I 189 f.)[1]. V. könnte ja auch höchstens auf die Pluralia des ersten Satzes hinweisen; und es ist anzuerkennen, daß er sich dieses Beweisgrundes nicht bedient, denn der Plural

1) Lotmar 413 o. mißversteht den V.: V. bestreitet, wie das Hausbeispiel zeigt, nicht, daß der innere Wille in der Erklärung zum Ausdruck kommt. Dem V. ist auch nicht Unrecht zu geben, wenn er den inneren Willen »im Notfalle Auskunft geben« läßt; für das Auslegungsstadium ist das durchaus richtig. Freilich mag die Stelle diesen Gesichtspunkt nicht im Auge haben. Grundlos ist Manigks Ausstellung S. 623 Anm. 697.

spielt keine andere Rolle als etwa in dem hoc iure utimur. Die Stelle spricht für die oben vertretene Ansicht. — V. seinerseits lenkt alsbald (190 Z. 6) sein Augenmerk darauf, der Willenstheorie die Stütze zu rauben, welche sie an dem 2. Satz der l. cit. findet. a) V. wiederholt die vielangefochtene Auslegung der 1. Aufl. (der 2. Satz handle von dem Fall, daß beim ambiguum der Wille auf ein Drittes geht). Es ist auch in der Tat anzunehmen, daß Lotmar 413 und Pininski 466 zu weit gehen, wenn sie dem V. Inkonsequenz vorhalten. Beide beachten nicht hinreichend, daß die mehrdeutige Erklärung ihrem eigenen Sinne nach auf die Ergänzung durch den Willen bezugnimmt: wo diese Ergänzung sich als unmöglich erweist, kann V. also wohl ohne Inkonsequenz die Erklärung hinfallen lassen. Auch kann Lotmars Versuch (412), dem itaque einen Gehalt zu verleihen, nicht als geglückt anerkannt werden. In der von Regelsberger, Ztschr. f. Handelsr. Bd. 29 S. 311 Anm. angezogenen l. 110 § 1 D. 45, 1 scheint doch das itaque nicht ohne folgernde Bedeutung zu sein. Läßt sich das itaque nicht mit ›und aus demselben Grunde‹, ›in derselben Weise‹, ›ebenso‹ beheben? Auch der 1. Satz der l. 3 mag ja vielleicht gebildet sein nicht unter dem Gesichtspunkt der Auslegungslehre (was das Korrekte wäre), sondern aus dem der Irrtumslehre: weil Nichtgewolltes nicht bestehen kann, so wirkt nur die gewollte Bedeutung; dieser selbe Grund nun kommt auch im 2. Satz zur Anwendung. — Gegen V. erscheint Lotmars Bedenken, daß V. statt neque id dicit lesen müßte neque alterutrum dicit, ausschlaggebend; auch redet die Stelle zu knapp für eine ›Raritätenjagd‹ (dieser treffende Ausdruck bei Regelsberger). b) V. bringt noch eine neue Auslegung vor, ohne sich für die eine oder andere zu entscheiden. Das befriedigt für die Quellenexegese wenig, da man wissen möchte, für welche Interpretation man ev. sich auf den bewährten Namen des V. berufen könnte. Die neue Auslegung ist freilich ganz außerordentlich wenig ansprechend. Sie fußt auf der Untersuchungstheorie und setzt den Fall, daß eine ›unbeabsichtigte Nebenäußerung‹ die Schlüssigkeit der Erklärung zerstört. Da ist zunächst unbegreiflich, was das Moment der Mehrdeutigkeit in der Stelle zu suchen hat; bei eindeutigen Erklärungen würde die Sache ja eben so liegen. Ferner wäre das letzte vult in anderm Sinne gebraucht als die andern Male. Ueberdies bleibt V. nicht mehr im Rahmen seiner bloß relativen Untersuchungstheorie, derzufolge es gleichgültig sein müßte, ob die Nebenäußerung ergibt, was gewollt ist, oder nicht. Auch vom Standpunkt der absoluten Untersuchungstheorie endlich bliebe unerklärlich, weshalb Paulus das

zum Tatbestande gehörige id non loqui in Form einer Begründung einführt¹).

Inwiefern l. 80 D. 45,1 (188) für die Theorie des V. sprechen soll, ist nicht ersichtlich. Andererseits erweckt die Stelle Bedenken gegen V.s Ansicht, daß die Auslegung nach dem innern Willen subsidiär hinter dem Verschuldungsgesichtspunkt stehe; denn die l. streift diesen Gesichtspunkt mit keinem Worte. V. meint, bei Dunkelheit des Stipulationsformulars sei der Promittent in gleicher Schuld wie der Stipulant, »weil er auf eine solche Frage antwortete;« das gilt aber offenbar von jedem Falle, wo einer von beiden clarius loqui debuit; außerdem²) fällt diese Begründung dahin angesichts der l. l. 26 D. 34,5; 38 § 18, 99 pr. D. 45,1. Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die interpretatio contra und secundum — Kauf, Miete, Stipulation — überhaupt nicht die zu verbürgende Leistung selbst betrifft, sondern die einzelnen näher normierenden Klauseln des Kontrakts. Die einzige konkret redende Quellenstelle, l. 33 D. 18,1, spricht entschieden dafür; und das Totschweigen des Verschuldungsgesichtspunktes in zahlreichen vom ambiguum handelnden Fragmenten (s. z. B. l. 34 pr. D. 18,1) wäre andernfalls kaum verständlich. L. 80 cit. empfiehlt die Auslegung nach dem id, quo res qua de agitur in tuto sit. Wenn V. darin eine Bezugnahme auf den inneren Willen sieht (189), so setzt das seine Theorie als anderweit erwiesen voraus. Die Worte dürften Auslegung gemäß dem Zwecke des rem agere bedeuten. Es handelt sich um die Kautionsstipulationen des Edikts (vgl. Lenels Palingenesie Bd. 2 S. 857 cf. 872), also um eine Prozeßhandlung; für solche findet sich der Hinweis auf die Auslegung nach dem Zweck des rem agere des Oeftern (l. l. 12 D. 34,5; 172 § 1 D. 50,17). S. übrigens auch die von Rechtgeschäften redende l. 21 D. 34,5; ferner l. 67 D. 50,17.

V. greift endlich nach l. 125 D. 50,16 (nam etc.). Es wird ihm

1) Manigk S. 623 f. bestreitet, daß der ambiguus sermo eine mehrdeutige Erklärung sei und will ihn als bloß dem Wortlaut nach mehrdeutige Erklärung verstehen. Das ist irrig. Die Ansicht, daß man bei zweideutigem Wortlaut nicht utrumque sage, würde Paulus einer besondern Besprechung kaum unterzogen haben. Die Begründung, daß man bei einem inneren Willen »unmöglich sagen könnte: id quod volumus dicimus«, ist abzulehnen. — Manigk S. 623 Anm. 698 mißversteht Leonhard. Leonhard spricht nur vom Wortlaut des § 133 und sagt mit vollem Recht, daß dieser auf den inneren Willen weise. S. 624 übersieht Manigk, daß nach dem Zusammenhang Leonhard ganz offensichtlich die negative Funktion des innern Willens meint. — Wenn Manigk weiter behauptet, die l. 3 sage über die negative Funktion des innern Willens »nichts direkt« aus, so übersieht er die Worte neque id dicit quod vox significat quia non vult.

2) Vgl. Lotmar S. 412.

zuzugeben sein, daß diese Worte von einem eigentlichen ambiguum sprechen (s. auch Pininski S. 349 Anm. 1) und auf den inneren Willen verweisen. Das Bedenken Lotmars (S. 413 ›Ueberdem‹ etc.) und Manigks S. 623, wonach die Worte mit dem quod actum est zusammenhängen sollen, erscheint nicht durchschlagend. Seckel (Heumanns Handlexikon 9. Aufl.) bringt überzeugende Belege für die lediglich anknüpfende Funktion des nam, auch eine Streichung der Kompilatoren (si id non pareat, quod sensit qui promisit (bezw. dixit dotem)) erscheint nicht ausgeschlossen. Handelt die Stelle vom innern Willen, so tut V. auch Recht sie herauszuheben. Lotmar (›Für die herrschende Meinung entspricht dies der Regel‹) wird immerhin zugeben müssen, daß etwas Eigentümliches hier obwaltet: eben die Heranziehung des inneren Willens bereits im Auslegungsstadium. — Aber V. irrt, wenn er seine Ansicht in der Stelle findet: nicht der beiderseitige innere Wille, sondern nur des Erklärenden Wille wird herangezogen.

Dasselbe sagt bekanntlich mit besonderer Klarheit Marcian l. 96 D. 50,17 und es wird sich behaupten lassen, daß die Regel in der römischen Rechtspraxis das volle Ansehen genoß, wie es durchsichtigen knappen Sätzen im Rechtsleben zu teil zu werden pflegt. So wird man auch der l. 34 pr. D. 18,1 [1]) mühelos gerecht. Der venditor war es, der die mehrdeutigen Worte gebraucht hatte (s. den Anfang der Stelle) [2]) und Labeo zieht in aller Kürze die Konsequenz; Paulus schließt sich dem schlechthin stillschweigend an, indem er alsbald wieder auf die Giltigkeitsfrage zurückgreift. Wenn V. die Entscheidung quem venditor intellexerit damit begründet, daß im Zweifel der Schuldner die Wahl haben solle, so ist das unbefriedigend und ohne Halt in der Stelle. Es ist vielmehr festzuhalten, daß der Vertrag zu Stande gekommen ist auf denjenigen Stichus, den der Verkäufer gemeint hat, weil dies der objektive Sinn der beiden Erklärungen ist. Wenn die Stelle mit dem nihilominus ein Bedenken überwindet, so ist dies Bedenken nicht in der Auslegungslehre, sondern in der willenstheoretischen Irrtumslehre zu suchen; dessen hat sich V. nicht zu erwehren vermocht.

Auch bei l. 110 § 1 D. 45,1 dürfte V. auf den richtigen Weg hingeleitet haben, ohne ihn selbst zu betreten. V. nimmt eine Mehrdeutigkeit an und versteht anscheinend die Sache wie folgt. Der Stipulator hat sich irgend ein weibliches Gewand aus dem Besitz des

1) S. auch Pininski S. 349 Anm. 1. A. M. Lotmar S. 410.

2) Eisele in Jher. Jahrb. Bd. 25 S. 430 u. trennt das dictum von dem accedere servum. Die Stelle versteht doch wohl unter dictum die Zusage des Verkäufers.

Promissors versprechen lassen; der Promissor hat dabei an daheim befindliche Stücke gedacht und bemerkt nachträglich, daß das Männergewänder sind und nunmehr sein altgewohntes Kleidungsstück allein in Betracht kommt; es ist ambiguum, ob die Stipulation soweit reicht, was der Stipulator, nicht aber auch der Promissor gewollt hat. Diese Auffassung dürfte das Richtige treffen. Es ist wenig befriedigend, wenn meist (z. B. Windscheid 9. Aufl. S. 447; Röver S. 30, Hartmann in Jher. Jahrb. Bd. 20 S. 35 f., Eisele a. a. O. Bd. 25 S. 426, Lotmar S. 410, Pininski S. 438, Sokolowski Anm. 569) die Erklärung als eine unzweideutige betrachtet wird. Dazu paßt weder das magis noch das referre noch das ad mentem stipulantis. Es folgt auch nicht aus dem ut quid in re sit aestimari debeat; denn das ut kann kein ut finale sein, da dann das non quid senserit promissor ins Wanken gerät, es kann nur ein ut consecutivum sein. Das res mag vielleicht den Wortsinn bedeuten; danach würde Pomponius einfach befriedigt feststellen, daß das Resultat ja auch der gewöhnlichen Bedeutung des Ausdrucks entspreche. Richtiger wäre es aber wohl noch, in dem in re esse den Hinweis darauf zu erblicken, daß bei den zweideutigen Worten des Redenden sein innerer Wille im Sinne der Worte in Bezug genommen ist (in re esse = zum Tatbestand gehören, vgl. l. 9 § 4 D. 22, 6). So nämlich dürfte die Stelle aufzufassen sein. V. freilich will darauf hinaus, daß der Promissor mit seiner Verwechslung die Schuld an der ambiguitas trage. Davon steht nichts in der Stelle, das vorsichtige magis spricht eher gegen diese Auffassung; ferner handelt es sich um die Leistung selbst (vgl. o. zu l. 80 D. 45, 1). Nach der hier vertretenen Ansicht ergibt sich ein Gegensatz der l. cit. zu l. 57 D. 44, 7 mit nichten. Denn man kann einmal annehmen, daß der Fall der l. 110 zu Studienzwecken erdacht ist; ferner ist sehr wohl denkbar, daß in dem konkreten Falle keine Berufung auf Irrtum platzgriff, weil der Promittent das Geschäft in jedem Falle aufrecht zu halten wünschte. Solche Fälle kommen ja in endloser Zahl vor: in erster Linie will man das Geschäft so haben, wie man es sich gedacht; in zweiter Linie aber will man nicht etwa überhaupt kein Geschäft, sondern immer noch lieber das objektiv Erklärte. So wird der Promittent gehofft haben, er könne sein Kleid behalten und ein Männerkleid zum Ersatz leisten; eventuell aber wollte er bei dem bleiben, was abgemacht war. Kurz: Pomponius befaßt sich nur mit der interpretatio und greift der Irrtumslehre nicht vor.

Vertieft man sich in die letztgenannte Erwägung und in den Gedanken, wie häufig in der römischen Rechtspraxis der Ruf ertönt sein mag: ambigua oratio est, et in ambiguo sermone id dicimus quod

volumus, so lichtet sich auch das Dunkel, das auf l. 25 § 1 de leg. III lastet. Glücklicher Weise ist dieser berühmte Satz in der Legatenlehre ausgesprochen worden, andernfalls würde die Willenstheorie in einen schweren Stand ihm gegenüber gedrängt worden sein (s. auch so z. B. Schall S. 58 Anm. 26, Pininski 439 Anm.). V. verzichtet in der 2. Aufl. völlig darauf, sie gegen die Willenstheorie auszuspielen (vgl. 1. Aufl. 186 Anm. 1 Z. 12), da er eben für das Testament eine Ausnahme gelten läßt. Es handle sich um eine veraltete Sondervorschrift für Legate, gegen Ausflüchte des Erben gerichtet (I 191 Anm. 2). Die Stelle gibt aber einen Anhalt weder dafür, daß Paulus eine alte Regel referiere, noch dafür, daß sie sich nur auf Legate beschränkt. Paulus bildet vielmehr seinerseits einen allgemeinen Satz, wie in l. 3 de reb. dub. Es wird sich auf Grund des principium der l. 25 Folgendes behaupten lassen. Der Erblasser hat passive Korrealität der legierten centum verfügt. Aber statt der gebräuchlichen Form ille et ille dato (s. l. 9 pr. D. 45, 2) hat er sich ausgedrückt: ille, aut ille dato. Der eine der belasteten Erben will sich seiner Verpflichtung entziehen und glaubt dartun zu können, daß der Erblasser angenommen habe, das Geld werde aus der Tasche des andern Belasteten fließen. Auf Willensmangel des Erblassers kann der Erbe sich nicht berufen, da nach Lage der Sache zu Tage liegt, daß der Erblasser in jedem Falle das Legat bezahlt wissen wollte; dem Erben würde also hier ein eventueller Wille des Erblassers entgegenstehen (vielleicht will auch der Erbe aus irgendwelchen Gründen es nicht zum Hinfall des Legats treiben). Da besinnt sich nun der Erbe auf die bekannte Regel vom ambiguum und trägt vor: ›Die Worte ille, aut ille sind ambigua; sie können sowohl die Korrealität bedeuten als auch, daß in erster Linie der Zuerstgenannte verpflichtet sein soll, und erst subsidiär, in bürgschaftsähnlicher Weise der Zweitgenannte, durch ein Komma vom Ersten getrennte; beim ambiguum aber gilt das wirklich Gewollte; und das Gewollte mache ich mich anheischig zu beweisen‹. Paulus vermag in dem Ausdruck des Testators eine ambiguitas nicht zu finden; er entscheidet kurz: potest Seius ›ab utroque velit, petere. Nun braucht man sich nur vorzustellen, wie gründlich im Rechtsleben von einer so gelegenen Hintertür wie sie die voluntatis quaestio beim ambiguum darstellt, von geriebenen Leuten Gebrauch gemacht worden sein mag, und man wird mitfühlen können, wie dem ob dem ewigen Vorbringen der voluntatis quaestio unmutigen Juristen endlich einmal die Galle überläuft. Er tritt dem Unfug entgegen mit dem an sich selbstverständlichen, aber für den vom Sachwalter bedrängten iudex nicht wertlosen Satze: Cum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio.

Versteht man die l. 25 D. de leg. III in dieser Weise, so fügt sie sich harmonisch mit l. 3 D. 34, 5 zusammen und gewährt mit dieser zusammen einen Einblick in die solide begriffliche Grundlage, auf der Paulus arbeitete: a) positive Funktion des innern Willens: beim ambiguum (l. 3 Satz 1), aber auch nur bei diesem (l. 3 a. E., l. 25); b) negative Funktion: überall (l. 3 Satz 2 a. A.)[1]).

Wenn V. sich der l. 83 § 1 D. 45, 1 in der Weise erwehren will, daß er in der Stipulation eines Sklaven unter dem häufigen Namen Stichus eine ambiguitas findet (I 192, II 31)[2]), so hilft ihm das nichts. Denn wenn man auch auf diesen Gedanken eingeht, so wäre eben die Ergänzung der vox ambigua nur aus der mens stipulantis zu entnehmen, nicht aus dem beiderseitigen Willen. Das nihil actum könnte also aus der ambiguitas nicht erklärt werden.

Das heutige Recht lehnt V. an das gemeine Recht an (191 Anm. 1, 192 Anm. 1, 3). Dem ist an sich wohl beizutreten. Die römischen Stellen von der Ergänzung des ambiguum durch den Willen dürften noch heute geltendes Recht darstellen (Kipp-Windscheid I 448 stellt ebenso wie V. bei mangelnder Willensübereinstimmung den Vertragsschluß in Abrede; nach dem Obigen ist dem nicht zuzustimmen). Den Anknüpfungspunkt darf aber nur § 133 BGB bieten, nicht § 155, da eben eine Einigung gegeben ist; die Heranziehung von § 157 würde bestenfalls einen nutzlosen Umweg bedeuten.

2. Auch bei Testamenten kann (wie ja aus l. 25 § 1 cit. ersichtlich) ambiguitas vorkommen. Die Konsequenz kann hier nur dahin führen, daß mit Hilfe sämtlicher Mittel festgestellt wird, welche der mehreren Deutungen dem letzten Willen des Testators entspricht. Das ist denn auch der Sinn der vom V. für seine relative Untersuchungstheorie zitierten (I 182) Stücke aus l. l. 21 § 1 D. 28, 1; 50 § 3 D. de leg. I; während es sich beim instrumentum legatum der l. 18 § 3 D. 33, 7 um gewöhnliche Auslegung nach dem Sinne im Gegensatz zum Wortlaut handelt.

III) Ueber die Auslegung zu Gunsten des Verpflichteten gibt V. keine befriedigende Auskunft. Mit Recht ist er bemüht, sie an das letzte Ende der Auslegung zu drängen (192 f.). Aber er stützt sich dabei auf l. 34 D. 18, 1, in welcher Stelle, wie oben ausgeführt, dieser Gesichtspunkt keine Rolle spielt. Den letzten Satz der l. 34 D. 50, 17 läßt V. dabei unkonstruiert (vgl. 184 mit 193, 279 f.).

1) Was Isay S. 53 u. in erklärungstheoretischem Fanatismus gegen l. 3 cit. vorbringt, ist »unzweifelhaft falsch«.

2) Was § 23 J. 3, 19 betrifft, so scheint V. (vgl. I 192 mit II 31) nur eine Anregung in der Richtung der ambiguitas geben zu wollen.

VII.

Wird einer nichtgewollten Erklärung nachträglich dadurch, daß sie in Folge eines Irrtums der Gegenseite tatsächlich in dem gewollten Sinne verstanden wird, dieser Sinn zu Teil?[1]) Kann z. B. B, wenn A ihm eine Kuh anbieten wollte, aber aus Irrtum ein Pferd angeboten hat, die Kuh akzeptieren, wenn er den A in Folge eigenen Irrtums richtig verstanden hat?[2])

V. tritt ein für die »Heilwirkung« (Zitelmann, Irrtum S. 428) solchen Gegenirrtums (I 120 Ziff. 5, II 34, vgl. auch I 185 Anm. 3). Freilich mit einiger Zurückhaltung: »es würde wohl der bona fides widersprechen, wenn in einem solchen überdies höchst seltenen Falle jemand behaupten wollte, die von ihm richtig aufgefaßte Offerte habe eigentlich falsch aufgefaßt werden müssen«. Obwohl nun V.s Meinung durchaus die herrschende ist (s. Wedemeyer, Auslegung S. 18 Anm. 2; Entsch. d. R.-G. Bd. 66 S. 428 f.), so kann man seine Zurückhaltung doch nur anerkennen. Damit soll nicht auf die Polemik gegen Hölder I 178 Anm. 4 hingewiesen sein (hier schießt V. soweit über sein Ziel hinaus, daß ein Widerspruch zu II 34 entsteht; doch liegt wohl ein Versehen vor; V. meint offenbar: »Was Adressat entnimmt, ist, sofern es nicht gerade der vom Erklärenden gewollte Sinn ist, gleichgiltig«); aber man bedenke, daß V. die »unbeabsichtigten Nebenäußerungen« nur negativ wirken läßt, und daß er beim ambiguum (s. I 190) nur eine solche Willensübereinstimmung gelten läßt, die nicht »außerhalb der Erklärung« liegt. Diese Ansichten miteinander zu vereinigen, ist nicht leicht. Man bedenke: wer aus einer Nebenäußerung weiß, daß A mit seiner auf 500000 lautenden Offerte 300000 meint, der darf nicht auf die 300000 akzeptieren (I 195); wer aber aus der Offerte in der Dämmerung am Fenster versehentlich 300000 herausliest, der soll akzeptieren dürfen. V. wird doch wohl das Eine oder Andere aufgeben müssen. Und so mag denn hier ein Wort gegen die Sinnverwandlung Platz finden. Wir glauben, daß die Wahrheit am besten führe, wenn mit der Lehre von der nachträglichen Umwandlung des Sinnes gebrochen würde. Die ganze Auslegungstheorie behält dadurch stets etwas Schwankendes, und das mag der Grund sein, warum die Auslegungslehre nicht entfernt die Anziehungskraft ausübt wie die Irrtumslehre und sich in den Systemen mit kärglichen Worten vielfach zum Schlusse der Rechtsgeschäftslehre begnügen muß, obwohl das Ausrechnen des Sinnes logisch seinen Platz vor

1) Der Fall hat mit dem des § 116 S. 2 BGB gemeinsam, daß man das wirkliche psychische Verhalten des Empfängers in Betracht zieht.

2) Zu unterscheiden ist diese Frage gegenüber der Lehre von den »sofortigen Berichtigungen« (I 150; Zitelmann, Rechtsgeschäfte II S. 22 f.).

dem Irrtum über den Sinn beanspruchen könnte. Es mag ja im ersten Augenblick befremdend erscheinen, wenn unter Anwesenden (s. Zitelmanns Beispiel a. a. O.) ein Vertrag scheitern soll, weil der Akzeptant die Offerte eigentlich hätte mißverstehen müssen. Aber sollte nicht in solchen Fällen der wahre Vertragsschluß im späteren Verhalten der Parteien zu finden sein? Das Billigkeitsgefühl ist jedenfalls in diesen verwickelteren Fragen ein schlechter Führer, der seinerseits der Führung bedarf. Man setze nur den Fall so, daß der Offerent nach Absendung seinen Irrtum bemerkt, inzwischen seine Ansicht über das gewollte Geschäft geändert hat, aber nun den noch möglichen Widerruf unterläßt, da er sich sagt, seine Offerte habe in Folge des Versehens ja gar keinen Sinn; nun versteht Oblat die Sache aber richtig! Die Lehre vom Umschlagen des Sinnes in Folge richtiger Auffassung seitens des Empfängers bringt ein unberechenbares, rein zufälliges Moment in die Sinnermittlung herein und verwirrt deren kunstvolles Gefüge. Die Billigkeit steht ihr um nichts mehr zur Seite als demjenigen, der sonstwie durch einen Irrtum sich eine günstige Gelegenheit zum Abschlusse entgehen läßt.

Unbefriedigend ist es im übrigen, wenn V. seiner Meinung die Fassung gibt, daß der ›gemeinsamen Abrede‹ der ›übereinstimmende innere Wille‹ beider Parteien vorgehe (II 32 ff., I 19 f., vgl. auch 274 Mitte). So darf die Sinnumwandlung nicht betrachtet werden. Man setze den Fall, B versteht A's irrig erklärte Offerte richtig, schreibt aber aus eigenem (drittem) Irrtum eine Annahme statt einer Ablehnung. Wollte man hier etwa die Berufung auf A's Irrtum nun wieder zulassen, so würde das eine Inkonsequenz sein: dann würde man ja mit einem Mal nichts mehr dabei finden, daß jemand behauptet, ›die von ihm richtig aufgefaßte Offerte ... habe eigentlich falsch aufgefaßt werden müssen‹. Bleibt man aber folgerecht bei der Wirksamkeit der richtig aufgefaßten Offerte, so zeigt sich nun, daß das Maßgebende der Situation nicht in der hier ja mangelnden Willensübereinstimmung liegt, sondern in der nachträglichen Konversion des Sinnes der irrigen Offerte.

Der Fall, daß der Empfänger durch eigenen Irrtum die irrige Erklärung zwar nicht richtig, aber doch auch nicht in ihrem objektiven Sinne, sondern in einem dritten Sinne auffaßt, steht genau auf gleicher Stufe. V. darf nicht auf eine Uebereinstimmung der Parteien über Nichtgeltung des Erklärten kommen, sondern kann und muß es genug sein lassen damit, daß durch die in negativer Hinsicht richtige Auffassung des Empfängers der objektive Sinn sich auflöst. Die Bezugnahme auf Chikane (II 33) ist nicht überzeugend und überflüssig.

Die Klarheit dieses § 22 (II 32 ff.) wird ganz besonders dadurch

getrübt, daß V. Fälle hineinverwebt, in denen es sich nur um gewöhnliche Auslegung handelt. So gehört das Verhandeln vor einem Praetor, den beide Parteien für den im Prorogationsvertrage genannten halten, durchaus nicht hierher, da ja niemand dabei eine Erklärung gegenüber dem Gegner abgibt. Wenn ferner beide statt einer Ergebenheitsadresse einen Vertrag unterschreiben, so steht in Frage Wortlaut und wirklicher Sinn, nicht aber beiderseitiger Irrtum.

Nichts besonderes ist dagegen einzuwenden, wenn V. als Beispiel hervorhebt, daß der Offerte eine condicio in praesens vel in praeteritum relata innewohnen sollte, die condicio irrig bei der Erklärung fortgeblieben ist, aber trotzdem die Offerte in Folge Gegenirrtums im gewollten Sinne aufgefaßt worden ist (so nur darf II 35 ab Mitte verstanden werden; V. vermengt den Irrtum über den Sinn mit dem »Irrtum« über das Vorhandensein des zur condicio gemachten Umstandes). Das sei statt an den nicht zu akzeptierenden Quellenstellen des V. veranschaulicht an einem Falle, der das Bedenkliche der Lehre von der Sinnumwandlung besser zeigen dürfte als lange Ausführungen. Tierarzt A kauft von Bauer B eine Kuh, weil er glaubt, daß sie an einer ihn interessierenden Krankheit leide. B will sich von dem Tier ebenfalls nur wegen dieser Krankheit trennen. Der Tierarzt wollte das Vorhandensein der Krankheit zur Bedingung machen, erklärt sich aber irrtümlich pure. Der Bauer denkt seinerseits irrtümlich, der Tierarzt habe die Bedingung gesetzt, und akzeptiert. Die Kuh ist kerngesund. Der Tierarzt erinnert sich nun auch, daß er die Einfügung der Bedingung unterlassen hat. Nach einigen Tagen trifft er den Bauer in der Wirtschaft und erzählt, das Tier sei gesund und wenn er nicht seine Vertragsklausel irrig weggelassen hätte, so würde aus dem Handel nichts geworden sein. Der Bauer will nun seine Kuh wieder haben; er beruft sich darauf, er habe die Offerte aufgefaßt, wie sie gemeint gewesen, gerade vorhin sei ihm erst klar geworden, daß die Bedingung gar nicht zur Sprache gekommen sei. Der Tierarzt verweigert die Herausgabe; er habe sich an das Tier gewöhnt und wolle es auch als gesundes behalten; der Vertrag laute so und nicht anders. Soll der Tierarzt die Kuh zurückgeben müssen?[1])

VIII.

Der positive Teil der Irrtumslehre des V. beschäftigt sich a) mit dem Irrtum als Ursache eines wegen Dissenses nichtigen Vertrages und b) mit dem »Irrtum«, der einen gegenwärtigen oder vergangenen

1) Von Anfechtung wegen Irrtums ist abgesehen; sie ist die zweite Frage. Man beachte wohl die Schadensersatzpflicht des Anfechtenden.

Umstand betrifft und einen wegen Deficienz der entsprechend eingefügten Bedingung nichtigen Vertrag zur Folge hat.

I) V. bemüht sich, diese beiden Dinge einem einheitlichen Gesichtspunkte unterzuordnen, und glaubt einen solchen in der ›Formel des Bedingungsausfalls‹ (I 274) zu finden. ›Beide Fälle lassen sich in einer einfachen Formel als Ausfall einer Bedingung des Nichtirrtums zusammenfassen‹ (I 6). Letzterer Ausdruck wird allen Zweifels entkleidet durch II 177 f., wo V. es für maßgebend erklärt, ›ob die Abwesenheit des Irrtumes zur Gültigkeitsbedingung des Erklärten gemacht ist‹ (s. auch II 74 o.). Dies ist dem V. die der ›Nichtbeachtung‹ zu entziehende ›einfache Formel‹ der Irrtumslehre. Nun ließe sich ja über diesen Gedanken noch wohl streiten, wenn V. den Begriff der Bedingung in dem der Voraussetzung aufgehen ließe und kein Gewicht darauf legte, ob der Erklärung eine Klausel ›eingefügt‹ ist oder ob die Erklärung pure unter einer Voraussetzung abgegeben ist (s. Enneccerus, Lehrb. 3. Aufl. 448 mit 449 Anm. 1). So verfährt V. aber nicht, wie sich noch zeigen wird, die Bedingung bleibt ihm vielmehr etwas ›Eingeschobenes‹ (I 173). Dann aber liegt auf der Hand, daß die ›Bedingung des Nichtirrtums‹ eine höchst unglückliche Vorstellung ist. Wer auf eine Offerte antwortet: ›Jawohl, ich befinde mich vortrefflich‹, der bejaht nicht unter der Bedingung, daß er nach seinem Befinden gefragt worden sei. V. läßt sich hier von seinem Streben nach Vereinfachung der Irrtumslehre (I 4, II 178 f.) doch wohl seinerseits in eine ›entlegene Schlucht halsbrecherischer Dialektik‹ (I 6) locken. Mit jener gequälten Vorstellung kann die Praxis noch weniger operieren als mit dem ›Labyrinth psychologischer Vorgänge‹ (vor dem nebenbei V. I 276 o. (s. auch 231 f. mit 195 zusammengehalten) seine Anhänger nicht hat bewahren können).

Dabei muß dieser Gedanke geradezu als Schlüssel zum vollen Verständnis der späteren Teile des Werkes bezeichnet werden. Schon I 263 wird von ›Vorbedingung des Abschlusses oder des Inhaltes der Abrede‹ gesprochen und weiterhin verliert sich in Folge des Obwaltens jenes Gedankens häufig die Grenze von Dissens und Bedingungsmangel. So ist vielfach unter ›Bedingung‹ der Fall des Dissenses mitbegriffen (I 274 Mitte, II 74 Z. 1, 100 Anm. 2, 102 Z. 7; II 121 Z. 26 bedeutet sogar ›Bedingung‹ geradezu den Dissensfall), während dann doch wieder (z. B. II 125 Z. 7) korrekt Dissens und Bedingungsmangel nebeneinander treten. Die Beobachtung, daß V. da, wo auch der Fall des Dissenses mit umfaßt wird, vielfach den Ausdruck ›Vorbedingung‹ verwendet (z. B. I 263, 274 o., II 51, 53, 74 Z. 1, 100 Anm. 2), hilft nicht durch, da dieser Ausdruck II 60

Z. 6, 80 Ziff. 1, 91 o., 102 Z. 10 wieder nur den Fall der Bedingung bezeichnet. Diese Grenzverwischung wird auch die Schuld daran tragen, daß die Ausführungen II 74 Mitte bis 77 Ziff. 2 (über die Sacheigenschaft als Gültigkeitsmoment) unter der Nichterwähnung des Bedingungsmangels leiden (richtig dagegen das Resumé 80 Ziff. 1 verbis ›wenn auch nur‹ etc., vgl. auch 77 u.).

II) 1. Unter Dissens versteht V. in der 2. Aufl. allgemein die widerstreitende Handlung (II 15), entsprechend seinem Konsens als der beistimmenden Handlung. V. kennt daher auch den ›bewußten Dissens‹, worunter insbesondere die Ablehnung der Offerte fällt (16 mit Anm. 3). Eine Ausnahme macht er jedoch für die mit einer Gegenofferte verbundene Ablehnung (176 Ziff. 5). Das beruht auf der Auslegung, die V. 18 ff. der l. 36 pr. D. 12, 1 zu Teil werden läßt Danach soll in der Stelle gar kein Irrtum irgendwelcher Art vorliegen, sondern der accipiens die Schenkung ablehnen und seinerseits eine Darlehnsofferte machen. Ob dazu das quasi paßt, bleibe dahingestellt; das alia opinione aber ist ohne Annahme eines Irrtums, sei es über die eigene, sei es über die fremde Erklärung, schwerlich zu verstehen[1]).

In den Vordergrund (I 167, II 176 Ziff. 5, I 120 Ziff. 4) stellt V. mit Recht den ›unbewußten Dissens‹. Das ist der Fall, wo die Antwort ihrem Sinne nach sich mit der Offerte nicht deckt, während zugleich dieser Sinn ergibt, daß der Oblat das Sichdecken irrig annimmt und also die Offerte mißverstanden hat (›Kaufst du den Schimmel‹? — ›Ja, ich kaufe den Rappen‹; I 167, II 16). Bei diesem Sachverhalt erscheinen mithin 2 Irrtümer des Oblaten (das Mißverständnis und der Irrtum über das Sichdecken) untrennbar mit einander verknüpft, worauf V. hinleitet, indem er meist von ›Irrtum aus Mißverständnis‹ (II 16, 66, 74, 77), einmal aber auch von ›Irrtum als Mißverständnis‹ (II 46) spricht.

V. kennt auch einen ›inneren Dissens‹. Damit weist er bisweilen auf den gewöhnlichen Fall des Willensmangels hin, so daß dann der ›innere Dissens‹ für den Erklärungstheoretiker unbeachtlich erscheint (II 17 Z. 6[2]), s. auch 16 Anm. 3, 51 o., 60, 66 Anm. 1). V. prägt aber ferner einen besonderen ›inneren Dissens‹ aus für den Fall, daß beim ambiguum die Parteien etwas verschiedenes wollen (II 16

1) Der dissensus der l. 80 D. 46, 3 (II 16) darf nicht als eine ›Art von Dissens der Absichten‹ aufgefaßt werden. Die Absichten differieren hier nicht mehr als bei jedem anderen Vertrage.

2) Nicht zutreffend ist es, wenn V. für einen solchen ›inneren Dissens‹ l. 36 D. 41, 1 anführt (II 17), welche Stelle er doch von ›unbewußtem Dissens‹ versteht (a. a. O., 18, 105 u., I 268 Mitte).

rade hier ohne seinen Vormund soll handeln können. Längeres Verweilen bei diesem Punkte befriedigt jedoch wenig, da V. 169 dem Leser die Waffe gewissermaßen selbst in die Hand drückt.

V. unterscheidet mithin zwischen Anfechtbarkeit (›Reszissibilität‹ II 7) und Nichtigkeit (›Nullität‹ II 7) eine ›bloß relative‹ Nichtigkeit (169), deren Eigentümlichkeit gegenüber der Anfechtbarkeit dahin zu kennzeichnen gewesen wäre, daß bei der Anfechtbarkeit das Nichtbestehen des Geschäfts, bei der ›bloß relativen‹ Nichtigkeit das Bestehen des Geschäfts Folge einer besonderen Erklärung ist (vgl. I 169 ff., II 9).

Als neutraler Ausdruck dient dem V. in diesem Zusammenhange die ›Mangelhaftigkeit‹ (II 7). ›Ungültig‹ ist ihm dagegen erst dasjenige Geschäft, dessen Mangelhaftigkeit endgiltig ist (II 8 f.; das Wort erscheint auch nichttechnisch: I 269 Anm. 3, II 77).

2. V. (II 2 ff.) unterläßt nicht, diese ›mangelhaften‹ Geschäfte als ›vollständige‹ (II 9) abzusondern von den ›nicht vorhandenen‹ (II 37, omnino non existens II 2), ¦denen nicht einmal der ›Minimaltatbestand‹ innewohnt. V. will die Grenze so ziehen, daß der ›unbewußte Dissens‹ zur Nichtigkeit gezogen wird (I 167). Diese Begriffsbildung dürfte nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein, da sie eine ganz ansprechende Grundlage zum Einbau des § 155 BGB abgibt. Recht bedenklich erscheint es aber dann, wenn V. II 6 die Nichtigkeit bei Adressenirrtum leugnet (es bedarf sogar der Erwägung, ob § 155 nicht auch einmal bei Adressenirrtum (das Akzept gelangt an einen Dritten) platzgreifen könnte). Ohnehin ist es unkonsequent, hier von Nichtexistenz zu sprechen: nimmt V. doch bei Nichterkennbarkeit des Irrtums Wirksamkeit der Erklärung an[1]).

Als neutraler Ausdruck für solche ›unvollendete Versuche‹ und ›mangelhafte‹ Geschäfte dient dem V. das Wort ›mißglückt‹ (II 6, 7). Die Mangelhaftigkeit tritt hier auch als ›Untauglichkeit‹ auf (175 Ziff. 1).

3. Während hiernach bei dem ›unbewußten Dissense‹ Nichtigkeit vorliegt, so liegt bei Deficienz einer Bedingung ›sog. Unwirksamkeit‹ vor (I 173, II 10 f.). V. hat diese Situation schon früher in durchaus treffender Weise mit dem Ausdruck ›selbstmörderisches Geschäft‹ veranschaulicht. Die Erklärung setzt selbst ihre ›Hinfälligkeit‹ (I 173) fest (die ›Mangelhaftigkeit‹ II 10 ist wenig am Platze).

Der Ausdruck ›Kraftlosigkeit‹ kennzeichnet in neutraler Weise die ›Unwirksamkeit‹ und die endgiltige Mangelhaftigkeit einerseits gegenüber der Nichtexistenz andrerseits (II 10, I 169, 120, II 169; cf. ›entkräften‹ I 173, 271).

1) Z. B.: A und C haben dem B dieselbe Offerte gemacht. B will die des A annehmen, schreibt aber irrig B's Adresse.

IV) ›Unbewußter Dissens‹ und Deficienz der Bedingung sind die beiden Pfeiler der positiven Irrtumslehre des V. Denn eine ›Irrtumslehre‹ ist es, was V. geben will (I 6 ff., 120 Anm. 2, u. s. w., II, 130, 178 o.). ›Die Nichtigkeit der Verträge wegen Irrtums hängt nicht von psychologischen Untersuchungen ab, sondern lediglich von der Vertragsauslegung‹ (I 281 These No. 17).

Es erhebt sich die Frage: Ist das denn noch eine Irrtumslehre? steht man da noch vor einem ›als Nichtigkeitsgrund wesentlichen Irrtum‹ (I 7)?

V. stützt sich darauf, daß der Irrtum ›Ursache der nichtigen Verhandlungen‹ sei (I 281, II 130). Ferner betont er, der Irrtum sei ›Nichtigkeitsgrund, d. h. man kann aus ihm die Nichtigkeit folgern‹ (II 131, 138, 176 u.). Und wenn der Irrtum auch nicht der ›nächste‹ Nichtigkeitsgrund sein möge, so sei doch ›sein Nachweis zur Darlegung der Nichtigkeit des Geschäftes unerläßlich‹.

a) Was den Dissens angeht, so ist das hervorstechende Tatbestandsmoment nicht das psychische Moment, sondern der Mangel der zustimmenden Erklärung. Die Lehre des V. ist eine Lehre nicht vom Irrtum, sondern vom ›unbewußten Dissens‹. Was V. vorträgt, hält nicht Stich. α) Zwar ist nicht zu leugnen, daß die nichtige Erklärung durch den Irrtum erzeugt ist. Zu leugnen ist aber, daß das irgendwelche systematische Bedeutung habe. Einerseits kann auch die Ablehnung der Offerte und die Weiterführung der Verhandlungen (diese scheint V. I 167 Mitte zu meinen) durch Irrtum verursacht sein. Wer auf die Offerte ›Willst Du meinen Schimmel kaufen?‹ antwortet ›Ich mag Deinen Rappen nicht haben!‹, dessen Erklärung ist durch Irrtum verursacht. Wenn V. die Frage beantworten will, ›inwieweit ein Irrtum einer Parteiverhandlung die Merkmale eines wirklichen Vertrages raubt‹ (I 11), so fällt darunter schließlich auch der obige, natürlich ganz uninteressante Fall. Andrerseits wird sich alsbald zeigen, daß man an eine ›Nichtigkeit‹ wegen Dissenses ohne Irrtum denken könnte. Der Gesichtspunkt des V. hat keine Existenzberechtigung. β) Wenn V. ferner meint, man könne aus dem Irrtum die Nichtigkeit folgern, so ist es doch wohl richtiger, das Umgekehrte zu sagen, oder vielmehr aus der Erklärung erstens die Nichtigkeit und zweitens den Irrtum abzuleiten, wobei sich dann zeigt, wie gänzlich unbeachtlich der Irrtum als solcher ist. γ) Endlich ist auch nicht richtig, daß der Nachweis des Irrtums erforderlich sei. Im Gegenteil: wenn bewiesen wird, daß gar kein Irrtum vorgelegen hat, daß der Akzeptant, etwa um den Offerenten durch Enttäuschung zu ärgern, bloß sich gestellt hat als habe er die Offerte mißverstanden (›Ihre freundliche für mich so sehr vorteilhafte etc. etc. Offerte nehme

ich mit bestem Dank an und kaufe somit Ihren Rappen‹), so würde das völlig belanglos und der Vertrag ›nichtig‹ sein.

b) Noch viel schwächer ist des V.s Position in Ansehung der Bedingungsdeficienz. V. drückt sich hier auch an einer Stelle ziemlich zurückhaltend aus: ›Der Irrtum erklärt nur die Existenz der Vertragsverhandlungen und beweist ihre Hinfälligkeit‹ (I 271, womit man sich über 167 Z. 8 f. beruhigen kann). V. zitiert selbst Halfes, der bemerkt habe, daß die Setzung einer Bedingung nur bei einem Zweifel über den zur Bedingung gemachten Umstand möglich sei; und berichtet, daß überhaupt von seiten der Kanonisten ›oft und wiederholt dagegen protestiert worden, daß man die stillschweigenden Bedingungen mit der Irrtumslehre verbinde.‹ Halfes Argument ist vernichtend. V. erwidert, man könne ›sehr wohl einen Umstand für wahr halten, doch aber — der größeren Sicherheit wegen — seine Wahrheit ausdrücklich oder stillschweigend zur Bedingung machen‹ (II 55). Es liegt aber auf der Hand, daß man dann eben die Bedingung setzt insofern noch ein Rest von Zweifel vorhanden ist. Die Bedingungslehre kann psychologisch nur als Lehre vom Zweifel aufgefaßt werden. Irrtum und Bedingung sind begrifflich unvereinbar. Es kommt daher garnicht mehr in Betracht, daß zum mindesten der Irrtum nichts Charakteristisches wäre, da eben die Bedingung ebensowohl auf Zweifel beruhen könnte.

V.s Irrtumslehre ist also keine Irrtumslehre, sondern Lehre vom verdeckten Dissens und Bedingungslehre. Selbstverständlich ist es eine ganz andere Frage, ob nicht die Beleuchtung dieser Lehren vom Standpunkt der Erklärungstheorie, wie V. sie vorgenommen hat, als höchst anregend und verdienstlich anzuerkennen ist. Von einer ergänzenden Beziehung zwischen diesen Lehren und der Irrtumslehre des BGB (I 7 u. 171) kann aber keine Rede sein[1].

Auch die Gegenüberstellung von ›psychologischen Untersuchungen‹ und Auslegung befriedigt nicht völlig. V.s positive Lehre handelt eben vom Dissens und von der Bedingung, nicht von Auslegung.

V.s ›Irrtumstheorie‹ (s. II 130) ist also nur eine negative. Die richtigere Ueberschrift wäre gewesen: ›Kein Irrtum als Ursache nichtiger Verträge.‹

V) Bedingungen sind dem V. ›die Umstände, von deren Existenz der verabredete Rechtsschutz abhängen soll‹ (I 257). V. will mit Recht sonst nicht von ›Bedingung‹ gesprochen wissen (256 Anm. 3, anders freilich II 105), ›Geschäftsbedingung‹ (II 76/7), ›Gültigkeitsbedingung‹ (II 62, 178) wären daher gleichbedeutend mit Bedingung; II 7 Mitte f. erscheint indessen eine Abweichung von diesem Wege. — V. betont vielfach die Möglichkeit stillschweigender Be-

1) Vgl. Titze im Zentralblatt f. Rechtswiss. Bd. 26 S. 177.

dingungen. Das ist unbestreitbare Wahrheit. Daß Windscheid (257 Anm. 5) sich entgegengestellt zu haben scheint, kann nicht zugegeben werden. Unzutreffender Weise bleibt V. dabei, Zitelmann habe die ›Form einer Bedingung‹ verlangt (197 Anm. 2, 260 Anm. 2, 4, II 79, s. auch II 62; mehrfach unbefriedigend ist II 156). V. klammert sich an eine gelegentliche Wendung Zitelmanes S. 597 und verschließt sich der Würdigung der daselbst Anm. 593 zitierten Ausführungen: liest man Zitelmann S. 451, 499 f., 553 (vgl. auch 582 Mitte), so verbietet sich jede Erläuterung. Auch Bücher müssen nach § 133 BGB ausgelegt werden. Nicht richtig ist die Art, wie V. die stipulatio dotis für die stillschweigende Bedingung verwertet (258); denn niemand bestreitet, daß eine Stipulation ohne Zusatz die Bedingung der Eheschließung nicht enthalte, die Meinung war stets nur, daß bei Vorhandensein des Zusatzes dotis causa ein weiterer Zusatz supervacuum ist.

Besonderes Gewicht legt V. natürlich auf die condicio in praesens vel praeteritum collata (I 196 f., 280 Ziff. 13 u. s. w.), die ja die nächste Verwandtschaft mit der Irrtumslehre aufweisen.

1. Wenn V. vielfach nur von der condicio in praesens spricht (196, 259 Anm., II 156, 160), so hat das keine Bedeutung (I 270, 280 Ziff. 13). Wenig ansprechend ist die Uebertragung des bei der auf die Zukunft gestellten Bedingung üblichen Sprachgebrauchs auf die condicio in praesens vel in praeteritum collata. V. spricht von ›unmöglicher Bedingung‹ (I 196/7, 258 Anm. 3 (hierzu ist zu bemerken, daß die unmögliche Bedingung niemals einen Schwebezustand nach sich zieht) u. s. w.), von ›notwendiger‹ (I 281 o.) Bedingung. Aber daß wollene Strümpfe nicht baumwollene sind, ist nicht ›unmöglich‹ (II 87), und daß sie wollene sind, ist nicht ›notwendig‹, sondern es handelt sich einfach um Sein oder Nichtsein. Ebensowenig dürfte es befriedigen, wenn von ›Eintritt‹ bezw. ›Ausfall‹ der Bedingung die Rede ist (I 173 o., II 156). V. spricht denn auch anderweitig zutreffender von ›Richtigkeit‹ der Annahme des Umstandes (I 173, 203, 263, 271, II 20, 43). — Unter ›uneigentlichen‹ Bedingungen versteht V. mit dem herrschenden Sprachgebrauch die eines Schwebezustandes entbehrenden Bedingungen (258 Anm. 3, insbes. 259 u.)[1]); dieser Begriff umfaßt demnach außer der condicio in praesens vel in praeteritum collata auch andere Dinge. Für die condicio i. p. v. i. p. c. dient die Bezeichnung ›Exklusivbedingungen‹ (I 259 u., 280 u.).

1) I 263 f. ist V. nicht genau. Er spricht anfänglich nur von ›Erwartung‹ eines Umstandes und ›eigentlicher condicio‹, kommt aber dann auf ›Voraussetzung‹ eines vergangenen Umstandes und bringt auch in Anm. 2 S. 263 als Beispiel eine c. in praeteritum c. Der Ausdruck ›eigentlich‹ scheint daher nicht technisch gebraucht zu sein.

2. Ueber die Wirksamkeit der ›Exklusivbedingung‹ äußert sich V. sehr klar in These 13 (I): ›Wenn ein vergangener oder gegenwärtiger Umstand, der als Bedingung gesetzt wurde, nicht vorhanden ist, so bleibt das Geschäft ohne die in der Erklärung angeordneten rechtlichen Wirkungen (exklusive Bedingungen)‹. Den Inhalt dieser These lehrt aber V. nur für obligatorische Verträge (263 ff.). Für dingliche Verträge (Eigentumstradition) stellt V. eine ziemlich spröde Lehre auf (267 ff.).

Er beginnt sie mit der Erörterung der eigentlichen Bedingung (268 bis 270 u.), und zwar mit der Resolutivbedingung. Eine solche soll im Hinblick auf die dem Empfänger ev. seitens Dritter drohenden Gefahren im Zweifel nicht anzunehmen sein: kein Rückfall, sondern bloße Rückleistungspflicht. V. kommt dann (270 Mitte) zur Suspensivbedingung. Während man hier aber die Frage entsprechend dahin stellen möchte, ob im Zweifel eine wirkliche — suspensiv bedingte — Tradition anzunehmen ist oder bloße Verpflichtung zum Abschluß des dinglichen Vertrages, äußert sich V. zwar dahin, daß im Zweifel jenes (suspensiv bedingte Tradition) nicht anzunehmen sei, aber er setzt statt dessen nicht die bloße Leistungspflicht, sondern eine Rückleistungspflicht, bei sofort erfolgtem Eigentumsübergang. Damit läßt offenbar V. den Fall, daß die Kontrahenten ›einen gewissen Erfolg nur in der Erwartung eines zukünftigen Umstandes wünschen‹ (270) wieder zurückfließen in den Fall, daß sie ›für einen gewissen Fall die Geschäftswirkungen fortgeräumt wissen wollten‹. (268). Nunmehr geht V. zu seinen ›Exklusivbedingungen‹ über (270 u.). Auch bei solchen Vereinbarungen soll im Zweifel Rückleistungspflicht als abgemacht gelten (s. auch II 102), nur bei ›besonderer Abrede‹ etwas Anderes. Dieses Andere nun zu bestimmen macht große Schwierigkeiten.

Am nächsten liegt der Gedanke, gar kein Eigentum übergehen zu lassen. Wer ein ›nicht tönendes sog. Klavier‹ erhält (258 Anm. 2), bekäme gar kein Eigentum. Das will V. aber nicht. Vielmehr stellt er 270 u. ab auf Rückfall, bei zunächst erfolgtem Eigentumsübergang. Darunter kann man sich an sich nichts Haltbares denken, da ja das Eigentum nur ein Zeitatom lang überginge und danach alsbald wieder zurückspränge. Hülfe kann hier nur der Gedanke einer Bedingung der ›Aufklärung des Umstandes‹ (259 Mitte)[1]) bringen, der bei dem V. vielfach auftaucht, ohne bestimmte Gestalt anzunehmen (170/2/3, 197, 263 Anm. 2, 271/5; meist spricht V. von ›Aufklärung des Irrtums‹, s. darüber o. IV b, auch gegen die gelegentliche Bezeichnung der ›Exklusivbedingung‹ als Bedingung ›der Abwesenheit eines Irrtums‹ (203, II 140)). V.s Meinung mag wohl

1) Vgl. den V. in der D. Juristenzeit. 1905 S. 22 Mitte f.

dahin gehen, daß wenn durch besondere Abrede der Eigentumsübergang vom praesens vel praeteritum abhängig gemacht wird, dies anzusehen sei als Konstituierung der Aufklärung des Umstands zur auflösenden Bedingung: im Fall der Aufklärung soll das Eigentum zurückfallen. Ob dies nun der Fall des Geschäfts, das ›sogleich ausgeführt werden soll‹ S. 259 ist, und warum hier V. von der Aufklärung als ›aufschiebender‹ Bedingung redet; ob ferner der Gegensatz von aufschiebenden und auflösenden Bedingungen bei den ›Exklusivbedingungen‹, wie V. ihn verwendet (s. 170/3, 271/5, II 17)[1]) vielleicht eben dies besagen soll, daß bei obligatorischen Geschäften die deficierende ›Exklusivbedingung‹ Unwirksamkeit, bei dinglichen Geschäften Rückfall (hierfür könnte man I 197 Z. 11, 263 Anm. 2 a. E. anführen) bewirkt — diese Fragen vermag Ref. trotz gewissenhafter Bemühung nicht mit Sicherheit zu beantworten[2]).

So der V. Ob es konsequent ist, die Unwirksamkeit wegen Deficienz der ›Exklusivbedingung‹ bei Eigentumsübertragungen zu leugnen, während man sie für obligatorische Verträge behauptet, mag dahingestellt bleiben. Das Hauptinteresse haftet an der These, daß bei obligatorischen Geschäften die condicio in praesens vel in praeteritum collata im Fall der Deficienz das Geschäft unwirksam erscheinen lasse. Für das neue Recht, für das V. seine Lehre energisch vertritt (I 6 ff.), bedarf das doch sehr der Nachprüfung. Manigks Widerspruch gegen diese Ansicht (Anwendungsgebiet etc. S. 275 Anm. 1), der vom V. I 197 Anm. 2 nicht richtig wiedergegeben wird, läßt sich durch den Hinweis auf ein ›nachweisbares praktisches Bedürfnis‹ nicht beseitigen. Wenn auch Manigks Versuch, die condicio i. p. v. i. p. c. dem § 119 BGB zu unterstellen, daran scheitert, daß bei solchen Bedingungen kein Irrtum, sondern Zweifel vorliegt, so ist doch sein Hinweis darauf, daß das Gesetz für jene Bedingungen eine dem § 158 entsprechende Vorschrift nicht kennt, sehr gewichtig. Man

1) Vgl. dagegen Motive zum BGB I S. 264.

2) Besonders verwickelt wird die Lehre dadurch, daß V. sie II 17, 18 u. f. auf den Dissens überträgt. Dissens kann nämlich eingreifen grade hinsichtlich des Setzens einer Bedingung, wie V. an andrer Stelle (II 66) ausführt (z. B. ›Willst Du Eigentum unter der Bedingung y?‹ ›Gut, ich will Eigentum unter der Bedingung z‹; oder ›Gut, ich will Eigentum‹ (die Bedingung ist überhört); oder: ›Willst Du Eigentum?‹ ›Gut, ich will Eigentum unter der Bedingung y‹). V. läßt das Eigentum übergehen mit Rückleistungspflicht; wie es werden soll, wenn die Erklärung im Sinne der ›besonderen Abrede‹ lautet, erörtert V. nicht.

Wenn übrigens V. die l. 36 D. 41, 1 in dieser Weise erklären will, so ist zu bemerken, daß Julian in keiner Weise auf die Gepflogenheiten eines ›billig denkenden paterfamilias‹ zu sprechen kommt, was von des V.s Standpunkt aus befremden muß: Julian löst ein logisches Problem, während V. ihn dehnbaren Parteierklärungen nachgehen läßt. Gegen 18 o. (dissensus als ›Ursache der Erklärungsdifferenz‹) s. Lotmar Krit Vj. Bd. 26 S. 229.

steht vor dem Zweifel, ob in der condicio i. p. v. i. p. c. mehr gefunden werden darf als die Einräumung eines Rücktrittsrechts oder Begründung einer beiderseitigen Erlaßverpflichtung. Diesen Zweifel hat V. nicht behoben[1]). Die Bezugnahme auf § 133 BGB (II 65, 76, 167 Mitte) mag hinsichtlich des Dissenses hingehen[2]), für die Wirksamkeit der ›Exklusivbedingungen‹ beweist sie jedenfalls nichts.

VI) In der Annahme stillschweigender Bedingungen geht V. so weit, daß man immer wieder sich des Gedankens erwehren muß, als befinde man sich schlechthin vor einer Voraussetzungslehre (in begrifflicher Hinsicht vgl. die Wendung ›Voraussetzungen vergangener oder gegenwärtiger, Erwartungen zukünftiger Umstände‹ (280); dem zukünftigen Umstand entspricht die Suspensiv- und Resolutivbedingung einerseits, und die Erwartung andrerseits, dem vergangenen oder gegenwärtigen Umstande die ›Exklusivbedingung‹ einerseits, und die Voraussetzung i. e. Sinne andrerseits; die Voraussetzung i. w. Sinne umfaßt Voraussetzung i. e. Sinne und Erwartung, ebenso wie ›Bedingung‹ die soeben genannten Bedingungen umspannt). Man würde aber irren: V. will nur eine Bedingungslehre, keine Voraussetzungslehre geben. Dies geht mit Sicherheit hervor aus den Partieen des Werkes, die ex professo von diesem Punkte handeln. Wenn schon der Ausdruck ›Bedingung‹ bei weitem überwiegt (s. z. B. I 120 Ziff. 4), so ist vor Allem entscheidend die Art, wie sich V. mit dem Kollidieren von ›Irrtum‹ und ›Bedingung‹ abfindet. V. betont hierzu fortgesetzt, daß man einen Umstand für richtig halten und dennoch eine Bedingung einfügen könne: nämlich ›aus größerer Vorsicht, weil sie ihrer Sache nicht ganz sicher waren‹ (I 173), ›der größeren Sicherheit wegen . . ausdrücklich oder stillschweigend‹ (II 55 u., I 197), wird die Bedingung ›eingeschoben‹, ›festgesetzt‹. An diese Anschauung hat man sich zu halten; V. gibt keine Voraussetzungslehre, sondern eine Lehre von wirklich getroffenen Abreden der Parteien, von Bedingungen[3]). S. auch II 138 Anm. 1 (vgl. u.).

a) V. findet eine Bedingung überall da, wo eine Voraussetzung entweder für beide Kontrahenten bestimmend war oder wenn es zwar nur dem einen Kontrahenten auf den Umstand ankam, er aber dem Andern ›zugemutet‹ hat, die Richtigkeit des Umstandes als Bedin-

1) Vgl. Entsch. d. R. G. Bd. 66 S. 132 u.

2) Vgl. den V. in der D. Juristenzeit. 1905 S. 22 Z. 22 ff.

3) Auch die 1. Aufl. dürfte im Grunde als Bedingungs-, nicht als Voraussetzungslehre zu verstehen gewesen sein (vgl. aber 243 Anm. 2, 582 Anm. 2). Vgl. Mandry im Archiv f. civ. Pr. 66 S. 485 Mitte. Anders freilich Windscheid — Kipp I 508 Mitte, wohl auch Lotmar 25 S. 426 ff. — der wunde Punkt in den Lehren des V. dürfte kaum in dem Gegensatz von stillschweigender und ausdrücklicher Erklärung, sondern in dem von Voraussetzung und Bedingung zu suchen sein —.

gung hinzunehmen (I 231 f., 263 ff., 280 Ziff. 12, II 44 o., 60 u., 67, 87). Am unumwundensten spricht sich V. I 258 aus, wo er schlechthin aus den ›beiderseits als maßgebend anerkannten‹ Voraussetzungen Bedingungen hervorgehen läßt und als Beispiel den Kauf eines Klaviers beifügt, der die stillschweigende Bedingung in sich trage, daß das Klavier auch wirklich Töne von sich gebe. Hier geht die Grenze von Bedingung und Voraussetzung völlig verloren[1]). Es ist zu bestreiten, daß in allen solchen Fällen stillschweigend eine Bedingung gesetzt sei. V. zieht die Verkehrssitte heran: es müsse gleichstehen, ob Käufer ausdrücklich sage: ›Ich nehme die Uhr nicht, wenn sie nicht geht‹ oder ob diese Bedingung der Verkehrssitte entspreche (I 171 f.). Ganz gewiß darf nicht geleugnet werden, daß Bedingungen, welche verkehrsüblich sind, stillschweigend verabredet werden. Aber ist denn die Bedingung, daß ein Klavier töne, verkehrsüblich? ist es verkehrsüblich, ›der größeren Sicherheit wegen‹ die Bedingung einzuschieben, daß das Klavier töne? Von da bis zur stillschweigenden Bedingung der Virginität (cf. § 1333 BGB) ist nicht mehr weit. Alles das sind eben keine Bedingungen mehr, sondern Voraussetzungen[2]); ein Zweifel, wenn auch nur stillschweigend geäußert, wäre ja wunderlich bezw. beleidigend. V. kann diesen Einwand umsoweniger überwinden, als er selbst sich seiner bedient. Er stellt sich nämlich die Frage, wie bei seiner Theorie denn noch Raum bleiben könne für das besondere Anfechtungsrecht wegen Betruges[3]); und hilft sich mit der Erwägung, jeder könne ›verlangen, daß man bei ihm keinen dolus voraussetze‹ (II 138 Anm. 1). So sinnlos diese Argumentation in einer Voraussetzungslehre sein würde, so richtig ist sie in des V.s Lehre von der Einschiebung von Bedingungen zur ›größeren Sicherheit‹. In der Tat: die Gegenpartei würde es sich wohl verbitten, wenn die Bedingung, daß sie nicht gelogen habe, eingeschoben werden sollte; und V. tut Recht, wenn er garnicht erst betont, daß eine stillschweigende Erklärung nur da angenommen werden könnte, wo auch eine ausdrückliche denkbar wäre. Was V. aber vom Betrug sagt, muß er auch gelten lassen von der Bedingung der Virginität; und er muß dann auch gelten lassen, daß beim Klavierkauf die Bedingung des Tönens nicht platzgreift, weil eben der Käufer sich durch ihre Einschiebung lächerlich machen würde. V. steht ganz offenbar an einem Scheidewege; er muß wählen zwischen Bedingungslehre und Voraussetzungslehre; auf das Letztere steuern seine Ansichten zu; dann

1) Inwiefern der Zweck der Bedingungen hier rechtfertigend eingreifen soll (259 f.), ist nicht ersichtlich.

2) Sehr scharf spricht sich gegen V.s ›Bedingung‹slehre aus Celsus in l. 18 § 2 D. 41, 2 2. Satz.

3) V. könnte übrigens betonen, daß die Person des Betrügers nicht mit der des Gegenkontrahenten zusammenzufallen braucht.

aber müßte er brechen mit dem Gesichtspunkt des ›Einschiebens zur größern Sicherheit‹ wie überhaupt mit der Stütze, die er an der Bedingungslehre bisher gesucht hat, und er müßte die oben zitierte Ausführung über den Betrug aufgeben. So lange V. sich hier nicht entschieden hat, ist sein ›Kampf gegen die Unerheblichkeit der Beweggründe‹ (I 260) ein vergeblicher.

b) V. geht aber ausnahmsweise noch weiter in der Rücksicht auf den Erklärenden und zwar in solchem Maße, daß er nunmehr die Willenstheorie weit hinter sich zurückläßt; und das in zweierlei Richtung.

α) V. (I 265) will die einseitig bestimmende (erkennbare) Voraussetzung auch ohne das oben referierte Erfordernis der ›Zumutung‹ dann zur Bedingung erheben, wenn der Gegner sonst ›ohne selbst Schaden zu leiden, dem anderen ein zweckloses Opfer zumuten würde‹. Was damit gemeint ist, ergibt das Beispiel: ›wenn jemand ein Abendessen und Tanzmusik bestellt, und, ehe noch die Empfänger der Bestellung Auslagen gehabt haben, ein Todesfall in der Familie des Bestellers eintritt‹. Also es handelt sich um Nichtigkeit bei res integra. Als Grund nennt V. das ›allgemeine Erfordernis der redlichen Gesinnung‹. Diese Lehre muß aufs höchste befremden. V., der das Interesse des Gegners, seine wirtschaftlichen Berechnungen auf sichern Fundamenten anstellen zu können, so überaus schätzt, der das ›Sittlichkeitsgebot‹ des Stehens zum Worte auch dem schuldlos Irrenden entgegenwirft, gestattet dem Erklärenden, das Geschäft aufzurufen, so lange res integra herrscht, und hält dem Gegner, der sich gegen die herbe ›Enttäuschung‹ sträubt, unredliche Gesinnung vor. Wo bleibt da das ›Zuverlässigkeitsbedürfnis‹? waltet hier nicht eine gefährlichere ›Mitleidstheorie‹ (122) als je von willenstheoretischer Seite verfochten? Und die Grenze der res integra dürfte nichts weniger als ›bestimmt‹ sein. Wie, wenn Papier mit Berechnungen verschrieben, Arbeitszeit dabei geopfert ist; wie, wenn bereits eine Fahrt mit der Straßenbahn untergelaufen ist, wenn ein Lohndiener engagiert, ein Gang bestellt ist? V.s Theorie dürfte hier alsbald in die Lehre vom negativen Vertragsinteresse hineinmünden; ist hier aber einmal angeschnitten, so geht es unaufhaltsam weiter und es zeigt sich eine Lehre von der Nichtigkeit sämtlicher aus irriger (erkennbarer) Voraussetzung abgeschlossenen Geschäfte bei Schadensersatzpflicht.

β) Bei Schenkungen (II 22 ff.) läßt V. jegliche[1]) Schranke fallen: ›die Berücksichtigung einseitiger und sogar nicht erkennbarer Beweggründe ... muß der Beschenkte als selbstverständlich aus der Vertragsnorm herauslesen[2])‹. So sehr diese Lehre zu begrüßen ist, in-

1) II 24 Z. 24 (›im wesentlichen‹) macht V. eine nicht näher bezeichnete Einschränkung.

2) V. bleibt 23 o. dabei, aus c. 2 C. 8, 48 gegen die Willenstheorie ein ar-

soweit sie mit der Willenstheorie zusammentrifft (Willensmangel), so wenig annehmbar erscheint sie, insoweit sie über die Willenstheorie hinausgeht (Motivirrtum). Soll der Bettler die 10 Mark wieder hergeben müssen, wenn der Schenker die Lotteriegewinnliste zu oberflächlich gelesen hatte? Zu Unrecht beruft V. sich auf l. 1 § 1 D. 50, 12. Da wird eine iusta causa verlangt, also nicht vom Irrtum gehandelt; auch würde V. sich nur schwer damit abfinden können, daß das coeptum opus (§ 2 ff.) die Berufung auf deu causa-Mangel abschneidet. Wenn V. einer Verwertung des § 133 BGB in obiger Richtung das Wort redet, so ist dem entgegenzutreten.

IX.

Die negative Irrtumslehre des V. zerfällt in die »Berichtigung eines Uebersetzungsfehlers (consensus)» (I 5) und die »Kasuistik der Irrtumslehre«. Der Consensusbegriff ist für die Kasuistik vielfach präjudiziell und zuerst zu behandeln.

I) Auf Grund der Basis: »Unsere Quellen lassen wichtige rechtliche Wirkungen aus einem Tatbestande entstehen, welchen sie ... als consensus bezeichnen« (I 10) lehrt V.: »consensus bedeutet ... in der Regel keinen inneren Seelenvorgang, sondern einen Tatbestand der Außenwelt« (20). In diesem »in der Regel« liegt eine Milderung der 2. Aufl., und auch sonst zeigt sich der mäßigende Einfluß der Neubearbeitung. So begnügt sich V. 42 anscheinend damit, bloße Doppeldeutigkeit des Wortes consensus anzunehmen; mit welcher Doppeldeutigkeit er dann die Schlüsse bekämpfen kann, die man »aus dem Worte consensus« auf die Erheblichkeit des Willensmangels zieht. Wenn freilich V. von dieser Doppeldeutigkeit weiter behauptet, daß sie die Beweiskraft der Texte heruntersetze, »bei denen in dem Worte consensus ein Hinweis auf einen bloß innerlichen Vorgang zu liegen scheint, oder vielleicht auch wirklich liegt«, so ist das völlig unbegreiflich und man wird wohl im Sinne des V. handeln, wenn man zur Stütze dieses Angriffs auf die Beweiskraft der Texte zurückgreift zu der obigen These, daß consensus in der Regel die Erklärungen ohne Rücksicht auf Uebereinstimmung von Wille und Erklärung bezeichne. So liest man denn auch 40, es bedeute consensus fast immer eine Erklärung (s. auch II 14 u. f.).

V. scheint an der Meinung festzuhalten, die Willenstheorie fasse consensus auf als ein Zusammenstimmen bloß des Willens der

gumentum e contrario herzuleiten. S. dagegen Lotmar Bd. 26 S. 238; hingewiesen sei ferner noch auf c. 3 C. 4, 22, wo die Kaiser der c. 2 cit. bei einer emptio pignoris causa facta auf das gestum gegenüber dem scriptum verweisen: damit allein fällt die Argumentation des V. — 23 Anm. 4 geschieht Roever Unrecht, s. denselben S. 46 Z. 7, 11 f. Die c. 10 C. 8, 54 versteht V. mit Recht von einer nicht erkennbaren Disharmonie; dann aber muß das Citat in 104 Anm. 3 fortfallen.

Kontrahenten, nicht als ein Zusammenstimmen der jeweils mit dem Willen übereinstimmenden Erklärungen. Vergeblich sucht V. damit Windscheid und Zitelmann, um die beiden Hauptgegner des V. zu nennen, in eine verzweifelte Verteidigungsposition zu drängen. Deren wahre Meinung ist so offenbar mit Händen zu greifen, daß man sich beinahe scheut, zum Ueberflusse auf Zitelmann, Irrtum S. 419 zu verweisen. Die ›Mittelmeinung‹, die bei consensus an einen ›Doppeltatbestand‹ denkt (vgl. 39), ist in Wirklichkeit grade diejenige Gegenmeinung, mit der V. es wesentlich zu tun hat. V. muß sich denn auch mit ganz wenigen Zitaten begnügen (20 Anm. 3): V.s Quellenexegese 23 ff. ist im Grunde lediglich die Bekämpfung einer terminologischen Besonderheit von Brinz[1]).

Denn V.s Beweisführung richtet sich nach wie vor gegen die Ansicht, daß consensus nur etwas Innerliches bedeute, statt gegen die allgemeine Ansicht, daß es auch etwas Innerliches bedeute. Sein Angriff geht daher ins Leere (s. z. B. den offensichtlichen Trugschluß 24 o.). Dagegen ist die Position des V., daß consensus zuweilen oder in der Regel das Zusammenstimmen von Erklärungen ohne Rücksicht auf die jeweilige Uebereinstimmung mit dem hinter der Erklärung stehenden Willen bedeute, ihrerseits nicht zu halten gegenüber den Zugeständnissen, die V. machen muß. V. gibt zu, daß consensus ›zweifellos zunächst auf ein inneres geistiges Ereignis hindeutet‹ (37, s. auch 62 Mitte). V. gibt ferner zu, daß das Gesamtbild der mit dem Willen übereinstimmenden Erklärung ›nur zur Beurteilung ungewöhnlicher Fälle mit Anspannung des Scharfsinns in zwei Elemente auseinandergerissen wird‹ (39). Wenn man diese richtigen Ausgangspunkte festhält, so braucht man durchaus nicht anzunehmen, daß ›in Rom eine Begriffsklarheit über den Unterschied des Willens und der Erklärung bestand‹[2]), und kann dennoch auf das bestimmteste V.s Lehre als unhaltbar ablehnen. Gewiß: ›fähig‹ wäre allenfalls ein Wort, das gewöhnlich einen ›Begriffsmischmasch‹ bezeichnet, auch einmal einen Teil dieses Mischmasches zu bezeichnen; das wäre aber sehr des Beweises bedürftig, da doch jene ›Anspannung des Scharfsinns‹ vermutlich zu einer Hervorhebung des Auseinandergerissenseins geführt haben würde[3]). Daß aber nun grade der entlegenste Teil des Mischmaschs mit consensus bezeichnet sein sollte, statt des Teiles,

1) 49 Anm. 1 wird Zitelmann mißverstanden. Zitelmann sagt nur, daß contraria voluntas mehr sei als bloße Erklärungen; er sagt nicht, daß es bloßer Wille sei.

2) Zu Unrecht behauptet V. 39 das von Lotmar: s. denselben Bd. 25 S. 383 ff., insbes. 385 u. 387.

3) Vgl. I 120, wo V. dem ›Vertragswillen‹ (der den ›Mischmasch‹ bezeichnet) die ›bloße Abrede‹ gegenüberstellt.

auf den das Wort ›zweifellos zunächst hindeutet‹, wäre gradezu rätselhaft [1]). —

Es ist also Folgendes zu sagen. V. will und muß nachweisen, ›daß der consensus nichts Innerliches, sondern ein Aeußerliches sei‹. Er beweist, daß consensus nicht bloß ein Innerliches sei — das bestreitet die Willenstheorie nicht —. Er beweist nicht, daß consensus nicht beides bedeute — darauf allein kommt es an —. V.s referierte Zugeständnisse führen vielmehr ihrerseits zu dem alten Standpunkte der Willenstheorie hin: consensus bei Verträgen ist das Zusammenstimmen erklärter Absichten, beabsichtigter Erklärungen.

II) Es bleibt dennoch eine anregende Aufgabe, der Ausgestaltung, die V. seinem Consensusbegriffe gibt, zu folgen.

1. Ein eigentümliches Gewicht legt V. darauf, das Moment der Bewegung gegenüber dem der Ruhe hervorzuheben: ›consensus ist ... kein ruhender Zustand, sondern eine Bewegung, keine Harmonie, sondern ... die Regung des Einverständnisses‹ (63). Damit wird aber doch nicht das mindeste gewonnen. V. verbindet auch unrichtiger Weise die ›Harmonie‹ mit dem Willensmoment und das Moment der Aktivität mit dem Erklärungsmoment (21 ff., s. insbes. 48, 63 o.); nun kann man aber doch ebensogut von einer Harmonie der Erklärungen sprechen wie von einer Harmonie ›psychologischer Zustände‹; und man kann den Gesichtspunkt des ›vorübergehenden Ereignisses‹ (22) auf die beiden Willen nicht weniger treffend zur Anwendung bringen als auf die beiden Erklärungen. Es handelt sich um den Unterschied von Werden und Gewordensein, den hier keinerlei Tragweite zukommt. So spricht denn auch V. selbst mitunter von ›Harmonie der Erklärungen‹ (II 63, 121) und von ›Seelenvorgang‹ (I 20, 22; 25 Z. 2, Z. 18, cf. Z. 11), ›Willensregung‹ (50).

V. zieht aus diesem Gedanken sogar rechtliche Konsequenzen. Da in §§ 516, 929 BGB ›nur ein 'Einigsein', nicht ein 'Einigwerden' verlangt‹ werde, so sei damit der Erklärungsakt ›in die Seele des Empfängers verlegt‹ (209), es werde in diesen Paragraphen ein inneres Einverständnis, keine Erklärung verlangt (23 Anm. 2). Diese Deduktion wird sich kaum Freunde erwerben. ›Werden‹ und ›Sein‹ spielt dieselbe Rolle bei ›Handlungen der Außenwelt‹ wie bei ›inneren geistigen Ereignissen‹ (37).

Natürlich ist dem V. auch nicht zuzugestehen, daß der Ausdruck ›Willenseinigung‹ mit der Willenstheorie in schroffem Widerspruch stehe (22), oder daß der Ausdruck ›Uebereinstimmung‹ wegen seines Hindeutens auf das Moment der Ruhe irgendwie zu vermeiden sei

1) Diese Gesichtspunkte läßt V. bei seiner Verteidigung gegen Lotmar (38) außer Acht.

(cf. 37 o.). Spricht doch V. selbst 30 von ›Erklärungsübereinstimmung‹. Beziehungen zum Gegensatz von Erklärungs- und Willenstheorie hinsichtlich der Uebersetzung von consensus (21 u.) liegen hier nicht vor. Ob die Vernehmungstheorie dem V. den Nachweis ihrer Entstehung aus der Lehre von der ›Uebereinstimmung der inneren Willen‹ ohne weiteres erlassen wird (130 u.), erscheint nicht unbedenklich.

2. Wenn V. die Scheu vor dem harmlosen Worte ›Uebereinstimmung‹ überwindet, so schwinden auch die terminologischen Schwierigkeiten, die ihm aus dem Vorkommen des consensus als ›Erlaubniserklärung‹ (251 u.) erwachsen. V. läßt nämlich, wobei er eine haltbare Stütze an l. 2 D. 23, 2 gefunden hat (62), den consensus auch solche ›einseitige Zustimmungserklärungen‹ (82) ohne Unterscheidung umfassen. Da war es denn kaum zu umgehen, die Uebersetzung mit ›Zustimmung‹ (1. Aufl.) durch ›Beistimmung‹ zu ersetzen; was V. übrigens schon allein im Hinblick auf die technische Ausprägung der ›Zustimmung‹ im BGB für geboten hält (25 Anm. 2)[1])[2]). So steht nun V.s Werk unter dem Zeichen der ›Beistimmung‹ und diese kommt vor als ›Beistimmung neben einem andern‹ und ›Beistimmung gegeneinander‹ (61). Dies Wort ›Beistimmung‹ wird sich kaum einbürgern. Es kennzeichnet den Sachverhalt beim Vertragsschluß noch schwächer als die ›Zustimmung‹ es tat. ›Bei‹ deutet zu sehr auf ›neben einem andern‹ hin. Am besten wird man es bei der ›Uebereinstimmung‹ belassen, die V. mühelos als die ›gegenseitige Uebereinstimmung‹ und die ›Zustimmung‹ umfassend darstellen könnte. Wie wenig V. in Wirklichkeit seiner gekünstelten Behandlung des anspruchslosen Wortes ›Uebereinstimmung‹ hat treu bleiben können, erhellt 131, wo der Konsens bezeichnet wird als ein ›Zusammentreffen gegenseitiger, zusammenhängender und übereinstimmender Beistimmungsäußerungen‹. Sollte da nicht die ›gegenseitige Uebereinstimmung von Erklärungen‹ vorzuziehen sein? —

3. V. stellt 63 den Entwicklungsgang seines Begriffs dar. Wer den V. auf seinem Wege mit dem Interesse folgt, das er verlangen

1) Gegen den Eigentümer des § 1183 BGB als ›Vertragspartei‹ (25 u.) s. § 875.

2) Um so weniger verständlich ist es aber, daß V. hinsichtlich des Wortes ›Erklärung‹ den Sprachgebrauch des Gesetzes hinter dem ›feineren Sprachgefühl‹ zurückstellt (I 68, s. o. Kapitel IV Ziff. IV). Wer zugibt, daß § 105 BGB die Okkupation u. s. w. mit umfaßt, und dennoch hier statt ›Erklärnng‹ von ›Mitteilung‹ oder von ›Willensgeschäft‹ (Manigk) spricht, verläßt den gesetzlichen Sprachgebrauch ohne Grund. Der Kern von Manigks Untersuchungen liegt selbstverständlich nicht in der Aufbringung des Ausdrucks ›Willensgeschäft‹, sondern in der Erörterung der Frage, ob bei ›nichtmitteilungsbedürftigen‹ Erklärungen eine Feststellung des Willens stattfinde.

kann, wird eine schärfere Herausarbeitung des Entwicklungsganges anstreben, als V. sie gibt.

1. Die 1. Aufl. sticht doch wohl gegen Roever in zweierlei Hinsicht ab: a) in der Ersetzung der ›Harmonie‹ durch das ›aktive Moment‹ (s. oben 1.); b) in der Trennung von gegenseitigem und einseitigem consensus. 2. Der Artikel consensus in Pauly-Wissowas Enzyklopädie läßt den consensus auch den einseitigen Konsens umfassen (›Beide Bedeutungen werden in den Quellen nicht unterschieden‹ 62) (vgl. oben 2.). 3. Der neue Schritt in der 2. Aufl. ist der, daß consensus eine vom Tatbestand abstrahierende und im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit gebildete, ›technische‹ (45) Bedeutung habe (39 ff.). Als ›rechtserheblicher‹ consensus (›consensus civilis‹) soll es die ganze Erklärungstheorie des V. — in der Regel (bei ›zuverlässigkeitsbedürftigen‹ Geschäften) bloße Erklärung, bei vox ambigua ergänzt durch den Willen u. s. w. — enthalten wie die Schale den Kern[1]). Die den V. treffende Beweislast wird dadurch natürlich nicht eben erleichtert. Die üble Lage des V. gibt sich denn auch hier kund in folgendem Gedankenwege (40 u., 42 o.): consensus im technischen Sinne bedeute da, wo das positive Recht eine Erklärung verlangt, die Erklärung; da dies nun bei dem rechtsgeschäftlichen Verhalten fast immer der Fall sei, so bedeute consensus fast immer eine Erklärung. Diese Bedeutung von consensus nun ›widerlegt alle Schlüsse ... auf die Erheblichkeit eines verborgenen Willensmangels‹ u. s. w. Dieser Gedankengang ist ein circulus vitiosus, indem die Unerheblichkeit des Willensmangels zunächst zur Feststellung der Bedeutung von consensus vorausgesetzt und dann mit der so festgestellten Bedeutung bewiesen wird. — Der consensus als eine ›bald äußerliche, bald innerliche‹ (64) Uebereinstimmung findet Verwendung zur Auslegung von l. 34 pr. 41, 2 (II 68 f.). Der consensus auf seiten des Erwerbers liege hier ›lediglich im Besitzergreifungswillen‹. Wie kann aber dann V. noch einen Dissens annehmen? Missio und Besitzergreifungswillen treffen ja in demselben Grundstücke zusammen. II 34 scheint denn auch V. dem beizutreten und einen Irrtum auch auf seiten des Mittenten einschieben zu wollen. Dazu wiederum bietet die Stelle keinen genügenden Anhalt.

4. II 97 f. erscheint noch ein besonderer Consensusbegriff. V. sucht zu l. 21 § 2 D. 19, 1 den consensus in corpore hinzustellen als endgiltige Uebereinstimmung, endgiltig in dem Sinne, daß keine Bedingung beigefügt ist. Natürlich müßte dann das Entsprechende von dem dissensus in qualitate gelten. V. geht darüber hinweg und meint, dieser Dissens bedeute nur die Abrede eines dictum promissum. Damit verliert man den Boden unter den Füßen. Es erscheint über-

1) Mißverstanden ist V. von Manigk, Willenserklärung 618 o.

flüssig, noch auf das in corpus consensum est der l. 9 § 2 D. 18,1 zu verweisen, das V. II 82 unzutreffend in indirekter (von Marcellus abhängiger) Rede wiedergibt.

III) V. hat seinen Ausführungen über consensus eine neue Theorie der pollicitatio eingeflochten (30—34). Er will l. 3 D. 50,12 dahin erklären, daß zwar eine conventio (›Zusammenkommen‹ von Versprechen und Annahme) vorliege, aber kein consensus [1]). Letzterer deshalb nicht, weil zwar der Empfänger, nicht aber der Versprechende eine Erklärung in Beziehung auf die des andern abgebe. Der Versprechende vollziehe nur ein placitum (V. versteht darunter das das eigene Verhalten des Erklärenden betreffende Element einer Erklärung, vgl. 56 f.), aber keinen consensus.

Weshalb diese Theorie nicht ebensogut auf willenstheoretischem Boden stehen könnte (31), ist nicht ersichtlich. Auch ist es nicht richtig, wenn V. gegenüber der Verneinung des consensus in l. 3 cit. das Bedenken aufstellt, daß ›fast immer‹ eine Annahme des Versprechens stattgefunden haben dürfte; Ulpian nennt doch lediglich die erforderten Tatbestandsmerkmale. V. meint ferner: ›Ein merkwürdiges Recht, das die Annahme da für überflüssig erklärt haben soll, wo sie doch tatsächlich nahezu immer zu erfolgen pflegte!!‹ Das ist doch wenig begründet; eine gute Ehefrau pflegt die Geschäfte ihres Mannes zu billigen, und das würde V. wohl kaum als Grund ansehen wollen, die Geschäfte an die Zustimmung der Ehefrau zu knüpfen.

Die Theorie des V. ist den Quellen gegenüber unhaltbar. Ulpian spricht von consensus und conventio nicht nur in l. 3 cit., sondern auch in l. 3 D. 2,14: da steht das convenire ex diversis locis gleich dem consentire ex diversis animi motibus. Und soll man beim Mandat, das V. übergeht, den consensus leugnen? und wie beim Kommodat u. s. w.? Man wird doch wohl besser mit den hergebrachten ›abenteuerlichen Vorstellungen‹ fahren als mit dieser Theorie. Der Frage, ›wie man aus einem Versprechen klagen könne, ohne es anzunehmen‹, kommt keine Bedeutung zu.

IV) V. zieht aus seinem Consensusbegriffe zahlreiche Konsequenzen (I 80 f., 129 f. u. s. w.). Wenn sich darunter die Wirkungslosigkeit der Doppelofferte findet, so ist nicht verständlich, warum dies Ergebnis nicht auch mit dem willenstheoretischen Konsensbegriffe soll erzielt werden können. Zu anderen Konsequenzen (Belanglosigkeit des ›psychischen Erklärungserfolges‹ (77), Wirkungslosigkeit simulierter Verträge u. s. w.) ist dasselbe zu sagen; ferner aber ist es wissenschaftlich unbefriedigend, sie auf den Konsensbegriff zurückzuführen, da sie bei einseitigen Erklärungen ebenfalls gelten. V.

1) II 157 Anm. 5 wäre danach zu berichtigen.

leitet auch einzelne Stücke seiner Erklärungstheorie aus dem Konsensbegriffe ab. So die Unbeachtlichkeit des Sichversprechens (130 o.), die Beachtlichkeit einer Verirrung des Boten (133). Da ist nun nicht zu verstehen, warum der consensus gerade dies ergeben soll und nicht ebensogut eine Unbeachtlichkeit der ›Verbildung der Mitteilungsorgane‹, oder die Beachtlichkeit der unrichtigen Adressierung. S. 133 Z. 6 ff. insbesondere findet V. an seinem Konsensbegriffe durchaus keinen Halt; es sind Behauptungen, in das Gewand von Folgerungen aus dem consensus gekleidet.

X.

Die Quellenexegese zum Sacheigenschaftsirrtum (II 81 ff.), in der 2. Aufl. wesentlich vertieft, beansprucht ein ganz besonderes Interesse. Zum ersten Mal seit dem Erscheinen von Sokolowskis ›Philosophie im Privatrecht‹, die im 1. Teil 3. Kapitel den Sachirrtum behandelt, findet sich hier eine Quellenlehre mit den Gesichtspunkten dieses bahnbrechenden Werkes ab [1]). Man durfte mit umsomehr Spannung der Stellungnahme des V. entgegensehen, als seine Exegese mancherlei lebhafte Zustimmung bei Pininski 511 ff. gefunden hatte.

I) In allgemeiner Hinsicht ist zunächst zu sagen, daß V. die Spannweite der Sokolowskischen Lehren überschätzt haben dürfte. Die Philosophie, deren Spuren Sokolowski nachgeht, ist lediglich Objektsphilosophie (S. 23) und insbesondere ist bei dem perpetuus usus rei, dessen peripatetische Herkunft er klargelegt hat, die res nichts weiter als ein körperliches Ding. Wenn daher der Begriff eines Dings in den aristotelischen Lehren unter die Herrschaft des Zwecks dieses Dinges gestellt wird, so handelt es sich dabei um Naturlehren und es geht nicht an, daraus ein Argument für den Consensusbegriff des V. (I 41) oder einen Anhalt für die Bestimmung des Wesentlichkeitsbegriffs beim Irrtum (274 Anm.) zu schöpfen oder gar auf den allgemeinen Charakter des römischen Rechtes zu schließen (41 Anm. 2) [2]).

Andrerseits unterschätzt V. den Grad des von Sokolowski erbrachten Nachweises. Er nimmt nur an, daß die römischen Juristen ihren Sprachschatz aus den philosophischen Terminologien ergänzt hätten (I 94; das ist wohl im Wesentlichen auch mit der ›Ausbeutung

1) V. (74 Anm., 78 u., 179 Anm. 3, 80 Anm. 1) mißversteht Sokolowski, der nicht die ädilizischen, sondern die durch stillschweigende ›Bedingung‹ verabredeten Eigenschaften meint.

2) Ein Gegensatz (I 113 Anm. 2) zwischen den Ausführungen des V. über geschichtlich gewordene Rechtszwecke und allgemeine Rechtsprinzipien und dem von Sokolowski S. 1 ff. Vorgetragenen ist nicht ersichtlich.

nützlicher Gedanken der Philosophen von seiten der Praktiker« 92 gemeint), also ihren eigenen Gedanken das »Mäntelchen« einer von den Philosophen beeinflußten Redeweise umgehangen hätten (II 71, 91 Anm. 2), bestreitet aber die Rezeption philosophischer Lehren seitens der Rechtswissenschaft. V. beruft sich dafür auf die bei der Geschichtsforschung zu beachtende Wahrscheinlichkeit (II 71). So leichten Kaufs wird aber, wer den Zauber des durch Sokolowskis Untersuchungen auf die Quellen gefallenen Lichtes einmal empfunden hat, sich den Reichtum der gewonnenen Gesichtspunkte nicht wieder nehmen lassen. V. dringt denn auch selbst tiefer. Die »politisch-praktische« Denkweise der Römer zeige sich darin, daß in der bezeichneten terminologischen Beziehung grade Aristoteles, »der Vater der »Politik««, von besonderem Einflusse gewesen sei (I 41 u., 92). Ist aber — von Richtigkeit der Behauptung und Schlüssigkeit der Folgerung abgesehen — die »Politik« eine so sonderlich »praktische« Schrift? Als wichtigsten Grund darf man die Behauptung des V. ansehen, daß Ulpian in l. 1 § 1 D. 1, 1 »mit Verachtung vom Standpunkte seiner angeblichen vera philosophia auf die simulata herabgesehen« habe (I 92). V. versteht also unter der vera philosophia der l. 1 cit. die Jurisprudenz und unter der simulata die Philosophie (s. noch I 100 Mitte). Diese Auslegung der Stelle wäre zwar an sich nicht undenkbar; ihr ist aber nicht beizutreten. Puchta, Institutionen § 102 vorl. Absatz und Erman in diesen Anz. 1906 S. 398 u. sind andrer Meinung, wenn sie sich auch nicht über das simulata besonders äußern. Und in der Tat scheint eine zwanglose Auffassung dahin zu führen, in der vera philosophia einen (nicht ohne vorsichtige Wendung (nisi fallor) vollzogenen) Hinweis auf die philosophische Grundnatur der Rechtswissenschaft zu sehen und in dem non simulatam einen Seitenblick auf den philosophischen Dilettantismus, der sich damals wie zu allen Zeiten durch Mißbrauch mehrdeutiger philosophischer Kunstausdrücke breitgemacht haben wird. Oder soll man sich eine so herbe Schmähung seiner Lehrmeister im Munde eines Autors denken, der in l. 10 § 2 h. t. die iurisprudentia in einer Weise definiert, die nur durch Aufdeckung ihrer in der stoischen σοφία-Definition liegenden Wurzel zu begreifen ist[1]? Ferner ist es gerade Ulpian, der in der οὐσία der l. 9 § 2 D. 18, 1 einen gar zu deutlichen Fingerzeig auf die Herkunft seiner Prinzipien gegeben hat. Das führt zu dem Sachirrtum zurück.

II) A) Sokolowski bezeichnet den Sachirrtum als error in objecto (238, 292 auch als error in re im Anschluß an V.) und unterscheidet

1) Moritz Voigt, Die röm. Klassifik. v. ius. divinum und humanum, Verhdlgn. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Bd. 54 S. 185 ff., insbes. 193 u.

innerhalb dieses Objektsirrtums drei in juristischer Hinsicht auseinanderzuhaltende[1]) Irrtumsarten: error in corpore, error in substantia (materia) und error in qualitate.

a) Der error in corpore läuft bei Sokolowski auf den Verlautbarungsirrtum[2]) hinaus[3]). A denkt an den Stichus, B an den Pamphilus, »die Absicht der Parteien strebt auf ganz verschiedene Dinge, auf verschiedene selbständige Naturganze hin« (S. 234). Ein solcher Irrtum betrifft notwendigerweise die »Form«, die »äußere Gestalt«, das »εἶδος« im Sinne der peripatetischen (aristotelischen) Philosophie. Mehr hat Sokolowski — wenigstens in ausdrücklicher Weise — nicht behauptet. Wenn daher V. II 68 Anm. 1 bemerkt: »In corpore errare bedeutete bei den Juristen stets eine Sachverwechselung, nicht auch einen Irrtum über die Form, wie Sokolowski .. S. 242 behauptet«, so ist dieser Einwand nicht hinreichend fundiert. Er führt aber allerdings darauf hin, daß man von Sokolowski noch nähere Aufklärung verlangen muß über das Verhältnis des »abgegrenzten, selbständigen Sachkörpers« (corpus »im weiteren Sinne«) zur »Form« (»corpus im engeren Sinne«) (S. 240). Sokolowski lehrt, daß die auf der (älteren) peripatetischen Grundlage stehenden Juristen nur die »Form«, das εἶδος ins Auge faßten und daher bei Konsens über die Form auf Konsens über substantia und qualitates kein Gewicht legten; »von Bedeutung ist der error in corpore und dieser betrifft die Form«. Daraus erwächst die Frage, ob denkbar ist ein Irrtum über das εἶδος, der nicht zugleich ein Irrtum über den »abgegrenzten selbständigen Sachkörper« ist und ob ein solcher Irrtum für die peripatetischen Juristen beachtlich gewesen wäre. Sokolowski gibt darauf keine ausdrückliche Auskunft; und die folgenden Ausführungen (242 u. f.), die V. ins Auge gefaßt haben mag, sind hier kaum von Belang, da Sokolowski daselbst zu dem Formbegriff im stoischen Sinne (ἕξεις) übergeht (vgl. insbes. S. 93). Liegt es vielleicht so, daß es nach aristotelischer Lehre undenkbar ist, einen »abgegrenzten selbständigen Sachkörper« zu wollen, wenn man das εἶδος nicht will (vgl. S. 269 Z. 26; S. 23—25, 28 ff.)? Es ist zu bedauern, daß wir auf Ulpians stoisches quemadmodum consensit, qui non vidit? keine peripatetische Antwort haben.

1) Nur dies hat Sokolowski 255 f. im Auge; damit erledigt sich der Widerspruch Leonhards II 72 u.

2) »Verlautbarungsirrtum« kennzeichnet die Fälle, »in welchen mit den gewählten Erklärungszeichen ein anderer Sinn verbunden wird, als den gewählten Erklärungszeichen an sich zukommt« (Motive I S. 196). Dies gegen II 170 Mitte.

3) Den Identitätsirrtum behandelt Sokolowski nicht besonders, was nach Lage der Quellen gerechtfertigt erscheint. Zitelmann, Irrtum S. 561.

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] — [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Bestimmung [illegible] Falle [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] u. s. w. [illegible] keineswegs [illegible]

darum, daß der Käufer als ›Trinker‹ etwas ›Ordentliches‹ bekommt (87); Weinessig trinken zu sollen ist ein trauriges Geschick[1]). V. geht denn auch 85 dazu über, geradezu Wortlaut und ›richtig gedeuteten Inhalt‹ einander gegenüber zu stellen. γ) Endlich vermag V. von seinem Standpunkte nicht zu erklären, wie Marcellus anderer Meinung hat sein können als Ulpian. Den Versuch der 1. Aufl. läßt V. fallen und mit gleichem Recht verwirft er einen anderweitigen Gedanken (84; wobei auch 79 Anm. 5 verlassen zu werden scheint), um endlich eine spezielle Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung von acetum anzunehmen. Das scheitert aber rettungslos daran, daß Marcellus nicht nur vom acetum spricht, sondern auch von aes u. s. w.

V.s Auslegung würde also auch ohne die von Sokolowski gegebene Aufklärung kaum akzeptiert werden können. Eine andere Erwägung aber würde es als sehr begreiflich erscheinen lassen, wenn die Willenstheorie sich mit ganz besonderem Eifer der Festhaltung des Sokolowskischen error in substantia befleißigen würde. Die Willenstheorie war bisher angesichts der Ulpianschen οὐσίαtheorie gezwungen, entweder eine jeder Begründung aus dem Willensbegriffe unzugängliche Lehre von ›wesentlichen Eigenschaften‹ aufzustellen oder gegen Ulpians Meinung Front zu machen; beides höchst mißlich. Das hat sich nun völlig geändert. Nach stoischer Naturlehre ist die οὐσία das ›Wesentliche‹ (s. Sokolowski S. 24 f.) des Sachkörpers, ἕξεις ohne οὐσία sind ein Nichts. Ein solches Nichts kann man nicht wollen (295), ebensowenig wie einen ›Centauren oder ein sonstiges Fabelwesen‹ (236); das ergibt sich für den Juristen als konsequente Anwendung jener von dem stoischen Philosophen dargebotenen Grundanschauung. Von willenstheoretischer Grundlage aus ergibt sich damit notwendig die Beachtlichkeit des error in substantia. Sie ist also nicht unter dem Einflusse ›unverstandener‹ Philosopheme erwachsen — so Zitelmann 568, der daher, wenn er die Willenstheorie festhalten wollte, völlig folgerecht gegen Ulpian Stellung nehmen mußte —, sondern in richtger Verwertung eines falschen Philosophems. Damit hat aber jene mißliche Lage für die Willenstheorie, insbesondere die Notwendigkeit der Befehdung Ulpians für Zitelmann, ihr Ende erreicht! Durch die Einfügung des bisher unbekannten Stückes antiken Geisteslebens festigt sich die Willenstheorie in einem Maße, wie es kaum geahnt werden konnte. Insbesondere wüßten wir wirklich nicht, wie sich das System von Zitelmanns ›Irrtum und Rechtsgeschäft‹

1) 83 Z. 6 übersetzt V. acescere mit einem harmlosen ›sauerwerden‹, ebenso neuestens Bechmann, Kauf II 2 S. 228. Richtiger ist es wohl, mit Sokolowski 243 einen Gegensatz von Weinessig (vinum acuit) und sonstigem Essig (ab initio acetum fuit, ut embamma) anzunehmen. — S. auch 83 S. 7 ›ebenso unbrauchbar‹.

besser ausbauen und abrunden ließe als eben durch Sokolowskis Lehre vom Irrtum in der οὐσία der stoischen Naturphilosophie. Sokolowski hat das selbst nicht bemerkt, er sieht in der »psychologischen Analyse«, in der »subjektiven«, »einseitigen Willensanalyse« ein »mühsames Verfahren«, zu einem »Labyrinth von Zweifeln« führend (235, 293; s. auch 305 ff.). Sollte aber Sokolowski bei dieser »psychologischen Analyse« nicht vor lauter Bäumen den Wald verkannt haben? Was ist denn sein »Normalwille« (235 ff.) anders als Zitelmanns »normal individualisierte Absicht«? Und wenn Sokolowski meint: »Nicht im psychischen Zustand des Irrenden suchten die klassischen Juristen die Lösung in der Beurteilung des Sachirrtums, sondern im Zustand der objektiven Welt«, so ist eine solche Trennung gar nicht recht auszudenken. — Sokolowski hat den error in substantia aufgeklärt. Die Frucht seiner Leistung kann er aber der Willenstheorie, die den nächsten Anspruch darauf haben dürfte, schwerlich vorenthalten.

Substantia ist also die stoische οὐσία, die von den klassischen Juristen zum Rechtsbegriffe gemacht worden ist[1]). V. hält solche Verwendung des vieldeutigen »substantia« für sehr unpraktisch (72). Er gibt aber dem Worte in der 2. Aufl. eine Deutung, die den Schriftsteller Ulpian kaum in besserem Lichte erscheinen läßt: substantia soll den »hinter einer Hülle steckenden« Stoff bedeuten (88). V. geht nämlich — anfänglich um der »nahezu krankhaften Abneigung neuerer Juristen gegen die Annahme stillschweigender Bedingungen« Rechnung zu tragen, dann aber anscheinend auch aus Ueberzeugung — dazu über, beim Sacheigenschaftsirrtum das Moment der Bedingung durch das der Nichtexistenz des Kaufgegenstandes zu ersetzen (84 f., 95, 99). In Verbindung damit legt V. besonderes Gewicht darauf, ob der Stoff sichtbar oder verborgen gewesen sei, und darauf soll substantia deuten. Da muß denn V. für die venditio auris pro auro Unterstellungen machen (94 u.), die in den Quellen keinen Halt finden. Auch will dies umsoweniger einleuchten, als V. selbst ein Beispiel anführt, wo der Stoff sichtbar vorliegt, aber dem Käufer die nötige Unterscheidungsfähigkeit abgeht (87). Wer ein Paar wollene Strümpfe zu nehmen glaubt, während es baumwollene sind, muß sich ebensogut auf Nichtexistenz des Kaufgegenstandes berufen können wie derjenige, welcher in dem gekauften Fasse Wein Petroleum vorfindet. Aber die Lehre von Nichtexistenz des Kaufgegenstandes ist überhaupt

1) Daß darunter der Wert des römischen Rechtes leide (II 99 u.), kann nicht zugegeben werden. Im Gegenteil gewinnt die Großartigkeit des gewaltigen Kulturdenkmals durch die Ausgrabung seiner philosophischen Fundamente in jeder Weise.

unbefriedigend. Wohl kann V. auf l. l. 57, 58 D. 18, 1 hinweisen (95), aber es ist doch sehr zu erwägen, ob nicht diese Stellen eher auf Irrtum, Bedingung oder Voraussetzung zurückzuführen sind, als die Lehre vom Sacheigenschaftsirrtum auf Nichtexistenz des Kaufgegenstandes (vgl. Hölder, Pand. S. 242 f.). Jedenfalls unzureichend ist V.s Begründung: »Man kann es nicht als eine fehlende Eigenschaft des Petroleums bezeichnen, kein Wein zu sein« (99). Denn das will niemand; wohl aber kann man es als eine fehlende Eigenschaft des räumlich demonstrierten und so individualisierten Sachkörpers bezeichnen, kein Wein zu sein: nicht das »Petroleum«, aber die Flüssigkeit in dem Fasse hat die Eigenschaft, kein Wein zu sein (s. Zitelmann, Irrtum 444 f., 449 Mitte f.).

V.s Quellenexegese im übrigen zu besprechen, fehlt der Raum. Das Bisherige genügt zu dem Urteil: die negative Irrtumslehre des V. ist mit den Quellen nicht vereinbar.

In der Dogmengeschichte (II 138 ff., 177 f.) findet sich vieles Wertvolle. Nicht richtig gewählt dürfte der Ausgangspunkt sein, daß nämlich »einerseits nach einem Merkmale der Unwesentlichkeit« und zweitens »nach einem Kennzeichen der Wesentlichkeit geforscht« worden sei. Das wird sich kaum trennen lassen (177 kommt V. erfreulicherweise auf diese Sonderung von Positive und Negative nicht mehr zu sprechen). Von 143 Mitte ab hat man aber festen Boden unter den Füßen: das Schema 1. kasuistische Methode, 2. prinzipielle Methoden a) scholastische, b) individualistische[1], c) Vertragsauslegungs-, d) psychologische Methode ist klar und höchst lehrreich. Freilich gerät der Nachweis, daß die »Methode der Vertragsauslegung« vor dem Erscheinen der 1. Aufl. eine nennenswerte Rolle in Theorie oder Praxis gespielt habe (150—154), bei genauerem Zusehen stark ins Schwanken[2]). Von den sämtlichen vorgetragenen Auszügen betrifft auch nicht ein einziger — Göschen ist 153 offenbar mißverstanden — den Kern der Sache. Die Erklärungstheorie beginnt mit Roever, nicht mit Pufendorf. Kern z. B. (»si causa condicio pacto est adjecta«) lehrt gar nichts anderes als Zitelmann. Dem Kombinationstalent, das 158 ff. hervortritt, als solchem wird auch derjenige seine Bewunderung nicht versagen können, der den »negativen Teil der

1) Hier (147 Mitte—150 Mitte) würde eine Hineinarbeitung der 141 Anm. 1 behandelten »altehrwürdigen Quelle eines Zweiges« der individualistischen (nicht der psychologischen) Methode erwünscht gewesen sein.

2) Pininski 524 dürfte sich auf Leonhard gestützt haben.

Irrtumslehre des Verfassers« (156 u. f.) für gänzlich unhaltbar erklären muß.

Wir haben dem V. nur gelegentlich zustimmen können. Es erscheint nicht unangebracht, zum Schlusse der Vorzüge zu gedenken, die das Werk insbesondere auch in den neu hinzugekommenen Partien auszeichnen. Abgesehen von dem Reichtum des Sprachschatzes sind hervorzuheben das tiefe Eindringen der Fragestellung und die außerordentliche Fruchtbarkeit an Gesichtspunkten. Jede und gerade auch die das formale Element der Rechtswissenschaft pflegende Richtung wird vielfache Anregung in dem Werke finden. — Die Warnungen des V. vor Loslösung von den Quellen und der Pandektenwissenschaft (I 2, 4, 5, 282 f., II 179 Mitte) verdienen aufs nachdrücklichste der Beachtung empfohlen zu werden [1]). Sollte freilich in der »Rechtsanwendungslehre«, für die V. I 5, 282 f. eintritt, eine »Korrektur der römischen Quellen« (s. Sokolowski 289) sich bergen, so würde dieselbe auf keinen Beifall rechnen können [2]). — Für die zahlreichen störenden Druckfehler (z. B. I 234 Z. 27 »444«) [3]) und Versehen (z. B. II 18 Z. 12) entschädigt ein gutgearbeitetes Quellenregister.

Göttingen Rudolf Henle

1) Wie wenig das R. G. Anlehnung an die Quellen verschmäht, zeigt sich z. B. Bd. 65 S. 20.

2) Walsmann wendet sich gegen die »Interpretationsmethode« Leonhards (dies gegen I 283).

3) Ob die »Vertragshandlungen« bei dem Eheschluß Jakobs mit Lea II 48 auf einem Druckfehler beruhen, bleibe dahingestellt (vgl. einerseits 49 Z. 14 f., andererseits 1. Mose 29 V. 23, 25).

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

Göttingische
gelehrte Anzeigen

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

---

170. Jahrgang

Zweiter Band

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1908

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

Nr. 7 Juli 1908

Krieg 1809. II. Bd. (mit 9 Beilagen und 3 Skizzen im Texte). Italien. — Nach den Feldakten und anderen authentischen Quellen bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abteilung des k. und k. Kriegsarchivs von **Maximilian Ritter von Hoen,** k. und k. Major des Generalstabskorps, und **Alois Veltzé,** k. und k. Hauptmann des Armeestandes. Wien 1908. Verlag von L. W. Seidel u. Sohn. (X, 507 S., gr. 8. — 16 M.).

Dem I. (in Nr. 7, S. 569 ff. der ›Anzeigen‹ v. 1907 besprochenen) Bande ›Regensburg‹ ist der vorliegende II. Band ›Italien‹ rasch gefolgt. Bei der Lückenhaftigkeit des österreichischen archivalischen Materials sowie der französischen Publikationen war es besonders schwierig, ein zutreffendes Bild zu geben. Erzherzog Johann hat zwar selbst später eine ›Feldzugserzählung‹ niedergeschrieben, zweifellos nach bestem Wissen und mit größter Gewissenhaftigkeit, indessen werden auch in dieser, im gräflich Meranschen Archive aufbewahrten Darstellung verschiedene Irrtümer aktenmäßig nachgewiesen, abermals eine Mahnung zur Vorsicht bei der Benutzung von Memoiren. Selbst die österreichischen ›Operationsjournale‹ sind, wie die überwiegende Zahl der ›Kriegstagebücher‹, zum Teil wenigstens, nicht unmittelbar nach den Ereignissen abgefaßt. Die in Bezug auf ihre Ausdehnung mit feinem Takt bemessenen Anmerkungen lassen die Sorgsamkeit der Quellenkritik und die außerordentliche auf die Erforschung der Wahrheit verwandte Mühe erkennen. In verschiedenen Fällen gelang es nur, das wahrscheinliche festzustellen, was jedesmal besonders hervorgehoben wird.

Wir haben es hier zwar nur mit den Vorgängen auf einem Nebenkriegsschauplatze zu tun, die schließlich nicht einmal den erwarteten beschränkten Einfluß auf die Hauptoperationen ausübten, und doch bietet dieser Feldzug insofern ein ganz besonderes Interesse, als sich zwei überaus jugendliche, gut beanlagte, aber naturgemäß in ihrem

Beruf keineswegs gereifte Feldherren gegenüberstanden, die sich wiederholt mehr durch seelische Eindrücke als durch kühle strategische Ueberlegung beeinflussen ließen. Gänzlich auszuschalten sind solche Eindrücke überhaupt nicht, nichts menschliches ist dem Kriege fern; er ist nichts weniger als ein Schachspiel, bei dem dieselben Figuren immer denselben Wert haben. Die ›Friktionen‹ des Krieges, wie Clausewitz sie nennt, sind in der Tat oft Imponderabilien, und zu diesen gehört in erster Linie das psychologische Moment. Seine verständnisvolle Würdigung verleiht der Darstellung einen besondern Reiz. Auch hier war zum Teil nicht über Mutmaßungen hinauszukommen, vornehmlich, da es an Aufzeichnungen über die wiederholten Besprechungen Johanns mit seinen älteren Brüdern, dem Kaiser Franz und dem Generalissimus Erzherzog Karl fehlt.

Dem Erzherzog Johann, der erst am 20. Januar 1809 sein 27. Lebensjahr vollendet hatte, stand Napoleons Stiefsohn Eugen Beauharnais gegenüber. Kaum vier Monate älter als jener, war er bereits seit vier Jahren Vizekönig von Italien. Seinen Stiefvater hatte er schon in jugendlichem Alter ins Feld begleitet und hatte so die hohe Schule unter dem größten Feldherrn durchgemacht. Er hatte sich auch 1805 ausgezeichnet, indessen war ihm jetzt zum ersten Mal ein selbständiges Kommando zu Teil geworden. Offenbar erwartete Napoleon viel von ihm, aber er fühlte sich auch berechtigt, ihn im Falle getäuschter Erwartungen seinen Unwillen wenn möglich noch deutlicher fühlen zu lassen als seine übrigen Unterführer. Er konnte ihn geradezu wie einen Knaben behandeln, der seine Schulaufgabe schlecht gelöst hat, und entsprechend war des so tapfern Eugens Furcht vor dem Kaiser. Er sorgte sich weniger, die nach der Kriegslage richtige Operation zu wählen, als die Billigung des in der Ferne weilenden Kaisers für seine Entschlüsse zu erlangen. Die Sorge, ihm zu mißfallen, fesselte seine Entschließungsfreiheit, und an Stelle des kühnen Stürmens, das man von dem allzu jungen Feldherrn zu erwarten geneigt ist, trat übergroße Bedächtigkeit und Unsicherheit.

Erzherzog Johann war bereits 1800, also im Alter von 18 Jahren, Generalissimus gewesen. Allerdings hatte ihn damals Moreau bei Hohenlinden geschlagen, aber man maß die Schuld der Niederlage mehr anderen Umständen als seiner Führung bei. 1805 hatte er sich hervorragend in Tirol betätigt und damals hatte sich zwischen ihm und diesem treuen Erblande ein Band geknüpft, das erst sein Tod lösen sollte. Im Gegensatze zum Erzherzog Karl (vgl. S. 570 a. a. O.) war Johann einer der eifrigsten Verfechter der Notwendigkeit der Wiederaufnahme eines Kampfes gegen Napoleon, und die genaue Kenntnis Tirols war es wohl, die ihm ein besonderes Vertrauen auf

eine Volkserhebung eingeflößt hatte. Seiner Neigung entsprechend, wurde ihm zunächst die Aufstellung der Landwehren in Inneröster-reich und Salzburg übertragen, eine Aufgabe, der er sich mit dem größten Eifer widmete. Außerdem beteiligte er sich an der Organisation der Aufstandsbewegung in Tirol und knüpfte Verbindungen mit einflußreichen Persönlichkeiten in Dalmatien und mit unzufriedenen Elementen in den Königreichen Italien und Neapel an. Es sei vorweg bemerkt, daß die Landwehr in Folge mangelhafter Organisation und Ausrüstung und noch mehr in Folge des Fehlens der Ausbildung den Erwartungen ebensowenig entsprach wie auf dem nördlichen Kriegsschauplatze. Johann hatte mehr von ihr erhofft. Er hatte einen vollständigen Plan für ihre Verwendung entworfen und von dem modernen Gedanken ausgehend, durch eine möglichst große numerische Truppenstärke zu Beginn des Feldzuges entscheidende Erfolge zu erzielen, beantragt, »für die ersten Schläge, als die entscheiden werden, die ganze Landwehr ausrücken und mitwirken zu lassen, um dadurch die Streitkräfte auf die größtmögliche Zahl zu bringen«. Indessen fanden auch innerhalb seines eigenen Befehlsbereichs nur bei einzelnen Heeresteilen diese Formationen in erster Linie Verwendung. Auch auf dem Gebiete der Grenzbefestigung wurden die sorgsam gearbeiteten Pläne des Erzherzogs nur in ungenügendem Maße ausgeführt. Schon im August 1808 hatte er Mittel für die Anlage von Sperrbefestigungen in den Alpen beantragt, — was er später vorfand, war völlig unzureichend.

Der erste Operationsplan für Johann ging vom Generalissimus aus, der den Grundgedanken Anfang Februar kurz formulierte: »Die Operationen aus Innerösterreich können wohl nicht anderes Objekt haben, als sich Italiens und Tirols zu versichern«. Wie das eigentlich gedacht war, darüber herrschte ziemliche Unklarheit, und bald hatte ein Wechsel der Person des Generalstabschefs Karls einen Systemwechsel zur Folge. Das Streben des jugendlichen Feldherrn, die ihm zugedachte im wesentlichen defensive Rolle in eine offensive umzuwandeln, berührt menschlich sehr sympathisch; trotzdem wird man der Schlußfolgerung Hoens doch beitreten müssen, daß die geplante Offensive insofern wenig Erfolg versprach, als die verschiedenen Nebenaufgaben dem Heere im Vorrücken dauernd Kräfte entzogen, während der anfangs noch nicht versammelte Gegner sich immer mehr zu verstärken vermochte. Die Aufgabe Johanns krankte von vornherein an demselben Uebel wie der gesamte österreichische Feldzugsplan: zu viele Ziele auf einmal (vgl. S. 575/76 a. a. O.). Am 27. März erhielt Johann von dem Generalissimus die Weisung, von den beiden ihm unterstellten Armeekorps (VIII. und IX.) ein starkes Korps durch

das Pustertal nach Tirol abzuzweigen, um die Verbindung zwischen den französischen Heeren in Deutschland und Italien zu unterbrechen, »den Tirolern Vertrauen einzuflößen« und die Operationen der Hauptarmee durch Vorgehen über den Brenner gegen Bayern oder gegen das Etschtal zu unterstützen. Mit dem nach einer Abzweigung nach Kroatien noch verbleibenden Rest sollte die Grenze gegen Friaul, womöglich offensiv, gedeckt werden. Johann wußte in mündlichem Benehmen mit seinem Bruder diesen Operationsplan im offensiven Sinne zu modifizieren. Einer rechten, etwa zur Hälfte aus Landwehr bestehende Hauptkolonne unter Feldmarschalleutnant Marquis de Chasteler verblieb die ursprüngliche Aufgabe für Tirol mit geringer Aenderung, nur trat die Unterstützung der Operationen in Italien mehr in den Vordergrund. Das Zentrum unter Johanns persönlichem Kommando, bestehend aus dem VIII. (Feldmarschalleutnant Albert Graf Gyulai) und IX. Armeekorps (Feldmarschalleutnant Ignaz Graf Gyulai, Banus von Kroatien) sollte über Pontebba und durch zwei schwache Seitenkolonnen gedeckt, über den Predil vorrücken und den Gegner bis an die Etsch »zurückdrängen«. Endlich hatte eine »linke Hauptkolonne« (Feldmarschalleutnant Freiherr Knesevich, noch vor Beginn der Operationen durch Gavassini ersetzt) von Görz aus »durch Forzierung des Isonzo und Vorrückung nach Cormons« die Offensive der Hauptgruppe zu unterstützen. Die Benutzung verschiedener Parallelstraßen war zweifellos das richtige Mittel zur Ueberwindung des Gebirges, indessen war die rechte Hauptkolonne in Folge ihres zu vielseitigen Auftrages zunächst garnicht in der Lage, das Vorschreiten des Zentrums zu fördern. Ihre Aufgabe entbehrte am meisten der notwendigen Klarheit: auf Tirol in Marsch gesetzt, sollte sie dort eigentlich nur moralisch wirken, gleichzeitig eine »Verbindung« halten, unter der man sich nicht leicht etwas reales vorzustellen vermag, und schließlich zu einer in keiner Weise gekennzeichneten Zeit den Erzherzog in Italien unterstützen, was ein Aufgeben der beiden anderen Ziele bedingte. Johann dachte indessen rückhaltslos offensiv, was er durch Massierung seiner Kräfte auf einer einzigen, zwar vom Feinde nicht gesperrten, aber ungemein schwierigen Alpenstraße — über den Predil — zum Ausdruck brachte. Das kühne, durch eine geschickte Demonstration auf der gesperrten Hauptstraße über Pontebba unterstützte Unternehmen hatte vollen Erfolg. Mit Recht bezeichnet es Hoen »als ein müssiges Beginnen, durch Aufstellung von Hypothesen an einem vollkommenen Erfolg mäkeln zu wollen« und verweist Vaudoncourts wunderliche Behauptung, dem Erzherzoge sei es nur darum zu tun gewesen, eine neue, von ihm noch nicht benutzte Einbruchslinie zu wählen, in den Bereich des nicht ernst zu

nehmenden. Ob der trotzdem von ihm (S. 26) gemachte Vorschlag einer Ausnutzung von Nebenwegen zu schnellerer Entfaltung in der Ebene ausführbar gewesen wäre, läßt sich ohne genaue Kenntnis des Geländes und des damaligen Zustandes der Verbindungen nicht beurteilen.

Nach diesem glänzenden Anfange, der zur völligen Ueberraschung des Gegners in der Entwicklung einer Armee aus einem einzigen schwierigen Engwege heraus bestand, durfte man wohl auf einen glücklichen Fortgang des Feldzuges rechnen. Erzherzog Johann hatte sich einen erheblichen Grad von Unabhängigkeit von seinem Bruder erstritten, er hatte die Erlaubnis zur Offensive errungen, — und nun gab ihm der Erfolg Recht. Das mußte ihn selbst stärken und ihn in den Augen seines Heeres heben. Anders sein Gegner: Eugen durfte es garnicht wagen, Napoleon gegenüber nach Selbständigkeit zu streben; er band sich im Gegenteil an den Wortlaut der Befehle und, als ihm der Kaiser vor Ausbruch der Feindseligkeiten offenkundige feindlich zu deutende Truppenbewegungen verbot, unterließ er jegliche Maßnahme zur Erhöhung der Bereitschaft durch engere Versammlung. Die Folge war die Preisgabe des Geländes östlich des Tagliamento und bald darauf bis an die Livenza ohne nennenswerten Widerstand. Von nun an machen sich auf beiden Seiten die seelischen Einwirkungen in hohem Grade geltend, obwohl nicht gerade in der Weise, in der man es erwarten sollte. Johann scheint über das Gelingen seines Alpenüberganges selbst überrascht gewesen zu sein; man gewinnt den Eindruck, als habe er es nicht gewagt, das Schicksal weiter zu versuchen. Er verzichtete auf eine rasche Ausnutzung des Erfolges und versammelte sein Heer einschließlich des Trains mit methodischer Langsamkeit in der Ebene, obwohl die verschiedenen senkrecht zur Marschrichtung sich hinziehenden Flußläufe den jederzeitigen Uebergang zu nachhaltiger Verteidigung im Bedarfsfalle erleichterten.

Sehr geschickt analysiert Hoen trotz der Lückenhaftigkeit der französischen Quellen den Gedankengang des Vizekönigs. Die dauernde Bedrohung seines Rückens durch das erwartete Vorgehen Chastelers im Etschtal veranlaßte ihn nicht zum Rückzuge, sondern legte ihm den Gedanken nahe, mit seinen nunmehr versammelten Streitkräften Johann eine Niederlage beizubringen und sich dann gegen jenen zu wenden. Eugen zeigte sich damit als gelehrigen Schüler seines großen Meisters; es war eine echt napoleonisch gedachte Operation auf der inneren Linie. Zum Unglück war indessen die Lage gerade in dem Augenblick, in dem es sich um die endgültige Entschlußfassung handelte, höchst ungünstig; das im Zurückgehen begriffene franzö-

sisch-italienische Heer war noch auf beide Ufer der Livenza verteilt. Indessen hielt der Mißerfolg, den der dem Feinde zunächst befindliche Heeresteil am 15. April im Treffen bei Pordenone hatte, Eugen nicht ab, am 16. anzugreifen. Eine Kriegslist des Gegners veranlaßte einen auf falsche Voraussetzungen begründeten Angriffsbefehl, — die Folge war am nächsten Tage die verlorene Schlacht bei Sacile. Die an ihre Schilderung sich knüpfenden Betrachtungen zeichnen sich durch Unparteilichkeit und Sachlichkeit aus. Auch die Fehler des Siegers werden erörtert. Durchaus zuzustimmen ist der Auffassung, daß sie keineswegs lediglich dem Erzherzog persönlich zur Last zu legen sind, vielmehr dem herrschenden System anhafteten, »das wohl die äußeren Formen Napoleonischer Kriegführung nachahmte, aber deren Wesen ganz fremd gegenüberstand«. Eugens Aufgabe der Piave-Linie ohne Schwertstreich und sein übereilter erster Entschluß zum Rückzuge bis hinter die Etsch wird als Folge des Eindrucks der Auflösung seines Heeres nachgewiesen, nicht als Einwirkung der von Tirol drohenden Gefahr, wie Eugens Biograph du Casse es behauptet und wie jener selbst es später zu seiner Entschuldigung angeführt hat. Und nun ereignete sich das unerwartete, daß der von Napoleon arg gescholtene und sogar zur Abgabe seines Kommandos an Murat aufgeforderte Eugen zunächst noch garnicht soweit zurückzugehen brauchte, weil sein Gegner nicht folgte und alle Lust zur Fortsetzung der Offensive verloren zu haben schien. Erst am 21. begannen die Oesterreicher den Uebergang über die Piave. Schließlich war es doch die von Tirol drohende Gefahr, die Eugen bewog, dem exzentrischen Rückzuge seiner Divisionen hinter die Etsch nicht Einhalt zu tun. Er war in den Fehler der Oesterreicher verfallen, alles decken zu wollen: sein rechter Flügel sollte Venedig verteidigen, sein linker das gegen Tirol vorgeschobene Detachement des Generals Baraguay d'Hilliers verstärken. Schließlich entschloß er sich aber, seine Hauptkräfte vorwärts der Livenza bei Caldiero zu sammeln. Der Beweggrund war eigenartig, fast »naiv«, wie Hoen sagt: er nahm an, sein Gegner werde der Stellung von Caldiero, an die sich die Erinnerung an einen im letzten Kriege errungenen Erfolg knüpfte, zustreben; den Augenblick, in dem der Feind sich zur Besetzung der Stellung anschicken würde, hielt er für eine Ueberrumpelung für geeignet. Selbstredend gingen die Oesterreicher nicht in diese doch zu plumpe Falle. Sie hatten die Fühlung zwar völlig verloren gehabt, waren aber am 27. April abends über die Aufstellung der Franzosen unterrichtet. Zunächst griff nun keiner von beiden an und jeder erhoffte von einer Nebenaktion die Entscheidung: Johann rechnete auf Chastelers Eingreifen und Eugen wollte diesen zurückdrängen lassen,

um einer zur Umgehung des österreichischen rechten Flügels bestimmten Kolonne den Weg zu bahnen. Schließlich gaben die von Napoleon an der Donau erfochtenen Siege den Ausschlag. Eugen schritt am 29. bei Soave zum Angriff, vermochte sich aber nicht zum Einsatz der Gesamtkräfte zu entschließen und erreichte daher nichts nennenswertes. Erzherzog Johann wurde durch die ihm zuerst vom Gegner mitgeteilte, jedoch noch nicht beglaubigte Nachricht von der Niederlage Karls gewissermaßen gelähmt. Erst während des erwähnten Gefechts traf ein kaiserliches Handschreiben mit einer Bestätigung der Unglücksbotschaft, aber ohne bestimmte Weisung, ein. Auch der 30. April endete mit einem Mißerfolge Eugens; trotzdem bewogen der Abmarsch Chastelers zum Schutze Nordtirols, eine Aenderung, die dem Armeekommando die weitere Verfügung über die Landwehr entzog, und die Erkenntnis von der nunmehrigen numerischen Ueberlegenheit des Gegners den Erzherzog, noch in der Nacht zum 1. Mai den Rückzug anzutreten. Er beabsichtigte die Verteidigung der Gebirgsländer durch einzelne Heeresgruppen und durch eine bewegliche Reserve. Hiermit begann ein gewaltiger Umschwung, — eine ununterbrochene Reihe von Mißerfolgen. Dem Erzherzoge wurde eine zutreffende Beurteilung der Lage durch die ihm von seinem kaiserlichen Bruder zugehenden Mitteilungen und Andeutungen sehr erschwert. Wenn Kaiser Franz in seinem Schreiben vom 29. April erneut darauf aufmerksam machte, wie sehr ihm daran gelegen sei, daß die Fortschritte seiner Armee ›durch keine Betrachung und Rücksichten unterbrochen werden‹, so konnte Johann nichts anderes tun als standhalten, nachdem er den vorübergehenden Entschluß einer Gegenoffensive wieder aufgegeben hatte. Für einen etwa notwendig werdenden Rückzug waren divergierende Richtungen in Aussicht genommen: der Erzherzog selbst wollte mit einem Korps nach Tirol gehen, während das andere im Verein mit den Landwehren Innerösterreichs und der kroatischen Insurrektion Kärnten und Krain decken sollte. Der sachlich wohlbegründeten Erklärung Hoens (S. 235) für diesen ›einigermaßen überraschenden Entschluß‹ ließe sich noch hinzufügen, daß vielleicht Johanns Vorliebe für Tirol und eine Erinnerung an die ersten Weisungen des Generalissimus vom 27. März dabei mitgesprochen haben mögen. Der Entschluß zur Teilung wurde indessen nach Eintreffen eines in anscheinend tiefer seelischer Depression vom Erzherzog Karl abgefaßten Schreibens wieder aufgegeben. Das psychologische Moment steht also abermals im Vordergrunde. Johann trat den Rückzug hinter die Piave an. Am 8. Mai versuchte Eugen, der vorsichtig gefolgt war, den Uebergang über jenen Flußlauf. Die sich entspinnende Schlacht endete mit dem Rück-

zuge der Oesterreicher. Der Erzherzog hatte den Fehler gemacht, den Flußlauf unmittelbar verteidigen zu wollen, und hatte, die notwendige dauernde Erkundung anzuordnen, versäumt. Seine Entschlußfähigkeit war geschwunden. Die von ihm später geübte schonungslose Selbstkritik macht ihm alle Ehre; hierin zeigt sich eine Geistes- und Charakterverwandtschaft mit seinem Bruder Karl. Eugen war in dieser Schlacht die gefährdete Lage der bereits über den Strom gegangenen Truppen in Folge des Nebels erst klar geworden, als es zu spät zum Rückzuge war. In dieser Notlage erstarkte er; er hatte den Mut, den Angriff energisch fortzusetzen, und erntete den Lohn dafür.

Hinter dem Tagliamento angelangt, entwarf Johann, in Ausführung der Ideen vom 30. April, einen neuen Operationsplan. Er wollte die Verteidigung der Gebirgsländer von Tirol bis zum Isonzo nun in fünf getrennten Gruppen führen und mit einer in steter Bewegung gedachten Reserve unter seinem persönlichen Kommando unterstützen. Der Bezeichnung dieses Planes als ›phantastisch‹ kann nicht widersprochen werden. Ueberraschend bleibt gerade bei Johanns intensiver Beschäftigung mit den Gebirgsländern der Monarchie die unklare Vorstellung von der Verteidungsfähigkeit eines Gebirges und von der Bewegungsfähigkeit größerer Heeresabteilungen in solchem Gelände.

Die Fortsetzung des Rückmarsches durch die Alpen war von dauerndem Mißgeschick begleitet, zu dem die schlechte Anlage, mangelhafte Ausrüstung und unzureichende Besetzung der Sperrbefestigungen vieles beitrug. Die eingehende und lebensvolle Schilderung der Kämpfe um sie wird außer durch die Uebersichtskarten durch die Wiedergabe alter Originalskizzen erläutert. Die heldenmütige Verteidigung des Blockhauses am Predil durch Hauptmann Hermann mit seiner kleinen Schar wird niemand ohne tiefe Bewegung lesen. Schwer verständlich ist die Wahl der Stellung bei Tarvis, noch schwerer ihre fortifikatorische Einrichtung und die zu ihrer Verteidigung getroffenen Maßnahmen. Daß die Stellung verloren ging, womit dieser Feldzug abschloß, nimmt nicht Wunder. Negativ ist die ganze Episode des Gebirgskrieges auch für heutige Verhältnisse sehr lehrreich. Die Entschlußkraft des Erzherzogs hatte immer mehr abgenommen, die Truppen wurden immer mehr verzettelt; das ist die Signatur des Schlußaktes des so energisch und glücklich begonnenen Feldzuges. ›Unfähig, dem Gegner den Einmarsch in die Monarchie streitig zu machen, wich das Heer in zahlreichen, weit getrennten Gruppen gegen Ungarn zurück, außer Stande, durch irgend eine

Operation einen Einfluß auf den allgemeinen Kriegsverlauf auszuüben«.

Ein umfangreicher Anhang mit 34 Dokumenten und Ordres de bataille nebst den im Titel erwähnten graphischen Beilagen schließt das wertvolle Werk ab, das durchaus auf der Höhe des I. Bandes steht und eingehendes Studium verdient.

Grunewald A. v. Janson

Oesterreichischer Erbfolgekrieg 1740—1748. 5. Band ... bearbeitet von der Kriegsgeschichtlichen Abteilung des K. u. K. Kriegsarchivs mit Verwertung der Vorarbeit des Obersten **Friedrich Polach Edlen von Mürzsprung** durch **August Porges** und **Carl Edlen von Rebracha.** Wien, L. W. Seidel und Sohn 1901. XVI 692 S. mit 20 Tfln. 30 Mk. Vortitel: (Geschichte der Kämpfe Oesterreichs) »Kriege unter der Regierung der Kaiserin-Königin Maria Theresia. Herausg. von der Direktion des K. u. K. Kriegsarchivs. Wien 1901.

Die wichtigsten Quellen für den vorliegenden Band sind die bisher kaum eingesehenen Bestände der Wiener Archive. Die mit der Ausarbeitung betrauten Offiziere entnahmen den wichtigsten Teil ihres Materials den »Feldakten«, daneben sind von größter Bedeutung die von französischer Seite veröffentlichten Publikationen, eingehend benutzt sind die Werke von Pajol, »Les guerres sous Louis XV.«, Susane, »L'infanterie française« und »La cavalerie française«, Rousset, »Correspondance de Louis XV. et Noailles« u. s. w., namentlich die 1772 erschienene »Campagne des maréchaux de Broglie et de Belle-Isle«, ist noch heutigestags von unschätzbarem Werte. Selbstverständlich sind auch die betreffenden Bände der Pol. Korrespondenz Friedrichs des Großen eingesehen. Nicht citiert wird die »Histoire de mon temps« von 1746, mag sie auch für den im 5. Bande beschriebenen Teil des Krieges keine Quellenschrift ersten Ranges sein, so verdienen doch die kritischen Ausführungen des königlichen Autors, der mit gespanntester Aufmerksamkeit den Fortgang des Krieges beobachtete und des öfteren ein noch für die Gegenwart gültiges Urteil abgab, große Beachtung: die politischen Begebenheiten, die mehr als einmal die Operationen bestimmten, werden in aller Kürze nach Arneths »Geschichte Maria Theresias« erzählt.

Die Kämpfe auf dem böhmischen Kriegsschauplatze bis zur Räumung Prags von den Franzosen Anfang Januar 1743 bilden den Inhalt der ersten kleineren Hälfte (S. 1—260) des 5. Bandes. Dieser Abschnitt ergänzt somit die gleichzeitigen Operationen gegen Friedrich den Großen in Mähren und Nordböhmen und gegen die Franzosen und Baiern an der Donau. Der Verfasser ist Herr Hauptmann A.

Porges, der im vorhergehenden 4. Bande die Feldzüge in Oberösterreich und Baiern mustergültig bearbeitet hat.

Im Spätherbste 1741 wurde Böhmen mit in die Kriegswirren gezogen, als der Kurfürst von Baiern Niederösterreich räumte und sich die Eroberung Prags, das er den Sachsen nicht überlassen wollte, als Ziel setzte. Leider haben auch hier die administrativen und militärischen Behörden in keiner Weise die ihnen vergönnte Frist auszunützen verstanden, so fiel die Hauptstadt des Landes am 26. November 1741 durch einen glücklichen Handstreich in die Gewalt der Baiern, Sachsen und Franzosen, ein Ereignis, das leicht die verhängnisvollsten Folgen für das Fortbestehen der österreichischen Monarchie hätte haben können.

Die hartnäckige Verteidigung Neisses, später die von Brünn und von Eger regen die Frage an, weshalb Prag sofort und fast mühelos dem Ansturm der vereinigten Gegner erlag? Verfasser rügt als politisch schweren Fehler, daß die österreichische Diplomatie verabsäumte, unter dem Eindrucke der Verhandlungen von Klein-Schnellendorf das Mißtrauen Sachsens zu Gunsten Maria Theresias auszunutzen (p. 12); hauptsächlich hat aber die österreichische militärische Oberleitung, wie Hauptmann Porges streng objektiv ausführt, den Verlust der Hauptstadt Böhmens verschuldet. Der Stand der Garnison ist bisher viel zu hoch beziffert worden; bei der Uebergabe wurden mit Einschluß der Offiziere nicht mehr als 1894 Mann kriegsgefangen. Ende Oktober waren nämlich von den acht Bataillonen der Besatzung fünf von Lobkowitz abgerufen worden, mit dem Reste der Truppen, die zu zwei Dritteln aus Rekruten bestanden, konnte der Gouverneur notdürftig die Wälle der Kleinseite besetzen, die vor allem bedroht erschienen. Die Verteidigung der Neustadt am rechten Moldauufer war der ausgehobenen Bürgerschaft überlassen, deren Verhalten von Anfang an wenig Vertrauen erweckte. Der gleichzeitig von vier Stellen ausgeführte Angriff der Alliierten gelang vollständig und kostete ihnen nicht mehr als 25 Tote und 40 Verwundete (S. 51). Die Verantwortung, daß das österreichische Hauptheer sich um zwei Tage verspätete, trägt nach dem Verfasser Graf Neipperg, der mit seinen aus Schlesien abziehenden Truppen anstatt nach dem nördlichen Böhmen, wie es Maria Theresia wünschte, nach Südmähren gezogen war und dort den neuen Oberbefehlshaber, den Großherzog Franz, eher hinderte als förderte (S. 34).

Die Folgen des Verlustes von Prag hätten nach Hauptmann Porges die in Böhmen kommandierenden österreichischen Befehlshaber mit einiger Energie viel eher ausgleichen müssen. Ende Dezember 1741 versäumte der Großherzog zum ersten Male die Gelegenheit, mit seiner

überlegenen Armee die Franzosen aus der Stellung von Pisek in Südböhmen zu vertreiben. Die Nachricht vom Einmarsche Schwerins in Mähren, den man sich nicht zu erklären wußte, und die Ratschläge Neippergs, der bald auf immer die Armee in Böhmen verließ, lähmten den Großherzog in seinem Entschluß, die Offensive zu ergreifen (S. 77).

Auf französischer Seite übernahm um die Jahreswende der Marschall Broglie das Kommando in Böhmen; mit seinem Namen ist bekanntlich der Verlust aller Eroberungen seines Vorgängers Belle-Isle verknüpft. Das scharfe Urteil Friedrichs des Großen in der Histoire über die Unfähigkeit Broglies hat auch beim Verfasser nachgewirkt. Rezensent erklärt sich die passive Kriegsführung des Marschalls zum Teile aus der viel zu kleinen Armee, die ihm nach dem Abmarsche der Sachsen nach Mähren und der Baiern nach der Donau übrig geblieben war. In einem Briefe vom 29. Januar 1742 weist Moritz von Sachsen darauf hin, daß von den 40000 gut ausgerüsteten Franzosen, die im vergangenen Jahre den Rhein überschritten, kaum fünfzig vor dem Feinde geblieben wären, und trotzdem sei ihre Zahl in Böhmen jetzt auf 19000 zusammengeschmolzen (J. Ziekursch, Sachsen und Preußen S. 221). Broglie konnte unmöglich gleichzeitig Prag decken, Eger beobachten und das Korps von Lobkowitz aus Süd-Böhmen vertreiben. Es traf sich somit für ihn sehr glücklich, daß seinem Gegner Lobkowitz auch jede Initiative abging. (S. 115). Die Operationen des Prinzen Karl von Lothringen nach der Schlacht von Chotusitz haben dann sehr bald die numerisch schwächeren Franzosen, die die dringend gewünschten Verstärkungen erst später in Prag antrafen, zum Rückzuge nach der Landeshauptstadt genötigt.

Wie oftmals in diesem Kriege war auch diesmal der unglückliche Ausgang eines Gefechtes für die geschlagene Partei das Signal zum allgemeinen Rückzuge. Nachdem eine feindliche Abteilung den Moldauübergang bei Moldautheim erzwungen hatte, hielt Broglie ein ferneres Festhalten der Stellung in Süd-Böhmen für zu gefährlich. Unter starker Belästigung von Seiten der österreichischen leichten Truppen zog er sich bis unter die Wälle Prags zurück; er konnte von Glück sagen, daß die Armee des Prinzen Karl sehr langsam nachrückte, so brachten sich seine detachierten Abteilungen fast alle rechtzeitig in Sicherheit und büßten nur zahlreiche Kranke und zurückgebliebene Vorräte ein.

Die politischen Folgen dieses Rückzuges sind allgemein bekannt; Friedrich der Große hat daraufhin beim Friedensabschlusse seine Forderungen bedeutend gemäßigt. Die Gunst der militärischen Lage verstand aber Großherzog Franz, der den Oberbefehl wieder über-

nahm, abermals nicht so auszunützen, wie es hätte geschehen müssen; tatenlos haben die Oesterreicher wochenlang vor Prag gestanden. Aus welchen Gründen die Vorbereitungen für die Beschießung verhältnismäßig so spät begannen, und weshalb mit der Eröffnung des Angriffs auf die Kleinseite bis 5. August gewartet wurde, hat Verfasser nicht feststellen können (S. 57). Die französische Armee, die außerhalb der Stadt lagerte, wäre durch eine Beschießung einen Monat früher in die Festung geworfen worden (S. 171). Die Franzosen haben ihre Stellungen bei Prag für unangreifbar angesehen (S. 137) und Marschall Belle-Isle hielt es für ausgeschlossen, daß die Oesterreicher es wagen würden, ein Heer von 30 000 Mann in einer Festung belagerungsmäßig anzugreifen.

Aus der hartnäckigen Behauptung Prags kann dem Marschall Broglie deshalb kein Vorwurf gemacht werden, zumal ihm der Anmarsch der großen Reservearmee unter Maillebois gemeldet war. Jetzt endlich fand die französische Infanterie, die bisher nur bei Pisek ins Feuer gekommen war, Gelegenheit, in zwei größeren Ausfällen am 19. und 22. August ihre alte Tapferkeit zu bewähren. Die Belagerungsarbeiten der Oesterreicher sind durch diese Ausfälle nicht ernstlich gestört worden, erst das Erscheinen des großen französischen Reservekorps unter Marschall Maillebois in der Oberpfalz forderte die Aufhebung der Belagerung.

Es ist Khevenhüllers großes Verdienst, daß dieser gefahrvolle Moment für die Königin ohne Schaden vorüberging. Der Feldmarschall wartete die Befehle aus Wien nicht ab, sondern besetzte aus eigener Initiative schleunigst die von der Oberpfalz nach Böhmen führenden Pässe durch Irregulaire (S. 201). Die französische Avantgarde unter Führung des tüchtigsten Offiziers der Armee, des Grafen von Sachsen, wagte nicht den Durchgang zu forzieren, wie es ein General der Revolutionszeit ohne Bedenken versucht hätte, sie wich nach Norden aus und betrat auf dem Wege über Eger den böhmischen Boden. Dieser Zeitgewinn ermöglichte dem Großherzog nach dem westlichen Böhmen zu rücken und sich dort am 27. September 1742 mit dem Korps Khevenhüllers zu vereinigen (S. 204). An der Spitze einer Streitmacht von 61 Bataillonen, 58 Grenadier-Kompagnien, 27 Kürassier- und Dragoner-, 6 Husaren-Regimentern und 10 000 Kroaten, zusammen fast 84 000 Mann, hätte er, da die gegenüberstehenden Franzosen nur 62 000 Mann zählten, den günstigen Zeitpunkt ganz anders ausnutzen müssen und den Gegner nicht kampflos aus Böhmen wieder abziehen lassen dürfen. Bei Maillebois ist es eher zu verstehen, daß er als der Schwächere mit gutgewählten Stellungen den Großherzog in Schach hielt, und dadurch die Armee

in Prag zu befreien suchte (S. 207). Der Großherzog konnte sich gegenüber der Opposition der Generäle trotz des Zuspruchs seiner Gemahlin nicht zum Wagnis einer Schlacht durchringen. Man wird ihn nicht zu scharf deshalb tadeln, da selbst der energischste aller damaligen Offiziere Oesterreichs, Khevenhüller, kurz zuvor an der Donau in ähnlicher Lage nicht anders gehandelt hatte.

Dank des bei den Franzosen eingetretenen Proviantmangels löste der Großherzog ohne Schlacht die ihm gestellte Aufgabe; die französische Armee suchte stark erschöpft unter Zurücklassung von 2000 Kranken in Eger (S. 216) Erholungsquartiere in Baiern auf. Die unermüdlichen leichten Truppen hatten den Großherzog über die Zustände bei den Franzosen aufgeklärt, aber, wie Verfasser klagt, rüttelte selbst dies nicht das österreichische Hauptquartier aus seiner Passivität auf (S. 217). Dort fürchtete man vielmehr immer noch einen erneuten Vorstoß der Franzosen nach Böhmen.

Die in Prag eingeschlossenen Franzosen hatten sich ohne Säumen die Aufhebung der Belagerung zu nutze gemacht und waren auf der Elbe abwärts mit der Außenwelt in Verbindung getreten. Es stand ihnen Anfang Oktober nichts im Wege, ungehindert Prag zu räumen, aber daran dachten weder Broglie noch Belle-Isle in einem Momente, als der Entsatz nahe schien. (S. 225). Von den bei Prag zurückgelassenen Oesterreichern war wenig zu besorgen, das meistens aus Irregulairen zusammengesetzte Korps von Festetics schmolz stark durch den Abzug der Grenzer und Insurgenten zusammen, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit in Scharen nach der Heimat zogen (S. 223 u. 225). Nach dem Scheitern des Entsatzversuches Maillebois' hätte Belle-Isle, der nun allein in Prag den Befehl führte, nicht länger mit dem Abzuge aus Prag säumen dürfen, aber gerade jetzt zeigte sich bei dem tatkräftigsten Militär des damaligen Frankreichs die gleiche Unentschlossenheit, von der fast alle Heerführer des Zeitalters befallen waren. Vollkommen übersah er die Unmöglichkeit, sich länger als bis zum Januar 1743 mit seinen 14000 Mann Infanterie und 5000 Reitern in Prag zu halten, auch wußte er, daß das feindliche Hauptkorps östlich der Moldau stand. Einzig der Umstand, daß vier österreichische Reiterregimenter bei Schlan in der Nähe der Straße nach Eger standen, hielt ihn in Prag fest (S. 232); solange diese Reiter sich an der Seite seiner Rückzugslinie aufhielten, war nach seiner Erklärung der Durchmarsch nach Eger nicht ausführbar. Unter bedeutend schwierigeren Verhältnissen hat er dann zwei Monate später doch auf dem von ihm früher verworfenen Wege mit dem größten Teile der Armee den Rückmarsch nach Eger unternommen, es gelang ihm dabei die ihn umschwärmenden feindlichen Husaren

über die Richtung des Marsches zu täuschen (S. 248), und so brachte er seine Truppen, wenn auch unter starker Einbuße an Mannschaften, die Hauptmann Porges für den 11 tägigen Marsch auf mindestens 1500 Mann schätzt, mit Einschluß der Kriegskasse und der Feldartillerie nach Eger in Sicherheit (S. 250). Dieser Rückzug mitten im Winter ist von Freund und Feind seiner Zeit sehr verherrlicht worden, und findet auch im vorliegenden Werke volle Anerkennung. Zwar wäre er nicht in der Weise geglückt, wenn Feldmarschall Lobkowitz unter Beachtung der ihm erteilten Befehle rechtzeitig sein Korps auf das linke Moldauufer überführt hätte (S. 245), anstatt nach der Erstürmung von Leitmeritz am 27. November 1742 (S. 235) in vollständiger Untätigkeit zu verharren. Noch größeren Unwillen erregte er in Wien, als er unglaublicherweise, gegen den Befehl der Königin, dem in Prag unter Chevret zurückgebliebenen Teil der Franzosen freien Abzug aus Böhmen gewährte.

In der deutschen Geschichte werden die Kämpfe am Main und Oberrhein der Jahre 1743 und 1744, wenn wir von der Schlacht bei Dettingen absehen, wenig beachtet; Herrn Oberstleutnant von Rebracha ist die dankbare Aufgabe zugefallen, in der zweiten Hälfte dieses Bandes (S. 261—600) die Waffentaten der österreichischen Armee jener beiden Jahre der Vergessenheit zu entziehen.

Die Erwartungen, mit denen Maria Theresia im Frühjahre 1743 die Eröffnung der Operationen und das Vordringen des Prinzen Karl von Lothringen nach Schwaben und dem Oberrhein begrüßte, sollten nicht in Erfüllung gehen, namentlich hat das Erscheinen der englischen und hannoverschen Truppen am Mittelrhein und am Main nicht die Erfolge gezeitigt, die man in der Hofburg wohl erwarten durfte (S. 268).

Die prekäre Lage, in der sich Frankreich Anfang 1743 befand, weckte dort wieder den kriegerischen Impuls der Nation; mit der unzeitgemäßen Sparsamkeit Fleurys wurde nach dessen Tode gebrochen. Der Versuch unter Einsetzung einer nicht sehr großen Truppenzahl und reichlicher Subsidien, Deutschland von Grund aus umzugestalten, hatte sich bitter genug gerächt; Korps auf Korps war nach Deutschland entsandt worden, und so stand bei der Jahreswende 1742/3 mehr als die Hälfte der französischen Heeresmacht auf deutschem Boden. Rezensent kann es sich nicht versagen, an dieser Stelle einen kurzen Auszug aus den von dem Generalstabswerke zusammengestellten Tabellen über die Verteilung der französischen Armee im Januar 1743 zu geben. Nichts charakterisiert deutlicher die Opfer, die Frankreich in ein und einem halben Jahre als ›Hülfsmacht‹ für die Sache Karl Alberts gebracht hat. Es standen November 1742 112 Infanterie-

und 15 Milizbataillone, 141 Kürassier- und 40 Dragoner-Schwadronen, 3 Husarenregimenter und 3 Artilleriebataillone in Baiern und Böhmen; 11 Bataillone und 5 Schwadronen waren aus Linz kriegsgefangen in die Heimat zurückgekommen. In Frankreich selbst waren nur 79 Infanterie-Bataillone, 2 Artillerie-Bataillone, 35 Kürassier- und 18 Dragoner-Schwadronen und ein Husarenregiment geblieben; aus diesen Truppen wurde die letzte Armee zum Schutze der nordöstlichen Grenze aufgestellt (S. 270). Als schwerster Schlag erwies sich in dem Augenblicke, wo Frankreichs Boden von einer Invasion bedroht schien, der Zustand der aus Böhmen zurückgekommenen Regimenter, fast der vierte Teil der Armee (45 Bataillone, 97 Schwadronen und ein Artillerie-Bataillon) mußten nach den Strapazen des Winters Erholungsquartiere in den östlichen Grenzdistrikten (Lothringen, Champagne und Franche-Comté) beziehen und dort reorganisiert werden.

Als Stratege übertraf Marschall Noailles Sommer 1743 seinen Gegner, König Georg II. von England, bei weitem; letzterer brachte die alliierte Armee auf der Strecke zwischen Hanau und Aschaffenburg in eine sehr heikele Lage. Verfasser tadelt scharf, daß der König den Franzosen ohne Gegenwehr gestattete, sich in seinem Rücken festzusetzen (S. 300). In ihrem Verlaufe unterscheidet sich die Schlacht von Dettingen sehr wesentlich von dem herkömmlichen Gefechtsschematismus. Es hat garnicht im Plane Noailles gelegen, gerade hier den Verbündeten, die zwischen Main und Spessart eingezwängt waren, eine Schlacht zu liefern. Auf beiden Seiten ist ein großer Teil der Truppen nicht ins Feuer gekommen. Den unglücklichen Ausgang für die Franzosen sucht das österreichische Generalstabswerk, ebenso wie v. Sicharts ›Geschichte der Hannoverschen Armee‹ in dem unüberlegten Angriff Grammonts auf die durch ein sumpfiges Wiesental von ihm getrennte Avantgarde der Gegner. Den Vorwurf der offiziellen Relation Belle-Isles und einiger französischer Memoiren, die in der schlechten Haltung der Infanterie und namentlich der Garde die Ursache der Niederlage erblicken, läßt Verfasser nicht gelten, denn die österreichischen Bataillone, die von dem Ansturm der Garde getroffen wurden, haben die schwersten Verluste erlitten; richtig ist es allerdings, daß die Garden dann durch den Gegenstoß der Oesterreicher in den Main geworfen wurden. (S. 311). Der Kampf hat beiderseits große Opfer gekostet; auffallend hoch ist bei den Franzosen die Zahl der gefallenen und verwundeten Offiziere, und die Schlacht von Dettingen wurde für viele adelige Familien Frankreichs ein Tag der Trauer (S. 314). Recht wenig vermag der Verfasser über den Anteil der Engländer am Kampfe mitzuteilen, und auch Berichte von engli-

scher Seite sind nicht ermittelt. Ebensowenig wie Sichart geht Verfasser auf die Anschuldigung der Histoire de mon temps näher ein, daß nämlich die Mehrzahl der englischen Truppen versucht habe sich dem Kampfe zu entziehen (Histoire v. 1746 S. 292). Der Gewährsmann Friedrichs II. ist der Prinz Ludwig von Braunschweig, unter dessen Führung einige englische Reiterregimenter attaquierten (S. 312), und das Lob, das Friedrich an gleicher Stelle der österreichischen Infanterie und einem hannoverschen Regimente erteilt, spricht für einen wahren Kern seiner Erzählung. Der Verfasser macht noch auf die nicht zu verstehende Untätigkeit dreier französischer Brigaden aufmerksam, die im Rücken der Alliierten stehend nicht den Versuch machten, in den Gang des Gefechts einzugreifen.

Nach der Schlacht von Dettingen hat König Georg trotz seiner Vereinigung mit einem hessischen Hülfskorps wenig erfreuliches mehr geleistet. Die Entscheidung fiel inzwischen in Baiern, und der Rückzug der Armee des Marschalls Broglie artete unter der intensiven Verfolgung der sieben ungarischen Husarenregimenter und der Kroaten unter Nadasdy fast in Flucht aus. Bei der Ankunft am rechten Rheinufer war die Armee Broglies fürs erste nicht operationsfähig; so mußte auch Noailles zurückgehen, und am 19. Juli 1743 befand sich kein Franzose mehr, die Besatzung von Eger ausgenommen, diesseits des Rheins.

Die militärische Lage der Franzosen am Oberrhein war eine sehr schwierige, die Festungen im Elsaß waren nicht ausgerüstet, die Weißenburger Linien verfallen und in der Armee eine Zerrüttung der Disziplin (S. 315), ähnlich der während des siebenjährigen Krieges.

Es wäre nun für die Alliierten das Nächstliegende gewesen, vereint südwärts von Mainz durch die Pfalz gegen das Unterelsaß vorzurücken. Aber daran dachte keiner von ihnen. Genau wie fünfzig Jahre später wurde auch jetzt der günstige Zeitpunkt im Elsaß festen Fuß zu fassen, versäumt. Der Verfasser mißt den größten Teil der Schuld dem König Georg zu, dessen ganzes Streben darauf hinauslief die Hannoveraner zu schonen. Er sprach von der Belagerung lothringischer Festungen, die er mit seinen Truppen unter Deckung der österreichischen Armee auszuführen gedachte. Auf diese Pläne ging Prinz Carl, der seine Unabhängigkeit bewahren wollte, nicht ein. So zog der König im Laufe des Sommers mit der größten Langsamkeit von Hanau über Mainz nach Worms und rückte zum Schluß bis Speier vor (S. 340 und 354), während Prinz Carl Anfang August rheinaufwärts nach dem Breisgau marschierte. Verpflegungsvorkehrungen und Geldmangel haben ihn zu Zeiten sehr empfindlich gestört (S. 325). Alle Versuche der Oesterreicher, den Rhein in der

Gegend bei Alt-Breisach zu überschreiten, scheiterten an der Tiefe und reißenden Strömung des Flusses, die Franzosen waren wachsam und auf der Hut, und so sah sich der Prinz im Herbste genötigt, unter Zurücklassung eines ansehnlichen Korps am Oberrhein die Winterquartiere in Baiern zu beziehen (S. 370).

In der Ueberlieferung der österreichischen Armee nimmt der Feldzug des Jahres 1744 eine hervorragende Stellung ein. Von vornherein stand es nicht im Programm der Hofburg, nach dem mißglückten Rheinübergang im Spätsommer 1743 noch einmal am Oberrhein die Offensive zu ergreifen, aber die unsichere Haltung Friedrichs des Großen und falsche, aus Paris zugegangene Nachrichten, nach denen dort eine Wiederbesetzung Süddeutschlands geplant werde, brachten in Wien den Plan zur Ausführung, die Hauptmacht unter Prinz Carl lieber mit der Aufgabe der Eroberung des Elsasses und Lothringens zu betrauen, als sie, wie zuerst ausgemacht war, nach dem niederländischen Kriegsschauplatze zu entsenden. Bei Maria Theresia wirkte die Hoffnung mit, auf diese Weise ihrem Gatten das verlorene Stammland wiederzugewinnen (S. 381).

In Wirklichkeit suchte Frankreich damals für die großen Opfer, die es der Sache Karls VI. gebracht hatte, in Belgien seine Entschädigung. Um zum Angriff auf die Niederlande berechtigt zu sein, erfolgte am 29. April 1744 die Kriegserklärung gegen die Königin von Ungarn (S. 386/7). Mit diesen Operationsplänen war dem König Friedrich erklärlicher Weise sehr wenig gedient, ihm lag an dem Vorstoß eines großen französischen Heeres über den Rhein nach Baiern; statt dessen wurden die im Elsaß stationierten Truppen durch Abgabe einer Anzahl Regimenter nach Flandern und Italien beträchtlich vermindert. Außer dem bairischen Hülfskorps, dessen Verfassung wenig befriedigte (S. 391), blieben dem Marschall Coigny 60 Bataillone und 100 Schwadronen zum großen Teile frisch ausgehobene Rekruten, etwa 26000 Mann zu Fuß und 10000 Reiter, mit denen der Marschall auch noch zum Teil die Festungen im Elsaß besetzen mußte (s. Beilage 54). Dem gegenüber belief sich die Armee des Prinzen Carl auf 54 Bataillone, 34 Grenadier-Kompagnien, 16 Kavallerie- und 6 Husarenregimenter mit einem Verpflegungsstande von 64000 Mann (Beilage 56) und einem vom Verfasser auf rund 50000 Mann geschätzten Gefechtsstande (S. 412).

Die Frage, ob der Prinz Carl und sein Ratgeber Traun die numerische Ueberlegenheit voll ausgenutzt haben, kann auf Grund der Darstellung des Verfassers nur bedingt bejaht werden. Im vergangenen Frühjahre konnte der inzwischen verstorbene Khevenhüller nicht zeitig genug ins Feld rücken und erzielte im Früh-

jahrsfeldzuge seine schönsten Erfolge. Jetzt machte der Prinz den Fehler erst im Mai die Armee am Neckar zu konzentrieren; Traun ließ ferner in allzugroßer Bedächtigkeit die Baiern unter Seckendorf entwischen, dann vergingen wiederum Wochen, bis endlich am 30. Juni bei Schröck unterhalb Mannheims der Rheinübergang glückte. Am 3. Juli stand die gesamte österreichische Armee auf dem linken Rheinufer bereit zum Einmarsch ins Elsaß. Nach kurzem Widerstande kapitulierte die kleine Festung Lauterburg; in einem blutigen Gefechte bei Weißenburg am 6. Juli, in welchem mit großer Erbitterung um dieselben Plätze wie 126 Jahre später gekämpft wurde, sicherte sich Marschall Coigny den Rückzug gegenüber dem Korps Nadasdy, das seine linke Flanke gefährdete. Bis an die Breusch mußte sich der Marschall zurückziehen, es hätte nicht viel gefehlt, so wäre er bis nach Kestenholz bei Schlettstadt zurückgegangen. Der ihm zu Hülfe eilende General Harcourt wurde am 31. Juli bei Zabern zurückgeworfen. Die Waffenerhebung Friedrichs des Großen brachte, wie bekannt, den Feldzug der Oesterreicher im Elsaß zum jähen Abschluß, gerade in dem Momente, wo der Marschall Noailles von der belgischen Grenze beträchtliche Verstärkungen heranführte. Dem Prinzen Karl und Traun kann der Verfasser den Vorwurf nicht ersparen, die Zeit vor dem Erscheinen Noailles nicht besser verwertet zu haben. (S. 476).

In keiner Weise sollten auf der anderen Seite die Erwartungen Friedrichs des Großen in Erfüllung gehen. Ein energisches konzentriertes Vorgehen der Marschälle Coigny und Noailles hätte den Rückzug der österreichischen Armee auf das rechte Rheinufer auf das äußerste gefährden können. Daher verdient die Schnelligkeit, mit der Prinz Carl und Traun den Rheinübergang bei Beinheim unterhalb Straßburgs bewerkstelligen, das größte Lob. In den Rückzugsgefechten gegen die nachdrängenden Franzosen erlitt die Arrieregarde der Oesterreicher einige Verluste; aber das Gros der Armee gewann mit der Artillerie, den Trains und den Kranken in vollkommen intaktem Bestande das andere Ufer und setzte sofort den Marsch nach dem Neckar und der Ober-Pfalz fort. Die schärfste Kritik übte Friedrich an den Operationen des Marschalls Noailles, dem in der Histoire von 1746 (S. 321) direkt Furchtsamkeit vorgeworfen wird. Die Unglaubwürdigkeit der schön gefärbten Berichte der Franzosen wurde vom Könige sofort erkannt (P. C. III, no. 1562).

Leider hat Verfasser sich nicht darüber geäußert, in wie weit damals die Hoffnungen Maria Theresias auf Gebietserwerbungen im Elsaß und in Lothringen ohne die erneute Schilderhebung Friedrichs Aussicht auf Verwirklichung gehabt hätten. Nachdem die günstige

Situation im Spätsommer 1743 nicht ausgenutzt worden war, und Prinz Carl während des Frühsommers im folgenden Jahre keinen besseren Gebrauch von seiner Ueberlegenheit gemacht hatte, hält Rezensent die Möglichkeit einer vollständigen Eroberung des Elsasses für ausgeschlossen. Bei der notorischen Unfähigkeit der französischen Oberleitung wären wohl weitere Erfolge der Oesterreicher im Elsaß und der Fall einiger kleineren Festungen nicht ausgeblieben, aber von da bis zur Eroberung Straßburgs, das König Ludwig unbedingt behaupten mußte, wäre noch ein sehr weiter Schritt gewesen. Zur Verteidigung der Hauptstadt des Landes hätten die Franzosen ihre ganze Macht konzentriert. Nach den Erfahrungen, die die Oesterreicher in früheren und in dem jetzigen Kriege mit den Alliierten machten, war von diesen keine äquivalente Hülfe am Oberrhein zu erwarten. England und Holland sprachen auch das erste Wort bei den Friedensverhandlungen und hätten ähnlich, wie es später beim zweiten Pariser Frieden der Fall war, kein Interesse für die Verstärkung der Machtstellung Oesterreichs am Oberrhein gezeigt. Aber wer kann leugnen, daß eine Grenzregulierung zu Gunsten Oesterreichs, die unter anderm Landau wieder in deutschen Besitz gebracht hätte, sich während der Revolutionsjahre reichlich bezahlt gemacht hätte.

Selbstverständlich sollen diese Einwendungen in keiner Weise den Ruhm der österreichischen Waffen schmälern. Nichts spricht deutlicher für den Eindruck, den der Einmarsch ins Elsaß gemacht hat, als der Umstand, daß Friedrich der Große deswegen früher, als es in seiner Absicht lag, den Krieg wieder eröffnete, und daß die Erinnerung an jene Zeit noch gegenwärtig in der Bevölkerung des Elsasses unter den Namen ›Pandurenlärm‹ fortlebt. Es wäre deshalb verkehrt, sich die Freude an dem Entschluß der großen Monarchin, das Elsaß zurückzugewinnen, durch Betrachtungen derart stören zu lassen, daß der Sieg Oesterreichs in jenen Jahren die große Zeit von 1870/71 unmöglich gemacht hätte (siehe A. Dove, Deutsche Geschichte I. S. 261).

Im letzten Abschnitt des Bandes gibt Herr Oberstleutnant von Rebracha eine treffliche Schilderung der Belagerung Freiburgs im Breisgau im Spätherbste des Jahres 1744 (S. 520—594). Die Festungswerke, die Vauban während der zwei Dezennien, in denen Freiburg zu Frankreich gehörte, erbaut hatte, waren weit besser im Stande, als die der Festungen in Schlesien, Mähren und namentlich Prags. Große Versäumnisse haben auch hier stattgefunden, und die Oesterreicher können von Glück sagen, daß die aus Ober-Schwaben Anfang September abgeschickten Verstärkungen (vier Bataillone, vier Grenadierkompagnien und Irregulaire) dank der Langsamkeit, mit der Mar-

schall Coigny den Anmarsch auf Freiburg ins Werk setzte, rechtzeitig in die Festung hineinkamen. Von vornherein war nach der Lage auf dem Kriegsschauplatze ein Entsatz ausgeschlossen; somit ist die Frage berechtigt, ob Maria Theresia nicht besser getan hätte, auf Freiburg als einen verlorenen Posten zu verzichten und die aus 11 Bataillonen, fünf Grenadierkompagnien, 800 Irregulairen und einiger Kavallerie bestehende Garnison mit einem Gefechtsstande von 6243 Mann Infanterie und 370 Reitern (nicht 12000 Mann, wie Arneth angibt) lieber auf freiem Felde zu verwerten. Solchen Erwägungen gegenüber bemerkt Herr von Rebracha, daß dieses große Opfer der allgemeinen Lage sehr zu gute gekommen wäre. Denn schwerlich hätte sich König Ludwig in anderm Falle dem Wunsche Friedrichs des Großen entziehen können, eine starke Armee den nach der Oberpfalz zurückgehenden Oesterreichern nachzusenden (Pol. Corr. 3 S. 262).

Die Besatzung unter Kommandant Damnitz war zu schwach zu einer aggressiven Verteidigung; sie hat sich im übrigen wacker gehalten abgesehen davon, daß ein Teil der Irregulairen das Bombardement zu Plünderungen ausnutzte. Viel länger als die Franzosen erwartet hatten, zog sich die Belagerung hin. Nach zweimonatlicher Einschließung und Zurückweisung des ersten Hauptsturmes leitete der Kommandant Kapitulationsverhandlungen ein (S. 571). Genügende Gründe zur Uebergabe lagen vor: die Festungswerke hatten stark gelitten, die Besatzung zählte nur noch 4500 Waffenfähige, Ersatz war ausgeschlossen und neue Operationen des Gegners auf freiem Felde bei der Jahreszeit nicht zu erwarten. General Damnitz machte nun den Fehler, sich bei Anknüpfung der Verhandlungen, die zuerst zu einem Waffenstillstande führten, nicht freien Abzug der Garnison auszubedingen; er gestattete sogar den Franzosen den Einlaß in die Stadt (S. 579); die in den beiden oberhalb der Stadt gelegenen Schlössern konzentrierten Truppen konnten sich dort nach Ablauf des 15tägigen Stillstandes nicht länger behaupten und waren bei dem nicht einwandfreien Verhalten des Gegners gezwungen, in die Kriegsgefangenschaft zu gehen. In Wien ist dem Kommandanten sein ungeschicktes Parlamentieren sehr verdacht worden; die Königin vermerkte eigenhändig ›dem Damnitz ist seine Unbedachtsamkeit vorzuhalten‹, eine weitere Bestrafung meldet aber weder der Verfasser noch Arneth.

Vorliegender Band ist reich mit graphischen Beilagen ausgestattet. Auf den 20 Tafeln sind zahlreiche Pläne der Gefechte, Belagerungen und Flußübergänge sowie viele aus damaliger Zeit stammende Ansichten genannter Ortschaften reproduziert. Besonders erwähnt zu

werden verdienen die großen vorzüglichen Pläne der Belagerungen Prags und Freiburgs. Die dem Texte beigefügten Situationspläne erleichtern aufs beste die Uebersicht der zu gleicher Zeit stattfindenden Begebenheiten auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen.

Göttingen Ferd. Wagner

Oesterreichischer Erbfolgekrieg 1740—1748. VII. Band (mit neun Beilagen). Nach den Feldakten und anderen authentischen Quellen bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abteilung des k. u. k. Kriegsarchivs von **Oskar Criste,** k. u. k. Hauptmann des Armeestandes. Wien 1903. Verlag von L. W. Seidel & Sohn. XV + 880 S.

Die österreichische amtliche Darstellung der schlesischen Kriege ist eine willkommene Ergänzung zu der, die der Preußische Generalstab gibt. So auch der siebente Band des Werkes über den österreichischen Erbfolgekrieg, enthaltend die Geschichte des zweiten schlesischen Krieges. Der Hauptvorwurf, der dem Preußischen Generalstabswerk gemacht werden muß, ist ja der, daß es vollständig unhistorisch die Kriegführung der Fridericianischen Zeit vom Standpunkt der heute geltenden Regeln betrachtet. Dagegen betont Criste, der Verfasser des vorliegenden Werkes, stets ganz mit Recht, daß auch Friedrichs des Großen Kriegführung über die Schranken seiner Zeit nicht hinauskam. Delbrück kann sich über diese militärische Unterstützung seiner Ansichten wieder einmal nur freuen. Hebt doch Criste immer wieder hervor, wie auch Friedrich im Banne der Anschauungen seiner Zeit lag. Aber auch, was er nicht sagt, nämlich daß diese Anschauungen von der Kriegführung damals vollständig berechtigt waren, daß man mit den Truppen des 18. Jahrhunderts den Krieg nicht nach der Art des 19. Jahrhunderts führen konnte, auch dies geht aus seinem Werke überall hervor.

Gerade Criste zeichnet sich dadurch aus, daß er sich sehr stark in die Fridericianische Zeit und ihre Anschauungen hineingedacht und eingelebt hat — in die politischen Anschauungen des damaligen Wiener Hofes allerdings wohl etwas zu stark. Z. B. meint er, daß Maria Theresia 1742 ehrlich und für immer auf Schlesien verzichtet hatte. Friedrich aber hat nach Cristes Meinung Oesterreich vernichten wollen und darum schon vom Friedensschluß an beständig Ränke gegen Maria Theresia geschmiedet. Nur darum und um noch mehr Gebiet an sich zu reißen, hat er sich schließlich mit den Franzosen verbündet, denen auf diese Weise das Elsaß erhalten zu haben ihm

zum Vorwurf gemacht werden muß. Schlesiens Besitz hatte er durch diesen Friedensbruch verwirkt, und ganz mit Recht hat nun Maria Theresia ihre Heere in ihr altes Erbland einrücken lassen. Die Schlesier waren mit Friedrich unzufrieden, namentlich weil er trotz entgegengesetzten Versprechens die preußische Wehrverfassung eingeführt hatte, und begrüßten die Truppen ihres angestammten Herrscherhauses mit Freude. Diese haben sich auch, mit Ausnahme der ungarischen Insurrektion, von Ausschreitungen fern gehalten, während die preußischen Soldaten in Prag und auf dem Marsche wie auf Streifzügen die größten Greuel verübt haben[1]).

Diese Ansichten Cristes werden nicht aufrecht erhalten werden können, so wenig man in das entgegengesetzte Extrem verfallen und alles, was Friedrich getan hat, ohne weiteres recht und gut finden oder Grausamkeiten der Preußen ableugnen darf. Was aber im besonderen die preußische Politik betrifft, so erscheint Cristes Darstellung auch unklar: Friedrich hat darnach von 42 an unablässig gegen Oesterreich gehetzt und ist endlich 44 so weit gekommen, es im Bunde mit Frankreich, dem Kaiser und Rußland bekriegen zu können. Da wurde durch Aufdeckung preußischer Ränke sein Verhältnis zu Rußland zerstört und die Hoffnung auf dessen Hilfe zu nichte gemacht. Trotzdem mußte der König den Krieg unternehmen, weil er sich schon zu weit mit Frankreich eingelassen hatte: also eine diplomatische Niederlage! Dabei heißt es aber (S. 69): »Ganz sicher ist, daß er eine politisch und militärisch günstigere Lage zur Durchführung seiner ausgesprochen aggressiven Pläne nicht bald wieder finden konnte«. Also hat er den diplomatischen Feldzug doch siegreich geführt! — Aber weiter fragt man doch natürlich, inwiefern er sich denn schon zu weit mit Frankreich eingelassen hatte, und man findet als Antwort: Wenn er jetzt nicht losschlug, so schloß Frankreich Frieden und Friedrich war isoliert und — mußte fürchten, Schlesien zu verlieren! (S. 67). Dabei ist Criste fest überzeugt, daß Maria Theresia den König nicht angreifen wollte, vollständig loyal gegen ihn gesinnt war, ja er behauptet, auch Friedrich sei davon überzeugt gewesen!

Mir scheint eine andere, viel natürlichere Auffassung von seiner Politik aus dem von Criste selbst angeführten Sachverhalt klar hervorzugehen. Ueber Friedrichs Gesinnung gegen Oesterreich ist ja garnicht zu streiten: so offen hat er sie selbst wiederholt dargelegt. Er konnte nicht dulden, daß es ganz unterdrückt wurde, weil dann

1) Die »treffliche Widerlegung« der preußischen Behauptungen über Untaten der Oesterreicher, die von Criste im Anhang mitgeteilt wird, kann ich nur für äußerst schwächlich halten.

Frankreich zu mächtig geworden wäre, er konnte es aber auch nicht ruhig mitansehen, daß Frankreichs Feinde zu mächtig wurden. Er konnte es besonders deswegen nicht, weil er der einzige war, der bisher etwas aus dem Kriege davongetragen hatte, er also den Neid der andern fürchten mußte. Als nun nach dem Breslauer Frieden Frankreich in die Enge geriet, ließ ihn zunächst England-Hannovers Auftreten befürchten, daß er beim allgemeinen Friedensschluß isoliert und von den andern ausgeschlossen werden würde. Er versuchte alle möglichen Mittel dagegen. Alle seine Pläne richteten sich gegen England: die Kreisassoziationen, die Ernennung zum immerwährenden Generallieutenant, die Truppenaufstellung an der Weser. Sie waren defensiver, ja friedlicher Natur und gingen auf Zulassung zu den Friedensverhandlungen, was England abgeschlagen hatte. Da trat Oesterreich in dem Wormser Vertrag mit Sardinien feindlich auf, und nun schien Friedrich die Gefahr so groß und die Absicht seiner Gegner so klar, daß er beschloß, sich dagegen mit den Waffen zu wehren. Natürlich wollte er womöglich neue Vorteile dazu erringen, verband also offensive und defensive Ziele. Aber die allgemeine Bestätigung seines Besitzes von Schlesien, wie er sie im Aachener Frieden erreicht hat, war sein ursprüngliches Hauptziel.

Criste ist im ganzen zu naiv gläubig den österreichischen Politikern und zu mißtrauisch Friedrich gegenüber. Doch beeinträchtigt das den Wert seiner Darstellung der kriegerischen Ereignisse nicht, zumal, wie schon erwähnt, die Tatsachen nirgends entstellt sind. Im Gegenteil ist es als ein Vorzug vor dem preußischen Generalstabswerk anzusehen, daß die Politik ihrem großen Einfluß auf die damalige Kriegführung entsprechend zur Geltung kommt. Es gehört dies mit zu der schon hervorgehobenen richtigeren historischen Auffassung, die Criste voraus hat. Er wird der merkwürdigen Eigenart jener Feldzüge fast wie ein Zeitgenosse gerecht.

Besonders lehrreich ist der böhmische Feldzug von 1744, dessen Verlauf ja längst bekannt ist. Er ist eine typische »Pointe«, d. h. ein Vorstoß, der allein dadurch mißlingt, daß er zu weit geführt wird. Friedrich rückte in das unbewachte Böhmen ein und nahm es allmählich in Besitz. Das Korps Batthiánys, 20000 Mann stark, das die Oesterreicher schleunigst herangezogen hatten, störte ihn nicht. Es sollte zwar Prag zu retten suchen, da Maria Theresia daran vor allem lag. Da es sich aber nicht nach Prag hineinwarf — es wird übrigens nicht erörtert, warum das nicht geschah —, so konnte es dem starken preußischen Heere gegenüber nichts ausrichten. Es kam zwar zu einem Gefecht, aber da waren die Preußen die Angreifer. Nach dem preußischen Generalstabswerk geschah dies, um

ein Magazin zu nehmen; Criste gibt über die Ursache nichts an. Jedenfalls hatte dies Gefecht keine Folgen; und das ist sehr wichtig. Nach heutiger Auffassung war es eine schwere Unterlassungssünde von Friedrich, sich nicht auf Batthiány zu stürzen, um ihn zu beseitigen, ehe das österreichische Hauptheer herankam. Es wäre auch, wenn er ihm entwischte, das sicherste Mittel geblieben, dies Hauptheer zu finden und zur Entscheidungsschlacht zu stellen. Aber hier liegt eben der Unterschied gegen die heutigen Verhältnisse. Friedrich konnte bei der Beschaffenheit der damaligen Truppen garnicht darauf rechnen, selbst einen schwächeren Gegner zur Entscheidungsschlacht zu zwingen. Darum hatte es gar keinen Zweck, Batthiány zu verfolgen. Aber das preußische Generalstabswerk hat diese Frage garnicht aufgeworfen; es hätte allerdings, da es überall den Maßstab der heutigen Theorie anlegt, entscheiden müssen, daß Friedrich ein arger Stümper war[1]).

Auch Criste schneidet die Frage nicht an, aber nach seiner Ansicht wäre, eben ganz im Sinne der damaligen gewöhnlichen Kriegführung, das einzig Richtige für Friedrich gewesen, bei Prag zu bleiben und den Gegner zu erwarten[2]). Friedrich hat dies bekanntlich nicht getan, ist auch nicht dem österreichischen Hauptheer über Pilsen geradeswegs entgegenmarschiert, sondern ist in den äußersten Süden Böhmens gerückt. Seine Gründe dafür sind nicht ganz deutlich. Nach Koser hätte er sichs schon vor Beginn des Feldzuges vorgenommen. Das wäre ja aber der Gipfel des Leichtsinns gewesen, wenn sich Friedrich nicht auch nach dem tatsächlichen Verlauf der Begebenheiten gerichtet hätte. Wir müssen also wieder fragen, inwiefern diese ihn in seinem ursprünglichen Plan bestärkt haben. Die Betrachtungen des preußischen Generalstabswerkes darüber sind unklar und augenscheinlich nur auf Friedrichs Darstellung gestützt. Friedrich sagt, er sei deshalb nicht nach Pilsen gegangen, weil sich dann die Oesterreicher mit den Sachsen hätten bei Eger vereinigen

1) Koser, der den Standpunkt des preußischen Generalstabswerkes teilt, scheint übrigens einzusehen, daß Friedrich hier nach heutigen Begriffen einen groben Fehler gemacht hat, erkennt es aber nicht ausdrücklich an (König Friedrich der Gr. I 231).

2) Friedrich selbst sagt in der Hist. de mon temps (Publicat. IV 327 oder Oeuvres III 57), daß sein erster Plan gewesen sei, Batthiány zu vertreiben, Pilsen und das dortige Magazin zu nehmen und nach den Pässen von Cham und Furth zu marschieren. Wie man sieht, ist das etwas ganz anderes, als was heute getan würde. Ihm war die Hauptsache das Magazin in Pilsen und die Stellung im Paß von Cham und Furth, und weil es noch andere Pässe gab, die die Oesterreicher benutzen konnten, hat er den Plan aufgegeben. — Auf der folgenden Seite sagt er übrigens selbst, daß das Schlaueste gewesen wäre, bei Prag zu bleiben.

können. Nun wußte er aber damals noch garnicht, daß die Sachsen sich zu Oesterreich schlagen würden, ferner konnte jene gefährliche Vereinigung noch viel leichter eintreten, wenn er nach Budweis ging (wie auch Criste bemerkt), endlich aber sagt Friedrich auch wieder, die Oesterreicher hätten garnicht nach Eger gehen können, weil sie da keine Verpflegung gehabt hätten! Also diese ganze Darstellung ist durch die folgenden Ereignisse beeinflußt und dadurch etwas verwirrt. Criste, der diesem Wendepunkt des ganzen Feldzuges mit Recht eine eingehende Erörterung widmet, glaubt, daß Friedrich gehofft habe, Prinz Karl durch den Vorstoß nach Süden ebenfalls zum Ausbiegen nach Süden zu veranlassen. Indes bemerkt er selbst, daß die Nachricht von jenem Vorstoß den Prinzen Karl garnicht mehr früh genug erreichen konnte, um ihn zu jener Aenderung der Marschrichtung zu bestimmen. Friedrich konnte also garnicht damit rechnen, daß sein Vormarsch allein diese Wirkung haben würde. Nach seinen eigenen Angaben hatte er aber einen bestimmten positiven Grund dafür, nach Süden, nach der Gegend von Budweis, zu marschieren, nämlich daß es mit den Verbündeten, Franzosen und Bayern, so verabredet war. Criste zweifelt daran, daß dies wirklich Friedrichs Beweggrund gewesen sei, aber wohl etwas ex eventu, weil die Verbündeten tatsächlich nicht zur Mitwirkung gekommen sind. Darum könnte doch aber Friedrich darauf gerechnet haben, daß sie donauabwärts rücken und so den Prinzen Karl zwingen würden, denselben Weg zu nehmen. Und selbst wenn das nicht geschah, war es nicht wahrscheinlich, daß die Oesterreicher Friedrich in den Rücken zu fallen versuchten, da er ja im Besitze von Prag war. Nur die Verbindung mit den Sachsen, die Friedrich damals noch nicht erwartete, konnte sie wohl dazu ermutigen. Wenn sie aber nach Süden auswichen, so erreichte der König sein Ziel, nämlich Winterquartiere in Böhmen, ohne Schlacht! Und dies hat auch er für das wünschenswerteste gehalten. Das betont Criste mit vollem Recht. Alle, die da meinen, daß Friedrich diesen Feldzug von vornherein auf eine Entscheidungsschlacht angelegt hat[1]), schreiben ihm eine Handlungsweise zu, die nur auf vollkommener Unkenntnis der Leistungsfähigkeit seines Heeres und der Lineartaktik beruht hätte. Denn Friedrich hat tatsächlich den Feldzug verloren, weil er keine Schlachtentscheidung erzwingen konnte! Das ist das Lehrreichste an diesem Feldzug: der König lechzte nach einer Schlacht, weil ihn die leichten, irregulären Truppen der Feinde, gestützt auf ihre Hauptarmee, unerträglich einengten; er hat sie viermal vergeblich herbeizuführen gesucht, aber entweder fand er die Feinde überhaupt nicht, oder er fand sie in

1) Z. B. das preußische Generalstabswerk und Koser.

einer unangreifbaren Stellung. So wurde er immer wieder zurückmanövriert, zu einem verlustreichen Rückzug gezwungen, und so ging der Feldzug verloren.

Criste hat die Tätigkeit der leichten Truppen, die ja aber natürlich immer eine reguläre Armee zur Voraussetzung hat, ihrer Wichtigkeit entsprechend gewürdigt und auch neuerdings in einem besonderen Vortrag behandelt[1]). Aber er läßt meines Erachtens eine wichtige Bedingung für einen glücklichen Kleinkrieg außer acht: die Mitwirkung der Landesbewohner. Tatsache ist doch, daß die leichten Truppen der Oesterreicher im folgenden Frühjahr in Schlesien ganz versagt haben, sodaß der Ueberfall bei Hohenfriedberg gelingen konnte[2]). Criste zeigt überhaupt eine ausgesprochene Vorliebe für die österreichischen Irregulären. So behauptet er, daß die österreichischen Husaren den preußischen auch 1744/5 noch überlegen gewesen seien. Auch scheint mir diese Vorliebe auf die Farbe seiner Darstellung der kleinen Gefechte gewirkt zu haben. Es ist in der Tat interessant, seine Schilderungen mit denen des preußischen Generalstabswerkes zu vergleichen. Es werden fast die gleichen Tatsachen angeführt, aber doch sehen die Gefechte bei Criste für die Preußen fast durchweg ungünstig, ihre Erfolge klein und ihre Taten, selbst der berühmte Zietenritt, unbedeutend aus.

Von den Bundesgenossen nicht unterstützt, von den Baiern schließlich ganz verlassen, dafür auch von Sachsen angegriffen, sah sich Friedrich im Frühjahr 1745 auf die Verteidigung beschränkt. Er führte sie angriffsweise durch den glänzenden Ueberfall von Hohenfriedberg. — Cristes Darstellung dieser Schlacht ist der Vorwurf zu machen, daß er sich in dem was die Preußen betrifft, zu sehr auf das Generalstabswerk verlassen und die grundlegende Untersuchung von Keibel zu wenig beachtet hat. — Schon die Behandlung der Heereszahlen ist merkwürdig nachlässig. Das preußische Generalstabswerk hatte 65000 für die Preußen angesetzt; Keibel hat gezeigt, daß es dabei die archivalischen Angaben, die eben nicht ganz klar sind, falsch ausgelegt hat, und daß man eher auf 58000 kommt; Criste aber setzt kurzweg und ohne Begründung, wohl nach der Histoire de mon temps, 70000! Nach der Stärke der Verbündeten (Oesterreicher und Sachsen) kann man bei ihm lange suchen; man erfährt nur, daß sie am 31. Mai, 4 Tage vor der Schlacht, 59000

1) Gedruckt im Organ der militärwissenschaftlichen Vereine. Wien 1904.

2) Criste selbst gesteht (S. 480) zu: Die Sorglosigkeit der Anführer »scheint sich auch den leichten Truppen Nadasdys mitgeteilt zu haben, die es unterließen, sich durch einen gewaltsamen Vorstoß Klarheit über die Absichten des Gegners zu verschaffen«.

Reguläre und 4000 Irreguläre stark gewesen sind. — Keibel hat auch mit Recht getadelt, daß die Bataillonsfronten auf dem Plan des preußischen Generalstabswerkes zu kurz gezeichnet sind: ein Bataillon ist dort 100, ein Regiment 230 Schritt breit. Bei Criste sind 4 sächsische und ebenso 4 preußische Bataillone mit Zwischenräumen gar nur 250 m und ein österreichisches Regiment von 3 Bataillonen ziemlich ebenso breit. Das muß ein falsches Bild geben.

Viel schlimmer ist aber, daß Criste sich an Keibels Feststellungen über den Angriffsplan des Königs nicht gekehrt hat. Friedrich hat für den 4. Juni 1745 erstens allgemeine elementartaktische Vorschriften und zweitens eine besondere Disposition, die seinen Angriffsplan enthielt, gegeben. Jene Vorschriften, die nichts für die Schlacht bei Hohenfriedberg Eigentümliches aufweisen, hat das preußische Generalstabswerk genau wiedergegeben; mit der hochwichtigen Disposition zum Angriff aber hat es sich's sehr leicht gemacht. Diese Disposition hat uns nämlich der König selbst in zwei verschiedenen Fassungen überliefert, die eine in der Histoire de mon temps, die er 1746 verfaßt hat, die andere in der Redaktion desselben Werkes von 1775. Das Generalstabswerk hat sich nun einfach aus diesen beiden Fassungen und aus den nicht ganz klaren Angaben Ferdinands von Braunschweig etwas zurechtgemacht, wie es seine Gewohnheit ist, ohne davon Rechenschaft zu geben. Criste macht es aber noch schlimmer: er zitiert die Fassung von 1746, wenn man aber genauer zusieht, so zeigt sich, daß an den wichtigsten Stellen schlankweg der Wortlaut von 1775 geschrieben ist! Die Unterschiede zwischen diesen beiden Fassungen sind aber höchst wichtig. Denn aus der von 1746 geht hervor — was Keibel auch aus andern Quellen entnimmt —, daß der König von der Stellung der Feinde eine ganz falsche Auffassung gehabt und auf sie seinen Plan gebaut hat. Er wußte nichts davon, daß die Sachsen bis in die Nähe von Striegau vorgerückt waren, denn sie hatten keine Lagerfeuer angezündet. Er nahm daher an, daß die Feinde nur bis zur Gule, einem Gehölz zwischen Günthersdorf und Pilgramshain, ständen, und wollte sie ganz in der linken Flanke fassen und von da aufrollen. Erst beim Beginn des Angriffs selbst erkannte Du Moulin, der die Vorhut führte, die wahre Stellung der Feinde, änderte darnach sein Vorgehen und benachrichtigte den König, und dieser änderte nun den ganzen Anmarsch, soweit es noch möglich war. Der Umstand, daß der Feind soviel näher war, bewirkte aber, daß die Preußen ohne vorherigen Aufmarsch angriffen: eine unerhörte Neuerung, die eben nur so gute Truppen wie die preußischen fertig brachten. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus Friedrichs Darstellung des Schlachtver-

laufes nicht, sondern nur aus der Disposition, 1775 aber hat er auch diese der tatsächlichen Stellung der Feinde entsprechend umgeändert. Criste bekommt also durch sein unkritisches Verfahren eine falsche Vorstellung von der Anlage der Schlacht. Friedrich hat tatsächlich seinen Angriff ganz senkrecht zur Linie der Gegner, die Front nach dem Gebirge, und überflügelnd ansetzen und die Feinde mit der schiefen Schlachtordnung überwinden wollen!

Auch die Absichten der Verbündeten werden bei Criste nicht genügend klar. Sie rückten sorglos, heißt es, in Schlesien ein und waren fest überzeugt, daß Friedrich vor ihnen zurückweichen werde. Das erklärt aber noch nicht, warum gerade ihr linker Flügel, der den weiteren Weg zu machen hatte, noch in Hast und Eile besonders weit vorrückte [1]).

Mit diesem Flügel haben sie, wie Keibel wahrscheinlich gemacht hat, vielmehr das abgesonderte Korps Du Moulins überfallen wollen. Als nun am frühen Morgen der Kampf bei den Vortruppen begann, entstand der verhängnisvolle Irrtum, daß es sich nur um die Ausführung dieses Vorhabens handele. Diese irrige Meinung hatte nicht nur der sächsische Befehlshaber, sondern auch Prinz Karl, und Boten, die jener, der Herzog von Sachsen-Weißenfels, schon sehr früh an ihn geschickt hat, müssen ihn darin noch bestärkt haben; und so wurde der Aufmarsch in Schlachtordnung weder auf dem linken noch auf dem rechten Flügel rechtzeitig bewirkt. Z. B. mußte die Reiterei des linken Flügels zuerst in nur einem Treffen kämpfen, weil die österreichischen Regimenter noch fehlten. Darin stimmt Criste (gegen das Gen.-Stabs-Werk) mit Keibel überein.

Ueberhaupt herrscht über die Einzelheiten des Kampfes meist Einverständnis zwischen Criste und Keibel. Einige Punkte aber, bei denen das nicht der Fall ist, seien hier angeführt. So ist aus Cristes Darstellung nicht zu ersehen, warum der Reiterkampf auf dem rechten Flügel der Oesterreicher für sie verloren ging. Er will Kyau keine besondere Kühnheit zugestehen und sagt nur, daß die österreichischen Reiter durch Moräste verhindert worden seien, ihre Uebermacht zur Geltung zu bringen. Darum brauchten sie doch aber noch nicht geschlagen zu werden! Man muß doch mit Keibel annehmen, daß die Preußen es hier fertig brachten, in geschlossenen Massen zum Choc zu kommen, die Oesterreicher nicht. — Auch über den berühmten Angriff der Bayreuther ist Criste anderer Meinung als

1) Auch aus der etwaigen Absicht, gegen Friedrich Front zu machen, erklärt es sich nicht, daß man so weit vorging, noch weniger aber erklärt es sich (Gen.-Stabs-Werk S. 217) aus dem verspäteten Aufbruch gerade des linken Flügels.

Keibel. Er richtet sich dabei meist nach der Darstellung v. Albedylls und läßt die Bayreuther der isolierten Infanteriebrigade Braunschweig Hilfe bringen, indem sie die Lücke ausfüllen, die neben ihr entstanden ist. Wie reimt es sich aber mit der angeblichen Gefahr dieser Brigade zusammen, daß das österreichische Regiment Thüngen, das gegenüber eben jener Lücke stand, bereits, wie Criste annimmt, gewichen war, als die Bayreuther angriffen? Es muß damals eben schon keine Gefahr mehr für das preußische Fußvolk bestanden haben, vielmehr waren die Oesterreicher im ganzen bereits im Weichen. Und das kam, wie auch Criste annimmt, von der Bedrohung ihrer Flanken. Friedrich hat nämlich die Vereitelung seiner Absicht, von vornherein mit schiefer Schlachtordnung anzugreifen, dadurch wieder gut gemacht, daß er während des Kampfes seinen rechten Flügel verstärkte und umfassend vorgehen ließ. Diese Umfassungsbewegung war nach Criste damals schon wirksam geworden. Jedenfalls mußte sie unwiderstehlich sein und hätte die Oeserreicher bei weiterem Widerstand mit völliger Vernichtung bedroht.

Hohenfriedberg ist nächst Leuthen der glänzendste Sieg Friedrichs. Bei beiden fällt es daher besonders auf, daß er den geschlagenen Feind so wenig energisch verfolgt hat. Die Vertreter der unhistorischen Auffassung, daß Friedrich keine andere Kriegskunst gekannt habe als wir heutigen, geben sich deswegen immer alle erdenkliche Mühe, nachzuweisen, daß er durch irgend einen besonderen Umstand an energischer Verfolgung verhindert worden sei. Was da angeführt wird, waren aber immer für die Verfolgten noch viel größere Hindernisse. Es wird aber außerdem übersehen, daß Friedrich garnicht bis zur Vernichtung hat verfolgen wollen. Schon am 7. 6. bezeichnet er als sein Ziel bloß, Königgrätz nebst dem dortigen Magazin wegzunehmen; dort will er den Frieden erwarten[1]). Criste erkennt ganz richtig, daß sich der König auch in Bezug auf die Verfolgung nicht über die Anschauungen seiner Zeit erhoben hat (was nicht ausschließt, daß er alle einzelnen Zeitgenossen übertroffen hat). Criste ist der Ansicht, daß nach Hohenfriedberg eine energische Verfolgung möglich gewesen wäre. Da muß nun allerdings meines Erachtens hinzugefügt werden: ›mit unseren heutigen Truppen‹; denn mit ›Linientruppen‹ damaliger Zeit war eine weitgehende Verfolgung stets unmöglich. Sie war aber nicht nur unmöglich, sondern auch zwecklos, denn sie konnte nicht zur Vernichtung der Gegner führen, sondern fand früher oder später an einer festen Stellung des Verfolgten ihr Ende. — Das zeigte sich ge-

1) So hat er auch schon kurz *vor* der Schlacht bei Leuthen als sein Ziel ausgesprochen — Breslau wiederzunehmen!

rade nach Hohenfriedberg recht deutlich; denn nicht einmal Königgrätz konnte der König nehmen, wie er doch gewollt hatte. Und da er nicht genug Wagen für die Lebensmittel hatte, konnte er es nach dem Generalstabswerk auch nicht einmal umgehen. Criste meint allerdings, die Preußen wären, wenn sie es versucht hätten, in ein Land gekommen, aus dem sie sich hätten verpflegen können. Er glaubt auch, daß sie wenigstens einen Versuch gemacht haben, Königgrätz zu nehmen. Doch kann es sich in Wirklichkeit wohl nur, wie auch das Generalstabswerk meint, um eine Erkundung der österreichischen Stellungen handeln. So lag Friedrich mit seinem Hauptheere untätig davor, schwächte es durch Entsendungen nach Oberschlesien und zum alten Dessauer und ging nicht einmal gegen Sachsen angriffsweise vor, wie er doch vor der Schlacht in sichere Aussicht gestellt hatte. Nach Criste hätte er gehofft, Sachsen doch noch durch die Aussicht auf die Kaiserkrone zu gewinnen, und hätte sich außerdem durch die Abmahnungen seiner Minister bestimmen lassen. Wohl möglich; doch bliebe es ein psychologisches Rätsel, daß Friedrich vorher in so starken Ausdrücken das Gegenteil hat ankündigen können, wenn man nicht mit Keibel annimmt, daß es ihm damit nicht Ernst war, daß er vielmehr damit auch mittelbar, durch seine eignen Minister, auf Sachsen hat einen Druck ausüben wollen.

So hat der König also durch die Schlacht bei Hohenfriedberg den Frieden nicht erzwingen können, trotzdem er nur noch den status quo forderte. Aber er erwartete mit Recht, daß die Gegner dann Frieden schließen würden, wenn es ihm in Folge des Sieges gelänge, in Böhmen Winterquartiere zu nehmen. Diese Hoffnung ist wieder zum guten Teil durch die Tätigkeit der leichten Truppen zu schanden geworden. Das einzige greifbare Ergebnis von Hohenfriedberg blieb also, daß der Mißerfolg von 44 wettgemacht war. Da nun auch die ungarische Insurrektion aus Oberschlesien verdrängt wurde und sich auflöste, so kamen die Parteien ins Gleichgewicht. Der Friede ist dann herbeigeführt worden 1. durch die Vermittelung Englands, 2. dadurch, daß Prinz Karl sein Heer durch die Schlacht bei Soor und den Winterfeldzug zu Grunde richtete und auch die Sachsen erkennen mußten, daß sie ihre besonderen Gelüste nicht würden befriedigen können.

Für die Schlacht bei Soor ergibt sich aus Cristes Darstellung folgendes, wenn auch nicht in allen Zügen neue, Bild. Es ist ein Gegenstück zu Hohenfriedberg: Prinz Karl überfiel hier seinerseits die Preußen. Nur haperte es mit der Ausführung. Die Truppen wie die Offiziere zeigten sich unlustig, Lobkowitz riet geradezu von dem Unternehmen ab. So kam Prinz Karl dazu, wie mehrere Anzeichen

verraten, etwas Zwitterhaftes zu unternehmen: er nahm eine Stellung ein, aus der er, wenns ginge, den König überraschend angreifen, sonst aber einfach dadurch, daß er stehen blieb, zum Rückzug zwingen wollte. In der Tat hat er ihn durch diese Stellung in eine »desparate« Lage gebracht, aber nicht ernstlich genug die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß er nun auch »desparat« angreifen würde. Friedrich hätte diese Stellung wohl auch ebensowenig wie so viele andere Stellungen angegriffen, wenn er nicht eben, wie er selbst sagt, gemußt hätte. Criste betont das ganz richtig; wenn er dann aber ausführt, daß die Soorer Stellung der Oesterreicher auch leichter angreifbar gewesen wäre als manche andere, so ist das wohl kaum, wie er sagt, ein Grund, Friedrichs Feldherrenkunst weniger anzustaunen. Die damalige Kriegskunst gipfelte nicht in der Schlacht allein, wie die heutige, sie kannte außer der Schlacht noch andere Mittel, die Oberhand zu gewinnen; es galt zwischen ihnen zu wählen, und der Feldherr, der die klügste Wahl traf, verdiente den höchsten Preis. Darum hat ja Delbrück den Ausdruck »doppelpolige« Strategie geprägt. Wenn sich also Friedrich hier bei Soor nicht nur durch die Not seiner Lage, sondern auch durch richtig erkannte günstige Umstände bewegen ließ, die beherrschende Stellung der Feinde anzugreifen, während er sich sonst wohl gehütet hat, dies zu tun, so ist das ein Beweis, daß er die Kriegführung seiner Zeit mit der höchsten Meisterschaft beherrschte. Uebrigens hat ihn an jenem 30. September noch ein Umstand begünstigt: er hatte zufällig gerade an diesem Tage seine Stellung so wie so verändern wollen, sodaß die Schlagfertigkeit seines Heeres noch erhöht war. Allerdings kam auch dies wieder von Friedrichs rascher Entschlossenheit und Prinz Karls Langsamkeit.

Dieser hatte bei der Ausführung seines Vorhabens, beim Anmarsch auf engen Wegen und besonders beim Aufmarsch, große Hindernisse getroffen; ja, Criste stellt fest, daß der Aufmarsch des Heeres am Morgen des 30. nicht, »wie noch jüngst behauptet wurde« (im G. St. W.), im großen und ganzen vollzogen, sondern ein großer Teil noch weit entfernt war. Darum gab der Prinz den Angriff auf; in der Nacht wollte er noch, wie Criste mitteilt, daß die Vorhut durch 8 statt durch 4 Bataillone verstärkt werden sollte, dann aber ist das nicht ausgeführt worden. Durch dies Hin und Her, diese Halbheit und Unentschlossenheit ist die Niederlage herbeigeführt worden. Namentlich waren am linken Flügel die Truppen, die für den Angriff gehäuft worden waren, nun für die Verteidigung zu sehr zusammengedrängt (Friedrichs Urteil in der »Histoire de mon temps«). — Eine interessante Einzelheit der Schlacht ist, daß während des

Kampfes Reiterei von einem Flügel zum andern geschickt worden ist. Von preußischer Reiterei des rechten Flügels war das schon bekannt, Criste macht es wahrscheinlich, daß auch österreichische Reiterei vom rechten auf dem linken gebraucht worden sind. —

An der Schlacht bei Kesselsdorf ist das Interessanteste die Vorgeschichte. Taktisch ist sie nichts weiter als ein ganz methodisch angelegter und mit großer Schneidigkeit durchgeführter Angriff auf die Stellung der Sachsen, die sich zu rein defensiv und infolgedessen zu still verhielten und nicht einmal die auf ihrem entfernten rechten Flügel zur Verfügung stehenden Oesterreicher heranzogen. Aber für die strategische Beurteilung bietet dieser Winterfeldzug große Schwierigkeiten.

Friedrich hat den alten Dessauer nicht von vornherein zur Schlacht gedrängt. Noch spät hat er ja Verhandlungen mit den Sachsen gepflogen; der Dessauer sollte damals noch bloß mit seinem Heere einen Druck ausüben. Zuletzt aber hat Friedrich ihm befohlen, die Sachsen nach Böhmen zu drängen, sie auf die Oesterreicher zu werfen, was allerdings nicht gerade unter allen Umständen durch eine Schlacht bewerkstelligt werden sollte. Statt dessen aber wollte der Dessauer über die Elbe gehen und sie zwischen sich und die Feinde bringen! Er wollte eben wahrscheinlich nicht in die Lage kommen, allein gegen die vereinigten Oesterreicher und Sachsen zu stehen, sondern wollte sich mit dem König vereinigen können. Es kam aber anders, und das ist das Merkwürdigste an der Schlacht bei Kesselsdorf, ja am ganzen zweiten schlesischen Krieg: die beiden Hauptheere und Hauptfeldherren, die sich müde gerungen haben (der König 44, die Oesterreicher 45), lassen den Krieg durch Nebenheere entscheiden, die sie durch Detachierungen vorübergehend zu den Hauptheeren gemacht haben! — Criste läßt die Frage unerörtert, was geschehen wäre, wenn die Sachsen das Heer des Prinzen Karl rechtzeitig herbeigerufen hätten. Und doch ist sie von der größten Bedeutung für die Beurteilung des ganzen Feldzuges. Prinz Karl hätte sehr viel eher auf dem Platze sein können als König Friedrich. Dieser hat also seinen Feldmarschall, den Dessauer, der Gefahr ausgesetzt, gegen eine große Uebermacht kämpfen zu müssen. Nach heutigen Begriffen war das ein unverzeihlicher Fehler (ebenso wie es ein Fehler war, daß sich die Verbündeten ihrerseits nicht enger vereinigten). Damals spielte aber die Zahl überhaupt keine so große Rolle in der Schlacht, daß man deswegen immer die ganze Macht auf dem Schlachtfeld zu versammeln und vor allem die Ueberlegenheit zu gewinnen getrachtet hätte[1].

1) Vgl. Clausewitz (Werke X. Ste. 61 ff.).

Der alte Dessauer als erfahrener Feldherr hätte sich außerdem jederzeit auf das Heer des Königs zurückziehen können, und dann hätte alles gestanden wie vorher. Ausschlaggebend war also für den König wohl seine schlechte politische Lage, die auch Criste mit Recht betont. Sie zwang ihn, zu versuchen, ob er die Entwickelung zum Frieden, der ja in naher Aussicht war, nicht beschleunigen könnte, und dazu sollten die Sachsen aus ihrem Lande gedrängt oder geschlagen werden.

Ein zusammenfassendes Urteil über Cristes Werk scheint zunächst wohl den Maßstab anlegen zu müssen, den er selbst in der Einleitung zu dem oben erwähnten Vortrag über die leichten Truppen für das ganze amtliche Werk aufstellt. ›Es hat vornehmlich die Bestimmung‹, sagt er da, ›das im Kriegsarchiv enthaltene, reiche und kostbare Aktenmaterial über jene Zeit der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen; es soll, gestützt auf dieses Material, die Geschichte der Kriege Oesterreichs unter Maria Theresia, so weit dies überhaupt möglich ist, abschließend darstellen‹. Ich bin indessen der Meinung, daß das Aktenmaterial der Oeffentlichkeit nicht in einem solchen darstellenden Werke zugänglich gemacht werden kann, und daß es auch in den 52 Anlagen zu diesem Bande, die Ordres de bataille, Verlustlisten, Standesausweise, Kapitulationen, Verträge, Flugschriften, Instruktionen enthalten, nur zum kleinen Teil geschehen ist. Was aber die abschließenden Ergebnisse betrifft, so könnten auch die von einer bloßen Darstellung wohl überhaupt nicht erzielt werden. Criste verkennt hier den Unterschied zwischen einer kritischen Untersuchung und einer erzählenden Darstellung. Man vergleiche etwa seinen Bericht der Schlacht bei Hohenfriedberg oder den des preußischen Generalstabswerkes mit der Arbeit Keibels darüber. Dieser letzteren hat man mit Unrecht zu große Länge vorgeworfen, und die umfassenden amtlichen Werke über jene Kriege behaupten mit Unrecht, einen Abschluß der Untersuchungen zu bringen. Daß auch Cristes Darstellung in der Tat nicht abschließend genannt werden kann, ist wohl schon aus der Art, wie er die Schlacht bei Hohenfriedberg behandelt, zu ersehen. Von dem preußischen G. St. W. ist er überhaupt für das, was die Preußen betrifft, sehr abhängig. Aber man darf, wie gesagt, von einer Erzählung nicht zu viel verlangen. Was man verlangen kann, daß die guten wissenschaftlichen Gepflogenheiten geachtet, Gelehrte, die auf demselben Felde erfolgreich arbeiten, nicht totgeschwiegen, die Quellen genannt werden, das ist von Criste erfüllt, sodaß auch in dieser Hinsicht ein Fortschritt über das preußische Generalstabswerk hinaus zu verzeichnen zu sein scheint.

Schöneberg Paul Gerber

Die Schlacht von Hohenfriedberg. Von **Rudolf Keibel.** Mit zwei Karten. Berlin 1899. B. A. Bath. XIX, 482. 61 *S. 10 M.

Die bis zum Entstehen der vorliegenden Monographie bereits vorhandenen Darstellungen der Schlacht von Hohenfriedberg, haben doch nicht so schroffe und unvereinbare Gegensätze enthalten, daß eine derart ins Einzelne gehende kritische Untersuchung ein fühlbares Bedürfnis gewesen wäre. Auch kann ich noch weniger finden, daß die Schilderung dieser Schlacht durch die kriegsgeschichtliche Abteilung des Großen Generalstabes begründeten Anlaß geboten hätte zur Entstehung einer geharnischten Gegenschrift. Denn die Irrtümer, gegen welche diese im ganzen nicht weniger als 562 engbedruckte Seiten umfassende, höchst kritische Studie sich richtet, sind entweder gar nicht vorhanden oder viel zu unwesentlich, als daß es sich lohnte, zu deren Berichtigung die Feder einzutauchen. Der wesentliche Gegensatz in den Anschauungen des preußischen Generalstabswerkes und jenen Keibels, die angeblich von Friedrich d. Gr. bereits in der Schlacht von Hohenfriedberg angewendete ›schräge Schlachtordnung‹, ist jetzt doch wohl bereits zu Gunsten der militärischen Historiker entschieden und auch auf die überaus mühsamen Stärkeberechnungen der Heere hat Keibel meist nutzlos Fleiß und Scharfsinn verwendet, da das letzte Wort doch immer die in den Archiven erliegenden Standeslisten sprechen, die freilich, wenigstens österreichischerseits, manches heute kaum begreifliche enthalten. Daß es dem König möglich gewesen wäre, durch eine nachdrückliche Verfolgung seinen Sieg eigentlich auszunützen, glaube auch ich, nur bezweifle ich, daß es politische Gründe waren, die ihn daran gehindert, und vollständig überzeugend ist die Beweisführung Keibels nicht. Einwandfrei und interessant erscheint mir die Darstellung der Vorgeschichte der Schlacht in diesem Werke, das jedenfalls durch energische Anwendung des Rotstiftes und durch maßvollere Polemik bedeutend gewonnen hätte.

Wien Oskar Criste

Gustav von Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild. 1815—1899. Von **Joseph Hansen.** Erster Band. Mit zwei Porträts. XVI + 869 S. Zweiter Band. Abhandlungen, Denkschriften, Reden und Briefe. Mit einem Porträt. X + 668 S. 8°. Berlin, Druck und Verlag von Georg Reimer 1906.

Die Literatur zur Geschichte des Rheinischen Liberalismus ist in der letzten Zeit durch eine Reihe von Biographien seiner Führer beträchtlich bereichert worden. Ueber Hansemann erschien das ausführliche Buch von Bergengrün, über Ludolf Camphausen das der Anna Caspary, welches allerdings mehr eine Materiensammlung [1]) und inzwischen in dieser Hinsicht durch eine Publikation von Brandenburg [2]) ergänzt worden ist. Dazu kommt jetzt das Werk Joseph Hansens über Mevissen. Nicht nur daß es sich auf einer Fülle von neuem und wichtigstem Material aufbaut, es zeichnet sich aus durch wissenschaftliche Verarbeitung und Durchdringung des Stoffes, durch hervorragende Darstellung, Tiefe der Auffassung und eine erstaunliche Sachkenntnis. Der erste Band schildert das Leben und die Wirksamkeit Mevissens, der zweite bringt den literarischen Nachlaß, Abhandlungen, Denkschriften, Reden, Briefe.

›Ein königlicher Kaufmann‹, — so darf Mevissen mit Recht genannt werden. Geboren am 20. Mai 1815 in Dülken bei Krefeld, besuchte er das Gymnasium und später die höhere Bürgerschule in Köln. Hansen entwirft ein sehr anziehendes Bild von Mevissens Jugendjahren und vom Gange seiner geistigen Entwicklung. Frühzeitig schon zeigte Mevissen Neigung zu historischen Studien; die Grundstimmung seiner Seele war ideal-ästhetischer Art. Wilhelm Meister war sein Vorbild; neben Goethe liebte er Rückert, Schefers Laienbrevier und Heinrich Heine; er übersetzte George Sand und Lord Byron. Im zweiten Bande sind einige seiner ›Studien und Skizzen zur neuern Literatur‹ abgedruckt. Aus dem Anfange des dritten Jahrzehntes seines Lebens stammend, behandeln sie Goethes Natürliche Tochter und Prometheus, Heinses Ardinghello, Jean Paul, Schefer, Rückert, Börne und Heine. Man wird darin manchen feinen Gedanken finden. Auch an eigenen poetischen Versuchen ließ er es nicht fehlen. Von seiner geistigen Frühreife zeugen verschiedene andere Abhandlungen über wirtschaftliche, historische und religiöse Fragen, die er um dieselbe Zeit zu Papier brachte; wir erwähnen davon den Essai über ›Holland als Handelsvermittler rheinischer Pro-

1) Vgl. Historische Vierteljahrsschrift 1905 S. 109 ff.

2) König Friedrich Wilhelms IV. Briefwechsel mit Ludolf Camphausen: Herausgegeben und erläutert von Erich Brandenburg. Berlin 1906.

dukte«, sowie den über »Lamenais, Affaires de Rome«. Aus dem letzten ist es zu ersehen, in welchem Verhältnisse er schon damals zum Bekenntnisse stand, in dem er geboren war, nämlich zum Katholizismus. Unter dem Einflusse seines Vaters neigte er sich einer rationalistischen Religionsanschauung zu. In derselben Richtung wirkte seine Geschichtsauffassung; das deutsche Mittelalter erschien ihm im Lichte einer Unterwerfung des Germanentums unter Rom: »Rom eröffnete den Reigen; mit seinem Sturze war die politische Größe Italiens hin, aber der römische Geist vererbte sich auf das Papsttum. Was einst die Legionen des Cäsar, wurden nun die Apostel der seligmachenden Kirche. Noch einmal schlug der Geist der Römer die Völker der Erde in Fesseln, und gewaltiger als der Purpur herrschte die Tiara. Das Papsttum herrschte Jahrhunderte lang über die Barbaren Germaniens, die den Thron der römischen Kaiser zertrümmert hatten, und bekleidete in höchster Machtvollkommenheit deutsche Könige mit römischem Purpur. So wurden die politischen Sieger die Besiegten der Kirche, die ihnen gegenüber den freien Geist repräsentierte. Aber noch einmal raffte sich der Norden empor, und der freie Heidengeist brach die römischen Fesseln. Luther ist der Schöpfer der politischen wie der kirchlichen Freiheit Deutschlands.« Ob diese Geschichtskonstruktion in allen ihren Punkten richtig ist, oder nicht, — soviel geht aus ihr hervor, daß Mevissen innerlich eine scharf antiultramontane Stellung eingenommen hatte.

Im Alter von fünfzehn Jahren trat Mevissen in die Zwirnfabrik seines Vaters ein. Alsbald bewährte er sich in seinem Berufe derart, daß der Vater mehr und mehr die Last der Geschäfte auf die Schultern des Sohnes wälzen konnte. Trotzdem gewann der junge Kaufmann die Zeit, rastlos an der Fortbildung und Vertiefung seines Wissens zu arbeiten. Wohl war er Autodidakt; aber seine Kenntnis war nicht verworren, zufällig und lückenhaft, sondern umfassend, planmäßig erworben und wohl geordnet. Romantischer Gefühlsmensch, zugleich um die höchsten Probleme menschlichen Denkens bemüht, war er dennoch ein scharf die Gewinnmöglichkeit erspähender Kaufmann. In der Tat, ein seltsames Bild: dieser junge Fabrikant im weltabgelegenen Landstädtchen von 2000 Einwohnern, der die Literatur, Philosophie und Politik seiner Zeit mit brennendem Eifer verfolgt, in sich aufnimmt und geistig in sich verarbeitet! Als er auf seiner ersten Handelsreise (1836) nach Köln kommt, gilt sein nächster Gang der Besichtigung der Domruine; während er den Geschäften nachgeht, sucht er gleichgestimmte Seelen zu geistigem Austausche und ist betrübt, unter seinen Berufsgenossen nur »Larven zu finden«. Der erste Ausflug in die Welt erweckt in ihm die Ueberzeugung,

daß sich der rheinische Handelsstand nur durch den nacktesten Egoismus leiten läßt, daß er, höherer geistiger und sozialethischer Gesichtspunkte baar, einem bloßen Eudämonismus huldigt. Umsomehr zieht er sich in der Folgezeit in das eigene Innere zurück. Die antike Literatur und die neueste Philosophie interessieren ihn vor Allem; Hegel wird sein Leitstern. Vom Dogmatischen sich mehr und mehr abwendend, ringt er nach einer selbständigen Weltanschauung; er findet sie ›in einer Verschmelzung pantheistischer Ideen mit den Prinzipien der Freiheit und des Selbstbewußtseins‹.

Den Phänomenen des Wirtschaftslebens widmete der geborene Kaufmann vor allem seine Aufmerksamkeit. Seit 1835 drangen die englischen Maschinengarne auf den deutschen Markt; die deutsche Textil-Industrie ermangelte des Kapitals, um zur maschinellen Produktion übergehen zu können; sie war auch in sich gespalten, weil die Weberei lieber das englische Garn nahm. Die Folge davon war eine Krisis, die sich nicht nur im Gewerbe, sondern wegen des schädlichen Rückschlages auf den Flachsbau auch für die Landwirtschaft fühlbar machte. Zum Studium der maschinellen Produktion reiste Mevissen 1838 nach England. Mit kritischem Auge betrachtete er die englischen Verhältnisse. Es erwuchs damals in ihm eine Abneigung gegen alle wirtschaftliche Doktrin: ob Freihandel, oder Schutzzollpolitik, das erschien ihm als eine Frage, deren Beantwortung allein von einer Erwägung der jeweiligen faktischen Bedürfnisse ausgehen dürfte; er wurde ein Anhänger des Listschen Systems der nationalen Wirtschaftspolitik. Die Schäden allzu starker Konzentration der Industrie an einigen wenigen Punkten blieben ihm nicht verborgen: ›Der Staat muß nicht die Industrie stärken, wo sie bereits ist, sondern sie ins Leben rufen, wo sie noch nicht ist; so werden sich Industrie und Ackerbau selbständig und gleichberechtigt gegenüberstehen und gegenseitig am besten dienen können‹. Weit erhob er sich über das Niveau der liberalen Wirtschaftsdoktrin; zugleich erfaßte er einen der schwächsten Punkte des neuen proletarischen Sozialismus, ›insofern als dieser den Wert der geistigen, wissenschaftlichen, technischen und kaufmännischen Arbeit verkennt, das geistige Eigentum ignoriert und nur die Handarbeit als wirkliche Arbeit gelten lassen will‹. Für die Tiefe und Schärfe seines Denkens zeugt der Umstand, daß er schon um 1840 aus eigener Initiative zur Erkenntnis der Identität von Staat und Gesellschaft gelangte: ›Es ist dieselbe Einheit, Staat und Sozietät, nur von verschiedenen Seiten aufgefaßt, und für die Reflexion in ihren hervortretenden Spitzen unterschieden‹. Der Nachdruck, mit dem er schon damals die sozialen

[illegible] des Staates betonte, erinnert an ähnliche Ausführungen von [illegible] derselben Zeit; er stellte die Forderung auf, die uns [illegible] berührt, daß die Erziehungslehre in Verbindung mit der [illegible]schaftslehre stehen solle. Man staunt über den Reichtum von [illegible], welche der junge Geschäftsmann, der erst in der Mitte der Zwanziger stand, durch eigene Denktätigkeit entwickelte. Um etwa 1840 ist die innere Entwickelung Mevissens abgeschlossen: die Gedanken sind gefaßt, die Tat kann folgen. Und diese setzte in großem Stile mit seiner Uebersiedlung nach Köln (1841) ein. Hier fand er nicht nur einen geistig angeregten Kreis, sondern auch eine höchst fruchtbare praktische Wirksamkeit, durch die er sich alsbald zu einem der Führer auf dem Gebiete des rheinischen Wirtschaftslebens emporschwang.

In Köln war es auch, daß Mevissen in das nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms IV. intensiver sich gestaltende politische Leben der Rheinlande hineingezogen wurde. Auf Grund eingehenden Quellenstudiums würdigt Hansen die gesamte wirtschaftliche und politische Tätigkeit Mevissens; seine Darstellung weitet sich hier zu einer politischen und Wirtschafts-Geschichte der Rheinlande im 19. Jahrhunderte aus. Er führt dem Leser das Verhältnis der Rheinprovinz zum Preußischen Staate seit ihrer Erwerbung vor; insofern ist sein Buch ein bedeutsamer Beitrag zur Geschichte der Assimilierung der Rheinlande an Preußen; dabei wird freilich ein vernichtendes Urteil über das Preußische System unter Friedrich Wilhelm III. gefällt. Zahlreiche Sünden beging damals der Preußische Bureaukratismus in der Rheinprovinz. Bereits existierten hier Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, sowie das Institut der Schwurgerichte. Es waren das Einrichtungen, die dem alternden Könige aufs Höchste mißfielen; den Geschworenen mißtraute er derart, daß er alle Verbrecher, die durch die Rheinischen Assisen zum Tode verurteilt worden waren, grundsätzlich begnadigte. Für die Anforderungen, welche Handel und Industrie in diesen fortgeschrittenen Landesteilen stellten, bewies die Regierung wenig Verständnis, Interesse und Entgegenkommen. Sie suchte hier, wo die Individualisierung der Gesellschaft unter dem französischen Regime zur vollendeten Tatsache, der Gegensatz zwischen Land und Stadt in rechtlicher Hinsicht geschwunden war, die alten und überlebten ständischen Unterschiede künstlich aufs neue zu beleben. Der Wunsch nach Erfüllung der Verfassungsverheißungen aus der Zeit der Freiheitskriege war hier am stärksten; anstatt ihn zu erfüllen, erwarb sich die Regierung durch törichte Demagogenschnüffelei die ärgsten Antipathien. Nach

der Julirevolution ward ein förmliches Spionagesystem in der Rheinprovinz eingeführt; an der Spitze stand der Mühlheimer Landrat Schnabel, der unter Kamptz' Auspizien eine geheime Aufsicht zehn Jahre lang nicht nur über die Bevölkerung, sondern auch über die Behörden der Rheinprovinz führte.

Die schlimmsten Mißgriffe beging die Preußische Regierung auf dem Gebiete der Kirchenpolitik. Sie verstand es nicht, die im Schoße des katholischen Klerus selbst vorhandenen Stimmungen gegen die neuen ultramontanen Ansichten im staatlichen Interesse zu verwerten. In ihrer grundsätzlichen Abneigung gegen oppositionelle Regungen aller Art und in ihrem Streben, überall die Bevormundung der Untertanen zu fördern, sowie die Autoritäten zu stützen, stärkte sie vielmehr planmäßig die Macht der Bischöfe gegenüber allen selbständigen Richtungen im Rheinischen Klerus. Sie gab sich dabei der Hoffnung hin, daß der Episkopat zum Dank dafür ihren reaktionären Tendenzen Vorschub leisten würde, während doch die deutsche Geschichte des zweiten Jahrtausends genug der Beispiele dafür lieferte, daß die Bischöfe, wenngleich sie vom Staate noch so sehr begünstigt und in ihrer Macht gefestigt worden waren, dennoch im Falle eines Zusammenstoßes von Staat und Kirche sogleich in das ultramontane Lager überzugehen pflegten. Eine solche Kollision entstand auch jetzt, als die Regierung seit 1825 die im Zeitalter der Aufklärung für den überwiegend protestantischen Osten der Monarchie aufgekommenen Grundsätze über die Behandlung der gemischten Ehen nach den größtenteils katholischen Westprovinzen zu verpflanzen unternahm. Die Parole wurde ausgegeben, daß durch die Preußen auch die Religion bedroht würde; das ungeschickte Verfahren der Regierung, ihr gewaltsames Vorgehen gegen den Kölner Erzbischof taten das übrige, um seit 1837 das rheinische Volk dem Klerus in die Arme zu treiben. Die Situation, in die man dadurch geriet, war unhaltbar; eine Durchführung des Konfliktes war unmöglich. Er wurde durch Friedrich Wilhelm IV. alsbald beendigt, und man wird dem Urteile nur beipflichten können, das Hansen über diesen Ausgang fällt: zwar bedeutete er eine Nachgiebigkeit gegen die römischen Tendenzen, die dem Staatsinteresse nicht gerecht wurde; aber er beruhigte den Klerus und die aufgeregten Massen und nahm für die nächsten Jahre der ultramontanen Parteibildung den Wind aus den Segeln.

Gerade die Anfangszeit Friedrich Wilhelms IV., die Jahre, in denen Mevissen aktiven Anteil an der Politik zu nehmen begann, sind es, in denen sich die innere Verschmelzung der Rheinlande mit

dem Ganzen der Preußischen Monarchie anbahnte, und einen großen Einfluß hat darauf der rheinische Liberalismus ausgeübt. Die Rheinische Zeitung, das offizielle Parteiorgan, bei deren Gründung Mevissen mitwirkte, und mit der er intime Beziehungen unterhielt, strebte geradezu eine Verknüpfung des rheinischen mit dem ostpreußischen Liberalismus an. Die Darstellung der politischen Tätigkeit Mevissens im Zeitraume von 1842 bis 1850 nimmt in Hansens Buche einen hervorragenden Platz ein; sie ist zugleich eine Geschichte des Rheinischen Liberalismus in dieser Periode und legt klar und anschaulich dar, wie unter dem Einflusse der liberalen Bewegung der Standpunkt des Provinzialismus in den Rheinlanden während des Verlaufes der vierziger Jahre mehr und mehr überwunden wurde.

Nicht nur was seine Weltanschauung anbelangte, sondern auch politisch huldigte Mevissen liberalen Ueberzeugungen. Von Jugend auf war er von einem lebhaften Freiheitsgefühle durchglüht; sehr schön bezeichnet er einmal die Freiheit als ›die Gattin, die sich das Vaterland sucht‹. Durch Pölitz und Rotteck wurde er in die politische Literatur eingeführt; zumal die Schriften des letzteren machten auf ihn großen Eindruck. Die Lehre vom Staatsvertrage und die Idee der Volkssouveränität, die Grundlagen des süddeutschen Liberalismus, zogen ihn in ihren Bannkreis. Darüber wuchs er allerdings sehr bald hinaus, — sowohl durch seinen Blick für die realen Verhältnisse, als auch durch das Studium Hegels, durch das er den Staat als den Träger der absoluten Vernunft, als sittliches Ganzes und als die Wirklichkeit der sittlichen Idee anzusehen lernte. So überwand er innerlich die mechanische Staatsauffassung, wie sie aus dem Boden des Naturrechtes erwachsen war, ohne sich jedoch freilich zunächst ganz und gar von ihren Einwirkungen befreien zu können. Immerhin wandte er sich jetzt vom belgisch-französischen Liberalismus ab. 1840 formulierte er sein Programm dahin, daß Deutschland freie ständische Formen erhalten müsse, nicht die Formen der französischen Verfassung, sondern solche, wie sie der historischen Eigenart der deutschen Nation eigentümlich wären. Wen erinnern solche Worte nicht an die Verfassungsideale Friedrich Wilhelms IV.? Und in der Tat, manches ist gemeinsam, wenngleich vieles verschieden ist. Mevissens politische Ziele sind also damals nicht schlechthin identisch mit der aus dem Aufklärungszeitalter stammenden individualistisch gerichteten liberal-konstitutionellen Doktrin; er vertrat damals vielmehr einen ständisch gefärbten Liberalismus, und damit stand er am Rheine keineswegs allein. Eben die Ausführungen über das Wesen und die Richtungen des rheinischen Liberalismus gehören zu den interessan-

testen und wertvollsten Partien in Hansens an fruchtbaren Ergebnissen so überaus reichem Buche.

Der rheinische Liberalismus hat sich durchaus nicht etwa von vornherein und allgemein gegen das ständische Prinzip ablehnend verhalten. Die Rheinische Zeitung verlangte wohl eine verfassungsmäßig garantierte Volksvertretung, stellte jedoch, was deren Zusammensetzung anbelangte, noch keine festen Grundsätze auf, nämlich ob Wahlen nach Kopfzahl auf Grund von Zensus, oder ob das ständische Prinzip vorzuziehen sei. Insofern dieses letztere in Betracht kam, faßte man es freilich nicht auf im Sinne eines Rückganges auf die alten Geburtsstände, sondern einer Vertretung der sogenannten »freien Stände« bei der Gesetzgebung. Noch 1847 zweifelte Mevissen nicht daran, daß das ständische System unter den eigentümlichen Verhältnissen Preußens wirkliche Lebenskraft besitze und sich zur Fortbildung eigene; er verlangte in dieser Hinsicht, daß das Wahlrecht nicht auf die Grundbesitzer beschränkt, sondern auf die schnell anwachsenden Gruppen von Gewerbe und Intelligenz ausgedehnt werde. Unter seinen rheinischen Gesinnungsgenossen stand ihm am nächsten Camphausen. Dieser war allerdings prinzipiell gegen die ständische Grundlage der Volksvertretung; er versprach sich auch nicht viel von einer Fortentwicklung des damals bestehenden ständischen Systems, das ja den Grundbesitz privilegierte, selbst wenn sie in einer Tendenz erfolgte, welche der wirklichen Bedeutung der Berufsstände gerecht zu werden trachtete; immerhin war er der Meinung, daß sich eine berufsständische Volksvertretung in Bezug auf ihre praktische Wirksamkeit nicht so weit vom repräsentativen Systeme entferne, sofern nur auch in ihr die Vertretung des Volkes verfassungsmäßig garantierte Rechte erhalte.

Die Lieblingsidee Friedrich Wilhelms IV., die ständische Gliederung der Volksvertretung, fand somit bei den Rheinischen Liberalen einigen Anklang, zum mindesten nicht gerade unbedingte Ablehnung; darin wichen sie freilich vom Monarchen ab, daß sie eine feste und dauernde Beschränkung der Krongewalt auch durch eine berufsständisch organisierte Landesvertretung forderten. Schon wegen seines Verhaltens zum ständischen Prinzipe darf man den rheinischen nicht ohne weiteres mit dem belgisch-französischen Liberalismus zusammenwerfen; Hansen verfehlt nicht, das mit Nachdruck gegen Treitschke zu betonen. Er weist daraufhin, daß es durchaus falsch wäre, die Ansichten Hansemanns, der unter den Führern des Rheinischen Liberalismus am weitesten nach links stand und unzweifelhaft zur Anlehnung an das westeuropäische konstitutionelle Schema am ehesten

hinneigte, der aber garnicht geborener Rheinländer war, als die im Rheinischen Kreise allgemein maßgebenden zu betrachten. »Der Idee der Volkssouveränität« — das erscheint dem Autor als das für den Rheinischen Liberalismus charakteristische Moment (I 254) — »hat man am Rheine im allgemeinen nur theoretische Bedeutung beigemessen und sie im liberalen Kreise niemals praktisch verwertet«. Von allen theoretischen Erwägungen suchte man sich am Rheine möglichst fernzuhalten: »Weder den abstrakten naturrechtlichen Vorstellungen von angeborenen politischen Rechten ... gab man sich am Rheine hin, und gegen die vulgäre Theorie von der Volkssouveränität protestierte Camphausen ausdrücklich« (I 371). In Mevissens Reden und Aufzeichnungen aus den Jahren vor 1848 ist von der für die französisch-belgischen Verfassungsformen »entscheidenden Vorstellung vom souveränen Volke als der Quelle des politischen Rechtes keine Rede« (373). Hansen protestiert gegen das Urteil, welches Bismarck[1]) über den »rheinisch-französischen Liberalismus von v. d. Heydt und Mevissen« fällt, und führt an (S. 474 f.), daß selbst Hansemann »nur von einem zukünftigen Vertrag der Stände mit der Krone sprach, also das Prinzip der Vereinbarung vertrat«.

Gewiß drängten historische Erfahrung und realpolitische Erwägung beim rheinischen Liberalismus die Doktrin stark zurück, ohne sie freilich gänzlich zu beseitigen. Es kam den Liberalen hier vornehmlich auf die Emanzipation der Bourgeoisie, oder, richtiger gesagt, der bürgerlichen Intelligenz und des bürgerlichen Besitzes, gesellschaftlich und politisch von Feudalismus und Absolutismus, auf die Stabilitierung des Verfassungsstaates an; Takt und Interesse warnten sie vor den radikalsten Konsequenzen der konstitutionellen Doktrin, wie da allgemeines Stimmrecht und Volkssouveränität waren. Aber sie mußten einen Rechtsboden haben, auf den sie ihre Forderungen gründen konnten, und da gab es eben nur die Alternative — entweder die naturrechtlich-konstitutionelle Doktrin, oder die bekannten Verheißungen Friedrich Wilhelms III. aus dem zweiten und dem Anfange des dritten Jahrzehntes. Da ihnen jene bedenklich erschien, so beriefen sie sich immer wieder auf die alten Versprechungen des verstorbenen Herrschers; weil aber mit ihnen das ständische Prinzip untrennbar verbunden war, so mußten sie es, wohl oder übel, mit annehmen. Das taten sie denn auch, allerdings mit halbem Herzen: denn wenn sie auch eine Fortbildung vom Systeme der Geburtsstände zu einem solchen »freier Berufsstände« verlangten, so wußten sie doch, daß dadurch nicht eine vollkommene Abschaffung der Präroga-

1) Gedanken und Erinnerungen I 17.

tive des grundbesitzenden Adels zu erreichen war, daß dieser vielmehr bei einer ständischen Verfassung, wie sie auch immer geartet sein würde, eine starke soziale und politische Position behaupten würde.

Die Stellung des Rheinischen Liberalismus in den vierziger Jahren war eine sehr schwierige und voll innerer Widersprüche. Keineswegs war sein Ziel die politische Gleichberechtigung Aller, d. h. das abstrakte gleiche Staatsbürgertum, die rein individualistische Auffassung der Staatsgesellschaft als alleinige Grundlage für die Bemessung der staatsbürgerlichen Rechte. Aber er hatte selber noch gegen das soziale und politische Uebergewicht des Adels zu kämpfen; daher fühlte er sich bei der Rezeption des ständischen Prinzips auf Grund des Verfassungsversprechens Friedrich Wilhelms III. nicht sehr wohl, wie wertvoll ihm auch dieses sonst als Ausgangspunkt für die Opposition gegen die absolute Monarchie erschien. Gegen die Reste des Feudalismus war am wirksamsten das Losungswort des gleichen Staatsbürgertums, dessen unbequeme Konsequenz freilich das allgemeine gleiche Wahlrecht war. Die stärkste Waffe gegen die Vorrechte des Adels war unzweifelhaft das Prinzip der individuellen und staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit, d. h. die aus dem Boden des Naturrechtes erwachsene Gleichberechtigung aller Staatsbürger. Charakteristisch dafür sind die Vorgänge beim Besuche des Königs 1842 in der Rheinprovinz. Sowohl der Adel des Landes, wie auch die Finanzaristokratie der Hauptstadt wollten für sich besondere Festesfeiern veranstalten. Diese wurde durch die Kölnische Bürgerschaft zum Verzichte auf solch exklusives Verhalten gezwungen, und es fand am 11. September ein allgemeines Bürgerfest statt. Auf den Adel konnte ein ähnlicher Druck nicht ausgeübt werden, und so wurde am 13. September das sog. ›Rheinische Ritterfest‹ zu Godesberg abgehalten, zu dem der hohen Kosten halber allerdings nicht nur der Adel, sondern auch die bürgerlichen Rittergutsbesitzer hinzugezogen wurden. In mehreren Artikeln legte Mevissen gegen diese feudale Absonderung von der übrigen Bevölkerung Einspruch ein, indem er darlegte, daß sie ›im Widerspruche mit der rheinischen Auffassung von der Einheit der Staatsbürger stünde‹. Mit anderen Worten: was die Finanzaristokratie zwar wollte, aber nicht durchsetzen konnte, das sollte dem Adel auch nicht gegönnt sein, obwohl es sich doch lediglich um einen politisch belanglosen Vorgang handelte, um eine rein gesellige Veranstaltung. Gegen die feudalen Tendenzen, deren Tragweite man in diesem Falle weit überschätzte, wurde die Theorie des gleichen Staatsbürgertums mobil gemacht, wiewohl doch deren poli-

tische Konsequenzen keineswegs im eigenen Interesse lagen. So brachten blinde Erregung und überspannte Abneigung gegen adlige Prätentionen den rheinischen Liberalismus dazu, demokratischen Prinzipien die Wege zu ebnen, deren Sieg ihm selbst gefährlich werden mußte: die Geister, die man gegen die Nachwirkungen des Feudalismus zu Hülfe rief, wurde man schließlich nicht mehr los.

Wenn man auch am Rheine die praktische Unfruchtbarkeit der gesamten konstitutionellen Doktrin mit allen ihren Bestandteilen, sowie die Schwierigkeit ihrer Durchführung sehr wohl erkannte, wenn man auch in Programmen, Zeitungsartikeln und Reden von Volkssouveränität und allgemeinem Stimmrechte zu sprechen vermied, so konnte man sich doch auch hier nicht der Gewalt derjenigen Ideen entziehen, die den innersten Kern und das stärkste Ferment der liberalen Bewegung im allgemeinen ausmachten. Sie waren so zu sagen der Rechtsboden, auf den man sich zurückziehen mußte, wenn es zum entscheidenden Zusammenstoße mit dem historischen Rechte der alten Monarchie und den Resten feudalen Privilegienwesens kam; wie sehr man sich auch davor scheute, sich auf sie ausdrücklich zu berufen, so waren sie doch die geheimen Triebfedern, die auch für den rheinischen Liberalismus wirksam waren, der tiefste Quell, aus dem man Gefühl und Bewußtsein des guten Rechts schöpfte, und darin ist immerhin eine gewisse Verwandtschaft zwischen dem rheinischen und französischen Liberalismus zu konstatieren, wie wenig man auch freilich in den Kreisen der Führer davon wissen und sprechen wollte. Gibt doch Hansen selber (I 475) zu, daß am Rheine »der Gedanke des einheitlichen Staatsbürgertumes vorwaltete«; seine unvermeidliche Konsequenz aber war die staatsbürgerliche Gleichheit. Und sagt er nicht sogar: »der Idee der Volkssouveränität hat man am Rheine im allgemeinen nur theoretische Bedeutung beigemessen und sie in liberalen Kreisen niemals praktisch verwertet«! Mit anderen Worten: insoweit der Liberalismus Ideenbewegung war (und das war er in der Hauptsache), war auch am Rheine sein Kern die Volkssouveränität; wie sehr man sich auch immer hütete, diese Theorie in die Praxis zu übersetzen, so bestand sie doch als solche nicht nur für die Volksmassen, sondern auch selbst für die zur Großbourgoisie gehörigen Führer. Ja, wir werden sogar noch sehen, wie sie auch für diese noch, und zwar sehr bald, zur Praxis wurde. Wie konnte man auch, als es galt, Stellung für oder gegen zu nehmen, die Doktrin verleugnen, in welcher der Liberalismus jener Zeit den tiefsten Grund seiner Existenzberechtigung selber suchte und fand? Wenn man auch vor den Folgen ein heimliches Grauen empfand, man konnte nicht umhin, sich zu ihr zu bekennen.

Das allerdings geht auch aus Hansens Buche wiederum hervor: nichts ist einseitiger und willkürlicher, als jene Geschichtskonstruktion, welche die liberale Bewegung des 19. Jahrhunderts als ein Produkt der wirtschaftlichen Entwicklung erklärt, zusammenhängend mit der sich eben damals vollziehenden Ausbildung einer kapitalkräftigen Bourgeoisie. Sie war vielmehr vor allem Ideenbewegung, die Erbin der politischen und allgemein philosophischen Aufklärungstendenzen des 18. Jahrhunderts. Ihre Trägerin war in der Hauptsache die Intelligenz; wohl war das Bürgertum an ihr hervorragend beteiligt, aber weder in seinem ganzen Umfange noch auch ausschließlich. Zwar stellte sich die Großbourgeoisie eine Zeitlang an ihre Spitze; denn einmal stand sie ja eben, wie die Intelligenz jener Zeiten überhaupt, unter dem Banne der Aufklärungstendenzen, die das Wesen des Liberalismus bildeten, und dieser leistete auch ihrem eigenen Emporsteigen Vorschub, insofern als sie beide ein gemeinsames Interesse an der Beseitigung der politischen und sozialen Prärogative des Adels hatten. Aber nur als Bundesgenossin konnte man die liberale Doktrin eine Strecke Weges gebrauchen; es kam die Stunde, da man sich von ihr emanzipieren mußte, nachdem man sich von ihr weiter hatte hinreißen lassen, als es dem eigenen Interesse entsprach. Da galt es, den Versuch einer Umbildung des Liberalismus im Sinne der Ausscheidung der Theorien zu machen, die sich auf der Basis des Naturrechtes und des Gesellschaftsvertrages aufbauten. Am liebsten hätten das die rheinischen Führer, wie wir sahen, bereits in den vierziger Jahren getan; aber die Zeit war dafür noch nicht gekommen, und das Jahr 1848 sollte erst noch ihre vollständige Kapitulation vor der liberal-demokratischen Doktrin bewirken.

Jedenfalls waren diejenigen Ideen, die im Mittelpunkte der liberalen Doktrin standen, den großbürgerlichen Elementen am Rheine in den vierziger Jahren noch unentbehrliche Kampfesmittel gegen die feudalen Tendenzen. Und so findet Mevissen, wiewohl er sich zeitweise mit der ständischen Verfassung vertraut zu machen trachtet, schließlich doch, daß im Gegensatze zu ihr ›in der modernen Repräsentativverfassung der Schwerpunkt des Systems in der Vertretung der allen gemeinsamen Interessen liegt‹. Von welcher Täuschung er befangen war, das lehrt ein Blick auf unsere jetzigen Parlamente, die immer mehr zur Vertretung der verschiedenen wirtschaftlichen und selbst konfessionellen Sonderinteressen geworden sind. Bei einer Zusammensetzung der Volksvertretung auf der Basis des berufsständischen Prinzipes könnte es in dieser Hinsicht schwerlich schlechter stehen. Sehr richtig bemerkte Mevissen in einem Artikel, den er

Anfang 1847 in der Kölnischen Zeitung veröffentlichte (II 205): »So wenig wie der ideale, bildet der ausschließlich ständische Mensch das Fundament einer bestehenden Staatsform«. Was aber würde aus dieser Erkenntnis folgen? Daß für das konstitutionelle Staatswesen, um mit seinen eigenen Worten zu sprechen, »der ideale und der ständische Mensch«, d. h. allgemeines Staatsbürgertum und ständisches Prinzip, gleichmäßig zu berücksichtigen sind. Er selber hat freilich nichts dafür getan, um aus dieser Erkenntnis praktische Konsequenzen zu ziehen; schließlich haben er und seine rheinischen Gesinnungsgenossen das ständische Prinzip verworfen.

Darin gibt ihnen Hansen (I 371 f.) allerdings Recht, indem er in Anlehnung an Meyers Schrift über das parlamentarische Wahlrecht ausführt: »Auch in der geläuterten Form, wie sie am Rhein vorgetragen wurde, entsprach die berufsständische Gliederung nicht dem Gedanken des homogenen Staatsbürgertums, und sie würde, so große Vorzüge sie sonst besitzt, doch stets die Eigenschaft der Abgeordneten als Vertreter des Gesamtvolkes einigermaßen gefährden«. Aber was steckt hinter diesem »Gedanken des homogenen Staatsbürgertums« anderes, als eben die naturrechtliche Doktrin von der staatsbürgerlichen Gleichheit, die rein individualistische Auffassung von der Staatsgesellschaft? Hat denn daneben, so könnte man fragen, die berufsständische Gliederung gar keine Bedeutung als Basis für die Zusammensetzung der Volksvertretung? Geht der Mensch den Staat nur in seiner Eigenschaft als Individuum an, nicht auch als Mitglied der großen sozialen Verbände, die durch Besitz und Beruf zusammengehalten werden, und darf für die Parlamentsbildung nur das erste von diesen beiden Momenten in Betracht kommen?

Sehr treffend hat Mevissen (I, 777) einmal den Gründerschwindel der siebziger Jahre bezeichnet als »eine durch das unvorhergesehene Zusammenwirken verschiedener Umstände herbeigeführte, beklagenswerte Entgleisung, welche damals die normale Entwicklung des Wirtschaftslebens ähnlich unterbrach, wie im Jahre 1848 die Revolution die gleichmäßige Weiterbildung des politischen Lebens gehindert hatte«. Und zu dieser »gleichmäßigen Weiterbildung des politischen Lebens«, die damals unterbrochen wurde, gehört vor allem die gesunde Fortentwicklung des ständischen Gedankens, sowie seine Verwertung für die Zusammensetzung der Volksvertretung. Es mag sein, daß der Gedanke deshalb, weil gerade Friedrich Wilhelm IV. für ihn eintrat, erst recht unpopulär und undurchführbar wurde, und jedenfalls war er im höchsten Grade »unzeitgemäß«. Man ließ ihn im Sturmjahre 1848 fallen. Nachdem der Faden nun einmal abgerissen

war, wurde er niemals wieder aufgenommen, und da selbst der König später für das ständische Prinzip nichtmehr eintrat, so kann dem Liberalismus erst recht kein Vorwurf dafür gemacht werden, daß er es für vollkommen begraben erachtete und aus der Versenkung nicht mehr hervorholte, worin es verschwunden war. Aber wer möchte daran zweifeln, daß es politisch fruchtbarer war, als das System des Zensus, zu dessen Gunsten schließlich das gleiche Stimmrecht in Preußen geopfert wurde? Immerhin ist anzuerkennen, daß sich der rheinische Liberalismus in der vormärzlichen Zeit von der Doktrin möglichst fernzuhalten suchte, wenn er sie auch noch nicht innerlich zu überwinden vermochte; er verlor nicht das Augenmaß für die realen Verhältnisse im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben; er ging aus, wie Hansen mit Recht sagt, »von der ununterbrochenen Wechselwirkung der materiellen, geistigen und politischen Tätigkeitskreise«, und es trifft den Kern der Dinge, wenn Mevissen selber später den Unterschied zwischen dem rheinischen und dem ostpreußischen Liberalismus dahin bestimmte: »die Preußen sind ideeller und philosophisch konsequenter, die Rheinländer viel praktischer, unbeschadet der Theorie«. Aber das bleibt bestehen, daß auch sie in der Theorie wurzelten; auch ihr Ideal war schließlich die in Westeuropa ausgebildete konstitutionelle Doktrin mit ihrer individualistischen Basis.

Daß sie gleichwohl bemüht waren, den realen Verhältnissen Rechnung zu tragen, das bewies das Verhalten der rheinischen Liberalen auf dem Vereinigten Landtage von 1847. Ihr Werk war es, wenn sich hier die Liberalen nicht von vornherein auf einen rein negativen Standpunkt stellten; es war das ernstliche Bestreben der Rheinländer, Einmütigkeit unter den Liberalen aller Schattierungen zur Leistung positiver Arbeit herzustellen. Allerdings konnte in dieser Richtung noch mehr geschehen. Anstatt doktrinäre Proteste und theoretische Erklärungen zu erlassen, hätte sich der Landtag durch prompte und verständnisvolle Erledigung der ihm zugegangenen Vorlagen der Krone und dem Staatswesen unentbehrlich machen sollen; dadurch hätte er für die Sicherung seiner Existenz mehr getan, als durch das dröhnende Pathos der Reden über die Periodizität. Etwas zu enthusiastisch könnte das Lob erscheinen, welches Hansen dem Vereinigten Landtage (I 483) spendet: »Dem ersten preußischen Parlamente gebührt die Anerkennung, daß er das Verfassungsleben dieses Staates in musterhafter Weise eröffnet hat«. Vielleicht könnte man vielmehr den Wunsch aussprechen, daß der deutsche Liberalismus schon damals mehr staatsmännischen Takt und realpolitische Einsicht entfaltet hätte.

Erst der Frühlingssturm des Jahres 1848 zwang die rheinischen Liberalen zu den zentralen Fragen der liberalen Doktrin Stellung zu nehmen, und es konnte von Anfang an nicht zweifelhaft sein, daß sie sich, wenngleich nach einigem Schwanken und unter innerem Sträuben zu ihr bekennen würden. Endgültig wurde jetzt von ihnen das berufsständische Prinzip geopfert. Noch am 11. März verlangten die liberalen Landtagsdeputierten der Rheinprovinz in einer Adresse eine Vertretung der verschiedenen Volksklassen ›in richtigem Verhältnis‹, also Durchführung und organische Fortbildung des ständischen Systems. Wenige Tage später (noch vor dem 18. März) aber wurde bereits in den Petitionen der rheinischen Gemeinderäte der Ausschluß des ›unleidlichen‹ ständischen Unterschiedes und allgemeines Wahlrecht gefordert. Am längsten widerstrebte Camphausen unter den rheinischen Führern; Minister geworden, mußte er, wie er sich selber ausdrückte, ›gegen bessere Ueberzeugung die Forderung des Augenblickes, das allgemeine Stimmrecht, befürworten‹, damit die damalige Popularität seiner Persönlichkeit ›die heulenden Wölfe bis dahin, wo sie aufgezehrt sein würde, von Schlimmerem abhalte‹. Auch Mevissens Auffassung vom Staate sträubte sich gegen ›die plötzliche Verleihung des allgemeinen gleichen Stimmrechtes an politisch noch ganz unreife Massen‹; aber auch er ›fügte sich der harten Not des Augenblickes‹, und er wirkte dabei mit, daß die liberalen Notabilitäten bei gemeinsamen Beratungen in Berlin schon in den letzten Tagen des März das allgemeine Wahlrecht akzeptierten.

Wie in Berlin, so ging es in Frankfurt: nirgends gab es mehr ein Halten. Bereits im Laufe des März hatten sich die Konstitutionellen, an deren Spitze Gagern, Matthy und Bassermann standen, unter dem Eindruck der Pariser Vorgänge, von den radikalen Republikanern mit fortgerissen, förmlich zur Theorie von der Volkssouveränität und zum allgemeinen Wahlrechte bekannt. Schon durch einen Beschluß des Vorparlaments war dem Frankfurter Reichstage ›der Charakter einer konstituierenden Versammlung verliehen, und als verhängnisvolles Angebinde die Idee der Volkssouveränität in die Wiege gelegt worden‹. (I 545). Zwar wurde die Volkssouveränität von der konstitutionellen süddeutschen Gruppe ›nicht in dem zugespitzten Rousseauschen Sinne gefaßt; man sah hier die Souveränität des Volkes schon dadurch als gegeben an, daß kein Gesetz ohne Willen und Mitwirkung des Volkes erlassen werden dürfte; die volle Souveränität der Verwaltungsexekutive sollte dagegen den Fürsten verbleiben‹ (555). Man sieht auf den ersten Blick, daß diese Formulierung nichts weiter als ein haltloses und unklares Kompromiß war, welches mit

leeren Worten über alle Schwierigkeiten hinwegglitt. Nimmermehr konnte der ›Verwaltungsexekutive‹, die den Fürsten verbleiben sollte, ›volle Souveränität‹ anhaften. Als souverän konnte immer nur die gesetzgebende Gewalt betrachtet werden, und da tauchte sofort die Streitfrage auf, ob absolutes oder suspensives Veto. Ebenso war es ein unhaltbares Kompromiß, wenn sich Gagern bei der Uebernahme des Präsidiums ›zwar auf den Standpunkt der Souveränität der Nation stellte, aber doch so, daß er die Vereinbarung der Verfassung mit den Regierungen offen hielt‹. Denn der Rechtsboden, auf dem das neue Reich errichtet werden sollte, war doch nach dieser Erklärung der souveräne Wille der deutschen Nation; die Vereinbarung mit den Regierungen war etwas akzessorisches; sie war wünschenswert, aber im schlimmsten Falle entbehrlich. Das, was dem Werke der Paulskirche die Sanktion und die bindende Kraft geben sollte, vor der sich auch die Fürsten beugen mußten, — das war der Wille der souveränen Nation.

Bei den Verhandlungen über die Gründung der provisorischen Zentralgewalt errang die Idee der nationalen Souveränität ihren ersten großen parlamentarischen Sieg. Jetzt unterwarf sich ihr auch Mevissen, und zwar nicht nur äußerlich, sondern im Innern seines ganzen Wesens und Denkens. Zuerst freilich hatten weder er noch Beckerath der Paulskirche einen direkten Anteil an der Schaffung der provisorischen Reichsgewalt eingeräumt wissen wollen; Beckerath erschien der Antrag, daß diese Gewalt aus dem Parlamente selbst hervorgehen sollte, als revolutionär. Aber schnell genug bekehrte sich Mevissen zur Volkssouveränität. Als Ende Mai Raveaux seinen Antrag betreffend das Verhältnis der Einzelstaaten zur Gesamtverfassung einbrachte, arbeitete Mevissen eine Rede aus, die er allerdings nicht hielt; es heißt darin bereits (II 376): ›Das Mandat, die Verfassung in letzter Instanz festzustellen, ist, wie ich glaube, durch das Mandat des deutschen Volkes dieser hier anwesenden Versammlung erworben. Dieses Recht begründet für Fürsten und Völker aller einzelnen deutschen Staaten die Pflicht, die hier beschlossene Verfassung anzunehmen und anzuerkennen‹. Das war nichts anderes, als die Stabilitierung des Prinzips der Souveränität des deutschen Volkes als des Rechtsgrundes der künftigen Reichsverfassung. In einem Familienbriefe vom 28. Mai (II 379) gestand er das nach der Annahme des Raveauxschen Antrages selber zu: ›Das Parlament erklärt durch diesen ersten Beschluß alle Bestimmungen der Verfassungen einzelner Staaten für ungültig, die mit der hier zu beratenden Verfassung in Widerspruch stehen werden. Dieser Ausspruch entscheidet implicite die sehr delikate Souveränitätsfrage und vindiziert dem Parlamente

überall und über alle die Entscheidung in letzter Instanz. Nach diesem Beschluß ist für die weiteren Verhandlungen ein fester Boden gegeben, welcher nicht mehr verlassen werden darf, nicht mehr verlassen werden kann‹; d. h. grundsätzlich muß an der nationalen Souveränität des deutschen Volks immer festgehalten werden.

Wie früher dem ständischen Systeme, so gab er sich jetzt dem neuen Prinzipe keineswegs ohne allen inneren Rückhalt hin. Zum mindesten wollte er die Eigenschaft der Versammlung in der Paulskirche als Mandatarin der Volkssouveränität nicht ganz einiger Bestimmung und Beschränkung entbehren lassen. Im Entwurfe zu einer — gleichfalls ungehaltenen — Rede über die provisorische Zentralgewalt verfocht er die Theorie, daß die Nationalversammlung zu Frankfurt nur einen Teil der Souveränität des deutschen Volkes handhabe, nämlich nur insoweit es sich um die Schaffung des Bundesstaates handele, und daß sie jedenfalls eine Grenze an den Einzelstaaten finde, innerhalb deren gleichfalls Volkssouveränität bestände, anvertraut den daselbst fungierenden Sonderparlamenten (II 389): ›Das deutsche Volk hat einen Teil seiner Souveränität, und nur einen Teil, Ihnen m. H. übertragen und übertragen zu weisem Gebrauche. Ich sage nur einen Teil, denn Ihr Mandat ist beschränkt; Sie sollen hier die Einheit des deutschen Volkes vertreten; Sie sind zu diesem Zweck aus allen Stämmen freigewählt, Sie sollen eine Bundesverfassung beraten und zu Stande bringen. Ihr Mandat m. H. ist beschränkt durch den Begriff des Bundesstaates. Nur die einheitliche Tätigkeit der Nation ist Ihnen zur Konstituierung überwiesen. In diese Einheit wollen die Einzelstaaten ihre Selbständigkeit nicht verlieren, sondern sie erhalten. Ich frage Sie m. H., ist die volksvertretende Versammlung in Berlin etwa nicht ein Teil der Souveränität des preußischen Volkes? Wenn Sie hier absolut souverän sind, wie einzelne Redner es dargestellt haben, so können Sie mit einem Ihrer Beschlüsse jene Souveränität aufheben; Sie können mit einem Beschlusse das Königreich Preußen aus der Reihe der selbständigen Staaten löschen. Das aber können Sie nicht, so weit reicht Ihr Mandat nicht‹. Wenn er auch also der Frankfurter Versammlung nicht die absolute Souveränität zugestehen wollte, so zweifelte er doch nicht mehr an der Geltung der Volkssouveränität überhaupt. Unmittelbar vor der Abstimmung über die Bildung der provisorischen Gewalt charakterisierte er (II, 393) die Situation, die durch den ›kühnen Griff‹ Gagerns geschaffen ward, mit den Worten: ›Ein kühner Griff... Gagern will mit der Linken direkte und einseitige Wahl durch die Nationalversammlung. Er will Feststellung eines suspensiven Vetos. Die alte Monarchie ist durch ihn feierlich zu Grabe getragen. Fortan

hat nur die demokratische Monarchie, in der der Monarch nicht mehr über dem Volke, sondern als ein vom Volke bestellter Teil der gesetzgebenden Gewalt im Volke steht, noch Zukunft. Der Grundsatz der belgischen Verfassung: »›Alle Gewalt geht vom Volke aus‹‹ ist fortan auch der Grundsatz Deutschlands‹. Der rheinische Liberalismus hatte somit vor der süddeutschen Demokratie und dem französisch-belgischen Konstitutionalismus kapituliert; Camphausen blieb allein bei dem Proteste gegen die Volkssouveränität.

Wir wissen heute, daß der ›kühne Griff‹ Gagerns der schlimmste Mißgriff für die deutsche Sache war, der überhaupt begangen werden konnte. Worte waren es, in den Wind gesprochen, als er ›im Namen des souveränen deutschen Volkes‹ den deutschen Bundesstaat und das provisorische Reichsoberhaupt verkündete, und wenn Erzherzog Johann damals seine Unterwerfung unter die souveräne Nation erklärte, so war niemals eine Verpflichtung weniger ernst gemeint. Der Verlauf der Dinge in den Jahren 1848 bis 1850 hat denn auch Mevissen davon überzeugt, daß die Volkssouveränität eine Doktrin war, deren Durchführung in Preußen unmöglich, die den Bau der deutschen Einheit zu tragen nicht im Stande war. Und auch vom allgemeinen Stimmrechte hat er sich wieder abgewandt. Entschieden warnte er vor dessen Einführung beim konstituierenden norddeutschen Reichstage; er fürchtete, daß dadurch eine plötzliche Entfesselung der Massen bewirkt werden würde, und erblickte darin (I, 753) ›eine Vorstufe demokratischer Diktatur‹. Er traf sich in diesem Urteile mit zahlreichen anderen einsichtsvollen Liberalen; wir nennen nur Sybel und Haym. Bis zu seinem Tode hoffte er ›dringend auf eine Reform des demokratischen allgemeinen gleichen Wahlrechtes, von dem er besorgte, daß es dem Reiche und der Monarchie noch zum schlimmen Verhängnis werden könnte‹ (855). Ob er wohl freilich noch, an die Traditionen seiner Jugendzeit anknüpfend, dabei an das ständische System oder, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, an eine gleichmäßige Berücksichtigung ›des idealen und des ständischen Menschen‹ als Fundament für die so notwendige Reform dachte? Man darf die Frage getrost verneinen.

Wie sich Mevissen Ende 1847 und Anfang 1848 die Lösung der deutschen Frage dachte, das ist ein lehrreiches Beispiel dafür, daß gewisse Vorwürfe, welche die traditionelle Geschichtsauffassung Friedrich Wilhelm IV. zu machen pflegt, auch die liberalen Parteiführer jener Zeit treffen. Schon früher habe ich darauf aufmerksam gemacht[1]), daß selbst Gagern den Lieblingsgedanken des Romantikers

1) F. Rachfahl, ›Oesterreich und Preußen im März 1848‹. Histor. Vierteljahrschrift 1903 S. 517.

auf dem Throne, Habsburg »ehrenhalber an die Spitze Deutschlands« zu stellen, von sich selber aus im März 1848 ausgesprochen hat. Er stand damit unter seinen Parteigenossen nicht allein. Wie der preußische König, so haben auch die Liberalen, unter ihnen Mevissen, die Geneigtheit und die Fähigkeit Oesterreichs zu einer ernstlichen Reorganisation des deutschen Bundes lange Zeit überschätzt. Mevissen lebte der Ueberzeugung, die übrigens sowohl auf dem Tage zu Heppenheim als auch in der »Deutschen Zeitung« zum Ausdruck gelangte, »daß ohne den Beitritt Oesterreichs auf die Dauer keine wahrhaft deutsche Politik ins Leben treten, ja selbst die innere Organisation der einzelnen deutschen Staaten nicht gesichert erscheinen könne« (II 320). Wie Friedrich Wilhelm IV.[1]) und sein Hauptberater Radowitz, forderte Mevissen die Ausdehnung des Zollvereins auf den ganzen deutschen Bund, d. h. die Aufnahme der deutschen Provinzen Oesterreichs in den Zollverein. Er meinte, Oesterreich müsse ein Föderativstaat werden, bestehend aus drei Hauptbestandteilen, nämlich aus den deutschen Erblanden, Ungarn und der Lombardei. Den beiden letzten sollte eine weitgehende Autonomie gewährt werden; die deutschen Länder aber sollten von ihnen ganz und gar gesondert und für sich allein dem neu zu gründenden deutschen Bundesstaate einverleibt werden: »So wird Oesterreich, gestützt auf Deutschland und im steten Bunde mit Deutschland, noch einmal den Glanz des alten Kaisertums erneuern und in der Mitte Europas die Wage der Entscheidung in fester Hand halten«. Man wußte in der Wiener Hofburg sehr wohl, warum man sich nicht durch solche imperialistische Träumereien blenden lassen durfte, — daß ihre Verwirklichung nämlich durch die Zerreißung des eigenen Staatsverbandes und durch eine unzweifelhaft im Zusammenhange damit eintretende Machterhöhung Preußens in Deutschland allzu teuer erkauft werden würde.

Sogar nach der Eröffnung der Sitzungen in der Paulskirche verharrte Mevissen noch bei dem Grundsatze, »daß ein dem Konstitutionalismus gewonnenes Preußen die Hegemonie in Deutschland antreten könne, ohne darum doch Deutsch-Oesterreich aus dem neuen Bundesstaate verdrängen zu müssen«. Er lehnte das kleindeutsche Programm ab, weil ein starkes Oesterreich mit vorwaltendem deutschen Einflusse eine Lebensfrage für die ganze Nation, und weil Preußen mit Süddeutschland, aber ohne Oesterreich zu schwach zwischen Frankreich und Rußland sei. Er schrieb Ende Oktober 1848 während

1) Vgl. zu diesem Punkte F. Rachfahl: »Deutschland, König Friedrich Wilhelm IV. und die Berliner Märzrevolution« 1901 S. 40 ff., sowie Hist. Viert. a. a. O. 366, Anm. 3.

der österreichischen Krisis (II, 440): »In Oesterreich vor allem folgt Schlacht auf Schlacht. Ich folge der dortigen Bewegung mit gespanntem Interesse, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß diesmal in Oesterreich sich die Geschicke Deutschlands entscheiden. Siegt in der österreichischen Entwicklung das deutsche Element und besitzt dies Selbstverleugnung genug, um die bisher unter der Kaiserkrone vereinigten fremden Elemente, Ungarn, Italien, Galizien, selbständig sich gestalten zu lassen, so dürfen wir als Endpunkt der gewaltigen Bewegung ein großes einiges Deutschland in Aussicht nehmen, ein einiges Deutschland von Triest bis Königsberg und Aachen ... An dieses Deutschland würden Ungarn, Italien und Polen sich als Schutzverwandte anlehnen mit gleichen Interessen [!!], und den Magyaren würde die Mission zu Teil werden, die Kultur nach Osten zu tragen«. Nicht genug wußte er Schmerling zu rühmen (II 392): »Ein Mann von scharfem Blick und entschlossenem Mut und einer weichen, gemütlichen Außenseite, mit großer Anlage zum Vermitteln, und nicht ohne Takt zum Auffinden des rechten Momentes. Er leitet sehr geschickt vom alten Oesterreich zum neuen hinüber und steht mit mehr Offenheit und Geradheit in der neuen Zeit, als viele unserer preußischen Mitglieder«. Furchtbar war freilich das Erwachen aus dieser Selbsttäuschung und Vertrauensseligkeit, als um die Wende von 1848 zu 1849 die wahren Ziele der österreichischen Politik sichtbar wurden; zumal das Auftreten Schmerlings erfüllte ihn jetzt mit bitterem Unmute: solcher Dinge hatte er sich bei ihm nicht versehen. Nunmehr akzeptierte er das kleindeutsche Programm; es kam ihm garnicht in den Sinn, daß Friedrich Wilhelm IV. etwa gar die Kaiserkrone ablehnen könne: allzusehr stand er damals noch im Banne der Idee der nationalen Souveränität, als daß er an der Frankfurter Verfassung mit ihrem suspensiven Veto Anstoß genommen hätte, und gerade darüber konnte ja der König niemals hinwegkommen. —

In die zweite Hälfte der vierziger Jahre fällt der Höhepunkt der politischen Wirksamkeit Mevissens; nach dem Scheitern des Einheitswerkes widmete er sich ganz seiner großen wirtschaftlichen Aufgabe und geschäftlichen Unternehmungen. Seit 1844 war er Präsident der Rheinischen Eisenbahngesellschaft; vier Jahre später trat er an die Spitze des Schaffhausenschen Bankvereins, der unter seiner Leitung die Schwierigkeiten, die ihn gerade bedrängten, glänzend überwand und fortan die Bestimmung erhielt, das rheinische Kapital der rheinisch-westfälischen Industrie zur Verwertung zuzuführen. Ausführlich und mit eingehender Sachkenntnis wird in Hansens Buche geschildert, was Mevissen für die Einbürgerung des mechanischen Betriebes im Textilgewerbe, für die Berg- und Hütten-Industrie, für das Eisenbahn-,

Bank-, Kredit- und Versicherungswesen im rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgebiete geleistet hat; in allen diesen Dingen war seine Tätigkeit bahnbrechend oder zum mindesten anregend und fördernd. Die Wahl zum Präsidenten der Kölner Handelskammer (1856) war das sichtbare Zeichen der Anerkennung, die ihm die Berufsgenossen für seine Verdienste um Handel und Industrie der Heimatprovinz zollten; sie war für ihn um so ehrenvoller, als die Mehrheit der Mitglieder freihändlerisch gesinnt war, während ihm schon seit den vierziger Jahren eine verständige Schutzzollpolitik in Verbindung mit einer wirksamen sozialen Gesetzgebung als sozial- und wirtschaftspolitisches Ideal vorschwebte.

Das ernsthafte Bestreben, sich nicht von der Doktrin meistern zu lassen, — das war es, was seine Denkweise, wie im politischen, so auch im wirtschaftlichen Leben kennzeichnete, und er hat es hier mit noch größerem Erfolge, als dort, durchgeführt. Ihm widerstrebte die absolute Freiheit eines unbeschränkten laissez faire. Wohl galt auch bei ihm als die Lebensbedingung für jede erfolgreiche Tätigkeit die freie Bewegung und Selbstbestimmung des Individuums; aber sie sollte nicht der Grenzen entbehren. Die beste Schutzwehr gegen das unbedingte laissez faire sah er in einer zweckmäßigen Ausgestaltung der kaufmännischen Assoziation, zumal der Aktiengesellschaft. Sie soll, so forderte er, das organische Bindeglied zwischen isoliertem Einzelwillen und Staat bilden; sie soll die Hauptschule des Geistes der großen industriellen Unternehmungen werden. Durch das erzieherische Mittel korporativer Selbstverwaltung soll der private, von egoistischen Trieben bestimmte Unternehmungsgeist auf allgemeine Ziele gelenkt werden. In diesen Assoziationen sollen sich die besten kaufmännischen Elemente mit Nichtkaufleuten und insbesondere Beamten vereinigen: das wird eine Richtung auf das allgemeine Interesse hin geben. Nicht nur durch Gesetzgebung, sondern auch durch Verwaltung muß für die große Unternehmung eine dauernde Mitwirkung des Staates hergestellt werden. Mevissens Endziel war (I 801) »die Erhebung der kaufmännischen Organisation über das Niveau bloßer privater Erwerbsgesellschaften zu einem Organ planvoller Mitarbeit an den öffentlichen Interessen«, die organische Verbindung des Wirtschaftslebens mit dem Staate durch das Mittel der kaufmännischen Organisation.

Auf Verständnis und Anklang durfte eine so tiefgründige Auffassung des Wirtschaftslebens weder bei der Regierung noch bei der Handelswelt rechnen. Nach dem französischen Kriege gelangte vielmehr unter den Einwirkungen des Milliardensegens das laissez aller zur unbestrittenen Herrschaft; die Meinung drang in der Praxis durch,

daß Staat und Volkswirtschaft nichts mit einander zu tun hätten. Die Aktiengesellschaften wurden vom Einflusse der Staatsautorität befreit: dieser Umstand, sowie die Indolenz an den leitenden Stellen der Finanzverwaltung — indem nämlich Camphausen übereilt einen Teil der Kriegskontribution zur Tilgung der Staatsschuld verwandte und dadurch an die Börse gelangen ließ — riefen den Gründerschwindel ins Leben, den Mevissen aufs entschiedenste verdammte. Fruchtlos blieben seine Warnungen vor dem Ueberhandnehmen des kapitalistischen Geistes im Kaufmannsstande, seine Versuche, die Geldaristokratie zu veredeln. Umsonst kämpfte er dafür, daß die Aktiengesellschaften nicht als reine Erwerbsgesellschaften zu behandeln seien; umsonst vertrat er insbesondere den Standpunkt der öffentlichen Funktion der Privatbahngesellschaften. Die Entwicklung verlief in umgekehrter Richtung, und als dagegen endlich eine Reaktion einsetzte, ging sie Mevissen hinwiederum zu weit. Denn während er auch jetzt noch das gemischte System verfocht, bei dem der Staatsverwaltung lediglich die Aufgabe eines regulierenden Faktors zufalle, erfolgte unter der Aegide Bismarcks die Verstaatlichung der Eisenbahnen. Sogar beim Kaiser trat Mevissen dafür ein, daß die vollständige Beseitigung der Privatbahnen nicht im allgemeinen Interesse liege; aber als die Regierung mit Ernst den Ankauf der Rheinischen Eisenbahn betrieb, drang Mevissen mit seinem Widerstande nicht einmal bei der Mehrheit der Aktionäre durch; die Generalversammlung genehmigte den Verkauf an den Staat, und so ging die Rheinische Eisenbahn 1880 in den staatlichen Besitz über. ›Mevissen schied wider Willen aus einem Wirkungskreise, den er 35 Jahre hindurch mit hingebender Umsicht und glänzendstem Erfolge gepflegt hatte, inmitten großer noch der Lösung harrender Aufgaben‹. Daß die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung also einen Gang einschlug, der in vielen und wichtigen Stücken seinen eigenen Tendenzen zuwiderlief, das erleichterte seinen Abschied aus dem Erwerbsleben, der noch in demselben Jahre (1880) erfolgte.

War auch Mevissen seit 1850 nicht mehr politisch so stark in die Oeffentlichkeit getreten, wie bis dahin, so hatte er doch nie aufgehört, die Politik mit Eifer und Interesse zu verfolgen; er mußte mit ihr in ständigem Konnex verbleiben schon in seiner Eigenschaft als Mitglied des Herrenhauses, sowie späterhin des Volkswirtschaftsrates und des Staatsrates. Die großen Ereignisse der sechziger Jahre und die nationale Einigung erfüllten ihn mit patriotischem Hochgefühle. Der Uebergang vom Freihandel zum Schutzzolle am Ende der siebziger Jahre entsprach seinen alten Anschauungen, die er aus praktischer Erfahrung gewonnen und durch das Studium Lists be-

festigt hatte. Sehr scharf verurteilte er den Kulturkampf — als einen Eingriff in das innerste religiöse Leben bei absolutem Mangel an Verständnis für das Wesen der katholischen Kirche. Man darf wohl annehmen, daß sich das Urteil, welches sein Biograph (I 762) über den Kulturkampf fällt, mit dem Mevissens selber deckt: ›Ein Kulturkampf, zu dessen Führung sich die vom religiösen Standpunkte rein negativen Kräfte des ››Neuen Glaubens‹‹ im Sinne von D. F. Strauß mit einem Konfessionalismus verbanden, wie er durch den leitenden Staatsmann selbst proklamiert wurde, mußte mit der Stärkung des Gegners und mit dem Sieg des konfessionellen Prinzips überhaupt enden. Die Mißgriffe der Regierungsorgane, die jetzt wie einst in den Tagen des Kölner Kirchenstreits gerade solche Stellen trafen, wo der konfessionell gerichtete Mensch am empfindlichsten ist, bewirkten vollends, daß das politisch noch immer unreife Volk sich in den Fragen des Staatslebens von diesem Standpunkte aus orientierte. Die Entwicklung des neuen Reiches wurde konfessionell, und nicht mit Unrecht hat Bismarck von ultramontaner Seite schon bald darauf das Zeugnis ausgestellt erhalten, niemand habe im 19. Jahrhundert den Einfluß des Papsttums in Deutschland mehr befördert, als er‹. An der liberalen Weltanschauung seiner Jugend hielt er im Alter fest; eben darum verstimmte ihn die zunehmende Ausbildung und Machtsteigerung des extremsten Konfessionalismus. Mißfiel ihm der Kulturkampf, so nicht weniger dessen Ausgang. Er schrieb in den entscheidenden Tagen vom März 1887: ›auf diesem Gebiete ist alles verfahren; die Niederlage, die wir auf kirchenpolitischem Gebiete erleiden, ist groß. Wir gehen mit den Konzessionen in sehr wesentlichen Punkten noch hinter das Jahr 1870 zurück — ein Ausgang, den ich jedenfalls nicht durch mein Votum sanktionieren will‹.

Noch fast zwei Jahrzehnte war es Mevissen nach seinem Rücktritte von den Geschäften vergönnt, den Traum seiner Jugend erfüllt zu sehen, nämlich ganz und gar seinen Studien und idealen Bestrebungen leben zu dürfen. Er wirkte jetzt als Maecen in großem Stile, wie es bei den deutschen Millionären sonst nicht gerade üblich ist. Durch seine Mitarbeit und Unterstützung entstand die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; er war ein unermüdlicher und stets gebewilliger Förderer der historischen Forschung. Das Projekt aber, das ihm vor allem ans Herz gewachsen war, war die Gründung einer Handelshochschule für die Rheinlande; eine solche hielt er für nötig, um ›einen vortrefflichen Nachwuchs zu erzielen und dem kaufmännischen Standesgefühle zugleich einen idealen Gehalt zu verleihen‹. Mit fürstlicher Munificenz hat er für die Ausstattung dieser Anstalt gesorgt. Hochbetagt, mit äußeren Ehren und Würden reichlich be-

dacht, wozu die Verleihung des Adelsprädikates gehörte, ist Mevissen am 13. August 1899 sanft verschieden. In eine schöne und stimmungsvolle Würdigung seines ganzen Lebens und Wirkens, sowie seiner gesamten Verdienste klingt die Hansensche Biographie aus. Mevissens ganze Persönlichkeit ist ein Beweis dafür, daß sich höchster Idealismus der Gesinnung und der Weltanschauung mit der Wirksamkeit im vollen Strome des Wirtschaftslebens zu paaren vermag.

Nicht jedem hervorragenden Manne, dessen Taten durch den Griffel der Geschichte dem Gedächtnisse erhalten zu bleiben verdienen, wird das Glück zu Teil, alsbald nach dem Tode einen Biographen zu finden, der seiner würdig ist. Mevissen gehört zu den wenigen, denen es beschieden ward, daß ein Mitlebender und in gewissem Sinne Mitstrebender, wohl auch persönlich Nahestehender, in pietätsvoller Erinnerung und doch auch mit objektiver Unbefangenheit ihr Leben und Wirken zu einer nach jeder Richtung hin anmutenden, abgerundeten und abschließenden Darstellung brachte. Niemand war für diese ebenso interessante als auch schwierige Aufgabe in dem Grade berufen, wie Joseph Hansen, der schon seit geraumer Zeit im Vordergrunde des rheinischen Geisteslebens und der rheinischen Geschichtsforschung steht. Er ist den verschiedenen Seiten seines Problems gleichmäßig gerecht geworden; Politik, Wirtschaft und geistige Entwickelung sind gleich trefflich und eindringlich behandelt; das Individuelle und das Allgemein-Zuständliche sind in das richtige Verhältnis gesetzt worden. Nur dazu sind diese Zeilen bestimmt, das Wichtigste des Neuen aus dem Buche besonders hervorzuheben; sie sollen nicht die Lektüre ersetzen, sondern dazu anreizen. Und so wollen wir von dem Buche Abschied nehmen, indem wir ihm die gebührende Anerkennung nicht versagen, daß es zu den hervorragendsten Erscheinungen über die innere Geschichte Preußens im 19. Jahrhunderte gehört.

Königsberg i/Pr. Felix Rachfahl

Müller, Georg Hermann, Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Band XXIII). Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1905. XIII und 619 S. 8°.

Die zu Anfang des 17. Jahrhunderts in vielen deutschen Fürstentümern angestellten Versuche, das Lehens- und Landesaufgebot neu zu beleben, sind in mehr als einer Hinsicht merkwürdig und anziehend. Nicht nur der Grundgedanke dieser Bestrebungen, die Absicht sich vom Söldnerwesen unabhängig zu machen und dem eigenen

Volke die alte Wehrhaftigkeit wiederzugeben, berührt modern und sympathisch; auch die erstaunlich rasche Verbreitung dieser Pläne in dem vielfach zerspaltenen Reich verdient als ein Zeichen des nationalen Zusammenhalts volle Beachtung, und die offenkundige Anknüpfung an die Beispiele und Lehren der alten Geschichte erinnert von neuem daran, wie gerade auf militärischem Gebiet die Praxis so oft ihre stärksten Antriebe dem gelehrten Studium verdankt. Solche Erwägungen haben wiederholt die Augen der Forscher auf jene Reformversuche gelenkt und doch fehlt es bis heute an einer befriedigenden Darstellung; die gemein-deutsche Bewegung spielt eben überall in dem landesgeschichtlichen Rahmen, sie kann nicht ohne tieferes Hinabsteigen in die provinzialen Quellen erfaßt werden, der zusammenfassenden Betrachtung muß eine Beschränkung auf den Kleinstaat vorangehen. Die letzten Jahrzehnte haben nun freilich aus manchen Territorien dankenswerte Beiträge zur Erkenntnis dieses Gegenstands gebracht, aber zumeist sind es nur Früchte gelegentlicher, vorübergehender Beschäftigung. Von dem vorliegenden, zum großen Teil unter den Augen Max Lehmanns entstandenen Buche gilt das nicht, hier sind die auf Land- und Lehnsaufgebot bezüglichen Fragen für eine räumlich und zeitlich abgegrenzte Strecke in vollem Umfang in Angriff genommen und, ich will es gleich hier voranschicken, in glücklicher Weise gelöst. Müller schildert zunächst die Aufgebotsverhältnisse, wie sie in Wolfenbüttel und Kalenberg um die Mitte des 16. Jahrhunderts und bis zum Jahr 1589 herrschten, schließt daran eine Uebersicht der in anderen deutschen Territorien um 1600 betriebenen Organisation und wendet sich dann zu seiner eigentlichen Aufgabe, zu den auf das Aufgebot bezüglichen Verhandlungen, Versuchen und Neuerungen des Herzogs Heinrich Julius (1589 bis 1613), die er uns in fünf übersichtlich gegliederten Abschnitten vorführt. Sowie der Text fortlaufend von knappgefaßten Nachweisen der einschlägigen Literatur und der handschriftlichen Quellen [1]) begleitet wird, so ist dem Buche auch ein sehr wertvoller Anhang von Texten, statistischen Tafeln und Namenregistern beigegeben (S. 199 bis 612), welcher dem Leser die Nachprüfung der Darlegungen des Verfassers an den wichtigsten Punkten ermöglicht. Diese vortreffliche Gliederung und die strenge Enthaltsamkeit des Vf. gegenüber allen nicht hereingehörigen Wahrnehmungen gestalten das

1) Benutzt sind vor allem das Staatsarchiv zu Hannover und das Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, daneben die Stadtarchive von Braunschweig, Göttingen und Hannover, für Einzelheiten auch handschriftliche Materialien im Dresdener Archiv, in der Bibliothek zu Wolfenbüttel und eine Torgauer Chronik im Besitz des Verfassers.

Werk zu einer sehr erfreulichen Leistung, die ähnlichen Arbeiten als Muster dienen kann[1]). Aber nicht blos in diesem Sinn, sondern auch um des Inhalts willen verdient das Buch Beachtung über die Landesgrenzen hinaus; es wirft bedeutsames Licht auf die Geschichte des gesamten deutschen Wehrwesens.

Bis gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts waren das Lehns- und das Landesaufgebot in Wolfenbüttel und Kalenberg ziemlich in demselben Zustand verblieben, welchen das Mittelalter hinterlassen hatte, sie entbehrten genauer gesetzlicher Umgrenzung. Für den Lehndienst gab es keine Matrikel, die dem einzelnen Lehnträger die Zahl der zu stellenden Pferde vorgeschrieben, keine Bestimmung, welche die Dauer des Dienstes und die Art der Verpflegung in deutlicher Weise geregelt hätte. Die Annahme auswärtiger Kriegsdienste war durch Reichs- und Kreisgesetze untersagt, aber der kalenbergische Deputationstag von 1593 nötigte den Herzog von diesem Verbot, das immerhin die Zusammenhaltung der Kriegskraft im Lande begünstigte, abzugehen. Neun Jahre darnach versuchte Heinrich Julius von einem Ritterschaftstag zu Wolfenbüttel die Ablösung des Roßdienstes durch Geld zu erlangen, aber er drang nicht durch. So oft eine Musterung des Adels angeordnet oder ein Aufgebot erlassen wurde, gab es Entschuldigungen aller Art, an halbwegs vollständiges Erscheinen der Einberufenen war nicht zu denken, mancher ging erst im letzten Augenblick nach Bremen, sich die erforderlichen Waffen oder alte Wagenpferde zu kaufen. ›Es ist eine Schande‹, so sagt ein Augen-

1) Kleine Versehen, welche Müller in den Anmerkungen hier und da widerfahren sind (S. 19 n. 2 lies VI statt II; über Pappus, ebenda n. 3, vgl. meine Bemerkungen, Mitt. des Inst. 6. Ergbd. 512 n. 2; S. 26 n. 1 fehlt unter den Teilnehmern der Heidelberger Landrettungsnotel Anspach; S. 27 n. 2 sind statt der Kriegsgeschichtl. Einzelschriften die Urkundl. Beiträge und Forschungen zur Gesch. des preußischen Heeres anzuführen; S. 45 n. 7 wären die Anführungszeichen bei den nur dem Sinn nach wiedergegebenen Worten Delbrücks wegzulassen; S. 164 n. 1 scheint mir der Schluß auf Teilnahme Sachses an der Abfassung der Ordinanz nicht genügend begründet), vermögen den Wert seiner Arbeit nicht zu schmälern. Wünschenswert schiene mir, daß auf die den Gegenstand betreffende Flugschriftenliteratur näher eingegangen wäre und daß die im Anhang mitgeteilte Statistik des Lehns- und Landesaufgebotes ihre handschriftlichen Grundlagen in deutlicherer Weise erkennen ließe. So dankenswert diese umfangreiche auf vieler Arbeit beruhende Beilage und Müllers Ausführungen über die Technik der Musterlisten sind, so möchte ich doch hoffen, daß auch für diese eigenartige Quellengattung eine noch praktischere Editionsart ausfindig zu machen sein dürfte. Ihre Bedeutung für viele Seiten der Landesgeschichte steht außer Zweifel; Müller selbst hat seither auf Grund der Musterregister von 1595 und 1602 eine wertvolle Studie über die Einwohnerzahl veröffentlicht, Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1907, 147 ff.

zeuge, »wie die Kerle ihre Lehen verdienen und in Acht nehmen« (S. 57). Nicht die Lehnspflicht selbst sondern mehr das augenblickliche Verhältnis des Fürsten zu seinem Adel bestimmte den Erfolg solcher Aufgebote, mit der Strafe des Lehnverlusts wurde den Ungehorsamen wohl gedroht, aber sie zu verwirklichen war der Herzog nicht im Stande. Und nicht blos das Lehnsaufgebot, sondern auch das allgemeine Aufgebot der Nichtberittenen erlitt Einschränkungen, die seinen Wert in Frage stellten. Die »großen Städte«, Braunschweig voran, fügten sich ihm entweder gar nicht oder nur gegen besondere Zugeständnisse, auch die Hintersassen des Adels und der Prälaten konnten zumeist nicht herangezogen werden, nur auf die Mannschaft der »kleinen Städte« und die unmittelbaren Untertanen der landesfürstlichen Aemter konnte man mit einiger Sicherheit rechnen. Aber da die Kosten von den Daheimbleibenden zu erstatten waren und nicht immer pünktlich gezahlt wurden, geschah es, daß die Aufgebotenen, wenn Zahlung ausblieb, gegen den Willen des Herzogs frühzeitig heimkehrten. Die Bewaffnung des Landesaufgebotes zu erhalten und zu beaufsichtigen war der besondere Zweck der Musterungen, die man häufig, sei es durch fürstliche Kommissäre oder durch die Amtleute, abhalten ließ; die in den Musterrollen festgehaltenen Ergebnisse solcher Waffenschau zeigten eine Mannigfaltigkeit in der Verteilung und Kombination von Rohren, Spießen, Hellebarden, Aexten u. dgl.[1]), welche die militärische Verwendbarkeit des Landvolks und der Städter auch für rein defensive Aufgaben sehr beeinträchtigen mußte.

Mitten hinein in diese unerfreuliche Lage fielen die Gedanken einer gründlichen Reform, die sich zum Ziele setzte, das Aufgebot durch regelmäßige Bewaffnung und fortwährende Uebung zu einem ebenbürtigen Faktor des Kriegswesens neben dem Söldnerheer, ja zu einem Ersatz der geworbenen Berufskrieger zu machen. Schon im Februar 1600 wurde Herzog Heinrich Julius von dem Kurfürsten der Pfalz gemahnt, mit seinen Untertanen in guter Bereitschaft zu sitzen; bald darauf mag ihm jene Abschrift von dem Diskurs des Grafen Johann von Nassau, des Vorkämpfers der Bewegung, zugekommen sein, welche die Wolfenbüttler Bibliothek noch heute bewahrt. Aber nicht sofort, nicht zum Vorteil der protestantischen Partei, sondern

1) Bei den sehr beachtenswerten Verschiedenheiten, welche benachbarte Gebiete in dieser Hinsicht aufweisen, wird neben der alten Freiheit in der Wahl der eigenen Bewaffnung (Müller S. 62) wohl auch an den Einfluß von Werbungen, welche verschiedene Gegenden in ungleicher Weise betroffen hatten, zu denken sein. Ueber die Tassake, häufiger Dusak, Dussägge, vgl. Zeitschr. f. hist. Waffenkunde 1,290; 3,253 u. a. a. O.

erst etwas später und im Interesse seiner eigenen landesfürstlichen Politik ging der Herzog an die Ausführung solcher Pläne. Die im Jahre 1602 begonnene und auf Grund archivalischer Arbeit ausgeführte Uebersicht der Pferdezahlen, die den Lehnsdienstpflichtigen oblagen, mag als Vorbereitung der weitergehenden Pläne gedient haben. Der wirkliche Entschluß wurde wohl erst zu Ende des Jahres 1604 gefaßt, und auf ihn übte eine Denkschrift, die sich in zweifacher Gestalt im Staatsarchiv zu Hannover erhalten hat, wahrscheinlich eine Arbeit des Generalkommissars David Sachse, entscheidenden Einfluß[1]). Dieser »ungefähre Anschlag« fordert, daß das berittene Lehnsaufgebot mit Einschluß der am Hof befindlichen und der von den herzoglichen Beamten und Förstern gehaltenen Pferde in zehn Kornets formiert und geübt werde und daß man auch das Landaufgebot der Städte, Dörfer und Aemter »in gewisse Fähnlein abteilte, auf ordentliche Gewehr setzte und es gemeinlich alle Sonntage exerzierte«. Diese Vorschläge, welche die Gewinnung von Offizieren sowie die Anschaffung von Waffen und Herstellung von Uniformen nötig machten, sind im Laufe des Jahres 1605 mit anerkennenswerter Tatkraft verwirklicht worden. Nicht auf einem Landtag, sondern bei einer Musterung des Lehnsdienstes unterrichtete der Herzog den Adel von seinen Absichten; noch im Frühjahr wurden die Offiziere, zum größten Teil aus den Niederlanden, herangezogen, sodann ein eigener Artikelsbrief festgesetzt, den die Ausschußmannschaft zu beschwören hatte, und mit Eifer ging man während der guten Jahreszeit daran, die jungen Soldaten in die Geheimnisse der militärischen

1) Die Frage nach der Entstehung dieser Denkschrift, welche ihren Verfasser nicht nennt und keinerlei Vermerke über den Zeitpunkt ihrer Ueberreichung trägt, erörtert Müller S. 71 ff. mit dem Ergebnis, daß die eine Fassung, wie das Datum anzeigt, schon im Dezember 1600, die andere um die Wende des Jahres 1604 verfaßt sei. David Sachse, der mutmaßliche Autor, stammte aus einer angesehenen Familie der Stadt Torgau, diente zuerst im Heer der niederländischen Generalstaaten und seit 1593 als Hauptmann unter Herzog Heinrich Julius, der ihn auch als Kriegsrat und zu diplomatischen Zwecken verwendete und schließlich mit dem Titel des Generalkommissars zum eigentlichen Leiter der militärischen Angelegenheiten bestellte. Leider konnte Müller nicht genau feststellen, wann und wie seine Bestallung zu diesem Amt erfolgte; daß sich der Vorgang durch vier Jahre hingezogen habe (Müller S. 77 n. 6), könnte mit der zweifachen Fassung der Denkschrift zusammenhängen, also auf eine zu Ende 1600 erwogene, aber erst vier Jahre später durchgeführte Maßregel gedeutet werden; indes könnte sich doch auch in der Datierung des von Müller S. 212 f. mitgeteilten Bestallungsreverses »21. Dez. anno der weniger Zahl 1600« ein Fehler verbergen. Zu beachten ist jedesfalls, daß der Revers nicht direkt auf das Aufgebot Bezug nimmt, welches in der Folge Sachses besondere Sorge bildete: vielleicht handelt es sich also um Wiederholung einer älteren Formel.

Kunst einzuweihen. Schon im Herbst glaubte der Herzog die Früchte des neueingeführten exercitium militare pflücken zu können. Das glänzende militärische Schauspiel einer Generalmusterung vereinte in der zweiten Septemberhälfte den ganzen Hof, ein mit ungewöhnlichem Nachdruck zu Stande gebrachtes Lehnsaufgebot und die frisch geübten Massen des Landesaufgebotes, insgesammt mehr als 15000 Mann, auf der Reutermarsch südlich von Hannover; drei Wochen darnach sollte es Ernst werden, der Herzog zog mit stattlichem Heer gegen Braunschweig. Bei dem mißglückten Ueberfall am 16. Oktober und bei den Kämpfen, die nun den Winter hindurch gegen die widerspänstige Stadt zu führen waren, trugen die beiden Aufgebote die Hauptlast des Krieges.

Der geringe Erfolg hat den Herzog und seine Räte nicht von der betretenen Bahn abgelenkt, aber den Eifer doch etwas erlahmen, die Schwierigkeiten wachsen lassen. An Stelle des frohen Schaffens und frischen Wagens treten unsichere Versuche, die Mängel der Organisation zu bessern, Klagen und Enthüllungen über Mißstände aller Art. Der schriftliche Niederschlag dieser Stimmungen gibt wertvollen Einblick in das Wesen der Sache. Von vorneherein hatte man in der grundlegenden Musterung des Jahres 1605 nur die ärmeren Schichten der Bevölkerung, die Kotsassen und die niederen Kreise der Städte zum Dienst ausgewählt und überdies die einzelnen Teile des Landes ungleichmäßig belastet[1]); aber auch an dieser Auswahl wurde nicht festgehalten; wer es vermochte, der kaufte sich durch Geld oder Naturalien frei, stellte selbst um solchen Preis seinen Ersatzmann oder überließ es dem Hauptmann dafür zu sorgen. Bei dieser willkürlichen Handhabung des Vertretungssystems war den Offizieren reiche Gelegenheit gegeben, die üblen Sitten der Söldnerheere, Unterschleife und Bestechung, in den Ausschuß zu übertragen und sich gegen die Mannschaft arge Bedrückung zu erlauben. Gegen eine Reihe der Beschuldigten wurde mit Untersuchung und Entlassung vorgegangen, die Landschaft forderte im Jahre 1607 geradezu die Abschaffung aller ausländischen Offiziere. Schon vorher, durch die ›Ordinanz‹ des Jahres 1606, war eine wesentliche Erleichterung der Exerzitien bewilligt worden, die nunmehr monatlich viermal an dem Wohnort der Soldaten, nur in jedem dritten Monat in größeren

1) Daß dabei, wie Müller S. 101 feststellt, besonders den Städten auffallend große Leistungen zugemutet wurden, wird mit der damals verbreiteten Ansicht zusammenhängen, daß sich der Städter besser für den Ausschuß eigne als der Bauer (vgl. die Denkschrift und die Instruktion des Landgrafen Moriz bei Jähns, Gesch. d. Kriegswissensch. 2, 886, 901, und den brandenburgischen Unvorgreiflichen Entwurf bei Meinecke in den Forschungen zur brand.-preuß. Gesch. I, 430 f.).

Abteilungen erfolgen sollten. Ein Nachgeben lag auch darin, daß die Ausschußzahl verringert und auf den siebenten Mann festgesetzt wurde und daß man den kleinen Städten eine Sonderstellung in dem Landaufgebot zugestand. Dafür gelang es nun auch, die großen Städte wenigstens teilweise zur Mitwirkung zu gewinnen, als in den Jahren 1611 und 1612 von neuem kriegerische Verwicklungen mit der geächteten Stadt Braunschweig ausbrachen. So lebte die Organisation, wenn auch in etwas abgeschwächter Art, von Sachse neuerlich verfochten, noch fort, als Herzog Heinrich Julius nach mehrjähriger Abwesenheit von seinem Lande, im Juli 1613 starb; auch unter seinem Nachfolger Friedrich Ulrich sind dieselben Bestrebungen fortgesetzt worden.

Der ganze Hergang dieser Reformversuche, den ich hier, dem Buche Müllers folgend, in seinen Hauptzügen zusammenzufassen trachte, gewährt tiefen Einblick in die Verwaltungs- und Verfassungsschwierigkeiten, die sich den Bemühungen des Herzogs entgegenstellten. Man erkennt deutlich, daß, auch abgesehen von der Geldsorge, die staatliche Organisation nicht beweglich und fest genug war, ein so bedeutendes Werk mit ganzem Erfolg durchzuführen. Die Worte, in denen Müller (S. 35) sein Urteil über die analogen Bestrebungen anderer deutscher Fürsten zusammenfaßt, sie gelten auch hier: ›das letzte Ziel, die Ersetzung des Soldheeres durch das Landesaufgebot, blieb unerreichbar‹, hier wie anderwärts ist man von den kühnen Hoffnungen der ersten Zeit zu viel bescheidnerem Gebrauch herabgeglitten: ›Es mußte so kommen‹. Trotzdem möchte ich die Gesamtwirkung dieser Versuche nicht niedrig veranschlagen. Gewiß ist es richtig, daß die Organisation des Aufgebots in der Hauptsache auf einer Uebertragung der im Soldheer entwickelten Formen auf das Aufgebot beruhte; aus dem Soldheer stammte die Gliederung und stammten die Aemter, ihm waren die Kriegsartikel, ihm gewiß auch ein guter Teil des Dienstbetriebs nachgebildet. Aber die Bildung des Ausschusses stellte doch auch neue Aufgaben. Sie nötigte zu einer Entwickelung des Abrichtungswesens, die, wenn sie auch im Lager des Oraniers schon blühte, den deutschen Heeren zur Zeit noch fremd war; für den Ausschuß und nicht für Söldner sind die ersten Exerzierreglements in deutscher Sprache geschrieben und gedruckt worden[1])

1) Ich verweise hierfür auf meine dem Vf. unbekannt gebliebenen Ausführungen in den Mitteilungen des Heeresmuseums 1 (Wien 1902) S. 11 ff.; vergleicht man das ebenda S. 75 ff. abgedruckte Tiroler Landesdefensions-Reglement vom Jahre 1653, in welchem die richtige Behandlung der Mannschaft und der moralische Einfluß des Offiziers auf den Soldaten so schön erfaßt sind, mit den ungeduldigen Klagen eines braunschweigischen Kapitäns von 1606 (Müller S. 125)

und mit Johann von Nassau, dem Vorkämpfer der Reform, bringt man das Kupferstichwerk Jakob de Geyns in Zusammenhang, das in seinen prachtvoll anschaulichen Bildern und in seinen zahlreichen Nachahmungen am meisten zur Verbreitung der Exerzierkunst beitrug[1]). Auf dem Boden des Landesaufgebotes entwickelt, ist das Exerzierreglement erst in viel späterer Zeit auf Söldner und stehende Truppen übergegangen. Daneben laufen andere Wirkungen einher. Sowie vormals geleisteter Solddienst der Kriegstüchtigkeit des Aufgebotes zu Nutzen kam (Müller S. 7), so mußte auch die Abrichtung der Ausschußmannschaft bei manchen Elementen des Volkes die Neigung zum Eintritt in das Söldnerheer befördern, durch die Reform der Landesaufgebote ist wahrscheinlich auch den Werbern Mansfelds und Christians von Braunschweig der Boden bereitet worden. Nicht zu unterschätzen ist dabei die Beschaffung der bedeutenden Waffenvorräte, welche das organisierte Aufgebot in so vielen Teilen Deutschlands erheischte. Es muß eine entwickelte Industrie und ein wohlorganisierter Handel dazu gehört haben, um in so rascher Folge die erforderlichen Musketen und Spieße in alle an der Reform beteiligte Fürstentümer zu liefern[2]). Wenn, wie ich meine, mit der Waffenbereitschaft auch die Kriegslust der deutschen Fürsten zugenommen hat, dann darf man auch in diesem Sinn die Versuche zur Reform

oder mit der wunderlichen Szene, die sich drei Jahre später in Darmstadt bei der Abrichtung des Ausschusses zutrug (Wörner in den Quartalblättern des hist. Vereines f. Hessen, 1890 S. 140 f.), so drängt sich trotz des zufälligen Charakters dieser Zeugnisse doch der Eindruck wesentlichen Fortschrittes auf.

1) Jähns 2, 1006.

2) Was Müller S. 15 n. 3, S. 68, 98 f. über Waffenanschaffung mitteilt, weist teils auf die inländische Eisenindustrie am Harz (Gittelde, Catzenstein, Osterode, Schwartzenberg, Blankenburg, Büntheim, Neuwerk), teils auf Beziehungen zu den Niederlanden (Köln wohl nur als Durchgangspunkt des niederländischen Handels), Kassel und Suhl in Thüringen. Für Hessen-Darmstadt sollen im J. 1609 in Koburg 4000 Musketen angefertigt worden sein (Wörner, a. a. O. 143). Suhl lieferte im J. 1602 oder 1603 auch 3000 Musketen nach Preußen, eine noch größere Menge von Waffen aller Art spedierte zur selben Zeit dorthin Balthasar Fischer aus Köln (Krollmann, Defensionswerk im Herzogtum Preußen S. 36 f.). Schon 1595 bis 1597 hatte Maximilian von Baiern 17000 verschiedene Waffenstücke aus Köln bezogen (Würdinger in den Sitzungsber. d. bair. Akademie 1886 S. 31). Auch für Brandenburg empfiehlt der um die Wende des J. 1614 verfaßte Unvorgreifliche Vorschlag (Meinecke in den Forsch. zur brandenb. preuß. Gesch. 1, 435) Bezug der Waffen aus den Niederlanden. Ueber die Kosten, welche die Waffenanschaffung für die Tiroler Defension im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts verursachte, s. meine Zusammenstellung in der Beilage zur (Münchener) Allg. Ztg. 1904, 3 S. 429; als Lieferanten fand ich in den Akten Valentin Klett und Gundelfinger. Möchten die Freunde der historischen Waffenkunde diesen Daten und den ganzen mit den Defensionsbestrebungen zusammenhängenden

der Landesdefension als einen vorbereitenden Schritt des langdauernden Krieges betrachten, der über Deutschland wenige Jahre später hereinbrach.

Werden die Wirkungen der Reform also wohl vielfach in ganz anderer Richtung gesucht werden müssen, als es ihre Veranstalter hofften, so werden doch auch solche für die Entwicklung Deutschlands weniger vorteilhafte Folgen Interesse erregen und genauere Erforschung der ganzen Bewegung wünschenswert machen. Man darf hoffen, daß das Buch Müllers dazu einen kräftigen Anstoß bieten wird und daß nach seinem Muster auch andere Territorien gründliche Darstellungen ihrer Defensionsbestrebungen erhalten werden, damit endlich eine allseitige und gerechte Würdigung dieser im größten Teile Deutschlands einst mit jugendlicher Begeisterung aufgegriffenen und doch so bald gescheiterten Pläne ermöglicht werde.

Innsbruck W. Erben

Waffenlieferungen ihre Aufmerksamkeit zuwenden! Sie würden hier manchen Anhaltspunkt zur Herkunftsbestimmung der in den Waffensammlungen noch vorhandenen Bestände finden und zugleich sehr wesentliche Beiträge zur Erkenntnis der Aufgebotsreform bieten können.

Oberrheinische Stadtrechte. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Zweite Abteilung: Schwäbische Rechte. Erstes Heft: Villingen. Bearbeitet von **Christian Roder.** Heidelberg 1905, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. XVIII u. 228 S. 8 Mk.

Mit dem vorliegenden Bande tritt die schwäbische Abteilung der dankenswerten oberrheinischen Stadtrechtspublikation in die Oeffentlichkeit. Das dem Rechte der Stadt Villingen gewidmete Heft übertrifft an Umfang erheblich die in der ersten Abteilung veröffentlichten fränkischen Rechte, steht jedoch weit hinter den bisher als einzigen elsässischen in der dritten Abteilung herausgegebenen Schlettstadter Stadtrechtsquellen zurück. Darin liegt insofern eine natürliche Erscheinung, als die schwäbischen Stadtrechte in der Tat reicheres Material bieten als die z. T. recht unbedeutenden Frankenstädte am Oberrhein; und gerade deswegen ist ihre Veröffentlichung besonders zu begrüßen. Möge die Fortsetzung der Serie nicht zu lange auf sich warten lassen. Besonders würde in den Kreisen der Rechtshistoriker ein baldiges Erscheinen des Konstanzer Stadtrechts begrüßt werden, das durch Beyerle in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gerückt, auch von ihm als bestem Kenner des Rechts seiner Heimatsstadt zur Herausgabe vorbereitet wird.

Vergleichen wir nunmehr aber Roders Villinger Quellenedition mit dem fast 1200 Seiten starken Schlettstadter Stadtrechtsband Génys, so leuchtet ohne weiteres ein, daß der sehr erhebliche Unterschied im Umfange nicht so sehr in der verschiedenen Reichhaltigkeit des Materials begründet ist, als auf einer starken Abweichung in den Editionsgrundsätzen beruht. Ich stehe nicht an, der Roderschen Methode den Vorzug zu geben. Er hat kritisch gesichtet, während Gény wahllos abdruckt, was ihm im städtischen Archiv unter die Hände kommt, wobei es ihm freilich auch passiert, daß er das wichtigste übersieht, wie die Marktrechtsurkunde von 1095 [1]. Die ungeheure Masse von Zunftordnungen und -Satzungen, die er wörtlich abdruckt, bietet ja gewiß dem Juristen und Historiker vieles Interessante. Aber eine Auswahl, z. T. auch knappe Auszüge hätten genügt. Das meiste ist überhaupt nur für den Lokalhistoriker von Bedeutung; und der hat ja die Archivalien selbst zur Hand. Um eine solche kritische Auswahl zu treffen, muß man freilich das Material auch inhaltlich beherrschen. Als Ideal einer derartigen Ausgabe, die den allgemeinen Historiker und den Juristen über das Wesentliche und Allgemeinwichtige orientieren soll, das in einem solchen Wust zersplitterter lokaler Quellen steckt, erscheint mir immer noch eine solche, die selbst von höherer Warte aus das Material verarbeitet. Bei einer Stadtrechtsausgabe also wären in der eigentlichen Edition nur die Immunitäts-, Markt- und Stadtrechtsbriefe, die Stadtrechte, die wichtigsten Urkunden zur Stadtverfassung, Ratsverordnungen, in späterer Zeit Polizeiordnungen etc. zu geben. Dazu käme eine Auswahl aus den Ordnungen und Satzungen der einzelnen Zünfte und den sonstigen Denkmälern organischen Sonderlebens innerhalb der Stadt und ev. auch ihres Territoriums. Alles übrige Material zusammen mit dem abgedruckten wäre dann in einer rechts- und wirtschaftshistorischen Einleitung in umfassendster Weise zu verarbeiten unter Mitteilung aller allgemein interessierenden Quellenbelege im Auszug oder wörtlichem Abdruck in den Noten.

Man wendet gegen diese Art von Publikation gewöhnlich ein, daß die mit dem Quellenabdruck verbundene Darstellung immer nur einen Spiegel des augenblicklichen Wissensstandes geben könne, daß sie rascher veralte als die Edition. Nun, ich glaube, eine wirklich erschöpfende und auf voller Kenntnis der Quellen beruhende Bearbeitung einer Stadtrechtsgeschichte veraltet nicht so rasch und kann noch nach Menschenaltern einen brauchbaren Führer abgeben. Und durch Auffindung neuen Materials, neuer Handschriften kann auch die Edition veralten. Aber ich sehe auch garnicht ein, warum wir immer für

1) Beyerle, Deutsche Lit.-Ztg. 1903, Sp. 1791.

Jahrhunderte vorausarbeiten sollen. Das ist doch meist fruchtloses Bemühen. Und der Gegenwart dient eine solche Darstellung weit mehr als der bloße Quellenabdruck. Man gebe sich doch keinen Illusionen darüber hin, wie Viele unsere zahllosen Publikationen von Rechtsquellen wirklich durcharbeiten. So manche gute Ausgabe bleibt jahrzehntelang ganz oder fast ganz ungenützt für die Wissenschaft. Solchen Uebeln gegenüber tut schon ein gutes Register Wunder, das den von der Badischen Historischen Kommission herausgegebenen Oberrheinischen Stadtrechten leider auch fehlt.

Ein anderer Grund, der für Richard Schröder[1]) Veranlassung gewesen ist, gerade die bei den Oberrheinischen Stadtrechten befolgten Editionsgrundsätze als besonders glücklichen Griff zu rühmen, läßt sich eher hören. Eine ausführliche Bearbeitung der Stadtrechtsgeschichte ist nicht so rasch vollendet; und vielfach fehlt auch der geeignete Mann dazu. Dann werde aber, wie Schröder ausführt, durch die von mir verteidigten allzu hohen Anforderungen die Edition selbst ad Kalendas Graecas vertagt. Ich bin Ketzer genug, um zu sagen: Das ist kein Schade. Eine Ausgabe, von einem Manne gemacht, der nicht die Fähigkeit oder die Zeit hatte, das Material, das er abdruckt, selbst auch inhaltlich durchzuarbeiten, wird weder fehler- noch lückenlos sein. Sie wird rascher veralten, als die vorhin von mir als Ideal gepriesene. Auch eine gute Quellenausgabe ist ein Kunstwerk, das volle Hingabe an den Stoff und volle Durchdringung erfordert.

Und wozu denn auch die Eile? Leiden wir Rechtshistoriker etwa unter Stoffmangel? Ich habe ihn noch nie verspürt. Unendlich ist das Material, das allerorten noch der Erschließung harrt, obwohl es längst gedruckt ist. Wohl gilt es manchmal, sich bescheiden, wenn man über eine Einzelfrage in einem bestimmten Quellenkreise Aufschluß sucht und gedrucktes Material nicht vorliegt. In zahlreichen Fällen wird es sich für den Rechtshistoriker nicht verlohnen, deshalb eine vielleicht doch fruchtlose Archivreise zu unternehmen. Ebenso oft aber wird die Heranziehung von ungedruckten Archivalien verhältnismäßig mühelos und ertragreich sein. Ein solches Ansinnen wird zwar manchem Juristen als eine etwas starke Zumutung erscheinen; denn die meisten von uns haben sich das tatsächlich abgewöhnt. Aber ich sehe nicht ein, warum wir es besser haben sollen, als die Historiker, die des Ungedruckten nie entraten können. Natürlich liegt es mir ganz ferne, einen Kultus des Ungedruckten zu predigen, wie er in manchen Historikerkreisen herrscht. Beileibe nicht. Ich sagte ja schon: wir haben unausgebeutete Editionen in Hülle und Fülle. Immerhin begrüße ich es mit Freuden, daß die Zahl der

1) Zeitschr. f. Rechtsgesch. 27, S. 457.

Rechtshistoriker sich wieder zu mehren scheint, die vom horror inediti frei sind. Gerade in neuester Zeit sind ja einige der besten Arbeiten auf genauester Kenntnis des gesamten Quellenstoffes eines engbegrenzten Kreises aufgebaut worden. Aber wir sollen uns doch blos nicht einreden, daß für solche Untersuchungen eine Edition jemals die Archive entbehrlich machen könnte. Und darum sind solche monströse Sammlungen wie die des Schlettstadter Stadtrechts zu verwerfen. Denn sie kosten Geld; und das ist für wichtigere Zwecke oft nicht zu haben. Wenn sich ein Privatmann aus Liebhaberei so etwas leisten will, so ist natürlich nichts dagegen zu sagen; die Kommission zur Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen konnte sich höhere Ziele stecken.

Ein dringendes Bedürfnis für Quellen-Publikationen liegt auf dem Gebiete des mittelalterlichen deutschen Rechts nur vor hinsichtlich der öffentlichen Bücher, von denen trotz anerkennenswerter Tätigkeit in den letzten Jahrzehnten noch viel zu wenige im Druck vorliegen. Nicht nur Stadtbücher, die Eintragungen über Akte der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit enthalten und die sich ja nicht überall in Deutschland finden, sondern Gerichtsbücher jeder Art, auch solche der ländlichen Niedergerichte, sollten möglichst aus allen Rechtsgebieten in größerer Zahl herausgegeben werden. Nicht so sehr an Gesetzesquellen fehlt es uns, als vielmehr an Quellen, aus denen wir die Anwendung des Rechts im Leben erkennen können. Urkundenveröffentlichungen für rein juristische Zwecke werden nicht so leicht zu erreichen sein. Auf diesem Gebiete werden wir uns zumeist mit den für historische Ziele veranstalteten Sammlungen begnügen müssen. Die zahlreichen Werke dieser Art sind denn auch bisher juristisch bei weitem nicht ausgeschöpft. Auf diesem Felde haben wir nur darauf hinzustreben, daß diese Editionen rechts- und wirtschaftshistorischen Zwecken in ihrer Anlage besser Rechnung tragen, daß sie bei Wiedergabe von Urkunden in Regestenform die Rechtsterminologie nicht verwischen etc., daß ihnen Wort- und Sachregister und nicht bloß Personen- und Ortsregister beigegeben werden. In dieser Hinsicht sind ja auch schon Erfolge zu verzeichnen[1].

Was aber für die Urkunden ein frommer Wunsch bleibt, Editionen ad hoc, die uns die Erkenntnisquellen für die Anwendung des Rechts in ungetrübter Frische und Vollständigkeit geben, das ist für die Stadt-, Schöffen-, Gerichts-, Landbücher und wie sie heißen, m. E. möglich. Denn sie sind zumeist auch von großer lokalgeschichtlicher Bedeutung. Geschichtsvereine und Kommunen lassen sich für

1) Um so schlimmer freilich, wenn Publikationen von Rechtsquellen, die unter juristischer Leitung stehen, insofern ein schlechtes Beispiel geben.

solche Unternehmungen leichter gewinnen; und was bisher veröffentlicht ist, ist zumeist ihnen zu verdanken. Das Haupthindernis, das der vollen Ausnutzung dieser Quellen entgegensteht, ist hauptsächlich der embarras de richesse. Man weiß nicht, wo man mit der Edition beginnen soll. Denn ein Blick in ein größeres Archiv oder in die veröffentlichten Archivenverzeichnisse belehrt uns über die unendliche Fülle des Stoffes, der allenthalben der Erschließung harrt.

Also auch hier ist eine Auswahl geboten. Aber in ganz anderer Weise, als das vorhin für die Gesetzesquellen dargelegt wurde. Eine Auswahl aus einem Gerichtsbuch, ein Herauslesen des anscheinend wertvollsten und interessantesten ist weniger als halbe Arbeit, ist eine Verfälschung der reinen Quelle, die uns hier fließt. Gerade auf die Fülle des alltäglichen, dem flüchtigen Blicke uninteressanten kommt es an, darauf, daß die Publikation erschöpfend ist, uns einen vollen Blick in das gesamte Rechtsleben tun läßt, so daß wir das Zufällige von dem ständig geübten, von dem allgemein gültigen scheiden können. Also ein diplomatisch getreuer Abdruck des ganzen Buches unter Beifügung peinlich genauer Wort- und Sachregister ist hier das einzig wahre. Eine bescheidene, aber dankbare Aufgabe, für die sich überall geeignete Kräfte finden werden. Die verantwortungsvolle Tätigkeit der Auswahl des zum Abdruck geeigneten aber muß vorher getan sein. Systematisch wären von kundigster Seite die vorhandenen Bestände in allen deutschen Gauen zu prüfen, welche Bücher das reichste Material bieten, welche am charakteristischsten für den betreffenden Rechtskreis sind. Das wäre ein wahrhaft großes Ziel, würdig, daß eine Akademie ihm ihre reichen Kräfte widmete. Es würde mir eine hohe Freude sein, wenn der Gedanke Anklang und Widerhall fände. Der Erfolg für unsere Wissenschaft würde nicht ausbleiben.

Ich erkenne übrigens gern an, daß sich auch in dieser Beschränkung auf die wertvollsten Quellen der Plan nur für das eigentliche Mittelalter durchführen ließe. Später schwillt der Stoff ins Ungemessene an. Hier versagt m. E. die reine Editionstechnik wieder, wie bei den Gesetzespublikationen, wenn das Detail beginnt; und die historisch-monographische Darstellung tritt in ihre Rechte. Sie hätte den Stoff erschöpfend zu verarbeiten und das, was ihr der Veröffentlichung wert erscheint, mitzuteilen.

Um nun, nach guter Sitte dieser Blätter, nach langer Abschweifung zum Gegenstande dieser Besprechung zurückzukommen, so kann ich nur rühmend anerkennen, daß Roder bei der Herausgabe des Villinger Stadtrechts die dem Editor gesteckten Grenzen zu wahren gewußt hat. Daß das Register und die ausführliche Stadtrechtsgeschichte fehlt, ist nicht seine Schuld, sondern entspricht dem Plane

der Sammlung. Das Zeug dazu, beides in für die Rechtshistoriker nutzbringender Weise hinzuzufügen, hätte er, meine ich, gehabt. Seine Editionstechnik ist, soviel ich sehen kann, gut, die von ihm aus den Quellen getroffene Auswahl durchaus zu billigen. Wie ein Hinweis im Vorwort [1]) zeigt, hätte auch er die Möglichkeit gehabt, aus dem Stadtarchiv ein reiches Urkunden- und Aktenmaterial über das Villinger Zunftwesen beizubringen; er hat sich mit Fug darauf beschränkt, die für die Zunftverfassung im Allgemeinen bedeutsamen Zunftordnungen abzudrucken. Eine zeitliche Grenze hat er erfreulicherweise seiner Arbeit nicht gesteckt. Die Edition, die alle Stücke, im ganzen 51, in chronologischer Folge bringt, beginnt mit dem schon mehrmals veröffentlichten Marktrechtsprivileg Ottos III. für Graf Berthold von Zähringen vom Jahre 999 und endigt mit einem Freiheitsbrief des Kaisers Franz II. von 1794. Die Mehrzahl der Freiheitsbriefe, die lediglich die Bestätigung früherer Privilegien enthalten, ist verständiger Weise nicht abgedruckt, sondern im Vorwort aufgezählt [2]). Eine größere Zahl der älteren Urkunden ist im Fürstenbergischen Urkundenbuch — die Grafen von Fürstenberg erlangten nach dem Aussterben der Zähringer im Laufe des 13. Jahrhunderts die Stellung als Stadtherren bis zum Verkaufe an Oesterreich im Jahre 1326 — und in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins bereits abgedruckt; die große Masse des veröffentlichten Stoffes, darunter besonders die beiden umfangreichen Stadtrechte (II u. III), wird hier zum ersten Male mitgeteilt. Der von Roder als Stadtrecht I abgedruckte Torso von 1294 (No. VI) bietet manches interessante [3]), so die die Notwendigkeit gerichtlicher Auflassung vor dem Rat beweisende Stelle (S. 9): ›*Es sol öch noch enmag nieman sin gût gen noch ververwen won vor dem rat*‹. Wenn R. den eigentümlichen, mir als Rechtsausdruck für veräußern nicht bekannten Ausdruck ververwen = ververren setzen will, so dürfte das wohl sprachlich nicht gut möglich sein, zumal das Mittelhochdeutsche das Wort ververwen (verfärben) nach Lexer in der Bedeutung ›sich trennen von etwas‹ kennt.

Das ausführliche Stadtrecht II von 1371 (Nr. XXVI) hat der Herausgeber dankenswerter Weise in 115 Paragraphen geteilt, bei deren einigen ihrer Länge wegen freilich noch Unterabteilungen erwünscht gewesen wären; auch hat er (S. XV) ein Verzeichnis des Inhalts der

1) S. X n. 3.
2) S. IX f. n. 1.
3) Schon der Abschnitt am Anfange mit der lebendigen Schilderung des Verfahrens beim Auszug nach erhobenem Gerüfte (geschelle) und der Ahndung der ›müßiggenger‹.

einzelnen Paragraphen gegeben, das vielleicht besser jeweils als Ueberschrift gesetzt worden wäre. Der Text ist nach der amtlichen Originalhandschrift abgedruckt und beruht auf einer einheitlichen Redaktion von 1371, die bei einzelnen Satzungen das Datum des früheren Beschlusses angibt und durch Einfügungen zwischen den Absätzen des Textes und am Schlusse bis zum Jahre 1490 fortgeführt wurde; auch wurden an einer Stelle elf Blätter entfernt, deren Vorschriften durch neue ersetzt wurden. Es wäre m. E. unerläßlich gewesen, die Zusätze durch den Druck als solche zu kennzeichnen, was auffallender Weise nur an einer Stelle (§ 3) geschehen ist. Doch ist in den Noten mehrfach auf solche hingewiesen; andere Zusätze sind zwischen * eingeschlossen. Es sollte m. E. auch möglich gewesen sein, die aus älteren Stadtrechtsaufzeichnungen stammenden Vorschriften herauszufinden, wozu freilich eine Vergleichung mit den andern zähringischen Rechten nötig gewesen wäre. Bedauerlich ist hierfür, daß der Herausgeber das auf dem ersten Blatt der Handschrift befindliche ›unvollständige‹ Register (briefer) nicht mitteilt, sondern nur ein ›nahezu vollständiges‹ aus dem 15. Jh., das die beiden letzten Blätter enthalten. In einer Note nach § 66 bemerkt R.: ›Hier hört die Hand von 1371 auf‹. Nur bis hierher finden sich ferner datierte Satzungen aus der Zeit vor 1371. Alles, was folgt, sind also offenbar, wie auch die häufigen Daten zeigen, spätere Zusätze. Und in den §§ 1—66 dürfen wir demnach das Str. von 1371 erblicken mit Ausnahme natürlich der späteren Einschiebungen. Das stimmt auch gut mit dem Inhalt. Ich möchte aber noch weitergehen. Im § 1 heißt es: Im Jahre 1371 haben ›wir der schulthais, der burgermaister und der rat ze Villingen dis gesetzet bůch gemachet und *ab dem alten gesetzt bůch geschriben und ernúwert*‹ etc. Außer diesem Eingangsparagraphen findet sich auf Bl. 1 nur das erwähnte alte Register; § 2 beginnt erst auf Bl. 2 mit den Worten: ›Wir der schulthais, der burgermaister und der rat ze Villingen haben gesetzet‹ etc. Das ist eine auffällige Wiederholung. Auffallend ist aber auch, daß die letzten drei Paragraphen dieses Strs. von 1371 sämtlich datiert sind und zwar in chronologischer Folge; § 64 stammt aus dem Jahre 1344, 65 von 1348 und 66 von 1364. Die Vermutung liegt nahe, daß es sich um Zusätze zu einem älteren Stadtrecht aus der Zeit vor 1344 handelt; und diese Vermutung wird mir fast zur Gewißheit durch die Angaben der Eingangsparagraphen. §§ 2—63 mit Ausnahme der späteren Zusätze sind aus dem alten Gesetzbuch, das wir in die erste Hälfte des 14. Jhs. verlegen müssen, abgeschrieben; die ›Erneuerung‹ beschränkte sich auf die wenigen datierten Einschiebsel und die drei Zusatzparagraphen am Schluß. Mit dem Str. I dürfen wir das ›alte

Gesetzbuch‹ nicht identifizieren. Die Mehrzahl der uns von I erhaltenen Sätze findet sich in dem ja auch lückenhaften II nicht wieder. Nur § 9 geht auf Abs. 3 von I zurück, ist aber bereits wesentlich verändert. Gerade diese Vorschriften gegen Tragen und Zücken des Spanmessers, über die Klage um blutenden Schlag und ›tōdemig gevehde‹ [1]) sind übrigens an sich und besonders in ihrer Abwandlung sehr lehrreich. Ueber das Alter der Satzungen im Einzelnen eine Untersuchung anzustellen, ist hier nicht der Ort; bedauerlich bleibt, daß der Herausgeber es nicht getan hat. Die Ueberschriften, die er im Inhaltsverzeichnis den einzelnen Paragraphen gibt, sind öfters irrig oder irreführend. So sagt er zu § 38: ›Niemand mit Ausnahme der Gemeinder darf sein fahrendes Gut versetzen‹. Das ist eine durchaus rätselhafte Inschrift; denn die Bestimmung lautet: ›Wir haben ouch gesetzet, das nieman dehain sin varend gůt versetzen mag in kainen weg, er geb es denne einem in sinen gewalt, dem er es setzet, won umb gemainda, es sien ros, rinder, schaff oder welher hande vihe es ist, oder immen; da lihet ain gemainder dem andern wol uf, wie vil er wil. Und sol ouch der pfantschatz craft han; und was er im daruf lihet, das mag ainer mit sinem aide wol behaben, das er das daruf hab‹. Also: Verpfändung von Fahrnis ohne Uebergabe (neuere Satzung) ist unwirksam, außer unter den Gemeindern bei der Viehverstellung.

Der Inhalt des Stadtrechts II ist vielseitig und lehrreich. Die Noten des Herausgebers, besonders soweit topographische Fragen in Betracht kommen, sind nützlich; rechtliche und sprachliche Erklärungen sind weniger zuverlässig. S. 50 n. 4 ist das Fragezeichen bei ›Bräuten‹ natürlich zu streichen; S. 88 Z. 15 lies 27 statt 28. Aus der Zahl der abgedruckten Rechtsquellen sind inhaltlich ferner hervorzuheben das Zunftbüchlein (Nr. XXXV), die Weistümer der Villingen hörigen Dörfer Kürnach und im Brigachthal (Nr. XXXVII), das Eidbuch von 1573 (Nr. XXXX) und das Stadtrecht III von 1592 (Nr. XXXXIII), im wesentlichen eine Fortbildung des zweiten Stadtrechts ohne nennenswerten römischen Einschlag. Bemerkenswert ist die Satzung in § 27 über das Erbrecht der Ehegatten, die sich als neu erlassen bezeichnet, aber vom römischen Recht ganz unberührt ist. Das Vorwort des Herausgebers, das kaum 6 Seiten umfaßt, gibt nur eine ganz kurze Skizze der Stadtrechtsentwicklung und sucht im übrigen die bei der Edition beobachteten Grundsätze zu rechtfertigen.

Alles in allem, hier liegen Quellen vor, die eine Herausgabe

1) Dōtemig geuch (geucht, geuchde) in II § 35 u. 36 ist natürlich verschrieben oder verlesen für ›geueht‹, bedeutet also ›todbringender Kampf‹ und hat mit Gauch (Tor; ›lebensgefährliche Irrsinnige‹ übersetzt R.) nichts zu tun.

wohl verdienten. Der Herausgeber hat hinsichtlich der Sauberkeit der Edition und der Auswahl der Stücke seine Schuldigkeit getan. Ebenso auch der Drucker. Aber ein Quellenwerk, das man mit Ehrfurcht und Freude zur Hand nimmt, bei dem man sich sagt: ›Hier ist einmal ganze Arbeit getan‹, das ist es nicht. Von inhaltlicher Beherrschung des Stoffes ist der Herausgeber noch weit entfernt. Seine Schuld ist das nicht. Wie sollte er dahin gelangen, wenn es nur auf Fixigkeit ankam, wenn es ihm nicht vergönnt war, das organische Werden des von ihm zu edierenden Stadtrechts zu verfolgen, das Bild seiner Entwicklung vor sich und seinen Lesern aufzubauen? Freuen wir uns, daß er wenigstens den Mut der Bescheidenheit gehabt hat, der seinem Schlettstadter Kollegen abging. Die Badische Historische Kommission aber möchte ich fragen: ›Muß es denn wirklich sein‹?

Breslau Herbert Meyer

Pommersches Urkundenbuch. Herausgegeben vom Königlichen Staatsarchive zu Stettin. VI. Band 1321—1325 nebst Nachträgen und Ergänzungen zu Band I—VI, 1. Bearbeitet von Dr. **Otto Heinemann**, Kgl. Archivar zu Stettin. Stettin, Verlag von Paul Niekammer. 4°. Abteilung 1. 1321—1324. 1906. S. 1—248. M. 7. Abteilung 2. 1325 nebst Nachträgen und Ergänzungen zu Band I—VI, 1. 1907. S. V, 249—581. M. 9.

Seitdem nach elfjähriger Unterbrechung (1891—1902) das Königliche Staatsarchiv zu Stettin die Herausgabe der Urkunden seiner Provinz wieder aufgenommen hat, sind in fünf Jahren sechs Halbbände in erfreulich rascher Folge erschienen, von denen die vier ersten (IV 1. 2, V 1. 2) in den Jahrgängen 1903, 1904 und 1906 dieser Anzeigen besprochen worden sind. Heute liegt der 6. Band dieser dankenswerten Publikation, der in den Jahren 1906 und 1907 zur Ausgabe gelangt ist, vor, von demselben Archivbeamten bearbeitet, der den 5. hergestellt hatte und der, je weiter das Werk fortschreitet, immer mehr mit demselben verwächst. Der neue Band steht an Umfang hinter dem vorigen (VI, 721 S.) nicht unerheblich zurück und umfaßt in 472 Nummern nur 5 Jahre, 1321—25, zu denen sich dann 229 Nummern Nachträge von 1180 bis 1324 gesellen. Von diesen 701 Nummern sind 10 als nekrologische Notizen (3848. 87. 3962. 86. 4039. 72), Grabsteine (4037. 4110), Witterungsnachricht (3666) und Pristaffsche Fälschung (3790) in Abzug zu bringen, von den bleibenden 691 sind 518 im Wortlaut, 173 im Auszuge gedruckt, ungedruckt waren bisher 312, gedruckt 379, 222 sind Originalen, 469 Abschriften

entnommen. Die Fundorte, Archive und Bibliotheken, rund 50, aus denen die abgedruckten Urkunden stammen, hat Heinemann in dem Vorwort S. III selbst zusammengestellt, einen hervorragenden Platz, den nächsten nach dem Stettiner Staatsarchiv, nimmt für diesen Band das vatikanische Archiv in Rom mit 67 Nummern ein, worin man wohl eine Frucht der von M. Wehrmann im Winter 1903/4 unternommenen Romfahrt begrüßen darf. Die fünf Jahre, welche der Hauptteil des vorliegenden Bandes enthält (S. 1—319), wurden für Pommern wichtig durch das Anfang November 1325 erfolgte Aussterben der Fürsten von Rügen mit dem Tode Wizlaws III. (3887). Nach dem Erbvertrage vom 5. Mai 1321 (3494) trat der Neffe Wizlaws, der Sohn seiner Schwester Margarethe und sein Nachbar, Wartislaw IV. von Pommern-Wolgast, die Herrschaft über Rügen an und erschien bereits 17 Tage nach dem Tode Wizlaws in Stralsund, wo er bis zum 22. Dezember (3890—3909) den Städten Stralsund, Barth und Loitz, den Klöstern Neuenkamp, Hiddensee und Bergen und einzelnen hervorragenden Stralsunder Bürgern ältere Privilegien erneuerte oder neue verlieh. Weitere Urkunden von politischer Bedeutung, die meist schon gedruckt waren, aber hier in kritisch gereinigten Texten vorliegen, finden wir in dem Vertrage zwischen Otto von Stettin und Wartislaw IV. von Wolgast über die gemeinsame Staats- und Hofverwaltung vom 1. Okt. 1321 (3541), in den Landfriedensurkunden 3496 und 3528. Die Städte erweitern nach wie vor ihre Rechte: Treptow a. R. erhält das *jus de non evocando* (3445), Greifswald den Untervogt und die Erlaubnis Juden anzusiedeln (3584) und mit Anklam zusammen auf 8 Jahre die Münze (3835), dabei unterstützen die Herzöge die kleinen Städte Greifenhagen und Gartz gegen das übermächtige Stettin (3874. 3881). Der Handel regt sich besonders in Stralsund (3526. 68—70. 73. 80. 3709. 23. 62), das mit Flandern und weit nach dem Osten hin mit Breslau (3760) und dem russischen Wladimir (in Wolhynien) in Verbindung steht (3768), von Gewerbetreibenden werden die Böttcher (3457. 77. 3558) und die Schmiede (3565) in Verbindung mit den anderen wendischen Städten organisiert. Nach außen bildet auch in diesen 5 Jahren der Streit um das askanische Erbe in der Mark Brandenburg den Mittelpunkt: Prenzlau und Pasewalk huldigen den Pommern (3532. 33), aber schon meldet sich nach dem Siege bei Mühldorf der deutsche König Ludwig der Baier, um das erledigte Lehn zur Erweiterung seiner Hausmacht zu benutzen (3775), schon vorher haben sich die streitenden Nachbarn im Norden und Westen, die Pommern und die Herzöge von Sachsen-Wittenberg gütlich vertragen (3700. 3730). Lange Schadenregister hatten aus diesen Kämpfen die pommerschen Fürsten

ihren Vasallen und Söldnern zu ersetzen (3560. 61. 3660). Ein neues Gewitter steigt an der Ostgrenze Pommerns auf: das drohende Zerwürfnis zwischen dem Deutschordensstaate Preußen und dem unter Wladyslaw Lokietek neu geeinten Polen, das den Verlust der Seeküste nicht verschmerzen konnte. Der polnische König bewegt im Juni 1325 (3855) die drei pommerschen Herzöge Wartislaw, Otto und Barnim zu einem Schutz- und Trutzbündnis, aber nach einem Vierteljahr erklärt Wartislaw, dessen Marschall Hennig Bere an der Grenze des Ordensstaates das Ländchen Bütow besaß (3549), daß dieser Bund nicht gegen den Orden gerichtet sei (3879). Von mehr kulturhistorischem Interesse ist das Fragment einer Haushaltsrechnung des letzten Fürsten von Rügen vom Sommer 1325 (3860), vier Testamente (3536. 64. 3602. 3703) und eine durch Stralsund besorgte Reliquienschenkung an das Lübecker Domkapitel (3795).

Unter den 691 Urkunden des vorliegenden Bandes sind 290 von den Landesherren, den Herzögen, dem Fürsten von Rügen und dem Bischof von Camin ausgestellt, und zwar von Wartislaw IV. 72 (34 Originale, 38 Abschriften, 47 zum ersten Mal gedruckte, 6 nur im Regest erhaltene), von Otto I. von Stettin 52 (12 Originale, 35 bisher ungedruckte, 8 Regesten), von Barnim III., Ottos Sohn, 3 ungedruckte Originale, von Otto und Barnim 12 (8 ungedruckte Originale), von Otto und Wartislaw 26 (12 Originale, 6 ungedruckte, 2 Regesten), von allen drei Herzögen zusammen nur eine Nummer (Reg.), von Wizlaw III. von Rügen 43, darunter nur 8 Originale, sämtlich bereits gedruckt, vom Bischof Konrad IV. von Camin 29 Urkunden (10 Originale, 19 ungedruckte). Die Zahl der Urkunden Wartislaws ist deshalb größer als die seiner Mitregenten, weil sich unter ihnen, wie schon in den vorhergehenden Bänden zu bemerken war, zwei Mal ganze Serien an einem Tage ausgestellter Privilegienbestätigungen befinden, Nr. 3458 bis 3475 vom 8. März 1321 für das Bistum Camin und 3681—85, 87—91 vom 25. bez. 31. Mai 1323 für das Prämonstratenserkloster Belbuck.

Zu kritischen Bemerkungen bietet der sechste Band des Pommerschen Urkundenbuches nicht oft Gelegenheit. In 3613 (Or. im Marienstift in Stettin) werden 40 Mark Einkünfte aus einem Dorfe so geteilt, daß 22 die Kossäten, je $7^1/_2$ die Wiesen- und Krugbesitzer und 28 Schillinge die Bäcker und Fleischer aufzubringen haben. Die Rechnung stimmt nicht: $22 + 2 \times 7^1/_2$ ist 37, es fehlen also noch 3 Mark, wozu 28 Schillinge nicht reichen: ich denke an einen Fehler im Konzept (die Reinschrift hat *viginti octo*), XXVIII statt XXXXVIII, denn 48 Schillinge sind gleich 3 Mark, wie sich aus S. 281 zum 5. August 1325 klar ergibt. Nr. 3616 soll nach der Ueberschrift zur

Sühne für eine Gewalttat ein Waisenhaus erbaut werden. Die Urkunde beginnt: *Notandum quod orbagium est factum*, im Register S. 535 und 575 ist zu *orbagium* Waisenhaus ein Fragezeichen gesetzt, das sicher auf Wehrmanns Zweifel an dieser Bedeutung in den Pommerschen Monatsblättern 1906 S. 172 zurückgeht, er gesteht, eine Erklärung des Wortes bis jetzt nicht geben zu können. Auch ich habe das fragliche Wort *orbagium* nirgends gefunden, halte es aber aus dem Zusammenhang der Urkunde (von einem wird das *orbagium* gemacht, zwanzig ›*certificaverunt fide data*‹ und acht bezeugen den Vorgang) für eine Uebersetzung von *orveyde;* ähnliche Uebersetzungen, *orbra, orebra,* führt Francke in der Vorrede zum Verfestungsbuch der Stadt Stralsund (Hansische Geschichtsquellen 1, S. XCII) an und aus einem losen Blatte dieses *Liber de proscriptis* stammt unsere Urkunde. Zu 3747, dem Schiedspruch Herzog Ottos zu Gunsten des Klosters Colbatz gegen die Stadt Stargard hätte auf die eingehenden Erörterungen Klempins im ersten Bande dieses Urkundenbuches 153—155 hingewiesen werden können, wo auch Sagenzgheluch als das große Torfmoor bei Karolinenhorst (zwischen Stettin und Stargard) erklärt wird. Auffallend kurz sind die Zwischenräume zwischen 3775 und 76, wo König Ludwig der Baier am 24. Juni 1324 zu Nürnberg und am 26. Juni zu Frankfurt a. M. urkundet, und zwischen 3873 und 74, die am selben Tage, 9. Sept. 1325, zu Damm und Greifenhagen ausgestellt sind. 3777, Vergleich der Stadt Rügenwalde mit dem Zisterzienserkloster Buckow vom 16. Juli 1324 wird nach Dregers Abschrift der Buckower Matrikel (Ms. Loeper N. 222) gedruckt, obwohl sich in derselben Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte in Ms. Loeper 216 die Buckower Matrikel selbst befindet, wo unsere Urkunde, wie ich mir 1877 bei den Vorarbeiten zu meinem Pommerellischen Urkundenbuche angemerkt habe, Bl. 176 steht. Der in dieser Urkunde S. 225 Z. 20 *Gunthsvitza,* Z. 23 *Gunschsinza* genannte Bach heißt IV n. 2416 (S. 313 Z. 27) *Gnitzsniza,* II 306 *Ginzurza,* 303 *Sinzicha,* ich würde auch hier *Ginithsnitza* lesen. Zu 3827, dem Verkauf einer Rente durch das Kloster Pudagla hätte die von Zietlow, das Prämonstratenserkloster auf der Insel Usedom (den Heinemann S. 259 anführt), abgedruckte tadelnde Notiz der Pudaglaer Matrikel ›*contra jus et contra privilegia quod de jure non subsistit nec successores servare tenentur* wohl auch hier Aufnahme verdient. Zu der bereits angeführten Verpfändung der Münze an Greifswald und Anklam 3835 wird für die *denarii augmentabiles qui okelpennynche dicuntur* im Register 575 auf Schiller-Lübben III 221 hingewiesen; eine Erklärung gibt Dannenberg, Pommerns Münzgeschichte im Mittelalter S. 156: sie sind nach dem

vermehrten Gewicht benannt, das ihnen ein ungewöhnlicher Kupferzusatz gab. Bei 3836, Abschrift aus Prozeßakten in Stralsund, vermißt man ebenso wie in dem früheren Druck in Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen IV, 4, S. 31 die Angabe, aus welcher Zeit diese Abschrift stammt. Das sehr interessante Fragment der Haushaltungsrechnung des letzten Fürsten von Rügen für $3^1/_2$ Wochen im Sommer 1325, 3860, wird jetzt im Stadtarchiv zu Barth aufbewahrt, diente aber, was Heinemann nicht anführt, ursprünglich als Einband des Barther Stadterbebuchs von 1324—1444 (Baltische Studien XV, 2, 140). Der Abdruck ist an drei Stellen ungenau: S. 280 Z. 4 l. VI *solidi pro ovis* statt *ovibus*, bei Schafen wird in der Rechnung stets die Zahl angegeben; S. 281 Z. 6 l. *pro scutellis CC et pro vasis* st. *et CC*, Z. 17 stimmt die Summe nicht, statt $3^1/_2$ M. 2 den. muß es, wie in den früheren Drucken von Oom in den Baltischen Studien XV, 2, 145 und bei Fabricius Urkunden IV, 4 S. 90, $2^1/_2$ M. $3^1/_2$ sol. 2 den. heißen. 3878 sind zwei Urkunden Ottos und Barnims über dasselbe Rechtsgeschäft der Art zusammengezogen, daß die Abweichungen der Barnimsurkunde als Anmerkungen zu der Ottos gegeben sind, obwohl beide von zwei verschiedenen Notaren stammen: besser wären sie im Spaltendruck neben einander gestellt worden. 3984, eine Notiz aus Joachim Berckhans Inventarium im Stettiner Archiv über eine Schenkung Herzog Barnims I. von 1277 an das Kloster Stolp, scheint nur ein ungeschickter Auszug aus der Urkundenbuch II n. 1070 abgedruckten Erlaubnis des Herzogs, 10 Hufen in Bartow an ein Kloster zu verleihen, zu sein; überhaupt ist es mir fraglich, ob die vielen aus Berckhans Inventar abgedruckten Regesten wirklich auf verlorene Urkunden zurückgehen und nicht vielmehr oft nur ungeschickte Auszüge sind, so daß sie sich mit den noch vorhandenen nicht identifizieren lassen. 4026 heist es im Regest: Fürst Wizlaw II. von Rügen bezeugt während seiner Gefangenschaft in Parchim: davon steht in der Urkunde nichts, nur eine Bemerkung *quia sigillo proprio carebamus* weist auf ungewöhnliche Umstände hin. Die Worte stammen aus F. Fabricius' Ausgabe des in Wetzlar gefundenen Neuenkamper Kopiars S. 40, dessen Regest hier wörtlich übernommen ist. Ueber die Gefangenschaft sind wir nur aus Kirchbergs Reimchronik unterrichtet. 4085 erscheint in einer Eintragung des ältesten Stettiner Stadtbuches die *domina Beatrix filia domine ducisse* 1307; Beatrix Tochter der Herzogin heißt sie im Regest und Tochter Herzog Barnims I. von Pommern im Register 450 und 524; in den früheren Bänden des Urkundenbuches und in Klempins Stammtafel der Herzöge von Pommern ist diese Tochter Barnims nicht zu finden, wohl aber eine Enkelin desselben, Beatrix, Tochter seiner an

Nikolaus I. von Schwerin verheirateten Tochter Miroslawa, welche 1304 und 1306 als Nonne im Stettiner Zisterzienserinnenkloster genannt wird (Urkundenbuch (IV 122, 241): diese hat wohl auch der Stettiner Stadtschreiber mit der *filia domine ducisse* im Jahre 1307 gemeint.

Obwohl in zahlreichen Fällen die Textgestaltung im vorliegenden Bande besser ist als in den früheren Drucken der einzelnen Urkunden (so bei 3455. 96. 3517. 3634. 55. 3759. 67. 70. 83. 3820. 63. 70. 3946. 4004. 7. 31. 35. 49. 4109) bleiben doch noch recht viele Nummern übrig, in deren Wortlaut Lese- oder Druckfehler sich eingeschlichen haben. 3451 S. 4 Z. 20 v. u. l. *futurorum* st. *futororum*, 3467 S. 13 Z. 3 v. u. l. *volentes ea* st. *ex*, 3508 S. 41 Z. 5 v. u. l. *deberent* st. *deberet* (*Witte et ... amici*), 3521 S. 51 Z. 13 l. *honorabilibus* st. *honorabilius*, 3532 S. 60 Z. 11 l. *eyndrachtegheyt* st. *eyndrachteghegt*, 3533 S. 60 Z. 1 v. u. l. *den* st. *end*, 3557 S. 79 Z. 4 v. u. l. *truweliken* st. *truwelken*, 3565 S. 89 Z. 17 v. u. ist *et ei* besser als *et si*, Z. 1 v. u. 191 st. 190, 3570 S. 92 Z. 7 1332 st. 1322, 3604 S. 113 Z. 6 v. u. fehlt vor *vorsprokenen hertoghen* der Artikel *de*, 3609 S. 117 Z. 20 *decernimus irritum et inane* st. *discernimus*, 3613 S. 120 Z. 22 l. *alio certo loco* st. *adeo c. l.*, 3628 S. 131 Z. 10 l. *sustinuerunt* st. *sustinerunt*, Z. 12 *eorum* st. *corum*, 3634 S. 135 Z. 21 *ex nomine, quod* gibt ebenso wenig Sinn wie *ex notione*, Kosegartens Lesart in seinen Pomm. und Rüg. Geschichtsdenkmälern I 140, vermutlich ist im Greifswalder Stadtbuch *r̄oe* so undeutlich geschrieben, daß beide Herausgeber *n̄oe* gelesen haben, *ratione* paßt an dieser Stelle ganz gut, 3636 S. 136 1. Z. v. u. streiche das erste *et*, S. 138 Z. 24 l. 1720 st. 1721, 3638 S. 140 Z. 3 l. *quando* st. *quum* (Dregers Abschrift), 3663 S. 155 Z. 12 ist nach den Editionsgrundsätzen des pommerschen Urkundenbuches *charissimae* nicht *-me* zu lesen, 3679 S. 166 Z. 11 v. u. scheint mir *supernotatis duobus milibus marcarum*, wie Pyl 1868 las, besser als *supernis*, 3703 S. 177 Z. 7 v. u. l. *quas* (*oblaciones*) st. *quos*, 3720 S. 189 Z. 12 v. u. l. *Ertenburg* st. *Ercenburg*, 3742 S. 202 Z. 5 v. u. l. *opidum nostrum* st. *nostrorum*, S. 203 Z. 16 doch wohl *lapides sculpti* st. *schupti* (die Quelle, die Matrikel des Wolliner Nonnenklosters, stammt allerdings aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, Pomm. Urkundenbuch II S. XIX), 3750 S. 208 Z. 11 v. u. l. *filia* st. *filie* (Apposition zum Subjekt), 3759 S. 213 Z. 11 ist mir fraglich, ob *ne obstauracione nimia agri nostri de cetero subfodentur* besser ist als *subfocentur*, wie Fabricius las, 3770 S. 220 Z. 11 l. *Sic* st. *Sie*, S. 221 Z. 9 l. *fidei dacione* st. *fide dacione*, 3786 S. 231 Z. 12 l. *iuris temperato rigore* st. *vigore*, 3793 S. 235 Z. 11 l. *cui nihil est occultum* st. *qui n. e. o.*, 3796 S. 237

Z. 9 l. *cum ecclesie Romane subesse nullo medio dinoscuntur* st. *modo*, 3801 S. 242 Z. 1 l. *Reynvridus de Penitz* st. *Reywardus d. P.*, 3810 S. 246 Z. 6 v. u. l. *Primzlawe* st. *Prunzlawe*, 3820 S. 254 Z. 4 l. *pignora* st. *pignera*, 3826 S. 257 Z. 10 v. u. l. *dicte diocesis* st. *dicto d.*, 3852 S. 273 Z. 14 l. *hoc attemptare* st. *hanc a.*, 3858 S. 277 Z. 22 l. *vos plenius informantes* st. *nos p. i.*, 3868 S. 286 Z. 16 l. *opponatis* st. *apponatis*, 3870 S. 288 Z. 4 *injuribus* (auch Fabricius IV, 4, S. 92 liest so) hätte mindestens mit einem Ausrufungszeichen versehen werden müssen, 3884 S. 298 Z. 12 l. *sui fratres* st. *suus frater*, es folgen 3 Namen, 3892 S. 304 letzte Zeile fehlt unter den Zeugen *Conradus de Rethem*, 3937 S. 332 Z. 18 v. u. l. *debito vasallie obligati* st. *debite v. o.*, 3940 S. 334 Z. 8 l. *associatis duobus vel tribus convicinis episcopis* st. *asociatus d. v. t. c. e.*, 3951 S. 339 Z. 16 v. u. l. Chorin st. Lehnin, 3966 S. 348 Z. 3 l. *debebat* st. *debeat*, 3974 S. 352 Z. 3 hätte ich, da von einer *palus* die Rede ist, der Lesart *Benekenbrog* vor *B.borch* den Vorzug gegeben, 3977 S. 354 Z. 7 v. u. l. *posterum* st. *postrum* (oder!), 3989 S. 361 Z. 10 l. Tit. 67 st. 66, 4001 S. 365 Z. 2 v. u. l. *quorundam* st. *quorundum*, 4005 C S. 370 Z. 4 v. u. liest Fabricius in seiner Ausgabe des Neuenkamper Kopiars S. 34 Z. 15 vor *nostra ecclesia* noch *sepedicta*, 4011 S. 374 Z. 2 mußte in der Ueberschrift des Regests statt des lateinischen Reate das italienische Rieti, das in Folge dessen auch im Register S. 529 fehlt, gesetzt werden, Z. 17 l. *ex ipso capitulo* st. *ea i. c.*, 4048 S. 398 Z. 20 war für *in contentum clavium talia presumpserunt* doch wohl *contemtum* (= *contemptum*) zu setzen, 4049 S. 399 Z. 6 l. *domini Wizlai* st. *domino W.*, 4067 S. 408 Z. 10 war *preceptor humilis* (Titel des Templermeisters, in Palästina auch sonst üblich, Strehlke *Tabulae ordinis Theutonici* 70. 72. 95. 98), nicht durch ein Komma zu trennen, 4138 S. 443 Z. 2 l. *diocesis* st. *dioecesis*.

Umzustellen sind die Nummern 3604 vom 11. Juni 1322 und 3605 vom 7. Juni, doppelt verwandt ist Nr. 3741 S. 201 und 202. Unrichtig aufgelöste Daten (einige hat Wehrmann in den Monatsblättern 1906 S. 171 angemerkt) sind mir aufgefallen bei 3616 Juli 10 st. 9, 3654 Dez. 29 st. 30, 3845 Mai 5 (ebenso Fabricius) st. 12, 4006 1286 Nov. 19 st. 1290 Nov. 21. Die von Herzog Przemyslaw II. von (Groß-)Polen und Krakau für den Templerorden ausgestellte Urkunde trägt zwar das Datum *millesimo CCLXXX sexto* und wird nach einer Abschrift des polnischen Historikers Naruszewicz in der Czartoryskischen Bibliothek in Krakau im Codex diplomaticus Majoris Poloniae I Nr. 570 zu 1286 eingereiht, aber Krzyzanowski, Dyplomy i Kancelarya Przemysława II (Pamiętnik akademii umiejętności w Krakowie VIII 1890) 178. 191 bemerkt, daß der Titel Polonie et

Cracovie zwingt, das Datum in 1290 zu ändern; erst nach dem am 24. Juni 1290 erfolgten Tode Heinrich IV. von Breslau-Krakau nimmt Przemyslaw diesen Titel, zuerst am 25. Juli 1290 (Krz. l. c. 177) an. Zeugen und Itinerar passen nach Krz. ebenfalls nur zu 1290, nicht zu 1286, die Echtheit wird bei dieser Aenderung nicht beanstandet. 4020 ist Mai 29 in 30 zu verbessern, 4031 war in einer englischen Urkunde, die *dies sancti Thome martiris* von Kunze in den Hansischen Geschichtsquellen VI 15 richtig auf den Erzbischof Thomas Becket von Canterbury (Dez. 29) bezogen, während ihn Heinemann mit *Thomas apostolus* (Dez. 21) verwechselt, 4057 l. nach Mai 29 st. Juni 10 (Pfingsten 1300), 4115 l. Mai 22 st. 15 (Pfingsten 1317), 4120 ist *assumptio Marie* mit *annuntiatio* verwechselt.

Einige fehlende Zitate hat schon Wehrmann in der mehrfach angezogenen Besprechung in den Monatsblättern nachgetragen, ich füge noch hinzu 3482 und 83 Wachsen[1]), Geschichte der Altstadt Colberg 463, 3584 Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald 73ᵃ, Pyl, Eldena 639, 3603 Gesterding 73ᵇ, 3698 hätte auf die zu 3686 angeführten Drucke hingewiesen werden müssen, 3835 steht auch im Auszuge bei Gesterding 75ᵃ, 3838 wird von Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen 1275 erklärt, 3845 Gesterding 75ᵇ, 3857 steht auch im Codex diplomaticus Majoris Poloniae II. n. 1057, 3889 wird angeführt von Grümbke, Nachrichten z. Gesch. d. Nonnenklosters in Bergen a. R. S. 56, 3901 die Greifswalder Abschrift ist von A. G. von Schwartz, 3904 Grümbke S. 56 Anm., 3918 füge hinzu Potthast Reg. Pont. 6070, Pressutti, Regesta Honorii III T. 1 343 n. 2077, 3927 Berger, Registres d'Innocent IV. T. 1 Sp. 136 n. 800, 3953 s. Bunge, Liv- Est- u. Curländische Urkundenregesten n. 993, 3995 fehlt der Hinweis auf Pomm. Urkundenbuch IV n. 2592 und die dort angeführte Kosegartensche Abschrift in der Greifswalder Universitäts-Bibliothek, 4041 s. Pyl, Greifswalder Kirchen 1180 ff., 4112 s. Pyl l. c. 1125, wo auch die Conjektur gardianus für viccarius steht, 1181. Zu den unvollständig angeführten Sammlungen der Vorgänger gehört auch der handschriftliche Codex diplomaticus Friedrich von Dregers, der, wie sich aus dem von Oelrichs 1795 herausgegebenen Verzeichnis der von Dregerschen übrigen Sammlung Pommer-

1) Heinemann nennt ihn beharrlich (zu 3756. 3761. 3954. 3963. 4002. 4028. 4060) Wachse. Aber die Vorrede seiner Geschichte der Altstadt Colberg ist unterzeichnet: daß ich in wahrer Ergebenheit und Hochachtung unausgesetzt verbleibe Ew. Hochwürden, Hochwohl- und Hochedelgebohrnen zu Fürbitte und Dienst gehorsamst verbundenster Johann Friedrich Wachsen. Der Dativ auf dem Titelblatt: von J. F. Wachsen, Archidiacono ist also gleich dem Nominativ. Riemann, Gesch. von Colberg, Anhang S. 117 nennt ihn freilich Wachs.

scher Urkunden feststellen läßt, nachzutragen ist bei 3445 Dr. 1356, 3479 Dr. 1358, 3493 Dr. 1369, 3497 Dr. 1380, 3498 Dr. 1379, 3499 Dr. 1381, 3504 Dr. 1388, 3508 Dr. 1360, 3516 Dr. 1383, 3532 Dr. 1378, 3534 Dr. 1377, 3548 Dr. 1382, 3557 Dr. 1403, 3595 Dr. 1395, 3660 D. 1372.

Den Abschluß des 6. Bandes bilden, wie auch bei den früheren Bänden die Register S. 445—567, Orts- und Personennamen, 568—579 Wort- und Sachregister. Bei schneller Durchsicht ist mir (einiges ist schon im Verlaufe dieser Besprechung angemerkt) nur das Folgende als zu berichtigen aufgefallen: 465ª Clonfert, Bistum in Irland, nicht England, 471ᵇ Dänischenhagen Schleswig, nicht Holstein, 505ª Lehnin streiche 339, 524ᵇ Prämonstratenser fehlt Zuckau, 534ᵇ Sardoniki, Bischof Johann nicht Konrad, 532ª Roß, Bistum in Schottland, nicht in England, 549ª Straßburg Bischöfe, nicht Erzbischöfe, 552ª Thüringen Ordensprovinz, nicht Kirchenprovinz, 567ªᵇ Zuckau nicht Zisterzienser- sondern Prämonstratenserkloster, 569ª Bollwerk Stettin 292 st. 192, 571ᵇ *iudicium vem* 34 st. 33, 572ᵇ und 575ª *inunctio extrema* st. *iniunctio*, 576ᵇ ist die *reysa versus Sconore* S. 18 (3477) als Wanderschaft erklärt, es ist doch wohl die jährliche Fahrt zum Heringsfang gemeint.

Die Vorrede des 6. Bandes schließt mit der erfreulichen Mitteilung, daß an der Fortsetzung des Urkundenbuches weiter gearbeitet wird, doch soll das urkundliche Material bis 1350 vollständig gesammelt werden, bevor der Druck begonnen wird, daher ist der nächste Band erst in einigen Jahren zu erwarten. Hoffentlich dauert die Unterbrechung nicht so lange, wie zwischen dem 3. und 4. Bande.

Berlin M. Perlbach

Meister, Aloys, Die Geheimschrift im Dienst der päpstlichen Kurie von ihren Anfängen bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts. Mit fünf kryptographischen Schrifttafeln [Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, in Verbindung mit ihrem Historischen Institut in Rom herausgegeben von der Görres-Gesellschaft XI]. I 450 S. Paderborn, F. Schöningh, MDCCCCVI. 24 M.

Wie jung in Wahrheit die Eröffnung der Archive ist, das bringt auch diese sehr erwünschte Publikation wieder zum Bewußtsein. Erst in unserer Generation sind die letzten Schranken gefallen und die Archivschätze sogar außerhalb ihrer Gewölbe derartig zugänglich gemacht, daß dem Freunde alter Papiere bange wird angesichts der verwöhnten Begehrlichkeit des gelehrten Publikums. Der noch jungen Publizität der Archive entspricht es, daß auch erst vor unseren

Augen ganz neue Gattungen der Archivlitteratur entstehen, geeignet, die Arbeit in den Archiven zu erleichtern, sie glücklicher Weise zum Teil auch einzuschränken. Ich habe in diesen Anzeigen unlängst Veranlassung genommen, genauer über den Stand der Publikation von Archivinventaren zu berichten (1905/12); überall erste Bände! Die Inventare sind auf die Dauer das unentbehrliche Hilfsmittel für alle Archivbenutzer und es war die höchste Zeit, daß auch Deutschland dem Vorbilde Frankreichs folgt und diese Inventare, soweit sie handschriftlich vorhanden oder vorbereitet sind, in geeigneter Kürzung veröffentlicht. Daneben melden sich andere Hülfsmittel an. Für die feinere Aktenarbeit wird bald eine Sammlung von Handschriftenproben unerläßlich sein; den persönlichen Anteil der Fürsten und Räte an der Politik kann man recht abschätzen erst nach zuverlässiger Kenntnis der Hände. Wer sich eingehender mit einem Fürsten oder einem Kabinett beschäftigt, weiß mit der Zeit Bescheid. Aber schon er muß mühsam anfangen und sein Wissen ist wieder für spätere meist verloren. Für denjenigen aber, dessen Stoff nicht an einen engen Kreis gebunden ist, erscheint die Bestimmung etwa von Konzepten angesichts des stellenweise starken Wechsels der Archivbeamten oft gradezu unmöglich. Auch hier haben wir verheißungsvolle Anfänge in den Straßburger Handschriftproben von Ficker und Winkelmann. Für Hessen wird ähnliches geplant. Photographische Reproduktionen wichtiger Stücke vermindern die Abnutzung der Originale und systematische Sammlungen von Proben machen den oft mühsamen Vergleich zerstreuter Originale entbehrlich. Ich wünsche Krumbachers energischen Anregungen auch auf diesem Gebiete Erfolg.

Einem andern nicht geringeren Bedürfnis kommt der vorliegende Band entgegen. Der planmäßigen Bearbeitung von Chiffren und einer irgend umfassenden Edition von Chiffrenschlüsseln entbehrten wir schmerzlich. Man legte sie sich gelegentlich selbst an und in litterarischen Nachlässen sind gewiß Sammlungen, wie ich sie selbst habe, mehrfach vorhanden; allein derartiges Handwerkszeug muß sozusagen an der Wand hängen. Stößt man heute in einem etwa von auswärts übersandten Aktenband auf eine chiffrierte Depesche ohne Auflösung und ohne Schlüssel, so ist man zunächst ratlos. Wer je Chiffren gelöst hat, weiß, daß die Auflösung selbst m i t einem Schlüssel gelegentlich sehr erhebliche Schwierigkeiten macht, — ich erinnere nur daran, daß bei allen eigentlichen ›Ziffern‹ die 24 (oder zum mindesten 18) Zeichen des Alphabets mit zehn Zeichen wiedergegeben werden müssen; bei einer *non valente* (*nulla*) sogar mit 9; so daß stets verschiedene Möglichkeiten neben einander laufen. Sich aber den

Schlüssel selbst zu rekonstruieren hält, wenn es überhaupt gelingt [1]), ganz unverhältnismäßig auf.

Das Buch von Meister gibt die Hülfe zunächst für einen bestimmten Geschäftskreis. Den größten Teil des Bandes nimmt die Sammlung der Schlüssel aus dem Geschäftsbereich der römischen Kurie (S. 171 bis S. 444) ein. Vorher gehen einige Traktate über Chiffern und ihre Auflösung (119—170), und auch in der ›Darstellung‹ ist wieder etwa die Hälfte des Gebotenen ein Auszug aus dem großen Sammelwerk (dem ›Familienbuch‹) eines kurialen Chiffrensekretärs (des Matteo Argenti). So ist das Werk im wesentlichen eine Erschließung zweier verschiedener Arten von Quellen: theoretischer oder wenigstens systematischer Anweisungen zur Chiffrierkunst und wirklich gebrauchter oder doch ausgegebener Chiffrenschlüssel. Die Traktate sind die des L. B. Alberti († 1472), des Fedele Piccolomini (s. XVI), und des Matteo Argenti († im Amte, 1591—1605). Die Schlüssel werden, meist nach den Gruppen in denen sie gefunden worden sind, einfach abgedruckt; es sind die Schlüssel des ersten bekannten, von auswärts in den kurialen Dienst gekommenen Chiffrensekretärs Gabriel de Lavinde (1379), die *cifre vecchie* der Argenti-Sammlung von 1539 bis 1566, Schlüssel aus den vatikanischen Akten des Trienter Concils (1545—1559) [2]), eine zweite Sammlung wesentlich aus der letzten Periode des Concils (mit Schlüsseln von 1560 bis 1570), Schlüssel aus der ›französischen Nuntiatur‹ (1561—1587), aus der Bibliotheca Ottoboniana (1573—1587) und Schlüssel aus Buch II (1555—1593) und aus Buch I (1580—1591) der Sammlung des Matteo Argenti. Die Erörterungen oder Anweisungen der Theoretiker werden teils in Texten, teils in Auszügen gegeben; beide sind vielfach der ›Darstellung‹ einverleibt, ebenso alle näheren Aufschlüsse über die Texte.

Es kömmt gewiß auf Rechnung meiner Pedanterie in solchen Fragen, wenn ich das Buch etwas unübersichtlich finde. Jedenfalls werde ich nicht aufhören, gewissen Dingen die Darstellbarkeit abzusprechen und einfache Listen, Tafeln, Lexika, oder eben Editionen mit überlieferungsgeschichtlicher Einleitung einer kunstvolleren Darstellung vorzuziehen.

1) Ein Beispiel der Aufsatz von Šusta in den Mitteil. d. Inst. f. oesterr. Geschichtsforsch. XVIII, 368; der jetzt bei Meister veröffentlichte Schlüssel (S. 260) läßt darin kaum Fehler, dagegen begreiflicher Weise einige Lücken erkennen.

2) Der Schlüssel für die Korrespondenz der Legaten mit Rom vom 12. März 1545 (S. 222 No. 2) findet sich ebenso im Florentiner Archiv, Carte Cerv. 29, 1, wo weitere Chiffern folgen. Er war noch 1546 durchaus im Gebrauch. Vgl. meine Mon. Trid. V, 427, Ced. I (ich sehe aus dem Schlüssel jetzt, daß ich mir die Deutung 31 für *s* und *non* hätte erleichtern können).

Die Darstellung gibt eine Geschichte der Geheimschrift an der päpstlichen Kurie von ihren Anfängen bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts; zumal in den ersten Abschnitten ergänzt dieser Bericht glücklich eine ältere Arbeit desselben Verfassers zur Geschichte der diplomatischen Geheimschriften[1]). Für Italien übersieht man nun wirklich einigermaßen die Praxis der Chiffrierkunst und da hier die Wiege des modernen diplomatischen Verkehrs überhaupt zu suchen ist, so bedeuten die mühsamen und verdienstlichen Sammlungen und Darbietungen des Verfassers überhaupt den Anfang einer wissenschaftlichen Erforschung dieser ganzen Materie.

Kryptographische Systeme sind uralt. Oft dienten sie nur der Spielerei oder der Geheimniskrämerei: Akrosticha, Wortumstellungen, auch Ziffern oder frei erfundene Zeichen. Im Mittelalter stehen etwa die tironischen Noten, freilich nur in gewissem Sinne, der fränkischen Kanzlei auf der Stufe der Geheimschriften; länger hielten sich auch in weiterer Verbreitung griechische Buchstaben (vgl. z. B. Arndt-Tangl, Schrifttafeln II 36). Aber die Entwicklung des modernen Chiffrenwesens ist gebunden an die Entwicklung des modernen diplomatischen Verkehrs in den italienischen Staaten des XIV. und XV. Jahrhunderts. Meister hat in seinem älteren Buche die Anfänge in Mantua und Modena bis 1395, in Lucca bis 1404, in Venedig bis 1411, in Florenz bis 1414 zurückverfolgt, nimmt aber mit Recht fast überall eine erheblich frühere Verwendung an.

An der römischen Kurie findet man zuerst im früheren XIV. Jahrh. (und seitdem auch noch neben jüngern Systemen) die Praxis der täuschenden Bezeichnungen für Personen, Orte und Gegenstände, deren Zeugnisse der Verf. als ›Nomenklatoren‹ zusammenfaßt. Bei geschickter Behandlung sind die Tauschworte so gewählt, daß alle zusammenpassen und scheinbar eine ganz harmlose familiäre Angelegenheit besprochen wird. So wurden noch 1545 für eine geheime Korrespondenz des Kardinals Cervino die Tauschworte aus einem Brief des Lod. Beccadelli an den Kardinal entnommen, in dem es hieß: *Sabato passato andai al Vivo* [Familiengut der Cervini]; *v'era il fattor et Mr. Marco Antonio, la mattina venne Mr. Giovanni; vedemmo la fabrica* etc. Danach sind dann im Nomenklator das Konzil als *Vivo*, die Kardinäle Sfondrato als *il fattore*, Morone als *Marcantonio* oder *la fabrica*, der König als *M. Giovanni*, Ardinghello als *il porco grasso* bezeichnet u. s. w.[2]). Dasselbe System an der Kurie zuerst 1326/27

1) Aloys Meister, Ueber die Anfänge der modernen diplomatischen Geheimschrift, Paderborn 1902 (65 S.); hier zunächst für Italien unter Ausschluß der päpstlichen und neapolitaner Systeme.

2) Buschbell im Histor. Jahrb. der Görres-Ges. XXI, 414.

und dann öfter. Die ersten Tauschworte entstammen dem kirchlichen Gedankenkreis, sind aber offenbar nicht ohne pikantes politisches Interesse; da heißt Rom *Jerusalem*, der Kirchenstaat die *hereditas Christi*, der Papst *Dominus A*, die Kirche *B. eius sponsa*, die Ghibellinen *Egyptii*, die Guelfen *filii Israel*; der König Friedrich von Sizilien *domnus I*, *magister sinagoge*, König Robert von Neapel dagegen *domnus D. gubernator monasterii*, Neapel die *grangia dicti monasterii*.

Noch im XIV. Jahrhundert waren dann voll entwickelt mehrere ›Vokalsysteme‹, d. h. Geheimschriften mit Ersetzung aller Vokale (aber nur der Vokale) durch Zeichen (H, ㄣ, ㄱ, L, ⊔), Ziffern, Punkte (:, :·:, :) oder durch die im Alphabet nächst folgenden Konsonanten, wie schon der Name Theofilaktus (Papst Benedict IX. 1033) wiedergegeben war als *Thfpfklbctxs*. In dem Briefbuch des Kurialen, Erzbischof Petrus de Gratia von Neapel aus den Jahren 1363 und 1364 kommen alle diese älteren Systeme einschließlich eines Nomenklators zur Verwendung; auch hier erscheinen vielsagend König Friedrich als *pirata*, die Katalanen als *porci*, die Pisaner als *Flamingi*, die Florentiner als *Franci*. Die fünf dem Buche angehängten kryptographischen Tafeln geben ein Bild von dieser ältesten zusammenhängenden Verwendung der Geheimschrift.

Das eigentliche Chiffrensystem ist an der Kurie eingeführt durch Gabriel de Lavinde, Sekretär Clemens' VII. (1379). Seitdem bleibt, wie wir annehmen dürfen, auch an der Kurie das System, das in einigen italienischen Staaten wohl schon länger im Gebrauch stand und nach und nach überall heimisch wurde. Aus der Praxis des Gabriel de Lavinde stammen die ersten ›Schlüssel‹ unserer Sammlung. Gleich die nächsten und alle anderen Schlüssel gehören freilich erst der Mitte und der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts an. Sie sind überliefert teils in den Akten der Kurie, besonders des Trienter Konzils und der französischen Nuntiatur, teils gesammelt in dem großen Nachlaß der päpstlichen Chiffreure aus der Familie Argenti in der Chigi-Bibliothek. Ich glaube wohl, daß es richtig war, diese Sammlungen nicht zu vereinigen und nach Personen zu ordnen, sondern so zu edieren wie sie überliefert sind. Aber eine systematische Uebersicht über die darin vertretenen Personen und Stellen hätte die Benutzung des Buches doch erleichtert. Zwar ist S. 447 bis 450 wenigstens ein alphabetisches ›Personenverzeichnis der Chiffren-Adressaten‹ gegeben; aber es ist etwas dürftig ausgefallen; zu den ›Trienter Konzilslegaten‹ gehörten in eminentem Sinne die Kardinäle Simonetta (231) und Ercole Gonzaga, denn nur dieser kann S. 250 gemeint sein (sein Name unter *G* leider versetzt); vgl. Šusta, p. LII. Daß S. 275 Herzog Wilhelm V. gemeint ist, wäre wohl aus-

drücklich zu sagen gewesen (Wilhelm IV. † 1549). Wer wird unter *Pensauriensis* den Bischof von Pesaro suchen, oder unter *Transilvano* den Bruder Georg Martinuzzi, der eine so merkwürdige Rolle in der siebenbürgischen Politik König Ferdinands spielte! Ueberhaupt könnte zur Identifizierung der Persönlichkeiten wohl noch einiges geschehen; ich nenne nur Annibale Caro und Marignano; Castaldo (S. 204) ist ganz gewiß nicht der Bischof von Pozzuoli, sondern der bekannte habsburgische Truppenführer in Ungarn und so ist seine Korrespondentin, die *Marchesa del Vasto*, wohl die Frau des Alfonso d'Avalos, Marchese del Vasto († 1546), der auch in Ungarn kämpfte. Wohl nur Schreibfehler ist die wiederholte Bezeichnung Pauls III. als Oheim des Kardinal Alessandro Farnese (180, 3. 185), der seinerseits ganz richtig als Enkel aufgeführt wird. Sehr lehrreich sind die Angaben über die Verteilung der Chiffren, die Ausstattung der einzelnen Legaten mit Chiffern, der Ausschluß anderer, S. 59 und 117. Merkwürdig, daß man an der Kurie die Chiffrierkunst der Nordländer noch im späteren XVI. Jahrhundert sehr gering taxierte: *in somma tutte quelle nationi sotto l'imperio e dominio di Polonia, Suetia, tedesche e simile e con Cantoni de Svizzeri trovo che in profession di cifre non hanno alcun senso ne valore* etc. Man weiß aber, daß Markgraf Hans von Brandenburg sehr gute Chiffren hatte (Berlin, Rep. 39, 7 c, 127), von den Habsburgern garnicht zu reden; über bayrische Geheimschriftenschlüssel hat 1891 Rockinger gehandelt, Chiffren des Joh. a Lasco schon 1841 Neudecker in seinen neuen Beiträgen veröffentlicht. Daß vollends im Verkehr mit italienischen Diplomaten auch die Deutschen sich der Chiffren durchaus bedienten, lehrt unsere Sammlung mit den Chiffren des Granvelle (S. 183), des Erzbischof Albrecht von Mainz (184), des Kardinal Otto Truchsess (180, 208, — aber nicht 228), des Kurfürsten Moritz von Sachsen (208), der Herzöge von Bayern (271, 275), der Bischöfe von Konstanz (257) und Lüttich (271) und mehrerer kaiserlicher Diplomaten.

Eine Reihe für sich bilden die Theoretiker, besser gesagt die Systematiker der Chiffrierkunst; denn die meisten von ihnen waren Praktiker. Freilich gleich der erste nicht: Leone Battista Alberti, der ›Universalmensch‹ des Quattrocento (über den doch wohl bessere und neuere Litteratur angegeben werden könnte als Morelli; vgl. meine Renaissance [2] S. 241). Es gehört zu den erheblichen Verdiensten des Verfassers, den Chiffrentraktat des Alberti aufgespürt und veröffentlicht zu haben (S. 125—141; dazu der sehr erwünschte Nachtrag S. 445)[1]. Der Traktat ist wie die andern Werke des Al-

1) Früher wurde vom Vf. der 1474 in Mailand entstandene Traktat des Sicco Simonetta für den ältesten gehalten.

berti von ruhiger Verständigkeit, was grade bei diesem Allerweltskerl reizvoll wirkt. Daß Alberti nahe Beziehungen hatte zu Nikolaus V. ist bekannt; eine Handschrift seines Traktats findet sich auch im Vatikanischen Archiv; der eigentliche Beweis für das Interesse der Kurie an seinem Traktat liegt aber in der Anregung, die ihm der päpstliche Sekretär Lionardo Dati gegeben hat. Bei Alberti begegnet zuerst die Kreisscheibenmethode in der einfachsten Form: eine kleinere Scheibe auf einer größern konzentrisch drehbar, sodaß etwa die auf der kleineren Scheibe stehenden Buchstaben durch Drehung je um eine Stelle mit den auf der großen Scheibe darüber stehenden Ziffern, Buchstaben oder Namen in 18, 20 oder mehrfacher Weise in Verhältnis gesetzt werden können; man also das Chiffrensystem nach Verabredung oder nach Kennbuchstaben fortwährend leicht ändern kann; eine nähere Ausbildung des Hilfsmittels im XVI. Jahrh. ist durch die Argenti überliefert (S. 40, 41 mit Abbildung).

Auf Alberti folgt Jacob Silvester, der in einem eigenartigen System Wortchiffern mit Flexions- und Konjugationschiffern kombiniert, z. B. *bona consilia faciunt dominos beatos*: II, 1, III, 19 (die Stämme *bon-* und *consil-*) g (plural) dd (Neutrum) VI, 10 (Stamm *fac-*) n. s. ϑϑ (Indikativ, Praesens, 3. Person Plural) III 8, II 15 (die Stämme k. bb (Akkusativ, Plural, Maskulinum). Im XVI. Jahrhundert mehren sich die Namen der Systematiker: Giov. Battista Bellaso, unser Deutscher Trithemius, der Franzose Biago di Vigenère, Giambattista della Porta, dessen Traktat 1563 in Neapel erschien, Fedele Fedeli Piccolomini, dessen kurze Arbeit hier derjenigen des Alberti folgt (S. 142—148).

Für die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts dreht sich alles um die Familie Argenti, deren stattlicher litterarischer Nachlaß in der Chigi-Bibliothek dem Verfasser fast $^2/_3$ seines Materials geliefert hat. Giovanni Battista Argenti war Chiffrensekretär 1585 bis 1591, ihm folgte Matteo Argenti (bis 1605), vorübergehend vertreten durch Marcello Argenti. Die Liste der Chiffrensekretäre hat der Verf. freilich schon gewonnen für die Zeit von 1555 ab und vervollständigt bis 1796; aber die eigentliche Glanzzeit des Amtes war offenbar diejenige der Argenti, in der noch keine erhebliche Geschäftsteilung eingetreten war, der Chiffrensekretär noch Chef und zugleich erste Arbeitskraft dieses Sekretariats war. Nach seiner Entlassung hat nun Matteo Argenti seine großen Sammlungen angelegt und verarbeitet. Zwei Traktate, der Chiffrier- und der Dechiffriertraktat werden hier abgedruckt (S. 148—162, 163—170), das Familienbuch, das eigentlich die Summe der Chiffrierkunst des XVI. Jahrhunderts enthält, im Auszuge gegeben. Dieser Abschnitt (S. 65—125) ist gewiß der mühsamste und

drücklich zu sagen gewesen (Wilhelm IV. † 15
Pensauriensis den Bischof von Pesaro suche
den Bruder Georg Martinuzzi, der eine
siebenbürgischen Politik König Ferdin
zur Identifizierung der Persönlichk
ich nenne nur Annibale Caro und
gewiß nicht der Bischof von
gische Truppenführer in
die *Marchesa del Vasto*
del Vasto († 1546);
fehler ist die wie
dinal Alessandr
Enkel
Verteilur
Chiffr

…le Kapitel der
Umgestaltung der
…stelligen Zahlen, ab-
…sselchiffren, Wechsel-
…on, Kreisscheibenmethode,
…enchiffre.
…eit grade dieses Abschnittes
…ster. Eine Subsummierung der
…en Schlüssel unter die Kategorien
…ie Zahl der erdachten und konstru-
…höher ist als die Zahl der wirklich be-
…schwendung treibt bekanntlich der menschliche
… die Natur. Darum sollten auch solche Editionen in
… für die Benutzer ruhig verschwenderisch sein.

Brandi

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

Carl Friedrich Gauss, Werke. Herausgegeben von der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. IX. Band. In Kommission bei B. G. Teubner. Leipzig 1903. 528 S.

Der vorliegende 9. Band von Gauß' Werken ist der Hauptsache nach dem geodätischen Nachlasse gewidmet. Herr L. Krüger in Potsdam hat sich, mit teilweiser Unterstützung des Herrn A. Börsch, der gewiß äußerst mühsamen Aufgabe unterzogen, den Schatz, den Gauß auch hierüber hinterlassen, zu heben, im Zusammenhang mit den zugehörigen anderweitigen Berichten, Briefen u. s. w. darzustellen und durch sachgemäße Bemerkungen das Verständnis der oft sehr kurz gehaltenen Notizen zu erleichtern.

Die erste Veranlassung sich mit geodätischen Problemen zu befassen wurde Gauß durch die dänische Gradmessung gegeben, deren Fortsetzung durch Hannover ihm als Hauptziel vor den Augen schwebte. Wie dieser Plan allmählich ausreifte und schließlich zur Tat wurde, ist aus dem Abschnitte ›Zur Hannoverschen Triangulation‹ (S. 345—437) zu erkennen. Gauß war ja nicht dazu gekommen, diese Gradmessung und die sich anschließende Landesvermessung zu publizieren. Nach dem vorliegenden Nachlasse (S. 401) wollte er in acht Abschnitten dieses ausführen. Die wenigen einleitenden Seiten sind nun durch die beigefügten Berichte an das Ministerium (S. 406 ff.) und insbesondere durch den regen Briefwechsel, den Gauß mit Schumacher, Bessel, Bohnenberger, Olbers und Gerling führte, so weit ergänzt, daß wir uns ein vollständiges Bild über die für die Folgezeit grundlegende Arbeit machen können.

Im unmittelbaren Zusammenhang damit stehen die Kapitel ›Trigonometrische Punktbestimmung‹ (S. 221—244); ›Ausgleichung einfacher Figuren‹ (S. 245—262); ›Stationsausgleichungen‹ (S. 263—

jedenfalls der lehrreichste des Buches. Da werden alle Kapitel der heimlichen Kunst abgehandelt: Verwendbarkeit und Umgestaltung der Ziffern und Buchstaben, Ziffernalphabet aus mehrstelligen Zahlen, abgekürzte Alphabete, Zeilenalphabete, Schlüsselchiffren, Wechselchiffren, Worttausch, Tetra- und Ennagrammaton, Kreisscheibenmethode, Cifre a mente, Fensterchiffre und Musiknotenchiffre.

Mit Rücksicht auf die Reichhaltigkeit grade dieses Abschnittes vermißt man schmerzlich ein Sachregister. Eine Subsummierung der in dem Buch publizierten wirklichen Schlüssel unter die Kategorien würde u. a. auch zeigen, daß die Zahl der erdachten und konstruierten Methoden um vieles höher ist als die Zahl der wirklich benutzten — allein Verschwendung treibt bekanntlich der menschliche Geist so gut wie die Natur. Darum sollten auch solche Editionen in den Hülfen für die Benutzer ruhig verschwenderisch sein.

Göttingen Brandi

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

Nr. 8 August 1908

Carl Friedrich Gauss, Werke. Herausgegeben von der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. IX. Band. In Kommission bei B. G. Teubner. Leipzig 1903. 528 S.

Der vorliegende 9. Band von Gauß' Werken ist der Hauptsache nach dem geodätischen Nachlasse gewidmet. Herr L. Krüger in Potsdam hat sich, mit teilweiser Unterstützung des Herrn A. Börsch, der gewiß äußerst mühsamen Aufgabe unterzogen, den Schatz, den Gauß auch hierüber hinterlassen, zu heben, im Zusammenhang mit den zugehörigen anderweitigen Berichten, Briefen u. s. w. darzustellen und durch sachgemäße Bemerkungen das Verständnis der oft sehr kurz gehaltenen Notizen zu erleichtern.

Die erste Veranlassung sich mit geodätischen Problemen zu befassen wurde Gauß durch die dänische Gradmessung gegeben, deren Fortsetzung durch Hannover ihm als Hauptziel vor den Augen schwebte. Wie dieser Plan allmählich ausreifte und schließlich zur Tat wurde, ist aus dem Abschnitte ›Zur Hannoverschen Triangulation‹ (S. 345—437) zu erkennen. Gauß war ja nicht dazu gekommen, diese Gradmessung und die sich anschließende Landesvermessung zu publizieren. Nach dem vorliegenden Nachlasse (S. 401) wollte er in acht Abschnitten dieses ausführen. Die wenigen einleitenden Seiten sind nun durch die beigefügten Berichte an das Ministerium (S. 406 ff.) und insbesondere durch den regen Briefwechsel, den Gauß mit Schumacher, Bessel, Bohnenberger, Olbers und Gerling führte, so weit ergänzt, daß wir uns ein vollständiges Bild über die für die Folgezeit grundlegende Arbeit machen können.

Im unmittelbaren Zusammenhang damit stehen die Kapitel ›Trigonometrische Punktbestimmung‹ (S. 221—244); ›Ausgleichung einfacher Figuren‹ (S. 245—262); ›Stationsausgleichungen‹ (S. 263—

296) und ›Zur Netzausgleichung‹ (S. 297—330), welche fast nur unveröffentlichte Angaben enthalten.

Die trigonometrische Punktbestimmung enthält das von Gauß und den ihm beigegebenen Offizieren zur Bestimmung von Nebenpunkten angewandte Verfahren, wobei nach den Berichten an das Ministerium Gauß die Verarbeitung der Messungen zu den Resultaten ganz auf sich nahm, was ihm nur dadurch möglich wurde, daß er seine ganze ihm von seinen unmittelbaren Dienstgeschäften freie Zeit dieser Arbeit widmete.

Die Ausgleichung einfacher Figuren enthält Ergänzungen früherer Mitteilungen. In dem Briefe an Gerling sind einige praktische Winke für die Ausgleichung von Dreiecksnetzen enthalten.

Der Abschnitt ›Stationsausgleichungen‹ gibt einige Nachträge zu den im IV. Bd. S. 449 enthaltenen Resultaten. Eine Zusammenstellung der endgültigen Ausgleichungen der Stationsbeobachtungen, deren Ergebnisse in die Netzausgleichung eingeführt sind, konnte dagegen nicht gefunden werden. In den beigefügten Bemerkungen gibt Krüger noch einige interessante Ergänzungen.

Von der ›Netzausgleichung‹ sind nur noch eine Anzahl loser, nicht numerierter Blätter vorhanden, so daß deren Wiederherstellung nicht leicht möglich ist. Doch genügen die Angaben, um den Gang des Gaußschen Ausgleichungsverfahrens verstehen zu können. Statt die direkte Ausgleichung sämtlicher Winkel- und Seitengleichungen auf einmal vorzunehmen, verwendete Gauß nach seinem Ausdruck eine Zickzackmethode. Zunächst sucht er nämlich die Verbesserungen, die die Dreieckswinkelgleichungen allein erfüllen. Mit diesen wurden (S. 304—311) die Seitengleichungen aufgestellt. Die Auflösung der umgeformten Seitengleichungen ergaben neue Werte der Verbesserungen der Richtungen, welche die Seitengleichungen allein erfüllen. Nach dieser ersten Ausgleichung werden wieder die neu entstandenen Dreieckswidersprüche ausgeglichen, mit deren Verbesserungen die Seitengleichungen u. s. w. In dieser Weise hat Gauß die Ausgleichung sehr vereinfacht, indem er schon nach zweimaliger Wiederholung das definitive Resultat erhielt. Man begreift die Befriedigung, welche Gauß in einem Briefe an Olbers (S. 320) über die Vollendung dieser Arbeit hatte, wo es sich doch schließlich auch um eine langweilige Rechnung handelte, deren Resultate erst von Wert wurden. Interessant über die Ausgleichung ist übrigens noch der Brief von 1840 an Gerling (S. 250), worin mancher Kunstgriff angegeben, der bei solchen Rechnungen zur Abkürzung führt.

Die ungünstigen Terrainverhältnisse machten im Anfang der Triangulation große Schwierigkeiten. Die Erfindung des Heliotropen

trug dann viel zur Ueberwindung derselben bei. Die Originalabhandlungen hierüber sind S. 461—466 abgedruckt, einige Nachträge aus dem Nachlasse über die Berichtigung des Instrumentes, sowie die Briefe über den Heliotropen an Olbers und Schuhmacher ergänzen die Veröffentlichungen in manchen wichtigen Zügen.

Vielleicht den wichtigsten Teil des ganzen Bandes bildet die ›conforme Abbildung des Sphäroids in der Ebene‹, das ist die Projektionsmethode, die Gauß bei der Hannoverschen Landesvermessung anwendete und die seither nur aus zweiter Hand bekannt war (S. 143—220). Eine zusammenhängende Darstellung hat sich allerdings im Nachlaß nicht vorgefunden. Es mußte daher die vorstehende Abhandlung von Krüger erst aus vielen einzelnen, zerstreuten Aufzeichnungen bearbeitet werden. Einige Briefe an Schumacher über die Formeln für die Landesvermessung dienen auch hier als wesentliche Ergänzung.

In das gleiche Gebiet gehören die Abschnitte ›Erdellipsoid und geodätische Linie‹ (S. 67—106) und ›Conforme Doppelprojektion des Sphäroids auf die Kugel und die Ebene‹ (S. 107—136).

Zur Verwertung der hannoverschen Triangulation für die Gradmessung wurde eine Neubestimmung des Breitenunterschiedes zwischen den Sternwarten von Göttingen und Altona ausgeführt (S. 1—66). Hierzu wurde ein Ramsdenscher Zenitsektor aus London verwendet, um möglichst gleichartige Beobachtungen zu erhalten, obwohl doch beide Sternwarten selbst mit guten Reichenbachschen Meridiankreisen ausgestattet waren. Im ganzen wurden 43 Sterne ausgewählt, die an beiden Sternwarten beobachtet, also das Resultat frei von der Unsicherheit der Sternörter gaben. Die Beobachtungen ergaben für den mittleren Breitengrad zwischen beiden Sternwarten 57127,2 Toisen, also merklich mehr, als nach den Messungen in Frankreich und England erwartet wurde. Unter Zugrundelegung von Walbecks Ellipsoid ergibt sich eine Lotabweichung von 5″,5 zwischen Göttingen und Altona, während der zwischenliegende Brocken 10″—11″ im entgegengesetzten Sinn aufweist. In Verfolg dieser Untersuchungen macht Gauß auf die Wichtigkeit solcher Messungen aufmerksam und spricht die Hoffnung aus, daß einst alle Sternwarten Europas trigonometrisch verbunden würden, um die erhaltenen Resultate für Gradmessungszwecke zu verwerten.

Seine Bemühung, die hannoversche Vermessung mit den benachbarten in Preußen, Hessen, Bayern und Württemberg zu verbinden und damit eventuell auch Anschluß an die französischen Messungen zu erreichen, gelang damals noch nicht. Aber der Wunsch, daß einmal alle über Europa von Schottland bis zum Banat und von Kopen-

hagen bis Genua und Formentera sich erstreckenden Messungen in ein zusammenhängendes System gebracht werden mögen (S. 366), ist seither durch die ›internationale Erdmessung‹ nicht nur erfüllt, sondern sogar in mancher Beziehung noch erweitert worden.

Die geodätische Nachlese ist nach dem vorstehenden ziemlich umfangreich ausgefallen und ist nicht nur vom mathematischen Standpunkt, sondern auch von der historischen Seite aus bemerkenswert. Hat doch Gauß einen großen Teil seines Lebens gerade diesem Gegenstand theoretisch und praktisch gewidmet. Welche Leistung er aber vollbracht, erkennt man erst dann, wenn man zurückblickt, was das Vermessungswesen vor Gauß gewesen und was es heute ist. Auch hier zeigte er seine schöpferische Tätigkeit, deren Spuren nie wieder erlöschen werden.

München J. B. Messerschmitt

A. Ladenburg, Vorträge über die Entwicklungsgeschichte der Chemie von Lavoisier bis zur Gegenwart. Vierte Auflage. Braunschweig, F. Vieweg, 1907. XIV, 417 S.

Die im Jahre 1869 zum ersten Mal erschienenen ›Vorträge‹ des bekannten Breslauer Chemikers bedeuteten seinerzeit für die geschichtliche Behandlung der Naturwissenschaften in Deutschland eine sehr wichtige Etappe: denn sie stellten wohl den ersten Versuch dar einer rationellen Schilderung der Entwicklung, welche die Vorstellungen von dem Wesen chemischen Geschehens in der neueren Zeit durchgemacht hatten. Mit Lavoisier beginnend wurde darin Schritt für Schritt an der Hand der wichtigeren Experimentaluntersuchungen der Werdegang der chemischen Ansichten im letzten Drittel des 18. und in den ersten siebzig Jahren des 19. Jahrhunderts dargelegt, bis zu dem Zeitpunkt, wo sie in der — beim Erscheinen des Werkes verhältnismäßig neuen — Valenz- und Strukturlehre eine leicht faßliche, übersichtliche und scheinbar allseitig befriedigende Gestalt annahmen. Das verdienstliche Werk ist seither noch dreimal erschienen, jedesmal vermehrt um eine neue Vorlesung (die fünfzehnte, sechzehnte und siebzehnte), welche die zwischen den einzelnen Auflagen liegenden Zeiträume berücksichtigen, so daß die im vergangenen Jahr herausgekommene Auflage die Entwicklung der Chemie bis auf den heutigen Tag verfolgt.

Entsprechend der Verschiedenheit der Entstehung der zwei ungleichen Hälften des Ladenburgschen Buches — der aus einem Guß entstandenen ersten mit ihren vierzehn Vorlesungen — und der aus

den drei Zusatzvorlesungen bestehenden zweiten, einer Verschiedenheit, der auch eine geringe innere Differenz entspricht, wollen wir zunächst bei dem Inhalt der ersten vierzehn Kapitel verweilen, einige Anmerkungen an diesen Teil der Arbeit knüpfen und uns dann zum zweiten Teil wenden.

Die erste Vorlesung kann gewissermaßen als Einleitung zum ganzen Werk betrachtet werden: sie enthält allgemeine Bemerkungen über die Bedeutung geschichtlicher, speziell chemisch-geschichtlicher Studien und eine kurze Schilderung des chemischen Zeitalters, welches dem im Werke behandelten unmittelbar voranging. Beginnend mit dem Hinweis auf die Darwinsche Evolutionslehre und auf die Bedeutung, welche die historischen Schilderungen einzelner Disziplinen in ihrer Gesamtheit für eine Geschichte der Entwicklung des menschlichen Geistes, für die Herausarbeitung gewisser allgemeiner Grundlinien, denen die Spekulation in gewissen Zeitperioden gefolgt ist, bedeuten, wendet sich Ladenburg der Bedeutung zu, welche historische Darstellungen einer bestimmten Wissenschaft für diese selbst besitzen und verweilt speziell bei der Frage, welchen Vorteil das Studium der Geschichte der Chemie mit sich bringt. Er erblickt den Hauptnutzen darin, daß durch das geschichtliche Studium erst eine richtige Wertschätzung der abgestorbenen und der noch in Lebenskraft stehenden Theorien gegeben wird, daß einer Unterwertung der ersteren und einer Ueberwertung der letzteren vorgebeugt wird, daß gezeigt wird, wie sich die letzteren aus den ersteren entwickelt haben, daß die Ueberzeugung geweckt wird von der Vergänglichkeit auch der scheinbar ganz fest fundierten Erklärungen. Er weist aber auf der anderen Seite darauf hin, daß der wahre Fortschritt gerade in der Aufstellung von Hypothesen und Theorien besteht, die erst das geistige Band zwischen vereinzelten Beobachtungen herstellen. Aus dieser Bewertung des theoretisch-spekulativen Inhalts der chemischen Wissenschaft ergeben sich die Leitlinien seines Werkes: es sollen darin hauptsächlich Theorien und nur solche experimentelle Untersuchungen geschildert werden, die die Erweiterung, Abänderung oder Neuaufstellung einer Theorie bedingt haben. Es mag hier vorausgeschickt werden, daß sich die ersten vierzehn Vorlesungen diesem Gesichtspunkt vollkommen unterordnen.

Der zweite Teil der ersten Vorlesung besteht in einer Schilderung der Chemie in der vor-Lavoisierschen Zeit und zwar beschränkt sich Ladenburg ausschließlich auf die dem großen französischen Chemiker unmittelbar vorangegangene Periode, auf das sog. phlogistische Zeitalter. In knapper, aber doch klarer Weise werden die Widersprüche erläutert, in die sich die Phlogistiker dadurch verwickelt

haben, daß sie die Begriffe ›einfacher‹ und ›zusammengesetzter‹ Körper unrichtig und zwar durchweg umgekehrt als es in Wirklichkeit der Fall war, anwandten, die Auswege, die versucht wurden, um aus diesen Widersprüchen herauszukommen, zugleich aber wird — als erstes lehrreiches Beispiel für die im vorhergehenden mitgeteilten Ansichten über Theorie und Versuch — dargelegt, wie selbst eine in ihrem Prinzip so verkehrte Auffassung chemischer Vorgänge, wie es die von Becher und Stahl begründete Phlogistontheorie war, im Stande gewesen ist, das positive chemische Wissen ergiebig zu fördern — eben deshalb weil sie eine gewisse Reihe von Tatsachen doch einheitlich zu verknüpfen verstand. Sie mußte verlassen werden, vom Augenblick an, wo die Begriffe eines einfachen und eines zusammengesetzten Körpers aufhörten Produkte einer abstrakten geistigen Konstruktion zu sein, vom Augenblick an wo ein Merkmal aufgefunden wurde, welches eine auf experimenteller Basis begründete Definition und Unterscheidung dieser Begriffe zuließ. Dieses Merkmal waren die von den Phlogistikern im allgemeinen als unwesentlich betrachteten Gewichtsverhältnisse, deren eingehende Berücksichtigung das große Verdienst von Lavoisier ist.

In den Lavoisierschen Gedankenkreis führt uns die zweite Vorlesung ein. Ladenburg schildert uns sehr eingehend, wie Lavoisier schon frühzeitig auf die Gewichtsverhältnisse bei chemischen Umsetzungen sein Augenmerk wandte, wie er zur Zeit, als der Sauerstoff noch nicht entdeckt war, bereits die Tatsache der Gewichtsvermehrung beim Verbrennen an der Luft unzweideutig festgestellt hatte, wie dann die Entdeckung des Sauerstoffs durch Priestley und Scheele ihm die Möglichkeit gab die Erscheinungen der Verbrennung resp. Oxydation — die wichtigste Gruppe der damals bekannten chemischen Umsetzungen — quantitativ zu verfolgen und endlich auf Grundlage der dabei ermittelten Gewichtsverhältnisse die phlogistischen Ansichten bezüglich der sauerstoffhaltigen und sauerstofffreien Körper so umzukehren, daß er die ersteren als zusammengesetzt, die letzteren als elementar erkannte. Hand in Hand damit ging eine Umänderung der chemischen Nomenklatur, welche Ladenburg allerdings erst in der folgenden (dritten) Vorlesung bespricht (es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen diese Schilderung der zweiten, der Lavoisier-Vorlesung anzugliedern).

Auf der von Lavoisier geschaffenen Grundlage begann sich die Chemie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts schnell zu entwickeln und es erscheint fast selbstverständlich, daß es zunächst ein tieferes Eindringen in die quantitativen Verbindungsverhältnisse der Körper war, welches von verschiedenen Seiten angestrebt wurde. Die erste

auf diesem Gebiet zu lösende Frage, welche den Hauptgegenstand der dritten Vorlesung ausmacht, war die Frage: hat ein gegebener chemischer Körper von gegebenen Eigenschaften stets eine und dieselbe Zusammensetzung? Während Lavoisier eine bejahende Antwort auf diese Frage als selbstverständlich angenommen hatte, war Berthollet teils auf Grund seiner allgemeinen Ansichten über die chemische Verwandtschaft, die Ladenburg bei dieser Gelegenheit ausführlich mitteilt, teils auf Grund von Versuchen mit Körpern, die ein wenig geeignetes Material darstellten, zu der entgegengesetzten Ansicht gekommen, zu der Ansicht, daß bei einer gegebenen Verbindung verschiedene Gewichtsverhältnisse zwischen ihren Bestandteilen als möglich angenommen werden müssen. Ladenburg schildert uns daraufhin den historisch interessanten Streit, der über diese Frage zwischen Proust und Berthollet entbrannt war, das allmähliche Zurückweichen Berthollets, seine endgültige Niederlage, und versäumt auch nicht zum Schluß darauf aufmerksam zu machen, wie schwer, ja unmöglich oft die Feststellung der Tatsache ist, ob man es mit einer einheitlichen, stets in eindeutiger Weise zusammengesetzten Verbindung oder mit einem Gemenge zu tun hat, so daß es uns heute als einzig richtig erscheint, den zwischen Berthollet und Proust diskutierten Satz umzudrehen und definitionsmäßig dann einen Körper als chemische Verbindung zu betrachten, wenn er eben die Bestandteile ohne Rücksicht auf seine Entstehung stets in unveränderlichem Verhältnis enthält.

Die zweite Frage, deren Behandlung von einschneidender Bedeutung für die ganze seitherige Entwicklung der Chemie geworden ist und welcher Ladenburg die vierte Vorlesung widmet, war die Frage nach den Gewichtsverhältnissen, in welchen zu einander die Bestandteile nicht einer und derselben, sondern verschiedener Verbindungen stehen — eine Frage, die auf zwei von einander verschiedenen Wegen: einem rein empirischen induktiven (Richter und Wollaston) und einem spekulativ-deduktiven (Dalton) beantwortet worden ist. Ladenburg zeigt uns zuerst, in wie genialer Weise Richter aus der Entdeckung des Neutralisationsgesetzes die richtige Folgerung in Bezug auf die Verbindungsgewichte gezogen hat, in welchen sich Basen mit Säuren zu Salzen vereinigen, und wie dann der Berliner Physiker Fischer Richters Resultate in eine leicht faßliche Form gebracht hat. Statt nun direkt zu Wollastons Versuchen überzugehen, die in gewisser Beziehung eine Fortsetzung von Richters Arbeiten bedeuten und daher zweckmäßig im Anschluß an Richter eingeschaltet werden könnten, zieht Ladenburg es vor, zunächst die Genesis der Daltonsche Atomhypothese zu schildern, die Aufstellung des auf dieser

Grundlage deduktiv gefundenen Gesetzes der multiplen Proportionen klarzulegen und uns erst am Schluß der Vorlesung mit denjenigen Versuchen Wollastons bekannt zu machen, welche — allerdings nur in eng begrenzten Fällen (bei basischen und sauren Salzen) — gleichfalls zur Erkennung des Gesetzes der multiplen Proportionen geführt haben. Es wird dann erwähnt, wie unbestimmt noch der von Wollaston für ›Verbindungsgewicht‹ eingeführte Begriff Aequivalent gewesen ist und wie dadurch die für die Chemie verhängnisvolle Vermischung der Begriffe ›Atom‹ und ›Aequivalent‹ eingeleitet wurde. Außer den geschilderten enthält die vierte Vorlesung noch einen Abschnitt, welcher der Schilderung der Daltonschen Atomhypothese und der Daltonschen Versuche, die relative Größe und Anzahl von Atomen in Verbindungen festzustellen, unmittelbar folgt und das Gay-Lussacsche Volumgesetz behandelt; nachdem dann sehr klar die tatsächlich vorhanden gewesene Schwierigkeit geschildert wird, die eine Unterordnung dieses Gesetzes unter die Atomtheorie, in ihrer damaligen Gestalt, verhinderte, wird endlich noch der Versuch mitgeteilt, der von Avogadro (und Ampère) zur Ueberbrückung dieser Schwierigkeit durch einen weiteren Ausbau der Atomtheorie zu einer Molekular- und Atomtheorie gemacht worden ist, und der leider lange Zeit hindurch zum größten Schaden der Chemie ohne nachhaltigen Einfluß blieb.

Parallel mit den erwähnten Arbeiten, die im wesentlichen der Frage nach den quantitativen Verhältnissen bei der Vereinigung einfacher Körper zu komplizierteren galten, gingen zu Beginn des 19. Jahrhunderts Untersuchungen, die sich hauptsächlich an den Namen Humphry Davy knüpfen, deren Resultate vielleicht von weniger allgemeiner Bedeutung gewesen sind, deren eingehende Schilderung, die uns Ladenburg in der fünften Vorlesung bringt, vor allem aber deshalb gerechtfertigt erscheint, weil sie bei der Aufstellung der im folgenden beschriebenen Theorie der chemischen Verbindungen von Berzelius mit als Grundlage gedient haben: diese Untersuchungen betrafen einerseits das Gebiet der Elektrochemie, andererseits die Frage nach der Natur der wohl damals wichtigsten Körperklasse, der Säuren. Indem Ladenburg die aus elektrochemischen Versuchen hervorgegangene elektrochemische Theorie von Davy, der nur ein kurzes Leben beschieden war, nur kurz schildert, verweilt er länger bei der mit Hülfe des elektrischen Stroms geglückten Isolierung der Alkalimetalle, bei den Arbeiten Davys (und anderer), durch welche die elementare Natur dieser beiden Metalle festgestellt wurde, und bespricht dann sehr eingehend die Versuche, aus denen die Abwesenheit von Sauerstoff im Chlor und in der Chlorwasserstoffsäure her-

vorging, und durch welche die dominierende, zentrale Stellung, die von Lavoisier dem Sauerstoff unter den Elementen eingeräumt worden war, erschüttert wurde. Er zeigt zum Schluß, wie von Davy (und auch von Dulong) der — zunächst noch resultatlose — Versuch gemacht wurde die Lavoisiersche »Sauerstoff-Anhydrid«-Theorie (wie man sie kurz nennen kann) der Säuren durch die »Wasserstoff-Hydrattheorie« zu verdrängen, und wendet sich dann in der folgenden Vorlesung der langen Periode zu, die vor allem durch den Namen Berzelius erfüllt wird.

Das große Verdienst, welches sich Berzelius um die Chemie erworben hat, besteht bekanntlich vor allem darin, daß er es als erster verstanden hat die zahlreichen schon bekannten chemischen Tatsachen so zusammenzufassen und so mit dem Licht einer einheitlichen Theorie zu durchleuchten, daß ein einfaches und wie es zunächst schien auch für neu zu entdeckende Tatsachen genügend Raum bietendes System geschaffen wurde. Mit den allgemeinen Grundlagen dieses Systems beschäftigt sich Ladenburg in der sechsten Vorlesung.

Er schildert uns dabei zunächst, wie Berzelius, der wie der weitaus größte Teil seiner Zeitgenossen ein Anhänger der Daltonschen atomistischen Auffassung war, eine Antwort auf die Frage suchte: 1) welche näheren Bestandteile sind in einer aus elementaren Atomen zusammengefügten Verbindung anzunehmen — eine Frage, die von jetzt ab zu einer ständig in der Chemie diskutierten wird — und 2) auf die Frage, durch welcher Art Kräfte werden einfachere Kräfte dazu getrieben, sich zu komplizierteren zu vereinigen, resp. durch welche Kräfte werden die Bestandteile in einer Verbindung zusammengehalten. Beide Fragen wurden kurz und übersichtlich durch die elektrochemisch-dualistische Theorie beantwortet, mit deren Schilderung L. seine sechste Vorlesung beginnt. Er zeigt, wie Berzelius — im Gegensatz zu Davy — die Präexistenz von Elektrizität (und zwar von + und — Elektrizität) schon in den Atomen, ferner in den durch Vereinigung von Atomen entstehenden zusammengesetzten Körpern annahm, wie nach ihm durch das Vorwalten der einen oder anderen Elektrizitätsart der positive oder negative Charakter eines Atoms und demnach die Tendenz zur Vereinigung mit einem negativen oder positiven Körper bedingt wird und wie umgekehrt das Verhalten einer fertigen Verbindung durch die Zusammensetzung aus + und — elektrischen Bestandteilen (die eventuell in derselben Weise weiter zergliedert werden können) erklärt werden kann. In Verbindung hiermit stand die weitere Vervollkommnung der chemischen Nomenklatur, die Ladenburg kurz berührt, und die Neueinführung einer

praktischen Schreibweise chemischer Formeln, die wir mit wenigen Aenderungen bis auf den heutigen Tag beibehalten haben.

Um eine rationelle Formel für eine aus Elementaratomen zusammengesetzte Verbindung aufzustellen, war eine genaue Kenntnis dieser Zusammensetzung die notwendige Vorbedingung. Eine weitere Hauptaufgabe erblickte daher Berzelius darin, die von Dalton auf dem Gebiete der Atomtheorie begonnene Arbeit fortzusetzen, festzustellen durch welche Hülfsmittel die (relative) Größe der Atome und ihre Anzahl in einer Verbindung festgestellt werden kann, und es wird dieser Frage, wie bei ihrer Wichtigkeit nicht anders erwartet werden kann, von Ladenburg ein breiter Raum gelassen. Es wird gezeigt, wie Berzelius durch die Annahme einer Verschiedenheit in Bezug auf die Raumerfüllung im Gaszustande, die zwischen einfachen und zusammengesetzten Körpern bestehen soll, das von Dalton verworfene Volumgesetz von Gay-Lussac für die Bestimmung der atomistischen Zusammensetzung verwertet hat, wie er das Dulong-Petitsche Wärmegesetz und die von Mitscherlich entdeckte Erscheinung der Isomorphie als wichtige Mittel zu Hülfe nahm, wie er sich endlich bei Untersuchung neuer Verbindungen mit gutem Instinkt durch frühere Erfahrungen leiten ließ, wie es ihm mit allem diesen gelang, ein umfangreiches und durchsichtiges chemisches Gebäude zu errichten.

Das Gebäude war indessen nicht von Bestand und die Zeit begann sehr bald daran zu rütteln. Verhältnismäßig am frühesten zeigte sich, daß die von Berzelius zur Ermittelung der atomistischen Zusammensetzung angewandten Methoden nicht absolut sicher waren und noch in derselben (sechsten) Vorlesung macht uns Ladenburg mit diesbezüglichen Tatsachen bekannt: er stellt die Versuche von Dumas über die Dampfdichte etlicher elementarer Körper, durch welche das Gay-Lussacsche Gesetz in seiner Anwendung auf dem Gebiet der Atomtheorie stark beeinträchtigt wurde, die Ausnahmen vom Dulong-Petitschen Gesetz, die Einschränkung des Isomorphismus durch die Entdeckung des Dimorphismus zusammen und zeigt, wie in Folge davon bei zahlreichen Chemikern, vor allem bei Gmelin, die Neigung hervortrat den hypothetischen Begriff »Atom« durch den hypothesenfreien ›Verbindungsgewicht‹ oder nach Wollaston ›Aequivalent‹ zu ersetzen.

Auch die elektrochemisch-dualistischen Ansichten von Berzelius waren nicht zu halten; sie kamen zu Fall auf einem Gebiet, dessen Schilderung in der siebten Vorlesung beginnt, auf dem Gebiet der organischen Chemie — demselben, auf welchem umgekehrt einige Zeit

später die von Berzelius verfochtene atomistische Anschauung eine Kräftigung erfahren sollte.

Die Aufnahme organischer Verbindungen in das Gebäude der wissenschaftlichen Chemie geschah bekanntlich erst spät: einmal, weil man sie wegen ihres Vorkommens in der Pflanzen- und Tierwelt nicht als Produkt des Zusammenwirkens rein chemischer Kräfte betrachtete, sondern ihre Entstehung durch eine besondere Lebenskraft erklärte und sie demnach für etwas ganz besonderes ansah, und zweitens deshalb, weil es verhältnismäßig lange gedauert hatte, bis die Methoden zur Ermittelung ihrer Zusammensetzung so weit ausgebildet waren, daß man mit ihrer Hülfe zuverlässige Resultate erhalten konnte. Ladenburg schildert uns daher zunächst, wie durch eine Reihe von Versuchen, an denen Berzelius wieder in hervorragender Weise beteiligt war, diese letztere Schwierigkeit gehoben wurde, wie dann durch die Synthese des Harnstoffs durch Wöhler die Möglichkeit (im Prinzip wenigstens) auch einer künstlichen Hervorbringung von organischen, bis dahin nur in Organismen angetroffenen Verbindungen gegeben war, wie dadurch die Schranke zwischen der Gruppe von mineralischen und von organischen Stoffen fiel, und wie nun auch auf dem Gebiet der organischen Chemie die Frage nach der Art des Zusammenfügens elementarer Atome zu zusammengesetzten Verbindungen zu einer Beantwortung drängte — eine Frage, die durch das Auffinden der Erscheinungen der Isomerie besonders akut geworden war. Nachdem dann gezeigt worden ist, in welcher Weise Berzelius bestrebt war, seine dualistischen Anschauungen auch auf das organische Gebiet zu übertragen und insbesondere die sauerstoffhaltigen Kohlenstoffverbindungen als Verbindungen des Sauerstoffs mit hypothetischen Kohlenstoff- (und eventuell Wasserstoff- und Stickstoffhaltigen) Resten der sog. Radikalen aufzufassen, wird weiter ausführlich geschildert, wie sich allmählich der Begriff der Radikale, fester, zusammenhängender Atomkomplexe allmählich entwickelt hat, wie er nach den ersten Versuchen von Döbereiner, Gay-Lussac, Dumas und Boullay, durch Gay-Lussacs Cyanarbeiten, durch Wöhler und Liebigs Bittermandelöl-Arbeit und die — allerdings erst einer etwas späteren Zeit angehörenden — Kakodyl-Untersuchung Bunsens eine immer präzisere Form annahm, als eines nicht nur hypothetischen sondern in Wirklichkeit in einer gegebenen Verbindung existierenden Atomkomplexes, der aus ihr herausgespalten und durch andere ersetzt werden kann. Da ein organischer Körper im allgemeinen in verschiedener Weise verändert oder gespalten werden kann, so war es bis zum gewissen Grade Geschmacksache, welchen Komplex man in einer gegebenen Verbindung als Radikal wählen sollte: daß demnach die Radikaltheorie

in ihrer damaligen Gestalt nicht zu einer eindeutigen Auffassung der Konstitution organischer Verbindungen führen konnte, zeigt uns Ladenburg in seiner achten Vorlesung. Zunächst schildert er hier eingehend die Wandlungen, die die Ansichten über die Konstitution der damals am eingehendsten untersuchten organischen Körper — des Alkohols, Aethers und einiger eng mit ihnen verknüpfter Verbindungen — durchgemacht haben und geht dann über zu Versuchen, die noch mehr als die soeben betonte Unbestimmtheit der konstitutionellen Auffassung den Sturz der älteren Radikaltheorie herbeigeführt haben, zu den Substitutionsversuchen. Nachdem uns zunächst ein kurzer allgemeiner Ueberblick über die Konsequenzen gegeben worden ist, zu denen die aus Substitutionserscheinungen hervorgegangene unitarische Auffassung organischer Verbindungen geführt hat, werden uns genauer die — zuerst von Dumas — ausgeführten Versuche beschrieben, denen zufolge oft Wasserstoff in organischen Verbindungen durch Chlor ersetzt werden kann, ohne daß der Gesamtcharakter des Körpers dadurch verändert wird, und es wird dann gezeigt, wie Laurent als erster in seiner Kerntheorie eine auf unitarischer Grundlage beruhende Systematik gegeben hat, eine Systematik, welche die aus Kohlenstoff und Wasserstoff bestehenden Verbindungen zum Ausgangspunkt nimmt und die übrigen aus ihnen durch Substitution ableitet. — Ladenburg schließt dieses Kapitel mit der Erörterung einer Frage, die von prinzipieller Wichtigkeit ist, und deren Klärung eines der Verdienste der Substitutionstheorie bedeutet: der Frage nach dem Unterschied zwischen Atom und Aequivalent und der Feststellung der Tatsache, daß die Atome in ihrem Wirkungswert einander nicht immer aequivalent sind.

Die auf organischem Gebiet geklärten Anschauungen wurden bald auch auf anorganisches Gebiet verpflanzt und fast gleichzeitig mit der Entwicklung unitarischer Ansichten und der Feststellung der Nichtaequivalenz elementarer Atome auf organischem Gebiet geschah etwas ganz analoges bei einer der wichtigsten Klassen von anorganischen Verbindungen, bei den Säuren. Die neunte Vorlesung von Ladenburg führt uns zunächst in dieses Gebiet ein: es wird gezeigt, wie Liebig auf der von Graham geschaffenen Grundlage bauend, den Begriff von mehrbasischen Säuren einführte, von Säuren, bei denen man annehmen muß, daß ihre chemische Einheit nicht ein sondern mehrere Aequivalente Base abzusättigen vermag, wie dann Liebig, sich von der Anhydrid-Theorie der Säuren abwendend zu der Hydrattheorie überging und die auf organischem Gebiet bereits gereiften Substitutionsgedanken auf anorganisches Gebiet verpflanzend die Salzbildung durch eine Substitution des Säure-Wasserstoffs durch Metall zu er-

klären versuchte. Dann wendet sich Ladenburg wieder der organischen Chemie zu, zeigt wie Dumas, weiter mit Substitutionsversuchen beschäftigt, seinerseits an dem Ausbau einer unitarischen Theorie der organischen Verbindungen teilnimmt und seine Typentheorie — eine Weiterentwicklung der Laurentschen Kerntheorie — schafft, wie die dualistische Theorie von Berzelius angesichts der neuen Tatsachen an Boden verliert und ihre Anhänger schwinden und wie in den vierziger Jahren Berzelius eine Art Kompromißtheorie — die sog. Paarlingstheorie schafft.

Das bunte Durcheinander von Ansichten, die sich teils auf die allgemeinere Frage einer Annahme von Atomen oder von hypothesenfreien Aequivalenten im Gesamtgebiet der Chemie teils auf die speziellere Frage einer Bevorzugung der dualistischen oder unitarischen Auffassung im Gebiet der Kohlenstoffverbindungen bezogen, ein Durcheinander, welches namentlich für die vierziger Jahre charakteristisch war, schildert uns Ladenburg am Anfang seiner zehnten Vorlesung, um dann zu den Läuterungsprozeß überzugehen, der bald darauf von Gerhardt begonnen und dann von ihm in Gemeinschaft mit Laurent weiter durchgeführt wurde. Wir werden zunächst mit der Gerhardtschen Theorie der Reste bekannt gemacht, in der bereits die Anfänge der neuen Radikaltheorie enthalten waren, mit Gerhardts — wenig klaren und mehrere Male modifizierten — Vorstellungen über die gepaarten Verbindungen, und erfahren dann, in welcher Weise Gerhardt die Lösung einer wohl noch wichtigeren Frage, der Frage nach der Feststellung der Aequivalente d. h. der vergleichbaren Mengen sowohl zusammengesetzter als auch einfacher Körper in Angriff nahm. Ladenburg schließt mit der Schilderung der Mitarbeit Laurents an dieser Frage, die eine vollständige Lösung erst etwas später erfahren sollte, die aber einstweilen soweit geklärt worden war, daß die Notwendigkeit erkannt wurde, die Formeln der Körper so zu schreiben, daß sie vergleichbare Mengen ausdrückten und daß sich u. a. die in der Avogadroschen Hypothese enthaltene Annnahme von der Teilarbeit der Elementaratome (in der heutigen Bezeichnung Elementarmoleküle) ergab.

In welcher Weise eine vollständige Klärung des Begriffes »chemisches Molekül« stattfand, wird uns im ersten Teil der elften Vorlesung gezeigt. Nach einer Einleitung, die einige Versuche mehr physikalischer Natur schildert und kurz noch einmal alles das zusammenfaßt, was bis dahin für die Klarstellung des Begriffes »chemisches Molekül« geleistet worden war, geht Ladenburg dazu über, uns mit den Williamsonschen Aetherversuchen genau bekannt zu machen und uns zu zeigen, wie das Studium chemischer Umsetzungen

schließlich dazu führte, im allgemeinen die Identität des chemischen und des physikalischen (aus der Dampfdichte abgeleiteten) Moleküls anzunehmen. Nach einer klaren und ausführlichen Schilderung dieser Verhältnisse enthält die elfte Vorlesung die Beschreibung des wichtigsten Verdienstes, welches sich Gerhardt um die organische Chemie erworben hat — der Aufstellung seiner Typentheorie, derjenigen Theorie, welche auf einigen wenigen einfachen Urtypen bauend, aus denselben durch Einführung von Radikalen die komplizierteren organischen Verbindungen ableitete, dabei aber zum Unterschied von der älteren Radikaltheorie die Radikale nicht als wirklich existierende isolierbare Gruppen, sondern als Hülfsschemata zur Uebersicht der Umsetzungen eines Körpers auffaßte, so daß — wiederum zum Unterschied von der älteren Radikaltheorie — die Aufstellung verschiedener rationeller Formeln und die Annahme verschiedener Radikale in einer Verbindung — je nach den in Betracht gezogenen Umsetzungen — als möglich erschien.

Die Gerhardtsche auf dieser Grundlage aufgebaute Systematik war in einer Beziehung bis zum gewissen Grade inkonsequent geblieben: er hatte den, schon mehrfach von ihm modifizierten Begriff der gepaarten Radikale beibehalten, der in seiner neuesten Phase im wesentlichen substituierte Radikale umfaßte. Die zwölfte Vorlesung von Ladenburg zeigt uns zunächst, wie durch Kekulé eine Vereinheitlichung erzielt wurde, dadurch daß der Begriff der gemischten Typen eingeführt wurde und wie dadurch das, was dem formalem Schema der Typen zu Grunde lag — nämlich die Atomigkeit immer deutlicher ins Bewußtsein ziehen mußte. Bevor er aber dieser letzten großen Etappe in der Entwicklung der Anschauungen über Konstitution sich zuwendet, bricht er ab, um eine Bewegung zu verfolgen, die unabhängig von Gerhardt und anknüpfend an die Berzeliussche Paarlings- und ältere Radikaltheorie eingesetzt hat und bei Kolbe ihren Ausgangspunkt hat. Der Verfasser schildert zunächst die Versuche von Kolbe, die auf die — scheinbar auch gelungene — Isolirung der freien Radikale hinzielten, deren Präexistenz in den Verbindungen Kolbe annahm, die dadurch veranlaßte Entdeckung metallorganischer Verbindungen durch Frankland, die in der Kolbeschen Theorie zu Tage tretende Tendenz größere kohlenstoffhaltige Radikale in einfachere zu zergliedern (die in der neueren Typentheorie nicht zu Tage trat), die allmähliche Verschmelzung dieser sog. Paarlingstheorie mit der Theorie der Typen und schließlich die Reihe von Arbeiten (z. B. von Williamson, Odling, Kekulé, Berthelot, Buff, Wurtz), durch welche die Ansicht von der verschiedenen Wertigkeit der Radikale und Elemente begründet wurde.

In der dreizehnten Vorlesung wird dann geschildert, wie dieser langen Kette von theoretischen Anschauungen noch ein weiteres, in gewisser Beziehung abschließendes Glied hinzugefügt worden ist: wie von Kekulé die Vieratomigkeit des Kohlenstoffs erkannt und wie dadurch unter Berücksichtigung der gegenseitigen Verkettungsfähigkeit von Kohlenstoffatomen die Möglichkeit eines tieferen Eindringens in den Bau organischer Verbindungen gegeben worden ist, wie unabhängig von Kekulé, Couper zur Aufstellung von Konstitutionsformeln in unserem heutigen Sinne gelangt war, wie endlich von Butlerow und Erlenmeyer die konsequente Durchführung der auf der Valenzlehre begründeten Strukturformeln in Angriff genommen wurde. Der Rest der Vorlesung bringt anschauliche Beispiele, an denen die neue Lehre deutlich ihre großen Vorteile zeigte (so z. B. die Aufklärung verschiedener Isomerien bei Alkoholen und Säuren) und macht uns mit verschiedenen Ansichten betr. die wasserstoffärmeren organischen Verbindungen bekannt, ein Thema, welches den Verfasser zur Theorie der aromatischen Verbindungen hinüberleitet.

Mit dieser beginnt er seine vierzehnte Vorlesung, die letzte in der ersten Auflage des Werkes; er zeigt uns, wie die Aufstellung des bekannten Sechseckschemas für das Benzol durch Kekulé ein klares Licht auf die im Gebiet der aromatischen Verbindungen zu erwartenden Isomerien warf, in welcher Weise die Ortsbestimmung der Substituenten im Benzolkern durchgeführt worden ist, wie sich unter dem Einfluß der Benzoltheorie die Farbentechnik entwickelt hat und durcheilt dann in schnellem Flug eine Reihe von Arbeiten auf organischem Gebiet, die z. T. bis in die neueste Zeit reichen — so u. a. Arbeiten über kondensierte Benzolringe, über ringförmige stickstoffhaltige Verbindungen und besonders Arbeiten, die zur Ausbildung synthetischer Methoden gedient haben.

Sieht man ab von dieser letzten Schilderung, die in der ersten Auflage naturgemäß zum großen Teil gefehlt hat, so stellen die vierzehn Vorlesungen einen fast unveränderten Abdruck dessen dar, was der Verfasser vor bald vierzig Jahren geschrieben hat. In diesen vierzig Jahren hat die chemische Geschichtsforschung nicht unbedeutende Fortschritte gemacht: es sind in dieser Zeit eine Reihe von Arbeiten erschienen, die einen Urkunden- und Quellenwert besitzen (Tagebuchblätter und Briefe zahlreicher Chemiker) und welche gar manche Details aus der Vergangenheit beleuchten, Monographien, die mehr oder weniger eng begrenzte Kapitel aus der Geschichte der Chemie berücksichtigen, liegen in stattlicher Anzahl vor und auch zusammenfassende geschichtliche Schilderungen — vor allem die weit verbreitete ›Geschichte der Chemie‹ von E. v. Meyer — haben seither

das Tageslicht erblickt. Wenn wir uns nun die Frage stellen, ob die Schilderung der Entwicklung der Chemie, wie sie uns Ladenburg in den vierzehn ersten Vorlesungen seines Werkes gibt, auch heute noch denselben Wert wie vor vierzig Jahren besitzt, so können wir eine solche Frage ohne weiteres mit ja beantworten: sie ist auch heute noch eine ganz richtige, anschaulich geschriebene Klarlegung des Werdeganges der chemischen Hauptideen im neuen Zeitalter, die vor allem durch die sorgfältige Auswahl des zu behandelnden Stoffes wohltuend wirkt: es wird jeder unnötige Ballast vermieden, es wird keine Arbeit erwähnt, die nicht zur Weiterentwicklung, Modifizierung oder gänzlichen Umgestaltung einer Theorie gedient hätte, so daß das Werk auch heute noch, besser wohl als alle anderen, in deutscher Sprache bisher erschienenen (mit Ausnahme vielleicht der knapp aber wunderbar klar geschriebenen Ostwaldschen ›Leitlinien der Chemie‹) dazu dienen kann, einen Chemiker mit der Entwicklung der chemischen Ansichten bis zum Ende des siebenten Jahrzehnts im vorigen Jahrhundert vertraut zu machen. Gewiß wird mancher Leser nicht in allen Kapiteln mit dem Verfasser ganz einverstanden sein: es wird vielleicht manche geben, denen ein stärkeres Betonen der Verdienste von Kolbe erwünscht gewesen wäre, andere wieder, denen die genaue Schilderung der Laurentschen Kerntheorie, welcher nur ein vorübergehendes Dasein beschieden war, im Verhältnis zu ihrer Bedeutung etwas zu lang vorkommen wird; beim Schildern der von Berzelius bearbeiteten chemischen Nomenklatur wäre es vielleicht zweckmäßig gewesen darauf hinzuweisen, daß bei Bearbeitung speziell der deutschen Nomenklatur F. Wöhler, wie aus seiner Korrespondenz mit Berzelius hervorgeht, sich in erster Linie verdient gemacht hat; bei der Schilderung der allmählichen Klarlegung der Begriffe ›Molekül‹ und ›Atom‹ hätte vielleicht eine wenn auch flüchtige Erwähnung der Name des Franzosen Gaudin finden können, welcher, die Ampèreschen Ideen verfolgend, schon 1831 sehr klar diese beide Begriffe auseinandergehalten hat, ohne damit freilich bei seinen Zeitgenossen Anklang zu finden. Alle derartigen Ausstellungen sind indessen von geringem Gewicht und tun dem Werte des Buches keinen Abbruch. Einem Punkt glaubt indessen Referent noch einige Worte widmen zu müssen: er betrifft die historische Einleitung zum ersten Kapitel.

Der Beginn der großen Epoche in der Entwicklungsgeschichte der Chemie, in der wir uns augenblicklich befinden, liegt bekanntlich in der Mitte des 17. Jahrhunderts und knüpft an den Namen Boyle an: denn dieser Zeitpunkt bedeutet die Einführung des Experiments als der Grundlage theoretischer Anschauungen und im engen Zu-

sammenhang damit vor allem die tiefgehendste Modifizierung der Vorstellungen über die Begriffe Element und Stoff. Während bis dahin unter Stoff im allgemeinen eine an sich indifferente Materie verstanden wurde, der verschiedene — abstrakt aufzufassende und als Elemente bezeichnete — Eigenschaften aufgepflanzt werden konnten, während das Verhalten eines Körpers durch das Vorwiegen oder Fehlen eines oder mehrerer dieser Elemente bedingt wurde und der Uebergang eines Körpers in einen beliebigen andern als durchaus möglich angesehen werden mußte, ging vom 17. Jahrhundert ab die Entwicklung dahin, daß man (und zwar gerade auf Grund der in Wirklichkeit nicht durchführbaren Umwandlung aller Stoffe in einander) aus der großen Mannigfaltigkeit von Körpern zusammengehörige Gruppen heraussonderte, die sich von einem Stoff ableiten ließen, daß man in den Stoffen selbst die Ursache jener Eigenschaften erkannte, die man früher den sog. Elementen zuschob, und ein gewisser Abschluß der Bewegung wurde dann durch Boyle gegeben, welcher für die Elemente die heute noch gültige Definition einführte als von Stoffen, aus denen andere zusammengesetzt werden können. An der Frage des Ueberganges von Elementen in zusammengesetzte Körper, von einfach zusammengesetzten in komplizierter zusammengesetzte und umgekehrt, an den Neben- und Begleitumständen dieses Ueberganges arbeitet nun die Chemie seit $2^1/_2$ Jahrhunderten und der in dieser langen Spanne Zeit von Lavoisier bedingte Fortschritt, demzufolge diese Zeit in zwei Unterabteilungen: die phlogistische und die nach Lavoisiersche Periode eingeteilt wird, besteht lediglich darin, daß die Begriffe des einfachen und zusammengesetzten Körpers in ihrer direkten Anwendung eine Umkehrung erfuhren. — Was nun in dem Werk von Ladenburg als Lücke empfunden wird, das ist die ungenügend scharfe Abgrenzung der phlogistischen Periode, die er in seiner ersten Vorlesung schildert, nach unten hin: Ladenburg begnügt sich, vielleicht der Kürze wegen, mit einer Skizzierung einiger antiker philosophisch-naturwissenschaftlicher Ansichten (von Empedokles, Aristoteles, Plinius), mit der Hervorhebung der Tatsache, daß das Feuer und der Schwefel in diesen Ansichten die Rolle von Elementen gespielt haben, um sofort zu Becher und Stahl überzugehen, »die sich mit ihren Ansichten auf die griechischen und römischen Philosophen stützten« und bekanntlich auch eine Feuermaterie annahmen. Unerwähnt bleibt aber hierbei, daß trotz dieser äußeren Aehnlichkeit zwischen den beiden Ansichten ein himmelweiter Unterschied bestand, daß in der Zeit, die die griechischen Philosophen von Becher, Stahl und den anderen Phlogistikern trennte, der Begriff des Elements auf experimenteller Grundlage geschaffen worden war, und deshalb ver-

mögen wir uns auch nicht ganz der am Eingang zur zweiten Vorlesung ausgesprochenen Ansicht von Ladenburg anzuschließen, daß der Kampf, der am Ende des 18. Jahrhunderts in der Chemie geführt worden ist, »der Befreiung von den Fesseln galt, welche die griechischen Philosophen den Denkern jener Zeit angelegt hatten«. Der Hauptkampf war im Grunde schon ein Jahrhundert früher ausgefochten worden.

Daß es Ladenburg in dem aus einem Guß entstandenen ersten Teil seines Buches schon vor 40 Jahren gelungen ist, ein Werk zu liefern, welches harmonisch in sich geschlossen erscheint und dessen einzelne Teile sich der leitenden Idee überall unterordnen, mag mit dem besonderen Umstand zusammenhängen, daß er eine Entwicklung zu schildern hatte, die einheitlich und in gewissem Sinne bereits fertig war: die eigentliche Frage, um welche sich die von ihm geschilderte geschichtliche Entwicklung drehte, war: in welcher Weise sind die Verbindungen aus einfachen Bestandteilen zusammengesetzt, und diese Frage hatte ja in der Strukturlehre einen gewissen Abschluß gefunden. Daß es weit schwieriger ist etwas Unfertiges, in Gang befindliches zu schildern, den Wert von Arbeiten abzuschätzen, die noch zu frisch sind, um einen ihrer Bedeutung entsprechenden Einfluß auszuüben und die sehr heterogene Fragen berühren, das liegt auf der Hand, und daher ist es nicht zu verwundern, wenn die drei letzten Vorlesungen von Ladenburg, die sukzessive nach einander entstanden sind (in den Jahren 1887, 1900 und 1907) in der ganzen Auswahl und Anordnung des Materials nicht unbedeutend von dem abstechen, was uns der Verfasser in den ersten vierzehn Vorlesungen geboten hat. In dieser im zweiten Teil seines Werkes behandelten Periode fließt die Chemie nicht so zu sagen in einem Hauptstrom wie bis dahin, sondern sie teilt sich in mehrere bald einander parallel laufende, sich bald kreuzende Arme, deren weiterer Verlauf nicht vorausgesehen werden kann; der Faden der Erzählung, der eine Zeit lang einem bestimmten Lauf gefolgt ist, muß daher oft abgebrochen werden, muß dann einen Nebenstrom verfolgen, um nach kurzer Zeit womöglich wieder an ein anderes Thema anzuknüpfen. Dadurch wird der Charakter der Ladenburgschen Schilderung in hohem Maße beeinflußt: nur zu oft ist er gezwungen, eine rein chronologische Aneinanderreihung von Tatsachen zu geben.

Wir wollen auch hier zunächst den Inhalt der drei Vorlesungen kurz wiedergeben.

Die fünfzehnte Vorlesung beschäftigt sich in ihrem ersten Teile mit einer Reihe von Untersuchungen, welche der Weiterentwicklung der Grundbegriffe: Atom, Molekül und Aequivalent gedient

haben. Verfasser bespricht zunächst kurz die Arbeiten, aus welchen sich die Annahme einer verschiedenen atomistischen Zusammensetzung elementarer Moleküle ergab, um dann zu einer ausführlichen Schilderung der Ausnahmen überzugehen, die bei zusammengesetzten Körpern bezüglich der Regel von der Gleichheit des chemisch und des physikalisch (durch Dampfdichtebestimmungen) ermittelten Moleküls festgestellt worden waren; Ausnahmen, die ihre Erklärung durch den von Saint Claire Deville eingeführten Begriff der thermischen Dissociation gefunden haben. Bezüglich des dritten eben angeführten Grundbegriffes zeigt er, wie der Begriff der Aequivalenz in dem Begriff der Wertigkeit aufging, wie sich die Annahme der absoluten Unveränderlichkeit der Valenz aller Elemente als undurchführbar erwies, wie sich einige unter den Chemikern zur Umgehung der dadurch entstandenen Schwierigkeit zur Annahme einer veränderlichen Wertigkeit entschlossen, andere wieder — mit Kekulé an der Spitze —, um den Begriff der konstanten Valenz nicht preiszugeben, es vorzogen, eine Reihe von Verbindungen als Molekularverbindungen aufzufassen. Nach der Feststellung der Tatsache, daß die Valenzlehre, der die organische Chemie eine so außerordentliche Entwicklung verdankt, für die anorganische Chemie weit weniger geleistet hat, schildert der Verfasser ein anderes Prinzip, welches sich als außerordentlich wertvoll für die Systematisierung der anorganischen Verbindungen erwiesen hat, das Prinzip der periodischen Anordnung der Elemente.

Der zweite Teil der fünfzehnten Vorlesung ist, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in der Hauptsache Fragen gewidmet, die heute im Lehrgebäude der physikalischen Chemie untergebracht werden. Ladenburg beginnt mit einer Schilderung des Massenwirkungsgesetzes von Guldberg und Waege, dem daraus abgeleiteten Grundgesetz der chemischen Statik, mit mehreren Experimentaluntersuchungen, durch welche das Gesetz bestätigt und durch welche auch der Begriff der Reaktionsgeschwindigkeit eingeführt worden ist, geht dann über zum Gebiet der Spektralanalyse, u. a. zur Besprechung des Kirchhoffschen Gesetzes und zur Schilderung der Bedeutung, welche die Spektralanalyse für die Mineralchemie erlangt hat, um sich dann — allerdings nur flüchtig — einem ganz entfernt liegenden Gebiet, den Synthesen im Gebiet der Mineralchemie zuzuwenden. Unmittelbar nach dieser Abschweifung bringt uns die fünfzehnte Vorlesung die Einführung der Begriffe der kritischen Temperatur und des kritischen Druckes in die Chemie, Angaben über die Verflüssigung einer Reihe von Gasen, dann einen Abschnitt thermochemischen Inhalts, in welchem u. a. das Heßsche Gesetz der konstanten Wärmesummen,

die Versuche von Thomsen, die drei Prinzipien von Berthelot erwähnt werden, dann einen (auffallend kurzen) Abschnitt elektrochemischen Inhalts, in dem u. a. die Theorien und Versuche von Faraday, Hittorf, Kohlrausch, Braun, Helmholtz gerade nur gestreift werden, und endlich einen photochemischen Abschnitt, in dem die grundlegenden Versuche von Bunsen und Roscoe, die von ihnen entdeckte Erscheinung der photochemischen Induktion und schließlich die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Belichtung und der Assimilation der Kohlensäure durch grüne Pflanzenteile berührt werden. Die Vorlesung schließt mit der Schilderung des von Kopp begründeten Zweiges der physikalischen Chemie, welcher die Beziehungen zwischen Zusammensetzung und Konstitution chemischer Verbindungen einerseits und ihren physikalischen Konstanten andererseits zum Gegenstand hat. Am eingehendsten wird hierbei auf die im Gebiete der Lichtbrechung gesammelten Resultate eingegangen, die ja für Konstitutionsbestimmungen im organischen Gebiet von beträchtlicher Bedeutung geworden sind, während andere Beziehungen nur registriert und die zwischen Krystallform und Zusammensetzung aufgefundenen Zusammenhänge (Morphotropie) flüchtig erwähnt werden.

Auch in der sechszehnten Vorlesung spielen Fragen aus dem Gebiet der physikalischen Chemie, entsprechend der großen Entwicklung, die dieselbe in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts durchgemacht hat, eine große Rolle. Verfasser bringt zunächst einige Beispiele aus dem Gebiete der chemischen Statik und macht uns dann mit den vier fundamentalen Errungenschaften der physikalischen Chemie: der Gibbsschen Phasenregel, der van der Vaalsschen Theorie der übereinstimmenden Zustände, der van 't Hoffschen Theorie der Lösungen und der Arrheniusschen Theorie der elektrolytischen Dissociation bekannt. An letztere anknüpfend werden einige Tatsachen aus dem Gebiete der Elektrochemie (Einführung der Akkumulatoren, Konstruktion des Lippmannschen Kapillarelektrometers, die Nernstsche Theorie der Volta-Säule) erörtert, dann wird die Bedeutung der Elektrolyse für die analytische Chemie und die Metallurgie geschildert, worauf der Verfasser zur Schilderung einiger, durch Anwendung extremer Temperaturen erhaltenen Resultate übergeht: der Beschreibung von Moissans, Goldschmidts, auch Viktor Meyers Versuchen bei hohen Temperaturen folgen dann die Arbeiten von Olszewski und Wróblewski bei tiefer Temperatur, die Gewinnung flüssiger Luft, die Isolierung des reinen Ozons und die Feststellung seiner Dichte durch Ladenburg und endlich die auch durch Anwendung niedriger Temperaturen geglückte Isolierung der seltenen Gase durch Ramsay. Von weiteren Errungenschaften auf dem Gebiet der

anorganischen Chemie bringt noch die sechzehnte Vorlesung u. a. die Isolierung des Fluors, des Hydroxylamins, des Hydrazins, der Stickstoffwassersäure, dann wird die von Hellriegel entdeckte Assimilation des Luftstickstoffs durch Leguminosen, das hochmoderne Problem der Nutzbarmachung des atmosphärischen Stickstoffs, der von Buchner erbrachte Nachweis einer Gährung ohne Mitwirkung lebender Organismen geschildert. Von diesen Fragen springt dann Verfasser über zu dem von van 't Hoff angeführten Begriff der Umwandlungstemperatur, was ihn — da diese Temperatur für die racemischen Verbindungen von Bedeutung ist — auf organisches Gebiet herüberleitet und zwar dem wichtigsten Fortschritt, den die organische Chemie in theoretischer Beziehung in den letzten Jahrzehnten aufzuweisen hat — der Stereochemie — zuführt. Nach einer Schilderung der Verhältnisse bei Verbindungen mit asymmetrischen Kohlenstoffatomen, einem Hinweis auf die Anwendungen, insbesondere auf den Ausbau der Zuckergruppe, werden die Arbeiten über ungesättigte Verbindungen, Baeyers Spannungstheorie, V. Meyers Arbeiten über sterische Hinderung und endlich die stereochemischen Verhältnisse bei stickstoffhaltigen Verbindungen kurz berührt. Zum Schluß enthält die sechzehnte Vorlesung eine — nur sehr knappe — Schilderung einer zweiten äußerst wichtigen neuen Errungenschaft im Gebiet der organischen Chemie — der Erscheinung der Tautomerie — und die Erwähnung einer Reihe von Arbeiten, die dem Ausbau spezieller Gebiete der organischen Chemie gewidmet waren.

In der Schlußvorlesung — der siebzehnten — finden wir das wichtigste, was etwa im Laufe der letzten sieben Jahre auf verschiedenen Gebieten der Chemie geleistet worden ist. Die Vorlesung beginnt — wie dies kaum anders zu erwarten war — mit dem ganz neuen, hochwichtigen Zweig der Chemie, der Radiumforschung, wobei uns der Verfasser die Entdeckung des Radiums, Poloniums und Aktiniums, ihre Strahlungen und die Rutherford-Soddysche Desaggregationstheorie schildert. Von Problemen, die bereits in früheren Vorlesungen Erwähnung gefunden haben, greift Verfasser zunächst zum weiteren Ausbau der Valenztheorie, schildert die Ideen von Werner (Annahme von Haupt- und Nebenvalenzen), von Abegg (Annahme von Normal- und Kontravalenzen) und erwähnt flüchtig Thieles Theorie der Partialvalenzen. Nach einem Hinweis auf die von Nernst durchgeführte Berechnung chemischer Gleichgewichte aus thermischen Messungen schildert er die von van 't Hoff durchgeführte Ausdehnung des Begriffs ›Lösung‹ auf feste Körper, Anwendungen hiervon (bei kohlenstoffhaltigem Eisen) und bringt im Anschluß hieran Angaben über neu entdeckte Allotropien (z. B. bei Zinn und Selen). — Der

dann folgende der organischen Chemie gewidmete Abschnitt enthält zunächst Arbeiten aus dem Gebiet der Stereochemie (neue Spaltungsmethoden optisch-aktiver Kohlenstoffverbindungen, Aktivierung asymmetrischer Stickstoffverbindungen), Schilderungen neuer Methoden (der Grignardschen Aufbaumethode kohlenstoffhaltiger Verbindungen, der Sabatierschen Hydrierungsmethode, der Braunschen Aufspaltungsmethode) — dazwischen übrigens auch Angaben über die Darstellung von Metallhydriden — und dann eine kurze Uebersicht über Arbeiten auf speziellen organischen Gebieten, besonders dem der Alkaloïde, der Peroxyde und vor allem der Polypeptide. Den Schluß bilden zwei Abschnitte, die der Katalyse und der Kolloïdchemie gewidmet sind; im ersteren teilt Ladenburg, nachdem er verschiedene längst bekannte katalytische Reaktionen geschildert hat, die der neueren Zeit angehörende wichtige Erkenntnis mit, daß ein Katalysator die Geschwindigkeit einer Reaktion, nicht aber das Gleichgewicht zu beeinflussen vermag; im Abschnitt über Kolloïdchemie wird kurz über die Frage nach dem Molekulargewicht kolloïdaler Stoffe, über die verschiedenen Erscheinungen ihrer Ausflockung, über die Herstellung von Metalllösungen u. s. w. kurz berichtet.

Ueberblickt man das in den drei letzten Vorlesungen von Ladenburg gesammelte Material, so muß man ohne weiteres zugeben, daß es kaum eine wichtigere Tatsache in der neueren Zeit in der Chemie gegeben hat, die darin nicht registriert wäre. Es erscheint uns sogar, als wäre der Verfasser hierin an verschiedenen Stellen etwas zu weit gegangen, als hätte er unbewußt die Schranken überschritten, die er sich in der ersten Vorlesung selbst gestellt hat, und als wäre es zweckmäßiger gewesen, eine Reihe von Tatsachen, namentlich von solchen, die die Fortentwicklung mancher Abschnitte der organischen Chemie im von vornherein festgefügten Ideenkreise schildern, ganz oder zum Teil fortzulassen, dafür aber andere Arbeiten einer etwas eingehenderen Besprechung zu unterziehen: für die Entwickelung des theoretischen Gebäudes der organischen Chemie ist z. B. die an sich schöne Entdeckung des Antipyrins durch L. Knorr ohne erhebliches Interesse, dasselbe gilt von der Synthese des Piperonals, Jonons, des Kohlensuboxyds, des Diazomethans, die Ladenburg in gewissenhafter Weise anführt; einen in theoretischer Beziehung nicht unerheblichen Fortschritt bedeutet dagegen — wenn auch von keiner glänzenden Synthese gekrönt — die Thielesche Theorie der Partialvalenzen, der L. nur wenige Worte widmet und deren Inhalt unseres Erachtens zum mindesten kurz angedeutet werden sollte; wichtiger — um noch auf ein zweites organisches Beispiel hinzuweisen — als die Aufzählung der ganzen Reihe von organischen Superoxyden, die neuer-

dings dargestellt worden sind, wäre der Hinweis darauf gewesen, daß die sauerstoffreichen Persäuren schwächer sauer als die sauerstoffärmeren gewöhnlichen Säuren sind, eine Tatsache, die wiederum allgemeineres Interesse besitzt; auf die Entwicklung der elektrochemischen Ansichten hat die Entdeckung und Einführung von Akkumulatoren und die Konstruktion des Kapillarelektrometers nicht gerade erheblichen Einfluß ausgeübt — und der Fortlassung dieser Tatsachen stände nichts im Wege, während mancher Leser es vielleicht dankbar empfinden würde, wenn er über die fundamentale Nernstsche Erklärung der Voltaschen Säule mehr erfahren könnte, als die trockene Angabe, daß sie auf der Theorie der Diffusion und dem Begriff des Lösungsdrucks beruht. Die Kürze, der sich der Verfasser im allgemeinen mit sehr gutem Instinkt befleißigt, läßt sich leider nicht überall durchführen, ohne daß die Klarheit darunter leidet. — Sieht man von einigen solchen ihrer Kürze wegen nicht ganz klar verfaßten Stellen ab, so erhält man im allgemeinen durch die Ladenburgsche Schilderung ein völlig zutreffendes Bild dessen, was die Chemie in den letzten Jahrzehnten hervorgebracht hat, und es ist namentlich bemerkenswert, wie der Verfasser, der bekanntlich selber vorwiegend auf rein chemischem und zwar organisch-chemischem Gebiet produktiv tätig gewesen ist, es verstanden hat, mit Umsicht und Sorgfalt das zwischen Chemie und Physik liegende Gebiet zu berücksichtigen.

Wir wollen hoffen, daß es ihm nach einem weiteren Zeitintervall möglich sein wird, uns auch eine fünfte Auflage mit einer weiteren Vorlesung zu bescheren und daß es dann möglich sein wird, auch in der den zweiten Teil des Werkes ausfüllenden Periode allgemeine Entwicklungslinien der Chemie so zu verfolgen, wie er es jetzt mit so großem Geschick in Bezug auf die ältere Zeit getan hat. Zwei kleine Wünsche möchten wir noch in Bezug auf diese künftige Auflage äußern: wir würden gerne die römischen Ziffern, mit denen die (oft hohen) Bandzahlen der Zeitschriften zitiert werden, durch die leichter übersichtlichen arabischen ersetzt sehen und würden es angenehm empfinden, wenn zu jedem Zitat einer Arbeit auch die Jahreszahl hinzugefügt würde.

Göttingen J. v. Braun

G. F. Lipps, Die psychischen Maßmethoden. Braunschweig 1906. Vieweg und Sohn. VII u. 151 S.

Mit Absicht spricht schon der Titel von den »psychischen«, nicht von den »psychophysischen« Maßmethoden und verrät so den Standpunkt des Verf., daß Maß und Zahl in der Psychologie ein Anwendungsgebiet besitzen, das sich nicht auf das Verhältnis von Reiz und Empfindung beschränkt, also nicht auf die Domäne der klassischen Psychophysik. Wie der Verf. richtig bemerkt, waren es zunächst naturphilosophische Erwägungen, welche dem Begründer der Psychophysik die Frage nach dem »Zusammenhange von Leib und Seele« als das Zentralproblem der ganzen Philosophie erscheinen ließen. Daß Fechner diese umfassende Fragestellung aber tatsächlich auf die funktionelle Beziehung zwischen Reiz und Empfindung eingeengt hat, hatte seinen Grund in der Erwägung, daß eine Funktionalbeziehung zwischen zwei Veränderlichen nur aufgestellt werden kann, wenn beide meßbare Größen sind. Bei den äußeren Vorgängen ist diese Bedingung in eben dem Umfange erfüllt, in welchem es eine messende Physik gibt. Bei den Bewußtseinserscheinungen aber war sie es nur im Bereiche der Empfindungen — glaubte doch Fechner im »eben merklichen Unterschied«, eine Maßeinheit zu besitzen — während sich auf allen anderen Gebieten psychischen Lebens eine derartig definierbare Größe nicht herstellen läßt. Auf die Frage, ob im ersteren Falle wirklich eine Maßeinheit vorliegt, komme ich weiter unten zu sprechen. Hier interessiert uns vor allem der Standpunkt, den Lipps gegenüber jener Fragestellung einnimmt, durch welche wir in der klassischen Periode der Psychophysik die Aufgaben dieser Wissenschaft umgrenzt finden. Seine Ansicht ist diese: nicht nur ist das Gebiet der messenden Psychologie viel zu eng begrenzt, wenn man es auf das Verhältnis zwischen Reiz und Empfindung einschränkt, sondern sogar auf diesem engen Gebiete ist die Frage nach einer funktionellen Beziehung schlecht gestellt: eine solche funktionelle Beziehung besteht nicht — wohl gemerkt wenn man damit eine eindeutige Aequivalenzbeziehung meint, ähnlich wie sie etwa zwischen Wärmemenge und Arbeit besteht. In dieser letzteren Weise ist ja die Beziehung zwischen Reiz und Empfindung von Fechner und von fast allen Psychophysikern aufgefaßt worden. Wenn zwischen dem physikalisch meßbarem Vorgang (z. B. der strahlenden Energie) und dem psychischen Endgliede (z. B. dem Urteil, daß die Lichtempfindung B gleich hell, heller, eben merklich heller etc. sei als die Lichtempfindung A) als subjektiv mitbedingender Faktor

dieses Enderfolges kein anderes Zwischenglied läge als die unveränderliche Art, wie der Sinnesapparat reagiert, dann würde die Frage, welchen psychischen Erfolg ein gegebener Reiz hat, nur von der Reizgröße und von den Konstanten des Energieumsatzes abhängen; dann wäre eine mathematisch formulierbare Funktionalbeziehung vorhanden und daher prinzipiell aufzufinden; die Diskussion könnte sich nur mehr um die besondere Art dieser Funktion drehen, etwa ob sie eine logarithmische sei oder nicht u. dgl. m. Nun hängt aber der Enderfolg neben dem genannten Moment auch noch ab 1) von den sonstigen gleichzeitigen, 2) von den unmittelbar vorhergegangenen Bewußtseinsinhalten, 3) von der psychischen Gesamtdisposition des betreffenden Individuums. Es ist also eine Abhängigkeit von vier Klassen von Faktoren gegeben, und darunter von solchen, die der Messung überhaupt nicht zugänglich sind. Darum kann von einer Aequivalenzbeziehung zwischen Reiz und Empfindung und daher auch von der Aufstellung einer mathematischen Funktionalbeziehung im Sinne Fechners überhaupt nicht die Rede sein. Hierin hat der Verf. zweifellos Recht. Man darf nur an die Erscheinungen des Simultankontrastes und an die der Adaptation denken, um Beispiele für die unter 1) und 2) erwähnten Faktoren zu haben. Was aber das dritte Moment anlangt, so gehören hierher alle die Eigentümlichkeiten, auf welchen die sog. ›individuellen Unterschiede‹ beruhen. Man denke z. B. an den positiven und den negativen Typus, den G. E. Müller bei seinen Untersuchungen über die Unterschiedsempfindlichkeit für gehobene Gewichte konstatiert hat; oder man denke an die ›équation décimale‹ der Astronomen, jene merkwürdige Erscheinung, daß an derjenigen Dezimalstelle, die bereits im vollen Unsicherheitsgebiete einer Beobachtung liegt, nicht jede der Zahlen von 0 bis 9 gleich häufig vorkommt, sondern gewisse Zahlen von dem Einen, andere von dem Anderen bevorzugt werden. Aber auch alle jene Faktoren, die man mit dem Ausdruck ›Uebung‹ zusammenfaßt, und noch vieles Andere gehören zu der individuellen Gesamtdisposition. Grundsätzlich verschieden von diesen 4 Klassen von Einflüssen sind die unwesentlichen Einflüsse; diese sind bloß als störende Momente zu betrachten, von denen man sich durch entsprechende fehlertheoretische Behandlung der Versuchsresultate frei zu machen trachtet. Wenn irgend eine psychophysische Untersuchung (beispielsweise eine Raumschwellenbestimmung) nur solchen unwesentlichen Einflüssen ausgesetzt wäre, so würde man diese zu eliminieren suchen; die Korrelation zwischen Reiz und Empfindung wäre dann eine vollkommene und die gefundenen Maßwerte hätten unbedingten Wert. Sind hingegen (was ja im allgemeinen immer vorauszusetzen sein wird) neben dem objektiven Vorgang noch irgend welche von

den obengenannten subjektiven Einflüssen wirksam, dann besteht nur ein teilweiser Zusammenhang, nur ein gewisser Grad von Korrelation zwischen dem äußeren Vorgang und der Beurteilung desselben; die erhaltenen Maßwerte haben keine unbedingte Bedeutung mehr, sie gewinnen eine Bedeutung überhaupt erst, wenn es möglich ist den Grad der Korrelation zu bestimmen[1]).

Die Miteinflüsse, welche machen, daß die Korrelation nur eine relative ist, sind im allgemeinen einer unmittelbaren Messung nicht zugänglich (man denke nur an die Wirkung der individuellen Dispositionen) und daher ist auch der Grad der Korrelation nicht im eigentlichen Sinne meßbar; nichts destoweniger ist er s. z. s. einer statistischen Messung fähig. Bedeutet a einen äußeren Vorgang, b den ihm zugeordneten Bewußtseinsinhalt, so gestatten Wahrscheinlichkeitserwägungen (über deren mathematische Formulierung der VI. Abschnitt unseres Werkes nachzulesen ist) aus der relat. Häufigkeit der Fälle, in denen die vier zwischen Auftreten und Ausbleiben von a und von b möglichen Kombinationen tatsächlich zur Beobachtung kommen, eine Funktion dieser Urteilszahlen abzuleiten, die bestimmte Werte für den Fall der vollständigen wechselseitigen Abhängigkeit von a und b annimmt, und wiederum bestimmte Werte für den Fall der vollständigen Unabhängigkeit, und deren sonstige Werte als Maß für den Grad der Abhängigkeit oder Korrelation zwischen a und b angesehen werden dürfen. (Mutatis mutandis kann diese Ueberlegung auch auf ganze Serien von a-Werten und b-Werten angewendet werden.) Demnach ist zur Bestimmung des Korrelationsgrades prinzipiell nur erforderlich, die zu den einzelnen Bewußtseinszuständen $b_1 \dots b_2 \dots b_3 \dots$ gehörigen äußeren Vorgänge $a_1 \dots a_2 \dots a_3 \dots$ zu zählen; man muß also nur feststellen können, wie oft derselbe psychische Zustand b_1 (etwa ein eben merklicher Unterschied) in der Beobachtungsreihe als Begleiter des äußeren Vorganges $a_1 \dots a_2 \dots a_3 \dots$ aufgetreten ist und ähnlich in Betreff des Zustandes $b_2 \dots b_3 \dots$ Es ist klar, daß diese Bestimmung des Korrelationsgrades ein Messen und dessen Bedingung, nämlich den Besitz einer Maßeinheit überhaupt nicht voraussetzt; verlangt wird nur, daß die Vorgänge a und b sich zählen lassen, wozu nichts weiter nötig ist, als daß man

1) Es liegt ja in der Natur jener subjektiven Faktoren, daß sie weder als absolut konstant noch, wenn der Ausdruck erlaubt ist, als absolut variabel angesehen werden können, sondern nur von relativer Konstanz sind und daher nur in die Rechnung eingehen können, insofern sich ein Maß für den Grad ihrer Konstanz finden läßt. Neuestens hat auch A. Lehmann die Fehler in konstante, zufällige und variable geschieden (Lehrbuch der psychologischen Methodik, Leipzig 1906).

mehrere Vorgänge als unter einander identisch erkennt, beziehungsweise daß man sie einem bestimmten Intervall zugehörig erkennt. Da nun diese Bedingung offenbar nicht nur für Empfindungen sondern für beliebige psychische Vorgänge zutrifft, sofern sie nur meßbaren äußeren Vorgängen zugehören, so ist — wenigstens in Bezug auf die Aufgabe, den Korrelationsgrad zu bestimmen — die messende Psychologie sicher nicht auf den Problemenkreis der alten Psychophysik (Reiz und Empfindung) eingeschränkt, sondern kann sich auf alle beliebigen Phänomene des Bewußtseins erstrecken.

Ist nun für einen gegebenen Fall der Korrelationsgrad bestimmt, dann entsteht die Aufgabe, den Zusammenhang zwischen Bewußtseinserscheinungen und objektiven Vorgängen quantitativ festzustellen; denn selbst im Falle vollständiger Korrelation ist die Zuordnung zwischen psychischem und äußerem Geschehen keineswegs eine wechselseitig eindeutige, so daß einem bestimmten a nur ein ganz bestimmtes b und umgekehrt entspräche; vielmehr gehört zum äußeren Vorgange a je nach Umständen einer der psychischen Vorgänge $b_1, b_2, b_3 \ldots$ und umgekehrt zu dem psychischen Vorgang b einer der äußeren Vorgänge $a_1\ a_2\ a_3 \ldots$ »Das Urbild der wechselseitigen Abhängigkeit wird durch zwei Mannigfaltigkeiten schlechthin unterscheidbarer Elemente dargestellt, von welchen die Elemente der einen Mannigfaltigkeit einzeln oder abteilungsweise den Elementen der andern Mannigfaltigkeit zugehören« — so drückt sich unser Autor in einer früheren Arbeit über »die Maßmethoden der experimentellen Psychologie« aus (Arch. f. d. ges. Psychol. III. pag. 176). Ist also $b_1 \ldots b_2 \ldots b_n$ eine geordnete Reihe psychischer Zustände, so wird jedem ihrer Glieder ein I n t e r v a l l von (meßbaren) objektiven Vorgängen zugehören, also eine Intervallreihe $a_1 \pm i_1 \ldots a_2 \pm i_2 \ldots a_n \pm i_n$, wo mit den a die Maßwerte der Intervallmitten und mit den i die halben Intervallgrößen bezeichnet sind. Hierbei ist aber zu beachten, daß auch die Zuordnung dieser Intervalle zu den entsprechenden psychischen Geschehnissen keineswegs eine unveränderliche ist: der unmittelbar garnicht kontrollierbare Wechsel der mannigfachen psychischen Mitbedingungen macht auch die Werte a und i zu fließenden. D i e A u f g a b e d e r e x p e r i m e n t e l l e n P s y c h o l o g i e, s o w e i t s i e q u a n t i t a t i v e Z i e l e h a t, b e s t e h t n u n d a r i n, a u s d i e s e n f l i e ß e n d e n W e r t e n e i n e t h e o r e t i s c h b r a u c h b a r e Z u o r d n u n g z w i s c h e n ä u ß e r e n u n d i n n e r e n V o r g ä n g e n a b z u l e i t e n.

Der Darstellung der Methoden, mittels deren dieses Ziel erreicht werden soll, mag eine Vorbemerkung vorangeschickt werden, welche es verständlich machen wird, warum diese Formulierung für den

gesamten Aufgabenkreis der experimentellen Psychologie gelten soll[1]).

Für meßbar hält Lipps überhaupt nur die äußeren Vorgänge; die Bewußtseinsvorgänge sind weder selbst noch in ihren Relationen (z. B. Abständen) der Messung zugänglich; von ihnen gilt nur, daß sie geordnet werden können, sofern sie nämlich nach irgend einem der Abstufung zugänglichen Merkmal in eine Reihe gebracht werden können, deren jedes Glied von seinen Nachbarn in eben merklichem Grade verschieden ist. Die psychischen Zustände einer solchen Reihe sind also nicht meßbar, sondern nummerierbar; und wenn man von dem »Abstand« irgend zweier Glieder spricht, so kann auch damit nicht eine Größe, sondern nur die Differenz zweier Ordnungszahlen gemeint sein; natürlich hat dann auch die Behauptung »dieser Abstand ist größer als jener« nur den Sinn, daß die Differenz der Ordnungszahlen im ersteren Fall größer ist als im letzteren. Während also die äußeren Vorgänge im strengsten Sinne des Wortes gemessen werden können, stellt unser Autor an die psychischen Vorgänge nur die Forderung der eindeutigen Nummerierbarkeit. (Daß, wenn ein Glied dieser Reihe bei Wiederholung der Beobachtung mehrmals auftritt, dieses mehrmalige Auftreten auch gezählt werden kann, ist ja als selbstverständlich nicht eigens hervorzuheben.) Ich komme auf diese völlige Ablehnung des Begriffes der meßbaren Größe innerhalb der Bewußtseinsvorgänge später zurück. Hier interessiert uns nur die Konsequenz, die Lipps zieht und mit Recht zieht: wenn sich die oben gestellte Aufgabe, aus einer Reihe psychischer Vorgänge $b_1 \dots b_2 \dots b_n$ und den fließenden Intervall-Maßwerten der zugehörigen äußeren Vorgänge $a_1 \pm i_1 \dots a_2 \pm i_2 \dots a_n \pm i_n$ eine theoretisch brauchbare Zuordnung zwischen inneren und äußeren Vorgängen abzuleiten, lösen läßt bei bloßer Nummerierung und Zählung der inneren Vorgänge, also ohne auf diesem Gebiet eine Maßeinheit zu besitzen, dann ist das Gebiet der quantitativen Untersuchung unabweislich auf die gesamte Psychologie auszudehnen und nicht auf jenen Ausschnitt aus derselben zu beschränken, den Fechner allein als der messenden Behandlung zugänglich betrachtet hatte: das Verhältnis zwischen Reiz und Empfindung'; denn irgend welche der Abstufung fähigen Merkmale hat jedes Bewußtseinsphänomen — und mehr wird nicht verlangt. Die

1) Der Begriff »experimentelle Psychologie« ist bei Lipps stets im Sinne der quantitativen, also mit Maß und Zahl operierenden Psychologie zu verstehen, weshalb der naheliegende Einwand, daß das psychologische Experiment ja auch zu bloß qualitativen Feststellungen verwendet werden kann, hier nicht am Platze wäre.

Frage aber, ob jener Ausschnitt, der sich auf das Verhältnis von Reiz und Empfindung bezieht, durch die Negierung jedes Empfindungsmaßes nicht doch eine Einbuße erleidet, was Lipps entschieden bestreitet, soll uns später beschäftigen.

Jetzt handelt es sich also um die Frage, wie eine Beobachtungsreihe zu behandeln ist, die zunächst, d. h. so wie sie unmittelbar zu Protokoll kommt, nichts anderes bietet als eine Serie irgendwie abgestufter und daher geordneter Bewußtseinsphänomene, und für die äußeren Vorgänge eine Reihe von Maßzahlen, die abteilungsweise den einzelnen Bewußtseinserscheinungen zugehören. Es läge nahe, die theoretische Behandlung eines solchen Maßintervalles in derselben Weise vorzunehmen, wie ein Physiker oder Astronom die Resultate der wiederholten Messung eines und desselben Vorganges behandelt — also einfach die Regeln der Fehlertheorie auf das psychologische Problem anzuwenden. Lipps betont indessen mit Recht, daß hier verschiedene Fragestellungen vorliegen. Die Streuung, d. h. die Tatsache, daß dem wiederholten Auftreten eines und desselben Beobachtungsdatums ein ganzes Intervall von Maßwerten entspricht, ist das Ergebnis zweier Gruppen von subjektiven Faktoren, den (relativ) konstanten und den variablen; zu den ersteren gehört z. B. die Tatsache, daß Reizunterschiede unter einer gewissen Größe überhaupt nicht psychisch wirksam sind (Unterschiedsschwelle), zu den letzteren z. B. die zufälligen Aufmerksamkeitsschwankungen. Für den Physiker kommt diese Trennung der subjektiven Faktoren in zwei Gruppen nicht in Betracht; diese Faktoren interessieren ihn ja nur als Quellen von Fehlern, die eliminiert werden müssen — und nur dies ist die Aufgabe seiner Fehlertheorie. Für den Psychologen ist aber der konstante Teil der subjektiven Faktoren positives Forschungsobjekt, er interessiert sich z. B. für die Unterschiedsschwelle, als für denjenigen Idealwert des Maßintervalles, der sich ergeben würde, wenn jener zweite Teil der subjektiven Faktoren, die variablen nämlich, nicht da wäre. Darum kann das Gaußsche Fehlerverteilungsgesetz, wie immer es der physikalischen Fehlertheorie dient, nicht von vornherein den psychologischen Zwecken dienstbar gemacht werden; denn dieses Verteilungsgesetz ist ganz auf das Prinzip des mittleren Fehlers gegründet; der mittlere Fehler aber charakterisiert die Streuung überhaupt, nicht die Streuung, wie sie bloß durch die konstanten subjektiven Einflüsse (z. B. die Unterschiedsschwelle) bedingt wird.

Wenden wir uns nun der Hauptfrage zu, wie aus dem empirischen Rohmateriale, das zunächst nichts anderes als intervallweise Zugehörigkeiten zwischen Ordnungswerten einer- und Maßwerten an-

dererseits enthält, theoretisch brauchbare Zuordnungen gewonnen werden können, so ist daran zu erinnern, daß schon das Rohmateriale in zwei Formen auftreten kann, je nachdem es durch eine Einstellungs- oder durch eine Abzählungsmethode gewonnen wurde. Zerlegt man das Reizgebiet, welches zur Herstellung einer Empfindung[1]) von bestimmter Norm beansprucht wird, in kleine Intervalle von konstanter Größe, deren Mitten die Werte $a_1 \dots a_2 \dots a_\nu$ haben, so liefert jede Herstellungsmethode eine Tabelle, in welcher zu jeder dieser Intervallmitten die Anzahl $z_1 \dots z_2 \dots z_\nu$ gehört, die anzeigt, wie oft ein Reiz des betreffenden Intervalles zur Herstellung kam. Wendet man aber statt einer Herstellungs- eine Abzählungsmethode an, so kann man Intervalle von derselben Größe wählen wie vorhin; die Reize jedes Intervalles werden — zur Beurteilung vorgelegt — bald als zu klein, bald als zu groß, bald als normentsprechend (»gleich«) beurteilt werden; man wird daher eine Tabelle erhalten, in welcher zu jeder Intervallmitte 3 Urteilszahlen gehören, von denen wir diejenigen mit z' bezeichnen wollen, welche die Anzahl der Gleichheits- (oder auch Unentschiedenheits-)Urteile angibt. Es kommt jetzt vor Allem darauf an eine Beziehung zwischen den Ergebnissen beider Methoden (also zwischen z und z') zu gewinnen. Für den Fall nun, daß die willkürlich gewählte Intervallgröße l der Herstellungsmethode gerade diejenige Größe hat, daß sie den zu beiden Seiten jedes a-Wertes gelegenen Unterschiedsschwellenbezirk umfaßt, ist das z dieser Methode dem z' der Urteilsmethode gleichzusetzen, einfach darum, weil alle Einflüsse, welche beim letzteren Verfahren bewirken, daß ein gewisser Reiz $a_\varkappa$ als normentsprechend beurteilt wird, zugleich bewirken werden, daß beim ersteren Verfahren Reize zugelassen werden, die innerhalb des beiderseitigen Unterschiedsschwellenbezirkes liegen.

Für den Fall aber, daß die willkürlich gewählte Intervallgröße l der Herstellungsmethode größer oder kleiner ist als jener Bezirk, lehren analoge Erwägungen, daß auch z' größer oder kleiner als z sein wird. Nimmt man, was mit Annäherung erlaubt ist, Proportionalität zwischen diesen Werten an, so ist

$$\frac{i}{l} = \frac{z'_\varkappa}{z_\varkappa}$$

1) Der Kürze wegen wähle ich hier die Ausdrücke Reiz und Empfindung. Nach den früheren Ausführungen müßte anstatt Reiz »meßbarer äußerer Vorgang«, anstatt Empfindung »Bewußtseinsphänomen« gesetzt werden. Die kürzere Terminologie bedeutet also nicht eine Einschränkung auf das Gebiet der Fechnerschen Psychophysik.

und daher auch

$$\frac{i}{l} = \frac{\sum z'_{\varkappa}}{\sum z_{\varkappa}},$$

wo $\sum$ die über die Indices aller z' bezw. z erstreckte Summe bedeutet. Nennt man die Anzahl der sämtlichen, auf alle Intervalle des Herstellungsverfahrens entfallenden Werte m, so ergiebt sich

$$i = \frac{l}{m} \sum z'_{\varkappa},$$

eine Formel, welche die Unterschiedsempfindlichkeit (allerdings ohne Angabe der Präzision) zu bestimmen gestattet, übrigens identisch ist mit G. E. Müllers »Idealgebiet der Unentschiedenheitsurteile«. Da nunmehr i bekannt ist, gestattet die durch obige Gleichung ausgedrückte Relation zwischen i, l, $z'_{\varkappa}$ und $z_{\varkappa}$ jedes $z'_{\varkappa}$ einer Urteilsmethode durch ein $z_{\varkappa}$ einer Herstellungsmethode zu ersetzen, so daß sich zu jeder Beobachtungsreihe, die nach dem einen Verfahren gewonnen wurde, sofort die Reihe finden läßt, die sich nach dem andern Verfahren würde ergeben haben — selbstverständlich unter der Voraussetzung der Gleichheit sämtlicher Versuchsumstände. Lipps legt mit Recht großes Gewicht darauf, daß — wenigstens theoretisch — die Uebereinstimmung aller Versuchsreihen, nach welcher Methode sie immer gewonnen sein mögen, und somit »ihre Reduzierung auf eine gemeinsame, einer und derselben Behandlung zugängliche Form gefordert werden muß«.

Läßt sich nun das Beobachtungsmateriale unter allen Umständen in eine einheitliche Form bringen, gleichgiltig ob Meß- oder Zählmethoden verwendet wurden, so ist die weitere Frage zu beantworten, wie die so gewonnene Versuchstabelle mathematisch zu behandeln ist. Daß man an die letztere nicht einfach mit einem Fehlerverteilungsgesetz, etwa dem Gaußschen, herantreten darf, wurde schon oben und zwar aus prinzipiellen Gründen abgelehnt. Nicht darin besteht die Aufgabe zu untersuchen, ob auf eine vorliegende Versuchstabelle ein bestimmtes Fehlergesetz anwendbar ist oder nicht; vielmehr kommt es darauf an, eine Methode zu finden, wie man Fehlergesetze entwickelt, eine Methode also, die gestattet, für jede vorliegende Beobachtungsreihe den in ihr zum Ausdruck kommenden Fehlerverteilungstypus zu erkennen. Bruns hatte 1898 eine derartige Methode ausgebildet; unser Autor entwickelt seinerseits ein Verfahren, welches die rechnerischen Umständlichkeiten des Brunsschen zu vermeiden geeignet ist, und das wir als Methode der Mittelwertspotenzen bezeichnen können. In Betreff der Be-

gründung und eingehenden Darstellung dieser Methode muß ich auf die Ausführungen der Originalarbeit pag. 93 ff. sowie auf die entsprechenden Partien aus des Verf. ›Theorie der Kollektivgegenstände‹ und der schon erwähnten Abhandlung im III. Bd. des Arch. f. d. ges. Psychologie verweisen. Hier nur so viel: heißen die um konstante Intervalle von einander abstehenden Maßwerte einer Beobachtungsreihe $a_1 \ldots a_2 \ldots a_\nu$, ihre relativen Häufigkeiten $w_1 \ldots w_2 \ldots w_\nu$, und wählt man unter den a-Werten willkürlich einen, nämlich $a_\varkappa$ zum Ausgangswert, so nennt Lipps die Summe

$$w_1(a_1 - a_\varkappa) + w_2(a_2 - a_\varkappa) + \cdots w_\nu(a_\nu - a_\varkappa)$$

›erste Mittelwertspotenz‹ mit Rücksicht darauf, daß die in den Klammern stehenden Differenzen in der 1. Potenz stehen; stehen dieselben in der 2ten ... 3ten ... ϱten Potenz, so nennt er die analogen Summen 2te ... 3te ... ϱte Mittelwertpotenzen; und weiter nennt er die 1te ... 2te ... ϱte Wurzel aus den bezüglichen Mittelwertpotenzen ›Mittelwerte‹, so daß z. B. der ϱte Mittelwert dargestellt wird durch

$$\sqrt[\varrho]{w_1(a_1 - a_\varkappa)^\varrho + w_2(a_2 - a_\varkappa)^\varrho + \cdots w_\nu(a_\nu - a_\varkappa)^\varrho}\,.$$

Verf. zeigt nun, daß die relative Häufigkeit $w_\varkappa$ eines beliebig gewählten Wertes $a_\varkappa$ als eine Funktion von $a_\varkappa$ derart dargestellt werden kann, daß in der Reihe, in welche diese Funktion entwickelt wird, nur die Mittelwertpotenzen als Koeffizienten auftreten, so daß die Mittelwerte selbst als die independenten Parameter der ganzen Beobachtungsreihe angesehen werden können; und zwar reichen, wenn die beobachteten Werte das Gebiet a_1 bis a_ν umfassen, $\nu - 1$ Mittelwerte zur vollkommenen Charakteristik der ganzen Reihe aus. In welcher Weise wird nun die Beobachtungsreihe durch die Mittelwerte charakterisiert? Der Mittelwert erster Ordnung bestimmt das arithm. Mittel und wird $= 0$, wenn man statt des willkürlichen Ausgangswertes $a_\varkappa$ das arithm. Mittel selbst zum Ausgangswert macht. Unter dieser letzteren Voraussetzung ist dann der Mittelwert 2. Ordnung indentisch mit dem Gaußschen ›mittleren Fehler‹ und ist sonach ein Maß der Streuung. Die Mittelwerte ungerader Ordnung (mit Ausnahme des ersten, der ja $= 0$ ist) würden bei symmetrischer Gruppierung um das arithm. Mittel alle $= 0$ sein, sie charakterisieren daher, wenn sie von 0 verschiedene Werte haben, die Asymmetrie der Beobachtungsreihe; die Asymmetrie kann also so vielgestaltig sein wie die Reihe dieser Mittelwerte, im allgemeinen aber wird der 3. Mittelwert für diesen Zweck ausreichen.

Läßt sich auf diese Weise der Typus einer Beobachtungsreihe feststellen, so läßt sich auch der Zusammenhang zwischen einer Aen-

derung der konstanten Einflüsse und der Aenderung des Typus ermitteln. Aendert man also die Konstanten der Beobachtung planmäßig, läßt man, wenn es sich z. B. um Reaktionszeiten handelt, absichtlich einmal sensoriell, ein anderes Mal muskulär reagieren, so kann man die Wirkungen dieser Aenderung am Typus der Beobachtungsreihe studieren und hernach umgekehrt aus letzterer Aenderung auch auf die Aenderung der Beobachtungsbedingungen schließen. Natürlich gewinnt man dadurch nur die Kenntnis, daß sich die Gesamtheit der Konstanten von einem zum anderen Fall geändert hat, nicht aber gewinnt man Einblick in das isolierte Wirken bestimmter Einflüsse. Will man das letztere, so ist es notwendig, in einer vorliegenden Beobachtungsreihe Komponenten nachzuweisen, die durch besondere Einflüsse bedingt sind, oder, was dasselbe ist, den Typus einer vorliegenden Beobachtungsreihe als einen aus verschiedenen Typen gemischten Typus nachzuweisen. Verf. erreicht dies, indem er den Zusammenhang zwischen den Mittelwerten mehrerer Beobachtungsreihen einerseits und den Mittelwerten einer aus allen diesen Reihen zusammengesetzten Reihe entwickelt, worüber Näheres im Original pag. 128 ff. und im Arch. f. d. ges. Psych. III. 238 ff. nachzulesen ist.

Setzen wir diese Beziehung zwischen den Mittelwerten der Komponenten und denen der Totalreihe als bekannt voraus, so bietet sich dadurch ein Weg dar, der zu einer Bestimmung der Unterschiedsschwelle führt, also jenes Idealwertes, der sich der unmittelbaren empirischen Ermittelung entzieht (s. o. pag. 631). Indem ich mich hier darauf beschränken muß, lediglich das Prinzip dieser Methode anzugeben, mag die folgende Bemerkung genügen. Das empirisch ermittelte Gebiet, welches sich zu beiden Seiten des Reizes b um den Betrag des eben merklichen Unterschiedes ausbreitet, läßt die Unterschiedsschwelle nur im Verein mit dem zufälligen Fehlergebiet erkennen; das ideale Unterschiedsschwellengebiet $b \pm i$ ist daraus nicht zu entnehmen. Nehmen wir an, die Unterscheidungsfähigkeit, deren Maß dieses ideale Gebiet $b \pm i$ ist, verdopple sich aus irgend einer Ursache, so würden an die Stelle des Gebietes $b \pm i$ zwei Gebiete, $b + i$ und $b - i$ treten; die Beobachtungsreihe würde in zwei Komponenten zerfallen, die diesen Teilintervallen entsprechen. Denkt man sich nun die Unterscheidungsfähigkeit ins Unbegrenzte verfeinert, so würden die Intervalle unbegrenzt kleiner, die Zahl der Komponenten, aus denen man sich die Reihe zusammengesetzt denken kann, ins Unbegrenzte größer werden, was natürlich nichts anderes heißt, als daß die Unterschiedsschwelle gegen 0 konvergieren und das empirisch vorhandene Intervall nur Produkt der zufälligen Fehler

sein würde. Stehen nun die Mittelwerte dieser so verfeinert gedachten Komponenten in einer gesetzmäßigen Beziehung zu den Mittelwerten der Totalreihe, so ist damit nichts anderes gesagt als daß ein Wertsystem, das der Herrschaft der Unterschiedsschwelle plus den zufälligen Fehlern unterliegt, in einer mathematisch formulierbaren Beziehung steht zu einem Wertsystem, das nur dem Einfluß der zufälligen Fehler unterworfen ist. Es läßt sich dann im Prinzipe wenigstens verstehen, daß man auf diese Weise zu einer Bewertung der Unterschiedsschwelle gelangen oder dieselbe wenigstens in Grenzen einschließen kann. Genaueres über diese Methode muß in der Originalarbeit nachgesehen werden.

Aus dem vorstehenden Berichte mag der Leser eine ungefähre Vorstellung von dem Inhalt dieser gedankenreichen und scharfsinnigen Arbeit gewinnen. Das Ziel, das sie beherrscht, besteht, wie schon eingangs erwähnt, darin, die ganze experimentelle Psychologie der Untersuchung durch Maß und Zahl zugänglich zu machen; das Neuartige aber in dem Gedanken, daß der den psychischen Vorgängen mangelnde Größencharakter kein Hindernis für die quantitative Behandlung bildet, daß vielmehr die — zweifellos bestehende — Möglichkeit, den psychischen Vorgängen Ordnungszahlen zuzuweisen, für diesen Zweck vollkommen ausreicht. Da es dem Verf. wirklich gelungen ist, Maßmethoden zu entwickeln unter Verzicht auf ein Messen im psychischen Gebiete, so kann kein Zweifel sein, daß er sein Ziel auch erreicht hat.

Trotzdem erscheint mir der Standpunkt, den Lipps so konsequent festhält, auf einem Gebiete angreifbar, und zwar gerade auf jenem engeren Gebiete der klassischen Psychophysik. Nicht daß ich glaubte, die von Lipps dargestellten Methoden seien auf dem Gebiete Reiz-Empfindung etwa nicht anwendbar: wenn sie allgemein anwendbar sind, müssen sie es auch hier sein. Aber eine andere Frage ist es, ob auch auf diesem Gebiete der Satz gilt, daß man zwar die äußeren Vorgänge messen, die psychischen aber nur ordnen kann. Es könnte ja sein, daß die Selbstbeschränkung, welche sich die quantitativen Methoden nach dieser Richtung ohne Zweifel auferlegen müssen, sofern sie allgemein giltige, d. h. auf alle Probleme der experimentellen Psychologie anwendbare sein wollen, in jenem Spezialkapitel, das die Beziehung von Reiz und Empfindung zum Gegenstand hat, nicht nötig ist, daß also die quantitative Psychologie in diesem speziellen Gebiete mehr leisten kann als in den übrigen. Nun ist Lipps allerdings der Meinung, daß der Ersatz des Messens durch ein bloßes Ordnen auch auf diesem engeren Gebiet (dem der Psycho-

physik) mit keinerlei Einbuße verbunden sei (pag. 110) und es nimmt sich auf den ersten Blick ganz plausibel aus, wenn z. B. das Fechnersche Gesetz, statt in der Weise wie es sein Begründer getan, nunmehr so formuliert wird: »Die Differenzen der Ordnungszahlen für die Reihe eben merklich abgestufter Empfindungen sind ... den Differenzen der Logarithmen von den Maßwerten der zugehörigen Reize proportional ...« (pag. 112). Allein, daß hier wirklich keine Einbuße an Erkenntnis vorliegt, ist wiederum eine Frage, über die sich streiten läßt.

Bei der prinzipiellen Wichtigkeit, die beiden Fragen zukommt, mag es mir gestattet sein, für einen Augenblick die dem Referenten gesetzten Grenzen zu überschreiten und die Standpunkte, die in der Frage des Empfindungsmaßes vertreten werden können und auch tatsächlich vertreten worden sind, kurz in Erinnerung zu bringen; denn nur so kann dem Leser die Auffassung unseres Autors in ihrer ganzen Eigenartigkeit klar gemacht werden.

So lange die Psychophysik das Ziel verfolgte, Empfindungen im strengsten Sinne des Wortes zu messen, mußte sie darauf ausgehen, jede Empfindung als Glied einer kontinuierlichen Reihe von Empfindungen aufzufassen und diese Reihe irgendwie in gleiche Abschnitte zu zerlegen; eine solche Reihe mag nun in Form eines simultanen Nebeneinanders gegeben sein, wie etwa bei den Farbentönen des Farbenzirkels, oder sie mag in einem successiven Anwachsen einer Empfindung vom Nullpunkt bis zu einem bestimmten Zustand bestehen, wie das etwa bei einer bestimmten Tonhöhe oder Tonstärke der Fall ist. Eine Messung mag unmittelbar, d. h. durch Maßmittel derselben Gattung, oder mittelbar, d. h. durch Maßmittel anderer Gattung erfolgen: keinesfalls wird man der Forderung entgehen, das zu Messende aus gleichen Abschnitten bestehend zu denken. Das ist als selbstverständlich niemals bestritten worden. Ein vorliegendes Continuum von Empfindungen kann man 1. unmittelbar, d. h. ohne Zuhilfenahme irgend einer Hypothese oder einer definitorischen Festsetzung in gleiche Abschnitte zerlegen, wenn es möglich ist zwischen den zwei Empfindungen, die dieses Continuum begrenzen, die »subjektive Mitte«, d. h. diejenige Empfindung namhaft zu machen, welche von den beiden Grenzen gleich weit abzustehen scheint — ein Verfahren, welches, sofern es überhaupt möglich ist, sich beliebig fortsetzen läßt, so daß die erzielten gleichen Abschnitte beliebig klein gemacht werden können. Unter »möglich« verstehe ich hier »prinzipiell möglich«. Deutlicher gesprochen: es könnte sich herausstellen, daß die Bestimmung der subjektiven Mitte nur in einer solchen Fehlerbreite gelingt, daß die Resultate praktisch nicht ver-

[illegible] Fall ist. Wie es aber möglich ist, von einer Empfindung c zu sagen, sie liege c näher als b, [illegible] ist die Annahme der [illegible] Empfindung prinzipiell möglich und der Sinn der Antwort, c liege in der Mitte zwischen a und b, kann [illegible] nur so gedeutet werden, wie er gedeutet wird, wenn a, b und c nicht Farben oder Töne, sondern Punkte einer Geraden sind.

Es müssen zwingende Gründe gegen das [illegible] Unterscheidungen [illegible] werden, die den Relationen des Abstandes und der Richtung im Raume [illegible] sind. Wir werden später sehen, daß Lipps hier anderer Ansicht ist und werden auch seine Gründe zu prüfen haben. Vorläufig halten wir uns aber an das Urteil des unbefangenen Beobachters, der im eigentlichsten Sinn einen Abstand zu behaupten vermeint, wenn er von einer Empfindung sagt, sie liege in der Mitte zwischen zwei gegebenen. Wenn das der Fall ist, dann muß die Methode der mittleren Abstufungen — gewissermaßen wenigstens — zu einer unmittelbaren Erkenntnis des gesetzmäßigen Zusammenhanges zwischen Reiz und Empfindung führen.[1] Gilt dies von der eben erwähnten Methode der mittleren Abstufungen oder übermerklichen Unterschiede, so muß mit eben solcher Sicherheit gesagt werden, daß es von den drei klassischen Methoden Fechners nicht gilt, mögen dieselben wie immer modifiziert oder ausgestaltet werden. Das, worauf alle diese Methoden abzielen, ist die Ermittelung der eben merklichen

[1] Denn wenn sich die verschiedenen Vp. bald durch die Vorstellung der [illegible] zwischen Grenzen und Mitte leiten lassen, bald aber durch den [illegible], bald wieder durch den „physikalischen Eindruck", und wenn die Resultate demgemäß verschieden ausfallen — dann sind mindestens die beiden letztgenannten Verfahrungsweisen nur als konstante Fehlerquellen aufzufassen, die aufzudecken und zu beseitigen eine Sache von großer Wichtigkeit ist.

Unterschiedes. Im Begriff desselben aber liegt noch nichts von jener unerläßlichen Bedingung für alles Messen: der Zerlegung in gleiche Abschnitte, eben jener Zerlegung, welche unmittelbarer Gegenstand der ersterwähnten Methode war. Zwischen Ermittelung eben merklicher Unterschiede und Zerlegung in gleiche Abschnitte muß also eine Brücke geschaffen werden, welche nicht logischer, sondern empirischer Natur sein muß: das ist jene Brücke, die vom Weberschen Gesetz zur Fechnerschen Maßformel führt — bekanntlich der strittigste Punkt in der ganzen Psychophysik[1]).

In dieser Frage kann man eine von den folgenden Ansichten vertreten:

a) Man hält den eben merklichen Unterschied zweier Empfindungen für eine Größe, die, solange die sonstigen psychischen Bedingungen (die Aufmerksamkeit, die Uebung u. s. w.) dieselben sind, einen konstanten Wert hat, also vor allem denselben Wert hat, welche Lage immer die beiden Empfindungen, zwischen denen dieser Unterschied besteht, in der Skala haben mögen, der sie eben angehören. — Dieser Ansicht muß man, noch ehe man die Frage nach ihrer Berechtigung stellt, den Vorwurf machen, daß sie praktisch nichtssagend ist. Ihren Vertretern schwebt das Ideal eines reinen Empfindungsunterschiedes vor, der von Urteilseinflüssen vollkommen frei ist. So sicher aber Einflüsse der Aufmerksamkeit und Uebung einen Unterschied bald zu einem merklichen, bald zu einem unmerklichen machen können, so sicher ist es, daß daneben auch andere, uns zum Teil gar nicht bekannte Ursachen das Urteil über Ebenmerklichkeit möglicherweise mitbestimmen[2]). Es ist also ganz gleichgiltig, welche Annahme man etwa über den »reinen Empfindungsunterschied« macht; genug, daß man nie wissen kann, ob er gegeben ist, und ebensowenig sagen kann, ob in zwei Fällen der

1) Daß die Ebenmerklichkeit zunächst und unmittelbar eine Sache des Urteils, Gleichheit von Unterschieden aber eine Sache der Empfindung sei, und daß darum, selbst wenn für Beides die logarithmische Abhängigkeit erwiesen wäre, diese letztere einen anderen Sinn für das Webersche und einen anderen für das Fechnersche Gesetz habe, hat Külpe in seinem Pariser Kongreßvortrag (1900), wie ich glaube mit Recht, betont.

2) Wie mannigfach die psychologischen Faktoren sind, welche die *UE* für gehobene Gewichte bestimmen, und in wie mannigfachen Komplikationen diese Faktoren auftreten können, darüber belehren die eingehenden Untersuchungen von Lillie G. Martin und G. E. Müller (»Zur Analyse der Unterschiedempfindlichkeit«, Leipzig 1899). Aufmerksamkeit und Uebung wollte ich nur als allbekannte Beispiele anführen, ohne damit zu sagen, daß sie darum die quantitativ wirksamsten Faktoren seien. Man findet S. 223 f. der genannten Abhandlung eine übersichtliche Zusammenstellung der die *UE* bestimmenden psychologischen Momente.

Ebenmerklichkeit die Einflüsse des Urteils die nämlichen waren, so daß man sie etwa um ihrer Identität willen vernachlässigen könnte. Praktisch also kommt es auf dasselbe hinaus, ob man wie Fechner den eben merklichen Unterschied ohne weiteres für etwas Konstantes erklärt, oder ob man, scheinbar mit mehr Vorsicht verfahrend, seine Konstanz nur mit der Reserve aufrecht hält, daß außer der Lage in der Empfindungsskala alle ›sonstigen‹ Bedingungen die nämlichen seien.

Die Ebenmerklichkeit ist ein Urteil über Empfundenes und es ist nicht möglich, die Faktoren, welche diesen einheitlichen Bewußtseinsakt beeinflussen, in zwei Gruppen zu sondern, in solche, die das Empfundene, und in solche, die die Beurteilung bestimmen — woraus folgt, daß alle Spekulationen, ob es a priori wahrscheinlich sei oder nicht, daß die Empfindungskomponente etwas Konstantes sei, keine Schlüsse erlauben, die irgend eine reale Bedeutung haben. So, wie uns der ebenmerkliche Unterschied nun einmal vorliegt, besteht keinerlei unmittelbare Berechtiguug, ihn als eine konstante Größe anzusehen und daher auch keinerlei unmittelbare Berechtigung mit ihm zu messen.

b) Man kann der Ansicht sein, daß sich in dieser Frage zwar nicht durch begriffliche Analyse, wohl aber durch unmittelbare Erfahrung etwas ausmachen lasse. Wenn Empfindungsunterschiede überhaupt Größen sind, so müssen sie sich auch vergleichen lassen; ich muß also aus der Betrachtung zweier ebenmerklicher Unterschiede in verschiedenen Gebieten der Empfindungsskala unmittelbar entnehmen können, ob sie mir gleich vorkommen oder nicht, ebenso wie ich das bei übermerklichen Unterschieden immer tue, wenn ich nach der ›subjektiven Mitte‹ suche. — Dieses Verfahren der direkten Vergleichung hat indessen Stumpf, ich glaube mit Recht, darum für undurchführbar erklärt, weil die Sicherheit, mit welcher wir Unterschiede vergleichen, die an der Merklichkeitsgrenze liegen, viel zu gering ist.

c) Wenn nicht unmittelbar, so könnte die Erfahrung wenigstens mittelbar entscheiden. Hier dürfte nun der Weg, den Külpe eingeschlagen hat, so ziemlich der einzige sein, den man überhaupt gehen kann. Sind die eben merklichen Unterschiede aus dem unter b) angeführten Grunde nicht mit dem erforderlichen Grade von Genauigkeit untereinander vergleichbar, so bleibt wohl kaum etwas anderes übrig, als sie mit solchen Größen in Beziehung zu setzen, für die dieser Gegengrund nicht gilt: und das sind die übermerklichen Unterschiede. Da haben nun bekanntlich die Versuche, welche W. Ament auf Külpes Veranlassung gemacht hat, ergeben, daß die

Anzahl der eben merklichen Unterschiede, in welche die durch subjektive Mittenfindung entstehenden Hälften einer Empfindungsreihe beiderseits zerlegt werden können, systematisch ungleich sind. Damit wäre die Frage nach der Konstanz der ebenmerklichen Unterschiede in verschiedenen Gebieten der Empfindungsskala (wenigstens für die von Ament untersuchten Gebiete) im negativen Sinne entschieden. Man könnte für die Versuchsergebnisse Aments auch folgende Formulierung wählen: wenn man eine Empfindungsreihe subjektiv in ihre Hälften, Viertel, Achtel ... zerlegt, so findet diese Teilung in den verschiedenen Regionen dieser Reihe nicht bei derselben Teilungsstufe ihr Ende, sondern in der einen Region bei einer früheren, in der anderen bei einer späteren. — Gegen diesen Schluß könnte man, glaube ich, nur dann einen Einwand erheben, wenn man die Methode der mittleren Abstufungen selbst angreifen und behaupten würde, dieselbe führe gar nicht wirklich zur subjektiven Mitte. Wir wollen die hier möglichen Bedenken einstweilen bei Seite lassen. Vorläufig nur so viel: wenn sie aus dem Wege zu räumen sind, dann führt der durch die Külpe-Amentschen Versuche betretene Weg nicht blos zu dem negativen Resultat, daß nämlich der eben merkliche Unterschied nicht als konstante Größe zu betrachten ist, sondern er ist auch geeignet, über die Größenänderung desselben positiven Aufschluß zu geben, da wir ja durch die fortgesetzte subjektive Halbierung wirklich zu einer Zerlegung in gleiche Abschnitte gelangen und somit einen einwandfreien Maßstab besitzen, an welchem wir den Gang der eben merklichen Unterschiede verfolgen können. Insolange sich aber die Bedenken gegen die Methode der mittleren Abstufungen nicht beheben lassen, wird man den folgenden Standpunkt d) einnehmen müssen, demzufolge sich in unserer Frage — vorläufig wenigstens — empirisch weder direkt noch indirekt etwas ausmachen läßt, aber eine indirekte empirische Entscheidung durchaus nicht etwa grundsätzlich ausgeschlossen, sondern nur einfach heute noch nicht gegeben ist.

Anders liegt die Sache, wenn man den ebenmerklichen Unterschied überhaupt nicht für eine Größe hält. Und das führt uns zu dem interessanten Standpunkt, den Lipps einnimmt, nämlich folgendem: e) Wenn wir eine Reihe von Empfindungen nach ebenmerklichen Unterschieden abstufen, so haben wir ihnen damit bestimmte Ordnungswerte zugeteilt, nicht aber Maßwerte, wie solche den korrespondierenden äußeren Reizen zukommen. Es gibt prinzipiell keine Beziehung zwischen dem Unterschied der ersten und zweiten und dem der sechsten und siebenten Empfindung dieser Reihe. Wenn man den Schülern einer Klasse (Lipps selbst gebraucht S. 108

dieses Beispiel) Lokationsnummern zuteilt, so will man damit nicht sagen, daß der Unterschied zwischen den Leistungen des ersten und zweiten gleich sei dem zwischen den Leistungen des vorletzten und letzten; ja man würde das nicht einmal dann sagen können, wenn zwischen den Leistungen jedes Schülers und seiner Nachbarn ein Unterschied bestünde, der eben noch konstatierbar wäre. Wir erhalten also eine wohlgeordnete Reihe von Empfindungen, aber nicht mehr. Mit anderen Worten: die Verschiedenheit zwischen Nachbarempfindungen ist keine Größe, sondern nur ein Unterschied von Ordnungszahlen. Wenn wir daher von drei beliebigen Empfindungen A, B, C sagen, B stehe von A weiter ab als von C, so wollen wir damit nur sagen, die Differenz der Ordnungszahlen von A und B sei größer als die von B und C. Da die Abstände zweier Nachbarempfindungen keine Größen sind, so sind es natürlich auch die Abstände beliebiger Empfindungen nicht; und somit kann ein Urteil ›Größer‹ oder ›Kleiner‹ nur als ein Urteil über Ordnungswertunterschiede, nicht aber als ein Urteil über Größenbeziehungen aufgefaßt werden.

Wie unter diesem Gesichtspunkt das Fechnersche Gesetz formuliert werden muß, darauf wurde oben (pag. 637) schon hingewiesen; der neuen Formulierung ist wesentlich, daß der alte Begriff ›Empfindungsunterschied‹ ersetzt wird durch ›Unterschied der Ordnungszahlen zweier Empfindungen in einer ebenmerklich abgestuften Empfindungsreihe‹. Diese Umgestaltung des Fechnerschen Gesetzes hat zwei ersichtliche Konsequenzen: erstens folgt dieses Gesetz streng aus dem Weberschen, gilt also genau in dem Umfang, in welchem das Webersche Gesetz gilt, was bekanntlich bei der alten Formulierung nur unter der (bestrittenen) Voraussetzung der Fall war, daß der ebenmerkliche Unterschied eine Maßeinheit sei. Die zweite Konsequenz ist, daß man nicht mehr sagen kann, die Fechnersche Fundamentalformel ermögliche es Empfindungen zu messen, sondern nur eine Empfindungsskala eindeutig zu definieren, d. h. jeder gegebenen Empfindung, wenn man ihren Reiz kennt, einen ganz bestimmten Ordnungswert zuzuweisen.

Lipps hat dies S. 111 durch ein Linienschema versinnlicht, das nach unten die Reizintervalle, nach oben die zugehörigen Empfindungen trägt. Allein eine graphische Versinnlichung scheint hier eher zu Mißverständnissen zu führen als zu verdeutlichen, da es hierbei nicht zu umgehen ist, daß auch die Empfindungen räumliche Abstände haben, die eben darum auch messend verglichen werden können. Tatsächlich sollen sie ja nur eine Reihe bilden, in welcher jedes

Element zwei ganz bestimmte Nachbarn hat und welche im Uebrigen durch ein Zuordnungsprinzip definiert ist.

Physikalische Analogien würden hier bessere Dienste leisten. Die Zahlen einer irgendwie definierten Temperaturskala verhalten sich zu den Aenderungen des Volumens, der Gasspannung, kurz zu den Wärmeanzeigen genau ebenso wie sich — nach Lipps wenigstens — die Nummern der eben merklich abgestuften Empfindungen zu den Maßzahlen der Reize verhalten. Hier wie dort muß ein eindeutiges, im Uebrigen aber willkürliches Zuordnungsprinzip festgesetzt werden und von diesen Zuordnungsprinzipien ist keines »natürlicher« oder »wahrer« sondern höchstens praktischer als das andere; von keinem kann gesagt werden, daß es zur Messung des Wärmezustandes, von jedem aber, daß es zur Herstellung einer wohldefinierten Skala diene. Die »Temperatur« ist also eine Zahl und kein Maß. Mach hat sie mit Vorliebe eine »Inventarnummer« genannt. Die gemessenen Volums- oder Spannungszuwüchse oder sonstigen Wärmeanzeigen sind Zeichen des Wärmezustandes, aber sie sind nicht »zählbare gleiche Teile einer allgemeinen Eigenschaft des Wärmezustandes selbst«. Sie ermöglichen nur denselben Wärmezustand immer wiederzuerkennen und nötigenfalls wiederherzustellen[1]). Gilt Analoges auch von den Empfindungen — und dies ist die Meinung unseres Autors — dann verschwindet die berühmte Frage nach Gleichheit bezw. Ungleichheit der eben merklichen Unterschiede ganz von der Tagesordnung und das Fechnersche Gesetz erhält die oben erwähnte Gestalt.

Man wird nun fragen, ob die These, daß Empfindungsunterschiede, gleichviel ob ebenmerkliche oder übermerkliche, überhaupt keine Größen sind, wenigstens keine meßbaren, sich halten lasse oder nicht. Man kann aber auch eine zweite Frage stellen, welche im Falle der Bejahung die Beantwortung der ersten bis zu einem gewissen Grade überflüssig macht, nämlich: leistet das psychophysische Gesetz, im Lippsschen Sinne aufgefaßt und formuliert, dasselbe, was es leisten kann, wenn man ihm den ursprünglichen, also den Fechnerschen Sinn unterlegt? Wenn ja, dann ist die Lippssche Fassung unbedingt vorzuziehen: denn Ordnungswerte sind die den Empfindungen zuzuweisenden Zahlen auf jeden Fall, mögen sie nun, wie Lipps meint, nur Ordnungswerte sein, oder mögen sie nach dem Sinne, in dem Fechner sein Gesetz verstanden wissen wollte, außerdem auch noch Maßwerte sein. Für den deskriptiven Psychologen bleibt

1) Vgl. überhaupt die interessanten Kapitel »Kritik des Temperaturbegriffes« und »Namen und Zahlen« in Machs »Prinzipien der Wärmelehre«, Leipzig 1896. S. 39 ff. bezw. S. 65 ff.

natürlich die Frage, ob Empfindungsunterschiede meßbare Größen sind oder nicht, als ein in sich interessantes Problem nach wie vor bestehen; nicht aber für den Psychophysiker. Denn wenn eine wohldefinierte Skala dieselben Dienste leistet wie ein Maßstab im strengen Sinne des Wortes, dann hat die Frage, ob jenes Plus an Voraussetzungen, durch welche die Skala zum Maßstab wird, im Gebiete des Psychischen zutreffe oder nicht, für den Psychophysiker wenigstens gar keine Bedeutung, hört also für ihn auf ein Problem zu sein.

Indem wir uns nunmehr der Frage zuwenden, ob eine wohldefinierte Skala dasselbe leistet wie ein Maßstab (falls ein solcher besteht, was ja Lipps für das Gebiet des Psychischen leugnet), müssen wir uns darüber klar sein, daß diese Frage nicht summarisch mit ja oder nein beantwortet werden kann, da ja auch ein Maßstab verschiedenartigen Zwecken dienen kann. Alle hier in Betracht kommenden Fälle lassen sich in zwei Gruppen scheiden: entweder es handelt sich nur um die beiden Variablen Reiz und Empfindung, allgemeiner gesprochen um die zwei Gattungen, deren einer das zu Messende und deren anderer das Maßmittel angehört (nur bei homogenem Maß fallen beide Gattungen zusammen, wie wenn man Strecke mit Strecke, Gewicht mit Gewicht mißt); oder es kommen außer diesen 2 Variablen noch andere in Betracht, wie das z. B. der Fall wäre, wenn einer den gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen Empfindungsintensität und Zeit untersuchen wollte, etwa um den Gang der Adaptation zu ermitteln. Die Wichtigkeit dieser zweiten Gruppe von Fällen muß jedem klar sein, der überlegt, daß das Messen im allgemeinen doch nicht Selbstzweck ist, sondern der Aufdeckung von Beziehungen zwischen dem Meßobjekt und neuen Variablen dienen soll.

In Betreff der ersten Gruppe von Fällen (Beschränkung auf die 2 Variablen Meßobjekt und Maßmittel) wird eine Verständigung mit unserem Autor leicht zu erreichen sein. Da er Empfindungsunterschiede nur als Differenzen von Ordnungszahlen, nicht aber als Quanta aufgefaßt wissen will, so ist messendes Vergleichen hier ausgeschlossen[1]. Wenn also die wohldefinierte Skala niemals eine Aussage darüber gestattet um wie viel mal ein Empfindungsunterschied

1) Daß »Gleichheit zweier Abstände« gar nichts anderes heißen soll als Gleichheit der Anzahl der eben merklichen Unterschiede, so daß nur die bereits gemachten individuellen Erfahrungen über jene einschaltbaren Unterschiede das Urteil »Gleich, Größer, Kleiner« erzeugen und dieses Urteil daher allen Zufälligkeiten unterworfen sei, denen jene Erfahrungen unterliegen (vgl. pag. 78 ff.), das ist eine Tatsachenfrage. die uns für den Augenblick nichts angeht (siehe darüber unten pag. 648).

größer ist als ein anderer, was leistet sie dann? Die Antwort muß, glaube ich, lauten: sie gestattet von 2 nicht gleichzeitig gegebenen (also nicht unmittelbar vergleichbaren) Empfindungen A und B zu sagen, daß sie identisch oder nicht identisch sind, und letzterenfalls daß die eine in der stetigen Reihe höher oder tiefer liegt als die andere; und daher gestattet sie auch von einer dritten Empfindung C zu sagen, sie liege diesseits von A, zwischen A und B, jenseits von B. Mehr nicht[1])! Man darf nicht glauben, daß solche Aussagen nicht zu wichtigen Einsichten führen können. Das trifft vor allem zu bei der Aussage über die Identität von A und B; denn sie bedeutet die Konstanz einer Variablen (hier der Empfindung). Einen Umstand V_1 aber als konstant erkennen kann zweierlei wichtige Konsequenzen haben: erstens kann man daraus, daß ein zweiter Umstand V_2 variiert wird, während der erste konstant bleibt, schließen, daß zwischen beiden Umständen kein Zusammenhang besteht; zweitens (und das ist ein besonders wichtiger Fall) kann es vorkommen, daß der Zusammenhang zweier Variablen V_2 und V_3 nur dann erkannt werden kann, wenn V_1 konstant gehalten wird. Die im Boyle-Mariotteschen Gesetz ausgesprochene Beziehung zwischen Volumen und Druck setzt nur voraus, daß man die Temperatur konstant erhalten, nicht aber daß man sie messen kann. Diese wichtige Entdeckung war daher nur von der Existenz einer Temperaturskala, nicht von der eines Temperaturmaßes bedingt. Zweifellos ist also ein Mittel, sich von der Konstanz eines Umstandes zu überzeugen, ein sehr wichtiger Besitz; und die wohldefinierte Skala bietet dieses Mittel, aber mehr leistet sie nicht. Denn — und dies führt uns zu der zweiten Gruppe von Fällen — wo es sich darum handelt eine nur mit Ordnungswerten behaftete Variable (z. B. die Empfindung) nicht bloß mit ihrem eigenen Maßmittel (dem Reiz), sondern mit einer neuen Variablen in Beziehung zu setzen, dort versagt die wohldefinierte Skala gänzlich. Nehmen wir an, zwischen zwei im strengen Sinne meßbaren Variablen V_2 und V_3 bestehe eine sehr einfache (z. B. lineare) Beziehung, und denken wir uns weiter, wir seien für die eine von ihnen (V_2) nicht im Besitze eines Maßes, son-

1) Bei gleichzeitig gegebenen Empfindungen würden diese Relationen unmittelbar, d. h. ohne Zuhilfenahme der zugeordneten Reize erkennbar sein. Wo aber ein unmittelbares Vergleichen nicht möglich oder nicht mit hinreichender Sicherheit durchführbar ist, dort lassen sich die erwähnten Relationen nur auf dem Umweg über meßbare Größen mit fester Zuordnung konstatieren. — Für das Erkennen solcher Relationen (vor allem der Identität) ist es natürlich gleichgiltig, ob die zweite Empfindung als eine gegebene vorgefunden und auf ihre Identität mit der ersten beurteilt wird, oder ob ich eine zweite Empfindung willkürlich erzeugen will, die mit der ersten identisch sein, höher oder tiefer liegen soll.

dern könnten ihre species nur nach irgend einem Prinzip ordnen[1]), dann wäre es ein höchst unwahrscheinlicher Fall, daß sich eine mathematisch formulierbare Beziehung zwischen V_1 und V_2 je werde auffinden lassen. Man erkennt das am besten, wenn man bedenkt, daß das zufällig verwendete Ordnungsprinzip für V_2 durch beliebige andere Ordnungsprinzipien ersetzt werden könnte. Eine zwischen den Maßwerten von V_1 und V_2 bestehende einfache, aber uns noch nicht bekannte Beziehung könnte, falls man für V_2 bloß Ordnungswerte besitzt, nur dann entdeckt werden, wenn das Prinzip dieser Ordnung zufällig auch in einer sehr einfachen Beziehung zu der (fehlenden) Maßeinheit von V_2 stünde, was man aber selbstverständlich niemals wissen kann[2]). Das Fechnersche Gesetz in der Fassung unseres Autors ermöglicht es daher nicht, Empfindungsabstände mit irgend einer neuen Variablen in funktionelle Beziehung zu setzen. Lehrreich sind auch hier die Analogien aus dem Gebiete der Wärmelehre. Das Gay-Lussacsche Gesetz besagt, daß, wenn die Temperatur beliebiger Gase um ein durch zwei thermoskopische Anzeigen begrenztes Intervall zunimmt, das Volumen aller dieser Gase um denselben Bruchteil seines Anfangsbetrages zunimmt — gleichen Druck vorausgesetzt. Es wird damit also keine Beziehung zwischen Temperatur und Volumen behauptet, sondern nur eine Beziehung zwischen dem Verhalten verschiedener Gase. Eine Beziehung zwischen Temperatur und Volumen kann man mittels thermoskopischer Skalen prinzipiell nicht finden; man kann sie nur willkürlich festsetzen und damit eine Temperaturskala willkürlich definieren. Hingegen ist die Thomsonsche absolute thermodynamische Skala ein wirklicher Maßstab; und wenn wir einstweilen davon absehen, daß die Gewinnung dieses Maßstabes hypothetische Elemente enthält (was eine Frage für sich ist), so setzt uns dieser Maßstab tatsächlich in Stand eine Beziehung zwischen Temperatur und Volumen aufzusuchen und zu entdecken. Daß dieser Maßstab mit der durch Volumen oder auch mit der durch Gasspannung willkürlich definierten Skala annähernd über-

1) Etwa mit Zuhilfenahme einer meßbaren Variablen V_1 (z. B. des Reizes).

2) Das wäre z. B. der Fall, wenn das Zuordnungsprinzip zwischen V_1 und V_2 zufällig so gewählt wäre, daß die Stufen der so gewonnenen Skala von V_2 konstante Intervalle wären oder mit konstanten Intervallen in einer einfachen Beziehung ständen. Wir würden dann zwar gar nicht wissen, daß dieser glückliche Zufall eingetroffen ist; aber er würde sich indirekt darin äußern, daß wir zwischen den Maßzahlen von V_1 und jenen von V_2 einen gesetzmäßigen Zusammenhang entdecken würden. In diesem Falle würde der Umweg über das (nicht gemessene, sondern nur gezählte) V_2 keine Schädigung bedeuten. Aber man erwäge, wie unwahrscheinlich dieser Zufall ist!

einstimmt, ist ein Zufall, der jedoch nicht erlaubt, den prinzipiellen Unterschied zwischen Maßstab und Skala zu verwischen.

Die Auffassung der Empfindungswerte als bloßer Ordnungswerte und der Empfindungsabstände als bloßer Differenzen von Ordnungswerten involviert also nicht nur, daß man Empfindungsabstände nicht messend vergleichen kann — eine Konsequenz, die Lipps ausdrücklich zugibt, indem er ihnen den Charakter von Quantitäten abspricht — sie involviert auch, daß die im Sinne der »Ordnungswerte« umformulierten Gesetze (vor allem das Fechnersche) nur zur Feststellung von Konstanzen, sonst aber zu gar nichts mehr zu brauchen sind. Ob unser Autor aber diese letztere Konsequenz genügend erwogen hat, ist mir zweifelhaft.

Nun ist mir allerdings ziemlich klar, was Lipps auf die obige Begründung dieses letzteren Urteiles antworten würde. Er würde, vermute ich, sagen, eine Diskussion über den höheren Wert des Maßstabes habe dort einen Sinn, wo ein solcher grundsätzlich möglich, nur tatsächlich nicht vorhanden sei und daher vorläufig durch das Surrogat, das wir wohldefinierte Skala nannten, ersetzt werden müsse. Ehe die Beziehung zwischen Lichtstärke und Entfernung bekannt war, gab es keine physikalische Photometrie; gleichwohl hätte es auch zu dieser Zeit einen Sinn gehabt nach einem Maßprinzip zu suchen, geleitet von der Erwägung der großen Vorzüge, die ein Maßstab vor einer bloßen Skala voraus hat. Im Gebiete der Empfindungen stehe es aber anders: weder sie selbst noch ihre Abstände seien Quanta und somit eine Messung nicht etwa bloß heute, sondern prinzipiell und daher für alle Zeiten unmöglich und somit Ueberlegungen über die Vorteile eines Maßstabes gegenüber einer bloßen Skala von gar keinem Interesse.

Es kommt also auf die Frage an, ob Empfindungsunterschiede in der Tat keine Größen im strengen Sinne der meßbaren Größen seien. Daß es die Empfindungen selber nicht sind, d. h. daß ein lauter Ton nicht aus *n* leisen bestehe, wie ein Fuß aus Zollen, darüber sind ja alle einig — höchstens Paul Dubois-Reymond ausgenommen, der sogar Freude und Aerger als mathematische Größen zulassen will[1]).

Fechners Gedanke, eine Empfindung von gegebener Intensität als aus Inkrementen von gleicher Größe angewachsen aufzufassen und als konstantes Inkrement den eben merklichen Unterschied anzusehen, hat bekanntlich zu der langwierigen Diskussion geführt, ob der letztere als konstant betrachtet werden dürfe oder nicht. Aber der Grund-

1) Paul Du Bois-Reymond »Die allgemeine Funktionentheorie«, Tübingen 1882, I. Teil S. 37.

gedanke Fechners wird garnicht berührt, wenn sich herausstellen sollte, daß gerade der eben merkliche Unterschied sich zur Maßeinheit nicht eignet. Eine Maßeinheit könnte trotzdem möglich sein; und zwar ist der Beweis dafür erbracht, sobald wir für zwei gegebene Intensitäten ζ_1 und ζ_2 eine dritte ζ_3 finden können, die den gleichen scheinbaren Abstand von ζ_1 wie von ζ_2 hat; ja schon die Tatsache, daß wir von einer dritten Intensität sagen können, sie liege dem ζ_1 näher als dem ζ_2 reicht hin. Daß diese Tatsache besteht, ist zweifellos. Sie anerkennen und dennoch leugnen, daß Empfindungsunterschiede meßbare Größe sind, ist ein Widerspruch, aus welchem es nur einen Ausweg gibt — und den hat Lipps betreten. Man muß nämlich die Aussage, der Empfindungsunterschied $a \gtreqless b$ so interpretieren, als sei damit nur behauptet, die Anzahl der eben merklichen Unterschiede, in die man a zerlegen kann, sei $\gtreqless$ als die, in welche b zerlegt werden kann; und zwar müssen beide Aussagen nicht etwa bloß tatsächlich äquivalent, sie müssen vielmehr begrifflich identisch sein: die erste Aussage darf überhaupt keinen anderen Sinn haben als die zweite. Gilt dies und gilt ferner, daß auch die eben merklichen Unterschiede keine Größen sind, dann ist jene Aussage allerdings nur eine solche über Differenzen von Ordnungszahlen. Die Lokationsnummern der Schüler einer Klasse geben in der Tat ein genaues Analogon; von einer ›Messung‹ ist dann trotz aller ›subjektiven Mittenfindung‹ nicht mehr die Rede.

Auf die Diskussion dieses Punktes scheint mir alles anzukommen.

Was nun die begriffliche Identität jener beiden Aussagen betrifft, so ist die Analogie mit den Lokationsnummern keineswegs geeignet den Gegner zu überzeugen. Warum fällt es denn Niemandem ein, von dem 26. unter 51 Schülern zu behaupten, seine Leistungen stünden vom ersten ebensoweit ab wie vom letzten, während umgekehrt die Behauptung, die Intensität ζ_3 stehe in der Mitte zwischen ζ_1 und ζ_2 (eine Behauptung, die nach Lipps auf einem genau analogen Sachverhalt beruht) von niemandem als sinnlos bezeichnet wird? Daß im letzteren Falle eben merkliche Stufen einzuschalten sind, kann nichts ausmachen, da eben merkliche Unterschiede überhaupt keine Größen und daher auch keine gleichen Größen sein sollen. Ueberdies hat Lipps (durchaus konsequent!) selbst für den Fall, daß die Leistungen der Schüler nur eben merklich von einander verschieden sind, mit Recht in Abrede gestellt, daß man bei gleichen Differenzen der Lokationsnummern von gleichen Abständen der Leistung reden könne. Woher kommt es also, daß man im Falle der Intensitäten so unbedenklich von gleichen Abständen spricht, während

im Falle der Lokationsnummern, der doch genau analog sein muß, wenn Lipps im Rechte ist, eine analoge Behauptung niemandem in den Sinn kommt? Ja nirgends in den Sinn kommt, wo es sich wirklich nur um Ordnungswerte handelt!

Ein zweiter Gesichtspunkt, dem sich die Lippssche Auffassung meines Erachtens nicht fügen will, kann hier nur angedeutet werden. Wenn eine gegebene Empfindung *n* fach variabel ist, so folgt daraus notwendig die Existenz einer *n* fach ausgedehnten Mannigfaltigkeit, es folgt aber nicht notwendig die Existenz einer Mannigfaltigkeit von *n* Dimensionen (zwei Dinge, die infolge der Mehrdeutigkeit des Ausdruckes »Dimension« verwechselt werden könnten). Die Empfindung Orange kann nach dem Farbenton variiert werden (sie wird röter oder gelber), aber auch nach der Sättigung, d. h. nach den einzelnen Punkten der Schwarzweiß-Reihe hin; in diesem Beispiel geht aus der Anzahl der Variationsrichtungen die Existenz eines Continuums von ebenso vielen Dimensionen hervor. Berücksichtige ich aber ferner, daß diese Empfindung, die doch auch einen scheinbaren Ort im Sehraum hat, auch örtlich veränderlich ist, und zwar in dreifacher Weise, so darf ich die örtlichen nicht zu den qualitativen Dimensionen addieren: die gegebene Empfindung mag (Qualität und Ort zusammengerechnet) sechsfach variabel sein — ein Continuum von 6 Dimensionen ist damit nicht gegeben; ich kann immer nur von 2 Mannigfaltigkeiten zu je 3 Dimensionen reden. Auch die Dimensionszahl des Toncontinuums kann nicht aus der Variabilität nach Höhe und Stärke bestimmt werden. Zwei Variabilitäten bedingen nämlich nur dann auch zwei Dimensionen, wenn der Abstand *a* im Gebiete der einen Variabilität mit dem Abstand *b* im Gebiete der andern verglichen zu dem Urteil gleich, größer, kleiner führt. Ist das nicht der Fall, dann sind Variabilitäten, aber keine Dimensionen gegeben. Faßt man nun mit Lipps den Begriff Abstand so, daß er den Begriff »Quantum« garnicht in sich schließt, sondern nur den von Ordnungswertsdifferenzen, dann kann, da diese als unbenannte Zahlen immer mit einander vergleichbar sind, der obige Unterschied nicht mehr aufrecht erhalten werden und damit fällt der strenge Dimensionsbegriff. Es wäre ein bloß die Terminologie betreffender Einwand, wenn man darauf hinweisen wollte, daß man auch die Zeit als eine Dimension der Bewegung, den Widerstand als eine Dimension der elektromotorischen Kraft bezeichnen könnte. Nichts anderes wird hierdurch bewiesen als die Möglichkeit engeren und weiteren Sprachgebrauches; der fundamentale Unterschied zwischen dem Dimensionsbegriff dieser letzten Beispiele und dem Begriff der drei Dimensionen des Raumes oder der Dimensionen des Farbenkörpers bleibt bestehen. Auch wäre

es nicht angängig, diesen Unterschied darauf zurückzuführen, daß die Variabilitäten sich im einen Falle in derselben Gattung, im anderen in verschiedenen Gattungen bewegen. Diese Charakterisierung mag richtig sein; die Entscheidung der Frage aber, ob man bei einer zweiten Variation die Gattung der ersten verlassen hat oder in ihr geblieben ist, wird sich mit Sicherheit nur so treffen lassen, daß man untersucht, ob ein Abstand im Gebiet der einen Variablen sich mit einem solchen im Gebiete einer andern auf seine Größe hin vergleichen läßt. Es ließe sich leicht zeigen, daß auch der Begriff der Richtung und der Richtungsänderung nur dort anwendbar ist, wo der strenge Dimensionsbegriff Anwendung findet; doch kann auf weitere Konsequenzen hier nicht eingegangen werden.

Eine unmittelbare Erledigung schließlich würde die Auffassung unseres Autors dann finden, wenn gezeigt werden könnte, daß zwei für gleich gehaltene übermerkliche Unterschiede nicht aus gleichen Anzahlen eben merklicher Unterschiede bestehen, daß also die ›subjektive Mitte‹ zwischen zwei Qualitäten oder Intensitäten nicht auf die mittlere Ordnungszahl der einschaltbaren eben merklichen Zwischenstufen fällt. Nun scheint dies nach den Ergebnissen der älteren, Merkelschen, und der neueren, Külpe-Amentschen, Versuche sich wirklich so zu verhalten. Allein die auf Veranlassung G. E. Müllers gemachten Göttinger Untersuchungen (Fröbes, Jakobsohn) haben zum mindesten das gezeigt, daß die ganze Methode der ›subjektiven Mittenfindung‹ kein einheitliches Verfahren ist, sondern daß hier in Wirklichkeit sehr verschiedene Kriterien (›Urteilsfaktoren‹) benützt werden, so daß mir eine endgültige Entscheidung der vorliegenden Frage heute noch nicht vorzuliegen scheint[1]).

Sollten sich die obigen kritischen Bemerkungen als stichhaltig erweisen, so würde daraus nur folgen, daß in einem Teilgebiet der experimentellen Psychologie (nämlich jenem der klassischen Psychophysik) im eigentlichsten Sinne Maßmethoden bestehen oder

1) Bei der ›subjektiven Mittenfindung‹ können, wie die Göttinger Arbeiten ergeben haben, verschiedene Urteilsfaktoren in Tätigkeit treten und demnach auch verschiedene Resultate ergeben. Beurteilt man die subjektive Mitte z. B. nach dem ›Kohaerenzgrad‹, spricht also eine Empfindung *c* dann als Mitte zwischen *a* und *b* an, wenn sich das Paar *a* und *c* ebenso leicht zusammenfassen läßt wie das Paar *b* und *c*, so ist damit (unmittelbar wenigstens) noch gar kein Urteil über die Gleichheit zweier Abstände ausgesprochen. Findet man also Diskrepanzen zwischen der Methode der ebenmerklichen und jener der übermerklichen Unterschiede, so kann daraus nicht ohne weiteres auf die Inkonstanz der ebenmerklichen Unterschiede geschlossen werden, weil man nicht sicher weiß, ob das Urteil über die subjektive Mitte auf einer Vergleichung der Abstände *ac* und *bc* beruhte oder ob ein anderer Faktor, z. B. der Kohaerenzgrad das Bestimmende war.

wenigstens prinzipiell möglich sind. War die Leugnung des Quantitätscharakters und damit die Verwerfung eigentlicher Maßmethoden auf diesem Gebiete vielleicht nicht gerechtfertigt, so muß die Ausbildung von quantitativen Methoden, die auf Seite der Bewußtseinserscheinungen nur geordnete Reihen in Anspruch nehmen und auf Maßwerte verzichten, auf diesem Gebiete gleichwohl als eine höchst verdienstliche Leistung angesehen werden; rückhaltslos aber muß man sie anerkennen für alle die übrigen Gebiete der experimentellen Psychologie, in denen wohl jedermann unserem Autor zugeben wird, daß Maßwerte nur auf der Seite der äußeren, niemals aber auf der der psychischen Vorgänge bestehen können.

Innsbruck　　　　　　　　　　Fr. Hillebrand

Krümmel, Otto, Handbuch der Ozeanographie. Bd. I. Die räumlichen, chemischen und physikalischen Verhältnisse des Meeres. 2. völlig umgearbeitete Auflage des im Jahre 1884 erschienenen Bd. I des Handbuchs der Ozeanographie von weil. G. v. Boguslawski. XVI u. 526 S. Mit 69 Abbildungen im Text. Stuttgart 1907.

Ein Handbuch der Ozeanographie, das in seiner Entstehung noch aus dem Jahre 1884 stammt, mußte selbstverständlich völlig neu bearbeitet werden, wenn es den außerordentlichen Fortschritten dieses jetzt in Blüte stehenden Zweiges der Erdkunde Rechnung tragen wollte. Hierzu war sicher unter den Deutschen Niemand befähigter als Otto Krümmel, dessen speziellstes Arbeitsfeld die Ozeanographie seit bald dreißig Jahren ist, der an einem der Hauptsitze deutscher Meeresforschung, in Kiel, fast ebensolange weilt und sich des nach Zöppritz Tode (1885) doppelt verwaisten Handbuchs der Ozeanographie schon 1887 mit bestem Erfolg angenommen hatte.

1. Es liegt denn auch dieser erste Band des Werkes in so gänzlich neuer Gestalt und so außerordentlich bereichert nach jeder Seite vor, daß es sich kaum verlohnt, einen eingehenden Vergleich mit der älteren Auflage anzustellen. Daß die Uebersichtstabelle über die wichtigsten maritimen Forschungsexpeditionen nicht ergänzt, vielmehr ganz fortgelassen ist, wird man vielleicht bedauern, da sie zur raschen Orientierung diente, auch in den Rahmen eines so umfassenden Werkes gehörte. Der Verfasser hatte indessen durchweg damit zu kämpfen, den überreichen Inhalt zusammen zu drängen. Bei der beträchtlichen Vergrößerung des Formats der neuen Bibliothek geographischer Handbücher, zu denen auch das vorliegende Werk gehört,

stellen die 526 Seiten gewiß den doppelten Umfang der 400 Seiten in früherer Auflage dar.

Den kurzen Abschnitt, welchen Boguslawski über die maritime Meteorologie eingeschaltet hatte als Einleitung zur Betrachtung der Temperaturverhältnisse in den Ozeanen, hat Krümmel wohl auch aus prinzipiellen Gründen fallen lassen; er spricht sich im Vorwort hierüber nicht aus.

Ein großer Vorzug des Werkes ist, daß Krümmel nicht nur die überreiche Literatur ständig mit heranzieht, sondern sich auch eingehend mit den anderweitigen Vorschlägen und Ansichten beschäftigt, sie teilweise ergänzend und berichtigend, teilweise kritisch abweisend. In der Mehrzahl der Fälle hat der Leser auf diese Weise das Material zur Beurteilung des Krümmelschen Standpunktes sogleich vor sich. Es ist dadurch ein wissenschaftliches Handbuch der Ozeanographie im echten Sinne des Worts geworden, wie wir es noch nicht besaßen, aber sich auch in der Literatur der anderen Völker nicht fand, schon lange aber schmerzlich entbehrt wurde. Denn diese Disziplin umfaßt so viele Fragen, über welche die verschiedenartigsten Ansichten geäußert sind, so viele Methoden, die in ihrem wahren Werte zu beurteilen so schwierig ist, daß ein zuverlässiger Führer durch das Labyrinth von Vorschlägen im hohen Grade erwünscht erscheint.

2. Im ersten Hauptabschnitt, der der Betrachtung der »Meeresräume« gewidmet ist, kommt Krümmel zu der Ansicht, daß man nach heutigen Kenntnissen die Meeresfläche zu 361,1, die Landfläche zu 148,8 Millionen Quadratkilometer annehmen müsse. Auf den Bruchteil der Millionen wollen wir keinen Wert legen, da er sich in keinem Fall verbürgen läßt, aber dem Ergebnis insofern zustimmen, als darin den Erkenntnissen des letzten Jahrzehntes in Betreff des Vorhandenseins eines antarktischen Kontinents von rund 14 Mill. qkm Rechnung getragen ist. Sein Ergebnis setzt Krümmel sofort mit meiner Rechnung aus dem Jahre 1895 in Beziehung; demgegenüber durfte ich erwarten, daß hervorgehoben wurde, daß meine damaligen Annahmen, die rein hypothetisch eine Million qkm für etwa in der Arktis noch zu entdeckende Landflächen einstellten und die Krümmel für übertrieben hält, noch aus der Zeit vor Nansens Rückkehr (1896) stammten und inzwischen in meinem Lehrbuch (Bd. I. 1903, 251) längst von mir selbst entsprechend modifiziert sind, in dem ich die nördlich des 80° zur Zeit nachgewiesenen 400000 qkm Landfläche nur um 100000 vermehrte, um zu der abgerundeten Zahl von 500000 qkm innerhalb des weiten Gebietes zu gelangen. In derartig mit den Fortschritten der Erkenntnisse Hand in Hand gehenden Aufstellungen

wird man einen Autor sicher nach den jüngsten seiner Aeußerungen beurteilen müssen.

Von besonderem Interesse ist die S. 13 gegebene Tabelle über die Verteilung von Land und Wasser in Fünfgradzonen, berechnet aus der Abschätzung der Meeresflächen innerhalb letzterer, wie ich es 1895 umgekehrt — allerdings nur für die 10°-Zonen — von den Landflächen ausgehend getan hatte. Meine Berechnungen werden fast durchweg durch diese ozeanische Gegenprobe bestätigt. Nur ist mir nicht ersichtlich, weshalb Krümmel in der Zone 70—80° N 300000 qkm Land weniger annimmt, als ich es damals fand.

Vielseitige Behandlung erfährt das für die systematische Geographie besonders wichtige Kapitel der Einteilung der Meeresräume, für welche Krümmel schon in seiner Erstlingsarbeit 1879: Zur Morphologie der Meeresräume die wichtigsten Grundlagen gegeben hatte. Es wird die Klassifikation nach Lage, Größe, Gestalt, stofflicher Erfüllung, den Bewegungsformen, der Entstehung durchgeführt, ein Verfahren, dem ein jeder volle Berechtigung zuerkennen wird, der nicht die ausschließliche Betonung des genetischen Standpunkts bei morphologischen Fragen innerhalb der Geographie billigt. Auf die Tabelle der Gliederungswerte S. 32 sei daher besonders hingewiesen. Die Gruppe der ›interkontinentalen‹ Mittelmeere, oder die sog. kleinen Mittelmeere (Hudsonsches, Baltisches, Persisches, Rotes) hatte Krümmel schon seit länger den ›interkontinentalen‹ gegenübergestellt. Natürlich ließen sich an jene Klassifikationsversuche und die Einzelbezeichnungen mancherlei Gegenbemerkungen anknüpfen, doch will ich mich darauf beschränken, meinem Bedauern Ausdruck zu geben, daß der Begriff des ›Ingressionsmeeres‹ genau im entgegengesetzten Sinne dessen gebraucht wird, welchen ihm 1885 A. Penck bei seiner Einführung (das Ausland 1885, 669) gegeben hatte, wie er auch im Gegensatz zu der durchschnittlichen Einbürgerung jener Bezeichnung innerhalb unserer Wissenschaft steht. Krümmel nennt (S. 41) ›Ingressionsmeere‹ das, was sonst Ueberspülungsmeere und mit Penck in fast wörtlicher Uebersetzung ›hinübergreifende oder transgredierende‹ Meere genannt wird, und setzt jenen die ›Einbruchsmeere‹, die wir gerade Ingressionsmeere nennen, gegenüber, ohne seltsamer Weise diese mit einem synonymen Fremdwort zu belegen. Das Wort Transgressionsmeer kommt bei Krümmel nicht vor. Es soll nicht verschwiegen werden, daß auch Richthofen gelegentlich den Ausdruck Ingression für das Ueberspülen einer sich senkenden Landfläche durch das vordringende Meer gebrauchte.

Die Gründlichkeit, mit der Verfasser die Einzelfragen behandelt, tritt besonders im Abschnitt ›Die Meeresoberfläche‹ hervor (S. 52 ff.)

und für viele Geographen wird der eingehende Hinweis (S. 66) auf ein eigenes, nicht mit dem Mittelwasser der Küstenmeere zusammenfallendes ›Seekartenniveau‹ neu sein.

3. Nach Darlegung der verschiedenen Methoden der Tiefseemessung geht Krümmel auf die Auswertung der Ergebnisse näher ein. Er gibt (S. 86) eine Tabelle der Tiefenstufen im Weltmeer und entwirft eine neue hypsographische Kurve der Erdoberfläche. Daß die letztere rücksichtlich der Areale der tieferen Stufen wesentlich anders ausfallen mußte, als die früheren Versuche ihrer Schätzung, ist angesichts des viel reicheren Materials an Messungen größerer Tiefen in jüngster Zeit begreiflich. So problematisch auch heute noch immer der Verlauf der 4000^{m}, 5000^{m}, 6000^{m}-Isobathen im einzelnen sein mag, so wird man keinen Anstand nehmen, die neuen Krümmelschen Zahlen für die Areale dieser Tiefenstufen als die wahrscheinlicheren bis auf weiteres anzunehmen. Für alle Stufen über -1000^{m} bleibt aber Krümmel bei Konstruktion der hypsographischen Kurve bei meinen Zahlen von 1895 stehen. Das ist angesichts der begründeten Vergrößerung des Landareales von $144{,}_5$ auf $148{,}_8$ Mill. qkm und entsprechender Reduktion des Meeresareales von $365{,}_5$ auf $361{,}_1$ nicht recht verständlich. Denn die hypsographische Kurve muß doch sicher in erster Linie durch den angenommenen Nullpunkt des Systems hindurchgehn, d. h. den Meeresspiegel in der Ordinate von 361 Mill. qkm schneiden. Das bedingt aber notwendig auch eine Modifikation der Teilareale für die Schelfstufe (0 bis -200^{m}) und die Stufe von -200 bis -1000^{m}, vom Lande ganz abgesehen. Dazu kommt, daß Krümmel an anderer Stelle (S. 113) selbst den Versuch macht, die Flächengröße aller größeren Schelfe, welcher Name sich für die Flachseestufe bei uns bereits einzubürgern beginnt, zu bestimmen. Eine Addition ergibt 14,280000 qkm. Damit würde die Beibehaltung der früher nach den älteren Materialien von mir zu 30,6 Mill. qkm angenommenen Fläche für diese Stufe direkt im Widerspruch stehen. In dem steten Bestreben, bei diesen noch so vielfach unsichern Werten möglichst abgerundete zu Grunde zu legen, nahm ich daher bei erneuter Konstruktion der hypsographischen Kurve für die im Druck befindliche neue Auflage meines Lehrbuchs der Geographie Bd. I 20 Mill. qkm an und fand für die Tiefenstufen im Gegensatz zu Krümmel die nachfolgenden Zahlen:

Flächen von mehr als	Millionen qkm Krümmel	Millionen qkm Wagner	Teilareale der Stufen	Millionen qkm Krümmel	Millionen qkm Wagner
0^{m}	365,$_{50}$	361	0— 200^{m}	30,$_{60}$	20
200^{m}	334,$_{90}$	341	200— 1000^{m}	16,$_{40}$	17
1000^{m}	318,$_{50}$	324	1000— 2000^{m}	18,$_{05}$	24
2000^{m}	300,$_{45}$	300	2000— 3000^{m}	36,$_{45}$	36
3000^{m}	263,$_{99}$	264	3000— 4000^{m}	79,$_{01}$	79
4000^{m}	184,$_{98}$	185	4000— 5000^{m}	112,$_{72}$	118
5000^{m}	72,$_{26}$	72	5000— 6000^{m}	66,$_{88}$	67
6000^{m}	5,$_{38}$	5	6000—10000^{m}	5,$_{38}$	5
			Summe	365,$_{49}$	361

Daß der zweiten Dezimale keine Bedeutung zukommt, ist selbstverständlich. Man sollte aber, wo immer, durch geeignete Abrundung den Schein größerer Exaktheit, die man nicht verbürgen kann, vermeiden. Beiläufig möchte ich bei dieser Gelegenheit einen 1895 meinerseits begangenen, aber erst jetzt erkannten Irrtum berichtigen. Ich hatte (Beitr. z. Geophys. 1895. Bd. II, 765) für die hypsographische Kurve die Forderung aufgestellt, daß der Kontinentalblock über seiner Grundfläche ausgeglättet das Niveau der physischen Erdoberfläche (+ 200^{m}) erreichen müßte. Diese Bedingung ist aber tatsächlich unbegründet.

Die Durchführung der Volumberechnungen, deren Methoden eingehend (S. 137 ff.) auseinandergesetzt werden, um der Feldermethode wie früher den Vorzug zu geben, führt schließlich zu einem neuen Wert der mittlern Tiefe der Ozeane. Krümmel findet sie

zu 3682^{m}.

Damit ist die obere Grenze, welche ich 1895 auf Grund damaliger Berechnungen glaubte annehmen zu sollen (3500^{m} ± 150^{m}), bereits ein wenig überschritten. Indessen stehe ich angesichts der neuen Tiefseeforschungen, die uns durch Nansen das arktische Mittelmeer als ein Ingressionsmeer von vielleicht 1000—1200^{m} Mitteltiefe gegenüber einem früher angenommenen Transgressionsmeer erkennen ließen, sowie der tiefen Becken in der Antarktis, die man in gleicher Ausdehuung 1895 noch nicht kannte, nicht an, mich dem neuen größeren Werte anzuschließen, glaube aber, daß es im Hinblick auf die Unsicherheit der Unterlagen auch jetzt noch gerechtfertigter ist, die Krümmelsche Zahl, statt auf 3680^{m}, wie es von ihm selbst geschieht, auf

3700^{m}

abzurunden.

Bei der dankenswerten Zusammenstellung der mittleren Tiefe der einzelnen Meeresräume (bei der beiläufig gesagt die (unverbürgten) Areale bis auf Zehner der qkm mitgeteilt werden) vermißt

man nur die Spezifikation für die so verschiedenen Einzelbecken der großen Mittelmeere. Sehr bedeutend weicht die jetzt angenommene Mitteltiefe des Japanischen Meeres (1530 m) von derjenigen Karstens (1100 m) ab. Das Skagerrack (24000 qkm) wird gegenüber den frühern zahlreichen Publikationen Krümmels — gewiß aber mit Recht — jetzt der Nordsee zugeteilt.

Aus den weitern Berechnungen, welche uns die Wasserverhältnisse, die an der physischen Erdoberfläche vorherrschen, veranschaulichen sollen, ist hervorzuheben, daß entsprechend der jetzt angenommenen größern Meerestiefe das mittlere Krustenniveau nunmehr auch auf (— 2403 m oder) rund

— 2400 m

herabsinkt, womit scheinbar die schon früher von Penck aufgestellte Zahl von 2410 m (Scobels Geogr. Handb. 1898, 58) bestätigt wird. Indessen handelt es sich in der Tat nur um eine scheinbare Uebereinstimmung, da sich die Penck'sche Berechnung auf die 490 Mill. qkm der Erdoberfläche mit Ausschluß der antarktischen Kugelkappe bezieht, während die jetzige Krümmelsche Berechnung dieselbe mit umfaßt.

4. Mit großem Interesse verfolgt man in dem Werke das so eingehend behandelte Kapitel über die ozeanischen Bodenablagerungen. Gegenüber der bisher üblichen Zweigliederung in solche kontinentalen und marinen oder terrigenen und pelagischen Ursprungs legt Krümmel eine Dreiteilung zu Grunde, Strand- und Schelfablagerungen als litorale oder landnahe bezeichnend und die Schlickablagerungen als hemipelagische von ihnen trennend. Unter den eupelagischen oder landfernen Tiefseeablagerungen wird dann der Globigerinen-, Pteropoden- und Diatomeenschlamm als ›epilophische‹, d. h. den unterseeischen Schwellen und Rücken aufliegende, den abyssischen Bildungen (Roter Tiefseeton und Radiolarienschlamm) gegenübergestellt. Zwei neu entworfene allerdings sehr kleine Planiglobenkärtchen (S. 192) im mittlern Maßstab von nur 1:240,000000 sollen die Verbreitung dieser Sedimente in groben Zügen illustrieren und ebenso werden die zugehörigen Areale für die einzelnen Ozeane und die Gesamtmasse der Nebenmeere (S. 205) nach neuen planimetrischen Messungen mitgeteilt, wobei eine Angabe über den Maßstab der für letztere zu Grunde gelegten Karten allerdings, soviel ich sehe, nicht bekanntgegeben wird. Die Zahlen weichen naturgemäß von denen Murrays und Renards v. J. 1889 ab, bleiben aber doch durchaus innerhalb derselben Größenordnung.

5. Das Kapitel über die einzelnen Eigenschaften des Meer-

wassers läßt überall den gewiegten Ozeanographen erkennen, der viele der zur Anwendung kommenden Methoden praktisch kennen gelernt und selbst erweitert hat. Man erfährt mit Erstaunen, wie viel auf diesem Gebiete, namentlich auch durch die internationalen Vereinbarungen zur Untersuchung der Meere in den letzten Jahren geleistet ist, und wie mannigfach dabei die aktive Arbeit aus den Händen der Engländer in die der Skandinavier und Deutschen übergegangen ist. Manche der Einzelfragen entziehen sich meiner Beurteilung. Ich beschränke mich daher auf die Hervorhebung, daß gerade in diesem Kapitel sehr viel eigene Arbeit Krümmels niedergelegt ist. Ich erinnere daran, daß z. T. noch unpublizierte Tabellen über die Dichte des Seewassers für die verschiedenen Temperaturen nach M. Knudsen (S. 232) mitgeteilt werden konnten, andere in zweckmäßiger Weise von Krümmel umgerechnet sind (S. 231). Unter bestimmten Voraussetzungen über die mittlere Dichte des Seewassers an der Oberfläche und des Kompressionskoeffizienten wird (S. 288) eine neue Tabelle über den Druck der Wassersäule in verschiedenen Tiefen und die entsprechende Dichtigkeit des Wassers berechnet. Bei dem Versuch, die absolute Menge der im Meer gelösten Salze zu schätzen (S. 227), wird sehr richtig nicht von der Dichte des Oberflächenwassers, wie bisher meist geschah, sondern von der durch Kompression gesteigerten ausgegangen, die durchschnittlich zu $1{,}04$ angenommen wird bei durchschnittlichem Salzgehalt von 35 Promille und einem mittlern spezifischen Gewicht der Salze von $2{,}22$. Ueber dem Meeresboden ausgebreitet würde die eingedampfte Salzschicht danach 60^m Höhe erreichen (Referent hatte sie bisher, ohne auf die Zusammendrückbarkeit des Wassers Rücksicht zu nehmen, zu 59^m berechnet). Wenn Krümmel bei dieser Gelegenheit auf die Berechnungen von geringerer Höhe, insbesondere diejenige von Richthofens, der 40^m annahm, hinweist, mit der Bemerkung, daß in solchen Fällen die Zusammendrückung der Tiefenschichten außer acht gelassen sei, so trifft dies nicht das Richtige. Dadurch ließen sich die gewaltigen Unterschiede zwischen einer 60^m und 40^m hohen Schicht doch wohl nicht erklären. Die Sache liegt sehr einfach, Richthofen breitet die Salzmasse über die ganze Erdoberfläche (510 Mill. qkm), nicht nur über den Meeresboden (361 Mill. qkm) aus und mußte daher zu der viel niedrigeren Ziffer kommen. Die Berechnung der gesamten Volumsverminderung des Meerwassers durch den eigenen Druck ergibt (S. 287) unter den angedeuteten Voraussetzungen eine Senkung um 30^m.

Beim Verfolg der Verteilung des Salzgehaltes in den einzelnen Meeren wird (S. 335) auch versucht, für diese je einen mittlern Wert

zu bestimmen. Daß der Atlantische Ozean (35,37 ‰) reicher an Salzgehalt ist als die beiden andern großen Weltmeere, wird von neuem bestätigt. Problematisch bleiben naturgemäß die Werte für das arktische Mittelmeer (25,5) und die Hudson-Bai (26). Die Lindenkohlschen Berechnungen für den nordöstlichen Stillen Ozean nach amerikanischen Messungen (Pet. Mitt. 1897) werden dabei als zu hoch und unbrauchbar zurückgewiesen, was vor kurzem auch G. Schott im einzelnen einer andern Lindenkohlschen Arbeit gegenüber (Pet. Mitt. 1896) nachzuweisen in der Lage war (Salzgehalt und Dichte des Meereswassers in den westindischen Gewässern, Pet. Mitt. 1908, 16 ff.). Neu ist im Krümmelschen Werke das Gesamtresultat, wonach 34½ Promille Salzgehalt für die Meeresoberfläche, die Nebenmeere (30,58) eingeschlossen, anzunehmen wäre. Einen Mittelwert für die gesamten Wassermassen bis in die größten Tiefen zu berechnen erklärt der Verf. (S. 344) zur Zeit für unmöglich, doch ist er geneigt, nach oberflächlicher Schätzung 34,7 bis höchstens 34,8 Promille dafür anzunehmen.

6. Reihen wir hieran sogleich die sorgfältige Auswertung der vorhandenen Karten, welche die mittlere Temperatur der Meeresfläche nach den neuen Daten verzeichnen. Es werden dabei besonders die beiden Schottschen Karten im Valdivia-Werk für den Indischen und Atlantischen Ozean im Maßstab 1:53.000000 zu Grunde gelegt, während sich der Verfasser den Pazifischen erst selbst handschriftlich mit Jahresisothermen versehen mußte (S. 398), da die Berghaussche und die zum Challengerwerk gehörige Buchansche nicht ausreichten. Es wird (S. 401) die mittlere Oberflächentemperatur auch für die Zehngradzonen der einzelnen Ozeane mitgeteilt und als hochinteressantes Gesamtergebnis der Meeresoberfläche eine solche von 17°,4 C. gegeben; und zwar ergibt sich für die nördliche Halbkugel 19°,2, für die südliche 16° (15,97), womit von neuem der bekannte Satz bestätigt wird, daß die Meeresoberfläche im allgemeinen wärmer ist als die darüber liegende Luft. Es werden anschließend die wichtigen Folgerungen für die allgemeine Physik der Erdoberfläche gezogen. Da man kürzlich (Hann, Met. Zeitschr. 1906, 48) die mittlere Temperatur der untern Luftschicht im Jahresmittel zu 14°,35 berechnet hat, würde sich eine um 3° höhere mittlere Mitteltemperatur der Meeresoberfläche ergeben, eine Zahl, die sich auf 4° erhöht, wenn wir die Lufttemperatur nicht auf den Meeresspiegel, sondern auf die sogenannte physische Erdoberfläche (+ 200 m) reduzieren wollten. Im weitern Verfolg dieser Fragen wird auch ein neues Kärtchen der thermischen Isanomalen der Meeresoberfläche in Eckerts neuer flächentreuer Projektion (S. 404) mitgeteilt. In eben derselben

werden uns (S. 425) die Mitteltemperaturen des Meeres in 400 m Tiefe durch Isothermen von je 2° vorgeführt, wie denn überhaupt die vertikale Temperaturschichtung zunächst für die offenen Ozeane, dann für die Meere hoher Breiten und die Nebenmeere sehr eingehend nach ihrem tatsächlichen Befund und ihren Folgen erörtert wird. Die Fülle interessanter Einzelergebnisse entzieht sich einer Berichterstattung an dieser Stelle. Nur die Schlußergebnisse mögen noch angedeutet werden.

Als mittlere Temperatur sämtlicher Meeresräume findet Krümmel (S. 495) $3^{\circ}{,}_{85}$ C. Im Gegensatz zu den Oberflächentemperaturen, nach welchen der Atlantische Ozean ($16^{\circ}{,}_{9}$) eine um 2° niedrigere Temperatur besitzt als der Pazifische, zeigt sich jetzt der erstere als der wärmere ($4^{\circ}{,}_{0}$ gegen $3^{\circ}{,}_{7}$), hauptsächlich vermöge der hohen mittlern Temperatur des nördlichen Atlantischen ($5^{\circ}{,}_{4}$) gegen den Pazifischen ($3^{\circ}{,}_{7}$), denn für die Südhälfte des erstern findet der Verf. nur 3° gegen $3^{\circ}{,}_{7}$ in letzterm. Von den Nebenmeeren sind die an der Nordostseite der Kontinente gelegenen noch weit kälter, die übrigen viel wärmer. Für das Mittelmeer findet sich die Mitteltemperatur zu $13^{\circ}{,}_{35}$, für das Rote $22^{\circ}{,}_{7}$. Die Bedeutung aller dieser Zahlen für den Wärmehaushalt der Erdoberfläche wird alsdann eingehend geschildert. Ein letztes Kapitel beschäftigt sich mit dem Eis im Meer, in dem alle neuen Errungenschaften der Polarforschungen und internationalen Meeresuntersuchungen ausgenutzt werden. Die weitere Verwertung muß dem 2. Bande vorbehalten bleiben, wo die gleichen Fragen bei dem Kapitel der Meeresströmungen wiederum brennend werden.

Aus dem großen Reichtum des in diesem Werke gebotenen Stoffes und der lichtvollen Zusammenfassung der Ergebnisse unseres Wissens konnte nur weniges mitgeteilt werden. Immerhin wird man daraus erkennen, daß es sich um den Niederschlag einer ernsten Lebensarbeit innerhalb einer so wichtigen und in raschester Fortentwickelung begriffenen Zweigwissenschaft der Erdkunde handelt, um ein Werk, das unserer Literatur zum Stolz gereicht und uns für den zweiten, die Dynamik des Meeres behandelnden Band das Beste erhoffen läßt.

Göttingen Hermann Wagner

Alfred Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, ihr Begriff und ihre Behandlung nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Ein System der juristischen Handlungen. Berlin 1907, Franz Vahlen. XVI, 742 S. 16 M.

Die Lehre von den Willenserklärungen bildete im 19. Jahrhundert den Tummelplatz für den Kampf unsrer bedeutendsten Juristen. Der Kampf wurde insofern auf unsicherer Basis geführt, als die Begriffe Willenserklärung, Rechtsgeschäft u. s. w. im gemeinen Rechte der gesetzlichen Grundlage entbehrten und in Bezug auf die Formulierung der Begriffe dem einzelnen Gelehrten weiter Spielraum gelassen war. Das hat sich jetzt dadurch geändert, daß alle diese Begriffe in das BGB übernommen sind. Seitdem handelt es sich nicht mehr darum, einen Begriff der Willenserklärung, des Rechtsgeschäfts, sondern den gesetzlichen Begriff festzustellen. Demnach könnte man annehmen, daß durch die Erhebung der Begriffe zu gesetzlichen dem Streit die Grundlage genommen ist; aber das ist nicht der Fall. Im Gegenteil ist die Meinungsverschiedenheit im großen und ganzen nur noch stärker geworden, wie das ein flüchtiger Blick in das Kapitel ›Entwicklung und Kritik der Lehre von den Willenserklärungen‹ (S. 27—150) in Manigks Werk zeigt. Das Gesetz hat im wesentlichen nur die bestehenden Begriffe oder richtiger Ausdrücke in dem hergebrachten Sinn übernommen, wie es ja nicht Sache des Gesetzgebers ist, Begriffe aufzustellen, und der ›hergebrachte‹ Sinn ist nach wie vor streitig. Demgegenüber ist eine erneute umfassende Nachprüfung und Behandlung der Lehre von den Willenserklärungen wohl am Platz. Ob nun aber Manigks Werk geeignet ist, das Tohuwabohu der Meinungsverschiedenheit zu beseitigen und eine sichere Basis abzugeben, wage ich doch stark zu bezweifeln. Manigks Werk zeichnet sich durch Scharfsinn und sorgfältige Behandlung des großen Materials aus. Es bildet einen wesentlichen Fortschritt zu des Verfassers ›Anwendungsgebiet der Vorschriften der Rechtsgeschäfte‹. Manche Ausführungen dieser Monographie sind ergänzt und auch berichtigt. Ein besonderes Verdienst dürfte darin begründet sein, daß Manigk rücksichtslos den Fiktionen zu Leibe geht, die grade auf dem Gebiet der Lehre von der Willenserklärung noch in großer Menge in Theorie und Praxis wuchern. Man wird dem Verfasser nicht überall folgen, sowohl in mancher prinzipiellen Frage als auch in vielen Einzelpunkten, aber auch dort wird man anerkennen, daß er in hohem Grade anregend wirkt. Ein Mangel des Werks scheint mir in einer gewissen Breite der Darstellung zu liegen. Sie ist wohl durch allzugroßes Streben nach Gründlichkeit und Klarheit, was ja an sich

nur lobenswert ist, veranlaßt, führt aber zu Wiederholungen und langweilt auf die Dauer den Leser, an den der Umfang des Werkes schon so wie so hohe Anforderungen stellt.

Manigk erstrebt nicht die Konstruktion eines wissenschaftlichen Idealbegriffs der Willenserklärung, sondern die Extraktion des Begriffs aus dem BGB. Das Gesetz stellt eine Reihe von Normen für die Willenserklärung auf. In diesen Normen muß sich der dem Gesetz im Grunde vorschwebende Begriff der Willenserklärung wiederspiegeln. Dies ist nach Manigks Ansicht der einzig einleuchtende und brauchbare Weg, um den legalen Begriff der Willenserklärung zu extrahieren. Nur die allgemeinen Normen, die für die Willenserklärung überhaupt gegeben sind, sollen dabei in Betracht kommen. Rechtssätze, die spezielle Rechtsakte behandeln, bieten keine Garantie für eine richtige Lösung der Frage. ›Nur die Normengruppe, die das genus im Auge hat, kann zu einem sicheren Schluß in dieser hier interessierenden Richtung verwertet werden‹ (S. 17). Daß ein gesetzlicher Begriff, soweit es überhaupt möglich ist, seine Bestimmung aus dem Gesetz erhalten muß, dürfte schwerlich angezweifelt werden. Aber die Basis, die das BGB uns in seinen Bestimmungen gewährt, ist doch eine sehr schwache, eine so schwache, daß es mir als ausgeschlossen erscheint, daß es jemals gelingen wird, für einen Begriff der Willenserklärung, der uns nach allen Richtungen und für alle Einzelfragen Klarheit gewährt, den Beweis in überzeugender Weise aus dem Gesetz zu führen. Gerade deshalb ist auch die scharfe Kritik, die Manigk gegen eine Anzahl von Schriftstellern übt, kaum berechtigt. Mag auch die Formulierung hier und da Bedenken unterliegen, im Grunde gehen doch alle Schriftsteller mehr und weniger denselben Weg wie Manigk, nämlich den der Begründung aus dem Gesetz. Und wenn bisweilen eine gewisse Willkür mit unterläuft, so ist das grade bei den geringen Anhaltspunkten, die das Gesetz gibt, erklärlich und gar nicht einmal falsch zu nennen. Auch Manigks Resultate stehen durchaus nicht über allen Zweifel erhaben. Auch ihm wird man häufig Willkür vorwerfen können, und oft genug erscheint sein Entwicklungsgang künstlich und gewunden zu Gunsten seines Begriffs. Bei mehrfach wiederholter Lektüre des Werks habe ich mich des Eindrucks nicht erwehren können, daß auch Manigk seinen Begriff nicht aus dem Gesetz heraus konstruiert, sondern vielmehr ihn aufgestellt und dann erst durchgehends im Gesetz bestätigt gefunden hat. Manigk sagt: ›Weil sich der Gesetzgeber unter Willenserklärung etwas Gewisses dachte und vorstellte, deswegen behandelte er die Empfangsbedürftigkeit, die Mentalreservation, den Irrtum u. s. w. dort so, wie geschehen ist. Dies muß für die

Lösung der Frage Anhalt bieten« (S. 17). Aber der Gesetzgeber hat sich doch unter Willenserklärung nichts anderes gedacht als was zu seiner Zeit allgemein unter Willenserklärung verstanden wurde. Ueber Grenz- und Zweifelsfragen und die scharfe begriffliche Abgrenzung der Willenserklärung hat er sich überhaupt keine Gedanken gemacht und sicherlich noch weniger Klarheit darüber gehabt als die derzeitige Theorie und Praxis. Andrerseits hat der Gesetzgeber über manche ihm bekannte Streitfrage absichtlich jede Aeußerung und gesetzliche Fixierung unterlassen, weil die Lösung nach seiner Ansicht richtiger der Wissenschaft zukäme. Schon aus diesen Gründen kann das Gesetz selbst garnicht die Lösung aller Zweifelsfragen bieten. Nur bis zu einer bestimmten Grenze werden wir noch die Lösung aus dem Sinn des Gesetzes entnehmen können. Schließlich, darüber hinaus, wird nichts weiter übrig bleiben, als daß Theorie und Praxis auf eine bestimmte Lösung hin sich einen, wenn nicht wieder die Lösung durch einen Gesetzgebungsakt herbeigeführt werden soll, was in vielen Fällen unpraktisch wäre und sich auf die Dauer auch garnicht durchführen ließe. Wir dürfen uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß oft schon »der Sinn des Gesetzes« im konkreten Fall nur die persönliche Ansicht des Richters oder des Forschers ist. Aber ohne eine gewisse Willkür, die sich ja gewöhnlich doch wieder als Ausfluß und Niederschlag des jeweils herrschenden Rechtsgefühls darstellt, ist nun einmal nicht auszukommen.

Auch die Ausführungen Manigks über Methode am Eingang seiner Arbeit sind nicht einwandsfrei. Ich habe eigentlich nicht so recht herausfinden können, welche Methode Manigk für die richtige und für seine eigne erklärt. Die Methode, die man praktisch von ihm befolgt sieht, ist im höchsten Grade bedenklich. Es findet sich hier eine Erscheinung, die uns auch sonst begegnet. So benutzt neuerdings eine Theorie auf dem Gebiet der Rechtskraftlehre zur Begründung des Wesens der Rechtskraft in erster Linie pathologische Fälle, nämlich Fälle, in denen das Urteil ein unrichtiges und dem Zweck unseres Prozeßrechts nicht entsprechendes ist. Soll denn nun im Zivilrecht der Begriff der Willenserklärung ebenso auf Grund derjenigen Vorschriften konstruiert werden, die eine nichtige oder anfechtbare Willenserklärung zum Gegenstand haben? Diesen Weg schlägt Manigk ein, denn die allgemeinen Vorschriften über Willenserklärungen, die Manigk zum Ausgangspunkt wählt, beschäftigen sich durchgehends mit solchen Erklärungen[1]).

Folgen wir jetzt dem Verfasser auf seinem Wege. Mit Recht hebt Manigk hervor, daß der Begriff der Willenserklärung im allge-

1) Vgl. Titze, Zentralblatt für Rechtswissenschaft 1908 S. 105 (B. 27).

meinen zu weit gefaßt ist. Mit einer so dehnbaren Formulierung des Begriffs wie sie z. B. Dernburg gibt, ist alles und garnichts anzufangen, sobald es sich um die Entscheidung der zweifelhaften Fälle handelt. Ganz besonders gilt dies in Bezug auf die stillschweigende Willenserklärung. ›Mit dem Moment, wo man sich entschloß, alles als Willenserklärung anzusehen, was ohne Rücksicht auf den Handelnden, objektiv einen Schluß auf dessen Willen zuließ, waren auch alle Deiche gebrochen, die das Gebiet der stillschweigenden Erklärung bisher rationell begrenzten‹. Auf Grund seines kritischen Teils kommt Manigk zu folgender Fragestellung: ›Ist Willenserklärung jede Aeußerung eines Willens, aus der auf einen Inhalt des letzteren geschlossen werden kann, oder: gehören zum Begriff der Willenserklärung nur diejenigen Aeußerungen, die dem Erklärungszweck des Subjekts der Aeußerung dienen‹ (S. 177). Manigk entscheidet sich im letzteren Sinn und definiert demnach die Willenserklärung als eine Aeußerung ›deren sich eine Person zum Zwecke der Kundgebung eines Geschäftswillens bedient‹ (S. 190). Diesen Satz gewinnt er auf Grund sorgfältiger Prüfung der §§ 116 ff. BGB. Daß Manigk der Beweis aus dem Gesetz gelungen ist, dürfte schwerlich zuzugeben sein. Manigk weist nach, daß die Bestimmungen der §§ 116 bis 123 nur Anwendung finden können auf Erklärungen, deren sich eine Person zum Zweck der Kundgebung eines Geschäftswillens bedient. Aber beweist denn das wirklich, daß eine Erklärung ohne diesen Zweck nicht Willenserklärung im Sinne dieses Gesetzes ist? Nehmen wir z. B. § 119. Sollte es wirklich für den Begriff von Einfluß sein, ob man bei ihm in allen Fällen die Möglichkeit der Irrtumsanfechtung konstatieren kann? Und ebenso steht es mit den übrigen Paragraphen. Hier kann die Nichtigkeit herbeigeführt werden bzw. gegeben sein. Aber das ist für den Begriff doch gleichgültig. Mit derartigen Negativen ist kein Beweis zu führen, dazu sind positive Momente nötig. Vielleicht wendet Manigk ein, daß sich doch in den Paragraphen seine Auffassung als die des Gesetzes widerspiegelt. Aber das ist Selbsttäuschung. Es kann sich ja in den Bestimmungen notwendig immer nur eine so beschaffene Willenserklärung widerspiegeln, bei der die in Frage kommenden Mängel denkbar sind. Damit ist jedoch noch keineswegs gesagt, daß eine solche Willenserklärung die Willenserklärung des Gesetzes ist. Die Beweisführung im einzelnen läuft auf Wortspielerei hinaus. ›Abgabe‹ soll stets Erklärung mit Kundgebungzweck bedeuten. Damit wird Manigk schwerlich Eindruck bei den Gegnern machen. Ebensogut werden sie behaupten, es bedeute nur die Kausalität, das Setzen eines Erklärungstatbestandes durch den Erklärenden auch ohne den besonderen Zweck.

Wenn ich Manigk trotz alledem beistimme, so vermag ich keinen andern Grund anzugeben, als daß der Sprachgebrauch zweifellos mit dem Ausdruck ›erklären‹ nur eine Willensäußerung mit dem Zweck der Kundgabe verbindet und das BGB auf demselben Standpunkt steht. Daß ersteres eine schwache Begründung ist, räume ich ein. Für das zweite trete ich den Beweis nicht an. Aber die Gegenmeinung ist den Beweis ebenfalls noch schuldig, und diesen Beweis kann man getrost abwarten.

Wenn man nun mit Manigk und anderen die Willenserklärung auf die mit der Absicht der Kundgabe abgegebene Aeußerung des Willens beschränkt, ist man gezwungen, daneben noch sonstige Willensäußerungen als besondere Kategorie anzuerkennen. Manigk bezeichnet diese Aeußerungen des Willens, sofern auch sie auf eine rechtliche Folge gerichtet sind, die deshalb eintritt, weil sie gewollt ist, und somit einen rechtsgeschäftlichen Willen betätigen, mit dem Ausdruck ›Willensgeschäfte‹. In seinem ›Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte‹ bekämpfte Manigk mit aller Schärfe die herrschende Meinung bezüglich der Irrelevanz des untätigen, inneren Willens. ›Man will den inneren Willen des Menschen im Privatrecht nicht als allen anderen ebenbürtige juristische Tatsache anerkennen‹ (S. 100 das.). Dem gegenüber stellte er den Satz auf: ›Auch der innere Wille kann juristische Tatsache sein. Die Notwendigkeit einer Erklärung dieses rechtsgeschäftlichen Erfolgswillens kann immer nur aus einer Rücksicht auf andre Personen folgen‹ (S. 123 das.). Diesen Satz hat Manigk damals mit anerkennenswerter Energie durchzuführen versucht, er bildet auch die Grundlage für seine Theorie von den Willensgeschäften. Mit jenen Sätzen hat Manigk jetzt gebrochen. Daß Manigk hier seinen Irrtum rückhaltslos anerkennt, ist ihm hoch anzurechnen. Es ist ›allein zutreffend, im Recht nur denjenigen Willen zu beachten, der sich in der Handlung oder in irgend einem Verhalten vollendet hat‹ (436). ›Den untätigen Willen braucht das Recht nicht zu beachten‹ (S. 438). ›Der bloße innere Entschluß ist zu wenig, die Erklärung zu viel‹ (S. 439). So lehrt Manigk nunmehr. Die Wandlung erscheint dem oberflächlichen Beschauer gering, in Wirklichkeit ist sie eine außerordentlich tiefgehende[1]). Der ungeheure Abstand zwischen der herrschenden Lehre und Manigks Theorie im ›Anwendungsgebiet‹ ist dadurch außerordentlich verringert. In seiner Lehre selbst ist der scharfe Gegen-

1) Grade entgegengesetzt Hedemann, Archiv f. bürgerliches Recht, Bd. 31 S. 334: ›Dagegen wird der Außenstehende geneigt sein, den Umschwung weit höher einzuschätzen‹; vgl. allerdings vorher ›dieses Moment ist von großer Bedeutung‹.

satz zwischen Willensgeschäften und Willenserklärungen bedeutend abgeschwächt. Die Willensgeschäfte haben jedoch damit m. E. die Basis verloren. Früher konnte Manigk mit vollem Recht von Willensgeschäften sprechen. Denn nach seiner früheren Lehre waren es Geschäfte, bei denen der Wille selbst und allein die treibende Kraft war. Dieses movens ist ganz etwas anderes als die Willensbetätigung, als deren wichtigste Art die Willenserklärung erscheint. Nach der revidierten Lehre ist aber die Grundlage nicht mehr der innere Wille, sondern sein Gegensatz, die äußere Willensbetätigung, für welche der innere Wille nur Ausgestaltungsfaktor ist. Das hat Manigk auch richtig erkannt. Wenn er trotzdem immer wieder betont, bei den Willensgeschäften sei die allein treibende Kraft der Wille, die Aeußerung sei lediglich Indiz für den Willen, so ist das nichts weiter als petitio principii zur Rettung der Willensgeschäfte. Das zeigt sich darin, daß ohne Indiz der Wille keine Wirkung hat. Man könnte Manigk allenfalls zugeben, daß der Wille causa efficiens, die Betätigung des Willens condicio sine qua non ist, aber dann haben wir nur noch einen Streit um Worte. Manigks Willensgeschäfte sind jetzt in Wirklichkeit keine Willensgeschäfte, sondern Willensäußerungsgeschäfte oder kürzer Willensäußerungen. Wenn man nun noch beachtet, daß die herrschende Lehre den terminus Willenserklärung gradezu gleich Willensäußerung gebraucht, also nur die beiden Manigkschen Gruppen zusammenfaßt, daß sie ferner tatsächlich diejenigen Willenserklärungen, die Manigk als Willensgeschäfte absondert, ebenfalls in manchen Hinsichten rechtlich anders behandelt als die übrigen, so bleibt von dem Gegensatz, sofern man nur von den Bezeichnungen absieht, nicht allzuviel übrig.

Kann man Manigk m. E. in Bezug auf die Abgrenzung und den Begriff der Willenserklärung beistimmen, so dürfte ihm dagegen wohl die Gefolgschaft in der Behandlung der Willensgeschäfte zu verweigern sein. Manigk lehrt, daß auf die Willensgeschäfte die §§ 116 ff. schlechterdings keine Anwendung finden sollen, daß es vielmehr dem Subjekt des Willensgeschäfts stets frei stehen müsse, seinen wahren Willen aufzudecken, ohne daß eine Anfechtung nötig sei. Manigks Entscheidungen machen zum großen Teil einen recht praktischen Eindruck. Das kommt aber lediglich daher, weil er uns nur die brauchbaren vorführt. Indessen auf die Kernfrage geht er nicht ein. Soll der Nachweis mangelnden Willens beispielsweise nach 10 Jahren noch möglich sein? Das allein ist die kritische Frage. Denn wenn Manigk erklärt, hier sei eine besondere Anfechtung nicht nötig, so kann dem entgegengehalten werden, was ist denn überhaupt Anfechtung? Auch Manigk kommt doch dazu, daß der Träger des

Willensgeschäfts sagen und beweisen muß, daß er in Wirklichkeit nicht gewollt hat. Eigentlich steht schon dieser Satz garnicht so recht mit seiner Theorie in Einklang. Warum muß denn der Aeußernde dies geltend machen? Kann er nicht dem Gegner gegenüber sich auf die bloße Verneinung beschränken und diesem den Beweis aufbürden? Der Gegner hat doch die Grundlagen des behaupteten Willensgeschäfts zu beweisen. Das führte allerdings praktisch dazu, daß dieser in den meisten Fällen den Eid zuschieben müßte und ein gewissenloser Gegner es in der Hand hätte sich frei zu schwören. Manigk wendet vielleicht ein, man dürfe die Beweisfrage nicht mit der materiellrechtlichen Beurteilung verquicken. Nun gut, dann läßt sich aber mit gleicher Berechtigung fragen, warum muß der Aeußernde, der irgend einen Tatbestand hervorrief, andern gegenüber, die ihm einen bestimmten Willen zuschreiben, dies gegen sich gelten lassen bis zur Widerlegung? An andrer Stelle faßt Manigk selbst die gesetzliche Normierung dort, wo sie genau dem Verhältnis, wie er es hier entwickelt, entspricht, als Anfechtung auf. So äußert er sich über § 118 BGB: ›Es liegt in § 118 gar kein echter Fall der ›Nichtigkeit‹ der Willenserklärung vor, sondern es handelt sich, wenn man die Art der Geltendmachung dieses Nichtigkeitsgrundes ins Auge faßt, um Anfechtung. Wir erblicken auf der Grundlage des BGB den Hauptunterschied zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit einer Willenserklärung darin, daß erstere in einer ipso iure gegebenen, letztere in einer von der Entscheidung des Urhebers abhängigen, durch dessen Erklärung hervorgerufenen Unwirksamkeit besteht‹ (S. 476). Völlig ebenso wird oben die Unwirksamkeit erst durch eine Erklärung herbeigeführt; das gibt Manigk zu, wenn er dem Aeußernden die Geltendmachung des mangelnden Willens auferlegt. — Der letzte Satz des Zitates führt auf einen zweiten Punkt. Zwischen Anfechtung und Vorschützen eines rechtsverneinenden Tatbestandes liegt der Unterschied, daß letzterer von jedem geltend gemacht werden kann. Soll hier nun wirklich jeder Dritte das Recht haben, den Nachweis des mangelnden Willens zu führen und zwar ohne zeitliche Begrenzung? Das ist die notwendige Konsequenz. — Die beiden dargelegten Bedenken haben auch nach einer andern Richtung hin in gleicher Weise Bedeutung, nämlich in Bezug auf die rechtliche Behandlung der Willenserklärung selbst, und zwar ist das eine Folge davon, daß die Willensgeschäfte Manigks grundsätzlich anders behandelt werden sollen als die Willenserklärungen. Der Erklärende kann die rechtlichen Folgen von sich abwenden durch die Behauptung bzw. den Nachweis, daß er nicht ›erklärt‹ habe, weil ihm die Kundgebungsabsicht gefehlt habe: soll er dies ohne zeitliche

Begrenzung dürfen, kann diese Nichtigkeit jeder beliebige Dritte geltend machen, auch wenn der Berechtigte den Entschluß faßt, von der Geltendmachung abzusehen, nachdem er über den wahren Sachverhalt andren Mitteilung gemacht hat?

Hier zeigt uns meines Wissens Biermann in seinem vorzüglichen Lehrbuch den richtigen Weg. Auch Biermann lehrt S. 130 ›Erklärung des Willens ist Aeußerung desselben in der Absicht seiner Kundmachung‹. Er fährt dann S. 131 fort: ›Aber nur ausnahmsweise, nur dann, wenn das Gesetz eine ausdrückliche Erklärung verlangt, ist eine Erklärung des Willens überhaupt erforderlich. Im allgemeinen genügt es, daß der Wille aus einem sonstigen Verhalten der Partei entnommen werden kann, aus einem sog. schlüssigen oder konkludenten. Das BGB spricht hier von einem ›aus den Umständen zu entnehmenden Willen‹. Eine Erklärung und damit eine Willenserklärung fehlt hier, denn es fehlt der Erklärungswille. Aber das Gesetz stellt diesen Fall dem der Willenserklärung ganz gleich und wenn es von Willenserklärungen spricht, so begreift es darunter auch das schlüssige Verhalten‹. Das Gesetz stellt die Willensäußerugen den Willenserklärungen gleich und, will man auch das noch nicht zugeben, so sind doch jedenfalls die Bestimmungen über Willenserklärungen größtenteils auf die Willensäußerungen wegen Gleichheit des Grundes analog anzuwenden. Mit Rücksicht auf die allgemeine Verkehrssicherheit, nicht bloß, wie Manigk vielfach behauptet, mit Rücksicht auf das Vertrauen eines bestimmten Erklärungsgegners knüpft die Rechtsordnung auch da, wo für den dauernden rechtlichen Bestand das Erfordernis eines inneren Tatbestandsmoments aufgestellt wird, die Rechtsfolge durchweg an den äußeren Tatbestand an. Die Rechtsordnung ist nicht wegen des einzelnen Rechtssubjekts da, sondern wegen einer Gesamtheit, deren geordnetes Zusammenleben sie ermöglichen will. Jeder hat in seinem Verhalten auf den andern und dessen Verhalten Rücksicht zu nehmen. Hierbei kann er sich aber stets nur nach dem äußeren Verhalten des andern richten, weil er dem andern nicht ins Innere zu blicken vermag. Das gilt nicht bloß für Willenserklärungen, die der andre ihm gegenüber abzugeben hat, sondern für jedes Verhalten, das irgendwie für die Mitwelt von Bedeutung ist. Diesem Gedanken trägt die Rechtsordnung Rechnung, wenn sie den äußeren Tatbestand vor der Hand entscheiden läßt. Demjenigen, der den Tatbestand setzte, bleibt es dann überlassen, das Nichtvorhandensein des inneren Tatbestandsmoments geltend zu machen. Die allgemeine Verkehrssicherheit verlangt aber, daß diese Reaktion nicht zeitlich unbegrenzt zulässig ist. Sie muß geschehen, sobald der Betroffene dazu in der Lage ist. Nun ist das bei den

Willensäußerungen im weitesten Sinn in Betracht kommende innere Tatbestandsmoment, der Wille, vom Recht lediglich im Interesse des Aeußernden aufgestellt. Der Mitwelt ist es gleichgültig, ob der äußere Tatbestand vom Subjekt gewollt oder ungewollt gesetzt ist. Daraus folgt, daß die Reaktion nur dem Subjekt freigestellt werden kann, daß aber dritte Personen den Mangel des Willens nicht geltend machen dürfen, solange nicht der Berechtigte den Entschluß zur Reaktion in rechtserheblicher Weise kundgegeben hat. Die gesetzlichen Bestimmungen decken sich nicht ausnahmslos mit diesen Erwägungen. Bei den nicht ernstlich gemeinten Erklärungen, die in der Erwartung abgegeben werden, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ordnet das Gesetz Nichtigkeit an (vgl. dazu indessen die durchaus zutreffenden Bemerkungen Manigks S. 476 f.). Aber grade für den wichtigsten Fall, daß irrtümlich eine nicht gewollte Willenserklärung abgegeben ist, trägt ihnen das Gesetz Rechnung. Hier treffen jene Erwägungen in gleicher Weise für die zweite Kategorie zu und deshalb müssen die gesetzlichen Bestimmungen auf sie Anwendung finden, soweit das nach konkreter Sachlage möglich ist. Damit fällt auch die zweite Schwierigkeit: wird für die Willenserklärung der Kundgebungszweck bestritten, so bleibt doch noch eine Willensäußerung übrig.

Zu einer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen kann es aber stets erst dann kommen, wenn die Willensäußerung zur Kenntnis andrer gelangt ist. Bis dahin steht es dem Subjekt frei, die Willensäußerung rückgängig zu machen, sofern sie nicht in der Außenwelt eine reale Veränderung herbeigeführt hat, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Es ergeben sich somit zwei Stadien für derartige Willensäußerungen. Manigk betrachtet das erste für die juristische Konstruktion als das wesentliche. Für dieses Stadium wird man seinen Ausführungen durchweg beistimmen. Die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen ist hier noch ausgeschlossen, weil sie nach konkreter Sachlage einfach unmöglich ist: es fehlt noch der erforderliche Tatbestand. Die Nichtanwendbarkeit ist jedoch ein besonderer Zustand, Ausnahme von der Regel. Bedenklich erscheint indessen die Art, wie Manigk in vielen Fällen das zweite Stadium behandelt. Durch das Zugehen des Willensgeschäftes soll es in den höheren Aggregatzustand der Willenserklärung übergehen. Aber die Willensäußerung hat doch bereits die Rechtsfolgen herbeigeführt und ihren Zweck erfüllt? Wie kann da noch nachträglich eine Willenserklärung in Frage kommen? Das ist unmöglich. Was einmal als Willensgeschäft Rechtsfolgen herbeiführt, muß diesen Charakter behalten. Es geht nicht an, daß man nach dem Zugang alles rückwärts

hinwegdenkt und dann an die Stelle die Willenserklärung mit gleichen Folgen setzt. Wir haben nach wie vor eine Willensäußerung, auf die § 116 ff. Anwendung finden. Manigk hat dieses Verhältnis m. E. völlig richtig durchschaut, wenn er für diesen Fall in seinem ›Anwendungsgebiet‹ von »nichtwesentlicher Willenserklärung‹ sprach. Praktisch löst sich damit für ein großes Gebiet der Gegensatz zwischen Manigk uud der herrschenden Meinung. Die Differenz besteht nur noch für die Fälle, wo das Willensgeschäft durch Kenntnis andrer nicht zur Willenserklärung auswachsen soll.

Bei allen diesen Fragen spielt das negative Vertragsinteresse gemäß § 122 BGB eine höchst sekundäre Rolle. Manigk dagegen sieht im § 122 eine leicht drohende Gefahr. Er legt infolgedessen dem § 122 eine viel zu große Bedeutung bei. Dabei operiert er in allzuscharfer Durchführung seiner Theorie bisweilen einseitig. Er bringt z. B. folgenden Fall: ›A hat von B etwa eine Kaufofferte erhalten und soll seine eventuelle Annahme durch Aufstellen einer Lampe auf seinem Fenster, das dem Hause des Offerenten B gegenüber liegt, noch am Abend desselben Tages kund tun. Es erscheint auch eine Lampe am Fenster. Dieselbe ist aber von einem unkundigen Angehörigen des A dort hingestellt worden. Die entgegengesetzte Lehre würde das Hauptgewicht darauf legen, daß B in seinem Vertrauen, der Vertrag sei infolge dieses Zeichens geschlossen, unbedingt geschützt werden müsse‹ (S. 201). Hier wird der entgegenstehenden Lehre eine Entscheidung zugemutet, die sie sicher nicht fällen wird. Den A trifft weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Pflicht dafür zu sorgen, daß andre die Lampe nicht hinstellen. Und selbst wenn sie ihn träfe, könnte das nicht dazu führen, daß das Verhalten der andern als das eigene anzusehen wäre. Der Fall gehört in dieser Fassung garnicht hierher. Wenn aber A selbst die Lampe hinstellt, dann ist es eine Ungerechtigkeit, wenn B sich hierauf nicht einstweilen soll verlassen können. Falls hier A nachweist, er habe keine Erklärung abgeben wollen, ist es zweifellos nichts Unbilliges, wenn man ihm wenigstens das negative Vertragsinteresse aufbürdet.

Manigk weist im Kapitel ›Konkludente Willenserklärung‹ mit vollem Recht nach, daß überall dort, wo das Gesetz sagt ›die Genehmigung gilt als verweigert‹ und sonst wo ›gilt‹ steht, keine Willenserklärung vorliegt und Anfechtung ausgeschlossen ist. Aber der den gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde liegende Gedanke ist doch auch hier wieder derselbe: der äußere Tatbestand läßt auf einen bestimmten Willen schließen, deshalb wird zunächst die Rechtsfolge an ihn geknüpft. An sich wäre die Reaktion dagegen zulässig. Das Gesetz schneidet jedoch diese aus Zweckmäßigkeitsrücksichten

vermittelst der Formulierung ›gilt‹ ab. Der dem Gesetz zu Grunde liegende Gedanke erklärt denn auch die häufig wiederkehrende Fassung ›gilt als stillschweigend vereinbart‹. — Die hierher gehörigen Bestimmungen werden von Manigk eingehend beleuchtet, insbesondere ist der Erbschaftsannahme ein ganzer Abschnitt gewidmet.

Gegen Ehrlich nimmt Mannigk die Existenzberechtigung der stillschweigenden Willenserklärung entschieden in Schutz. Gerade in diesem Kapitel zeigen sich besonders deutlich die Schwierigkeiten, in die Manigk dadurch gerät, daß er auf die Willensgeschäfte die § 116ff. nicht anwenden will. ›Wenn sich z. B. A, während B in seiner Anwesenheit über seinen, des A, Gegenstand an C verfügt, dazu schweigend verhält, indem er sich sagt, daß dieses Verhalten bei B und C den Eindruck der Zustimmungserteilung hervorrufen muß — dann sind die insbesondere in der Gruppe der §§ 116ff. behandelten Möglichkeiten sämtlich denkbar. A konnte z. B. trotzdem er sich jenes sagt, doch in Wahrheit mit innerem Vorbehalt nicht zustimmen wollen, er könnte dieses Verhalten zum Schein oder Scherz beobachten u. s. w.‹ (S. 277). Und wenn A sich das nun nicht sagt, dann finden die Vorschriften keine Anwendung? Dann soll A noch nach 20 Jahren seinen wahren Willen enthüllen können? Da würde die Entscheidung sich wohl zu sehr nach den geistigen Fähigkeiten des A richten und die Regelung auf eine Begünstigung der Beschränktheit hinauslaufen. Man hat das Gefühl, als ob Manigk auch garnicht so entscheiden will und das ›indem er sich sagt‹ auf ein stillschweigendes ›sagen muß‹ hinausläuft, jedenfalls das ›sich sagen‹ als etwas Selbstverständliches betrachtet wird. Aber das wäre doch nur wieder eine von Manigk sonst so scharf bekämpfte Fiktion. Im übrigen zeigt dieses Beispiel, wie Manigk seine Theorie pressen muß, um zu praktischen Resultaten zu kommen. Die Begriffsvoraussetzung ›Kundgebungszweck‹ teilt er ein in ›absichtliche und bloß vorsätzliche Zweckbestimmung‹. Auch letztere soll stets genügen. Um diese ›Abschwächung des Zweckbegriffs von der Absicht zum Vorsatz‹ zu erklären und zu rechtfertigen, unternimmt Manigk einen Exkurs in das Strafrecht. Für das Zivilrecht gewinnt er schließlich den Satz ›Alle gesetzlichen Normen für die Willenserklärung setzen nur voraus, daß das Subjekt das Verhalten in Erkenntnis seiner Offenbarungskraft beobachtet‹ (S. 277).

Noch weniger läßt sich folgende Partie mit Manigks Theorie in Einklang bringen. Bez. des Schweigens führt er mit Rücksicht auf D 23, 1, 12 pr. aus: Wir werden nicht sagen können, daß die Braut, die vom Vater an einen Mann verlobt wird, durch ihr Schweigen stets die Willenserklärung der Zustimmung dazu abgegeben hat. Im

konkreten Fall kann das Schweigen auch auf andren Ursachen beruhen. Es kann der Braut peinlich sein, jetzt überhaupt eine Erklärung abzugeben. Sie kann jedenfalls alle Umstände, die der gewissenhafte Urteiler schon im Momente dieses Verhaltens zu berücksichtigen gehabt hätte, auch noch nachträglich gegen eine oberflächliche Auslegung ins Feld führen. Trat aber der Kundgebungszweck ihres Verhaltens, dem anderen erkennbar, deutlich hervor, so wird sie zunächst bei dem Inhalt der Erklärung als einer Zustimmung auch festgehalten werden müssen‹. ›Der Vorsatz der Kundgebung hängt in allen Fällen von der Kenntnis gewisser Umstände ab‹ (S. 290). Aber die Kenntnis hat doch keineswegs in allen diesen Tatbeständen den Vorsatz zur Folge! ›So wenig derjenige, der eine echte Willenserklärung mit nachzuweisendem Kundgebungszweck abgegeben hat, von dieser einfach durch Leugnen des letzteren Zwecks loskommen darf‹, sagt Manigk S. 291. Ist denn dieser Satz so selbstverständlich? Sofern man nur Willenserklärungen und Willensgeschäfte im Prinzip gleich behandelt, ist der Nachweis des Kundgebungszwecks überflüssig. Für Manigks Theorie bedarf der obige Satz entschieden des Beweises. ›In seinem Schweigen‹ führt Manigk S. 292 weiter aus ›wird man von allen sonstigen Umständen abgesehen, eine Ablehnung des Angebots erblicken, wenn eine gewisse Frist verstrichen ist. Diese Auslegung wird ihm ebenso bekannt sein, wie seinem Gegner. Er sagt sich also im Grunde, daß der Offerent aus dem Schweigen auf Ablehnung schließen wird (Vorsatz der Kundgebung der letzteren)‹ (S. 292). Das läuft auf eine Fiktion des Kundgebungsvorsatzes hinaus.

Glücklich getroffen erscheint mir die Definition der ausdrücklichen und stillschweigenden Willenserklärung: ›Ausdrücklich erklärt ist das, was sich nach dem Sprachgesetz als erklärt ergibt. Konkludent erklärt ist das, was sich nach anderen Gesetzen, denen der Logik, der Usance u. a. erklärt ergibt‹ (S. 304).

Die herrschende Lehre teilt die Willenserklärungen in empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige ein, je nachdem die Willenserklärung einem andern gegenüber abzugeben oder bereits mit der Abgabe wirksam ist. Gegen diese Teilung unternimmt Manigk einen scharfen Vorstoß. ›Empfangsbedürftig konnte man diejenigen Willenserklärungen nennen, die in dem Moment wirksam werden, wo sie dem Gegner zugehen; man konnte aber auch sagen und man hat gesagt, daß empfangsbedürftig diejenigen Willenserklärungen seien, die einem bestimmten Gegner zugehen müssen. Beides ist nun aber etwas völlig verschiedenes; denn die letztere Definition sagt nichts über den Moment der Wirksamkeit aus, wie die erstere, sondern stellt ledig-

lich eine Wirksamkeitsvoraussetzung auf‹ (S. 314). Diese Verschiedenheit läßt sich aber nur dann konstatieren, wenn man wie Manigk ›bestimmte Gegner‹ und ›zugehen‹ im letzten Teil des Satzes auseinander reißt, und das ist unzulässig. Nimmt man diese Trennung nicht vor, so sagen beide Erklärungen dasselbe: empfangsbedürftig sind die Willenserklärungen, die einem bestimmten Gegner gegenüber erklärt werden; nicht empfangsbedürftig die, welche erklärt werden, ohne daß ein bestimmter Gegner erforderlich ist. Letztere sind mit der Abgabe wirksam, erstere nur, wenn sie dem bestimmten Gegner, dem ›einen andern‹ des Gesetzes gegenüber erklärt werden, und das ist unter Abwesenden, wenn sie dem Abwesenden zugehn. ›Alle Willenserklärungen müssen den Beteiligten vom Erklärenden zugeführt werden. Die bloße Abgabe genügt bei keiner Willenserklärung zur Wirksamkeit. Alle Willenserklärungen, auch die sog. nicht empfangsbedürftigen haben Empfänger, denen sie durch die Tätigkeit des Erklärenden zugeführt werden‹ (314). Dieser Satz steht zum geltenden Recht in Widerspruch. Eigenhändiges Testament und Stiftungsgeschäft haben beispielsweise nach Vorschrift des Gesetzes schon rechtliche Wirkung mit der Abgabe, bevor sie in die Außenwelt gelangt sind. Insbesondere braucht die Testamentserrichtung nicht durch die Tätigkeit des Testators den beteiligten Erben zugeführt zu werden. A erklärt seinem Freund B, er wolle sein Testament machen. Dem neugierigen B gelingt es, A zu überraschen und das eigenhändige Testament unbemerkt durchzulesen. Später verbrennt beim Hausbrand das Testament, und bald darauf stirbt A. Hier können sich die eingesetzten Erben auf das Testament berufen und gestützt auf B's Zeugnis ihr Recht durchführen [1]).

Manigks Fehlschluß liegt vielleicht in folgendem Gedankengang. Er geht aus von dem Satz, daß eine Erklärung, die nicht in irgend einer Weise den Beteiligten zur Kenntnis gekommen ist, keine Wirksamkeit haben kann. Das ist richtig, denn eine Willenserklärung, von der niemand etwas erfährt, ist für das Rechtsleben bedeutungslos. Daran zweifelt auch die herrschende Ansicht nicht. ›Ist dem Begriff der Willenserklärung der Kundgebungszweck wesentlich, so muß sich bei jeder Willenserklärung jemand finden lassen, für den die Kundgebung vom Erklärenden berechnet ist‹ (313). Diesem muß nach Manigks Ansicht die Erklärung zugehen, und insofern ist jede Willenserklärung empfangsbedürftig. So ist für Manigk sein Erfordernis des Zugehens und die Empfangsbedürftigkeit der herrschenden Lehre

1) Vgl. hierzu bereits Heinsheimer D. JZ. 1908 S. 144, und Brütt, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. I S. 171 f., die sich bez. des Testaments beide gegen Manigk erklären.

identisch, während in Wahrheit beides ganz verschiedene Begriffe sind. Infolgedessen vermag denn auch der ganze Angriff nirgends die herrschende Ansicht zu treffen, ohne daß man Manigks Ausführungen an sich für falsch erklären kann.

Das Auseinandergehen wird noch gesteigert durch eine übermäßige Betonung des Begriffes ›Zugehen‹. Für das BGB ist die Hauptfrage ›wann ist erklärt?‹ Die Antwort ergibt sich nach Ansicht des Gesetzgebers, die in den gesetzlichen Bestimmungen klar ihren Ausdruck gefunden hat, bei den nicht empfangsbedürftigen Erklärungen und denjenigen, die dem anwesenden Andern gegenüber abzugeben sind, aus dem Wort ›erklären‹ selbst. Nur für Erklärungen einem Abwesenden gegenüber hielt der Gesetzgeber die Lösung der Frage für nicht so einfach und zu diesem Zweck wurde im Gesetz § 130 der Begriff des Zugehens eingeschaltet. Er ist also dem allgemeinen Begriff des Erklärens gegenüber etwas ganz Sekundäres. Daß der in § 130 geäußerte Gedanke auch sonst verwertet werden kann, ändert an der Gesamtbeurteilung nichts. Der Gesetzgeber hat, wie die Fassung des § 130 zeigt, diese Möglichkeit kaum ins Auge gefaßt. Grade deshalb ist der Grundgedanke der Abhandlung von Titze (Zeitpunkt des Zugehens bei empfangsbedürftigen schriftlichen Willenserklärungen, in Jher. Jahrbüchern S. 47), wenn auch sonst die Hereinziehung des Besitzes in diese Lehre zu verurteilen ist, ein richtiger. Das Gesetz hat ebenso wie der Laie beim Worte ›zugehen‹ in erster Linie die körperliche Uebermittlung zwischen zwei Abwesenden im Auge. Insofern besteht auch kein Mißklang zwischen § 130 und § 131 BGB, wie Manigk behauptet, denn auch bei § 131 ist an den Fall gedacht, daß der gesetzliche Vertreter abwesend ist. Grundverschieden hiervon ist Manigks Auffassung über das Zugehen. Für ihn ist der Begriff des Zugehens durchaus primär. Er beherrscht nach seiner Ansicht den Begriff der Willenserklärung überhaupt. Infolgedessen legt er dem § 130 einen Sinn bei, der mit der engen Formulierung desselben in Widerspruch steht. Infolgedessen muß ihm die Einschränkung ›einem andern gegenüber abzugeben‹ wenn nicht sinnlos so doch überflüssig erscheinen. Infolgedessen vermag er auch keinen Einklang zwischen § 130 und 131 zu erzielen.

Manigk schwächt die Konsequenzen des vorhin an die Spitze gestellten Satzes erheblich mit folgender These ab. ›Man darf bei der Uebertragung des Zugangserfordernisses auf die bis jetzt sog. nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen nur nicht in den Fehler verfallen, hier statt der Möglichkeit der Kenntnisnahme die tatsächliche Kenntnisnahme zu setzen‹ (331). Durch d [illegible] e Auseinandersetzung aufs äußerste erschwe [illegible]

noch eine Differenz zwischen Manigk und der herrschenden Lehre sieht. Denn daß die Möglichkeit der Kenntnisnahme auch bei den nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen erforderlich ist, wird schwerlich jemand bestreiten. Wenn indessen Manigk meint, daß die Wirkung nicht mit der Abgabe, sondern in dem Zeitpunkt eintritt, wo die Erklärung z. B. das eigenhändige Testament ›geflissentlich in eine den Beteiligten zugängliche Lage gebracht worden ist‹, so ist diese Auffassung schon mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Feststellung dieses Zeitpunkts wenig praktisch, auch muß sie wohl dem Gesetz gegenüber als willkürlich bezeichnet werden.

Bei der Betrachtung der einzelnen Fälle der nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen sucht Manigk nachzuweisen, daß überall eine Person vorhanden ist, der die Erklärung zugehen muß. Daß dieser Nachweis gelungen ist, kann dem Verfasser vielleicht vom Standpunkt seiner eigenen Theorie zugegeben werden, keineswegs aber für die Theorie von der Empfangsbedürftigkeit in dem Sinn, wie sie die herrschende Lehre im Einklang mit dem Wortlaut des Gesetzes aufstellt.

Manigk scheint die Bedeutung, welche die herrschende Lehre dem ›einen andern gegenüber‹, also dem ›bestimmten Gegner‹ beilegt, zu verkennen. Er gibt folgenden Rechtsfall. ›Es wirft jemand, der sich auf einem sinkenden Schiffe auf hoher See befindet, eine verkorkte Flasche ins Meer, nachdem er in diese ein Schriftstück hineingelegt hat, gemäß dessen er den eventuellen Finder der Flasche bittet, seinen Hinterbliebenen eine gewisse Nachricht zu geben, und anbei einen Chek erhält, der ihn selbst zur Erhebung eines gewissen Betrages bei einer Bank als Gegenleistung für seine Bemühung berechtigt‹ (317). Nach Manigk soll es hier an ›einem andern‹, einem bestimmten Gegner fehlen. Aber die herrschende Ansicht sieht in dem eventuellen Finder den bestimmten Gegner, dessen Individualität hinreichend bestimmt ist. Die Bestimmtheit verlangt hier nicht, daß vorn herein eine Person, wohl gar mit Namennennung, bezeichnet wird.

Manigk erschwert die Auseinandersetzung mit ihm sehr durch die Wahl seiner Beispiele. Der Fall, daß der Testator ›seine Verfügung in einen schweren Eisenkasten verschließen und auf den Grund des Meeres versenken‹ wird, dürfte schwerlich dem praktischen Leben angehören und bietet eine wenig geeignete Grundlage für juristische Erörterungen.

Einer der schwierigsten Punkte in der Lehre der Willenserklärungen ist die Auslegung des § 151 BGB. Hier läßt das Gesetz den Vertrag zu Stande kommen, ohne daß die Annahme dem Antragenden

gegenüber erklärt zu werden braucht. Manigk lehnt hier sowohl Wedemeyers Ansicht, der auch in der Annahme gemäß § 151 stets eine Willenserklärung sieht, als auch den entgegengesetzten Standpunkt Ehrlichs ab. Ehrlich lehrt, daß die Perfektion des Vertrages durch die reale Aneignung der real angebotenen Leistung zu Stande komme. Mannigk selbst schlägt einen Mittelweg ein. »Das Verhalten des Oblaten muß nach dem zugrunde liegenden Willen ausgelegt werden, und doch ist es keine Willenserklärung« (S. 365). Positiv ist die Vertragsannahme hier ein Willensgeschäft. Für die Frage, wann die Annahme erfolgt ist, kommt es lediglich darauf an, »durch Auslegung zu prüfen, ob der Annahmewille dem Verhalten des Oblaten zu Grunde lag«. Das Willensgeschäft der Annahme kann zurückgezogen werden, solange es noch nicht in den höheren Aggregatzustand der Willenserklärung übergegangen ist. Doch soll die Rückziehung auch dann ausgeschlossen sein, wenn die durch die Willensbetätigung herbeigeführte Aenderung in der Außenwelt nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, z. B. das ohne Bestellung zugeschickte Buch wird aufgeschnitten. Diese Regelung dürfte praktisch brauchbar sein, und man kann ihr zustimmen, wenn man sich über die theoretischen Bedenken gegen dieselbe hinwegsetzt. Diese ergeben sich insofern, als nach Manigks Konstruktion der eine Vertragsteil nach Abschluß des Vertrags einseitig, ohne daß ihm das Gesetz die Befugnis dazu ausdrücklich gibt, den bereits geschlossenen Vertrag wieder aufheben kann. Das BGB steht aber im allgemeinen auf dem Standpunkt, daß es dazu einer ausdrücklichen Gesetzes- oder Vertragsbestimmung bedarf. Die Nichtanwendbarkeit der §§ 119 ff., die Manigk für Willensgeschäfte lehrt, führt auch hier zu Schwierigkeiten, um derentwillen die Praxis Manigk wohl auch hier die Gefolgschaft versagen wird [1]).

In der Lehre von der Auslegung bringt Manigk den Fall »Erklärt A statt x aus Versehen y und bemerkt B das Versehen sofort und weiß er, daß nur x gemeint war, so ist x der Inhalt der Erklärung« (S. 160). Diese Entscheidung erscheint gegenüber dem Absatz 2 des § 122 BGB nicht unbedenklich. Doch hat sich RGB 66 S. 427 in gleichem Sinn entschieden. Zuweit geht Manigk jedoch, wenn er S. 458 lehrt »Gebraucht der Ausländer dabei zu B irrtümlich den terminus Mark, während er Franks meinte, und mußte diesen letzten Sinn der Gegner aus der Gesamtheit der Umstände erkennen, so ist das bereits im Wege der Auslegung zu berücksichtigen« (S. 457).

1) Vgl. hierüber b[illegible] sich aber betr. § 151 durchweg ablehnend gegen Manigk verh[illegible]

Also nicht nur wenn B das Versehen merkte, sondern auch, wenn er es nach den Umständen merken mußte, gilt ›ja‹ statt ›nein‹.

Im 6. Kapitel wird die Lehre von den Willenserklärungen und Willensgeschäften ex professo behandelt. Es handelt sich in diesem Kapitel um eine Durchführung der von Manigk gewonnenen Grundsätze im einzelnen. Das 7. Kapitel beschäftigt sich mit der Erheblichkeit innerer Tatsachen. Wollen, Wissen, Meinen, Empfindungen und Gesinnung werden auf ihre rechtliche Wirkungen hin untersucht.

Im letzten Kapitel gibt uns Manigk ein System der juristischen Handlungen. Hier interessiert insbesondere die eingehende Behandlung der sog. Rechtshandlungen. Manigk versucht eine Lehre von den Rechtshandlungen aufzubauen. Er erwirbt sich damit ein großes Verdienst. Denn der Mangel einer eingehenden umfassenden Bearbeitung dieses schwierigen Gebiets macht sich überall bemerkbar. Leider beschränkt Manigk auch hier sich auf das bürgerliche Recht. Grade auf dem Gebiet der Rechtshandlungen wäre ein Uebergreifen auf andere Rechtsgebiete, zum wenigsten auf das Zivilprozeßrecht dringend am Platze gewesen. Eine einheitliche Behandlung der Rechtshandlungen erklärt Manigk mit Rücksicht auf die erhebliche Verschiedenheit ihrer Natur für ausgeschlossen. Er teilt sie in 3 Hauptgruppen ein: 1) rein äußere Rechtshandlungen z. B. Spezifikation, Fruchterwerb, Fund, 2) mit besonderen inneren Tatsachen verknüpfte Handlungen z. B. Wohnsitzbegründung, Verzeihung, Anerkennung der unehelichen Vaterschaft und 3) Mitteilungen, letztere wieder a. in Mitteilungen von Vorstellungen, Urteilen über äußere Geschehnisse oder Ueberzeugungen: die Vorstellungsmitteilungen, und b. solche von einem Wollen: Wollensmitteilungen (S. 652). Die Rechtshandlungen werden dann einzeln sorgfältig erörtert. Hier wird man Manigk meist beistimmen können, doch fehlt es auch nicht an Bemerkungen, die zum Widerspruch anregen. — So erklärt Manigk S. 741 eine Stellvertretung gemäß § 164 sowohl für Willensmitteilungen als auch bei Vorstellungsmitteilungen für ausgeschlossen. ›Es wird sich immer nur um Aufträge zu Aufforderungen, Mahnungen und sonstigen Mitteilungen an einen andern handeln, wobei der Ueberbringer als Bote fungiert‹. Hierbei übersieht Manigk die Generalvollmacht. Wenn A eine Reise nach Asien macht und dem B Generalvollmacht für die Verwaltung seines Vermögens ausstellt, kann B auch diese Handlungen vornehmen. Da handelt er nicht als Bote, sondern als Stellvertreter, denn die Vornahme hängt allein von seinem Willensentschluß ab.

Der Rezensent sucht sich aus dem zu besprechenden Werk mit Vorliebe die Partien heraus, die ihn zum Widerspruch reizen. In-

folgedessen wird insbesondere bei einer längeren Besprechung leicht der Eindruck hervorgerufen, daß Ablehnung die Anerkennung überwiegt. Der Hinweis auf diese Erfahrungstatsache genügt wohl. Auf die zahlreichen Ausführungen Manigks einzugehen, denen er zustimmt, hat Rezensent um so weniger Anlaß, als er selbst in Bezug auf die grundsätzliche Behandlung des Willens unabhängig von Manigk in seiner Abhandlung ›Irrtum im Prozeßrecht‹ (Arch. f. d. civ. Praxis B. 102 S. 1 ff.) vielfach zu gleichen oder ähnlichen Resultaten gelangt ist.

Schade, daß dem umfassenden Werk kein Wortverzeichnis beigegeben ist. Das ausführliche Inhaltsverzeichnis kann diesem Mangel nicht abhelfen, zumal da die einzelnen Lehren sehr oft zerrissen und in getrennten Partien behandelt sind.

Göttingen H. Walsmann

---

v. Timon, Ákos, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwickelung der westlichen Staaten. Nach der 2., vermehrten Auflage übersetzt von Dr. Felix Schiller. XII u. 789 S. Berlin 1904, Puttkammer und Mühlbrecht. — 17 M.

Im Jahre 1902 ist eine ganze Reihe von Lehrbüchern der ungarischen Rechtsgeschichte erschienen, von denen das Timonsche neben dem Ferdinandys als das wertvollste angesehen wird (Jahresber. der Gesch.wissenschaft 1902 III, 395). Es hat bereits mehrere Auflagen erlebt. — Die kritische Besprechung dieses hier in deutscher Uebersetzung vorliegenden Buches ist für denjenigen teilweise kaum möglich, der, wie der Unterzeichnete, die magyarische Sprache nicht versteht. Denn in ihr sind die verwerteten neueren Einzelforschungen vorwiegend geschrieben und der ihrer nicht Kundige vermag deshalb meist nicht zu beurteilen, wie weit die Ausführungen des Verfassers auf gesicherten Ergebnissen beruhen, wie weit da Streitfragen vorhanden und schon gelöst sind. Ein begründetes Urteil kann daher hier nur über einige Teile des Werkes, insbesondere über solche, welche die ungarische Rechtsentwickelung mit derjenigen der westeuropäischen Staaten in Beziehungen setzen, abgegeben werden.

Timon gliedert das Werk in eine Einleitung und vier Bücher: 1. das Zeitalter der Urverfassung (bis zum Jahre 1000); 2. das Zeitalter der von Stefan dem Heiligen begründeten Staatsverfassung (1000—1308); 3. die Rechtsinstitutionen im Mittelalter, unter welchem Titel die Rechtsquellen, das Privatrecht, das Strafrecht und das Gerichtsverfahren dargestellt [illegible] Zeitalter der auf dem Begriffe der Heiligen K[illegible]assung (1308—1608).

Verf. geht von dem richtigen Grundsatze aus, daß man, um die ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte zu erforschen, das Recht der westlichen Staaten heranziehen muß, damit man ermessen kann, wie weit das ungarische Recht ein eigenartiges, nicht übernommenes ist (S. 5). Er erkennt generell an, daß der Einfluß des germanischen Rechts auf die ungarische Rechtsbildung außer Zweifel steht, insbesondere führt er gerade das Königtum auf das westeuropäische Vorbild zurück. Er erkennt ferner an, daß die zahlreichen Einwanderer aus Deutschland nach germanischem Rechte lebten. Wenn er dann aber gleich darauf sagt, daß der unmittelbare Einfluß des germanischen Rechts in Ungarn zu allen Zeiten von untergeordneter und partikulärer Bedeutung gewesen sei, so ist das ein merkwürdiger Widerspruch. Er wird von ihm auch nicht weiter begründet, als daß er sagt, das Lehnrecht sei nicht übernommen (S. 325). Er vergißt dabei, daß er schon früher, für das 11. Jahrhundert, das Eindringen feudaler Staatsgedanken als den Grund des Verfalls der königlichen Gewalt geschildert hat (S. 119 ff.).

Als die Magyaren zuerst mit der zivilisierten Welt in Berührung kamen, waren sie noch in mehrere Stämme geteilt, welche sich ihrerseits aus Geschlechtern zusammensetzten. Die an der Spitze stehenden Häuptlinge hatten eine beschränkte Gewalt, die eigentliche Macht lag bei der Stammesversammlung, Erst um 890 schließen sich die Stämme zusammen und wählen Árpád zum Herzog. Es folgt dann die Besetzung der heutigen magyarischen Gebiete. Den in dieser Zeit entstandenen Gesamtverband des magyarischen Volkes, dessen höchstes Organ die Nationalversammlung war, bezeichnet Timon treffend als einen öffentlich-rechtlichen, als einen Staat. Er stellt einen Vergleich zwischen dem gleichzeitigen mittelalterlichen Feudalstaate und dem magyarischen Staate an und beansprucht für den letzteren einen stärker ausgeprägten öffentlich-rechtlichen Charakter, als der erstgenannte besessen habe, dessen Grundlage der private Lehensverband sei, der das Individuum nicht der Gesamtheit, sondern jeden einzelnen einem mächtigeren Individuum verbunden habe (S. 59). Der angestellte Vergleich soll, wie auch andere Ausführungen, die Behauptung des Verfassers stützen, daß die Magyaren von der Urzeit her, im Gegensatze zu den germanischen Völkern, eine kräftige öffentlich-rechtliche Auffassung charakterisiert habe (S. 104) Durch den erwähnten Vergleich läßt sich dies aber in keiner Weise stützen, denn man darf ihn wohl als vollkommen mißlungen bezeichnen. Timon durfte nicht Magyaren und Germanen in der gleichen Zeit, sondern in derselben Kulturepoche mit einander vergleichen. Was da die politischen Bildungen anbetrifft, so sind die magyarischen Zustände

des 9. Jahrhunderts in Parallele zu stellen mit den germanischen um die Zeit der großen Wanderung. Wie in dieser Periode, z. B. bei den Westgothen im 5. Jahrhundert, die Bedürfnisse der Wanderung und des Schutzes nach Außen vielfach den Zusammenschluß der viel gespaltenen germanischen Völker zu größeren Staatsverbänden verursachten, so wurde ein eben solcher Zusammenschluß durch die Wanderung der Magyaren veranlaßt. Man hat also den magyarischen Nationalstaat des 9. und 10. Jahrhundert mit dem germanischen Stammesreiche zu vergleichen, nicht mit dem gleichzeitigen Lehensstaate, und da dürfte denn doch in der beiderseitigen Auffassung des Staates in den verglichenen Kulturepochen kaum ein Unterschied sein. Timon wird das allerdings kaum zugeben wollen, denn schon den germanischen Urstaat bezeichnet er als einen vorwiegend privaten Herrschafts- und Dienstverband. Zwar gibt er zu, daß nach den Berichten des Tacitus den Germanen die Idee der Allgemeinheit nicht überhaupt gemangelt habe. Aber er behauptet, der staatliche Verband sei nur schwach gewesen, die erste Rolle habe der mächtigere private Verband, die Gefolgschaft gespielt, zu der nach seiner Meinung ein beträchtlicher Teil des Volkes gehörte. Seine Anschauungen stützt er auf Wietersheim und Baumstark, sowie auf eine eigene Monographie (S. 101); da letztere magyarisch und mir daher die eingehendere Begründung Timons nicht zugänglich ist, so muß ich mir hier eine Kritik versagen.

Im Jahre 1001 wurde Stefan der Heilige zum König gekrönt. Er trat an die Stelle des Herzogs, auf ihn gingen auch die Rechte über, welche früher die Nationalversammlung besessen hatte, Timon meint: auf Grund einer stillschweigenden Uebertragung durch die Nationalversammlung (S. 110); man wird diesen Verlegenheitstitel aber besser bei Seite lassen und sich vielleicht richtiger den Vorgang so vorstellen, daß sich der Uebergang tatsächlich und allmählich schon in der Herzogszeit angebahnt und unter den Königen vollendet hat. — Bereits nach einem Jahrhundert beginnt der Verfall der königlichen Macht (S. 119), und zwar in Folge des Umstandes, daß jetzt auch für Ungarn in gewissem Umfange eine Epoche des Lehenswesens und einer privatrechtlichen Auffassung des Staates beginnt (S. 120). Timon begründet das Eintreten dieser Entwickelung ebenso wie bei den andern Völkern auch bei den Magyaren damit, daß dem öffentlichen Leben der mittelalterlichen Völker die abstrakte Auffassung des Staatslebens fehle (S. 121). Den Magyaren geht also ihre gepriesene, angeborene, öffentlich-rechtliche Auffassung verloren. Der magyarische Staat sinkt in dieser Beziehung eigentlich noch unter den westeuropäischen hinab. In Ungarn erwarben die Großen d

Rechte, welche die Lehensinhaber besaßen, dagegen lagen ihnen nicht die entsprechenden Pflichten ob, welche die Grundlage des westeuropäischen Staates bildeten (S. 122). Es kommt dann bald zu einer ständischen Beschränkung des Königs, welche in der Goldenen Bulle von 1222 und dem Ratsgesetze von 1298 ihre förmliche gesetzliche Grundlage findet (S. 215). In Beziehung auf diesen Gegenstand hält Timon es für angebracht, die Originalität der magyrischen Rechtsbildung zu rühmen. Er behauptet: ›Die ungarische Nation hat als erste jenen Modus der Kontrole der königlichen Gewalt gefunden, der die Grundlage des späteren verantwortlichen ministeriellen Gouvernements bildet‹ (S. 177). Er schließt dies aus folgender Stelle des Ratsgesetzes: ›Item constituimus, ut curia domini regis honorificentius regi possit et regnum Hungariae decencius gubernari, dominus noster rex singulis tribus mensibus singulos duos episcopos secundum exigenciam ordinis unum de suffraganeis Strigoniensis, et alterum de suffraganeis Colocensis ecclesiae, totidemque et quasi omnes nobiles regni quos ex nunc elegimus secum habeat, congruis stipendiis de bono regio sustentandos. Et si idem dominus rex hoc facere obmiserit, quidquid praeter consilium predictorum sibi applicandorum in donacionibus arduis et dignitatibus conferendis vel in aliis maioribus fecerit, non teneant‹. Es handelt sich also hier um einen ständischen Ausschuß, für den bei der damaligen besonderen Schwäche des Königtums weitgehende Rechte beansprucht werden konnten. Ob übrigens das Ratsgesetz überhaupt in Kraft getreten ist, vermag Timon selbst nicht zu sagen (S. 178). Etwas in jener Epoche einzig Dastehendes und Originales kann man in der ganzen Einrichtung kaum erblicken. Von einer Ministerverantwortlichkeit insbesondere findet sich für den unbefangenen Leser in dem zitierten Passus nichts, und Timon, der, wie oben angeführt, auf Grund des Ratsgesetzes so bestimmt die Priorität jener Rechtseinrichtung für den Genius der magyarischen Nation in Anspruch nimmt, sagt noch auf derselben Seite: ›Der ... Grundsatz, daß die Räte des Königs wegen ihrer Amtstätigkeit sowohl strafrechtlich — im Falle eines Gesetzesbruches —, als politisch — im Falle sie gegen das Wohl des Landes handeln — zur Rechenschaft gezogen werden können, ist in dem Ratsgesetze noch nicht direkt ausgesprochen, und kann höchstens mittelbar daraus erschlossen werden, daß der Wechsel der Räte nach je drei Monaten dem Reichstage Gelegenheit gab, die bösen Ratgeber zu entfernen‹ (S. 177 f.). Das heißt auf gut deutsch, daß Timon selbst nicht an die magyarische Priorität glaubt, die er verkündet.

Aus den hier angeführten Proben geht wohl zur Genüge hervor, daß das Werk mit einer chauvinistischen Tendenz belastet ist, welche,

soweit es sich um die Beziehungen des ungarischen zum westeuropäischen Rechtsleben handelt, der Objektivität der Darstellung Eintrag tut und einen Zweifel an der wissenschaftlichen Genauigkeit auch der übrigen Teile des Werkes bei einem Leser aufkommen lassen muß, der nicht in der Lage ist, die magyarische Literatur, auf der sie beruhen, sich zu eigen zu machen. In jener Tendenz ist es wohl auch begründet, daß Timon bei der Darstellung der Rechtsquellen (S. 305 ff.) nicht einmal die von der Chronik des Herimann von Augsburg gegebene Nachricht erwähnt, Kaiser Heinrich III. habe 1045 die Ungarn auf ihre Bitten mit bairischem Rechte bewidmet. Aeltere Bearbeiter der ungarischen Rechtsgeschichte berücksichtigen diese Nachricht und nehmen irgendwie zu ihr Stellung (vgl. z. B. Kelemen, Institutiones iuris privati hungarici I, 14; auch Feßler, Geschichte von Ungarn I, 153 und dort in Anm. Zitierte). In einem doch ziemlich umfangreichen Lehrbuche, wie es das Timonsche ist, durfte diese Sache nicht einfach verschwiegen werden, welche Ansicht der Verfasser auch darüber haben und äußern mochte.

Die gleiche Tendenz wie den Verfasser erfüllt anscheinend auch den Uebersetzer Felix Schiller. Er bringt die Namen der Städte, die in der Epoche, welche das Buch umfaßt, deutsche Namen trugen und für Deutsche auch weiter tragen, nur in der jetzigen magyarischen Form. Dies unhistorische und die Gefühle eines deutschen Leserkreises verletzende Verfahren rechtfertigt er damit, daß er sagt: ein Gesetz von 1898 bestimmt, »daß im offiziell-öffentlichen Gebrauch ausschließlich die ungarischen Namen der Munizipien und Städte gebraucht werden dürfen. Bei dem vorwiegend öffentlich-rechtlichen Gegenstande des Werkes glaubte ich mich durch diese Gesetzesvorschrift gebunden« (S. 118). Es wäre schade, die Wirkung dieser Rechtfertigung durch einen Kommentar abzuschwächen.

Wenn hier über das Timonsche Buch ein absprechendes Urteil abgegeben werden mußte, so kann das sich immer nur auf den anfangs bezeichneten, und im Verhältnis zum ganzen Werke kleinen Teil beziehen, über den ich mir ein begründetes Urteil zu bilden vermochte. Im Uebrigen glaube ich nach dem Gesamteindrucke des Buches wohl, daß es eine sehr wertvolle Bereicherung der rechtsgeschichtlichen Literatur ist und daß sich der Uebersetzer durch seine Arbeit, welche es auch dem Nichtkenner des Magyarischen zugänglich macht, ein wahres Verdienst erworben hat.

Göttingen H. Edler v. Hoffmann

Portuguese architecture, by **Walter Crum Watson.** Illustrated. London, Archibald Constable & Co. 1908. 25 sh.

Seit langem war das Bedürfnis vorhanden, die Baukunst Portugals und ihre Geschichte möchte in einem Gesamtbilde gegeben und von ihren Anfängen an bis ins 19. Jahrhundert klar und folgerichtig entwickelt vor unseren Augen wie ein Panorama vorbeigeführt werden. Für dieses Land war das eher möglich als für irgend ein anderes. Schon der Kleinheit und der abgeschlossenen Lage Portugals halber, sodann aber, weil seine Geschichte sich im ganzen von der des Nachbarlandes Spanien völlig getrennt hielt (die kurze spanische Herrschaft unter Philipp II. — Philipp IV ausgenommen) und das Volk selber sich stets — fast bis heute — in einem gewissen Antagonismus zu dem spanischen befunden hat. Dabei handelt es sich eigentlich auch um eine nicht lange Zeitspanne: um die Jahrhunderte seit Mitte des 12.

Ich hatte in meiner ›Baukunst der Renaissance in Portugal‹ das 16. Jahrhundert mit einigen Ausläufern in die vorhergehende und die folgende Zeit ausführlich genug behandelt, sodaß die Aufgabe sich stark beschränkte, und so nahm ich mit recht großer Freude das neue englische Buch zur Hand, in dem ich ein vollständiges Bild des ganzen zu finden erwarten durfte. Ich muß es gleich sagen: die Erwartung ist nur teilweise erfüllt. In mancher Hinsicht klaffen erhebliche Lücken; in anderer ist das Buch auch tendenziös, weil unter gewissen Einflüssen geschrieben, die ihm nicht gerade gut waren, wenigstens in Bezug auf seinen objektiven Wert.

Doch will ich hinzufügen, daß diese sich bei genauerer Durchsicht aufdrängende Erkenntnis die gerechte Schätzung des Geleisteten keineswegs beeinträchtigen soll. Vielmehr will ich gleich feststellen, daß das Verdienst des Buches darin besteht, daß versucht ist, das Bild der portugiesischen Baukunst wenigstens bis ins 17. Jahrhundert hinein so vollständig als heute möglich zu geben, daß ein erhebliches historisches und kunstgeschichtliches Material hier aufgehäuft ist, und daß für das größere Publikum wenigstens so ein Leitfaden gegeben wurde, der ihm ermöglicht, sich eine ungefähre Vorstellung der im Lande vorhandenen Baudenkmäler zu machen, das heißt für die frühere Zeit; selbst für die Kunstgeschichte bietet es da eine Reihe von Ergänzungen. Hie und da auch eine Behandlung, ausnahmsweise ein Bild eines bisher unbeschriebenen Bauwerkes (so der Kathedrale zu Guarda).

Die Anordnung ist geschmackvoll. Alle Bilder nach Photographien, meist zu zweien auf einer Seite vereinigt (also leider recht klein), auf eingeschobenen Tafeln, sodann eine Reihe von Grundrissen,

fast ausschließlich von Kirchen, im Text. Schöner Druck und gutes Papier, musterhafte Aufmachung.

Der Inhalt ist in folgender Weise angeordnet:

Zuerst eine allgemeine Geschichte des Landes, verbunden mit einer kurzen Vorgeschichte der Baukunst im Altertum (Merkwürdiger Weise wird da als erstes Bild: Fig. 1) Haus aus Sabrosa, ein ›kelt-iberisches‹ Bruchstück eines Gebäudes vorgeführt, das sich im Museum in Guimaraẽs befindet. Ganz sicher stammen diese Reste aber frühestens aus dem 7./8. Jahrhundert und sind westgotischer Herkunft). Nachher folgen Kapitel über die Malerei in Portugal — wesentlich beruhend auf Justis grundlegenden Arbeiten, — dann über die kirchlichen Schätze des Landes; ein wenig lückenhaft. Jedenfalls konnten die im Museum zu Lissabon aufbewahrten zum Teil herrlichen Werke und die Arbeiten der späteren Jahrhunderte seit der Gotik wenigstens genannt sein. Sodann ein Kapitel über die Fliesen in Portugal, bei dem wie mir scheint, die ältesten (in Cintra) doch erheblich zu früh gesetzt sein werden; sie gehen sicher nicht über den Schluß des 15. Jahrhunderts zurück. Das 18. Jahrhundert mit seinen ungeheuren Fliesenschätzen ist leider völlig vernachlässigt; seine blauen Malereien seien ›almost the commonest of all‹ — und dann einige Namen in der Anmerkung — das ist alles. Von der Plastik in Ton, eine der dem Lande eigentümlichsten Richtungen, ist überhaupt nicht geredet, noch weniger von der prachtvollen Ausstattung der Kirchen mit ›talha‹, vergoldeter Holzschnitzerei, aus dem 17. und 18. Jahrhundert, einer Welt von üppigster Schönheit.

Wie bemerkt, das beste des Buches ist die Behandlung der Bauwerke seit dem 12. Jahrhundert bis zum 15. Da ist ja auch manche Liebhaberei, manches gar zu flüchtig. Der interessante Zentralbau der Templerkirche zu Thomar (die Matrizkirche ist ganz vergessen) wird mit ein paar Worten abgetan, obwohl der einzige Bau seiner Art im Lande. S. Thiago zu Coimbra, dessen Westfront das prächtigste Portal des romanischen Stiles besitzt, ist übergangen; die Kathedrale zu Porto eben nur erwähnt, obwohl in der Anlage als früher und bedeutender Bau höchst wichtig; er hat nur spätere Umbauten erfahren, die ihn etwas entstellen.

Der Verfasser hat das für alle Nationen geradezu grundlegende monumentale Werk von Dehio-Bezold über den Kirchenbau des Mittelalters wie es scheint gar nicht gekannt! Etwas, was man doch wohl verlangen könnte, wenn das Werk auch in Deutschland erschienen ist. Diese Dinge nur als Beis[...] mangelt es aber, um dem Buche wirklichen arch[...] zu geben, überall an bildlichen [...]

der Gewölbsysteme der Kirchen. Ein gelegentlicher Grundriß und eine winzige Innenphotographie bedeuten für die Anschauung eigentlich gar zu wenig. Von Lissabon, Coimbra, Evora, Silves wären gezeichnete Quer- und Längsschnitte unentbehrlich gewesen, und an Detail ist überhaupt nichts gegeben. Es ist nicht möglich, von portugiesischer Eigenart in der Ausgestaltung des Einzelnen aus diesem Buche eine Vorstellung zu gewinnen. —

Die Zeit Emmanuels des Großen und der Renaissance ist durchaus auf Grund meines Buches geschildert mit geringen, mehr zufälligen Ergänzungen, doch in der ausgesprochenen Absicht, von meinen Deutungen, wo es möglich war, abzuweichen. Nicht immer mit Erfolg oder Vorteil. Jedenfalls hat das neue Buch für den, der z. B. den manuelinischen Stil etwas näher kennen lernen will, nicht meine Arbeit entbehrlich gemacht, da dieser darin nur winzige Bildchen und einige Grundrisse findet! Von Details — außer zwei farbigen Fliesenabbildungen zu Anfang — keine Spur. —

Vieles hat der Verfasser offenbar nicht gekannt; so S. Antão und S. M. do Desterro in Lissabon, die er nach meinen Zeichnungen und Angaben beschreibt, ohne zu wissen, daß der erstere Bau längst abgerissen, der zweite ganz umgebaut ist. — Derselbe Verfasser schreibt aber — freilich auf Grund der Angaben eines unbefriedigten Herrn, den ich gegen meine Absicht irgendwie vergrämt haben muß —, mein Gedanke, daß Alvito wohl das bei Vasari erwähnte Schloß, das A. Sansovino erbaut haben soll, sein könnte, sei Unsinn, da ich noch nie dort gewesen sei[1]. —

Sehr schlecht ist die folgende Zeit weggekommen, die Zeit nach 1600. Insbesondere das 18. Jahrhundert. Ich habe nicht die Aufgabe, hier ein Supplement zu dem Watsonschen Werke zu schreiben; aber ich muß sagen: die verächtliche Art, mit der z. B. die großartige Stadtanlage Lissabons nach dem Erdbeben von 1755, die praça do Commercio, der große Triumphbogen, die Kirche Estrella, überhaupt die Bauwerke des 18. Jahrhunderts summarisch behandelt sind, ist ganz und gar unobjektiv. Wenn auch das Kloster Mafra und der Chor zu Evora, die prachtvolle Kapelle S. João Baptista an S. Roque von F. Ludwig, einem Deutschen, gebaut sind, so ist das noch kein Grund, sie recht schlecht zu beurteilen oder gar zu über-

1) Daß ich zweimal länger der Gast des Marquez A. in seinem Schlosse war zu gründlichem Studium des Gebäudes, brauche ich den Herren doch sicher nicht mitzuteilen. Aber ich wüßte nicht, weshalb man nicht auf Grund geschichtlicher Nachrichten gelegentlich auch einen guten Gedanken aussprechen dürfte, ohne das Objekt selbst zu sehen. — Uebrigens halte ich den genannten Gedanken an Sansovino immer noch aufrecht.

gehen. Kirchen, wie viele in Lissabon, z. B. S. Domingos, S. Paulo hätten wohl Beachtung verdient. Prachtvolle barocke Klosteranlagen (Bom Jesus bei Braga, Villa do Conde), Wallfahrtskirchen und ähnliches gibt es in Mengen im Lande; selbst in Bussaco hätte anderes als das neueste Hotel Würdigung finden dürfen. Daß das einzige Gebäude jener Zeit, dem solche gewährt wird, das Hospital zu Porto, gerade von einem Engländer erbaut ist, ist freilich gewiß nur Zufall.

Jedenfalls hätten die letzten 300 Jahre wohl mehr als gerade zehn Seiten im Buche für sich beanspruchen dürfen.

Auch wichtige Literatur außer Dehio ist dem Verfasser unbekannt geblieben. So Sousa Viterbos treffliche Arbeiten; selbst von a arte e a natureza em Portugal scheint er nur das von J. Vasconcellos ihm gezeigte Heft über S. Marcos gesehen zu haben.

Die großen Architekten der Familie Alvares kennt er daher kaum, Terzi wird noch nach alter Tradition alles bedeutsamere von 1560—90 zugeschrieben. Ich empfehle da dem Verfasser die einschlägigen Artikel im neuen Allg. Künstler-Lexikon. — —

Im übrigen ist das Buch freilich dem Portugalfreunde für jetzt von Wert, aber, wie bemerkt, ausschließlich wegen seiner Behandlung der mittelalterlichen Baukunst im Lande, mit der sich der Verfasser sicher ein Verdienst erwarb.

Hannover Albrecht Haupt

Dr. Julius Kurth, Utamaro. Mit 45 bunten und schwarzen Tafeln und Abbildungen, einschließlich eines Farbenholzschnittes und 10 Schrifttafeln. Leipzig 1907, F. A. Brockhaus. IX und 390 S.

Der japanische Farbenholzschnitt ist trotz seiner großen Verbreitung und seiner Beliebtheit bei den Sammlern von der Wissenschaft bisher recht stiefmütterlich behandelt worden. Dabei liefert gerade diese Volkskunst Stoff zu interessanten Untersuchungen mancherlei Art. Im Vordergrunde stehen die ästhetischen Fragen, nicht blos die des Buntdrucks im allgemeinen, sondern auch die ästhetische Würdigung jedes einzelnen Meisters. Von nicht minderer Bedeutung ist die kulturgeschichtliche Seite des Farbendrucks. Das dargestellte Sujet, die verschiedenen Haar- und Kleidermoden, die häufig zugesetzten Inschriften, welchen reichen Beitrag liefern sie zur Kulturgeschichte einer Epoche, die so arm an äußeren Ereignissen ist, die aber durch ihren allmählichen inneren Zerfall für die Zukunft Japans von weittragendster Bedeutung werden sollte! Schließlich darf man auch den Einfluß nicht vergessen, den der japanische Farbenholz-

schnitt auf unsere Kunstentwicklung sichtbar gehabt hat, insbesondere auf die Sezession und die moderne Plakatmalerei. Das vortreffliche Werk von Seidlitz[1]) hat gewissermaßen die Wege gewiesen, auf denen die Frage der ästhetischen Würdigung der einzelnen Meister ihrer Lösung näher gebracht werden kann. Die Arbeit von Kurth greift aus der Fülle der Farbendruckmeister einen heraus, Utamaro. In dieser Kunst des Niedergangs bedeutet Utamaro einen Höhepunkt, nicht den einzigen, vielleicht aber den letzten. Es wäre müssig darüber zu streiten, ob von allen den Meistern des Buntdrucks gerade Utamaro die Palme gebührt, die ihm bisher von europäischen Sammlern gereicht ist. Darin jedenfalls dürfte Kurth keinen Widerspruch zu befürchten haben, daß Hokusai bereits einer neuen Zeit angehört; er hat das rein Nationale abgestreift. Wie Kurth treffend ausführt, beruht vielleicht gerade darauf seine geringere Würdigung in Japan.

Kurths Werk gliedert sich in drei Teile: Utamaros Leben, Utamaros Werk und Utamaros Kunst. Der erste Teil zeigt uns im Rahmen des äußeren Lebensganges den künstlerischen Werdegang des Meisters. Mit großem Geschick weiß Kurth die kärglichen Mitteilungen über die Lebensschicksale Utamaros zu verwerten; wenngleich man nicht allen seinen Deduktionen ohne weiteres wird zustimmen können. Ob Utamaro tatsächlich die für die damalige Zeit recht erhebliche Reise nach Nagasaki gemacht hat, erscheint mir mehr als zweifelhaft. Wenn er auch Nagasaki aus irgend einem Grunde aufgesucht haben sollte, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß er Holländer dabei so häufig gesehen hat, um sie zu porträtieren. Denn bekanntlich war den Holländern die kleine Insel Deshima bei Nagasaki unter starker Beschränkung der Bewegungsfreiheit zum Aufenthalt angewiesen. Es läßt sich auch als sicher annehmen, daß sie Frauen überhaupt nicht nach Japan mitgeführt haben. Ob die weibliche Person auf Tafel 18 wirklich eine Holländerin ist, dafür fehlt es noch an sicheren Beweisen. Daß Utamaro Holländer bei ihren jährlichen Besuchen am Hofe des Shoguns in Yedo gesehen, kann wohl unbedenklich angenommen werden.

Mit Recht stellt Kurth seinen Künstler nicht als ein einzigartiges Phänomen in der Geschichte des japanischen Holzschnitts hin; sondern er zeigt uns, wie Utamaro die Werke seiner Vorgänger verarbeitet und wie er dann darüber hinauswachsend seine eigenen Wege geht. Gerade die Stellen, an denen der Verfasser uns das Verhältnis Utamaros zu seinen Vorgängern und seinen Zeitgenossen schildert

1) W. v. Seidlitz, Geschichte des japanischen Farbenholzschnitts. Dresden 1897, Verlag von Gerhard Kühtmann.

und dabei mit großen Strichen das Charakteristische der einzelnen Meister plastisch hervorhebt, verleihen dem Buche eine besondere Anziehung.

Im zweiten Teile gibt Kurth eine kurze Beschreibung der einzelnen Werke von Utamaro. Nicht weniger als 530 verschiedene Arbeiten werden aufgeführt. Dieser Teil des Werkes ist derjenige, der nebst dem Anhange mit den japanischen Signaturen für den Sammler von größtem Werte ist, da er ihm die Bestimmung seiner Stücke ermöglicht.

Der dritte Teil bringt eine ästhetische Wertung Utamaros und Ausführungen über Stoff und Technik des Künstlers.

Welches Bild entwirft nun Kurth von dem künstlerischen Schaffen seines Meisters? Wir kennen bisher Utamaro in erster Linie als den Maler der Kurtisanen. Doch wie hat er die Priesterin der Venus vulgivaga dargestellt! In anmutiger, graziöser Bewegung, angetan mit den kostbarsten Gewändern, fast in königlicher Haltung. Vielleicht verdankt die japanische Kurtisane die höhere soziale Stelle, die wir ihr gegenüber der europäischen einzuräumen geneigt sind, wenigstens teilweise dem Pinsel Utamaros. Daneben erfreuen sich die rein erotischen Werke Utamaros so weiter Verbreitung, daß man ihn geradezu, wie das Perźynski tut, als den Maler des Yoshiwara hinstellt und darüber das andere Große, was er geschaffen hat, ganz vergißt. Wenn Kurth es auch einmal direkt ablehnt, eine Ehrenrettung Utamaros zu schreiben, so ist es doch sein Verdienst, die übrigen Schöpfungen des Künstlers in das rechte Licht gerückt zu haben. Schon Seidlitz deutet an, wie Utamaro die Darstellung der Mutterfreuden verstanden hat. Kurth führt dies des weiteren aus und legt dar, daß das Verhältnis von Mutter und Kind ein Lieblingsthema des Meisters gewesen ist. Hauptsächlich zeigt uns aber der Verfasser den Künstler als scharfen und liebevollen Beobachter der Natur. Was schon des Knaben Auge erfreut hat, die Insekten- und Vogelwelt, das sollte später dem reifen Künstler den Vorwurf zu den schönsten Schöpfungen geben, die auf diesem Gebiete die Meister des Buntdrucks je geschaffen haben. Dies scharf und eindringlich festgestellt zu haben, ist einer der Vorzüge der Kurthschen Arbeit.

Dem Werke ist eine große Anzahl von Abbildungen beigegeben. Wer nie einen echten Utamaro gesehen hat, der wird sich von der Farbenfreudigkeit des Meisters beim Anblick der schwarzen Bilder keinen rechten Begriff machen können. Die farbigen Bilder muß man mit Ausnahme des Holzschnitts auf Tafel 24 als direkt mißlungen bezeichnen. Wer von den bunten Abbildungen, beispielsweise auf

Tafel 6, Schlüsse auf die Farbenpracht des Meisers ziehen wollte, der würde eine recht falsche Vorstellung davon bekommen.

Auch von den erotischen Werken Utamaros vermag die Kurthsche Arbeit keinen rechten Begriff zu geben. Es versteht sich von selbst, daß sich hier der Verfasser mit kurzen Andeutungen begnügen und davon absehen mußte, genauer zu beschreiben, mit welcher Kühnheit im einzelnen der Künstler dieses heikle Thema behandelt hat.

Aus dem beigefügten Anhange sind besonders die japanische Titelzusammenstellung, die Signaturen Utamaros und die Signaturen der verschiedenen Verleger hervorzuheben. Meines Wissens ist eine derartige Zusammenstellung, die für die Bestimmung der einzelnen Blätter ein unschätzbares Hilfsmittel abgiebt, in dieser Vollständigkeit bisher noch nie geboten worden.

Soll ein zusammenfassendes Urteil über die Arbeit von Kurth, deren reicher Inhalt hier nur skizziert werden konnte, gefällt werden, so kann man nur aussprechen, daß wir es mit einem streng wissenschaftlich angelegten und durchgeführten Werke zu tun haben, dessen Erscheinen im Interesse der Wissenschaft des japanischen Buntdrucks nur mit Freude begrüßt werden kann [1]).

Weitere derartige Monographien sind, wie uns das Vorwort lehrt, demnächst zu erwarten. Ob eine Fülle von Einzeldarstellungen der Buntdruckmeister wünschenswert ist, kann zweifelhaft sein und soll hier nicht näher erörtert werden. Vielleicht würde sich eine zusammenfassende Darstellung des Entwickelungsganges der großen Künstler von Moronobu bis Toyokuni I. oder Hokusai unter Beiseitelassung der vielen minder bedeutenderen und eine detaillierte Aufzählung ihrer Werke in der Art, wie Kurth bei Utamaro getan hat, mehr empfehlen.

Berlin — Paul Brunn

1) An dem Urteil vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß dem Verfasser einige kleinere Entgleisungen nicht erspart geblieben sind. So ist ihm offenbar die staatsrechtliche Stellung des Shoguns, den er einmal als »Kaiser« (S. 18) und mehrfach (z. B. S. 46) als »Feldmarschallkaiser« bezeichnet, nicht recht vertraut. — Hideyoshi hat zwar die Stellung eines Shoguns gehabt, nicht aber diesen Titel geführt. — Kamakura (S. 19) ist nicht ein Personenname, sondern ein Ortsname, u. dgl. mehr.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

Nr. 9 September 1908

Alfredo Trombetti, L'unità d'origine del linguaggio. Bologna 1905, Libreria Treves di Luigi Beltrami. VIII, 223 S. 8.

Dieser kühne Versuch, den einheitlichen Ursprung sämtlicher Sprachen nachzuweisen, hat, wie durchaus begreiflich ist, nicht wenig Aufsehn erregt. Er ist nicht nur ein Fall für Zeitungsreporter geworden, die sich daran erbaut haben, wie wirs so herrlich weit gebracht. Auch Fachmänner von berechtigtem Ruf sind stutzig geworden, und wenn dem Buche auch energischer Widerspruch nicht erspart geblieben ist, so sind doch andrerseits so bedeutende Forscher für dasselbe eingetreten, daß man wohl zu der Frage gedrängt wird: darf man achtlos an demselben vorübergehn? Gerade der Fachmann ist ja im allgemeinen leicht geneigt, Behauptungen, die durch ihre Kühnheit überraschen, mit großem Mißtrauen anzusehn, sie vielleicht im Grunde des Herzens schon abzulehnen, ehe er sie noch hinreichend geprüft. Es ist nicht unberechtigt, was H. Sweet in dieser Hinsicht in Anwendung auf einen besonderen Fall, aber in wesentlich allgemeingültiger Weise sagt (The History of Language, London 1901, VI f.): ›*In philology, as in all branches of knowledge, it is the specialist who most strenuously opposes any attempt to widen the field of his methods. Hence the advocate of affinity between the Aryan and the Finnish languages need not be alarmed when he hears that the majority of Aryan philologists reject the hypothesis. In many cases this rejection merely means that our specialist has his hands full already, and shrinks from learning a new set of languages — a state of mind which no one can quarrel with. Even when this passively agnostic attitude developes into aggressive antagonism, it is generally little more than the expression of mere prejudice against dethroning Aryan from its proud isolation and affiliating it to the languages of yellow races;*

or want of imagination and power of realizing an earlier morphological stage of Aryan; or, lastly, that conservatism and caution which would rather miss a brilliant discovery than run the risk of having mistakes exposed‹.

Ich zitiere diese Worte mit unbeeinträchtigtem Behagen, da mich keiner der Vorwürfe trifft, die da dem Spezialisten gemacht werden, und wohl deshalb nicht trifft, weil ich eben kein Spezialist bin. Aber ich möchte doch auch dieser Spezies von Forschern gerecht werden und es als einen Vorzug anerkennen, daß sie zuweilen dem im Vermuten von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten weit ausgreifenden Geiste die Besonnenheit gesicherter Erfahrung entgegensetzen und energisch Einspruch erheben, wenn einer achtlos an den in mühevoller Arbeit errungenen Grundsätzen aller Forschung vorübergehn will. Ein derartiger, vielleicht nie als allgemeingültige Behauptung nachdrücklich verfochtener, aber auf jeden Fall bei der etymologischen Forschung immer und immer wieder sei's ausdrücklich angedeuteter sei's stillschweigend zur Geltung gebrachter Grundsatz ist nun aber der, daß die Wahrscheinlichkeit der Urverwandtschaft zweier Wörter aus Sprachen, die im allgemeinen beträchtlich verschieden sind, bei völliger oder auch nur fast völliger lautlicher Uebereinstimmung sehr gering ist, daß in derartigen Fällen vielmehr eine Entlehnung oder auch wohl, wenn auch seltener, eine zufällige Uebereinstimmung anzunehmen ist. Kein methodisch auch nur halbwegs Geschulter wird eine Einwendung zu machen haben, wenn er in Hübschmanns Armenischen Studien S. 9 und 10 liest: ›Man kann im allgemeinen annehmen, daß jedes armenische Wort, welches sich mit dem entsprechenden persischen lautlich ganz deckt, entlehnt ist‹. ›Ein Wort also wie *hazar*, tausend, das mit np. *hazâr* ganz übereinstimmt, steht um eben dieser Uebereinstimmung willen von vorn herein im Verdacht, ein persisches Lehnwort zu sein‹. Und kein methodisch Geschulter wird andererseits N. I. Gulaks Gleichstellung des georgischen *qeli* ›Hals‹ mit dem deutschen Worte *Kehle* (Сборникъ матеріаловъ для описанія мѣстностей и племенъ Кавказа XXVI, 3, 132) gutheißen wollen. Hoffen wir es wenigstens! Und nun höre man Trombetti! ›*Che* ὕδωρ *e* sudor *siano di origine diversissima; che il malese* pergi *andare, partire non abbia nessuna relazione col latino* pergere; *che il greco moderno* μάτι — *da* ὀμμάτιον — *non possa confrontarsi col maleopolinesiaco* mata: *si dimonstra assai facilmente. Ma con quale diritto potremmo noi considerare come fortuita la coincidenza del Protobantu* tali *pietra, ferro col Georgiano* tali *caillou, pierre à feu?*‹ Mit welchem Rechte? Sollte es wirklich nötig sein, das noch ausführlich auseinanderzusetzen? Was Trombetti

für so wichtig hält, daß die beiden Formen nicht weiter zu analysieren seien, beweist doch ganz verzweifelt wenig. Wenn es für uns auch ausgeschlossen sein sollte, weiter in die Struktur jedes dieser Wörter einzudringen, so würde damit doch vielleicht nur unsere ganz entschuldbare, deshalb aber doch noch nicht aus der Welt zu schaffende Unfähigkeit bewiesen sein. Wir — ich rede nicht im Pluralis Majestatis, sondern gestatte mir meine Zeitgenossen einzuschließen — wissen ja sehr wenig von den beiden gegenübergestellten Wörtern. Das aber weiß ich wenigstens, und hoffentlich wissens auch noch verschiedene andere Leute, daß die, wie schon angedeutet, nichts beweisende, aber doch im ersten Augenblick bestechende lautliche Uebereinstimmung auf jeden Fall nicht ganz so groß ist, wies auf dem Papier erscheint. Ob der Auslaut des Bantuworts in der Urzeit *i* oder *e* war oder vielleicht noch etwas anderes, steht keineswegs fest. Alles, was man mit Sicherheit behaupten kann, ist das, daß für den in Frage kommenden Laut ein Teil der Bantusprachen *i*, ein Teil *e* aufweist. Wahrscheinlich kommt dies aber überhaupt nicht in Betracht, da der Auslautvokal wohl ein Suffix ist, was bei dem georgischen Worte mit Sicherheit festgestellt werden kann. Ob das *a* in letzterem Worte ursprünglich ist oder nicht, läßt sich, soviel ich weiß, heutigen Tags auch nicht ohne weiteres feststellen. Ich weiß, daß dem georgischen *tal-i* ein gleichbedeutendes swanisches *tol* gegenübersteht (vgl. Lušnu anban. Tiflis 1864, S. 113). Ob aber *o* oder *a* der ursprünglichere Vokal ist, das weiß ich nicht, und es wäre wirklich wünschenswert, wenn die Leute, die das alles schon wissen, es uns Unwissenden einmal klarlegen wollten. Kurz, wir operieren da mit Formen so unsicherer Herkunft, daß ›*that conservatism and caution which would rather miss a brilliant discovery than run the risk of having mistakes exposed*‹ selbst einem so freisinnig Fortschrittlichen wie mir in diesem Falle nicht durchaus unberechtigt zu sein scheint, allerdings nicht wegen des etwaigen Offenbarwerdens von Fehlern, sondern wegen dieser selbst. Denn diese Fehler dürften schließlich doch auch vom Wege zur Wahrheit ablenken.

Ich möchte ausdrücklich hervorheben, daß ich dem Verfasser durchaus nicht völligen Mangel an Methodik vorwerfen will. Es ist sogar anzuerkennen, daß er in seiner Einleitung eine Reihe beherzigenswerter, durchaus sachlicher Bemerkungen über die einzuschlagenden Wege der Forschung macht, und wenn man liest, was er hinsichtlich der wichtigsten zu befolgenden Regeln zusammenfassend sagt, so gewinnt man den Eindruck, einem durchaus besonnenen, zuverlässigen Führer zu folgen. Er sagt S. 26:

›*Le regole metodiche più importanti, alle quali ci atterremo per*

quanto sarà possibile nelle nostre comparazioni grammaticali e lessicali, sone le seguenti:

1. — Comparare fra di loro i gruppi linguistici secondo l'ordine della loro posizione geografica.

2. — Ristabilire in ciascun gruppo linguistico per mezzo della comparazione interna le forme e i significati che avevano le parole nella relativa Ursprache, o almeno riferire tanto materiale che basti per togliere i dubbi.

3. — Analizzare le parole per distinguere la radice e gli elementi formativi, cercando, se possibile, di determinare la funzione di questi ultimi.

4. — Tener conto delle leggi fonetiche proprie di ciascuna lingua specialmente nel caso di forte divergenza dei suoni.

Ma, quando con tutti i mezzi che suggerisce il metodo scientifico si è stabilita l'originaria identità o affinità di parole o forme appartenenti a lingui di gruppi diversi ed essa resiste ad ogni prova che possiamo farne, resta tuttavia da escludere:

1. che l'identità o affinità sia effetto del caso;

2. che sia effetto di scambi;

3. che si possa spiegare con l'identità fondamentale della psiche umana‹.

Das klingt gewiß recht schön. Ich möchte jedoch die Frage aufwerfen: Kann man denn wirklich alles das, wenn mans sich auch noch so ernstlich vornimmt, auf Grund des bis jetzt erzielten Erkenntnisgewinns schon ausführen? Lassen sich denn in der Tat die verschiedenen Grundsprachen der einzelnen Gruppen schon mit der Sicherheit feststellen, die für weitere Forschungen nötig ist? Für die eine oder andere Gruppe mags meinetwegen zugestanden werden, z. B., um von dem bestdurchforschten Gebiet, dem indogermanischen, abzusehn, für das Malaio-Polynesische, für die Gruppe der Bantuidiome, für das Dravidische, Ural-Altaische, Indo-Chinesische, Semitische, Hamitische, obwohl auch auf diesen Gebieten noch sehr viel Arbeit not tut, so viel, daß es vielleicht doch die Kräfte eines Einzelnen übersteigen dürfte. Wer aber will sich ohne Prahlerei anheischig machen, uns in diesem oder dem nächsten Jahre ein befriedigendes Bild einer kaukasischen oder einer papuanischen Ursprache zu entwerfen? Ich kann nur wiederholen: wer dazu im Stande ist, der soll doch endlich mit seinen Kenntnissen herausrücken, oder, wenns ihm an Zeit zu einem so umfangreichen Werke gebrechen sollte, möge er doch wenigstens eine einzige kaukasische Sprache wissenschaftlich darstellen, vielleicht das Swanische, oder, wenn ihm die Sache vielleicht doch ein wenig unheimlich vorkommen

sollte, das Mingrelische oder, wenn ihm dies auch nicht ganz genehm sein sollte, nur das schon mehrfach bearbeitete, also doch sicherlich nicht allzuschwer zu erfassende Georgische. Es wird aber wohl noch geraume Zeit beim Alten bleiben.

Des Verfassers Erörterungen über die drei Fragen, ob nicht die lautliche und begriffliche Gleichheit oder Aehnlichkeit zweier Wörter vielfach einfach auf einem Zufall beruhe, ob nicht an Stelle einer Urverwandtschaft Entlehnung anzunehmen, und ob nicht manchmal die Uebereinstimmung aus einer allgemein menschlichen Eigentümlichkeit zu erklären sei, sind durchaus beachtenswert und in mancher Beziehung sicherlich zutreffend. Namentlich hinsichtlich der dritten Frage stimme ich ihm im wesentlichen gern zu. Ich möchte zwar das allgemein Menschliche nicht so schroff abweisen, wie Trombetti es tut, und besonders in einem Falle scheint mir die Annahme eines Naturlauts bei der Wortbildung unabweisbar zu sein, nämlich bei den vielen unserem »Papa« und »Mama« gleichen oder ähnlichen Bezeichnungen des Vaters beziehungsweise der Mutter, die Buschmann zum Objekt einer besonderen Abhandlung (Ueber den Naturlaut. Berlin 1853) gemacht hat. Denn die bei der Annahme einer Urverwandtschaft schwer erklärliche Tatsache, daß derselbe Lautkomplex, z. B. *mamma*, bald den Vater bezeichnet bald die Mutter, wird sofort verständlich, wenn man annimmt, daß die vom Kinde nicht etwa zum Zweck der Benennung, sondern entweder ganz zwecklos oder vielleicht zur Aeußerung eines Wunsches, etwa dem nach Nahrung (vgl. lat. *mamma* und *papa*) ausgestoßenen Laute auf den Nächststehenden, sich für den Benannten Haltenden bezogen wurden. Aber abgesehn von derartigen, nicht sehr zahlreichen Fällen aus der Kindersprache ist sicherlich das Individuelle der menschlichen Geistestätigkeit schärfer zu betonen, als es gewöhnlich geschieht. Ich habe mich wiederholt so energisch dahin ausgesprochen, daß ich nur ein individuelles Sprechen anerkenne (Der deutsche Sprachbau als Ausdruck deutscher Weltanschauung S. 1 ff., Die Klassifikation der Sprachen S. 6 ff., Die Aufgabe und Gliederung der Sprachwissenschaft S. 2 ff.), daß ich folgenden Satz aus Trombettis Werk bedingungslos unterschreiben muß: »*Ogni formazione linguistica prende origine dai singuli individui, la psiche dei quali, fondamentalmente identica, è in ciascuno diversa e quindi reagisce in modo diverso agli stimoli esteriori*« (S. 42). Die Richtigkeit dieser Behauptung zeigt sich ja besonders deutlich bei solchen Wörtern, die einen Versuch der Nachahmung bestimmter Lautkomplexe darstellen. Der Hahn kräht nach meiner Erfahrung in Armenien nicht wesentlich anders als in Georgien, in England auch ziemlich genau so wie in Frankreich, und ich

möchte vermuten, daß ers bei den Ew'e, die ich freilich nie besucht habe, auch nicht viel anders macht. Und doch sind die sprachlichen Versuche, den Hahnenschrei zu fixieren, ziemlich verschieden ausgefallen. Bei den Armeniern heißt es *tsuγruγu* (Ն. Տէր-Ղեւոնդեան, Մայրենի լեզու 46), bei den Georgiern *qiqliqo* (Насидзе, Учебникъ грузинскаго языка 71), bei den Engländern *cock-a-doodle-doo*, bei den Franzosen *coquerico*, *cocorico*, *quiquelico* und bei den Ew'e endlich *kokoliakoho* (Zeitschr. f. afr. u. ozean. Sprachen, III, 47). Die Mannigfaltigkeit würde voraussichtlich geradezu erstaunlich werden, wenn man eine vollständige Liste der Kikeriki-Ausdrücke zusammenstellen wollte und könnte. Aber schon das Wenige, was mir gerade gegenwärtig ist, dürfte genügen.

Hinsichtlich der Frage der zufälligen Uebereinstimmung und der Lehnwörter scheint mir Trombetti jedoch zu sehr für Urverwandtschaft einzutreten. Sein Grundsatz ›*quando le coincidenze linguistiche resistono ad ogni analisi fonetica, morfologica e semasiologica, non si possono chiamare fortuite*‹ (S. 27) ist, wie schon angedeutet, doch wohl kaum in dem Sinne aufrecht zu erhalten, daß dann die Zufälligkeit widerlegt sei. Man wird höchstens sagen können, daß dann die Frage unentschieden bleiben müsse. Es darf doch nicht vergessen werden, daß die Unmöglichkeit weiterer Analyse, die auf langdurchforschten Gebieten allerdings dafür spricht, daß die ältesten Elemente herausgeschält, auf kaum urbar gemachtem Felde sozusagen nichts Anderes beweist, als daß wir sehr vieles noch nicht wissen. Und auch das dürfte nicht vergessen werden, daß wir die ursprünglichen Formen mancher Sprachen wahrscheinlich niemals werden feststellen können, weil sowohl Berichte über ältere Zeiten wie Angaben über näher stehende, eine Rekonstruktion ermöglichende Idiome fehlen. Man darf aber nicht einwenden, daß die Zufälligkeit der Uebereinstimmung an sich unwahrscheinlich sei, daß also in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung zu Gunsten der Urverwandtschaft ausfallen müsse. Mit einer Wahrscheinlichkeitsrechnung läßt sich nicht viel machen, wenn diese nur die Zahl der vermutlich vorhanden gewesenen Laute, deren Kombinationsmöglichkeiten und entsprechendes hinsichtlich der Bedeutung in Betracht zieht. Die einzelnen Vorgänge sind vieleicht viel komplizierter gewesen. Vielleicht ist manches Wort einem anderen nicht im eigentlichen Sinne nur zufällig gleich geworden, sondern in Folge verschiedener Einflüsse, indem etwa eine durch Zufall zu Stande gekommene halbe Aehnlichkeit durch volksetymologische Umgestaltung, durch Anlehnung an beliebte Lehnwörter oder durch eine zum Ausdruck drängende geistige Eigenart vervollständigt, zur Gleichheit gewandelt wurde, dann aber alles in

allem aus Bequemlichkeit kurz als zufällig gleich aufgefaßt wird. Ich glaube, nur derartiges meint man, wenn man von zufällig ähnlich gewordenen Wörtern spricht, die Unwissenheit durch einen beruhigenden Ausdruck verschleiernd, wider Willen zugestehend, daß wir in einem bestimmten Falle eine fraglos vorauszusetzende verwickelte Folge von Ursachen und Wirkungen nicht zu entwirren befähigt sind. Derartig zufällige Uebereinstimmungen sind aber keineswegs sehr selten, vorausgesetzt, daß wir auch diejenigen mitrechnen, die wir dank glücklichen Umständen schon entlarven können. Das aber muß selbstverständlich geschehn. Denn wenn wir einmal dazu kommen, sogenannte zufällige Aehnlichkeiten auch nur halbwegs zu erklären, dann werden wir vielleicht oder gar wahrscheinlich meist auch dazu kommen, ursprüngliche Verschiedenheiten aufzudecken, wie es schon heute beim griechischen ὕδωρ und dem anklingenden lateinischen *sudor* möglich ist, d. h. wir werden feststellen, daß von Urverwandtschaft nicht geredet werden darf. Kommen wir aber nicht dazu, so stehen wir nach wie vor vor der nicht leicht zu beantwortenden Frage: ist der sogenannte Zufall wahrscheinlicher oder die Ueberlieferung eines Worts ohne Aenderung desselben viele, viele Jahrtausende hindurch? Man beachte einmal Zusammenstellungen wie die folgenden, die sich unschwer vermehren ließen: koptisch *rome* ›Mensch‹: zigeunerisch *rom* ›Mann‹, aztekisch *teo-tl* (dessen *tl* die Absolutivendung ist) ›Gott‹: griechisch θεός, kafrisch *indlu* ›Haus‹: grönländisch *igdlo*, tschwabo *bote* ›Boot‹: deutsch *Boot*, samoanisch *tala* ›Erzählung‹: englisch *tale*, lykisch *lada* ›Frau‹: englisch *lady*, georgisch *suli* ›Seele‹: englisch *soul*, georgisch *pirveli* ›erster‹: russisch первый, georgisch *khali* ›Mädchen‹: irisch *cailin*, georgisch *cheli* ›Hand‹: griechisch χείρ, lateinisch *caecus* ›Blind, lichtlos‹: armenisch *thsaig* ›Nacht‹. Trombetti würde nun wohl einwenden, daß solche Gleichungen natürlich nicht in Betracht zu ziehen seien, daß man doch ohne Schwierigkeit in jedem Falle wenigstens eine der beiden zusammengestellten Formen auf eine andere, beträchtlich abweichende zurückführen könne. Das ist fraglos richtig, wenn auch bemerkt zu werden verdient, daß man dies nicht in allen Fällen getan, sondern die Gleichungen zum Teil durchaus ernst genommen hat. Ich will nicht von dem reden, was dabei anerkannte Dilettanten verbrochen haben, sondern nur daran erinnern, daß die zuletzt aufgeführte Gleichung, von Scheftelowitz zuerst aufgestellt (BB. XXXVIII, 288), auch von Walde, den man doch zu den Fachmännern rechnen muß, anerkannt worden ist (Lat. etym. Wörterbuch S. 78). Und doch stimmt die Sache nicht; denn *thsaig* ›Nacht‹ ist nichts anderes als *ths-aig* ›zum Morgen‹.

Sollten nun solche Fehler, die auf langdurchforschten Gebieten noch entschuldbar sind, anderwärts, wo's an Vorarbeiten und zuweilen überhaupt an hinreichender Ueberlieferung der Tatsachen fehlt, nicht geradezu unvermeidlich sein? Sollte es nicht doch besser sein, im Falle der Unmöglichkeit, bestimmte Formen auf andere zurückzuführen, dies einfach anzuerkennen als zu sagen: weil wirs nicht können, deshalb sind sie nie anders gewesen?

Auch hinsichtlich der Frage der Lehnwörter dürfte Trombetti sich in zu einseitiger Weise für Urverwandtschaft erklären, wo die Sache keineswegs klargestellt werden kann, mithin doch, wenn man vorurteilslos ist, einfach als zunächst unaufgeklärt hingestellt werden müßte. Was Schuchardt sagt und Trombetti zitiert, läßt sich doch auch zu Gunsten einer Entlehnung geltend machen: »Wenn unsere Blicke in vorgeschichtliche Zeiten zu dringen versuchen, wo wir die Reiser nicht mehr erkennen, an denen die Sprachen angebunden sind, dann verschwinden für uns auch Entlehntes und Ererbtes ineinander«. Aus welchem Grunde soll man nun in den Fällen, wo eine sichere Entscheidung, ob Erb- oder Lehngut vorliegt, nicht möglich ist, von vorn herein ersteres annehmen? Trombetti redet in seinem Buche nicht wenig von Vorurteilen und vielleicht nicht ohne Grund. Seine Annahme ist doch aber wohl ebenfalls ein Vorurteil, wenns auch dem alten gegenüber den Reiz der Neuheit haben mag. Mir scheint, daß Trombetti der Ansicht ist, Entlehnungen aus anderen Sprachen seien Erscheinungen, die schon eine nicht geringe Kultur voraussetzten. Er sagt: »*In origine, quando gli uomini abitavano in un' area relativamente ristretta, il linguaggio, essendosi formato o per meglio dire evoluto in un punto speciale, si dovette poi diffondere su tutta quell'area. In seguito gli uomini cresciuti di nnmero, sfruttato il territorio che occupavano, lo oltrepassarano alla periferia diffondendosi generalmente a guisa di onde concentriche. Questa almeno e l'ipotesi più probabile che si possa fare. Ora, in quei primi tempi i contatti erano mantenuti e il materiale linguistico era patrimonio comune e più o meno omogeno. Per quelle epoche remote non si può dunque parlare di vocaboli presi o dati a prestito. Posteriormente i contatti furono sciolti per discontinuità dell'area abitata dai vari popoli o per la sua grande ampiezza, tanto più che, come pare, nelle epoche più antiche la popolazione del globo fu rara e assai dispersa. Posteriormente ancora, ma in tempi piuttosto recenti, per effetto di progredita cultura, di conquiste et di commerci si ristabilirono relazioni fra le varie genti e spesso parole di una lingua passarono in altre*«. Alles dies läßt sich natürlich weder beweisen noch widerlegen. Es ist eine Möglichkeit, was hier dargelegt wird, und ehe ich auf eine kurze Erörterung derselben eingehe,

möchte ich in Erinnerung rufen, was einer, der immer noch gehört zu werden verdient, schon vor 88 Jahren zu dieser Frage bemerkt hat. Wilhelm von Humboldt sagt in seiner akademischen Abhandlung ›Ueber das Sprachstudium‹: ›Die Möglichkeit mehrerer, ohne alle Gemeinschaft unter einander, hervorgegangener Mundarten, läßt sich im allgemeinen nicht bestreiten. Dagegen gibt es auch keinen nötigenden Grund, die hypothetische Annahme eines allgemeinen Zusammenhangs aller zu verwerfen. Kein Winkel der Erde ist so unzulänglich, daß er nicht Bevölkerung und Sprache habe anderswoher bekommen können; und wir vermögen nicht einmal über die, von der jetzigen vielleicht ganz verschiedene ehemalige Verteilung der Meere und des festen Landes abzusprechen. Die Natur der Sprache selbst, und der Zustand des Menschengeschlechts, so lange es noch ungebildet ist, befördern einen solchen Zusammenhang. Das Bedürfnis, verstanden zu werden, nötigt, schon Vorhandenes und Verständliches aufzusuchen, und ehe die Zivilisation die Nationen mehr vereinigt, bleiben die Sprachen lange im Besitz kleiner Völkerschaften, die, eben so wenig geneigt, ihre Wohnsitze dauernd zu behaupten, als fähig, sie mit Erfolg zu verteidigen, sich oft gegenseitig verdrängen, unterjochen und vermischen, was natürlich auf ihre Sprachen zurückwirkt. Nimmt man auch keine gemeinschaftliche Abstammung der Sprachen ursprünglich an, so mag doch leicht später kein Stamm unvermischt geblieben sein. Es muß daher als Maxime in der Sprachforschung gelten, so lange nach Zusammenhang zu suchen, als irgend eine Spur davon erkennbar ist, und bei jeder einzelnen Sprache wohl zu prüfen, ob sie aus einem Guß selbständig geformt, oder in grammatischer oder lexikalischer Bildung mit fremdem, und auf welche Weise vermischt ist?‹ Mir scheint, daß diese beherzigenswerten Worte wie so vieles von dem, was Wilhelm von Humboldt gesagt hat, der Mehrzahl der Sprachforscher entweder überhaupt entgangen sind oder nicht den Eindruck gemacht haben, der zu wünschen gewesen wäre. Verwandt oder nicht verwandt, das wird in der Regel so gegenübergestellt, als ob es nichts diese Kluft Ueberbrückendes gäbe. Und doch ist gerade dieses Vermittelnde, die Mischung, das, was als normal zu gelten hat. Man braucht die Erörterung nicht derartig zuzuspitzen, daß man ausführt, wie es nur individuelles Sprechen gibt, wie fast jeder in frühester Jugend von Vater und Mutter zusammen die Sprache erlernt, sich also schon als Kind eine Mischsprache aneignet. Es mag von solchen Fällen, wo Vater und Mutter eine wesentlich gleiche, auf jeden Fall für gleich gehaltene Sprache reden, abgesehen werden. Sehr in Betracht zu ziehen sind aber die vielen Völkermischungen im gewöhnlichen Sinne,

die sich nicht leugnen lassen. Daß Heiraten zwischen Angehörigen verschiedener Stämme zu allen Zeiten in weitem Umfange stattgefunden haben, lehrt doch schon ein Blick auf die verschiedenen Typen der äußeren Erscheinung, die wohl jedes Volk, wenn auch nicht in gleichem Maße, aufweist. Daß Völkermischungen aber in alten Zeiten seltener vorgekommen als in nahe liegenden Epochen, läßt sich durch nichts wahrscheinlich machen. Im Gegenteil! Je weniger Kultur, desto weniger Seßhaftigkeit, desto häufigerer Anlaß zu Kampf und Streit, zu Unterjochung und Mischung. Das liegt auf der Hand. Und weshalb sollte man nicht auch friedliche Beziehungen eines Volks zum anderen schon für alte Zeiten voraussetzen? Es ist eine lange Strecke Wegs von Vorderasien bis zur Mitte Europas. Und doch weist das gleiche Mischungsverhältnis des Kupfers und Zinns bei alten orientalischen und europäischen Bronzen darauf hin, daß ein Verkehr stattgefunden hat, bei dem doch wohl sicherlich auch gesprochen worden ist. Aehnliches wird man aber doch auch wohl für noch ältere Zeiten voraussetzen müssen. Die oft auffälligen Aehnlichkeiten bei Werkzeugen der Steinzeit aus weit von einander liegenden Gegenden sind doch nicht nur dem Zufall zuzuschreiben. Verkehr hat es fraglos zu allen Zeiten gegeben, und für die Frage der Sprachentlehnung ist sehr in Betracht zu ziehen, daß in Zeiten, wo man langsam von Ort zu Ort wandern mußte, weit mehr Gelegenheit geboten wurde, für die Verbreitung eines fremden Ausdrucks Sorge zu tragen, als heute, wo man, vom Schnellzug zu oft fernliegenden Plätzen geführt, die lange, dazwischen liegende Strecke nicht kennen lernt und demnach auch nicht beeinflussen kann.

Doch derartige Erwägungen können nicht mehr erzielen, als daß man sich bewußt wird, bei der Frage nach einer etwaigen Urverwandtschaft zweier Wörter nur mit äußerster Vorsicht zu einer Entscheidung schreiten zu dürfen. Geradezu widerlegen können sie die Annahme der Urverwandtschaft natürlich nicht. Aber eine andere Ueberlegung scheint mir geeignet, diese Annahme mindestens als im höchsten Grade unwahrscheinlich hinzustellen, eine Ueberlegung, die auch Trombetti nicht entgangen ist, die er jedoch etwas zu schnell und zu dogmatisch zu entwerten versucht. Darf man annehmen, daß man Wörter, die schon zur Kindheit des Menschengeschlechts existierten, bis heute unverändert oder gar völlig unverändert erhalten hat? Trombetti äußert sich hierzu folgendermaßen (S. 19 f.): ›*Nè si può dire a priori che la differenziazione delle lingue sia tanto progredita da impedire il riconoscimento dell' unità primitiva. Prima di tutto l'antichità dell' uomo, e quindi del linguaggio, non può essere enorme come taluni hanno voluto far credere. In secondo luogo, il*

linguaggio in generale si altera assai lentamente e conserva per un tempo indefinito certi elementi antichissimi che per la loro constituzione fonetica e per il loro significato concreto di rado vanno soggetti ad alterarsi. Esagerate o fantastiche sono le notizie che si danno spesso intorno a rapidissime alterazioni di lingue; gli esempi contrari abbondano ed escludono ogni dubbio‹. Es ist nicht freundlich, daß Trombetti uns nicht verrät, was ihn veranlaßt, die Errungenschaften der Geologie, Urgeschichte und Anthropologie so von oben herab zu behandeln, und es ist ebenfalls nicht hübsch, daß er uns die zahlreichen Beispiele für die geringe Veränderlichkeit der Sprachen vorenthält. Auch ist es nicht sonderlich klug. Denn all diese Leute, die da so von oben herab gemaßregelt werden, dürften sich durch den Machtspruch allein kaum veranlaßt fühlen, sich zu Trombettis Lehre zu bekennen, und werden derselben womöglich entgegenarbeiten. Zum Glück gibt Trombetti aber an anderer Stelle (S. 57) wenigstens Auskunft darüber, wie alt seiner Ansicht nach die Sprache wahrscheinlich ist, womit also auch eine ungefähre Altersbestimmung des Menschengeschlechts gegeben ist. Er sagt, sich ausschließlich auf seine linguistischen Schätzungen verlassend: ›*Per quel che riguarda l'antichità del genere umano, essa è certamente grande in alcune parti del globo, ma non può essere enorme come taluni vorrebbero far credere. Poichè il linguaggio è coevo all' uomo, che appunto per esso si suole distinguere dai bruti, si può anche largamente stabilire un massimo e un minimo. Infatti, l'antichità del linguaggio non può oltrepassare un certo massimo, altrimenti i gruppi linguistici sarebbero più numerosi e la loro divergenza sarebbe maggiore di quella che è, onde non potremmo riconoscere l'originaria unità; nè, d'altra parte, può essere inferiore ad un certo minimo, altrimenti i gruppi linguistici sarebbero meno numerosi e la loro divergenza sarebbe minore di quella che è. Ora, tenuto conto della differenziazione linguistica che in media si compie in un dato tempo, io credo di poter dare come minimo la cifra di 30,000 anni e come massimo quella di 50,000. Ma s'intende che queste sono cifre date con la massima riserva*‹.

Es ist klar, daß diese Schätzung einen nur sehr geringen Wert hat, da wir doch nur eine verhältnismäßig kurze Spanne Zeit überblicken, nur wenige Gruppen zu ausreichender Beobachtung zur Verfügung haben und ja gar nicht wissen können, bis zu welchem Grade eine Gleichmäßigkeit der Sprachänderung für verschiedene Zeiten und Orte angenommen werden darf. Man wird deshalb nicht engherzig auf dem Linguistenstandpunkte beharren dürfen, sondern auch Vertreter anderer Wissenschaften zu Worte kommen lassen müssen, die zur Entscheidung der Frage nach dem Alter des Menschengeschlechts

mehr berufen sein dürften als die Sprachforscher, in erster Linie also Prähistoriker und Geologen. Zwar herrscht auf deren Arbeitsgebiet auch nicht völlige Einmütigkeit, und auch dort muß vieles einer immerhin subjektiven Schätzung überlassen werden. Aber auf etwas sichererem Boden stehen diese Forscher doch, da bei der Bildung der verschiedenen Erdschichten doch naturgemäß mehr kontrollierbare Gleichmäßigkeit waltet als bei der Aenderung der Sprache, bei der die große Verschiedenheit der einzelnen Völker notgedrungen stark auf das Tempo des Umgestaltens einwirkt, da mithin in bestimmten Schichten aufgefundene Waffen und Werkzeuge fraglos bessere Hülfsmittel zur Altersbestimmung des Menschengeschlechts sind als Wörter, deren älteste, als Zeugen gesuchte Muster, die sogenannten Urformen, im günstigsten Falle nur erraten werden können. Nun mag alles aus dem Spiel bleiben, was nicht mit Sicherheit gedeutet werden kann. Es mag namentlich von den aus unzweifelhaft tertiären Schichten stammenden sogenannten Eolithen abgesehn werden, die ein ungeheures Alter verbürgen würden, wenn man es für unanfechtbar sicher halten dürfte, daß sie von Menschenhand bearbeitete Werkzeuge seien. Nicht zu leugnen ist auf jeden Fall, daß der Mensch um die mittlere Eiszeit nicht nur schon existierte, sondern auch — wie die zahlreichen paläolithischen Funde aus den verschiedensten Gegenden zeigen — schon weit über die Erde verbreitet war, um eine Zeit also, die ja selbstverständlich nicht genau fixiert werden kann, aber doch auf Grund sorgfältiger Erwägungen auch von besonnenen, jeder Uebertreibung abholden Forschern nicht etwa nach Jahrtausenden, sondern nach Jahrhunderttausenden abgeschätzt wird (vgl. u. a. A. Penck, Das Alter des Menschengeschlechts. Zschr. f. Ethnologie XL, 390 ff.). Wenn man aber auch von diesen Dingen gar nichts wüßte, dann müßte man auch schon auf Grund anthropologischer Erwägungen zum Ansatz einer beträchtlich höheren Zahl kommen, als Trombetti annimmt. Da es als erwiesen erachtet werden muß, daß sämtliche Menschenrassen einer einzigen Art im zoologischen Sinne angehören, und zwar im Hinblick auf die Tatsache, daß aus der Mischung der verschiedensten Rassen lebens- und fortpflanzungsfähige Nachkommen hervorgehen können, so sind doch wohl für die dann der Erklärung bedürftige starke Differenzierung mehr als 50,000 Jahre anzusetzen. Denn es läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß die Rasseneigentümlichkeiten der Menschen sich ganz außerordentlich langsam ändern, daß Jahrtausende, die unter Umständen für tiefgreifende Umgestaltungen einer Sprache genügen, eine zu kurze Spanne Zeit sind, als daß sich in ihnen eine wesentliche Aenderung der körperlichen Erscheinung geltend machen könnte. Man

denke an den auf ägyptischen, assyrisch-babylonischen und altpersischen Denkmälern dargestellten Judentypus, an den des Negers, der auf den ältesten ägyptischen Abbildungen nicht anders erscheint, als er heute, nach rund 5 Jahrtausenden, ist.

Diese Erwägungen leiten mich zu dem Schluß, daß ein einheitlicher Ursprung sämtlicher Sprachen zwar keineswegs ausgeschlossen, ja, noch nicht einmal unwahrscheinlich ist, daß er sich aber mit den Mitteln der Sprachforschung schlechterdings nicht beweisen läßt. Da alle Menschenrassen nur Differenzierungen einer einzigen Art sind, und es für höchst unwahrscheinlich, fast für ausgeschlossen erachtet werden muß, daß sich ein so mannigfaltig charakterisierter Typus an verschiedenen Stellen der Erde unabhängig von einander ausgebildet habe, so ist auch für alle Rassen eine gemeinsame Heimat von selbstverständlich nicht genau zu bestimmender Ausdehnung anzunehmen. Nun ist damit natürlich noch keineswegs bewiesen, daß die in örtlicher Gemeinschaft lebenden Menschen damals schon eine Sprache nach Art der unserer Beobachtung zugänglichen Idiome besaßen, eine Sprache mit ganz bestimmten, als Muster für ein späteres Sprechen verwendbaren und auch wirklich gebrauchten Wörtern. Es ist ohne Zweifel auch möglich, daß eine allerdings wohl schon für jene Zeit anzunehmende körperliche und geistige Anlage zum Sprechen sich zunächst nur in ganz primitiven, gefühlsäußernden Lautbildungen betätigt hat, und daß sich erst nach der Trennung bestimmte, von Geschlecht zu Geschlecht überlieferte Ausdrücke an verschiedenen Stellen herausgebildet haben. Aber es ist zuzugeben, daß die Annahme einer bereits in der Urheimat des Menschengeschlechts einigermaßen ausgebildeten Sprache nicht ohne weiteres als unberechtigt angesehn werden darf. Mag also die Behauptung, die Trombetti aufstellt, richtig sein, mögen alle Sprachen, die je auf Erden gesprochen worden sind, auch einheitlichen Ursprungs sein, so ist doch der Versuch, dies durch Zusammenstellung angeblich verwandter Wörter zu beweisen, von vorn herein als verfehlt zu bezeichnen. Es spottet aller Erfahrung, anzunehmen, daß man Hunderte von Jahrtausenden ein Wort unverändert habe überliefern können, und es spottet beinahe auch der menschlichen Vernunft, wenn man Nominativ-, Akkusativ- und Genitivendungen bis in die Wiege des Menschengeschlechts zurückzuverfolgen versucht.

Vieles von den Zusammenstellungen, die der Verfasser vorgenommen hat, wird sich vielleicht als beweiskräftig für genealogische Beziehungen herausstellen. Wenn ich es auch nicht geradezu behaupten möchte, so möchte ich es doch auch nicht für ausgeschlossen erklären, daß sich vielleicht verwandtschaftliche Beziehungen der

Bantusprachen zu den hamitischen, der indogermanischen zu den uralaltaischen, der papuanischen zu den australischen und noch andere Zusammenhänge ergeben werden. Eine Rekonstruktion der allgemein menschlichen Ursprache wird aber doch wohl ewig ein frommer Wunsch bleiben. Die Befürchtung, daß es dann aber um eine allgemeine vergleichende Sprachwissenschaft geschehen sei (›*Solo con l'unità d'origine del linguaggio la glottologia generale comparativa*‹), ist kaum begründet. Mir scheint, daß damit doch vieles verkannt wird, was wir von Wilhelm von Humboldt ererbt und gewinnbringend angelegt haben.

Südende b. Berlin Franz Nikolaus Finck

Wilhelm v. Humboldts gesammelte Schriften. Hrsg. von der K. Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin, B. Behrs Verlag. Bd. III, IV und V: Wilhelm v. Humboldts Werke. Hrsg. von Albert Leitzmann, VI, 378 S., VI, 441 S., VI, 481 S. gr. 8. 1904. 1905. 1906.

Die hier vorliegenden Bände der monumentalen Ausgabe, über deren früher erschienene Teile (Bd. I, II, X, XI und XII) ich in diesen Anzeigen 1904 Nr. 12 und 1905 Nr. 12 berichtet habe, enthalten eine Fülle von Arbeiten überwiegend sprachwissenschaftlichen Charakters des staunenerregend vielseitigen und unermüdlichen Forschers aus der Zeit von 1799 bis 1826. Wer die Reihe dieser Schriften überschaut und auch nur einen Teil derselben mit der ihnen gebührenden Aufmerksamkeit in sich aufzunehmen versucht, wird über die gewaltige Arbeitskraft des seltenen Mannes staunen müssen und, wenn er sich von falschen Ueberlieferungen frei zu machen versteht, vielleicht noch mehr über die wunderlich tief eingerottete Meinung manch ehrsamer Sprachmeister, Wilhelm v. Humboldt habe zwar allerlei Geistvolles oder Anregendes ausgeklügelt, was einem streng wissenschaftlich erzogenen Gelehrten hier und da bei vorsichtiger Ausnutzung dienlich werden könne, alles in allem aber doch dem empirischen Studium in bedenklicher Weise ferngestanden.

Der dritte Band enthält abgesehn von der kurzen, als Anhang gebotenen Vorrede zu Alexander v. Humboldts Schrift über die unterirdischen Gasarten 13 Stücke aus der Zeit von 1799 bis 1818, und unter diesen 3 bisher ungedruckte. Die 10 schon früher veröffentlichten Abhandlungen sind: 1. Humboldts zuerst in Millins Magasin encyclopédique ou journal des sciences, des lettres et des arts (5, 5, 44—65. 214—238. — 1799) erschienene Selbstanzeige seiner

Schrift über Hermann und Dorothea. — 2. Der als Probe einer ausführlicheren, jedoch nicht zur vollen Ausarbeitung gelangten Reisebeschreibung gedachte Aufsatz über den Montserrat bei Barcelona, den Humboldt schon im August 1800 an Goethe zur Aufnahme in die Propyläen geschickt hatte, der aber, da diese Zeitschrift gerade eingegangen war, zunächst beim Empfänger liegen blieb und erst nach fast drei Jahren in Gasparis und Bertuchs geographischen Ephemeriden (II, 265—313. Märzheft 1803) gedruckt wurde. — 3. Eine erst 1896 von A. Leitzmann zum ersten Male veröffentlichte Abhandlung über das antike Theater in Sagunt. — 4. Die kurze, in den gesammelten Werken 3, 213—240 (1843) zum ersten Male unter der Aufschrift ›Reiseskizzen aus Biscaya‹ veröffentlichte Schilderung eines Teils seiner Fahrten durch Spanien, die hier im Anschluß an die dem Druck zu Grunde gelegte Handschrift den Titel ›Cantabrica‹ trägt. — 5. Ein leider fragmentarischer, zuerst von A. Leitzmann (1896) bekannt gemachter Aufsatz ›Latium und Hellas oder Betrachtungen über das klassische Altertum‹ mit einem bemerkenswerten Exkurs über die Bedeutung der Sprache für die Erkenntnis der geistigen Eigenart eines Volkes, dem erstmaligen kräftigen Anschlagen eines Themas, dessen Bearbeitung später Humboldts bedeutendstes, seine weitverzweigte Geistesarbeit einendes oder, wie er selbst vielleicht gesagt haben würde, formendes Werk werden sollte. — 6. Die ebenfalls zum ersten Male von A. Leitzmann (Sechs ungedruckte Aufsätze über das klassische Altertum von Wilhelm von Humboldt S. 154—208) herausgegebene Geschichte des Verfalls und Untergangs der griechischen Freistaaten. — 7. Die schon von Harnack in seiner Geschichte der königlich preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 2, 341—342 (1900) veröffentlichte Antrittsrede, die Humboldt, in der Sitzung vom 4. August des Jahres 1808 durch Akklamation zum Ehrenmitgliede der Akademie gewählt, in derselben am 19. Januar 1809 gehalten hat. — 8. Die bekannten Berichtigungen und Zusätze zum ersten Abschnitte des zweiten Bandes des Mithridates über die kantabrische oder baskische Sprache, eine Arbeit, die Humboldt, von Joh. Sev. Vater, dem Fortsetzer des von Adelung begonnenen Werks, gedrängt, schon im Jahre 1811 eingeliefert hatte, deren vollständige Veröffentlichung aber erst 1817 erfolgte. ›Die Ursachen der verspäteten Bekanntmachung liegen in den Zeitereignissen‹. Mit dieser albernen Redensart — 1812 wurde die erste, 1813 die zweite und 1816 die dritte Abteilung des dritten Bandes veröffentlicht — versuchte der Herausgeber J. S. Vater sein Verfahren zu entschuldigen, was einen um so übleren Eindruck macht, als dem Mithridates eine wahrhaftig unverdiente Ehre wiederfahren war. — 9. Die zuerst in

Schlegels deutschem Museum 2, 485—502 (Dezemberheft 1812) zum Druck gebrachte ›Ankündigung einer Schrift über die vaskische Sprache und Nation, nebst Angabe des Gesichtspunktes und Inhalts derselben‹. — 10. Die zuerst von A. Leitzmann in seinem bereits erwähnten Buche veröffentlichten Betrachtungen über die Weltgeschichte. — Die bisher ungedruckten Abhandlungen des dritten Bandes der vorliegenden Ausgabe sind: 1. Eine leider fragmentarische, nicht über die einleitenden sprachphilosophischen Betrachtungen hinausgekommene Arbeit ›Essai sur les langues du nouveau continent‹. — 2. Ein kurzer, klarer, leider ebenfalls unvollendeter Aufsatz über die Bedingungen, unter denen Wissenschaft und Kunst in einem Volke gedeihen. — 3. Eine inhaltlich sich eng an die schon erwähnten Betrachtungen über die Weltgeschichte anschließende Abhandlung ›Betrachtungen über die bewegenden Ursachen der Weltgeschichte‹. — Namentlich der erste dieser drei Aufsätze ist von großem Interesse. Manches von dem, was die bald folgenden tiefeindringenden linguistischen Arbeiten bieten, liegt da schon vor und, vielleicht in Folge der eine gewisse Klarheit und Deutlichkeit erzwingenden französischen Sprache, in einer Form, die man in den späteren Werken schwerwiegenden Gehalts zuweilen doch schmerzlich vermißt. Der enge, untrennbare Zusammenhang von Sprache und geistiger Eigenart wird hier, vor fast 100 Jahren, schon mit einer Klarheit dargelegt, daß man angesichts des heutzutage mehr und mehr um sich greifenden Weltsprachenschwindels die nicht selten aufgestellte Behauptung, man sei inzwischen auch in prinzipiellen Angelegenheiten der Sprachwissenschaft ein gutes Stück vorangeschritten, gewissermaßen nur im Sinne eines Fortschritts im Butterrad gelten lassen möchte. — Von den 8 Abhandlungen des vierten Bandes sind 6 bereits früher veröffentlicht worden, nämlich 1. die zuerst in den Abhandlungen der historisch-philologischen Klasse der königlich preußischen Akademie der Wissenschaften aus den Jahren 1820—1821 S. 239—260 erschienene Arbeit über das vergleichende Sprachstudium in Beziehung auf die verschiedenen Epochen der Sprachentwicklung, 2. die ebendaselbst S. 305—322 zum ersten Mal gedruckte Abhandlung über die Aufgabe des Geschichtsschreibers, 3. die 1821 bei Ferdinand Dümmler in Berlin in Buchform veröffentlichte ›Prüfung der Untersuchungen über die Urbewohner Hispaniens vermittelst der vaskischen Sprache‹, 4. der zuerst in den Abhandlungen der historisch-philologischen Klasse der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus den Jahren 1822 und 1823 S. 401—430 erschienene Aufsatz über das Entstehen der grammatischen Formen und ihren Einfluß auf die Ideenentwicklung, 5. die in Schlegels indi-

scher Bibliothek 1, 433—473 und 2, 71—134 veröffentlichte Untersuchung ›Ueber die in der Sanskritsprache durch die Suffixa *twâ* und *ya* gebildeten Verbalformen‹ und 6. das zuerst in der Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft abgedruckte Bruchstück ›Ueber den Nationalcharakter der Sprachen‹. — Die beiden hier zum ersten Male an die Oeffentlichkeit gebrachten Schriften sind eine zum Vortrage in der Akademie bestimmte Abhandlung mit dem Titel ›Versuch einer Analyse der mexikanischen Sprachen‹, der Verschiedenes aus dem bereits erwähnten Essai sur les langues du nouveau continent in fast wörtlicher Uebersetzung einverleibt worden ist, sowie ein Aufsatz über die allgemeinsten Grundsätze der Wortbetonung mit besonderer Rücksicht auf die griechische Akzentlehre. Der fünfte Band enthält im ganzen 14 Stücke und unter diesen 4 bisher ungedruckte. Die schon früher veröffentlichten Schriften sind: 1. Die zuerst als erste Beilage zum zweiten Bande des bekannten großen Werks über die Kawisprache erschienene Abhandlung über den Zusammenhang der Schrift mit der Sprache. — Der aus den Abhandlungen der historisch-philologischen Klasse der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1824 stammende Aufsatz über die Buchstabenschrift und ihren Zusammenhang mit dem Sprachbau. — 3. Die am 24. März 1825 in der Akademie gelesene Abhandlung ›Ueber vier ägyptische löwenköpfige Bildsäulen in den hiesigen königlichen Antikensammlungen‹. — 4. Das an Schlegel gerichtete, von diesem in seine indische Bibliothek (2, 218—258. 328—372) aufgenommene Schreiben über die Bhagavad-Gîtâ, in dem Humboldt gegen die Kritik, die Schlegels Ausgabe und Uebersetzung durch Langlois im Journal asiatique (4, 105. 236. 5, 240) erfahren hatte, Front machte. — 5. Die derselben Dichtung gewidmeten, aber im wesentlichen auf eine zusammenfassende Erörterung des philosophischen Gehalts gerichteten, am 30. Juni 1825 und am 15. Juni 1826 in der Akademie gelesenen Abhandlungen ›Ueber die unter dem Namen Bhagavad-Gita bekannte Episode des Mahâ-Bhârata‹. — 6. Das von Humboldt ausgearbeitete Programm des im Jahre 1825 gegründeten Vereins der Kunstfreunde im preußischen Staate. — 7. Ein kurzer Bericht über eine ältere, in Mexiko gedruckte japanische Grammatik in französischer Sprache, der für das Journal asiatique bestimmt war, aber, sprachlich überarbeitet, einer Arbeit des Orientalisten Landresse vorgedruckt worden ist: Landresse, Supplément à la grammaire japonaise du père Rodriguez ou remarques additionelles sur quelques points du système grammatical des japonais, tirées de la grammaire composée en espagnol par le père Oyanguren et traduites, précédées d'une notice comparative des grammaires japonaises

des pères Rodriguez et Oyanguren par Monsieur le baron Guillaume de Humboldt S. 1—12 (1826). — 8. Ein Bericht des erwähnten Vereins der Kunstfreunde, dessen Vorsitz Humboldt führte, vom 29. Januar 1826. — 9. Der bekannte, in französischer Sprache abgefaßte Brief an Abel-Rémusat über die Natur der grammatischen Formen im allgemeinen und den Geist des Chinesischen im besonderen. Die bisher ungedruckten oder doch wenigstens nur in unzureichenden Auszügen bekannt gewordenen Schriften des fünften Bandes sind folgende: 1. Eine Abhandlung mit dem charakteristischen Titel »Inwiefern läßt sich der ehemalige Kulturzustand der eingeborenen Völker Amerikas aus den Ueberresten ihrer Sprachen beurteilen?«. — 2. Eine Arbeit »Untersuchungen über die amerikanischen Sprachen« aus dem Jahre 1826, die von Buschmann mit einer gewissen pietätlosen Eigenmächtigkeit mit der eben erwähnten, drei Jahre vorher entstandenen Abhandlung zu einer scheinbaren Einheit verbunden worden war. — 3. Ein am 20. März 1826 in der Akademie gelesener Aufsatz über den grammatischen Bau der chinesischen Sprache, eine fast wörtliche Uebersetzung des bereits erwähnten französischen Sendschreibens an Abel-Rémusat. — 4. Eine leider unvollständig gebliebene, doch selbst als Fragment schon ziemlich umfangreiche Abhandlung mit der Aufschrift »Grundzüge des allgemeinen Sprachtypus«, die letzte, die allgemeine linguistische Erörterungen im Anschluß an die Sprachen Amerikas als die Helden der Darstellung vornimmt, ein großartiges Vorspiel zu der anscheinend unvergänglichen Einleitung in das Werk über die Kawisprache, der Abhandlung über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues und ihren Einfluß auf die geistige Entwickelung des Menschengeschlechts, in der Humboldts ungewöhnlich ausgedehnte Erfahrung einen noch lange Zeit befruchtenden Niederschlag finden sollte.

Die fraglos vielfach mühselige Arbeit des Herausgebers hat vollen Anspruch auf aller Dank, denen es darum zu tun ist, Humboldts Arbeit auf Grund unmittelbarer Anschauung kennen zu lernen, ohne die Entstellungen berufener und unberufener Vermittler. Auch die schon früher gedruckten Stücke erscheinen zum Teil, in Folge steten Zurückgreifens auf die Handschriften, in einem ganz anders anmutenden Gewande. Die Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte der einzelnen Aufsätze sind, wie ich es auch schon den vorher erschienenen Bänden nachrühmen konnte, mustergültig in ihrer Vereinigung taktvoller Zurückhaltung und hinreichender Aufklärung über das Erklärungsbedürftige. Hier und da könnte man ja freilich immerhin noch einen Wunsch anbringen, eine Frage stellen. So könnte man bei der Lektüre der Stelle, wo der Herausgeber zur Aufklärung über

Humboldts Bedeutung in der Geschichte der Sprachwissenschaft auf Haym, Pott, Benfey und Delbrück verweist, wohl fragen, warum nicht Steinthal mindestens auch erwähnt wird. Mir scheint sogar, daß alles in allem Steinthal den Sprachforscher Humboldt doch wohl besser verstanden und gewürdigt hat als jeder andere seiner Zeit. Doch meinetwegen mag dieses und ähnliches dahingestellt bleiben. Im Verhältnis zur Gesamtleistung kommen derartige, vielleicht berechtigte Ausstellungen kaum in Betracht. Aber einen anderen Punkt möchte oder, vielleicht darf ich sogar sagen, muß ich berühren. Ob das, was ich vorzubringen habe, den Herausgeber trifft oder ihn etwa bindende Anweisungen der Akademie, weiß ich nicht. Aber darauf kommt es auch nicht an. Es handelt sich um eine nicht bedeutungslose Sache. Bd. IV S. 436 sagt der Herausgeber nach einer Bemerkung über den großen Umfang des von Humboldt hinterlassenen sprachwissenschaftlichen Materials: ›Es konnte natürlich keine Rede davon sein, diesen Nachlaß im Rahmen dieser Ausgabe etwa nach der rein empirisch-linguistischen Seite ausschöpfen zu wollen: während die dahin gehörigen Arbeiten so gut wie das eigentliche Kawiwerk von unserer Ausgabe ausgeschlossen und der eventuellen Bearbeitung und Würdigung durch Fachspezialisten überlassen bleiben, haben dagegen alle diejenigen Aufsätze Aufnahme gefunden, welche allgemeinere sprachwissenschaftliche Probleme behandeln und von deren umfänglichsten und bedeutendsten man sich bisher in ihrem Verhältnis zu der großen Einleitung in das Kawiwerk nach Steinthals Darlegungen nur einen sehr unvollkommenen und vielfach unzutreffenden Begriff machen konnte‹. Angesichts dieser überraschenden, mich übrigens auch nicht wenig enttäuschenden Mitteilung darf man vielleicht doch die Frage aufwerfen, ob man sich bei der in jedem Falle erforderlichen Entscheidung darüber, was von Humboldts linguistischen Arbeiten allgemeineres Interesse erweckt und was einer solchen Teilnahme entbehrt, nicht unter Umständen etwas mehr Entscheidungsrecht nimmt, als gut und zu rechtfertigen ist. Also das eigentliche Kawiwerk mit seinen das rein Linguistische mehrfach beträchtlich überschreitenden Darlegungen ist nicht von allgemeinem Interesse. — Daß man ein solches dem entschieden enger begrenzten Aufsatze über die in der Sanskritsprache durch die Suffixe *twâ* und *ya* gebildeten Verbalformen dagegen wohl zuschreibt, mag noch angehn. Die Sanskritsprache kann sich ja einer so großen Zahl von Verehrern rühmen, daß jede sie betreffende Kleinigkeit der Veröffentlichung wert zu sein scheint. Daß aber beispielsweise die in die vorliegende Ausgabe aufgenommenen Berichtigungen und Zusätze zum ersten Abschnitte des zweiten Bandes des Mithridates über die baskische

Sprache gerade besonderen Anspruch auf liebevollen Anteil in weiteren Kreisen haben sollten, will mir nicht recht einleuchten. Die halb entschuldigende Bemerkung, daß die ausgeschlossenen Arbeiten der eventuellen Würdigung durch Spezialisten zu überlassen seien, dürfte kaum eine ausreichende Rechtfertigung gewähren. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, Humboldts sprachwissenschaftliche Werke als heute noch zu verwendende Lehrbücher anzusehen, dann bedarf die Abhandlung über die baskische Sprache ebensosehr einer bessernden Hand wie das Werk über die Kawisprache. Es handelt sich aber fraglos gar nicht darum, verbesserte Auflagen von Humboldts linguistischen Abhandlungen herzustellen, sondern darum, die Bausteine, die er selbst für sein bestes Denkmal bearbeitet hat, zusammenzutragen und dabei nicht den Marmorblock, der dem Ganzen einen seltenen Halt gewähren kann, zu vergessen. Die Gelegenheit, eine Ausgabe zu veranstalten, wie sie jetzt von der königlich preußischen Akademie der Wissenschaften Humboldt und ihr selbst zum Ruhm unternommen wird, dürfte in absehbarer Zeit kaum wiederkehren. So sollte man, meine ich, jetzt nicht mit Bewußtsein Lücken lassen. Nach den dem ersten Bande mitgegebenen Geleitworten durfte man auch erwarten, Humboldts gesamte Geistesarbeit, soweit sie eben schriftlich niedergelegt ist, in der Neuausgabe aufgespeichert zu finden. Hieß es doch, seine weitverzweigte Geistesarbeit werde allseitig entfaltet werden. Das scheint nun aber doch nicht der Fall zu sein. Und das ist schade um ein so schönes Denkmal.

Südende b. Berlin — Franz Nikolaus Finck

Journal of the Gypsy Lore Society. Printed privately for the Members of the Gypsy Lore Society, 6 Hope Place, Liverpool by T. & A. Constable, Printers to His Majesty at the Edinburgh University Press. Vol. I. No. 1 & 2. July & October 1907. 192 S. mit 5 T.

Seitdem das 1888 begründete Journal of the Gypsy Lore Society im Jahre 1892 wieder eingegangen war, hat es den Zigeunerstudien trotz beachtenswerter Fortschritte an einem Zentralorgan leider ganz gefehlt, denn der Versuch, die ›Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn‹ zu einem solchen auszugestalten, ist in den Anfängen stecken geblieben. Um so erfreulicher ist es, daß jetzt die Gypsy Lore Society mit gegen 150 Mitgliedern unter dem Präsidium des bewährten Mr.

David Mac Ritchie wiederum zum Leben erwacht ist und mit einer neuen Reihe ihres Journals unter der Redaktion von Mr. Robert Andrew Scott Macfie in Liverpool der Zigeunerforschung abermals den erwünschten Mittelpunkt geschaffen hat. Die bisher erschienenen beiden Hefte stehen ihrem anregenden Inhalte nach dem früheren Unternehmen ebenbürtig zur Seite und erscheinen durchaus geeignet, der Sache weitere Interessenten zu gewinnen.

Das erste Heft eröffnet eine ›Prefatory Notice‹ von D. Mac Ritchie, in welcher der hervorragendsten seit 1888 verstorbenen Zigeunerforscher anerkennend gedacht ist; daran schließt sich im zweiten Heft ein Porträt Alexander Paspatis mit einigen Begleitworten. Allgemeineren Inhalts sind ein Artikel D. Mac Ritchies ›Gypsy Nobles‹, in welchem der Nachweis geliefert ist, daß die in der ersten Zeit des Auftretens der Zigeuner so häufig erwähnten, z. T. von den Landesfürsten ausdrücklich bestätigten Zigeunergrafen u. s. w. keineswegs immer selbst Zigeuner gewesen sind, und eine kürzere, an bildliche Darstellungen anknüpfende Notiz J. H. Yoxalls ›A Word on Gypsy Costume‹, letztere mit einer Schlußbemerkung des Herausgebers, aus welcher wir mit besonderer Befriedigung ersehen, daß das Journal demnächst eine von G. F. Black zusammengestellte ›Gypsy Bibliography‹ veröffentlichen wird. Mit den südslawischen, deutschen, englischen und welschen sowie spanischen Zigeunern beschäftigen sich eine Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Artikel, z. T. von sorgfältig bearbeiteten Originaltexten begleitet (darunter sind auch einige auf die Vergangenheit der englischen Zigeuner bezügliche Mitteilungen, so vor allem eine Reproduktion und ausführliche Erörterung der ältesten Quelle für die Sprache der englischen Zigeuner, A. Bordes ›Egipt Speche‹); auf diese Einzelgebiete entfällt auch der größte Teil der am Schluß der Hefte vereinigten ›Notes and Queries‹. Außerhalb der eigentlichen Zigeunerforschung fallen drei Aufsätze des verstorbenen C. G. Leland über das ›Shelta‹, die im wesentlichen gaelische Sprache der englischen Kesselflicker. Dankenswerte Ergänzungen geben die Zusammenstellung ›Recent Works on the Gypsies‹ und mehrere Rezensionen.

Eine eingehende Besprechung all dieser Stücke wäre hier nicht am Ort. Wir begnügen uns vielmehr damit, zum Schluß diejenigen bisher übergangenen Beiträge hervorzuheben, welche für erfolgreiche Weiterführung der Zigeunerstudien eine grundsätzliche Bedeutung beanspruchen dürften. Es ist das zunächst der von allseitiger Beherrschung des Gegenstandes und umsichtiger Kritik Zeugnis ablegende Aufsatz J. Sampsons ›Gypsy Language and Origin‹, eine vortreffliche Darstellung des gegenwärtigen Standes dieser letzten

wichtigsten Frage der Zigeunerforschung, welche mit Recht in den Satz ausklingt: ›We must learn more of the Asiatic dialects before we can determine the exact degree of kinmanship between the Gypsies of the East and the West. Are our European Tchingans and the Nawar of Damascus both, as Mr. de Goeje supposes, the descendants of ancestors who lived long in Arabia and Syria, or did the ancestral bands from which each are sprung part company in Persia? Or may not the Syriac Gypsy brood represent a separate invasion, though, as the language test proves, they must have come from the same region, at about the same time? These are questions which can only be answered with a much deeper knowledge than we possess of the Gypsy dialects of Asia. In the prosecution of these studies lie the discoveries of the future‹. Noch entschiedener ist, wie sich nach eben diesem Zitat erwarten läßt, de Goeje auch hier in seinen Rezensionen von A. Coloccis ›Origine des Bohémiens‹ und P. M. Sykes' bedeutsamen Mitteilungen über die Sprache der persischen Zigeuner für die ursprüngliche Einheit der asiatischen und europäischen Zigeuner eingetreten. Im vollen Gegensatz steht dazu der letzte noch zu erwähnende Beitrag, F. N. Fincks Abhandlung ›Die Grundzüge des armenisch-zigeunerischen Sprachbaus‹. Sie beruht im wesentlichen auf der ausführlichen Arbeit ›Die Sprache der armenischen Zigeuner‹, welche Finck kürzlich in den Mémoires der St. Petersburger Akademie veröffentlicht und von deren Hauptergebnissen er schon 1905 in einer kleinen, einem Kataloge von Rudolf Haupt in Halle a. S. beigegebenen Broschüre vorläufige Nachricht gegeben hat. Dieser Dialekt ist insofern als eine Mischsprache zu bezeichnen, als er — ähnlich wie der der spanischen und englischen Zigeuner — seine ursprüngliche Deklination und Konjugation gegen die der umgebenden armenischen Sprache eingetauscht hat, zeigt aber in lautlicher und lexikalischer Beziehung beachtenswerte Eigentümlichkeiten, welche Finck schon in jener vorläufigen Notiz Veranlassung gegeben haben, ihn von allen übrigen Zigeunerdialekten zu trennen und direkt mit dem Apabhraṃśa-Prākṛt in Verbindung zu setzen. Da Referent Fincks Hauptschrift über diesen Gegenstand im Journal selbst inzwischen eingehend besprochen hat, kann er sich an diesem Orte auf die Bemerkung beschränken, daß er sich von der Richtigkeit dieser These, welche eine vollständige Umwälzung unserer bisherigen Ansichten im Gefolge haben würde, einstweilen nicht zu überzeugen vermag. Ohne auf die schwierige Frage nach dem Verhältnis der asiatischen und europäischen Zigeunermundarten zu einander eingehen zu wollen, möchte er vor allen Dingen doch das feststellen, daß wirklich entscheidende Beweise für die Abtrennung der armenischen von

den übrigen asiatischen Zigeunern ihm durchaus nicht erbracht zu sein scheinen.

Wie man sieht, ist das neue Journal mit Erfolg bemüht, der Zigeunerkunde weitere Förderung zu bringen. Wir begrüßen es mit aufrichtiger Freude und wünschen ihm eine längere Lebensdauer, als seinem Vorgänger beschieden gewesen ist.

München Ernst Kuhn

Indische Forschungen, in zwanglosen Heften herausgegeben von **Alfr. Hillebrandt**. 2. Heft: **Die Jaiminīya-Saṃhitā mit einer Einleitung über die Sāmavedaliteratur**, von Prof. Dr. **W. Caland**. Breslau (Marcus) 1907. 127 S. gr. 8°. M. 6,40.

Rasch folgt auf das erste Heft dieser Serie (vgl. GGA. 1907, S. 210 ff.) ein sehr willkommenes zweites. Dem von der neueren Forschung eher vernachlässigten Sāmaveda läßt der berufenste Kenner der vedischen Ritualliteratur hier wie in mehreren seiner neueren Publikationen, in denen er die Bestrebungen Burnells erfolgreich fortsetzt, seine Arbeitskraft zu gute kommen.

An erster Stelle verlangt die Einleitung mit ihrer Besprechung von Hauptproblemen der Literaturgeschichte des Sāmaveda unsere Beachtung. Sie berührt sich eng mit Calands Aufsatz: »De wording van den Sāmaveda« (Verslagen en Mededeelingen der Kon. Akad. van Wetenschappen, Afd. Letterkunde, 4e Reeks, Deel VIII. Amsterd. 1907) — so eng, daß man statt der zwei Abhandlungen vielleicht eine hätte wünschen mögen.

Ich beschäftige mich mit den Hauptpunkten seiner Darlegungen so, daß ich mir nicht versage, manche der von ihm behandelten Fragen auf meinem eignen Wege zu untersuchen, neue Fragestellungen den seinigen hinzuzufügen.

Die Haupttatsachen, mit denen es Calands Untersuchung und die meinige zu tun hat, seien in der Kürze in das Gedächtnis des Lesers zurückgerufen[1]).

Der Sāmaveda, der Veda der rituellen Gesänge, enthält Textbücher (*ārcika*[2]) und Gesangbücher (*gāna*), d. h. Wiedergabe der Texte in der für den Gesang bestimmten Umgestaltung mit Beifügung

1) Man vergleiche zum Folgenden meine Bemerkungen ZDMG. 38,464 ff.

2) Dazu das *stobha*-Textbuch; unten S. 727.

der musikalischen Noten[1]). Von den Textbüchern enthält das erste, das Pūrvārcika, dem sich als eine Art Anhang[2]) die Āraṇyaka Saṃhitā anschließt, lauter Einzelverse. Das zweite, das Uttarārcika, enthält Versgruppen, größtenteils Tṛcas und Pragāthas, deren erster Vers sehr häufig im Pūrvārcika steht. Das Uttarārcika ist das Textbuch der großen zu den Somaopfern gehörenden Liturgien. Das Pūrvārcika ist die Sammlung der Verse, an welchen die Sāmanmelodien haften. Das Sāman kommt vollständig an einem Textverse zur Erscheinung; bei etwa folgenden wird es wiederholt. Man drückt sich so aus, daß jedes Sāman aus einem bestimmten Vers als seinem Mutterschoß (*yoni*) entsprungen sei. Dieser Vers ist der ihm zunächst angehörige Text; an ihm erlernt es der Schüler; von ihm aus kann es auf andre Texte — etwa den zweiten und dritten Vers eines im Uttarārcika erscheinenden Tṛca, dessen erster Vers mit der *yoni* identisch ist, aber auch auf andre Tṛcas — übertragen werden[3]). Man kann also das Pūrvārcika (einschließlich der Āraṇyaka Saṃhitā), wie Sāyaṇa sich öfter ausdrückt, als *yonigrantha* bezeichnen. Die Sāman selbst werden in dem Gesangbuch Geyagāna (mit dem Anhang des Āraṇya Gāna) nach der Reihenfolge der *yoni*-Verse[4]), häufig mehrere Sāman zu derselben *yoni*[5]), gegeben. Wie diese Gāna mit dem Pūrvārcika bz. der Āraṇyaka Saṃhitā, so gehören mit dem Uttarārcika das Ūhagāna und Ūhyagāna zusammen.

Indem wir nun bei der näheren Erörterung dieser Tatsachen zunächst von den Gānas absehen, beschäftigen wir uns im Anschluß an Caland (S. 4 f.) mit dem Verhältnis des Pūrvārcika zum Uttarārcika[6]).

1) Wir sehen hier von Brāhmaṇas, Sūtras etc. ab.

2) Das Nähere s. unten.

3) Cal. S. 30 bemerkt, daß sich im Uttarārcika der Jaiminīyas »eine ganze Menge Ṛkstrophen, meist drei zusammen, als Yonis erwähnt findet, die in der Rezension der Kauthumas von anderen ersetzt sind«. Entspricht es der indischen Auffassung, jeden Text, zu dem ein Sāman gesungen wird, als *yoni* zu bezeichnen, wie hier, wenn ich C. recht verstehe, geschieht? Ich zweifle daran.

4) Diese Angabe über die Reihenfolge bezieht sich nur auf das Geyagāna; über das Āraṇyagāna s. unten S. 725.

5) Winternitz, Gesch. der indischen Lit. I, 144 beschreibt das Pūrvārcika als eine Sammlung von 585 »Yonis« oder Einzelstrophen, welche nach ebenso vielen verschiedenen Melodien gesungen werden. Ein Blick auf die betreffenden Texte lehrt, daß die Melodien — da zu einer Yoni oft mehrere gehören — unmöglich ebenso viele sein können wie die Yonis. In der Tat ist ihre Zahl etwa die doppelte.

6) C. gibt die betreffende Erörterung unter der Ueberschrift »Die Texte der Kauthumas«. Aber nach der Natur der Sache kommt ihr, wie auch in dem Résumé S. 9 hervortritt, allgemeine, von der [illegible]g auf jene einzelne Schule unabhängige Geltung zu.

C. widerspricht der u. A. von Winternitz (Gesch. der indischen Literatur I, 145) vertretenen Ansicht, nach der von diesen beiden Texten das Uttarārcika das jüngere ist. Die Argumentation des letztgenannten Forschers hierfür ist allerdings wenig stringent. Er macht geltend, »daß das Ārcika[1]) viele 'Yonis', also auch viele Sangweisen kennt, die in den Gesängen des Uttarārcika gar nicht vorkommen, und daß auch das Uttarārcika manche Gesänge enthält, für die das Ārcika[2]) keine Sangweise lehrt«. Wie die Tatsache, daß von zwei Texten manches allein der eine, manches allein der andere enthält, gerade für den einen — und nicht mit gleichem Recht für den andern — höheres Alter ergeben kann, ist mir in der Tat dunkel. Aber ebenso wenig kann mich die Argumentation, die C. seinerseits bietet, überzeugen. Er weist — an sich zutreffend — darauf hin, daß es für die Sāmanliteratoren einerseits manches zu verzeichnen gab, was im Uttarārcika nach der Natur dieses Werks nicht stehen konnte: so vor allem die Sāman, die nicht dem Somaopfer im engeren Sinn, sondern dem Agnicayana, Pravargya etc. angehören. Andererseits sodann, daß manches ins Uttarārcika aufzunehmen war, was im Pūrvārcika keine Spur seiner Existenz zurücklassen konnte: alles das nämlich, was der Morgenpressung des Soma angehörte, also, auf die als bekannt vorausgesetzte Gāyatraweise gesungen, keine Angabe der Melodie verlangte[3]). Sind wir denn aber damit für die Frage, welches Ārcika das ältere ist, im Grunde weiter gekommen als Winternitz? Wir sehen zwar jetzt, in welcher Richtung das eine über das andre, und das andre über das eine hinausreicht. Inwiefern aber dieses Plus hier und jenes Plus dort die Kraft hat, für die Priorität gerade des Uttarārcika zu entscheiden, bleibt mir wenigstens so dunkel, wie der oben erwähnte Beweis für die Priorität des Pūrvārcika.

Ehe ich die Momente darlege, die ich meinerseits hier für wesentlich halte, schiebe ich eine Bemerkung über ein Detail ein.

Daß Texte des Uttarārcika dann nicht, durch ihren ersten Vers vertreten, im Pūrvārcika erscheinen, wenn sie auf die Gāyatramelodie gesungen werden, ist in der Tat, wie C. übersehen hat, nur eín Fall — allerdings offenbar der häufigste Fall — eines allgemeineren Sachverhalts. Sofern nämlich jene Texte überhaupt auf eine anderweitig bekannte, einer andern »Yoni« entsprossene Melodie gesungen werden, erwächst für sie — begreiflich genug — kein Anlaß zur Aufnahme

1) D. h. das Pūrvārcika.

2) In Wahrheit lehrt übrigens nicht dieses, sondern das Gāna die Sangweisen.

3) Ich halte mich hier vorläufig an C.s Auffassung dieses Verhältnisses. Eine m. E. nötige Ergänzung kommt weiterhin zur Sprache.

in das Pūrvārcika. Schon vor über zwanzig Jahren habe ich dies — in Verbindung mit dem das Gāyatra betreffenden Spezialfall — dargelegt, an einer Stelle (Zeitschr. der Deutschen Morg. Gesellschaft 38, 466), zugänglich genug, daß C. nicht erst nachträglich[1]) darauf hätte achten sollen, um manches, was, glaube ich, seine Untersuchung gefördert hätte, auch nachträglich nicht zu berücksichtigen. Ich hob dort u. a. als Beispiel den Fall von Sv. II, 1166 ff. (*agne tava śravo vayaḥ* etc.) hervor. Dieser Text wird auf die Melodie des Ilāndam gesungen (Pañc. Br. V, 3, 1 mit Komm.; Lāṭy. X, 9, 6), welches Sāman aus der Yoni *agnir asmi* etc. entsprungen ist, die sich im Āraṇyaka des Pūrvārcika (3, 12) findet. So lag kein Anlaß und keine Möglichkeit vor, den Vers Sv. II, 1166 in jenes Ārcika aufzunehmen. Sondern durch das Verfahren des ›*ūha*‹ wurde der Text II, 1166 ff. der auf einem andern Text aufgebauten Melodie angepaßt; wie das geschah, veranschaulicht das Ūhyagāna[2]) (Sāmav. vol. V p. 452 ff. der Bibl. Ind.). Mit der Gāyatramelodie hat dies Fehlen von II, 1166 im Pūrvārcika nichts zu tun[3]).

Von größerem literaturgeschichtlichem Interesse nun aber, als diese Fälle der allein im Uttarārcika vertretenen Texte, und von direkterer Bedeutung für die uns beschäftigende Frage nach dem Zeitverhältnis der beiden Ārcika ist offenbar der Fall der Texte, die allein im Pūrvārcika erscheinen. C. bemerkt (S. 4), daß ›eine sehr große Anzahl der nur in den ersten Gānas‹ (d. h. denen, welchen als Textsammlung das Pūrvārcika mit Einschluß seines Waldteils entspricht) ›angetroffenen Sāmans gerade bei den erwähnten Kulthandlungen‹ (d. h. Pravargya, Agnicayana etc., kurz außerhalb des Gebietes der vom Udgātar mit seinen Genossen beim eigentlichen Somaopfer zu singenden Stotras) ›gebraucht wurde‹. Das ist unzweifelhaft richtig, bezieht sich aber offenbar eben nur auf ›eine sehr große Anzahl‹ der betreffenden Fälle. Die in meiner Hand befindlichen Materialien ermöglichen hier kein vollkommen abschließendes Urteil. Aber schon jetzt glaube ich als sehr wahrscheinlich aussprechen zu dürfen, daß eine schwerlich minder große, vielleicht größere Zahl von Fällen

1) Siehe S. 11 A. 2. Entging ihm im übrigen die betreffende Untersuchung, so konnte ihn die von ihm selbstverständlich benutzte Arbeit Konows über das Sāmavidhānabrāhmaṇa oder auch Winternitz' Literaturgeschichte auf sie hinweisen.

2) Dieses, nicht das Ūhagāna, da es sich um ein Sāman des Waldteils handelt; s. u. S. 732.

3) Ich erinnere hier auch an die a. a. O. 466 A. 3 von mir berührte weitere Möglichkeit, daß gelegentlich Verse, auch wenn sie *sāmaśūnya* waren, als *śraute karmaṇi vihitāḥ* in den Sv. aufgenommen werden konnten: wo dann natürlich das Pūrvārcika keine Spur von ihnen zeigte.

übrig bleibt, in denen das Opferritual mit allen seinen Verzweigungen von einer Verwendung des betreffenden Textes resp. der ihm zugehörigen Sāman auch außerhalb des Somaopfers überhaupt keine Spur aufweist. Nämlich das Opferritual, das in den Brāhmaṇa- und Sūtratexten und der an sie anschließenden Literatur uns vorliegt. Daß aber an sich die in Frage stehenden Texte und ihre Melodien für keine anderen Zwecke als solche des Rituals verfaßt sind, ergibt in der Regel ihr Inhalt klar genug, und insonderheit für die zahlreichen an Soma Pavamāna sich richtenden derartigen Verse mit ihrem immer gleichartigen, sehr bestimmt charakterisierten Typus steht Zugehörigkeit speziell zum Somaopfer, so gut wie die ähnlichen in das Uttarārcika aufgenommenen Pavamānaverse zu diesem Opfer gehören, offenbar außer Zweifel.

So führt uns, meine ich, das Pūrvārcika, ähnlich wie noch weit entschiedener die Saṃhitā des Ṛgveda tut, in ein Zeitalter zurück, als weite Kreise von Brahmanen in übergroßer Fülle sakrale Texte bz. Melodien produzierten, von denen im späteren Kanon des Rituals nur eine Auswahl Platz finden konnte. Der Ṛgveda, der ja zu nicht geringem Teil eben für Zwecke des Sāmangesangs und im Hinblick auf dessen technische Anforderungen verfaßt ist[1]), zeigt uns, von Seiten der Texte, jene Produktion im allerweitesten Umfang. Kein Zweifel beispielsweise, daß das ganze neunte Maṇḍala — geringfügige Ausnahmen etwa abgerechnet — gedichtet ist, um beim Somaopfer von Sāmansängern zu Ehren des sich läuternden Soma gesungen zu werden. Ich halte für sehr wahrscheinlich, daß das Pūrvārcika, wenn man auch hier verglichen mit dem Ṛgveda schon große Massen von Materialien verloren zu haben scheint[2]), doch dem Uttarārcika gegenüber immer noch als der Repräsentant eines viel reicheren, erst in der Folge durch weiter fortgesetzte Auswahl eingeschränkten Besitzstandes anzusehen ist. Also kurz ausgedrückt: das Plus des Utt. gegenüber dem Pūrv. erklärt sich aus technisch-liturgischen Gesichtspunkten und ergibt daher nichts über die Priorität. Das Plus des Pūrv. gegenüber dem Utt. erklärt sich nur zum Teil auf dem Boden der vorliegenden Liturgie; zum Teil weist es auf geschichtliche Entwicklung hin. Die Liturgik der Periode diesseits der Feststellung des

1) Ich habe dies in der erwähnten Untersuchung, ZDMG. 38, 439 ff. nachgewiesen. Vgl. dazu Bergaigne, Recherches sur l'histoire de la liturgie védique 10; Hillebrandt, Ritual-Literatur 12.

2) Daß ich mich hier mit einer gewissen Reserve ausdrücke, beruht darauf, daß der Ṛgveda als eine Sammlung von Texten schlechthin, und das Pūrvārcika als eine Sammlung allein von Yonitexten sich einander nicht gegenüberstellen lassen, ohne daß Unsicherheiten und mögliche Fehler verbleiben.

rituellen Kanons, welcher durch das Utt. repräsentiert wird, ist soweit feststehend und bekannt, daß sich die Unmöglichkeit ersehen läßt, das Pūrv. darin unterzubringen. Dieses muß also jenseits jener Feststellung liegen.

Das zeigt sich nun weiter, meine ich, auch in einer schon früher[1]) von mir hervorgehobenen Erscheinung, die C. nicht beachtet hat. Prüft man die im Uttarārcika nicht wiederkehrenden Verse des Pūrvārcika auf ihre Stellung im Ṛv., so tritt in weitem Umfang[2]) bei ihnen die Neigung hervor, an der Spitze der Strophen zu stehen, in welche das betreffende Sūkta des Ṛv. sich zerlegt[3]). Man beobachte beispielsweise die Verwendung des deutlichermaßen nach Tṛcas zu zerlegenden Liedes Ṛv. VIII, 33 im Sāmaveda. Die Tṛcas 1—3, 7—9 finden sich als solche im Uttarārcika, ihre ersten Verse entsprechend im Pūrvārcika. Außerdem hat das Pūrvārcika zwei im Utt. fehlende Verse jenes Sūkta, v. 4 und 10. Ist es Zufall, daß beide Anfangsverse von Tṛcas sind, der erste der Anfangsvers des zwischen jenen beiden im Utt. ausgehobenen übrig bleibenden, der zweite der Anfangsvers des auf den zweiten jener ausgehobenen folgenden, durch fortwährende Wiederholungen von *vṛṣā*, *vṛṣaṇam* u. dgl. besonders fest in sich zusammengeschlossenen Tṛca? Werden wir es nicht sehr wahrscheinlich finden, daß auch die aus diesen Versen ›entsprungenen‹ Sāmans auf Tṛcas zu singen waren, daß diese Tṛcas aber bei der engeren Auslese, welche durch die Fixierung des Opferrituals bedingt war, von den Ordnern der Sāmavedaliteratur fallen gelassen sind? Oder man betrachte Ṛv. VIII, 92, ebenfalls in Tṛcas zu zerlegen. Von diesen finden sich fünf (1—3. 7—9. 19—21. 22—24. 28—30) im Uttarārcika, ihre ersten Verse sämtlich im Pūrvārcika. Außerdem stehen im Pūrvārcika die Verse 4. 10. 16. 25. 31: sämtlich Anfangsverse von Tṛcas. Ist nicht auch hier wahrscheinlich, daß diese Verse so gut wie die Verse 1. 7. 19. 22. 28 eben in jener ihnen allen gemeinsamen Eigenschaft aufgenommen sind, nur daß ihre Tṛcas bei der definitiven Feststellung der Sāmanrezitationen keinen Platz gefunden haben? Wir fragen weiter: leuchtet es nicht ein, daß die Bṛhatīverse, die allein im Pūrvārcika stehen, der Hauptmasse nach dort aufgenommen sind, um wie die Hauptmasse der übrigen Bṛhatīs, ihrer natürlichen Bestimmung entsprechend, zusammen mit Satobṛhatīs vorgetragen zu werden, welche letzteren wir, allen Indizien nach als

1) ZDMG. a. a. O. 467.

2) Natürlich entfernt nicht ausnahmslos. Das wird, wer das Verhältnis von Ṛv. und Sv. im Zusammenhang untersucht, auch nicht erwarten.

3) Die Sāmantexte sind ja überwiegend eben den Stücken des Ṛgveda entnommen, die für den Sāmangebrauch verfaßt, mithin in Strophen zerlegbar sind.

von vorn herein für den Sāmanvortrag bestimmt[1]), am ältesten Fundort der Sāmantexte, nämlich im Ṛgveda tatsächlich vorfinden? Wenn z. B. als v. 283 des Pūrvārcika die Bṛhatī erscheint *itá ūtī vo ajáram* etc., soll dazu nicht, wie man Ṛv. VIII, 99, 7. 8 liest, die Satobṛhatī gehört haben, die mit den Worten *índram ávase havāmahe* die in der Luft schwebende Konstruktion jener Bṛhatī zu Ende bringt[2])?

Die Sūtradoktrin (Lāṭy. I, 5, 2) besagt, daß die Sāman[3]), zu denen ein Tṛca gehört, auf dessen drei Verse zu singen sind; gehört zu ihnen nur ein einziger Vers — was bei den allein im Pūrvārcika stehenden Texten zutrifft —, soll man auf jenen Vers das Sāman dreimal singen. Kein Zweifel, daß mindestens von der jüngeren Vedenzeit an tatsächlich so verfahren ist[4]). Caland (S. 9) sieht darin eine ältest erreichbare, seit vorhistorischer Zeit bestehende Praxis. Ich meinerseits kann die Vermutung nicht zurückhalten, daß es eine Künstelei, ursprünglich vielleicht ein Notbehelf ist, ausgegangen von

1) Ich beziehe mich hier auf meine S. 711 Anm. 1 angeführte Untersuchung.

2) Ich mache hier noch auf folgenden Fall aufmerksam. Zu Sv. I, 489 gehört nach dem Ārṣ. Br. ein Sāman *devānāṃ va 'ṛṣīṇāṃ vā 'ṛṣeyam pūrvam*. Der Text ergibt keinen Anhalt für diese Benennung; im Ṛv. aber steht derselbe Vers an der Spitze eines dem Sv. fehlenden Tṛca (IX, 62, 19—21), dessen zweiter Vers *á ta indo mádāya káṃ páyo duhanty āyávaḥ | devá devébhyo mádhu* offenbar jenen Anhalt liefert, wie Sv. I, 487 die Worte *índuṃ devá ayāsiṣuḥ* offenbar die Benennung des zugehörigen Sāman *devānām ṛṣīṇāṃ vā 'ṛṣeyam uttamam* wenigstens teilweise erklären. So bestärkt die Sāmanbenennung uns hier in der Annahme eines Tṛcatextes, der von den Sāmantechnikern vorausgesetzt wird und doch in unserem Sv. fehlt. Vielleicht ergibt weiteres Nachsuchen mehr ähnliche Fälle.

3) Oder ist mit Dhanvin zu Drāhy. II, 1, 2 zu verstehen die *parisāmāni?* Ich benutze die Gelegenheit zu einer Textkorrektur. Dhanvin stellt dort den *tṛcam āpannāni* gegenüber (nach Reuters Text) die *itarāṇy ekarcāpattini ṛggṛhitāni* (Varianten: *ṛgvihitāni, sakṛgrahītāni*) *ca prajāpater hṛdayādīni*. Mir scheint klar, daß Dh. von denen spricht, die e i n e Ṛc oder g a r k e i n e Ṛc (sondern nur Stobhas) zum Text haben; das letztere trifft in der Tat beim *prajāpater hṛdayam* zu. Also zu lesen *ṛgrahitāni*.

4) Ein Beispiel: die beiden Tārkṣyasāman, Caland-Henry, Agniṣṭoma I, 16. Wenn aber z. B. ebendaselbst I, 79 vom Gesang des Agner vratam die Rede ist, warum wird auch hier ein einziger Vers dreimal gesungen, während doch zur betreffenden Yoni *agnir mūrdhā* etc. der Tṛca Utt. 882 ff. vorliegt? Hat man anzunehmen, daß dieser Tṛca nur, entsprechend dem Ūhagāna XVIII, 2, 15, für das Satrāsāhīyam, nicht aber für das Agner vratam gilt? Warum das anzunehmen wäre, entgeht mir freilich; vielleicht würde weiter fortschreitende Bekanntschaft mit der Literatur des Sv. es lehren. Oder liegt in dem *tṛcāpattīni* von Lāṭy. nicht nur, daß ein Tṛca zur betreffenden Yoni vorhanden ist, sondern daß — auf Grund anderweitiger Ordnungen — dieser Tṛca eben für den vorliegenden rituellen Anlaß Geltung hat? Ich übersehe das einstweilen nicht.

den Fällen — wenn auch nicht auf diese beschränkt geblieben[1]) —, in denen man innerhalb der sāmavedischen Tradition nur einen Vers besaß und doch das Bewußtsein hatte, daß eigentlich drei Verse vonnöten sind (*tṛcepsatāyai* sagt das Jaim. Śrautasūtra 26). Werden wir uns da nicht an den Ṛgveda halten, der so oft die zu erwartenden drei Verse tatsächlich gibt, und an die oben erörterten Indizien, die das Pūrvārcika dem ṛgvedischen Bestande anschließen — m. a. W. werden wir nicht das Pūrvārcika als den Zeugen für das einstige Bestehen zahlreicher liturgisch sangbarer Tṛcas (Pragāthas) erkennen, welche das Uttarārcika mit seinem enger umgrenzten rituellen Gebiet und vor allem seiner Reduktion der mannigfachen Möglichkeiten des Altertums auf eine einheitliche Norm nicht kannte, seinem ganzen Standpunkt nach nicht kennen konnte?

Wäre, wie Caland meint, das Uttarārcika das Ursprüngliche, allem zu Grunde liegende, hätten wir dann nicht auch mit großer Wahrscheinlichkeit für das danach als sekundär zu erachtende Pūrvārcika ein ganz anderes als das tatsächlich vorliegende Aussehen zu erwarten? Kompakter, scheint mir, würden sich im Pūrv. die dem Utt. korrespondierenden Massen herausheben; die durch die neu herzutretende Rücksicht auf weitere Kreise von Kulthandlungen herangeführten Materialien würden sich mehr oder minder deutlich als Zusätze absondern. Absolute Gewißheit ist ja nach Lage der Sache in einer solchen Frage nicht zu erreichen. Aber als das Wahrscheinliche darf es, glaube ich, nach allen Indizien angesehen werden, daß das Pūrvārcika zu Grunde liegt, einen älteren, reicheren Besitzstand repräsentiert als das Uttarārcika[2]).

So läßt sich denn auch, scheint mir, zeigen, daß der alten Zeit das Pūrvārcika (resp. die ihm zugehörigen Gānas), nicht aber das Uttarārcika, in erster Linie als der Text galt, der das vom Sāmanschüler zu erwerbende Wissen enthielt. Das ergibt sich aus den Vorschriften des Gobhilagṛhya resp. seiner Kommentare über den Schulkursus und die mit ihm verbundenen Vrata (s. meine Angaben

1) Siehe S. 717 Anm. 4.

2) Ein für die Beziehungen von Pūrvārcika und Uttarārcika beachtenswertes Moment sei hier beiläufig erwähnt. Whitney, JAOS. XI, Proceedings CLXXXV, hat beobachtet, daß die Abweichungen vom Ṛv.-Text im Uttarārcika erheblich seltener sind als im Pūrvārcika. Für die Verse, welche die beiden Ārcikas gemein haben, scheint nach der Art, wie Wh. sich darüber ausdrückt — genaue Feststellungen wären erwünscht —, ein mittlerer Prozentsatz zu gelten. Offenbar hat also gegenseitige Beeinflussung der beiden Texte stattgefunden. Etwas anders meine »Hymnen des Ṛgveda« I, 335 f. Der engere Anschluß des zweiten Ārc. an den Ṛgveda scheint einen jüngeren Stil der Textbehandlung zu repräsentieren, als die freiere Gestalt des ersten, s. »Hymnen« ebendas.

in den Sacred Books of the East XXX, 69; Knauer, Gobhilagṛhyasūtra Heft 2, 184; vgl. dazu das Jaiminīyagṛhya I, 14. 16). Das Upanayana teilte dem Schüler die Fähigkeit mit, die das Studium eröffnende Sāvitrī zu lernen. Das nächste Vrata, das Godāna, gab ihm das Recht auf die Kenntnis der dem Agni, Indra, Pavamāna geweihten Parvan: die drei Parvan des Pūrvārcika. Es folgten Vrata für die verschiedenen Geheimlehren u. dgl.; das Uttarārcika aber begegnet in diesem ganzen Kursus nicht. So wird auch im Zusammenhang der Vorschriften über den Schulunterricht von Gobhila (III, 2, 51; auch Jaim. Gṛhya I, 14) eine Angabe über die *parvadakṣiṇāḥ* (das vom Schüler nach dem Studium eines Parvan zu entrichtende Honorar) je nach den drei Parvan — *āgneyam, aindram, pāvamānam* — gemacht; ich weiß von nichts ähnlichem in Bezug auf das Uttarārcika. Auch die Regel Gobhila III, 3, 5 *áditaś chandaso 'dhītya* (*āditaś chandāṃsy adhītya* Jaim. Gṛhya I, 14) hat es nur mit dem Pūrvārcika (event. dem ihm entsprechenden Gāna) zu tun; wir kommen auf die Bedeutung von *chandas* in diesem Zusammenhang sogleich zurück. Es steht im Einklang hiermit, daß das Sāmavidhānabrāhmaṇa allem Anschein nach vom Uttarārcika überhaupt keine Notiz nimmt (Konow, Sāmavidhānabr. 11 ff.), vielmehr lehrt (I, 4, 10), welcher Lohn mit dem Hersagen des Āgneyam, Aindram, Pāvamānam verbunden ist, und welcher mit dem Hersagen des ›Ganzen‹ (I, 4, 11; Konow S. 13), d. h. — wenn Sāyaṇa richtig erklärt — eben jener drei Abschnitte zusammen mit den Geheimtexten (*sarahasyaṃ, saśakvarīkam*)[1]).

Vor allem aber scheint mir beweisend für die Identifikation des sāmavedischen Schulkursus mit dem Pūrvārcika (resp. dem entsprechenden Gāna) die alte Benennung derer, die diesen Kursus durchmachen, als *chandoga*.

Das Pūrvārcika heißt auch Chandaārcika[2]), offenbar weil in der

1) Hier weise ich noch darauf hin, daß beim Pāriplavam, nachdem für die vorangehenden Tage vorgeschrieben ist *ṛcāṃ sūktam vyācakṣāṇa ivānudravet, yajuṣām anuvākaṃ vyācakṣāṇa ivānudravet* etc., da wo die Reihe an den Sāmaveda kommt, die Vorschrift lautet *sāmnāṃ daśataṃ brūyāt* (Śat. Br. XIII, 4, 3, 14): da haben wir die Dekadengruppen des Pūrvārcika; das *brūyāt* scheint auf Vortragen des Textes, nicht Singen der Melodie, zu deuten. — Das Gopatha Brāhmaṇa (I, 1, 29), das die Anfänge der verschiedenen Veden anführt, nennt für den Sāmaveda den ersten Vers des Pūrvārcika: was allerdings natürlich nicht beweist, daß man dahinter nicht als gleichberechtigten zweiten Teil das Uttarārcika folgen lassen konnte.

2) So in den Seitenüberschriften der Bibl. Ind.; dort vol. II p. 365: *sāmavedasaṃhitāyāṃ chandaārcikaḥ samāptaḥ*. S. auch die Vorrede vol. V im Eingang, sodann die Mitteilungen Benfeys S. XVI seiner Ausgabe; Fortunatov Sāmaveda-Āraṇyaka Saṃhitā 16 und zahllose weitere Bestätigungen.

Anordnung seiner Materialien das Metrum (*chandas*) eine Hauptrolle spielt. Sāyaṇa[1]) sagt mit Bezug auf diesen Text: *chandomaye granthe sāmavidhānāṃ sāmnāṃ yonibhūtā ṛcaḥ paṭhitāḥ*; daher er die Bezeichnungen *chandogranthe* und *yonigranthe* gleichsetzt[2]). So werden wir an der entsprechenden Deutung von *chandas* in dem eben erwähnten Sūtra Gobh. III, 3, 5 nicht zweifeln. Und wir werden den *chandoga* als den verstehen, der die Sāman resp. deren Texte in der durch das *chandas* beherrschten Anordnung, also nach dem Chandaārcika resp. dem ihm entsprechenden Gāna, studiert[3]).

Doch müssen nunmehr über die letztberührte Alternative — *ārcika* oder *gāna* — noch einige Bemerkungen gemacht werden. Wir haben den Text, der sich gegenüber dem Uttarārcika als der für die Sāmandisziplin wesentliche, allem Anschein nach ältere hervorhebt, bis jetzt kurzweg als Pūrvārcika bezeichnet. Aber es kommt in Frage, ob nicht statt seiner vielmehr das ihm entsprechende Geyagāna zu nennen ist.

In gewissem Sinn ist das allerdings der Fall. Der Sāmaveda ist ja doch ein Veda der Sāman, und die stehen im Geyagāna, während das Ārcika allein Sāmantexte gibt[4]). Indessen das Gāna geht, wie bekannt, in seiner Anordnung Schritt für Schritt dem Ārcika parallel[5]), und ich glaube, daß die Gesichtspunkte, auf denen diese Anordnung beruht, vielmehr vom Ārcika als vom Gāna aus zu verstehen sind. In der Tat begreift man das Ārcika leicht als eine Nachbildung des Vorbildes, das sich den Textordnern hier geradezu unvermeidlich aufdrängen mußte, der Ṛksaṃhitā. Zwar die gentilizische Gliederung, die den Aufbau der Ṛksaṃhitā zu so großem Teil beherrscht, tritt hier nicht hervor. Offenbar war eben die alte kultische Gesondertheit der Ṛṣifamilien ein überwundener Standpunkt: ein (mit andern im Einklang stehendes) wichtiges chronologisches Indizium. Aber die Anordnung nach den Gottheiten, vermöge deren in den meisten

1) Vol. I p. 22 ed. Bibl. Ind. Vgl. dort p. 89: *saṃhitāgranthe chandonāmake.*

2) Daselbst p. 24. Fortunatov 19.

3) Das Gesagte schließt in sich, wie ich mich zu der Ansicht von Winternitz, Gesch. der ind. Lit. I, 146 A. 3 über *chandoga* stelle.

4) Es wurde erwähnt, daß das Ārcika der *yonigrantha* ist. Dem steht es parallel, daß Sāyaṇa (Sv. vol. I p. 14 ed. Bibl. Ind.) das zugehörige Gāna als *yonigāna* bezeichnet.

5) So lernte man auch beim Schulunterricht offenbar gleichzeitig Texte und Sangweisen; genauer offenbar — wie das doch wohl in der Natur der Sache liegt — erst den Text, dann den Gesang. Man bemerke, wie Gobh. III, 3, 2. 3 *sāvitrī* und *sāmasāvitrī*, daselbst III, 3, 8 *anuvākyāḥ* und *anugeyāḥ* neben einander steht. Siehe auch daselbst III, 2, 48: *ṛcaṃ sāma yajāmahe.*

Maṇḍalas des Ṛgveda Agni [illegible] dann die andern Gottheiten [illegible] Beschaffenheit der [illegible] ein Agniteil, dann ein [illegible] rade in der [illegible] Pavamāna, während die [illegible] richteten, an [illegible] eingeschoben wurden[1]. Für die [illegible] Abschnitte hielt man sich [illegible] der Ṛgveda bot. Die [illegible] Masse von Liedern an [illegible] — [illegible] Sāmaveda besonders [illegible] Sāmantexten bildend —, [illegible] war nach den [illegible] das Āgneyam, Aindram, Pāvamānam [illegible] absteigend nach der [illegible] ja auch durch den [illegible] durchgehen. So folgten sich im Āgneyam [illegible] Triṣṭubh, 16 Anuṣṭubh, 14 Uṣṇih, 1 Kakubh[2]. [illegible] benen Ordnung läßt man [illegible] im Einklang mit den [illegible] Pāvamānam folgen, indem man [illegible] tene[3]) Jagatī hinter der [illegible] man die so entstandenen [illegible] annähernd je 10 Versen [illegible] an den durchschnittlichen Umfang [illegible]

Mir macht, wie bereits [illegible] einer Ordnung des Ārcika als des Sāma [illegible] Versmaße, die sich im Ārcika [illegible] verwischt. Hätte man nach [illegible] entnommen sind, hätte es vielleicht [illegible]

1) Eine bemerkenswerte [illegible] götter kommt in den letzten Partien des [illegible] (I, 419—466). Dort sind Verse in [illegible] finden sich zahlreiche auch an Agni und den [illegible] diesen Gottheiten gehörenden Abschnitte [illegible] doch gewagt, hierin einen Rest einer [illegible] nach den drei Göttern nicht kannte, zu sehen. [illegible] ein Auseinanderfallen in allzu kleine Abschnitte [illegible]

2) Nur der letzte dieser Verse (114) ist in Wahrheit [illegible] Uṣṇih. Ich weiß nicht, wie es kommt, daß er zu den Kakubh [illegible]

3) Bis auf zwei Verse (64. 66), die man — offenbar weil es zu wenige waren — in den Triṣṭubhabschnitt setzte.

geringeren Anzahl der Sāman, die denselben Text haben, Einfluß auf die Anordnung einzuräumen, etwa die großen Gruppen dieser Art den kleinen voranzustellen[1]). Oder anderweitige auf die Sāman bezügliche Momente hätten maßgebend sein können; wir werden bald (S. 725) eine so geordnete Sammlung kennen lernen und bemerken, wie weit deren Aussehen vom Pūrvārcika abweicht.

Irre ich hierin und geht die Anordnung von Pūrvārcika und Geyagāna doch vielmehr vom letzteren aus, so wird dadurch das Wesentliche der Meinungsverschiedenheit zwischen Caland und mir nicht berührt. Auch so behalten die oben dargelegten Gründe ihre Kraft, aus denen ich in dieser Sammlung — sei es nun die aller Sāman[2]) oder die ihrer Yoniverse —, nicht aber in der im Uttarārcika vorliegenden Sammlung von Tṛcas, Pragāthas u. dgl. den ältesten und hauptsächlichsten uns erreichbaren Bestandteil der sāmavedischen Tradition[3]) sehen zu müssen meine.

Nun zu den an Pūrvārcika und Geyagāna anschließenden beiden Geheimtexten, der Āraṇyakasaṃhitā und dem Āraṇyagāna.

Mit Recht verwirft Caland (S. 10) die Annahme von Winternitz (Gesch. der ind. Literatur I, 145)[4]), daß diese Texte für die Opfer der Waldeinsiedler bestimmt waren, während das Geyagāna (Grāmageyagāna, ›Dorfgesangbuch‹) bei den im Dorf gefeierten Somaopfern zur Verwendung gelangt sei. Mir scheint diese Annahme inhaltlich und methodisch durchaus verfehlt. Wir kennen ja doch die vedischen Riten konkret genug in allen Details. In der Analyse dieser Details müßte eine solche Hypothese die Probe bestehen. Wo findet sich aber in den gesamten Traditionsmassen auch nur der leiseste Anhalt, für jene Sāman mit der Vorstellung von ›Opfern der Waldeinsiedler‹ zu operieren, sie von den gewöhnlichen Opfern ausgeschlossen zu glauben? Vielmehr, sobald man die Gestaltung der Riten im einzelnen prüft, überzeugt man sich von dem vollständigen Versagen jener Auffassung. Dafür drängt sich klarermaßen die Wesensgleichheit dieser

1) Benfey, Sāmav. S. XVII (s. auch Burnell Ārṣ. Br. XIV und Seshagiri Sastris unten S. 733 angeführten Hss.-Katalog S. 85 f.) erwähnt eine Einteilung des Pūrvārcika, die den Indra-Gāyatrī-Abschnitt in zwei Sektionen, *bahusāmi* und *ekasāmi* zerlegt. Aber was diese Namen besagen, paßt auf die beiden Sektionen nur ganz ungefähr, und vollends anderwärts ist mit Ordnung nach absteigender Zahl der zu einer Ṛc gehörigen Sāman schlechterdings nicht durchzukommen.

2) Abgesehen nur von den der Geheimlehre angehörigen. Mit diesen beschäftigen wir uns sogleich.

3) Natürlich ziehe ich dabei den Ṛgveda, sofern er Sāmantexte enthält, nicht in Betracht.

4) Sehr viel vorsichtiger als Wint. spricht sich Barth aus (Revue critique 1877, II, 25).

Āraṇyakatexte mit den Āraṇyakatexten anderer Veden auf; begegnen doch dieselben Mahānāmnīverse, die dem Waldteil des Sāmaveda angeschlossen sind, auch im Waldteil des Ṛgveda. Für den Ṛgveda nun läßt die Tradition auf das deutlichste erkennen, daß die Waldpartien deshalb in den Wald und nicht ins Dorf gehören, weil sie um ihrer besonderen Heiligkeit willen — für Heiligkeit kann man auch sagen Gefährlichkeit — fern vom Dorfe gelehrt und gelernt werden mußten. Ich habe die hier in Betracht kommenden Vorstellungen bei verschiedenen Gelegenheiten besprochen; s. Indische Studien XV, 139 f. 159 ff.; Hymnen des Ṛgveda I, 291. 505 f. (vgl. auch Religion des Veda 334 f. 420). Caland (S. 10) faßt die Sachlage durchaus zutreffend auf.

Worin übrigens diese spezielle Heiligkeit oder Gefährlichkeit der Texte lag, können wir natürlich unsererseits — insonderheit bei dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntnis des Sāmaveda — kaum sicher beurteilen. Um wenigstens zu einer vorläufigen Vorstellung hiervon zu gelangen, habe ich eine Anzahl von Waldsāmans mit den zu denselben Texten gehörigen Dorfsāmans verglichen. Die ersteren sind im ganzen länger, stärker überhäuft mit Zutaten, teils jenen für die Sāman so charakteristischen sinnlosen (oder vielmehr verborgenen Zaubersinn habenden) Silben, teils mit bedeutungsvollen Worten. Man halte die gleich im Eingang des Āraṇyagāna stehenden Sāman zum Text Sv. I, 278 mit dem entsprechenden Sāman des Grāmageyagāna zusammen (ed. Bibl. Ind. vol. II p. 387 ff. und vol. I p. 572). Das letztere nimmt im Druck 2½ Zeilen ein, die ersteren zwischen 4 und 10½ Zeilen; bei ihnen erscheinen Zusatzworte wie *diśaṃ viśaṃ has, aśvā śiśumatī, yuvatiś ca kumāriṇī*[1]). In der nächsten Sāmangruppe des Ār. G. (zu Sv. I, 239; vol. II p. 392 f.) hat wieder jedes der beiden Sāman größeren (wenn auch nur unerheblich größeren) Umfang als jedes der drei entsprechenden Sāman des Dorfteils (vol. I p. 495 f.); sie haben die Zusatzworte *suṣṭubha stubho 'śvā śiśum akrān* resp. *viṣṭubha stubho 'śvā śiśum akrān*, während die betreffenden Dorfsāman

1) Solche Wendungen, denen selbstverständlich volle vedische Dignität beiwohnt, gehören zu den Materialien, die m. E., wenn zu Bloomfields Vedenkonkordanz ein Supplement hergestellt werden wird, Berücksichtigung verdienen. Gerade die Sāmavedaliteratur ist dort, scheint mir, etwas stiefmütterlich behandelt. Beispielsweise hätten auf Aufnahme die Verse *ākrandaya kuru ghoṣam mahāntam* etc. Āraṇya Gāna II, 1, 23 (vol. II p. 426 ed. Bibl. Ind.) Anspruch gehabt, über die Goldschmidt, Berl. Mon.-Ber. 1868, 238 und Weber, Ind. Stud. XVII, 356 handelt (s. auch Caland S. 11). Auch Dinge wie der Pāda *rocamāno gabhastyoḥ*, vielleicht eine Rāṇāyanīya-Lesart zu Sv. II, 942 (Caland S. 10), gehören m. E. in die Konkordanz.

nichts derartiges haben[1]). Eine Anzahl von Sāmans des Āraṇyagāna beruht überhaupt nur auf Stobhas ohne Ṛc; im Geyagāna kommt das nicht vor. Man irrt wohl nicht, wenn man in solchen Zutaten einen Hauptsitz der Kräfte vermutet, die beim Unterrichtsvortrag vom Dorf fernzuhalten nötig schien.

Caland (S. 2) weist nun auf die Tatsache hin, daß das Āraṇyagāna Gesänge zu Texten nicht allein der Āraṇyakasaṃhita, sondern auch — wie das z. B. in den hier eben besprochenen Fällen sich zeigt — des Pūrvārcika enthält. Das ist sehr begreiflich. Von den zu einem Text gehörigen Sāman konnte ein Teil, oder sie konnten alle den Charakter, der Waldvortrag nötig machte, an sich tragen[2]). Im ersteren Fall mußte wegen der zugehörigen im Dorf vorzutragenden Sāman die betreffende Yoni im Pūrvārcika stehen. Im zweiten Fall gab es nichts in das Pūrvārcika zu stellen; für solche Texte wurde also eine eigene Āraṇyakasaṃhitā eingerichtet.

Caland (S. 2) konstatiert, daß die zu den Versen der Āraṇyakasaṃhitā gehörigen Sāmans ›im Āraṇyagāna verstreut‹ — nämlich zwischen Sāman zu Texten des Pūrvārcika — ›aber in der Reihenfolge, die sie in der Āraṇyakasaṃhitā einnehmen, zu finden sind‹[3]). Das ist nicht ohne Bedeutung.

Die Sachlage also ist die, daß die dem Āraṇyagāna entsprechenden Verse durch einander teils im Pūrvārcika teils in der Āraṇy.

1) Darum ist auch im Stobhagrantha (s. unten S. 727) die auf den Waldteil bezügliche Partie unverhältnismäßig viel ausgedehnter als die den Dorfteil betreffende.

2) Vgl. die Ārṣeyadīpikā in Burnells Ārṣ. Br. p. 62.

3) Eine scheinbare Ausnahme von dieser Regel zeigt sich in der Zusammenstellung der Parallelen zwischen Saṃhitā und Gāna bei Goldschmidt (Monatsber. Berl. Akad. 1868, 230 ff.). Den Versen Ār. Saṃh. 1, 7. 8 entspricht nach G. Ār. Gāna III, 1, 12, während den nächstfolgenden fünf Versen der Saṃhitā früher stehende Nummern des Gāna entsprechen. Gāna III, 1, 12 nun ist das Sāman *apatyam* (vol. II p. 256 Bibl. Ind.), zu dem in Wirklichkeit drei Textverse gehören, nämlich Pūrv. 467 und Ār. Saṃh. 1, 7. 8 (weshalb hier, abweichend von der Norm, zu einem Sāman drei Verse der Yonisammlung sich stellen, weiß ich nicht; ebenso gehören zum vorangehenden, mit diesem in Dvandvagestalt verbundenen *yaṇvam* Ār. G. III, 1, 11 die drei Verse der Yonisammlung Pūrv. 198, Ār. Saṃh. 2, 3. 4). Dieselben drei Textverse des *apatyam* aber gehören, wie Goldschmidt übersehen hat, auch zum *śākvaravarṇam* Ār. Gāna II, 1, 19 (vol. II p. 254 f. Bibl. Ind.). Berücksichtigen wir für Ār. Saṃh. 1, 7. 8 diese Nummern des Gāna statt der von Goldschmidt gegebenen, so ist die Korresponsion der Reihenfolge zwischen Gāna und Saṃhitā hergestellt. Fortunatov 65 (vgl. auch Barth, Revue crit. 1877, II, 19 Anm.) hat das Richtige. Auch für die Jaiminīyaschule ergibt die Uebersicht bei Caland S. 23 ff. (S. 28 Zeile 5 lese man V, 7 für IV, 7) strenge Geltung jener Korresponsion.

Saṃh. stehen: mit dem bemerkenswerten Unterschied, daß im letzteren, aber nicht im ersteren Fall die Reihenfolge in Gāna und Ārcika korrespondiert[1]).

Ich kann darin nur dies sehen, daß die Anordnung dieses Gāna nach eignen Gesichtspunkten, nicht unter Anschluß an die Anordnung eines Textbuchs gemacht ist. Würde die Uebereinstimmung zwischen Ār. Gāna und Ār. Saṃh. darin, welche Verse früher, welche später gesetzt sind, auf Anschluß des Gāna an die Saṃh. beruhen, so ist nicht abzusehen, warum in den dem Pūrvārcika entsprechenden Materialien das Gāna sich nicht in gleicher Weise an das Pūrvārcika angelehnt hätte. Offenbar wäre bei dieser Annahme auch Sonderung der Sāmans mit Texten des Pūrv. und derer mit Texten der Ār. Saṃh. das zu Erwartende. Vor allem aber wäre zu erwarten, daß auch dies Gāna, wie das Geyagāna, alle Sāman, die zur selben Ṛc gehören, zusammenordnet. Dies ist weder bei den dem Pūrv. noch den der Ār. Saṃh. angehörenden Ṛcas der Fall[2]). Geht man aber, in entgegengesetzter Richtung, vom Ār. Gāna als dem zu Grunde liegenden aus, so erklärt sich alles leicht. Die Aufgabe, die zugehörigen Ṛcas zu verzeichnen, war für die im Pūrvārcika enthaltenen schon durch diesen vom Schüler vor dem Waldteil gelernten Text erledigt. Die übrigen Verse faßte man zu einer eignen kleinen Saṃhitā zusammen, für die nichts näher lag als die durch das Gāna angezeigte Ordnung zu wählen. Daß dies der Hergang war, prägt sich auch in der Einteilung des Ār. Gāna aus. Unter den ›*parvan*‹, in die es zerfällt (s. Caland S. 2), findet sich ein *dvandvaparvan*, ein *vrataparvan* u. dgl. In das Dvandvap. setzte man mit größerer oder geringerer Konsequenz Paare zusammengehöriger Sāman: sei es daß sie durch denselben Text oder durch anderweitige Momente zu zweien zusammengehalten wurden[3]). Im Vrataparvan begegnen *vāco vrate*

1) Für die Nichtkorresponsion im ersteren Fall genügt es auf die oben besprochenen beiden ersten Sāmangruppen des Ār. G. zu verweisen. Der Text der ersten ist, wie erwähnt, Sv. I, 278, der der zweiten I, 239. Man überblickt die betreffenden Verhältnisse bequem in den Anführungen Burnells, Ārṣ. Br. p. 62 ff.

2) So entsprechen die Sāmans Ār. G. 1, 9—10 dem Verse Pūrv. 239. Derselbe Vers liegt aber an späterer Stelle auch Ār. G. 2, 1 zu Grunde. Analog ist der Fall des *śākvaravarṇam* und *apatyam*, welche dieselben Textverse, teils aus Pūrv., teils aus Ār. G., haben (s. oben). Aehnliches ist häufig. Die oben besprochene Regel, daß die Anordnung von Ār. G. und Ār. Saṃh. korrespondiert, nimmt für diese Fälle selbstverständlich die Gestalt an, daß von mehreren unter einander getrennten, zum gleichen Text gehörigen Sāman des Ār. G. das erste für die Textordnung der Ār. Saṃh. maßgebend ist.

3) Freilich finden sich derartige Dyaden auch außerhalb des Dvandvaparvan. — Ein Beispiel davon, daß die Zusammengehörigkeit des Paares von der Gleich-

dve, parameṣṭhinaḥ prājāpatyasya vratam u. dgl. mehr. Worin auch immer — ich weiß dies einstweilen nicht zu sagen — die besondere Natur dieser ›*vrata*‹ beruht[1]), so viel ist offenbar klar, daß in ihrer Zusammenordnung, ebenso in der Zusammenordnung der Dvandva u. s. f. Gesichtspunkte herrschen, die nicht auf dem Text der Ṛcas, sondern direkt auf den Sāman beruhen[2]). Die Konsequenz ist natürlich, daß die im Anschluß an das Gāna angeordneten Verse der Ār. Saṃhitā sich ihrerseits keinem direkt für sie geltenden Ordnungsgesetz — etwa den im Pūrvārcika geltenden Ordnungsprinzipien — fügen. In der Tat gehen Gottheiten wie Versmaße bunt durcheinander. Daß Reihen von Versen aus Ṛv. X, 90. 189; I, 50 auf einander folgen — weil sie eben auch im Gāna sich folgen — tut dem natürlich keinen Eintrag.

heit des Textes unabhängig sein kann, gibt Ār. Gāna III, 2, 7. 8 (vol. II p. 271. 462 f.). Das erste dieser Sāman wird auf einen Text der Ār. Saṃh. (2, 6), das zweite auf einen des Pūrvārcika (147) gesungen. Aber sie entsprechen einander darin, daß das eine mit *hāu śukraṃ śukraṃ śukraṃ śukraṃ śūkraṃ śukraṃ śūkram* anfängt, das andere mit *hāu candraṃ candraṃ candraṃ* etc. Sie werden als *śukracandre dve* bezeichnet. Wenn in Bloomfields Konkordanz zum zweiten der Pratīkas (*atrāha gor amanvata*) die Bezeichnung als *candrasāman* aufgeführt wird, erklärt sich das hiernach. Vgl. auch Sāmavidhān. II, 1, 6.

2) Stehen sie — wenigstens dem Ausgangspunkt nach — in Zusammenhang mit irgend welchen Observanzen? Mir fehlen einstweilen die Sammlungen, die darüber entscheiden würden. Uebrigens fällt auf, daß besonders viele Sāman in diesem Abschnitt nur auf Stobhas beruhen.

3) Burnell, Ārṣ. Br. XV (vgl. auch XXX und XXXIII) meint, daß es vor der uns vorliegenden Anordnung des Geyagāna eine ältere, weniger künstliche nach der Reihenfolge der Opfer gegeben habe; diese habe sich entsprechend im Āraṇyagāna erhalten. In der Tat ist es aber offenbar keine Ritenfolge, nach der das Ār. geordnet ist. Und daß seine vom Gey. allerdings fundamental abweichende Ordnung diesem gegenüber die ältere ist, bezweifele ich durchaus. Daß das Ār. nicht nach Gottheiten und Metris der Ṛcas geordnet ist, scheint sich mir hinreichend daraus zu erklären, daß die einzelnen Abteilungen einer solchen Anordnung, dem geringen Umfang des Ganzen entsprechend, unverhältnismäßig klein geworden wären, sodann daraus, daß von den Textversen eine Anzahl durch das Pūrvārcika (Geyag.) vorweggenommen war, endlich daß hier eine Anzahl von Sāmans ohne Ṛc mit bloßem Stobhatext unterzubringen war, auf die das Ordnungsprinzip des Geyagāna sich nicht anwenden ließ. Wie man in der Vorzeit vor Herstellung der uns bekannten Sammlung die Sāmanmassen überlieferte, wissen wir natürlich nicht. Aber daß, als eine Sammlung entstand, für diese (abgesehen vom Waldteil) sogleich das Schema des Geyagāna resp. Pūrvārcika angewandt wurde, ist im Hinblick auf das dies Schema nahelegende Vorbild der Ṛksaṃhitā (vgl. S. 721) durchaus glaublich. Hätte man andre Prinzipien der Ordnung oder Unordnung gewählt, wäre man nicht dann bei ihnen verblieben, so gut wie man im Ṛgveda die für Schule und Opferplatz im wesentlichen wertlosen gentilizischen Ordnungsprinzipien festgehalten hat?

Man wird aus der hier aufgestellten Ansicht, daß die Redaktion des Waldteils vom Gāna ausgegangen ist und die Ār. Saṃhitā hinterher folgte, kein Bedenken dagegen ableiten, daß wir oben für den Dorfteil das umgekehrte Verhältnis angenommen haben. Der Waldteil mit seiner vom Dorfteil so fundamental verschiedenen Anordnung von Gāna wie Saṃhitā veranschaulicht vielmehr gerade, was für Verhältnisse auch im Dorfteil zu erwarten wären, wäre auch da das Gāna das Prius: so daß in der weiten Abweichung des wirklichen Sachverhalts im Dorfteil von jenen event. zu erwartenden Verhältnissen sich unsere Auffassung von der Verschiedenheit des Hergangs hüben und drüben bestätigt. —

Wir dürfen neben den bisher erwähnten Texten einen, den Caland auffallenderweise unberücksichtigt läßt, nicht übergehen; ich sehe nicht, warum er nicht vollberechtigt in diesen Kreis hineingehört[1]). Ich denke an das dem Pūrvārcikam samt seinem Āraṇyaka-anhang koordinierte Staubhikam, das auch Stobhapada, Stobhagrantha genannt wird (in zwei Prapāṭhakas, abgedruckt in der Ausgabe der Bibl. Ind. II, 519—542). Wenn das Ārcikam die Ṛcas gibt, die den Sāman zu Grunde liegen, gibt das Staubhikam in derselben Weise die *stobha*, die meist dem Text jener zugefügt sind, in manchen Fällen aber für sich allein das *mūlam* des Sāman bilden. Aufgabe der Sänger war es, das *ārcikaṃ staubhikaṃ caiva padam*, wie das Puṣpasūtra[2]) sagt, korrekt zu behandeln. Die überlieferte Stobhasammlung nun enthält die betreffenden Materialien sowohl für Geyagāna wie Āraṇyagāna. Wenn im Eingang, nach den einleitenden Worten *atha* | *stobha* | *prakṛtiḥ* | *pra* | *kṛtiḥ* folgt *aśvāḥ* | *gāvaḥ* | *huvevasu* | *huve* | *vasu* | *vidāvasu* | *vidāḥ* | *vasu*, so sind die beiden ersten Worte offenbar der Stobha *aśvā gāvāḥ* des Sāman Śnābham (Geyag. I, 1, 22, vol. I p. 114 Bibl. Ind.), das Uebrige gehört zu den beiden Māṇḍava (Geyag. I, 2, 34 f., vol. I p. 159). Dann folgt *dakṣāya* zum Paurumīḍham (Geyag. II, 1, 16, vol. I p. 175), *haviṣmate* zu einem Kāśyapam (Geyag. II, 2, 15, vol. I p. 228), *yonim* | *indraḥ* | *ca* | *gacchathaḥ*[3]) zum Kaśyapasya svayoni (Geyag. II, 2, 31, vol. I p. 248): und so die weiteren, nicht sehr umfangreichen Materialien, die dem Geyagāna entsprechen; dann von Stobh. I, 4 an die viel reichlicheren für das Āraṇyagāna: an der Spitze *iṭ* | *iḍā* für Ār. G. I, 1, 1 ff., dann *diśam* | *viśam* | *has* für Ār. G. I, 1, 2 ff.; *aśvā* | *śiśumatī* für dieselben

1) Doch verdient allerdings Beachtung, daß die Angaben über das sāmavedische Lehrpensum diesen Text, so viel ich sehe, nicht berühren.

2) Bei Weber, Ind. Stud. I, 47.

3) Dies wieder ein für Verzeichnung in der Konkordanz in Betracht kommender Pāda (ähnlich ist Ṛv. I, 137, 7c etc.).

Sāman, und so fort. Es scheint also, daß der Stobhatext die beiden Gāna nach ihrer Reihenfolge begleitet. Ich kann dies für jetzt nur ganz vorläufig aussprechen; eingehende Prüfung steht noch aus. —

Sehen wir nun auf die bisher besprochenen Texte im ganzen zurück, so möchte ich in Bezug auf sie den Ausdruck, den ich früher (ZDMG. 38, 439) gebraucht habe, daß der Ṛgveda ein historischer, der Sāmaveda ein liturgischer Veda ist, doch nicht vollkommen aufrecht erhalten. Ein durchaus liturgischer Text ist das Uttarārcika. Das Pūrvārcika aber und was mit ihm zusammenhängt, wenn es auch selbstverständlich — so wie ja fast der ganze Ṛgveda — liturgischen Zwecken dient, ist doch in seiner Anordnung nicht von diesen Zwecken beherrscht[1]; es setzt außerdem eine noch nicht so fest bestimmte, eng umgrenzte Gestalt der Liturgik wie die des im jüngeren Veda festgestellten Systems voraus. Es ist ein Text nicht (richtiger: nicht direkt) für den Opferplatz, sondern für die Schule. Charakteristisch ist, daß in ihm — man stelle sich vor, wie undenkbar so etwas im Ṛv. wäre — einer der wichtigsten Textverse fehlt: die Sāvitrī, zu der die Gāyatramelodie gehört. Sie fehlt deshalb, weil sie im Eingang des Schulkursus für sich, vor der Hauptmasse der Texte gelehrt wurde (Gobhila II, 10, 38 f.; III, 3, 2. 3).

Das Pūrvārcika zusammen mit den an ihm aufgereihten Sāmanmassen des Geyagāna, in welcher Aufreihung ja eben der Daseins-

1) An einigen Stellen scheinen sich in der Tat zwischen der Anordnung des Pūrvārcika und den Liturgien Berührungen zu finden, die doch, meine ich, dem oben Gesagten kaum ernstlich entgegenstehen. Schon ZDMG. 38, 468 A. 1 habe ich bemerkt, daß von den im Eingang des Uttarārcika gegebenen Texten des Agniṣṭoma eine Anzahl Yoniverse in den entsprechenden, durch Gottheit und Metrum indizierten Abschnitten des Pūrvārcika an der Spitze stehen. Einerseits nun ist es wohl natürlich, daß z. B. der Text des altberühmten Rathantara *abhi tvā śūra nonumaḥ* (Sv. I, 233) solche Stellung erhielt. Andrerseits bleibt im übrigen einstweilen fraglich, ob die Stellung in der Ordnung des Pūrvārcika auf der liturgischen Geltung dieser Verse oder umgekehrt diese auf jener beruht. Möglich ist natürlich, daß, als das Pūrv. redigiert wurde, ein Kanon der Agniṣṭomaliturgien schon fixiert war oder im Begriff stand sich zu fixieren, und daß die in diesem Kanon erscheinenden Verse dann wenigstens zum Teil in der neugeschaffenen Ordnung der Yonis bevorzugte Stellung erhielten. — Ein anderer Fall der Beziehung zwischen Anordnung des Pūrvārcika und Liturgie betrifft die Verse I, 155 ff.: folgen sie im Ārcika deshalb aufeinander, weil die Tṛcas der Litanei der Rātriparyāyas zugehören? Man beachte, wie diese Tṛcas (II, 63 ff.) nach einander mit den Yoniversen I, 155. 156. 157. 158. 159 anheben. Dann folgt zwar nicht 160, sondern 167, aber dahinter, in die alte Ordnung zurücklenkend, 161: setzt also die Yonisammlung eine Gestalt der Litanei voraus, welche dem Vers I, 160 die Rolle zuwies, die dann in der im Uttarārcika vorliegenden Form der Litanei dem Vers I, 167 zugefallen ist?

zweck jenes Textes sich erfüllt, zusammen weiter mit den beiden abgesonderten für das Waldstudium bestimmten Texten und vielleicht mit dem Staubhikam: dies erscheint mir als der älteste, fundamentale Bestand der uns erhaltenen Sāmavedaliteratur. Ich kann mir schwer vorstellen, welches Bedürfnis, nachdem es ein Corpus der Ṛcas gab, von den Sāmansängern als dringender empfunden sein soll, als ein Korpus der Sāman zu besitzen. Hier und nur hier liegt das vor, während das Uttarārcika alles andere eher als ein solches Corpus ist. Das Uttarārcika löst, jedenfalls seinem Hauptinhalt nach, auf dem Gebiet des Sāmaveda eine analoge Aufgabe, wie es auf einem andern Gebiet das 20. Buch des Atharvaveda[1]) tut: für die großen Somaopferkomplexe den Samānsängern die erforderlichen Texte zu ihren Gesangvorträgen darzubieten. In welcher Weise diese, ehe das Utt. da war, sich den Besitz der betreffenden Texte verschafft haben, wissen wir natürlich nicht. Vermutlich war es die Sache nur verhältnismäßig weniger Spezialisten, die für ein Sattra u. dgl. erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Will man betonen, daß doch auch so als Vehikel dieser Kenntnisse das Uttarārcika bestanden haben muß, so wäre zu entgegnen, daß mit der gleichen Notwendigkeit ein Vehikel für die Kunde aller vorkommenden Sāman verlangt war, und wo findet sich das anders als im Geya- resp. Āraṇyagāna[2])?

Vielleicht ist es nützlich und liegt jedenfalls innerhalb des Calandschen Themas von der »Entstehung der älteren Sāmavedatexte«, wenn wir die im Vorangehenden zerstreut enthaltenen chronologischen Indizien für die Sāmasaṃhitā und insonderheit für das Pūrvārcika (Geyagāna) hier sammeln und nach Möglichkeit vervollständigen.

Die letztgenannten Texte zu weit hinunter zu rücken widerrät ihr durch den jüngeren rituellen Kanon nicht verengter Reichtum.

Andrerseits setzen sie klarermaßen den Ṛgveda in seiner Gesamtheit voraus. Gegenüber dem großen Umfang der dort vorliegenden Sāmantextmaterialien scheint sich schon im Pūrvārcika eine bemerkbare Verengerung kund zu geben. Dieser steht insofern eine Erweiterung gegenüber, als man oft dieselben Texte — besonders gewisse hervorragend beliebte Texte — mit zahlreichen Sāmans ausschmückte, denen man, einzeln oder gruppenweise wechselnde liturgisch-zauberhafte Charakteristika zur Herbeiführung der verschiedenen erstrebten Wirkungen mitteilte: sehr wahrscheinlich der Hauptsache nach die Arbeit von Sāmantechnikern, welche die Verse selbst schon als altüberliefert vorfanden und sie zur Grundlage ihrer eignen Kunst-

1) S. über dieses meine »Hymnen des Ṛgveda« I, 347.

2) Das Ūha- bz. Ūhyagāna kommt hier nicht in Betracht. Ueber diese s. unten S. 731 f.

übung machten[1]). Eine andre Erweiterung gegenüber dem Ṛgveda stellen die in den Ārcikas resp. dem Stobhabuch zum Ṛv. hinzukommenden Verse etc. dar: sozusagen eine Verlängerung des alten Bestands in der Richtung auf die jüngere Zeit hin[2]). Dazu stimmt, daß sich in den Textvarianten des Sv. gegenüber dem Ṛv. bemerkbare Hinneigung zu jüngerem Sprachzustand zeigt[3]). Die Zusammenordnung der Verse zu Tṛcas, das Schaffen von Tṛcas an Stelle größerer Verskomplexe verrät vielfach willkürliches Schalten mit den alten Materialien[4]). Das ṛgvedische Hervortreten der gentilizischen Gliederungen in den Kreisen der Liedverfasser hat aufgehört. Dafür wird eine feste Ordnung der schulmäßigen Ueberlieferung, mit der Sāvitrī an der Spitze des Lernstoffs, dazu im Uttarārcika die Gestaltung großer Somaopferkomplexe vorausgesetzt. Es scheint berechtigt, auch die Sāmannamen als chronologische Indizien zu verwerten. Daß Sāman schon in sehr alter Zeit ihre technischen Namen hatten, lehrt der Ṛgveda[5]). Man darf vermuten, daß in der Zeit der starken, sozusagen geschäftsmäßigen Sāmanproduktion zusammen mit den einzelnen Sāman auch deren Namen entstanden. Diese Namengebung nun setzt das Vorhandensein von Verfasserlisten zur Ṛksaṃhitā voraus, die, an einzelnen Stellen sich als Vorstadium der uns vorliegenden Listen erweisend, im ganzen doch mit diesen identisch sind; insonderheit muß das so durchsichtige Erschließen von angeblichen Verfassern aus irgend einem Wort des Textes und deren Uebertragung auf die nach den Anordnungsprinzipien des Ṛv. benachbarten Texte schon vollzogen gewesen sein, als gewisse Sāmannamen entstanden[6]). Im übrigen möchte ich als charakteristisch für das Zeit-

1) Wie ich schon ZDMG. 42, 224 bemerkte, wurde von der indischen Tradition offenbar die Autorschaft des Textes und die der dazu gehörigen Melodie nicht als notwendig zusammenfallend betrachtet; gewiß eine zutreffende Auffassung des Sachverhalts.

2) Vgl. meine »Hymnen des Ṛv.« I, 366. Dem dort Erwähnten füge man etwa noch den Hinweis auf den sehr charakteristischen Text der drei Sāmans Ār. G. V, 1, 6—8 (vol. II p. 488 ff. Bibl. Ind.) und den von Ār. G. VI, 2, 17 (dort p. 515 f.) hinzu.

3) »Hymnen« I, 278 ff. Man wird hierin ein Argument gegen Bloomfields (The Atharvaveda 46) Auffassung finden, daß jene sprachlichen Differenzen im Veda, in denen die meisten den Unterschied älterer und jüngerer Zeit erkennen, vielmehr auf dem Unterschied von »hymns connected with the soma-worship« und »hymns connected with popular practices« beruhen. Die sāmavedischen Texte gehören im großen und ganzen sicher in dasselbe rituelle Milieu, das eben diesen Texten in ihrer ṛgvedischen Erscheinungsform zukommt.

4) Vgl. ZDMG. 38, 468 ff.; »Hymnen des Ṛgveda« I, 124 ff.

5) Hillebrandt, Ritualliteratur 13; H. O., ZDMG. 42, 223.

6) S. dazu ZDMG. 42, 223 ff.

alter, in welches das Gros der Sāmannamen hineingehört, das häufige Auftreten des Prajāpati in der Bildung dieser Namen hervorheben[1]). —

Es muß nun, im Anschluß an Caland S. 3 ff., vom Ūha- und Ūhyagāna gesprochen werden.

Das Ūhagāna folgt, mit gewissen Einschränkungen, der Reihenfolge des Uttarārcika, verzeichnet in dem erforderlichen Maße zu dessen Texten die Sāman, indem es die im Geyagāna für einen Vers gegebene Melodie den übrigen Versen, eventuell einem neuen Komplex von Versen adaptiert. Doch ist es nicht überflüssig, das Verhältnis von Ūh. und Uttar. etwas detaillierter zu schildern, als mit diesen Worten geschehen ist und als Caland es getan hat. Prüft man nämlich das Register zum Ūhagāna im Eingang von Bd. V der Ed. Bibl. Ind. (Seite *t* ff.), so fallen, neben der vorherrschenden Korrespondenz mit der Reihenfolge des Uttarārcika, doch auch sehr starke Unterbrechungen dieser Uebereinstimmung in die Augen. Ich veranschauliche und erläutere die Sachlage an einem einfachen Beispiel.

Zum Uttarārc. II, 1, 10 wird an der entsprechenden Stelle des Ūhagāna I, 2, 19 (vol. III p. 315 der Bibl. Ind.) das Yauktāśvam gegeben, welches Sāman nach Pūrvārc. 469 oder vielmehr der zugehörigen Stelle des Geyagāna (vol. II p. 12) in der Tat aus der ersten Ṛc jenes Textes als seiner Yoni entsprungen ist. Ehe nun aber das Ūhagāna, der Reihe des Uttarārcika folgend, dessen nächsten Tṛca (II, 1, 11) behandelt, schiebt es, als Nummer I, 2, 20 und II, 1, 1 seiner eignen Zählung, zwei Sāmans zu einem aus jener Reihenfolge herausfallenden Texte ein, nämlich zu Utt. I, 1, 9.

Die sehr einfache Erklärung hiervon ergibt sich z. B. aus Pañc. Br. XI, 8. Dort wird die Litanei, um die es sich hier handelt, der *mādhyandinapavamāna* eines bestimmten Somatages, beschrieben. Zu dieser Litanei gehören drei Texte. Zunächst der Tṛca Uttarārc. II, 1, 10, zu singen auf das Gāyatra, welches im Ūhag. nicht angegeben zu werden brauchte, und auf das dort, wie wir sahen, angegebene Yauktāśva. Ferner der Pragātha Uttarārc. I, 1, 9, zu singen auf zwei Āyāsya. Endlich der Tṛca Uttarārc. II, 1, 11, zu singen auf ein Vāsiṣṭham. Der mittlere dieser Texte nun war im Uttarārcika schon früher dagewesen, wobei damals andere Sāman, nämlich Rauravam und Yaudhājayam, ihm zukamen[2]). So war für das Uttarārcika

1) S. den Index in Burnells Ārṣeya Br. S. 93.

2) Das Geyagāna läßt aus dem Yonivers des betreffenden Pragātha, der ihn eröffnenden Bṛhatī, sowohl die Āyāsya als auch Raurava und Yaudhājaya entspringen, dazu dann noch eine längere Reihe andrer Sāman. Siehe vol. II p. 71 ff.

der Abschnitt durch Calands Hypothese — sofern man, wie mir auch C.s Meinung zu sein scheint, nach dem Alter der Namen der betreffenden Gānatexte das Alter dieser Texte selbst beurteilt — ebenfalls unter die Entstehungszeit des Kṣudrasūtra herabgerückt werden würde. Sehr wahrscheinlich sieht das nicht aus. —

Ein Text, der zwar nicht nach der Weise, wie er überliefert ist, wohl aber dem Wesen der Sache nach als eine kleine dem Sāmaveda zugehörige Saṃhitā bezeichnet werden kann, ist in den bisherigen Erörterungen, ebenso wie in denen Calands, nicht berührt worden. Ich denke an die das erste Buch des Pañcaviṃśa Brāhmaṇa bildende Sammlung von yajusartigen Sprüchen u. dgl., die von den Sāmanpriestern beim Somaopfer gesprochen wurden. Das Verhältnis dieser Sammlung zu den übrigen Bestandteilen der Sāmavedaliteratur wird zu untersuchen sein; möglich, daß von hier auf die vielleicht als parallel zu beurteilende Frage nach Entstehung und Wesen der Gṛhyamantrasammlung der Sāmavedisten, des Mantrabrāhmaṇa [1]) — worüber bekanntlich Meinungsverschiedenheiten bestehen — Licht fällt. Ich muß mich für jetzt mit diesem vorläufigen Hinweis begnügen.

Zum Schluß dieser Bemerkungen zur Literaturgeschichte des Sāmaveda möchte ich nicht unausgesprochen lassen, daß mit all dem, wie mir wohl bewußt ist, ebenso wie mit den Untersuchungen Calands selbst, schließlich doch nur die auf der Außenseite des Sāmaveda liegenden Probleme berührt sind. Um ins Innere zu dringen, müßte der Philolog zugleich noch etwas anderes sein: Musikhistoriker. Möge ein solcher die Sāmavedaforschung bald vertiefen und befruchten! —

Ueber die Publikation der Jaiminīyasaṃhitā selbst läßt sich kurz berichten.

Die Texte der Jaiminīyas haben sich sämtlich gefunden außer Ūha- und Ūhyagāna (S. 18), von denen so viel feststeht, daß sie wesentlich umfangreicher als die entsprechenden Texte der Kauthumas sind (S. 20 f.)[2]). Die Beschaffenheit der für die beiden ersten Gānas

1) Ueber dessen Stellung im Eingang des »Chāndogyabrāhmaṇa«, ganz so wie die hier in Rede stehende kleine Saṃhitā im Eingang des Pañcaviṃśa Br. steht, s. Konow, Sāmavidh. 81; Stönner, Mantrabr. III. VII. Deußen, Sechzig Upanishads 64, hat die Sachlage offenbar nicht durchschaut.

2) C. meint, daß die Gānas der Jaiminīyas auch besser überliefert sind als die der Kauthumas (S. 21). Ich kann darüber vorläufig nicht urteilen. Aber die Probe, die C. von der höheren Vorzüglichkeit der Jaiminīya-Tradition gibt, scheint mir kaum ins Gewicht zu fallen. Zu I, 258 nimmt das Ārṣeya Brāhmaṇa und andre Texte vier Sāman an (vgl. Konow, Sāmavidhānabr. S. 10 f.). So viele gibt in der Tat das Gāna des Jaiminīyas, während das der Kauthumas »deren nur zwei gibt«. C. selbst drückt dies gleich hinterher zutreffender so aus, daß die

vorliegenden Ueberlieferung läßt es nicht ratsam scheinen, schon jetzt ihre Publikation zu versuchen (S. 19). So beschränkt sich C. darauf, für das Geyagāna Berichtigungen und Varianten zu Burnells Ausgabe des zugehörigen Ārṣeya zu geben (S. 21 ff.), für das Āraṇyagāna eine Liste der Sāman unter Beifügung der Entsprechungen in der Textsammlung und derer im Āraṇyagāna der Kauthumas (S. 23 ff.).

Die Saṃhitā selbst gibt C. (S. 37 ff.) nach der Burnellschen Granthahandschrift so, daß er von jedem Vers das erste und letzte Wort druckt, dazu die Nummer des entsprechenden Kauthumaverses und eine Auswahl der Textvarianten; die bei den Kauthumas und auch im Ṛgveda nicht vorhandenen Verse werden vollständig gegeben.

Im Pūrvārcika (ohne das Āraṇyaka) herrscht fast absolute Uebereinstimmung zwischen Jaiminīyas und Kauthumas. Jene haben 587, diese 585 Ṛcas. Die Zusätze des Jaiminīyatextes am Ende des Āgneyam (hinter Kauth. v. 114) erweisen sich schon durch das dem Anordnungsprinzip nicht entsprechende Metrum als sekundär. Sonst ist die erheblichste Abweichung die, daß als Schlußvers des Indra-Gāyatrī-Abschnittes (Kauth. 232) statt *evā hy asi vīrayuḥ*, in der Hs. stark verderbt, der Vers erscheint *em enaṃ sṛjatā sute* (Ṛv. I, 9, 2). Größer sind die Abweichungen in der Āraṇyaka Saṃhitā sowie im Uttarārcika, besonders in dessen späteren Teilen. Mir scheint auch hier wieder, in der größeren Stabilität des Pūrvārcikatextes [1]), sich zu bestätigen, daß dieser der Fundamentalbestandteil der ganzen Textmasse ist.

Was die Einzelheiten der Textgestalt anlangt, so konstatiert Caland (S. 34), daß die Abweichungen der Jaiminīya- von der Kauthumarezension meist Annäherungen an den Ṛgvedatext darstellen: eine Sachlage durchaus im Einklang mit der seit lange von mir verfochtenen Ansicht von der Inferiorität des früher allein uns vorliegenden Sv.-Textes gegenüber der ṛgvedischen Textüberlieferung. ›Aber auch zum Texte des Ṛv.‹, sagt Caland, ›bietet die Jaiminīya-saṃhitā beachtenswerte Varianten‹, von denen er dann einige Beispiele anführt. Bedeutet ›beachtenswert‹, daß diese Varianten eine

vier Sāman hier »zu zwei verschmolzen sind«. Noch genauer wäre, daß dasselbe Haupt- oder Mittelstück viermal mit jedesmal wechselndem Ein- und Ausgang verbunden werden sollte (vgl. Vaitānasūtra 30, 16—18), was im Text nur einmal durchgeführt ist, während die Ein- und Ausgänge der anderen drei Kombinationen ohne das Mittelstück daneben stehen. Es handelt sich also nur um eine vielleicht dem Mißverständnis ausgesetzte abgekürzte Schreibung; gemeint ist das Richtige. Nur die Zählung ist in der Tat falsch.

1) Doch vgl. oben S. 718 Anm. 2.

größere oder geringere Chance haben, dem Ṛv. gegenüber das Ursprüngliche darzustellen, kann ich nicht zustimmen. In den Fällen, die C. gibt, ist meist an sich die eine Lesart genau so gut wie die andere denkbar; ob Ṛv. IX. 28, 6 die geläufige Wendung *sómaḥ punānó arṣati* oder die gleichfalls geläufige *sómo vājam ivāsarat* hingehört, ist aus inneren Gründen nicht zu entscheiden[1]), sondern allein nach der Autorität der beiden Zeugen[2]). In dieser Hinsicht aber kann ich auch den Jaiminīyatext nur auf eine Linie mit allen jüngeren Vedatexten stellen, welche sämtlich, sofern sie vom Ṛv. abweichen, sich ihm gegenüber als minderwertig herausstellen, um so minderwertiger, je größer die Abweichungen sind. So muß ich die in Rede stehenden Varianten, sofern nach der ursprünglichen Textgestalt gefragt wird, für vollkommen bedeutungslos halten: für genau so bedeutungslos, wie die Hunderte oder Tausende ähnlich aussehender Varianten, die sich in der ganzen Vedaliteratur zerstreut finden.

Als neu zu den bis jetzt bekannten vedischen Beständen hinzukommend führt C. (S. 34 am Ende) sechs Verse auf; vielleicht werde weitere Untersuchung lehren, daß sich unter ihnen schon bekannte finden. In der Tat sind zunächst drei, die des Tṛca Jaim. III, 38, 1—3 zu streichen; sie sind aus Vāj. Saṃh. XXXIII, 92, Āśv. Śraut. II, 15, 2; VIII, 10, 3, Śāṅkh. Śraut. X, 10, 8; 11, 9 etc.[3]) bekannt. Die andern drei Verse stehen sämtlich in Jaim. II, dem Āraṇyakam: bezeichnend für die größere Freiheit, mit der sich, wie es scheint, dieser Teil der Saṃhitā von der sonst geläufigen Tradition emanzipiert. Der erste dieser Verse (II, 1, 5)[4]) enthält Anklänge an Ṛv. X, 53, 10, der zweite (II, 1, 9), in jungem Anuṣṭubhrhythmus, an Av. XIV, 2, 6. Der dritte (II, 4, 7) ist eine offenbar in Anlehnung an Ṛv. X, 57, 3 bearbeitete Redaktion eines Verses, der in ziemlich weit auseinander gehenden Gestalten auch Āpast. Śraut. X, 13, 10 und Kāty. Śraut. XXV, 11, 21 vorliegt. Die Uebereinstimmung dieser beiden Texte unter einander und mit Sāmavidhāna Br. I, 7, 11 läßt schließen — womit auch der

1) Ṛv. X, 134, 3 übrigens ist m. E. das *dhūnuhi* des Ṛv. überzeugend richtig gegenüber dem *dhūnuṣe* des Jaim.-Textes, für dessen Herkunft schon C. auf den ganz anders als v. 3 gewandten v. 4 des ṛgvedischen Hymnus verwiesen hat.

2) Ich sehe hier von dem Fall ab, daß noch dritte Zeugen in Betracht kommen. Mir scheint, daß dabei an dem sonst sich findenden Ergebnis sich nichts ändert, dieses vielmehr eher verstärkt wird.

3) Lag Bloomfields Konkordanz, die diese Identifikationen ohne weiteres ergibt, Caland nicht vor, auch nicht für seine Nachträge? — Im Texte dieser Verse (S. 75) lese man für *vṛdhā na : vṛdhāna; jamadagner bharāhutaḥ* soll sein *jamadagnibhir āhutaḥ*.

4) In seinem Text soll *jamadagne* doch wohl Gen. *jamadagner* sein (es folgt *r*).

Inhalt des Verses in hinreichendem Einklang steht —, daß es sich um Sühnung für *retaḥ skannam* handelt. Calands Herstellung *yuṣmad apsarasas pari* ist offenbar zutreffend; dem Vollzieher des Ritus soll sich die verlorene Kraft ersetzen ›von euch her, ihr Apsarasen‹: Kātyāyanas Vorschrift *indriyaṃ skannam adbhir upasiñcet* führt darauf, daß Wasser den Ersatz liefern sollte, als dessen göttliche Vertreterinnen die Apsarasen hier offenbar erscheinen. Der verderbte Wortlaut bei Āpastamba scheint mit Hilfe der Parallelstellen so herzustellen: *yan me 'tra payasaḥ pari* | *ito doṣād udarpitam* etc.[1]). —

Die mannigfachen Bedenken und Meinungsverschiedenheiten, die hier zur Sprache zu bringen waren und die bei solchem Gegenstand natürlich sind, mindern nicht den Dank für die entsagungsreiche Mühwaltung Calands. Er spricht die Absicht aus, das Maśakakalpasūtra und das Kṣudrasūtra zu veröffentlichen. Ich wüßte nicht, in wessen Händen ich diese schwierige und wichtige Aufgabe lieber sähe.

Kiel H. Oldenberg

J. Benzinger, Hebräische Archäologie. Zweite vollständig neu bearbeitete Auflage (Grundriß der theologischen Wissenschaften, sechste Abteilung). J. C. B. Mohr, Tübingen 1907. XX + 450 S. Mit 253 Abb. im Text und einem Plan von Jerusalem. Lexikon-8°. M. 10.

Das vorliegende Werk ist in der Tat so vollständig neu gearbeitet, daß sich eine ausführliche Anzeige von selbst rechtfertigt. ›Seit der 1. Aufl. dieses Buchs‹, so äußert sich der Verfasser in der Einleitung (S. 8), ›hat unsere Wissenschaft eine wesentliche Bereicherung erfahren durch die Fortschritte der Keilschriftforschung, welche unterstützt durch wichtige neue Funde zu einem bedeutend klareren ... Bilde des alten Orients führten. Ausgangspunkt war der Fund ... von Tell Amarna. Die überraschende Tatsache, die sie zuerst offenbarten, wurde durch die anschließenden Forschungen und neuerdings durch die Ausgrabungen in Palästina bestätigt ..., daß nämlich schon lange vor der Einwanderung der Israeliten ... Palästina vollständig unter dem Einfluß der babylonischen Kultur stand. ... Die Arbeiten von H. Winckler waren hier bahnbrechend‹. Durch zwei Merkmale unterscheidet sich demnach die zweite Auflage von der ersten: durch die Rezeption des von Winckler entdeckten astralmythologischen

1) In Bloomfields Konkordanz ist *pari* irrig zum zweiten Pāda gezogen. Unter *pari doṣād udarpithaḥ* (so Kāty.) wird verwiesen auf *paritoṣāt*. Das findet sich nicht; gemeint ist das vermeintliche *parītoṣāt* (Āpast.).

Schemas, des Schibbolets der Panbabylonisten, und durch die Berücksichtigung der in Palästina gemachten Funde. Wer zu dem erstgenannten Punkt wenig Vertrauen hat und ihn eher für einen Nachteil als für einen Vorzug hält, dürfte mit um so größerer Freude das an zweiter Stelle genannte Material begrüßen. Freilich wird unsere Freude gleich eingangs stark gedämpft; denn die Behauptung Benzingers, daß die Theorien der Panbabylonisten oder auch nur der Babylonisten durch die Ausgrabungen in Palästina ›bestätigt‹ seien und daß dies Land schon im 3. Jahrtausend ›vollständig‹ unter babylonischem Einfluß gestanden habe, ist der Korrektur sehr bedürftig. Wer die Funde in Palästina aufmerksam verfolgt hat, wird vielmehr durch das Gegenteil überrascht sein, wie wenig Babylonien und wie stark Aegypten auf Kanaan gewirkt hat. Von diesem Rätsel, vor das uns die Ausgrabungen gestellt haben, merkt man bei Benzinger nichts, weder in der Einleitung noch sonstwo. So dankbar wir auch für das beigezogene Material sind und sein müssen, so machen wir uns doch von vorneherein auf eine einseitige Verwertung oder ungenügende Kenntnis gefaßt.

Und noch eine Frage drängt sich uns auf, die weder im Vorwort noch in der Einleitung beantwortet wird: Wie viel hat der Verfasser, der seit einer Reihe von Jahren in Palästina wohnt und den Bädeker herausgibt, neu hinzugelernt aus den modernen Sitten der Fellāḥen und Beduinen? Als die erste Auflage erschien, zeichnete sie sich grade durch die gründliche Kenntnis des heutigen Palästina aus, wenn auch manche Unvollkommenheiten und Fehler mit in den Kauf genommen werden mußten. Leider hat sich die Hoffnung, daß die zweite Auflage damit aufräumen würde, als irrig erwiesen. Die Fortschritte, die man in dieser Hinsicht aufzählen kann, entsprechen nicht den, wie mir scheint, berechtigten Erwartungen.

In Kap. I sind die §§ 4 und 5 besonders stark umgearbeitet und haben durch Berücksichtigung neuerer Werke und durch straffere Zusammenfassung entschieden gewonnen, obwohl die Wiedergabe der arabischen Eigennamen noch immer zu wünschen übrig läßt. So schreibt Benzinger S. 11 ›*wâdi el ḥaṣâ*‹ (im Register ›*wâdi el-haṣa*‹) wie im Bädeker ^{6} S. 156, obwohl bereits Guthe (PRE ^{3} Bd. XIV S. 579 Z. $_{26}$) richtig *wādi el-eḥsa* (oder *wādi el-ḥesa*) hat; dieser wird mit dem ›Weidenbach‹ von Jes. 15_{7} identisch sein, da wir an der Furt — auf dem Wege von *el-kerak* nach *eṭ-ṭafīle* — neben Tamarisken, Oleander und wundervollem hohen Schilf auch Weiden konstatiert haben. — S. 21 schreibt Benzinger ›*Port Sa'īd*‹, obwohl die heutigen Araber *Port sa'id* (mit dem Ton auf der ersten Silbe, ebenso beim Femininum *sa'ide*) sprecher [illegible] 22 ist statt ›*scharki*‹ vielmehr

šarḳi zu lesen. — S. 22 wäre es wünschenswert gewesen, zu erfahren, ob die heutigen Araber Palästinas noch termini technici für die drei Regenperioden kennen. Meines Wissens ist das nicht der Fall; immerhin spricht man noch heute am Libanon vom *šitta laḳsi* (= hebr. *malḳôš*). — Anfügen will ich hier noch, daß B² jetzt richtig *ḥaram eš-šerîf* (gegen B¹ und Bädeker ›*harâm*‹), dagegen immer noch ›*sebasṭîje*‹ statt des richtigen *sebásṭie* schreibt.

Kap. II § 10 behandelt die ›prähistorische Zeit‹ und ist als sehr schwach zu bezeichnen. Denn 1. heißt es nicht ›die Dolme‹, sondern ›der Dolmen‹. 2. wird der Dolmen überhaupt nicht beschrieben, und die Abbildung gibt eine ganz falsche Idee, da der Dolmen nicht aus zwei, sondern aus vier auf die seitliche Kante gestellten Steinen und einem oder mehreren Decksteinen besteht. Charakteristisch ist nicht die Form des Tisches, sondern die der Stube. 3. Benzinger sagt: ›Die kultische Bedeutung dieser Steindenkmäler ist sicher. Nur die Dolmen haben z. T. auch als Grabstätten gedient‹. Das Gegenteil ist richtig. Wenn irgend etwas mit Sicherheit behauptet werden kann, so ist es die überall (auch an einer Stelle des Ostjordanlandes) nachgewiesene Tatsache, daß die Dolmen Gräber waren. Es ist sehr zu bedauern, daß Benzinger die mittelalterliche Hypothese von den Dolmen als Altären aufs neue wiederholt, ohne zwingende Gründe, ja ohne überhaupt einen Grund dafür anzuführen. Er fügt zwar hinzu, daß ›diese Steindenkmale uns auch in der Folgezeit als charakteristische Merkmale des kanaanitischen und altisraelitischen Kultus begegnen‹, bleibt aber den Beweis für ›diese Steindenkmale‹ schuldig. Wenn man hier von einem ›Altar‹ reden will, so kann nur der Menhir in Betracht kommen, der als Grabmassebe in der Tat kultische Ehren genoß, aber niemals der Dolmen. Darüber daß der Steinkreis (Kromlech) und das Steinquadrat ebenfalls prähistorische Gräber sind, erfahren wir bei Benzinger nichts, wohl aber von der sehr zweifelhaften Hypothese, daß der Gilgal ›die Aufrichtung der Tierkreisbilder nach Besiegung des Wasserdrachen‹ bedeute (S. 313). Von dem reichen Material, das besonders Schumacher gesammelt hat und das uns sehr interessante Aufschlüsse über den Totenglauben der prähistorischen Zeit gewährt, weiß Benzinger nichts, obwohl er es wissen könnte und müßte. 4. Den Unterschied, den Benzinger hier wie anderswo zwischen der Stein- und Bronzezeit macht, kann ich nicht anerkennen, obwohl auch andere damit operieren. Diese termini technici, die aus der nordischen Archäologie stammen und dort ihre wohlbegründete Berechtigung haben, sind auf orientalischem Boden, wie mir scheint, deplaziert. Welchen Sinn hat es, hier von einer ›Steinzeit‹ zu reden, in der bereits Kupfer üblich ist? Die

scharfen Grenzlinien, die im Norden vorhanden sind und sich dort zur Abgrenzung der Perioden eignen, sind im Orient völlig verwischt.

§ 11 gibt eine gute Zusammenfassung dessen, was wir heute über die vorisraelitischen Bewohner Palästinas wissen. Es ist nicht Benzingers Schuld, wenn auch diese Darstellung durch die neuen Funde Wincklers in *boghaz-köi* bereits teilweise überholt ist.

§ 12 enthält die nachweislich falsche Behauptung, daß ›der ägyptische Einfluß im Süden (Palästinas) stärker war als in der Ebene Megiddo und nordwärts, wie ja auch nicht anders zu erwarten ist‹. Ohne Zweifel hat ihn diese Erwartung getrogen, die er übrigens Sellin nachgesprochen hat. Denn mochten auch in *tell ta'annak* weniger Skarabäen gefunden sein als in *abu šuše* und *tell el-ḥasi*, so hat uns grade die Ausgrabung von *tell el-mutesellim* gelehrt, daß es sich hier um einen voreiligen Schluß Sellins handelt; denn die Zahl der Skarabäen ist in *tell el-mutesellim* verhältnismäßig größer als irgendwo sonst. Benzinger weist nur hierauf hin; daß man ›auch sonst deutlich‹ eine Grenzlinie zwischen Nord- und Südpalästina sehe, ist eine mit nichts zu begründende Vermutung.

§ 13. Was Benzinger hier über die ›Kultur‹ der Nomaden sagt, wird man durchaus unterschreiben können, da er sich von den Uebertreibungen Wincklers fern hält. Dagegen hat er sich von diesem in der Frage der Midianiter düpieren lassen; ihre Identität mit den Minäern, deren hohes Alter, deren ›natürlich‹ aus Babylonien stammende Kultur, deren ›verblüffende‹ Berührungen mit der israelitischen Religion, deren Existenz in Musri, das alles wird als bare Münze ausgegeben. Die Beweise, die Benzinger für die Herleitung des israelitischen Kultus aus dem minäischen beibringt, sind in der Tat ›gradezu verblüffend‹: 1. *challah* = *achlâj* ›der Opferkuchen‹, *mekônah* = *makânat* ›das Opfergestell‹ — beide Worte sind aus der hebräischen Etymologie vollkommen verständlich. 2. *lewî* = *lawi'u* — ist die Identität von *kôhên* mit *kâhin* nicht genau so verblüffend? 3. Verwandte Vorschriften über die kultische Unreinheit — als ob sich die nicht auch anderswo fänden! Das ist alles. Denn der Wechsel auf die von Glaser gesammelten Inschriften macht uns nicht reich. Wenn man durchaus die israelitische Religion aus der midianitischen erklären will, dann wende man sich nach Petra, wo vor den Nabatäern wohl die Midianiter gehaust haben und wo man aus der Fülle der religiösen Altertümer wirklich sichere Rückschlüsse ziehen kann!

§ 15. Die Ausführungen Benzir[illegible] über das Backen sind — wie in der ersten Auflage — zur[illegible]enau, zum Teil direkt falsch. Es gibt drei Arten von B[illegible] den *ṣâǧ* (Abb. 22 f.):

eine eiserne auf Steinen ruhende Platte; man erhitzt sie, indem man das Feuer darunter anmacht. Die Brotfladen werden oben auf die Platte gelegt und so gebacken. 2. den *ṭābūn* (Abb. 24 f.): eine umgestülpte, auf Steinen ruhende Schüssel aus dickwandigem Ton, oben mit einer verschließbaren Oeffnung versehen, verschließbar durch einen Deckel, den man an einem langen Griffe abheben kann; man erhitzt sie durch Kamelmist, der darüber gebreitet und stets glühend erhalten wird. Die Brotfladen werden innerhalb der Schüssel gebacken auf kleinen Steinen, mit denen der Boden bedeckt ist. 3. den *tannūr*. Die traditionelle Abbildung, die auch Benzinger bietet, ist falsch und gibt eine gar nicht (oder höchstens ganz selten) vorkommende Form wieder. Für diesen Backherd ist charakteristisch, daß er in die Erde eingemauert ist und seine Oeffnung sich in gleicher Höhe mit dem Erdboden befindet; nur der umgekrämpelte Rand ragt etwas darüber hinaus. Dieser Rand besteht aus Lehm (*turāb*), der von den Frauen bereitet wird. Die Seitenwände des Ofens hingegen, der sich von oben nach unten etwas verbreitert, werden vom Töpfer aus Lehm (*fuchār*) hergestellt. Auf dem Boden (*'arḍ*), der bisweilen mit Salz gemischt ist, wird das Feuer entzündet, bis die Wände erhitzt sind. Ist das Holz ausgebrannt, so klatscht man die Brotfladen bald dicker bald dünner an die Wände, bis sie gar sind. Dann nimmt man sie mit einem Eisenstock (*sīch*) heraus. Gewöhnlich ist an den Herd noch eine halbkreisförmige Lehmbank (*balāṭa*) angeschlossen, die als Tisch zum Bereiten und Kneten des Mehlteiges dient, indem die Frau davor in der halbkreisförmigen Oeffnung (*ǵūra*) hockt. Bisweilen wird zu diesem Zweck auch ein Brett oder hölzernes Gestell (*lōḥ*) benutzt. Diese heute nur noch in Nordpalästina — den hier beschriebenen Backherd sah ich unter Führung Dalmans in Ḳedes (Naphtali) — und Syrien begegnende Form ist einst auch im Süden verbreitet gewesen und sehr alten Ursprunges, wie der hebräische Name und die ägyptischen Abbildungen lehren.

Falsch ist auch, was Benzinger über das Alter des **Bratens** und Kochens behauptet, obwohl er diese Anschauung mit vielen Fachgenossen teilt. Denn ohne Zweifel ist das Braten älter als das Kochen, wie man sich durch eine einfache Ueberlegung sagen kann. Der Mensch lernt die simple Funktion, das Fleisch ins Feuer zu halten und dadurch zuzubereiten, früher als die viel kompliziertere Funktion, erst das Wasser zu kochen und dann das Fleisch hineinzutun, um es gar zu machen. Das ist nicht nur kulturgeschichtlich, sondern auch religionsgeschichtlich wichtig; wenn z. B. der Priesterkodex Ex. 12₈ befiehlt, das Paschalamm nicht gekocht, sondern ge-

[illegible] zu vermehren (gegen Deutn. 16—), so greift er damit auf eine ältere Stufe, wie so oft, zurück.

§ 33 behandelt den Wein- und Gartenbau. Die Abb. 72 stellt trotz der Autorität Sellins schwerlich eine Oelkelter, sondern eine Weinkelter dar: sie besteht aus einer quadratischen oder rechteckigen flachen Preßkufe, in der der Wein mit Steinen gequetscht wurde. Bisweilen wurden die Trauben in einen Sack getan (so behauptet Wilson); dann trampelten die Kelterer mit ihren nackten Füßen darauf herum und preßten den Wein aus. Die Preßkufe war durch einen kurzen ober- oder unterirdischen Kanal mit einem etwas tiefer gelegenen kreisrunden Sammelbecken verbunden. Derartige aus dem lebendigen Fels gehauene Weinkeltern findet man überall im Lande von Jerusalem bis nach Damaskus an Stätten, die heute längst verödet sind; sie legen beredtes Zeugnis ab von der weinfrohen Kultur der vorarabischen Landesbewohner.

Die antiken Oelkeltern gleichen, wie die Ausgrabungen gelehrt haben, im Prinzip bereits den modernen. Um ein klareres Bild zu geben, als man es aus Benzinger gewinnen kann, will ich eine primitive Oelkelter beschreiben, die wir in dem Dorfe *bēʿān* (im *ʿaǧlūn*) sahen. Die Oelkelter zerfällt, wo sie vollständig ist, in zwei Teile: die Quetsche (*bedd*) und die eigentliche Presse (*maʿṣara*). Wenn die Oliven geerntet sind, werden sie zunächst gequetscht, damit sie einen Riß bekommen und so nachher der Saft leichter ausgedrückt werden kann. Die Quetsche besteht aus einem großen kreisrunden Stein, dessen Oberfläche einer flachen Schale gleich ausgehöhlt ist (*ḳaṣʿa*). Auf ihm rotiert ein zweiter etwas kleinerer Stein, unserem Schleifstein nicht unähnlich (*ḥaǧar el-bedd*), der von Menschen oder Tieren vermittelst eines durch ihn gesteckten Holzbalkens gedreht wird. Dieser Holzbalken ruht quer auf einem senkrechten Gestell, das in die Mitte der *ḳaṣʿa* fest eingelassen ist. An dem für dies Gestell notwendigen Loch erkennt man, daß die wundervolle gewaltige Steinschale, die jetzt am Abhang von *tell taʿannak* liegt, einst als Quetsche für Oliven diente. Sind die Früchte zermalmt, dann werden sie in Bastkörbe getan, die über einander aufgeschichtet und gepreßt werden. Das Pressen geschieht mit Hülfe eines großen Balkens (*chašabi*), dessen eines Ende in einem Loch (*ṭāḳa*) an der senkrechten Wand des Felsens festliegt. Das andere Ende dient als Hebel und wird durch einen schweren, mit einem Griff versehenen und als Gewicht benutzten Stein (*ǵileʿ* = *ḳileʿ*) heruntergezogen. Die Körbe werden unter diesen Balken geschoben und auf einen Steinwürfel (*ǵurn*) gestellt, auf dem eine Rille ausgehöhlt ist. Wird nun das Oel durch den Druck ausgepreßt, so sickert es durch die Körbe

hindurch und kann durch die Rille in ein Klärbassin (*bîr*) oder eine Schüssel abfließen. — Die Ausführungen Benzingers über diesen Gegenstand sind doch ganz dürftig, was um so auffälliger ist, als dem zweifelhaften »Himmels- und Weltbild« ein ganzer Paragraph gewidmet wird, der in der ersten Auflage fehlte.

§ 61. »Die Zubehör der Kultusstätte« beginnt mit den Worten: »Wir kennen jetzt namentlich durch die Ausgrabungen eine ganze Anzahl alter Heiligtümer, die uns zeigen, was zu einer Kultusstätte gehörte, nämlich Altar, Massebe, event. auch Aschera und Gottesbild«. Dadurch wird in dem Studenten — denn für ihn ist dies »Lehrbuch« doch in erster Linie bestimmt — ein völlig falscher Eindruck erweckt. Nachher werden »die Heiligtümer von Gezer, Tell es-Sâfi, Megiddo, Ta'annek« genannt, von denen jedoch nur das erste der Kritik stand hält. Ueberdies handelt es sich auch in *abu šûše* (= Gezer) nur um Masseben. Dagegen sind die angeblichen Masseben in *tell ta'annak* und Megiddo sämtlich in Mauern gefunden, d. h. sie sind nicht für einen Tempel, sondern für einen Mauerbau bestimmt gewesen, hatten keinen kultischen, sondern einen architektonischen Zweck. Der Steinkreis von *tell eṣ-ṣâfi* hat sicher nichts mit Masseben zu tun; es ist sogar fraglich, ob man ihn als »Steinkreis« (im technischen Sinne) bezeichnen darf. Der Felsaltar von *tell ta'annak* ist wohl nichts weiter als ein Phantasiespiel der Natur, und die angeblichen Altäre von *tell el-mutesellim* dürften, nach den vorläufigen Berichten und dem, was an Ort und Stelle noch zu sehen ist, eine anderweitige Erklärung als plausibler erscheinen lassen. Ich frage weiter: Wo sind Ascheren ausgegraben worden? Benzinger modifiziert selbst seine Behauptung, indem er hinzufügt: »Eine Aschera aus Holz konnte natürlich nirgends erhalten sein; doch scheint in Gezer der Stein mit dem Loch, in dem sie stand, bezeichnet werden zu können«. Ein steinernes Postament für eine hölzerne Aschera ist, wie schon Vincent bemerkt hat, wenig einleuchtend; viel eher dürfte man in diesem Stein die Basis für eine (verloren gegangene) Massebe vermuten. Ich frage endlich: Wo sind denn bei den Ausgrabungen in Palästina Gottesbilder als notwendiger Zubehör einer Kultstätte zu Tage gefördert worden? Nirgends! Auch nicht ein einziges! Man hat ausschließlich kleine Götterstatuetten gefunden, die niemals im Kultus gebraucht sein können. Trotzdem heißt es bei Benzinger (S. 327): »Gottesbilder sind, wie die Ergebnisse der Ausgrabungen und die alttestamentlichen Nachrichten übereinstimmend bezeugen, bis in die späte Zeit des Dt im Gebrauch gewesen und zwar im öffentlichen wie im privaten Kult«. Die Ausgrabungen haben uns — bisher — das Gegenteil gelehrt. Nicht einmal die Annahme

ist möglich, daß die gefundenen Götterstatuetten Hausgötter, sogenannte »Teraphim«, gewesen seien, sie dienten vielmehr als Amulette. Die Probleme, die grade hier die Ausgrabungen bieten, sind entweder falsch oder überhaupt nicht herausgearbeitet. Ich erinnere nur daran, daß bis jetzt kein einziger babylonischer Gott unter diesen Statuetten begegnet, sie sind sämtlich dem ägyptischen Pantheon entlehnt, ohne jede Ausnahme! Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß unter den im Alten Testament genannten Gottheiten bisher kein einziger Gott, sondern nur die Göttin Astarte (oder Aschera) durch diese Statuetten illustriert wird! Das alles spricht gegen den kultischen und für den apotropäischen Charakter dieser Götterbilder, die wir vor allem in den Händen der Frauen voraussetzen dürfen.

Bei der Deutung der Kultgegenstände, bei der es freilich nicht auf Tatsachen, sondern auf die Erklärung von Tatsachen ankommt, kann man fast jeden Satz anfechten. Die Auffassung der Altäre in Petra als »Feueraltäre« scheint mir sehr fraglich; dort dürften Brandopferaltäre schwerlich nachzuweisen sein. Der seit Robinson und Curtiss bekannte Hauptaltar auf *zibb 'atūf* war für ein Brandopfer jedenfalls nicht geeignet, weil die Masseben, wie Dussaud mit Recht vermutet hat, auf ihn gesetzt waren. Die Abb. 237 bei Benzinger, die nach einer von mir aufgenommenen Photographie gefertigt ist, stellt nicht den Haupt-, sondern den für die Libationen bestimmten Nebenaltar dar, dessen Größenverhältnisse übrigens ganz andere sind, als Benzinger S. 319 angibt (die hier notierten Maße gehören zu dem eben genannten Hauptaltar!). Statt die verschiedenen Altarformen zu beschreiben, über die auch abgesehen von Petra genügend Material vorhanden ist, müssen wir einen Exkurs lesen über die Bedeutung der »Hörner« am Altar, die ursprünglich im Zwillingszeitalter die Mondhörner, im Stierzeitalter die Stierhörner und im Widderzeitalter die Widderhörner symbolisierten. Gegen diese Mythologie à la Winckler, Jeremias usw. spricht alles: 1. Wenn das Mondhorn das Ursprüngliche gewesen ist, dann muß die Mondsichel, die im Orient »bekanntlich« — sollte selbst Benzinger das nicht bekannt sein? — nicht wie bei uns senkrecht steht, sondern wagerecht liegt, wagerecht an den vier Ecken des Altar angebracht gewesen sein? Ist das wahrscheinlich? Kann Benzinger dafür auch nur die Illustration eines einzigen Altars anführen? 2. Benzinger setzt zwar das Wort »Hörner« in Gänsefüßchen, aber er hat sich nicht die Frage beantwortet, ob damit wirkliche Hörner oder Nachbildungen von Hörnern gemeint sind oder ob es sich nicht vielmehr um »Aufsätze« handelt, die nur als »Hörner« bezeichnet werden. Nach den Altären, die ich aus Palästina und Petra kenne, ist das

letztere richtig. Das einzige Beispiel, das Benzinger nennt, den »Räucheraltar« (vielleicht nur ein »Kohlenbecken«) aus Ta'annak, »hat Widderhörner und zwar in einer Form, die schon etwas (sic!) stilisiert ist unter dem Einfluß der Spirale« — d. h. er hat keine Widderhörner, überhaupt keine Hörner, auch keine Aufsätze, sondern eine, vielleicht ursprünglich zwei Spiralen als Verzierung. Zur Entschuldigung Benzingers sei bemerkt, daß schon Sellin von einem »dekorativ dargestellten Widderhorn« redet. Aber ist es auf Grund eines so fragwürdigen Materials erlaubt, hier astralmythologische Theorien einzuschmuggeln?

Milder urteile ich über die Deutung der Masseben als Phalloi. Dafür scheint in der Tat manches zu sprechen, außerhalb Palästinas, innerhalb Palästinas allerdings — nichts, ja man darf vielleicht sagen, auf semitischem Boden überhaupt nichts. Die ganze semitische Literatur weiß von dieser Auffassung der Masseben nichts, und dies argumentum e silentio ist nicht gering zu schätzen. Das Alte Testament, das uns allerlei höchst interessante Typen der kultischen Steinsäulen kennen lehrt — Dinge, die man freilich bei Benzinger vergebens sucht —, verbietet uns direkt ihre Erklärung als *simulacra Priapi*. Denn Jerem. 2_{27} wird der Stein (die Massebe) als »Mutter« bezeichnet. Wie wäre das möglich, wenn er das männliche Symbol repräsentierte? Und die Funde, die man in Palästina gemacht hat? Keine einzige der bisher veröffentlichten Masseben und auch der nichtveröffentlichten, soweit sie mir bekannt sind, hat die Form eines Phallos — ich habe überhaupt erst einen einzigen Phallos auf semitischem Boden gesehen: auf der Stirn des von Vincent publizierten Stierbildes. Freilich habe ich mich auch gegen Suggestionen schützen müssen. Die Deutung der Masseben als Phalloi ist erst seit Lukian, d. h. in der hellenistischen Zeit nachweisbar und heute bei den Arabern ganz gebräuchlich. Bei den Griechen hingegen ist sie alt.

Ebenso liegt die Sache bei den »Napflöchern«, wie sie Bugge nennt, den schalenförmigen Vertiefungen auf vertikalen und horizontalen Flächen, auf Dolmen und in Gräbern, auf Masseben und Felsplatten. Die Deutung dieser heiligen Löcher als *vulvae*, der auch Benzinger sich anschließt und für die sich eine Fülle von ethnographischen Belegen beibringen läßt, wie ich wohl weiß, scheint mir trotzdem in Palästina unmöglich; aus folgenden Gründen: 1. Sie finden sich auf Masseben, dem angeblich männlichen Symbol. Das ist sinnlos, wenn das Loch die *vulva* symbolisiert. 2. Sie begegnen am zahlreichsten auf dem nackten, unfruchtbaren Fels. Das ist unverständlich, wenn es sich um Fruchtbarkeitsriten handelt. 3. Es fehlen alle literarischen Nachrichten; es fehlen Ueberlebsel in den Sitten

und Gebräuchen, die einfach nicht verloren gehen konnten; es fehlen alle Anzeichen, die auf einen sexuellen Zusammenhang der Masseben mit den Napflöchern hinweisen; wir können statt dessen aus Jerem. 2 27 schließen, daß man Masseben und Ascheren als Frau und Mann gedeutet hat. Wir müssen darum auch diese von Benzinger rezipierte Modetheorie energisch ablehnen als den Tatsachen widersprechend. Nach wie vor dürfen wir die Napflöcher als die primitivsten Opferstätten des Menschen auffassen.

In § 62 behandelt Benzinger den salomonischen Tempel. Einigen Einzelheiten wird man durchaus beipflichten können, so der Behauptung, daß das eherne Meer und ebenso vielleicht die fahrbaren Becken den Himmelsozean, daß die zwölf Stiere — trotzdem sie keine Mischgestalten sind — den Tierkreis, daß die zehn Lampen — in ornamentaler Dopplung — die fünf Planeten repräsentieren sollen. Bei anderen Einzelheiten läßt sich streiten, z. B. ob die Stiere, die das eherne Meer tragen, »den Wassern als Damm gesetzt« sind oder ob sie nicht vielmehr, was mir einfacher zu sein scheint, ebenso wie die Kerube als Träger des Himmels und des himmlischen Ozeans gelten dürfen. Stutzig wird man schon, wenn Benzinger die beiden Bronzesäulen, die er mit Recht in die Reihe der Masseben stellt, als »die Sonnenwendpunkte, Nord und Süd, beziehungsweise Mond und Sonne« auffassen will. Man vermißt hier wie anderswo (auch in dem § 35, der die Astrologie für die grundlegende Wissenschaft des ganzen alten Orients erklärt) jeden Beweis, daß die Israeliten auch nur das geringste von Astronomie verstanden haben. Der Schaubrottisch gar »versinnbildlicht mit seinen 12 Schaubroten das Jahr mit seinen 12 Monaten, den Tierkreis mit seinen 12 Bildern: natürlich dann auch die 12 Stämme«. Hier hat man durchaus den Eindruck der Spielerei. Das ist eine Neuauflage der symbolischen Auslegungskunst in anderer Form, wie sie einst Baehr übte, auf dessen Deutungen einzugehen sich nach Benzinger[1] (S. 385) »nicht der Mühe lohnte«. Man mag ja anführen, daß es in Israel geistreiche Leute gegeben hat, die bei der Zwölfzahl der Brote an die Zwölfzahl der Stämme dachten, aber religionsgeschichtlichen Wert hat es nur zu betonen, daß die Brote vor das Angesicht der Gottheit gelegt wurden, um von ihr verzehrt zu werden, und daß man auch nach den babylonischen Nachrichten aus der Zwölfzahl der Brote keineswegs auf eine Zwölfzahl der Götter schließen darf, daß man vielmehr für einen einzigen Gott 1 × 12 oder 2 × 12 oder 3 × 12 Brote darzubringen pflegte (KAT[3] S. 600). Das Jahr und der Tierkreis haben also mit den Broten nicht das mindeste zu tun; sie haben ebenso wie die Stämme nur die Zwölfzahl mit ihnen gemein. Vollends protestieren

muß man gegen die Deutung, die Benzinger dem Tempel überhaupt unterschiebt: ›Die Dreiteilung des Ganzen entspricht der des Weltalls: die Cella dem Himmel, das Heilige dem (himmlischen) Erdreich, der Vorhof dem Himmelsozean. Das bezeugt noch Josephus, und die Geräte des Vorhofs und Heiligtums beweisen es: für die Cella ist es ohne dies klar‹. In einem Lehrbuch kann man verlangen, daß die Stelle des Josephus zitiert oder wenigstens genau angegeben wird; den Studenten wird sie ebenso unbekannt sein wie mir. Wenn Benzinger meint, für die Cella sei es ohne weiteres klar, daß sie dem Himmel entspreche, so wird ihm das ohne Beweis niemand glauben; aber die Sache ist richtig, wie die würfelförmige Gestalt des Debirs lehrt: ›der Himmel, wie ihn unser Auge schaut, ist gleich lang und breit und hoch‹ (Gunkel: Zum rel. gesch. Verständnis S. 49). Hingegen machen die Geräte es keineswegs wahrscheinlich, daß das Heilige das himmlische Erdreich und der Vorhof den Himmelsozean repräsentieren. 1. Benzinger hat vergessen, die Vorhalle zu erklären; sie paßt freilich in sein Schema nicht hinein, denn mit dem Vorhof hätten wir keine Dreiteilung, sondern eine Vierteilung des Weltalls vorauszusetzen! 2. Da ›der Tierkreis das Festland des Himmelsalls bildet‹ (S. 160), so müßten die den Tierkreis darstellenden zwölf Rinder im Heiligen stehen, während sie in Wirklichkeit den Vorhof schmücken. 3. Auch die Orientierung des Tempels paßt zu dieser These nicht. Die Cella liegt im Westen, der Vorhof im Osten; nach dem Weltbilde aber müßte die Cella als das Allerheiligste im Norden, der Vorhof als der Himmelsozean im Süden erwartet werden (vgl. S. 160). Wenn Benzinger den Westen als ›die dem Westland entsprechende Bestimmung der Hauptrichtung‹ bezeichnet (S. 330), so ist das eine ad hoc erfundene Verlegenheitsauskunft, die dem entgegensteht, was er S. 161 ausführt: man ›orientiert‹ sich auch in Palästina, indem man sich nach Osten wendet. So bricht auch hier die Hypothese à la Winckler haltlos in sich zusammen.

Benzinger [1] war, wie mir scheint, auf einer richtigeren Fährte als Benzinger [2]. Jener streift dort flüchtig den Gedanken: ›Die Orientierung des Tempels von Ost nach West mag von der Nachahmung eines Sonnentempels herrühren‹ ([1] S. 385). Ich bin von verschiedenen Gründen aus zu derselben Hypothese gelangt und glaube sie wahrscheinlich machen zu können: 1. Ganz frappant ist der Tempelweihspruch (I Reg. 8_{12}), wie ihn Wellhausen mit Hülfe der LXX rekonstruiert hat: ›Die Sonne hat Jahve an den Himmel gestellt, er selbst aber hat erklärt, im Dunkeln zu wohnen‹. Woher diese merkwürdige Bescheidenheit? Jahve war doch sonst kein Höhlengott! Seine tempellosen Heiligtümer auf den Höhen lagen im Freilicht des Sonnen-

glanzes. Warum scheut jetzt Jahve plötzlich die Sonne? das Licht, das er selbst geschaffen hat? Eine Erinnerung an die uralte Zeit, wo die Gottheit ebenso wie die Menschen in einer Höhle hauste (so Beer), ist ausgeschlossen, weil ein solcher Atavismus mit dem ganzen Tempelbau in schreiendem Widerspruch stünde. Salomo will ja grade das Gotteshaus auf eine der damaligen Gegenwart entsprechende Kulturhöhe emporheben. Wenn schon das Zelt der Lade, das, obwohl aus der Nomadenzeit Israels stammend, den Himmel darstellte (es heisst das ›Versammlungszelt‹ der Götter und korrespondiert dem ›Versammlungsberg‹ der Götter), den Anforderungen der Moderne nicht genügte, wie viel weniger konnten dann die göttlichen Forderungen durch einen Höhlenbau befriedigt werden! Und doch ist kein Zweifel, daß das Allerheiligste mit seinem Dunkel eine Höhle imitieren will. Wie reimt sich diese Tatsache mit den Geräten des Tempels, die zum Teil sicher himmlische Gegenstände abbilden? Wie mir scheint, nur durch die Annahme, daß dieser Tempel das Haus eines Sonnen- oder Himmelsgottes ist. In Gebirgsländern kann man jeden Abend beobachten, wie der Sonnengott zwischen den Bergen zur Ruhe geht; dort wohnt er in einer dunklen Höhle, aus der er des Morgens wie ein Bräutigam aus seiner Kammer hervorkommt, von den Hirten auf dem Felde angebetet. So kennen die Mythen vieler Völker eine Höhle als Wohnung und Geburtsstätte des Sonnengottes; auch der ›Stall‹ des Christus ist nach einer schon im Anfang des 2. Jahrhunderts bezeugten Tradition eine Höhle gewesen, die als Stall diente. Dasselbe gilt von der Mithrareligion, dasselbe auch von den alten Babyloniern; denn der als Sonnengott gefeierte König wird ›in den unbekannten Bergen‹ geboren. Es ist also nicht unmöglich, diese Anschauung auch im Alten Israel als geläufig vorauszusetzen. Von hier aus erklärt sich der Tempelweihspruch sehr einfach: Jahve und die Sonne gehören zusammen; der Sonnengott wohnt im Dunkel (der Höhle), während sein Gestirn das Licht des Tages bringt. Einst mag die Vorstellung sehr plastisch gewesen sein: jeden Abend steigt der Sonnengott hier in sein Quartier, jeden Morgen fährt er (oder reitet er) von hier aus zum Himmel empor. Aber so naturhaft lebendig war die Anschauung znr Zeit Salomos nicht mehr. Das beweist schon die — an sich leicht begreifliche — Vermischung der Höhle mit dem Himmel: das Allerheiligste ist als Wohnung des Sonnengottes beides zu gleicher Zeit, obwohl so ein gewisser Widerspruch entsteht; denn im Himmel ist es nie dunkel. 2. erklärt sich von hier aus die Orientierung; denn die Cella, die Ruhestätte des Sonnengottes, in der er sich des Nachts offenbart, muß im Westen liegen: im Osten tritt er aus seiner Kammer. 3. erklärt sich von

hier aus das Heilige. Für diesen Raum sind die ›Lampen‹ d. h. die Planeten (vgl. Gen. 1 16) charakteristisch: Der Sonnengott ist der Herr der Planeten(götter), und zwar kennt man, was besonders interessant ist, zur Zeit Salomos in Israel nur fünf Planeten. 4. erklärt sich von hier aus der Vorhof, für den die Tierkreiswesen bezeichnend sind: wie die Planeten so ist auch der Tierkreis dem Sonnengott untertan. 5. erklären sich von hier aus die beiden Bronzesäulen: es sind Darstellungen der beiden ›ehernen Berge‹, zwischen denen der Sonnengott des Morgens herausfährt und des Abends zurückkehrt (Sach. 6 1 ff.). Ueber diese in der Literatur und Kunst weit verbreitete Anschauung vgl. meine Ausführungen in der DLZ 1907 Sp. 2256 ff. 6. erklärt sich von hier aus die beiläufige Notiz II Reg. 23 11, wonach ›die Könige Judas‹ Sonnenrosse und Sonnenwagen am Eingang des Tempels geweiht hatten. Wenn das nicht schon von Salomo selbst geschehen ist — der Bericht über den Tempelbau ist absichtlich und nachweislich verstümmelt — so haben seine Nachfolger nur das vollendet, was er beabsichtigt hatte. 7. erklärt sich von hier aus die starke Verwendung der Bronze, die, wie längst erkannt ist, nicht nur hier, sondern auch anderswo auf semitischem Boden als Imitation des Sonnengoldes gelten muß. 8. stimmt zu alledem die von Dibelius verfochtene und, wie mir scheint, stichhaltige Hypothese, wonach Jahve Sebaot, der Gott der Lade, der Kerubenthroner, als Himmelsgott aufgefaßt werden muß. Wir werden demnach sagen dürfen, daß Salomo, der sein Reich politisch und kulturell in die vorderasiatischen Weltmächte einreihte, der seine Dynastie mit dem Glanz der vorderasiatischen Despoten verklärte, der sich selbst als Himmelsgott feierte und feiern ließ, der die israelitischen Stilgattungen um die vorderasiatische Spruchweisheit bereicherte, wie überall so auch in die Religion Israels Elemente der vorderasiatischen Religionen eingeführt hat. Sein Gott sollte hinter den Göttern der Nachbargötter nicht zurückstehen: darum baute er ihm diesen Prunktempel nach dem Vorbilde der damals in den Welthauptstädten üblichen Sonnentempel. Denn wie konnte er Jahve mehr ehren, als indem er ihn als Sonnen- und Himmelsgott verherrlichte?

Jahve war schon früher als Himmelsgott verehrt worden, wie die auf Bergen und ›Höhen‹ errichteten Heiligtümer beweisen, deren Lage nur aus diesem Glauben verständlich ist. Er galt auch früher schon als Sonnengott, wie die Erzählung von dem brennenden und doch nie verbrennenden Dornbusch lehrt (vgl. darüber meine Ausführungen ZDMG 1908) und wie auch andere Geschichten bestätigen, z. B. Ex. 24 10 33 18 ff. 34 29 ff. Ich will hier nur daran erinnern, daß der Jahvetempel fast genau nach dem Muster der ägyptischen Tempel

gebaut ist. Wesentlich sind beiden die drei Räume: der Vorhof mit dem großen Altar und den Säulen, das Heilige und das Allerheiligste. ›Charakteristisch ist dann weiter für jeden Tempel, daß seine einzelnen Teile von vorn nach hinten allmählich an Höhe abnehmen und ebenso auch an Helligkeit: im Hofe strahlt die ägyptische Sonne in ungehinderter Glut, der Saal (das Heilige) empfängt ein gemildertes Licht durch sein Tor und durch Fenster am Dach, im Allerheiligsten herrscht tiefes Dunkel‹; denn ›hier begibt sich der Gott zur Ruhe‹. Was Erman (Aegypt. Rel. S. 43 f.) vom ägyptischen Tempel sagt, trifft auch auf den Salomonischen zu. Aber es scheint auch, als ob der Tempeltypus des alten Reiches, wie er uns in Abusir begegnet, auf die kanaanitischen Heiligtümer gewirkt habe. Charakteristisch ist hier das Fehlen eines Gebäudes: im Westen eines offenen Hofes erhebt sich ein mächtiger Obelisk auf einem geböschten Sockel. Der Pfeiler des Sonnengottes steht also auch hier im Westen: der Gott sieht nach Osten; denn im Osten liegt der Altar und der Eingang. Damit vergleiche man 1. die Massebenstätte in *abū šūše:* der Sockel für die kultische Steinsäule[1]) steht im Westen, die ihr zu Ehren aufgestellten Masseben (ursprünglich wohl 11) im Osten. Von Osten kommt auch der Priester. 2. Die Steinstuben (Dolmen) im *'aǧlūn, ǧōlān* usw. Sie sind, wie Schumacher beobachtet hat, sehr oft orientiert. Die Seitenwände laufen nicht genau parallel, sondern sind im Osten enger zusammengerückt als im Westen. Der Eingang befindet sich im Osten. Der Tote lag mit dem Kopf im Westen, doch so, daß sein Antlitz der aufgehenden Sonne entgegensah. 3. Bei dem Altar des Ezechiel ebenso wie bei dem Hauptaltar auf *zibb 'aṭūf* in Petra führen die Stufen von Osten her; der Gott thront also im Westen und schaut nach Osten. Demnach wird man sagen dürfen, daß die Verehrung des Sonnengottes auch auf kanaanitischem Boden uralt ist, d. h. bis in die prähistorische Zeit hineinragt und daß die Masseben stets als ›Sonnensäulen‹ (*ḥammānīm*) gegolten haben. Es macht also keine Schwierigkeit, wenn man in der ältesten Gestalt Jahves Züge des Sonnengottes entdeckt; es wäre im Gegenteil höchst auffällig, wenn sie fehlten. Um Mißverständnissen vorzubeugen, betone ich ausdrücklich, daß es falsch wäre zu behaupten, Jahve sei ursprünglich oder Jahve sei überhaupt nur Sonnengott gewesen. Wir wissen nicht, was Jahve ursprünglich gewesen ist, wir erkennen nur, daß er zu vielen Naturereignissen und Naturdingen in Beziehung ge-

1) So deute ich den gefundenen Sockel. Postamente für Masseben sind auch sonst bekannt, besonders aus Petra. Man vergleiche auch die Funde Wincklers in Boghazköi (Mitt. d. DOG Dez. 1907 S. 57 f.). Aus diesem Sockel ist der Altar hervorgegangen.

setzt wurde, unter anderem auch zur Sonne, und daß Salomo grade diese eine Seite in dem vielfältigen Wesen Jahves herausgegriffen und besonders stark betont hat, um Jahve als Sonnen- und Himmelsgott den anderen vorderasiatischen Göttern ebenbürtig an die Seite zu stellen. Die Eigenart der israelitischen Religion, die sich — trotz aller Abhängigkeit von fremden Mustern — auch hier nicht verleugnet, prägt sich vornehmlich in der Abwesenheit jeglicher Götterstatuen aus: der anikonische Kultus ist der Vorzug, freilich auch die Schwäche dieser Religion.

In § 66 lehnt Benzinger [2] (gegen Benzinger [1]) mit guten Gründen die gewöhnliche Vermutung ab, daß der Ephod — im Gegensatz zum ›linnenen Ephod‹ — ein Gottesbild gewesen sei. Denn 1. könne der hohepriesterliche Ephod mit der Orakeltasche keine freie Erfindung der späteren Zeit sein, sondern müsse dem alten Orakelephod geähnelt haben. 2. Der Ausdruck ›Träger des Ephod‹ wäre niemals terminus technicus für den Priester geworden, wenn man darunter ursprünglich den ›Träger des Gottesbildes‹ verstehen müsse. Denn diese Funktion sei nebensächlich, zufällig und nicht das ›Amt‹ des Priesters. 3. Es wird niemals vor dem Ephod geopfert und gebetet, sondern nur mit ihm geweissagt. 4. Der Ausdruck ›bringe mir den Ephod‹ sei bei einem Bilde unbegreiflich; denn zum Bilde geht man, aber man läßt es nicht holen. 5. Da der Priester den Ephod ›vor Gott‹ trägt (I Sam. 2 $_{28}$), so kann der Ephod nicht mit Gott identisch, also kein Bild sein. Wie könnte man die Lade ›vor Gott‹ tragen? 6. Die Zusammenstellung ›Ephod‹ und ›Teraphim‹ wäre auffällig, wenn beide das Gottesbild bedeuteten; oder wie unterschieden sich beide? — Ich füge hinzu: 7. In allen Aufzählungen, in denen die Götterbilder verboten werden, fehlt trotz der großen Fülle der Bezeichnungen der Ausdruck ›Ephod‹. Sollte das Zufall sein? 8. Hätte man das hohepriesterliche Gewand Ephod genannt, wenn dieses Wort auch nur von ferne an ein Gottesbild erinnerte? — Der Ephod kann demnach nichts anderes sein als der Schurz mit der Lostasche des Urim und Tummim, wie besonders deutlich I Sam. 14 $_{41}$ (LXX), vgl. v. $_{3.\ 18.\ 37}$ beweist.

Ich stimme aber Benzinger nicht zu, wenn er meint, daß sich sämtliche Stellen von dieser Anschauung aus ungezwungen erklären ließen. Wie Moore mit Recht behauptet, kann der Ephod Idc. 8 $_{26}$ nur ein Gottesbild sein. Selbst wenn man mit Benzinger die 28 kg Gold, aus denen der Ephod gefertigt sein soll, für eine gewaltig übertriebene Zahl hält, bleibt dennoch die Frage unbeantwortet, wie jemand einem ›reich mit Gold durchwobenen Amtsschurz‹, mochte er ihn noch so kostbar denken, ein so großes Goldgewicht beilegen

konnte. Das war doch nur dann möglich, wenn er sich unter dem Ephod ein Bild, aber kein Kleidungsstück vorstellte. Auch darin vermag ich Benzinger nicht zu folgen, daß man neben dem Orakelephod noch einen Priesterephod annehmen müsse. Die erste Differenz besteht nach Benzinger darin, daß jener viel kostbarer gewesen sei als dieser, der stets linnen genannt wird. Sie verschwindet, sobald Idc. 8 nicht von einem Schurz, sondern von einem Bilde die Rede ist, das golden oder goldüberzogen war. Der andere Unterschied, daß der Orakelephod ›getragen‹, der linnene Priesterephod hingegen ›gegürtet‹ werde, ist nicht vorhanden; vgl. I Sam. 22_{18}. Wenn der Orakelephod, wie Benzinger behauptet, wirklich ein Schurz war, warum sollte er dann nicht ›gegürtet‹ sein? Darum müssen, wie mir scheint, Orakel- und Priesterephod notwendig identisch sein. Es fragt sich nur, ob man es begreifen kann, wenn sie und zugleich auch das Gottesbild denselben Namen führen.

Ich stelle mir die Entwicklung folgendermaßen vor: Ephod bezeichnet ursprünglich, wie der Name sagt, den Schurz, der aber nicht (wie beim ägyptischen Priester) über die Lenden, sondern (wie beim Hohepriester) über die Brust gegürtet wird — denn David ist ›nackt‹, obwohl er den ›linnenen Schurz‹ anhat II Sam. $6_{14.20}$ — speziell den Schurz, der dem Gottesbilde angelegt ist. Er hatte die Form eines Bausches oder war mit einer Tasche versehen, in der die Lose (Urim und Tummim) aufbewahrt wurden und bestand aus Leinen. Wollte der Priester weissagen, so nahm er dem Gottesbilde den Ephod ab und hängte ihn sich selber über. Dies Instrument zum Orakelerteilen war so sehr die Hauptsache, daß sein Name auch auf das Gottesbild übertragen ward. Das ist um so gewisser, als später das Gottesbild überhaupt verschwand und nur das Kleid und die mit ihm betriebene Zauberpraktik erhalten blieb. Diese Entwicklungsstufe war schon zur Richterzeit erreicht, vielleicht teilweise schon bei den Kanaanitern. Nur Idc. 8_{26} wird das Bild noch vorausgesetzt, sonst aber wird der Ephod im Tempel, vielleicht an der Wand, aufgehängt und zum Zweck der Orakel herbeigeholt sein. Diese ganze Konstruktion ist nur dann richtig, wenn sich nachweisen läßt, daß Jahve selbst oder der hier vermutete (babylonisch-)kanaanitische Gott ein Ephod trug. Davon hören wir in der Tat bei dem Schreiberengel, dessen Identität mit dem babylonischen Gott Nabû seit Gunkels Vorschlag wohl allgemein anerkannt ist. Nun wissen wir, daß grade Nabû, ›der Schreiber der Geschichte‹ — in noch älterer Zeit als Marduk — die Schicksalstafeln führte, die nach dem *enuma-eliš*-Mythus auf der Brust (irgendwie, in einem Bausch?) befestigt wurden. Da uns nichts zu der Annahme zwingt, daß der Schreiberengel erst

durch Ezechiel nach Kanaan importiert sei, da der Kult des Nebo vielmehr schon in alter Zeit den Israeliten vertraut sein konnte — entweder durch die Heiligtümer in Palästina selbst oder gar noch früher durch die Tempel des Nebo im Ostjordanlande, besonders auf dem Berge Nebo, den die Israeliten aufgesucht haben sollen und den sie leicht immer wieder besuchen konnten, da die Entfernung gering war —, so dürfen wir behaupten, daß der Ephod von Nabû auf Jahve übertragen und Urim und Tummim im letzten Grunde mit den Schicksalstafeln identisch sind. Diese Hypothese wird sich erst dann mit größerer Sicherheit vortragen lassen, wenn wir wissen, wie die Schicksalstafeln aussahen, wie sie am Kultbilde befestigt, ob und wie sie beim Orakelerteilen gebraucht wurden.

Mit dem Schicksal des Ephods ist der Teraphim unlösbar verbunden, über dessen Bedeutung Benzinger flüchtig hinweghuscht (S. 328). Und doch häufen sich die Schwierigkeiten: Wie ist es zu erklären, daß beide in der Literatur öfter neben einander genannt und dadurch als zusammengehörig erwiesen werden, während im Kultus der Ephod stets ohne den Teraphim begegnet? Wie ist es zu erklären, daß der Ephod offiziell rezipiert, der Teraphim hingegen verpönt wurde, obwohl doch beide demselben Zweck des Orakelerteilens dienten? Wie unterschieden sich beide? Wie kommt es, daß der Teraphim schon in Burlesken der alten Zeit ein Gegenstand des Scherzes ist? Man könnte vielleicht versuchen, den Teraphim als Gottesbild, den Ephod hingegen als Gotteskleid aufzufassen, und aus dieser Verschiedenartigkeit die verschiedene Geschichte abzuleiten: das Bild konnte verworfen, das Kleid beibehalten werden, da jenes dem Wesen der Jahvereligion widersprach, dieses aber ihm entsprach. Auch wäre es denkbar, mit Hülfe eines Bildes Orakel zu geben: man konnte ihm Fragen vorlegen, bis es — durch irgend eine Vorrichtung — mit dem Kopfe nickte. Allein dieser Ausweg ist doch unmöglich, weil dazu die beiden überlieferten Geschichten nicht stimmen (Gen. 31; I Sam. 19). Nach der üblichen Interpretation handelt es sich freilich in beiden Fällen um ein Gottesbild. Wäre das richtig, dann müßte nach der einen Erzählung vermutet werden, daß es ganz klein war; denn sonst hätte Rahel es nicht in die Kamelsänfte nehmen und sich so darauf setzen können, daß es nicht gesehen wurde, selbst wenn man von allen Seiten genau hinschaute. Nach der anderen Erzählung aber müßte es volle Menschengröße gehabt haben; denn sonst hätten die Häscher den Betrug Michals gemerkt und nicht den Kopf des Teraphim für den Kopf Davids halten können. Die sogenannten ›Hausgötzen‹ nnn, die man in Palästina zahlreich ausgegraben hat, lassen zur Not die erste, aber

nicht die zweite Möglichkeit zu: kein einziger ist so groß, daß sein Kopf auch nur annähernd die Größe eines Menschenkopfes erreichte. Mir scheint darum die von Georg Hoffmann zuerst aufgestellte Hypothese den Vorzug zu verdienen, daß der Teraphim eine Gesichtsmaske war. Dann ist alles begreiflich: auf ihr konnte man bequem sitzen; wenn zu ihren Häupten ein Geflecht aus Ziegenhaaren gelegt war, konnte man sie aus der Ferne mit einem wirklichen Menschenkopf verwechseln; wenn sie neben dem Ephod als dem Schulterwurf das Bild des Gottes bekleidete, dann ist es verständlich, daß beide vom Priester angelegt wurden, wenn er Orakel erteilen wollte; endlich erklärt sich aus der Natur der Sache, daß eine Maske früh zu allerlei Scherzen benutzt ward und grade darum in Possen und Burlesken eine Rolle spielte, daß sie aber des menschenähnlichen Gesichtes wegen von der offiziellen Jahvereligion verpöhnt ward. Die Israeliten scheinen noch ein Bewußtsein von dem fremden Ursprung des Teraphim gehabt zu haben: Rahel bringt ihn aus Mesopotamien mit, und der König von Babel verschafft sich Orakel, indem er »die Pfeile schüttelt, den Teraphim befragt und die Leber beschaut« (Ez. 21_{26}). Wie die Leberschau durch assyrische Texte illustriert wird, so dürfen wir hoffen, daß die Assyriologen auch den Teraphim in der Literatur wieder entdeckeu. Die Möglichkeit solcher Gesichtsmasken wird man nicht leugnen dürfen, da noch die christlichen Araber Kultusmasken hatten (Smith, Rel. d. Semiten S. 335). Man wird auch nicht bestreiten können, daß eine solche Entwicklung, bei der das Bild verloren ging, seine Kultgeräte dagegen von der israelitischen Religion übernommen wurden, denkbar sei, zumal sich bei den Stierbildern eine ganz analoge Geschichte nachweisen läßt, die man freilich bei Benzinger ebenfalls vermißt.

Doch genug des Rezensierens! Um mein Urteil über dies Buch zu präzisieren, so bemerke ich, daß es von ungleichem Werte ist. Einzelne Partien geben zu Bedenken Anlaß; daneben sind aber (das verdient um der Gerechtigkeit willen ebenso stark hervorgehoben zu werden) andere Partien vorhanden, die sich durch Form und Inhalt auszeichnen. Bisweilen überrascht Benzinger durch eigenartige Auffassung und neue Begründung bereits bekannter Positionen; und auch wo man ihm widersprechen muß, lernt man durch die Auseinandersetzung mit ihm. Die Rezeption der Astralmythologie ist nicht bedingungslos geschehen und tritt nur an einigen Stellen störend auf, während sie anderswo ohne jeden Einfluß geblieben ist. Uebrigens wird sie auch mit mehr Geist und Geschmack verfochten, als es z. B. bei Alfred Jeremias der Fall ist. Ebenso wenig fehlt es an neuen Anregungen, die sich für eine weitere Diskussion, wie meine Kritik

zeigen möchte, durchaus fruchtbar erweisen. Das Material, das uns die Ausgrabungen bieten, ist, wenn auch einseitig gewertet und bisweilen unvollständig beigebracht, so doch in großem Umfange herangezogen und in manchen Paragraphen wirklich verarbeitet; ich mache besonders auf die Darstellung der ›Kunst‹ aufmerksam: die Geschichte der Tonwaren, der Architektur, der Musik usw. ist mit souveräner Beherrschung des Stoffes geschrieben und verdient eifrig studiert zu werden. Und wenn man bedenkt, daß das Buch an einem Orte entstanden ist, wo dem Verfasser keine große Bibliothek zur Verfügung war, so muß man sich fast verwundern, wie sehr die Probleme dem jetzigen Stande der Forschung gemäß behandelt werden. Eine wertvolle Zierde des Werkes sind ohne Zweifel die instruktiven Abbildungen, deren Zahl von 152 der ersten Auflage auf 253 gestiegen ist; die neu hinzugefügten haben meist auf die Ausgrabungen in Palästina Bezug. So bedeutet die zweite Auflage einen beträchtlichen Fortschritt, den wir trotz mancher Bedenken freudig begrüßen.

Berlin Hugo Greßmann

Kaiserliche Akademie der Wissenschaften. Arabia Petraea von **Alois Musil.** I. Moab. Topographischer Reisebericht. Mit 1 Tafel und 190 Abbildungen im Texte. Wien 1907 (XXIII und 443 S. in 8°). — II. Edom. Topographischer Reisebericht. 1. Teil. Mit 1 Umgebungskarte von wâdi Mûsa (Petra) und 170 Abbildungen im Text. ib. eod. (XII und 343 S.). 2. Teil. Mit 1 Uebersichtskarte des Dreiecknetzes und 152 Abbildungen im Texte. ib. 1908 (X und 300 S.). — III. Ethnologischer Reisebericht. Mit 62 Abbildungen im Texte. ib. eod. (XVI und 550 S.).

Karte von Arabia Petraea nach eigenen Aufnahmen von Prof. Dr. **Alois Musil.** Maßstab 1:300000 (Wien s. a.).

Études bibliques. Coutumes des Arabes au pays de Moab par le P. **Antonin Jaussen** des frères prêcheurs. Paris 1908 (XI und 448 S. in 8°).

Schon in dem prächtigen Werke über das 'Amra-Schloß hatte Musil viel Neues über das Land Moab und seine heutigen Bewohner mitgeteilt. Das dreibändige Werk Arabia Petraea unterrichtet uns aber noch in ganz anderem Maße nicht bloß über Moab, sondern auch über Edom und das westlich daran grenzende Land bis Gaza hin. Die beiden ersten Bände geben genaue Berichte über Musils, an Gefahren und noch mehr an Anstrengungen und Entbehrungen reiche, topographische Forschungen auf diesem, im Ganzen höchst unwirtlichen Gebiete, Forschungen, die wir jetzt auf der großen

Karte, ihrem Resultat, bequem verfolgen können. Dazwischen erhalten wir aber auch schon manche lebendige Schilderung von Land und Leuten. Der dritte Band behandelt dann eingehend die Bewohner. Er führt die einzelnen Stämme auf und stellt ihre ganzen Lebensverhältnisse, ihre Sitten und Anschauungen dar. Musils Werk wird vielfach bestätigt und ergänzt durch das Buch Jaussens, auch eines katholischen Priesters, das allerdings zunächst nur Moab ins Auge faßt, jedoch gelegentlich auch dessen Nachbargebiete berücksichtigt. Jaussen ist im Ganzen systematischer als Musil, kennt aber die echten Beduinen nicht so gut und ist offenbar mit dem Arabischen des Landes nicht so vertraut wie dieser[1]). Er hat sich in der neueren Literatur fleißig umgesehen, sich dagegen auf die von Musil stark herangezogene antike und mittelalterliche (griech., lat., arab.) nicht näher eingelassen. Das war aber für die Aufgabe, die er sich gestellt hat, auch nicht nötig.

Musil unterscheidet genau Kamelzüchter als echte Beduinen, beduinische Kleinviehzüchter (*Ma'aze*), die nicht so weit wandern können und der Ansässigkeit näher stehen, Halbfellāḥen, d. i. regelmäßig in Zelten lebende Bauern, und Fellāḥen, Bauern, die allerdings großenteils zu Zeiten ebenfalls Zelte bewohnen. Zu den Bauern rechnet er auch die wesentlich vom Ackerbau lebenden Bewohner der kleinen Städte. Bei Jaussen tritt diese Unterscheidung nicht so scharf hervor. Er nennt gern alle, die gelegentlich in Zelten wohnen, Beduinen und spricht selbst von christlichen Beduinen. Freilich stehen die Fellāḥen von Moab und Edom den Beduinen oder, wie sie da schlechtweg heißen, den »Arabern«, in Sitten und Denkweise sehr nahe und sind z. B. die kriegerischen Bewohner von Kerak, so viel ich sehe, ganz anderer Art als die Bauern Judäas oder gar Aegyptens. Man lese nur die beiden Anhänge Jaussens über den Exodus der 'Azēzāt und über seinen Freund Ibrāhīm aṭ Ṭuāl, um zu erkennen, wie mutig, ja wild selbst die dortigen Christen sind. Immerhin hebt sich der echte Beduine, der nie mit eigner Hand den Acker baut, scharf von den Anderen ab. Als solche Beduinen haben wir auf unserem Gebiete namentlich die Benī Sachr, die Musil am genauesten hat kennen lernen, und die Ḥwēṭāt. Auch die Scharārāt gehören hierher, aber auf diesen großen und mutigen, jedoch selbst für Wüstenbewohner durchweg all zu armen Stamm sehen die anderen Nomaden mit Geringschätzung herab.

Was wir hier von den Beduinen erfahren, stimmt zum großen

1) In den arabischen Ausdrücken und Sätzen begegnen Jaussen allerlei Verstöße. Daß ein altarabischer Vers (Ḥamāsa 417 v. 5) S. 82 mit einem metrischen Fehler abgedruckt und vollkommen mißverstanden ist, hat weniger zu bedeuten.

Teil vortrefflich zu dem, was die alten Quellen lehren, macht uns manches davon aber erst recht deutlich. Ich verweise z. B. auf die Schilderung der melancholischen Stimmung, welche die Reste früherer zeitweiliger Wohnsitze in der einsamen Wüste hervorrufen (Musil 3,132); es hatte seinen guten Grund, wenn uns in den alten Gedichten solche Szenen immer wieder begegnen. Bei Musil finden wir ausführliche Listen über die Gliederung der einzelnen Stämme, und auch Jaussen führt uns, wenn auch in geringerem Umfange, die Stämme und Geschlechter vor. Da zeigen sich aber allerlei Abweichungen. Was der Eine als Unterstamm, hat der Andere nur als Geschlecht u. s. w. Das wird zum Teil darauf beruhen, daß die Anschauung bei dem Stamme selbst schwankt, zum Teil auf ungenauer Auffassung der, gewiß nicht immer sehr präzisen, Angaben der Eingeborenen. Auch sind hier wohl Irrtümer in den Mitteilungen der Zeugen selbst nicht ganz ausgeschlossen, wenn es sich um andre Stämme handelt als ihre eigenen. Im Ganzen dürfen wir bei solchen Differenzen wohl auf Musils Angaben das größere Gewicht legen. Aber viel bedeutsamer als dies Schwanken ist es, daß mehrfach ein Teil eines Stammes, vielleicht gerade der angesehenste, eigentlich gar nicht zu diesem gehört, fremder Herkunft ist. Was uns einzeln von alten arabischen Stämmen berichtet wird, das liegt hier jetzt also in ausgedehntem Maße vor. Daß die Abkunft ganzer Stämme von einem Stammvater eine Fiktion, ist hier noch deutlich. Gar nicht selten bezeichnen sich die Mitglieder eines Stammes (Hauptstammes oder Unterstammes) als ›Söhne‹ eines angesehenen Häuptlings (*Schēch*)[1]).

Ueber den Ursprung der großen Stämme konnte man Musil wie Jaussen nur Fabeln erzählen. Wir erfahren nichts darüber, von welchen alten Stämmen z. B. die Ṣachr ausgegangen sind. Von Stämmen, die uns aus alter Zeit bekannt sind, treten auf diesem Gebiet fast nur einige Zweige der Belī auf.

Ob alle Beduinen so tapfer sind wie nach Musils Zeugnis die Ṣachr und die andern Nomaden dieser Grenzländer, mag zweifelhaft sein. Auf das Selbstzeugnis ist natürlich nicht viel zu geben, namentlich bei der arabischen Lust zum Prahlen. Dagegen sollen die Stämme der inneren Wüste humaner sein. Aus Musils Reiseberichten bekommt man den Eindruck, daß manche Bewohner des Landes westlich vom

1) Die Lösung der Frage, die ich bei meiner Besprechung von Robertson Smiths ›Mariage and Kinship‹ ZDMG 40,157 f. behandelt habe, wäre mir weit leichter geworden, wenn ich damals schon Musils Material hätte haben können. Im Wesentlichen glaube ich aber doch bereits damals das Richtige getroffen zu haben. Ich könnte jetzt noch Parallelen aus ganz anderen Ländern anführen.

eigentlichen Edom unliebenswürdig, ja roh sind; das waren auch wohl ihre Vorgänger, die Amalekiter und die von Nilus geschilderten Sarazenen jener Gegenden. — Ein großer Unterschied zwischen Beduinen und Fellāḥen besteht u. a. darin, daß bei jenen die Liebe für das Eingehen der Ehe eine große Rolle spielt, bei diesen gar keine (3,174. 211). — Die Macht der Schēche ist zwar im Grunde nur eine moralische, aber doch sehr bedeutend. ›Der Araber [d. i. Beduine] liebt die Freiheit, aber nicht die Zügellosigkeit. Der Rechtsbegriff liegt im Blute eines jeden‹ (3,335). — Musil erörtert, wie es komme, daß der Beduine, der körperliche Arbeit, Schmerzen und gar den Tod scheut, doch so sehr viel Lust zu Kriegs- oder vielmehr Raubzügen hat (3,369). Die Beute, meint er, wenn auch noch so reich, habe für ihn doch keinen Wert. Dem möchte ich jedoch in aller Bescheidenheit widersprechen. Zunächst hat der, welcher durch einen glücklichen Raubzug Besitzer von 100 Kamelen wird, immer mehr Aussicht, auch bei Verlusten durch Beraubung, Verlaufen und Seuchen eine genügende Anzahl für sich und die Seinen zu behalten, als wer nur 20 besitzt. Und dann ist ja der amor sceleratus habendi, das leidenschaftliche Streben nach Mehrung des Besitzes auch ohne Mehrung des wirklichen Vorteils, durch die ganze Menschheit verbreitet[1]).

Auffallend gering ist der Einfluß des Islāms bei den Beduinen Moabs und Edoms, und selbst bei den dortigen Fellāḥen. Daß das Erbrecht in vielen muslimischen Ländern mehr der alten Sitte (*'āda*) als dem Religionsgesetz (*scharī'a*) folgt, wissen wir durch Snouck Hurgronje und Andere. Aber es befremdet doch, daß bei den Ṣachr und anderen Beduinen die Töchter nach altheidnischem Brauch gar nichts erben (3,212 f. 349; Jaussen 20), im vollen Widerspruch zu Sūra 4, 8, 12. Die Beduinen halten nie die Ṣalāt und lächeln darüber, wenn sie einmal einen Fellāḥen diesen Ritus ausüben sehen, der doch für jeden Gläubigen täglich fünfmal obligatorisch ist. Allāh führen sie zwar viel im Munde, bekümmern sich aber wenig um ihn (Jaussen 292). Dagegen verehrt jeder Stamm oder Stammeszweig hoch das Grab seines angeblichen Ahnen. Opfer, und zwar fast nur blutige, werden viel dargebracht. Hier tritt wieder oft ein unverfälschtes Heidentum zu Tage. Sogar die ursprüngliche Vorstellung, daß der Tote durch das Opfer genährt wird, erscheint wenigstens in der an gewissen Stellen bei der Darbringung gesprochenen Formel: ›das ist deine (resp. ›eure‹) Nahrung‹ (3,451 ff.). Und wenn der

1) Ich erinnere mich, vor nicht langer Zeit gelesen zu haben, daß die Häupter der Herero den größten Wert auf immer stärkere Vermehrung ihrer Rinderheerden legten, obwohl sie davon gar keinen materiellen Nutzen hatten.

angesehene Beduine im Sterben den Wunsch ausdrückt, daß seine Lieblingskamelin an seinem Grabe geopfert werde (3,423), so lebt da, ihm selbst freilich kaum bewußt, noch die alte Anschauung, daß der Schatten des Tieres dem Besitzer in einem Jenseits zu Gebote stehen werde. Die Sanktionierung des Ḍaḥīja-Opfers durch Muhammed hat allerdings die Bewahrung von Opfern überhaupt erleichtert. Alte Blutriten kommen auch sonst viel vor. Hier und da werden noch heilige Steine mit Oel (oder in Ermangelung dessen mit Butter) gesalbt (Jaussen 310). Die Zahl der Gräber von Heiligen (Welī's) ist sehr groß. Vor den Weli's hat man im Allgemeinen mehr Scheu als vor Allāh selbst. Vom Leben nach dem Tode haben die Beduinen entweder gar keine oder ganz unmuslimische Vorstellungen. Sie sehnen sich nicht nach dem Jenseits (3,412 f.); das tun freilich auch längst nicht alle frommen Europäer! Daß bei Grabesfeiern auch wohl mehr oder weniger verstandene muslimische Ausdrücke und Formeln vorkommen (3,449 f.), daß sogar der Mythus von den Strafengeln (Nakīr und Munkar), hier ›die beiden Schwarzen‹ genannt (Jaussen 291), nicht ganz unbekannt ist, macht die Leute noch nicht zu Gläubigen.

Wie schon angedeutet, unterscheiden sich aber auch die Fellāḥen dieser Länder in religiöser Beziehung nicht sehr von den Nomaden. Die Opfer- und Blutgebräuche sind bei ihnen zum großen Teil wohl noch älter als bei diesen. Besonders zu beachten sind die eigentümlichen Zeremonien des Regenzaubers, wenn der Himmel den Feldern die nötige Tränkung andauernd versagt. Und namentlich fehlt hier überall der islāmische Glaubenseifer und Glaubenshaß. Man merkt, daß der Wahhābitismus sich nie bis in diese Gegenden erstreckt hat. Wenn Doughty im Innern Arabiens bei ganz unwissenden Beduinen eben als Christ manches Ungemach erfuhr, so wird allerdings sein eigenes schroffes Benehmen das mit veranlaßt haben, aber die Hauptschuld hat man wohl dieser Restauration und Steigerung des Urislāms zuzuweisen. Von den Bewohnern von Kerak ist ein Teil christlich geblieben. Und in Mādabā, das von den aus Kerak ausgewanderten ʿAzēzāt neu besiedelt worden ist, herrscht das Christentum durchaus. Aber diese nominellen Christen unterscheiden oder unterschieden sich wenigstens bis vor kurzem so gut wie gar nicht von ihren angeblich muslimischen Nachbaren, als deren Bundesgenossen oder Feinde sie auch, je nachdem, tapfer gekämpft haben; sie wußten wenig vom Christentum. Man lese: ›Einst begleitete mich ein alter, gutmütiger Christ, der vor dem Aufbruche das Kreuzzeichen machte und dabei etwas lispelte. Als ich ihn fragte, was er gesagt habe, gab er zur Antwort: ʻIm Namen des Vaters, der

Mutter und des Sohnes[1]). Amen'. Ein anderer nannte mir die drei göttlichen Personen: Gott-Allâh, Jesus-'Îsa und Muḥammad. Selbst der griechische Pfarrer ist überzeugt, daß Gott keine Sünde vergibt, die man in der Jugend begangen hat und erst im Alter oder in der Krankheit, wo man sie nicht mehr begehen kann, bereut[2]). Häufig war die Bigamie daselbst [in Kerak]‹. Die Christen von Kerak bringen ihren Toten das Opfermahl als Nahrung ganz wie die Muslime (3,453). Die orientalischen christlichen Kirchen haben sich eben fast nirgends bemüht, das Volk zu erziehen. Das haben nun einige katholische Missionäre unternommen, und auch der unbefangene Protestant kann nur wünschen, daß ihnen das Erziehungswerk mehr und mehr gelingen möge. Die Aussicht dazu ist wohl nicht ganz schlecht. Manche der katholischen Schüler und Schülerinnen in Kerak und Mâdabâ sehen auf den hübschen Gruppenbildern 3,89 und 92 recht geweckt aus. Natürlich herrscht aber bei allen Bewohnern der Länder mannigfacher Aberglaube. Die Muslime haben noch einige christliche Bräuche beibehalten; so machen auch sie auf dem Haufen der Getreidekörner ein großes Kreuz (3,304) und gebrauchen christliche Beschwörungen gegen den bösen Blick (3,313 f.). Uebrigens sind vereinzelt selbst Züge aus der Märchenwelt von 1001 Nacht u. dgl. in diese abgelegene Gegend gedrungen, s. 3,255 (der aus dem Meere erschienene Kamelhengst, entsprechend dem Seehengst der ersten Sindbâdreise) und Jaussen 383 (die Erzstadt).

Ich kann natürlich durchaus nicht auf alle Gebiete des materiellen und geistigen Lebens eingehen, das uns die beiden Werke darstellen. Sie behandeln u. A. das Klima, den Landbau[3]), die Viehzucht[4]), die Nahrung (bei der die Datteln fast gar nicht in Betracht

1) Ganz verkehrt wäre es, hier Ueberbleibsel häretischer Anschauungen aus urchristlicher Zeit finden zu wollen. Dagegen lag es diesen einfachen Leuten so nahe wie einst dem Propheten Muhammed, die »Mutter Gottes« als Person der Trinität anzusehen.

2) Im Grunde nicht unlogisch!

3) Zu den schwersten Plagen für den Landmann gehören die Heuschrecken. Daß diese ein ganz kleines Kind, auf das sie sich in Menge niederlassen, töten können, mag richtig sein; einen solchen Fall erzählt schon der s. g. Josua Stylites (ed. Wright) S. 33. Daß sie aber ein Kind halb aufgefressen hätten (Jaussen 250), glaube ich einstweilen nicht.

4) Musil hat von mehreren glaubwürdigen Männern gehört, daß sie in der äußersten Not die Feuchtigkeit im Magen eines geschlachteten Kamels getrunken haben, nachdem sie sich vorher längere Zeit abgeklärt hatte; sofort nach dem Aufbrechen des Magens genossen sei sie aber tötlich (3,270. 400 f.; vgl. Jaussen 276). Somit ist die Sache, von der uns Belâdhorî 110; Ibn Qotaiba; 'Ojûn 176 f.; Tabarî 1,2113. 2123 (nicht übereinstimmend) berichten, doch nicht so fabelhaft, wie wir bis dahin geglaubt haben.

kommen, da das Land zum größten Teil hoch liegt und zur Dattelzucht nicht heiß genug ist) u. s. w. Namentlich werden die Rechtssitten dargestellt. Zu diesen gehört auch die Blutrache, welche beide Autoren als eine unter den gegebenen Verhältnissen nützliche, ja notwendige Institution anerkennen. Das Leben bewegt sich immer in ganz festen Formen, und die Rede verwendet möglichst für jede Gelegenheit bestimmte Formeln. Das gilt allerdings für alle Länder arabischer Zunge und auch für andere Teile des Orients.

So sympathisch uns die ritterlichen Nomaden sein mögen, die ja auch Musil moralisch hoch über die Fellāḥen stellt, so wollen diese Männer doch immer ernten, wo sie nicht gesät haben, und es ist daher durchaus Aufgabe der Regierung, sie in Schranken zu halten, den fleißigen Bauern vor ihren Brandschatzungen und offenen Räubereien zu schützen. Und dies zu tun hat seit einiger Zeit die »Dōle« wirklich begonnen. Das Land hat sich entschieden gehoben, seit in Kerak ein höherer Beamter sitzt, dem eine kleine Besatzung zu Gebote steht. Das erkennt nicht bloß Jaussen, sondern auch Musil an trotz seiner Vorliebe für die Beduinen und trotz allem, was er hat ausstehen müssen durch Ungeschick und Uebelwollen einzelner Beamter und durch Roheit und Tölpelhaftigkeit von Soldaten, die ihm wider seinen Willen als Beschützer beigegeben waren. Die Regierung sucht auch die Fehden der Fellāḥen unter einander zu beseitigen. Die Ḥidschāzbahn, deren Bau entgegen allen Erwartungen mächtig fortschreitet, wird vielleicht die ganzen Verhältnisse weithin gründlich verändern[1]).

Schon das ʿAmra-Werk bot manche Parallele zum Alten Testament. Dazu kommen nun allerlei neue. Der schwer kranke Fellāḥ auf dem Kehrichthaufen, den seine Freunde aufsuchen und wortlos umstehen, bis er selbst den Dialog beginnt (3,413), zeigt ganz das Bild des Iob, der ja von Haus aus ein reicher Fellāḥ ist. Die Weiber, die, obwohl früher angekommen, durch die Hirten von dem Brunnen zurückgedrängt werden (2,1,32), sind in derselben Lage wie die Töchter des Priesters von Midian Ex. 2,17. Die Beduinen des Ostens *ahāli eschscherq* (3,22) entsprechen den בני קדם. Die bekannten Genüsse »Milch und Honig« begegnen uns wieder 3,158. Die Roheit von Drusen und fanatischen palästinischen Fellāḥen, den Leichnam des Feindes zu verbrennen (Jaussen 103 f. 247), wird ebenso verurteilt wie einst das Verfahren der Moabiter mit der Leiche des Königs von Edom Amos 2,1. Die mit einer Sklavin gezeugten Kinder sind

1) Korrekturzusatz: Obiges ist geschrieben vor der neuen Umwälzung im Reiche, über deren Wirkungen auf diese fernen Gebiete ich keine Vermutung zu äußern wage.

nicht erbberechtigt, sondern bekommen nur eine Abfindung (3,225), vgl. Gen. 25,6; der Sohn einer Magd wird nach dem Tode des Vaters sogar oft samt der Mutter vertrieben (3,350), wie Ismael und Hagar schon bei des Vaters Lebzeiten[1]). U. s. w.

Wir erhalten von Musil neben vielen arabischen Wörtern, Phrasen, Formeln und größeren Prosastücken eine Menge kürzerer und längerer Gedichte in Text und Uebersetzung. Darunter sind manche alte Liedchen, die bei dieser und jener Gelegenheit, z. B. beim Wasserschöpfen oder auch beim Spielen der Kinder erschallen, ohne daß die Singenden sich viel um ihren Sinn bekümmern mögen; ferner allerlei kleine Gesänge für Hochzeiten und andere Feiern. Daneben haben wir aber neuere kunstmäßige Gedichte, die von der literarischen Poesie nicht ganz unabhängig sind, mögen auch die Dichter selbst illiterat sein. Das Verständnis arabischer Gedichte hat fast immer seine Schwierigkeit, namentlich weil der Sinn der einzelnen Worte oft dunkel ist, und das gilt hier ganz besonders. Sehr vieles in Musils Gedichten bleibt uns unklar trotz der beigefügten Uebersetzung. Freilich ist der ihm vorgetragene Text schwerlich überall ganz fehlerlos und noch weniger werden das die ihm gemachten Erklärungen sein, auf die er seine Uebersetzungen aufbauen mußte.

Wie ich auf diesen Teil, dem Musil mit Recht große Bedeutung beilegt, nicht näher eingehen kann, so muß ich erst recht auf eine Erörterung des Teils seiner Arbeit verzichten, der doch wohl der allerwichtigste ist. Ich meine die auf den mühevollen Kreuz- und Querzügen gemachte Aufnahme des Landes, die das bis dahin für uns fast leere Terrain mit einer Fülle von Namen und von Angaben der Bodengestalt bedeckt hat, wie das seine große Karte zeigt. Ich bin hier viel zu wenig kompetent. Nur einige wenige Punkte erlaube ich mir zu berühren, bei denen es sich um historische Geographie handelt.

Der Erforschung von Petra hat Musil sehr viel Eifer gewidmet, und seine Schilderungen und Abbildungen, sowie seine Spezialkarte werden auch nach allem, was uns Aeltere und was uns jüngst Brünnow und Domaszevski gegeben haben, immer noch großen Wert behalten. Ich sehe es übrigens nach wie vor als wahrscheinlich an, daß Πέτρα eine Uebersetzung von סלע ist und daß uns nicht bloß in הסלע 2. Kön. 14,7, sondern auch in dem سَلْع des 12. und 13. Jahrhunderts der alte Name der ursprünglichen Burg erhalten ist, an die sich später die große Stadt geschlossen hat. Die Aufzählung der nach Keraks

1) Das ist bekanntlich alles gegen das kanonische Recht des Islāms.

Fall von den Muslimen eingenommenen Festen Schōbek, Hurmaz, Wu'eira, Sal' (Rauḍatain 2,134; Ibn Athīr 12,12) führt von Nord nach Süd und stellt *Sal'* unmittelbar neben das zu Petra gehörige und von Musil beschriebene Wu'eira. Jāqūt 3,117; Muschtarik 252 setzt Sal' denn auch ins Wādī Mūsā; das tut er freilich ebenfalls mit dem etwas nördlich davon gelegenen Hurmaz, aber der Fehler ist gering, während es ein starker Irrtum wäre, wenn er das viel weiter nördlich, NNW von Buṣeira, gelegene *asSel'* zum Wādī Mūsā rechnete.

Musil ist nicht geneigt, im Wādī Qdeis resp. 'Ain Qdeis das alte קדש ברנע wieder zu finden (2,1,236). Allerdings würde sich diese Stelle nicht zum dauernden Aufenthalt einer großen Volksmenge eignen, aber wir müssen doch annehmen, daß sich die Israeliten oder aber die von ihnen, an welche sich die sagenhafte Erinnerung knüpfte, über eine weitere Strecke ausgebreitet haben; namentlich kommt hier das benachbarte 'Ain el Qdērāt in Betracht. Kades wird eben nur einen Mittelpunkt gebildet haben, und unter dieser Voraussetzung dürfen wir wohl dabei bleiben, es mit 'Ain Qdeis zu identifizieren.

Der Name Gharandal erscheint an zwei Stellen: nahe bei Buṣeira und in der südlichen 'Araba, 40—50 km (in der Luftlinie) davon entfernt. Ich möchte vermuten, daß hier der Name eines alten Volkstammes erhalten ist, der Γαρινδανεῖς (und Varianten) des Agatharchides Diod. 3,43; Strabo 777[1]).

Schon durch frühere Reisende wußten wir, daß das Gebiet Edoms durchaus nicht bloß aus Wüsten und kahlen Felsen besteht. Musil weist nun dort eine ganze Menge von gut bewässerten Stellen nach, in denen noch jetzt Ackerbau getrieben wird, und von anderen, die einst reich bebaut waren. Von ungewöhnlich üppiger Fruchtbarkeit ist das Delta im Süden des toten Meeres, das freilich, wie so viele feucht heiße Landschaften, eine Heimat verderblichen Fiebers ist[2]). Unter diesen Umständen ist gar keine Veranlassung, die Worte im Segen Esaus Gen. 27,39 ganz

1) Die Handschriften Belādhorīs 126 haben غرندل (vgl. de Goeje zu Bibl. geogr. 7,326). Daß Jāqūt in seiner Handschrift عرندل mit ع fand (s. die Ausg. 3,657), ist nicht von Belang. Als arabisch haben wir den Namen mit غ anzusetzen. Aber wie wir Ζόαρα neben den arabischen Formen زُغَر, صُغَر und neben غَزَّة Γάζα auch Ἄζα (Steph. Byz. s. v. Γάζα) haben, so neben jener Form Ἀρίνδηλα Steph. s. v. Ἄβιλη. *Arindela* (cod. *Ariodela*) Not. dign. or. 29, und so oder etwas entstellt mehrfach als Bischofssitz. Das ist wohl die Aussprache der Aramäer, die das ihnen wenigstens im Anlaut sehr unbequeme غ mit ع vertauschten.

2) Vgl. Jāqūt 2,934. 3,397.

gegen den Sprachgebrauch in der üblichen gezwungenen Weise anders zu deuten als die gleichlautenden im Segen Jakobs, v. 28. Daß das Land ›ohne Tau‹ sein sollte, wäre unter allen Umständen ein Unsinn[1]). Gerade Musil hebt ja hervor, daß auch in der Wüste der Tau so reichlich fällt, daß die kühle Feuchtigkeit in der Frühe den Reisenden sehr lästig wird. Dazu kommt, daß die Scharā-Berge noch jetzt die reiche Bewaldung haben, von der sie eben aller Wahrscheinlichkeit nach den Namen שֵׂעִיר trugen, wie ja das entsprechende أَشْعَر und شَعْرَاء zur Bezeichnung von Bewaldung vorkommt (auch im Gegensatz zu أَجْرَد und أَقْرَح). Im eigentlichen Gebiet Israels hat es dagegen, so viel wir wissen, nie wirklichen Wald gegeben.

Musil, der ein lebhaftes Naturgefühl hat, schildert uns mehrfach herrliche Aussichten, die er auf hohen Punkten genossen hat. In unserer trüben Luft würden sich solche Landschaften freilich weniger bezaubernd ausnehmen. Besonders klar macht er uns, wie, vom Nebo aus gesehen, Kanaan als ein Land des Segens und der Fülle erscheinen muß (1,336); diese Stelle paßt also ganz zu der Szene Deut. 32,49. 34,1.

Die Bilder in Musils Werk, die fast alle von ihm selbst aufgenommene Photographien wiedergeben, sind zum Teil sehr gut, namentlich die Porträts und Gruppenbilder. Andere sind allerdings etwas verschwommen. Allerlei Geräte und Tätigkeiten (z. B. das Weben) würden vielleicht durch Handzeichnungen, selbst ganz schematische, deutlicher dargestellt als durch solche Lichtdrucke. Auch Jaussen gibt einige nützliche Abbildungen. Seine Uebersichtskarte ist recht willkommen; nur könnte sie etwas mehr Detail enthalten.

Großes Lob verdienen noch die umfangreichen Indices Musils.

Jaussens Werk ist sehr gut ausgestattet, Musils glänzend. Er hat sich damit ein bleibendes Denkmal geschaffen. Aber auch der Wiener Akademie, die das Werk herausgegeben hat, und allen denen, welche den kühnen Forscher und gelehrten Schriftsteller gefördert haben, sind wir zu hohem Danke verpflichtet. Wir zweifeln nicht, daß ihm auch weiterhin reiche Unterstützung wird zu Teil werden, um seine Arbeiten im Orient wie in der Heimat fortzusetzen.

Straßburg i. E. Th. Nöldeke

1) Allerdings verträgt sich v. 39 schlecht mit v. 40a; sie können nicht wohl desselben Ursprungs sein. Allein der, welcher v. 39 schrieb, resp. einfügte, konnte damit nur dasselbe meinen, was v. 28 sagt; vielleicht faßte er sich aber absichtlich kürzer, um Israel auch hier doch den Vorzug zu lassen.

Herbert Harry Powell, The supposed Hebraisms in the Grammar of the Biblical Aramaic (University of California Publications, Semitic Philology, Vol. I Nr. 1) Berkeley 1907. 55 S.

Es ist eine alte Streitfrage, inwieweit das sogenannte biblische Aramäisch, sei es in der Form der einstmals lebenden Sprache, sei es bei der Tradierung durch die jüdische Gemeinde, ein hebräisches Kolorit erhalten hat. Emil Kautzsch in seiner bekannten Grammatik des Biblisch-Aramäischen (Leipzig 1884) war geneigt, starke Spuren von Hebraismen anzunehmen, stieß aber rasch hier und da auf Widerspruch. Die Berechtigung dieses Widerspruchs hat sich erst in den folgenden Jahrzehnten klarer herausgestellt, als immer mehr altaramäische Sprachdenkmäler aufgefunden wurden. Mit reichlicher Benutzung der seither veröffentlichten Arbeiten unterwirft Powell nun in diesem Büchlein das Problem einer neuen Untersuchung und kommt zu dem richtigen Resultate, daß fast alle angeblichen Hebraismen gut aramäische Formen sind, die aus einer älteren, dem Hebräischen noch näher stehenden Sprachperiode stammen, und daß die wenigen Erscheinungen, deren hebräische Provenienz außer Zweifel ist, Irrtümer der masoretischen Ueberlieferung darstellen.

Wenn die Untersuchung auch keine neuen Tatsachen ans Licht gebracht hat, so war es doch, namentlich für die alttestamentlichen Exegeten, vielleicht wünschenswert, eine zusammenfassende und über den gegenwärtigen Stand des Problems orientierende Arbeit zu besitzen. In diesem Sinne kann die Monographie Powells als eine dankenswerte und verdienstliche Leistung bezeichnet werden.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, der Untersuchung in alle Einzelheiten zu folgen, und überall mein abweichendes Urteil geltend zu machen, sondern ich muß mich auf einige wichtige Punkte beschränken. S. 14 wäre es überhaupt nicht nötig gewesen, auf die Entstehung der aramäischen Determinationsform *ā* einzugehen. Jedenfalls war es unzweckmäßig, allein die Theorie J. Barths (American Journal of Semitic Languages 1901, S. 50) vorzuführen, der zufolge der status emphaticus auf eine alte Akkusativendung zurückgeht. Denn die Richtigkeit dieser Theorie ist noch längst nicht erwiesen. Wie mir scheint, verdient diejenige Erklärung den Vorzug, welche im Stande ist, die Determinative verschiedener semitischer Dialekte auf eine gemeinsame Wurzel zurückzuführen. Das ist in der Tat möglich, zunächst beim aramäischen und aramanischen Artikel. Der erstere, in der Form *hā*, ist schwerlich von der Deutepartikel *hā* zu trennen, die im Arabischen und Aramanischen noch selbstständig vor-

kommt. Vor Nomina, die mit gewissen Laryngalen anlauten, hat sich das lange *ā* erhalten, während sonst, in Folge engerer Verschmelzung von Determinativ und Nomen, der Vokal kurz geworden ist. Hiernach beruht es auf Irrtum, wenn die zuletzt genannte Form von den hebräischen Grammatikern für das ursprüngliche, die Form *hā* dagegen für jünger ausgegeben wird. So bestätigt sich auch hier die Beobachtung, daß die sogenannten Ausnahmen der landläufigen grammatischen Darstellungen sehr häufig die Reste uralten regulären Sprachgebrauches in sich bergen. Aus derselben Partikel *hā* läßt sich nun auch die aramäische Determination *ā* ableiten. Der Schwund des Hiatus steht dem nicht im Wege, da er bei dem hebräischen Pronominalsuffix der dritten Person unter ähnlichen Verhältnissen zu beobachten ist. Die größte Aehnlichkeit mit dem hebräischen Artikel hat der der lichzänischen, thamudanischen und safaitischen Inschriften, so daß man ihn schwerlich anders erklären kann. Falls diese Vermutung sich bestätigt, liegt es nahe, auch den stärker abweichenden arabischen Artikel *al* hierherzuziehen, mag nun *l* ein neu hinzugekommenes pronominales Element sein, oder auf organischer Weiterbildung, Dissimilation oder etwas anderem, beruhen.

In § 22 wird richtig auseinandergesetzt, daß in der Behandlung des ersten Radikales der mit *N* anlautenden Wurzeln drei Stadien zu unterscheiden seien: 1) die Beibehaltung des *N* in der Schrift in genauer Uebereinstimmung mit der Aussprache, 2) die tatsächliche Assimilierung des *N* trotz seiner Beibehaltung in der Schrift, 3) die Assimilierung des *N* und seine Unterdrückung in der Schrift. Trotz dieser unzweifelhaft richtigen Grundsätze hat Powell die Tatsache nicht vorsichtig genug beurteilt. Denn unbedingt sicher ist in der Schrift nur die dritte Stufe zu erkennen, während vor der Bestimmung der beiden anderen immer erst die Frage zu erledigen ist, ob etymologische oder phonetische Schreibung vorliegt.

Bei der Besprechung des Imperfekts der Verba mit anlautendem *Jōd* (S. 25) erklärt Powell, nach dem Vorgang anderer Grammatiker, Formen wie *jetteb* »er saß«, *jedda'* »er wußte« aus dem Bestreben, durch Verdoppelung des zweiten Radikales eine Angleichung an die dreikonsonantigen Wurzeln herbeizuführen. Zu Gunsten dieser Theorie läßt sich nur das eine sagen, daß Analogiebildungen in der Sprachgeschichte eine sehr große Rolle spielen. Darum darf man aber doch nicht alles und jedes über diesen Leisten schlagen und dabei das nächstliegende, die innere organische Weiterbildung, übersehen. Hiernach erklärt sich aramäisch *jetteb* aus *jej + teb*, bezw. *jew-teb* durch progressive Assimilation des ersten an den zweiten Radikal, während

in der hebräischen Parallelform *jēschēb* der erste Radikal regressiv dem Vokale des Präfixes angeglichen worden ist.

S. 26. Die Entstehung des Plural von *bet* ›Haus‹ im Aramäischen und Hebräischen ist in völliges Dunkel gehüllt, da derselbe ganz isoliert erscheint, und keine Analogien zur Verfügung stehen. — Die in den Reflexivstämmen des hebräischen und aramäischen Verbes jetzt übliche Stellung des reflexiven Elementes *T* hinter der Sibilans wird von Powell wie den meisten Grammatikern als Ausnahme betrachtet. Dagegen macht der Sprachgebrauch des Assyrischen und teilweise des Arabischen wahrscheinlich, daß das, was hier als Ausnahme erscheint, im Ursemitischen als allgemeine Regel galt: d. h. daß jenes reflexive Element *T* ursprünglich immer hinter den ersten Radikal gesetzt wurde. — S. 27 f. schließt sich P. der Theorie an, nach der die kürzere von den Imperfektformen des biblisch-aramäischen Kausativs z. B. *jaqṭēl* aus *jehaqṭēl* entstanden ist. Jedenfalls scheint aber die Uebereinstimmung des Hebräischen und Arabischen darauf hinzuweisen, daß im allgemeinen die sogenannten nichtsynkopierten Formen keinenfalls älter als die synkopierten zu sein brauchen. Sehr dürftig sind die Ausführungen über die sog. Segolatformen (S. 47). P. redet hier von aussprechbaren und unaussprechbaren Konsonantenverbindungen, ohne eine Ahnung davon zu haben, daß dies von der Stellung der Liquida abhängt, und ohne die einschlägige Literatur zu kennen. S. 16 § 11 war noch auf Th. Noeldeke, Zur Grammatik des klassischen Arabisch (Denkschriften der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien Bd. 45) S. 28 zu verweisen.

Gießen Fr. Schwally

Die Bedeutungen der Wortsippe כבד im Hebräischen. Von **Wilh. Kaspari.** Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung. 1908. XI, 171.

Die Untersuchung, die sich ein dankenswertes Objekt gewählt hat, will eine sprachgeschichtliche sein, d. h. sie geht nicht aus von dieser oder jener Stelle des A. T., sondern von der Sprache des A. T., S. 4—5. Im ersten Teil derselben kommen mehr sprachliche Elemente zur Besprechung, später ist die Stellenvergleichung lebhafter. Der Stoff wird in 13 Kapiteln behandelt, von denen einige ohne Schaden fehlen könnten. — Die Untersuchung verfährt im allgemeinen induktiv, desto mehr frappiert, daß der Grund, auf dem sie sich aufbaut, der auf Treu und Glauben übernommene Begriff ›schwer sein‹ ist. S. 8: ›Schwer ist, was sich einer Bewegung im Raume durch

den Menschen widersetzt, ohne aktiv auf seine Bemühungen gegnerisch zu reagieren‹. Dieser Satz steht an der Spitze der ganzen Untersuchung und beruht offenbar nicht auf der Untersuchung. Der Vf. kommt S. 14 zu der Ueberzeugung, daß *kabida* ursprünglich in malam partem stehe: Schwerfälligkeit und Bedrückung. Es ist aber leicht einzusehen, daß die Bedeutung in malam partem, die der Vf. in den Begriff selbst legt, erst durch die Verbindung mit על in der lebendigen Sprache hinzukommt; an sich liegt in dem Wort *kabida* durchaus nichts, was zu einer solchen Annahme nötigte. Dazu ist die Exegese mancher Stellen sehr seltsam; z. B. exod. 8, 20 bedeutet doch in ערוב כ׳ für jeden, der sich von Künsteleien fernhält, כבד viel oder groß als Menge; ebensowenig ist gen. 50, 10 in der Verbindung מספד גדול וכבד die Trauer als eine ›drückende Last‹ zur Empfindung gebracht, oder gen. 18, 20 (‖רבה) die Sünde. Die Ausführungen über das ›schwere Volk‹ — das soll das hebr. העם הכב(ו)ד sein — habe ich nicht verstehen können; warum das ein paar mal vorkommende ע׳כב(ו)ד eine ›geprägte Ausdrucksweise‹, ein ›ständiger Ausdruck‹ sein soll und ערוב כ׳ z. B. nicht, ist nicht zu begreifen. Der Vf. ist doch zu schnell bei der Hand damit, die gute Tradition כ׳ groß, viel sein, wegzuwerfen (S. 13). Dieser Vorwurf trifft — bei aller anerkennenswerten Weite des wissenschaftlichen Interesses des Vf. — besonders die Untersuchung über כבוד Gottes S. 96 ff. Er landet bei der meteorologischen Bedeutung von כ׳אל als ältester. Sein Bestreben, ganz ›exakt‹ zu verfahren, kommt auf Grund der verschiedenen Aussagen über כ׳ — besonders in den Psalmen! — zu folgendem Ergebnis: ›ein im Freien vorkommendes Phänomen, welches Aufsehn erregt, über den Köpfen der Menschen gesucht werden zu müssen scheint und, eventuell wasserhaltig, einen unwiderstehlichen Druck auszuüben in der Lage ist‹! In Wirklichkeit hat der כבוד Gottes so viel mit der Meteorologie zu tun, wie der des Menschen.

Louisendorf W. Frankenberg

Oeuvres de Schenoudi. Texte copte et traduction française par **E. Amélineau.** Tome premier, fascicule 1. Paris 1907, Leroux." CXII, 160 S. und fünf Tafeln.

Schenûte († nach 451 n. Chr.) war der Vorsteher einer koptischen Mönchsgemeinde in Oberägypten, deren Hauptkloster bei dem Dorfe Atrîpe im Gau von Achmîm lag. In der Geschichte der Askese spielte Schenûte keine hervorragende Rolle. Die große Zeit des ägyptischen Mönchtums, die Zeit eines Pachôm und Makarius, war längst dahin, als er lebte und wirkte. Die Führung in der Weiterentwickelung des christlichen Mönchtums war bereits auf Syrien und Kleinasien übergegangen. Indessen, so gering Schenûtes Bedeutung für die Kirchengeschichte ist, auf einem anderen Gebiete nimmt er dafür eine geradezu einzigartige Stellung ein: auf dem Gebiete der koptischen Literatur. Schenûte ist der größte und fruchtbarste Schriftsteller der wichtigsten koptischen Mundart, der saïdischen. Er ist vor allem einer der wenigen koptischen Literaten, die sich nicht damit begnügten, griechische Bücher zu übersetzen, sondern eigene Werke schufen. Nun ist freilich die koptische Literatur an sich nicht sehr hervorragend. Aber man bedenke, daß das Koptische ein wertvolles Hilfsmittel ist, um das Altägyptische zu enträtseln. Unter diesen Umständen gewinnt das Koptische doch für den Forscher an Reiz und Wichtigkeit.

Es trifft sich gut, daß Schenûtes, wie gesagt, sehr zahlreiche Werke uns zu einem großen Teile erhalten sind. Da sie auch im Gottesdienste hin und wieder verlesen wurden, legte man Wert darauf, sie zu vervielfältigen. Im Ganzen mögen zur Zeit etwa 150 Handschriften von Werken Schenûtes in den ägyptischen oder europäischen Sammlungen liegen. Leider ist das große Material kaum benutzbar, weil es zu sehr verstreut ist. Eine Gesamtausgabe ist noch nicht vorhanden. Sie wird augenblicklich auch nur in sehr unvollkommener Weise herzustellen sein. Manch wertvolle Stücke liegen unbeachtet in Privatsammlungen, vielleicht nicht einmal von dem Besitzer selbst erkannt. Anderes befindet sich noch in den Händen ägyptischer Händler. Wie es scheint, taucht eben wieder ein Posten koptischer Handschriften aus dem Schenûtekloster auf dem Antikenmarkte auf. Es steht zu erwarten, daß sich auch Handschriften von Schenûtes eigenen Werken darunter befinden.

E. Amélineau will sich der Aufgabe unterziehen, eine Gesamtausgabe der Werke Schenûtes zu schaffen. Der Stoff ist ihm nicht

und die Entstehung des national-ägyptischen Christentums (in von Gebhardts und Harnacks Texten und Untersuchungen 25, 1, 1903) S. 9 darauf aufmerksam gemacht, daß derselbe Text teilweise auch in einer Pariser Handschrift überliefert ist. Mit deren Hilfe hätte Amélineau den Wortlaut der neapolitaner Handschrift mehrfach verbessern können.

2. Gemeinsam mit W. E. Crum bin ich im Begriffe, für das Corpus scriptorum Christianorum orientalium eine Gesamtausgabe der Werke Schenûtes zu bearbeiten. Das handschriftliche Material ist fast vollständig gesammelt; es liegt mir teils in Photographien, teils in Kopien oder Kollationen bewährter Aegyptologen vor. So war ich in der Lage, Amélineaus Textabdruck genau zu prüfen. Die Prüfung ergab leider, daß Amélineau nicht mit gleichmäßiger Sorgfalt gearbeitet hat. Sein Text ist stellenweise recht fehlerhaft. Zum Beweise dafür mache ich die Versehen und Ungenauigkeiten namhaft, die sich Amélineau auf den ersten vierzig Seiten zu schulden kommen ließ; eine Aufzählung aller Fehler würde zu weit führen.

S. 1 S. 3 ⲛϣⲟⲩ ist sicher. — Z. 4. Statt ⲉⲧⲉⲧⲛⲛⲁϫⲟⲟⲩϥ lies ⲉⲧⲉⲧⲛⲁϫⲟⲟⲩϥ. — Z. 5. Der Punkt hinter ⲙⲙⲁⲧⲉ steht nicht in der Handschrift. Ueber Amélineaus Interpunktion bin ich mir überhaupt nicht klar geworden. Sie stimmt mit der Interpunktion der benutzten Handschriften nicht überein. Aber sie entspricht auch nicht den Grundsätzen der heutigen Wissenschaft.

S. 3 Z. 11 ff. druckt Amélineau einen Text ab, der sich schon bei Zoega findet. Zoega verdient nicht die Anerkennung, die man ihm heute oft zollt: er hat stellenweise recht flüchtig gearbeitet. Amélineau hätte das sofort bemerkt, wenn er Zoegas Text mit der Handschrift verglichen hätte. Aber er hat das, wie mir scheint, nicht oder nicht mit der nötigen Sorgfalt getan. Er wiederholt vielmehr Zoegas Fehler und fügt einige neue hinzu. — Z. 13. St. ⲙⲡⲥⲟⲩ l. ⲡⲥⲟⲩ (Zoega richtig).

S. 4 Z. 1. St. ⲉⲡ·ⲧⲟⲡⲟⲥ l. ⲉⲛ·ⲧⲟⲡⲟⲥ (Z. richtig). — Z. 2. St. ⲉⲓⲛⲁⲩ l. ⲁⲓⲛⲁⲩ (Z. falsch). — St. ⲉⲣⲟϥ ϩⲙ l. ⲉⲣⲟ[ϥ ϩ]ⲙ. — St. ⲁϩⲓⲙⲙⲁ ⲙⲡϫⲟⲉⲓⲥ l. ⲁϩⲓ[ⲟⲩ ⲙ]ⲡ[ⲉⲧ]ϫⲟⲥⲉ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ (Z. falsch). — St. ⲙⲡ·ⲧⲏⲣϥ l. [ⲙ]ⲡ·ⲧⲏⲣϥ (Z. richtig). — Z. 8. St. ⲉϥⲁⲣⲭⲉⲓ l. ⲁϥⲁⲣⲭⲉⲓ (Z. richtig). — Z. 11. Die Interpunktion ⲟⲩ. ⲟⲩ ist trotz Zoega sinnlos. Das erste ⲟⲩ ist unbestimmter Artikel, das zweite Fragewort. Also lies ⲟⲩⲟⲩ.

S. 5 Z. 4. Das erste ⲛ steht in der Tat ursprünglich in der Handschrift, doch wurde es, wie der Sinn es verlangt, noch vom alten Schreiber in ⲛⲉ verwandelt (vgl. Zoega). — Z. 5. St. ⲛ·ⲧⲛⲁⲕⲁⲁⲕ

l. ⲛϯⲡⲁⲕⲁⲁⲕ (Z. falsch). — Z. 8. St. ⲉⲧⲁⲟⲩⲟⲓ l. ⲉⲧⲁⲩⲟⲓ (Z. richtig). — Z. 12. St. ⲁⲅⲅⲉⲗⲟⲥ l. ⲉⲁⲅⲅⲉⲗⲟⲥ (Z. falsch). — Z. 13. St. ⲙⲉⲛ l. ⲉϣⲁⲣⲉⲛ (Z. ⲙⲉⲛⲛ). — Z. 14: ⲉⲡⲉⲓⲙⲉⲉⲩⲉ (so auch Z.) unsicher; ob ϩⲙⲡⲙⲉⲉⲩⲉ?

S. 6 Z. 4. St. ⲥⲟⲧⲡⲉ l. ⲥⲟⲧⲡⲥ (Z. falsch). — Z. 6. St. ⲙⲡⲟⲩⲛⲟϫϥ l. ϫⲉⲙⲡⲟⲩⲛⲟϫϥ (Z. falsch). — Z. 8. St. ⲉⲩϣⲓⲛⲉ l. ⲉⲩϣⲓⲛⲉ (Z. richtig).

S. 7 Z. 1. St. ⲉⲙⲛⲡ̅ⲛ̅ⲁ̅ liest schon die Hs. ⲉⲙⲡ̅ⲛ̅ⲁ̅. — Z. 2. St. ⲛⲥⲃⲱ liest die Hs. vielleicht ⲛⲉⲥⲃⲱ. — Z. 3. St. ⲙⲡⲭ̅ⲥ̅ l. ⲙⲡⲉⲭ̅ⲥ̅. — Z. 6. Sicher zu ergänzende Lücken hätte Amélineau doch (natürlich in Klammern) ergänzen sollen.

S. 8 Z. 9. St. ⲉϫⲱ l. ⲉϫⲱⲕ.

S. 9 Z. 1. St. ⲭ..... l. ⲭⲣⲓⲁ (so steht deutlich da). — Z. 2. St. ⲛⲛⲟⲩⲱⲧ l. ⲟⲛ ⲛⲟⲩⲱⲧ. — Z. 4. St. ϫⲉ l. ϫⲓ. — Z. 8. Streiche ⲛⲓⲙ. — Z. 13. Hinter dem ersten ⲉⲓⲧⲉ fehlt ⲉϥⲟⲩⲱⲧ ⲉⲓⲧⲉ (Zoega richtig).

S. 10 Z. 1. St. ⲛⲛⲣⲱⲙⲉ l. ⲛⲛⲉⲣⲱⲙⲉ. — Z. 3. St. ϩⲓⲧⲙ l. ϩⲓⲧⲛ. — Z. 6. Hinter ⲙⲁⲩⲁⲁⲧⲟⲩ fehlt ⲛⲑⲉ.

S. 11 Z. 2. Hinter ⲛⲉⲓⲥⲩⲛⲁⲅⲱⲅⲏ steht noch ⲡ̅. — Z. 5. St. ...ⲙⲁⲩ l. ⲙⲙⲁⲩ. — St. ⲉⲛϥⲙⲙⲁⲩ l. ⲉⲛϥⲛⲙⲙⲁⲩ. — Z. 6. St. ϩⲱⲃ l. ⲉϩⲱⲃ. — Z. 8. St. ϣⲁⲩⲥⲱⲟⲩϩ l. ⲉϣⲁⲩⲥⲱⲟⲩϩ. — Z. 10. St. ⲙⲙⲁⲩ l. ⲡⲙⲙⲁⲩ. — Z. 12. St. ⲧⲟⲥ l. ⲧⲉ ⲉ. — St. ⲡⲉⲧϣⲱⲡ l. ⲡⲉ ⲉϣⲱⲡ. — Z. 13. St. ⲉϣ l. ⲉⲙ. — St. ⲛⲉⲓ l. ⲛⲉⲓⲉⲙ. — Z. 14. St. ⲣ. l. ⲣⲧ. — St. ⲛⲏⲥⲧⲉⲓⲁ l. ⲛⲏⲥⲧⲓⲁ. — Z. 15. St. ⲥⲛⲏⲩ l. ϩⲉⲛⲥⲛⲏⲩ. — St. ⲟⲛ l. ⲁⲛ.

S. 12 Z. 2. St. ϩⲙ l. ⲙ. — Z. 16. St. ⲉⲧⲃⲉ l. ⲉⲧⲃⲃⲉ (sic). — St. ⲉⲃⲟⲗϩⲙ l. ⲉⲃⲟⲗ ϩⲛ. — Z. 17. St. ϥⲁⲣ l. ⲅⲁⲣ.

S. 13 Z. 9. St. ⲉⲧⲣⲉ l. ⲉⲧⲉⲣⲉ. — S. 14. St. ⲙⲛⲛⲉⲱϥ l. ⲙⲛⲛⲥⲱϥ. — St. ⲉⲛⲉ l. ⲉⲛⲉⲓ.

S. 14 Z. 6. St. ⲡⲉⲩϣⲃⲏⲩⲉ l. ⲡⲉⲩϩⲃⲏⲩⲉ.

S. 16 Z. 1. St. ⲉⲣⲁⲓ l. ⲉϩⲁⲓ (Zoega richtig). — St. ⲉⲧⲉϥⲙⲛⲧϩⲩⲙⲉⲣⲟⲥ l. ⲉⲧⲉϥⲙⲛϩⲩⲙⲉⲣⲟⲥ (Z. richtig). — Z. 7. St. ⲉⲡⲉⲓⲇⲏ l. ⲉⲡⲓⲇⲏ.

S. 17 Z. 2. St. ⲥⲉⲛⲁⲡⲱⲧ l. ⲥⲉⲡⲱⲧ (Z. richtig). — Z. 4. St. ⲉⲓⲉⲙⲉ l. ⲉⲓⲉⲉⲓⲙⲉ (Z. ⲉⲓⲉⲉⲙⲉ).

S. 18 Z. 11. St. ⲛⲙⲟϥ l. ⲙⲙⲟϥ. — Z. 12. St. ϩⲙ l. ϩⲛ.

S. 20 Z. 1. St. ⲉⲡⲉⲩⲙⲕⲁϩ l. ⲉⲛⲉⲩⲙⲕⲁϩ. — Z. 5. St. ⲟⲩⲙⲛⲧⲁⲑⲏⲧ ⲁⲛ l. ⲟⲩⲙⲛⲧⲁⲧϩⲏⲧ ⲡⲁⲛ. — Z. 10. St. ⲥⲟⲧⲡ l. ⲥⲟⲧⲡⲥ. — Z. 13. St. ⲉⲧⲣⲉⲛⲁⲁⲩ l. ⲉⲧⲣⲉⲧⲛⲁⲁⲩ.

S. 21 Z. 5. St. ⲉⲩϭⲁⲗⲱⲟⲩ l. ⲉⲁⲩϭⲁⲗⲱⲟⲩ. — Z. 6. St. ⲁⲩⲥⲟⲡⲥ l. ⲁⲩⲥⲟⲧⲡⲥ. — Z. 13. St. ⲉⲧⲙⲧⲣⲉ l. ⲉⲧⲙⲧⲣⲉⲩ. — Z. 15. St. ⲧⲙⲛⲧⲙⲁⲓ l. ⲧⲉⲩⲙⲛⲧⲙⲁⲓ.

S. 14 Anm. 1 l. douze st. onze. S. 15 Anm. 6 liegt wohl die Verbesserung in ⲛⲧⲉⲓⲙⲉ(ⲓⲛⲉ) näher. S. 34 Anm. 3 l. d'une ligne st. de deux lignes. S. 73 Anm. 3 l. coupez st. coupons. S. 75 Anm. 2 l. 130,1 st. 129 (richtig S. lxxiv).

Die Zahl der stehen gebliebenen Druckfehler ist sehr groß.

Es wäre zu wünschen, daß Amélineau bei den weiteren Lieferungen seines Werkes mit etwas mehr Sorgfalt arbeitete. Schlechte Veröffentlichungen koptischer Texte gibt es mehr als genug. Wenn die koptische Wissenschaft vorwärts kommen will, so braucht sie vor allen Dingen zuverlässige Textausgaben.

Halle Johannes Leipoldt

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

Nr. 10 Oktober 1908

P. Wendland, Die hellenistisch-römische Kultur in ihren Beziehungen zu Judentum und Christentum. (Handbuch zum Neuen Testament. Herausgegeben von Hans Lietzmann. Bd. I Teil II). Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. 3,20 Mk.

Vielleicht wäre es richtiger, wenn dies Buch auch an dieser Stelle von einem Theologen begrüßt und gewürdigt würde. Er könnte mit größerer Sachkunde hervorheben, wie weit es über die bisherigen theologischen Darstellungen des Verhältnisses von Hellenismus und Christentum hinausführt, wärmer den Geist tiefer Religiosität betonen, der den Verfasser überall neben den Vorbereitungen des Christentums im Heidentum auch die ureigene Kraft und das Neue in ihm hervorheben läßt, endlich die staunenswerte Beherrschung nicht nur der philologischen, sondern auch der theologischen Literatur und die Gerechtigkeit und Milde des Urteils anerkennen, die jede Polemik verschmähend überall das Gute sucht und nur der ganz oberflächlichen Dilettantenschreiberei gegenüber etwas kräftigere Worte der Ablehnung findet. Es ist kein Kampfbuch; vorsichtig und zurückhaltend will es nur sichere Ergebnisse langer Arbeit dem Lernenden bieten. So wird ein temperamentvoller Leser in manchen Abschnitten vielleicht ein wenig das Hervortreten der Individualität vermissen und den Charakter des Handbuches etwas ängstlich gewahrt finden. Ist er gerecht, so wird er freilich auch das Motiv ehren und zugeben, daß die weite Verbreitung, die gerade wir Philologen dem Buche wünschen müssen, nur um den Preis einer solchen Selbstverleugnung zu erreichen ist.

Der Verfasser zerlegt seinen Stoff in zehn Kapitel, die sich unter drei größere Abschnitte unterordnen lassen:

1) Kap. I—V, S. 1—53 Einleitung und allgemeine Charakteristik

starke Einwirkungen des Hellenismus erfährt, wohl ausgesprochen, aber nicht so fühlbar in den Mittelpunkt gerückt, daß er die Sonderbehandlung gerade dieses Literaturzweiges dem Leser selbstverständlich machte. Die Wundererzählung oder die nur einmal flüchtig gestreifte prophetische Rede hätten auch nach dieser Seite eine Spezialbehandlung ebenso verdient. Nun wird zwar in der Schilderung des Judentums S. 114 unser Teil vorbereitet, nicht aber in dem zweiten Hauptabschnitt. Die Tatsache, daß die Stoa die Literaturgattung der Apologetik der Welt geschenkt hat und daß Anlage und Methode von Varro in der Apologie der angeblich römischen, von Chairemon in der Apologie der ägyptischen Religion übernommen ist, wird nicht erwähnt. Wendlands Buch ist in zwei Hälften entstanden, deren erste im Druck abgeschlossen war, ehe noch die zweite ihre letzte Gestalt empfing. Hierdurch haben sich einzelne Unstimmigkeiten eingeschlichen, die in der zweiten Ausgabe beseitigt werden müssen. Dies gibt der Kritik, die der Verfasser selbst zum Schluß der Einleitung erbittet, Recht und Pflicht zu eingehenderen Vorschlägen.

Ueber den ersten Teil, das τηλαυγὲς πρόσωπον, in dem Wendland auf etwa 50 Seiten eine Gesamtcharakteristik der Zeit gibt, möchte ich dabei kürzer hinweggehen. Daß ein Satz wie S. 14 dem »griechischen Nationalempfinden ist der in Sprache, Sitte, politischen Formen und Religion begründete Rassenunterschied zwischen Griechen und Barbaren unüberwindlich und unüberbrückbar« in dieser Fassung bedenklich ist, haben Andere schon betont. Der im Mutterlande geschichtlich begründete Chauvinismus scheint Ionien nie voll ergriffen zu haben und ionische Anschauung wirkt stark nach dem Mutterlande herüber (Plato). Ionische Betrachtungsweise ist es dann, die in den ersten hellenistischen Schilderungen der Barbarenvölker zu Worte kommt und die uralte Tradition bei ihnen bewundert[1]). Ueberhaupt tritt die Wiederbelebung ionischen Denkens und ionischer Literatur, die mit der Verlegung des politischen Schwerpunktes vom Mutterlande nach dem Osten verbunden ist, bei Wendland etwas wenig hervor; das zeigen die Abschnitte über Individualismus (19 ff.) und Realismus (22 ff.).

Wenn ferner in diesem ersten Teil, in welchem das religiöse

1) Der späte Archaismus, den Wendland S. 95 hierfür verantwortlich macht, hat m. E. nur ganz wenig damit zu tun. Man verfolge zum Beweis die Theorie, daß das älteste Volk (die ersten Menschen) die Religion geschaffen und an alle anderen weitergegeben habe, man also die Urreligion nur bei ihm suchen dürfe, von ihren Ansätzen in der ionischen Literatur zu jenen hellenistischen Ausführungen, die Diodor bietet, und von ihnen wieder zu der Mysterienbotschaft orientalischer Religionen (Naassenerpredigt, Isis-Preis bei Apuleius, Sanchuniathon). Das Gegenbild gibt der Euhemerismus.

Element noch nicht mitberücksichtigt wird, die Stoa so einseitig als Prägerin des adäquaten Ausdruckes für die Weltanschauung des neuen Zeitalters hervorgehoben und Zenos Staat in einem für dies Buch etwas breiten Umfang besprochen wird, so kann ich ein leises Bedenken nicht unterdrücken; »die Grundgedanken des Kosmopolitismus und der Humanität, einer allgemeinen Verbrüderung und Versöhnung der Menschheit, eines göttlichen ins Herz gelegten Naturgesetzes, das über die geschriebenen und beschränkten Menschengesetze erhaben ist«, sind ja weder ganz noch überwiegend Schöpfungen der Stoa, und jene ganze im Volke selbst sich allmählich vollziehende Läuterung der sittlichen Anschauungen, die erst Panaitios voll berücksichtigt, bleibt hier unerwähnt [1]). Jene ganz auf das frohe Zutrauen in die Kräfte des Menschen und die Empfindung des καλόν begründete Ethik, die der Religion nicht zu bedürfen meint, hätte vielleicht schon wegen des Gegensatzes zu späteren Schilderungen (vgl. S. 135) eine kurze Besprechung verdient.

Mag unter den kleinen Ausstellungen endlich auch die ein Plätzchen finden, daß in der Schilderung der wissenschaftlichen Ausbeutung des Alexanderzuges wohl die ethnographischen, geographischen, botanischen und zoologischen Studien Erwähnung finden, aber die Tatsache, daß die Religionsgeschichte damals beginnt und Aristoteles selbst, Theophrast und Eudemos von Rhodos ihre ersten Vertreter sind, übergangen wird. Und doch ist diese Tatsache charakteristisch, weil die orientalischen Religionen als Philosophie der Barbaren behandelt werden und dürftige Auszüge von nun an einen Teil der Geschichte der Philosophie ausmachen. Das Fortwirken der Betrachtungsweise der ionischen Reisenden und die Umbildung läßt sich kaum schlagender charakterisieren.

Etwas näher muß ich auf den zweiten Hauptteil S. 54—103 eingehen, der die allgemeine Entwicklung der griechisch-römischen Religion schildern soll. Schon der Ausgangspunkt ist für uns beide verschieden. Wendland läßt erst mit Alexanders Auftreten den Verfall der griechischen Religion beginnen; an die πόλις gebunden verliert sie mit dieser Ansehn und Kraft; die Blütezeit der πόλις ist ihre Blütezeit (S. 59). Mir scheint die griechische Religion schon bei Beginn unserer Epoche im Vertrocknen begriffen, die erste Entwicklung bis gegen Ende des zweiten Jahrhunderts ein beständiges Zurückgehen; erst allmählich dringen neue Kräfte vom Orient herüber und beleben nun auch den alten Glauben. Die Begründung kann ich in

1) Was ich in dem Vortrag über Werden und Wesen der Humanität im Altertum anzudeuten versuchte, scheint mir durch die neuen Menanderfunde trefflich bestätigt.

dem knappen Rahmen der Rezension eben nur andeuten. Schon die künstlerische Ausgestaltung der Gottesvorstellungen, die auch in Ionien nicht-religiöse Wurzeln hat, hat m. E. die innere Kraft der Religion im Mutterlande geschädigt. Jene durch Homers Dichtung entscheidend beeinflußte und durch die bildende Kunst übersteigerte Vorstellung göttlicher Personen schädigt von dem Moment, wo das erwachte Denken zur Welterklärung Begriffe braucht, und schädigt im Mutterlande doppelt, weil die hier noch ursprünglichere Frömmigkeit den Gott noch inniger mit der Naturkraft verbunden und in der Natur geschaut hat (z. B. Zeus als Himmelsvater) und die ionische Aufklärung hier gerade in dem religiösen Empfinden Wiederhall findet[1]; die πόλις aber knüpft eng an die Personenvorstellung und die Kunst an. Die Verbindung von Religion und Ethik, die in dem Geschlechterkult und der Stammsage noch eine Fülle tiefster sittlicher Gedanken in den Mythos getragen hat, beginnt sich sehr früh zu lockern. Die Umgestaltung der sittlichen Vorstellungen führt zur Kritik, und wieder spielt die πόλις dabei eine entscheidende Rolle (Entsühnung des Orest); der Mythos wird zum freien Stoff der Dichtung oder zum Problem[2]. Die Sophistik müßte von ihrem frühsten Auftreten ein Rätsel bleiben, wenn nicht immer weitere Kreise gerade der Durchschnittsmenschen das δίκαιον nur noch in dem Gesetz der πόλις gefunden hätten; und sie wirkt weiter über die Reaktion eines Plato und Aristoteles hinaus bis tief in das hellenistische Zeitalter. Die Götter der πόλις haben den besten Teil ihrer Herrschaft verloren und sind zu Repräsentanten der äußeren Macht herabgedrückt; nur der Kult ist ihnen geblieben. Daß die athenische Philosophie, um die Sittlichkeit neu zu begründen, aus einer anderen, nicht an die πόλις gebundenen Religiosität, die im Mutterlande zunächst nicht allzuviel mehr bedeutete, eine neue Gottesanschauung herleitete, machte die Philosophie zur Erbin der Religion und gab ihrer Ethik die Wucht und Tiefe, die für die spätere Verschmelzung von Griechentum und Christentum entscheidend wird. Aber die Re-

1) Es wird nicht immer beachtet, daß man von zwei religiös ganz verschieden zu wertenden Gesichtspunkten aus Zeus als αἰθήρ erklären konnte.

2) Selbstverständlich schon in der Lyrik und der Tragödie vor Euripides. Die bunte Abstufung vom freien poetischen Schalten mit dem Stoff bis zum tendenziösen Umgestalten, von der Anpassung des poetischen Ichs an die religiösen Erfordernisse eines Mythos (z. B. bei Sophokles in den Trachinierinnen, aus denen man nimmer eine »Zeusreligion« hätte herausdestillieren dürfen) bis zu einer Darstellung der Tradition, die Widerspruch erwecken will, läßt sich für uns kaum mehr verfolgen. Aber die Entwicklung des Begriffes μῦθος zur ψευδὴς ἱστορία oder ψεῦδος, der im zweiten Jahrhundert schon allgemein ist, verlangte Erwähnung.

ligion der πόλις ist schon vor Alexanders Zeit innerlich tot[1]). Was jetzt in dem großen Ausgleich des Ostens und Westens mit einander ringt und sich wechselseitig beeinflußt, ist, so weit es sich nicht um Aeußerlichkeiten handelt, nur noch griechische Philosophie und orientalische Religion. Die Missionstätigkeit beider bedingt die weitere Religionsgeschichte.

Ich mußte dies wenigstens kurz andeuten, um zu erklären, warum ich es nicht billigen kann, daß Wendland in diesem ganzen zweiten Abschnitt im Grunde nur von der griechischen (und römischen) Religion redet, ihr Verhältnis zu den orientalischen aber als außerhalb seiner Aufgabe liegend betrachtet; nur die äußeren Tatsachen des Eindringens ihrer Kulte werden kurz erwähnt. Dabei ist Wendland selbst in dem dritten später geschriebenen Abschnitt beständig gezwungen, Einflüsse orientalischer Religionen anzunehmen und betont oft genug, daß sie, auch nach seiner Ansicht, durch griechische Vermittler wirken, also nach unserm Begriff h e l l e n i s t i s c h geworden sind. Aber warum jene Religionen sich gräzisieren können, welche Kraft ihre Verbreitung über Griechenland und den Westen ermöglicht, wird dem Leser nicht anschaulich; es ist, als ob zwischen beiden Abschnitten ein Verbindungsglied fehlte. Ja selbst die religiöse Wirkung der Philosophie läßt sich in dieser Beschränkung nicht voll zur Anschauung bringen. Die weltgeschichtliche Bedeutung des Timaios Platos und des Kommentares, in dem Poseidonios ihn für sich annahm[2]), wird nur verstehen, wer verfolgt, wie dieser Versuch, die Welt aus Gott herzuleiten, sich mit orientalischen Lehren vergleichen und verflechten ließ und demzufolge durch mancherlei Mittelquellen und in mancherlei Brechungen die Hermetischen Schriften, die gnostischen Systeme und die kirchlich-christliche Spekulation beeinflußte. Die religiöse Bedeutung der älteren Stoa und ihres Versuches, Monotheismus und Polytheismus in Einklang zu bringen, kann ich nur dann voll nachweisen, wenn ich zeige, wie die verschiedenen Vorstellungen, daß die Einzelgötter Teile der Weltseele in einem bestimmten Element, oder Gestirne oder Eigenschaften und Kräfte eines Urgottes sind, in den orientalischen Religionen um den Beginn der hellenistischen Zeit wiederkehren. Haben diese doch den Charakter der Naturreligion strenger als die griechische bewahrt[3]), aber auch schon früh begriff-

1) Ich bin nicht blind für die mancherlei Aeußerungen reiner Frömmigkeit noch im Anfang unserer Epoche, aber nicht die Religion der πόλις finde ich in ihnen.

2) Beide werden von Wendland überhaupt nicht erwähnt.

3) Man denke an die babylonische Sternverehrung.

liche Deutung angenommen[1]). In dem Expertenstande, der sie hütet, und den schon Isokrates als φιλόσοφοι bezeichnet hat, haben sich Systeme gebildet und es ist vielleicht lehrreich, wenigstens auf eine Probe zu weisen. Die herrschende, auch von Wendland geteilte Ansicht, das System ägyptischer Religion, das Hekataios bei Diodor bietet, sei stoisch, wird demnächst von einem Freunde durch den Nachweis berichtigt werden, daß das System selbst auch in orientalischen Quellen erscheint und orientalisch ist. Die Art der Behandlung freilich ist stoisch, und wer Diodor I 11 und 12 mit der heidnischen Naassenerpredigt vergleicht, wird staunen, wie genau die Technik übereinstimmt. Ihre Fähigkeit, griechischen und orientalischen Glauben in Uebereinstimmung zu bringen, gibt der Stoa die Hauptbedeutung; hätte sie dem gebildeten Griechen nur für die eigene Volksreligion ein *tolerari posse* nachgewiesen, so wäre ihre Apologetik religiös so wenig wirksam geblieben, wie in der Regel die Apologetik unserer Tage. Daß sie für Streit und Ausgleichung der Religionen das Mittel bot, macht sie bedeutsam. Jene Begriffsgötter selbst gewinnen ein anderes Leben, nun sie als Gegenstand wirklichen Glaubens uralter Völker erwiesen scheinen und wirklicher Glaube an sie sich auch in griechischer Zunge äußert. Ich darf an den Logosbegriff nur erinnern; eine rein griechische Schöpfung, aber belebt durch orientalische Religiosität wird er allmählich zum wirklichen hellenistischen Gott, auf den die Apologeten sich mit Recht berufen können[2]). Für den hellenisierten Orient aber bringt diese Vulgärphilosophie — denn das ist sie ja rasch geworden — den Antrieb, immer neue Begriffsgötter und Systeme zu bilden. Insoweit sind auch solche Begriffe, die sich nicht mit der stoischen Formelsprache berühren, wie z. B. σοφία, doch nicht ganz ohne Mitwirkung dieser

1) Man denke an Mithra, an die Ameshas Spentas, die ebenso bestimmte Reiche der Natur regieren wie sittliche Eigenschaften (gute Gesinnung, Gerechtigkeit u. s. w.) bedeuten; an Servân, den Aion, dem wohl unabhängig in Aegypten Psai entspricht, der vom Erntegott allmählig zu dem Prinzip geworden ist, das dem Weltall und dem Einzelnen die αἰώνιος διαμονή gibt und als Ἀγαθὸς δαίμων und Αἰών schon vor Einführung des Serapiskultes seine Rolle spielt. Oder man denke daran, wie schon in vorgriechischer Zeit Osiris als Sonne erscheint, wie frühzeitig Isis zum Mond und doch zugleich zur Δικαιοσύνη, Γένεσις, Πρόνοια oder Εἱμαρμένη wird.

2) Zielinskis Träume von einem urarkadischen Gott Logos hoffe ich (Werden und Wesen der Humanität S. 31 ff.) genügend widerlegt zu haben; der Versuch H. Grimmes (Festschrift für Th. Nöldeke I 453 ff.), Philos Logos-Lehre aus Südarabien herzuleiten oder zu erklären, führt bestenfalls zur Kenntnis eines bei der Verbreitung der Lehre mitwirkenden Faktors. Daß Wendland, der die Bedeutung der Logoslehre für die Hellenisierung des Christentums kennt, auf ihr Entstehen überhaupt nicht eingeht, nimmt mich wunder.

Theologie geschaffen (die Vorstellungen von der weisen Isis und Ἀθηνᾶ Φρόνησις wirken zusammen); noch die Begriffsgötter der gnostischen Systeme zeigen, wie weit diese Deutungsversuche gedrungen sind, wenn auch in den Einzelnheiten bald der Platonismus mitzuwirken beginnt. Auf die Vereinigung beider Systeme bei Philo oder in der Rechtfertigung der Trinitätslehre bei Tertullian kann ich nur hinweisen, um zu zeigen, welche Wichtigkeit die griechische Philosophie auch da hat, wo sie nur die äußere Form einer im Grunde schon vorhandenen religiösen Ueberzeugung gibt.

Wenig (meist nur beiläufig) betont scheint mir bei Wendland die werbende Kraft dieser hellenistischen Religionen und ihr Unterschied von der griechischen [1]). Ist in dieser gerade, wo sie noch tief gefaßt wird, die Kluft zwischen Mensch und Gott immer stärker geworden, so tritt uns in jenen von Anfang an die Vorstellung entgegen, daß der Gott in den Menschen niedersteigt, in ihm geboren wird und in ihm wohnt, oder daß der Mensch zu Gott emporsteigt und noch bei irdischem Leibe in ihn aufgeht. Eine solche Vereinigung mit Gott gibt Unsterblichkeit, prophetische Kraft (bezw. γνῶσις) und Wunderkraft; bewirkt wird sie durch das Mysterium (Sakrament). Nirgends finde ich bei Wendland eine eingehende Würdigung dieses Sakramentsglaubens, der sich in allen großen orientalischen Religionen hellenistischer Zeit mit einer Heilsbotschaft an alle Menschen verbindet (nicht seine Universalität, nur seine Exklusivität zeichnet das Christentum hierin aus), nirgends die Betonung, daß der Charakter des Unsterblichkeitsglaubens ein anderer wird, wo er sich mit diesem Sakramentsglauben verbindet und auf der Vereinigung mit einem Gott beruht, der gestorben und auferstanden ist (Osiris, Attis, Adonis). Noch dringender vermisse ich die Hindeutung auf ein fortwirkendes Prophetentum, das in unmittelbarem Schauen beständig neue Offenbarung gewinnt und seinen Träger zu dem Instrumente macht, auf dem Gott spielt [2]). Erst es ermöglicht,

1) Um ihn zu erkennen, muß man sich freilich gegenwärtig halten, daß die religiösen Grundvorstellungen den meisten Völkern gemeinsam sind. Vieles was ich für hellenistische Zeit als »orientalisch« bezeichnen muß, hat in der orphischen (und dionysischen) Religion und in der Lehre Platos gewiß Gegenbilder; aber es wäre ohne die Anregung aus einem lebendigen Glauben im Orient nie zu solcher Kraft und Bedeutung gekommen. Die Vorstellung vom Innewohnen des Gottes im Menschen, in dem er sich bald verhüllt, bald offenbart, liegt gewiß schon in der dionysischen Religion (Euripides Bakchen), aber für diese Zeit ist sie orientalisch.

2) Hoffentlich bringt hier der nächste Teil mit einer Geschichte der prophetischen Predigt, auf die einmal verwiesen wird, eine Ergänzung. Für das Christentum muß sie zu der Zeit, als sein »Buch« noch im wesentlichen das Alte Testa-

wenn nicht die Entstehung, so doch das Erwachsen einer neuen Religion. Selbst die Besprechung des Wunderglaubens und der Magie, die Wendland bietet, scheint mir, aus diesem Zusammenhang gelöst, zu farblos und gerade für den Theologen unergiebig. Wir brauchen dringend eine Darstellung der heidnischen Vorstellungen von Gott und Mensch und vom Gottmenschen, um die ältere Dogmengeschichte zu verstehen.

Auch die äußeren Formen dieser Gemeinden (ἀδελφοί, ein einweihender πατήρ τῆς συνόδου), die Existenz fester Heilsbotsschaften (z. B. im Isiskult), die Ausbildung von Bekenntnisformeln (*Isis quae es una et omnia, Hermes omnia solus et ter unus)*, endlich die Rolle, welche die πίστις zu spielen beginnt, hätten vielleicht eine Erwähnung verdient [1]).

Allein nicht was ein gutes Buch nicht bietet, sondern was es bietet, sollte Gegenstand der Kritik sein. Nehmen wir also ruhig hin, daß hier nur von einer religiösen Umgestaltung durch Poseidonios und von der allmählich ins mystische sich vertiefenden Frömmigkeit geredet wird und erst in dem nächsten Teil Poseidonios selbst in Zusammenhang mit dem Orient gebracht wird. An den äußeren Tatsachen und ihrer Würdigung habe ich wenig auszusetzen. Vielleicht konnte bei dem Herrscherkult der hellenistischen Zeit das orientalische Element und der politische Gesichtspunkt (Schöpfung einer Reichsgottheit) stärker betont werden. In der Besprechung des Kaiserkultes befremdet mich trotz Friedländers bekannter Schätzung die religiöse Wertung. Innere Bedeutung scheint er mir wie manches religiöse Empfinden nur dann zu gewinnen, wenn er in verletzender Form angegriffen, bzw. verweigert wird. Daß er den Verfall des alten Glaubens förderte (S. 93) glaube ich nicht. Auch über

ment war, entscheidende Bedeutung gehabt haben. Eben darum scheint mir hier jede Berührung mit dem Hellenismus besonders wichtig. — Beiläufig möchte ich gegen Wendlands Behauptung (S. 33) die Theorie des »ästhetischen« Enthusiasmus (des Gegenbildes des religiösen) sei für die zweite Sophistik charakteristisch, Einspruch erheben. Ich erinnere nur an die niedliche Erzählung bei Seneca *Suas.* III 6. 7, sowie daran, daß Horaz das πνεῦμα in sich fühlt und durch es auch persönlich unsterblich sein will. Da uns heidnische Prophetenpredigten erst aus junger Zeit vorliegen, betone ich den seltsam gehobenen Ton bei dem älteren Messalla (Macrob. *Sat.* I 9, 14, vergleichbar etwa Aristides εἰς Δία).

1) Sie ist Vorbedingung für die Erkenntnis; ohne sie erscheint die Lehre töricht. So wird sie als göttliche Wundermacht selbst Gottheit. Das ist an sich begreiflich genug. Die Willenstat, mit welcher ein Athener sich dem Dienst der Isis oder des Mithras hingibt, ist eine andere, muß anders empfunden werden, bedarf anderer Begründung und anderer äußerer Bekundung als die bloße Anerkennung der heimischen Athena. Dennoch scheint es mir wichtig festzustellen, daß dieser Begriff der πίστις sich auch im Hellenismus klar ausgesprochen hat.

die augusteische Reform der Religion und Sittlichkeit denke ich anders, erheblich günstiger. Daß wir aus den witzigen Zerrbildern Martials, die doch höchstens für Rom Zeugnis ablegen dürften, auf einen allgemeinen Verfall der Sittlichkeit in der Kaiserzeit schließen müssen, bestreite ich entschieden, und selbst für Rom ist die ruchloseste Periode Caesars Zeit. Das allmählich immer stärker werdende Sündengefühl ist eher ein Zeichen für eine Vertiefung des sittlichen Empfindens, der Sieg des Christentums über seine orientalischen Konkurrenten z. gr. T. auf den Ernst seiner Ethik zurückzuführen, der dem Sehnen der Zeit entsprach.

Leichter kann ich mich mit W. in dem dritten Teil des Buches zusammenfinden und möchte nur gegen ein paar apodiktische Behauptungen Bedenken erheben. Daß Jesu Lehre aus dem Judentum hervorwächst, wird niemand leugnen. Aber die Behauptung, daß sich hellenistische Einwirkungen auf das palästinensische Judentum meist an der Oberfläche der verfeinerten äußeren Zivilisation bewegen und vom geistigen Besitz der Griechen gewiß nichts in die Tiefen des jüdischen Volkes gedrungen ist, erweckt mir in dieser Allgemeinheit Bedenken. Woher nehmen wir wohl die stolze Gewißheit, daß die Fülle der fremden Elemente »in den niederen Schichten der Religion, Angelologie, Dämonologie, Kosmologie und Eschatologie« nur unmittelbar aus dem Osten ohne Vermittlung des Hellenismus übernommen ist (S. 105, vgl. 108)? Daß wenigstens das Buch der Weisheit allerdeutlichsten griechischen Einschlag zeigt, gibt Wendland zu (S. 151); an andrer Stelle (113) sagt er selbst, daß babylonisch-palästinensische und hellenisierende Exegese lange Zeit in lebhaftem Kontakt und Austausch gestanden haben müssen. Aus der Tatsache, daß die mit der Religion in Verbindung stehenden Geheimwissenschaften, Astrologie, Chemie, Magie u. a. frühzeitig jüdischen Erfindern zugewiesen werden (und zwar nicht blos in der sogenannten samaritanischen Literatur) schließt er selbst (freilich in einer Anmerkung) auf das Ansehen dieser Wissenschaften im Judentum und wohl auch auf eine entsprechende alte Literatur. Die frühchristliche Polemik, die dem Judentum astrologischen Glauben vorwirft, das Zeugnis des Josephos über die Pharisäer und wohl auch die Polemik des Galaterbriefes legen in der Tat die Annahme nahe, daß die Astrologie auf weite Kreise gerade des gesetzestreuen Judentums starken Einfluß geübt hat. Können wir wirklich versichern, daß dabei nur der Osten, nicht auch der Hellenismus wirkt[1])? Gewiß ist ferner griechischer Einfluß auf die Essener nicht nachgewiesen;

1) Der Wert der ganzen Unterscheidung zwischen »hellenistisch« und »orientalisch« ist mir öfters etwas problematisch.

aber unmöglich ist es zu behaupten, daß der Hellenismus sie nicht beeinflußt haben kann. Doch von alledem abgesehen: kann man bei der geographischen Lage das Einwirken eines hellenistischen Kulturlandes wie Aegypten oder Syrien von vornherein bestreiten, oder sagen daß zwar der Küstenstrich ganz und Samaria z. T. hellenisiert ist, Judaea aber, in dem der Eifer gegen das Hellenentum doch erst durch den Rückschlag gegen eine rasch fortschreitende Hellenisierung erwacht ist, oder Galiläa, dessen Bewohner zwar leidenschaftliche Juden geworden sind, aber doch erst seit kurzem und zunächst durch Zwang geworden sind und in ihrer unmittelbarsten Nähe Städte sehen, in denen griechische Philosophie und Bildung blüht, vom Griechentum so gut wie unberührt sein müssen? Auch der Ausdruck ›in den niederen Schichten der Religion‹ weckt mir etwas Bedenken. Je nach der Auffassung der einzelnen Kreise können Astrologie und Dämonologie der Ober- oder Unterschicht angehören, Kosmologie und Eschatologie noch vielmehr; Aberglaube der Masse und mystische Spekulation des geistig Hochstehenden wachsen hier aus der gleichen Wurzel. Wir brauchen doch nur an die Bedeutung der Eschatologie (und Kosmologie) für das frühste Christentum zu denken. Ich habe nicht das Recht, in diesen Fragen als Sachverständiger mitzureden und erkenne voll an, daß wir bei der Lückenhaftigkeit des Materials möglichst zurückhaltend in der Annahme hellenistischer Einflüsse auf das palästinensische Judentum bleiben sollen. Nur gegen eine vorschnelle Formulierung bestimmter Sätze durch den Philologen wollte ich, selbst auf die Gefahr hin, trivial zu erscheinen, einige naheliegende Bedenken äußern. Wir dürfen die Fragen nicht von vornherein abschneiden, die vielleicht im Fortschritt der Untersuchung noch entscheidende Bedeutung gewinnen können.

Es folgt die Besprechung des Judentums in der Diaspora. Für den Eingang der Darstellung werden die Papyri von Assuan, die jetzt nur in einer Anmerkung noch erwähnt werden konnten, wichtige Ergänzungen bieten. Auch die bekannten Zauberpapyri würden mit ihren Berufungen auf Moses und einzelnen direkt jüdischen Vorschriften nützliche Ergänzungen zu den der Literatur entnommenen Angaben geben. Den Höhepunkt bildet die eingehende Würdigung Philos. Die Schilderung, wie man ihn ebensowohl als vollen Juden wie als Griechen betrachten kann, wie gering seine Originalität und wie schwach die direkte Nachwirkung ist, läßt sich mit kleinen Aenderungen auch auf die Verfasser Hermetischer Schriften übertragen. Eine Gesamtstimmung und Gesamtrichtung hellenistischer religiöser Literatur tritt uns immer deutlicher entgegen, die gegen

den Nachweis unmittelbar benutzter Quellen etwas skeptisch zu stimmen vermag.

So sind wir zu dem Schlußteil, der Schilderung des Verhältnisses von Hellenismus und Christentum gelangt, einer, wenn man von den oben besprochenen zwei Abschnitten absieht, einheitlichen, sich beständig vertiefenden Darstellung, die in die Behauptung ausläuft, daß die hellenistische Gnosis entscheidend auf Paulus eingewirkt hat und das Christentum als Erlösungsreligion erst von ihr aus voll verstanden werden kann. Man fühlt es der Darstellung an, wie der Verfasser diese Sätze allmählich für sich findet, und nachträglich erst gewahrt, daß auch Andere diese Ueberzeugung teilen. Daß es unter Theologen und Philologen eine ganze Reihe sind, wenn auch die meisten dies Resultat nicht präzis formuliert oder im ganzen Umfang begründet haben, brauche ich Wendland nicht vorzuzählen; aber einen Namen vermisse ich mit Schmerz, den W. Wredes, der doch nur durch Rahmen und Bestimmung seines Buches gehindert war, auf die Quellen der paulinischen Erlösungslehre einzugehen.

Es ist dieser Abschnitt und diese Schlußbehauptung, die es mich besonders bedauern lassen, das Wendland nicht früher die hellenistischen Mysterienvorstellungen gewürdigt hat, aus denen die Ueberzeugung einer Wiedergeburt in Gott und als Gott entspringt. Das Material hat uns allen Dieterich in seinem klassischen Buche über die Mithrasliturgie geboten; nur weniges wichtige ist seither hinzugekommen. Die Folgerungen für Paulus sind leicht zu ziehen, sobald man erkennt, daß sich mit diesen ursprünglich sicher hellenistischen Vorstellungen die ganze Grundanschauung von unserm Sein in Christo und Christi Sein in uns verbindet. Nur war hier, soweit ich sehe, der Beweis auch sprachlich, d. h. fast mathematisch zu führen. Ist doch die Sprache, richtig verhört, in den meisten Fällen im Stande, die Tatsache einer Entlehnung und die Priorität einer Richtung zu erweisen. Aber freilich, indem wir so den Beweis erweitern und vertiefen, tritt eine neue Frage ans Licht, die bei Wendlands Ausführungen noch minder zwingend scheint: ist es wirklich möglich die ganze Umgestaltung des Christentums zur Erlösungsreligion, die Umgestaltung der Lehre Christi zur Lehre von Christus auf Paulus zurückzuführen? Wohl ist er die einzige aus jener Uebergangszeit wirklich bekannte Persönlichkeit und ohne Frage die größte. Aber die Sakramentlehre mit ihrer Begründung und ihren Folgerungen hat er nicht geschaffen, sondern überkommen, und jüdisch ist sie nicht. Die Ansicht, der Wendland S. 127 sich zuzuneigen scheint, daß die Sakramente zwar vor Paulus bestanden, aber durch ihn erst ihre Bedeutung gewonnen haben, war bestechend nur, so lange ihre Entleh-

nung nicht bewiesen war. Daß Sakramente erst als beiläufig und nebensächlich einer fremden Religion entnommen werden und dann nachträglich in der neuen Religion dieselbe Bedeutung und denselben bildlichen und sprachlichen Ausdruck gewinnen wie an ihrem Ursprungspunkt, ist mir unwahrscheinlich. Ist doch die Uebernahme nur erklärlich bei einer ursprünglichen Uebereinstimmung der Grundgedanken, und müßte doch die Fülle neuer religiöser Empfindung, die das Christentum auch hier bringt, grade im Fortschritt der Entwicklung zur individuelleren Ausgestaltung der Bilder und Worte führen, wenn nicht die meisten gleich von Anfang mit übernommen wären. Wir kommen um die Frage nicht herum, wie weit schon die erste Gemeinde oder gar der galiläisch-jüdische Jüngerkreis hellenistischen Vorstellungen zugänglich war, besonders, wie weit die Messiasvorstellungen einzelner Kreise sich hellenisiert hatten, und wir können diese Frage doch mit unsern Mitteln noch nicht beantworten [1]). Im Grunde wird die letzte Entscheidung über das Verhältnis des Hellenismus zum Christentum von den Vorstellungen abhängen, die jeder einzelne von uns sich über die Wurzeln des Christusglaubens in der ersten Gemeinde und über das Selbstbewußtsein Jesu macht. Einstweilen ist schon viel erreicht, wenn über eine Anzahl Grundbegriffe hellenistischer Religion eine annähernde Uebereinstimmung erzielt wird, und daß wir auf dem Wege dazu sind, zeigt Wendlands Buch.

Gewiß könnten meine Ausführungen nur in einem zweiten Buch voll begründet werden. Dennoch möchte ich nach ihnen nicht in eine Kritik einzelner Sätze eintreten. Nach seiner Individualität wird gerade in diesem Teile jeder Einzelne einzelnes schärfer und prägnanter gefaßt wünschen (ich z. B. die Erwähnung der universalen Tendenzen der hellenistisch-orientalischen Kulte S. 133 oder jenen Gegensatz der ersten rein-griechischen Humanität mit ihrem Vertrauen auf die eigene Kraft und die Leistungsfähigkeit der Vernunft zu dem hellenistischen Streben, nicht die natürlichen Kräfte zu freier sittlicher Selbstbestimmung zu entwickeln, sondern den Menschen des eigenen Wesens zu entkleiden und ihn in eine höhere Daseinsform zu entrücken S. 135). Anderes möchte man wohl abgeschwächt und gemildert sehen, so jene Pfleiderer entnommene Behauptung, daß der stoische Kosmopolitismus nur gleichgiltig machte gegen die natürlichen Bande und Schranken der Gesellschaft, während die christliche Liebe neue Bande schlang (S. 133), oder den allgemeinen Satz, daß

1) Wenn Wrede bei seiner Analyse der paulinischen Vorstellungen zu einer ähnlichen Frage gedrängt wird, so ist doch bei Paulus die Einmischung des hellenistischen Elementes leichter, nicht zu verstehen, wohl aber zu glauben.

»die orientalischen« Religionen das Gefühl der menschlichen Sündhaftigkeit verbreiten[1]). Aber gerade der Abschnitt, dem ich die beiden Proben entnehme (Urchristliche Motive im Gegensatz und in der Annäherung an den Hellenismus) scheint mir so gedankenreich und fruchtbar, wie ich selten etwas über diese Fragen gelesen habe. Aehnlich sehe ich in der Auseinandersetzung über den Gnostizismus, die mit Glück einzelne Punkte herausgreift und hier die Untersuchungen namhaft fördert, ein großes Verdienst, so oft ich auch diesen oder jenen Satz erweitert oder geändert wünschte.

Ein gutes Buch macht den Rezensenten geschwätzig, und die Kritik ist leicht. Wendland hat es unternommen, zum erstenmal den gewaltigen Stoff zusammenzufassen und, was noch schwerer war, ihn gleich in der knappen Form des Abrisses zu behandeln. Theologen und Philologen steht jetzt der Neubau am Wege; auch wer, wie ich, nicht entfernt im Stande gewesen wäre, ihn selbst zu errichten, mag jetzt Aenderungen und Erweiterungen vorschlagen. Nur soll dabei der Dank und der Ausdruck der Freude nicht vergessen werden über das, was schon jetzt in diesem Buch geleistet ist.

Straßburg Reitzenstein

M. T. Varro und Joh. Mauropus von Euchaita von **Rich. Reitzenstein.** Leipzig, B. G. Teubner 1901. 97 S.

Es wird nicht viele Philologen geben, die sich eine ungefähre Vorstellung von dem Inhalt dieses Werkes machen können, wenn sie seinen Titel lesen. Umsomehr wird es überraschen zu sehen, wie eine Schrift des XI. Jahrhunderts von größter Bedeutung ist für das Verständnis des Varro im besonderen, aber auch im allgemeinen für die Anfänge römischer Sprachwissenschaft und Sprachtheorie.

Das in Rede stehende Werkchen des durch seine Poesien nicht unbekannten Joh. Mauropus, Metropoliten von Euchaïta unter Konstantin Monomachos, ist ein sachlich geordnetes, metrisches Etymologikum. Es ist publiziert aus jungen und nicht guten, dazu unvollständigen Hss. von de Lagarde (A. d. Gött. G. d. W. 28), dann aus dem Laurent. 55,7von Reitzenstein (Gesch. der gr. Etym. S. 173 ff.; A). Dieser Laurentianus ist der Archetypus der abendländischen Hss. Vollständig

1) Es ist ein Unterschied, ob ein Zauber von ihr befreit und die Sünde von nun an zum bloßen Schein macht, oder der Sühnetod eines Gottes und das Ringen eines ganzen Lebens. Die hermetischen Schriften hätten zur Klarstellung dieses Gegensatzes, der den Sieg des Christentums und seine innerliche Verbindung mit dem Hellenentum bedingt, außerordentlich interessantes Material geboten.

liegt das Werk erst vor im cod. 297 (B) der Bibliothek des alex. Patriarchats zu Kairo, aus diesem ist es endlich von R. in seinem Buche M. T. Varro u. Joh. Maur. veröffentlicht. —

Da R. nichts über das Metrum des Gedichtes sagt, gleichwohl aber die Verse durch Konjekturen zu feilen oder ihren Sinn zu bessern versucht, so ist es notwendig, daß wir, zwar nur kurz, auf die metrische Technik des Johannes in diesem Gedichte eingehen, um die Zulässigkeit jener Korrekturen zu prüfen. Und zwar soll zunächst die Technik des Dichters in den ersten 5 Jamben beobachtet und dann speziell der letzte Jambus einer kurzen Behandlung unterzogen werden. Eine abschließende Darstellung der Metrik des Joh. existiert noch nicht. Vieles ist beigetragen von Kuhn, Bresl. phil. Abh. VI (1893) S. 59 sqq.

Daß die Verse in dem etymologischen Werke nicht so verhältnismäßig gut gebaut sind wie die in den übrigen Gedichten des Joh., liegt am Stoffe. Diese etwas laxe Technik darf uns aber nicht bewegen, dem Versifikator gegen die Ueberlieferung, nur durch Konjekturen, schlechte Verse aufzuzwängen. Die Gesetze der Position werden von dem Dichter nur in sehr seltenen Fällen vernachlässigt, und dieses ausschließlich in zu etymologisierenden oder der Etymologie direkt dienenden Worten. (Die Beispiele Kuhns S. 133 sq. werden durch die Hs. B als falsch erwiesen). So v. 240 vor σπλ [v. 338 vor ρδ]. — μν braucht keine Position zu machen, s. u. Daß an 3. Stelle des jambischen Fußes (⏓—⏑—) eine Naturlänge steht, die in beiden cdd. (A und B) überliefert ist, kommt sehr selten vor, so 244, 260, 276, 364, besd. vgl. v. 95 (Kuhn S. 134). Auch hier sind die Bedingungen meist die gleichen wie oben.

Nun ist 166 in A überliefert ὀφρῦς δ' ὑπόφρυς, in B ἐπόφρυς, mit dem erläuternden Zusatz: ὄψεως φρουρά. Reitz. schreibt: ὠπόφρυς = ⏑—|⏓. Sicher unrichtig, das richtige folgt aus ὄψεως φρουρά, nämlich ὀπόφρυς. Ferner ist 407 überliefert εὔοινον ἄλλον, metrisch korrekt für ⏒—⏑—|⏒. Reitz. schreibt: εὐοίνου ἄλλον. Er bringt also zunächst ein ου in die Kürze, und läßt das ου ruhig mit dem α zusammenstoßen, dieses nie mehr sonst belegt (Kuhn S. 135). Es ist klar: auch diese Aenderung R. ist zu verwerfen, unter εὔοινον versteht Maur. einen weinfrohen Mann, das Wort bezieht sich auf ἄλλον (εὑρέτην). —

ᾰ ῐ ῠ gebraucht M. nur dann als lang, wenn die Worte, in denen diese Vokale vorkommen, sonst nicht in das Versschema passen (Kuhn S. 72 ff.). Es läßt sich nicht leugnen, daß Maur. außerdem noch einige Male ᾰ ῐ ˘ als Längen gebraucht, so mißt er φασι = —⏑ (v. 100, 406; vgl. 304, 318), aber deswegen dürfen auf keinen Fall

durch Konjekturen solche Licenzen in die Verse hineingebracht werden.

V. 180 schreibt R.: εἰ δὲ παρειαὶ πάρα für — ∪ — | ⏓ — ∪ ⏓. In diesem Falle steht in A und B: αἱ παρειαὶ καὶ πάρος. Richtig ist ja nur πάρα, aber wozu denn auch noch das übrige so ändern, daß παρ(ειαὶ) als Länge gelten muß, gegen die Ueberlieferung? Auch diese Aenderung verbietet sich selbst. — Außerdem steht 142 bei R.: πρὸ τάφου τάφος für — | ⏓ — ∪ ⏓. Ein τ macht aber keine Position, die Ueberlieferung von A: τὸ σῶμα δ' αὐτῆς; καὶ πρὸ τοῦ τάφου τάφος gibt guten S i n n, wenn wir nur αὐτῇ schreiben (so Lagarde), zugleich ist aber der V e r s in A sehr gut; daher ist die Lesart von A (mit αὐτῇ) gegen R. beizubehalten. (Schließlich läßt 431 R. πέφυκεν χωρὶς ruhig im Verse stehen für ⏓ — ∪ — | ⏓, da aber νχ Position macht, so muß das ν natürlich fort. Dagegen 436 gibt er αἵμασι γέγηθας, wobei ι als Länge gemessen werden muß. Man brauch nur αἵμασιν zu schreiben, und der Vers wird metrisch korrekt. Im Vorbeigehn muß noch gesagt werden, daß auch die von R. in der Anmerkung v. 351 vorgeschlagene Besserung unrichtig ist: σσ macht bekanntlich Position).

Nun zur Versklausel, dem 6. Jambus. Mit einer fast ausnahmslosen Konsequenz steht an vorletzter Stelle des Verses ein kurzer, den grammatischen Akzent, und zwar den Akut, tragender Vokal. Kurz ist der Vokal auch in ἄγρα 320, 347 (cf. 300, 338) ἴδρις 16, πάχνη 79 (cf. 285), da Muten + ρ λ ν keine Position zu machen brauchen. Kurz ist der Vokal auch in τέμνον 417 (vgl. 68); der Etymologie wegen ist die Position vernachlässigt in πέρδιξ 338 (s. o.). Aus ähnlichem Grunde wird θώραξ 244 als ∪ ⏓ gemessen, zu 95 ist Kuhn S. 134, zu τρῖβει 371, λεπτῦνει 376, στῦφει 440, ξῦει 213, 237 Kuhn S. 78 zu vergleichen. Diese Versschlüsse tragen sämtlich den Akut auf der vorletzten Silbe. Und trotzdem stehen einige Verse in dem Gedicht, in denen das letzte Wort ein Properispomenon ist. Zunächst 29: κρᾶσιν. Beide Hss. haben κράσιν. Das ist auch die Form des Mauropus, und sie ist im Texte beizubehalten. Genau so mißt Mauropus auch πράσις (∪∪) und nicht πρᾶσις (cf. Ged. 33, 5, 33, 9 etc.); und κρᾶσις, nicht κρᾶσις, mißt auch Gregor v. Nazianz (I 2, 10, 86, II 1, 11, 612 u. s.).

202 ist in B überliefert οἷς νεῦμα πρὸς κίνημα καὶ ῥοπήν, νεῦρον, dazu als Erläuterung in 203: δοκεῖ ἔρεισμα κτἑ. Unmöglich ist οἷς bei νεῦρον (δοκοῦν!). Zu lesen ist ᾧ und zu interpretieren: Was ein νεῦμα πρὸς ῥοπὴν besitzt, heißt νεῦρον. νεῦρον ist also das zu etymologisierende Wort. Aehnlich 386 dient ἶνας zur etymologischen Erklärung. Es ist schon gezeigt, daß man in solchen Fällen eine Ausnahme von einer sonst beobachteten Regel konstatieren kann: so

auch in diesen beiden Versen; sie sind beide unangetastet zu lassen. Man vgl. aus den Gedichten z. B: 8,19; 31, 38; 57,1; 58,1.

Noch ein Properispomenon als letztes Wort des Verses steht 372. Sicher ist hier das υ in μύω kurz zu messen (nach ξῦ̆ω, λεπτῦ̆νω, ψῦ̆χος, στῦ̆λος), es scheint das beste, μύει zu lesen. Gegen alle Regel steht 92 νεφῶν als Versschluß: aber nur als Konjektur R.s. Diese widerlegt sich selbst.

So folgt aus der Beachtung der Metrik, daß manche Verbesserungsvorschläge R.s zu verwerfen sind. Auch sonst ist der Zweck mancher Textänderung nicht recht zu begreifen. So z. B. in v. 87, auch in 107, wo beidemale R. πως statt des überlieferten πᾶς schreibt. Im übrigen enthält das Gedicht trotz der Verweisungen R.'s auf Diogenes Laert., auf Plato etc. noch eine Reihe von Dunkelheiten, sodaß wir einen fortlaufenden, ausführlicheren Kommentar Reitzensteins, der doch in diesen Fragen der kompetenteste Mann wäre, sehr gerne gesehen hätten.

Im Anschluß an die Publikation des Gedichtes kommt R. auf seine Quelle zu sprechen. Diese ist sehr schwer zu bestimmen. R. versuchte in seiner Gesch. d. gr. Etym. Seleucus als denjenigen zu eruieren, auf den es im Grunde zurückgehe, doch nach Auffindung der ganzen Hs. des Maur. verläßt er seine Ansicht in dem vorliegenden Buche, indem er S. 28 die bei Seleucus vorhandenen und bei Joh. wiederkehrenden Glossen genauer untersucht und die bei beiden anderslautenden Etymologien aufzeigt. Zu seiner Reihe wären noch nachzutragen die bei beiden anderslautenden Etymologien von κόρη (Maurop. 164): κύει ὅρασιν und Seleucus (A. Oxon. 453, G. d. gr. E. 163): παρὰ τὸ κορεῖσθαι περισσότερον τῆς ἄλλης ἡλικίας) und κριός (296) κρείων κεράστης und Seleucus (A. Oxon. 454): ὁ τὸ κάρα ἱέμενος. — Die Quelle des Joh. hatte aber auch eine Einleitung, deren Gang wir aus einem Scholion Jacobs von Edessa zu den λόγοι ἐπιθρόνιοι des Severus von Antiochia rekonstruieren können, der die gleiche Quelle ausschreibt wie Joh. — eine Entdeckung, die soviel ich sehe nicht schon Nestle gemacht hat, wie R. S. 18 angibt, (Nestle schließt seinen letzten Aufsatz Z. D. M. G. 1883, 127: ›Woher hatte er (Jacob) die Etymologie von θεός und woher hat sie der griechische Bischof des XI. Jhdts.?‹) sondern erst R. selbst. Doch das ist für uns wenig von Belang. Wenn wir ganz vorsichtig sein wollen, so können wir nur sagen, daß die vollständige Quelle in die Zeit nicht lange nach Philoxenos fallen muß. Ueber den letzteren handelt R. im letzten Abschnitte seines Buches genauer.

S. 23 setzt R. nun den Inhalt der Einleitung auseinander und versucht zu erweisen, daß er in seinen Grundzügen mit der Anschau-

ung übereinstimmt, die Varro IIX 1—23 vorträgt. Der Anfang dieses Abschnittes, IIX 1—20, zeigt mit jener Einleitung wenig Berührung, das wird jeder zugeben, der Varros ›cur imposita sit declinatio‹ und ›⟨in⟩ quo imposita sit declinatio‹ mit dem von R. vorgebrachten vergleicht. Auch R. selbst gibt nur eine knappe Skizzierung des Inhaltes des varronischen Abschnittes, ohne die Berührungspunkte weiter hervorzuheben — wichtiger ist nur die Hauptscheidung Varros § 21 ff., und über diese handelt R. S. 26/27. Wohlverstanden: nur um Varro 21—24 handelt es sich, nichts anderes.

Gleich das Beispiel Varros § 21 bietet Schwierigkeiten. R. sagt so: ›Daß es sich bei der Ableitung wieder um die θέσις ὀνομάτων handelt, zeigt das niedliche Beispiel: Wenn ...‹ (Varro 171, 20). Ja, ein Beispiel ist es allerdings, aber keins für die Willkür bei der Ableitung, oder mit anderen Worten: Das Beispiel paßt in dieser Verbindung auf keine Weise. Wäre es wirklich passend, so wären wir berechtigt, die Bedingungen: ›alius ab alia qua re‹, die hier, 171, 23, angegeben werden, in § 23 (172, 7) einzusetzen. Wir würden dann erhalten, daß bei der eigentlichen Deklination es als Ausnahme vorkommt, daß von einem Nominativ Artema der Genetiv Ionis, der Dat. Ephesio lauten könne: (alius ab alia qua re) aber das ist ein Unding. Also ist der oben angeführte Satz R. unrichtig, weil das Beispiel, das Varro gibt, vollständig unsinnig ist, wenn es die Willkür bei der Ableitung demonstrieren soll, es demonstriert eben nur die Willkür. Wie das Beispiel aber aussehen mußte, sollte es für die voluntas bei der Ableitung gelten, zeigt klar und deutlich der ganz parallele Abschnitt S. 241, 18 ff. ›Voluntaria declinatio‹ nennt Varro die, bei der von einem nomen ein anderes gebildet wird. Hier herrscht Willkür, d. h. es ist falsch zu verlangen, daß von Capua ein Capuanus gebildet wird und von Roma ein Romanus, es herrscht hier eben voluntas und ich kann von Capua genau so gut Capuensis bilden, grade wie mirs paßt. Der Grundfehler bei dem Beispiel Varros 171, 20 ff., — und das hat R. nicht beachtet — ist der, daß Varro entgleist ist und in dieser rein grammatischen Darstellung das Verhältnis von Wort zum Begriff einführt, das hier nicht den geringsten Platz hat, es handelt sich hier nur um das Verhältnis von Wort : Wort. Und über das Verhältnis von Wort : Begriff, zum zugrundeliegenden Gegenstande, handelt auch Reitzenstein, dadurch setzt er sich nicht in Widerspruch zu jenem Beispiel, aber da, wie gezeigt, das Beispiel sich in Widerspruch setzt zur sonstigen Darstellung Varros in § 20 ff. und gar nicht in sie hineinpaßt, so folgt auch für R. dasselbe.

So sagt er S. 27: ›Mitunter ... waltet in der voluntaria declinatio die φύσις. Varro schreibt also auch diejenigen Wortbildungen, welche

αἰτίαι haben und Erklärungen zulassen, in gewissem Sinne der Willkür zu‹. Nein, davon sagt Varro garnichts. Die Wortbildungen, welche αἰτίαι haben, sind die Ableitungen Ephesius, Ion etc., ihnen entsprechen die Worte ἄνθρωπος, μέροψ, βροτός, aber Varro schreibt sie nicht ›in gewissem Sinne‹ der Willkür zu, sondern durchaus. Vollends ist Reitzensteins ›Freilich gibt es auch Wortbildungen, die so voll den Begriff wiedergeben, daß sie sich ausschließlich und bei allen (communi consensu) durchsetzen‹ — dieser Satz Reitzensteins ist, sage ich, überhaupt nicht mit Varros Text in Einklang zu bringen; ›communi consensu‹ setzt sich nach Varro 172, 1 ff. die Deklination durch. Tun es auch die Ableitungen, d. h. wird von einem Worte nur eine Ableitung gebildet, so ist das eine Ausnahme, wie Varro sagt; ob sie es deswegen tun, weil sie den Begriff vollständig wiedergeben, davon ist bei Varro nichts zu lesen, ja es ist überhaupt nicht anzunehmen, daß Varro meint, diese Worte gäben den Begriff vollständig wieder, (denn über das Verhältnis von Wort: Begriff handelt es sich garnicht), sondern nur deshalb setzen sie sich durch, weil für diese Worte nur ein ableitendes Suffix gebräuchlich ist, wenn ich einmal unsere Terminologie gebrauchen darf. Wenn sich so z. B. nur ein Faventinus durchgesetzt hat, so ist das nicht deshalb geschehen, weil dieses Wort den Begriff vollständig wiedergibt, das täte auch Faventianus, sondern daher, weil eine Ableitung mit -iensis oder -anus nicht davon gebildet wird. Reitz. hat also viel zu viel in die Darstellung Varros hineininterpretiert. Diese vielmehr ist ganz einfach folgende:

I. voluntaria declinatio ›Ableitung‹.
II. naturalis declinatio ›Deklination‹.
Zum I. Beispiel falsch: Artema, weil von Artemidorus gekauft; Ion, da der Sklave aus Ionien stammt etc.
richtig: von Capua 1) Capuensis möglich
2) Capuanus möglich etc.
Zum II. Beispiel: Artema, Artemae, Artemae, Artemam[1]) etc.
Ausnahmen: ad I: hier oft communis consensus, d. h. von einem Grundwort nur eine Ableitung.
ad II: hier oft voluntas, d. h. von einem Grundwort wird irgend ein Casus, oder mehrere, nicht communi consensu gebildet, sondern wie einer will. (Doppelte Casusformen, genet. Plur.!)

Das ist das Gerippe der Varronischen Darstellung, wie der Text

1) Die Anmerkung R.s S. 27,1 ist nur dann richtig, wenn Varro nun auch wieder mit den 3 Sklavennamen exemplifizieren will. Wählt er sich aber 3 beliebige, ihm ins Gedächtnis kommende Namen, so kann er grade so gut Artemidorus als Artema nehmen.

es gibt. Wieviel nun noch von der Aehnlichkeit beider Texte (Varro u. Maurop. Einl., bezw. Jak. von Edessa) bestehen bleibt, nachdem die Interpretation Varros gezeigt hat, daß er überhaupt nicht von dem Verhältnis Begriff: Wort redet, ist unnötig zu sagen.

Im 2. Abschnitt seines Buches beschäftigt sich R. der Hauptsache nach mit Varro V—VII. R. zeigt an zwei Beispielen, wie Varro gearbeitet hat: 1) Wie er eine zusammenhängende Abhandlung so zerteilt hat, daß er in VI genauer über den Tag und seine Teile, in VII über die Nacht spricht. Eine wirklich ziemlich nahestehende Darstellung hat Joh. 110—124. Aehnlich verfährt Varro V 15, VII 6. 2) Woher die beiden letzten Abschnitte stammen, erweist R. evident: beide aus Stilo. Der Grund für diese Zerreißung zusammenhängender Teile ist klar: es ist Varros Dispositionsschematismus. Eigene Einlagen hat Varro natürlich auch gemacht, auch diese werden von R. scharf charakterisiert. Dieser Abschnitt des Buches empfiehlt sich durch seine Klarheit und die präzise, einleuchtende Beweisführung selbst. Einwände scheinen hier unmöglich. Es wäre nur zu wünschen, daß durch eine Untersuchung, die sich auf diejenigen Partien erstreckt, die ein ähnliches Verhältnis vermuten lassen wie die obigen, die Richtigkeit der Reitzensteinschen Hypothese noch mehr bekräftigt würde.

Wir bekommen freilich ein ungünstiges Bild von Varro, wenn sie sich durchaus bestätigt, ja der schon von R. geführte Nachweis fördert nicht Varros Ruhm als »vir Romanorum eruditissimus« — war es wohl dieser Umstand, daß R. mit einem, wie mir wenigstens scheint, gewissen Vorurteile an die Behandlung von B. IIX—X heranging? Gewiß, wenn wir uns mit R.'s Darstellung im 3. Abschnitte seines Buches einverstanden erklären, dann wird das Bild nicht nur noch ungünstiger, dann bleibt sogar von der vielgerühmten Gelehrsamkeit Varros nur der Schein. Doch wir wollen R.s Aufstellungen auf ihre Haltbarkeit prüfen.

Varro gibt selbst nichts anderes an, als daß er zeigen wolle (172, 19), 1) »quae contra similitudinem« und 2) »quae contra dissimilitudinem dicerentur«, d. h, er will im IIX B. eine Schrift gegen die Analogie, im IX eine gegen die Anomalie geben. Wie Varro nach R.s Ansicht hätte vorgehen müssen, deutet R. S. 44 an, nämlich entweder die Argumente der Anomalisten zusammenstellen und widerlegen, oder in einem 2., analogistischen, Buche auf das erste, das anomalistische in jeder Weise eingehen und die Argumente des 1. widerlegen. Für Varro blieb ja nur die 2. Möglichkeit bestehen, aber auch den ihm offenen Weg hat er nicht eingeschlagen, sondern, so behauptet R., in beiden Büchern sind zwei verschiedene, d. h. zwei

sich aufeinander nicht beziehende Quellen benutzt. Daß Quellen benutzt sind, gibt R. also zu und: infolgedessen war Varro gezwungen, zwei verschiedene Quellen zu benutzen. Das ergibt sich aus folgender einfachen Erwägung. Setzen wir uns nur einmal in die Lage eines Anomalisten. Gegen die Analogie, die im 9. Buche verteidigt wird, konnte ein Anomalist mit dem besten Willen nichts ausrichten. Seine Gründe mochten noch so einleuchtend sein, er mochte an noch so vielen Stellen den Hebel ansetzen, irgend eine Zauberformel hatte diese Analogie immer, ihre Theorie zu retten — sie war schlechterdings nicht umzustoßen. Daher kann es nie eine Darstellung gegeben haben, die diese Analogie bekämpft hätte mit Berücksichtigung aller ihrer Kautelen. Was die Anomalisten konnten, war nur dieses: die Berechtigung jener Zauberformeln negieren (cf. IIX 42). Taten sie aber das, dann kämpften sie wiederum nicht gegen die Analogie des IIX Buches, sondern gegen eine andere. So ergibt sich von selbst, daß R. unbedingt das richtige getroffen hat, wenn er in B. IIX u. IX die Benutzung von zwei sich aufeinander nicht beziehenden Quellen annimmt. Anders steht es um R.s Nachweis, daß in B. IIX eine einheitliche Quelle vorliege, ein wohlgeordnetes, straffes System (S. 47). Daß R. dieser Nachweis nicht gelungen ist, sondern daß wir Varros Hand an allen Ecken und Enden spüren können, die aus dem ursprünglichen System etwas ganz anderes gemacht hat: Das wird das hauptsächliche Resultat sein, das uns eine Analyse des Varronischen Textes geben wird; genauer formuliert wird es dieses sein: Im 8. Buche haben wir eine Zusammenschweißung zweier Systeme vor uns, eines analogistischen und eines anomalistischen. Dieser Nachweis soll so versucht werden, daß R.s Aufstellungen genau geprüft werden, wenn sich ihre Haltlosigkeit ergibt, dann soll dem Negativen das Positive folgen.

Statt zu sagen ›eines anomalistischen und eines analogistischen Systems‹ könnte man auch sagen: ›eines stoischen und eines alexandrinischen‹, wenn man sich durch die Einteilung in IIX 44 bestechen ließe. Aber eine solche Definition ist deshalb sehr gefährlich, weil man eine bestimmte Doktrin nicht einer Richtung absolut zuweisen kann, sondern nur zu sagen im Stande ist: ursprünglich war sie stoisch oder alexandrinisch. Von den Wechselwirkungen und Angleichungen beider Richtungen wissen wir selten etwas, und meist kennen wir nur die Polemik. So z. B. scheint R. S. 48 n. 3 die Einteilung in ὄνομα, ῥῆμα, σύνδεσμος, μεσότης für stoisch zu halten. Wäre sie das, so müßte erwartet werden, daß die Redeteile, die zwischen der ältesten stoischen Einteilung in ὄνομα, ῥῆμα, σύνδεσμος und der μεσότης Antipaters gefunden sind, und zwar auch von Stoikern, mitaufgeführt

wären. Die Scheidung in jene 4 Abteilungen k a n n stoisch sein, muß es aber durchaus nicht.

Die Varronische Darstellung verlangt, daß mit IIX 1—24 begonnen werde. Daß dieser Teil ganz für sich allein steht, — R. nennt ihn S. 66 Gesamteinleitung der Bücher IIX bis X — davon wird jeder überzeugt sein, der ihn so liest, wie er uns vorliegt. Daß Varro an ihm seine Kunst zu verschlechtern gezeigt hat, d. h. daß er seine Quelle nur vermischt mit seinen Zutaten wiedergegeben hat, folgte schon oben aus der Betrachtung des Zusammenhangs von jenem Beispiel IIX 21 mit dem übrigen Texte: sonderbar, wenn seine Hand nicht auch sonst zu spüren wäre.

Was will Varro? er will ›de huiusce * * * multiplici natura‹ die † orae discriminum[1]) auseinandersetzen, und zwar 1) cur, 2) ⟨in⟩ quo, und 3) quemadmodum declinetur. 1 und 2 will er kurz besprechen, dem 3. Teil ist das übrige gewidmet, d. h. der Hauptteil des Buches. Von diesen Teilen wird 1 eingeleitet durch § 3 und reicht bis § 8, 2 durch § 9; wo dieser Teil schließt, soll Varro selbst uns sagen.

Der erste Abschnitt von 2 reicht deutlich bis 168, 12 ›quare duce natura ... putarent‹. Dann folgt eine Auseinandersetzung, die zu § 14 überleitet und von ihm nicht zu trennen ist. Nun betrachte man den § 14 u. ff. ›⟨in⟩ quo imposita sit declinatio‹ will Varro zeigen, ›quemadmodum‹ beginnt erst § 21. Aber kann man dem § 14 noch das Thema vorsetzen ›⟨in⟩ quo‹? Auf keinen Fall, ja Varro sagt selbst 169, 11, er wolle jetzt ›de declinatione‹ reden (R. S. 67: ›über die κλίσις‹) und wirklich zeigen ›in earum rerum extrinsecus‹, ›in sua discrimina‹, ›aliquot modis declinantur‹, nichts mehr von dem ›⟨in⟩ quo‹, sondern etwas, das dem ›quemadmodum‹, das nach Varros eignen Worten aber erst § 21 beginnt, vollkommen ähnlich ist, ja obendrein kehrt grade dieses Thema später nicht als ›⟨in⟩ quo imposita sit declinatio‹, son-

1) Davon daß orae discriminum richtig ist, bin ich noch nicht überzeugt. Zu multiplici natura ist zu vergleichen 165,9: infinitae sunt naturae, in quas declinantur. Nach huiusce ist natürlich nicht ein modi oder generis (denn man würde mit Recht fragen: cuius modi), sondern höchstens ein declinationis zu ergänzen. Die ganze Wortfolge de huiusce ... ist zu vergleichen mit 182,4: de nominatibus ... *eorum* declinationum .... Die Konstruktion mit de entspricht der im Griechischen weitverbeiteten von περὶ c. Gen., sie ist am besten wiederzugeben wenn wir sagen: In bezug auf die nominatus: so ist ... (psycholog. Subj.). So ist auch unsere Stelle ähnlich zu erklären: Was deren mannigfache natura angeht, so gibt es davon † orae discriminum .... de muß bei diesen Gefügen natürlich am Anfang des Satzes stehen. Was in orae steckt, ist unklar. Das einfachste ist, es als τὰ ἔσχατα, die Peripherie aufzufassen, doch ist soviel ich weiß ein entsprechender Gebrauch noch nicht nachgewiesen. Daß in orae ein Wort ähnlicher Bedeutung steckt, ist sicher, denn Varro will nicht eher an die discrimina selbst gehen, bevor er sozusagen die Peripherie gezeigt hat.

dern als ›quemadmodum‹ wieder (cf. § 44 u. 52 mit 171, 18). Die Behandlung des ›quemadmodum‹ beginnt aber nach Varros Zeugnis erst § 21!

Noch mehr. Punkt 2 soll handeln über das ›⟨in⟩ quo‹. Ist die Frage nicht erledigt mit 168, 3 ›igitur in his...‹ Man halte mir nicht das Fehlen der Verba entgegen, denn man vgl. nur 168, 11 ›omnia nomina, atque ideo omnia verba‹. Der Satz zeigt, daß das, was vom nomen gilt, auch vom verbum auszusagen ist, nomen und verbum werden als ein genus aufgefaßt. Die faktische Gleichstellung beider wird durch die Einleitungsworte bewiesen, wo als fecundum genus nur die verba angeführt werden (167, 18) — natürlich wird niemand behaupten, daß das nomen nicht auch dazu gehöre.

Und weiter. Das Kapitel ›cur‹ beginnt mit der direkten Antwort (165, 6) ›utili et necessaria de causa‹ und schließt 167, 7 mit der Polemik: ›cur haec non sit in culpa‹. Das über den 2. Punkt beginnt mit der Antwort 167, 13: ›duo genera verborum‹ und schließt mit der Polemik: ›quare duce natura‹ (168, 14). Das 3. Kap. beginnt wieder mit der direkten Antwort 171, 18 ›declinationum genera sunt duo‹. Der polemische Abschluß ist hier nicht so klar, weil der Teil nicht beendigt ist. Der Schematismus in der Komposition der einzelnen Teile aber ist klar. §§ 11—20 fallen vollständig heraus, die Paragraphen gehören weder zu ›⟨in⟩ quo‹, noch können sie schon zu ‹quemadmodum‹ gerechnet werden, sie gehören also nicht zur Hauptquelle, sondern sind eine Einlage Varros. Wie dieses zu dem paßt, was wir oben für 171, 20 ff. fanden, ist ja nicht schwer zu erkennen. Dadurch, daß wir 11—20 auszuschalten gezwungen sind, erklärt sich auch der Widerspruch, der zwischen dieser Einteilung hier und einer anderen, unten zu besprechenden, herrscht. R. nennt 1—24 ›Gesamteinleitung der Bücher IIX—X‹ (s. o.), hält also diesen Abschnitt für eine Einleitung, die sowohl für IIX als für IX als für X paßt. Dagegen ist zunächst zu sagen, daß wir gar nicht wissen, wie IX begann, außerdem aber soll nun gezeigt werden, inwiefern 1—24 als Einleitung speziell zu IIX überhaupt nicht paßt. Daraus wird sich vielleicht doch eine andere Vorstellung von dem Verhältnisse des übrigen IIX Buches zu dieser Einleitung ergeben.

Varro sagt: ich will über die declinatio handeln (164, 3). Doch bevor ich damit beginne, muß ich 3 Vorfragen erledigen, und zwar kurz die beiden ersten Punkte, länger den dritten, denn dieser bildet den Gegenstand meiner übrigen Abhandlung. Also:

1) warum dekliniert wird,
2) welche Worte dekliniert werden,
3) auf welche Weise dekliniert wird,

a) die Ableitung,

b) die Flexion.

Natürlich könnte diese Darstellung sowohl für ein anomalistisches wie ein analogistisches System gelten, aber eben nur deshalb, weil sie nur kurz skizziert ist. Die Erläuterungen Varros werden uns aber eines besseren belehren. Die Polemik am Schlusse einzelner Abschnitte ist schon hervorgehoben, aber noch nicht gesagt, gegen wen sie sich richtet. R. spricht darüber garnicht, aber zum vollen Verständnis der Einleitung sind einige Worte dazu erforderlich. Die Polemik des ersten Abschnittes ist diese: ›cur haec non tam sint in culpa, quam putant . . .‹

Gegen wen ist diese Polemik gerichtet, wer sind ›putantes‹? Sie kann nur gegen die Anomalisten gerichtet sein, diese sind es, die darin einen Verstoß gegen die Analogie sehen, diese wenden Beobachtungen der Art wie sie Varro 167,6 sqq. anführt, gegen die Analogie. Die so spitzfindige und boshafte Bemerkung 167,7 gegen Anomalie gerichtet, paßt weder für eine Gesamteinleitung, noch — und das am allerwenigsten — für eine Einleitung zu einem Buche für Anomalie.

Weiter 168,12: ›quare duce natura . . .‹

Wieder richtet sich diese Bemerkung scharf gegen die Anomalie, und wieder liegt darin eine versteckte Anspielung auf die Leute, die, wie von tempestas ein tempestatis gebildet wird, auch von cras einen Genetiv verlangen — aber als Einleitung zu einem Buche für Anomalie paßt diese Polemik, da sie sich gegen Anomalie wendet, gar nicht: und geradesowenig für eine Gesamteinleitung.

Und nun die Scheidung in voluntaria und naturalis declinatio im 3. Teil. Soll diese Scheidung nicht eine törichte Laune des Schriftstellers sein, so ist es nötig, daß sie in irgend einer Weise berücksichtigt wird, mögen auch für beide Unterabteilungen dieselben Gesetze aufgestellt werden oder verschiedene. — Im 8. Buch wird aber jene Zweiteilung gänzlich außer Acht gelassen, vielmehr wird im IIX B. für die Ableitung genau dasselbe ausgesagt wie für die Deklination, auch werden beide Teile nicht etwa nebeneinander behandelt, sondern frischweg durcheinander, d. h. die Quelle des IIX B. kennt diese Scheidung nicht. Dagegen für ein Buch wie das IX paßt sie ausgezeichnet, denn im IX B. wird gezeigt, daß dasjenige, was für den einen Teil gilt, nicht auch für den anderen zu behaupten ist. So ergibt sich, daß auch diese Scheidung gegen die Anomalie gerichtet ist, für die dás Buch eigentlich geschrieben ist, vor dem die Scheidung steht. Warum im 3. Teil die ausdrückliche Polemik fehlt, wie sie im 1. und 2. Teil beobachtet ist, ist nun leicht zu sagen: Der

ganze übrige Teil des IIX Buches von § 25 an war ursprünglich der Polemik gegen die Anomalie gewidmet. Fassen wir das Resultat kurz zusammen, das wir bis jetzt gewonnen haben: In IIX 1—24 haben wir keine Gesamteinleitung für verschiedene, in ihren Anschauungen sich bekämpfende Richtungen, da jene Einleitung gewisse Spitzen enthält, die gegen eines dieser Systeme gerichtet sind. Aber nicht nur diese Ausfälle, sondern auch eine in ihr enthaltene Scheidung ist gegen dieses bestimmte System gerichtet, weil es diese Scheidung durchaus vernachlässigte. Dieses System ist das der Anomalisten. Das zwingt uns zu dem Schlusse, daß die Einleitung ursprünglich überhaupt nicht für die Anomalisten bestimmt war. Da aber der Verfasser für die Analogie Partei ergreift, so ist es klar, daß sie eine spezielle Einleitung für ein solches System gewesen sein muß. — Da R. in der Behandlung der Einleitung selbst (S. 25, S. 66 ff.) in der Hauptsache nur eine Uebersicht über den Inhalt der Varronischen Darstellung gibt, so ist dazu nicht viel zu bemerken. Einzelne Bedenken gegen die Reitzensteinsche Auffassung sind teils schon begründet worden, teils sollen sie hier erhoben werden. S. 27 n. 1 glaubt R. dem Varro einen Flüchtigkeitsfehler nachweisen zu können. S. darüber oben S. 796. Will man Artemidoro nicht anerkennen, indem man es so erklärt, wie ich oben l. c. sagte, so liegt es gerade so nahe, dieses Wort einem Korrektor zuzuschreiben, als es auf Varros Konto zu setzen[1]).

1) Ohne die Annahme eines pseudogelehrten Korrektors kommt man an vielen Stellen des Varronischen Werkes überhaupt nicht aus. So ist dessen Hand überaus deutlich zu erkennen in IIX 3. Die Stelle lautet so: neque <si> quae didicissemus, ex his quae inter se rerum cognatio esset, appareret, d. h.: noch wenn wir sie wirklich gelernt hätten (d. i. die ungeheure Anzahl verschieden lautender Worte), würde aus ihnen hervorgehen, quae inter se rerum cognatio esset, eben weil ein Wort anders lautete wie das andere, wenn sie auch nur verschiedene Flexionsstufen bezeichneten. Die Interpunktion Spengels ist sicher falsch. Es folgt ein ganz korrupter Abschnitt, an welchem nur klar ist: At nunc ideo videmus (scil.: quae inter se rerum cognatio est), quod propagat..., d. h. die cognatio tritt darum hervor, weil das eine Wort von dem anderen abgeleitet ist. propagatum ist kaum zu halten, vielleicht sind nach propagat- einige Silben ausgefallen. Aber von einer similitudo ist hier gar keine Rede, und etwa so zu interpretieren: weil das eine Wort dem anderen äußerlich ähnlich sieht, ist deshalb unmöglich, weil similis überhaupt nur in einer ganz speziellen Bedeutung gebraucht wird. So ist es klar, daß quod simile est eine ganz törichte Interpolation ist. Das Urteil über das abscheuliche quibus das his das in § 72 (cf. R. S. 50) bleibt prinzipiell. Ich persönlich habe eine andere Meinung von Varro, als daß ich ihm zutraute, er habe an dieser Stelle jene treffliche Weisheit angebracht. Aber weder läßt sich meine Ansicht beweisen noch die Reitzensteinsche. Anders freilich steht es um eine Stelle, die R. S. 49 oben hervorhebt (§ 44), hier hat er mit seiner Auffassung sicher Recht.

Am Anfang des § 11 liegt schwere Korruptel vor. R. sagt S. 66, 12: ›Das Zitat aus Aristoteles durchbricht Sinn und Zusammenhang‹. Eine handschriftliche Korruptel hält er für ausgeschlossen. Wir wollen versuchen die Stelle zu entwirren, beachten zunächst natürlich nicht die eben gemachte Ausscheidung vor § 11—20, es muß sich aus der Interpretation Varros ihre Berechtigung doch ergeben.

Wenn Spengel aus dem überlieferten ›quarum generum‹ ein ›quarum rerum‹ macht, so ist die Aenderung nur dann richtig, wenn zugegeben wird, daß § 11 ff. nicht mit dem vorhergehenden zusammenhängt, denn Varro hat grade vorher noch gesagt, daß von den res keine Deklinationen entstehen; aber auch ›quorum generum‹ ist ohne diese Annahme falsch, denn es gibt nur 2 genera, ein fecundum und ein sterile (167, 16), also könnte Varro höchstens ›cuius generis‹ sagen. — Ferner werden die res überhaupt nicht in 3 Teile geteilt, wie in dem si-Satze, sondern nur die ›verba, quibus res significantur‹. Doch nach R. läßt sich der si item-Satz auch so interpretieren: ›drei Redeteile werden nach Dio unterschieden‹. Davon steht bei Varro garnichts, sondern: ›nach Dio werden die res in 3 Teile geteilt‹. Zum mindesten ist also die R.sche Interpretation ungenau. — Es entsteht nun die Frage: Werden diese drei Redeteile (nach R!) auch beibehalten? R. sagt 67, 1: ›In der weiteren Ausgestaltung der Rede trat zuletzt der σύνδεσμος hinzu‹. Auch davon steht bei Varro keine Spur, im Gegenteil: Varro beachtet nur die sofort zitierten Aristotelischen ὄνομα und ῥῆμα.

Eins der beiden Zitate durchbricht Sinn und Zusammenhang, das ist klar. Da aber von den drei Redeteilen Dios überhaupt nicht mehr geredet wird, sondern Varro sich nur mit den 2 Aristotelischen beschäftigt, auf ihnen seine weiteren Ausführungen aufbaut, so sind wir berechtigt, das Zitat zu beanstanden, das den dritten Teil hineinbringt, oder mit anderen Worten: nicht, wenn wir mit Dio drei Redeteile annehmen, kann Varro behaupten, daß ›utriusque generis ...‹, sondern nur: wenn wir nicht mit Dio 3 Redeteile, sondern mit Aristoteles 2 Redeteile annehmen. So ergibt sich die klare Emendation: ›nisi item ...‹. Der Satz ›nisi item‹ ist also nur ein parenthetischer.

Nun ist festzustellen, wie der Satz ›de his‹ ... zu interpretieren ist. Zunächst ist folgende Interpretation möglich: Von diesen (dekl. Worten) sagt Aristoteles, daß zwei ⟨davon⟩ Redeteile seien. Dabei werden die beiden Redeteile als etwas ganz neues eingeführt, vgl. dagegen 168, 15. — Außerdem benutzt Aristoteles nicht die Aufstellungen des Dio als Fundament für sein Gebäude, das ›de his‹ muß sich also auf etwas anderes beziehen. Eine andere Interpretation ist aber auch möglich:

›Von diesen behauptet Aristoteles, daß die vocabula und verba die beiden Redeteile wären. So ist zu interpretieren, wenn Varro die zwei Redeteile schon kurz erwähnt hat (168, 15). Unter ›genera‹ versteht Varro also 1) vocabula und 2) verba. In § 10 kannte er nur 2 genera, nämlich ein sterile und ein fecundum. — Nachdem dieses festgestellt ist, ist leicht zu sehen, worauf ›de his‹ geht, und damit ist auch die Interpretation des 1. Satzes gegeben: ›de his‹ geht auf die Worte, von denen es Deklinationen gibt; davon gibt es wieder 2 genera, die Redeteile sind. Ob dieser geforderte Sinn mit den überlieferten Worten stimmt, wäre nun zu fragen. ›quorum generum‹ kann nicht richtig sein, das folgt aus einer Vergleichung mit § 12. Nun sehen wir aber, daß Varro 168, 16 die ›res‹ in verschiedene Teile zerlegt statt der Worte ›quibus res significantur‹. Gibt man zu, daß Varro sich diese Art der Uebertragung erlaubt hat, so ist man gezwungen, auch zuzugestehen, daß Varro sagen kann: von den Dingen entstehen Deklinationen, statt von den Worten ›quibus res significantur‹. So muß auch Spengel angenommen haben, darum schrieb er ›quarum rerum‹, das sich somit als richtig erweist. Das ganze Wortgefüge ist ähnlich zu interpretieren wie das auf S. 799 Anm. besprochene, nämlich: Was die res betrifft, von denen es declinationes gibt, so sind zwei genera davon Redeteile [wenn wir nicht lieber ⟨den σύνδεσμος hinzuziehen und⟩ wie Dio 3 annehmen]. Von diesen ⟨deklinierten Worten⟩ sagt Aristoteles, daß die beiden Redeteile vocabula und verba seien. Also die Korruptel ist nicht so groß wie R. annahm, sie ist auch nur handschriftlich, und nicht das Zitat aus Aristoteles, sondern das aus Dio ›unterbricht Sinn und Zusammenhang‹.

Zwiefach sind die Bestätigungen für die Ausscheidung von § 11 ff:

1) Varro gestattet sich, statt der Worte für die Begriffe hier die Begriffe selbst einzusetzen, während der voraufgehende Abschnitt noch sagte, daß nur von den Worten Deklinationen entständen.

2) Während Varro vorher von vocabula + verba als einem genus spricht, gebraucht er hier denselben Ausdruck genus für a) vocabula, b) verba; ›utriusque generis‹ 169, 3 könnte sich folgerichtig nur auf das ›genus sterile‹ und das ›genus fecundum‹ beziehen.

Reitzensteins Konjektur S. 67 n. 1 ›Terentia‹ wäre 1) ganz überflüssig. Varro will ja nur ein Beispiel geben für die ›declinatio in earum rerum, quarum nomina sunt, discrimina‹, und dazu könnte er genau so gut Terentius-Terenti als caput-capitulum nehmen. 2) Die Konjektur ist aber unrichtig, weil bei der ›declinatio in earum‹ eqs. sozusagen der Träger der betr. Worte derselbe bleibt, also kann nur von Terentius Terenti gebildet werden, nicht Terentia, weil bei letzterem der Träger des Wortes nicht dieselbe Person ist.

Nach ›ipsius rei‹ ist unbedingt zu ergänzen: ⟨naturam in sua⟩ discrimina cf. 169, 13, 169, 16.

Warum R. S. 69 nach ›sic alia‹ eine Lücke ansetzt, ist ganz unerfindlich. Es ist doch so zu interpretieren: Diese Ableitung (ab ovibus ovile) ist der entgegengesetzt, welche Varro oben berührt hat: ›a pecunia pecuniosus‹ nämlich, (›oben‹, d. h. 170, 6), ›wie zuweilen sogar . . .‹ u. s. w. Die Ableitung pecunia — pecuniosus ist ›ab inanimali ad animale‹, equus — equile ist ›ab animali ad inanimale‹, beide sind sich faktisch entgegengesetzt. Ein ganz spezieller Fall (non numquam) ist ›ab homine locus et ab eo loco homo‹. — Zu Varros Beispielen (cf. R. S. 79 n. 2) wäre vielleicht noch zu vergleichen, was Uhlig, Dion. Thr. S. 35 von E[4] epit. berichtet.

Der Hauptteil des IIX B. beginnt mit § 25. R. hat versucht, aus ihm ein festes, wohlgeordnetes System zu entwickeln, dieses System wollen wir prüfen. § 45 gibt der Autor — nach wie vor Varro — vier ›partes appellandi‹ und zwar 1) provocabula, 2) vocabula, 3) nomina, 4) pronomina. Dann fährt er fort § 46: ›Haec singulatim triplicia esse debent, quod ad sexum, multitudinem, casum‹. R. bemerkt dazu in der Note, daß die beiden übrigen παρεπόμενα, das σχῆμα und die εἴδη fehlen. Sie konnten natürlich hier nicht genannt werden, denn sie gelten nicht für hic und quis. Dann will Varro zeigen, daß die 4 partes nicht triplices sind. Ein unbefangener Leser erwartet natürlich, daß Varro hält, was er verkündigt, und für alle 4 der Reihe nach beweist, daß sie die drei παρεπόμενα nicht besitzen. Was tut nun Varro? Er weist nach, daß das

1) vocabulum nicht die παρεπόμενα besitzt
   a) im sexus,
   b) im numerus,
   [c) im Casus fehlt.]
2) nomen
   a) im sexus fehlt,
   [b) im numerus fehlt],
   c) inbezug auf den Casus.

Also die gerade gemachte Scheidung zwischen vocabulum und nomen hält Varro in seinem Beweise nicht ein, die Forderung: ›singulatim triplicia esse debent‹, wird also nicht erfüllt: ein festes System scheint hier schon nicht vorzuliegen.

S. 46, 3 (Note) sagt R.: zwischen Eigennamen und Appellativ werde in B. IIX geschieden, in B. IX nicht: — nun, wir sehen ja, wie ›streng‹ diese Scheidung ist, aber man vgl. auch § 34 ff., § 71. § 50 fährt nun Varro fort: ›Nunc videamus in illa quadripertita . . .‹

Es sieht wirklich so aus, als ob vorher noch nicht von den ›quadripertita‹ gesprochen und § 47—49 nur eine Art Einleitung gewesen wäre. Nehmen wir das an, und sehen, ob Varro denn jetzt für die ›quadripertita‹ seine These beweist. Korrekt beginnt er mit der ersten Klasse, den ›infinita‹ (cf. 179, 20), daran schließt er die ›finita‹ § 51 (cf. 179, 21). Es fehlen noch die ›nominatus‹. Diese erwarten wir natürlich jetzt. Varro beginnt auch ganz korrekt mit den nominatus, die ›proxime accedunt ad infinitam naturam articulorum‹, das sind die ›ut infiniti‹, d. h. Appellativa. Aber statt jetzt an ihnen seine These zu beweisen, sagt er: ›eorum declinationum genera sunt quattuor‹. Wir wollen aber bewiesen haben, daß sie nicht die 3 παρεπόμενα ἀνὰ λόγον besitzen; daß sie 4 genera declinationis haben, ist uns hier vollkommen gleichgültig. Wieder ist der zwingende Schluß nur der: Die verlangte Beweisführung der Anomalie inbezug auf sexus, numerus, casus für jeden einzelnen Teil, die Varro 46, 47 ankündigte, erfolgt gradesowenig wie in § 47—49 hier in § 52, also ein straffes System ist nicht zu erkennen. — Weiter (§ 52): ›declinationum genera sunt quattuor‹:

1) Ableitung,
2) Flexion,
3) Comparation,
4) Deminution.

›Nach der Behandlung der Ableitung fügt der Autor gegen sein Anordnungsprinzip hier einer Scheidung der alexandrinischen Grammatik zu Liebe noch ein 4. ein, die Zusammensetzung‹. So R. S. 49. Gut, konstatieren wir das nur, ohne uns um den Grund zunächst zu kümmern. Aber diese Einteilung in 4 genera! Man muß den Kopf schütteln und sagen: Diese ist wirklich recht komisch. Wo ist denn die ›declinatio ad sexum‹, wo die ›ad multitudinem‹ hingekommen? Man wird wohl nicht darauf antworten, daß diese beiden schon vorher erwähnt waren (§ 46 ff.), denn die ›ad casum‹, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, war ebenso oben erwähnt, gleichwohl kehrt sie hier (182, 7) wieder. Außerdem ist nach § 48 keine Rede mehr von der Anomalie im sexus und numerus, also sollte auch die im casus mit § 49 abgetan sein. Aber im Gegenteil: § 63 folgt ein langer Abschnitt über die casus! Das kann wieder kein wohlgeordnetes System genannt werden. — Sehen wir uns nun die Behandlungsweise der einzelnen Abschnitte noch genauer an.

§ 44 spricht der Anomalist. Er eifert erbittert gegen die Analogisten, und § 48 schließt mit dem Trumpf: ›ergo non est analogia‹. Aehnlich § 53, auch § 49—61 spricht noch immer der Anomalist in ›negant‹. Aber schon ein paar Zeilen spä[illegible]rt sich die ganze

Situation. Wer fragt 185,2? Der Analogist spricht: ›die Anomalisten stellen die Frage ...‹, weiter 185,17: ›dicunt‹ Der Analogist spricht: ›die Anomalisten behaupten‹. Ferner 186,12: Der Analogist sagt: ›die Anomalisten behaupten ...‹ und so geht es weiter. Wir sehen also etwas ganz überraschendes. Die Vorstellung des Varro von der Situation ändert sich im Laufe weniger Zeilen in ein und demselben Abschnitt. Nun brauchen wir nur das IX Buch mit seinen unzähligen dicunt, negant, reprehendunt (vgl. 207,8; 208,1; 208,4; 209,1; 209,7; 210,17; 217,10; 218,14 usw.) daneben zu halten, um zu sehen, daß wir hier mitten in derselben Situation stehen, d. h. in dem eben besprochenen Teil von B. IIX wie in ganz IX, auf dem Standpunkt eines Analogisten, der die Gründe der Anomalisten anführt, aber so, daß natürlicher Weise die Gegenargumente fehlen, die das IX B. sogleich anschließt. Wir sehen also hier die Spuren eines analogistischen Buches und damit wird die Einleitung des IIX Buches vollständig klar, die, wie wir sahen, für ein analogistisches Buch paßt. In ihr fehlen auch nicht die Gegenargumente, d. h. die Polemik gegen die Anomalie. Nun bringt Cäsar in seiner Schrift über die Analogie folgendes: ›Duae sunt Albae, alia ista, quam novimus in Aricia, et alia hic in Italia. ⟨volentes Romani discretionem facere, istos Albanos dixerunt, illos Albenses⟩‹. Damit vgl. Varro IIX 35:

›Ab iisdem vocabulis discrimina fingi apparet, quod cum duae sint Albae, ab una dicuntur Albani, ab altera Albenses‹.

Cäsar bringt die Polemik des Analogisten gegen das anomalistische Beweisstück, Varro kann sie nicht bringen. So wird es höchstwahrscheinlich, daß Cäsar und Varro ihr Beispiel aus derselben Schrift gegen die Anomalie entnommen haben.

Nun zurück zu jener Einteilung in 4 Teile § 52 ff. Was wir hier zu sehen haben, ist klar: Es ist ein Nachholen der in dem ersten Parhepom.-Paragraphen, § 45, fehlenden παρεπόμενα, und deshalb notwendiger Weise fehlenden, weil sie für hic und quis keine Geltung haben. Beide §§ enthalten die παρεπόμενα, und zwar wird das σχῆμα genau an derselben Stelle eingeführt, an der es in der alexandrinischen Grammatik steht, nach der Ableitung vom ῥῆμα. Sollte das alles Zufall sein? Im IX B. werden die παρεπόμενα des Nomen hintereinander aufgereiht, in B. IIX in 2 verschiedenen Kapiteln. Wir sind somit berechtigt, die παρεπόμενα-Kapitel des IIX B. zu kombinieren:

§ 46: γένος		für nominatus und articuli	für die nominatus
ἀριθμός			
πτῶσις	§ 52 πτῶσις		
	εἴδη		
	σχήματα		

Halten wir sofort die Abfolge der παρεπόμενα in IX daneben. Diese unterscheidet sich durchaus von der Dionysischen durch die Reihenfolge der π. und ist folgende (R. S. 57 f.):

›Der Autor zählt die π. des ὄνομα auf. Zuerst die γένη und die ἀριθμοί, dann die εἴδη; es folgt das 4. π., die πτώσεις, dann das 5., das σχῆμα‹. Also:

IIX:		IX:
γένη		γένη
ἀριθμοί		ἀριθμοί
πτώσεις	><	εἴδη
εἴδη		πτώσεις
σχήματα		σχήματα. Dazu sind Worte überflüssig.

Durch Kombination erst erhalten wir ein festes System; so, wie uns B. IIX vorliegt, ist es nicht ein einheitliches Werk, es ist die Kontamination zweier Schriften, einer für Analogie, einer für Anomalie, wie gleich genauer noch zu zeigen sein wird. — Die ganze Einleitung 1—24 hat sich uns nicht als eine Gesamteinleitung von IIX—X dargestellt, sondern als Einleitung für ein analogistisches Werk erwiesen. Varro zeigt am Schlusse von B. IIX, daß seine 2. Vorlage in ihrer Stilisierung genau so beschaffen war wie die von B. IX. Durch notwendige Kombination zweier Paragraphen ergibt sich in B. IIX fast genau eine Abfolge der παρεπόμενα, wie die in B. IX ist, und zwar eine solche, die nur durch diese beiden Bücher Varros, soviel ich sehe, belegt ist. Also: auch in B. IIX ist ein Werk versteckt, daß dem B. IX ähnlich ist. Doch müssen wir uns auch erklären können, wie Varro gearbeitet hat.

Varro wollte für die Anomalie schreiben im VIII Buche, dazu hatte er Quellen nötig. Diese konnte er 1) in einer rein anomalistisch-stoischen Schrift finden, 2) aber auch in einer anologistischen, die genau so angelegt war wie das IX B.: Argument der Anomalisten, Gegenargument der Analogisten, wenn er nur diese Gegenargumente wegließ. Diese letztere Möglichkeit stand ihm da besonders offen, wo die 1. ihn im Stiche ließ, d. h.: Da die Stoiker nicht dieselbe grammatische Einteilung besaßen wie die Alexandriner, so konnte er bei den Teilen, wo die stoische Grundlage fehlte, die alexandrinische (auf obige Weise zurecht gemacht) anziehen. Freilich, er hätte da ja die Quelle seines IX Buches nehmen können: aber wäre er nicht ein Narr gewesen, wenn er im IIX B. die Argu-

mente der Anomalisten ohne Gegenargumente, im IX aber dieselben Argumente mit den Erwiderungen gebracht hätte?

Aus der 2. Quelle stammt IIX 1—24 (abgesehen von den als nötig erwiesenen Ausschaltungen), aus der 1. die spezielle Einleitung 25—43, ebenso die Einteilung in IIX 44. Nun kam für Varro aber die erste Schwierigkeit. Articuli und nominatus waren in dieser Einteilung (IIX 44) fest verbunden, und für diese gab es nur 3 παρεπόμενα. Fünf παρεπόμενα aber hatten die nominatus, und diese fünf wollte Varro auch bringen. Nachdem er also die 3 παρεπόμενα seiner 1. Quelle gemäß erledigt hatte, mußte er, wenn er genau sein wollte, die nur für die nominatus geltenden παρεπόμενα nachholen. Für die letzteren mußte er seine zweite Quelle benutzen, die alexandrinische, und diese liegt von § 52 an dem IIX B. hauptsächlich zu Grunde. So erklärt sich die Einfügung des σχῆμα genau an der Stelle, wo die alexandrinische Grammatik darüber handelt. Die kleine Verwirrung, die bei der Zusammenschweißung entstand, glaube ich gezeigt zu haben. Statt nun aber seine 2. Quelle rein anomalistisch zu wenden, vergißt Varro seine notwendig gewordene Stellungnahme und redet als reiner Analogist, wie im IX B. — Natürlich läßt sich die Scheidung beider Teile nicht genau durchführen, und ebenso läßt sich nicht behaupten, daß Varro seine beiden Quellen vor sich hatte, ja es ist sogar wahrscheinlicher, daß er sie auswendig — oder fast auswendig — konnte, daher die Einschiebsel in 1—24, daher auch kleine Versehen, und daher auch das Vorkommen von Gedanken, die nur die erste Quelle gebracht haben kann, in der zweiten. Die Auffassung des Verhältnisses von B. IIX und IX, die soeben aus dem Varronischen Text gefolgert ist, ist zwar der R.s ganz entgegengesetzt, verwirft daher die Annahme einer einheitlichen Quelle, eines straffen Systems in B. IIX, aber ich hoffe, sie ist nicht unbegründet — kompliziert sieht sie nur aus, in Wirklichkeit ist sie einfach.

Dadurch, daß wir in B. IIX nichts Einheitliches mehr sehn können, sinkt natürlich auch die Wahrscheinlichkeit der weittragenden Theorie R.s bedenklich, daß Aelius Stilo der Verfasser von B. IIX sei. (R. S. 51 sqq.). Die Argumente für diese Hypothese sind bei R. diese. Aelius ist in den voraufgehenden Büchern offenbar benutzt und bleibt auch in dem weiteren Verlauf des Werkes eine stets berücksichtigte Quelle. Nun, daraus daß Aelius in den etymologischen Versuchen Varros benutzt ist und viel später, im 24. B. nach A. Gellius noch mal als Gewährsmann dienen muß, folgt natürlich nichts für die Darstellung der Analogie. Aus der starken Betonung der Rhetorik folgt gradesowenig, daß Aelius der Verfasser von B. IIX ist. D[illegible] Rhetorik hervorgehoben wird, liegt an den Zeitverhältnissen.

schrieb Varro sogar über Rhetorik. Nun glaubt R. aber p. 52 n. 3 in einem Fragment aus Aelius einen deutlichen Beweis in Händen zu haben, daß der große Philologe Anomalist war. Das Frg. ist dieses (Mentz frg. 16):

›Ferocior tanquam peior melior ait Stilo in -eis accusativo posse proferri ferocioreis‹.

Das konnte kein Aristarcheer sagen, meint R. und macht auf IIX 66 aufmerksam, wo Doppelformen angeführt werden — diese sprächen gegen die Analogie. Wirklich: Wenn R. Recht hätte, so wäre das ein sehr wertvolles Argument für seine Theorie. Aber die Beurteilung dieser Stelle ist R. mißglückt, besonders sein apodiktisches Urteil S. 52, Z. 5 v. u. zum mindesten verfrüht. In welcher Verbindung diese Stelle vorkam, können wir nicht sagen. Sie hätte ja eigentlich in dem anomalistischen Werke stehen sollen, das R. annimmt (Varro B. IIX) — wie dem auch sei: ›in libro quodam etymologico‹, wie Mentz will, kann sie nicht gestanden haben. Nun erwäge man, was Varro IX 75 ff. sagt. Ihm ist vorgeworfen, daß Iovis Iovi der Analogie widerspreche, aber, sagt er: ›cur negent esse Diespitri Diespitrem, non video‹: denn ›in vocabulis casuum potest reponi quod aberit‹. Nun sofort das Beispiel aus Naevius. Daß Varro statt des zitierten Ausdruckes auch sagen kann: ›genetivum et dativum nominis 'Diespiter' posse proferri etiam Diespitris et Diespitri‹, oder daß Stilo als reiner Analogist auch fortfahren kann: das ist kein Argument gegen die Analogie, denn man kann ja ferocioreis reponere: das, hoffe ich, wird auch R. nicht leugnen. Aus dem Frg. folgt also nicht das geringste für eine bestimmte Richtung des Aelius.

Daraus, daß Aelius stoische Etymologien gibt, läßt sich ebensowenig schließen, daß er die stoische Anomalie anerkennt, grade so wie sich daraus daß er in seinen Ausgaben kritische Zeichen wie die Alexandriner anwendet, nicht etwa folgern läßt, daß er Anhänger aristarcheischer Grammatik war. Den Beweis liefert R. p. 53 ein ›Witz‹ in dem die Eigennamen behandelnden Teil § 81: ›Lucius Aelia et Quintus Mucia‹. Nun, wenn R. daraus auf Aelius Stilo schließt, so kann man aus dem gleich folgenden Reatinus (§ 83) mit demselben Recht auf M. Ter. Varro Reatinus schließen, und übrigens ist es nicht einzusehen, warum Varro nicht auf seinen Freund und Lehrer hätte anspielen sollen. Kulturelle Fragen, die ja für einen Stilo nicht mehr beweisen wie für Varro, läßt man am besten überhaupt aus dem Spiele bei diesen Problemen (R. 53 f.), und ich kann wirklich R. nicht beistimmen, wenn er Varro einen weinerlichen und heuchlerischen Einfachheitsprediger nennt und ihn auf eine Stufe

stellt mit Fenestella. So schlimm steht es um Varro nun doch gerade nicht, will man ihm einen Beinamen geben, so paßt höchstens der eines Romantikers.

Soviel über R.s Analyse des IIX Buches. Viel weniger soll über die des IX gesagt werden. Denn daß wir im IX B. eine einheitliche Darstellung vor uns haben, wenn wir die von R. verworfenen Paragraphen außer 70/71 ausschalten, steht außer Frage. Dagegen wird die Darstellung R. in einzelnen Punkten einer genauen Prüfung wieder nicht standhalten. So ist die Konjektur R.s S. 54 n. 3 unbedingt verfehlt, denn was ›diecula‹ hier soll, wie die Verbindung dieses ›diecula‹ mit dem ›itaque‹-Satz hergestellt werden soll, ist ganz unbegreiflich. Die in dem ›itaque‹-Satz vorkommende Gegenüberstellung von ›magis mane‹ und ›magis vespere‹ verlangt doch zwingend, daß ›magis vespere‹ im voraufgehenden Satze irgend welche Erwähnung fand. Der Gedanke, der durch ›itaque‹ weitergeführt wird, kann nur so sein:

›[Wie es von mane φύσει keine Steigerung gibt, so auch nicht von vespere], aber wie man von mane ein magis mane bildet, wenn jemand früher aufsteht als ein anderer, so sagt man auch von vespere: magis vespere, wenn einer sich später zu Bett legt als der andere‹. Nun kommt der Schlußsatz, in dem Varro sein Augenmerk auf das magis richtet und daran die Bemerkung knüpft: ›itaque 'magis' sibi non constat‹. Er denkt sich also eine Linie, an deren Anfang magis mane steht, dem folgt mane, dann, am Schluß, zunächst vespere, dann magis vespere. Vielleicht lesen wir so: ›ut enim dies non potest esse magis quam mane, ⟨sic non magis quam vespere⟩‹. Nun die persönliche Bemerkung Varros ›itaque ...‹.

Der Anschluß des ›ut enim‹ bleibt etwas dunkel, vielleicht haben wir hier einen der sattsam bekannten Gedankensprünge Varros zu sehen, und vor ut ist zu denken: ⟨Das ist eigentlich falsch⟩, wie nämlich ...

Aber wie steht es mit IX 70—71, die R. als Zutat Varros ausscheidet? Zunächst: R. S. 56 bringt 70/71 zusammen mit IIX 49. Das ist wohl nur ein Versehen, denn wenn R. sich nicht auf den ersten Satz dieses Paragraphen beruft, haben die beiden Kapitel nicht das allergeringste mit einander zu tun. Es wäre sehr wünschenswert gewesen, wenn uns R. gesagt hätte, wie er diesen Abschnitt interpretiert, da er sonst so oft doch eine Skizze des Inhalts gibt: vielleicht wären wir dann schnell einig geworden. Wie paßt zunächst der Einleitungssatz zu sämtlichen Beispielen? Wo sind die casus obliqui hingekommen? — Es geht doch aus den reichlichen Beispielen Varros klar hervor, und nicht viel weniger aus der Abfolge, in der

sich dieser Abschnitt befindet, und zum Schlusse auch noch aus der ›Dublette‹ (R.) § 75, was Varro sagen will, und was er, wäre der Einleitungssatz nicht so korrupt, wirklich uns vorgelegt hätte. Nun erst der dritte Satz mit sed ne ... der ist noch viel unverständlicher wie der ganze Gedankengang selbst. Eine große Lücke anzusetzen (O. Müller), heißt verzweifeln, — was sollte wohl in ihr gestanden haben? Es ist aber nicht so schlimm, wie es den Anschein hat. Die Beispiele, die Varro gibt, passen ausgezeichnet in die Abfolge: ⟨πατρωνυμικόν⟩, συγκριτικόν, ὑπερθετικόν, ὑποκοριστικόν. Zu diesen Beispielen paßt der 1. Satz, der das Thema angeben sollte, zwar in keiner Weise, aber deshalb ist er, und sind mit ihm die Beispiele, doch nicht zu verwerfen!

Beginnen wir mit dem 3. Satze ›sed ne...‹. Ihm fehlt das Prädikat. Ergänzen wir ex silentio: ›esse analogiam‹, so geht das auf ›responderi potest‹ und so bekämpfte Varro sich selbst; außerdem fehlt zu dem ›ne‹ das ›quidem‹, und das ist durchaus unvarronisch. Das letztere gilt auch, wenn wir ›est analogia‹ ergänzen, außerdem ist die Gedankenreihe falsch, denn Varro antwortet, und es spricht nicht ein Anomalist. Wie Varro geantwortet haben muß, ist aus dem zwar nicht ganz intakten, aber doch klaren Abschnitte IX 50 mit Sicherheit zu erschließen. Auch hier handelt es sich um Ableitungen, wie in 70/71, und deren analoge Bildung wird einfach abgelehnt, da niemand die Analogie hierfür behaupte. Der ›sed ne ...‹-Satz ist also wirklich mit ziemlicher Sicherheit so wiederherzustellen:

›sed ne[mo pollicetur, analogiam fore] in his vocabulis, quae declinantur, si transeunt ... Mit Recht muß ›quae declinantur ‹hier so prägnant stehen, denn das ist ja ein Ausnahmefall, daß sie überhaupt dekliniert werden. (Man sehe nur 219,5 ff.) Nach ›casum‹ ist stark zu interpungieren. Der Satz mit ›quae ...‹ soll zeigen, daß, trotzdem es nicht verlangt wird, sie doch nicht von der ›ratio sine iusta causa‹ abweichen. Aber womit soll man ›ut hi‹ verbinden? Ueberliefert ist ja 219, 2 ›animadvertunt‹, dieses ist das zu ›ut hi‹ gehörige Verbum, (animadvertunto A. Sp.!) und die Interpretation ist folgende: wie z. B. diejenigen, die die Gladiatoren Faustinos nennen, diesen Namen aber nicht so bilden wie ..., wohl bemerken, woher die Ableitungen stammen ... O. Müllers Konjektur 219, 4 trifft den Nagel auf den Kopf. Was dabei nicht zu übersetzen ist, habe ich damit gesagt, nämlich das ›nam quod‹ 219, 1, statt ›nam‹ ist sicher ›non‹ zu lesen, aber für ›quod‹ weiß ich noch keine Besserung; zu ›dicuntur ut‹ cf. 188, 8. Nun ist der Gedanke des Eingangs leicht dem Sinne gemäß wieder herzustellen. Fangen wir beim Schlusse des Satzes an, so muß er so gewesen sein: ›quod dicunt, utrumque in vocibus

oportere‹. Ob es leichter ist, ›esse‹ nach ›vocibus‹ zu ergänzen oder ›utrosque‹ in ›utrumque‹ zu ändern, überlasse ich dem Leser. Was aber ›utrumque‹ ist, kann nun nicht mehr zweifelhaft sein, besonders wenn man den Schlußsatz des ganzen Kapitels beachtet, der auf den Eingang offenbar zurückgreift (219, 5 ff.): 1) daß von allen Worten Ableitungen gebildet werden, 2) daß alle diese Ableitungen analog gebildet werden. Das ist nur der Gedanke, die Worte sind nicht wiederherzustellen. Also verfolgen wir nun einmal den ganzen Gedankengang.

Anomalist: 1) Nicht von allen nominibus propriis werden πατρωνυμικά gebildet. 2) Wenn sie gebildet werden, sind sie nicht ἀνὰ λόγον; utrumque in vocibus oportet.

Antwort Varros zu 1): Wer behauptet denn, daß da, wo kein usus, keine natura ist, Analogie herrsche, d. h. überall Ableitungen gebildet werden? Zu 2): Niemand behauptet, daß, beim Vorkommen von Ableitungen, Analogie vorhanden sei.

Das wäre das Schema, und nun könnte Varro eigentlich schließen, aber er versetzt seinen Gegnern noch erst einen Hieb: Ja, sagt er, trotzdem herrscht sogar bei diesen Ableitungen Analogie, ist das aber nicht der Fall, so hat die Abweichung ihren guten Grund. Denn usw. Aber weshalb ist der erste Satz so korrupt? Nun, wir haben hier die Hand desselben Korrektors, der oben das abscheuliche ›quod simile est‹ einschob, und, so dürfen wir jetzt wohl mit ziemlicher Sicherheit sagen, der auch in dem wunderbaren ›quibus das, his das‹ sein Wissen der Nachwelt überlieferte. Der Korrektor las den parallelen Abschnitt § 75 (utrumque oportet!) und entsann sich da des eben gelesenen § 70, daher korrigierte er Varro. Die Beispiele aber ließ er unversehrt, diese zeigen, daß es sich nicht um recti und obliqui handelt, sondern um patronymische Bildungen. Diese gehören zu den εἴδη der griech. Grammatik, Abteilungen der εἴδη sind auch die §§ 72, 73, 74. Von diesen ist der voraufgehende § 71 und damit 70 weder zu trennen noch gänzlich zu verwerfen.

Den Anfang des 4. Reitzensteinschen Kapitels habe ich im Zusammenhang mit der Besprechung von IIX 1—24 schon betrachtet. R. läßt dieser Einleitung (S. 69) eine überaus kühne und weittragende Hypothese folgen, er sucht mit Hülfe von Augustin de principiis dialecticae und Quintilian IIX 6, 1 ff. nachzuweisen, daß Varro im I Buche von de lingua latina eine ähnliche Disposition gehabt habe wie in IIX 1—24 (bezw. 14—19). Die Argumente R.s unter die Lupe zu nehmen, würde den Rahmen dieser Abhandlung zu weit überschreiten: eine für die Kenntnis Varros so fundamentale Hypothese läßt sich nicht auf 2 bis 3 Seiten aufstellen noch widerlegen. Ich muß mir die Behandlung dieses Teiles also für später aufbewahren. Doch hier

1906) (war bereits von anderer Seite erwähnt). — S. XVII B. A. Müller, de Asclepiade Myrleano (Leipzig 1903: ebenso). — S. 4. Reitzenstein, Scipio Aemilianus und die stoische Rhetorik (Straßburger Festschrift zur XLVI. Philol.-Vers.). — S. 52 (und an anderen Stellen) R. Kriegshammer, de Varronis et Verrii fontibus quaestiones selectae (Comm. philol. Ien. vol. VII). — S. 103 war der Artikel bei Pauly-Wissowa über Cornelius Epicadus nach der sonstigen Gepflogenheit zu zitieren. — S. 225 unter Logistorici vgl. R. Hirzel, Dialog I 329 ff. — S. 249 vgl. Fraccaro, Stud. Varron. (de gente pop. Rom.) 1906. — S. 266. Vgl. Wölfflin Arch. V S. 49 ff. — 291 (und an anderen Stellen) R. Reppe, de L. Annaeo Cornuto S. 67. — S. 320. E. Koett, de Diomedis artis poeticae fontibus (Jena 1904), wo noch andere Literatur über diese Frage verzeichnet ist. Io. Kayser, de veterum arte poetica quaestiones selectae. Leipzig 1906. — S. 332. Schnetz, neue Untersuch. zu Val. Maximus (Würzburg 1904) S. 40 ff. — S. 353. P. Ritter, de Varrone Vergilii in narrandis urbium populorumque Italiae originibus auctore. Halle 1901. — S. 374. F. Bluhme, de Joannis Laurentii Lydi περὶ μηνῶν observ. capita duo. Halle 1906. — S. 430. Kretzer, de Romanorum vocabulis pontificalibus. Halle 1903. Diese Liste ließe sich, wenn es darauf ankäme, leicht vermehren.

Die Behandlung der Fragmente selber wird man im ganzen und großen als sachgemäß bezeichnen dürfen. Erst kommt das Fragment, je nach der Erhaltung im Wortlaut oder in der Form, die die Quelle darbietet. Der Apparat ist in der Regel ein doppelter: der erste Teil enthält die Begleitworte der Quelle, die im Texte nicht stehen, die Parallelstellen aus der grammatischen und sonstigen Literatur, Bemerkungen über Herkunft, ursprüngliche Stellung, Auffassung des Fragments unter Angabe der wichtigeren neueren Literatur. Der zweite Teil ist kritischer Art: er enthält die Varianten der Handschriften und Beiträge zur Herstellung des Textes. Ob es S. 331 ff. wohlgetan war, den zusammenhängenden Traktat de praenominibus in der Weise, wie es geschehen ist, zu ›fragmentisieren‹, ist mir sehr zweifelhaft. Mit demselben Recht hätte Funaioli auch das Censorinuskapitel über die Monatsnamen (S. 354) zerschlagen können. Hier war einfach das Ganze abzudrucken und mit Anmerkungen zu versehen. Der Traktat mag im wesentlichen aus Varro geflossen sein, obwohl das in neuerer Zeit bezweifelt wird; sicher ist, daß er nicht ganz so wie er ist dem Varro gehört, da ja teils offen teils verdeckt gegen ihn polemisiert wird. Die Worte in Fr. 348 Zeile 3 sind doch schwerlich varronisch (*Gaia, Lucia, Publia, Numeria:* aber bei Varro de l. l. IX 55: *sic esse Marcum Numerium, at Marcam at Nume-*

riam non esse; vgl. Rh. Mus. LIV S. 495). Wer will überhaupt bei dieser Sachlage die ursprüngliche Form einer Einzelnotiz garantieren? Dann durfte aber auch der Traktat nicht zerstückelt werden; denn jeder wird lieber Kempf aufschlagen als sich die originale Form mühevoll zusammensuchen. Im übrigen möchte ich auch hier hervorheben, daß die Parallelstellen im ganzen mit großer Sorgfalt gesammelt sind; die Grundlage dieses Urteils sind meine eignen Sammlungen, die ich zum Vergleich heranziehen konnte. Auch die Zitate sind meist korrekt und können die Nachprüfung vertragen. Ich gebe im folgenden einige Nachträge, zunächst zur ersten Rubrik, wobei evidente Druckfehler übergangen werden sollen, außer in Fällen, die ich ohnehin bespreche.

S. 8 Z. 4 v. o. muß es heißen *ab Lucumone.* — S. 60 Fr. 9 muß es im Pauluszitat (147, 8 nicht 7) heißen: *per divi fidem.* — S. 118 Fr. 20 ist *vocarunt*, wie F hat, richtig. — S. 162 Fr. 4 ist das Zitat aus Hertz nach Swoboda gegeben; es war jetzt dafür Op. Gell. p. 130 einzusetzen. — S. 174 Fr. 33 vgl. Wessner zu Donat II 1, 1. — S. 175 Fr. 35 vgl. Smutny p. 128. — Fr. 36 vgl. Wessners testimonia. — S. 193 Fr. 16 ist der Hinweis auf Varro zu streichen; bei Varro ist *catellus* gemeint von *catulus.* — S. 212 Fr. 60 war darauf hinzuweisen, daß viele Gelehrte, z. B. Kiessling zu Hor. Epi. II 1, 58, das Fragment auf Plautus beziehen, was wohl auch richtig sein wird. — S. 271 Fr. 248 ist das Putschius-Zitat ›ex Char. p. 69, 73‹ aus Keil herübergeschrieben, der die Seiten noch nicht hatte. — S. 307 Fr. 287 ist die Parallele ›Varro d. l. l. V 22‹ zu streichen. — S. 336 Fr. 347 vgl. Isid. IX 5, 21 außer den Glossen zu der Stelle. — S. 340 Fr. 361 vgl. Löwe Prodr. S. 394. — S. 426 Fr. 2. Vgl. Arnob. 250, 15 f. — S. 438 Fr. 6. Vgl. Varro d. l. l. V 81. — S. 463 Fr. 17. Hier war auf Sen. ep. 47, 5, vielleicht auch auf Curtius VII 8, 28 zu verweisen. — S. 464, 20. Vgl. Cic. Epi. VII 24, 2; Aurel. Vict. vir. ill. 57, 2. — S. 499 Fr. 5. Vgl. Peter, der Brief in der Lit. S. 218. — Unklar ist mir das Prinzip geblieben, nach dem die Glossare benutzt werden. An vielen Stellen sind die einzelnen Bände zitiert, an einigen wenigen der thes. gl. emend. Wenn man die gegebenen Zitate zur Grundlage des Urteils macht, mußte das Corpus viel öfter benutzt werden; so z. B. S. 10 Fr. 3; S. 112 Fr. 5; S. 174 Fr. 33; S. 176 Fr. 39. 39a. 40; S. 178 Fr. 47; S. 193 Fr. 15. S. 367 Fr. 446 steht: ›cf. V 325, 35‹. Dabei ist es auffallend, daß 1. diese Glosse noch sehr oft überliefert ist, 2. daß die weit wichtigere Placidusglosse (*ea quae nuptis praeest quaeque nubentem viro coniungit quod officium ad Iunonem pertinet, deam coniunctionis*) übergangen ist. Funaioli hätte einfach den thes. gloss. em. zitieren sollen, wo er dies alles gefunden hätte und noch

einiges obendrein. Das gleiche gilt z. B. von *hilum* S. 362 Fr. 429. Zu der etwas trüben Autorität Isidors träte passend Pseudophiloxenus hinzu (νάρθηκος τὸ ἐντός), der auf Festus-Verrius zurückgeht. S. 251 Fr. 193 mußte zu dem Varrofragment aus Non. 546, 28 die Placidusglosse herangezogen werden (*calpar vinum quod primum libatur e dolio*); die Worte *quod primum libatur* erinnnern an Pseudophil. θυσίαι ἀπαρχῶν οἴνου und gehen auf Festus-Verrius zurück, wie vermutlich auch Nonius; Verrius aber hat aus Varro geschöpft. Auch hier hätte F. den thes. gloss. em. zitieren sollen; dort findet sich auch der Hinweis auf Löwe Prodr. S. 402 und Haupt Op. III 81, für den der Leser dankbar sein dürfte. Vgl. ferner S. 217 Fr. 75; 218 Fr. 81; 223 Fr. 93; 252, 194 (die Emendation *caltula* ist nicht von Lindsay, sondern von Quicherat); 252 Fr. 195; 357 Fr. 415; 432 Fr. 8 u. s. w. Zum mindesten durften doch die eine uralte Ueberlieferung darstellenden Placidusglossen nicht so oft ignoriert werden. — Doch auch zu der Rubrik ›kritischer Apparat‹ möchte ich einige Berichtigungen beisteuern. S. 12 Fr. 10 hat der Farn. nicht *unumquodque*, wie nach Müller angegeben wird, sondern *unumqd̄q;* d. h. entweder *unumquodque* aus *unumquidque* oder umgekehrt. — S. 130 Fr. 1 hat F richtig *demitti*. — S. 157 Fr. 31, 5 fehlt *despecta ex:* corr. Calphurnius. — S. 274 Fr. 253 sagt F.: ›*hic* addidi‹. *hic* ist aber schon bei Wilmanns gedruckt und bei Sacerdos sogar überliefert. — S. 319 Fr. 301, 58 hat F. mit Bücheler umgestellt; dabei wurde übersehen, daß die Schöllsche Herstellung inzwischen durch einen Fund bestätigt ist; vgl. Wessners Donat. II praef. S. V. — S. 461 Fr. 10 *quae ... sint observanda⟨e⟩* vermutet sehr entsprechend Bugge Fleckeisens Jahrb. 1872 S. 105. — S. 480 Fr. 1 stimmt es nicht, daß Paulus *procestria* haben soll; er hat nach Thewrewk (vgl. auch dessen Festusstudien S. 13) *procastria*. Demnach ist auch im Texte *procastria* zu belassen. Dieselbe Form bieten zahlreiche Glossen; vgl. Landgraf Arch. IX 415. — S. 546 Fr. 2 war zu erwähnen, daß die Schreibung *receptionis* aus Bruns fontes juris stammt. — S. 566 Fr. 8. Die Vermutung *propudialis* stammt nicht erst von Reitzenstein, sondern von Bugge Fleckeisens Jahrb. 1872 S. 105; nach ihm wurde sie auch von Löwe vorgetragen Prodr. 377 adn. 5. — Die Bemerkungen, die sich im Anhang des Simmelschen Neudrucks des Festus finden, hat sich F. mehrfach entgehen lassen; so findet sich in ihnen S. 13 zu S. 462 Fr. 12 eine andere und wie mir scheint plausiblere Ergänzung erwähnt. Auch hier gebe ich nur, was mir grade zur Hand war. — Es mag nun eine Reihe von Stellen folgen, die sich mit einer kurzen Erwähnung nicht abtun lassen.

S. 88 Fr. 3 (Aurel. Opillus inc. sed. 3) lautet so bei Funaioli:

conticinnum — ut Opillus scribit ab eo cum conticuerunt homines. Die Form *conticinno* hat ja auch Leo Asin. 685 festgehalten, dem sich Lindsay anschließt. Da *conticinium* und *conticinnum* überliefert sind, die Etymologie aber schwerlich die Entscheidung zu bringen vermag, ist es lediglich die Erwägung des Quellenverhältnisses, die den Ausschlag gibt. *Conticinnum* findet sich 1. in den Palatini des Plautus (der Ambrosianus fehlt); 2. bei Varro de l. l. VII 79 (es geht vorher ein Zeugnis zu *crepusculum* und zu *concubium*) hat F: *In Asinaria: Videbitur, factum uolo † ad reditum conticinno; putem a conticescendo conticinnam siue ut Opilius scribit ab eo cum conticuerunt homines.* Da im testimonium *conticinno* steht, so muß natürlich nachher *conticinnum* geschrieben werden, was zweifellos in *conticinnam* steckt. Anders liegt die Sache in der Parallelstelle VI 7, wo F leider fehlt. Auch hier geht *concubium* vorher, mit dem Zusatz *quod omnes fere tunc cubarent;* dann wird fortgefahren: *alii ab eo quod sileretur silentium noctis, quod idem Plautus tempus conticinium; scribit enim: Videbimus: factum volo, redito conticinio. Videbimus* dürfte ein einfacher Schreibfehler sein; *huc* fehlt an beiden Stellen; *ad* VII 79 ist wohl eine Interpolation zu *reditum*, nachdem dieses aus *redito* korrumpiert war. Hier hat die Ueberlieferung *conticinium* und *conticinio;* denn auch *conticinnium-conticinnio* in f wird man angesichts der sonstigen Apographa nicht anders deuten können. Wir haben also in einer sich sehr ähnlichen und zuletzt derselben Quelle entstammenden Doppelüberlieferung eine Diskrepanz; da es aber unter den vorliegenden Umständen kaum glaublich ist, daß die Verschiedenheit der Schreibung auf Verschiedenheit der Rezension zurückgehe, so liegt an einer der beiden Stellen eine Verderbnis vor. 3. bei Fronto oder vielmehr M. Aurel. ad Fr. II 6 (*tum autem gallicinium frigidulum lanuinum: iam conticinum atque matutinum* e. q. s.) steht im Text *conticinum*, am Rand aber *conticinium*. Diese Ueberlieferung ist nicht entscheidend, sicherlich nicht für *conticinnum;* sie spricht eher dagegen. Wir lassen sie besser außer Betracht. — 4. Censorinus de d. n. XXIV 2 hat *conticium* (so die Ueberlieferung; *conticium cum galli conticuerunt*); hier schreibt man gewöhnlich *conticinium.* Merkwürdig ist, daß Macrob. Sat. I 3, 12 *gallicinium inde conticuum, cum et galli conticescunt* e. q. s. aufweist. Beide Lesarten sind unwahrscheinlich und gehen vermutlich auf dieselbe Korruptel zurück. Die letzte Quelle aber ist Varro, nicht de l. l., sondern die Antiquitates, von denen auch die Abschnitte de l. l. abhängig sind. Darüber wird an anderer Stelle ausführlicher gehandelt werden. 5. Nonius hat p. 62, 20: *conticinium noctis primum tempus quo omnia quiescendi gratia conticescunt, auctores multi sunt mihi, sed auctoritate deficiunt.* Dieselbe

Form hat Placidus an verschiedenen Stellen; vgl. den thes. gl. em. unter *Noctis partes* und *conticinium* (*conticinio tempore noctis post galli cantum, quod cecinit et conticuit* mit deutlicher Etymologie). Die nämliche Form hat endlich Pseudophilox. II 114, 35 (*conticinium* ὁ μεταξὺ ἀλεκτρυοφωνίας χρόνος). Nun gehen Pseudophilox. und Nonius vermutlich auf Festus zurück, ebenso vielleicht auch die erste Placidusglosse (*Noctis partes;* vgl. Carl, de Plac. glossis p. 92 und an anderen Stellen), während die andere eine uralte Parallelüberlieferung zu Festus darstellt, die mit Festus aus derselben Ueberlieferung, d. h. wahrscheinlich Aelius Stilo geschöpft ist. Aus Aelius Stilo stammt aber auch Varro an beiden Stellen, wenn auch vermutlich Varro hier aus den Antiquitates schöpft, wo Aelius Stilo bereits benutzt war. Aus den Antiquitates stammen auch in letzter Linie Servius Dan. und, wie erwähnt, Censorinus. 6. Die grammatische Ueberlieferung spricht mithin durchaus für *conticinio.* Wenn nun Varro in der Schrift de l. l. von den Antiquitates abhängig ist, dort aber Aelius Stilo benutzt war, so hat er dort nur *conticinium* gefunden; dann hat er auch VII 79 *conticinium* und *conticinio* geschrieben; die Lesart der Palatini ist eine spätere Korrektur. Mithin steht die ganze grammatische, zum Teil vorzügliche Ueberlieferung auf der einen Seite, auf der andern Seite lediglich die Palatini des Plautus, an einer Stelle, wo der Ambrosianus fehlt. Unter solchen Umständen würde ich auch in einer neuen Auflage der Asinaria *conticinio* drucken lassen. Das Quellenverhältnis wird, teilweise wenigstens, an anderer Stelle eingehender behandelt werden.

S. 112 Fr. 5 gibt Funaioli: *cardens uasa fretiua Saliorum.* Er zitiert Corp. gl. l. IV 28, 2 und 215, 20; einfacher war es, den thes. gl. em. s. v. zu zitieren, wo er einige weitere Literatur finden konnte. Ich habe dort *capedines vasa fictilia Saliorum* geschrieben. Mai schreibt *festiua;* dagegen spricht die so häufig überlieferte Schreibung *fictilia*; vgl. auch die von F. angeführte Varrostelle (V 121): *harum* [scil. *capidum*] *figuras in vasis sacris ligneas et fictiles antiquas etiam nunc videmus.* Der Verfasser hat vielleicht ähnliche Bedenken gegen meine Schreibung wie Marx zu Lucil. IX 319; dann hätte er aber auf Marx verweisen sollen, der zum Schlusse bemerkt: *capidas proprie vasa Saliorum fuisse demonstrari nequit.* Zugegeben; aber ob damit die Frage entschieden ist?

S. 263, 229 behält F. die Ueberlieferung *epistularum* bei, ›*cum ita rursus ap. Char. p. 108, 10 in codice traditum sit*‹. In der Uebersicht über die Literatur, ob Varro neben den *epistulicae quaestiones* auch *epistulae* veröffentlicht habe, vermisse ich den Hinweis auf Peter, der Brief in der römischen Literatur, S. 217. Aber wie man sich

auch diese Frage zurechtlegen mag, warum der Verfasser die doch von ihm, wenn auch ohne Wortlaut, zitierte Stelle Char. 108, 10 (*Varro epistularum VIII »margaritum unum, margarita plura. sed idem Varro saepe et alii plures margarita feminine dixerunt; in genetivo tamen plurali non nisi feminino genere margaritarum*) nicht unter den Fragmenten des Varro angeführt hat, ist mir unverständlich. Die Worte sind so grammatisch wie möglich. Vgl. dazu Charis. 57, 27; Serv. in Aen. I 655; Lact. Plac. ad Stat. Theb. VI 63; Non. 213, 25; Caper p. 110, 12; Beda p. 278, 22. Es muß wohl bei der Redaktion der Fragmente ein Zettel verloren gegangen sein.

S. 356 Fr. 414 lautet nach Isid. XVII 7, 57 bei F. folgendermaßen: *arundo dicta, quod cito arescat. hanc veteres cannam vocaverunt, arundinem vero postea: dixit Varro.* Dazu zitiert er nur Agroec. p. 122, 18: *arundo canna est ab ariditate dicta.* Die Interpunktion verstehe ich nicht; der Sinn aber ist ohne Zweifel der, daß Varro nicht *canna*, sondern *arundo* gesagt habe. Nun ist es zwar richtig, daß *canna* sich bei Varro nicht nachweisen läßt, wohl aber *harundo* in der Schrift de re r. an verschiedenen Stellen; nichtsdestoweniger ist die Ueberlieferung falsch. Der Kommentator zu Lucan V 516 sagt: *cum omnes harundinem dicant, hic cannam dixit secutus Varronem sicut et Ovidium.* Ziemlich dasselbe bringt eine Glosse des Corpus V 107, 17: *arundo sagitta, qui cupidinem sagittas dicebant amorum habere pagani: unde letalis arundo* (Verg. Aen. IV 73) *amor usque ad mortem. raro autem invenitur canna a veteribus dicta nisi tantum a Varrone.* Usener bemerkt zu den Lucanscholien: *haud scio an Atacinum.* Das würde auffallend erscheinen, insofern das Wort für Varro Atacinus nirgends bezeugt ist. Allein bei Isid. wird im folgenden Paragraphen tatsächlich ein Vers aus Varro Atacinus zitiert (*unde et Varro ait: Indica non magna nimis arbore crescit arundo;* vgl. zu Lucan III 237, wo Varro Atacinus unter dem Namen Varro angeführt wird und zwar wegen desselben Fragments). Usener meint, der Scholiast habe daran gedacht, daß bei Varro Atac. *arundo* stehe, habe ihm aber aus Konfusion *canna* zugeschrieben. Das sei dann auf Isidor übergegangen. Allein dagegen spricht die Tatsache, daß der Scholiast ja auch Ovid zitiert und zwar richtig (*et canna tecta palustri* Met. VIII 930). Immerhin möchte man das Fragment unter die dubia stellen.

Vorher geht folgendes Fragment: *amoena quasi amunia, hoc est sine fructu, ut Varro et Carminius docent.* Die Stelle stammt also aus Carminius, der sich seinerseits auf Varro berief (so heißt es zu Aen. VIII 406: *Probus ... et Carminius*). Sie lautet vollständig so: *amoena autem quae solum amorem praestant vel ut supra diximus, quasi*

amunia, hoc est sine fructu, ut Varro et Carminius docent. Die frühere Stelle, auf die Servius verweist, schreibe ich gleichfalls aus (V 734): *amoena sunt loca solius voluptatis plena, quasi amunia, unde nullus fructus exsolvitur: unde etiam nihil praestantes inmunes vocamus.* Diese beiden Stellen decken sich so ziemlich, mit Ausnahme des Schlusses: *unde—vocamus*, der bloß V 734 steht. Man sieht also, das *vel* ist nicht bestimmt, den ersten Teil von dem zweiten zu trennen; denn auch der erste hat oben seine Entsprechung. Beide zusammen bilden das Fundament der Isidorglosse XIV 8, 33 (ich schließe im folgenden mit runder Klammer ein, was aus VI 638 stammt, mit ⟨ ⟩, was nur V 734 überliefert ist: *(amoena loca dicta Varro ait, eo quod solum amorem praestent) et ad se amanda alliciant. Verrius Flaccus quod sine munere sunt nec quicquam in his officii (quasi amunia id est sine fructu) ⟨unde fructus nullus exsolvitur. inde etiam nihil praestantes immunes dicuntur⟩.* Wir haben also mindestens drei Quellen, die beiden Serviusstellen und die Worte, in deren Mitte Verrius Flaccus steht, das einzige Verrius-Festuszitat im ganzen Werke. Da nun der erste Teil dieses Zitats in Paul. 2, 9 seine Parallele hat *(amoena dicta sunt loca quae ad se amanda alliciant id est trahant)*, so vertauscht Funaioli (mit Grial) einfach die Namen *Varro* und *Verrius Flaccus*, und erhält so ein neues Verriusfragment, das unten auf S. 521 den Verriusfragmenten unter Nr. 27 zugeschrieben wird: *amoena loca Verrius Flaccus dicta ait eo quod solum amorem praestent et ad se amanda alliciant.* Die Worte *quod solum amorem praestent* sind aber zweifellos aus Servius genommen; es liegt nicht der leiseste Grund vor, sie dem Verrius zu geben; sie sind bei Isidor nur leicht verändert worden. Die Parallelstelle (V 734) beweist das in unzweideutiger Weise *(loca solius voluptatis plena)*. Es bleiben also nur die Worte *et ad se amanda alliciant.* Auffällig ist aber, daß auch die auf den Namen folgenden Worte eine Beziehung zu *Verrius-Festus* haben, nämlich Paul. Festi p. 143, 6: *immunis dicitur qui nullo fungitur officio.* Daß in dem Zusammenhange, in dem die Worte ehemals standen, von *immunis* die Rede war, ist an sich klar, und die Beziehung, die in dem Worte *officii* liegt, ist auffällig. Es könnte ungefähr folgendes zu Grunde liegen: *amoena dicta sunt loca quae ad se amanda alliciant, id est trahant, ⟨ut⟩ Verrius Flaccus, ⟨vel quasi immunia⟩, quod sine munere sint nec quicquam in his officii ⟨praestatur⟩*; es könnte, sage ich, so sein; doch ist nichts sicher. Die ursprüngliche Form wird sich schwerlich herstellen lassen. Dem entsprechend wäre auch das zweifelhafte Verriusfragment zu behandeln.

Ein Varrofragment findet sich im Pseudophiloxenusglossar II 26, 43:

a[u]xillae μικροπτερα, ὡς Βάρρων. Nach Maßgabe der Glosse V 346, 41 (*a[u]xillae alae minores*) dürfte Stephanus das griechische Interpretament mit μικρὰ πτέρα richtig verbessert haben; μικρόπτερα wäre dann *axillites*, wofür Pseudophiloxenus II 21, 37 *anxilites* hat. Woher das Fragment stammt, ist schwer zu sagen. Eine interessante Stelle findet sich bei Cic. Orat. 153 (aus dem Jahre 46): *quin etiam verba saepe contrahuntur, non usus causa, sed aurium. Quomodo enim vester Axilla Ala factus est nisi fuga litterae vastioris? quam litteram etiam e maxillis et taxillis et vexillo et paxillo consuetudo elegans latini sermonis evellit.* Es gab also eine doppelte Lehre: nach der einen ist *axilla* Deminutiv von *ala*, und das ist richtig; nach der anderen ist *ala* aus *axilla* kontrahiert. Da Cicero in grammatischen Fragen sehr von Varro beeinflußt ist, so könnte er auch hier von ihm abhängig sein (Norden Kunstpr. p. 58). Dann hatte Varro beide Ansichten erörtert. Wie das sich aber auch verhalten möge, auf alle Fälle darf als wahrscheinlich gelten, daß wir es bei Pseudophiloxenus mit einem Fragment grammatischen Inhalts zu tun haben. Auch die Hyginglosse II 141, 10 (*Paleta* σφενδόνη δακτυλίου ὡς Ὑγῖνος ἐν τῷ), wo die Quelle ausgefallen ist (*pala* ist der Ringkasten) könnte zu den grammatischen Ueberresten gehören (Worterklärung).

Daß Cicero der Verfasser einer grammatischen Schrift sei, hat F. mit Recht verneint. Daß aber Cicero trotz mancher Seitenhiebe auf die Stoiker sich für die Grammatik lebhaft interessierte, wird niemand bestreiten, der in seinen Schriften einigermaßen belesen ist. Auf S. 419 werden einige ›Fragmente‹ aufgeführt, die grammatisches Interesse haben. Darunter sind 3 und 3a, die nur als testimonia gelten können dafür, daß Cicero *Maiia aiio Aiiax* geschrieben hat, ohne sich darüber zu äußern. Zu erwähnen wäre vielleicht Fest. 202, 25: *Oppidorum originem optime refert ... Cicero libro I de gloria eamque appellationem usurpatam esse existimat, quod opem darent, adiciens, ut imitetur ineptias Stoicorum* (cf. Offic. I 23; Serv. Dan. VIII 641 heißt es: *Cicero foedera a fide putat dicta*). Man könnte ferner Quint. VI 3, 47 anführen oder Donat in Ter. Ad. III 3, 69, wonach Cicero einst dem Sohne eines Kochs sagte: *Tu quoque aderas huic causae*, wobei mit *quoque* als Konjunktion und *quoque* = *coce* gespielt wurde; *nam apud veteres ›coquus‹ non per c litteram, sed per q scribebatur.* Auch das wäre eine grammatische Ueberlieferung, mit Worten ausdrücklich bezeugt. Ferner ist zu erwähnen Serv. ad Verg. Aen. VIII 168: *Cicero per epistulam culpat filium dicens male eum dixisse ›direxi litteras duas‹, cum litterae, quotiens epistulam significant, numeri tantum pluralis sint.* Zuletzt verweise ich auf

Isid. diff. 17: *inter amare et diligere putat Cicero* e. q. s.; cf. Non. 421, 27 (aus den Briefen ad Brutum).

S. 424 Fr. 10 gibt F. in folgender Fassung: *sarcito in XII Ser. Sulpicius ait significare damnum solvito, praestato.* In dieser Fassung — sie stammt aus Fest. p. 322b, 14 — ist auffällig, daß *sarcito* mit *damnum solvito* erklärt wird; man erwartet *sarcito reficito, restituito, praestato*, wie ja auch die Glossen bieten (thes. gl. em. s. v.). *Damnum* aber ist an anderen Stellen Interpretament von *noxia;* vgl. Festus Pauli p. 175, 5: *noxia apud antiquos damnum significabat.* Demgemäß hatte ich schon früher (Ind. Jen. a. 1889) vermutet, die Festusglosse müsse unvollständig sein, und schrieb: *sarcito ⟨reficito restituito, praestato: hinc noxiam sarcito⟩ in XII Ser. Sulpicius ait significare damnum solvito, praestato.* Dagegen läßt sich freilich einwenden, daß die Möglichkeit einer nachlässigen Aushebung der Stelle gegeben sei. Daß aber die ursprüngliche Fassung des Zwölftafelfragments *noxiam sarcito* gewesen ist, beweist eine andere Glosse, die ich damals nicht zur Hand hatte: *nox⟨i⟩am sarcito damnum solvito* V 630, 12. Läßt man meine Behandlung der Festusglosse nicht gelten, so wird man eine Parallelüberlieferung anzuerkennen haben; für Sulpicius bleibt die Sachlage unverändert.

S. 439 wird von Pompeius berichtet: *et scribebat et dicebat kadamitatem pro calamitate.* Das ist sicher eine willkommene grammatische Notiz, aber ein grammatisches Fragment ist es nicht; es ist ein testimonium, weiter nichts. Das nämliche gilt von dem unmittelbar folgenden »Fragment«: *Messalla Brutus Agrippa pro sumus simus.* Man könnte sie allenfalls unter Verrius Flaccus stellen; denn daß die Orthographie des Marius Victorinus (I 4) vieles hat, das in letzter Linie aus Verrius stammt, wird allgemein zugegeben. Ich verweise auf die feinen Bemerkungen von Usener Epicur. p. XXIII, die in den Handbüchern meist nicht erwähnt werden. Aber dergleichen aufzunehmen widerspricht dem Plane Funaiolis. Solche Stücke finden sich übrigens in der vorliegenden Sammlung nicht ganz selten. Läßt man sie gelten, so könnte man auch aus Nonius noch eine reiche Ausbeute von »Fragmenten« gewinnen, von denen aber F. mit Recht abgesehen hat.

Mit gutem Grunde hat F. S. 443 ff. auch einige griechische Grammatiker herangezogen, die über die lateinische Sprache geschrieben haben. Eine Uebersicht über dieses Gebiet gibt Immisch de glossis lexici Hesychiani Italicis S. 298 ff., wo die ältere Literatur verzeichnet ist. F. berücksichtigt Philoxenus, Didymus, Seleucus und den älteren Iuba. Zu S. 444 Fr. 6 wäre ein Hinweis auf die Hesychglosse Σέξ[ε]στος ὄνομα κύριον am Platze gewesen, die vermutlich aus

Philoxenus stammt. In welcher Sprache hat eigentlich Hypsicrates geschrieben? Nichts steht im Wege ihn mit dem von Strabo benutzten Hypsicrates aus Amisus zu identifizieren. Dagegen spricht weder das Zitat bei Varro d. l. l. V 88 noch die Benutzung von Seiten des Cloatius Verus (p. 108, 2 Fun.), noch die zweifelhafte Stelle bei Fest. Pauli 8, 14, wo Hippokrates überliefert ist. Die Gelliusstelle (XVI 12, 5: *super his quae a Graecis accepta sunt* braucht man nicht als Titel zu nehmen; die vorausgehenden Worte *idque dixisse ait Hypsicraten quempiam grammaticum* erwecken keineswegs den Anschein, als ob Gellius über den Mann genauer unterrichtet gewesen wäre; die Worte klingen nach Uebersetzung aus dem Griechischen, die vermutlich schon bei Cloatius vorlag. Mit Recht verweist F. S. 116 f., 14 bei Varro de l. l. VI 96 auf Hypsikrates. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Frage aufwerfen, woher wohl Varro (V 101; 120; 151; 179) und Verrius (unter *momar*) die Sizilischen Glossen haben, die sie heranziehen. Eine befriedigende Antwort habe ich noch nirgends gefunden. Mit Hypsikrates scheinen sie nichts zu tun zu haben. Varro hat sich V 101 darüber seine eignen Gedanken gemacht. Die Aeolier, die Varro V 25 erwähnt, hat auch Philoxenus Fragm. 11 herangezogen; ob freilich Varro dessen Schrift benutzt hat, ist problematisch.

Doch ich breche hier ab. Bei Arbeiten, wie die vorliegende, ist es ganz natürlich, daß jeder von seinem Gesichtskreis aus Nachträge zu machen oder mancherlei zu beanstanden hat; dadurch wird die Anerkennung, die eine so tüchtige Leistung verdient, nicht beeinträchtigt. Einen besonderen Schmuck bilden die zahlreichen Beiträge, die Franz Bücheler mit gewohnter Liberalität beigesteuert hat. Nach der Vorrede ist er es gewesen, der den Verfasser zu der Arbeit angeregt und diese in ihrem Fortschreiten mit stetem Interesse begleitet hat: ihm konnte das Buch noch gewidmet und überreicht werden.

Jena Georg Goetz

Plinio Fraccaro, Studi Varroniani. De gente populi Romani libri IV. Padova, Angelo Draghi, 1907. 293 S.

Der Verfasser ist nicht der erste, der es unternimmt, die spärlichen Ueberreste von Varros Werk de gente p. R. zu sammeln. Um von den ersten Versuchen, die nur historischen Wert haben, abzusehen, hatte Kettner im zweiten Teile seiner Varronischen Studien[1]) sich mit dieser Aufgabe befaßt. Der Mangel seiner Arbeit war be-

1) Halle 1878.

sonders, daß er aus Augustin viel zu viel für Varro in Anspruch nahm. Daher war es von besonderer Wichtigkeit, daß Carl Frick die betreffende Partie Augustins genau analysierte[1]). Natürlich sind die Fragmente auch bei Peter in den *Fragmenta historicorum Romanorum* 1883 p. 228 sq. gesammelt, wo er sich gegen Kettners Verallgemeinerungen mit Recht skeptisch verhält. Mit Unrecht überträgt er diesen Standpunkt auch auf die Arbeit Fricks, und so kommt es, daß die neue Bearbeitung der Fragmente in Peters *Hisoricorum Romanorum reliquiae* II 1906 p. XXXIII sq. u. p. 10 sq. keinen Fortschritt bedeutet, wie Fraccaro mit Recht bemerkt. Er lehnt auch die irrige Meinung Peters[2]) mit guten Gründen ab, daß die Varronischen Epochen Zeitschnitte von 440 Jahren gewesen seien[3]).

Alle diese Arbeiten hatten den Zweck, die Fragmente selbst zu sichten oder höchstens in die richtige Reihenfolge zu bringen. Fraccaros Plan ist umfassender. Er will nicht nur die Trümmer des Werkes zusammentragen, sondern aus ihnen den alten Bau neu erstehen lassen. Daß dieses das letzte Ziel der Behandlung varronischer Werke sein muß, darüber herrscht kein Zweifel. Sehen wir, in wie weit der Verfasser seiner hohen Aufgabe gerecht geworden ist.

Nachdem er in den einleitenden Bemerkungen (p. 4—10) über die Leistungen seiner Vorgänger orientiert hat, behandelt er im 1. Kapitel (p. 11—68) die Quellen. Hier ist es besonders zu loben, daß Fr. sich bemüht, auf den Grund zu gehen. Er ist nicht zufrieden, einfach die Fundstellen der Fragmente zu betrachten, sondern sucht auch zu ermitteln, auf welchem Wege sie zu den betreffenden Schriftstellern gelangt sind. Das ist klar und durchsichtig bei den vier Frg., die bei Charisius stehen: sie stammen durch Vermittelung des Julius Romanus aus Plinius' Werk *de dubio sermone*. Bei diesem ist direkte Benutzung Varros wahrscheinlich, da er auch in der Naturalis Historia diesen zu Rate zieht. Daß Arnobius trotz der Genauigkeit des Zitates nicht aus Varro direkt schöpft, wird man dem Vf. ohne weiteres glauben. Leider ist hier der Weg, den das Fragment genommen hat, nicht deutlich erkennbar. Die vier Fragmente bei Servius meint der Vf. aus Sueton herleiten zu sollen. Daß dieser die Schrift Varros gekannt und benutzt hat, wird durch das

1) Die Quellen Augustins im XVIII. Buche seiner Schrift de civitate Dei. Höxter 1886.

2) Die Epochen in Varros Werk de gente populi Romani. Rhein. Mus. 57 (1902) p. 231—251.

3) Es trifft sich günstig, daß Augustin gerade hier wörtlich zitiert (Frg. 2 bei Fraccaro): mit *genethliaci quidam* kann Varro nicht diejenige Quelle anführen, deren System er zu Grunde legt.

sicher aus ihr stammende Fragment bei Censorin 21, 1 erwiesen, wo allerdings nur der Name Varro genannt wird. Aber die Möglichkeit, daß Servius selbst den Varro gelesen habe, läßt sich nicht abweisen. Wir sind ja nur zu leicht geneigt, bei ihm überall entlehntes Gut zu wittern. Indes der Umstand, daß sonst in den Vergilscholien *de gente populi Romani* nicht benutzt ist, sollte uns in diesem Falle stutzig machen. Können wir die Existenz der *loghistorici* noch im 6. Jahrhundert in Gallien nachweisen, so wäre es nicht zu verwundern, wenn man in Italien im 4. Jahrhundert noch jene Schrift hätte lesen können, zumal da auch Augustin zweifellos die Schrift selbst in den Händen gehabt hat. Entlegene Weisheit wird man bei ihm nicht suchen. Mit der Serviustradition mag ja das Fragment im Statiuscommentar des Lactantius Placidus zusammenhängen. Da sich auch sonst starke Berührungen zwischen diesem und Servius finden, und wir ja den Serviuscommentar nicht in originaler Fassung haben, ist diese Vermutung Fraccaros durchaus wahrscheinlich.

Mit all diesen dürftigen Fragmenten wäre uns aber wenig geholfen, wenn nicht im 18. Buche Augustins *de civitate dei* noch ein reiches Material zu Gebote stände, dessen Ausnutzung die Hauptaufgabe dessen ist, der sich mit dem Werke *de gente populi Romani* befaßt. Augustin will im 18. Buche die *civitas saeculi huius* schildern und tut dies in einem chronologischen Ueberblick. Neben der christlichen Chronographie bleibt ihm von heidnischer lateinischer Literatur ähnlicher Art nur jenes Werk Varros. Der Analyse des 18. Buches Augustins ist daher auch bei Fraccaro der Hauptteil des ersten Kapitels gewidmet. Hier hatte besonders Frick vorgearbeitet. Ich komme auf diesen Punkt später noch zurück. Daß Augustin die Schrift selbst gelesen hat, kann gar nicht bezweifelt werden.

Das 2. Kapitel (p. 69—228) ist der Rekonstruktion des Werkes gewidmet. Hier betritt der Verfasser ein fast unangebautes Land und ist mit emsigem Fleiße bemüht, die Bruchstücke durch ergänzende Glieder zu einem stattlichen Bau zu verbinden.

Erläuternde und abweichende mythographische Berichte finden wir bequem zusammengestellt. Dadurch wird der Gedankengang des varronischen Werkes in vielen Punkten erläutert. Der erste Abschnitt behandelt die Aeußerlichkeiten der Schrift: Titel, Einteilung, Umfang Abfassungszeit, und gibt anhangsweise einen Ueberblick über das Schicksal des Werkes, der auf den Ergebnissen des 1. Kapitels beruht.

Beim Titel möchte ich nicht so sehr die Aehnlichkeit mit der Schrift *de vita populi Romani* betonen, denn diese ist nur äußerlich, der Zweck beider Werke ist verschieden. Die Schrift *de gente populi*

Romani soll, das hätte m. E. von vornherein schärfer betont werden müssen, als Fraccaro es tut, die Genealogie des römischen Volkes darstellen, besonders natürlich die engen Beziehungen zu den Griechen dartun, um zu beweisen, daß die Römer keine Barbaren sind. Auf zweierlei Weise wird dieses Ziel erreicht: 1) direkt durch Einreihung in die Chronologie der griechischen Mythen, 2) indirekt durch Nachweis von Aehnlichkeiten mit einzelnen griechischen Stämmen. Dieser zweite Gesichtspunkt tritt bei Augustin entsprechend seinem eignen Plane zurück, aber er ist klar bezeichnet von Serv. Aen. 7, 176 (Frg. 37 Fracc.) *ut Varro docet in libris de gente populi Romani, in quibus dicit quid a quaque traxerint gente per imitationem.* Dieses Fragment ist wegen der Aehnlichkeit mit Varro de vita p. R. apud Isid. orig. 20, 11, 9 von Krahner[1]) dieser Schrift zugewiesen worden, was Fraccaro mit Recht abweist.

Die Verteilung des Stoffes auf die vier Bücher läßt sich teilweise nur hypothetisch angeben. Sicher ist durch ausdrückliches Zeugnis Augustins (Frg. 28 Fracc.), daß der troianische Krieg den Abschluß des 2. Buches bildete. Daraus scheint mir aber nicht zu folgen, wie Fraccaro schließt, daß die Geschichte Italiens von der Landung des Aeneas noch im 2. Buche behandelt sei. Das wäre eine ganz schematische, äußerliche Einteilung, die völlig ohne Grund das Zusammengehörige auseinander risse. Die Entscheidung ist deswegen nicht ohne Bedeutung, weil Fraccaro durch seine Annahme zu der Behauptung gezwungen wird, Augustin habe die Anordnung Varros willkürlich verändert. Ich glaube, wir haben in einem Fragmente des 3. Buches einen bestimmten Anhaltspunkt dafür, daß die italische Geschichte vor Aeneas in diesem Buche gestanden hat. Frg. 32 Fracc. Char. GL I 99, 15 *ludos Olympia fecerat.* Fraccaro glaubt, daß dies zum Jahre 776 erwähnt sei. Das ist unmöglich wegen des Plusquamperfectums und des Zusatzes *Olympia*, der beim Plusquamperfectum nicht verständlich ist. Auch hatte dieses Jahr für die italische Geschichte nicht die geringste Bedeutung. Es fragt sich, wer das Subjekt zu *fecerat* ist. Das kann wohl nur Herkules sein[2]). Von ihm wurde also im 3. Buche gesprochen: es waren darin offenbar die Sagen erzählt, durch die Latium mit Griechenland in Verbindung gebracht wurde, besonders die von Euander. Diese waren ja für den Zweck des Werkes von besonderer Bedeutung.

Für die Grenzen zwischen Buch 1 und 2 und zwischen 3 und 4 sind wir völlig auf Vermutungen angewiesen. Aber es ist wahrschein-

1) *de Varronis antiquitatibus* p. 10. Ihm folgte u. a. Ritschl, opusc. III p. 447.

2) Cf. Hier. chron. ad a. 806 *Hercules agonem Olympiacum constituit.*

lich, wie Fraccaro annimmt, daß das 1. Buch nach der Schilderung der ogygischen Flut die sikyonische Königsreihe umfaßte, daß im 2. die attische Liste das Gerippe der Darstellung bildete. Ueber die Verteilung von 3 und 4 läßt sich nichts ausmachen. Daß im 3. Buch die Erzählung bis zum Ende der lateinischen Königsreihe geführt sei, könnte man vielleicht vermuten. Dann hätte Augustin cap. 2 (p. 208, 27 Hoffmann[1])) in seinem Ueberblick über Varros Werk den Inhalt der vier Bücher angedeutet: *ab his enim Sicyoniorum regibus ad Athenienses pervenit, a quibus ad Latinos, inde Romanos.* Sicher erscheint nur, daß Varro nicht seine Chronologie bis zum Jahre 43 fortgesetzt hat. Das war für seine Zwecke ganz überflüssig. Mit der chronologischen Verknüpfung der römischen Könige mit den Griechen ist seine Aufgabe erfüllt.

Das Jahr 43 spielt für das Werk eine gewisse Rolle. Von ihm aus bezeichnet Varro die Zeit der ogygischen Flut. Das ist wohl sicher, daß Varro nicht diesen *annus fatalis* als Epochenjahr gewählt hat, wenn er keinen äußeren Anlaß hatte, zumal bei der ganz allgemeinen Bezeichnung *annorum . . . milia nondum duo.* So bleibt es das Wahrscheinlichste, daß das Jahr 43 als Jahr der Abfassung gewählt ist. Zu diesem Ergebnis kommt auch Fraccaro.

Die Chronologie des Werkes wird im 2. Abschnitt des 2. Kapitels dargestellt. Dabei weist Fraccaro, wie schon bemerkt, mit Recht die Vermutung von Peter zurück, daß die bei Censorin aus unsrer Schrift erwähnten Perioden von 440 Jahren die Grundlage der Chronologie Varros gebildet hätten. Dafür bieten sich keine Anhaltspunkte in den Fragmenten. Es scheint vielmehr klar, daß Varro in der Einleitung seines Werkes, wo er über die Unterscheidung des χρόνος ἄδηλος, μυθικός und ἱστορικός sprach, auch die Meinung jener *genethliaci* anführte, die Peter zum Gerüst des ganzen Werkes verwenden will.

Daß die Chronologie die des Kastor von Rhodos ist, wird von niemandem bezweifelt. Und zwar war es besonders die sikyonische und die attische Königsliste, die das Gerippe des Werkes bildeten. Varro bot aber die Listen nur zu dem Zwecke, um die mythologischen Tatsachen anzuordnen. Daher scheint er von der nur mager auszustaffierenden sikyonischen Liste zur argivischen übergegangen zu sein, als sich ihm dort mehr mythologisches Material bot. Wenigstens verschwinden in den Fragmenten die Spuren der sikyonischen Könige, als die argivischen mit Inachos einsetzen. Ebenso fehlen hier die späteren Dynastien der Danaiden und Mykenaeer,

1) Vgl. auch p. 269, 24.

weil die attische Liste die führende Stellung übernimmt. Diese bringt uns bis zum trojanischen Kriege, an den mit den Nosten Aeneas anknüpft. An ihn ist die Reihe der albanischen Könige angeschlossen, und an sie knüpft Romulus an. So ist Rom eingefügt in das chronologisch-genealogische System der Griechen, und damit ist der Zweck der Schrift erreicht.

Bei der Rekonstruktion des Gedankenganges der varronischen Schrift hat sich Fraccaro beschränkt auf die sicher aus ihr stammenden Fragmente oder solche, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit darauf zurückführen lassen. Das ist ein sehr gutes Prinzip, wenn man auch vielleicht hätte erwarten können, daß Fraccaro am Schluß sich noch etwas weiter umsehen würde. Freilich in der Praxis ist er in manchen Punkten gescheitert. Zwar die Ergänzung der varronischen Fragmente durch die Behandlung paralleler und abweichender Sagenversionen bietet eine gute Illustration der dürftigen Reste. Nur dürfen wir nicht, wie Fraccaro vielfach tut, annehmen, daß Varro das mythologische Material in dieser Vollständigkeit geboten habe. Es muß immer gefragt werden, ob die betreffende Erzählung irgend welche Bedeutung für den Zweck des Werkes hat. Was hatten damit der Argonautenzug, Kadmos und die Sparten und manche andere Sage zu tun? Sie haben in den Fragmenten keine Spuren hinterlassen, was Fraccaro selbst zugesteht: trotzdem setzt er voraus, daß sie in der Schrift behandelt gewesen seien. Verleitet ist Fraccaro zu diesen Erweiterungen durch die wenig scharfe Analyse der augustinischen Partien. Er meint deswegen, daß Varro ebenso, wie Augustin es tut, alle möglichen Sagen behandelt habe, ohne den Zweck Varros im Auge zu behalten. Augustin vergleicht aber beständig Varro und die christlichen Chroniken, macht Zusätze aus diesen, zieht ferner das ihm aus den früheren Partien seiner civitas wohl bekannte Werk der antiquitates rerum divinarum heran. Das hatte Frick trotz einiger Fehlgriffe in Einzelheiten sicher erwiesen. Fraccaro setzt sich über diese Feststellungen hinweg. Daß die sorgfältigen Untersuchungen Fricks bei ihm so wenig Anerkennung gefunden haben, liegt wohl an der Form der Frickschen Arbeit, der sich seinem Zwecke entsprechend begnügt, die in Betracht kommenden Abschnitte Augustins zu analysieren.

Um zu zeigen, wie sich aus Augustin, wenn man die nicht zugehörigen Partien ausscheidet, der Gedankengang Varros wiedergewinnen läßt, wähle ich das 12. Kapitel des 18. Buches aus, wo die Sache gerade besonders verwickelt ist. Aus ihm gewinnt Fraccaro die Fragmente 21—26, d. h. er verteilt, indem er einige verbindende

Worte Augustins abschneidet und dessen Raisonnement[1]) am Schluß wegläßt, das ganze Kapitel nur in veränderter Anordnung auf die Fragmente. Sehen wir zu, mit welchem Rechte!

Daß der Anfang des Kapitels aus Varro de gente p. R., wird, wie längst erkannt ist, durch die sachliche Uebereinstimmung mit Serv. Aen. 3, 578, wo Varros Name genannt ist, klar erwiesen. Besonders wichtig ist uns die Parallelisierung mit den Luperci. Also Frg. 21 umfaßt mit Recht p. 281, 10—17 *redierunt*[2]). Die folgende Notiz über Dionysos (— 281, 19) fügt Fraccaro als Frg. 22 an, obgleich schon Frick p. 26 den Nachweis erbracht hatte, daß das Stück überhaupt nicht von Varro herrühren kann. Denn Liber pater ist bei ihm kein vergötterter Mensch. Aus einer gewissen Berührung Augustins mit Hieronymus schließt Frick mit Wahrscheinlichkeit auf Africanus als Quelle. Die Worte *qui etiam Liber pater dictus est* schließt er aus, mit Recht; warum, werden wir sogleich sehen. Cf. Hier. a. 691 *Dionysus qui et Liber pater.* 218, 19—28 = Frg. 25 schreibt Fraccaro wieder richtig unserm Werke zu, reißt aber das Fragment aus seinem Zusammenhange. Es schließt sich an Frg. 21 an: auch hier ist von Einsetzung gewisser *sacra* die Rede, nämlich von den *ludi* in Delphi und denen in Attika. Am Schluß heißt es (281, 27) *sicut vini (scil. inventorem) Liberum tradunt.* Warum Frick gerade diese Worte dem Varro abspricht, sehe ich nicht ein. Für Augustin lag kein Grund vor, sie hinzuzufügen, im Gegenteil, sie scheinen für ihn die Veranlassung gewesen zu sein, die Notiz aus Africanus über Dionysos einzuschieben. Warum steht aber dieses Stück nicht nach 281, 28? Das ist nur selbstverständlich, wenn im varronischen Text fortgefahren wird. Und daß Xanthus daher stammt, erweist die Notiz *cuius aliud apud alios nomen invenimus*: einen andern Namen hat Augustin bei Hieronymus gefunden, wo der König Asterius heißt. Also bleibt Xanthus für Varro. Fraccaro dehnt das Fragment (23) bis 282, 8 *criminibus* aus, ohne zu bedenken, daß dadurch der Gedankengang gestört wird. Denn 282, 3 ist eine Korrektur dessen, was im Anfang gesagt wird. Aber aus Varro stammt auch das Folgende; nur auf ihn kann sich *talium deorum cultores* beziehen, denn er ist der einzige heidnische Schriftsteller, den Augustin hier benutzt. Freilich die Unterscheidung der *historica veritas* und der *vanitas fabularum* ist charakteristisch für die antiquitates rerum divinarum. Aus dieser Schrift stammt also 282, 3—8. Das wird bestätigt durch Aug. civ. 4, 27; vgl. besonders

1) Uebrigens, wie nebenbei bemerkt sei, mit seinen Antithesen und Isokola und sonstigem Schmuck ein glänzendes Stück augustinischer Rhetorik.

2) Zitate Augustins wie bei Fraccaro nach E. Hoffmann.

282,7 *ut essent unde ludi fierent placandis numinibus etiam falsis eorum criminibus.*

199,4 *maxime ob eam causam quia eius* (Jovis) *plurima crimina ludis scaenicis actitantur*[1]).

Mit der Entscheidung über diese Stelle ist auch cap. 10 erledigt, dessen ersten Teil Fraccaro als Frg. 18 der Schrift de gente zuschreibt, während es den antiquitates angehört, cf. bes. 279, 15 sq. Ein Quellenwechsel findet dann statt 279, 18 *et tamen* eqs.: hier setzt de gente p. R. ein. Gerade diesen Abschnitt muß Fraccaro aber ausschließen, weil er sich mit dem vorangegangenen nicht verträgt.

Im folgenden wird die Sache viel verwickelter als Fraccaro annimmt. 282,8 *his temporibus Hercules in Syria clarus habebatur* schreibt Frick p. 29[2]) unsrer Schrift zu, ihm folgt Fraccaro, nur mit dem Unterschiede, daß er das Fragment viel weiter ausdehnt. Aber schon die Form weist auf die Chronik: cf. Hier. a. 509 *Hercules ... in Phoenice clarus habetur*. Und in welchem Zusammenhange soll dieser in der Schrift de gente mitten in den attischen Erzählungen erwähnt sein und noch dazu der phoenikische? Daß aber in den folgenden Sätzen Varronische Bestandteile enthalten sind, ist sicher. Das lehren die Worte *hunc ... Herculem ... produnt suis litteris*, die nur aus einem heidnischen Schriftsteller stammen können. Aber wie Frick p. 30 erkannt hat, gehören sie den antiquitates: entscheidend sind die Worte 282, 20 *ne di accusentur*; *sed poetis et theatris ista tribuantur*. Die Notiz ist angezogen worden durch die Erwähnung des tyrischen Herakles. Frg. 26 ist also überhaupt zu streichen.

Unvermittelt schließt sich die Erzählung über Erichthonius an, die Fraccaro als Frg. 24 bezeichnet. Denn er muß sie selbstverständlich vor Frg. 25 (281, 19 sq.) setzen: erst nach der Erzählung von Erichthonius Geburt könnte die Stiftung von Spielen durch ihn erwähnt werden. Aber es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum Augustin diese Umstellung vorgenommen haben sollte. Vielmehr wird der Zusammenhang zwischen Frg. 21 (281, 10—17) und 25 (281, 19—28) gerade durch das von Fraccaro eingeschobene Stück zerrissen. Außerdem würde man bei der Erwähnung der von Erichthonius zu Ehren Minervas gestifteten Spiele sich wundern, wenn nicht auf deren mütterliches Verhältnis hingewiesen würde. Mit Recht hat Frick l. l. die Worte *Erichthonii regis Atheniensium, cuius novissimis annis Jesus Nave mortuus reperitur, Vulcanus et Minerva parentes fuisse dicuntur* aus Hier. a. 533 abgeleitet: *Erichthonius Vulcani et Minervae filius...*

1) Cf. Agahd, Jahrb. suppl. 24 (1898) p. 145 sq.

2) Frick ändert fälschlich bei Serv. Aen. 8,564 *Tirynthium* in *Tyrium*. Servius wählt aus der langen Reihe der Hercules aus. Daher kann das Fehlen des syrischen nicht wundern.

his regnantibus fuit. Wir sehen, wie auch hier Augustin ständig neben Varro die christliche Chronographie berücksichtigt: er gibt mit dieser Notiz aus Hieronymus eine Ergänzung zu Varro. Schon dadurch wird es unwahrscheinlich, daß die sich anschließende Erzählung über die Geburt des Erichthonius aus de gente stammt. Varro ist allerdings Quelle, das ergibt sich aus 282, 28 *verum ... refellunt et a suis dis repellunt ista doctiores, qui hanc opinionem fabulosam hinc exortam ferunt, quia eqs.* Die Worte sind so gut wie eine Namensnennung. Aber sie stammen, wie klar ersichtlich ist, aus den antiquitates, die Augustin neben der Schrift de gente benutzt. Dazu stimmt, daß Lactanz inst. I 17, 13 sich im Wortlaut mit unsrer Augustinstelle deckt. Lactanz kennt die Schrift de gente p. R. nicht, wohl aber die antiquitates. Denn daß Augustin hier den Lactanz eingesehen haben sollte, wie Frick annimmt, ist ganz unwahrscheinlich. 282, 24—283, 7 ist also ein Fragment der antiquitates. Es ist merkwürdig, daß Fraccaro, der für Lactanz sich mit Recht gegen die Entlehnung aus de gente ausspricht, für Augustin nicht die Konsequenzen aus dieser Erkenntnis zieht.

Wir haben also an einem Beispiele gesehen, daß die Analyse des Augustin nicht scharf genug durchgeführt ist, daß insbesondere Fraccaro viel zu viel dem Werke de gente p. R. zuzuschreiben geneigt ist, was nachweislich entweder nicht aus diesem oder überhaupt nicht von Varro herrührt. Dadurch hat er sich ein falsches Bild von der Schrift gemacht, die er für eine ziemlich ungeordnete Anhäufung mythologischen Materials anzusehen scheint. Denn auch bei der Rekonstruktion des Werkes begeht Fraccaro denselben Fehler. Auch hier wird er durch seine umfassende Gelehrsamkeit, die das mythologische Material mit wünschenswerter und lobenswerter Vollständigkeit vorführt, verleitet, Varro zu ergänzen, lediglich weil er diese oder jene bekannte Sage nicht habe ignorieren können. Er fragt nicht, ob die betreffende Erzählung in irgend einem Zusammenhange mit dem sicher bezeugten Material steht. Deshalb gewinnen wir auch aus Fraccaros Werk kein klares Bild des Gedankenkreises, in dem Varro sich in dieser Schrift bewegt. So scheint es ein charakteristischer Zug zu sein, daß die Vergötterung von Königen stark hervorgehoben wird: vgl. Aug. civ. 18, 2 p. 270, 16, 3 p. 271, 8 u. 20, 6 p. 274, 25, 14 p. 286, 1, 15 p. 287, 15, 19 p. 293, 3, 21 p. 294, 20 u. 28. Ob dadurch gezeigt werden sollte, daß die Vergötterung des Aeneas und Romulus ihre Parallelen bei den Griechen habe oder ob noch andere Tendenzen damit verfolgt wurden, läßt sich nicht sagen. Caesars Vergötterung wird jedenfalls nicht anerkannt: cap. 21 p. 294, 28

post hunc (Aventinum) non est deus factus in Latio nisi Romulus conditor Romae.

Daß Varro auch Sagen berührt, die nicht in direktem Zusammenhange mit seinem Stoffe stehen, ist sicher. Ein belehrendes Beispiel bietet cap. 17. Die Schicksale des Diomedes in Italien zu berichten hatte Varro Veranlassung gehabt, weil die Weigerung des Diomedes, sich am Kampfe gegen Aeneas zu beteiligen, für die Stellung des römischen Volkes zu den Griechen von Wichtigkeit ist: die Feindschaft ist vorüber. Dabei hatte Varro, um den bleibenden Gegensatz zwischen Griechen und Barbaren zu betonen, die Metamorphose der Genossen des Diomedes berichtet. Cap. 17 schließt daran an: *hoc Varro ut adstruat, commemorat alia non minus incredibilia de illa maga famosissima Circe ... et de Arcadibus,* also eine Abschweifung um die Glaubwürdigkeit einer von Varro berichteten Sage durch ähnliche Vorgänge zu bekräftigen. Besonders wichtig ist am Schlusse des Kapitels die Parallele der Luperci für die Tendenz des Werkes. Mag auch sonst eine Variante der Mythologie mit aufgezählt gewesen sein, wie das cap. 21 p. 294,25 für die Herkunft des Namens Aventinus wegen Serv. Aen. 7,657 wahrscheinlich ist, eine kritiklose, wüste Anhäufung von Material, wie man sie Varro gern zutraut, läßt sich für das Werk de gente p. R. nicht nachweisen.

Aus alle dem geht hervor, daß die Arbeit von Fraccaro das abschließende Werk über diese Varronische Schrift noch nicht ist, daß besonders die dem Ganzen angehängte Fragmentsammlung vieles enthält, was mit dem Werke nichts zu tun hat. Andrerseits vermißt man dort die Vergilstellen, die mit Varros Schrift sich berühren[1]. Aber das Verdienst darf Fraccaro in Anspruch nehmen, das Material für ein wichtiges Werk der römischen Literatur fleißig gesammelt und übersichtlich dargeboten zu haben. Und je mehr noch für den literarischen Nachlaß des gelehrten Reatiners zu tun ist, um so willkommener ist jede Förderung, auch wenn sie nicht die höchsten Ziele erreicht, die sie sich gesteckt hat.

Straßburg — Alfred Klotz

1) Cf. p. 184 sq.

Eugen Petersen, Die Burgtempel der Athenaia. Mit 4 Abbildungen. Berlin, Weidmann 1907. 147 SS. 8. 4 M.

Die neue Schrift des unermüdlichen Forschers in diesen Anzeigen zu besprechen habe ich um so lieber übernommen, als ich bei ihrem Erscheinen gerade im Begriff war, die Ergebnisse eigener fortgesetzter Beschäftigung mit der Hekatompedoninschrift und den an diese sich knüpfenden Problemen der Burggeschichte niederzuschreiben. Die Entwickelung meiner Ansichten erheischt nunmehr eine Auseinandersetzung mit den von Petersen in den ersten drei Abschnitten seiner Schrift vorgetragenen. Denn die von ihm im Anschlusse an Michaelis auf breitester Grundlage verfochtene Annahme, daß vor und neben dem ›alten Tempel‹ ein ›Urtempel‹ der Athena und des Erechtheus vorhanden gewesen und erst durch den Neubau des Erechtheion ersetzt worden sei, beruht im letzten Grunde auf der Ergänzung und Interpretation jener wichtigen Inschrift. Bevor wir an diese herantreten, ist aber die bekannte Glosse des Hesychios zu prüfen, von welcher auch Petersen ausgeht: Ἑκατόμπεδος νεὼς ἐν τῇ ἀκροπόλει <τῇ> Παρθένῳ[1]) κατασκευασθεὶς ὑπὸ Ἀθηναίων, μείζων τοῦ ἐμπρησθέντος ὑπὸ τῶν Περσῶν ποσὶ πεντήκοντα. Nimmt man Ἑκατόμπεδος als Lemma und ergänzt demgemäß zu ἐμπρησθέντος ὑπὸ τῶν Περσῶν das Wort νεώ, so bezeugt die Glosse, daß der Parthenon um 50 Fuß länger war als der von den Persern in Brand gesteckte ›alte Tempel‹. Das ist, wie wir seit dessen Entdeckung durch Dörpfeld nachprüfen können, richtig. Woher der Glossator diese immerhin wertvolle Nachricht hat, wissen wir nicht, aber unmöglich konnte, wer so schreibt, der Meinung sein, der von den Persern verbrannte Tempel sei auch ein hundertfüßiger gewesen. Zieht man νεὼς zum Lemma und ergänzt zu ἐμπρησθέντος die Worte ἑκατομπέδου νεώ, so ergibt sich der Widersinn, daß dieser ältere ἑκατόμπεδος νεὼς nur 50 Fuß lang gewesen sei. Aus welcher Quelle er auch geschöpft haben mag, jedenfalls war dem Glossator der wahre Sachverhalt (daß nämlich ursprünglich die Cella des perikleischen Tempels wegen ihrer tatsächlichen Länge von 100 Fuß νεὼς ὁ ἑκατόμπεδος genannt und daß später erst dieser Teilname auf den ganzen Tempel übertragen wurde, geradeso wie der andere Teilname Παρθενών) ebensowenig klar wie den Verfassern der übrigen bei Michaelis *arx* zu 24, 32 zusammengestellten Glossen.

Die Glosse des Hesychios ist also kein Zeugnis weder für das Vorhandensein eines ἑκατόμπεδος νεώς im VI. Jahrhundert noch dafür

1) So Petersen S. 3, im engeren Anschluß an das Ueberlieferte (παρθένοι) als Keils und Michaelis' Lesung νεὼς <ὁ> — παρθενών.

daß dieser durch den perikleischen Tempel ersetzt worden sei. Sie lehrt uns nichts was wir nicht anderswoher zuverlässiger und vollständiger wüßten.

Nun zur Hekatompedoninschrift (C. J. A. IV 1, 18 = Michaelis arx A. E. 20). Petersen hält die folgende Lesung des entscheidenden zweiten Absatzes im Anschluß an Michaelis (vgl. Arch. Jahrb. XVII 1902 S. 7) für im wesentlichen gesichert:

8. τὸς ἰε[ρορ]γο̄ντα[ς] μ[ὲ ἄγεν
9. με[δὲν ἐκ το̄ ν]εὸ : καὶ το̄ προ[νείο καὶ τ]ο̄ β[ο]μο̄ : [καὶ νο- (ὀπ-?)
10. (ισ?) τό]θεν : τ[ο̄ νε]ὸ : ἐντὸς το̄ Κ[εκροπίο : καὶ ἀν]ὰ πα̃ν : τὸ ῾Ε-
11. κατόμπ[εδον u. s. w.

Nur statt ἄγεν in Z. 8 schlägt er die Ergänzung ἀφᾶν, »betasten«, vor, welche zwar sachlich den Vorzug verdienen könnte, da es sich, wie die Geringfügigkeit der ins Belieben der Schatzmeister gestellten Strafe zeigt, um wenig erhebliche Verfehlungen handelt, in Verbindung mit ἐκ aber doch schwerlich zulässig ist.

Indessen diese scheinbar in ihren einzelnen Teilen so wohl zusammenhängende und gestützte Herstellung des ganzen Absatzes fällt zusammen durch die berichtigte Lesung eines Buchstabens und durch eine grammatische Beobachtung. Die auf ῾Εκατόμπεδον folgenden Worte sind nicht (wofür sich Michaelis entschied) zu lesen: μεδ' ὄνθο[ν] ἐγλ[έγεν] sondern vielmehr sicher ἐγβ⌊άλεν]. Der 21. nur z. T. erhaltene Buchstabe der 11. Zeile kann nicht nur, wie Wilhelm brieflich an Michaelis mitteilte (Jb. 1902 S. 7), auch von einem B herrühren, sondern er rührt, wie ich im September 1902 auf dem Stein feststellen konnte, s i c h e r von einem B, nicht einem L, her. Das beweist der erhaltene untere Winkel, welcher beim B etwas größer ist als beim L, und andererseits das Fehlen der Verlängerung der Vertikalhasta über den Schnittpunkt der schrägen Hasta hinaus, welche in dieser mit größter Sorgfalt und Sauberkeit geschriebenen Inschrift dem L durchgehends eignet. Die vorzügliche Photographie des Athenischen Instituts N. M. 357 und deren Reproduktionen (A. Mitt. XXIII 1898 Taf. IX, 2 und Wiegand, Poros-Architektur S. 111 Fig. 114) gestatten einem Jeden die Nachprüfung. Ὄνθον ἐγβάλ(λ)ειν kann aber nur in der Bedeutung *stercus ponere* verstanden werden, wenn auch das seltene Wort ὄνθος sonst den Mist von Tieren, speziell Rindern, bezeichnet. Dem entsprechend ist am Ende von Z. 8 ὀρε̃ν (οὐρεῖν) anstatt des von Michaelis mit Recht als auffällig bezeichneten ἄγεν einzusetzen nach der von Michaelis und unabhängig auch von Wilhelm und Dörpfeld geäußerten Vermutung (Jb. a. a. O.). Hieraus folgt weiter die Annahme von Wilhelms Vorschlag der Ergänzung von Z. 9 (Anfang) zu: με[ταχσὺ το̄ ν]εὸ καὶ το̄ πρὸ[ς ἕο μεγάλ]ο β[ο]μο̄ (vgl. A.

Mitt. XXIII 1898 S. 492). Für gesichert halte auch ich jetzt die vortreffliche Ergänzung von Michaelis in Z. 10: K[εκροπίο statt des von Furtwängler vorgeschlagenen κ[ύκλου. Aufgrund der Grammatik aber glaube ich noch eine weitere Aenderung des Textes fordern zu müssen: der Negativsatz verlangt die Verbindung der einzelnen Teile durch μηδὲ statt durch καί. Das ist wichtig, insofern als dann von den beiden am Ende von Z. 9 zu ergänzenden Buchstaben der eine ein Vokal sein muß und mithin für das Ortsadverbium keine andere Ergänzung möglich bleibt als ἔκτοθεν. Wir gewinnen somit folgende, wie ich glaube gesicherte, Lesung des ganzen Absatzes:

8. τὸς ἰε[ροp]γõντα[ς] μ[ὲ] ὀρε̃ν
9. με[ταχσὺ τõ ν]εὸ : καὶ τõ πρὸ[ς ἔο μεγάλ[ο β[ο]μõ : [μεδ' ἔκ-
10. το]θεν : [τõ ν]εὸ : ἐντὸς τõ K[εκροπίο : μεδ' ἀν[ὰ πᾶν τὸ Ηε-
11. κατόμπ[εδ]ον : μεδ' ὄνθο[ν] ἐγβ[άλ(λ)εν] : ἐὰν δ[έ τις : τούτο-
12. ν τι δρᾶ[ι εἰδὸς : ἐ]χσ[ε̃]ναι : θοᾶν [μέ]χρι τριõν ὀβελõ-
13. ν : τοῖσι ταμ[ίασι : : :

Es wird den Opfernden verboten, ihre natürlichen Bedürfnisse zu verrichten 1. (innerhalb des Tempelbezirks) zwischen dem Tempel und dem östlich davon gelegenen großen Altar, 2. außerhalb des Tempels: a) im heiligen Bezirk des Kekrops und b) über das ganze Hekatompedon hin.

Das Verbot der Verunreinigung ist auf bestimmte, besonders heilige, den Opfernden ohne weiteres zugängliche Stellen beschränkt — eine weitere Ausdehnung auf die ganze Burg erschien offenbar nicht durchführbar — und die Geringfügigkeit der angedrohten Strafe für im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit (vgl. εἰδώς Z. 12) geschehene Uebertretungen, deren Verhängung den ταμίαι nur anheimgegeben, nicht zur Pflicht gemacht wird (man vergleiche die ganz anders nachdrücklichen Strafbestimmungen des 3. und 4. Absatzes der Inschrift!) läßt darauf schließen, daß man wenig Zuversicht zu der strengen Durchführung auch dieses beschränkten Verbotes hatte.

Wer den Text dieses Absatzes unbefangen liest, kann unmöglich sich der Einsicht verschließen, daß zur Zeit der Abfassung der Inschrift, d. h. im Jahre 485/4 v. Chr., nur ein Tempel der Athena auf der Burg vorhanden bezw. im Gebrauch[1]) war. Wäre das als außerhalb des Tempels liegend erwähnte Hekatompedon ebenfalls ein Tempel gewesen, und zwar ein jüngerer neben dem erstgenannten älteren, so dürfte bei jenem der Zusatz ὁ ἀρχαῖος nicht fehlen und man müßte ferner erwarten, daß dieser nicht als τὸ Ἑκατόμπεδον, sondern als νεὼς ὁ ἑκατόμπεδος bezeichnet wäre. Aber der

1) Geplant und im Bau war ja, höchst wahrscheinlich seit der Zeit des Kleisthenes, der ältere Parthenon (Dörpfeld, A. Mitt. XXVII 1902 S. 410).

Tempel. In der Zeit unserer Inschrift und der noch älteren der Stiftung des Hekatompedon kann dieser Name nur eine Fläche, ein τέμενος von 100 Fuß Länge bedeutet haben[1]).

Wo lag nun dieses hundertfußige τέμενος? Die Inschrift enthält in der berichtigten Herstellung nur die allgemeine Angabe ἔκτοθεν τοῦ νεώ. Meine frühere Annahme, das Hekatompedon habe zum Teil die Stelle des späteren Parthenon eingenommen, beruhte auf der jetzt beseitigten Ergänzung νοτόθεν, sie ist aber ohnehin durch Dörpfelds überzeugenden Nachweis eines vorpersischen Parthenon hinfällig geworden. Wohl aber führt eine andere Erwägung zu einer sicheren Lokalisierung. Unter den Stellen, deren Verunreinigung verboten wird, darf keinesfalls diejenige fehlen, wo die μαρτύρια der um das Land streitenden Götter sich befanden. Hier ist, lange vor der Erbauung des ersten Tempels, eben unseres »alten Tempels«, ein hundert Fuß langer, heiliger Bezirk abgegrenzt worden: τὸ Ἑκατόμπεδον. Er schloß sich nördlich unmittelbar an das Kekropion an, welches sich westlich von der S.-W.-Ecke des Erechtheions längs des Stereobats des »alten Tempels« erstreckte (wie weit wissen wir nicht), schloß das spätere Pandroseion mit dem heiligen Oelbaum und das Dreizackmal nebst der θάλασσα Ἐρεχθῆις ein und reichte nördlich vermutlich bis nahe an die alte pelasgische Burgmauer. Wo die Schatzhäuser, τὰ οἰκέματα τὰ ἐν τοῖ Ἑκατομπέδοι, lagen, läßt sich nicht mehr bestimmen. Aber »die unter dem Erechtheion liegenden Grundmauern« (Wiegand, Poros-Architektur S. 49 f.), über welche mir näheres nicht bekannt ist, könnten wohl von einem oder zwei solchen οἰκέματα herrühren.

Das Hekatompedon verschwand als Bezirk durch die Errichtung des Erechtheion und wird von Späteren daher nicht mehr erwähnt. Aber wenigstens eine Inschrift aus der ersten Hälfte des V. Jhdts. nennt einen περίβολος auf der Burg, in welchem die Gelder der eleusinischen Gottheiten verwahrt werden sollten — selbstverständlich doch in einem dort befindlichen Gebäude, einem Schatzhause. Alle Versuche, in der nicht unter 460 herab zu datierenden Inschrift CIA IV, 1 C 26 = Dittenberger, Sylloge[2] 646 C 115 f.) das Wort περίβολος durch ein anderes, etwa θόλος (im Singular oder Dual), zu ersetzen, scheitern an der verfügbaren Buchstabenzahl. Ich ergänze: ταμιεύε]σθαι [ἐν περιβ]όλο[ι τοῖ βορᾶ|[27]θ]εν τõ τε͂ς Ἀθεναία[ς ἀρχαίο [28]νε]ὸ ἐμ πόλει. Der περίβολος ist das Hekatompedon und liegt nördlich des »alten Tempels«, entsprechend dem oben Ausgeführten. Warum aber ist die alte Bezeichnung τὸ Ἑκατόμπεδον durch das farblose περίβολος ersetzt? Ich vermute, weil seit ca. 509 der Plan vorlag

1) Vgl. die von mir Rh. Mus. LIII, 253 angeführten Beispiele.

und in der Ausführung begriffen war, der Göttin statt des hundertfußigen Bezirkes einen Tempel von gleicher Länge, einen ἑκατόμπεδος νεώς, zu errichten und mit ihm ein großes Schatzhaus zu verbinden, welches die οἰκήματα τὰ ἐν τῷ Ἑκατομπέδῳ ersetzen sollte. Allerdings muß dieser Plan auch schon im J. 485/4 bestanden haben, aber der Volksbeschluß dieses Jahres (die Hekatompedon-Inschrift) ignoriert das Geplante und hält sich an das was vorhanden war. Einige Zeit später hatte man sich gewöhnt, den Tempel (ὁ νεὼς der Hek.-I.), immer noch den einzigen in Gebrauch befindlichen, im Aeußeren freilich durch den Abbruch der Ringhalle wesentlich unscheinbarer gewordenen, ἀρχαῖος νεώς zu nennen im Hinblick auf den begonnenen marmornen Prachtbau mit der hundertfußigen Cella, dessen Vollendung zwar durch äußere Ereignisse unterbrochen aber doch sicherlich nie aufgegeben war[1]).

Nun zu der vielbesprochenen Herodotstelle VIII, 55, als dem angeblichen Zeugnis für das Vorhandensein eines gesonderten Erechtheus-Tempels zur Zeit der Perserkatastrophe. Meine frühere Annahme[2]), es sei unter dem Ἐρεχθέος νηὸς die westliche Hälfte des ›alten Tempels‹ gemeint, ist selbstverständlich hinfällig, da ja nach der obigen Darlegung das Hekatompedon, in welchem Oelbaum und θάλασσα lagen, ausdrücklich als ἔκτοθεν τοῦ νεὼ liegend bezeichnet wird. Gegen den Michaelis-Petersenschen ›Urtempel‹, den Vorläufer des Erechtheion, ist meine ganze Darlegung gerichtet. Ich glaube ihm auch diese letzte Stütze entziehen zu können: Herodots Worte ἔστι δὲ ἐν τῇ ἀκροπόλι ταύτῃ Ἐρεχθέος τοῦ γηγενέος λεγομένου εἶναι νηός, ἐν τῷ ἐλαίη τε καὶ θάλασσα ἔνι sind, wie ich jetzt überzeugt bin, auf das Erechtheion des V. Jahrhunderts zu beziehen. Freilich hat Herodot dieses sicher nicht vollendet gesehen, aber wenn es, wie neuerdings Dörpfeld (A. M. XXVII 1902, 414) und Furtwängler (Mü. S.B. 1904, 375) mit guten Gründen vermutet haben, schon gleichzeitig mit den Propyläen begonnen worden ist, so konnte der Historiker, als er in den ersten Jahren des peloponnesischen Krieges in Athen die letzten Bücher seines Werkes verfaßte, sehr wohl so schreiben, denn der neue Tempel mußte damals schon über die Erde hervorragen und sein Plan kenntlich sein. Er berichtet auch nicht,

1) Vgl. Petersen S. 38. Die älteste Inschrift, in der die Bezeichnung ὁ νεὼς ὁ ἀρχαῖος erhalten ist, ist vielleicht CIA I, 93, wenn Ad. Wilhelm (nach Pfuhl, Gött. gel. Anz. 1907, 478), mit der Datierung recht hat. Daß schon in dem Volksbeschluß wider die Parteigänger des Kleomenes (506) die Worte παρὰ τὸν ἀρχαῖον νεὼν enthalten waren (v. Wilamowitz, Kydathen S. 71), ist nicht ausdrücklich bezeugt (so auch Dörpfeld, A. Mitt. XXVII 1902 S. 412) und erscheint mir wenigstens ganz unwahrscheinlich.

2) Rh. Mus. LIII, 244 f.

Also mit den Schriftzeugnissen für den ›Urtempel‹ ist es nichts. beiden Homerstellen η 80 und B 546, beide, wie ich Petersen twillig zugebe, erst aus peisistratischer Zeit, bezeugen nur in chiedener Wendung die enge Kultgemeinschaft zwischen Athena Erechtheus. Eine Fülle von Scharfsinn hat Petersen (II ›Das iefbild des Urtempels‹ S. 21—40) darauf verwandt, um Ausführung eines von Wiegand (S. 203 f.) nur als naheliegend geäußerten Gedankens die Fragmente des von diesem (Poros-Archit. f. XIV) publizierten Poros-Reliefs als Darstellung seines ›Urtempels‹ erweisen[1]) und mit andern (a. a. O. Taf XV) zusammen dem Ostiebel des ›alten Tempels‹ (seines Hekatompedon) zuzuteilen. Ich uß es mir versagen auf dieses Hypothesengebäude näher einzuehen. Die vorsichtige Zurückhaltung Wiegands war sehr gerechtfertigt. Sein zweiter Gedanke (S. 204), das Relief könne auch auf das Troilosabenteuer gedeutet werden, scheint mir der bei weitem wahrscheinlichste. Irgend eine Sicherheit ist bei dem Fehlen so vieler Teile nicht zu gewinnen.

Im III. Abschnitt ›Die ältesten Kultbilder der Athenaia‹ (S. 40—60) sucht Petersen, an die bekannte Abhandlung Otto Jahns anknüpfend, aus den Monumenten nachzuweisen, daß es zwei alte Kultbilder der Athena auf der Burg gegeben habe: ein stehendes im vollen Waffenschmuck und in Kampfhaltung und ein sitzendes, friedliches, mit dem Helm in einer und der Schale in der anderen Hand.

welchem H. den Ort, wo die Fesseln sich befanden, bestimmt, dessen Westraum, der Παρθενών, sein, die ihm gegenüberliegende Mauer mit den Fesseln die Außenwand der östlichen Halle des Brauronion. Daß diese schon in vorpersischer Zeit vorhanden war, ist unbedenklich anzunehmen; im Verlauf der perikleischen Bauten ist sie vermutlich erneuert worden. Gegen meine frühere Annahme, es sei das Westgemach des ›alten Tempels‹ gemeint, ist einzuwenden, daß der Teil der alten westlichen Burgmauer, welcher zu der angegebenen Zeit vielleicht noch stand, allzuweit von dem Tempel entfernt ist und daß diese Stelle passender von den alten Propyläen aus zu bestimmen war. Beachtenswert erscheint mir der Wechsel des Tempus in der Erwähnung der πέδαι und des τέθριππον: dort ἦσαν περιεοῦσαι, hier ἕστηκε. Ohne in die schwierige Frage nach der Abfassungszeit des herodoteischen Geschichtswerkes einzutreten, möchte ich zur Erwägung stellen, ob nicht das Imperfekt beweist, daß der Autor zwar aus Autopsie schreibt, aber nicht am Orte selbst — also in Thurioi. Er mochte erwarten, daß die vom Feuer geschwärzten Mauern demnächst erneuert werden würden; von dem Viergespann sagt er ›es steht‹, rechnete also nicht mit dem Prachtbau des Mnesikles, der die Verlegung bedingte. Unzweifelhaft ergibt sich m. E. aus dem mitgeteilten Tatbestand, daß nicht das ganze Werk in einem Zuge zu Beginn des pelononesischen Krieges niedergeschrieben worden ist (vgl. Busolt, Gr. Gesch. 612).

1) Er operiert dabei (S. 34 f.) auch mit dem προ[νέιον] der Hekatompedonchrift, welches durch die neue Herstellung wohl endgiltig beseitigt ist.

Aber die Voraussetzung, daß die beiden schwarzfigurigen Vasenbilder (Abb. 3 und 4 = Michaelis arx XXXVIII n. 2 und 5; ein drittes des ersteren Typus s. S. 54) bestimmte auf der Burg vorhandene Kultbilder wiedergeben, bleibt unbewiesen, weil unbeweisbar. Im Gegenteil: aus den auf den ἀρχαῖος νεώς, d. h. das Erechtheion bezüglichen Uebergabeurkunden des IV. Jahrhunderts, welche Petersen selbst im VI. Abschnitt zuerst vollständig zusammengestellt und scharfsinnig kommentiert hat, ergibt sich mit Sicherheit, daß das alte διοπετὲς ξόανον weder mit Helm noch mit Schild und Lanze versehen war. Keines dieser Attribute wird in der Urkunde IV, 17 ff. (S. 126 und 134 f.) erwähnt, wohl aber andere, welche jene ausschließen, nämlich eine στεφάνη (17) und eine φιάλη ἣν ἐν τῇ χε[ιρὶ ἔχει] (23). Petersen, befangen in der Vorstellung von jenen anderen angeblichen Zeugnissen, müht sich vergebens (S. 136) diesen Widerspruch zu beseitigen. Aus den amtlichen Urkunden gewinnen wir die Gewißheit, daß das alte Holzbild der Athena herabhängende Arme hatte: wenn an der einen, vielleicht vorgestreckten Hand eine goldene Schale befestigt war, so kann die andere nicht erhoben gewesen sein und die Lanze gehalten haben, welche überdies in der Urkunde nicht fehlen könnte. Daß es ein stehendes, nicht ein sitzendes Bild war, erweist Petersen S. 136, 41 f. mit guten Gründen. Im übrigen wird es äußerst roh und kaum menschenähnlich gewesen sein; für den Beschauer verschwand es fast ganz unter der Bekleidung und dem abnehmbaren Goldschmuck, von welchem die Aegis mit dem Gorgoneion und die Eule die charakteristischen Attribute der Athena darstellen. Eine genaue Nachbildung ist uns nicht erhalten, weder in Vasenbildern noch in den vorpersischen Terrakotten von der Burg. Die Athena des Vasenbildes, Abb. 3, von welcher Petersen ausging, hat mit dem διοπετὲς ξόανον so wenig etwas zu tun wie die der Preisamphoren. Es sind frei erfundene Bilder der für ihr Land kampfbereiten Göttin.

Was aber von dem einen Typus gilt, das ist methodisch auch auf den andern zu übertragen. Die sitzende Athena des Vasenbildes, Abb. 4, kann sehr wohl von der bekannten, allgemein auf Endoios zurückgeführten Marmorstatue abhängen, notwendig ist diese Annahme nicht. Für ein altes Kultbild der sitzenden, friedlich gedachten Athena auf der Burg fehlt jedes wirkliche Zeugnis. Die Καθημένη des Athenagoras wird man nicht ernstlich als ein solches in Anspruch nehmen wollen: weiß er doch, daß Endoios, der Schüler des Daidalos, sowohl diese als auch τὸ ἀπὸ τῆς ἐλαίας τὸ παλαιὸν gemacht habe.

Am Schlusse dieses Abschnittes (S. 60) faßt Petersen seine Ansicht von der historischen Abfolge d[illegible]mpel und ihrer Kult-

bilder ungefähr folgendermaßen zusammen: Nicht lange vor dem Bau des Hekatompedon I [d. h. des ›alten Tempels‹ ohne Ringhalle] kam das auf Veranstaltung gefundene διοπετὲς ξόανον zu Tage. ›Es mochte dann erst im Urtempel untergestellt werden [wo bis dahin nur ein Sitz, oder überhaupt nichts war, vgl. S. 56 f.], gab aber vielleicht den gewünschten Anstoß zum Bau des ersten Hekatompedon und wurde in diesem als Tempelbild aufgestellt, denn für ihn vermögen wir sonst keines nachzuweisen‹. Nach Erbauung des Hekatompedon II wurde darin ein [aus der Vase Abb. 4 und aus Athenagoras 19, 11 erschlossenes] Sitzbild des Endoios aufgestellt, das alte ξόανον kehrte in den Urtempel zurück und blieb dort, bis er durch das Erechtheion ersetzt wurde, in dessen Ostcella es dann endlich eine bleibende Stätte fand.

Ich glaube die Voraussetzungen, auf denen diese Ansicht beruht, als irrig erwiesen zu haben und stelle ihr daher statt weiterer Kritik einfach die meinige gegenüber: In recht alter, jedoch wohl erst nachmykenischer Zeit wurde der Athena auf der Burg ein hundert Fuß langes τέμενος geweiht: τὸ Ἑκατόμπεδον. In ihm war auch das διοπετὲς ξόανον aufgestellt. Seit wann, wissen wir nicht, aber sicherlich lange vor dem Anfang des VI. Jahrhunderts. Zur Zeit des Κυλώνειον ἄγος (640) war es schon vorhanden[1]), davor ein Altar (s. Michaelis A. a. 24—27). Im Anfang des VI. Jahrhunderts (eine ältere Datierung lassen die Bauformen nicht zu trotz Judeich, Topogr. S. 238, 2) beschloß man der Athena Polias und ihrem Kultgenossen Erechtheus-Poseidon einen Doppeltempel zu bauen, den ›alten Tempel‹. Er wurde südlich vom Hekatompedon errichtet, seine Ostcella nahm das alte ξόανον auf, die westliche Hälfte diente dem bildlosen Kult des Erechtheus, Poseidon und Hephaistos gerade wie im späteren Erechtheion. Die Schätze der Göttin wurden in besonderen Schatzhäusern im Hekatompedon verwahrt. Peisistratos baute den Tempel um, möglicherweise wurde damals statt der dorischen Säulen in antis eine Vor- und Hinterhalle von ionischen Säulen ausgeführt[2]), jedenfalls eine dorische Ringhalle um das Ganze herumgelegt. Nach der Perserkatastrophe trug man diese, weil vom Brande beschädigt, ab. Das mit den Athenern geflüchtete διοπετὲς ξόανον war in den Tempel zurückgebracht worden. Schon vorher, gleich nach der Ver-

1) Wenn Athena zu Orest sagt (Aesch. Eum. 639): βρέτας τόδε | ἧσαι φυλάσσων ἑστίας ἐμῆς πέλας, so erinnert dies vielleicht an den früheren Standort. Daß das Bild vor dem Tempel stand war für die Aufführung notwendig.

2) Vgl. Dörpfeld, A. Mitt. XXIX, Taf. VI, Schrader ebenda XXX 1905 S. 319. Dessen Vermutung, die s. g. wagenbesteigende Frau und einige zugehörige Relieffragmente stammen vom Cellafriese des alten Tempels II, ist von Furtwängler (Mü. S. B. 1906 143 ff.) mit Recht zurückgewiesen worden.

treibung der Peisistratiden, hatte man die Errichtung eines neuen, weit größeren Tempels der Athena geplant und in Angriff genommen, dessen Cella die Länge des alten hundertfüßigen τέμενος erhalten, dessen Hinterhaus die Schätze der Göttin (und der anderen Götter) aufnehmen sollte. Daß er zum Ersatze des Poliastempels bestimmt gewesen sei, ist weder bezeugt, noch irgendwie wahrscheinlich. Nach der Schlacht bei Marathon beschloß man den neuen Tempel ganz aus Marmor auszuführen. Die schon versetzten unteren Säulentrommeln fielen dem Perserbrand zum Opfer [1]). Erst unter Perikles wurde er in etwas veränderten Verhältnissen, wie sie der entwickelte dorische Baustil erforderte, und Abänderung des Grundrisses ausgeführt. Nachdem er unter Dach war und das Goldelfenbeinbild des Phidias aufgenommen hatte (438), schritt man zu dem Neubau der Propyläen und gleichzeitig zum Ersatz des alten Poliastempels durch den zierlichen Neubau des Erechtheion. Und zwar wurde dieser neben jenem in dem alten Ἑκατόμπεδον errichtet, von welchem nur der den heiligen Oelbaum enthaltende westliche Teil unter verändertem Namen als Πανδρόσειον erhalten blieb. Die durch den Παρθενών ersetzten Schatzhäuser verschwanden, wenn nicht schon früher, spätestens mit dem Beginn des Neubaus. Nach Fertigstellung des neuen Tempels wurde der alte abgerissen, welcher, seitdem der Parthenon im Bau war, kurz als ἀρχαῖος νεώς bezeichnet worden war; diese Bezeichnung ging auf den Ersatzbau (in der Bauinschrift von 409/8: ὁ νεὼς ἐν ᾧ τὸ ἀρχαῖον ἄγαλμα) über. Nach der Hauptinhaberin wurden beide ναὸς τῆς Ἀθηνᾶς τῆς Πολιάδος genannt, die westliche Hälfte des neuen Ἐρέχθειον, unter welchem Namen der ganze Tempel uns geläufig ist [2]). —

Wenn ich bisher gezwungen war fast in allen Punkten Petersen entgegenzutreten, so erkenne ich um so freudiger an, daß die größere, zweite Hälfte seiner Schrift (Abschnitt IV—VI S. 61—147) überaus wertvolle neue Ergebnisse bringt. Der IV. Abschnitt »Erechtheus-Poseidon« gewährt uns einen tiefen Einblick in das Werden der attischen Religionsvorstellungen, der V. »Das neue Erechtheion« gibt die Anwendung auf den erhaltenen Bau. Petersens schon Jahrb. XVII 1902 S. 62 f. geäußerte Ansicht, daß die Beschreibung des Pausanias mit der nördlichen Vorhalle (ἡ πρόστασις ἡ πρὸς τοῦ θυρήματος), dem Haupteingang, beginne, wird zur Evidenz gebracht durch die bei

1) Dörpfeld, die Zeit des älteren Parthenon. A. Mitt. XXVII, 1902 S. 379 ff., vgl. 411.

2) Bezüglich des von Dörpfeld erdachten ursprünglichen Planes des Erechtheion kann ich nur die abweichende Meinung von Petersen (S. 6) und Judeich (Topogr. 246 Anm.) teilen.

den Restaurationsarbeiten konstatierte Oeffnung im Dach über dem Dreizackmal, der von Pausanias erwähnte Altar des Zeus Hypatos mit dem βωμὸς τοῦ θυηχοῦ der Bauinschrift identifiziert, dessen Form (viereckig, nicht rund), Maße und Lage (westlich vor der Oeffnung im Fußboden, s. das Nachwort) festgestellt. Von dieser sicheren Grundlage aus weist Petersen weiter überzeugend nach, daß von den beiden inneren Räumen, in welche die Westhälfte des Gebäudes zerfällt, der westliche (D bei Michaelis) die von Pausanias erwähnten drei Altäre des Poseidon und Erechtheus, des Butes und des Hephaistos enthielt, sowie an den Wänden die γραφαὶ τοῦ γένους τῶν Βουταδῶν, der östliche (C bei Michaelis) das προστομιαῖον der Bauinschrift ist. Pausanias geht zu seiner Beschreibung über mit den Worten διπλοῦν γάρ ἐστι τὸ οἴκημα, die also mit Petersen von einer horizontalen nicht vertikalen Zweiteilung (wie auch ich früher vermutet hatte) zu verstehen sind. In diesem Gemache erwähnt Pausanias nur das φρέαρ, den Salzquell. Er muß mit dem Felsspalt, χάσμα, identisch sein, nach dessen Mündung (προστόμιον) das Gemach in der Bauinschrift genannt ist und welches mit dem Dreizackmal in Verbindung stand. Im χάσμα ward der in die Erde gebannte Erechtheus lebend gedacht, in Gestalt der geheimnisvollen Schlange, deren Vorhandensein sich nur durch das Verschwinden der Opfergaben dokumentierte. Sehr glücklich und zutreffend vergleicht Petersen diesem dunkeln geheimnisvollen Raum das Heiligtum der Eileithyia in Olympia, dessen inneres dem Sosipolis geweihtes Gemach niemand außer der Priesterin und diese nur verhüllt betreten darf (vgl. S. 99). Auch in dem inneren Gemach des Erechtheion waren sicherlich keinerlei Weihegaben, sondern nur in dem Vorraum D. So ist die vielumstrittene Frage nach Benennung und Zweck der Räume des eigentlichen Erechtheion von Petersen endgiltig gelöst. Nur in einer Einzelheit, welche dieses Hauptresultat nicht berührt, kann ich ihm nicht folgen. Das von Habron, dem Sohne des Lykurgos, geweihte Bild des Ismenias von Chalkis, welches die καταγωγὴ τοῦ γένους (der Eteobutaden) enthielt (Michaelis arx zu 26, 28), denkt sich Petersen so, daß sämtliche Poseidonpriester des Geschlechts in ganzer Figur dargestellt gewesen seien: 30—40 Personen in mehreren Reihen. Das wäre eine äußerst undankbare Aufgabe für einen Maler gewesen und welche Unterlagen konnten ihm für die Darstellung der einzelnen Personen zur Verfügung stehen! Mir scheint, πίναξ ist an dieser Stelle in doppelter Bedeutung zu verstehen: das Gemälde enthielt ein »vollständiges Verzeichnis« (πίναξ τέλειος) der Priester des Poseidon aus dem alten Geschlecht, d. h. ihrer Namen. Ueber dieser Namenliste war nach Petersens ansprechender Vermutung (S. 108 f.)

die wunderbare Geburt des Ahnherrn, des Erechtheus, dargestellt in der uns wohlbekannten Form mit Ge, Athena, Hephaistos und Kekrops. Unten sah man den Stifter Habron, der (auf die ihm gebührende Priesterwürde freiwillig Verzicht leistend) seinem Bruder Lykophron den Dreizack überreicht. Durch diese figürlichen Darstellungen wurde das Ganze zu einem Gemälde, das wohl eine Künstlerinschrift trug. Seine Maße konnten ganz bescheidene sein. Sachlich sind etwa die ›Bilderchroniken‹ zu vergleichen, ebenfalls πίνακες mit Schrift und figürlichen Darstellungen, besonders die Albanische Tafel (J) mit 2 Darstellungen und der Aufzählung der Taten des Herakles. Daß der Erechtheus ὀπίσω τῆς θεοῦ ἅρμα ἐλαύνων (Schol. Aristides III p. 62 D) ebenfalls auf dem Gemälde des Ismenias dargestellt gewesen sei, scheint mir wenig wahrscheinlich; meine frühere Erklärung der Worte (Rh. Mus. LIII, 244) ziehe ich gern zurück.

VI. Die Cella der Polias. Zunächst stellt Petersen aus der Bauinschrift (Michaelis A. e. 22) zweifellos fest, daß in dem ganzen Gebäude nur zwei innere Quermauern vorhanden waren und daß keine von ihnen Säulen trug, mithin der Raum tatsächlich dunkel war (entgegen der Rekonstruktion von Michaelis XXVI). Dann erweist er ebenso überzeugend παραστάς als die Bildnische der Cella, in welcher das alte ξόανον stand. Der vollständigen Zusammenstellung und Kommentierung der Uebergabsurkunden ist schon oben Erwähnung getan. Eine erhebliche Zahl von Ergänzungen und Vorschlägen hat P. neu beigesteuert; wir verdanken seinem Scharfsinn eine wesentlich bereicherte und berichtigte Vorstellung von der inneren Ausstattung des Heiligtums. Er schließt mit der bedeutsamen Frage, ob nicht die Oeffnung im Dache über der ewigen Lampe, mit der sie durch die hohe Palme in Verbindung stand, ein Gegenstück zu der über dem Dreizackmal befindlichen und ebenfalls aus dem religiösen Glauben zu erklären sei. Man wird nicht umhin können, sie mit dem Verfasser zu bejahen.

Auch wer mit dem Referenten über Urtempel, Hekatompedon und was damit zusammenhängt, anderer Ansicht ist als der Verfasser, wird seine Schrift aus der Hand legen mit lebhaftem Dank für reiche Anregung und Belehrung; sie bedeutet eine erhebliche Förderung unseres Wissens von den Kulten und Kultstätten der Akropolis.

Göttingen G. Körte

1) [Nach Einlieferung des Manuskripts an die Redaktion sind die Anzeigen von H. Bulle (Lit. Zentralbl. 1908, 18) und der Aufsatz von A. Frickenhaus, d. Athenabild d. a. Temp. (Ath. Mitt. 1908, 17 ff.), erschienen].

Index to the fragments of the Greek Elegiac and Jambic poets as contained in the Hiller-Crusius edition of Bergk's Anthologia lyrica by **Mary Corwin Lane,** A. B. [Ithaca, New-York] 1908. III, 128 S. 8°. 0,80 Doll. Cornell studies in Classical philology, Nr. XVIII, published for the University by Logmans, Green & Co.

Die zahlreichen Wortverzeichnisse zu griechischen Dichtern und Prosaikern, die in der letzten Zeit in England und Amerika entstanden sind, haben mit dem vorliegenden Bande einen Zuwachs erhalten, der die Vorzüge und Fehler der übrigen Arbeiten teilt. Die Vorzüge, denn die Genauigkeit in der Ausschreibung ist groß und das ganze ist sauber und übersichtlich angeordnet; die Fehler, denn es werden nur die nackten Worte aufgezeichnet, so daß man doch in den meisten Fällen die einzelnen Stellen nachzuschlagen hat, Gruppierungen nach der Bedeutung, wie z. B. bei Präpositionen, werden nicht vorgenommen und zwischen Simplicia und Composita ist keine Verbindung hergestellt. Man erhält also nur die rohe Masse und muß, um sie recht zu nutzen, viele Zeit auf das Suchen verwenden, die ein umsichtiger Plan hätte ersparen können. Wir wünschten sehr, daß die westlichen Lexikographen auch einmal hinzu lernen möchten, wie es bei Siegmund Preuß beobachtet wird, dessen Index Demosthenicus aus dem Jahre 1892 für häufigere Worte kaum verwendet werden kann, während der Index Aeschineus [1896] schon recht nützlich und der Index Isocrateus [1904] noch weiter ausgebaut worden ist. Nun müßte dieser verdienstliche Mann, damit die Unzulänglichkeit des Index Demosthenicus ausgeglichen werde und man nicht immer die Wortverzeichnisse der kleineren Redner nachzublättern habe, sein Lebenswerk mit einem schönen Index in oratores atticos krönen [1]).

Ueber den Umfang der Arbeit, Elegiker und Jambographen, ist zu urteilen, daß er nur dann zu rechtfertigen ist, wenn als Fortsetzung alsbald ein Verzeichnis zu den Melikern folgen soll. Am besten hätte man den ganzen Kreis in einen Band eingeschlossen, damit nicht Theognis von Simonides, Hipponax von Anakreon getrennt worden wäre. Aber wichtiger ist die Frage nach der Unterlage, und hier ist die Arbeit am meisten zu tadeln. Die kleinere Teubnersche Ausgabe enthält bekanntlich nur die reliquiae potiores; ungenaue, durch die Prosa veränderte Anführungen und besonders die Glossen fehlen so gut wie gänzlich. Was ist es nun für ein

1) Hoffentlich wird Burnetts angekündigter Index Platonicus ein tüchtiges Hülfsmittel werden, nicht etwa nur ein knappes Wortverzeichnis, wie andere Indices der Clarendon Press.

Index, der zwar κασωρικῶι aus Hipponax Fr. 68 Cr. anführt, weil dies in einem zusammenhängenden Bruchstücke und darum in der Anthologia lyrica steht, aber κασωρῖτις aus demselben Dichter verschweigt, da es als einzelnes Wort nur in Bergks großer Ausgabe (Fr. 117) zu finden ist? Ist auch das Glossographische bei den übrigen Dichtern des gewählten Kreises nicht bedeutend, so macht es doch bei Archilochos und Hipponax einen wesentlichen Teil des Bestandes aus, und manchmal sind gerade hier die merkwürdigsten und wichtigsten Ausdrücke erhalten. Da die Bearbeiterin also eine so große Unkenntnis der Stoffmasse an den Tag legt, so wird man sich auch nicht darüber wundern, daß auf die neue Ausgabe der Reste des Xenophanes bei Diels in seinen Poetarum philosophorum fragmenta [1901] keine Rücksicht genommen ist, daß der wertvolle Wortschatz der Straßburger Epodenfragmente fehlt (auch die Tetrameterreste in Pap. Petrie I 18, Nr. IV 2, die nach der Vermutung von Blaß und Diels dem Archilochos gehören, waren anzuführen), daß der neue Photios nicht ausgenützt ist. Ein Vergleich der Anthologie mit Bergks großer Ausgabe hätte aber auch gezeigt, daß dort nur die erheblicheren Abweichungen in der Vorrede aufgezählt sind, daß also der Index den Leser, indem er ihm an vielen Stellen die varia lectio (übrigens nur obenhin) mitteilt, an andern Stellen aus dem Stillschweigen einen falschen Schluß ziehen läßt. Fügen wir noch hinzu, daß die metrischen Fragen, die doch in diesen Kreisen und besonders bei den jonischen Dichtern von großer Wichtigkeit sind, gänzlich unberührt gelassen werden, so glauben wir zu dem Urteil berechtigt zu sein, daß der Index bei aller Gewissenhaftigkeit der Bearbeiterin doch recht mangelhaft ist.

Göttingen Wilhelm Crönert

A. v. Domaszewski, Die Anlage der Limeskastelle. Mit 5 Tafeln. Heidelberg 1908, Winter. 31 S. 8. 0,80 M.

Ein Fund im Kastell Zugmantel hat den Verf. auf die richtige Deutung der Pedatursteine desselben Kastells gebracht: C. I. L. XIII, 7613 *Ped(atura) Treverorum p(edum) LXXXXVI* und 7613a *(centuria) Leubacci(orum) G(ermanorum) p(edatura) p(edum) LXXII.* Zur Erklärung bespricht er in eingehender Weise die einschlägigen Stellen aus dem sog. Hygin (vgl. Hygini Gromatici liber de munitionibus castrorum, herausg. von A. v. Domaszewski, Leipzig 1887) und kommt S. 8 zu dem Schlusse, daß alle diese Berechnungen, die sich im wesentlichen bereits im Kommentare der genannten Ausgabe finden, in den Pedatursteinen von Zugmantel eine sichere Bestätigung finden.

Vergleichen wir mit den ersten Berechnungen, die auf Hyg. cap. 1 ruhen, die beigegebene Zeichnung Tafel I Fig. 1, so ergibt sich ein auffallender Widerspruch. Der manipulus legionis hat nach Hygin einen Lagerraum von 120′ Länge und 60′ Breite. Dieses Breitenmaß von 60′ hat der Verf. nun allerdings zuerst richtig verteilt auf Grund seiner Aufnahme des Marschlagers vor Masada: es lagerten nämlich die beiden Centurien jedes Manipels einander gegenüber[1]), nicht Rücken an Rücken, und sie waren getrennt durch eine 12′ breite Straße; daran stießen die Zelte 10′, der Waffenraum 5′, der Platz für die Tragtiere 9′; also waren 24′ von jeder Centurie besetzt ($2 \times 24 + 12 = 60$). — Aber die Länge stimmt nicht, es sind nur 118′ statt 120′. Der Fehler liegt darin, daß v. Domaszewski für die Reihe von 10 Zelten zu 10′ in der Zeichnung 10 Abstände zu 2′ ansetzt, während die Wirklichkeit natürlich nur 9 Abstände aufweist; denn die Reihe kann doch nicht mit einer

1) Die bei Hygin überlieferten Worte *quoniam cum conpraetenderet,* woran sich die früheren Herausgeber ohne Erfolg abgemüht hatten, änderte Mommsen in *quoniam cum compare tendent.* Dieser Vorschlag Mommsens »befriedigt nach jeder Seite« sagt v. Dom. in seiner Ausgabe S. 44. Das ist nun freilich stark übertrieben, aber man begreift wenigstens, daß der Herausgeber das aufnahm, weil es der damaligen Anschauung entsprach, daß die Centurien Rücken an Rücken gelagert hätten. Da jedoch heute die Anschauung sich dahin geändert hat, daß die Centurien einander gegenüber gelagert haben und zwischen sich die 12′ breite Straße hatten, was auch vom militärischen Standpunkte aus betrachtet das allein Richtige ist, so ist es nicht zu billigen, daß der Verf. trotzdem an Mommsens Konjektur festhält. Und das ist um so auffallender, weil der Verf. selbst an anderer Stelle (Neue Heidelberger Jahrbücher IX S. 147) *quoniam contrariae tendent* dafür vorschlägt, somit also selber bereits meine Auffassung bekräftigt hat.

Lücke (Abstand) schließen. Die Rechnung ist aber leicht in Ordnung zu bringen durch richtige Interpretation der Worte Hygins cap. 1: *papilio unus occupat pedes X, accipit incrementum tensurae pedes II*; weil nämlich jedes Zelt mit Seilen festgespannt werden muß, gab man ihm für die Aufstellung zu beiden Seiten noch je 1' zu. Somit beginnt die Zeltreihe mit dem ersten Zeltpflocke und einem freien Raume von 1', ebenso endet sie umgekehrt mit dem letzten Zeltpflocke; also sind die 120' voll ausgenutzt. Auf diese Weise vereinfacht sich auch die Unterbringung des Centurionenzeltes innerhalb derselben Reihe; wenn zwei Zeltplätze frei bleiben, weil deren Mannschaften auf Wache ziehen, so kommen von den 24' die Hälfte aufs Zelt für den Centurio und die andere Hälfte bleibt für den Abstand von den Mannschaftszelten frei.

Hieraus folgt aber mit zwingender Notwendigkeit, daß dieses *incrementum tensurae* ein unbedingtes Erfordernis für den Zeltbau ist; also ist es vollkommen ausgeschlossen, daß »der Metator durch Addition dieser Zwischenräume, welche die Mannschaftsreihe eigentlich trennen sollten, einen Raum in der Zeltreihe gewinnt, der das Zelt des Centurio aufnehmen kann«, wie der Verf. an anderer Stelle (S. 5) annimmt.

Die zweite Stelle des Hygin, die für die Berechnungen des Verfassers als Grundlage dient, ist durch die Ueberlieferung dermaßen entstellt, daß man die verzweifelten Ausrufe der ersten Bearbeiter begreifen und die Mißerfolge der anderen Herausgeber entschuldigen kann. Ueberliefert ist cap. 27 *Habet itaque cohors equitata miliaria centurias X aequites ped. CCXL turmas decuriones tendunt papilionibus CXXXVI*; wofür Lud. Lange (ed. Gottingae 1839) kurzer Hand einsetzt: *miliaria centurias X turmas X; omnes tendunt*, indem er vor allem bemüht ist, das störende *decuriones* sinngemäß umzugestalten. Aber gerade um dieses Wort ist es v. Domaszewski zu tun, und deshalb liest er: *centurias X peditum, equites CCXL, turmas, decuriones ⟨VIII⟩; tendunt papiliones CXXXVI.* Das ist unverständlich, bleibt auch in der deutschen Uebersetzung dunkel: »Es hat also eine cohors miliaria 10 Centuriae Fußgänger, Reiter 240, *turmae*, decuriones 8«. Da aber dieselbe Satzform bereits in der Ausgabe des Hygin steht, und zwar in beiden Sprachen, so darf man wohl nicht ein bloßes Versehen beim Schreiben oder Setzen annehmen. Doch gleichviel: dieser Versuch, das Wort *decuriones* zu retten, beweist gerade, daß Lange hierin mit Recht einen Fehler der Ueberlieferung gesehen hat, und weiter, daß *decuriones ⟨VIII⟩* keine sichere Verbesserung des Textes ist. Die Zahl

VIII fechte ich hiermit nicht an, sie scheint nach den Angaben der Inschriften (S. 6) richtig zu sein: sie kann jedoch eben nur aus anderen Zeugnissen gewonnen werden, die zwar für die Interpretation des Hygin, aber nicht für die Heilung der genannten Stelle dienen können.

Nun kommt aber noch Folgendes hinzu. Obwohl die zweite Stelle umgestaltet ist, und obwohl das *incrementum tensurae* in Abzug gebracht ist, was die obige Ausführung als unzulässig erwiesen hat, wollen die Angaben der Pedatura-Steine doch noch nicht zu den Stellen des Hygin stimmen. Denn die Lagerlinie der Treveri hat nach dem Pedaturasteine 96'; nach Hygin kommen aber nur 91' heraus. Darüber sagt der Verf. S. 8 »Der kürzere Zwischenraum in der Rechnung des Hyginus von nur einem Fuß entspringt aus dem Bestreben, die Lagerformen möglichst kurz zu gestalten«. Diese Behauptung wäre selbst bei einer kleinen Differenz, also meinetwegen 5' recht bedenklich: da aber diese Differenz mit 10 zu multiplizieren ist, denn für jede einzelne Centurie beträgt sie 5', so ist sie entweder falsch, oder sie wirft mit einem Schlage sämtliche Angaben des Hygin über den Haufen. Wer kann denn mit einem Schriftsteller rechnen, der statt 960' einfach 910' (genauer 912') einsetzt? Aber trotzdem steht auf S. 9 geschrieben: »Die größte Bedeutung haben diese Pedatura-Steine jedoch durch ihre genaue Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Hyginus«.

Nach diesem Satze, den wir bestreiten müssen, heißt es nun weiter S. 9: »Jetzt ist es erst möglich, die Innenanlage der Limeskastelle mit allen Einzelheiten und ihr historisches Werden zu begreifen«. Und nun folgen detaillierte Rechnungen nach den Ausgrabungen der Kastelle Feldberg, Zugmantel und Köngen, die dem Verf. samt und sonders bis auf Fußbreite die früher gewonnenen Ansätze zu bestätigen scheinen. Mir sind dabei mancherlei Bedenken gekommen, so z. B. daß eine Lagerstraße von 15' Breite, die sich auf 5' Fuß verengt, gleichviel an welcher Stelle, militärisch überhaupt nur als Straße von 5' angesehen werden kann; daß das römische Lager von seiner sonst so klaren und einfachen Anlage eigentlich garnichts mehr zeigt, wenn die Darstellungen des Verfassers richtig wären; und so noch mancherlei Anderes, worauf eben einer von selber kommt, ohne sich in die Details der Limesforschung einzulassen. Da nun aber solche allgemeinen Bemerkungen naturgemäß dem ernsten Leser nicht genügen, und ich aus eigener Kraft doch nicht mehr bieten kann, so ist es eine sehr erwünschte

Aushülfe für beide Teile, daß ich hierfür auf die Rezension eines sehr kompetenten Richters verweisen kann[1]).

Persönlich verdanke ich dieser Rezension noch eine überraschende Belehrung. Da v. Domaszewski die ›neugefundene Inschrift‹ garnicht mitteilt, hatte ich angenommen, daß die Lesung C. I. L. 7613a *Centuria Leubacciorum Germanorum* unbedingt dadurch gesichert sei. Jetzt ersehe ich erst, daß *Leubacci* mit weit größerem Rechte für den Namen eines Centurio *Leubaccius* oder *Leubaccus* in Anspruch genommen wird; und daß also dieser Stein überhaupt nicht unter die Pedatura-Steine gerechnet werden dürfe, die für Maßbestimmungen der Kastelle Geltung haben.

Ohne Zahlen, Rechnungen mit allen vier Spezies in ausgedehntestem Maße kommt man natürlich bei solchen Untersuchungen nicht zum Ziele, aber das allein tuts auch nicht; es bleibt doch wahr, was Justus Lipsius sagt: *Ego vero scio Martiam hanc esse, non Mathematicam arenam.*

Heidelberg Rudolf Schneider

1) Fabricius, Römisch-germanisches Korrespondenzblatt. 1908, S. 29—37.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

Nr. 11 **November 1908**

Studien zur Fugger-Geschichte, herausgegeben von Dr. **Max Jansen.** Erstes Heft: Die Anfänge der Fugger (bis 1494). Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1907. X und 200 SS. 5 Mk.

Das Buch besteht aus einem kurzen Texte (S. 1—72), elf Beilagen (73—167), die die Quellen der Fugger-Geschichte, einzelnes aus dieser und aus der Geschichte der Stadt Augsburg behandeln, und aus einem Urkunden-Anhang (168—191). Den Rest nimmt das Personen- und Sachregister ein.

Kein deutsches Bürgergeschlecht hat einen so bekannten Namen erlangt wie das der Fugger von Augsburg. Keines ist in der Ständegliederung so hoch gestiegen, keines hat sich so dauernd erhalten. Dagegen reichen seine Anfänge nicht weit zurück. Die andern berühmten Augsburger Familien wie die Welser, die man am ehesten neben den Fuggern nennen wird, oder die Langenmantel sind urkundlich seit dem 13. Jahrhundert bezeugt, wenn auch die Familientradition und die gefügigen Fabulanten der Renaissancezeit mit solchem Alter noch lange nicht zufrieden sind. Wie sie es für ihre Pflicht halten, deutsche Städte mit der antiken Welt zu verknüpfen und Nürnberg zu einer Stadt des Nero machen, so verfahren sie auch mit den städtischen Geschlechtern: die Welser werden mit Belisar in Zusammenhang gebracht, und ein junger Augsburger, David Langenmantel, der 1721 in Halle promovierte, beginnt seine Dissertation ganz herzhaft mit der Versicherung *gentiles meos origine fuisse Romanos* und führt aus, einer seiner Vorfahren sei um 1160 als Heerführer unter K. Friedrich I. nach Deutschland gekommen und nach seinem römischen langen Soldatenmantel zubenannt worden[1]. Bei

1) Differentiae juris Romani et Germanici in re militari praesertim captivorum (Januar 1721). Nach seinem Tagebuche war J. D. Gruber der Verfasser

der Familie der Fugger wären solche genealogische Kunststücke übel angebracht gewesen. In den Chroniken der Stadt Augsburg wird ihrer nicht früher gedacht als zum J. 1473 (Städtechron. XXII [Augsburg IV] S. 240 Var.). Doch das entscheidet noch nicht. Die Chroniken gedenken nur derer, die sich im politischen Leben der Stadt, sei es im Guten oder im Bösen, oder durch ein Verbrechen bemerklich machen. Die Nürnberger Chroniken gehen an Albrecht Dürer, an Hans Sachs stumm vorüber, Veit Stoß erwähnen sie, weil man ihn wegen einer Fälschung von Brief und Siegel »durch ped packen prent«, wenn man ihn auch »so lind prent«, wie noch nie einen (Städtechron. XI, 667). Zu der ersten chronikalischen Erwähnung der Fugger gab die kaiserliche Verleihung eines Wappens an ein Glied der Familie den Anlaß. Ein solcher Beweis kaiserlicher Gnade setzte voraus, daß der Empfänger ein begüterter und hervorragender Mann war. Die amtlichen Quellen wußten damals von Trägern des Namens in Augsburg seit etwa hundert Jahren. Das erste Zeugnis zeigt zugleich, daß das Schweigen der älteren offiziellen Quellen kein Zufall ist; denn der Eintrag des Steuerbuches zum J. 1367 (S. 8) gebraucht den technischen Ausdruck für Einwanderer: Fucker advenit. Der advena ist überall in den Statuten und älteren Urkunden die Bezeichnung für neu in die Stadt einziehende Personen. Die Familienchronik ergänzt das durch die Angabe, daß der Einwanderer aus Graben bei Schwabmünchen (südlich von Augsburg) herkam.

Die Familiengeschichte der Fugger ist während dieses ersten Jahrhunderts und darüber hinaus nur fragmentarisch überliefert. Gelegentliches Vorkommen des Namens in den Steuerregistern, den Baurechnungen, Gerichtsbüchern und sonstigen amtlichen Verzeichnissen liefert ein lückenhaftes Material, das die Vermögensverhältnisse, die Wohnungen in der Stadt, den Zusammenhang der Familienglieder unter sich und mit verschwägerten Familien nur unsicher erkennen und rekonstruieren läßt. Das neuerdings gegründete Zentralarchiv der Familie Fugger, das die bisher vorhandenen Spezialsammlungen in sich aufgenommen hat, hat keine Ergänzung des alten Materials gebracht. Sein Reichtum beginnt erst mit dem 16. Jahrhundert, wenn auch die mehrmals vorkommende Aeußerung (S. VIII, 67, 79), die älteste Urkunde sei der Gesellschaftsvertrag von 1494, nur auf den Fuggerhandel zu beziehen sein wird. Daraus erklärt sich auch die Zeitgrenze im Titel unseres Buches. Bis dahin reichen die »Anfänge«

der Abhandlung im Namen des Präses J. P. v. Ludewig (Ms. der kgl. Bibl. zu Hannover); der phantasiereiche Eingang wird aber wohl auf den Promovendus zurückgehen.

des Geschlechts, will heißen die Zeit, für die die Quellen nur vereinzelt und unzusammenhängend fließen. Denn tatsächlich war damals das Geschlecht längst über seine Anfangsstadien hinaus. Die zu Ende des 15. Jahrh. genannten Glieder waren schon die dritte und vierte Generation der Familie seit der Einwanderung. Sie standen hoch in Ehren, besaßen ein beträchtliches Vermögen und genossen großes Ansehen beim Kaiser, wenn sie auch im Regiment der Stadt noch nicht von Bedeutung waren.

Eine Weberfamilie, die das Dorf mit der Stadt vertauscht, in der Stadt mit ihrem Handwerk den Handel verbindet und diesen zum Großhandel ausweitet, ist in der Geschichte wirtschaftlicher Entwicklung anziehend genug. Gewinnt sie neben ihrer kommerziellen Großmachtstellung weitreichenden politischen Einfluß, wird der schlichte Weber zum Handelsfürsten, so ist das eine Erscheinung, wie sie Deutschland noch nicht gesehen hatte. Man sollte meinen, sie müßte längst den Griffel des Geschichtsschreibers herausgefordert haben. Die allgemeinen Geschichten des deutschen Mittelalters und des 16. Jahrhunderts, die besondern des Städtewesens dieser Zeit berühren wohl die Geschicke des Fuggerschen Hauses, zumal es tief in die innere Geschichte der Reformationszeit verflochten war, aber eine eigene Darstellung hat doch dem Geschlechte kein Historiker gewidmet.

Was Glieder des Hauses im 16. Jahrhundert unternahmen, entspricht nicht dem, was wir von einer Geschichte fordern. Das ›Geheime Ehrenbuch des Fuggerischen Geschlechts‹, 1545 von Hans Jakob Fugger (1516—1575), dem Sohn Raimunds († 1535), verfaßt, demselben auf den der vielzitierte ›Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich‹ zurückgeht (Ranke S. W. I S. 343 ff.), ist in zwei Exemplaren erhalten, das eine im Germanischen Museum zu Nürnberg, das andere in der fürstlich Fuggerischen Bibliothek aufbewahrt. Aus der Beschreibung, die der Vf. (S. 3 und 73 ff.) liefert, ist nicht genügend zu ersehen, wie weit der Text reicht und ob er zuverlässiges bringt. Die Hauptsache scheint der künstlerische Schmuck zu sein; der Rahmen ist eher fertig geworden als das Bild. Die ›Chronica des gantzen Fuggerischen Geschlechts‹, in einer Reihe sich vervollständigender Exemplare überliefert, die um 1575 beginnen, neuerdings nach einer späten und fehlerhaften Hs. von Christian Meyer (München 1902) herausgegeben, legt den Hauptwert darauf, die genealogischen Verhältnisse der Familienglieder vorzuführen, ohne für die älteste Zeit völlig zuverlässiges zu liefern. Daneben gibt sie hin und wieder persönliches Detail, geht aber nicht auf die großen

politischen und kulturgeschichtlichen Beziehungen ein, die dem modernen Leser das Wichtigste an der Geschichte der Fugger sind.

Um so eifriger sind die letzten Jahrzehnte an der Arbeit gewesen, die Geschichte dieser Familie zu ergründen. Seit dem Buche von Richard Ehrenberg, das Zeitalter der Fugger (1896), ist eine Reihe von Schriften über die Fugger erschienen, nachdem schon die Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg in den Jahren 1879, 1882 und 1892 lehrreiche Einzelabhandlungen veröffentlicht hatte. Die Kunstgeschichte, die politische Geschichte namentlich der Reformationszeit, die Geschichte der Wissenschaften, vor allem aber die neuerdings so lebhaft betriebenen Studien der Wirtschaftsgeschichte haben den Gegenstand ergriffen und die augsburgischen Quellen wie die auswärtigen durchforscht. Statistisches Material ist dadurch in großer Fülle an den Tag gekommen. Das vorliegende Buch ergänzt das in erwünschter Weise und unternimmt zugleich den Versuch, die zerstreuten Angaben der Quellen zu einem einigermaßen übersichtlichen Bilde zusammenzufassen. Es gelingt das für die beiden großen Gruppen der Familienglieder, die sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in die Linien der Fugger vom Reh und der Fugger von der Lilien sondern. Jene wird durch Lukas, diese durch Jakob II. repräsentiert. Die Verleihung der Wappen, nach denen sie sich zubenennen, ist nicht gleichmäßig sichergestellt. Nur für die jüngere Linie, die von der Lilie, ist die Urkunde K. Friedrichs III. von 1473, zu Augsburg ausgestellt, nach dem Original mitgeteilt (S. 175). Hierauf bezieht sich auch die oben S. 858 berührte chronikalische Notiz in der Stuttgarter Hs. des Wilh. Rem. Der Ulrich, den sie als Empfänger bezeichnet, würde mit dem Namen des ersten der fünf Brüder, die die Urkunde von 1473 aufzählt, stimmen und eine zutreffende Korrektur des zuerst in der Handschrift genannten Jakob sein. Wenn der Schreiber der nachträglichen Randnotiz zuerst Jakob schrieb, so lag darin, wenn er nicht etwa den bekanntesten der Brüder ›von der Lilien‹ meinte, eine Verwechslung mit der Wappenverleihung an die Linie ›vom Reh‹, die 1462 erfolgt sein muß. Das Datum 1482 in der Meyerschen Ausgabe der Familienchronik S. 7 berichtigt sich durch S. 20 daselbst, wo die Wappenverleihung an die ältere Linie um elf Jahre früher als 1473 geschehen angesetzt ist. Beide entwickelten sich schon in diesem Zeitraum zu Handelshäusern mit einem weit ins Ausland reichenden Betriebe. Von Augsburg, dem dauernden Mittelpunkte des Geschäfts, gehen die Handelsbeziehungen des Lukas Fugger nach allen Richtungen, im Süden nach Venedig, Mailand und Rom, im Westen nach Antwerpen, im Osten nach Nürnberg und Frankfurt a. O.

(S. 33—45). Der Papst und der Kaiser gehören zu seinen Kunden (37—39). Aber schon mit dem Ende des Jahrhunderts tritt der Zusammenbruch ein, durch Uebernahme von Bürgschaften, durch Gewährung eines sehr ausgedehnten Kredits herbeigeführt (Urkunden über den Bankerott S. 188 ff.). Die Familie der Fugger vom Reh, die am frühesten den großen Namen erlangt hatte, verschwindet vom Schauplatz; ihr Haupt kehrt nach Graben, dem Ausgangspunkte des Geschlechts, zurück und tritt seinen Grundbesitz, den er dort noch hatte, 1512 an den glücklichern Stammesvetter Jakob II. ab (S. 97).

Die jüngere Linie, wie jene durch eine Mehrzahl von Söhnen repräsentiert, erhielt ihr Haupt an dem jüngsten unter ihnen, der dem geistlichen Stande angehörend, auf Wunsch der Familie sein Kanonikat in Herrieden aufgab, als zwei seiner Brüder jung verstarben, und den ›Kaufhandl‹ ergriff, nachdem er einige Lehrjahre in Venedig zugebracht hatte. Das Fuggersche Haus, das in den dreißig Jahren seiner Leitung mächtig emporstieg, stand damals schon seit zwanzig Jahren in nahen geschäftlichen Beziehungen zum Hause Habsburg (53 ff.). Die Fugger beschafften das Geld zu den Truppenwerbungen und -ausrüstungen, deren K. Friedrich III., sein Sohn Maximilian, besonders aber der Erzherzog Sigmund von Tirol bedurften. Dafür räumte ihnen der Erzherzog Rechte an den Bergwerken in Tirol ein. Das bildete die Grundlage zu dem großen Handelsgeschäft und dem Reichtum der Fugger. Der Vf. macht es wahrscheinlich, daß erst in dieser Zeit die Verbindung mit dem Betrieb der tiroler Bergwerke begründet wurde, nicht wie frühere Forscher meinten, schon dreißig Jahre zuvor, wo ein den Fuggern verschwägerter Münzmeister von Augsburg, Franz Bäsinger, der zahlungsunfähig geworden, nach Schwaz in Tirol ausgewandert war. Der Vf. zeigt die Ausbreitung des Geschäfts in räumlicher und sachlicher Beziehung und weist die verschiedenen Kontore nach (60). Den Mittelpunkt bildet die goldene Schreibstube in Augsburg, so genannt nach ihrer Ausstattung mit köstlichem Tafelwerk und goldenen Leisten (65). Die einzelnen Mitglieder des Hauses beaufsichtigten und leiteten die Zweige des Geschäfts durch häufige Reisen (62). Durch Verschwägerung mit ansehnlichen Kaufmannsfamilien Augsburgs gewannen sie ausgebreiteten Anhang in der Stadt und bereiteten die große Stellung vor, die die Fugger im 16. Jahrhundert einnahmen. Die vorliegende Schrift geht ihrem Thema gemäß nicht über das Jahr 1494 hinaus. Die Entwicklung, wie sie Jakob II. († 1525) und die Söhne seines ältern Bruders Georg, Raimund († 1535) und Anton († 1560), weiterführten, ist späteren Heften der ›Studien zur Fuggergeschichte‹ vorbehalten. Aus diesem Grunde wird auch die Mitteilung des Gesellschaftsvertrags

von 1494 (ob. S. 858), dessen Wichtigkeit mehrmals hervorgehoben ist (VIII, 60), abgesehen von einer kurzen Notiz (63) unterblieben sein. Wünschenswert wäre es, wenn die Fortsetzung der Studien auch eine wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Ausgabe der Fuggerchronik an Stelle der ungenügenden Publikation von Chr. Meyer (oben S. 859 vgl. S. 76 ff.) brächte. Auch die beiden Stammtafeln, die Meyer mitteilt, sind unzuverlässig. Es würde die Lektüre des vorliegenden Buches bedeutend erleichtert haben, wenn ihm der Vf. einen nach seinen Ermittlungen berichtigten Stammbaum beigegeben hätte, so oft auch einzelne Angaben desselben bloß auf Wahrscheinlichkeit hätten Anspruch machen können. Mit einer Neuedition der Fuggerchronik ließe sich auch passend verbinden, was das ›Ehrenbuch‹ (ob. S. 859) an wertvollen Angaben enthält.

Die im Text unserer Schrift skizzierte Geschichte der Fugger im 15. Jahrh. wird befestigt, wie ein alter Berichterstatter gesagt haben würde, durch die Dokumente der Beilagen und des Urkundenanhangs. Die Benutzung dieses Codex probationum ist dem Leser nicht leicht gemacht. Er steht nicht recht im Verhältnis zum Text: er bietet teils mehr teils weniger als was im Text vorgetragen ist und folgt nicht den Tatsachen, die dort zusammengestellt sind. Die Beilagen sind vielmehr nach den Klassen der Quellen unterschieden, denen sie entnommen werden. Manches, was in diesen Quellenauszügen vorkommt, hätte sich lehrreicher gestalten lassen durch einen zweckmäßigen Auszug: so die umständlichen Akten des Prozesses gegen Mayrhofer, einen Faktor der Fugger in Gastein (S. 150—167), oder hätte der Erläuterung bedurft. So die verschiedenen technischen Ausdrücke, die der vom Verf. im Augsburger Stadtarchiv aufgefundene Zettel über die Kinder Jakob I. gebraucht, um die Akte zu unterscheiden, die sich an deren Geburt anschließen (S. 28). Ebenso der kurze Eintrag, der die erste Erwähnung eines Fugger in einem Stadtbuche enthält (S. 8, oben S. 858). Was bedeutet das ›dignus‹? Kehrt es bei andern Einträgen wieder? Wie verhält sich der Steuerbetrag des ersten Fuggers zu dem anderer advenae? Die Frage nach dem Verhältnis der Fugger als Kaufleute zu den Webern, die S. 36 ff. berührt ist, hätte einer genauen Ausführung bedurft, um über diesen für die ganze wirtschaftliche Erkenntnis wichtigen Gegenstand Klarheit zu bringen.

Unter den allgemeinen Ausführungen des Vfs., die die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt betreffen, sind einzelne, die zum Widerspruch herausfordern. Daß über die Ursachen der 1368 zum Ausbruch gekommenen Zunftbewegung die fast zweihundert Jahre später verfaßte Weberchronik Auskunft gewähren soll,

ist mehr als bedenklich. Die Zunftbewegung in Augsburg steht nicht allein; und zur Aufhellung der besonderen Beweggründe dient die Urkunde vom 23. Aug. 1340 (Chron. der Stadt Augsburg I S. 129 ff.), die ich mitgeteilt und das Urkundenbuch der Stadt Augsburg I n. 374 wiederholt hat. Die Aeußerung des Vfs., die Zerstörungslust K. Karls V. habe alles, worauf die Zünfte stolz waren, vernichtet (12), geht zu weit, denn die beiden Zunftbriefe von 1368, die die Grundlage der ganzen Verfassungsumgestaltung wurden, sind doch in ihren Originalen mit allen ihren Siegeln erhalten geblieben, trotzdem der Kaiser 1548 die Stadtverfassung völlig änderte und die Geschlechterherrschaft zum guten Teil wiederherstellte. Wenn die Handwerker in der Sprache der Zeit die Armen genannt werden (12), so darf das nicht als Gegensatz zu Reichen im heutigen Sinn verstanden werden. Nicht blos die so oft wiederkehrende Formel ›rich und arm‹ ist anders als nach moderner Bedeutung zu verstehen und heißt soviel als die Bürgerschaft insgesamt[1]), auch arm allein ist soviel als abhängig, untertänig: so wenn die zitierte Augsb. Urk. von 1349 jedermann ›er were kunig bischof herre oder arm man‹[2]) verbietet, für den der Stadt Verwiesenen zu bitten, oder wenn sich eine Stadt dem Kaiser gegenüber als dessen ›arm stat‹ bezeichnet.

Das Thema des vorliegenden Buches war zuletzt von Aloys Schulte in einem Aufsatze: ›Neues über die Anfänge der Fugger‹ in der Beilage z. Allgem. Zeitung 1900 Nr. 118 (23. Mai) behandelt worden. Er übte Kritik an der Familienchronik und legte positiv das Anwachsen des Vermögens der Fugger aus den Steuerbeträgen dar, mit denen sie nach den Augsburger Steuerlisten zu den städtischen Lasten herangezogen wurden. Außerdem dienten ihm die amtlichen Quellen zur Feststellung der Wohnungen, welche die Familienglieder inne hatten, und zur Aufhellung der chronologischen Daten. Ebenso verfuhr das lehrreiche Buch von Strieder: zur Genesis des modernen Kapitalismus (Leipz. 1904), nur daß es sich nicht auf die Familie Fugger beschränkte, sondern auch eine große Zahl anderer Familien Augsburgs heranzog, um die gleiche wirtschaftliche Untersuchung anzustellen. Unser Verf. vervollständigt die Forschung über die Vermögensverhältnisse der Fugger und sucht eine allgemeine Erklärung dafür zu gewinnen, daß gerade in Augsburg die wirt-

1) Zu den früher beigebrachten Belegen (Augsb. Chron. I 31 A. 2) füge ich hinzu: wir die ratgeben ... tun kunt, mit armer und richer rat, Augsb. Urk. v. 1349 über die Stadtverweisung Heinrich Portners (UB. II n. 459 S. 21).

2) Ebenso K. Karl IV. in einer Urk. von 1363, in der er Straßburgs Hülfe gegen die ›bose gesellschaft‹ der sg. Engländer fordert, die ›vil guter seliger cristenleute, beide herren und arme leute, verderben‹ Städtechron. IX S. 1040).

schaftliche Entwicklung eintrat, die zur Bildung großer Kapitalvermögen führte (67 ff.), nebenbei warnt er vor der Ueberschätzung der Steuerbücher als ausreichender Beweismittel für das zu Erweisende (64). Gegen Schulte, der die Ausdehnung des Fuggerschen Geschäfts auf den Handel mit Bergwerksprodukten schon vor die Mitte des 15. Jahrh. ansetzen will (ob. S. 861), zeigt er die Unzuverlässigkeit der angeblich aus Tiroler Archivalien stammenden Nachrichten (S. 27).

In einer weitern Studie beabsichtigt unser Vf. ›die Fugger in Ungarn‹ zu behandeln. Ich mache, da die Quelle zu beachten vielleicht in Süddeutschland nicht so nahe liegt, darauf aufmerksam, daß für diese Verhältnisse auch die letzten Bände der Hanserezesse — Abt. III Bd. 6 und 7, hg. von D. Schäfer (1899, 1905) — Material bieten, wofür meine Anzeige (G. G. Anz. 1899 S. 729) einzelne Proben liefert.

Göttingen F. Frensdorff

Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte, hrsg. von Prof. Dr. G. **Steinhausen.** Zweite Abteilung: Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Herg. von Dr. **A. Kern.** Zweiter Band: **Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Hessen, Hanau, Baden, Württemberg, Pfalz, Baiern, Brandenburg-Ansbach. Berlin 1907, Weidmannsche Buchhandlung. XVI und 263 S.**

In Jahrgang 1907, S. 408 ff. habe ich den ersten Band dieser Edition besprochen und dabei mich auch über das Unternehmen der ›Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte‹ im allgemeinen geäußert. Ich bestritt die Berechtigung eines so umfassenden Unternehmens, wie es die ›Denkmäler‹ ihrem Begriff nach sein müßten. Auf meine Bemerkungen antwortet Steinhausen in der Einleitung seiner ›Deutschen Privatbriefe des Mittelalters‹ (›Denkmäler‹ I, 2), indem er nachzuweisen sucht, daß einerseits sein Unternehmen nicht so umfassend, so ›uferlos‹ sei, wie ich es dargestellt habe, und andererseits die Vereinigung großer Materien wie der ›Hofordnungen‹ der deutschen Territorien in einer Publikation keine Bedenken habe, ja sogar als außerordentlich nützlich bezeichnet werden könne. Seine Ausführungen vermögen mich jedoch keineswegs zu überzeugen. Die meisten der Aufgaben, die er den ›Denkmälern‹ überweist, werden weit zweckmäßiger von andern Instanzen, namentlich von den landschaftlichen historischen Kommissionen und Vereinen übernommen. Ich ziehe hier seinen Aufsatz ›Ueber den Plan zu einer zusammenfassenden kulturgeschichtlichen Quellenpublikation‹ (Zeitschrift f. Kulturgeschichte V, S. 439 ff.) heran, in dem er sein Programm ent-

wickelt. Daselbst stellt er den Satz auf (S. 442): die ›Denkmäler‹ sollen Quellen für ›die Sittengeschichte, die Geschichte der äußeren Lebensverhältnisse und vor allem die Entwickelung des inneren Lebens der Gesamtheit, die Geschichte der Volksseele‹ zur Verfügung stellen. Diese Formulierung berechtigt mich doch gewiß zu sagen, daß St. seinem Programm eine höchst umfassende Ausdehnung gibt. Wie unendlich viel gehört nicht zu der ›Geschichte der äußeren Lebensverhältnisse‹! Bleiben wir jedoch bei dem ›vor allem‹: der ›Geschichte der Volksseele‹. Die ›Volksseele‹ kann nicht ohne Berücksichtigung der gesamten poetischen Literatur und der gesamten Rechtsdenkmäler erforscht werden [1]). Aus einer einzelnen Quellengruppe die ›Volksseele‹ zu rekonstruieren, ist ja ganz unmöglich (vgl. die Ausführungen, die ich kürzlich hierzu in Hist. Ztschr. 100, S. 627 f. gemacht habe). Bei wörtlicher Ausführung jenes Programms kämen wir also ins unendliche. Nun ist es freilich nicht die Meinung St.s, praktisch so weit zu gehen, wie man es nach jener Formulierung vermuten sollte; er hebt vielmehr einzelne Gruppen besonders hervor. Aber auch bei diesen zeigt es sich meistens, daß sie sich zur Aufnahme in eine allgemeine Sammlung nicht eignen. Ein Hauptgewicht legt St. auf die ›Ordnungen‹ und unter ihnen auf die Hofordnungen [2]). Daß indessen gerade sie zweckmäßiger den landschaftlichen historischen Vereinigungen zugewiesen werden, hat ja sogleich der erste Band der den ›Denkmälern‹ eingegliederten Hofordnungen bewiesen; der zweite, über den wir weiter unten sprechen, lehrt das gleiche. St. nennt ferner die städtischen ›Ordnungen‹. Er macht freilich hier die Einschränkung (S. 444), daß ›viel der Lokalpublikation überlassen bleiben müsse‹; er will nur eine ›Auswahl‹ treffen, nur ›die wichtigsten dieser Ordnungen ... zusammenfassen‹ (S. 445). Allein wie soll die Stoffabgrenzung vorgenommen werden? Eine Auswahl ist für Seminarzwecke sehr berechtigt und für sie ja auch schon mehrfach geboten worden. Die eigentliche Forschung dagegen verlangt stets nach dem Ganzen der Ueberlieferung einer Stadt. Eine andere von St. namhaft gemachte Quellengruppe sind die Haus- und Tagebücher. Hier zeigt aber sofort die Edition des Buches Weins-

1) Steinhausen reklamiert (Ztschr. f. Kulturgesch. 5, S. 443) für seine Publikation ›diejenigen Quellen, welche für die nationale Kulturgeschichte in dem erörterten Sinn das zuverlässigste und beste Material bieten‹. Dazu dürften doch wahrlich nicht in letzter Linie die poetischen und die Rechtsdenkmäler gehören.

2) Um St. nicht Unrecht zu tun, will ich die mir gemachte Mitteilung nicht verschweigen, daß der unglückliche Plan, eine Sammlung der Hofordnungen von ganz Deutschland zu veranstalten, von einem anderen, vielfach als Fachmann geltenden Autor herrühre. Dadurch verringert sich St.s Verantwortung.

(Deutsch-Szatmar) und in Siebenbürgen (Bairischdorf) werden auf sie zurückgeführt, und die seditio inter Theotonicos et Ungaros, die ihr Gemahl Stefan durch den Sieg bei Vesprim niederschlug, wird mit der Begünstigung der Deutschen am Hofe und durch die Königin Gisela in Zusammenhang gebracht. Allerdings scheint es, daß die deutsche Geschichtsforschung bezüglich des älteren ungarischen Urkundenmaterials, z. B. der Stiftungsurkunde des Klosters S. Martinsberg, die von jener seditio spricht, nicht genügend informiert ist, da K. sie ausdrücklich als ›unverdächtig‹ bezeichnet, während wir gewohnt sind, an ihrer Echtheit zu zweifeln. In solchen Punkten wären Aufklärungen und Hinweise in dem am Schluß jedes Bandes angefügten Anhang ›Literatur und Nachträge‹ nicht unerwünscht gewesen. Der beste Beweis für die hervorragende Stellung der Deutschen in Ungarn schon unter K. Stefan I. (995—1038) ist aber ihre Berücksichtigung in der von ihm geschaffenen Verfassung und in dem bekannten Mahnwort an seinen Sohn Emmerich: Halte die Gäste gut und in Ehren, denn sie bringen fremde Kenntnisse und Waffen ins Land; sie sind eine Zierde und Stütze des Thrones, denn ein Reich von einer Sprache und Sitte ist schwach und gebrechlich.

In Polen müssen wir uns in dieser Periode mit viel allgemeineren Anzeichen deutscher Einflüsse begnügen; zumeist sind es höfische Beziehungen, die uns seit langem schon geläufig sind und auch bei K. wieder sorgfältig zusammengestellt erscheinen, seichte Zuflüsse von fürstlichen Dienern, Mannen, Missionären und Geistlichen bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein, die man fast namenweise aufzählen kann. Nach dem Mongolensturm, der alle die Kulturanfänge in Polen und Ungarn geknickt hat, setzt dann erst in Ungarn und Polen der große Zuzug deutscher Bürger und Bauern ein, der beiden Reichen für alle Zeiten den Grundcharakter deutscher Kultur aufgeprägt hat. In Ungarn ist es Bela IV., in Polen dessen Schwiegersohn Boleslaw der Schamhafte, unter denen die massenhafte Kolonisation Platz griff. Dabei zeigt sich aber vom Anbeginn eine wesentliche Verschiedenheit in der Besiedlungsart beider Länder. In Ungarn sind es ganze Landstriche, die deutsche Bewohnerschaft erhalten: das Sachsenland in Siebenbürgen, die Zips in Nordungarn; in Polen verteilen sich die Kolonisten gleichmäßiger über die Orte des Landes. Eine sehr fleißig zusammengestellte und übersichtliche Liste bei K. (I, S. 35 ff.) gibt eine Vorstellung, welch große Zahl von Städten und Dörfern in Polen im Laufe der Zeit deutsches Recht erhielten und besaßen. Die beigegebene Karte zeigt dann noch deutlicher die gleichmäßige von Westen nach Osten allmählich spärlicher werdende Verbreitung. Die ungarische Karte ist auch mit deutschen Ansied-

lungen übersät, aber die beiden kompakten Massen Nordostungarns und des westlichen Siebenbürgen treten sichtlich hervor.

Allein in beiden Ländern vollzog sich, anders als in Norddeutschland, die deutsche Kolonisation denn doch unter fremder Führung und blieb abhängig von der Gunst der stammfremden Fürsten und von der Macht des ihr von Anbeginn feindlich gegenüberstehenden nationalen Adels. Hier wie dort stieß sie frühzeitig auf Hemmungen, in Polen schon zur Zeit Wladislaw Lokieteks, der den deutschen Ansiedlern unfreundlich gegenüberstand, in Ungarn um das Jahr 1213, da Gertrud aus dem Hause Andechs-Meran, die Gemahlin Andreas II., ermordet wurde. Die düstere Wolke drohenden Gegensatzes zwischen Einheimischen und Kolonisten ging aber rasch vorüber, es setzte die Blütezeit für die Ausbreitung des Deutschtums ein, die bis ins zweite Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts anhielt. Dann aber folgt der Jahrhunderte lange Abbröcklungsprozeß, die rückläufige Bewegung, die eigentlich nur in Ungarn durch eine längere Periode der Nachblüte (1686—1783) eine Unterbrechung erfährt.

Sehr eingehende Darstellung findet bei K. dieser langwierige Prozeß des Verfalls des Deutschtums mit allen seinen inneren und äußeren Ursachen; sie füllt den Hauptteil des 1. Kapitels jedes der beiden Bücher. In Polen sieht K. als die Wurzel des Uebels die in vielen Punkten beschränkte Selbstverwaltung der Orte mit deutschem Recht, die weder bei der Wahl und Ernennung der Stadtbehörden, noch in der Gerichtsbarkeit und in mancherlei anderen Beziehungen vor den Eingriffen des Landesfürsten, der Grundherren und ihrer Beamtenschaft gesichert waren. An dem Beispiel von Krakau und Lemberg, also den mächtigsten deutschen Metropolen Polens, lernen wir die mannigfachen Bedrückungen, denen die Städte ausgesetzt waren, kennen. Dabei standen sich die Städte in Polen durch die Verschiedenartigkeit und Ungleichmäßigkeit des ihnen verliehenen Rechtes ziemlich fremd gegenüber, es kam zu keinem engeren Zusammenschluß, dagegen sehr bald zur Loslösung vom deutschen Mutterland, von den deutschen Mutterstädten. Verhängnisvoll wurde sodann seit dem beginnenden 15. Jahrhundert die immer schärfere Ausbildung nationaler Gegensätze. Die Flugschriften des Dominikaners Johann Falkenberg auf der einen Seite, die Schmähschrift des Doktor Johann Ostrorog gegen die Deutschen (c. 1477) kennzeichnen das Maß der gegenseitigen Verbitterung. Dazu kamen soziale Spannungen, arm und reich, Patriziat und Bürgertum, die in den großen Städten, Krakau, Neu-Sandec, Lemberg und sonst zu heftigen Zusammenstößen führten, schließlich religiöse Gegensätze. All das schwächt das Deutschtum und gräbt ihm den Boden ab; es gelingt ihm nicht eine

bedeutende politische Rolle zu gewinnen. Der Adel behauptet seine Vorherrschaft und nutzt sie auf den Landtagen in bürgerfeindlicher Weise aus, politisch wie wirtschaftlich. Diese für das Deutschtum ungünstige Entwicklung konnte auch durch die Belebungsversuche im 18. Jahrhundert, durch die neuerlichen stärkeren Zuzüge Deutscher aus dem Westen nach Polen nicht aufgehalten werden. ›Im Jahre 1768 wurden die Städte nicht mehr zu den Ständen gezählt‹. In Litauen verloren alle Städte bis auf elf 1776 das Magdeburger Recht. Erst solche Gewalttaten des polnischen Reichstags gegen die Städte einigten diese, sie erlangten 1791 Autonomie und eine entsprechende Stellung im Staate, allein es war zu spät. In Russisch-Polen wurde die letzte Spur Magdeburger Rechts 1835 aufgehoben; in dem Oesterreich zugefallenen polnischen Gebiete begann mit 1772 eine neue Entwicklung für das Deutschtum auf anderer Basis als bisher.

In Ungarn ist nur der äußere Gang der Ereignisse ein anderer, das Endergebnis ist das gleiche: steter Rückgang des Deutschtums als politischer Faktor unter schwerer Schädigung des gesamten wirtschaftlichen Leben Ungarns vom 16.—18. Jahrhundert. Hier entzündet sich die Flamme, die das Deutschtum allmählich verzehrt, an dem tiefen nationalen Haß des ungarischen niederen und hohen Adels gegen das deutsche Bürgertum, der umso stärker wird, als während des 14. und noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts das Königtum mit den deutschen Bürgern sich zusammenschließt. Allein mit dem Regierungsantritt des Habsburgers Albrecht II. (1438) bricht der Gegensatz offen aus. ›Seit Albrechts Zeiten stand der deutschen Partei stets eine nationale gegenüber‹. Daß die deutsche in der Thronfolgefrage schließlich unterlag, ermöglichte es dem ungarischen Adel zur Zeit Wladislaws und Ludwigs II. auf den Landtagen Beschlüsse zu fassen, die durch ihre Maßlosigkeit bekunden, wie tief die Feindschaft saß. Auf dem Landtag von 1525 verlangte der Adel unter Führung Johann Zapolyas, ›daß die deutschen Hofleute und Unternehmer, wie die Fugger, vertrieben und durch Ungarn ersetzt werden sollen; . . . alle Lutheraner im Lande‹ — damals bekannten sich nur erst Deutsche zum neuen Glauben — ›sollten ausgetilgt und wo man ihrer habhaft werden würde, verbrannt werden‹.

Der Uebergang der ungarischen Krone auf die Habsburger nach der Mohaczer Schlacht bedeutete für das Deutschtum dieses Landes keine Wendung zum besseren, weder in dem kleinen Gebiete, wo sich die habsburgische Herrschaft behauptete, geschweige denn in jenen Teilen, die direkt oder (wie Siebenbürgen) indirekt türkischer Herrschaft unterstanden. In anschaulicher Weise zeigt K. bald in

Schilderungen krasser Episoden, bald in allgemeinen Darlegungen der drückenden militärischen Verpflichtungen, der Willkürlichkeiten der königlichen Beamten, der steten Eingriffe der vom Adel beherrschten Landtage, sowie der verheerenden Wirkungen der Glaubenskämpfe das Schicksal der deutschen Städte wie in Ungarn so in Siebenbürgen in jener fast zweihundertjährigen Periode. Zu den zahlreichen äußeren Feinden kam noch der Unfriede innerhalb der deutschen Orte selbst infolge der Gegensätze zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft, Patriziern und niederem Volk, zwischen den miteinander wetteifernden Städten, zwischen den Städten und Dörfern, wofür K. Beispiele aus den verschiedensten Gebieten und Zeiten, zurückgehend bis zu den Bürgerkämpfen in Ofen im Jahre 1256, anführt.

Zahlen über verwüstete, verbrannte, zerstörte Ortschaften, über zugefügte Schäden, chronistische Zeugnisse über den Zustand dieses und jenes Ortes, z. B. Ofens zu Beginn des 17. Jahrhunderts, Belege über die Entwertung der Güter stellt dann K. zusammen, um eine Vorstellung davon zu geben, welche Konsequenzen der Verfall, richtiger gesagt die absichtliche Vernichtung des Deutschtums mit sich gebracht hatte. Um diese beklagenswerten Zustände zu bessern, gab es kein anderes Mittel, als wiederum der deutschen Kolonisation hier die Wege zu ebnen. Von Kaiser Leopold I. bis auf Joseph II. finden nun deutsche Ansiedler in allen Teilen Ungarns Förderung bei der Regierung, beim Adel, und auch der Reichstag erklärte 1723 die Notwendigkeit ›freie Ansiedler nach Ungarn zu rufen‹, gewährte Steuerfreiheit und andere Befugnisse. Mit dieser allgemeinen Schilderung des erneuerten Aufschwungs des deutschen Volkstums in Ungarn beschließt K. das erste Kapitel des zweiten Bandes; die rückläufige Bewegung im 19. Jahrhundert wird uns der Schlußband vorführen.

Das Gesamtbild, das uns das erste Kapitel jedes der beiden Bände entwirft, ist so düster, das Schicksal des Deutschtums in diesen Ländern mit Ausnahme der ersten Zeit so ununterbrochen zwischen Duldung und Verfolgung schwebend, daß man sich eigentlich wundern müßte über die tiefen Furchen, die deutsches Wesen hier nach allen Richtungen hin gezogen, wenn man nicht wüßte, daß die politischen und wirtschaftlichen Triebräder im staatlichen Gefüge nicht immer ineinander greifen müssen. Politischer Einfluß und wirtschaftliche Bedeutung der Deutschen in diesen Ländern stehen oft in umgekehrtem Verhältnis zu einander. Während ein Ostrorog um 1477 auf das heftigste gegen alles Deutsche in den polnischen Klöstern und Städten, gegen deutsche Predigt und deutsches Recht wütete, schuf

Veit Stoß, der deutsche Bildhauer, in der Krakauer Marienkirche und anderwärts die trefflichsten Werke. Derselbe ungarische Reichstag vom Jahre 1523, der sich schroff gegen die »Fremden« wandte, sie von Amt und Würden ausschloß, verfügte zugleich, daß Bergleute aus den »fremden Reichen« herbeigerufen werden sollten.

Mit besonderem Interesse verfolgen wir daher das zweite und dritte Kapitel, die Darstellung des inneren Werdens und Schaffens des polnischen und ungarischen Deutschtums; daß sich hier das Bild aus lauter deutlich abgegrenzten Mosaiksteinchen zusammensetzt, liegt in der Natur der Sache[1]).

Die Geschichte der Ansiedler (II. Kap.) gibt für Polen und Ungarn sehr detaillierte Nachrichten über Verbreitung und Herkunft der Deutschen. Besonders die letztere Frage, die oftmals in der Kolonisationsgeschichte des Ostens so schwer zu beantworten ist, hat K. sehr beschäftigt und das Ergebnis seiner Nachforschungen in Stadtbüchern und anderen urkundlichen Quellen ist recht charakteristisch. In Galizien müßte man eigentlich von einer indirekten deutschen Besiedlung sprechen, denn der Hauptteil der deutschen Kolonisten stammt aus Schlesien, das selbst deutsches Kolonistenland ist. Allerdings gilt dies vornehmlich nur für das 14. und 15. Jahrhundert; für die früheren Perioden fehlt es auch hier an zureichendem Material, um tieferen Einblick zu gewinnen. In Krakau lassen sich im 14. Jahrhundert deutsche Bürger fast aus allen größeren schlesischen Orten nachweisen und auch wie groß der Zufluß aus einer Stadt sein konnte, wird aus einer ungefähren Zusammenstellung der aus Neiße nach Krakau Eingewanderten gezeigt. Schlesier überwiegen auch in Lemberg und den übrigen Städten Galiziens. Den Schlesiern reihen sich Mährer und Böhmen an, dann folgen Oesterreicher, Deutsche aus Ungarn, aber auch aus Königsberg und Nürnberg, Köln und Straßburg, Weißenburg und St. Gallen lassen sich Zuwanderer nachweisen; die Beziehungen Krakaus zu Nürnberg und zum Rheinland werden in diesem Zusammenhang besonders eingehend behandelt.

In Ungarn zeigt sich ein ähnliches Verhältnis: die Bevölkerung von Preßburg beispielsweise setzt sich zusammen aus Einwanderern aus Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, dann aus solchen aus Mähren und Böhmen, Schlesien und Steiermark; sehr stark sind hier Baiern, Württemberg, Baden, aber auch Sachsen und Preußen vertreten. Das Charakteristische ist also wie in Galizien so in Ungarn die Mannigfaltigkeit, so daß K. die Behauptung eines alten ungari-

1) Eine sehr wertvolle Ergänzung findet sich in des Verfassers »Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts in Galizien«, die in Bd. 95 und 96 des »Archivs für österreichische Geschichte« erschienen sind.

schen Geographen Bel in Bezug auf die Zusammensetzung der eingewanderten Bevölkerung im Pester Komitat auch im allgemeinen richtig findet: ›Die Deutschen‹ — sagt dieser — ›sind überaus verschiedener Abstammung; wie viel Familien, so viel Heimatländer‹. Allerdings hat das unmittelbare Nachbargebiet naturgemäß den Vorrang, zum mindesten was die Zahl der Einwanderer betrifft. An dem Beispiel von Krakau zeigt aber K., daß hier in handelspolitischer und kunstgewerblicher Hinsicht der Einfluß Nürnbergs den aller anderen deutschen Städte überwog. Für Galizien wird Stadt für Stadt vom Westen bis an den äußersten Osten, von Krakau bis Kolomea und Sniatyn am Pruth auf ihr Deutschtum geprüft und aus den Orts- und Personennamen, aus den Gründungsurkunden, Stadtbüchern, Rechtsstatuten, Zunftordnungen, chronistischen Nachrichten, aus der Verwendung der deutschen Sprache in Amt und Kirche der deutsche Charakter des Landes für die Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert erwiesen. In ähnlicher Weise verfolgt K. die deutschen Ansiedlungen in Ungarn, zuerst im Westen, dann in der Zips und Saros, im Nordosten, Osten und Süden des Landes, schließlich auch in Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien.

Diesem topographischen und stammeskundlichen Mosaikbild folgt dann im dritten und letzten Kapitel das kulturhistorische. Vom Inhalt der den Deutschen verliehenen Rechte, von den Freiheiten und Pflichten der Kolonisten ausgehend, behandelt der Verf. weiters das deutsche Gerichtswesen und die Eigenverwaltung, schließlich die deutsche Kulturarbeit im einzelnen, die Entwicklung der Landwirtschaft, des Bergbaues und Handels, der Gewerbe, Künste und Wissenschaften unter deutschem Einfluß. Fast mit den gleichen abschließenden Worten (vgl. I, 357, II, 346) wird die Bedeutung der deutschen Kultur für beide Länder auf allen Gebieten zusammengefaßt und als ein untrügliches Zeichen der nachhaltigen Wirkung wird zum Schlusse darauf hingewiesen, welche Menge von deutschen Lehnworten sich sowohl im polnisch-ruthenischen als im ungarischen Sprachschatze erhalten haben.

In kleinerem Maßstabe wiederholt sich dann dasselbe Bild bei der Darstellung der deutschen Kolonisation der Walachei und Moldau, die selbständig in Bd. II, S. 351—405 behandelt wird. Zwar ist das Urkundenmaterial hier überaus arm und unzusammenhängend, da in Ermanglung von eigentlichen Rat- oder Stadthäusern die Gemeindeschriften noch leichter als anderwärts der Vernichtung ausgesetzt waren; K. hat aber auch hier jedes Steinchen aufgelesen und uns die Geschichte der Einwanderung und Ansiedlung der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, den Rückgang und Verfall vom 16. bis 18.

Jahrhundert und die erneuerten Ansiedlungsversuche im 18. Jahrhundert im 1. Kapitel dargestellt, im zweiten das Vorhandensein von deutschen Dienstmannen, Beamten, Soldaten, Geistlichen, Lehrern, Aerzten in den einzelnen Orten dieses Gebietes nachgewiesen und im dritten schließlich das Wesen des deutschen Stadtrechts, seine Ausbreitung, das Gerichtswesen und die Selbstverwaltung, die Sorge für materielle und geistige Kultur geschildert; ganz ähnlich wie früher bei Galizien und Ungarn, mit deren Kolonisation die dieser Gebiete aufs innigste zusammenhängt, da, wie K. feststellt, die meisten deutschen Ansiedler der Moldau und Walachei aus Siebenbürgen und Galizien kamen.

Ich muß es mir versagen, auf die Einzelheiten dieses Kolonisationsprozesses einzugehen, der ja in vielem dem früher geschilderten entspricht. Ich will nur noch zum Schluß eine Bemerkung aus ihrer Verborgenheit ziehen, die zwar in keinerlei Beziehung zum Thema selbst steht, aber vielleicht erwähnt zu werden verdient, weil sie meines Wissens ganz neu ist. Den Namen des moldauischen Ortes Baja leitet K. von ›Banya‹ ab, das auf Ungarn zurückweise, wo viele Orte diesen Namen tragen. Banya (Grube) soll aber wie das slawische Baňe (Gefäß) auf das deutsche Wort Wanne zurückgehen, ›das auch‹, wie K. in diesem Zusammenhang beiläufig einfügt, ›dem Namen Wiens zu Grunde zu liegen scheint‹. Ich glaube kaum, daß diese Vermutung Anklang finden dürfte; allein da über die Ableitung des Namens Wien schon so vielerlei Meinungen geäußert wurden, sei auch dieser neue und kühne etymologische Versuch hier registriert.

Brünn B. Bretholz

Hans Glagau, Reformversuche und Sturz des Absolutismus in Frankreich (1774–1788). München und Berlin (R. Oldenbourg) 1908. VIII u. 396 S. 8°. 7.50 Mk.

Die acht Kapitel, in die das vorliegende Werk eingeteilt ist, zerfallen in zwei leicht zu unterscheidende Gruppen: Kap. III (Turgots Sturz) und vor allem V, VI und VII (über die Notabelnversammlung von 1787) stellen durchaus selbständige wissenschaftliche Leistungen dar, d. h. sie beruhen auf verhältnismäßig weitgehender Heranziehung und gewissenhaftem Studium der Quellen und enthalten, freilich in verschiedenem Grade, gelegentlich auch neue Gedanken. Kap. I (das physiokratische Reformprogramm), II (Turgots Reformversuch), IV (Neckers Reformpolitik) und VIII (der Zusammenbruch) sind dagegen, mit Ausnahme weniger Seiten in IV, leichte

Ware und können Wert höchstens als gut lesbare Popularisierungen der Resultate anderer beanspruchen. Sie beruhen entweder nur auf einem Teil und zwar meist auf einem kleinen Teil der Quellen, oder aber überhaupt nicht auf den Quellen und ergeben, mit Ausnahme weniger Kleinigkeiten, nichts neues. Am ungünstigsten ist das letzte Kapitel (VIII) zu beurteilen. Während I, II und IV, neben anderen, zahlreiche treffende Urteile und Gedanken auch über die wichtigsten Fragen enthalten, die nur nicht neu und aus den Quellen gewonnen sind, treten diese in VIII fast ganz zurück: gerade viele der wichtigsten Gegenstände sind hier ohne jede Vertiefung behandelt. (Warum kam es in Wirklichkeit zur Berufung der États Généraux im November 1787? Welche Gedanken verband die Regierung mit ihr? Lage der Finanzen im einzelnen. Gründe der Politik des Klerus in seiner Versammlung von 1788. Anwachsen der Erregung in der öffentlichen Meinung u. a. m.).

Im übrigen hat die Schrift als Ganzes betrachtet neben einer Reihe von auffallenden Mängeln auch bedeutende Vorzüge. Sie ist mit jener überaus großen (nach meinem Geschmack allzu großen) Glätte, Flüssigkeit und Gewandtheit geschrieben, die wir aus andern Werken Glagaus schon kennen, und, wenn auch unbedeutende und schlechte Bilder in ihr nicht fehlen, so sind schwerere stilistische Verirrungen, wie die auf S. 38 (›eine Wiese in Getreidebau verwandeln‹), äußerst selten. G. hat sich ferner frei gemacht von der leichtfertigen Art, mit der die meisten lebenden französischen Autoren über das alte Frankreich zu urteilen pflegen. Er hat uns neues Material geschenkt (s. u.) und hat gezeigt, daß er an einzelnen Punkten mit seiner Forschung energisch einzusetzen weiß. Höher als diese Vorzüge dürften freilich die Mängel einzuschätzen sein. Die Gepflogenheit, äußerst selten zu zitieren, wird es der Kritik außerordentlich erschweren, zu erkennen, wo eigene Forschung G.s, wo dagegen nur Popularisierung oder Zusammenfassung der Werke anderer, z. B. der Aufsätze von Mautouchet über die Versammlung des Klerus von 1788, und von Marion über die Justizreform desselben Jahres oder meiner ›Vorgeschichte der Französischen Revolution‹ vorliegt. Die Quellenbenutzung ist im ganzen betrachtet äußerst dürftig. Sogar in jenen auf ernster Arbeit beruhenden Kapiteln fehlen doch auch außerordentlich wichtige Quellen. So z. B. zum Sturze Turgots die so erheblichen Aktenstücke (Briefe Turgots, Mitteilungen aus solchen des Abbé de Véri), die Larcy im Correspondant vom 25. August 1866 veröffentlicht hat; so zur Notabelnversammlung die Briefe Morellets an Shelburne, ja die Lafayettes an Washington u. v. a. m. Sonst vermißt man — ganz abgesehen von

den historischen Dokumenten im weitern Sinne (Politische Theorie, vor allem Montesquieu und Rousseau, Kunst, schöne Literatur) — unter G.s Quellen die im Berliner Staatsarchiv befindlichen wichtigen Berichte des preußischen Gesandten Goltz[1]), die so reichhaltigen Zeitungen, die zahlreichen Flugschriften, ohne die ein Verständnis der Zeitstimmungen unmöglich ist, die Sitzungsprotokolle der Provinzialversammlungen[2]), das handschriftliche, in zwei Exemplaren in Paris zugängliche Sitzungsprotokoll der Versammlung des Klerus von 1788, nahezu alle wichtigeren Memoirenwerke, z. B. die Denkwürdigkeiten »Webers« und die Morellets, ferner die zeitgenössischen historischen Darstellungen von Sallier und Papon, die unentbehrlichen Reiseberichte, mehrere der so wichtigen Schriften Neckers u. v. a. m. Dabei soll nicht von allen den genannten Quellen und Quellengattungen bestimmt behauptet werden, daß G. sie nicht gekannt habe (von den meisten ist dies freilich sicher), wohl aber, daß sie ohne Einwirkung auf sein Werk geblieben sind, oder daß er sich mit ihnen nicht auseinandergesetzt hat. So bedeutet denn das Buch in der Quellenbenutzung einen außerordentlichen Rückschritt. Dagegen hat G. auf der andern Seite zur Vorgeschichte der Notabeln mehrere hübsche Denkschriften veröffentlicht und ein bisher nicht benutztes gedrucktes Werk herangezogen (s. u.) und auch zur Geschichte der Notabeln selbst ein wenig neues Material gefunden.

Auf das engste mit der ungenügenden Quellenbenutzung hängt ein weiterer schwerer Mangel zusammen: G. hat zwar an zwei Punkten mit seiner Forschung energisch eingesetzt, aber er schöpft bei seiner Beurteilung der Zeit überhaupt nicht aus dem Vollen. Es fehlt ihm die Anschauung. Er ist — eine ja naheliegende Gefahr — zu früh in die Archive gegangen, ehe er nämlich im Stande war, das dort gefundene richtig einzuordnen. Das führt zu einer unzulänglichen Auffassung in vielen Punkten. Hierfür an dieser Stelle nur wenige Beispiele! Nur Unkenntnis der Literatur und der Geschichte

1) G. wird sich für dieses Versäumnis auf das bekannte, absprechende Urteil Flammermonts über diese Berichte berufen, das ich Vorgeschichte II S. 393 zurückgewiesen habe. Es hätte ihm doch zu denken geben sollen, daß dieser von ihm ignorierte, überaus kluge Diplomat über die Politik des Klerus (Zitat: Vorgeschichte II S. 17) genau dasselbe und mit derselben Nuance sagt, was G. selbst S. 7 über die Politik der Privilegierten ausspricht.

2) G. wird nicht behaupten wollen, daß er die vielen tausend Quartseiten dieser Protokolle ernstlich studiert habe. Zwar spricht er an einer Stelle (S. 321 Anm.) von einer »Durchsicht« derselben; allein der einzige Niederschlag dieses Prozesses ist eine mißverstandene Bemerkung (vgl. unten)! Wie aber will man ohne Kenntnis dieses Materials über die Privilegierten des alten Frankreich reden?

Ludwigs XV. konnte die fast unbegreifliche Erscheinung hervorrufen, daß G. die zur Revolution führende Freiheitsbewegung (im Gegensatz zur Reformbewegung) so stark unterschätzt (vgl. unten). Daß ihm die Art des damaligen französischen Staatslebens unverständlich geblieben ist, beweist er u. a., indem er S. 173 aus einem ›merkwürdigen Beispiel‹ von Ungehorsam eines Beamten bestimmte Schlüsse ziehen will. In Wirklichkeit wäre das Verhalten dieses Beamten zwar in unsern modernen Staaten höchst merkwürdig; im alten Frankreich war derartiges an der Tagesordnung. Ferner spricht G. (S. 150 und sonst) von ›junkerlicher Fronde‹. Das zeigt, wenn anders er nicht ›Junker‹ genau in demselben Sinne gebraucht wie ›Edelmann‹ im allgemeinen, daß er die Art des damaligen französischen Adels durchaus verkannt hat. Ich wenigstens verstehe unter einem ›Junker‹ etwas sehr viel beschränkteres, härteres, selbstsüchtigeres, aber auch tüchtigeres und stärkeres, als jenes überbildete, von Sentimentalität und Humanität überfließende, weichliche und wehrlose Geschlecht es war, das dieser französische Adel darstellte.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen soll im folgenden zunächst (I) in Kürze eine Reihe von Ansichten und Resultaten G.s über wichtige Dinge hervorgehoben werden, die zwar nicht neu, aber freudig zu begrüßen sind, da sie richtig sind und meist im Gegensatz zu der in Frankreich herrschenden Auffassung stehen; sodann (II) wird eine Anzahl von Irrtümern zurückzuweisen sein; schließlich (III) soll versucht werden, die Frage zu beantworten, welche allgemeineren neuen Erkenntnisse über die Vorgeschichte der französischen Revolution sich in dem vorliegenden Werke finden oder aus ihm ergeben.

I

Den folgenden Abschnitt muß der Referent mit einer Entschuldigung einleiten. Er ist zu seinem aufrichtigen Bedauern genötigt, häufig seine eigene Vorgeschichte der Französischen Revolution (I. 1905, II. 1907) zu erwähnen, indem er nachweist, daß G. in sehr vielen wichtigen Punkten mit ihr übereinstimmt. Er muß damit nachholen, was dieser versäumt hat[1]). Und zwar ist auch an denjenigen Stellen,

1) G. zitiert mein Buch nur an einigen Stellen, um zu polemisieren, bei Uebereinstimmungen aber auch da nicht, wo er, wie häufig, Resultate und Anschauungen übernimmt, die vor seinem Erscheinen nirgends zu finden waren. Dabei steht er sogar in der Quellenbenutzung durchaus auf meinen Schultern. Die von ihm weitaus am konsequentesten herangezogene Quelle, die deutschen Berichte Mercys im Wiener Staatsarchiv, habe ich zuerst benutzt (in meiner Schrift über die Notabelnversammlung von 1787, 1899; über die Quellen zur Geschichte dieser Versammlung, die er und die ich herangezogen haben, s. u.).

an denen dies nicht besonders erwähnt wird, die Hervorhebung richtiger Ansichten G.s so zu verstehen, daß sie sich schon in jenem Werke des Ref. finden.

Gleich Teile seiner zusammenfassenden Einleitung enthalten über wichtige Dinge durchaus zu billigende Urteile. So, wenn er S. 4 mit richtigem Maße betont, daß der dritte Stand den Widerstand der Korporationen gegen die Pläne Calonnes und Briennes nicht unwesentlich unterstützte, und wenn er ebenda darauf hinweist, daß auch die Aristokratie mit ehrlichem Eifer für die Ausrottung der Mißbräuche in der Staatsverwaltung eingetreten sei. Nur hätte er, indem er sich in diesem Zusammenhang gegen die »herrschende Auffassung« wendet (ebd.), im Interesse der Akribie darauf hinweisen müssen, daß sie doch auch schon von anderer Seite erschüttert worden ist. Das gut lesbare erste Kapitel, über das physiokratische Reformprogramm, das freilich schlechterdings nichts neues, ja nicht einmal eine neue Nuance bringt[1]), enthält eine Reihe richtiger Urteile. Besonders ist es zu begrüßen, daß nun auch G. einsieht (S. 11/2), daß die Oekonomisten »die überragende Stellung, die sich die Königsgewalt nach und nach erobert hatte, nicht allein nicht schwächen, sondern noch erheblich verstärken« wollten. Nur fehlt bei G. als Ergänzung dieses Satzes die Feststellung, daß die Physiokraten den, gemäß der Lehre Montesquieus und der Parlamente, vom Absolutismus begrifflich streng zu scheidenden Despotismus auf das schärfste verurteilen — Feinheiten, auf die G. sich nicht einläßt! Auch hätte die besondere Stellung des Marquis de Mirabeau einige Seiten verdient. Aehnliches, wie vom ersten Kapitel, gilt vom zweiten (Turgots

Gelegentlich, z. B. bei der Schilderung des sog. »Mehlkriegs«, steigern sich die Uebereinstimmungen bis zum wörtlichen Gleichlaute:

Glagau S. 69.	Vorgeschichte I S. 241.
Mit dem widersetzlichen Parlament machte der Generalkontrolleur kurzen Prozeß . . . . Am frühen Morgen um 4 Uhr hatte jeder Parlamentsrat vor seiner Tür einen Musketier, der ihn aufforderte, pünktlich um 8 Uhr in Versailles sich einzufinden. Morgens um 10 Uhr hatte der König bereits seinen lit de justice gehalten.	Mit den Parlamentsmitgliedern hatte Turgot kurzen Prozeß gemacht. Um 4 Uhr früh am 5. Mai fand jeder derselben einen Musketier an seiner Tür, mit dem Befehl, sich zu einer Kissensitzung um 8 Uhr in Versailles einzufinden. Um 10 Uhr war diese Sitzung schon vorüber.

Ich bemerke hierzu ausdrücklich, daß ich keineswegs eine absichtliche stilistische Entlehnung annehme, wohl aber liegt zweifellos eine unbewußte Reminiszenz vor.

1) Die Unterlassungssünde der Historiker, die G. S. 11 rügt und wieder gut machen will, haben doch nicht alle seine Vorgänger begangen!

Reformversuch). Es ist äußerst erfreulich, daß sich hier nun auch G. in einem weitern wichtigen Punkte gegen die früher herrschende Auffassung wendet. ›Es wird gewöhnlich‹, schreibt er S. 81, ›so dargestellt, als hätte Turgot bei seiner Reformarbeit die ganze Nation hinter sich gehabt und wäre von dem Beifall der öffentlichen Meinung umrauscht worden; nur die bösen Privilegierten hätten wider den Stachel zu löcken gewagt und aus engherziger Selbstsucht dem trefflichen Mann ein Hindernis nach dem andern in den Weg gelegt, bis sie ihn glücklich zu Fall gebracht hätten‹. Mit Recht führt er dann aus, wie unrichtig diese Auffassung ist. (Unbefriedigend ist aber seine Aufzählung der an Turgot bei seiner fast allgemeinen Unbeliebtheit ausnahmsweise festhaltenden Personen und Gruppen. Er nennt ›vor allem die Philosophen mit dem Altmeister Voltaire an der Spitze‹ und — seltsamer Weise — den König von Schweden! In Wirklichkeit fielen gerade zahlreiche Philosophen von ihm ab, weil, wie Condorcet ausdrücklich berichtet, Turgot zwischen ihren Produktionen unterschied und nicht alle ausnahmslos unterstützte. Außer einem Teil nur der Philosophen hielten an Turgot in Wirklichkeit fest ein Teil des niedern Volkes und einzelne erleuchtete Individuen, vor allem vom hohen Adel, wie Larochefoucauld-Liancourt und vom hohen Klerus, wie Boisgelin und Cicé [Zitat: Vorgeschichte I S. 253]). Die Bedeutung der fast allgemeinen Unbeliebtheit Turgots vermag G. nun freilich nicht zu erkennen (vgl. unten). Im III. Kapitel (Turgots Sturz) ist in jeder Nuance zu billigen (vgl. Vorgeschichte I S. 211) des Verf. Urteil über das Verhältnis Frankreichs zum österreichischen Bündnis unter Ludwig XVI. (S. 98), ferner die Feststellung (S. 99), daß Ludwig XVI. vor allem für das Gebiet der auswärtigen Politik begabt war. Mit Recht weist nun auch G. darauf hin (S. 129), wie sehr sich Turgot in dem berühmten Schreiben an den König vom 30. April 1776 im Ton vergriffen hat (vgl. Vorgesch. I S. 254), so richtig sachlich ein großer Teil seines Inhaltes auch war. Kap. IV (Neckers Reformpolitik). Das Verhältnis Neckers zu England und seinen Institutionen hatte ich zuerst genauer untersucht (Studien zur Vorgesch. der Französ. Revolution Nr. IV, dann Vorgesch. I und II). Es kann etwa folgendermaßen festgelegt werden: Unbedingte Bewunderung für das englische Beispiel; kein offenes Eingestehen dieser Bewunderung; trotzdem vorsichtige Durchführung von Verbesserungen, die im Grunde auf englischem Vorbilde beruhen. Erfreulicherweise übernimmt G. S. 138 diese Resultate, stillschweigend, mit jeder Nuance. Ebenso S. 150 den Hinweis auf die Lücke in Duponts Municipalitätenentwurf in Bezug auf das Verhältnis der Intendanten zu den Munizipalitäten;

ebenso S. 157 Bemerkungen über die Rivalität von Parlament und Provinzialversammlungen. Aehnliches gilt von G.s äußerst treffenden Bemerkungen über Neckers Compte Rendu (S. 162). In besonderem Maße erfreulich erscheint es mir, daß er, einer von mir angestellten Beweisführung stillschweigend folgend, S. 165/6 auch seinerseits betont, daß Necker zu Ende seines Ministeriums auch am Ende seiner so stark überschätzten finanziellen Weisheit angelangt war; wegen der überaus mißlichen Finanzlage begann er gegen die Kriegspolitik Vergennes aufzutreten (S. 167 f.); auch nach G. hat also die auswärtige Politik bei Neckers Sturz, den er S. 169 im wesentlichen richtig (vgl. Vorgesch. I S. 290) darstellt, ihre große Rolle gespielt. — Wie sich denken läßt, finden sich dann auch in den von G. am selbständigsten gearbeiteten Kapiteln V—VII (der große Reformplan Calonnes; Calonne und die Notabeln; die Notabeln und das Defizit) zahlreiche treffende Resultate und Urteile. Es ist im höchsten Grade erfreulich, daß er S. 176 die Bedeutung der Notabelnversammlung für den Ausbruch der großen Krisis so außerordentlich hoch anschlägt (vgl. Vorgesch. I S. 320; II S. 3 und öfters). Im ganzen durchaus zutreffend ist auch seine Auffassung Calonnes. Er wird mir darin, trotz seinen polemischen Wendungen S. 176/7, ein wertvoller Bundesgenosse, indem er den Vielgeschmähten bis auf eine Nuance genau so beurteilt, wie ich. Nicht stärker als ich konnte er den Leichtsinn dieses Ministers betonen; auf der andern Seite hebt er ebenso stark die Tatsache hervor, daß Calonne mit großem Eifer und wahrer Ueberzeugung für seinen bedeutenden Reformplan eintrat (z.B. S. 193: ›aufrichtig begeisterter Anhänger des Reformgedankens‹). Mit Recht wendet er sich (S. 192) — stilistisch freilich unglücklich — gegen die Historiker, wie die Zeitgenossen, die es so hinzustellen pflegen, ›als sei für ihn das finanzielle Moment allein maßgebend gewesen, dagegen die Reformen nur das Mäntelchen, hinter welchem er notdürftig genug den fiskalischen Zweck zu verbergen suchte, der den eigentlichen Hebel seiner Tätigkeit bildete‹. Den Vorwurf der Unehrlichkeit und Veruntreuung, den ich zugleich verständlich gemacht und entkräftet hatte, läßt nun auch er stillschweigend fallen. Wenn er ferner seine eigene Darstellung noch einmal durchliest und durchdenkt, wird er schwerlich fortfahren, zu läugnen, wie er das S. 177 tut, daß Calonne ein ›gedankenreicher und kühner‹ Minister gewesen. Schließlich hierzu noch eines: G. verstärkt S. 182 ganz bedeutend meinen ziemlich mühsamen Nachweis, daß Calonne sich vom Anfang seines Ministeriums an in den Gedankenkreisen bewegt hat, die er dann in seinem großen Reforn[illegible]offenbarte, indem er ein Werk heranzieht, das mir leider en[illegible] (vgl. oben): Boislisle,

Chambre des Comptes de Paris, Nogent-le-Rotron 1873. Aus diesem geht jene Tatsache mit aller Deutlichkeit hervor, während man es Calonne früher immer zum Vorwurf gemacht hatte, daß er drei Jahre lang gedankenlos »fortgewurschtelt«, bis ihn die Not der Finanzen erst zur Aufstellung seines Reformprogramms angetrieben habe. Der Unterschied zwischen seiner und meiner Behandlung Calonnes besteht im wesentlichen nur noch darin, daß er gelegentlich eine der üblichen Invektiven gegen ihn einstreut und daß er in der überlieferten Weise seine »Verschwendungen«, von denen ich aber (Vorgesch. I S. 310 ff.) nachgewiesen habe, daß sie, wenn auch gewiß nicht alle, so doch zum großen Teile produktive Ausgaben darstellen, außerordentlich überschätzt. — Auch G. erkennt nun (S. 188 ff. und sonst), daß die Politik der Parlamente es war, die, zuletzt dadurch, daß sie die Anleihen des Generalkontrolleurs unmöglich machte, den Antrieb zur Berufung der Notabelnversammlung gab, und daß diese sich vornehmlich gegen die Parlamente richtete (vgl. S. 293: »Calonne war auf die Notabelnversammlung lediglich in der Erwägung verfallen, daß das Parlament weder für neue Anleihen noch Auflagen zu haben sein würde«). Sehr freudig zu begrüßen ist es, daß jetzt auch G. (S. 193) die große Bedeutung der von Calonne geplanten Verwaltungsreform betont. (S. 226 wendet er sich, wie öfters, in ungenauer Weise gegen die »allgemeine« Annahme, daß der Tod Vergennes für Calonne einen schmerzlichen Verlust bedeutet hätte. Meine Ansicht, Vorgesch. II S. 6 u. 14/5, ist vielmehr die, daß dieser Verlust für die Monarchie ein sehr bedenklicher gewesen, da Vergennes Erfahrung ein Gegengewicht darstellte gegen den Leichtsinn Calonnes, die Finanzlage Frankreichs als eine allzu schlechte darzustellen, was die auswärtige Stellung des Reiches schwer schädigte). In jeder Nuance zu billigen sind seine Ausführungen (S. 230) über die entscheidende und verhängnisvolle Bedeutung von Neckers Compte Rendu, auch die über die Eröffnungsrede Calonnes an die Notabeln. Freilich fehlt auch hier jede Spur einer neuen oder eigenartigen Auffassung. Genau dasselbe gilt von G.s so richtiger Erkenntnis (S. 242/3), daß die Notabeln den Verzicht auf ihre Privilegien ernst gemeint und daß es ganz falsch ist, zu behaupten, sie hätten der Grundsteuer Calonnes Widerstand geleistet, um sie und damit ihre eigene Besteuerung zu hintertreiben; vielmehr wollten sie bei dieser Gelegenheit eine Kontrolle der königlichen Finanzen erzwingen (s. Vorgeschichte II S. 16 f. S. 19 ff. und öfters). Auch ein weiteres wichtiges Verhältnis durchschaut er vollkommen (s. S. 247): so lange die öffentliche Meinung in dem Festhalten des Adels und Klerus an seinen Privilegien (außer den pekuniären) den Kampf gegen den sog. Despotismus sieht,

jubelt sie ihnen zu. Sobald dagegen die Monarchie am Boden liegt, und der Kampf um die Beute entbrennt, wendet sich in jähem Umschwung der dritte Stand gegen diese Privilegien (vgl. Vorgesch. II S. 16 und öfters. Auf diesen Punkt wird später zurückzukommen sein). Erfreulich ist es auch, daß G. in diesem Zusammenhang (S. 248) den Hinweis wiederholt, wie reformfreundlich die Notabeln waren (»lebhafter Reformeifer«) und daß sie alle diejenigen Projekte, welche der Befreiung des Handels und der ländlichen Arbeit dienen sollten, freudig begrüßten. (Freilich macht er es sich mit dem Nachweis dieser Tatsachen recht bequem.) Ganz richtig wird von ihm weiterhin (S. 251) das sogenannte Avertissement de Gerbier, der berühmte Appell Calonnes von der Aristokratie ans Volk behandelt (nur daß er nicht die folgenschwersten, sondern unwesentlichere Sätze daraus zitiert). Auch die Gründe für die Entlassung Calonnes erkennt nun auch G. vollkommen (S. 253 vgl. Notabeln Kap. IV und Vorgesch. II S. 29): An ein Zusammenwirken zwischen ihm und den Notabeln war nicht mehr zu denken, also mußte entweder der Minister entlassen, oder aber die Notabelnversammlung aufgelöst werden. (Freilich trat dieser Moment nicht durch das doch so vorsichtig abgefaßte Avertissement an sich ein, sondern erst, als die Notabeln darauf mit unbewiesenen, für Calonne ehrenrührigen Beschuldigungen geantwortet hatten.) Richtig ist auch der Hinweis darauf (S. 261), wie schwer Ludwig XVI. naturgemäß der Entschluß wurde, sich von seinem Finanzminister zu trennen. S. 264 folgt der richtige und erhebliche Nachweis (vgl. Vorgesch. II S. 35, dort weitere Belege), daß schon Turgot versucht hatte, Loménie de Brienne ins Ministerium zu ziehen. S. 265 spricht G. von dem »in der Folge immer mehr erstarkenden Einfluß Marie-Antoinettes«. Auch diese Wendung ist richtig, aber nicht neu (s. z. B. Vorgesch. I S. 362); nur überschätzt G. den Einfluß der Königin vor dieser Erstarkung (s. u.). Treffend wird weiterhin bemerkt (S. 329), daß die von Calonne aufgestellten Berechnungen in der Hauptsache richtig, Neckers Angaben dagegen vollkommen irrig sind. S. 283 findet sich der richtige Hinweis darauf, wie sehr Brienne, als er Minister geworden, seine bisherige Stellungnahme modifizierte (s. Vorgesch. II S. 37), und S. 284 der, daß die Notabeln sich hüteten, der Entscheidung durch die Parlamente vorzugreifen (vgl. Vorgesch. II S. 40/1). Den Schluß von G.s Behandlung der Notabeln bildet die sehr richtige Darlegung (S. 289), wie viel Einbuße das königliche Ansehen durch die Notabelnversammlung erlitten hatte (vgl. Vorgesch. II öfters). Treffend beginnt dan[illegible]90) das letzte und schwächste Kapitel seines Werkes (»de[illegible]enbruch«) in seinem zweiten Absatz mit den Worten: »S[illegible]e historische Begebenheit so

gewaltig Epoche gemacht, wie die Notabelnversammlung in der französischen Geschichte‹. S. 292 sind die Fehler, die Brienne bei der Zusammensetzung des Finanzrates machte, ganz richtig beurteilt (s. Vorgesch. II S. 50). In diesem besonders leicht gearbeiteten Kapitel findet sich eine Reihe von Partien, die auf dem ›Einquellensystem‹ beruhen. Wie ein Auszug aus Vorgesch. II S. 52 ff. lesen sich z. B. zum größten Teil die Seiten 294 ff., deren Inhalt ich also nur zu billigen vermag. Genau dasselbe gilt von den Seiten 299 ff., in denen die holländische Verwickelung und die aus ihr sich ergebende Schlappe und ihre Rückwirkung auf die innere Politik nach Vorgesch. II S. 62 (also nach meiner Ansicht richtig) erzählt werden. Auch das Zitat aus Napoleon (an recht verstecktem Ort publiziert und meines Wissens noch nie verwertet), wonach diese Schlappe einer der hauptsächlichsten Antriebe zur Revolution gewesen, übernimmt er mit (S. 301, Vorgesch. II S. 76). (Ueberhaupt enttäuschen G.s Aeußerungen über die auswärtige Politik und ihr Verhältnis zur inneren Entwickelung auf das schwerste: Nach einer auffallenden Bemerkung, die er früher einmal machte, konnte man erwarten, daß er in diesem Punkte über neue Gesichtspunkte oder Resultate verfüge. Davon kann aber gar keine Rede sein). Sind also alle die auf den obigen Seiten besprochenen Gegenstände von G. auch nicht in origineller Weise, so sind sie doch nach Ansicht des Ref. durchaus richtig dargestellt.

II

Im folgenden, eigentlich kritischen Abschnitt soll der Stoff so angeordnet werden, daß zunächst eine Anzahl von Irrtümern Glagaus und Mängeln seiner Schrift ohne weiteres als solche bezeichnet werden. Dann soll die ausführlichere Erörterung einiger besonders wichtiger Probleme, in denen Ref. seine Ansichten nicht teilen kann, folgen.

Im ersten Kapitel wagt sich G. an eine Schilderung der Steuern des alten Frankreich und die mit ihnen verbundenen Mißstände, die aber ganz im allgemeinen bleibt und jedes selbständigen Wertes bar ist. In noch weit höherem Grade gilt das von seiner äußerst mangelhaften Darstellung der Agrarverfassung auf 1½ Seiten (S. 38/9); man muß sich wirklich wundern, daß ein wissenschaftlich arbeitender Autor sie veröffentlichen konnte. In solchen allgemeinen Ausführungen sind diese Dinge gewiß schon hundert mal, und besser als hier, dargestellt worden! Ueber derartiges sind wir glücklicher Weise, sei es in sichern Ergebnissen, sei es in der Fragestellung, doch erheblich hinausgekommen! Wo er in einem einzigen Falle Einzelheiten zu geben wagt, zeigt er seine vollkommene Unkenntnis dieser, freilich schwierigen Dinge. Er schreibt (S. 38): ›Nur mit Zustimmung des

Seigneurs durfte der Bauer z. B. eine Wiese in Getreidebau verwandeln. Der Besitzer konnte, wenn es ihm vorteilhaft dünkte, dem von ihm abhängigen Landwirt den Wechsel des Anbaus verwehren etc.‹ Also Seigneur = Besitzer! In Wirklichkeit ist der Seigneur lediglich Grundherr und der Bauer ist Besitzer (und Eigentümer) des Bodens. Uebrigens hatte von Haus aus der Seigneur garnicht dieses Recht, sondern der Bezieher des kirchlichen Zehnten, und der Seigneur auch später nur insofern, als er auf irgend eine Weise das Bezugsrecht eines kirchlichen Zehnten (dann dime seigneuriale genannt) erworben hatte. — Auf S. 50 meint G., auf welches Ziel die Privilegierten lossteuerten, ersehe man deutlich aus einem Plane Fénelons vom Jahre 1711. Wir meinen, ganz abgesehen von der Sonderstellung, die dieser Kirchenfürst einnahm, aus diesem Plane könne man für mehr als zwei Generationen spätere Bestrebungen schlechterdings nichts ersehen. — S. 61 ist G. der Ansicht, die gute Berechtigung einer Forderung Turgots sei für uns über jeden Zweifel erhaben, daß nämlich nur solche Ausgaben, *die der Finanzminister für unumgänglich erachtet* und die seine ausdrückliche Zustimmung erhalten hätten, in die Etats der einzelnen Verwaltungszweige aufgenommen werden sollten. Ich meine im Gegenteil, daß jeder von uns, der über politische Dinge nachgedacht hat, eine so weit gehende Forderung auf das schroffste zurückweisen würde. Sie würde die Alleinherrschaft des Finanzministers und häufig die Lahmlegung der auswärtigen Politik des Staates bedeuten (durch unzulässige Beschneidung der Budgets des Krieges und der Marine, um die es sich auch für Turgot in erster Linie handelte). — Auf S. 78 erklärt G., daß ihm der Raum fehle, auf die Fülle der kleineren Reformen Turgots einzugehen. Das scheint uns, in einem Werke, das doch den Titel ›Reformversuche‹ trägt, ein durchaus unberechtigter Verzicht zu sein. Dasselbe gilt von seiner — summarischen — Behandlung der zum Teil so überaus wichtigen, mit den Notabeln verabredeten, Reformen, die ihn aus einem bestimmten Grunde nicht interessieren oder nicht in seinen Ideengang passen. — Seite 104 nennt G. den Herzog von Choiseul und seinen Anhang eine ›leichtfertige Gesellschaft‹! Auch hierbei verrät er wieder vollkommene Unkenntnis; wenn er gewußt hätte, ein wie außerordentlich hervorragender Mann dieser Herzog war, hätte er sich gehütet, diesen leichtfertigen Ausdruck zu gebrauchen. — Bei der Behandlung der Affaire Guines versäumt er, worauf ich ihn schon einmal (Vorgeschichte II S. 409) aufmerksam gemacht habe, darauf hinzuweisen, daß Guines' Erfolg doch nur ein halber blieb, da sein heißester unerfüllt gelassen wurde, der nämlich auf Wiederverwend iplomatischen Dienst (s. u.

a. Mercys Bericht vom 13. April 1776 im Wiener Staatsarchiv). — Daß Necker (S. 136) weit davon entfernt war, die Daseinsberechtigung der Korporationen in Frage zu stellen, ist ein Satz, der in dieser Form beim Leser ganz falsche Vorstellungen erwecken muß; die Behauptung: ›gerade von einer Wiederbelebung des ständischen Einflusses erwartete Necker für die Wiedergeburt des französischen Staatswesens den schönsten Erfolg‹, ist eine außergewöhnlich große Uebertreibung und birgt kaum ein Körnchen Wahrheit (vgl. u.). — S. 169 nennt G. die Necker vor seinem Abgang bedrohenden, schweren Gefahren, unter anderm die Gegnerschaft Maurepas' und die leidenschaftliche Feindschaft des Parlaments mit verwerflichem Euphemismus ›Verdrießlichkeiten‹. — Den Ausdruck ›Neckersche Munizipalitäten‹ (S. 173) sollte man vermeiden, da Necker doch nur Provinzialversammlungen schuf. — Auf S. 180 zitiert er ein Urteil Duponts über Calonne, in dem er ihn einen ›Erzwelschen‹ nennt. Indem G. nicht hinzufügt, oder darauf hinweist, wie überaus günstig Dupont sonst über Calonne zu urteilen pflegte, erweckt er abermals falsche Vorstellungen. — Auf S. 199 wird den Physiokraten und Calonne die Absicht zugeschrieben, ›den Absolutismus auf die alles beherrschende Höhe des Cäsarentums‹ emporzuheben. Ganz abgesehen davon, daß die Physiokraten den ›Despotismus‹ immer bekämpft haben (s. o.), kann die hier gebrauchte bombastische Wendung bei dem Kenner jener Zeit und jener Menschen nur Lächeln hervorrufen: die Vorstellung eines Ludwig XVI. als Träger des Cäsarentums hat wirklich etwas komisches. Wie stimmt übrigens die Vorstellung vom Cäsarentum zu dem unmittelbar vorangehenden Satze G.s, wonach die einheitliche Masse der Staatsbürger in Zukunft mit dem König für das Allgemeinwohl der Nation zusammenwirken sollte? — Zu S. 218 ist zu bemerken: Wenn Vergennes damals tatsächlich zu den Gegnern Calonnes gehörte, so war dies zweifellos der Fall, weil er eine Schädigung der auswärtigen Stellung Frankreichs von Calonnes Veröffentlichung der schlechten Finanzlage befürchtete. — Wenn dann weiterhin G. zwar, wie schon hervorgehoben wurde, den Eifer der Notabeln in Sachen der Reformen anerkennt, so vergißt er doch einen der interessantesten Belege dafür mitzuteilen: daß nämlich die Notabeln auf ihre Kosten einen Neudruck des Werkes von Argenson, ›Considérations sur le gouvernement de la France‹, herstellen ließen; diese Tatsache paßt freilich schlecht zu G.s Konstruktionen (s. unten), da dieses Werk ja keineswegs vom ständischen Standpunkt ausgeht. — Das Defizit sank unter Turgots Verwaltung nicht nur um ›einige Millionen‹ (S. 230), sondern höchstwahrscheinlich um 16—20 Millionen (s. V[illegible]schichte I. S. 235). — S. 274/5 wird in ganz ungerechtfertigter Weise

mit einer Aeußerung des Ministers Brienne operiert, um daraus die Absichten der Notabeln kennen zu lernen. — Ganz unzulänglich sind G.s Erörterungen über die sogenannten illegitimen Ausgaben des Hofes, z. B. S. 278 (vgl. unten). — Seltsam ist die Behauptung S. 286, daß ein nicht eingeweihter Zuschauer aus den Abschiedsreden in der Schlußversammlung der Notabeln v. 25. Mai 1787 kaum einen Mißklang herausgehört hätte; vielmehr bedeutete die Rede des Parlamentspräsidenten einen schrillen Mißklang, da dieser fast höhnisch den König darauf aufmerksam machte, daß der Kampf mit den Parlamenten erst noch bevorstehe, den man durch die Einberufung der Notabeln hatte vermeiden wollen. — Auf Seite 314 erklärt G., daß Lamoignon im Jahre 1788 die Folter eingeschränkt habe. Es ist auffallend, daß in einem Werk über die Reformen Ludwigs XVI. über eine so wichtige Reform so schiefe Vorstellungen verbreitet werden. In Wirklichkeit ist die Sachlage diese: Im alten Frankreich wurde die Folter seit 1670 noch in den zwei folgenden Fällen angewandt: Erstens um einen Angeklagten, der eines todeswürdigen Verbrechens stark verdächtig war, zum Geständnis zu bringen (question préparatoire), zweitens um einen schon zum Tode Verurteilten zur Nennung seiner Mitschuldigen zu veranlassen (question préalable). Die erstere question wurde von Ludwig XVI. schon 1780, die zweite aber 1788 durch Lamoignon abgeschafft, so daß also 1788 der letzte Rest der Folter verschwand. Durch derartige Irrtümer, durch G.s oben gekennzeichnetes allzu summarisches Verfahren, schließlich durch Verschweigen von ganz besonders wichtigen Reformen Ludwigs XVI. (wie das Protestantenedikt) erweckt das Werk ganz falsche d. h. viel zu geringe Vorstellungen von der reformatorischen Tätigkeit dieser Regierung. — S. 327 kehrt die falsche Behauptung wieder, daß die Korporationen Necker in ihrem Kampf gegen den Absolutismus mit einem gewissen Recht als geheimen Bundesgenossen betrachtet hätten. Es handelt sich hier doch in erster Linie um das Parlament. Wie stimmt die Idee der geheimen Bundesgenossenschaft mit ihm zu jener geheimen Denkschrift Neckers, in der er die Parlamente so rücksichtslos geißelte und die, als sie bekannt geworden war, ihm die leidenschaftliche Feindschaft der Gerichtshöfe zugezogen hatte? — Das bequeme Hinweggleiten über die Revolution in den Provinzen 1787 und 1788 (S. 317) bedeutet nicht nur ein Auslassen von äußerst wichtigen Dingen, sondern geradezu ein Verkennen des historischen Zusammenhangs und des Charakters der beginnenden Revolution, wovon jeder Leser sich überzeugen kann, wenn er von diesen Vorgängen Kenntnis nehmen will.

Indem nun zu jenen Problemen übergegangen wird, bei denen G.s

Darlegungen einer eingehenden Erörterung bedürfen und eine solche verdienen, kann ich mich bei dem ersten von diesen noch ziemlich kurz fassen. Es handelt sich um Turgots Sturz (Kap. III). Hierüber hatte er einen Aufsatz in der Historischen Zeitschrift 97 S. 473—537 veröffentlicht, dessen Anschauungen er in dem vorliegenden Werke im wesentlichen nur wiederholt. Was ich in einem Exkurs, Vorgeschichte II S. 407 ff., gegen jenen Aufsatz geltend gemacht habe, widerlegt er in keinem Punkt. Ich kann also zunächst auf diesen Exkurs verweisen. Zweierlei hatte er versucht darzutun: erstens — indem er hier, wie anderwärts (vgl. u.) sichtlich bestrebt ist, ein Kompromiß zwischen meinen Resultaten und den früher herrschenden Ansichten herbeizuführen — will er den Einfluß der Königin auf den Sturz des Reformministers zwar nicht mehr als entscheidend, wohl aber noch als recht erheblich nachweisen. Dagegen habe ich a. a. O. ausführlich gezeigt, wie überaus gering Marie-Antoinettes Einfluß damals war und daß ihr fast alles mißlingt, was sie versucht. Das entscheidende Zitat aus der Depesche Mercys vom 16. Mai 1776 (Wiener Staats-Archiv, s. a. a. O. S. 408): ›Der Königin muß rühmlich nachgesagt werden, daß sie an dieser schleunigen Ministerialabwechselung keinen Anteil genommen hat‹, erörtert G. in seinem vorliegenden Werke nicht, obgleich Mercy doch, wie schon einmal erwähnt wurde, die von ihm weitaus am meisten benützte Quelle ist. Ich möchte hier zur Ergänzung meiner Ausführungen noch auf eine Tatsache hinweisen, die in diesem Zusammenhang, soweit ich sehe, noch nicht berücksichtigt worden ist: Es fehlte Marie-Antoinette jede Gelegenheit, auf den König einzuwirken, wie sie sich sonst Frauen darzubieten pflegt. Es bestand ja damals kein intimes Zusammenleben zwischen den beiden Gatten, die nur durch die Trauung, nicht aber durch eine wirkliche Verbindung vereinigt waren. Ich glaube kaum fehl zu gehen, wenn ich meine, daß der König und die Königin sich damals überhaupt nie oder nur äußerst selten allein sprachen! Zweitens meint G. in jenem Aufsatz und seinem vorliegenden Werke, daß der Sturz Turgots mit seiner ablehnenden Haltung zu der damaligen auswärtigen (amerikanischen) Politik der Regierung zusammenhinge. Ich nannte diese Auffassung a. a. O. (S. 409) eine naheliegende und ansprechende Hypothese. Da ist es mir denn eine Freude, daß G. selbst jetzt (S. 115) diesen Zusammenhang nur noch als ›höchst wahrscheinlich‹ bezeichnet. Die schwerwiegenden Einwände, die ich dagegen erhob, hat er freilich nicht berücksichtigt: nämlich, daß in unsern recht reichlichen Quellen über Turgots Sturz sich von einem derartigen Zusammenhange nichts findet; ferner, daß nach dem eben schon benutzten Berichte

Mercys die Gegensätze zwischen Turgot und seinen Kollegen in der auswärtigen Politik schließlich überbrückt wurden. Meine Bemerkung, daß er sich in jenem Aufsatze doch nur gegen die Außenwerke meiner Darstellung gewandt und sie selbst unangefochten lasse, hat er (nach seiner auch sonst wenig glücklichen Anm. S. 91) seltsamer Weise offenbar nicht verstanden und hat also auch jetzt gegen meine Darstellung noch nichts vorgebracht. Ich hatte folgendes ausgeführt: Turgot fiel über der Freiheitsfrage, als Gegner der Freiheit und in erster Linie als Opfer der Parlamente, die die öffentliche Meinung ja ganz allgemein als Hüter der Freiheit auffaßte. (G. seinerseits will, wiederum ein Kompromiß erstrebend, den Parlamenten zwar eine gewisse, aber keineswegs eine ausschlaggebende Bedeutung für Turgots Sturz beimessen.) Seit er zu dem verhaßten Zwangsmittel des lit de justice gegriffen, um seine sechs Reformedikte gegen das Parlament durchzusetzen, galt er für einen Feind der Freiheit. Daß die im Punkte der Freiheit so empfindliche, im Punkte der Reformen so gleichgültige öffentliche Meinung aller Stände mit wenigen Ausnahmen gegen ihn Partei ergriff, daß der leitende Minister Maurepas ihn los sein wollte, ist sicher. Von da bis zur Entlassung durch den König war aber noch ein weiter Weg (s. Vorgesch. I S. 254). G. meint nun, zum Teil gegen die Quellen, z. T. ohne quellenmäßige Stützen (vgl. oben), daß einerseits die Abneigung der Königin, vor allem aber die Stellungnahme Turgots in der auswärtigen Politik ihn um die Gunst des Königs gebracht habe. Ich dagegen hatte an der Hand der besten Quellen (Dupont und Véri, also der besten Freunde Turgots) ausgeführt, das entscheidende Ereignis sei der Rücktritt von Turgots Freund und reformfreundlichem Mitarbeiter Malesherbes gewesen. Ausdrücklich berichtet Dupont, daß durch diesen Rücktritt, den Turgot mit allen Mitteln hatte verhindern wollen, Maurepas, der Männer der Reform noch mehr überdrüssig als bisher, die Handhabe erhalten habe, um den Widerstand des Königs gegen die Entlassung Turgots zu überwinden. Jetzt konnte er einerseits gegen die Reformfreunde überhaupt Stimmung machen, von denen der eine den König so leichtsinnig im Stiche lasse, anderseits Ludwig XVI. vorstellen, daß selbst Turgots Freunde es neben ihm nicht aushielten. Dupont schließt diese Erörterungen mit dem Ausruf: ›er (Malesherbes) muß diesen Schritt ewig bereuen!‹ Und wenn ein zweiter, intimer Freund Turgots, der Abbé Véri auch seinerseits meinte (s. Larcy im Correspondant vom 25. August 1866, Bd. 68, S. 881), Malesherbes müsse bittere Reue empfinden, wenn er sähe, daß auf seine Demission so bald die Entlassung Turgots folgte, so hat dieser Satz nur Sinn, wenn ihm die Ueberzeugung zu Grunde liegt, daß der Rücktritt Malesherbes

den Sturz Turgots herbeigeführt habe. Diese Tatsache also, von den beiden am besten eingeweihten Männern berichtet, kann als sicher angesehen werden. Nun aber das Interessante! Warum ist Malesherbes zurückgetreten? Es geschah im Zusammenhang mit seiner Stellungnahme gegen die Freiheit, gegen die Parlamente! Als Haupt eines der sogenannten souveränen Gerichtshöfe, der Cour des Aides, im Kampf gegen den Absolutismus und seinen formalen Ausdruck, den lit de justice, ergraut, dabei an den Beifall der Genossen und der öffentlichen Meinung gewöhnt, bereute er seinen Anteil an der Kissensitzung vom 12. März 1776 so sehr, daß er ihn nur durch seinen Rücktritt wieder gut machen zu können glaubte. So der am meisten eingeweihte Dupont (cf. Vorgesch. I. S. 256). Mochte G. diese Stelle übersehen haben! Unmöglich aber kann ihm eine entsprechende Mitteilung Mercys im W. St.-Arch. (16. Mai 1776) entgangen sein. Der österreichische Botschafter berichtet nämlich von Malesherbes' Klagen, daß er durch Zuwiderhandeln gegen die parlamentarischen Grundsätze an seiner Achtung so viel verloren, daß selbst der König diesen Verlust nicht ersetzen könne!

Sehr viel ausführlicher muß leider eine zweite Frage erörtert werden. Es handelt sich dabei um eine Grundauffassung G.s, auf der sein ganzes Buch beruht und der nach Ansicht des Referenten entgegengetreten werden muß — bei dieser Gelegenheit kann dann auch der zweite Teil seiner Arbeit, der selbständigen Wert hat, die Kapitel über die Notabelnversammlung, etwas eingehender erörtert werden —: G. überschätzt das spezifisch ständische Element im französischen Staatsleben der damaligen Zeit ganz außerordentlich und demgemäß sowohl das Interesse der Reformer (Turgots und Calonnes) an der Beseitigung dieses ständischen Wesens als auch die spezifisch-ständische Abwehr. Der eigentlich gefährliche Gegner des Absolutismus ist im achtzehnten Jahrhundert das Parlament, also eine Korporation von königlichen Beamten, die man mit dem besten Willen nicht als eine ständische auffassen kann. Die Parlamente hatten zwar in den früheren Jahrhunderten das Beste dazu getan (freilich auch damals vielfach nicht ohne starke Oppositionsgelüste), im Bunde mit der Monarchie die ständischen Einflüsse zu beseitigen; und zwar kamen hierbei vornehmlich die des Adels in Betracht. Aber auch mit der Kirche Frankreichs, die doch ihrerseits auf Seite der Krone zu stehen pflegte, lebten sie in einer Art von erblichem Konflikt. Zu überaus heftigen Kämpfen kam es z. B. viele Jahrzehnte hindurch zwischen Parlament und Kirche im achtzehnten Jahrhundert. Im Verlauf dieses Jahrhunderts hatte sich dann aber unter Ludwig XV. die Lage insofern gründlich verschoben, als, während die

Stände der Pays d'Etats nur noch gelegentlich Schwierigkeiten machten (um die Mitte des Jahrhunderts einige Jahre lang die des Languedoc, später die der Bretagne) und von einer Gefahr, die der Monarchie von dieser Seite erwachsen könne, keine Rede mehr zu sein schien, dieser dagegen eine außerordentlich große Gefahr von Seiten der Parlamente drohte, die seit dem Tode Ludwigs XIV. immer aufsässiger wurden; diese Gefahr führte in den letzten Zeiten Ludwigs XV. zum Staatsstreich Maupeous. Bei dieser Lage war denn Turgot (und nach ihm Calonne) lange nicht so eifrig auf die Beseitigung der ständischen Reste bedacht, wie G. es sich vorstellt. Turgots Gedanken zur Reform der Verwaltung — G. betont übrigens nicht genügend den stark plutokratischen Zug dieser Gedanken: nur Grund- und Häuser-Besitzer sollten Teil am Staate haben! — waren viel umfassender, als es hier zur Darstellung kommt. Er steht auf einer viel höhern Warte, als G. sie uns schildert. Zwar wendet er sich auch gegen den Egoismus der Stände; aber das ist doch nur einer der Egoismen, die er beseitigen will: ebenso heftig tadelt er, wie ich schon des öftern ausgeführt habe, den Egoismus der Provinzen, der Städte, der Familien, der Individuen und der, auch nicht-ständischen, Korporationen. Was er zumeist erstrebt, ist eine Wiedergeburt der Staatsbürger selbst, die nach ihm allzumal Sünder sind. Nach seinen plutokratischen Ideen ferner hätten in seinen Selbstverwaltungskörpern Adel und Klerus eine überaus große Rolle gespielt — ja zweifellos dachte er sich diese Rolle noch größer, als sie geworden wäre: zweifellos nahm man damals irrtümlicher Weise an, daß der Grundbesitz der zwei ersten Stände den des dritten weit übertreffe; nach Turgots Anschauungen aber wären in den ländlichen Munizipalitäten die Grundbesitzverhältnisse für die Stimmenzahl entscheidend gewesen, sodaß er also in ihnen ein Vorwiegen der zwei ersten Stände in Kauf nahm. Schließlich bemerke ich gleich hier, daß bei alledem Turgot noch antiständischer war als Calonne. Gehen wir nun, der Folge der Ereignisse entsprechend zu Necker über, so finden wir (wie übrigens schon angedeutet wurde) G. in anderer Hinsicht unglücklich mit dem Begriff »ständisch« operierend, indem er ihn auch hier eine zu große Rolle spielen läßt. Zunächst braucht er »Korporationen« und »Stände« hier durchaus in demselben Sinn, was ganz und gar verwirrend ist, da die wichtigste der Korporationen, das Parlament, eben durchaus nicht ständisch war. (Dafür, daß von einer Bundesgenossenschaft Neckers mit den Parlamenten keine Rede sein konnte vgl. oben.) Ganz schief ist es dann weiterhin (vgl. oben), wenn er meint, daß Necker gerade von einer Wiederbelebung des ständischen Einflusses für die Wiedergeburt des französischen Staats-

wesens den schönsten Erfolg erwartete. Zu dieser Auffassung, die in ähnlicher Form öfters wiederkehrt, kommt G. aus zwei Gründen. Erstens ist es sicher, daß der übervorsichtige und ängstliche Necker es mit niemandem gern verderben wollte, auch nicht mit Adel und Klerus, daß er sich also hütete, ihnen allzu energisch zu Leibe zu gehen. Zweitens hat G. zu seiner falschen Auffassung die Tatsache bewogen, daß Necker im Gegensatze zu Turgot in seinen Provinzialversammlungen die ständischen Unterschiede bestehen ließ. Aber er beseitigte doch den vorwiegenden Einfluß der Privilegierten dadurch, daß er dem dritten Stande eben so viele Stimmen einräumte, wie den zwei ersten Ständen zusammen, bei gemeinsamer Abstimmung[1]). Das war ein außerordentlicher Fortschritt für den Bürgerstand, wenn man an die Verhältnisse der französischen General- und nahezu aller Provinzial-Stände denkt, die ja in drei Kurien tagten, Klerus, Adel und Bürger, sodaß die Privilegierten immer die Majorität hatten. Gerade die Einführung dieses Prinzips, gleiche Stimmenzahl und gemeinschaftliche Abstimmung in einem Hause, war es ja, die der dritte Stand im Spätjahr 1788 und Frühjahr 1789 so leidenschaftlich forderte. Zehn Jahre früher war sie in noch höherem Grade ein Entgegenkommen gegenüber dem Bürgerstand und es kann also gar keine Rede davon sein, daß hier eine Wiederbelebung ständischen Einflusses vorliegt. G. stellt hier die Tatsachen in aller Form auf den Kopf. Seiner Deutung widerspricht aber auch noch anderes: Necker ist doch groß und berühmt geworden als Freund und Förderer ›des Volks‹ = des dritten Standes; er hat sich immer eifrig so bezeichnet und ist immer so aufgefaßt worden. Indem ich dann noch im Vorbeigehen darauf hinweise, daß Neckers Provinzialversammlungen erheblich geringere Befugnisse erhielten, als Turgot geplant hatte, möchte ich zum Schlusse dieser Erörterung über Necker noch eine Tatsache nachdrücklich betonen. Necker hat sich bei aller Vorsicht in einem Falle dennoch nicht gescheut, gerade mit ständischen Elementen in Konflikt zu treten. Er versuchte in der Dauphiné eine Provinzialversammlung einzurichten und geriet dabei mit den ehemaligen Ständen dieser Provinz, die nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert worden waren, in Streit (s. Vorgeschichte I. S. 279). Es war das zweifellos eine beabsichtigte Kraftprobe. — Weiterhin überschätzt G. die prinzipielle Feindschaft Calonnes gegen das ständische Prinzip, die ja freilich nicht ganz zu leugnen ist. Die Sachlage ist in Wahrheit die, daß Calonne gewiß die Monarchie

1) Es ist ein überaus schwerer, auf Unklarheit der Begriffe beruhender Fehler, wenn G. (S. 197) behauptet, Necker habe seine Provinzialversammlungen in »ständische Kurien« eingeteilt. Das ist gerade, was er nicht tat! (vgl. unten).

stärken wollte und zwar hauptsächlich durch Sanierung ihrer Finanzen und durch Hinzuziehung der Regierten zur Verwaltung, ferner durch Eindämmung des Einflusses der Parlamente durch Notabeln und Provinzialversammlungen, aber den Ständen gegenüber unternimmt er doch nur den bekannten Angriff auf die pekuniären Privilegien und macht nur einen versteckten Versuch, die Organisation des Klerus zu beeinträchtigen; von ihrer Abschaffung war keine Rede und, was das entscheidende ist, die bisherigen Provinzialstände sollten, wo sie noch bestanden, unverändert weiterwirken.

Mit dieser Erörterung sind wir indessen schon bei den drei wichtigsten Kapiteln G.s, denen über die Notabelnversammlung angelangt, über die einiges allgemeine, zunächst in eigener Sache des Referenten, vorauszuschicken ist. In einer umfangreichen Anmerkung S. 174/5 sucht G. durch eine ganze Reihe schiefer oder falscher Behauptungen meine Quellenbenutzung gegenüber der Rankes und seiner eigenen herabzusetzen. Die Tatsachen sind diese: ich habe als erster (und letzter — denn auch G. ist weit entfernt davon) die Aeußerungen der Notabeln zu Calonnes Denkschriften systematisch, Bureau für Bureau und Gegenstand für Gegenstand, benutzt und verwertet. Ich tat das nach den gedruckten, offiziellen ›Observations‹ der Notabeln (Versailles 1787, 2 Bände). Ranke teilte aus den entscheidenden Observations nur gelegentlich das eine oder andere mit (vgl. meine Notabeln S. 7). Er benutzte dazu die Observations in handschriftlichem Zustande im, damals, königlichen Archiv. G. wird nicht im Ernste behaupten wollen, daß dieses mir wohlbekannte, handschriftliche Exemplar sich in irgend einer Weise zu seinem Vorteil von den gedruckten Observations unterscheide. Was dann die Denkschriften Calonnes angeht, so ist G. (ebd.; vgl. S. 198) mit Bezug auf sie in einem beinahe unbegreiflichen Irrtum befangen. Er meint, sie seien nur entweder in verkürzter Form im Moniteur oder den Archives Parlementaires, oder aber vollständig handschriftlich im Nationalarchiv zu finden. Dabei berichtet er selbst davon, daß diese Denkschriften zur Zeit gedruckt und in zahlreichen Exemplaren verbreitet wurden. Glaubt er wirklich, daß diese Drucke alle spurlos verschwunden seien? In Wirklichkeit findet sich mindestens einer in der Nationalbibliothek und andere sind nicht allzu selten für billiges Geld zu erwerben. So finden sich z. B. diese Denkschriften (ohne jede Kürzung) seit vielen Jahren in meinem Besitz (z. T. doppelt). Was das übrige Rankesche Material angeht, das aber an das soeben besprochene an Wert keineswegs heranreicht, so war es mir allerdings (worauf ich auch ausdrücklich hin[illegible]ei Abfassung meiner Monographie über die Notabeln (18[illegible]nt; vor der Abfassung

meiner ›Vorgeschichte‹ habe ich aber wohl davon Kenntnis genommen. Als Beweis möchte ich eine kleine, aber nicht unwesentliche Verbesserung an einem Stück aus diesem Material, das Ranke veröffentlicht hatte, vorbringen. Ranke druckte (Franz. Geschichte V S. 432) ein im Archiv befindliches Blatt ab, das den Titel trägt: Résumé de ce qui s'est passé le vendredi 9. Mars dans les différents bureaux. (Ich habe Notabeln S. 88 darauf hingewiesen, daß Ranke diesem Blatt allzu gerne folgt.) Bei der Veröffentlichung nun ist ihm ein kleines Versehen untergelaufen. Punkt 2 lautet bei ihm: Imposition territoriale: inexécutable par une perception en nature et argent: ne peut y être délibéré qu'après la remise de toutes les communications demandées. Das ist zunächst widerspruchsvoll. Denn wenn die Steuer auch in Geld ›unausführbar‹ war, konnte überhaupt nicht über sie deliberiert werden. Zweitens wissen wir aus den Observations, daß die Notabeln niemals erklärt haben, die Steuer sei in Geld unausführbar. Alles ist aber in Ordnung, wenn man liest, wie es auf dem Blatt tatsächlich steht, mit andrer Interpunktion und Einschiebung eines en: inexécutable par une perception en nature. et en argent ne peut y être etc. Gerade das haben die Notabeln tatsächlich erklärt! G. möge aus dieser kleinen Korrektur erkennen, daß ich, auch in andrer Hinsicht genau in der Lage des Horaz, indignor quandoque bonus dormitat Homerus! Daß ich die Notabeln-Akten der Nationalbibliothek sämtlich benutzt habe, verschweigt er. Treffen also seine Bemerkungen über mein Material in keinem Punkte zu[1]), so hat G. nun auf der andern Seite das Glück gehabt, eine Reihe von wirklich schönen und wichtigen, bisher unbekannten Denkschriften zur Vorgeschichte der Notabeln im Nationalarchiv zu finden, ›die sich unter falscher Aufschrift unerkannt in fremde Kartons verirrt hatten‹. Diese hat er dankenswerter Weise neben den von Ranke schon verwerteten in seinem Anhang veröffentlicht. (Recht hübsch sind auch die von G. benützten, im Archiv des Auswärtigen befindlichen Aufzeichnungen Gérards, vor allem über die Vorgänge innerhalb seines Bureaus, während unsere Kenntnis der wichtigen Ausschußsitzung vom 2. März 1787, über die das Protokoll de la Tours in der Nationalbibliothek unterrichtet, durch Gérard nur ganz unwesentlich bereichert wird.) Dieses Material über die Vorgeschichte der Notabeln und G.s daraus geschöpfte Darlegungen erheben sich so sehr über den Rest des Werkes, ausgenommen

1) Im Vorbeigehen mache ich darauf aufmerksam, daß ich, auch abgesehen von allem anderen (Goltz, Flugschriften, großen Teilen der Observations, Morellet, Lafayette u. v. a. m.) zur Notabelnversammlung doch auch Material aus dem Nationalarchiv benutzt habe, das G. nicht vorlag, z. B. die II S. 21 Anm. zitierte Denkschrift.

den Abschnitt über Turgots Sturz, daß dem Leser sich gelegentlich der Wunsch aufdrängt, G. möchte — da er jenes Kapitel ja dem Inhalt nach schon einmal veröffentlicht hatte — statt des vorliegenden so ungleichen Werkes lieber eine Monographie über die Vorgeschichte der Notabelnversammlung von 1787 verfaßt haben. Nicht freilich, was jetzt gleich auf das nachdrücklichste betont sei, als ob er nun wirklich dieses sein neues Material ausgeschöpft habe (für ein wichtiges Beispiel s. u.) oder als ob unsere Auffassung von dem Grund der Berufung der Notabeln dadurch in der Hauptsache modifiziert würde! Vielmehr bleibt es dabei, daß Calonne zur Berufung der Notabeln schritt, weil er seine großen Reformgedanken und die Sanierung der Finanzen gegen die Parlamente doch nicht durchzusetzen hoffen konnte, daß sich also diese Berufung gegen die Parlamente richtete. Im einzelnen aber, das sei dankbar anerkannt, wird unsere Kenntnis über die Vorgeschichte der Notabeln in erfreulicher Weise bereichert. Wir lernen jetzt viel genauer die Schwankungen in Calonnes Plänen kennen; wir erfahren etwas darüber, wie viele Mühe es kostete, den König für den Plan zu gewinnen und wie lange es dauerte, bis dies endlich gelang. Mit der Festlegung dieses Termins (wohl erste Hälfte Dezember 1786) vermag es G. (S. 193 Anm.) endlich einmal, mir einen, vor 9 Jahren begangenen, im übrigen unwesentlichen Irrtum nachzuweisen. Ich hatte nämlich (Notabeln S. 16) eine undatierte Denkschrift Calonnes an die Königin, die mir damals nur aus Ranke bekannt war, ›zwischen August und November 1786‹ datiert. Da nun aber aus dieser Denkschrift hervorgeht, daß der König vor ihrer Abfassung seine Einwilligung zu der Einberufung der Notabelnversammlung gegeben hatte, so ist es sicher, daß sie erst in die zweite Hälfte des Dezember fällt, nicht aber zwischen August und November 1786. Ich möchte hierzu indessen bemerken, daß hier ein Irrtum Rankes, dem allein ich, wie gesagt, damals die Kenntnis der Denkschrift verdankte, vorliegt. Er schreibt, nachdem er die erste Anregung der Notabelnversammlung durch Calonne im August 1786 erzählt hatte: ›Calonne versäumte nicht, auch der Königin in einem Memoire, das besonders leicht und lichtvoll ausgefallen ist, die dringende Notwendigkeit seiner Auskunft und die Erwartung, die sich daran knüpfe, auseinanderzusetzen. Es dauerte jedoch bis gegen Ende des Jahres, ehe die Sache in ernstliche Beratung gezogen wurde‹. Kein Unbefangener kann bei diesem Wortlaut verkennen, daß Ranke die Denkschrift sogar recht bald nach August 1786 zu datieren geneigt ist. Unter den von G. gefundenen und veröffentlichten Denkschriften findet sich eine, der er besonderen Wert beimißt (No. 4 S. 352—370). Sie zerfällt in 12 objections und

ebenso viele Antworten. G. meint nun, die objections, die sich übrigens meist recht sehr im allgemeinen halten, stammten vom König selbst, was ihnen natürlich einen bedeutenden Wert verleihen würde. Zum Beweise dieser Auffassung hat er aber schlechterdings nichts vorgebracht, ja, er hat sich offenbar gar nicht energisch gedanklich mit der Frage auseinandergesetzt, da er S. 92 in einer (übrigens auch sonst offenbar eilfertig abgefaßten Anmerkung) diese ›objections‹ als ›Randbemerkungen‹ bezeichnet. Davon, daß sie Randbemerkungen seien, kann aber gar keine Rede sein, da ja, wie gesagt, die ganze Denkschrift ihrer Disposition nach in vorstehende objections und darauf folgende Antworten zerfällt. Einstweilen möchte ich die königliche Verfasserschaft der objections aus einer Reihe von Gründen für ganz ausgeschlossen halten. Vor allem kommt hier die vollkommene Stilgleichheit der objections und der Antworten in Betracht; ferner einzelne Wendungen: z. B. beginnt Calonnes Antwort auf objection 4 mit dem Satze: ce doute est naturel. Ist es möglich, daß der gewandte Höfling so unhöflich auf einen königlichen Einwand eingegangen sei? In Wirklichkeit handelt es sich bei dem vorliegenden Aktenstück höchst wahrscheinlich um eine Denkschrift in der ja gar nicht seltenen Form von selbst gemachten Einwänden und Widerlegung dieser Einwände, mag immerhin die eine oder andere objection auf eine kritische Bemerkung Ludwigs XVI. zurückgehen. — Schließlich möge noch ein Beweis für unsere Behauptung folgen, daß G. die von ihm selbst gefundenen Denkschriften keineswegs ausschöpft. Dabei wird sich die Gelegenheit bieten, an den kürzlich verlassenen Gedankengang (den Nachweis des Satzes, daß G. auch für die Zeit der Notabelnversammlung den Gegensatz ›ständisch-antiständisch‹ überschätzt) wieder anzuknüpfen. Einen besonders starken Beweis dafür, daß Calonne mit seinen Projekten dem ständischen Prinzip an die Wurzel gehen wollte (dafür, wie wenig das sonst nachweislich stimmt s. o.), sieht G. darin, daß er in seinen neu einzuführenden Selbstverwaltungsorganen, wie einst auch Turgot und Dupont das vorgeschlagen hatten, über die Standesunterschiede hinwegschreiten wollte. Ich möchte zunächst dahingestellt sein lassen, ob nicht auch Calonne, der ja ebenfalls, wie seine physiokratischen Vorbilder und Ratgeber, die Selbstverwaltung durchaus auf dem plutokratischen Prinzip (Grundbesitz!) aufbauen wollte, der Meinung war, dadurch würden ohne weiteres Adel und Klerus in der Majorität sein, in jenem schon erwähnten Irrtum, daß Adel und Geistlichkeit zusammen weitaus den größten Anteil am Grundbesitz Frankreichs hätten. Jedenfalls geht nun aber aus G.s neuem Material mit Sicherheit hervor, daß Calonne diesem Hinwegschreiten über die ständischen Unterschiede garnicht

den prinzipiellen Wert beimaß, wie G. selbst glauben machen will. In einer von G. gefundenen und veröffentlichten Denkschrift vom Ende November 1786, No. 5 S. 317 ff., also wenige Wochen vor dem Zusammentritt der Notabeln noch, schlägt Calonne selbst vor, daß in den Provinzialversammlungen auf die ständischen Unterschiede insofern Rücksicht genommen werden sollte, als Adel und Klerus einerseits, der dritte Stand anderseits, eine gleich große Stimmenzahl erhalten sollten (genau das, was die Notabeln selbst wünschten). Es ist unbegreiflich, daß G. hierauf in seinem Text nicht aufmerksam macht! Calonne schreibt S. 371: ›Es erscheint notwendig, daß die Wahl der Mitglieder der Provinzialversammlungen in gerechtem Verhältnis auf die drei Stände falle‹ und erläutert das auf S. 373 dahin, daß es wünschenswert sei, daß in jeder Provinzialversammlung genügende Mitglieder des Adels und Klerus sich fänden, damit sie zusammen die Zahl der Abgeordneten des dritten Standes erreichten. Man sieht also, wie stark G. übertreibt, wenn er etwa folgenden Satz schreibt (S. 234): ›Calonne wünschte geflissentlich alles zu vermeiden, was der neuen Organisation einen ständischen Charakter hätte geben können, ganz im Gegensatz zu Necker‹ etc. Sehen wir doch, daß Calonne so wenige Wochen vor dem Zusammentritt der Notabeln noch genau dasselbe vorschlug wie Necker! Damit wäre wohl das letzte, schwache Argument, wonach bei Calonnes Vorgehen gerade der Gegensatz gegen die Stände maßgebend war, durch G.s eigenes Material noch hinfälliger gemacht, als es so wie so schon war. Das zuletzt Gesagte führt dann hinüber zu einer andern wichtigen Feststellung: G. spielt auch den Widerstand der Notabeln viel zu sehr auf das prinzipiell ständische Gebiet hinüber. Wenn die Notabeln verlangten, daß in den neuen Selbstverwaltungsorganen sich die Privilegierten und der dritte Stand die Wage halten sollten, so wünschten sie damit nur dasjenige, was der Minister selbst noch vor so wenigen Wochen vorgeschlagen hatte. Wenn sie sich auf den prinzipiell ständischen Standpunkt gestellt hätten, so hätten sie die Verteilung beanspruchen müssen, wie sie in den meisten Provinzialständen und in den Etats Généraux galt: Einteilung in drei Häuser bei getrennter Abstimmung, also zwei Stimmen der Privilegierten gegen eine des Bürgerstandes, und nicht das Prinzip der Stimmengleichheit in einem Hause, das ja, worauf schon einmal hingewiesen wurde, gerade der dritte Stand für die Etats Généraux so leidenschaftlich anstreben sollte. Ganz unentschuldbar ist in diesem Zusammenhang folgende Wendung G.s S. 234: ›Der König sollte den beiden obern Kurien, Adel und Geistlichkeit, einen bestimmten Bruchteil der Sitze von vornherein gewährleisten‹. Welcher unbefangene Leser wird nicht durch den Miß-

brauch des Begriffs ›Kurien‹ zu dem Irrtum verleitet werden, daß Adel und Klerus getrennte Abstimmung in drei Häusern verlangt hätten? Das ist aber gerade, was sie nicht verlangten! — Wie wenig prinzipiell ständisch die Forderungen der Notabeln waren, dafür möchte ich noch ein Beispiel anführen. Indem sie die Errichtung eines Finanzrates forderten (Vorgesch. II S. 97, Glagau S. 281), also einer Behörde, welche nach ihrem Wunsche eine sehr erhebliche Beschränkung der Monarchie herbeiführen sollte, verlangten sie den Eintritt von 5—7 unabhängigen ›Bürgern‹ (sic) in diesen, aus den drei Ständen, die der König frei ernennen sollte. Von einer Bevorzugung der zwei ersten Stände war keine Rede. Also, bei dem ersten konkreten Gewinn, den man im Sinne der Beschränkung der Monarchie einzuheimsen hoffte, fehlt die ständische Forderung ganz.

Denselben Irrtum, Ueberschätzung der spezifisch ständischen Bestrebungen, begeht G. nicht nur bei Betrachtung der Notabeln, sondern auch an andern Stellen seines Werkes. Zwei Beispiele dafür seien noch angeführt. S. 51 schreibt er über die Zeit der Anfänge Ludwigs XVI.: ›Während die Korporationen den dualistischen Feudalstaat in seinem alten Glanze wiederherstellen möchten [Beweis Fénelons Forderung v. J. 1711! s. o.], drängt das Königtum auf der Bahn zum zentralistischen Einheitsstaate vorwärts‹. Indem wir hier den zweiten Teil dieses Satzes unbesprochen lassen, möchten wir darauf hinweisen, daß die erste Hälfte geradezu eine Fülle von Irrtümern birgt. Von den Korporationen hat, es muß immer wiederholt werden, damals nur eine die Beschränkung der Monarchie erstrebt, die nicht ständische oder feudale des Parlaments, königliche Beamte, ›ces bourgeois insolents et indociles‹, wie Voltaire sie nennt. Und zwar dachte dieses damals nicht entfernt daran, den Glanz des dualistischen Feudalstaates wiederherzustellen, den es selbst in früheren Jahrhunderten so viel beigetragen hatte, auszulöschen, sondern es war mit dem Zustand, wonach es selbst die Monarchie so erheblich beschränkte, damals durchaus zufrieden. Wie sich die ständischen Korporationen verhielten, ist oben zur Genüge dargelegt worden (vgl. auch Vorgesch. I S. 20f.). Von Sehnsucht nach G.s dualistischem Feudalstaat und seinem Glanze finden wir auch beim Adel damals kaum eine Spur. Und nun gar der Klerus! In einem der heftigen Kämpfe, die er, wie üblich, im Bunde mit der Krone gegen das Parlament führte, hat er, so weit sich nachweisen läßt, zuerst im Jahre 1765, das seither so verbreitete Schlagwort ›Thron und Altar‹ (le trône et l'autel) geprägt! (s. m. Nachweis in der Ztschr. f. deutsche Wortforschung II, S. 311). G. verlassen hier, wie sonst, die Kenntnisse in der französischen Geschichte des achtzehnten Jahrhun-

derts. Und ganz ähnliches gilt auch von einem Passus der Schlußbetrachtungen. Er schreibt (S. 328): »In diesem Augenblick (August 1788) glaubten sich die Privilegierten dem Ziele nahe, das sie seit langem erstrebt hatten« (ständisch-beschränktes Königtum). Nein, sie hatten dieses Ziel drei bis fünf Generationen lang nicht mehr erstrebt! Daß sie 1787 und 1788 die Beschränkung der Monarchie herbeizuführen suchten, ist eine neue Erscheinung (vgl. unten). Daß G. das verkennt, versperrt ihm völlig das Verständnis der Zeit. Richtig zu betonen, in wiefern und warum der Widerstand der Notabeln auch von ständischen Ideen getragen war, — diese werden in den Dienst der neuen Freiheitsideen gestellt! —, dazu gehört eine genauere Kenntnis der Zeit und ein feineres Unterscheidungsvermögen, als die sind, über die G. verfügt.

Daß G. im übrigen, um nun noch auf einige weitere Fragen einzugehn, den Notabeln im allgemeinen gerecht wird, ist schon im ersten Teil dieser Ausführungen gezeigt worden. Freilich doch nicht ganz! So läßt er unbegreiflicher Weise die für die Beurteilung der Zeit und der Menschen so überaus bezeichnende Tatsache weg, daß diese Aristokratenversammlung bei Besprechung der Selbstverwaltungsdenkschrift Calonnes die allzu plutokratische Zusammensetzung rügte, den vorgeschlagenen Census z. T. auf $^1/_3$ bis $^1/_6$ davon herabzusetzen wünschte und z. T. auch eine stärkere Vertretung der größern Städte befürwortete (s. Vorgeschichte II S. 19, nach den »Observations«), also in demokratischem Sinne über Calonne hinausgehen wollte. Diese Tatsache hätte freilich schlecht zu G.s »ständischer« Anschauung gepaßt! Wenn er dann den Verzicht auf die pekuniären Privilegien richtig anerkennt, so zeigt er doch gerade hierbei abermals das Bestreben, ein Kompromiß zwischen meinen Auffassungen und den überlieferten zu finden. Er möchte die Tatsache gerne in ihrer Bedeutung abschwächen. Falsch bewertet er unter Polemik gegen mich auch vor allem die Tatsache, daß die Versammlung des Klerus von 1788 (deren Sitzungsprotokoll er versäumt hat zu studieren) im Gegensatze zu den Notabeln an den pekuniären Privilegien festhielt (S. 320). Ich hatte als Erklärung dieser Tatsache — und sie bedarf der Erklärung, da doch der Klerus vorher (in der Notabelnversammlung und den Provinzialversammlungen) und nachher (in der zweiten Notabelnversammlung, den Wahlversammlungen zu den Generalständen und in den cahiers) diesen Verzicht fast regelmäßig aussprach — darauf hingewiesen, im Anschluß an eine wichtige Quelle, das cahier von Meaux (was G. verschweigt), daß das im Interesse der »Freiheit« geschehen sei: man wollte der Regierung, die durch ihre Maßnahmen gegen die Parlamente vom

Mai 1788 »despotische« Neigungen gezeigt hatte, keine sichern Einnahmen bewilligen. G. hätte doch durch eine von ihm selbst (S. 322) berichtete Tatsache in seiner Auffassung unsicher werden müssen: der Klerus hat damals auch noch in einem andern Punkte ganz anders gegen die Krone gehandelt, als sonst: während er sonst regelmäßig den geforderten don gratuit anstandslos zu bewilligen pflegte, ließ er sich diesmal nur einen kleinen Teil davon mühsam abhandeln: genau aus demselben Grunde, um nämlich die despotische Monarchie nicht zu stützen! Zur Sicherheit erhoben wird meine Erklärung durch eine Nachricht der, wie ich nachgewiesen habe, sehr häufig offiziösen Gazette de Leyde (19. Dez. 1788), wonach eine Vereinigung der Deputierten des Klerus, die zwei Monate vor der eigentlichen Versammlung tagte, d. h. ehe die Regierung jene despotischen Maßnahmen ergriffen hatte, den Verzicht auf die pekuniären Privilegien aussprach. G. redet nun zwar von einer Nachricht, die erheblich nachhinke. Das zeigt aber nur wiederum, daß er die Quellen nicht kennt. Es handelt sich hier nämlich nicht um eine einfache Mitteilung von Tatsachen, sondern um den Passus eines offiziösen Artikels, der auf den damals tobenden Streit der Stände wirken sollte, was nur erreicht werden konnte, wenn die berichtete Tatsache wahr war. — Von den Provinzialversammlungen behauptet G. (S. 321) auf Grund seiner »Durchsicht« ihrer Protokolle (vgl. oben), »daß die Aristokratie ... den Fortbestand ihrer Vorrechte, z. B. bei der Taille, als eine unanfechtbare, selbstverständliche und daher nicht zu erörternde Tatsache betrachtet habe«. Hier versteht er es, unter vollkommener Verdrehung der Tatsachen, aus einem großen Verdienst das Gegenteil zu machen. Was seiner Behauptung zu Grunde liegt, ist die Tatsache, daß die Provinzialversammlungen sich mit einem wahren Feuereifer und vielfach dem schönsten Erfolg der Reform der Erhebung und Verteilung der Taille zuwandten, ehe irgend eine Instanz von einer Ausdehnung dieser Steuer auf die Güter der Privilegierten auch nur geredet hatte — einer Ausdehnung, die doch ausschließlich auf gesetzgeberischem Wege und nicht durch Provinzialversammlungen erfolgen konnte. Im übrigen kann ich hier zur Widerlegung von G.s absprechendem Urteil meine Resultate über diese Provinzialversammlungen nicht wiederholen, sondern muß auf Vorgeschichte II. S. 98—167 verweisen. Nur auf eines möchte ich mir erlauben, bei dieser Gelegenheit aufmerksam zu machen, daß nämlich mein so sehr günstiges Urteil über die Tätigkeit der Provinzialversammlungen, auf einem Gebiet, auf das ich besonderen Nachdruck gelegt hatte, kürzlich eine überaus starke Bestätigung gefunden hat: C. Bloch (ein

den Notabeln und im Gegensatz zu ihnen in der Tat für die Aufrechterhaltung der Steuerprivilegien eintraten. Das aber läßt sich nur erklären, ebenso wie der Uebertritt des Adels und Klerus auf die Seite der Parlamente, dadurch, daß eben die Freiheitsfrage damals eine alles beherrschende Bedeutung hatte — die »Freiheit«, als deren Vorkämpfer Notabeln und Parlamente galten! Damit sind wir denn bei der Kritik des einen der Beiträge angelangt, die G. zur Entstehung der Revolution im großen geben will. Er will den Nachweis erbringen — freilich beschäftigt er sich auch hiermit im weitern Verlauf seiner Schrift recht wenig —, daß die Revolution ihrem Ursprung nach keine politische Freiheitsbewegung, sondern vielmehr eine »Reform- und Ordnungsbewegung ist«[1]. Er schließt sich damit einer Auffassung Tocquevilles an, der immerhin vorsichtiger erklärt hatte, »daß die Franzosen Reformen gewollt, ehe sie Freiheiten gewollt haben«. Daran ist soviel richtig, daß unter Ludwig XIV., unter dem Freiheitsbewegungen in größerem Stile ja nicht aufkommen konnten, die viel gelesenen Reformschriftsteller Vauban und Boisguillebert, Vorläufer der Physiokraten, auftraten. Bald nach dem Tode des alten Königs aber und vor allem von der Mitte des Jahrhunderts an nimmt die »Freiheit« im Denken und Fühlen nahezu aller Franzosen eine unermeßlich größere Bedeutung an, als die Reform. Die Physiokraten sind nur Führer ohne Truppen, und gegen ihre Ideen, z. B. die von der Vereinheitlichung des Staates und vor allem die von der Aufrechterhaltung einer absoluten, ja nur einer starken Zentralgewalt, nimmt die beginnende Revolution in so imposanter Weise Stellung. Wer diesem leidenschaftlichen Sehnen nach Freiheit nicht Rechnung trägt, spricht von den Zeiten unmittelbar vor der Revolution und ihren ersten Unternehmungen wie der Blinde vom Licht. Hier rächt sich eben die Beschränktheit der Studien G.s: seine Unkenntnis der Zeitstimmungen, der gelesensten Werke der Literatur, der Flugschriften, der Revolutionen in der Provinz u. s. w. Es ist selbstverständlich unmöglich, hier darzulegen, bis zu welchem Grade das Interesse an der Reform hinter dem an der Freiheit zurücktrat und es sei hier nur an die beispiellosen Erfolge der die Freiheit verkündenden Schriftsteller erinnert und an das gänzliche Vorwiegen des Interesses an der Freiheitsfrage in nahezu allen Broschüren der Zeit. Vor allem aber gehört die Tatsache hierher, daß die öffentliche Meinung, selbst bei den heilsamsten Reformversuchen der Regierung, schon unter Ludwig XV., weit mehr aber noch unter Ludwig XVI., regelmäßig diesen auf Seiten der Parlamente entgegentrat, eben weil die letzteren im Namen der Freiheit zu handeln

1) G. bringt hierfür aber in Wirklichkeit nicht die Spur eines Beweises.

vorgaben. Aus dieser Sachlage erklärt sich denn auch die erstaunliche Tatsache, die G. zugibt, ohne sie zu verstehen (vgl. oben), daß der bedeutende Reformminister Turgot von der öffentlichen Meinung so ganz und gar im Stich gelassen, ja daß er von ihr mit gestürzt wurde. Er wurde bekämpft eben als Feind der Parlamente und als Gegner der Freiheit. Im übrigen konnte ja auch G., selbst bei seinem beschränkten Material, nicht die gewaltige Bedeutung der Freiheitssehnsucht jener Zeit ganz entgehen, wie sich gelegentlich bei ihm zeigt. So lesen wir Seite 246/247: ›So lange sie (die Notabeln), den Fortschritt des allgemein verhaßten Despotismus durch ihren Widerstand aufhalten, jubelt ihnen auch die öffentliche Meinung zu‹. Ebenso S. 330: ›So lange sie den Despotismus bekämpften ..., jubelte ihnen das Volk zu‹. In diesem Augenblick hat auch er erkannt, daß die Freiheit damals in der Einschätzung der öffentlichen Meinung über allen anderen Forderungen stand. Nur der Schwung und die Begeisterung, welche die Freiheitsidee der damaligen Zeit erweckte, erklären eine ganze Reihe von historischen Erscheinungen; die an sich ja erstaunliche Opferwilligkeit des Adels und Klerus z. B. läßt sich nur durch die tiefe Bewegung und die hohen Gefühle erklären, welche dieses mächtig wirkende Freiheitsideal in allen Franzosen der damaligen Zeit und voran den höchsten Ständen geweckt hatte. Das mächtige Anwachsen des Freiheitsdurstes der ja, nur mehr latent, schon unter Ludwig XV. vorhanden ist, in den letzten Jahren der Regierung Ludwigs XVI. ist das neue und für die Regierung überraschende, welches entscheidend zum Zusammenbruch der Monarchie geführt hat. Daß die vornehmen Herren in der Notabelnversammlung, daß die Versammlung des Klerus von 1788, daß eine erhebliche Zahl von Provinzen sich mit den Parlamenten vereinigten, in dem Bestreben, den Absolutismus zu zerstören, das wurde dieser damals schon so schwachen Staatsform verhängnisvoll. Weiter: dieser Wunsch nach Freiheit ist das Treibende im Verhalten von Adel und Klerus; die Aufrechterhaltung der ständischen Organisationen das Mittel zu diesem Zweck. Dieses Anwachsen des Verlangens nach der ›Freiheit‹ sollte aber der Historiker sich nicht unterfangen wollen, restlos zu erklären, wenn auch eine Reihe hierher gehörender Momente leicht zu erkennen ist, wie z. B. der Einfluß der nordamerikanischen Revolution und der holländischen Wirren, die eigene Entwickelung, welche die Literatur nahm, das Durchdringen des Begriffs ›Menschenrecht‹, die wachsendeSchwäche der Regierung u. v. a. m. Das, allerdings mehr theoretische, Verkennen der Bedeutung der Freiheitsbewegung ist der schwerste Irrtum im großen, dem G. verfallen ist. Es ist ein für den, der die Dokumente der Zeit kennt, unbegreif-

licher Mißgriff, wenn er S. 330 meint, alle Stände hätten in den Ruf nach den Generalständen eingestimmt, um die Nation vor der Wiederkehr finanzieller Mißregierung zu bewahren. Daher diese große, unbeschreibliche Leidenschaft, daher jener hinreißende Enthusiasmus, jene schrankenlosen Hoffnungen? Nein, das Ziel, das man herbeisehnte, war ein weit höheres, allgemeineres, auch vageres: eben die ›Freiheit‹ und die durch sie herbeizuführende Wiedergeburt. Es war unendlich viel mehr mächtiges, wahrhaft imposantes Gefühl damals wirksam, als G. einsieht, der, in dem Irrtum der meisten Historiker befangen, viel zu viel kühle und vernünftige Berechnung annimmt. Unter dieser Voraussetzung bleibt aber die Revolution in ihren grandiosen Leistungen, wie in ihren furchtbaren Verfehlungen unverständlich.

Mit dem letzten Zitat aus dem vorliegenden Werke sind wir aber schon zu dem letzten zusammenfassenden Urteil gekommen, das G. über die Entstehungsgeschichte der Revolution abgibt. Im Anschluß an den eben angeführten Satz meint er, der Absolutismus sei zu Fall gebracht worden, in Folge seiner ›Unfähigkeit, eine streng geordnete, grundsätzlich sparsame Finanzverwaltung herzustellen‹. Er meint weiterhin, die Nation hätte einem haushälterischen Monarchen jene Machterweiterung gestattet, die ein Turgot ihm verschaffen wollte. Hier liegt wiederum die vollkommenste Verkennung der Geistesverfassung der damaligen Franzosen vor. Leistete etwa nicht die ganze Nation gerade dem haushälterischen Turgot Widerstand, weil er gegen die Freiheit vorging? Wie die übrigen Reformen war im Grunde der Nation auch die Verbesserung der Finanzverwaltung mehr oder weniger gleichgültig, und auch den Notabeln war die Einwirkung auf die Finanzverwaltung fast ausschließlich Mittel zum Zwecke — der die Unterwerfung der Monarchie war. Die große Bedeutung, welche die Lage der Finanzen als Anlaß der Revolution gehabt, wird von niemandem verkannt; in jedem Schulbuch ist von ihr zu lesen; ich habe mich bemüht, in meiner Vorgeschichte unter Mitteilung von Zahlen zu zeigen, wie im einzelnen sie die Berufung der Notabeln, dann die Unterwerfung unter die Parlamente, dann die Berufung der Etats Généraux, dann deren Beschleunigung mit herbeigeführt hat. Damit fängt aber das Problem doch erst an! Wie kommt es, so muß weiter gefragt werden, daß in diesem überreichen Lande eine sogenannte absolute Monarchie nicht die für die Leistungsfähigkeit des Landes relativ geringfügigen Summen an Steuererhöhung erhalten konnte, die notwendig waren, um die Kosten eines siegreichen Krieges zu decken, sondern bei dem Versuch zu Grunde ging und mit ihr der alte Staat selbst? So übermäßig schlecht war die finan-

zielle Lage im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes gar nicht! Wie war doch die Englands zu derselben damaligen Zeit? Wie ist die unsrige heutzutage? Wie ist die fast aller Staaten zu Zeiten gewesen? Es trägt also die vorliegende Behauptung G.s zur Erklärung der Revolution schlechterdings nichts neues bei.

Was dann die Ursachen der schlimmen finanziellen Lage ihrerseits angeht, so betont G. viel zu stark die ›Verschwendungen‹ des Hofes ganz in der hergebrachten Weise, ohne sich irgendwie auf den Versuch eines Beweises einzulassen und ohne zu meinen zahlreichen Einzelausführungen über die Finanzen kritisch Stellung zu nehmen. Bei dieser Sachlage kann ihm ruhig die Beweislast zugeschoben werden. Hier mag nur in Kürze daran erinnert werden, daß diese Verschwendungen auf ihr richtiges, recht bescheidenes Maß zurückgeführt worden sind — ganz wird sie Niemand läugnen wollen — und daß die Revolution ja bekanntlich unendlich teurer wirtschaftete! Es ist leicht nachzuweisen, daß das Anwachsen des Defizits von 1781 bis 1786 im wesentlichen auf die Kriegskosten und nicht auf ›Verschwendungen‹ zurückzuführen ist. Das ›äußere Machtstreben‹ verurteilt nun freilich G. zugleich mit der höfischen ›Prachtentfaltung‹. Mit dieser Auffassung ist mir ein Kompromiß allerdings nicht möglich. Man denke, auf die unter günstigen Bedingungen mögliche Fortführung des alten Kampfes um die Welt mit England (der damals ja zum Erfolge führte und den erst Napoleon endgültig verlor) sollte verzichtet werden wegen eines jährlichen Defizits, das, als man den Entschluß faßte, ganze 24 Millionen betrug? Doch hiermit sind diese Bemerkungen schon auf das Gebiet der Kritik subjektiver Urteile übergegangen.

Nach allem oben ausgeführten liegt der Wert des G.schen Werkes nicht in einer Förderung unserer Erkenntnis der werdenden Revolution im großen, sondern einerseits in der Bestätigung oder Popularisierung der Ergebnisse seiner Vorgänger, anderseits in dem ziemlich bescheidenen Gewinne im einzelnen, den es in denjenigen oben genannten Partien bietet, wo der Verfasser wirklich energisch mit seiner Forschung eingesetzt hat.

Hamburg Adalbert Wahl

Julius Ficker (1826—1902), Ein Beitrag zur deutschen Gelehrtengeschichte von **J. Jung.** Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Universitäts-Buchhandlung 1907. XVI und 572 SS. Mit zwei Vollbildern und zwei Bildern im Text und einem Blatt Faksimile.

Ein inhaltreiches Buch, das dem Leser historische Belehrung nach verschiedenen Richtungen hin gewährt. Nicht blos, wie der Titel ankündigt, ein Beitrag zur deutschen Gelehrtengeschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sondern auch zur deutschen Universitätsgeschichte, zur Entwicklung der deutschen Geschichtswissenschaft, zur politischen Geschichte Deutschlands und Oesterreichs. Dazu ein Buch, das seinen reichen Stoff übersichtlich geordnet hat, gut lesbar geschrieben ist — wenn man von einigen Austriacismen absieht — und den Leser von Anfang bis zum Ende fesselt. Er wird dem Erzähler ununterbrochen mit Teilnahme, wenn auch nicht immer mit Zustimmung folgen.

Das Leben eines erfolgreichen Lehrers von einem seiner Schüler erzählt: das würde bei weitem nicht ausreichen, das Buch zu charakterisieren. Der Entwicklungsgang dieses Lehrers, der aus Westfalen stammend, eine Historikerschule in Insbruck begründete und durch sie und seine ganze Tätigkeit der deutschen Geschichtswissenschaft förderlich wurde und zur geistigen Hebung Oesterreichs beitrug, ist nicht unbekannt. Ich habe selbst schon, nach dem Tode Fickers, in den Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften v. J. 1903 einen Bericht zu geben gesucht (S. 81 ff.). Was sich damals aus allgemein zugänglichen Quellen zusammenstellen ließ, ist hier auf Grund eindringender Studien, intimer Bekanntschaft mit der Persönlichkeit Fickers, des Kreises, in dem er verkehrte, des Bodens, auf dem sich seine Tätigkeit entfaltete, seiner Briefe und Tagebücher und der Mitteilungen älterer und jüngerer Zeitgenossen, zugleich unter Benutzung der reichhaltigen modernen Memoirenliteratur, zu einem ausgeführten und lebensvollen Bilde gestaltet worden. Der Verfasser, Professor der Geschichte in Prag, hatte schon im Todesjahre Fickers einen ausführlichen Nekrolog in der Beilage zur (Augsburger) Allgem. Zeitung v. J. 1902 Nr. 293—295 veröffentlicht und sich selbst damit die Grundlinien für die nunmehr vorliegende Arbeit gezogen. Durch sie erst gewinnen wir einen vollen Einblick in das Werden von Fickers Eigenart, in die eigentümliche Verbindung von Historiker und Politiker, die sich in ihm darstellt.

Das Leben Fickers läßt sich am leichtesten nach den drei Orten überblicken, an denen er dauernd verweilte: Münster, Bonn,

Insbruck. Sie sind nicht zugleich die für sein Leben entscheidenden: wir werden einen vorübergehenden Aufenthalt kennen lernen, der seinen ganzen Entwicklungsgang bestimmte.

In Paderborn 1826 geboren, betrachtete F. doch Münster als seine eigentliche Heimat. Nach dem frühen Tode seines Vaters im J. 1828 war die Mutter, eine geborne Tourtual, mit den drei Kindern in ihren Geburtsort Münster zurückgekehrt und hatte sich dort 1834 mit Franz Scheffer-Boichorst, einem angesehenen und sehr reichen Manne, wiederverheiratet. Im Hause des Stiefvaters, der der letzte Bürgermeister Münsters in bischöflicher Zeit gewesen und seit 1820 Vizepräsident des Oberlandesgerichts Münster geworden war, wuchs F. auf und besuchte das Gymnasium zu Münster unter dem Direktor Stieve, dem Vater seines nachmaligen Schülers, des früh verstorbenen Historikers Felix Stieve, bis zu seinem Maturitätsexamen im August 1844. Schon durch seinen Familienzusammenhang war er darauf hingewiesen, einen wissenschaftlichen Beruf zu ergreifen. Sein Vater und Großvater waren verdiente Aerzte in Paderborn gewesen; das Bad Driburg war durch sie emporgekommen. Auch sein mütterlicher Großvater, Florenz Tourtual, aus einer katholisch gewordenen Hugenottenfamilie stammend, war Arzt gewesen. Der junge F. zeigte von früh auf lebhaftes Interesse für Geschichte und zwar vorwiegend seiner nächsten Heimat. Münzen, Urkunden, Altertümer aller Art, die auf Westfalen Bezug hatten, beschäftigten ihn. Dabei war er nichts weniger als ein Stubenhocker und Bücherwurm. Ein kräftiger frischer Jüngling wuchs er heran, in körperlichen Uebungen gewandt, neben den Schulstudien auch allen Interessen zugänglich, die sich in seiner Umgebung regten und die Bewegungen der Außenwelt wiederspiegelten. Das Gymnasium, der Familienkreis waren streng katholisch, aber, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht ultramontan (14). Erst der Kölner Bischofsstreit von 1837 soll dem Gegensatz, in dem sich die altwestfälische Bevölkerung gegen Preußen befand, eine religiöse Färbung gegeben haben. Fickers Mutter, der Stiefvater, seine Verwandten, unter denen Offiziere und höhere Beamte waren, hielten bei allem Katholizismus auf eine preußisch-loyale Gesinnung. Die Verwandtschaft reichte namentlich auch hinein in die katholische Abteilung des Kultusministeriums. Aulicke gehörte zu der Vetterschaft des Fickerschen Hauses; W. Ulrich wurde 1850 der Schwager Fickers (117 ff.). Der junge F. stand in einem gewissen Gegensatz zu ihnen und sympathisierte mit den Kreisen der Bevölkerung, in denen man die preußische Herrschaft als eine Fremdherrschaft ansah. Der Verfasser hat sich große Mühe gegeben, den Boden, auf dem F. seine Schülerjahre verlebte, nach allen Seiten hin

zu erforschen und klärzulegen. Er hat sich selbst an Ort und Stelle begeben (V), um eine persönliche Anschauung zu gewinnen und sie dem Leser zu vermitteln. Es ist ihm das auch trefflich gelungen, und einzelne Entgleisungen, die ihm auf dem fremden Terrain passiert sind, fallen nicht schwer ins Gewicht. Der Kadettenvers (21) ist nichts spezifisch antipreußisches, sondern war in ganz Norddeutschland gang und gäbe und verhöhnte den Kontrast zwischen dem äußeren Auftreten der Kadetten und der mageren Kost in den Kadettenhäusern. Die Lesarten, die ich kenne, sind zum Teil besser als die F. im Gedächtnis gebliebenen: Kadett, Kadett, Kaldaunenschlucker (nicht: Karthaunenfutter), trinken Kaffee ohne Zucker; rote Kragen, nichts im Magen; goldne Tressen, nichts zu fressen. Kaldaunenschlucker hießen auch die Alumnen des Joachimstals in Berlin um 1800 (K. v. Raumers Leben [1866] S. 10). Wiederholt kommt in Fickers Tagebüchern und Briefen ein Substantiv Schnigel und ein Verbum schniegeln (34, 101, 177) vor. Vermutlich ist das verlesen für Schnipel, eine in Norddeutschland früher sehr verbreitete, auch heute noch verständliche Bezeichnung für Frack, schnipeln für Besuche im Frack machen. So schreibt K. F. Eichhorn 1829 an seinen Sohn von dem gesellschaftlichen Zwang: man muß herumschnipeln, wenn man lieber zu Hause bliebe (Lörsch, Briefe von K. F. Eichhorn [Bonn 1881] S. 57). Ueber das Wort und seine Herkunft von Schnippe Grimm Wb. IX 1331. Unklar ist die Angabe über die Richterstellung des Stiefvaters (9).

Die zweite Station ist Bonn. Hier studierte F. vom Herbst 1844 ab und promovierte er im Dezember 1849. Die beiden ersten Jahre als Jurist immatrikuliert, hörte er die römisch-rechtlichen Vorlesungen von Böcking und Sell, deutsches Recht bei Walter und Budde, Staatsrecht und Völkerrecht bei Hälschner und Politik, Nationalökonomie und geschichtliche Collegia bei Dahlmann. So sehr ihn das Studentenleben anzog, er hörte mit Fleiß und Interesse, und öffentliches und deutsches Recht gewannen seine entschiedene Teilnahme: nur das römische Recht stieß ihn ab. Das führte ihn allmählich zu der Ueberzeugung, daß das auf Wunsch der Mutter ergriffene Fach nicht das rechte für ihn sei, und zwei junge Gelehrte, der eine Jurist, der andere Historiker, bestärkten ihn in dem Entschlusse umzusatteln. Julius Grimm aus Kassel, fünf Jahre älter als F., der schon in Heidelberg und Marburg studiert hatte, bereitete sich zur Promotion vor, die er aber erst im August 1848 bewerkstelligte. Seine Dissertation de historia legis Salicae (Bonn 1848) bekämpfte einige Ergebnisse des Waitzschen Buches: das alte Recht der Salischen Franken (1846), wurde aber von Waitz in einer Re-

zension (Gött. gel. Anz., Februar 1850), die in den Abhandlungen z. deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte (1896) S. 413 wiederabgedruckt ist, widerlegt. Grimm schrieb sich das Verdienst zu, Fickers Mutter, die den Uebergang des Sohnes aus dem gesicherten Lebenswege des Juristen in den unreglementierten des Historikers nur ungern sah, umgestimmt zu haben (41). Selbst wenn das richtig war, reichte der Einfluß des andern Ratgebers, des Historikers, tiefer. Wilhelm Junkmann (1811—1886), 15 J. älter als F., hatte schon in Niebuhrs Zeit in Bonn studiert und war als Kandidat am Münsterschen Gymnasium der Lehrer Fickers gewesen. In der Studienzeit Fickers besuchte er, mit einem Staatsstipendium ausgestattet, Bonn zum zweiten Male, um zu promovieren. Der ehemalige Lehrer bestärkte F. nicht nur in seinem Entschluß, sondern wirkte von seinem kirchlichen Standpunkte auch auf die Gesinnung ein, in der der junge Historiker den neuen Weg einschlug. Das beschränkte sich auch nicht auf den Anfang. Junkmanns Einfluß machte sich noch wiederholt in Fickers Leben geltend. Das Bonn jener Jahre, reich an hervorragenden Lehrern, war nicht gerade eine geeignete Schule für die Bildung von Historikern, die sich die deutsche Geschichte des Mittelalters zum Ziel setzten. Ficker wurde nicht durch sie zum Historiker; auch die beiden andern Universitäten, die er noch besuchte, Münster im Winter 1847, Berlin im Sommer 1848 brachten ihm nicht, was ihm in Bonn fehlte. Die vormärzliche Zeit und besonders das Jahr 1848 wirkten stärker auf seine Entwicklung ein als der akademische Unterricht. Als F. nach Bonn kam, war das studentische Leben in einer Krise begriffen. F. schloß sich einer Bewegung an, die das exklusive Korpswesen zu überwinden trachtete, und sowohl eine Reform des innern Lebens der studentischen Korporationen, als eine Zusammenfassung der einzelnen Verbände zu einer »Allgemeinheit«, wie es in Bonn hieß, erstrebte. F. gehörte erst einer Verbindung Saxo-Rhenania, in die sich das Korps der Rhenanen zum großen Leidwesen unseres Freundes Reinhold Pauli zeitweilig umgewandelt hatte, nachher, als sie sich wieder zum Korps zurückwandelte, der im Dezember 1845 begründeten Burschenschaft Franconia an. Diese studentischen Dinge, denen er mit voller Begeisterung zugetan war, viel Kraft und Zeit widmete, machten ihn mit Anschauungen und Verhältnissen bekannt, die seiner münsterschen Heimat fremd waren. Seinen Verkehr bildeten größtenteils Protestanten, Preußen und andere Norddeutsche, und das bewegte Leben der rheinischen Universitätsstadt brachte ihn mit allen politischen und sozialen Strömungen der Zeit in Berührung. Seine stattliche Erscheinung und seine Rednergabe machten ihn wiederholt zum studen-

tischen Vertreter. Mit seiner Verbindung teilte er die Hingabe an die Ideale der deutschen Burschenschaft, man sang und redete von dem einigen und freien Deutschland, ohne sich über die Verwirklichung im Leben viel die jungen Köpfe zu zerbrechen. Im Gegensatz zu vereinzelten Hinneigungen zum Radikalismus, die in Bonn nicht fehlten — Karl Schurz war innerhalb der Franconia einer der Vertreter — hielt sich F. mit seiner Verbindung zur konstitutionell-monarchischen Partei. Eines ihrer Mitglieder etwas späterer Zeit, H. v. Treitschke, erzählt, wie keine festliche Ausfahrt der Burschenschaften versäumt habe, Dahlmann ihre Huldigung darzubringen (Histor. u. polit. Aufs. S. 442).

Seit dem Herbst 1846 studierte F. Geschichte. Mit den Professoren der philosophischen Fakultät, den Historikern und klassischen Philologen, bei denen er hörte, kam er sowenig als früher mit den juristischen in nähere Beziehung. Auch der Verkehr mit Aschbach, dem katholischen Historiker Bonns, kam nicht über das Aeußere hinaus. Was ihn am meisten in seinem neuen Fache förderte, war ein historisches Kränzchen, das er mit einigen älteren Studierenden, wie Junkmann, Alexander Kaufmann und Giefers hielt, und ein Thema, für das er sich schon länger interessierte und seit Ostern 1847 Material zu sammeln anfing: das Leben des Kölner Erzbischofs Reinald v. Dassel, des Kanzlers K. Friedrich I. Er arbeitete daran in seinem Münsterschen Semester und wäre wohl bald zum Abschluß gelangt, wenn nicht das J. 1848 dazwischen gekommen wäre. Das kurze Sommersemester in dem Berlin des J. 1848 war nicht geeignet zur Abfassung einer Dissertation aus der mittelalterlichen Geschichte. Das Frankfurter Leben gab dem Berliner an Aufregung nichts nach. Für Ficker ward es zum Wendepunkt. Nachdem er auf einer Rheinreise den Sitz des Parlaments besucht hatte, entschloß er sich auf den Rat Junkmanns, der Abgeordneter für den westfälischen Wahlkreis Recklinghausen war, für einige Zeit nach Frankfurt überzusiedeln und neben der Fortführung seiner Arbeit, die ihm die vorzügliche Bibliothek und ihr Vorsteher, J. Fr. Böhmer, nur erleichtern konnten, den politischen Kämpfen und Verhandlungen zu folgen, die sich dort abspielten. F. hatte schon im Jahre zuvor den Verfasser der Kaiserregesten kennen gelernt und bei ihm bereitwillige Unterstützung seiner literarischen Pläne gefunden. ›In Berlin war es mir nicht möglich, mich ins Mittelalter zu versetzen; zu Frankfurt liegen alte und neue Zeit wenige Schritte auseinander‹ (69). Waitz hat einmal geäußert, er habe in der Frankfurter Zeit mehr auch für seine Wissenschaft gelernt als in manchem Jahr gelehrter Arbeit. Das Wort hätte Ficker auch für sich, wenngleich in etwas anderem

Sinne, brauchen können. Er lernte die Mitglieder der großdeutsch-katholischen Partei, namentlich die Historiker unter ihnen kennen, wie Phillips, Döllinger, Sepp, Arndts, Cornelius, vor allem aber Gfrörer. Er nennt ihn selbst später unter seinen Lehrern (138). Mit seiner Kirchengeschichte, seiner Behandlung Kaiser Heinrich II. hatte sich schon das Bonner Kränzchen beschäftigt (55). F. blieb von Anfang November bis Anfang April in Frankfurt, eifrig den damals zur Entscheidung drängenden Verhandlungen folgend, voll Enthusiasmus für ein deutsches Kaisertum, ein entschiedener Gegner des Partikularismus, nur nicht klar über irgend eine Form der Verwirklichung seiner Ideale. Schwankend, sich in kühnen Prophezeiungen ergehend, von denen sich keine erfüllt hat, widerstrebte er gleich seinen Freunden dem einzigen Programm, das sich durch die verschiedenartigen Tendenzen durchrang und eine deutliche Form gewann. Wiederholt ergriff er in der Presse das Wort zur Verteidigung der großdeutschen Politik (75 ff.). Das politische Interesse erstickte die historische Arbeit nicht. Da das Material für Reinald von Dassel zu umfangreich für eine Doktorarbeit geworden war, und es ihm widerstrebte, deutsche Geschichte in lateinische Form zu pressen, nachdem sich die Hoffnung, der Umschwung aller Dinge im J. 1848 werde die Bonner Fakultät, Dissertationen in deutscher Sprache zuzulassen, bewegen, als trügerisch erwiesen hatte, begann er in Frankfurt eine neue Arbeit und wählte zu ihrem Gegenstand den Plan K. Heinrich VI., die Kaiserwürde erblich zu machen. Die Biographie läßt nicht erkennen, ob ihm aus seiner Frankfurter Umgebung das Thema suppeditiert sei. Da vorher davon nicht die Rede, darf man wohl annehmen, daß ihm die parlamentarischen Debatten der Zeit, der Streit um erbliches oder lebenslängliches Kaisertum, die Aufgabe nahe gelegt haben. Es gelang Ficker, den lange nicht beachteten Gegenstand, so gut es die spärliche Ueberlieferung zuließ[1], zu

1) Daß die Hauptquelle unediert gewesen sei (89), ist unrichtig. Waitz hat schon in seiner Anzeige der Fickerschen Dissertation: de Henrici VI imp. conatu electiciam regum ... successionem in hereditariam mutandi (Bonnae 1849) in den G.G.A. 1851 März 22 den Abdruck nachgewiesen, den F. nicht finden konnte. Der Mitarbeiter, der in dem Abriß von dem neuesten Zustande der Gelehrsamkeit, St. 2 (Gött. 1737) S. 153 ff, in einem Aufsatze: Nachlese von der gesamten Hand das für den Erbplan in Betracht kommende Stück der Cronica Reinhardsbrunnensis veröffentlichte, war J. D. Gruber, damals Vorsteher der kurfürstlichen Bibliothek in Hannover, die vor kurzem aus dem Nachlasse des 1731 verstorbenen Preußischen Justizministers v. Plotho die dem 15. Jahrh. angehörige Handschrift erworben hatte, dieselbe, aus welcher neuerdings Holder-Egger die Chronik in M. G. SS. XXX, 1 (1896) S. 556 ff. veröffentlicht hat. Eingehender berichte ich darüber demnächst in einer Abhandlung über J. D. Gruber.

einer abgerundeten Darstellung zu verarbeiten, die nicht nur die Bonner Fakultät, sondern auch die zeitgenössische Kritik wie die nachfolgende eindringende Bearbeitung der Kaisergeschichte in den Jahrbüchern des deutschen Reichs befriedigte. Mit dem Ende des J. 1849 hatte F. sein Ziel erreicht: er war Magister und Doktor und im Besitz der venia docendi für Geschichte an der Universität Bonn. Die Venia zugleich zu erstreben, war auf Anraten Löbells geschehen (88), dem sonst unser Biograph wenig wohl will (46), das Verdienst vergessend, das sich Löbell als erster auf dem Gebiet der fränkischen Verfassungsgeschichte durch seinen Gregor von Tours (1839) erwarb. Der Doktordissertation und Promotion folgte zu Anfang 1850 die Veröffentlichung der Monographie über Reinald von Dassel. Sie ist Böhmer gewidmet, den F. als seinen Lehrer verehrte (355). Ihm dankte er den Hinweis auf die Reichsgeschichte, das Festhalten aller partikulargeschichtlichen Arbeit an dem Zusammenhang mit dem Reiche, und auf die Urkunden als das zuverlässigste Mittel ihrer Erforschung. Was F. von früh auf vorschwebte, das hatte durch Böhmers Einfluß und Beispiel Bestätigung und Festigkeit gewonnen. Die weiteren literarischen Arbeiten knüpften an Pläne früherer Zeit an. Entschlossen, vorläufig von der Venia docendi keinen Gebrauch zu machen, beschäftigte er sich zunächst mit einer Edition münsterscher Chroniken, die im J. 1851 in einem Band erschienen, und mit einer Monographie über einen zweiten für die Stauferzeit bedeutsamen Kölner Kirchenfürsten, den Erzbischof Engelbert, den Reichsverweser unter K. Friedrich II. Sie war aus den Vorarbeiten für eine Habilitationsrede hervorgegangen. Denn im Sommersemester 1851 begann F. wirklich in Bonn zu dozieren. Der gleiche Schritt Otto Abels scheint die Beschleunigung bewirkt zu haben. Auch einer so lautern Natur wie Otto Abel gegenüber schweigt der Parteigeist nicht. Es genügt, daß er der politischen Ansicht Dahlmanns anhängt, um ihn mit ironischen Redensarten zu bedenken; ja der Biograph hat nicht übel Lust, mit gewissen Kreisen jener Zeit, in der Habilitation Abels eine Intrigue der Gothaer gegen Ficker zu erblicken (118). Die beiden Semester des J. 1851 hielt F. Vorlesungen über Geschichte der Staufer, des Mittelalters und der Kreuzzüge und ließ sich dann einen Urlaub auf zwei Jahre erteilen, um eine wissenschaftliche Reise nach Italien und dem Orient, wozu die Kreuzzugsstudien den Wunsch eingegeben hatten, zu unternehmen. Noch ehe er von diesem Urlaube Gebrauch machen konnte, eröffnete sich ihm die Aussicht auf eine Professur in Oesterreich. Die Kette, die dazu führte, bildeten Chmel, Böhmer, Aschbach. Die Verhandlungen kamen Ostern 1852, wo F. in Wien war, zum Abschluß, und brachten ihm eine ordent-

liche Professur der allgemeinen Geschichte, womit der Gegensatz zur österreichischen Geschichte gemeint war, in Insbruck. Im September siedelte er dahin über. Mit 26 Jahren war er ein gemachter Mann.

Daß F. in jungen Jahren zu einem Lehrstuhl der Geschichte in Insbruck gelangte, hieß mehr, als wenn sonst ein Privatdozent in gleicher Lage ordentlicher Professor wird. Wie seine Berufung mit Plänen höherer Art zusammenhing, so erwies sich auch ihr Erfolg bedeutsamer. Graf Leo Thun, seit Juli 1849 Minister für Kultus und Unterricht, das geistige Niveau Oesterreichs besonders durch die Förderung seiner Universitäten zu heben bestrebt, trat in nahe Beziehung zu F., holte seinen Rat in Universitäts- und Unterrichtsangelegenheiten ein und unterstützte seine Vorschläge zur Förderung des geschichtlichen Studiums in Oesterreich. Durch F. wurde Insbruck Sitz einer historischen Schule. Die Wissenschaft, die Universität und auch die Stadt gewannen dadurch. In den Anfängen Fickers war Insbruck eine kleine Universität in einer kleinen Stadt. Die Universität hatte nur zwei Fakultäten, eine juristische und eine philosophische, von sehr ungleicher Frequenz. 1853 kamen auf 197 Juristen 21 Philosophen, für die 6 Professoren angestellt waren, die ihr Hauptkontingent an den Juristen finden mußten, für welche Ethik und österreichische Geschichte obligatorische Kollegien waren. Nach einigen Jahren hatte sich die Gesamtzahl der Studierenden verdreifacht, allerdings unter starker Mitwirkung eines nachher zu erwähnenden, außerhalb der philosophischen Fakultät liegenden, Faktors, und kamen Schüler zu Ficker nicht blos aus Tirol — einige der ersten und nachher tüchtigsten hatten sich aus ›bukolischen Beschäftigungen‹ den Studien zugewandt —, sondern auch aus dem ›Reich‹, namentlich aus den angesehenen katholischen Familien Westfalens. Der seinen Freunden unvergeßliche A. v. Druffel wird der erste gewesen sein. Eine große Zahl angesehener Forscher ist aus Fickers Lehre hervorgegangen, die sich durchaus in den freien Formen bewegte, wie sie auch in Göttingen unter Waitz üblich waren und noch nichts von den Einrichtungen moderner Seminare kannten (432). Der von Göttingen gebrauchte Ausdruck: wo Waitz Schule hielt (291), ist deshalb sehr unglücklich gewählt. Es kann nicht die Absicht dieser Anzeige sein, in gleicher Ausführlichkeit über den weiteren Verlauf von Fickers Leben und den Inhalt unserer Biographie zu berichten. Bei der vorösterreichischen Zeit länger zu verweilen, empfahl sich, weil sie den Schlüssel zum Verständnis Fickers liefert. Der Verfasser hat sie mit Recht besonders eingehend behandelt und grade hier es erreicht, dem Leser neues und wertvolles Material mitzuteilen.

Aus der dritten Station seines Lebens, aus Fickers Wirksamkeit in Insbruck seien nur ein paar Punkte hervorgehoben, die für die akademischen Unterrichtsverhältnisse von allgemeinem Interesse sind. Fickers Arbeiten wandten sich je länger je mehr Aufgaben zu, die der Verfassungsgeschichte Deutschlands und Italiens angehörten. War in Oesterreich vor dem J. 1848 die deutsche Rechtsgeschichte ein kaum geduldeter Gegenstand der Vorlesungen — Emil F. Rößler vertrat sie zum erstenmal 1846 in Wien — so wurde ihr nachher ein größerer Wert beigelegt als auf unsern Universitäten. Sie bildet einen wichtigen Bestandteil der Staatsprüfungen. Man kennt spezielle Professuren der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Lehrbücher des Fachs von Verfassern, die in Oesterreich wirkten, haben eine Reihe von Auflagen erlebt: das von Phillips vier 1835—59, von Schulte sechs 1861—1892, von Siegel drei 1886—95. Wie wertvoll man die Vorlesung für den Lehrplan ansah, zeigt auch das Gratzer Vorkommnis, wo der deutsche Philologe Weinhold 1851 in Ermangelung eines andern Vertreters deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte ankündigte (136). Nach dem Tode von Phillips (1872) schlug die Wiener juristische Fakultät F. zum Nachfolger vor. F., dem das Leben in der großen Stadt widerstrebte, zog vor in Insbruck zu bleiben, wo er 1862 in die juristische Fakultät übergetreten war, um seinem Schüler Alfons Huber Platz zu machen, der die allgemeine Geschichte übernahm (285). Von seinen speziell historischen Vorlesungen behielt F. nur die ›Anleitung zur historischen Kritik‹ bei, die nun allerdings das wichtigste Kolleg für die geschichtlichen Studien bildete (432). 1877 gab F. die Stellung in der juristischen Fakultät, in der Val de Lièvre die deutsche Rechtsgeschichte übernahm, auf und wurde wieder Mitglied der philosophischen Fakultät, aber nur auf zwei Jahre. Denn 1879 trat er in den Ruhestand. Der 53jährige Mann dachte nicht daran, sich zur Ruhe zu setzen. Bei aller Energie seiner Lehrtätigkeit hatte er doch immer größern Wert auf die Tätigkeit des Forschers und Schriftstellers gelegt (432). Auch im Ruhestande übte er großen Einfluß auf den Gang der Geschichtsstudien in Oesterreich aus, die Berufung und Beförderung geeigneter Persönlichkeiten, die Herausgabe des Organs, das sich die junge österreichische Schule — der Insbrucker war seit Mitte der sechsziger Jahre eine Wiener zur Seite getreten, die unter Sickel besonders die Diplomatik pflegte — in den ›Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung‹ seit 1880 samt ihren Ergänzungsbänden schuf. Vor allem diente ihm die erlangte Muße zur Ausführung der zahlreichen und umfassenden eigenen Werke, die die Zeit bis fast zu seinem T[illegible]sfüllten, eins aus dem andern

hervorwachsend. Sie sind ausführlich nach Anlaß, Inhalt und Erfolg in dem vorliegenden Buche charakterisiert. Das letzte von ihnen, die Untersuchungen über die Erbenfolge der ostgermanischen Rechte, hat Dr. Hans v. Voltelini in dem vorletzten Kapitel des Buches (S. 511—541) behandelt. Er war um so mehr dazu berufen, als er das letzte Stück des Werkes (Bd. VI Abt. 1) aus Fickers Nachlaß veröffentlicht hat (1904), während eine Weiterführung des ›Reichsfürstenstandes‹ nach den hinterlassenen Materialien durch Professor Puntschart zu erwarten steht (275, Z. f. Rechtsgesch. 23 S. XXV).

Es hieße die Persönlichkeit Fickers und die Arbeit unseres Vfs. ungenügend würdigen, wenn man an der politischen Seite im Leben Fickers schweigend vorüberginge. Er hätte seine großen Erfolge nicht erreicht, wenn nicht hinter seiner wissenschaftlichen Tätigkeit eine kraftvolle Persönlichkeit gestanden hätte, die sich auch im Leben zu bewähren wußte. Es kam ihm zu statten, daß er sich ganz in die Sitten seiner Umgebung einlebte. Ein unverdrossener Bergsteiger, lernte er das Land Tirol und seine Bewohner nach allen Richtungen hin kennen; ein geschickter Schütze, feierte er mit ihnen die Schützenfeste und zog im Juli 1862 mit ihnen nach Frankfurt; stand aber auch seinen Mann, als es sich im Sommer 1866 um ernste Kämpfe handelte und er mit den Insbrucker Studenten, deren Kompagnie einst 1809 ruhmreich mitgefochten hatte, die tirolische Grenze gegen die Garibaldiner bewachen half. Er hob noch später mit Nachdruck hervor, wie ihm kein Lebensabschnitt größere Freude und Genugtuung bereitet habe als die Beteiligung am Feldzuge des Jahres 1866 (392). Seitdem F. die schwarzgelben Grenzpfähle überschritten hatte, war er ein Oesterreicher geworden. Sein akademisches Wirken ist ein Stück der Aera Thun. Der Minister, ein Mann von streng kirchlicher Gesinnung, verstand die Aufgabe, die er sich gesetzt hatte, nicht anders als im katholischen und konservativen Geiste. Die Errichtung einer besondern katholischen Universität Salzburg, damals und später noch von Ultramontanen erstrebt, erschien ihm daher überflüssig (285). Hochgebildet, war er doch, wie er selbst gesteht, in Geschichte nur mangelhaft unterrichtet. Seine Kenntnisse verdankte er W. Menzels deutscher Geschichte, die auch Ficker in seiner Jugend studiert hatte (299, 41). Aber das Buch hatte seine kirchliche Geschichtsansicht so wenig erschüttert, daß Graf Thun erst durch Ficker von dem seit Innocenz III. begründeten ungebührlichen Uebergewicht der Papstgewalt hörte, das er bis dahin für protestantische Geschichtsfälschung gehalten hatte (300). Ein sichtbarer Erfolg der Thunschen Politik war der Aufschwung der Universität Insbruck. Die Zahl ihrer Studenten betrug über 600.

Aber diese Steigerung war zum größten Teil der 1857 neu eröffneten theologischen Fakultät zu danken, die der Minister zugleich den Jesuiten übergeben hatte (287. 429). Mehr als ein Drittel der Studierenden gehörte 1871 ihrer Fakultät an.

Als Großdeutscher kam F. nach Oesterreich. In Opposition gegen den Staat seiner Heimat aufgewachsen, hatte er die Anwandlungen einer Gesinnung für Preußen, die in den J. 1847 und 1848 begegnen (62. 64. 66), mühelos überwunden, als er in Frankfurt einen theoretischen und praktischen Kursus in der Politik durchmachte. Seine kirchliche Gesinnung spielte dabei nicht die Hauptrolle. Nach dem S. 55 referierten Ausspruch war die Kirche für ihn weniger eine religiöse als eine historisch-politische Macht. Er legte Wert darauf, kein Ultramontaner zu sein; schon früh scheidet er sorgfältig zwischen katholisch und ultramontan (50). Auch in der Wissenschaft geht er nicht mit Höfler und Hurter, mit denen Böhmer übereinstimmte (353); er gehört nicht zu denen, die der Kirche immer Recht geben (494); und selbst von dem verehrten Gfrörer hebt er sich durch größere Mäßigung ab (138). Er hält sich in Tirol zu den Liberalen, wird nicht wie manche seiner großdeutschen Genossen nach dem J. 1866 reaktionär (549) und muß es erleben, Freimaurer gescholten zu werden (298). Aber es unterscheidet ihn von den Liberalen, daß er die Entscheidung von 1866, die Ausschließung Oesterreichs aus der politischen Neugestaltung Deutschlands, nicht als gegeben hinnimmt. Von der Verjüngung Oesterreichs erwartete er, wie er im Oktober 1860 an Graf Thun schrieb, eine günstige Wendung der Geschicke Deutschlands (295). Daran scheint er auch nachher noch festgehalten zu haben. Seine Liebe galt dem deutschen Reiche; aber wie es den Historikern und Politikern dieser Richtung eigen ist, dies Reich ist das des früheren Mittelalters. Es paßt auf ihn, was Achim von Arnim 1828 über J. F. Böhmer äußerte: im alten Frankfurt lebt er ganz, die heutige lebendige Welt ist ihm deswegen störend (R. Steig, Arnim und J. u. W. Grimm [1904] S. 582). Er meinte, schon als junger Mann die Romantik überwunden zu haben (40). Aber was war es anders als Romantik, den Verfall der alten Reichsform nicht zu sehen und das Emporkommen neuer staatlicher Bildungen, das Emporsteigen des Preußischen Staats, zu ignorieren! F. hat sich nie mit dem Gedanken des modernen Deutschen Reichs ausgesöhnt. Die Ausschließung Oesterreichs erschien ihm als Beweis staatsmännischer Ohnmacht, die, weil außer Stande eine das Ganze umschließende Form zu finden, einen Teil wegschneidet. Die Gründung des Deutschen Reichs ist ihm eine Teilung Deutschlands (444). Er scheint alles Ernstes für das Siebzig-Millionen-Reich ge-

wesen zu sein (548), denn als Bismarck im September 1879 das Bündnis zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich zu Stande brachte, fragte er, weshalb man sich einst so heftig gegen den Eintritt von ganz Oesterreich in den politischen Verband des neuen Reiches gesträubt habe? Als ob dies völkerrechtliche Verhältnis und jene staatsrechtliche Verbindung dasselbe gewesen wäre! Die Größe Bismarcks ist ihm nie aufgegangen. Er teilt das Schicksal der Besiegten in vollem Maße, die Erfolge des Siegers zu bezweifeln (547) oder auf allerlei Zufälle zurückzuführen (395), die Geschichte zu sehen nicht wie sie geschah, sondern wie sie hätte geschehen sollen. Seine prinzipielle Negierung der neuen Rechtszustände bestimmte F. auch, den Eintritt in die umgestaltete Direktion der Monumenta Germaniae historica abzulehnen (442), während er die Mitgliedschaft in der Münchener historischen Kommission aus persönlichen Gründen gegen Sybel zurückwies (438).

Durch das ganze Buch ziehen sich Aeußerungen des Unvermögens, das Sachliche von dem Persönlichen zu scheiden. Sie gehen von F. aus und von andern, einschließlich des Biographen. Es gibt kaum einen auffallendern Beleg, als die Verwunderung Böhmers über die Zuerkennung des Wedekindpreises für seine Regesten (450). Wir, die wir damals jung waren, wuchsen auf in der Verehrung Böhmers und seiner Arbeiten und belustigten uns damit, aus seiner Vorrede: ›Preußen noch heute undeutschen Namens‹ zu zitieren. Die Historiker der Gegenwart werden in erster Linie als Gothaer angeführt; daß sie Männer der Wissenschaft, von unzweifelhafter Tüchtigkeit waren, wird erst an letzter Stelle erwähnt (231). Eine Gleichstellung von Th. Mommsen und J. Janssen als Historiker ist doch nur bei dem Parteigeist eines Mannes wie Windthorst und im Eifer der parlamentarischen Debatte entschuldbar (451); sonst nicht. Am schlimmsten kommt natürlich Sybel weg. Er wird eingeführt als der Professor, der sich durch seine Kritik des heiligen Rockes in Bonn unmöglich gemacht hat (48); selbst wo F. seine Arbeit über den ersten Kreuzzug anerkennt, wird ein ungünstiges Urteil, das Junkmann gefällt hat, beigefügt (123). Im Vorwort werden die wegwerfenden Urteile Bismarcks und Lothar Buchers registriert (VI ff.), die doch nur der politischen Gegnerschaft entstammten und vor allem dem Mitgliede des Abgeordnetenhauses galten, das einen erbitterten Kampf gegen einen Zustand mitkämpfen half, den eine königliche Rede bald genug als einen verfassungswidrigen bezeichnete. Ueber das Ausscheiden Oesterreichs kehrt die alte Klage wieder, daß die kerndeutschen Lande, in denen das Nibelungenlied erklang und Walther von der Vogelweide sang, nicht mehr zum Deutschen Reiche gehören (547).

Martin Opitz hat schon einmal gesagt, daß weder öffentlichen noch Privatämptern mit Versen vorgestanden werden könne (Vorr. z. Buch v. d. Deutschen Poeterey). Das Geburtsland der Nibelungen hat wenig Anteil an der Herrschaft über Deutschland gehabt; und als es an die Reihe kam, sie so geführt, wie Böhmer sie geschildert hat (359). Die Fehler des Kaisertums verkennen ist ebenso unhistorisch als die ganze Institution das Verderben Deutschlands nennen. Das Ungenügende der alten Bundesverfassung ist F. sowenig als der österreichischen Regierung verborgen; sucht man aber nach irgend einem positiven Vorschlage, so erhält man keine andere Antwort als ein großes Reich mit möglichst selbständiger Entwicklung der Stämme (vgl. 65).

Das Buch ist nicht blos reich, sondern auch vollständig. Doch vermisse ich eins: eine eingehende Schilderung der Lehrtätigkeit Fickers. Ich habe dabei im Sinn ein Verzeichnis der Vorlesungen, die F. im Laufe der Jahre gehalten hat, und ihre Verteilung auf die Semester. Mehr noch eine eingehende Darlegung, wie er seine Reichs- und Rechtsgeschichte vortrug. Es müßte lehrreich sein zu erfahren, wie ein Historiker diesen Gegenstand behandelte, um damit die Art und Weise zu vergleichen, die die Juristen in ihren Vorlesungen zu beobachten pflegen.

Das Buch nennt sich einen Beitrag zur deutschen Gelehrtengeschichte. Sein Inhalt rechtfertigt diesen Titel vollauf. Nicht blos weil es eine eingehende Biographie seines Helden liefert, sondern auch in großem Umfang Mitteilungen über Gelehrte, auch über Politiker des Zeitalters enthält, die in irgend einem Zusammenhang mit Ficker vorkommen. Oft sind es nur kurze Notizen, Lebensdaten, mitunter aber auch mehr: Angaben ihrer wissenschaftlichen Leistungen, ihrer politischen Schicksale; gewiß nicht immer leicht zu erlangende Daten, aber immer, soweit ich sah, zuverlässig. Um einige Namen von allgemeinerm Interesse anzuführen, nenne ich: Max v. Gagern (196); Julius Grimm (41 ff.). Zu dem oben S. 910 nachgetragenen kommt noch dessen spätere Tätigkeit für die antiquarische Erforschung der Mainzer Gegend (Städtechron. 18, S. 4) und seine Polemik gegen die Preußische Archivverwaltung (1879) hinzu. Wilhelm Junkmann, der in den verschiedenen Parlamenten als ultramontaner Abgeordneter saß und sich dadurch, ohne je hervorzutreten, über Wasser erhielt, bis er erst in Braunsberg und nachher in Breslau angestellt wurde (53, 107). Berchtolds Beziehungen zum Fürsten Hohenlohe, dem nachmaligen dritten Reichskanzler (350). Clemens, der ultra[illegible]ne Dozent in Bonn (39. 50). Das Urteil über E. F. Rößler, da[illegible]anguinismus und Unüberlegtheit in Frankfurt für das [illegible] gestimmt habe (97), ist

ungerecht; wer ihn gekannt hat, wird dem beitreten, was Wattenbach in der A. D. B. 29, 265 über ihn gesagt hat. In der Anm. S. 509 über Freiherrn F. v. Stauffenberg ist Reichstagsabgeordneter (st. Reichsratsabg.) zu bessern. Th. Wüstenfeld, durch die italienischen Studien eng mit F. verbunden, war nicht Göttinger Universitätsassessor, wie es S. 414 heißt, sondern Fakultätsassessor, ein Charakter, der älteren Privatdozenten der philosophischen Fakultät beigelegt wurde und sie von der Verpflichtung entband, ihre Vorlesungsankündigung dem Dekan zum Visum vorzulegen, und mit der Verpflichtung belud, bei öffentlichen Promotionen als Opponent aufzutreten, wenn ein Kandidat keine Gegner von sich aus zu gewinnen vermochte (Pütter, Gelehrtengesch. IV 161). Die hiesigen Vorlesungen Wüstenfelds über italienische Geschichte wurden so sehr privatissime gehalten, daß ein junger Historiker sie seinem Kollegen verheimlichen konnte, um nicht diese Quelle der Belehrung mit ihm teilen zu müssen. — Besonders wertvoll sind die Aufklärungen, die das Buch über den Böhmerschen Nachlaß und das Verhalten der drei historischen Testamentsvollstrecker bringt. Hier kommt zum erstenmal ein zuverlässiger Bericht an die Oeffentlichkeit, der allerdings weder Arnold noch Janssen zur Ehre gereicht (363 ff.). — Einige Anmerkungen geben Rätsel auf. Ich meine, eine wie S. 119 A. 2 hätte bei Seite bleiben oder den Ausfall Aug. Reichenspergers gegen O. Abel mitteilen müssen, denn auf welcher deutschen Bibliothek wird man die Rheinische Volkshalle nachschlagen können? — Daß Dahlmann unter den freien Bauern Schleswig-Holsteins aufgewachsen sei (45), ist unrichtig. Ein geborner Wismaraner, kam er, ein Mann von 27 Jahren, nach Kiel als Professor und Sekretär der Prälaten und Ritterschaft Schleswig-Holsteins. — Unter den Ehrungen, die F. zu Teil wurden, ist die der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften übersehen (546), obschon sie das Verdienst hat, andern vorangegangen zu sein und 1866 F. zum Korrespondenten, 1889 zum auswärtigen Mitgliede gemacht hat. Der Ruf, den F. sehr bald, nachdem er erst eben nach Insbruck gekommen war, nach Bonn erhielt, ist ausführlich S. 195 ff. behandelt. Er war, wie von allen Seiten, auch dem Grafen Thun, anerkannt wurde, sehr ehrenvoll, und das Angebot eines Extraordinariats offenbar nur ein von der Sparsamkeit des Geh. Rats Brüggemann verschuldetes, rasch vorübergegangenes Zwischenstadium. Ein Ruf, der nach 1873 nach Berlin erfolgt sein soll, ist in dem Eingangs angeführtem Aufsatze des Vfs. über F. in der Allg. Ztg. erwähnt (S. 565); in dem Buche findet sich keine Wiederholung. Nach dem Tode Arneths (1897) erwählte das Kapitel F. zum Orden

[St]uart Daggett, Ph. D., Instructor in economics in Harward University, Railroad reorganization. Boston and New-York. Houghton, Mifflin and Company. 1908. X u. 402 S. 8⁰. 2 Pfd. Sterl.

Eine kurze und treffende Uebersetzung des Titels des vorstehen[de]n Buches ist nicht wohl möglich. Das, was der Amerikaner hier *[R]eorganization* nennt, kommt bei den deutschen, ja ich, möchte [s]agen bei den Eisenbahnen anderer Kulturvölker äußerst selten vor. Der Verfasser versteht darunter (S. 335) den ›Austausch neuer [W]erte gegen den Gesamtbetrag ausstehender noch nicht verfallener [a]llgemeiner Eisenbahnobligationen oder gegen wenigstens die Hälfte noch nicht verfallener Eisenbahnobligationen jüngeren Ranges oder gegen die Gesamtheit oder einen Teil des Aktienkapitals‹. Ein solcher Austausch findet am häufigsten dann statt, wenn eine Eisenbahn ihren Verpflichtungen gegen ihre Gläubiger nicht mehr nachkommen kann, sich außer Stande sieht, die Zinsen ihrer Obligationen zu zahlen oder die verfallenen Obligationen einzulösen. Sie wird dann notleidend, muß ihre Zahlungen einstellen, wird unter die Verwaltung eines receiver (gerichtlichen Massenverwalters) gestellt, und verfällt, wenn eine Vereinbarung über eine Neuordnung der finanziellen Verhältnisse nicht gelingt, dem Zwangsverkauf. Die neuen Eigentümer der Bahn müssen dann ihre Finanzen so umgestalten (reorganisieren), daß die Erträge mindestens genügen zur Verzinsung der neuen Obligationen und daß tunlichst auch die Zahlung von Dividenden auf die neuen Aktien in Aussicht steht. Das ist nur möglich, wenn die der Eisenbahn obliegenden Verpflichtungen herabgesetzt werden, und dazu müssen die Aktionäre und meist auch die Gläubiger der zu reorganisierenden Bahn gewisse Opfer bringen. Der zweite seltenere Fall der Reorganisation ist der, daß eine Eisenbahn glänzende Geschäfte macht und ihren Aktionären überreiche Gewinnanteile auszahlt. Dann besteht die Besorgnis, daß die öffentliche Meinung eine Ermäßigung des Gewinnes verlangt, die Eisenbahn z. B. genötigt wird, ihre Beförderungspreise herabzusetzen. Um dem vorzubeugen, werden die Aktien oder die Obligationen des Unternehmens — unter irgend einem Vorwande — vermehrt, das Anlagekapital verwässert. Diese beiden Vorgänge im Eisenbahnunternehmen nennt man *Railroad reorganization.* Die ersteren werden bei uns auch wohl mit dem Fremdworte Sanierung bezeichnet. Eine solche kommt hierzulande bei Banken, industriellen Unternehmungen [a]ller Art vor; ich erinnere an die neuerliche Sanierung der großen

Berliner Hotelgesellschaft des Kaiserhofs. Daß Eisenbahnen notleidend geworden, dem Konkurs verfallen und öffentlich meistbietend versteigert werden, ist eine in Europa nur ganz seltene Erscheinung. Daß die zweite Form der Reorganisation, die absichtliche und sachlich nicht begründete Ueberkapitalisierung, die Verwässerung eines Aktienunternehmens oder gar einer Eisenbahn jemals vorgekommen, ist mir nicht bekannt. Die Vergrößerung des Anlagekapitals hat bei uns meist nur den guten, sachlich unanfechtbaren Zweck, daß das Unternehmen sich weiter ausdehnen will und dazu neuer Geldmittel bedarf.

Die finanziellen Verhältnisse der Eisenbahnen der Vereinigten Staaten sind nun derartige, daß es sich wohl verlohnt, ja daß es ein Verdienst ist, die Frage zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung zu machen, was unter streng wissenschaftlichen Gesichtspunkten eine solche Reorganisation bedeutet, welches die Ursachen ihres so sehr häufigen Vorkommens sind, welche Zwecke mit ihr verfolgt und mit welchen Mitteln diese Zwecke am besten erreicht werden.

Das ist die Aufgabe, die sich der Verfasser des vorliegenden Buches gestellt hat. Er gibt in den ersten 9 Kapiteln (S. 1—333) einen Abriß der Geschichte der Reorganisationen und damit der Finanzen von 8 großen amerikanischen Eisenbahnunternehmungen, und zwar der Baltimore- und Ohio-, der Erie-, der Philadelphia- und Reading-, der Southern-, der Atchison Topeka- und Santa Fé, der Union Pacific, der Northern Pacific- und der Rock Island-Eisenbahnen. Das letzte Kapitel (S. 334—386) enthält Schlußbetrachtungen über die wissenschaftlichen und die wirtschaftlichen Ergebnisse seiner Untersuchungen und ihre Verwendtbarkeit für praktische, in der Zukunft etwa vorkommende ähnliche Fälle.

Welche Bedeutung diese Vorgänge in dem wirtschaftlichen Leben der Vereinigten Staaten haben, mögen einige wenige Zahlen veranschaulichen. Im Jahre 1893 sind in der großen Republik nicht weniger als 132 Zwangsverwaltungen für ein Netz von 27570 engl. Meilen Eisenbahnen (= 44388 km. — Die preußischen Staatsbahnen haben zur Zeit einen Umfang von rund 36000 km) und mit einem Anlagekapital von rund 7 Milliarden Mark eingeleitet worden! Das Jahr 1893 ist nun wohl bis jetzt das schlimmste Jahr für die Eisenbahnen gewesen, seitdem haben die Eisenbahnbankerotte sich wesentlich vermindert. Das Jahr 1907 verzeichnet sie nur noch bei 7 Bahnen mit einer Länge von 317 engl. Meilen und einem Anlagekapital von $13^1/_2$ Millionen Dollars. Aber die amtliche Statistik der nordameri-

kanischen Eisenbahnen vermerkt in jedem Jahrgang eine Anzahl neuer Eisenbahnbankerotte und die Finanz- und Wirtschaftskrisis, die im vergangenen Herbst ausbrach, hat, wie wir von Daggett (S. VI) erfahren, auch nach dieser Richtung hin verheerende Wirkungen gehabt. In den ersten 10 Wochen des Jahres 1908 haben Eisenbahnen in einer Länge von 5938 engl. Meilen mit einem Aktienkapital von 415 Millionen und Obligationen von 462 Millionen Dollars ihre Zahlungen einstellen müssen und sind damit der Reorganisation verfallen. Da kann man sich ernstlich fragen: sind solche Erscheinungen gesund, sind sie notwendig, lassen sie sich vermeiden? Untersuchungen hierüber finden sich bereits in der amerikanischen und auch der deutschen Literatur. Ich verweise auf die treffliche Arbeit von Henry H. Swain, Economic aspects of railroad receiverships (New-York 1898), das ausgezeichnete Buch von S. F. Van Osh, American Railroads as investments (London und New-York 1883) und meine gesammelten Abhandlungen über die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen (2. Aufl., Berlin 1895). Die beiden erstgedachten Werke hat auch Daggett benutzt. Aber gleichsam ex professo und dabei in weitestem Umfang hat er zum ersten Mal diese Frage mit außerordentlichem Fleiß und gediegener Gründlichkeit und unter Benutzung eines sehr reichhaltigen Materials von Tatsachen behandelt.

Aus diesem tatsächlichen Material sollen hier nur einige besonders beachtenswerte Züge hervorgehoben werden. Allen Fachgenossen, allen Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitikern möchte ich aber dringend empfehlen, sich diese Bilder aus dem amerikanischen Eisenbahnleben in allen ihren einzelnen Zügen recht genau anzusehen. Die streng sachliche, ruhige und schmucklose Darstellung des Verfassers, der nur selten vom heiligen Zorne über einzelne der mitgeteilten Gaunereien fortgerissen wird, gibt uns einen tiefen Einblick in die dunklen Schattenseiten des Wirtschaftlebens der Vereinigten Staaten und ich kann nur hoffen, daß das Buch dazu beitragen wird, die Bewunderung der amerikanischen Eisenbahnen, wie sie in weiten Kreisen bei uns immer noch gang und gäbe ist, herabzustimmen und die europäischen Börsen und Banken zu veranlassen, sich bei Einführung amerikanischer Eisenbahnpapiere auf den heimischen Markt einer noch größeren Vorsicht zu befleißigen.

Die Baltimore- und Ohio-Bahn, eine der ältesten Eisenbahnen der Vereinigten Staaten, ist groß geworden durch die Familie der Garrett, die neben der Familie der Hopkins auch zu den Wohltätern der Stadt Baltimore gehört. John Hopkins ist der Begründer

der berühmten John Hopkins-Universität; ein großer Teil der Kapitalien dieser Hochschule waren in Aktien und Obligationen der Baltimore und Ohio Eisenbahn angelegt. Die Einnahmen der Bahn, früher recht gute, hatten stark gelitten unter den Tarifkriegen der sog. Trunk-Lines, die Mitte der 70er und zu Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts ausgefochten wurden und ein bedeutendes Heruntergehen der Frachten, besonders für Massengüter, herbeiführten. Gleichwohl hatte die Bahn bis 1885 regelmäßig eine Dividende von 10 % gezahlt. Diese wurde 1886 auf 8 %, 1887 auf 4 % herabgesetzt, 1888 hörte die Dividendenzahlung ganz auf und statt ihrer erschien in der Jahresrechnung eine schwebende Schuld von der außerordentlichen Höhe von 11.148.007 Dollars.

Diese Tatsachen, deren Gründe anfänglich nur wenigen Eingeweihten bekannt waren, gaben Anlaß zu einer genauen Untersuchung der Finanzlage der Bahn, die sich bis dahin des besten Rufes erfreut hatte, und da kam denn heraus, daß seit vielen Jahren die Leiter der Bahn eine grobe Mißwirtschaft getrieben hatten. Die Dividenden waren aus Geldern bezahlt, die für andere Zwecke bestimmt waren. Ein angeblicher aus den Ueberschüssen früherer Jahre gebildeter Reservefonds von über 48 Millionen Dollars bestand aus z. T. ganz wertlosen Papieren. Um den Betrieb aufrecht zu erhalten, mußte zunächst Geld geschafft werden. Es wurden durch befreundete Banken 10 Millionen Dollars vorgeschossen, wofür die Bahn 5 Millionen Dollars Obligationen und 5 Millionen Vorzugsaktien ausgab, ein Teil der Bestände des Reservefonds veräußert und Reorganisationspläne entworfen, die aber — bis zum Jahre 1898 — eine Gesundung der Bahn nicht herbeiführten. Im Jahre 1896 wurden neue Mißbräuche entdeckt. Die Bücher der Bahn waren durch unrichtige Eintragungen in den Jahren 1888 bis 1895 gefälscht, es waren 11204858 Dollar als Einnahmen gebucht, die nicht vorhanden waren. Die damals gegen die Verwaltung erhobenen schweren Anklagen ließen sich nicht alle beweisen, aber, so bemerkt Daggett S. 23, soviel hatte sich doch herausgestellt, daß die Baltimore und Ohio-Eisenbahn unter die Unternehmungen gerechnet werden mußte, »deren Verwalter heimliche Taschenspielerkunststückchen mit den Geschäftsbüchern geduldet haben«. Die Reorganisation, zu der man sich endlich 1898 entschloß, war eine gründliche. Aktionäre und Obligationenbesitzer mußten allerdings schwere Opfer bringen, darunter auch die John Hopkins-Universität, die einen beträchtlichen Teil ihres Vermögens einbüßte.

Die Erie-Bahn unterscheidet sich darin von der vorhergehenden, daß sie von Anfang an einen schlechten Ruf genossen hat,

worüber man sich nach der Darstellung Daggetts nicht zu wundern braucht. Auch diese Bahn gehört zu den ältesten der Vereinigten Staaten, ihre Anfänge reichen zurück bis zum Jahre 1833. Eine technische Eigentümlichkeit ist, daß sie mit Breitspur (6 Fuß englisch) angelegt war, was die Entwicklung des durchgehenden Verkehrs mit anderen Bahnen erschwerte. Die Bahn hat deswegen später eine dritte Schiene eingelegt, damit sie auch von Fahrzeugen der normalspurigen Bahnen benutzt werden konnte. Aber das kostete natürlich Geld. Von Anfang an litt sie unter finanziellen Schwierigkeiten und mußte allerhand bedenkliche Mittel anwenden, um sich Geld zu schaffen. Infolge der Krisis von 1857 stellte sie ihre Zahlungen ein, kam 1859 unter Zwangsverwaltung, der eine wirksame Reorganisation nicht gelang, und wurde 1862 zwangsweise verkauft. Von 1864 an begann ihre Laufbahn als Gegenstand gewagter Börsenspekulationen. Bei ihren geringen, schwankenden und unsicheren Einnahmen und den niedrigen Kursen waren ihre Aktien und Obligationen zu solchen Zwecken vorzüglich geeignet. Die Bahn geriet in die Hände der berüchtigten Spekulanten Jay Gould und Jim Fisk. Wiederholt konnte sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und kam unter Zwangsverwaltung; und die immer wieder versuchten Reorganisationen hatten weiter keinen Zweck, als durch Vermehrung der Aktien und Obligationen weitere Vorräte an Spekulationspapieren zu schaffen (vgl. die Einzelheiten S. 36). Daggett gibt dazu folgenden Kommentar: »Bei keiner Eisenbahn ist es schlimmer zugegangen. Die Aktien wurden nicht ausgegeben zur Verbesserung der Bahn, und es zeigte sich auch bald, daß die Bahn nicht verbessert war. Sie wurden vielmehr zu kritischen Zeiten auf den Markt geworfen zur Unterstützung der Baissespekulationen der Erie-Leute, während wenigstens ein Fall nachgewiesen ist, in dem die Aktien mit Geldern der Bahn zurückgekauft wurden, um die Kurse in die Höhe zu treiben«. Im Jahre 1872 wurde sie Gould entrissen, aber die neuen »hochgeachteten« Direktoren brachten sie dadurch in die Höhe, daß sie mit geliehenem Geld Dividenden zahlten, die nicht verdient waren, und es wurde festgestellt, daß die Bücher zu diesem Zweck gefälscht waren. So geht die Sache weiter, abwechselnde Gaunereien der Direktoren und der Massenverwalter. Am 30. Juni 1878 wird ein Massenverwalter abgesetzt und ins Gefängnis geworfen, weil er eidlich versichert hat, daß Rechnungen richtig seien, die tatsächlich gefälscht waren. Im Jahre 1895, nachdem verschiedene Versuche, die Reorganisation zu Stande zu bringen, gescheitert sind, wird die Bahn wieder meistbietend verkauft und nunmehr auf einer einigermaßen

gesunden Grundlage umgestaltet. Der allgemeine Aufschwung der wirtschaftlichen Lage in den folgenden Jahren ist auch dieser Bahn zu Gute gekommen. Aber in einer gesicherten Lage befindet sie sich heute noch nicht, das hat die jüngste Vergangenheit gezeigt. Im Frühjahr 1908 konnte sie wiederum die fälligen Zinsen für ihre Obligationen nicht zahlen und mußte die Hülfe einiger Großbanken in Anspruch nehmen. Ob es ihr gelingen wird, diese neue schwebende Schuld rechtzeitig zu decken, steht dahin.

Die beiden Kapitel (III und IV) über die nächste Bahn, die Philadelphia und Reading, beginnt Daggett mit folgenden einleitenden Worten: ›Die Philadelphia und Reading Bahn ist besonders unglücklich gewesen. Obgleich sie ein Gebiet mit glänzenden Verkehrsverhältnissen durchzieht, konnte sie drei Mal in den Jahren 1880 bis 1895 ihren Verpflichtungen nicht genügen, war sie zehn Jahre lang in den Händen eines Zwangsverwalters. Nach jeder Zahlungseinstellung wurde sie neugestaltet und jede Neugestaltung ist gekennzeichnet durch heftige Kämpfe zwischen streitenden Parteien, eine Folge teils entgegenstehender finanzieller Interessen, teils persönlicher Feindschaften‹.

Die Bahn ist eine der großen sogenannten Kohlenbahnen. In den ersten Jahrzehnten ihres Lebens ging es ihr gut. Im Jahre 1869 bekam sie in Herrn F. B. Gowen einen neuen Präsidenten, dessen Leichtsinn für die Bahn verhängnisvoll wurde. Er begann mit dem Ankauf weit ausgedehnter Kohlenbergwerke und seitdem wurde die Finanzlage der Bahn wesentlich beeinflußt durch die unsicheren Zustände in den Bergwerken (Arbeiterstreitigkeiten, schwierige Lohnverhältnisse, zeitweilige Ausstände) und die Schwankungen der Kohlenpreise. ›Bei einem Niedergang des Kohlengeschäfts‹, so heißt es richtig S. 79, ›hatte die Bahn Verluste als Produzent und als Frachtführer, denn es wurde weniger befördert und die beförderten Mengen wurden schlechter bezahlt. Wenn aber gute Zeiten kamen, in denen sie als einfacher Frachtführer gut verdient hätte, entstanden Schwierigkeiten durch die Ueberproduktion, die sonst ohne Einfluß auf ihre finanzielle Lage gewesen wäre‹. Die erste Zahlungseinstellung in den Jahren 1879/80 wurde z. T. mit beeinflußt durch die schweren Zeiten, die der großen wirtschaftlichen und Finanzkrisis des Jahres 1877 folgten. Bei der Neugestaltung der Finanzlage nach der Zahlungseinstellung und den späteren Reorganisationen begegnen uns immer wieder dieselben Erscheinungen. Die Beteiligten — Gläubiger der verschiedenen Klassen der Obligationen, Aktionäre, helfende Bankhäuser — können sich nicht verständigen über die von den Ein-

zelnen zu bringenden Opfer und dann einigt man sich notdürftig über einen Plan, durch den der Bahn nicht genügende Mittel zugeführt werden. Die Folge ist ein erneuter Zusammenbruch. Im Jahre 1896 hat man endlich reinen Tisch gemacht und seitdem geht es der Bahn erträglich. Verhängnisvoll kann aber für sie werden das Verhalten der Behörden bei der praktischen Ausführung der Bestimmung in der Novelle vom 29. Juni 1906 zum Bundesverkehrsgesetz, nach der den Eisenbahnen der Besitz von Kohlenbergwerken vom 1. Mai 1908 ab untersagt ist. Seit dem Frühjahr 1908 schweben aber Prozesse vor den Bundesgerichten [1]) darüber, ob diese Bestimmung verfassungswidrig ist. Wenn das oberste Bundesgericht die Rechtsgültigkeit anerkennt, so muß die Reading-Bahn sich nicht nur ihres gesamten Besitzes an Kohlenbergwerken und zwar zu recht niedrigen Preisen entäußern, sondern außerdem hohe Geldstrafen zahlen und das würde einen neuen Zusammenbruch unzweifelhaft zur Folge haben.

Die Southern Railway Company, deren Geschichte in dem folgenden Kapitel erzählt wird, ist eine aus einer Reihe größerer und kleineren Bahnen im Jahre 1894 gebildete Gesellschaft. Sie vereinigte in sich etwa 30 Unternehmungen und ihre Verwaltung wurde schon dadurch vereinfacht und verbilligt, daß anstelle von 30 verschiedenen eine einzige Direktion trat. Dieses Unternehmen hat sich bis in die neueste Zeit normal und gesund entwickelt, wenngleich man immer noch nicht sagen kann, daß es eine gesicherte Zukunft hat. Aber die Geschichte der Unternehmungen, aus denen die Southern Company gebildet wurde, ist wieder reich an Wechselfällen aller Art. Vor allem die Richmond Terminal-Bahn, der Hauptbestandteil der Southern Railway Company, hat eine traurige Rolle gespielt; in den Jahren 1890 und 1891 waren ihre Leiter — man muß das nachlesen — vor keinem noch so gewagten Geschäft zurückgeschreckt, »ihre Kapitalisierung war besudelt mit Unredlichkeiten« (S. 167. 168), und so haben denn auch bei den verschiedenen Reorganisationen die eigentlich Beteiligten ganz ungeheure Verluste, selbst nach amerikanischen Anschauungen, gehabt (S. 183).

Die nächsten drei Kapitel beschäftigen sich mit drei der großen Ueberlandbahnen, der Atchison Topeka & Santa Fé, der Union Pacific und der Northern Pacific. Alle drei stellen, z. T. in Gemeinschaft mit andern Bahnen, Verbindungen zwischen dem atlantischen und dem stillen Ozean her, die erste durch die südlichen,

1) Einer dieser Prozesse ist im Sommer 1908 zu Gunsten der Eisenbahnen in erster Instanz entschieden.

die zweite mehr durch die mittleren, die dritte durch die nördlichen Gebiete der Union. Die Union Pacific ist die älteste der Ueberlandbahnen, die zusammen mit der Central Pacific — beide Bahnen haben von der Bundesregierung sehr hohe Unterstützungen durch Landschenkungen und bare Darlehen erhalten — im Jahre 1869 die erste Schienenverbindung zwischen den beiden Weltmeeren eröffnete.

Auf die skandalösen Dinge, die bei der Gründung und dem Bau der Union und der Centralpacific-Bahnen vorgekommen sind, wird nur kurz eingegangen. Sie sind erwiesen durch die durch Bundesgesetz vom [illegible] März 188[illegible] angeordnete Untersuchung, deren Ergebnisse in [illegible] Bänden veröffentlicht und dem Kongreß s. Z. vorgelegt sind. Deutsche Leser darf ich auf meine Abhandlung hierüber verweisen (Die Finanz- und Verkehrspolitik nordamerikanischer Eisenbahnen, 2. Aufl. [illegible]). Lehrreich ist in der Geschichte dieser Bahn, daß sie finanziell durch einen berüchtigten Spekulanten, Jay Gould, der eine Reihe von Sünden gegenüber amerikanischen Bahnen auf dem Gewissen hat, zu Grunde gerichtet und dann durch die sachverständige ehrenhafte Leitung eines der hervorragendsten Eisenbahnfachmänner der Vereinigten Staaten, Charles Francis Adams jun. wieder in die Höhe gebracht ist, soweit das bei der immerhin unsicheren, mit Schulden überladenen Bahn möglich war (vgl. S. 229—237). Als es Adams gelungen war, die von Gould geschlagenen Wunden einigermaßen zu heilen und insbesondere durch Ankauf verschiedener Zweiglinien, darunter der wichtigen Oregon Railway & Navigation Company, den Besitz der Bahn zu konsolidieren und ihr einen selbständigen Ausgangspunkt am Stillen Ozean zu schaffen, erschien Jay Gould 1891 wieder auf der Bühne und suchte durch Ankauf von Aktien neuen Einfluß auf die Verwaltung zu gewinnen. Da trat Adams zurück. Gould aber starb im Jahre 1892, bevor er weiteres Unheil angerichtet hatte. Die Lage der Bahn war jedoch eine so schwierige, daß sie sich während der Krisis des Jahres 1893 nicht aufrecht erhalten konnte, zumal damals die Frage, welche Ansprüche der Bundesregierung auf Rückzahlung der geleisteten Beihülfe nebst Zinsen zustanden, noch nicht geklärt war. Die Bahn mußte ihre Zahlungen einstellen. Die Reorganisation war besonders schwierig, solange über die vorgedachten Ansprüche eine Verständigung mit der Bundesregierung nicht herbeigeführt war. Als dies geschehen, wurde die Bahn meistbietend verkauft und neugestaltet (1897. 1898). Bei den späteren Reibungen zwischen den verschiedenen Ueberlandbahnen hat die Union Pacific [illegible] lende Rolle mitgespielt, sie lebt seitdem finanziell in einigermaßen geordneten Verhältnissen.

Das Kapitel VIII über die Northern Pacific (S. 263—310) war für mich von besonderm Interesse, weil ich diese Bahn aus eigener Anschauung kenne. Ich habe s. Z. die Festreise zur Eröffnung der Bahn im Jahre 1883 mitgemacht, bin dadurch zu ihren leitenden Persönlichkeiten, insbesondere dem langjährigen Präsidenten Henry Villard (Heinrich Hilgard) auch persönlich in nähere Beziehungen getreten und habe auf Grund des mir zur Verfügung gestellten aktenmäßigen Materials die Geschichte der Northern Pacific-Bahn bis zum Beginn der letzten Krisis des Jahres 1893 geschrieben [1]). Diese Abhandlungen sind Daggett nicht bekannt gewesen.

Die Northern Pacific-Bahn ist nicht durch Geld, sondern nur durch allerdings sehr bedeutende Landschenkungen von der Bundesregierung unterstützt. Meines Erachtens, und ich glaube das nachgewiesen zu haben, ist sie mit geradezu bodenlosem Leichtsinn finanziiert, und das ist der Hauptgrund gewesen, weshalb sie Jahrzehnte lang trotz aller Bemühungen ehrlicher Leute nicht auf einen grünen Zweig kommen konnte. In dem Freibrief ist das Anlagekapital der Bahn von einer Länge von rund 3500 km auf 100 Millionen Dollars festgesetzt. Damit der Anfang mit dem Bau gemacht werden konnte, mußten innerhalb zwei Jahren nach Erteilung des Freibriefes 2 Millionen Dollars gezeichnet, und von diesen 10 Prozent eingezahlt sein. Mit andern Worten, ein Kapital von 200 000 Dollars baar wurde für ausreichend erachtet, um ein solches Unternehmen in Angriff zu nehmen! Natürlich fand sich Niemand, der damit ernstlich den Anfang machte. Im Jahre 1869 tritt einer der reichsten Geschäftsleute in den Vereinigten Staaten, Jay Cooke auf den Plan. Er beschließt den Bau mit Bonds auszuführen, und zwar 100 Millionen Dollars auszugeben, die 7 1/3 Prozent Zinsen tragen sollten. 30 Millionen Dollars dieser Bonds sind in der Tat zum Kurse von 88 Prozent untergebracht und damit die ersten 555 Meilen gebaut. Ein Versuch, diese Papiere in Europa, insbesondere auch in Deutschland, an den Markt zu bringen scheiterte. Es wurden einige deutsche Sachverständige nach den Vereinigten Staaten abgeordnet, um die Lage des Unternehmens an Ort und Stelle zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung war, daß die Sachverständigen die Sicherheit dieser Papiere für nicht genügend erklärten, und Deutschland ist mit ihnen verschont. Die wirtschaftliche und finanzielle Krisis des Jahres 1873 brachten Jay Cooke und die Northern Pacific zu Fall.

1) Vgl. v. der Leyen, Die nordamerikanischen Eisenbahnen (1885) S. 61—119. Ders. Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen (1895, S. 34—58).

Die Bahn wurde unter Zwangsverwaltung gestellt und im Jahre 1875 zum ersten Male reorganisiert. Das — rein auf dem Papier stehende — Aktienkapital wurde in 49 Millionen Dollars Stammaktien und 51 Millionen Dollars Stammprioritäten eingeteilt und die von Jay Cooke ausgegebenen Bonds gegen Stammprioritäts a k t i e n eingetauscht. Die Bondsbesitzer erhielten für Kapital und Zinsen (8 Prozent auf 5 Jahre) 42 Millionen Dollars Stammprioritäten, die übrigen 9 Millionen hoffte man zu veräußern und mit deren Erlös und weiter mit neuen Bonds die Gelder für die Fortsetzung des Bahnbaus zu erhalten. Natürlich war auch dieser Goldstrom ein sehr dünner, indeß es ging doch, dank hauptsächlich der trefflichen Verwaltung von F r e d e r i c B i l l i n g s, mit dem Bau langsam vorwärts.

Mit Henry Villard trat eine ganz andere Persönlichkeit an die Spitze der Verwaltung. Von Geburt ein Deutscher, Sprosse einer hochangesehenen bayrischen Beamtenfamilie, hatte er Amerika, seine großen, schönen Seiten gründlich in allen Lebenslagen, als Abenteurer, als Goldsucher, als Journalist, als gewiegter Geschäftsmann kennen gelernt. Voll Begeisterung war er für die reichen Gebiete des Nordwestens, wo es ihm schon gelungen war, aus einer Reihe kleiner, dürftiger, sich gegenseitig bekämpfender Verkehrsanstalten ein einziges großes Unternehmen, die Oregon Railway & Navigation Company zu schaffen, die den Aktionären glänzende Gewinne in den Schoß warf und, wie bisher keine andere Verkehrsstraße, dazu verhalf, die reichen Naturschätze jener gottbegnadeten Gebiete zu heben. Diesem Nordwesten fehlte eine direkte Schienenverbindung mit dem Osten und diese Verbindung sollte die Northern Pacific werden. Ich habe in dem oben angezogenen Aufsatze ausführlicher, als dies Daggett tut, geschildert, wie Villard es gemacht hat, sich die Northern Pacific zu unterwerfen. Daß ihm dabei deutsches Kapital (die Deutsche Bank) geholfen, wie Daggett S. 273 bemerkt, ist nicht richtig. Die Deutsche Bank hat sich erst nach den unmittelbar auf die Eröffnungsfeier — an der auch der damalige erste Direktor der Deutschen Bank, Georg Siemens, teilgenommen hat — folgenden Zahlungsschwierigkeiten finanziell an dem Unternehmen beteiligt. Etwas näher hätte wohl Daggett auf den in der amerikanischen Finanzgeschichte einzig dastehenden B l i n d p o o l eingehen können, den Vorläufer der Oregon & Transcontinental Company, zumal wir hier, lange vor dem Sherman-Gesetz, ein Gebilde vor uns sehen, das heute bei den Eisenbahnen sehr viel vorkommt, eine sog. Holding Company Villard hatte im Jahre 1882 einer Anzahl von Bekannten gesagt, er brauche zu einem Geschäfte, das er nicht näher bezeichnen

könne — er meinte den Ankauf einer genügenden Anzahl von Aktien der Northern Pacific-Bahn — 8 Millionen Dollars, und stelle anheim, sich an diesem Geschäfte zu beteiligen. So groß war das Vertrauen der Börse zu Villard, daß sein Bureau förmlich gestürmt wurde von Leuten, die Anteile an diesem ihnen ganz unbekannten Geschäfte erwerben wollten, daß die Anteile sofort im Kurse stiegen und in kürzester Frist die Summe vorhanden war. Das nähere findet sich in der von Daggett auch benutzten Geschichte der Northern Pacific-Bahn von Smalley und in meiner Abhandlung.

Bei der Beurteilung der Katastrophe, die der Eröffnungsfeier folgte, bei der es nicht zu einer Zahlungseinstellung und Reorganisation kam, trotz der großen Kursverluste, die die Aktionäre und die Gläubiger der Villardschen Unternehmung erlitten, ist Daggett gerecht und milde. Es war mir eine Genugtuung, daß er hier mit meiner, von der landläufigen stark abweichenden Auffassung übereinstimmt.

Dagegen hat der große Reorganisations- besser Geldbeschaffungsplan von 1889 den Beifall von Daggett nicht gefunden, ich habe ihn auch sehr skeptisch angesehen. Die hier flüssig gemachten bedeutenden Summen wurden nicht zur Abtragung anderer Schulden, sondern zum weitern Ausbau der Bahn in verkehrsarme Gegenden und zum Erwerbe von Anschlußbahnen zu hohen Preisen verwendet. Als nun auch die Einnahmen zurückgingen und die große Krisis im Jahre 1893 eintrat, mußte die Northern Pacific-Bahn ihre Zahlungen einstellen und erst im Jahre 1896 gelang es unter Führung der Deutschen Bank, einen brauchbaren Reorganisationsplan zur Ausführung zu bringen, bei dem auch die deutschen Gläubiger sozusagen mit einem blauen Auge davon kamen. Villard wird vorgeworfen, daß von den nach dem Plane von 1889 flüssig gemachten Geldern erhebliche Beträge in seine Taschen geflossen seien. Daggett erwähnt dies, ohne zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Anschuldigung begründet sei. Leider geben die nach dem Tode Villards von seiner Familie herausgegebenen Memoiren über diese Angelegenheit keinen erschöpfenden Aufschluß. Villard trat 1893 von seiner Stellung als Präsident der Bahn zurück, die seitdem im Zusammenhang mit den andern Ueberlandbahnen verwaltet und betrieben wird.

Die Atchison Topeka & Santa Fé, die dritte, in Kapitel VI behandelte Ueberlandbahn, deren erste Strecken im Jahre 1863 konzessioniert sind, hat von Anfang an darunter gelitten, daß sie zu schnell und mit ungenügenden Geldmitteln sich ausdehnte und eine Reihe von Strecken baute, die vorerst Reinerträge nicht abwerfen

konnten. Im Jahre 1889 zeigte sich, daß sie außer Stande war, ihren Verpflichtungen zu genügen, es wurde ein Massenverwalter eingesetzt und ein Reorganisationsplan mit den Gläubigern vereinbart. Diese brachten schwere Opfer in der Hoffnung, den Zwangsverkauf zu vermeiden und in der Erwartung, daß die neu gewählten Direktoren mit größerer Vorsicht bauen und billiger verwalten würden. In dieser Erwartung wurde man getäuscht. Die neuen Direktoren waren ebenso »kühn und unternehmend« (S. 202), wie ihre Vorgänger. Und als nun die wirtschaftliche Krisis drohte und im Jahre 1893 eintrat, war ein wirklicher Zusammenbruch unvermeidlich. Die von einem unparteiischen Sachverständigen im Jahre 1894 angestellte Untersuchung der Bücher hatte traurige Ergebnisse. »In der Geschichte der amerikanischen Eisenbahnfinanzen gibt es wenig Beispiele von einer Seiltänzerei mit Zahlen, die häßlicher sind, als die hier zu Tage gekommenen« (S. 206). So war von der Direktion behauptet, die Reineinnahmen seien von 1890 bis 1893 von 7,6 auf 12,1 Millionen Dollars gestiegen. Tatsächlich hatten die gebuchten Einnahmen nie mehr als 8085608 Dollar betragen. Und diese Buchungen waren gefälscht. Die Bahn hatte in den 4 Jahren von 1890 bis 1894 ihren Verfrachtern heimliche Frachtvergünstigungen im Betrage von 3906656 Dollars gewährt, die natürlich von der Frachteinnahme hätten abgezogen werden müssen. Statt dessen waren sie auf einem besonderen Konto als ein sicheres Aktivum eingetragen, während sie tatsächlich ganz wertlos waren! Die übrigen Fälschungen mögen nachgelesen werden (S. 208 ff.). Natürlich konnte nach solchen Enthüllungen der Zusammenbruch nicht vermieden werden. Es kam im Jahre 1895 zum Zwangsverkauf und zu einer Reorganisation mit erneuten schweren Verlusten für alle Beteiligten. Die Bahn hat seitdem in gesunderen Verhältnissen fortgearbeitet.

Die Reorganisation der Rock-Islandbahn (Kapitel IX) steht auf einem anderen Blatt. Die Bahn, deren erste Hauptstrecke 1854 fertiggestellt ist, machte fast von Anbeginn an glänzende Geschäfte. Sie durchzog wohlhabende, verkehrsreiche Gebiete und wurde sparsam verwaltet. Die Einnahmen waren Ende der 70er Jahre so glänzende (neben einer Dividende von $8^1/_2$ bis 10 Prozent erhielten die Aktionäre baare Zuzahlungen in derselben Höhe), daß man die »Feindschaft der Gesetzgeber« (S. 312) befürchtete, denen solche Dividenden zu hoch schienen. Im Jahre 1880 wurde unter den üblichen Vorwänden das Aktienkapital zum ersten Male verwässert, die neuen Aktien den alten Aktionären zu einem billigen Kurse zur Verfügung gestellt. »Dies kann man die erste Reorganisation der Rock-Island-

Bahn nennen. Sie war veranlaßt nicht durch zu geringe, sondern durch zu hohe Erträge. Sie wurde nicht durchgeführt gegen den Widerstand einer Anzahl von Interessenten und unter widerwilliger Zustimmung anderer, sie hatte ein Steigen der Stammaktien um 27 Prozent in einem halben Jahre zur Folge« (S. 313/14). Bis 1902 wurde nun die solide Verwaltung fortgeführt. Da gelang es einem in Eisenbahnsachen gänzlich unerfahrenen, verwegenen und erfolgreichen Spekulanten, einem Herrn William H. Moore, sich an die Spitze der Verwaltung zu drängen, indem er zunächst möglichst unauffällig einen erheblichen Betrag der Aktien für sich und seine Freunde erwarb. Nun ging es an eine Verwässerung in großem Stil, wobei die Herren Moore und Genossen ganz ungeheuerliche Gewinnste einheimsten. Um die gerissene Art und Weise, wie sie dabei vorgingen, wie sie es verstanden haben durch die gesetzlichen Bestimmungen hindurchzuschlüpfen, näher zu schildern, müßte ich einen großen Teil der Ausführungen hier übersetzen. Das Unternehmen ist weit ausgedehnt, es ist stark überkapitalisiert, aber die Verwaltung und der Betrieb sind ordentlich geblieben. Die Bahn war eine so gut und so solid fundierte, daß sie bis jetzt auch diese Verwässerung ausgehalten hat. »Nichtsdestoweniger hat die Rock-Island-Bahn ihre frühere Standfestigkeit verloren, sie muß auf eine geringere Einnahme gefaßt sein, und mit ernster Besorgnis der Zukunft entgegensehen« (S. 333).

Auf alle Einzelheiten in den sehr ausführlichen Darstellungen des Verfassers kann eine Besprechung natürlich nicht eingehen, und eine Beleuchtung der tatsächlichen, durch Zahlen belegten Angaben kann schon deswegen unterbleiben, weil eine Nachprüfung kaum möglich ist. Bei den Schilderungen der beiden Unternehmungen, die ich selbst früher untersucht habe, der Union und der Northern Pacific-Bahn habe ich nur durchweg zutreffende Angaben gefunden. Der Leser kann m. E. völlig überzeugt sein, daß er sich in diesem Buche auf sicherem Boden befindet.

Die Schlußfolgerungen des Verfassers in seinem letzten Kapitel bewegen sich nach zwei Richtungen. Zuerst werden die Gründe untersucht, die zu einer Reorganisation führen und sodann geprüft, auf welche Weise und durch welche Mittel eine Reorganisation sich am zweckmäßigsten und vorteilhaftesten füs alle Beteiligten — Gläubiger, Aktionäre und sonstige Interessenten — durchführen läßt.

Sieht man von der Reorganisation durch Verwässerung des Anlagekapitals ab, so ist der alleinige Grund aller anderen Reorgani-

sationen, wie oben bereits bemerkt, der, daß eine Eisenbahn außer Stande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Dies tritt ein, wenn die Ausgaben höher oder die Einnahmen niedriger sind, als angenommen wurde. Die Steigerung der Ausgaben liegt meist in der mangelhaften Veranschlagung der Kosten des Baues und des Betriebes. Die Verminderung der Einnahmen hat — abgesehen von Irrtümern bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der von der Bahn durchzogenen Gebiete — hauptsächlich ihre Veranlassung in der maßlosen Konkurrenz bei dem Bau der Bahnen und bei der Feststellung der Beförderungspreise. Daggett berührt hier zwei der wundesten Punkte in der Eisenbahnpolitik der Vereinigten Staaten. Die Regierung läßt den Bahnen bei Bemessung des Anlagekapitals, bei dem Bau neuer Linien vollständig freie Hand. Sie prüft nicht, ob die Anlage einer Bahn für das allgemeine Interesse notwendig oder nützlich ist, sie prüft ebensowenig, ob die für die Bahn veranschlagten Kosten ausreichen. Daß hier Wandel geschaffen werden muß, ja daß ein Einfluß der Regierung auf die Konzessionierung und die Finanzierung einer Eisenbahn eine der ersten und wesentlichsten Voraussetzungen für eine wirkliche Gesundung des Eisenbahnwesens bildet, darüber herrscht unter den amerikanischen Volkswirten und Staatsmännern kaum noch Meinungsverschiedenheit. Daggett erinnert z. B. mit Recht daran (S. 339), daß Staatssekretär Taft, der republikanische Präsidentschaftskandidat, in einer am 19. August 1907 in Columbus (Ohio) gehaltenen Rede sich mit großer Entschiedenheit für eine solche Eisenbahnpolitik ausgesprochen hat. Wenn er der Nachfolger Roosevelts wird, so muß sich zeigen, ob seinen Worten die Tat folgt, ob er Gesetze zu Stande bringt, durch die die Staatsaufsicht oder Bundesaufsicht in dieser Beziehung erweitert wird.

Die Tarifkriege mit ihren verheerenden Folgen für die Eisenbahneinnahmen gehören — vielleicht! — der Vergangenheit an; denn die Eisenbahnen selbst haben eingesehen, daß auch der Sieger in solchen Kämpfen stets schwere Wunden davonträgt, und die Verfrachter zahlen lieber etwas höhere Preise, als daß sie — bei niedrigen Tarifen — in steter Ungewißheit darüber leben, ob die heute veröffentlichten Tarife morgen noch gelten und ob ihre Konkurrenten nicht noch billigere Frachten, als sie selbst genießen. Es ist mir — beiläufig — aufgefallen, daß Daggett in dem sehr ausführlichen Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen S. 387—393 das Buch von Charles Francis Adams jun.: Railroads, their origin and problems (2. Aufl. 1880) nicht erwähnt, in dem diese Tarifkämpfe in der Mitte der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts, in die, wie Daggett richtig

angibt, auch die Baltimore & Ohio-Bahn verwickelt war, geradezu klassisch geschildert werden. Auf diesem Gebiet hat übrigens die Gesetzgebung durch das strenge Verbot der Refaktien einen gewissen Erfolg erzielt und das Bundesverkehrsamt hat eine recht nützliche Tätigkeit entfaltet.

Wenn wir uns weiter fragen, welche Wege die besten sind, um eine Reorganisation zu einem befriedigenden Ziele zu führen, so läßt sich da allerdings von Grundsätzen kaum sprechen. Jeder Fall liegt hier anders. Was man nach den vielen Erfahrungen allerdings nur dringend empfehlen kann, ist, so gründlich als möglich Wandel zu schaffen. Mit halben Maßregeln, das zeigen die vielen von Daggett angeführten verfehlten Reorganisationen, kommt man nicht weiter. Es gilt, sich ein vollständiges klares Bild von der Lage der zahlungsunfähigen Bahn zu machen, allen Verhältnissen auf den Grund zu gehen und dann auch den Beteiligten rückhaltlos zu sagen, welche Opfer gebracht werden müssen, um wenigstens einen Teil des Vermögens zu retten. — Ebensowenig werden sich allgemeine Regeln dafür aufstellen lassen, welche Zugeständnisse von den verschiedenen Interessenten gemacht, welche Opfer gebracht werden müssen. Die in dem Schlußkapitel gegebenen, nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppierten Zusammenstellungen enthalten jedoch eine Reihe wertvoller Fingerzeige für die Behandlung dieser schwierigen Frage.

In dem Buch von Daggett besitzen wir Alles in Allem eine außerordentliche wertvolle Bereicherung der Literatur über die amerikanischen Eisenbahnen. Aufrichtiger Dank gebührt dem Verfasser besonders dafür, daß er mit solcher Offenheit die mißlichen Verhältnisse dargelegt, nichts verheimlicht nnd nichts verschleiert hat.

Berlin Dr. A. v. der Leyen

Zeitschrift für Brüdergeschichte. I. Jahrgang. 1907. Heft 1, herausgegeben von D. **Lor. Th. Müller,** Archivar in Herrenhut und Lic. **Gerhard Reichel,** Dozent in Gnadenfeld. Herrnhut, im Verlage des Vereins für Brüdergeschichte, in Kommission der Unitätsbuchhandlung in Gnadau. 8°.

›Wer die Geschichte des religiösen Lebens in Deutschland in dem ersten Zeitraum der ersten zwei Jahrzehnte unsers Jahrhunderts studiert, der wird öfter dem stillen Einfluß der Brüdergemeine begegnen. Diesen Einfluß auf die evangelische Kirche einmal darzustellen, wäre einer besonderen Arbeit wert‹, so beginnt Tischhauser in seiner ›Geschichte der evangelischen Kirche Deutschlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts‹ (Basel 1900) die Besprechung der Bedeutung der Herrnhuter. Man kann das Urteil dahin erweitern, daß man es für das ganze 19. Jahrhundert ausspricht. Der einflußreichste Theolog des 19. Jahrhunderts, Schleiermacher, verdankt das Religiöse, wodurch er gerade Epoche macht, der Brüdergemeine. Auch auf dem Gebiet der praktischen Frömmigkeit stellt sich der Einfluß der Letzteren immer deutlicher heraus. O. Steinecke, Pfarrer in Staritz hat 1905 ein Werk unter dem Titel ›Die Diaspora der Brüdergemeine in Deutschland‹ begonnen. Wie schon der Zusatz zu dem Titel: ›Ein Beitrag zu der Geschichte der evangelischen Kirche Deutschlands‹ erkennen läßt, haben wir es hier auch mit einem Nachweise der Bedeutung Herrnhuts für das Allgemeine zu tun. In der Tat erfahren wir erst aus diesem Buche mit völliger Deutlichkeit, in welchem Umfange seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Freunde und Mitglieder der Brüdergemeine, die in der evangelischen Christenheit des europäischen Festlandes außerhalb der Gemeine wohnten, die Frömmigkeit Zinzendorfs in die Landeskirchen hinausgetragen haben und noch hinaustragen, denn die neueste Kirchenordnung für die evangelische Brüder-Unität in Deutschland vom Jahre 1901 spricht es wiederum aus, wie die Brüdergemeine durch ihre Diasporatätigkeit der gesamten christlichen Kirche einen Dienst erweisen will, sie bauen helfen, indem sie die ›lebendigen Glieder der Kirche sammelt, im Glauben befestigt und durch Gemeinschaftspflege in der Liebe, wie in der Heiligung fördert‹. Um endlich noch auf ein ganzes spezielles Gebiet hinzuweisen, auf dem die Vorarbeit der Brüdergemeine Bahn gebrochen hat, so sei bemerkt, daß die Arbeit an der heranwachsenden Jugend, ein Gebiet, auf dem jetzt Staat, Kirche und politische Parteien wetteifern, in der Form der religiösen Jünglingsvereine und Jungfrauenvereine auf dem Boden der Brüdergemeine erwachsen ist. Die ›Chöre‹ der ledigen

Brüder und Schwestern sind die religiöse Grundlage dieser Vereinigungen. Schon früh hat die Uebertragung sogar auf lutherischen Boden stattgefunden, denn schon Löhe hat seine Jugendvereinigungen Chöre genannt.

Diese Andeutungen mögen genügen, um die Bedeutung der Brüdergemeine für die heutige deutsche evangelische Christenheit zu erweisen. Die Brüdergemeine ist für die evangelischen Landeskirchen ein religiöses Zentrum gewesen, wie die Klöster des Athos für die orthodoxe Kirche des Orients.

Es kann daher nur mit Freuden begrüßt werden, daß endlich eine Zeitschrift erscheint, in der in wissenschaftlicher Weise wir über die Geschichte der Brüdergemeine unterrichtet werden. Denn es ist eine wissenschaftliche Zeitschrift, deren erstes Heft dem Berichterstatter vorliegt. Die Herausgeber stehen auf dem Boden der historischen Forschung. Sie können dabei aus reichen Quellen schöpfen. Das Archiv der Brüdergemeine muß hervorragendes Material für die gesamte innere Geschichte des deutschen Protestantismus seit 1750 besitzen. Es berührt angenehm, wenn wir dabei einem nüchternen religiös-sittlichen Urteil begegnen. Es heißt in dem ersten Artikel (S. 29) »Leider wurde tatsächlich immer mehr das Los bevorzugt, weil es mechanischer gebraucht werden konnte und bequemer für die Ablehnung aller Verantwortung war, aber eben darin seinen außerchristlichen Charakter offenbart«. Das ist treffend geurteilt. Die Historiker der Brüdergemeine halten dabei selbstverständlich die übernatürliche Seite des religiösen Erlebnisses aufrecht. In dem zweiten Artikel lesen wir bei der Beschreibung des religiösen Lebens in den ersten Zeiten der Brüderunität: »Ein inneres Erlebnis ist es also, von dem sie reden. Mehr können wir nicht sagen. Das, was geschehen ist, kann der Historiker nicht ergründen« (S. 68). Dem wird man nur beistimmen können. Wenn es endlich verschiedentlich zum Ausdruck kommt, daß die Herausgeber den Standpunkt der Freikirche verteidigen, so wird man das ihnen keineswegs verdenken, auch wenn man selbst im lutherischen Landeskirchentum wurzelt.

So kann man wiederholt das Erscheinen der Zeitschrift nur willkommen heißen.

Es kann nicht der Zweck dieser Anzeige sein, den gesamten Inhalt des vorliegenden Heftes darzustellen. Da es nur ein einzelnes Heft ist, würde auch dann nur ein Bruchstück herauskommen. — Mehr zur Charakteristik der neuen Erscheinung trägt es bei, wenn wir etwas näher auf einen der beiden Artikel eingehen. Wir wählen dazu den ersten, der auch am meisten aktuelles Interesse hat und

sich besonders gegen den großen Göttinger Theologen Albrecht Ritschl wendet. Der Artikel stammt von dem zuerst genannten Herausgeber, D. I. Th. Müller, Archivar in Herrnhut und führt den Titel: ›Das Aeltestenamt Christi in der erneuerten Brüdergemeine‹. Bekanntlich hat die Synodalkonferenz der Brüdergemeine, die Zinzendorf im September 1741 mit einigen seiner hauptsächlichen Mitarbeiter in London abgehalten hat, den Beschluß gefaßt das General-Aeltesten-Amt aufzuheben und ›dem Heiland expreß‹ aufzutragen. Zu diesem ›Königtum‹ oder ›Hirtenamt‹ Christi ›als ihres Aeltesten‹ hat sich die schon genannte Kirchenordnung der Brüder-Unität von 1901 aufs neue bekannt. ›Sie hält daran fest, daß sie ohne das Zutrauen zur wirklichen Leitung ihres Herrn und Heilandes und ohne unverbrüchlichen Gehorsam gegen ihn nicht bestehen kann‹. Von jeher ist dieses Aeltestenamt Christi in der Brüdergemeine von außen her stark angefochten. Neuerdings hat Ritschl die Angriffe dahin zusammengefaßt: ›Der Sinn des Akts zu London ist also der, daß die Brüdergemeine sich dem Herrn und Haupt der Kirche näher gestellt glaubt, als jede andere Partikular-Kirche‹ (Gesch. des Pietismus III, 320). Man kann begreifen, daß es der Brüdergemeine daran liegen muß, sich gegen diesen Vorwurf zu rechtfertigen. So hat schon die Kirchenordnung von 1901 sich dahin ausgesprochen, daß sie das Königtum und Hirtenamt Christi als ihres Aeltesten keineswegs ›andern Kirchengemeinschaften absprechen‹ will. Und der Artikel Müllers, der die neue Zeitschrift eröffnet, darf als eine Art geschichtlicher Rechtfertigung gegen den von Ritschl erhobenen Vorwurf der Selbstüberhebung der Brüdergemeine angesehen werden.

Wie ist die Sache rein geschichtlich verlaufen? Denn auch hier kann nur die detaillierte Geschichtsdarstellung das letzte Wort sprechen.

Als die Exulanten aus Mähren nach Berthelsdorf kamen, wurde ihnen als der versprochene Heimatsort ein besonderer Platz neben Berthelsdorf angewiesen. Sehr richtig weist Müller darauf hin, daß sich dadurch landesgesetzlich die Notwendigkeit einer Dorfordnung für Herrnhut ergab. Diese mußte sich den Ordnungen der Oberlausitzer Dorfgemeinden anschließen. Niemand anders hatte sie zu geben als der Gutsherr der neuen Ansiedler, der Reichsgraf von Zinzendorf. Daß dieser nun auch von seinem religiösen Standpunkt die Dorfordnung gestaltete, ist wohl zu verstehen. So hat die älteste Verfassung von Herrnhut eine doppelte Wurzel, die hergebrachte Form der Oberlausitzer Dorfordnung und die Gemeinschaftsideen Zinzendorfs. Daß die Obersten im neuen Dorfe ›Aelteste‹ hießen, erklärt sich also aus der Dorfordnung, daß deren eine verhältnismäßig

große Zahl, nämlich 12 genommen wurde, wird sich wohl in Anlehnung an die Zahl der Apostel verstehen lassen. Daß die große Zahl wieder die Erwählung eines Ausschusses von vier Oberältesten nötig machte, begreift sich. Daneben eine Fülle von Gemeindeämtern, unter denen das der Helfer sich immer mehr herausbildete. Gegen sie traten die Aeltesten bald zurück, da jenen viel äußere Verwaltung, diesen ›namentlich priesterliches Gebet und Fürbitte befohlen‹ war. Am meisten aber hoben sich dabei die Oberältesten, so daß schon 1730 offenbar aus Furcht vor Ueberhebung der Träger dieses Amts die ganze Verfassung geändert wurde. Statt der zwölf Aeltesten und ihrer vier Oberältesten sollte es hinfort nur drei Aelteste geben. Diese bildeten mit den Helfern die Aeltesten-Konferenz. Aber von den drei zu Aeltesten gewählten Männern nahm nur einer an, Martin Linner. War der Form nach das Regiment der Brüdergemeine so noch monarchischer geworden, so war die Gefahr des geistlichen Despotismus bei der asketisch gerichteten und völlig der Gemeinschaft dienenden Persönlichkeit des Genannten ausgeschlossen. Anders wurde es jedoch, als unter dem Nachfolger Leonhard Dober namentlich die immer größer werdenden Verhältnisse der Gemeinde, das Wachsen des Amts durch die Verbannung Zinzendorfs und die eingetretene Notwendigkeit, als Schiedsrichter zwischen leidenschaftlich ernsten Parteiungen in der Wetterau und in Holstein die Gefahr eines evangelischen Papsttums für das Aeltestenamt sehr nahe brachte. Hier zeigen sich eben die Gefahren der Freikirche in grellstem Lichte, die nicht durch die Grenzen des Rechts, wie es nur die Landeskirche kennt, einer maßlos wachsenden Stellung Halt gebieten kann. Sehr richtig sagt Müller: ›Beides, die höchste Autorität und das höchste Vertrauen in einer menschlichen Person zu vereinigen, war praktisch nicht möglich‹ (S. 17). Aus diesem Bewußtsein erklärt sich in der Tat zur Genüge, warum 1741 das so enorm gewachsene Aeltestenamt gänzlich aufgehoben und dem Herrn der Kirche, Christus selbst übertragen wurde. ›Es ist die Zuflucht zu der ultimo ratio der Christen. Mit menschlichen Organisationen und Aemtern ist nicht mehr zu helfen, da muß Christus, der Herr der Kirche eintreten‹ (S. 29). So sind es, wie der Verfasser verständlich gemacht hat, innerkirchliche Gründe gewesen, die die Uebertragung des Aeltestenamts an Christus notwendig machten. Vom Standpunkte des Berichterstatters ausgedrückt, bog damals zur rechten Zeit die Brüdergemeine vom Wege des Katholizismus ab, um sich evangelischen Gedanken anzuschließen. Das darf sie indessen für sich in Anspruch nehmen, daß sie den damals mehr oder weniger theoretisch gewordenen Satz, daß Christus der Herr und

das Haupt seiner Kirche ist, von neuem belebte, indem sie ihn sich lebensvoll aneignete. Trifft also für die Zeit der Entstehung des General-Aeltesten-Amts Christi der Vorwurf Ritschls nicht zu, so gibt Verfasser selbst zu, daß sich schon vor Spangenberg die Lehre vom Spezialbunde Christi mit der Brüdergemeine breit machte. Für die spätere Zeit ist also der Vorwurf, der oft der Brüdergemeine gemacht ist, berechtigt.

Auch der zweite Artikel des Heftes ›Das religiöse Leben in den ersten Zeiten der Brüderunität‹ von W. E. Schmidt zeigt die Vorzüge des ersten, Streben nach geschichtlicher Objektivität und warmes religiöses Interesse.

Endlich sei hingewiesen auf die äußere Einrichtung der Zeitschrift. Sie ist das Organ des Vereins für Brüdergeschichte. Mitglied des Vereins kann man mit 5 Mk. Jahresbeitrag werden. Den Mitgliedern wird die Zeitschrift unentgeltlich geliefert. Diese erscheint halbjährlich, je 6 Bogen stark. Außer den Artikeln bringt die Zeitschrift Nachrichten von Werken, die die Brüdergemeine angehen, und veröffentlicht zuletzt die Bibliographie der im vergangenen Jahre von Mitgliedern der Brüdergemeine veröffentlichten Bücher, Artikel u. s. w.

Hannover Ph. Meyer

L. Pastor, Ungedruckte Akten zur Geschichte der Päpste, vornehmlich im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Freiburg i. B., Herder, 1904. XVIII + 347 S.

Der Verfasser der ›Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters‹ erfüllt mit dem vorliegenden Bande, dessen Anzeige leider verspätet kommt, ein längst gegebenes Versprechen. Schon in der Vorrede zum ersten Bande seines nun bis zu Klemens VII. fortgeschrittenen Werkes kündigte er eine gesonderte ›Publikation von Aktenstücken an, in welcher die zurückgestellten Dokumente in geordneter Folge veröffentlicht werden‹ sollten. Der vorliegende Band enthält nun 205 Aktenstücke, die sich über die Zeit von 1376—1464 erstrecken und zu Band 1 und dem ersten Teile des 2. Bandes der Papstgeschichte des gleichen Verfassers gehören. Mit Ausnahme von einigen wenigen Stücken hat Pastor diese Dokumente bereits in seiner Darstellung verwertet. Trotzdem ist deren Veröffentlichung sehr zu begrüßen. Sie tragen zur Vervollständigung des ganzen Werkes wesentlich bei, bieten dem Kritiker die Möglichkeit, den Fortschritt

der papstgeschichtlichen Forschungen auf Grund des Aktenmaterials selbst zu verfolgen und zu prüfen, inwieweit und unter welchen Gesichtspunkten der Geschichtschreiber sie herangezogen und verwertet hat und geben dem Leser die Gelegenheit, die Schilderungen der Zeitgenossen, die in einem so großen Werke vielleicht nur in ihren Hauptpunkten verwertet werden können, im einzelnen nachzulesen und dadurch das Gesamtbild zu vervollständigen. Es wird allerdings dem Historiker, besonders wenn es sich um so gewaltige Werke, die sich über mehrere Jahrhunderte erstrecken, handelt, nicht immer möglich sein, das Aktenmaterial mit der Darstellung zusammen zu veröffentlichen. Wo es aber geschieht, wird man dem Verfasser äußerst dankbar sein müssen. Ich wüßte in dieser Beziehung vom Gegenteil kein treffenderes Beispiel anzuführen, als das monumentale und bedeutsame Werk Valois' über das große Schisma. Es ist zum großen Teil auf unedierten Urkunden und Aktenstücken aufgebaut, und so trefflich die Ausführungen des Verfassers, der übrigens stark von seiner französischen Auffassung beeinflußt ist, sein mögen, der Leser muß sich in vielen Fällen mit dem einfachen Hinweis auf die Archivzitate begnügen, ohne sich aus den Urkunden selbst in einzelnen Fällen das Bild dieser höchst verwickelten Periode vervollständigen zu können.

Vergleichen wir den Urkundenband Pastors mit seiner Papstgeschichte, so ersehen wir auch hieraus, daß die Darstellung im vollen Umfange erst mit dem Pontifikat Nikolaus V. einsetzt. Für die vorausgehende Zeit enthält der Band nur 17 Urkunden, darunter einige höchst wertvolle, während alle übrigen den folgenden 16 Jahren angehören.

Die Edition selbst ist ganz mustergiltig. Pastor hat die Grundsätze, die Walter Friedensburg im ersten Bande der Nuntiaturberichte aus Deutschland aufgestellt hat, zur Richtschnur genommen, weicht jedoch insofern davon ab, als Absender und Adressat durch Fettdruck hervorgehoben wurden. Ich habe den Eindruck, daß dieses System ganz vorzüglich ist, und insbesondere scheint mir der Modus, den Inhalt der Urkunde nicht in geschachtelten Perioden zusammenzupressen, sondern in kurzen knappen Angaben auszudrücken, ganz vorzüglich zu sein. Bei den einzelnen Nummern hat P. jeweils angegeben, an welcher Stelle in der Papstgeschichte sie verwertet wurden.

Was die urkundlichen Notizen betrifft, so würde es sich vielleicht empfehlen, bei den einzelnen Namen anzugeben, ob es sich um einen Skriptoren-, Sekretär-, Registratur- oder Taxvermerk handle. Da dies aber in manchen Fällen schwierig sein mag, wird man sich damit begnügen können, wenn, wie P. dies getan, angegeben wird, wo der

Vermerk — ob links am Rande, oder am Ende rechts findet. Bezüglich der Ausgabe der Dokumente selbst zumal ein so vorzüglich geschulter Archivkenner, wie Pro bei der Revision des Textes und der Korrektur mitgewi kein Wort zu verlieren.

Möge es dem Herausgeber gelingen, recht bald den seiner Akten veröffentlichen zu können.

Rom Em

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwart

Nr. 12 Dezember 1908

Otto Th. Schulz, Das Kaiserhaus der Antonine und der letzte Historiker Roms. Nebst einer Beigabe: Das Geschichtswerk des Anonymus. Quellenanalysen und geschichtliche Untersuchungen. Leipzig, Teubner 1907. VI, 274 S. 8 Mk.

1. Das 274 Seiten starke Buch des Verf., dem schon zwei Vorarbeiten auf dem gleichen Gebiet vorausgingen[1]), will ein in den letzten zwei Jahrzehnten lebhaft diskutiertes Problem zum Abschluß bringen. Darum ist die Konsequenz, mit der Verf. seinem Ziel zuzustreben sich sicher genug fühlt, in hohem Grade anerkennenswert, er hat die Freude, sich selbst über einen Teil der Quellen für unsere Kenntnis der Geschichte des II. Jahrh. p. Chr. Rechenschaft gegeben zu haben, und so haben wir die Pflicht, die Resultate dieser für andere so mühsamen Untersuchungen zu prüfen.

Dessaus eindringende Untersuchungen sind trotz Mommsens Einspruch, wie der Augenschein lehrt, zu Recht bestehen geblieben. Die endgültige, uns vorliegende Redaktion des Corpus der Scriptores Hist. Aug. ist später als Diocletian und Constantin zu setzen, durchgearbeitet von einem Scribenten des ausgehenden 4. Jahrh. (oder noch später?). Aber die Anregung, die Mommsen gegeben, die Quellen dieser Scr. in der Weise zu untersuchen, daß jeder einzelne Satz auf seinen eigenartigen Wert geprüft wird, ist zuerst von Heer, Der historische Wert der vita Commodi 1901, aufgenommen worden; seine sicheren Resultate waren überraschend einfach und klar, freilich war für ihn die Kritik an Hand der Sammlung aller Quellen ergebnisreich; denn kaum irgendwo hat er sich auf sein ›Ge-

1) Schulz selbst behandelt die vorausgehende Literatur nochmals in einer ausführlichen Vorbemerkung (S. 1—8), in welcher er auch die wesentlichen Ergebnisse seiner Forschung in selbstsicherer Weise darstellt, s. auch die genaue Sammlung bei Heer, vita Commodi, Philol. Suppl. IX, 1, p. 3, 1.

fälle« verfassen. Er sonderte vier verschiedene Bestandteile, die ihr Wissen teilweise aus ursprünglichen Quellen schöpfen konnten. Der »chronologische« (oder »annalistische«)[1]) Autor der vita Commodi war ein guter Historiker. Daneben wurde eine andersartige Quelle vermutlich benutzt, die in »biographischer« Weise erzählt. So stehen sich hier wenigstens für die Kaiser von Hadrian bis Severus[2]) zwei faßbare Darstellungen der Kaisergeschichte gegenüber, die ihre Vorbilder in Tacitus und Sueton haben; sie sind zusammengearbeitet von anderer Hand nach ziemlich klaren Prinzipien. Der zuletzt daran gefeilt hat, hat zugleich nochmals in diese Gesamtanlage eingegriffen, indem er diese erweiterte. Die willkürliche Behandlung des Stoffes ist in unseren Viten öfter nur zu klar, oft kann man den wirklichen Zusammenhang nur noch erraten; oft genug gibt es auch Dubletten merkwürdigster Art; auf jeden Fall ist also das erhaltene Gut zufällig aufbewahrt. Verlohnt auch wirklich das Ergebnis solcher Quellenuntersuchungen den Aufwand an Zeit und Mühe? Da diese »Scriptores« vielfach Tatsachen berichten, die nicht bekannt sind, da auf diese einheitlich und abgerundet scheinenden Biographien vielfach die Darstellung der Geschichte des II. Jhdts. gebaut wurde[3]), so ist schon deswegen die peinliche Untersuchung nötig; oder sollte jemand so genügsam sein, die historischen Interessen eines mäßig gebildeten Scribenten des 4. Jhdts. den Mitteln unserer Kritik vorzuziehen?

1) In der Terminologie Heers hat Schulz das »chronologisch« in »sachlich-historisch« sehr unglücklich geändert; denn erstens ist »sachlich-historisch« und »biographisch« kein Gegensatz, da man Sueton gewiß nicht den Vorwurf der Unsachlichkeit oder des Nichthistorischen machen kann; dann aber beweist gerade der biographische Autor Sueton, daß naturgemäß auch Biographien — nach der Schablone — die Entwicklung des Menschen verfolgen. Damit muß auch prinzipiell der Tadel aufgehoben werden, den Schulz im wesentlichen, ohne den Heerschen Aufstellungen Beweiskräftiges zuzufügen, gegen den biographischen Autor erhebt. Doch davon später. Um diese Mißverständnisse zu vermeiden, stelle ich den »Annalisten« dem »Biographen« gegenüber, nach dem Vorbild der großen Historiker des I. Jhdts.

2) Im Anschluß an Schulzens Werk kann diese Besprechung nur über die Viten von Hadrian bis Caracalla handeln; über den Kreis des Severus Alexander wird eine neue Heidelberger Arbeit Aufklärung bringen.

3) Zuletzt wieder Schulz, der auf den Teilen aufbaut, die er für den Anonymus erobert, in seinen Darstellungen der Kaiser von Hadrian bis Commodus. Wozu anders soll im letzten Grunde die »Beigabe« (p. 215—270, vgl. Leben d. K. H. 133—143) dienen, deren Text einfach Peters 2. Ausgabe, um einige unerlaubte Eingriffe bereichert, gibt? Da diese »Quellenuntersuchungen« nur fruchtbar oder möglich sind, wenn, wie Heer es getan, jedes Wort untersucht wird und alle Nachrichten zu den sonst vorhandenen Zeugnissen in Beziehung gesetzt werden, so wird dabei nicht zuletzt für die Geschichte der Tatsachen neues sich ergeben.

Um mit diesem Vorurteil des Verf. zu brechen, ist die Besprechung genötigt, einzelne Fragen kürzer oder ausführlicher wiederzubehandeln. Die Interpretation einzelner Stellen des Textes wird unseren Standpunkt rechtfertigen[1]).

2. Ueber die in den Handschriften überlieferten Namen der angeblichen Verfasser der Viten kann man zu einem klaren Resultat wohl nicht kommen. Ebensowenig wird es möglich sein, besondere Gruppen von Viten, wenigstens der ersten Hälfte, auf die Namen, die erhalten sind, zu verteilen. Und vielleicht wird man auch, gegen Schulz (z. B. S. 135), von dem Gedanken abkommen, daß aus den Kaiseranreden, die von der vita Aelii an in die Biographien eingestreut sind[2]), irgendwie ein terminus ante oder post quem für diese Viten abzuleiten ist. Die gleichen Phrasierungen wiederholen sich, der Inhalt zeigt nur Tatsachen, die jeder Spätgeborene noch kannte, zum mindesten nichts, was für unmittelbares persönliches Verhältnis zu den Kaisern spräche; die Zuspitzung einzelner Facta auf moralische Fehler oder Vorzüge ist Gemeingut späterer wie früherer Historiographie; andererseits liegt der Gedanke nahe genug, dem Kaiserhaus, das keine Tradition hatte, den Ruhm des Mäcenatentums anzudichten. Ein ähnliches Beispiel enthebt uns vieler schwer zu beantwortender Fragen nach dem Sinn der Fälschung.

In einem Teil der Hs. der div. inst. des Lactanz sind uns Anreden an Constantin erhalten, die eine Dedikation des Werkes an den χριστιανικώτατος βασιλεύς erweisen sollen. Wie S. Brandt gezeigt hat[3]), sind es Fälschungen, in den Text von einem Rhetor in Trier gegen Ende des 4. Jahrh. eingeschoben, aber nur wenig geistesver-

1) Daß dem Rez. der Gedanke fern liegt, hier Wort für Wort zu untersuchen und vorzuführen, braucht kaum gesagt zu werden. Wer vermöchte das in dem kurzen Zeitraum? Nur das darf betont werden, daß dies bei der Kritik der historischen Ueberlieferung aller Zeiten Brauch ist und daß hier grundsätzliche Erörterungen nur zu dem simplen Standpunkt führen, der in des Rez. Untersuchungen zur Gesch d. Kaisers Hadrian, Leipz. 1907, Vorwort, eingenommen ist. — Ebensowenig darf man hier erwarten, daß alle Einzelhinweise auf das Schulzsche Buch gegeben werden. Die von selbst sich bietende Einteilung des Buches nach den Biographien erleichtert das Auffinden einzelner Stellen (bei größerer Straffheit wäre manche Wiederholung wohl vermieden worden, auch läßt das Register vielfach im Stich und enthält viel Unwesentliches).

2) v. Ael. 1 ff.; v. Marc. 19, 12; v. Veri 11, 4; v. Cassii 3, 3; v. Severi 20, 4; v. Nigri 9, 1; bes. zu beachten ist, daß v. Alb. 4, 2 plötzlich Constantin angeredet wird, während die eigentliche Apostrophe an ihn erst v. Getae 1, 1 folgt. Die zweite Hälfte ist im wesentlichen an Constantin gerichtet.

3) Ueber die dualistischen Zusätze und die Kaiserurkunden bei Lactantius, Sitzb. Wiener Ak. phil. hist. Kl. (CXIX/1889), 1 ff., s. auch seine praef. zur Ausgabe Bd. I p. LXVI sqq.

Die Denkmäler bestätigen die Richtigkeit dessen, was v. Hadr. erzählt; v. Ael. 3, 3 zeigt die freche Art, das Abgeschriebene zu entstellen:

datum etiam populo congiarium causa eius adoptionis conlatumque militibus sestertium ter milies, circenses editi, neque quicquam praetermissum, quod posset laetitiam publicam frequentare. Vgl. v. Hadr. 23, 12: *ob cuius adoptionem ludos circenses dedit et donativum populo ac militibus expendit*[1]). Daß aber die Angabe der vita Hadr. 23, 14 (die später wirklich geschehenes berichtet): *quem cum minus sanum videret, saepissime dictitavit: »In caducum parietem nos inclinavimus et perdi-*

um das Leben des Nachfolgers und die Hoffnung auf seine Zukunft dar: Concordia, Felicitas Aug., Hilaritas, Pietas, Salus, Spes, Pannonia; dazu die Bilder ohne Umschrift: Felicitas, Spes, Fortuna et Spes; beachtenswert ist n. 48, Senatsprägung: »Rome assise à g. sur une cuirasse, donnant la main à Aelius debout devant elle; Aelius tient un rouleau [das Zeichen seiner Macht, Birt, Buchrolle 68] et Roma une haste«; also die Huldigung des Senats, dann n. 69 »Le soleil dans un quadrige au galop à dr.« auf eine vielleicht geplante Statthalterschaft des Aelius im Orient ähnlich der des Germanicus hinweisend; dann n. 70 tr. pot. Cos II S. C. Cérès voilée assise à dr. sur la ciste mystique entourée d'un serpent, tenant un flambeau; en face d'elle Aelius debout, kann nur gehen auf eine Einweihung in die Mysterien der eleusischen Gottheiten in Rom (Victor 14, 2; vgl. die ähnliche Situation Marc. 27, 1: *et sacrarium solus* [so wohl richtig der Regius] *ingressus est*), die nach dem Sachverhalt bei Victor nach 132 von Hadrian dort eingeführt sein müssen (Athen ist ausgeschlossen wegen des S. C.). Man gewinnt aus allem den gleichen Eindruck wie aus v. Hadr. 23, 10—15. Die Analyse der Parallele v. Ael. 3, 2 lehrt aber, daß tatsächlich das Datum der Praetur mißverstanden ist und durch Versetzung des *statim* wird der Fehler nur noch vergrößert, denn die Angabe [*mox* ist frei zugefügt, *cum sumptibus*, weil nicht mehr verstanden, weggelassen], daß vor dem Consulat die Verwaltung Pannoniens [*dux* und *rector* sind beide seit Tacitus gebraucht] zu setzen sei, widerspricht der Angabe bei v. Hadr. 23, 13, die mit den Inschriften [Zeugnisse b. Rohden l. l. 1831] übereinstimmt; der Zusatz *»quia erat deputatus imperio«* ist sicher eigene Weisheit des Abschreibers, abgeleitet aus der Tatsache der Adoption.

1) Die Richtigkeit bezeugen außer den Notizen der Schriftsteller die Münzen der VII. Liberalitas des Hadrian [Untersuchungen S. 101], der letzten, die Hadrian gegeben. Denn nach v. Pii 4, 9: *congiarium militibus ac populo de proprio dedit et ea, quae pater promiserat* hat Hadrian zu dessen Adoption kein congiarium gezahlt. Man begreift dann auch aus v. Hadr. 23, 14, warum er dies getan und wie groß sein Verdruß über den Tod des Aelius gewesen sein muß; andererseits bezeugt *»de proprio«*, daß Aelius das nicht getan — der Typ fehlt auch auf seinen Münzen; es entspricht auch dies der Handlungsweise des Hadrian, der *decreto consulatu cum sumptibus* ihn *»invitis omnibus«* adoptierte. — Ueber die technische Verwendung des *congiarium* bei v. Ael. 3, 3 wird man sich nicht wundern, wiewohl *donativum* bei v. Hadr. nicht ganz korrekt ist. Das konnte der Fälscher wohl wissen; es gibt auch Stellen genug, wo er über den Terminus sich Rat holen konnte, z. B. v. Pert. 15, v. Hadr. 7, 3.

dimus quater milies sestertium, quod populo et militibus pro adoptione Commodi dedimus‹ richtig ist, hat v. Domaszewski, N. H. Jahrb. X, 228 erwiesen[1]). In v. Ael. 3, 4—6 ist kaum etwas zu lesen, was nicht jeder selbst erfinden kann. Die dürftigen Berichte dieses Schreibers sprechen für sich selber; daß aber v. Ael. 4, 6 Hadrian launisch genug an einen andern Nachfolger gedacht habe[2]), wird niemand in dieser Form glauben, der v. Hadr. 23, 15 (im Zus. d. Erzählung) liest: *Commodus autem prae valetudine nec gratias quidem in senatu agere potuit Hadriano de adoptione;* dann wird der Schluß noch weniger als ursprünglich erscheinen:

v. Hadr. 23, 16:	v. Ael. 4, 7:
denique accepto largius antidoto ingravescente valetudine per somnum perit ipsis kalendis Ianuariis. quare ab Hadriano votorum causa lugeri est vetitus.	*Cum de provincia Helius redisset atque orationem pulcherrimam, quae hodieque legitur, sive per se seu per scriniorum aut dicendi magistros parasset, qua kalendis Ianuariis Hadriano patri gratias ageret, accepta potione, qua se aestimaret iuvari, kalendis ipsis Ianuariis perit. iussusque ab Hadriano, quia vota interveniebant, non lugeri.*

Die scheinbar genauere Darstellung zu Anfang ist konstruiert, die scharf präzisierte Darstellung der v. Hadr. von ihm mißverstanden oder böswillig verdorben[3]). Die einzige Schwierigkeit bietet wohl 7, 1 *Statuas sane Helio Vero per totum orbem colossas poni iussit,*

1) Nicht einmal dann würde etwas gewonnen, wenn wir *<qua>ter* für *ter* einsetzen wollten, da dann der Beweis der Abhängigkeit erbracht wäre. Die Aenderung ist aber nicht zulässig, denn *ter* soll »den Schein hervorrufen, als wäre für die Nebenviten eine selbständige Quelle benutzt«. Die sinnlose plumpe Dublette in cap. 6, 1—4 spricht für sich selbst.

2) *ultimo vitae suae tempore* gewiß nach dem »*ultimo vitae suae taedio*« v. Hadr. 14, 8 gebildet.

3) Oder wird jemand glauben wollen, daß dieser Schwindler eine solche Rede, die nach dem klaren Wortlaut von v. H. l. l. überhaupt nicht gehalten wurde, eingesehen hat? Man vgl. v. Pii 4, 6: *adoptatus est V kal. Mart. die in senatu gratias agens, quod de se ita sensisset Hadrianus*; auch dies ein Vorbild für die Fälschung; dazu konstruiert er eine ganz andere Situation, da man kaum glauben kann, daß die Dankrede erst am 1. Januar 138 hätte gehalten werden sollen [das entscheidende *de adoptione* fehlt v. Ael.!], und außerdem durch *denique* ein längerer Zeitraum übersprungen wird. Von der Krankheit des Aelius vor der Adoption spricht Dio 69, 17, 1: καὶ διὰ τοῦτο Κόμμοδον μὲν Λούκιον, καίτοι αἷμα ἐμοῦντα, Καίσαρα Ῥωμαίοις ἀπέδειξεν, das entspricht dem Zustand v. Hadr. 23, 15: *prae valetudine ne gratias ... agere potuit.*

templa etiam in nonnullis urbibus fieri. Dafür ist kein Beleg aus v. Hadr. zu finden; bedenklich ist, daß die Consecration nicht erfolgte, daß kein Monument die Nachricht bestätigt; daß aber auch die Tatsache aus dem Sinn des Hadrian [Untersuchungen Anm. 986] zu verstehen ist. Liegt hier keine versprengte Notiz aus anderen Quellen vor, so mag es mit Hülfe des Berichtes in Hadr. 19 gefälscht sein[1]).

Die scheinbar wertvollen Notizen der v. Ael. sind alle entlehnt, meist aus der uns vorliegenden v. Hadr., teilweise der vita Veri; gekürzt, mit Zusätzen versehen, umgestellt, entstellt, je nach Gutdünken. Das Vorhandensein einer Primärquelle muß daher entschieden bestritten werden. Es ist die Arbeit des Verfassers der Apostrophen.

Das Bemühen, dessen Arbeitsweise überhaupt festzulegen, ist schwer genug, sicher ist es hier zu weitläufig darauf einzugehen; aber die nicht gerade glückliche Art, wie Schulz sich auf rein formale Beweise immerfort stützt[2]), nötigt zu zwei weiteren Beispielen, deren Resultat ohne weiteres klar sein muß: Weder von Pescennius Niger noch von Albinus als rebelles gab es selbständige Biographien in den Quellen (S. 948). Ich fasse mich kürzer: Schulz S. 266: v. Nigr. 5, 2 = v. Sev. 6, 10 trotz kleiner Differenzen[3]); 5, 3 = Sev. 8, 6[4]); 5, 4, 5 = Sev. 8, 7[5]); 5, 6 = Sev. 8, 12[6]);

1) Daß v. Ael. 6, 9 aus der Parallelüberlieferung abgeschrieben ist, scheint mir sicher, vgl. Rohden, P. W. I. l. 1835.

2) Was helfen solche Zusammenstellungen in buntem Druck (S. 143 ff.), wenn wirklich gutes Material in diesen Stücken enthalten ist!

3) Daß er Plautian nicht gekannt haben soll (Schulz, Beiträge 71), geht vielleicht doch zu weit. Und wie albern ist der Zusatz *adultos!*

4) Aus *palam* macht er *in senatu*, im übrigen verändert er formal den gleichen Gedanken; für *componendum* vgl. v. Hadr. 11, 1; *cum iam audisset de eius imperio* = v. Sev. 6, 7. Man bedenke noch, daß genau an den Stellen der v. Nigr. »sachl.-hist.« Material vorhanden ist, an welchen die v. Sev. davon spricht.

5) Man vergleiche:

v. Sev.	v. Nigr.
ad Africam tamen legiones misit, ne per Libyam atque Aegyptum Niger Africam occuparet ac p. R. penuria rei frumentariae perurgueret.	*sane illud fecit proficiscens, ut legiones ad Africam mitteret, ne eam Pescennius occuparet et fame populum Romanum perurgueret. videbatur autem id facere posse per Libyam Aegyptumque vicinas Africae, difficili licet itinere ac navigatione.*

Wie Schulz (Beiträge S. 71) den Schluß auffallend nennen kann, ist mir unklar; die Beziehung auf v. Sev. 17, 1 ist leider unmöglich.

6) Alles entstellt, was bei Sev. noch dürftig erhalten ist, vor allem absicht-

5,7 = Sev. 8,13 und 8,16; 5,8 und 6,1 u. 2 = Sev. 8,16—9,3 [1]). Dann geht v. Pesc. 6,3 über zur Erwähnung des neuen Bürgerkrieges gegen Clodius Albinus, der v. Sev. 10,1 eingeleitet wird, nachdem dazwischen der Krieg des Severus im Osten behandelt war. Daß in einer ursprünglichen Darstellung des Pescennius dieser Krieg gefehlt haben sollte, wird niemand glauben wollen; freilich existierte diese nie, der Abschreiber hat aber auch nicht bemerkt, daß der ganze Krieg gegen die Anhänger des Rebellen geführt wurde. Man kann auch nicht von gemeinsamer Vorlage sprechen. In der Epitome, die der vita Severi zu Grunde liegt, war gewiß cap. 9,1 ausführlicher und richtig gegeben, nicht so entstellt, wie es jetzt überliefert ist. Auch hier bleibt nur der Schluß übrig, daß alles aus der uns vorliegenden vita Severi, oft mit wenig Verständnis, abgeschrieben ist, auch wenn der Verf. selbst versichert: *Haec sunt, Diocletiane maxime Augustorum, quae de Pescennio didicimus ex pluribus libris.*

v. Albini 6,1—8; 12,1—4 = Schulz XI S. 267, vgl. seine Beiträge S. 75 ff. Ich beschränke mich auf das, was Schulz als Gut des

lich die Städtenamen weggelassen; der Einschub »*Macedoniam*« eigene böswillige Erfindung, aus der an sich klaren Schilderung der Situation in v. Sev. 8,12: *miserat sane legionem, quae Graeciam Thraciamque praeciperet, ne eas Pescennius occuparet, sed iam Byzantium Niger tenebat;* wenigstens der Bericht des Herodian 3,1,5 und Dios 74,6,3 ff. gibt die klare Uebersicht, die eine so törichte Auffassung gar nicht aufkommen lassen. Die stilistische Umformung läßt dann auch die Pointe *contemptus est* verschwinden; infolgedessen fehlt auch v. Sev. 8,15,

1) Der Verlauf des Krieges ist aus Dio und Herodian bekannt [Schiller, K. G. I, 2, 709 ff.]: verstümmelt ist ganz sicher Sev. 9,1: *dein conflixit cum Nigro eumque apud Cyzicum interemit caputque eius pilo circumtulit.* Daraus macht v. Pesc. 5,8: *persistens iterum pugnavit et victus est atque apud Cyzicum circa paludem fugiens sauciatus et sic ad Severum adductus atque statim mortuus. Huius caput circumlatum pilo Romam missum* etc. Der Schaden in v. Sev. ist im wesentlichen geheilt durch Voranstellung des »*apud Cyzicum*« vor »*eumque*«; die Epitome pflegt sich aller Ortsangaben zu entledigen. Vgl. Dio 74,8,3: Die Schlacht gegen Nigers Truppen ist gewonnen, auch die im Taurus, Antiocheia ist gefallen, οὐ πολλῷ ὕστερον ἔφυγε μὲν ἀπ' αὐτῆς ὡς πρὸς τὸν Εὐφράτην ὁ Νίγρος, διανοούμενος ἐς τοὺς βαρβάρους φυγεῖν, ἑάλω δὲ ὑπὸ τῶν καταδιωξάντων καὶ ἀπετμήθη τὴν κεφαλήν. καὶ ταύτην ὁ Σεουῆρος ἐς Βυζάντιον πέμψας ἀνεσταύρωσεν, ἵν' ἰδόντες αὐτὴν οἱ Βυζάντιοι προσχωρήσωσι. So erhält die Vita notdürftig Klarheit. Aber daß die v. Pesc. diesen Schaden im Text übernommen und selbständig ausgeschmückt hat, beweist, daß ein Schriftsteller, der das ganze epitomierte, vor dem Verf. der v. Pesc. daran gearbeitet hat. Die Angabe der v. Nigr. »*Romam missum*« findet wohl ihre Erklärung in v. Sev. 11,6 (von Albinus): *deinde Albini corpore adlato paene seminecis caput abscidi iussit Romamque deferri idque litteris prosecutus est.* Also auch hier imitiert.

»Anonymus« ausgehoben hat[1]). I. v. 6, 1—3; 6—8 enthält die Laufbahn des Albinus[2]); allerdings ist sie in dieser Fassung völlig entstellt, unleugbar enthalten auch die Partien eine Reihe von termini techn., aber ich glaube, die Zerlegung in zwei Reihen, Militär- und Zivilkarriere, ist hier klar, also Absicht, daher von jemand verarbeitet, der solches seinen Lesern ohne Angstgefühle vorsetzen konnte. Liegt auch schließlich c. 6, 4—5 der Einschub zwischen beiden Teilen offen (und er ist ähnlich dem in v. Sev. 6, 9), und ist auch v. Alb. 6, 8 = v. Sev. 6, 9, so ist damit die Quelle keineswegs gewonnen; ob sie überhaupt für das, was echt, zu gewinnen ist, bezweifle ich[3]); sicher ist es dann nicht der Anonymus (s. unten S. 983). II. v. 12, 1—4. v. 12, 1 ist abgeleitet als allgemeines Urteil aus v. S. 7, 5[4]); 11, 3; 11, 5; 12, 7; 12, 9—13, 8[5]). v. Alb. 12, 2 = Sev. 11, 1. In einer vita Albini soll der ganze Kampf gegen Severus in den beiden Worten »*eo victo*« bestanden haben? Man wendet ein, daß v. Sev. 11 der ganze Krieg erzählt wird. Gewiß, vom Stand-

1) Es wäre verdienstlich gewesen, wenn S. die eingelegten »Urkunden« hier wie in erhöhtem Maße im Avidius Cassius nach der Ableitung ihres Inhalts aus den Nachbarviten untersucht hätte. Vieles ist davon schon sicher gestellt, aber die wirkliche Arbeit des »Theodosianus« wäre dann doch klar gekennzeichnet. Quellenmaterial wird freilich nie dabei zu finden sein.

2) Schulz teilt Beitr. S. 77 die beiden Abschnitte nur bedingt dem Anonymus zu (stark überarbeitet«, »den Interessen des Schlußredaktors dienstbar gemacht«, »Die zeitl. Anordnung ... schimmert noch überall durch« etc.; »fest steht aber, daß in der V. Alb. Spuren eines guten Urkerns vorhanden sind«). Ich glaube, hier beweist er, wie weit er mit der rein formalen Untersuchung kommt.

3) Aus Alb. 6, 2 ist die Urkunde Alb. 10, 6—8, ebenso 16, 10—12 abgeleitet und daß er ihn recht gründlich mißverstanden hat, zeigt die sinnlose Chronologie [Hirschfeld, Hist. Zeitschr. 79 S. 458, 3.].

4) Daß Severus den üblichen Schwur leistet und dann nach und nach sich davon freimacht, zeigt seine Gesinnung gegen den Senat recht klar. So lebt er im Andenken der Späteren fort: Julian Caes. 312 D: μετὰ τοῦτον ὁ Σεβῆρος, ἀνὴρ πικρίας γέμων κολαστικός. Der Vorwurf, der dem Hadrian aus der gleichen Situation entsteht [Untersuchungen 77 ff.], ist ein gutes Gegenbeispiel; man erkennt daran die starke Macht der Tradition. Man denke an Commodus, seine Behandlung des Senats [Heer, vita Commodi S. 89 ff.] und die schöne Darstellung durch den Schriftsteller, der für den Geist dieser Körperschaft noch Sinn hatte. Daß aber wirklich [selbst wenn die Münze Cohen III[2] 423 m. 78 in Rom geprägt wäre] der Senat eine so hohe Meinung von Albinus gehabt hätte, mag niemand glauben. Man denke an Eutrops »*sis felicior Augusto, melior Traiano*« [Untersuchungen S. 13], und wird dann das Urteil nur als späte Formulierung, in der Form imitiert, auffassen können, die aus den Zeugnissen über den Haß der letzten Römer gegen den neuen Herrn konstruiert ist (v. 13, 5 ist nur aus diesem allgemeinen Urteil abgeleitet).

5) Die Stellen auch [illegible] Kornemann, Kaiser Hadrian etc. S. 99 f.; aber was soll denn aus v. Alb[illegible]n Anonymus folgen?

punkt des Severus aus, alles, was Severus tut, wird berücksichtigt. Wäre es nicht am Platz gewesen, die Ergänzung zu geben, von Albins Herrschaft in Gallien zu berichten, u. s. w. — wenn der Autor eine eigene Quelle gehabt hätte? Warum fehlt die Schilderung des Todes und der Behandlung der Leiche v. Sev. 11, 6—9 in v. Alb.? Daß aber v. Alb. 12, 3 *denique, cum apud Lugdunum eundem interfecisset* (Résumé über v. Sev. 11, 6—9), *statim litteras requiri iussit* (Severus), *ut inveniret vel ad quos ipse* (Albinus) *scripsisset, vel qui ad eum rescripsissent* u. s. w. nur stilistische Umformung des an der richtigen Stelle stehenden Satzes v. S. 10, 2 ist: *Albinum igitur statim hostem iudicavit et eos, qui ad eum mollius vel scripserunt vel rescripserunt*, ebenso wie v. Alb. 12, 4 = v. Sev. 12, 1 [1]), ist unwiderlegbar. Auch hier ist also an den ausgehobenen Stellen nur Material der Hauptbiographie verwendet. Die Beurteilung der übrigen Berichte steht dieser Besprechung nicht zu, wir lernen nur die Seite des letzten Bearbeiters kennen, wo er scheinbar den Hauptviten parallele Quellen benutzt [2]).

4. Einen Schritt weitergehend, ziehen wir zugleich den Kreis enger und stellen die nächste Frage: In welchem Zustand war das Corpus der Scriptores, bevor der letzte Bearbeiter es erweiterte? Schulz S. 5 (und sonst) ist, im wesentlichen nach Heer (z. B. S. 5), zu der Ansicht gekommen: »Der ausgezeichnete sachliche Autor ist ursprünglich von einem oder mehreren Epitomatoren bearbeitet und bisweilen höchst ungeschickt excerpiert worden, die unter Diocletian und Constantin gelebt haben... Es hat den ersten Excerptoren neben dem sachlich-historischen noch anderweitiges Material vorgelegen, das keineswegs als Fälschung zu bezeichnen ist, sondern vielmehr biographisch-tendenziösen, man kann auch sagen »klatschsüchtig-sensationellen« Charakter trägt, der »biographische Bestand«, der zum guten Teil auf zeitgenössische Ueberlieferung zurückgeht [3])«. So ergibt sich für ihn die an sich völlig

1) Besonders *aerarium*, das v. Alb. 12, 4 *aerarium publicum* ist, beweist es schlagend: vg.l z. B. v. Cassii 7, 6; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 46, 2; v. Domaszewski, Neue Heid. Jahrb. X 234.

2) Die Ausführungen zu erweitern ist kaum nötig. Von der v. Hadr. an bis hierhin wird man die gleiche Beobachtung machen. Man beachte z. B. die biogr. (Heer S. 154) Notiz v. Comm. 9, 4, die verwendet wird v. Nigri 6, 8—9; v. Carac. 9, 11. Auf die vita Cassii, die Schulz S. 130—146 breit — nach seiner Methode — behandelt (S. 131 die Literatur), kann hier nicht eingegangen werden; das Resultat ist ja nicht zu bezweifeln. Aber auch hier wäre doch die Hauptsache gewesen, die Abhängigkeit von den großen Viten zu untersuchen!

3) Seine Terminologie ist unklar (s. Anm. 2, der »biogr. Bestand« von Heer entlehnt), und diese ganze Vorbemerkung leidet sehr unter dem gleichen

v. Hadr. 24, 1 = v. Pii 4, 1—6 = v. Marci 5, 7—8 = v. Veri 2, 2—3.

Ich gehe von der einfachen Erwägung aus, daß die lex in der Urquelle **nicht** an allen 4 Stellen ganz ausgeschrieben war; darum ist sehr wahrscheinlich, daß sie wie bei Dio 69, 20—21 an der Stelle stand, wo sie zeitlich gerechtfertigt war, zum letzten Jahr des Hadrian[1]). Danach würden v. Veri 2, 3, v. Marc. 5, 1, v. Pii 4, 1 ff. hinter Hadr. 24, 1 zurücktreten. v. Hadr. 24, 1—7[2]) gibt die Adoptionsgeschichte vom 1. Januar 138 an. v. 24, 8 folgt der Bericht über die Todesgeschichte. 24, 1 umfaßt in den Worten *ingruente tristissima valetudine* die Zeit von 1/I—24/II; »*qui postea Pius dictus est*« ebenso wie § 2 »*hi sunt qui postea duo pariter Augusti primi rem publicam gubernaverunt*« [s. v. Marci 7, 6 = Eutrop 8, 9] sind nicht ursprünglich, jenes wird erklärt durch § 3—5[3]). 24, 6 nach dem 24. Februar spielend, bildet daher die Fortsetzung in der Erzählung, die mit der Absetzung des Catilius Severus abschließt. Die Adoptionsgeschichte ist also ein eigenes Caput, das zugestandenermaßen jämmerlich zerschnitten ist. Aus 24, 1—7 restieren daher 24, 1 bis *Arrium Antoninum*, dann *et ea — Annium Verum et <Marcum Antoninum>*. § 3 stand in der Quelle des Kompilators an dieser Stelle (Anm. 3). § 6 setzt an das zeitlich hier ungenau angewandte *adoptabit* 24, 1 an

Jahrb. X 238/9] und in der vornehmen Beurteilung, die der spöttische Julian Caes. p. 400, 25 ff. Hertl. dem braven Pius zu Teil werden läßt: ἐπὶ τούτοις ἀνὴρ εἰσέρχεται σώφρων, οὐ τὰ εἰς Ἀφροδίτην, ἀλλὰ τὰ εἰς τὴν πολιτείαν· ἰδὼν αὐτὸν ὁ Σειληνὸς ἔφη, Βαβαὶ τῆς σμικρολογίας, εἷς εἶναί μοι δοκεῖ τῶν διαπριόντων τὸ κύμινον ὁ πρεσβύτης οὗτος.

1) Dies Postulat kann vorläufig sogar für »monographische« Darstellung gelten, wie eben **unser** Dio zeigt.

2) Schulz S. 223 scheidet § 3—5 aus; vgl. auch Kornemann l. l. S. 67.

3) Die Schwierigkeit, die beiden Stücke 24, 3 und v. Pii 4, 2 zu vereinigen, ist nur so möglich, daß der, der v. Pii 4, 2 »*eo Arrius Antoninus socii vestigia levans venit atque idcirco ad Hadriano dicitur adoptatus*« schrieb [daß die gute Quelle ihm vorlag, sieht man an **Arrius** Antoninus (er nennt ihn sonst nicht so, außer v. Hadr. 24, 1, also der gleichen Stelle der Erzählung)], die Worte der **Quelle** [die also völlig gleich lauteten wie Hadr. 24, 3, auch notwendig erwähnt gewesen sein müssen unter dem *dies senatus* v. Pii 4, 1 (also dem 24. Januar 138, S. 958 Anm. 4)] in der Weise **mißverstand**, daß er in dieser zunächst unverbindlichen, scheinbar spontanen Ehrung [s. dazu v. Pii 5, 2] von seiten der Nobili den zwingenden Grund der Adoption erkennen wollte. Demnach ist die Ehrung des Pius tatsächlich in dieser Senatssitzung (durch Akklamation nach dem Vorbild des »pius Aeneas«) erfolgt; dem M. Annius Verus [Pauly-Wiss. I, 2, 2279 n. 93], einem der vornehmsten Greise Roms, verdankt also Pius einen großen Teil der Sympathien, die er genießt. Das ganze ist ein gutes Bild der Vorgänge an jenem Tag. Man sieht auch, wie in der Ueberlieferung gehaust worden ist. — Die §§ 4 und 5 sind erklärt durch v. Hadr. 25, 8 und v. Pii 5, 1, also wohl von einem Späteren zusammengestellt.

[besser v. Pii 4, 4 an dieser Stelle »*cum adoptare se velle publicasset*«]. § 7 gehört zu § 6. Ergebnis: Eine chronologische Quelle, die klar rekonstruiert werden kann aus den Parallelen, die aber hier zerschnitten ist. Wessen Arbeit ist der Einschub v. Pii 4, 1—7 [1])? § 1 *mortuo Helio Vero, quem sibi Hadrianus adoptaverat et Caesarem nuncupaverat* ist identisch mit der Einleitung in v. Hadr. 24, 1, aber hier weiter gefaßt, weil es offenbar für den Leser nützlicher ist; wichtig ist »*dies senatus habebatur*« [vgl. S. 958 Anm. 4] [2]). Dio gibt die gleiche Erzählung um einen an sich selbstverständlichen Zug [3]) erweitert, aber eines fehlt bei ihm, der Grund, warum Antoninus Kaiser wurde [4]). Er sagt nur: οὕτω μὲν ὁ Ἀντωνῖνος αὐτοκράτωρ ἐγένετο. Aber gerade das Fehlen des eigentlichen Grundes veranlaßt den Scriptor v. Pii 4, 3 zu seiner Betrachtung: *quae sola causa* [5]) *esse adoptionis nec potuit omnino nec debuit* [6]), *maxime cum et semper rem publicam bene egisset Antoninus et in proconsulatu se sanctum gravemque praebuisset.* Der eigentliche Grund für die Adoption des Pius war demnach weder Dio noch dem Anonymus bekannt; dieser allein aber hat darüber nachgedacht, was den Hadrian zu dieser merkwürdigen lex adoptionis veranlaßt hat.

Hadrian stellt bei Dio den Pius als echten Römer hin: εὐγενῆ πρᾷον φρόνιμον εὔεικτον μήθ᾽ ὑπὸ νεότητος προπετὲς μήθ᾽ ὑπὸ γήρως ἀμελὲς ποιῆσαί τι δυνάμενον, ἠγμένον κατὰ τοὺς νόμους, ἡγεμονευκότα κατὰ τὰ πάτρια, ὥστε μή τε τι ἀγνοεῖν τῶν ἐς τὴν ἀρχὴν φερόντων καὶ πᾶσι

1) Schulz S. 12 f. bietet hier doch gar nichts.

2) Dio c. 20 gibt die gleiche Situation: ἐπεὶ δὲ συνέβη τὸν Λούκιον τὸν Κόμμοδον ἐξαίφνης ἐγκαταλειφθῆναι ὑπὸ τοῦ αἵματος πολλοῦ τε καὶ ἀθρόου ἐκπεσόντος, συνεκάλεσε τούς πρώτους καὶ ἀξιολόγους τῶν βουλευτῶν οἴκαδε, καὶ κατακείμενος εἶπεν αὐτοῖς τάδε. Dann folgt die Rede, die nicht von Dio erfunden zu sein braucht [Untersuchungen Anm. 139]; die Sachlage ist, soweit wir sehen können, knapp und richtig gezeichnet, das einzelne deckt sich vielfach mit den Voraussetzungen der Darstellung der Viten, so daß Quellengemeinschaft [wie Untersuchungen 77 ff.] anzunehmen ist [s. das nächste].

3) Wo soll man sich den »totkranken Kaiser« (vita) anders als im Palast (Dio) der Sitzung beiwohnend denken?

4) Daß in § 5 der eigentliche Grund nicht angegeben ist, wird niemand bestreiten.

5) Der Zug der Pietas gegen Annius Verus (S. 959 Anm. 3).

6) Die gute Form hilft über die Schwierigkeit nicht hinaus; auch nicht das »*debuit*«; daß die Umarbeitung hier vorliegt, scheint mir sicher deswegen, weil er den Akt der Pietät falsch verstanden und als Grund zur Adoption aufgefaßt hat [S. 959 Anm. 3]. Im übrigen kann oder wird sogar eine Betrachtung darüber, warum Pius adoptiert wurde, in der [freilich sicher epitomierten] Vorlage gestanden haben, wenn man nicht annimmt, daß die zweite Hälfte (von *maxime* an) abgeleitet ist aus dem vorhergehenden [vgl. v. Pii 3, 2 mit 1, 4].

αὐτοῖς καλῶς δύνασθαι χρήσασθαι. Aber diese Vorstellung allein kann ihn nicht dazu bestimmt haben. Er hätte ihn doch vor Aelius schon 136 zum Nachfolger ersehen können. So wäre manches klarer gewesen. Aber daß er daran nicht dachte, zeigt neben der Tatsache, daß Aelius Caesar wurde, v. Marc. 4, 5: *virilem togam sumpsit* (Marcus) *quintodecimo aetatis anno*[1]) (= 135/6) *statimque ei Lucii Ceionii Commodi filia desponsata est ex Hadriani voluntate*: der Liebling Hadrians wurde schon in dieser Zeit zum II. Nachfolger ausersehen[2]). Die Verlobung fand in der Zeit[3]) statt, als Lucius Ceionius zur Adoption und damit zum ersten Nachfolger ausersehen war. Hadrian sorgte für die Zukunft (v. Veri 2, 2 »*posteritati satis providens*«), freilich war in dieser ganzen Hauspolitik weder für Verus noch für Pius Platz. Das Geschlecht der Annii aber, durch seinen glänzendsten Repräsentanten Annius Verus cos. III, war das erste in Rom[4]). Darum ist es nach der Verwirrung, die des Aelius Tod hervorrief, begreiflich, daß ein Verwandter dieses Hauses [»*amitae Marci virum*« v. Marc. 5, 1][5]) vorgeschoben wird. Catilius Severus aber demonstriert dagegen (v. Hadr. 24, 6 »*qui sibi praeparabat imperium*«), obwohl er dem Haus angehört und obwohl er mit Pius zusammen im J. 120 Consul gewesen war[6]). Wie aber kommt Pius in diesen

1) Daß Hadrian den jungen Annius Verus da nicht adoptierte [vgl. z. B. Suet. Gai. 15. *fr. Tib. die togae virilis adoptavit appellavitque principem iuventutis*], spricht für die Richtigkeit der Begründung »*nec idoneus Marcus haberetur*« (v. Marc. 5, 1).

2) So auch v. Rohden, P.-W. I, 2, 2282 f. Des Thronfolgers eigener Sohn Verus scheidet aus. So ist vielleicht auch Aelius für Marcus vorgeschoben.

3) Sie bezweckt nur die enge Verbindung der beiden Familien. — Das »*statim*« läßt auf keinen Fall zu, diesen Termin nach der Adoption des Aelius anzusetzen [wie Pauly-Wiss. I, 2, 2282]. Der Name, der hier steht, bestätigt den Ansatz. Auch des Aelius Adoption wird sich danach einige Zeit hingezogen haben.

4) Es ist zu beklagen, daß wir von dem Wirken und dem für uns nicht abschätzbaren Einfluß der einzelnen Geschlechter herzlich wenig wissen. Oft ahnt man nur, welche Bedeutung sie für die Weiterentwicklung der Geschichte gehabt haben.

5) v. Pii 4, 5: *M. Antoninum, fratris uxoris suae filium,* ist wohl im wesentlichen danach gebildet. Pius ist darum wohl auch der einzige männliche Angehörige der Familie, der seines Alters wegen für Hadrian in Betracht kommen konnte. Denn des Marcus Vater Annius Verus (Pauly-Wiss. I, 2 p. 2278 n. 91) starb vor 135/6; sonst wäre er wohl an der Reihe gewesen.

6) Meine Untersuchungen Anm. 284. Pius muß also schon 120 zu dem engen Hofkreis gehört haben; daß er um diese Zeit mit Faustina sich verlobt hat, wird keine kühne Vermutung sein, denn seine Tochter Faustina minor hat ihre Erstgeborene im J. 146, nachdem sie 7 Jahre verlobt war. Auch sein Sohn Galerius [Cohen II²443 n. 1 u. 2, falsch Dio c. 21, 1] ist ein Kind im J. 143.

Kreis? Seine vita (1, 1) erzählt, daß sein Geschlecht aus Nemausus stammt. Da Hadrian seiner Adoptivmutter Plotina in Nemausus eine Basilika gebaut hat[1]), vermutet A. v. Domaszewski[2]), daß Plotina dort geboren sei oder ebenfalls ihr Geschlecht dorther leite; daher liege die Möglichkeit, daß Plotina mit Aurelius Fulvus verwandt sei, ziemlich nahe. Man kann dann verstehen, daß Pius schon 120 in so enger Beziehung zum Hofe steht[3]). Die persönlichen und politischen Ueberzeugungen des Pius[4]) sind denen des Hadrian fast entgegengesetzt, seine Neigung zu dem Haus des Aelius Caesar ist nie groß gewesen[5]). Auch gab es keinen eifrigeren Schützer der altrömischen Tradition als Pius[6]). Die starke Wirkung der persönlichen Beziehungen des Mannes, der selbst aus altem Hause stammt, würde die für uns ungeklärte Situation erhellen. Als ihren Günstling haben die Konservativen den echten Römer dem totkranken Kaiser vorzuschieben gewußt; als Antwort hat dieser die Klausel der Lex gegen die übermächtige Opposition ausgespielt.

Wie aber kommt Verus dazu? Marcus war mit seiner Schwester von Hadrian noch a. 136 verlobt worden, Verus selbst war da erst 6 Jahre alt. v. Veri 2, 2: *a quo Aurelio datus est adoptandus, cum sibi ille Pium filium, Marcum nepotem esse voluisset, posteritati satis providens, et ea quidem lege, ut filiam Pii Verus acciperet, quae data est Marco idcirco, quia hic impar videbatur aetate, ut in Marci vita exposuimus.*

1) Meine Untersuchungen S. 112 f., die hiernach zu berichtigen sind. Nachdem Dressel, Corolla numism. Oxford 1906 p. 16 ff. [vgl. auch Jordan-Hülsen, Topogr. I, 3 p. XXIV] ein templum divae Matidiae nachgewiesen, bin ich zweifelhaft geworden, ob ναός oder basilica richtig ist. Die Münze Cohen II — »*Divo Traiano Augusti patri — Divae Plotinae Augusti matri*« zeigt eine gemeinsame Ehrung der »Eltern«. Da Matidia Kult im eigenen Tempel genoß, wird Plotina im Templum Traini verehrt sein. In diesem Fall sind die Ehrungen in Athen und Antinoe (Untersuchungen S. 176 ff.) auch für Rom beweisbar, zum ersten Mal weiht ein römischer Kaiser einer Frau ein Templum, kaum aus Laune, sondern weil er ihre hohe Bedeutung zeigen will.

2) Mündl. Mitteilung.

3) v. 1, 4 ist mir wohl bekannt.

4) So kommt man auf den Gedanken, daß Aelius mit Förderer war des neuen Geistes am Hof.

5) Man denke an die Zurücksetzung des Verus, die nicht bloß dem Gedanken entsprang, daß Marcus allein Thronfolger sein soll (v. Marc. 6, 2).

6) Seine Münzen, die eingehender Behandlung wert sind, sind der schönste Beweis dieser konservativen Gesinnung; vgl. v. 8, 3 als sein Werk: *templa Lanuviana.* Freilich der anschwellenden Bewegung in den Provinzen muß er nachgeben.

Der ganze Passus[1]) gibt das Adoptionsgesetz und als weiteren Zusatz, der sonst nicht in der Lex steht, die Verlobung des Kindes Verus mit der jungen Faustina *ex voluntate Hadriani*. Ein Résumé über das, was Marc. 6, 2 steht, folgt dann; es ist zugleich Erklärung zu dem vorausgehenden. v. Marc. 6, 2: *post excessum Hadriani statim Pius per uxorem suam Marcum sciscitatus est et eum dissolutis sponsalibus, quae cum Lucii Ceionii Commodi . . . desponderi voluerat impari adhuc aetate, habita deliberatione se velle dixit.* Die Stelle ist im Wortlaut völlig verderbt, der Sinn aber zu erraten: Marcus sagt dem Pius nach einiger Ueberlegung zu, daß er sich mit Faustina verloben wolle. Seine eigene Verlobung mit Ceionia (Fabia?)[2]) muß daher aufgehoben sein. Die Abneigung des neuen Kaisers gegen diese Familie hat ihn dazu veranlaßt[3]). Hadrian hatte also weitere Verbindungen im Voraus festgelegt. Es kann trotz mancher Bedenken kaum eine Frage sein, daß Verus mit Faustina verlobt werden sollte *ex voluntate Hadriani*, und daß von Pius zu Gunsten des Marcus Hadrians Wille nicht ausgeführt wurde. Andererseits ist auffällig, daß Ceionius nicht schon von Hadrian in die gens Aelia aufgenommen wurde. Pius hat die Bestimmungen der lex erfüllt, Verus ist der frater des Marcus; aber der Zug, daß auch Verus Kaiser werden sollte, von Hadrian ebensowenig wie von Pius beabsichtigt, ist eine Konstruktion aus der Tatsache der Adoption und der durch Marcus (v. 7, 5) veranlaßten Uebernahme des Imperium[4]).

Die umständliche Untersuchung führt zu zwei Hauptergebnissen: 1) Die überall in einzelne Stücke zerlegten, von verschiedenen Pe-

1) Aus dem offenbar mißverstandenen »*Aurelio*« ist der Zusatz des späteren Ueberarbeiters v. Marc. 5, 1: *ita tamen ut et Marcus sibi Lucium Commodum adoptaret* (S. 957 Anm. 6) entstanden.

2) Prosopogr. Imp. Rom. I 331.

3) Diese Spannung hält bis zu Pius' Tod an. v. Marc. 7, 3—5 und Pius 12, 4, die sich wieder ergänzen.

4) Die Bestimmung dieser Verbindung kann daher kaum in die lex von Hadrian aufgenommen gewesen sein. Der Verf. v. Veri 2, 2 hat sie erschlossen aus dem Context von Marc. 6, 2 nach dem Vorbild von Marc. 4, 5. In Marc. 6, 2 (s. Text) schlage ich folgende Restitution der Lücken, die technisch kein Eingriff in den Text ist, vor: *Pius per uxorem suam Marcum sciscitatus est et eum dissolutis sponsalibus, cu<i> Lucii Ceionii Commodi <filiam> desponderi voluerat <Hadrianus, rogavit>, ut filiam suam acciperet, <cum Lucio Ceionio Commodo> desponderi non posset, impari adhuc aeta<te>. habita deliberatione velle se dixit.* Der erste Commodus ergibt sich aus v. Marc. 4, 5, daraus auch *filiam* und *Hadrianus*, das *impar aetate* der v. Veri 2, 3 zeigt, daß das die offizielle Begründung (Rechtfertigung) der neuen Verlobung war. Es ist also, da v. Ver. 2, 2 noch das ganze richtig las, die Lücke nachher entstanden.

rioden der Adoptionsgeschichte des Pius (1. Januar bis 24. Februar) und der Verlobung des Marcus (nach 10. Juli 138) handelnden Berichte gehörten einmal zusammen und waren nicht bei Pius, sondern zum Jahr 138 des Hadrian gegeben[1]). Bei den anderen ist daher ein Einschub, der von späteren nochmals bearbeitet wurde. In v. Veri ist das gewiß, daß der Bearbeiter von 1, 3 an die Partie 2, 1—3 aus dem Hauptbericht herausgelöst hat[2]). v. Veri 2, 4—9 ist sachlich gewiß nicht zu bezweifeln, daß es aber dem Anonymus zugehört, darf ich einstweilen (s. S. 971) in Frage stellen.

v. Veri 2, 10 *post septimum annum in familiam Aureliam traductus Marci moribus et auctoritate formatus est*[3]). Das gleiche ist schon v. Ver. 2, 2 erzählt, es ist die Zeit, die v. Marc. 5 darstellt, vom 24. Februar bis 10. Juli 138[4]). Ich denke mir den Inhalt des Satzes im wesentlichen abgeleitet aus v. Marc. 5, 5, es war daher dort das ganze erzählt.

Mit cap. 3 ist Pius schon Kaiser. Die Zeit von 138—145 ist übergangen. Die Stelle ist nicht ganz verständlich, da der Zweck sein soll, daß Pius die liberalitas IIII[5]) ihm zu Ehren gegeben habe, offenkundig es aber getan hat zur Dedikation des Hadrianeums[6]). Vielmehr ergibt sich, daß der Verf. die Nachricht, die ursprünglich an einer Stelle stand, wo Pius die Hauptsache war (also im Jahr 145 des Pius!) für seinen speziellen Zweck der Komposition der Verusvita umgedreht hat[7]). § 2 u. 3 sind geschickt ausge-

1) Am klarsten wird das durch die identische Einleitung der Parallelberichte in v. Hadr. Pii, Marci. v. Marc. 6, 2 stand selbstverständlich beim neuen Regenten Pius.

2) Einer Polemik gegen die Darlegungen von Schulz möchte ich enthoben werden.

3) Und dem soll v. 2, 3 [Schulz 240] vorangehen?

4) Die gleiche Zeit, dargestellt mit Rücksicht auf das Wirken des Pius, behandelt v. Pii 4, 6—5, 1.

5) Die Zeugnisse bei Jordan-Hülsen I, 3 p. 608, 19.

6) Marcus hat im 15. Jahr die Toga angelegt (v. Marc. 4, 5), Commodus im 14. Jahr am 7. Juli 175 (Heer 13 ff.). Daß Marcus z. B. ein Congiarium für Commodus am 7. Juli 175 gegeben habe, bestätigt v. Marc. 22, 12. Auch hier könnte es daher so sein. Aber die Münzen Cohen Pius 490 ff. zeigen nichts von einer Beziehung auf Verus (etwa wie die 1. Liberalität des Commodus, Heer l. l.) — wie viel näher stünde dem Pius die Hochzeit des Marcus [cfr. v. Pii 10, 2] —, andererseits hat Pius gewiß nicht den Tempel des Divus Hadrianus an dem Fest der toga virilis [Liberalia, Wissowa, Religion S. 244] dediziert, sondern wohl eher [wie Marcus bei Commodus] das Fest der toga virilis auf den Dedikationstag verschoben, dessen Datum wir, soweit ich sehe, nicht kennen (10. Juli?).

7) Man braucht nur den jetzt voranstehenden Relativsatz »*Qua die — sumpsit*« als relativen Anschluß nach *liberalis fecit* zu setzen, um völlig korrekten Sinn und Satzbau zu erhalten.

zogen[1]) aus jener Partie, die über diese Jahre sprach. Klar wird das bei dem folgenden: ›*interiectis annis*‹ zeigt, daß der Verf. dazwischen nichts in seiner Quelle fand, das auf Verus Bezug hatte[2]). Daher kommt es wohl, daß er dann zusammenfaßt (3,45): *diu autem et privatus fuit* etc.[3]), Reflexionen, die sich aus seiner staatsrechtlichen Stellung von selbst ergeben, die der Schreiber aber nicht würdigt, weil er das Gefühl der Zurücksetzung des Verus durch Pius nicht loswerden kann. Darum hat er die beiden Sätze wohl auch der durchgehenden Erzählung entnommen, zusammen mit Marc. 7,2[4]). Dann folgt v. Marc. 7,3 die Erzählung von der letzten Amtshandlung des Pius, die, in derselben Differenz wie die Adoptionsgeschichte, v. Pii 12,5—6 schon steht, aber v. Veri 3,8 fehlt[5]), obwohl hier der Zeitpunkt völlig gleich ist. Auch hier war die ursprüngliche Erzählung im Continuotext des Jahres 161 (Pius) zu lesen. v. Veri 3,8 *defuncto Pio* = v. Marc. 7,5: *post excessum divi Pii.* Die Zeit ist damit gegeben. v. Veri gibt gekürzt die Worte der v. M. wieder. Kap. 4,1 enthält im ersten Teil[6]) nur die Ausführung dessen, was 3,8 schon gesagt war; nicht ganz korrekt ist ›*post consulatus etiam honorem delatum*‹, da das (cfr. v. 3,23) schon den 4. Monat von ihm bekleidet wurde[7]), also noch zu Pius Lebzeiten verliehen war. So

1) Jenes aus der Quelle von v. Pii 6,10 (oben S. 957 Anm. 6), dies v. Pii 10,2, beide hier genauer.

2) v. Ver. 3,6—7, auch von Schulz 241 ausgeschieden, sind Einlagen; 3,6 hat sein Gegenstück v. Marc. 4,9—10.

3) v. Marc. 6,7—7,1 ist ähnlich tendenzhafte Erzählung, an der gleichen Stelle des chronologischen Exzerpts zu Gunsten des Marcus, also wohl von einer Hand, aus technischen Gründen eingeschaltet.

4) Mit vollem Recht; denn Marcus ist allein Nachfolger.

5) v. Marc. 7,5: *post excessum divi Pii a senatu coactus regimen publicum capere fratrem sibi participem in imperio designavit, quem Lucium Aurelium Verum Commodum appellavit Caesaremque atque Augustum dixit.*

v. Veri 3,8: *defuncto Pio Marcus in eum omnia contulit, participatu etiam imperatoriae potestatis indulto, sibique consortem fecit, cum illi soli senatus detulisset imperium.*

›*a senatu coactus*‹ erklärt durch Marc. 5,4 und 6,3 (*renitentem*). ›*imperatoria potestas*‹ ist späte Variante von ›*in imperio*‹. ›*a senatu*‹ korrekt, da dieser die Quelle der Macht ist (Mommsen, St R II 889), das dem ›*coactus*‹ entsprechende Wort fehlt bei Verus, da der Verfasser die Pointe des Wortes nicht mehr verstand und es für seine Darstellung wohl entbehren konnte. *consors* term. techn. vgl. Mommsen, St.-R. II, 1148,3. v. Marci 7,5 ist freilich auch überarbeitet im folgenden.

6) ›*Dato igitur imperio et indulta tribunicia potestate, post consulatus etiam honorem delatum*‹.

7) Das zeigen zu allem Ueberfluß deutlich die Münzen des Caesar Marcus: Coh. Marc Aurel 771/2 zwischen 10/XII 160 und 1/I 161 = tr. pot. V Cos II de-

[illegible] 4,3—5 liegt also der gleiche Gedankengang zu Grunde, wie Marc. 7,6—9; beide enthalten wie auch das bei Marc. noch folgende die ersten Regierungshandlungen der beiden Kaiser, die in einer selbständigen v. Veri kaum fehlen dürften[3]. Was in der Lücke fehlt, ist kaum mehr festzu-

[illegible] tr. pot. XV Cos III [illegible] tr. pot. XV Cos III, aber als Kaiser, also nach dem 7. März 161, denen Münzen des Verus entsprechen, Cohen Verus z. B. 65.

1) Hier wird klar (S. 967 Anm. 6), wie v. Hadr. 24,1 *Verus* = *Annius Verus* heißt, das ein späterer als dieser Verfasser aus den Worten v. Veri 4,1 entnahm »*suum in eum (Commodum) transferens nomen, cum ante Commodus vocaretur*«, vgl. Marc. 7,7 und bes. 1,10: *Marcus* = *Annius Verus*. Daher oder aus der Parallele v. Marc. 7,8 hat auch v. Hadr. 14,1 den Satz über die beiden Augusti.

2) Was vor »*graviter*« fehlt, ist kaum mehr zu wissen; die Verwirrung in der ganzen Stelle läßt eine Heilung kaum mehr möglich erscheinen. Die Beziehung auf Marcus aber, die hier als Thema zuerst erscheint, kehrt wieder v. Veri 8,6, und mit dem gleichen Ausdruck »*reverentia*« *fratris* bezeichnet Eutrop. 8,10,3 das Verhältnis zwischen beiden.

3) Das Programm scheinen auch die Münzen der beiden Kaiser zu enthalten; denn des Marcus Münzen aus dem Jahr 161 entsprechen denen des Verus, abgesehen von formalen Varianten, außer einer Aufschrift (Cohen, Marcus 407), völlig:

Concordia Augustorum (Marc. 30—32; 45—50; 64; 69; cfr. Verus 17 ff.; 20—35; 43—48; 51; vielleicht bezeichnet die Rolle in der Hand des einen, Marc. 45, diesen als Marcus entsprechend seiner Stellung als der, welcher den andern zur Macht berufen); *Providentia deorum* (Marc. 505; 506—515 = Verus 143—151; 176); *Felicitas temporum*, cfr. v. Marc. 8,4: *felicitatem securitatemque imperatoris* (Marc. 196 = Ver. 68); *tr. pot. XV Cos III*, vgl. S. 965 Anm. 7 (Marc. 784—786 = Verus 61—63; Marc. 787 = Ver. 64; Marc. 792 = Ver. 65; ohne Gegenstück Marc. 790 und 791, Verus 176, 177); *liberalitas Augustorum* (Marc. 401 bis 406 = Ver. 116—118) bezieht sich wohl auf den gemeinsamen Regierungsantritt; *lib. Aug. II* (Marc. 407) des Marcus aus dem gleichen Jahr (auch der Typ hat gewechselt) kann nur von Marcus allein, daher wohl zur Verlobung des Verus mit Lucilla gegeben sein. Was v. Marc. 8,1—5 über das Verhältnis der beiden Herrscher zu einander und zum Volk erkennen läßt, ist auch hier der Inhalt.

Wie die Münzen der beiden Kaiser in Alexandria im allgemeinen, in den entscheidenden Typen jedenfalls (s. z. B. unten S. 986 Anm. 1) parallel gehen, so lassen

stellen. Gewiß ist nur, daß dann eine ganz andere Art Ueberlieferung spricht (Schulz S. 60). Der im Tenor schon sich ganz anders gebende Abschnitt reicht bis v. 6, 6; 6, 7 beginnt wieder die Erzählung der Taten des Verus. Es fehlt wenigstens teilweise ein wichtiges Stück, Marc. 8, 1—9; 8, 1: *Adepti imperium ita civiliter se ambo egerunt, ut lenitatem Pii nemo desideraret* ..., führt diesen einheitlichen Abschnitt ein, der eine Darstellung der Lage des Reichs nach der üblichen Form gibt[1]). In der v. Veri fehlt v. Marc. 8, 5. Marc. 8, 6,

sie besonders im 1. Jahre der gemeinsamen Herrschaft (bis Ende Aug. 161) die Abhängigkeit von den auf den Reichsmünzen dargestellten Gedanken erkennen; besonders die Münzen Dattari, nummi Augg. Alexandrini: n. 3326 (Σεβαστοί), n. 3347/8 (Marcus) = 4658 (Verus); Ὁμόνοια, 3333—3335 (Marcus) und 3642 (Verus), die in kleinen Varianten [bes. wichtig 3334 »*Aurelius tiene nella s. un globo*«, ist bekannt, während Verus »*ha la testa nuda*«] das Thema behandeln: Marcus reicht Verus die Hand (s. oben). — Nicht ganz klar ist mir die n. 3641 (Verus): ΛΛΟΥΚΙΟϹΚΑΙϹΑΡΟΥΗϹΕΒ ∼ ΟΜΟΝΟΙΑ, die entweder einen Fehler enthält oder, wenn sie absichtlich die Titulatur in dieser Reihenfolge gibt, als erste des Verus ausgegeben wurde, als noch keine offizielle Titulatur bekannt war (Λ = Αὐτοκράτωρ?, das weder Marcus noch Verus auf allen Münzen führen) oder in Nachahmung der Titulatur von Verus' Vater den Sohn benannte; jedenfalls fehlt auch Αὐρήλιος (v. Marc. 7, 5 *quem Lucium Aurelium Verum Commodum appellavit Caesaremque atque Augustum dixit*). — Zu einer Gruppe gehören damit noch Εἰρήνη [n. 3344, 3445 (Marcus), 3653/5 (Verus), Eirene und Plutos oder Εἰρήνη allein, mit Differenzen in den Typen, ebenso n. 3325, der zugehörige Typ der Σεβαστοί] und Dikaiosyne (n. 3324, die beiden Kaiser; n. 3342. 3343 Marcus; n. 3651. 3652. 3705, 3706, Verus), zwei Typen, die in dem Programm der Reichsmünzen nicht, wie bei Hadrian enthalten sind; aber die einheitliche Prägung der beiden Kaiserköpfe als Avers Nr. 3324, 3325, 3326 beweisen sicher die Zusammengehörigkeit: Es sind Bitten und Hoffnungen der Provinzialen, die zur Verkündigung des neuen Herrschaftssystems zum Ausdruck gekommen sind. — Εἰρήνη besonders enthält die Antwort auf das, was v. Marc. 8, 6 f. erzählt wird. 3341 (Marcus), 3649 (Verus) offenbar etwas später, weil sie in jenem Kreis fehlen, scheinen auf diese in Aussicht stehenden Kämpfe hinzuweisen: Ares auf Wagen mit Nike. Auch 3667 bis (Verus) und 3509 (Marcus) gehören zusammen, Kopf des Serapis als des Hauptlandesgottes. Nur 3745 Nilus und 3566 (freilich unsicher) »*Tabernaculo del Serapide*« scheinen keine Gegenstücke zu haben.

1) Die Parallele v. Hadr. 5, 1: *Adeptus imperium ad priscum se statim morem instituit et tenendae per orbem terrarum paci operam intendit* zwingt ebenso wie v. Pii 5, 3: *factus imperator* ... *fuitque ea constantia* ... (auch hier beachte man die Aufzählung der kriegerischen Unternehmungen) zur Annahme, daß dies organischer Teil einer Gesamtdarstellung war, die von dem, der die Form der Biographien geschaffen, aus diesem Grund sich wiederholen ließ. Was formal dem »Kompilator« gehört, wissen wir nicht mehr. Sicher ist die Einschätzung von v. Hadr. 5, 5 als Preis der »*clementia*« verfehlt, kommt wohl einer biographischen Charakteristik formal viel näher (cfr. z. B. v. Marc. 12, 9 [Eutrop. 8, 11, 2; 13, 1]; 13, 6; 16, 5; 17, 1).

sachlich detailliert, ist, teilweise gekürzt, teils den Bericht ausmalend v. Ver. 6, 9 benutzt. v. Veri 6, 7 steht nun nicht am Anfang der Erzählung — die Entstehung des Krieges, wie sie v. Marc. 8, 6 berichtet ist, und die Erwähnung der Mission des Verus v. Marc. 8, 9 dürften doch in v. Veri nicht fehlen [1]) —, sondern der Bericht beginnt unvermittelt mit der Abreise nach Capua = v. Marc. 8, 10. In v. Marc. 8, 10—11 wird die Reise von Marcus' Standpunkt erzählt, ausgeschmückt mit Tatsachen, die nach Rom oder zu der Umgebung des Marcus gehörten. So entsteht ein scheinbar unabhängiger Bericht. Man vgl.

v. Marc. 8, 11. *sed cum Romam redisset Marcus cognavissetque Verum apud Canusium aegrotare, ad eum videndum contendit susceptis in senatu votis; quae posteaquam Romam redit audita Veri transmissione, statim reddidit.*

v. Veri 6, 7. *cumque inde per omnium villas se ingurgitaret, morbo implicitus apud Canusium aegrotavit. quo ad eum visendum frater contendit.*

Die Vereinigung beider Berichte ergibt daher die Quelle [2]). Man sehe weiter: v. Marc. 8, 12. Marcus ist nach Rom zurückgekehrt, erfüllt das Gelübde, *audita Veri transmissione: et Verus quidem, posteaquam in Syriam venit, ...* Die ganze Reise bis Antiochien ist durch den allgemeinen Ausdruck ersetzt, das Detail aber steht in v. Veri 6, 9, zur moralischen Beurteilung (cfr. v. Veri 6, 8: *multa in eius vita ignava et sordida etiam belli tempore deteguntur*) des Mitkaisers verwertet: ... *ille in Apulia venabatur et apud Corinthum et Athenas inter symfonias et cantica navigabat et per singulas maritimas civitates Asiae Pamphyliae Ciliciaeque clariores voluptatibus immorabatur. Antiochiam posteaquam venit* [3]). — v. Marci 8, 12—14 erzählt im Ueber-

1) V. Marc. 8,6: *fuit eo tempore etiam Parthicum bellum* im Anschluß an die *Tiberis inundatio* 8, 4 ist fortgesetzt durch »*inminebat etiam*« etc., im Britannicum bellum, und »Chatteneinfälle«, deren Erledigung durch v. 8, 8 korrekt berichtet wird. Es konnte daher v. Marc. 8,9 nicht aus dem Ganzen gelöst werden, schon deswegen nicht, weil die Begründung, warum Marcus in Rom zurückbleibt (*quod res urbanae imperatoris praesentiam postularent*) — auch hier gibt die Begründung ähnlichen Standpunkt des Verfassers zu erkennen wie v. Hadr. 5, 3, bes. mit Rücksicht auf v. Marc. 9, 5 und v. Veri 7, 7 — nicht erlaubt, daß die beiden Nachrichten getrennt werden, ohne daß eine Dublette entsteht. Es ist demnach die gleiche formal ausgefeilte, einheitliche Gruppierung der Tatsachen zu erkennen wie v. Hadr. 5, 2—3.

2) Kann man wirklich ernstlich an ein[illegible] Lösung denken? Warum ist denn immer v. Veri, wo das alles ausfüh[illegible] sein müßte, so dürftig?

3) Hier liegt die Quelle gekürzt vo[illegible] stellt den üblichen Weg

blick mit lebhafter Anteilnahme für Marcus[1]), wie Verus in Antiochia und Daphne seine Zeit vergeudet, wie er durch seine legati den Krieg führen läßt und dafür imperator wird, während Marcus ›*horis omnibus rei publicae actibus incubaret*‹, wie er alles für den Krieg beschafft und betreibt, selbst von Rom aus. Dies einfache Mittel der künstlerischen Wirkung, das zudem auf annalistischer Technik aufbaut, ist bei Verus nicht mehr verwendet, und es leuchtet nicht ohne weiteres ein, warum v. Marc. 9, 1—3 wieder Einzelheiten über den Krieg des Verus erzählt werden, die v. Veri 7, 1 kaum fehlen können. In der gleichen Weise ergänzen sich die beiden Berichte über die Reise der Lucilla nach dem Osten: Marcus trifft alle Vorkehrungen dazu und will selbst mitgehen, bleibt aber zurück, damit das Gerede aufhört (v. Marci), Verus kommt bis Ephesus entgegen, *ne Marcus cum ea in Syriam veniret* (v. Veri)[2]). v. Marci 9, 7 wird dann die Schilderung der Regierungstätigkeit des Marcus in Rom und Italien begonnen und geschlossen durchgeführt bis v. 12, 7[3]). Der Zeitraum bis zur Rückkehr des Verus ist in der v. Veri 7, 1 u. 3 als ›*quadriennium*‹ kurz bezeichnet. v. Veri 7, 8 erzählt den Abschluß des Krieges, und v. 7,9 trifft sich wieder mit dem Parallelbericht v. Marc. 12, 7[4]): Dem Aufenthaltsort des Helden entsprechend berichtet, trotzdem eine Anzahl für Verus bemerkenswerte Züge darin enthalten sind[5]), die v. Marci über die Rückkehr des Verus und den Triumph in Rom. Nach dem Schauplatz ist hier also der Bericht zerlegt. Nach dem Triumph geht die Erzählung der v. Marci 12, 13 mit dem Vermerk: ›*Dum Parthicum bellum geritur, natum est Marcomannicum,*

dar, den z. B. auch Traian gemacht. Die sachliche Korrektheit der Angaben zu prüfen, kann hier nicht der Ort sein. Es mag hier nur an die Inschrift Dittenberger Syll.[2] 411 und an Hieron. ad ann. 2 für Athen-Eleusis erinnert werden und an das Epigramm Ath. Mitt. 17, 19, wo er in Erythrai als νέος Ἐρυθρος [den weiteren Zusammenhang s. m. Unters. S. 217 f.] verehrt wird.

1) Hier wird man die absichtliche Contraposition der beiden Kaiser nicht verkennen wollen; die geschickte Art, wie trotzdem jedes lobende oder tadelnde Wort vermieden wird, sichert die Entscheidung zu Gunsten des Marcus, aber Voraussetzung ist eben, daß beide zusammen betrachtet werden.

2) Der Satz v. Veri 7, 7: ›*nam senatui Marcus dixerat, se filiam in Syriam deducturum*‹ steht dem kaum entgegen; er ist als Begründung ebenso nötig für v. Marc. 9, 5: *filiam ... usque deduxit, ad eum misit Romamque statim rediit*‹, wie für das Verständnis v. Ver. 7, 7.

3) Ein ähnlicher Abschnitt in v. Hadr. 7, 4—9, 9.

4) v. Veri 7, 9 leitet ein: *Romam inde* (ex Syria) *ad triumphum invitus ... redit;* v. Marci 12, 7: *postea quam autem a Syria victor rediit frater ....*

5) v. Marc. 12, 7 bezieht sich auf v. Marc. 9, 3 zurück, also ist es mit dem organisch verbunden; aber v. Veri 7, 9 zählt in der verallgemeinerten Auffassung (vgl. v. Veri 7, 2) kaum alles auf, was v. Marc. 12, 7—10 steht; vgl. v. Veri 8, 5.

quod diu eorum, qui aderant, arte suspensum est, ut finito iam orientali bello Marcomanni cum agi posset« zur Darstellung dieses Krieges über, während die v. Veri aus anderen Quellen (Schulz S. 62 f.) Nachrichten über das Privatleben des Verus und seine Stellung zu Marcus bringt. Diese sind offenkundig eingeschoben zwischen 7, 18 und 9, 7. Da aber beginnt der Paralleltext; in v. Marc. von 12, 13 an in seiner Entstehung behandelt, während v. Veri 9, 7 unmittelbar in den Zusammenhang (= v. Marc. 14, 1) führt, mit dem Augenblick anhebend, wo beide Imperatoren aus Rom abreisen. Dem Hinweis in v. Veri 9, 9[1]) entsprechend ist der Krieg bei Marcus c. 14 dargestellt und zwar so, daß beide Imperatoren und ihr Verhalten behandelt werden, während v. Veri 9, 7—11 natürlicher Weise Verus im Vordergrund steht; wiewohl auch hier die Stimmung des Verfassers wenig zu seinen Gunsten zu erkennen ist[2]). Die Schilderung des Verlaufs des Krieges[3]) ist in der v. Marci wenigstens klarer als in der andern, der Gang der Erzählung ist schon deswegen — fast ohne selbständigen Wert — einer mit v. Marc. gemeinsamen, schon epitomierten Quelle entlehnt, weil hier in der gleichen Weise der mehrmalige Aufenthalt in Aquileja garnicht mehr zum Ausdruck kommt[4]). An die Nachricht von dem Tode des Verus schließt noch eine — auch

1) *de quo bello quidem quid per legatos barbarorum pacem petentium, quid per duces nostros gestum est, in Marci vita plenissime disputatum est* ist »ein sehr bedauerlicher Einbruch wohl von der Hand des ersten Kompilators« (Schulz, S. 64); zweifellos ist die Stelle ein Résumé über das, was v. Marci 14 in den Sätzen steht, die der Schreiber für Verus nicht verwenden konnte; denn der erste Teil (*petentium*) entspricht v. Marc. 14, 4 mit dem großen Unterschied, daß das *legatos* dort völlig mißverstanden ist, der zweite Teil der Nachricht über Furius Victorinus v. Marc. 14, 5. Es ist also der gleiche Gang der Erzählung hier wie dort, d. h. doch nur, die Vorlage ist Marcus.

2) Vgl. auch v. Marc. 14, 4 ff.

3) Vgl. zuletzt über diesen Stein b. Pauly-W. III, 2, 1851 ff.; auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen.

4) Die Reise der beiden Kaiser ist bei beiden in völlig gleicher Weise erzählt; vor allem für die Beurteilung der Frage wichtig der gemeinsame Fehler [v. Domaszewski, Neue Heid. Jahrb. V, 114, 2], daß beide Heerlager in Aquileja als eines erzählt sind; wichtig auch die Vergröberung: »*composito bello*« aus den Worten: »*conposueruntque omnia, quae ad munimen Italiae atque Illyrici pertinebant*« (v. M. 14, 6, cfr. zum Ausdr. v. Hadr. 12, 1: *compositis in Britannia actus*. Wenn aber Schulz S. 63/4 v. Veri § 11 als besonders charakteristisch für den Anonymus betrachtet [»man kann wohl kaum mit wenigen Worten sich gleich präzis ausdrücken«], so vgl. man dazu v. Marc. 14, 8, wo die Ausführlichkeit doch nicht so notwendig ist, und dann Eutrop. 8, 10, 3, der nicht nur in der Ausdrucksweise beiden Stellen nahe genug kommt, aber vor allem die Oertlichkeit noch detaillierter gibt und gewiß nach dem Kompilator schreibt. Kann man dann Unabhängigkeit zwischen beiden Stellen der Viten annehmen?

sonst übliche — Charakteristik an, deren Art von der schlichten Erzählung der Vorgänge verschieden genug ist; nur einmal noch scheint uns eine Notiz aus dem annalistischen Bestand zu begegnen: v. Ver. 4, 1 *inlatumque eius corpus est Hadriani sepulchro, in quo et Caesar pater eius naturalis sepultus est*[1])‹; wiewohl niemand leugnen wird, daß diese recht kümmerliche Notiz, der einzige Rest der Ueberlieferung über die Konsekrationsfeier in dieser Vita, sich seltsam abhebt von der viel detaillierteren Nachricht v. Marc. 15, 3[2]), die freilich nach der Technik dieser Leute zu Marcus und nicht zu Verus gehört. Aus der gemeinsamen Quelle werden die beiden Notizen zerlegt sein. Fassen wir zusammen: Von den Teilen, welche Schulz als dem guten ›sachlich-historischen Autor‹ zugehörig erwiesen zu haben glaubte, wird kaum eine Notiz aus einer selbständigen Monographie entnommen sein. Mehrere Stellen zeigten deutlich in ihrem Gepräge, bis in einzelne Fehler, die organische Zusammengehörigkeit mit den ihnen völlig entsprechenden Partien der Nachbarvita des Marcus an. An einzelnen Stellen konnte man klar die Bearbeitung mit Rücksicht auf den neuen Grundgedanken, eine Vita Veri schaffen zu wollen, erkennen. Es gab also keine solche in dem ›sachlich-historischen Schriftsteller‹, dessen Darstellungsweise daher auch keine monographische, sondern lediglich annalistisch war. Die vita Veri ist folglich das Werk des Kompilators, der aus dem Annalisten Biographien formte, indem er an vorhandene biographische Darstellungen das rein annalistische Werk zerlegend angliederte. Die teilweise höchst oberflächliche Arbeit läßt das noch stückweise erkennen[3]).

5. Man müßte die beiden Hauptgegensätze römischer Geschichtsschreibung in ihrem innersten Wesen analysieren, wollte man hier die zwei Hauptquellen kennzeichnen. Zufällig vereinigen sich die beiden durch die Arbeit des Kompilators hier, der Zusammenhalt ist

1) Sachl. richtig; vgl. Dessau, Inscr. sel. I.

2) ›*Tantae autem sanctitatis fuit Marcus, ut Veri vitia et celaverit et defenderit, cum ei vehementissime displiceret, mortuumque eum divum appellaverit amitasque eius et sorores honoribus et salariis decretis sublevaverit atque provexerit sacrisque eum plurimis honoraverit. Flaminem et Antoninianos et omnes honores, qui divis habentur, eidem dedicavit*‹. Auch hier wird die Handlungsweise des Marcus noch erkennbar moralisch verwertet [vgl. S. 969], es ist der gleiche technische Griff wie bei v. Veri 6, 8 f., auch dies Stück des Marcus wird aus dem guten Annalisten versprengt und in diese Form gebracht sein [anders Schulz S. 56].

3) Für weitere Beispiele verweise ich auf Heers Feststellungen S. 138 ff. Wir haben selbst im Verlauf der Untersuchung schon die Lex adoptionis als zerstückelt erwiesen.

daher äußerlich geworden, Widersprüche in der Beurteilung der Menschen und ihres Tuns sind genug vorhanden, auch Verschiedenheiten genug in der grundsätzlichen Auffassung von dem Verlauf der Geschichte und den Mächten, die im Staat wirken. Man darf damit nur nicht zu Gunsten des einen den andern herabsetzen; zumal wenn man nicht einmal sicher ist, welches der Anteil des einen und des andern an der Arbeit ist.

Für alle Viten ist in gleicher Weise charakteristisch die Einleitung bis zum Regierungsantritt, die über Geburt, Familie, Jugend, öffentliche Tätigkeit bis zum Regierungsantritt berichtet. Woher stammen sie, da sie zumeist solche Einzelheiten geben, daß sie breiten Raum einnehmen?

Es eignet auch der Darstellung des Tacitus, die Bilder seiner Menschen aus ihrer Herkunft, ihrer Umgebung, ihren Taten zu erkennen und zu beleben, und aus deren Tun den Fortgang der Geschichte zu konstruieren. Nirgends aber hat er versucht in eine Schablone wiederholt diese Darstellung einzuzwängen. Ganz anders Sueton, dessen Biographien solche verlangten[1]). Dies biographische Charakteristikum fehlt bei Tacitus. Es drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob es in dem als ›annalistisch‹ erkannten guten Autor vorhanden war. Je nachdem sie beantwortet wird, könnte man sogar einen Wandel in der historischen Darstellung erkennen. Noch Heer hat alles, was im Commodus c. 1 und 2, 1—5 ununterbrochener Text war, aus dem Anonymus abgeleitet (S. 7 ff. vgl. Schulz 161 ff.[2])). Der vita Veri kommt nicht mehr der selbständige Wert zu wie etwa der v. Marci. Man sieht aber auch an der v. Marci, die den an Umfang

1) Es sind bei Sueton — oft genug beobachtet — immer die gleichen Punkte, bei denen das Interesse verweilte, wie bei den Kaiserviten des II. Jahrh. Einer der wichtigsten ist das *genus clarum*, das für das höchste Amt in der guten Zeit nötig war. Noch Eutrop imponiert es gewaltig, wenn ein Kaiser aus einem *Genus clarissimum* sich herleitet; vgl. Vespasian (Eutrop. 7, 19, 1 *princeps obscure quidem natus, sed optimis conparandus*) mit Marcus, Eutrop. 8, 9, 1 *haud dubie nobilissimus, quippe cum eius origo paterna a Numa Pompilio, materna a Solentino rege penderet*, vgl. dazu v. Marc. 1, 6 *cuius familia in originem recurrens a Numa probatur sanguinem trahere, ut Marius Maximus docet; item a rege Sallentino Malemnio, Dasummii filio, qui Lupias condidit* [Schulz S. 38 wehrt sich energisch dagegen]. Die Verwandtschaft ist groß genug, aber Eutropzitat in der Vita anzunehmen, ist wegen des II. Teils kaum zulässig; daher wohl gemeinsame Quelle, ob freilich Mar. Maximus, ist eine Frage für sich.

2) Schulz S. 161 ff. referiert im wesentlichen die Heersche Arbeit. Wenn ich recht gesehen habe, hat er zu dieser kein neues Faktum hinzugebracht, alle Zitate stammen aus Heer, trotzdem spricht er vieles schärfer aus, oder nimmt er als sicher an, was Heer für möglich oder wahrscheinlich hielt. Warum wirft er Heer Weitschweifigkeit vor (Anm. 403)?

größten Abschnitt der Vorgeschichte in diesen Viten enthält, ebenso an der v. Pii, wie sie gearbeitet sind. v. Marc. 1, 2—4 umfaßt die Familie, 5 Geburtsdatum und -ort, 6 das genus, 7 die Erziehung, 8 Familienmitglieder, 9 u. 10 seine Namen. Kap. 2 u. 3, obwohl auch hier ein geschlossener Bericht vorliegt, sind in ihrem Charakter ganz anders als die annalistischen Partien formuliert, es ist keine reinliche Scheidung nach Jahren, sondern die Darstellung greift vielfach späterem vor, indem sie bei der Gesinnung des Marcus zu einzelnen Menschen und dem, was er ihnen dankt, in dem Bericht über die Kindheit lebhaft verweilt[1]). Hier liegt die biographische Ueberlieferung vor. Vergleicht man damit etwa die guten Partien aus cap. 5, 6 und 7, die wohl[2]) alle aus dem Bericht des Annalisten über die Tätigkeit des Marcus unter Hadrian und Pius entnommen sind, so wird man das Ergebnis nicht bestreiten, daß ein und dieselbe Quelle hier nicht benutzt sein kann, daß schon dem Grundcharakter entsprechend jene biographischen Notizen, dann wahrscheinlich auch die Daten über Geburt und genus (S. 972 Anm. 1), aus einer einheitlichen Biographie stammen, die nach dem Vorbild Suetons diese Einleitung vor dem Regierungsantritt (cap. 8 vgl. S. 967 Anm. 1) aus den verschiedenen Elementen ineinanderfügte.

In gleicher Weise erzählt die vita Pii exakt chronologisch erst von der Stelle an, wo in der entsprechenden Partie der v. Hadriani Pius als Thronfolger eine Rolle im Kaiserhause zu spielen begann, also 4, 2 (oben S. 959) bis 5, 3, wieder zu der Stelle des Regierungsantritts. Was vor cap. 4 liegt, enthält die gleiche Anordnung, dieselben Grundgedanken wie v. Marc., es ist in der gleichen Weise zu charakterisieren, nichts annalistisch, alles nur sehr äußerlich die Entwicklung des Pius verfolgend, ohne deswegen im mindesten falsch zu sein[3]). In cap. 2 u. 3 z. B. ist kaum chronologische Ordnung beabsichtigt gewesen. So wird bei Marcus nicht minder wie bei Pius die

1) Vgl. 2, 6 *duodecimum annum* mit 4, 2 *octavo aetatis anno.* vgl. auch 3, 4 und 5 und andere Stellen.

2) Ich darf mit Hinweis auf das frühere mich hier kurz fassen.

3) Schulz S. 9 ff. ist kaum irgendwo willkürlicher verfahren als hier; es wäre eine Wohltat für die Mitarbeitenden, wenn er wenigstens die monumentalen Quellen gesammelt hätte. Auch hier hat er alle Zitate aus zweiter Hand, warum gibt er seine Quellen nicht an (Anm. 20), warum den Ausruf nach CIL XI 5171 (Anm. 22)? Einzelnes zu widerlegen, führt zu weit, aber der willkürlichste Eingriff in den Text mag hier stehen (S. 13): »Die Neigung zu starken Ausdrücken, die bereits § 2 in dem *clipeum magnificentissimum* (*magnificum* hätte auch genügt!) auftritt ...« (ähnl. S. 11, S. 10; Anm. 266 u. s. w.). Man findet der Art noch eine Anzahl in seiner Beigabe.

Form der Biographie dem Mann zu verdanken sein, der diese Quelle verarbeitete. Aber auch bei Hadrian[1]) und bei Commodus[2]).

1) Auch hier ist der scharfe Einschnitt Kap. 5, 1. Voraus geht die Entwicklung, diese, abgesehen von den eingestreuten Bemerkungen aus andern Quellen, ganz chronologisch, unter dem Gesichtspunkt verarbeitet, daß Hadrian adoptiert wurde, und an Einzelheiten neben der vita Marci die reichste. Freilich ist die Kontrolle über den Abschnitt, der unter Traians Regierung spielt, unmöglich, da die vita Traiani fehlt. Man vergleiche aber z. B. die Erzählung des Dio, der Hadrians Zurückbleiben in Syrien als Feldherr schon bei Traians Weggang von Syrien erzählt (Unters. S. 34), also dem Exzerpt *»legatus Suriae«* der v. Hadr. 4, 4 entgegenkommt. Auch die vorausgehenden Sätze sind dann wohl eher aus der annalistischen Erzählung von Traians Regierung mit der biographischen verwoben, daher datiert die sachliche Korrektheit und die chronologische Sicherheit. Diese Umwandlung der Form zeigen schon die Zusätze, die auf die Adoption sich beziehen. So wird verständlich, daß v. Hadr. 4, 8—10 — die formale Einkleidung kann gewiß v. Pii 4, 1 ff. an die Seite gestellt werden — die übrigen Ansichten über die Adoption, in Form eines Exkurses, aus besten Quellen gibt. Die Art der Argumentation im vorhergehenden bedingt keineswegs die Verschiedenheit der Quellen für die ursprüngliche Form von c. 4. Der Aufbau ist identisch mit dem von v. Pii c. 4. Trotz des Angriffs, den Schulz ohne Gründe macht, glaube ich jetzt viel bestimmter an die Einheitlichkeit der ganzen Erzählung. Wer vermag, wo so tiefe formale Eingriffe im ganzen Text vorliegen, solch formale Gründe anzuerkennen? Da Hadrian selbst großen Wert auf sein *genus* gelegt, wird die erste Partie zu seiner Vita in Beziehung stehen — ob unmittelbar oder mittelbar, können wir sicher nicht mehr entscheiden —; ob 1, 3 *»Romae«* nicht Absicht des Kompilators ist, wer weiß das? *Omina imperii* sind auch bei Tacitus eingestreut. Die Frage, woher diese [s. d. Lit. bei Heer S. 11, 9] z. B. in den Viten des Hadrian, Pius, Marcus, Severus [das in v. Marc. 5, 2 erwähnte erweist sich von selbst als Einschub, und gerade durch die *omina*, die in der vita Pii an jedesmal schon vorher erwähnte Aemter anschließen, entsteht die chronologische Verwirrung] stammen, ist schwer zu entscheiden, m. E. sind sie andern Quellen entlehnt.

2) Schwieriger liegt die Sache bei Commodus, da seine Kindheit in die Zeit fällt, in welcher Marcus schon Kaiser war, daher die Nachrichten über Commodus und seine Beziehungen zum Staat wohl beim Annalisten als Regierungshandlungen des Marcus verzeichnet sein konnten; Heer S. 141 ff. hat schon eine Reihe sicherer Beweise dafür zusammengebracht. Die nicht immer glückliche Verteilung aus dem Annalisten läßt sich klar erkennen, sie ist die Arbeit des Kompilators. Auch beweist die Einleitung: *»De Commodi Antonini parentibus in vita Marci Antonini satis est disputatum«* die freie Hand des Kompilators. Das übrige, was Heer für den Annalisten in Anspruch nahm, sind Notizen, die von 1, 10—2, 5 alle bei diesem standen, vergleichbar den Partien der Marcusvita 5 ff. In cap. 1 hat Heer schon 1, 7 ff. als Biographie ausgeschieden, 1, 2—6 ist seinem Ursprung nach schwer zu bestimmen. Man vgl. aber dem Charakter nach die Einleitung des Pius bei Aur. Vict. Caes. 15. [Das *»vir veterrimae familiae«* ist gekürzt aus einer Vorlage, die darüber ausführlicheres bot, etwa wie die vita Pii c. 1, da die Angabe, an sich kaum richtig, nur so entstanden sein kann.] Man wird vielleicht dann zur Ansicht kommen, daß diese Elemente eher einer biographischen Quelle zugehören.

6. Für die Arbeitsweise der Scriptores sind noch einige Stellen zu prüfen. Neben der oben (S. 972 Anm. 1) angeführten Stelle, die mit Eutrop nahe genug verwandt ist, ohne ihm entlehnt zu sein, gibt es noch andere, die eine Beziehung zwischen den ›Kleinen Kaiserbiographen‹ und den Viten nahegelegt haben[1].

Dessau (Anm. 104) hat sicher nachgewiesen, daß v. Severi 17, 5 ff. aus Aurelius Victor abgeschrieben ist. Einige Sätze stelle ich hier neben einander.

v. Sev. 18, 1: *fuit praeterea delendarum cupidus factionum, prope a nullo congressu <digressus> nisi victor. Persarum regem Abgarum subegit. Arabas in dicionem accepit. Adiabenos in tributarios coegit. Brittaniam, quod maximum eius imperii decus est, muro per transversam insulam ducto utrimque ad finem Oceani munivit, unde etiam Britannici nomen accepit. Tripolim, unde oriundus erat, contunsis bellicosissimis gentibus securissimam reddidit . . .*

A. Victor 20, 13: *At iste delendarum cupidus factionum . . . felix ac prudens, annis praecipue; adeo, ut nullo congressu nisi victor discesserit auxeritque imperium subacto Persarum rege nomine Abgaro. Neque minus Arabas, simul adortus ut est, in dicionem redegit provinciae modo. Adiabena quoqne, ni terrarum macies despectaretur, in tributarios concessisset. Ob haec tanta Arabicum Adiabenicum et Parthici cognomento patres dixere. His maiora aggressus Brittaniam, quae ad ea utilis erat, pulsis hostibus muro munivit per transversam insulam ducto utrinque ad finem Oceani. Quin etiam Tripoli, cuius Lepti oppido oriebatur, bellicosae gentes submotae procul.*

Was dem, der den Passus in die vita Severi eingeschoben, überflüssig erschien, hat er ausgelassen. Teilweise im Kontakt mit dem früher erzählten[2]), stellt er hier jenes zusammen, in so stark ge-

1) s. Dessau, Hermes 24, 363 ff. und die übrige Literatur bei Schulz S. 93, und seine ›Beiträge‹ S. 56.

2) Warum läßt der Autor v. Sev. 18, 2 ›*etiam Britannici nomen accepit*‹ stehen, das nur dann Bezug hat, wenn der Satz des Victor ›*at haec tanta*‹ etc. von dem Ausschreiber gelesen wurde? Das aber kann — abgesehen von anderen Fehlern — nur deswegen hier ausgelassen sein, weil er es v. Sev. 9, 10 und 16, 2 mit Begründungen schon sah. Der Unterschied zwischen beiden ist nur der, daß Victor nur eine Uebersicht gibt, ohne an Chronologie zu denken, während in den beiden Stellen der Vita es am richtigen Platze (vgl. 9, 11 mit 16, 2) steht. Unbegreiflich ist dann, wie er diese Dublette bewußt in den Text einschieben konnte.

kürzter Form, mit leeren Zusätzen versehen, daß man an diesem Beispiel erst recht deutlich ersehen kann, wie weit der Weg von den Originalquellen zu dieser Epitome ist. Worauf es hier ankommt, ist folgendes: Die prägnante Form, die er diesen Sätzen gegeben, ist Absicht. Sie ist Imitation des Stils im guten, chronologischen Teil, die Darstellung hat daher begreiflicher Weise formale Aenderungen den Quellen gegenüber aufzuweisen, die ganz dem Belieben des Schreibenden überlassen waren. Gewisse im Tenor gleiche Partien stimmen im Corpus zu merkwürdig überein, behandeln dazu durchaus den gleichen Gegenstand, sodaß der Gedanke naheliegt, auch diese stammen von der Hand, welche diese Partie hier eingeschoben. Aber es entstehen darüber doch große Schwierigkeiten. v. Hadr. 21, 5 ff. gleicht in der Art der Anordnung dem Bericht v. Pii c. 9:

v. Hadr. 21, 5: *fuerunt eius temporibus fames pestilentia terrae motus, quae omnia, quantum potuit, procuravit multisque civitatibus vastatis per ista subvenit.* 6. *fuit etiam Tiberis inundatio.* 7. *Latium multis civitatibus dedit, tributa multis remisit.*

v. Pii 9, 1: ***Adversa eius temporibus haec provenerunt, fames, de qua diximus, circi ruina, terrae motus, quo Rhodiorum et Asiae oppida conciderunt, quae omnia mirifice instauravit, et Romae incendium quod trecentas quadraginta insulas vel domos absumpsit.*** 2. ***et Narbonensis civitas et Antiochense oppidum et Carthaginiense forum arsit.*** 3. ***fuit et inundatio Tiberis, apparuit et stella crinita, natus est et biceps puer, et uno partu mulieris quinque pueri editi sunt.*** 4. ***visus est in Arabia iubatus anguis maior solitis, qui se a cauda medium comedit. lues etiam in Arabia fuit. hordeum in Moesia in culminibus arborum natum est.*** 5. ***quattuor praeterea leones mansueti sponte se capiendos in Arabia praebuerunt.***

Nicht anders zu verstehen ist das Fehlen der Angabe *cuius Lepti oppido oriebatur*, bei Victor beiläufig bemerkt, in der Vita wohl mit Rücksicht auf c. 1, 1 ausgelassen.

Die nicht annalistische Uebersicht läßt in beiden die fremde Quelle erkennen [1]). v. Hadr. 21, 5 u. 6 entspricht daher v. Pii 9, 1—5. In gleicher Weise sind *prodigia imperii* in der vita Commodi c. 16, 1—7 gesammelt, die schon Heer S. 184 ff. dem biographischen Schriftsteller zugewiesen hat. Es gibt weitere Uebereinstimmungen in der Anordnung des Stoffes: v. Hadr. 21, 7—9 = v. Pii cap. 7 [2]). Ein Exkurs des Pausanias möge uns hier weiterhelfen. Nachdem er VIII, 43, 1 u. 2 über des Pius Beziehungen zu der arkadischen Stadt Pallantion gesprochen, fährt er fort: ὁ δὲ Ἀντωνῖνος, ὅτῳ καὶ ἐς Παλλαντιεῖς ἐστιν εὐεργετήματα, πόλεμον μὲν Ῥωμαίοις ἐθελοντὴς ἐπηγάγετο οὐδένα, πολέμου δὲ ἄρξαντας Μαύρους . . . ἐς τὰ ἔσχατα ἠνάγκασεν ἀναφυγεῖν Λιβύης . . . ἀπετέμετο δὲ καὶ τῶν ἐν Βριττανίᾳ Βριγάντων τὴν πολλήν . . . Λυκίων δὲ καὶ Καρῶν τὰς πόλεις Κῶν τε καὶ Ῥόδον ἀνέτρεψε μὲν βίαιος ἐς αὐτὰς κατασκήψας σεισμός· βασιλεὺς δὲ Ἀντωνῖνος καὶ ταύτας ἀνεσώσατο δαπανημάτων τε ὑπερβολῇ καὶ ἐς τὸν ἀνοικισμὸν προθυμίᾳ. χρημάτων δὲ ἐπιδόσεις ὁπόσας καὶ Ἕλλησι καὶ τοῦ βαρβαρικοῦ τοῖς δεηθεῖσι, καὶ ἔργων κατασκευὰς ἔν τε τῇ Ἑλλάδι καὶ περὶ Ἰωνίαν καὶ περὶ Καρχηδόνα τε καὶ ἐν γῇ τῇ Σύρων, τάδε μὲν ἄλλοι ἔγραψαν ἐς τὸ ἀκριβέστατον· ὁ δὲ βασιλεὺς ὑπελίπετο οὗτος καὶ ἄλλο τοιόνδε ἐς μνήμην. ὅσοις τῶν ὑπηκόων πολίταις ὑπῆρχεν εἶναι Ῥωμαίων, οἱ δὲ παῖδες ἐτέλουν σφίσιν ἐς τὸ Ἑλληνικόν, τούτοις ἐλείπετο ἢ κατανεῖμαι τὰ χρήματα ἐς οὐ προσήκοντας ἢ ἐπαυξῆσαι τὸν βασιλέως πλοῦτον κατὰ νόμον δή τινα. Ἀντωνῖνος δὲ ἐφῆκε καὶ τούτοις διδόναι σφᾶς παισὶν τὸν κλῆρον, [ὁ] προτιμήσας φανῆναι φιλάνθρωπος ἢ ὠφέλιμον ἐς χρήματα φυλάξαι νόμον. τοῦτον Εὐσεβῆ τὸν βασιλέα ἐκάλεσαν οἱ Ῥωμαῖοι, διότι τῇ ἐς τὸ θεῖον τιμῇ μάλιστα ἐφαίνετο χρώμενος. Pausanias meint dann, Pius könnte mit viel Recht den Namen πατὴρ ἀνθρώπων tragen. Er kennt noch die Zeit des Pius persönlich und entwirft unter diesem Eindruck ein Bild von diesem, wie es dem Griechen sich darbot. Deswegen hat die Stelle ansehnlichen Wert. Das bedeutsamste ist, daß er sich auf schriftliche Ueberlieferung beruft, in welcher die Tatsachen, von denen er hier wenige und ganz generell anführt, behandelt waren. Eine Reihe von Aus-

1) Schulz S. 17 hätte dies cap. 9 näher betrachten dürfen. Daß v. Pii 9, 1 ff. an 8, 11 absichtlich wegen der *fames* angehängt ist, leuchtet ein. Daß hier aber kaum ein Stück des Annalisten verloren ist, scheint schon daraus klar, daß auch das vorhergehende nicht ganz sicher annalistisch ist. Wie schwer ist gerade in der v. Pii, der der Form nach reinsten und von Interpolationen freiesten Biographie, die Entscheidung. Ein annalistischer Gang der Erzählung ist von cap. 7 an nicht mehr zu erkennen. Und wer vermag gar zu sagen (Schulz S. 17), daß c. 9, 1—5 Einschub des Schlußredaktors sei?

2) Vgl. bes. Hadr. 21, 1: *Expeditiones sub eo nullae fuerunt* mit v. Pii 7, 11 *nec ullas expeditiones obiit.*

drücken hat er schon früher, lib. I, 5, 5[1]), in gleichem Sinn verwendet.

Hadrian hatte seine *Res gestae* am Pantheon in Athen anschreiben lassen. Eine Uebersicht über seine Regierung war darin gegeben, die auf panhellenischen Grundsätzen aufbaute und unter diesem Gesichtspunkt die Sorge für das Wohl des Reichs darstellte. Pausanias erzählt ebenso von Pius, der Hauptzug seiner Regierung sei die Friedensliebe gewesen[2]), und die humane Freigebigkeit gegen die Städte der Griechen und Nichtgriechen[3]). Wir erfahren Einzelheiten, welche die Angaben der v. Pii 9, 1 u. 2 decken[4]), und sehen die gleiche Scheidung in zwei Gruppen wie unter Hadrian, die nicht Werk des Pausanias, sondern begründet ist in dem Gedanken, daß Pius als der Fortsetzer des Werks Hadrians im Osten das Erbe Hadrians als panhellenischer Kaiser und panhellenischer Zeus angetreten hat[5]). Pausanias erwähnt wie die vita Pii 5, 4[6]) die beiden hauptsächlichsten Kriege gegen Mauren und Britannier und spricht besonders rühmend von der Gesetzgebung in Erbschaftsfragen[7]). Er zeichnet nur mit wenigen Strichen, das Charakteristische sucht er herauszuheben. Daß Pausanias der Gedanke an annalistische Schriftsteller fernliegt, braucht kaum gesagt zu werden. Seine Sätze enthalten die Elemente der biographischen Erzählung[8]), er selbst lehnt sich daher an eine bio-

1) Meine Untersuchungen S. 88.

2) Athenagoras πρεσβ. ed. Schwartz p. 2, 5 sagt ähnliches von der folgenden Zeit: διόπερ τὸ πρᾶον ὑμῶν καὶ ἥμερον καὶ τὸ πρὸς ἅπαντα εἰρηνικὸν καὶ φιλάνθρωπον θαυμάζοντες οἱ μὲν καθ' ἕνα ἰσονομοῦνται αἱ δὲ πόλεις πρὸς ἀξίαν τῆς ἴσης μετέχουσιν τιμῆς, καὶ ἡ σύμπασα οἰκουμένη τῇ ὑμετέρᾳ συνέσει βαθείας εἰρήνης ἀπολαύουσιν. Es ist notwendig, die Worte des Pausanias an den beiden Stellen mit den S. 977 Anm. 2 angeführten der beiden Viten zu vergleichen, deren Glaubwürdigkeit Schulz doch völlig verkannt hat!

3) Untersuchungen S. 219 f. Einzelnes kann nicht berührt werden.

4) Vgl. auch Untersuchungen S. 144. Es fehlen in der Liste des Pausanias nur Rom und Narbo.

5) Unters. S. 271 ff., 273 und sonst.

6) Diese ist ausführlicher. Oben S. 973 wurde diese Stelle gemeinsam mit anderen für den Annalisten in Anspruch genommen, was in diesem Zusammenhang zweifelhaft sein könnte, zumal etwa v. Hadr. 21, 8 in seiner exakten Terminologie [= Pausanias I, 5, 5] das Résumé gibt über die Unternehmungen, von denen ein Teil (aber nur der, welcher die Kämpfe am Anfang der Regierung [Untersuchungen S. 50] gibt) in v. Hadr. 5, 1—3 aufgezählt wird. Darum muß man annehmen, daß v. Pii 5, 4 nicht mehr in der Form, wie es beim Annalisten für die Kämpfe in den ersten Jahren stand, sondern als Uebersicht über alle Kriege überliefert und v. Pii 7, 11 nur ein Stückchen ist.

7) Schiller, I, 630, 5.

8) Bei Hadrian nennt er ausdrücklich die Inschrift am Pantheon als seine Quelle. Hier gibt er nur die unfaßbaren ἄλλοι an. Daß er die Grundgedanken

graphische Darstellung an, die den Pius völlig nach dem Schema der hadrianischen *res gestae* behandelte[1]).

Die gleichen Wendungen und Floskeln kehren bei den lateinischen Biographien wieder. Es könnte somit Gemeingut dieses Zweigs sein. Zugegeben, die Möglichkeit besteht dann immer noch, daß die Quelle trotzdem anderen Charakter hatte. Wir betrachten summarisch weitere Stellen: v. Hadr. 21, 10—14 und v. Pii 9, 6—10[2])

10. *Parthos in amicitia semper habuit, quod inde regem retraxit, quem Traianus imposuerat.* 11. *Armeniis regem habere permisit, cum sub Traiano legatum habuissent.* 12. *Mesopotamenos non exegit tributum, quod Traianus imposuit.* 13. *Albanos et Hiberos amicissimos habuit, quod reges eorum largitionibus prosecutus est, cum ad illum venire contempsissent.* 14. *reges Bactrianorum legatos ad eum amicitiae petendae causa supplices miserunt.*

6. *Pharasmanes rex ad eum Romam venit plusque illi quam Hadriano detulit. Pacorum regem Lazis dedit. Parthorum regem ab Armeniorum expugnatione solis litteris reppulit. Abgarum regem ex orientis partibus sola auctoritate deduxit. causas regales terminavit. sellam regiam Parthorum regi repetenti, quam Traianus ceperat, pernegavit. Rimethalcen in regnum Bosforanum audito inter ipsum et curatorem negotio remisit. Olbiopolitis contra Tauroscythas usque ad dandos Olbiopolitis obsides vicit. tantum sane auctoritatis apud exteras gentes nemo habuit cum semper amaverit pacem, eo usque ut Scipionis sententiam frequentarit, qua ille dicebat, malle se unum civem quam mille hostes occidere.*

Die beiden, die an die gleichartigen Berichte vorher anschließen, behandeln die orientalische Politik der beiden Kaiser[3]). Sie sind einheitlich nach Form und Inhalt. Der Schluß des zweiten Passus läßt den Gesichtspunkt für die Beurteilung der beiden finden. Pius und

seiner Darstellung aus eigenem Wissen hat, etwa in Analogie zu Hadrian und in selbständiger Entwicklung seiner Ideen, das möchte ich nicht glauben.

1) Liegt der Gedanke nicht nahe, daß der zweite Panhellenenkaiser in gleicher Weise seine *res gestae* hat am Pantheon aufzeichnen lassen. Wir wissen es nicht, weil Pausanias schweigt. Aber das wäre doch die einfachste Lösung.

2) Zum leichteren Gebrauch sei es erlaubt, die Stellen hier wiederzugeben.

3) Zu v. Hadr. 21, 10 ff. vgl. noch ebenda 13, 8 ff. (Unters. S. 234 f.), 17, 11. Mommsen, R. G. V, 404. Zu v. Pii 9, 6 ff. Mommsen, l. l. Boissevain zu Dio 69, 15 p. 235 und 244. Aus der unklaren Beweisführung von Schulz, S. 17 Anm. 49 habe ich nichts entnehmen können.

seiner Tätigkeit gegenüber tritt Hadrian zurück. Die Macht des persönlichen Einflusses Hadrians wird hier unterschätzt. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß diese Auffassung nicht ursprünglich ist, zumal das ›*tantum auctoritatis*‹ der vielen Parallelen wegen kaum in den ältesten Teilen stand. Sicher aber sind die beiden Partien auf den gemeinsamen Grundgedanken des Verhältnisses der beiden zu den *exterae gentes*[1]) gestellt. Auch darüber herrscht kein Zweifel, daß an eine chronologische Aufzählung nicht gedacht ist, wie auch sonst einzelne Züge[2]) das Resultat ergeben: Es ist ein Abschnitt, der unter dem einheitlichen Gesichtspunkt der Tätigkeit nach außen gefaßt[3]) ist, ein Stück Biographie der beiden Kaiser.

Im Stil verwandt ist damit eine Reihe von anderen Stellen. Mitten in ›biographischem Bestand‹ v. Pii 7, 11 ff. folgt 8, 1: *Congiarium populo dedit, militibus donativum addidit. puellas alimentarias in honorem Faustinae Faustinianas constituit.* Der Singularis ›*congiarium*‹ macht stutzig[4]); es könnte ein Fragment sein, das hier am völlig verkehrten Platz eingefügt ist, vielmehr, wenn die beiden Sätze zusammenzunehmen sind, mit v. Pii 6, 7 verbunden werden mag. Allerdings lehrt die Parallele v. Comm. 16, 8 (Heer S. 186)[5]), die in sicher biographischer Umgebung steht (oben S. 25), daß in der Disposition des Stoffes hier Verwandtschaft besteht. Nimmt man zu den Bestandteilen der Viten, die wir bisher als wahrscheinlich biographisch ausgehoben haben, allein aus der v. Commodi die hinzu, deren Zusammengehörigkeit Heer erwiesen, so gewinnt das Bild des biographischen Bestandes deutlichere Umrisse[6]) und eine kurze Betrachtung

1) *gentes* hier und v. Pii 5, 4 (oben S. 978 Anm. 6) ist termin. techn.: Unters. 52, 182; hier wohl zweimal von der gleichen Hand.

2) ›*semper*‹; die Vergleichung des Zustandes unter Hadrian und Traian; unter Pius und Traian.

3) Man vgl. Comm. 13, 5—6 = Heer 174 ff. ›Erfolge in den Provinzen‹.

4) Pius hat doch mehr als eine *liberalitas* gegeben; andererseits ist v. Comm. 16, 8 (Heer S. 186) ebenfalls der Singularis gebraucht; daher ist es wohl Eigentum des Bearbeiters. Aber das Vorbild Sueton (z. B. Aug. 41, Calig. 17, Claud. 21, Domit. 4) lehrt, daß die Notiz biographischem Bestand angehört, zumal der Satz ein Vorbild hat in Nero 7: *Deductus in forum tiro populo congiarium, militi donativum proposuit* ....

5) Ob es dann wirklich, trotzdem kein Zusammenhang da ist, eingeklammert werden darf (Peter, Heer), ist mir fraglich. Schulz S. 175 weist es dem Biographen zu.

6) Man betrachte nur z. B. c. 9, 4—6, ›*religiones*‹ [und seine Ableitungen Pesc. Nig. 6, Carac. 9]; Heer adn. 353 hat den Inhalt richtig wiedergegeben und auf Sueton als Vorbild verwiesen. Zu diesem biographischen Bestand rechne ich schon der Form wegen auch Marc. 23—24, 4, und Schulz S. 112 ff. hätte keine so weittragenden Schlüsse auf 23, 8 aufbauen dürfen, s. unten S. 985.

der unversehrt erhaltenen Partien [1]) lehrt, daß ebenso ein keineswegs zu verachtender Kaiserbiograph als Quelle benutzt wurde [2]).

1) Daß eine peinliche Untersuchung des Wertes des Biographen auf dieser umfassenden Grundlage Schulz zugekommen wäre, wird man schwer abstreiten können. Zum mindesten möchte es doch ungerecht sein, daß die Leser aus den »biographischen« Partien ein gewiß nicht zu rechtfertigendes Vorurteil oder gar Geringschätzung als Eindruck mitnehmen. Ist das nicht die Folge davon, daß die ganze Fragestellung in der Weise, wie Schulz es getan, einseitig ist und eine schiefe Beurteilung der Quellen präjudiziert?

2) Ich muß mich mit diesen Bemerkungen begnügen. Anhangsweise möchte ich doch noch einiges erwähnen. Daß gegen Schulz die in jeder einzelnen Vita vorkommenden Charakteristiken der Gestalt der Kaiser, die er dem Schlußredaktor »nach Marius Maximus« zuweist, in Schutz zu nehmen sind, bedarf kaum eines Wortes. Ich gestehe offen, daß mich Gründe wie folgende (S. 22/3): »Bestünde noch ein Zweifel über die Identität der beiden für das Korpus der SHA, hier würde er vollends behoben, cfr. § 2 (v. Pii 13!): *fuit voce rauca et sonora cum iocunditate.* Es ist merkwürdig und bezeichnend: Marius Maximus hat es immer mit Wörtern aus dem Stamm *ioc-* zu tun!« ebenso wenig angenehm berühren als überzeugen. Möchten wir doch lieber erst untersuchen, was an diesen Charakteristiken gut ist. Abgesehen davon, daß auch Sueton sie recht ausführlich gibt, habe ich für Hadrian keine präzisere gefunden als v. Hadr. 14, 10/1, die für mich wenigstens nach der langen Beschäftigung mit der Persönlichkeit Leben gewann. Ist v. Pii 2, 1 ff. wirklich so elend, zumal sie trotz ihrer in rhetorischen Antithesen spielenden Form alles erwähnt, was man von einer Darstellung des Pius erwartet? Daß sie alle in den gleichen Formen, Ausdrücken, Auffassung des Menschen sich variieren, ist doch 1. bedingt durch die Einarbeitung in die Viten und die Möglichkeit formaler Eingriffe in den Text, 2. durch die nicht für alle Menschen gleich reiche Erfassung des menschlichen Lebens und seiner tiefen Wurzeln. Allgemeine Gründe, bes. Bedingungen der Umgebung und eigenen Entwicklung — kaum ein römischer Historiker mehr hat eine solche Kraft psychologischer Intuition als Tacitus — spielen stark genug mit. Man vergesse nicht: die Zeit hat realistische Portraits in ihrer bildenden Kunst entstehen sehen, die an Feinheit und Leben vollkommene Leistungen sind; sie hat eine ausgebildete physiognomische Literatur, die an der lebendigen Gegenwart ihre Beobachtungen bereichert; sie hat für das Leben ihrer Führer Interesse genug — freilich baut sie auf anderen Gruppierungen der Einzelelemente das Gesamtbild der Persönlichkeit auf als wir. Wenn dieser Biograph (das ergibt sich aus seiner Absicht) aus der Reihe von Taten, wie sie in seiner Literatur vorlag, eine knappe Charakteristik mit Hilfe einer Reihe von ziemlich allgemeinen Ausdrücken — Differenzierung ist nur wenigen möglich — bildet, darf man ihm vorwerfen, daß er sich selbst nicht überbieten kann? Zumal Schulz selbst in seiner Geschichte Norm und Standpunkt nicht festhält! — So ist auch sicher (gegen Schulz, der v. Hadr. 19, 2 [vgl. hier z. B. *omnibus* mit seiner Bem. S. 11 zu Pius 2, 10], v. Pii 8, 2—4, v. Comm. 17, 5 [cfr. dazu Heer, S. 120] als Bestandteile des Anonymus betrachtet), daß in den Biographien, die als Quelle dienten, nach dem Vorbild des Sueton (z. B. Claud. 20, Vesp. 8. 9) die *opera* (Stichwort [s. Heer, Anm. 267] wie bei Sueton und Terminus, wie die Inschrift der Traianssäule C. I. L. V, 960 zeigt) der einzelnen Kaiser im Ueberblick verzeichnet waren, eine einheitliche durchgehende

In welchem Verhältnis steht der nun zu der Bearbeitung des Victor (S. 23)? Und zu den Partien des Eutrop, die v. Marc. c. 16f. benutzt sind[1])? Von der Partie des Aurelius Victor, die gekürzt abgeschrieben ist, unterscheiden sich die von Schulz S. 97 behandelten Partien der v. Marci, die dem Eutrop entlehnt sind, dadurch, daß hier andere Beurteilungen an die Stelle des Eutropianum getreten sind. Im wesentlichen ist sein Gut bewahrt geblieben. Nur einiges scheint nicht Eutrop direkt, sondern einer gemeinsamen Quelle zu entstammen[2]). Victor freilich hat dem Verfasser vorgelegen. Dieses Zurechtstutzen auf die biographische Ueberlieferung muß Absicht sein. Victor aber gibt nichts an der Stelle, wo die vitae Hadr. und Pii über die Provinzen im Osten berichten. Man ist leicht versucht zu glauben, daß Uebereinstimmungen zwischen Victor und Eutrop, andererseits zwischen den beiden und biographischen Partien der Viten eine gleiche biographische Quelle voraussetzen. Das aber zu beweisen, ist hier nicht möglich[3]).

Anordnung; und v. Comm. 17,5 beweist, daß sie an dieser Stelle zu stehen pflegen. — Wie aber hat man über die *administratio imperii* der Kaiser, wie sie in sprachlich gleicher Form in v. Hadr. 7,6—9,6 [v. 9,1 Dublette zu 5,3; das ganze gehört aber zeitlich hierher] und v. Hadr. 19—22 (ohne jedes chronologische Gerippe die Zeit von 134—138 behandelnd), v. Pii 7, v. Marc. 9,7—12,6, Comm. 13,5—15,2 (Heer, S. 173 ff.) stehen, zu denken? Letztere hat Heer dem Biographen zugewiesen. Ich kann kaum hier darauf eingehen und weise nur darauf hin, daß die formale Umarbeitung berücksichtigt werden muß, daß aber diese Abschnitte, auch wenn sie teilweise an chronologisch richtigen Stellen stehen, stets eine Uebersicht über das Ganze geben. Eutrop wenigstens resumiert für Marcus seine Quelle in seiner summarischen Weise mit dem Satz 8,12,2: *provincias ingenti benignitate et moderatione* [v. Marc. 12,9] *tractavit*. Doch das zu verfolgen, ist nur in der Einzelarbeit möglich.

1) Schulz S. 93 ff. in seiner ausführlichen Weise. Seine Resultate S. 98 f.

2) Ob in dem Umfang, den Schulz annimmt, wage ich so kurz nicht zu entscheiden. c. 8,1 hat schon Mommsen, Hermes 25,278,4 als »albernen Zusatz« aus Julian 4,1 bezeichnet. Vgl. Al. Sev. 50,3, Claud. 4,3. Das beweist doch keine Unabhängigkeit! Aehnlich anderes.

3) Eine Täuschung ist leider auch da nicht ausgeschlossen. Was wissen wir denn davon, wie viel in den Darstellungen auf dem Urteil der Zeitgenossen beruht? — Daß freilich Marius Maximus diese Quelle des Eutrop sei (Schulz 98, gefolgert aus v. Marc. 1,6 und Eutrop. 8,9,1, vgl. oben S. 972 Anm. 1), wer weiß das? Aus dem Zitat folgt das gewiß nicht, noch weniger aus dem *ioca*. Ich halte das unselige Marius-Maximusproblem für viel schwieriger als angenommen zu werden scheint, und auf der bisherigen Basis für nicht lösbar. Der Bewertung des Schriftstellers, die Schulz eingeführt hat, möchte ich mich erwehren, bis er Argumente gibt. Wie sollten denn die Schwindler auf den Gedanken kommen, den selben Schriftsteller immer wieder als ihre Quelle zu zitieren, wenn er nicht im Rufe eines Großen gestanden hätte, wenn er — das scheint mir doch auch nötig — nicht irgendwo in den Viten steckte. Wenn die Begeisterung für

7. Es bleibt nur weniges noch zu besprechen, freilich der Teil, wo Schulz am selbständigsten vorgegangen ist, sein Versuch, das Werk und die Persönlichkeit des »letzten großen Historikers von Rom« zu umgrenzen. Wird unsere Gegenleistung negativ sein, so mag man sich bewußt bleiben, daß das Geständnis des Nichtwissenkönnens schmerzlicher, aber ehrlicher ist als Wissenwollen oder Besserwissen und Scheinwissen.

Schulz hat nach den Resultaten seiner »Beiträge« seinen Anonymus auch auf die Vita Caracalli ausgedehnt. Wozu versucht Schulz seine formalen Kriterien an den übrigen Viten, aber nicht hier? Man darf noch unberücksichtigt lassen, was v. Domaszewski absolut sicher nachgewiesen [1]), aber man sieht sich ernstlich nach dem Mann um, der in so musterhafter Weise die Einzelheiten vom Einzug des Severus in Rom (v. Sev. 5—8) und die Ereignisse bis zur Sicherung der Alleinherrschaft des Severus (v. Sev. 14) erzählt hat. Daß die annalistische Quelle, wo sie augenscheinlich Erlebtes, Gegenwärtiges mit frischen Worten erzählen kann, nun plötzlich in generell-biographischen Urteilen sich gefallen sollte, daß kaum ein scharfer Satz mehr herauskommen sollte [2]), der an die der sicheren Viten ange-

den nichtgefundenen Annalisten, den »letzten Historiker Roms«, sich etwas verflüchtigt hat, wird man vielleicht auch dieser Frage auf sicherer Grundlage nahetreten können. — Daß aber Schulz S. 140 ff. im Grund der Heerschen Vermutung (S. 198 ff.) Raum gibt, die Urkundeneinlage in der Vita Comm. sei aus Marius Maximus, dann aber selbst den Beweis antreten möchte, daß diese Akten wie die der v. Cassii und andere unächt seien, wird mir trotz des farbigen Drucks seiner Tabelle S. 143 ff. nicht verständlich. Was beweist etwa die viermalige Wiederholung des *feliciter* c. 18, 8, wo doch der Stil der Akklamationssprache sogar auf Tesseren gilt: *Diei Hadriani imp. fel(iciter)* [Unters. Anm. 136], ganz abgesehen von der vollendeten Feinheit der sprachlichen Formulierung, die von einem Fälscher zu viel Mühe und Versenken in einige erregte Augenblicke verlangte. Ich brauche Heers Beweise gegen Schulz nicht zu wiederholen, um Mommsens Urteil (Hermes 25, 251) über die Echtheit zu festigen. Die von Reinach im Bull. Corr. Hell. XX 528 ff. gesammelten Stellen klären über die selbstverständliche Lebhaftigkeit in diesen Szenen zur Genüge auf. (Hinweis von Prof. v. Domaszewski. S. auch B. Pick, Journ. int. numism. I, 451 ff. mit Svoronos' Zusatz.) Ein weiteres interessantes Beispiel, aus der Spätzeit, geben die Akten der Synode vom 1. III. 499, Cassiodor, Varia ed. Mommsen S. 399 ff. (Hinweis von H. Prof. Hülsen). Sprachliche Gemeinsamkeiten zwischen v. Cass. und Comm. sind dann nur so zu erklären, daß sie Gemeingut aller oder daß jene nach diesen geschaffen sind, nicht aber, daß »das rhetorische Elaborat des Marius Maximus« so gering einzuschätzen ist.

1) Rhein. Mus. 57, 514, 4 zu v. Car. 4 u. 2 u. v. Getae 6.

2) Wohin v. Sev. 17, 1—4 gehört, weiß ich nicht; es ist formal gewiß ähnlich entstanden wie das folgende, aber die Quelle ist unbekannt; vielleicht reiht es sich dem Charakter nach an die oben S. 975 besprochenen Stücke an.

glichen werden könnte, wer mag das glauben? Die Anlage der vita ist eben ganz verschieden[1]) (c. 2, 1); im ganzen Stück, das Schulz ausgehoben, kann ich nur Suetonische Prinzipien der Darstellung erkennen, keinesfalls eine annalistische Erzählung. Daß Spuren einer griechischen Quelle nachgewiesen werden konnten, spricht nicht weniger gegen die Ausdehnung des Geschichtswerks bis Caracalla oder Severus Alexander[2]).

Der Versuch von Schulz[3]), die Persönlichkeit des Autors und seine Herkunft aus den wahrscheinlich sachlichen Partien des Autors zu gewinnen, zeigt wohl am deutlichsten im ganzen Buch, wie wenig fundiert seine Resultate sind. S. 212 f. Der »sachlich-historische Autor« gehört einer senatorischen (!), alt-adligen, ägyptischen Familie, möglicher Weise aus Pelusium an, verbringt dort seine Jugend bis zum 15. oder 16. Lebensjahre, studiert in Alexandrien, hat nähere Beziehungen zum Studienkreis des Marcus, gehört vielleicht selbst dazu. War er »condiscipulus« des Marcus, so ist er etwa 122 oder spätestens 123 geboren. Der späteste Termin ist wohl 135/7. »Den Tod des .. Pius hat der vorzügliche Gewährsmann .. bereits als erwachsener Mann in der unmittelbaren Umgebung des Herrschers mit durcherlebt«, vielleicht war er der tribunus, der den »Fieberphantasien des Kaisers gelauscht hat«; ebenso sah er den Tod des Verus und Marcus. Sein Interesse an der Jurisprudenz und ihren Vertretern läßt ihn unter diesen vermuten. Unter Commodus vielleicht zeitweise abwesend, seit Pertinax dauernd in Rom, vertraut mit allen Vorgängen im Senat und am Hof, verfolgt er die Politik auch in den Provinzen. »Der Anonymus scheint noch die ersten Jahre der Regierung des Heliogabal erlebt zu haben; er ist im höchsten Greisenalter um das Jahr 220 gestorben, frühestens 218, da er die Herrschaft des Caracalla noch selbst beschrieben hat«. So ergibt sich das Endresultat seiner Untersuchungen in fetten Lettern: Das Werk »stellt unbedingt die beste literarische Ueberlieferung dar, nicht nur für die Geschichte des II. u. III. Jahrhunderts, sondern für die Geschichte der Kaiserzeit überhaupt«. Man staunt über diese Zirkel und weiß nicht, wo man beginnen soll.

1) *sed haec puer. egressus vero pueritiam* etc.

2) Die Ansicht v. Domaszewskis, die aus der Erkenntnis gebildet ist, daß die chronologische Erzählung von Sev. 14 an nicht mehr zu erkennen ist, leitet ihn zu dem Standpunkt hin, daß der Historiker mit dem Untergang der letzten Römer abgeschlossen hat. Ob absichtlich oder zufällig für ihn dieser Wendepunkt entscheidend wurde, wird niemand sagen können.

3) Ueber Kornemanns Versuch s. [illegible] 123, 281 und 132, 293, ohne daß er an dessen Hypothesen weiter Kritik [illegible]

Weil v. Pii 12,5 lebhaft erzählt[1]) (S. 22), v. Veri 9,11 präzis gefaßt ist (S. 64), ebenso v. M. 28[2]) den Tod des Marcus ausführlich überliefert, weil er angeblich noch den Caracalla geschrieben, deswegen müssen wir glauben, daß der Autor mit etwa 100 Jahren noch eine vorbildliche Römische Geschichte hinterlassen hat[3])? Wie armselige trockene Gesellen müssen dann alle diese Historiker gewesen sein! Ich übergehe alle die Einzelargumente, von denen keines scharfer Prüfung standhält[4]) und komme zu dem letzten Punkt, den Beweisen für die ägyptische Heimat.

Wie Kornemann, versucht auch Schulz einzelne Stellen für diese Frage zu urgieren. War für jenen das Resultat »Afrika«, so ist es für Schulz »Aegypten«. Seine Zeugen sind zehn Stellen (S. 114 ff.)[5]): v. Hadr. 7,3[6]), das er völlig mißversteht, v. H. 12,1, das trotz seines Selbstzitats von ihm jetzt ebensowenig aufgeklärt ist[7]), v. H. 14,4[8]), v. H. 20,2, das gewiß nicht aus dem Anonymus stammt[9]), v. Marc. 23,8[10]), das Heer S. 17,32, vgl. S. 980 Anm. 1, dem Anonymus

1) Lehrt nicht gerade die Stelle, wo Schulz S. 22 ausführliche Erwähnung des Sterbens Hadrians vermißt, wie lebhaft man sich damit abgegeben hat? Vgl. den Brief Unters. Anm. 139. Ist das nicht mindestens ebenso lebendig?

2) Ist es dabei wirklich unzweifelhaft, daß v. Marc. 28 zum Annalisten gehört? Ist Anm. 288 wirklich ernst zu nehmen?

3) Kann das Urteil über Salvius Julianus v. Jul. 1,1 *quod* (Jurisprudenz) *magis eum nobilem fecit*, wirklich etwas beweisen?

4) Dio schrieb nach seinem Commodus (dessen terminus post quem v. Sev. 11,7 u. 12,8) seine große Historia in fast 30 Jahren. Er war also fast 80 Jahre. Dazu war seine Arbeit viel umfassender! Aber es sind doch keine 100!

5) Sie auszuschreiben, wäre verlorene Mühe.

6) Premerstein, Klio Beiheft VIII, 21 f.

7) Unters. S. 114; vgl. jetzt auch Wilcken, Archiv f. Pap. V, 403, 2.

8) Ist Dio, der cap. 11,1 das gleiche ebenso exakt erwähnt, deswegen Aegypter? Unters. S. 246.

9) Schulz gibt das so zu: »möglicherweise nicht sachlich, sondern nach Marius Max.« Trotzdem baut er darauf!

10) Der Satz »*sacra Serapidis a vulgaritate Pelusiae summovit*« bildet eine Hauptstütze seiner Ansicht; er ändert »*Pelusii*« und versteht dann dies als »Eingreifen des Marcus in die Interiora des pelusischen Volkskults«. Wilcken, Arch. f. Pap. IV, 403 versteht ihm entgegen die Worte so, »daß der Kaiser den Serapiskult von der (offenbar sprichwörtlichen) Pelusischen Gemeinheit reinigte«, indem er »*Pelusia*« vorzieht. *Pelusiae* aber ist wohl eher verschrieben aus *Pelusiač*, dem Adjectivum, wie Avien (Holder) 2, 282 *Aut Pelusiaci magis es deă litoris Isis.* In der schärferen Interpretation (Klio VIII, 263 ff.) gewinnt dann Schulz wohl die richtige Deutung von *summovit*, vergißt aber 1) daß seine Beispiele zeigen, wie wenig das Wort dem »Historiker« eignet, 2) daß das Wort *vulgaritas*, der Streitpunkt, von ihm viel zu eng und konkret gefaßt wird. Wenn man Strabos Worte XVII 1, 17 über das Fest in Canopus heranziehen darf (Κάνωβος) ... ἔχουσα τὸ

[illegible]

[illegible] ... so erhält Wilckens Auffassung [illegible] man müßte den Akt verstehen aus der persönlichen Ansicht des Kaisers [illegible] ligion. Da die sprachliche Erklärung von vulgaritas (vgl. [illegible] Reifferscheid 100, 11: *Cassius ... arbitratur ... Palem., sed* [illegible] *quam vulgaritas accipit, sed masculini nescioquem generis* [illegible] 114, 20: *popularis vulgaritas ducit*, Hinweis von Prof. v. Domaszewski) [illegible] die religiösen Vorstellungen der internationalen unteren Schichten der [illegible] der Grenzstadt zu verstehen sind, so wird man annehmen müssen, daß [illegible] den Kult Einfluß gewonnen haben. Seit Hadrian schon, vor allem [illegible] Nachfolgern, ändert sich die Stellung der Provinzialkulte zur [illegible] vielleicht hat Marcus — wie vor allem Commodus — dem Serapiscult [illegible] Form besondere Vergünstigungen gewährt. Aber wir wissen über die [illegible] und die innere Geschichte des Kults zu wenig. Nicht einmal wann Marcus [illegible] getan, ist klar, vielleicht beim Aufenthalt v. cap. 26, 3, wo er von Syrien [illegible] Am wenigsten haben wir das Recht, aus so dunklen Stellen so schwerwiegende Schlüsse zu ziehen.

1) Hätte S. doch versucht, unsere Quellen über Marcus' Aufenthalt [illegible] Ägypten zu sammeln! Sie sind spärlich genug. Nur eine Inschrift (Dessau, Inscr. sel. 1[illegible] u. [illegible]) kann mit Sicherheit auf den Besuch bezogen werden. [illegible] mit der Notiz des Biographen die griechische Formulierung der Restauration[illegible] inschrift von Archalopolis (C. I. G. 4712 = Walter Otto, Priester und Tem[illegible] [illegible] [Hinweis von Prof. v. Domaszewski], jetzt auch Cagnat, Inscr. Gr. a. R. [illegible]) aus a. 164 in Verbindung steht, weiß ich nicht. Für Phila[illegible] Cagnat n. [illegible], also auch vor 175/7. Nicht einmal die Münzen scheinen [illegible] zu enthalten: Dattari, Nummi Augg. Alexandrien 3424, 3425, [illegible] 3506, 3557/8, 3574, 3580 des 15. Jahres (vor Aug. 175), [illegible] in den Jahren 1 und 5 des Verus und 1, 2, 5 des Marcus [illegible] des Marcus ist wieder geprägt, wie auch die Concordia[illegible] Jahr noch vorkommen, Cohen, Marcus 72, Verus 36; für 5 [illegible] wohl die Parallele Cohen Marc. 44 in Betracht und hier [illegible] eingereiht werden: Lucilla Augusta, [illegible] la main gauche à Lucius Verus [illegible] Jahr 164, aber [illegible] Zerwürfnisse vorhanden waren [illegible] des Kaisers beseitigt werden sollten [illegible] *qui dicebant* [illegible] wirklich umging, und daß Marcus [illegible] Ägypten — [illegible] wohl [illegible]

v. Sev. 17, 2—4[1]), das gar nicht mehr zum Autor gehört, v. Nigri 5, 4—5, das aus v. Sev. abgeschrieben ist (oben S. 952), v. Carac.

sonst — diesem Gerücht entgegentrat, in der Form, daß hier mit den Bildern beider Kaiser die Ὁμόνοια (n. 3410/12 und 3689/90) geprägt wird, während in Rom nur Marcus dies prägt], auf die Concordia der Kaisertreuen mit Marcus zu beziehen ist, die nach römischer Anschauung in der Concordia exercituum (Cohen, Marcus 60) enthalten und wegen des Abfalls des Cassius geprägt ist. Marcus muß Ende Juli 175 nach Syrien aufgebrochen sein. Die Daten bei Heer, S. 18 ff. Auf welches Ereignis n. 3557, Barke des Osiris, die nur in diesem Jahr vorzukommen scheint, sich bezieht, weiß ich nicht. Wie 3423, »Marcus bietet dem Ares die Hand« (s. unten), wieder auf den Abfall des Cassius zu beziehen ist, so muß 3574 »Tropaion« den erhofften Ausgang des Unternehmens wiedergeben (cfr. 3571/2 aus dem 6. Jahr, der Beendigung des Partherkriegs, auf den die Alexandriner auf den Münzen öfter anspielen, bes. d. Niketypen, 3352—3363, 3479—83; 3336 »Kaiser v. Nike bekränzt«, 3339; 3423; 3340/1 Ares m. Nike (s. oben), 3378, »Serapis m. Nike« cfr. 3381, 3610, 3527 »Sarapis in quadriga«, 3450 Ἠώς = Oriens; vgl. d. Münzen des Verus, 3697 »Kaiser m. Nike«, 3698 »Kaiser in Quadriga«, 3701 »Ares mit Nike« [3711—14 ΕΙΡΗΝΗ ist jedenfalls als Bitte oder Wunsch um Frieden zu verstehen, Reichsmünzen des Verus mit Pax gibt es erst aus dem Jahre 166, Cohen Verus 125 ff., aber a. 164 taucht auch hier schon der Gedanke an Frieden auf, Cohen 112: Herc. Pac. wie Cohen 219 »Armenia am Boden, dahinter Tropaion« a. 163 (cfr. 220) und 330 u. 344 »Vict. Augustorum« (gl. Jahr) und 4—6 »Armenia« den Gedanken an Frieden den Provinzialen schon 163 nahelegen, wie auch der Gedanke an baldige Rückkehr in der »Fortuna Redux« a. 163 (Cohen 91—102) angedeutet wird]. 3660—4 »Nike«; 3699 »Marcus und Verus in Quadriga« (der Gedanke der siegreichen Rückkehr nach Rom, Cohen 181; Jahr 164; des Sieges Coh. 222—261, vgl. 331 st. 346; die Marstypen hier wie die Inschrift MARTI Ultori Cohen Marc. 430 sichern zugleich die Erklärung der obengenannten von Alexandria. Am nächsten kommt der Alexandriner Cohen n. 348 »Marcus und Verus in Kriegsrüstung«, von Victorien bekränzt, zwischen den beiden Flüssen, dazwischen Gefangener [zum Typ vgl. meine Unters. Anm. 81], die gut das Prinzip der Sammtherrschaft ebenso wie die oben genannte 344 »Victoria A u g u s t o r u m« erklärt; dann Dattari 3719/20 Ἠώς; 3691/3 Ἀρμενία; 3700 cfr. 3699; 3733—9 Nike; 3647 Ares, 3650 Ares mit Nike, 3715 εἰρήνη vgl. Lucilla 3818/9, wie auch Cohen, Verus 125 ff. Jahr 166. Marc. 437).

Die Münzen des 16. Jahrs, Aug. 175/6, in das der Aufenthalt in Aegypten fällt, geben die letzten Anspielungen auf den Aufstand des Cassius, Dattari 3429 Ares, 3575 Tropaion, 3420 Kaiser zu Pferd. Alles übrige sind wiederholt geprägte Typen, auch das einzige dargestellte Bauwerk, der Pharos, n. 3564, mit der Hermesstatue, daher ohne Beweiskraft, wiewohl die letzt vorhergehenden dieses Typs, 3309, 3216, 3024, nicht ganz damit übereinstimmen. So ist es schwer, irgendwie zuverlässig zu kontrollieren, wie dieses »*civem se egit*« sich zeigte.

2) Die Stelle, s. Heer 106 ff., enthält so vieles, das jeder gebildete Römer wissen mußte, daß ich Schulz nicht verstehe, andererseits soviel dunkles, daß ich nicht verstehe, warum er nicht versucht hat, zur Erhellung beizutragen. Uns fehlt die Kenntnis der Entwicklung des Verhältnisses von Alexandrien und seinen Kulten zu den Kaisern, denn das »*ius buleutarum*« und »*multa iura mutavit*« (v. Sev. 17, 2 f.) sind nicht willkürlich, sondern notwendiges Ergebnis der ver-

ordnung liegt auch hier vor, und ich gebe zuerst die Münzen des Jahres 191 in zwei Gruppen.

a) Kaiserl. M. Av. *M. Commodus Antoninus Pius Felix Aug. Brit.* [1])
Rev. *P. M. Tr. P. XVI Cos. VI* mit Aufschrift *Apoll. Palat. Fid. Cohort. Herc. Com(iti) Miner. Aug., Lib. Aug. Rom. Fel.*
Senatsm. Rev. Gl. Aufschr. mit *S. C. Apoll. Palat. Fid. Coh. Miner. Aug.* = Gr. Br.
» » *Apoll. Palat. Fid. Coh. Miner. Aug. Herculi Comiti. Rom. Fel.* = M. Br.
» » *P M Tr. P. XVI. Imp. VIII Cos. VI P. P. S. C. Apoll. Monetae Herc. Commodiano* = Gr. Br.
» » *P. M. Tr. P. XVI. Imp. VIII Cos. VI P. P. S. C. Apoll. Monetae Herc. Commodiano* = M. Br.
Br. Med. Rev. *P. M. Tr. P. XVI Imp. VIII Cos. VI P. V.*
» » *Apoll. Palat. Herc. Commodiano, Miner. Aug.* Roma und Commodus (Cohen 562).

Da Imp. VIII keine chronologische Fixierung zuläßt, kann in dieser großen Gruppe kaum geschieden werden. Die gleichen Gedanken werden in beiden zum Ausdruck gebracht, hier zuerst ist Herkules benannt als Comes des Kaisers, um in der zweiten Gruppe [2]) Eigentum des Kaisers zu sein [3]). Hier sind die Ansätze zur Entwicklung des Kults. Die vorkommenden Götter sind keine nichtrömischen [4]).

Dagegen überrascht die II. Gruppe des Jahres 191 durch ihre strenge Einheitlichkeit und ihren Inhalt.

1) Die Abweichungen von dieser Averstitulatur, die sämtliche Br.-Medaillons tragen, sind durch die Herkunft aus kaiserlicher oder Staatsmünze bedingt, kaiserl. = M. Comm. Ant. P. Fel. Aug. Brit. P. P. (Cohen 24. 25. 127. 180. [261?] 286? 357. 359. 654. 655; Senatspr. Gr. Br. = M. Commod. Ant. P. Felix Aug. Brit. P. P. = 26. 177. 360. 656 (nahe Var. »Commodus« = 128); Senatspr. M. Br. = M. Comm. Ant. P. Felix Aug. Brit. P. P. (Var. Britt.) 127. 178. 179. 361. 362. 563. Bronzemed. 23. 69. 70. 117. 363. 562.

2) Nur bei den Br. Med. fehlt »fidei Coh.« und Herculi Comiti [nach n. 186 st n. 182 aufzulösen], die lib(ertas) Aug. (n. 286) der kaiserl. Präg. und Apoll. Monetae der Senatspr.

3) Das scheint mir doch ein engeres Zusammengehen der Gr. Br. M. Br. Br. Med. mit Imp. VIII aus diesem Jahr zu verlangen, wenigstens wird man annehmen dürfen, daß diese drei (176—178) in Abhängigkeit von einander stehen.

4) Heer, S. 94 f. »*Commodianus*« gebildet wie »*Caesarianus*«, »*Christianus*« darüber Deissmann, Licht vom Osten 275 f.

b) Av. *L. Ael. Aurel. Comm. Aug. P. Fel.*[1]).

Rev. kais. Or. oder Ar.	Senatspr. Gr. Br.[2])
Felic. perpetuae Aug.	*Felic. perpetuae Aug. Cos VI P.P.S.C.*
I. O. M. Sponsor Sec. Aug.	*I. O. M. Sponsor. Sec. Aug.* » » » »
Iovi Defensori salutis Aug.	*Iovi defensori salutis Aug.* » » » »
Marti Vltori Aug.	*Marti Vltori Aug.* » » » »
Matri deum conserv. Aug.	*Matri deum conserv. Aug.* » » » »
Serapidi Conserv. Aug.	*Serapidi Conserv. Aug.* » » » »
Sal. gen. hum.	*Sal. gen. hum.* » » » »
Vota solu. pro sal. p. R.	*Vota solu. pro sal. P. R.* » » » »[3])

Die Prägung läßt den sicheren Schluß zu, daß die ganze Gruppe, die mit der Namensänderung im Jahre 191 noch zugegeben wurde, auf eine einheitliche Bestimmung hin und aus einem bestimmten Anlaß erfolgte. Die Senatsmünze wird dann von der kaiserlichen abhängig sein. Die Götternamen und ihre Funktionen führen auf ein Erlebnis des Kaisers und die beiden letzten auf die Lage in Rom. Die *mater deum*[4]) ist *conservatrix Augusti*, Serapis der *conservator*[5]); die übrigen sprechen für sich. Der Kaiser muß demnach in einer

1) Es erscheint mir doch fraglich, ob mit Heer S. 107 die Medaill. Coh. 69. 992—997, deren Aversaufschrift identisch mit der der Med. von 191 ist, schon ins Jahr 190 gehören; denn n. 564 ebenso wie 562, beide sicher aus a. 191, geben wie n. 69 eine Victoria, 562 in dem bedeutungsvollen Moment, wie Commodus von Roma die Weltkugel erhält; und Serapis kommt vor 191 II. Gruppe, soviel ich weiß, nicht vor. Außerdem scheint mir das Fehlen des »*suscepta*« in der Aufschrift 993 ff. gegenüben dem (nicht ganz sicheren) 992 zu beweisen, daß ein späteres Datum vorliegt, zumal auch der Typ wechselt, und die Erfüllung in Coh. 984 f. zu liegen, wo die »*vota soluta pro sal. p. R.*« m. E. geradezu drängen, die Hungersnot v. Comm. 14,2 f. (Heer 107) und die Errettung aus ihr durch die Flotten auf sie zu beziehen (s. S. 992 Anm. 2).

2) Aus dieser strengen Reihe fallen nur n. 71 (Ar. Qu.) und 72 (Or. Qu.) = L. Ael. Aur. Comm. Aug. P. F., deren Reverstitulatur zusammengeht mit der von 69 und 70, also auch so zeitlich nahes Verhältnis bedingen.

3) Nur 348. 680. 706. 707 sind auch als MB., wohl identisch, geprägt.

4) Dazu noch n. 71 »Commodus und Juppiter« und 72 »Frau, ein Kind aufhebend« (Anm. 2). Die (nicht ganz vollständigen) Nachweise bei Heer, Anm. 213.

5) Als »*salutaris*« ist sie gefeiert Cohen, Faustine mère II, 431 n. 239, die Legende ihrer Ankunft verewigt ebenda n. 306/7, mit dem Viergespann der Löwen, Cohen, Adrien 284, Pius 1139. Wie die Vota für die glückliche Errettung des Kaisers am Magna Materfest des 27. März 188, die am 5. April 188 erfüllt wurden, noch in der Inschrift des Colosses ihre Stelle fanden, so auch hier. Der Magna Mater zeigt er am Tage der Erfüllung der großen Vota für das Aufhören der Pest (Serapis conservator) die gleiche dankbare Gesinnung wie den Beschützern der kaiserlichen Person.

Lebensgefahr geschwebt haben [1]) und mit ihm das Reich. Einen bestimmten Angriff auf das Leben des Kaisers am Ende des Jahres 191 kenne ich nicht; aber die gänzlich veränderte Stellung der Götter wird auf den tieferen Grund führen; es kann sich nur um die Pest handeln, deren Wüten Dio 14, 4 beschreibt: γέγονε δὲ καὶ νόσος μεγίστη ὧν ἐγὼ οἶδα· δισχίλιοι γοῦν πολλάκις ἡμέρας μιᾶς ἐν τῇ Ῥώμῃ ἀπέθανον, um die Hungersnot, die Beschaffung der Flotte, die Sicherung der Getreidezufuhr. Ist darum Serapis, Aegyptens Hauptgott, der Heilgott, der Schutzgott der Flotte geworden (Heer 107), so würde man verstehen, bei welchem Anlaß die überhand nehmende Verehrung dieses Gottes begann, und daß der Gedanke, in Serapis sein Heil zu finden, in gleicher Weise weiter entwickelt wurde wie die übrigen [2]).

1) Sein Name erscheint hier, soviel ich weiß, zuerst auf römischer Stadtprägung, und die große Vorliebe für ihn und die andern seines Kreises (v. Comm. 9, 4 ff.) muß hier beginnen.

2) Darauf muß zuerst »*Mars Vltor*« und »*Defensor sal. Aug.*« führen (vgl. damit etwa Tac. hist. 3, 74: Domitian ist in der Verkleidung des Isisverehrers entkommen, weilt aber *modicum sacellum Iovi Conservatori ...; mox imperium adeptus Iovi Custodi templum ingens seque in sinu dei sacravit*, das wohl die innigste Zusammengehörigkeit der beiden im Bilde feiert, trotzdem aber das »kindliche« Verhältnis zum Vater Zeus noch bewahrt). Ist das nicht möglich, dann war Commodus' Leben selbst von der Krankheit bedroht und die Hilfe der Götter wird dazu aufgeboten. Die Verpflichtung, die Juppiter eingegangen hat, über die Securitas des Kaisers zu wachen — für Commodus Auffassung von der Gottesmacht und der eigenen Größe wichtig genug —, geben die Münzen 695—702 (*secur. orbis, secur. publ.*) und 243, 272; 273 (*Iupp. Conservator.*) nach alten Vorbildern, der Kaiser sehr viel kleiner dargestellt als der Gott (s. auch 474, a. 185), aus verschiedenen Jahren. Zugleich beweisen diese früheren Typen wie auch der aus unserer Gruppe »*Salus generis humani*« und »*Vota soluta pro salute populi Romani*« (Anm. 159), daß die *salus* des Kaisers einbegriffen ist in die *salus* der Menschheit. Das scheint mir auch die Interpretation des Bildes v. *Iupp. Defensor salutis Aug.* (Cohen 245) zu ergeben: Juppiter nackt nach rechts gehend und rückwärts blickend, mit Blitz und Szepter; 'dans le champ, sept étoiles'. Denn diese letzteren sind das Zeichen der Herrschaft über den Orbis terrarum«. Sueton Aug. 80: *Corpore traditur maculoso, dispersis per pectus atque alvum genetivis notis in modum et ordinem ac numerum stellarum caelestis ursae.* Dieterich, Mithraslit. 76, 3 »Diese Stellung der Narben waren eben Vorzeichen oder Bestätigung der Weltherrschaft des Augustus«. Vgl. Coh. Adr. 507, Mond mit 7 Sternen [Faust. mère 185 ist nur das Sternengewand], Comm. 716 Tellus stabil(ita), wo die Erdkugel mit 7 Sternen bedeckt ist. Man vgl. schließlich Apoc. Joh. 1, 16 καὶ ἔχων ἐν τῇ δεξιᾷ χειρὶ αὐτοῦ ἀστέρας ἑπτά; vgl. 2, 1, 3, 1 (Reitzenstein Poimandres 286), und 19, 16 καὶ ἔχει ἐπὶ τὸ ἱμάτιον καὶ ἐπὶ τὸν μηρὸν αὐτοῦ τὸ ὄνομα γεγραμμένον βασιλεὺς βασιλέων καὶ κύριος κυρίων mit den Worten Suetons und man wird diesen Schluß nicht abweisen können. Das Wohl des Kaisers ist mit dem der Untertanen vereint. Das persönliche Verhältnis zu

Es bleiben noch die Münzen der XVIII u. XVIIII trib. pot. Heer S. 94 ff. hat in eindringender Untersuchung die Chronologie aufzuhellen versucht. Ich möchte hier nur einzelne Typenbilder herausgreifen. Dem Charakter der Aufschrift entsprechend gehen von den Münzen der trib. pot. XVII (10. Dez. 191/9. Dez. 192)[1]) die Münzen Cohen 565—597 zusammen[2]), und eine Anzahl von ihnen kann wohl nach einem bestimmten Gesichtspunkt geordnet werden. Auf einigen Stücken dieses Jahres kehrt Victoria in Verbindung mit dem Kaiser und andern immerfort wieder[3]), freilich ist fraglich, auf was für

Juppiter hat sich geändert. Der Kaiser tritt neben den Gott, der die Hand auf seine Schulter legt (Cohen 71. 239. 240 Var.). Die Entwicklung bis zu dieser Gleichstellung läßt sich noch an den Münzen verfolgen: anfangs unter dem Schutz des Gottes stehend (s. oben), erhält der Kaiser a. 183 von Jupp. das Zeichen der Weltherrschaft (?) (Coh. 871), (vgl. damit etwa die Art, wie Hadrian durch den Adler des Jupp. die Macht erhält, Unters. S. 102, 344), er tritt Viktoria gegenüber (861), er opfert vor den Göttinnen (858). a. 186 opfert er vor Mars, dem Kriegsgott (512), vorausgeht die Szene, wie der Dioskur dem sitzenden Kaiser gegenübertritt (511, 525). Der Typ des Opfers vor der *Fortuna dux* und *Redux* (167. 170) reiht sich an. Noch a. 190 bringt der Kaiser vor Neptun die Opfer, die »*omnia felicia*« machen sollen, die in Verbindung stehen mit 992, den *vota suscepta felicia*, deren Folge die Darstellungen der *Vota felicia* sind (993 ff., oben S. 991), wodurch wiederum die Beziehung auf die Krankheit und das Meer, die Flotte, und darum wohl auch die Abhilfe der Hungersnot gesichert wird. Im Jahre 192 (Cohen 562. 572. 589. 590. 592. 642) steigert sich die Darstellung in der Weise, daß Commodus als Gott neben den Gott tritt (cfr. 589 Commodus Hercules gegenüber), bis er schließlich (642 ff.) in der Gestalt des wirklichen Gotts der Provinz gegenüber steht. Diese exzessive Anschauung der Regierung hat nichts römisches mehr, man ermißt es am deutlichsten an bekannten Ausschreitungen des Nero und Domitian oder an Hadrian, dem wie den andern nur im Osten, nicht in Rom dem zur Erde gestiegenen Gott Kult zu Lebzeiten zukommt (auch hier die gleiche Entwicklung, Unters. S. 209 u. s. öfter). Schon das muß den Senat verhetzen. In diesem Kreis der Anschauungen ist dann auch der Herkuleswahn des zerrütteten Mannes entstanden, hier hat er seine Formen gefunden. Daß die *Securitas orbis* der Frühzeit jetzt der *Securitas Aug.* gewichen ist und die Götter nur für den Augustus, nicht das Volk eintreten, während dessen Wohlfahrt durch die Gelübde des Kaisergottes gefestigt wird, entspringt der gleichen autokratischen Gesinnung, die den Göttern und Menschen, Städten und Körperschaften den eigenen Namen aufzwingt.

1) Cohen 73—75, 592—595, a. 192. Commodus von Victoria bekränzt, reicht dem Serapis die Hand, Isis schwingt das Sistrum. Aehnliche Szene unter Hadrian in Alexandria, m. Unters. S. 261, zu ergänzen durch die Nummern aus Dattari (oben S. 966 Anm. 1) n. 1944—1947), aber in Rom wäre das in dieser Zeit undenkbar.

2) Mit der Ziffer XVII bezeichnet sind Cohen 287—290; 324—327; 565—597; 955, außerdem 130 (oben S. 989 Anm. 4). Die übrigen des cos VII müssen ausgeschieden werden.

3) Sie sind alle gemeinsam nur mit Typenbild ohne Aufschrift des Inhaltes geprägt. Zu ihnen, der Titulatur entsprechend, sind noch zu zählen 289/90 (*Li-*

ein *bellum* sich die Darstellungen beziehen [1]. Auch hier ist das Bild 592—595 (Anm. 1) wichtig. Commodus wird von den ägyptischen Göttern begrüßt, wie er gesiegt hat [2]. Begreiflich wird dem Einfluß, wenn man an die Umnennung von Carthago in Alexandria [3] Commodiana togata (oben S. 989) sich erinnert.

Neben den Typen Liberalitas VIII u. IX [4] und Libertas Aug. [5] fallen zwei Typen auf: »*Temporum felicitas*« [6] und »Commodus und

bertas Aug.) und die Liberalitasdarstellung dieses Jahres, Coh. 587 und 591. Auch hier ist die chronologische Trennung der Typen mit diesen Mitteln nicht möglich.

1) Coh. 590. »Commodus streckt die Hände zu einer Victoria aus«; 592—95 »Commod. bei Isis und Serapis, er wird von Victoria bekränzt« 597: »Commod. in quadriga, von einer Figur hinter ihnen bekränzt«; 567—570 »Victoria«, dann wohl auch 588 Roma m. Concordia (cfr. Concordia 583—85); 571/2 »Pax«, 565 bis 66 Mars; und aus einer anderen Gruppe 955 »Vict. aeter. Aug.« Da einzelne dieser Stücke einen Stern tragen (darüber Cohen p. 307, 1, cfr. p. 394, 1, das mir freilich nicht ganz damit vergleichbar scheint), so könnte eine chronologische Trennung der einzelnen Emissionen möglich sein, aber Cohens Angaben sind so unzureichend, daß es mir so nicht möglich ist.

2) Heer hat nachgewiesen (S. 110, cfr. 108), daß die Reise nach Afrika (v. 9, 1) als friedliche geplant war. Vorausgesetzt, daß wirklich ein *bellum* anzunehmen ist, so mag es der *tumultus* sein, den angeblich Pescennius Niger bekämpft (v. Nigri 7, 8, Schiller I, 656). *Virtuti aeternae Augusti* mit dem Typ »Mars« kann auch nicht wohl anders aufgefaßt werden. Es scheint der gleiche Gedanke enthalten zu sein wie in der alexandrinischen Darstellung der Venus Victrix (vgl. Cohen, Faustine jeune 240 ff.) mit der Aufschrift Δύναμις (Dattari, Verus n. 3646) aus Verus 5. Jahr, also dem Partherkrieg.

3) Das beweist doch die Victoria und n. 597.

4) Heer, S. 111.

5) Cohen 287—290.

6) Cohen 726; in ihrer seltsamen Aversaufschrift »*L. Aelius Aurelius Commodus Antoninus Pius Felix*« fällt sie aus dem Rahmen der übrigen heraus, da die »offizielle« den »*Antoninus*« keineswegs mehr hat, wie die Monatsliste beweist. Eine Erklärung dafür weiß ich nicht. Der Typ ist freilich von Hadrian an [cfr. auch Tac. hist. 1, 1: »*rara temporum felicitate*«] oft genug geprägt, auch unter Commodus selbst. Daß die Worte v. Comm. 14, 3: *ipse vero saeculum aureum Commodianum nomine adsimulans vilitatem proposuit, ex qua maiorem penuriam fecit,* Dio 72, 15, 6: »καὶ τὸν αἰῶνα τὸν ἐπ' αὐτοῦ χρυσοῦν τε ὀνομάζεσθαι καὶ ἐς τὰ γράμματα πάντα ὁμοίως ἐσγράφεσθαι ἐψηφίσθη« auf diese Münze und in diese Zeit zu setzen sind, ergibt sich aus dem Beinamen und der Chronologie. Etwas ähnliches scheint schon einige Jahre früher von ihnen beabsichtigt zu sein. Denn Münzen des Jahres 187 zeigen als Typen Av. Commodus' Kopf (Cohen 515—518; 714—716) und als Rev. teils einen Janus, dessen einer Kopf Portraitzüge hat, teils »*Tellus stabilita*« (714—716), teils als Av. Januskopf »Commode à droite« und wohl nicht Herkules, wie Cohen 717 will, sondern Janus, als Rev. *Tellus stabil(ita)* (S. 992 Anm. 2). »*Salve magne parens mundi, qui saecula mecum instaurare paras*«, so redet Janus den Domitian an (Statius Silv. IV, 1, 17) und

Hercules‹ [1]). Dieser enthält die letzte Libation des Kaisers vor Herakles: Von nun an ist er der Gott selbst [2]). Die letzte Gruppe seiner Münzen [3]) variieren in zwei Aufschriften: *Herculi Romano Augusto* und *Herculi Romae Conditori*. Darüber belehren uns die Schriftsteller ausführlicher.

Dio 72, 15 [4]) erzählt, daß die Römer ἠναγκάζοντο, ἃ τῷ πατρὶ αὐτοῦ κατ' εὔνοιαν ἐψηφίζοντο, ταῦτ' ἐκείνῳ διὰ φόβον ἀπονέμειν ἐξ ἐπιτάγματος [5]). Κομμοδιανὴν γοῦν τήν τε Ῥώμην αὐτὴν καὶ τὰ στρατόπεδα Κομμοδιανὰ τήν τε ἡμέραν, ἐν ᾗ ταῦτα ἐψηφίζετο, Κομμοδιανὰ καλεῖσθαι

»*mecum altera saecula condes*« (v. 37) und die Eröffnung des neuen Saeculum ist hier fixiert. »Der Kaiser, der es eröffnet, wird dem Gott, der es eröffnet, gleichgesetzt«. Diese Worte Reitzensteins (Poimandres 276, 1) bestätigen die Münzen. (Auf sie würden die Münzen unten Anm. 2 zu beziehen sein). Commodus ist selbst der Gott der Jahreszeiten wie Augustus nach den Worten Vergils (Georg. I 27, Reitzenstein 243).

1) Cohen 589. Die beiden zuletzt genannten sind die einzigen großen Medaillons des Jahres bis 9. Dez. 192. Schon daraus erklärt sich, wie wichtig sie sind.

2) Der Kaiser ist dem Gott gegenüber dargestellt, kleiner als jener, in der Tracht des Opfernden, aber in der Hand trägt er die Rolle, es ist ein Staatsakt. (Birt, Buchrolle S. 69, der freilich die Münzbilder nicht anführt; oben Anm. 6; Cohen II², 109, 1 hat es schon richtig erklärt als »volume roulé«). Parallel steht Cohen, Adr. 1208 (S. 949 Anm. 3). Die Rolle enthält wohl den Erlaß des Kaisers, daß er von nun an als Herkules zu verehren ist. Von da an erscheinen nur noch Typen, wo er der Gott selbst ist. Auch die Chronologie ergibt dies Resultat: denn die beiden Liberalitastypen in Verbindung mit der Notiz, daß er Geld brauche (v. 9, 1: *ut sumptum itinerarium exigeret*), zeigen, daß es gegen Ende des Jahres geht; das gleiche ergeben die Münzen 642—644 (Heer 108) und die Tatsache, daß die Prägung Ῥωμαίων Ἡρακλέα der alexandrinischen Münzen (Dattari, Comm. 3843/4) erst nach dem 29. VIII. 192 ausgegeben sind. Der Plan, nach Afrika zu reisen, ist nicht ausgeführt; die Zeit des Edikts, das alle diese Umtaufen befiehlt, darf gleichwohl nicht zu spät angesetzt werden, damit zur Durchführung noch Zeit bleibt. Das bei Dio erwähnte Standbild kann in 14 Tagen kaum hergestellt werden. Der Akt des Erlasses muß also früher sein als der 10. Dez. 192.

3) Heer S. 95 f. Dazu kommen »*Magnificentiae Aug. Cos VII P. P.* (Cohen 43343, 4) und die öfter genannte Herkulesdarstellung »*Providentiae Aug.*« (642 ff.), wie eine Reihe anderer ohne *trib. pot. XVIII.* Die Möglichkeit ist daher nicht ausgeschlossen, daß sie teilweise im Oktober oder November 192 geprägt sind, die eine auf die neue Bautätigkeit, die andere auf die Fahrt nach Afrika bezogen. So wäre das Fehlen der trib. pot. erklärt. Daß bei dem steten Geldmangel in drei Wochen so viele Varianten über das gleiche Thema ausgegeben sein sollen, kann ich nicht glauben.

4) Die Datierung Boissevains ist von Heer richtig gestellt.

5) cfr. v. 8, 9 *ad senatum rettulit de — Roma;* 8, 9 *ut — vocari voluerit.* Heer S. 98, der die ganze Herkulesfrage in Entwicklung der letzten drei Wochen behandelt. Dort auch die Zeugnisse. Es kommt mir nur auf einzelne Punkte an.

προσέταξεν. ἑαυτῷ δε ἄλλας τε παμπόλλους ἐπωνυμίας καὶ τὴν Ἡρακλέους ἀπήνεγκε. τὴν δὲ Ῥώμην ἀθάνατον εὐτυχῆ κολωνίαν οἰκουμένην τῆς γῆς (καὶ γὰρ ἄποικον αὐτὴν ἑαυτοῦ δοκεῖν ἐβούλετο) ἐπωνόμασεν. καὶ ἀνδριάς τε αὐτῷ χρυσοῦς χιλίων λιτρῶν μετά τε ταύρου καὶ βοὸς θηλείας ἐγένετο, καὶ τέλος καὶ οἱ μῆνες ἀπ' αὐτοῦ πάντες ἐπεκλήθησαν, ὥστε καταριθμεῖσθαι αὐτοὺς οὕτως (s. unten Tabelle).

Wie Nero nach dem Brand[1]), so wollte auch Commodus seine Arbeit an der Stadt nach dem Brand von 192[2]) verewigt sehen. Darum ist er der Conditor urbis, in dem überspannten Sinn wie bei Nero. Und so läßt er sich darstellen in dem goldenen Bildwerk, dessen Aussehen uns durch die Münze Cohen 184 erhalten ist[3]). Weil er Conditor ist, wird die Stadt seinen Namen tragen[4]). Der Teil der Stadt, der hauptsächlich mitgenommen war, ist die augustische Regio IV. Den südlichsten Punkt bezeichnet der an der Grenze der dritten Region stehende Colossus[5]). Er war von Nero einst errichtet, sein eigenes Bild, das später in das Bild des Sol umgewandelt wurde[6]). Diesen Coloss ließ Commodus[7]) in einen Heraklescoloss mit dem eigenen Portrait umarbeiten, er war also der Hercules Romanus Augustus, der deus. So hat die Münzdarstellung ihn erhalten als

1) Tac. Ann. 15,40: *Plusque infamiae id incendium habuit, quia ... videbaturque Nero condendae urbis novae et cognomento suo appellandae gloriam quaerere.* Suet. Nero 55: *destinaverat et Romam Neropolim appellare.*

2) Heer S. 101 f. Er brach nicht lange vor seinem Tod aus und umfaßte templum pacis, aedes Vestae, palatium und Teile der Stadt.

3) Das, von Heer nicht bemerkt, scheint mir doch außer allem Zweifel.

4) Wie Neuathen Hadrians Namen, Tempel und Statue erhielt, wie Antinoe nach Antinoos, aber auch nach Hadrian heißt, wie Aelia Capitolina; das gleiche Bild Cohen Adr. II 1592. *Col. Ael. Kapit. Cond.* »Prêtre (Hadrian ?!) conduisant deux boeufs à dr. au second plan, un étendard«. Darf man daraus schließen, daß Hadrian in Jerusalem auch ein derartiges Bild hatte wie C. in Rom?

5) Hülsen-Jordan, Topographie I, 3, 320 f. Die Zengnisse für den Koloß ebenda 321, 1.

6) Diese Umwandlung kann sich nur auf das Gesicht des Kaisers erstreckt haben. Denn Nero läßt sich als Helios verehren. Ditt. Syll. n. 376, 33, Anth. Pal. IX 189. cfr. Ditt. Syll. 365. Unter ihm beginnt auf den Münzen die Darstellung des Kaiserkopfes mit dem Strahlenkranz. Ihn bittet Lucan I, 45 ff., wenn er in den Himmel steigt, als Sonnengott in der Mitte der Welt zu bleiben (Reitzenstein, Poimandres 283). Dann wird die glückliche Zeit kommen. So wird auch Suet. Nero 53: (*Declinaverat etiam*), *quia Apollinem cantu, solem aurigando aequiperare existimaretur* (*imitari et Herculis parte*) in diesem Zusammenhang nur ganz verstanden werden können.

7) Die Widersprüche zwischen v. Hadr. 19, und v. Comm. 17, sind kaum irgendwie zu bessern. Jedenfalls hat man noch unter Hadrian den Eindruck von der Aehnlichkeit mit Nero gehabt.

Gegenstück zu den Conditormünzen. Der Coloss aber ist dann die Kultstatue des Conditor der Stadt und steht in der Region, die ihre Entstehung ihm verdankt[1]. Die Inschrift aber, die Heer aus der vita erwiesen (S. 166 ff.), und für den Coloss beansprucht hat, muß eine Art *Res gestae* gewesen sein wie die der Vorgänger in Rom und Athen.

Nach dem Conditor wird zunächst alles benannt, was in der colonia selbst ist, das eigene Haus, domus Palatina Commodiana, der Senat[2], die Stadt selbst[3]. Von Rom geht alle Macht aus, die Träger der Macht sind die Legionen und die Flotten[4], deren Namen durch den Commodianus ergänzt werden; denn er ist als Neuschöpfer der Hauptstadt der Urheber aller Macht. Darum wird der Tag, an dem dieses Edikt der Welt geschenkt wurde, gefeiert als Tag der Κομμοδιανά[5]. Auch im Reich feiert man mit: Tarsus nennt sich z. B. in gleicher Weise Κομμοδιανή[6]. Daß Commodus dann auch Carthago, die zweite Stütze der Getreideflotten, Alexandria Commodiana nennt, zeigt, welche Götter er noch anerkennt: Serapis, Isis und sich selber.

1) Der Beschreibung Dios 22, 3 entspricht am nächsten das Medaillon 206. Die andern sind Varianten des Gedankens.

2) Vielleicht war das schon der Gedanke des Nero Conditor Romae (S. 996 Anm. 1) Hadrian hat das gleiche in Athen getan, Unters. 167 f., und das gleiche gilt als Grundsatz für alle Stadtgründungen.

3) Auch dies ist nur eine konsequente Weiterentwicklung des Verhältnisses zum Senat, das schon vorher, im J. 187, in die Formel »*pater senatus*« gefaßt war (Cohen 396—398); seine unbedingte Ergebenheit in die Pläne des Herrschers sollen die »pietas senatus«-Münzen zeigen (Cohen 408 ff., a. 189).

4) Die Beinamen *aeterna, felix,* die Dio Rom gibt, sind schon früher ursprünglich. Cohen Adr. 1299 ff., 1308 ff. Das »ἐπωνόμασεν« soll wohl den ständigen Gebrauch der ins griechische übersetzten Formel bezeichnen, wie etwa Col. Jul. Felix Sinope u. andere. Man hat den Eindruck, als zitiere Dio nach dem Gedächtnis die Inschrift am Koloß (oben Text).

5) Das zeigt in der chronologischen Ordnung der Name der afrikanischen »Africana Commodiana Herculea« (v. 17, 8), welche die Umwandlung des Commodus in Herakles voraussetzt.

6) Freilich ist er nie wiedergekehrt. Auch dies Fest ist ein notwendiger Bestandteil der ganzen Umnennung wie die Ἀδριάνεια der Hadrianstädte. Commodus gebraucht in der Hauptstadt der Welt von sich die gleiche Bezeichnung κτίστης wie sie die Städte des Ostens dem Hadrian anbieten (Unters. S. 220), auch für den gleichen Umfang der Leistungen. — Die Feste im Osten werden schon früher mit einzelnen Privilegien verliehen worden sein, z. B. in Ephesus Bull. C. Hell. 28, 86, 7. 7, 17: Ἀδριάνεια Κομόδεια, in Nicaea Κομμόδεια Head H. N. 443, in Laodicea ebd. 566, in Tarsus ebda. 617. So ist auch schwer zu entscheiden, ob die Aufschrift der Münzen (Head 443 u. 633) von Nikaia und Caesarea Cappad., βασιλεύοντος Κομόδου ὁ κόσμος εὐτυχεῖ, die auf gemeinsames Edikt zurückgehen, aus Anlaß des aureum saeculum Commodianum (S. 994 Anm. 6) geprägt sind oder schon früher.

Die Verbindung des Stadtnamens mit dem eigenen lehrt, daß die Schranken der römischen Staatsreligion für ihn nicht mehr bestehen.

In Athen war bei Hadrians Neugründung eine Neuordnung des Kalenders und der Phylen vorgenommen worden [1]. Commodus konnte es sich nicht versagen, auch in dieser Weise die Tradition in der Hauptstadt umzustoßen; der Kalender wurde nach der eigenen Titulatur der trib. pot. XVIII geschaffen [2]. Nur der eine Schritt fehlt, daß er die Phylenordnung einführte.

Um zu erweisen, welche Bedeutung diese Aenderung hatte, setze ich die Liste des Kalenders von Paphos, der Phylen von Antinoe und des Commoduskalenders hier nebeneinander:

1) Cat. brit. Mus. Cil. S. 191 n. 168. Die Stadt hat unter Commodus die zweite Neokorie (B. Pick, Oesterr. Jahreshefte VII 36), einen zweiten Provinzialtempel und einen ἀγὼν Κομόδειος (vor. Anm.) erhalten. Vielleicht fühlten sich die Einwohner, die wie kaum eine andere Stadt φιλοκαίσαρες zu sein sich bemühten, aus Ergebenheit gegen den Gründer verpflichtet. — Bei dieser Gelegenheit sei es mir erlaubt, eine kleine Berichtigung anzubringen. Unters. S. 230 behandelte ich »Hadrian und Tarsus« in unklarer Weise. Die dort Anm. 828 zitierte Münze: Σεουήρεια Αὐρήλια Ἀδριάνεια Κόραια Αὐγούστια Ἄκτια »3 Urnen« gibt, wie die 3 Spielurnen erweisen, 3 Paare Spiele, auf Caracalla ist die erste Gruppe, auf Augustus die 3. zu beziehen. Seit Augustus werden also die Ἄκτια gefeiert, die Ἀδριάνεια Κόραια aber sind, wenigstens für Hadrians Zeit, gewiß nichts anderes als die Spiele, die für Hadrian und Κόρα-Sabina abgehalten werden. Umsomehr, als Δημήτρια noch in der Stadt bekannt sind, deren Existenz ich nicht hätte anzweifeln dürfen: denn, wie ein Hinweis auf die Verhältnisse in Eleusis lehrt, ist Demeter = Matidia (Unters. S. 176). Als vierter im Bund erscheint bald auch Antinoos als Νέος Ἴακχος (über seine Neokorie Pick l. l. 31), man braucht kaum daran zu erinnern, daß die drei, zugleich mit dem Kaiser (Unters. S. 170) die Hypostase des eleusinischen Dreivereins in hadrianischer Zeit sind, übertragen in den Kult in Tarsus, das seinen Namen durch Ἀδριανή erweiterte. Es war demnach Prinzip (so auch in Antinoe, ist dann das gleiche in den anderen Hadrianstädten anzunehmen erlaubt, so mag man ermessen, wie ungeheuer die Propaganda für den kaiserlichen Kult unter den Formen des Mysterienkults war) für Hadrian (er hat die Eleusinien nach Rom übertragen, oben S. 950), seine Städte mit der Mythologie und Liturgie, die der Form seines Kaiserkults Inhalt geben sollte, auszustatten. Unter Augustus vertritt die Funktion der aktische Apoll (s. unten), am Anfang des dritten Jahrhunderts ist die Autokratie so weit vorgeschritten und der Kaiser so weit Gott geworden, daß er nicht mehr als Hypostase irgend eines Gottes gilt, sondern mit seinem Namen die Spiele ganz genannt werden.

2) Untersuchungen S. 161 ff., außerdem an anderen Orten; Antinoe u. s. w. Ich kann hier nur das prinzipielle hervorheben.

I. Kal. v. Paphos[1])	II. Phylen v. Antinoe[2])	III. Commod. Monate[3])
Aphrodisios	Hadrianis	Lucius
Apogonikos	Athenais	Aelius
Aineios	Ailias	Aurelius
Iulos	Matidia	Commodus
Kaisarios	Nervanis	Augustus
Sebastos	Osirantinois	Herculeus
Autokratorikos	Paulina	Romanus
Demarchexusios	Sabina	Exsuperatorius
Plethypatos	Sebaste	Amazonius
Archiereus	Traianis	Invictus
Hestios		Felix
Romaios		Pius[4])

Die drei Reihen sind ohne jede innere gegenseitige Beziehung in der jeder eigenen Folge nebeneinander gestellt. Es sind also keine Gleichsetzungen von Monaten gegeben, da es mehr auf das Prinzip der Anlage ankommt. Sie sollen daher, soweit nötig, auch erst einzeln besprochen werden.

I. Kalender der Stadt Paphos auf Cypern, dessen Jahresbeginn der 23. September, der Geburtstag des Augustus, ist. Der erste Augenschein lehrt, daß es sich um das julische Haus handelt, und daß die Interpretation Idelers nicht weit vom Ziel war. Kulitschek bestimmt aus der vorhandenen Titulatur die Zeit der Einführung näher, zwischen 12 u. 2 vor Chr. Geb. und weist darauf hin, daß »der für Paphos und damit auch für Kypros, dessen Vorort es in der äl-

1) Heer S. 96 und 161 ff.

2) Die m. W. nur von Ideler, Chronologie I 427 ff. und zuletzt von Kubitschek, Oest. Jahreshefte VIII, 111 ff. behandelte Liste scheint mir doch viel wertvoller, als K. glaubt; sein Urteil (»man verwindet kaum die Geschmacklosigkeit«) verstehe ich wohl, aber ich glaube, damit kommen wir nicht weiter, das hat doch die II. Liste klar gezeigt. Kritisch habe ich nichts nachzutragen.

3) Meine Untersuchungen S. 165 f., 170 ff., 175 ff., 241 ff., 249 ff. U. Wilckens neue Lesungen (Arch. f. Papyrusf. IV, 549 ff.) der inzwischen besser veröffentlichten Urkunde (P. Lond. III S. 154 ff.) haben teilweise meine ersten Erklärungsversuche umgestoßen. Ich gestehe, daß ich aus meiner Kenntnis der Zeugnisse keine Ergänzung der fraglichen Demennamen vorschlagen kann. Hier ist es auch nicht erforderlich.

4) Warum Schulz 197 f. soviel Worte verliert, da er doch nur Heers knappe Darlegungen verbreitert, weiß ich nicht. Die Liste des Commodus wird gelegentlich von Cumont, Archiv f. Rel. Wiss. IX, 324 gestreift.

teren Kaiserzeit ist, eingeführte Kalender bis auf geringe Abweichungen mit dem etwa 9 v. Chr. (Mommsen, Ath. Mitt. XXIV, 280) im proconsularischen Asien recipierten Kalender identisch ist‹. Da der Asianische Kalender die erste derartige Ehrung des Kaisers sein wollte, so muß der von Paphos zeitlich (nicht viel) später eingeführt sein[1]). Die Stadt Paphos selbst heißt auf einem Stein zu Ehren des Tiberius Σεβαστή Πάφος.

Die ersten vier Namen führen in die Genealogie des Augustus hinein. Beginnt der asianische Kalender mit Καῖσαρ selbst und hat nur diesen neuen Namen aufgenommen, so steht hier an der Spitze Ἀφροδίσιος der Monat der Aphrodite, der Stammmutter des julischen Hauses[2]) und der Hauptgöttin von Paphos zugleich[3]). Den zweiten ›Ἀπογονικὸς‹ faßt Ideler als ›*suboles*‹. Aber es will mir scheinen, als könne Augustus doch nicht gleichzeitig Aeneas und Julus genannt werden. So möchte ich die Namen lieber als Ahnenreihe schlechthin fassen. An der zweiten Stelle des asianischen Kalenders steht der Ἀπελλαῖος. Augustus selbst hat sich unter den Schutz des Apoll gestellt, er ist der Sohn des Apollo[4]). Könnten die beiden Tatsachen Beweis genug sein, so wäre die Stammmutter und der Stammvater genannt. Doch ist das nicht sicher[5]). Ist Idelers ›*suboles*‹ allein möglich, dann würde man wieder verwundert sein, daß Mars, den Caesar offiziell in seine Genealogie aufgenommen (Anm. 3), hier fehlte. Bedürfen die nächsten Namen keiner Erklärung, so muß über die Form gesagt werden, daß die Titulatur hier persönlich geworden ist, daß also die volle Amtsgewalt der höchsten Reichsämter in den Augen der Provinzialen göttlichen Wesens ist[6]). So bleiben noch die beiden letzten übrig. Der Demenname von Antinoe Ἑστιεύς (Unters.

1) Ueber die Reihenfolge s. d. krit. Erörterung von Heer S. 161 ff.

2) Ein gleiches System scheinen die Monate in Aegypten zu bilden, worauf Prof. v. Domaszewski hinweist: Epiph = Julius, Mesore = Caesarius, Θωθ = Augustus. Wie darin die anderen Namen der Kaiser eingereiht sind, bedarf eigener Untersuchung, zu der hier nicht der Platz ist.

3) Julius Caesar in Ephesus τὸν ἀπὸ Ἄρεως καὶ Ἀφροδείτης θεὸν ἐπιφανῆ, vgl. Julian Conviv. Caes. 430, 21 Hertl., dann meine Unters. S. 10 f. und Anm. 35; 457. Wissowa, Abhandlungen S. 26.

4) Sie wird später aufgesucht von Titus (Tac. hist. 2, 2 ff. und Suet. Tit. 5: *aditoque Paphiae Veneris oraculo, dum de navigatione consulit, etiam de imperii spe confirmatus est*).

5) Sueton Aug. 94. ›*In Asclepiadis Mendetis Theologumenon libris lego*‹, nämlich die Dublette von Olympias und dem Drachen. Wertvoll ist mir, daß es ein Mann aus dem Osten ist. Vgl. 70. Andere Stellen bei Usener, Weihnachtsfest 73, 18. In Hierapolis werden Ἄκτια Λητῷα Πύθια gefeiert, Altertümer von Hierapolis 39.

6) Man weiß nicht recht, wie man dann den Monatsnamen verstehen soll.

S. 250 f.) hat gelehrt, daß Nerva, dem er zugeordnet ist, als Vorfahr des Geschlechts Hadrians Gott ist wie Vesta[1]). Auch Augustus ist für die Paphier völlig Gott und der erste der Götter. Es bleibt als Schluß Ῥωμαῖος. Augustus hat der Römer sein wollen und die Tendenz seiner Regierung ist wie in Rom so im Verhalten zum Osten zu erkennen. Ein kleiner Zug scheint den Gedanken zu bestätigen. In Antiochia Pisidiae[2]) gab es Vici Patricius, Salutaris, Tuscus, Aedilicius, Cermalus, Velabrus, die in der Hauptstadt als Teile des ältesten Rom bekannt sind. Antiochia ist Kolonie des Augustus. So wird die Nachahmung hier[3]) auf die Einrichtungsurkunde bei der Gründung der Kolonie zurückgehen. Der Repräsentant altrömischen Wesens wird also in Paphos gefeiert. In gleicher Weise nennt sich auch Commodus Romanus[4]), freilich als Herakles und weil er mit seinen Anschauungen nicht mehr in römischem Leben wurzelt.

Es ist eine Reihe von Namen, in denen Augustus und sein Amt als Kaiser von den Paphiern gefeiert wird. Nach Reitzensteins Untersuchungen (Poimandres 282 ff.) erhält auch diese scheinbar inhaltsleere Gruppe Leben. Die Monate sind Götter und ihnen gilt zugleich der Kult[5]). So wird auch von Domitian gesagt (Stat. Silv. 4, 1, 42): *nondum omnis honorem annus habet, cupiuntque decem tua nomina menses*[6]). Die Erwartung des *aureum saeculum*, das der Römer als Weltherrscher[7]) den Städten im Osten verkündet, hat die

1) Untersuchungen S. 251.

2) v. Domaszewski, Korrespondenzblatt d. westd. Zeitschr. 1907 Sp. 4 u. 86, zu C. I. L. III 6810—6812; 6835—6837.

3) Das lehrt das Beispiel von Antinoe, wo auch die urälteste Einteilung Athens nachgeahmt wird (Unters. S. 165).

4) Noch ein Beispiel ist mir zur Hand. Auch Gordian heißt Lanckorónski, Städte-Pamph. I 168 n. 37 (Perge): Αὐτοκράτορα Καίσαρα Μ. Ἀντώνιον Γορδιανὸν Σεμπρωνιανὸν Ῥωμανὸν Ἀφρικανὸν πατέρα, ebda. der Sohn, nicht aber C. I. G. 4342 b[2] = Lebas 1372, die den Namen wohl tragen, weil sie aus altadliger Familie (Schiller I, 2, 788) stammten, aber sonst mit Rom herzlich wenig zu tun haben.

5) Ich brauche nur auf die II. Liste zu verweisen, cf. Reitzenstein S. 284.

6) Sueton Domit. 13: »*post autem duos triumphos, Germanici cognomine assumpto, Septembrem mensem et Octobrem ex appellationibus suis Germanicum Domitianumque transnominavit, quod altero suscepisset imperium, altero natus esset*« bietet wohl die Erklärung für das *decem*.

7) Nur als solcher kann er gefaßt werden. Die Mittel, mit denen er seine Verheißungen erfüllen will, sind zu verschiedenen Zeiten verschieden. Erinnert man sich, daß Nero ἀγαθὸς θεὸς oder ἀγαθὸς δαίμων (Deissmann, Licht vom Osten 250, 1; Cagnat, Inscr. Gr. ad r. Rom. pert. fasc. Aegyptus 1110) heißt und füllt diese Formel mit dem Inhalt, den das Gebet an den Weltherrscher Ἀγαθὸς δαίμων gibt (Reitzenstein, Poimandres 28, VII, 1 ff.), so mag man sich den Eindruck vorstellen, den seine Reise gemacht hat. Oder man denke an den mit ganz an-

Lobpreisungen entstehen lassen, wie sie die Inschrift von Priene und unser Kalender geben.

Ganz anders die zweite Reihe. Das persönliche Bekenntnis Hadrians zu Athen und den Eleusinischen Gottheiten, die Konstruktion des ganzen auf griechischer Grundlage, läßt eine völlig veränderte Unterströmung in der Kultur der Zeit und des Weltherrschers erkennen. Griechentum und Mysterien sind die treibenden Wasser, der neue Zug provinzialer Kultur und Religion zur Herrschaft in der Welt. Hadrian hat die Ordnung der eigenen Schöpfung geschenkt, seiner Stadt Antinoe. Er hat ähnliches in anderen Städten vielleicht versucht, bei seiner überragenden Persönlichkeit wäre ein Angriff auf Rom möglich gewesen. Und die Aussichten des Gelingens bei einem Regiment wie seines, wo allenthalben ein Aufleben und Blühen erfrischt, trotz der bitteren Kämpfe mit den hartnäckigen Vertretern der alten Römertradition, trotzdem sein Verstand durch das Gefühl der unbeschränkten Machtfülle und des Spielenkönnens mit ihr, und das überwuchernde Gefühlsleben aufgelöst ward, wären günstig genug gewesen. Die Liste der Phylennamen in Antinoe ist nur ein Glied in der Kette dieser Tradition, der Verlauf der großen Entwicklung läßt die Würdigung zu.

An diese formale Tradition knüpft, bewußt oder unbewußt[1]), auch Commodus an. Er gibt seiner Kolonie einen neuen Kalender: Die adulatores der Umgebung werden in ähnlicher Weise gejauchzt haben wie Statius bei Domitian, und der Senat lachte wenigstens mit. Denn

deren, viel realeren Mitteln arbeitenden Hadrian, den keine Stadt der andern gönnen will als κτίστης, oder an Augustus (Reitzenstein 172 ff.). Die Teilung in θαλασσοκράτωρ und κοσμοκράτωρ (ebd. 284) gibt die Inschrift von Pergamon 381 [πάσης] γῆ[ς κ]αὶ θ[α]λάσσης [ἐ]π[οπ]τ[ή]ν. Es sind immer reale Vorstellungen, und das Bild ist durch den Glauben an die Inkarnation zum Leben gerufen. So kommt es freilich immer darauf an, wessen Inkarnation der Kaiser als Weltherrscher darstellt. Wie das sich ausweitet und verändert, das zu beobachten ist hier nicht der Platz.

1) Wer wird das entscheiden können, ehe wir mehr von diesen Zusammenhängen wissen? Auch anderen zu Ehren sind Monate umgenannt worden (vgl. z. B. v. Pii 10 *Mensem Septembrem atque Octobrem Antoninum atque Faustinum appellandos decrevit senatus* oder die Phylen Φαυστινιανή und Ἀντωνιανή in Prusias am Hypios, Unters. S. 126. Der September ist der Geburtsmonat des Pius, auf ihn fällt hier der Name, darum bestätigt er die Worte der Vita, gibt aber zugleich zu erkennen, daß die Fortsetzung »*sed id Antoninus respuit*« nur für die Hauptstadt Rom Geltung hat. Andere Beispiele, in Aegypten und sonst, kann ich hier nicht anführen). Es sind das, soweit ich sehen kann, eben nur Ehrungen, die losgelöst sind von dem prinzipiellen Zusammenhang, mit lokalen Veränderungen bei den drei Listen.

es ist der kühnste Eingriff, den je einer sich erlaubte. Ueber die völlige Erniedrigung der Hauptstadt der Welt zur Kolonie[1]), deren tägliches Leben aufs engste verwoben ist mit dem Gründer — gewiß ein großer Gedanke und würdig kultlich zu wirken, wie er gedacht war — konnten die, denen das Verderben nicht abwehrbar schien, nur lachen. Die ganze Fessellosigkeit des Regimes der letzten Tage, die Wildheit der verrohten Gedanken des Herrn der Welt, der als Athlet die Menschheit, sein Volk, beglückte, und das Lachen ihnen mit dem Tode vergelten wollte[2]), die Selbstverständlichkeit, die dieses Edikt[3]) geboren hat, zeigen auf eine Seele, deren Grundzug Gewaltsamkeit ist; ihr Uebermaß sprengt das starke Band des Anerzogenen, der Tradition.

Er steht im Mittelpunkt, selbst der Gott, mit allen seinen Namen Gott, und mit den Scherzen seiner Kämpfe[4]). Hatte Hadrian sich mit Juppiter Capitolinus geglichen und das zu erkennen gegeben, so war das für die Orientalen nicht anders möglich: Er ist doch der Römer. Commodus bietet umgekehrt den Römern sich als höchsten Gott ihrer Kolonie und zwar in der Form des Exsuperatorius invictus[5]),

1) Das oder ähnliches können doch nur die Worte Dios (oben S. 996) bedeuten: κολωνίαν οἰκουμένην τῆς γῆς.

2) Hier wirkt Dio wie selten in der Epitome unmittelbar; was der Grieche, die Römer imitierend, von dieser lächerlichen Seite faßte, zeigt, wie weit Commodus für die Römer von der *dignitas Romana* entfernt ist. Nero, der doch in so mancher Aeußerung seiner gewalttätigen Natur als Vorbild für die Anlagen des Commodus erscheint, scheute sich mit all dem in Rom zu beginnen, er ging in die Munizipalstädte zuerst, s. Tac. Ann. 15, 33: *Non tamen Romae ausus incipere Neapolim quasi urbem Graecam delegit: inde initium fore, ut transgressus in Achaiam insignesque et antiquitus sacras coronas adeptus maiore fama studium civium eliceret.*

3) Dies ist der eigentliche Schluß, daß alle einzelnen Nachrichten der Ueberlieferung, die mit dem »Commodianus« zusammenhängen, in dem einen Edikt aufgezählt waren, das die Gründung der Kolonie befahl. Daß Wertungen der eigenen Zeit drin erwähnt waren, zeigt das *»aureum saeculum«*, und lehrt die Parallele von Hadrians Βίος am Pantheon in Athen, wo auch über das Glück der Untertanen von Hadrian geschrieben ward (Unters. S. 91). Denn auch die »commodianische Inschrift« gibt einen Lebensabriß (Heer 166 ff.).

4) Heer S. 161 ff. hat die Reihenfolge und die Bedeutung der letzten exakt untersucht. Nur davon, daß Ἀμαζόνιος nicht in der Liste ursprünglich, sondern später zugefügt sei (S. 165 f., vgl. S. 96), bin ich nicht ganz überzeugt. Wie sollte denn der Amazonius dann auf den Januar kommen? Er ist nicht in den Titeln der Inschriften, aber Ἐστιεύς bei Augustus ist es auch nicht, der ist offenbar nicht geführt worden, denn sonst hätten ihn mindestens die Münzen der Hauptstadt in ihrer letzten Emission.

5) Cumont, Archiv f. Rel. Wiss. IX, 323 ff. bes. 334 f. über die Namen und Commodus' Verhältnis zu dem Gott.

des Syrischen Gottes, dessen Kult er huldigt, und des Herakles, dessen Gestalt er angenommen.

In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung des ›*per inrisionem*‹ verständlich. Es ist nur noch der letzte Rest einer Charakteristik, die, auf die heilige Tradition des ordo clarissimus gestützt, darstellt, wie Dio (72, 18, 3, 4). Auf diesem umständlichen Weg nur war es möglich die Zeugen zum Sprechen zu bringen; überall aber war es nur Skizze, kein ausgeführtes Bild.

Rom W. Weber

Lucius, Ernst (o. Prof. d. Theol. zu Straßburg, † 28. Nov. 1902), Die Anfänge des Heiligenkults in der christlichen Kirche, herausgeg. v. **G. Anrich,** a. o. Professor d. Theol. zu Straßburg. Tübingen, J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1904. XI u. 526 S. gr. 8°.

Eine in der protestantischen Kirchengeschichtsschreibung nur zu lange vernachlässigte Aufgabe hat sich Lucius gestellt. Er führt uns ein in die Welt, in der das wirkliche religiöse Leben der Christen flutet, während wir sonst immer und immer wieder die Entwicklung der blutleeren dogmatischen Formeln, die in der großen Menge der Christen keiner verstand, beobachten müssen. Was die orthodoxen Christen des 4. und 5. Jahrhunderts geglaubt haben, das lernen wir von den Dogmenhistorikern; wie und warum sie glaubten, aus einem Buche wie dem von Lucius. Nicht vollkommen; denn die Religion jener Christen war auch nicht im Heiligenkult beschlossen, aber ihre Gottesverehrung wurde mehr und mehr abhängig von der Verehrung der Heiligen; die religiösen Motive, Hoffnungen, Kräfte werden im Heiligenkult, eben weil da kein Dogma und keine uralte Ueberlieferung stört und verhüllt, am hellsten offenbar.

Die Liebe katholischer Forscher hat seit Jahrhunderten das meiste von den Stoffen zusammengetragen, aus denen eine Geschichte der Heiligenverehrung geschaffen werden kann; ein Werk wie Les légendes hagiographiques des Bollandisten Delehaye beweist, wie viel an wissenschaftlicher Kritik jene Sammler bereits aufbringen. Aber eine völlig unparteiische Darstellung des Ganzen wird ein treues Glied der Kirche des cultus Sanctorum doch kaum fertig bringen; er wird notgedrungen die Kritik an den Entartungserscheinungen mit Apologie des eigentlichen Sinnes verbinden; und wenn das genügt für das spätere Mittelalter, wo eben blos noch Entartung übrig bleibt, so verlangt die Geschichte der Ursprünge dieses Kults einen Darsteller, der unparteiisch blos das Tatsächliche feststellen, seinen Zu-

sammenhang mit der gesamten Gedankenwelt der Zeit aufsuchen und diese Form von Frömmigkeit verstehen will, aber nicht sie entschuldigen oder verdammen.

Nun diese Unbefangenheit von konfessionellen Vorurteilen ist bei L. vorhanden, nur selten flicht er ein abschätziges Verdikt in seine Berichterstattung ein. Ob Superstition, Heidentum, Aberglaube vorliegt, mag der Leser entscheiden, wenn ihm, was ich nicht hoffe, die Lust an solchen Entscheidungen bei der Lektüre verbleiben sollte. F. X. Funk hat in der Th. Quartalschrift 1906, 135 es bezeugt, daß der protestantische Standpunkt des Verf. nur so weit hervortrete, ›als es eben durch die Sache geboten war‹. Diesem Urteil gegenüber hat ein anders lautendes von J. Wittig (Röm. Quartalschrift 1905, 145—148) nur den Wert, als Folie für die nüchterne Sachlichkeit von Lucius zu dienen und die Notwendigkeit der Behandlung solcher Themata durch andere Leute als Wittig zu erweisen. Dieser durch seine anmaßliche Oberflächlichkeit genügend bekannte Patristiker beschreibt in seinem salbungsvollen Pseudeulogium das Verfahren des Straßburger Professors so: ›er kramt alle Albernheiten des ungebildeten Volkes zusammen und bespricht sie weitläufig oben im Text. Was die Kirche selbst gelehrt, sagt er nie im ordnungsmäßigen Zusammenhang, sondern wo es ihm gerade zufällt, und da meistens in der Anmerkung‹. Wittig weiß also noch nicht einmal, daß bei einem Kult nicht entscheidet, was über ihn gelehrt, sondern wie er geübt wird, und Wittig wird niemals lernen, daß die Lehre der Kirche jene angeblichen ›Albernheiten‹ — ich würde einen rührenden Aberglauben und warme, wenn auch noch so beschränkte, Frömmigkeit nie albern nennen — nicht unterdrücken konnte, sie vielmehr begünstigt hat. Der theatralische Zorn, mit dem Wittig schließt: ›Das Buch eines Mannes, dem der große Augustinus borniert erscheint, lege ich aus der Hand. Solcher Geistesstolz verdrießt‹, verrät ja nur, wie blind man durch die Verblendung einer ›Lehre‹ werden kann. Denn niemals hat L. Augustin borniert genannt. S. 27 n. 2 heißt bei ihm Augustinus ›der in diesem Stück vorurteilsloseste unter allen Kirchenlehrern‹. Wenn aber L. konstatiert, daß Augustins Glaube an die wunderwirkende Macht der Reliquie sich in keinem Stück von dem der borniertesten Heiligenanbeter seiner Zeit unterscheidet, so hat er damit blos pflichtmäßig ausgesprochen, was auch Wittig nicht bestreiten wird, daß um 420 alle Mitglieder der katholischen Kirche, die borniertesten und die vorurteilslosesten, in dem Glauben einig waren, es könne durch die Berührung einer Reliquie z. B. ein Blinder plötzlich sehend werden, daß also der Gradunterschied der Intelligenz an diesem Punkt keinen Unterschied der Gläubigkeit bewirkte: einen

Vorwurf der Borniertheit gegen Augustin liest blos Wittigs Exegese aus Lucius Worten heraus.

Zu diesem Vorzug der Unbefangenheit muß natürlich der einer gediegenen Sachkenntnis kommen, um den Wert solch einer Studie zu bestimmen. Nun, da wird wohl L. keine Konkurrenz zu scheuen brauchen. Denn wenn auch selbstverständlich von ihm der unermeßliche Stoff, der durch die Beschränkung auf die Anfänge des Heiligenkults bei einem ernsten Forscher nur um weniges vermindert wird — oft genug muß L. selber in der Darstellung die Grenzen des kirchlichen Altertums überschreiten und beim Studium der Quellen läßt er erst recht die Güte, nicht das Alter entscheiden —, nicht vollständig durchgearbeitet worden ist, so hat er doch nicht blos eine erstaunlich umfangreiche Literatur gelesen, exzerpiert, in seinem Buche verwertet, sondern man kann auch sagen, daß kein wesentlicher Zug aus dem Bilde jener Frömmigkeit von ihm übersehen worden ist. So unendlich vieles und vielerlei hier einschlägt, auch Außerchristliches, z. B. hellenische, jüdische, ägyptische Parallelen, irgendwo berührt wird man es finden, und auch mit Hinweisungen auf die gelehrte Literatur neuerer Zeit hat L. nicht gespart. Dabei aber hat er, uns sehr zu Dank, sein Buch so eingerichtet, daß es nicht blos Theologen zugänglich ist; der Text ist vielmehr allgemeinverständlich gehalten, Kenntnis fremder Sprachen nur für die Anmerkungen, in denen auch die Quellennachweise sich finden, erforderlich.

Die Sprache ist klar und einfach. An ein paar Eigenheiten von L.'s Stil gewöhnt man sich bald; eine gewisse Monotonie des Vortrags auch bei Gegenständen, wo man vielleicht frischere Farben wünschte, etwa ein drastisches Nebeneinanderstellen des christlichen Heiligen und seines heidnischen Hintermanns, eine fühlbare Nachahmung der ansteckenden Kraft der Reliquienentdeckung, behütet den Verfasser vor dem Verdacht, sensationell wirken zu wollen und mehr auf Spannung als auf Anregung zum eigenen Nachdenken und auf Belehrung bedacht zu sein. Die Stoffverteilung in 4 ›Büchern‹ erweckte mir zuerst einige Bedenken, aber beim Durchlesen des Buchs sind sie ziemlich verschwunden. Buch I beschreibt die Voraussetzungen des Heiligenkults, nämlich 1) das antike und das christliche Weltbild und 2) den antiken und den christlichen Toten- und Heroenkult, wobei der dritte Abschnitt die Charakterisierung des Heiligenkults als christlichen Heroenkults — etwas vorgreifend — rechtfertigt. Buch II handelt von den Märtyrern, in 2 Abschnitten, von den Märtyrern im Zeitalter der Verfolgung (d. h. bis ca. 312) und dann von den Märtyrern im Zeitalter des Frie[illegible] Auch in diesem 2. Abschnitt, dem

bei weiten ausführlichsten Teil des Buchs (S. 75—336) wird das allgemeine vorausgestellt, die Märtyrerlegende, die religiöse Disposition im Zeitalter der Massenbekehrungen, die Vorstellungen über Wesen und Wirksamkeit des Märtyrers, seiner in den Himmel erhöhten Seele, seiner auf Erden zurückgebliebenen Reliquie. Dann werden die verschiedenen Gruppen der Märtyrer beschrieben, die einheimischen, die fremden, die großen Wundertäter, die Kriegshelden, die Krankenheiler. Endlich Kap. 7 die kultische Verehrung der Märtyrer, ihre Heiligtümer, Reliquien-Translation, Bedeutung des Altars im Märtyrerkult; tägliche Verehrung der Märtyrer und die ihnen gewidmeten Jahresfeste; Kap. 8: Gegner und Gönner des Märtyrerkults. — Buch III beschäftigt sich mit den Asketen und den bischöflichen Heiligen, die ergänzend in den Friedenszeiten zu den Märtyrerscharen sich hinzugesellen; Buch IV ganz speziell mit Maria, ihren asketischen Tugenden, ihrer zeitgeschichtlichen Stellung, den Formen ihrer Verehrung durch Bilder, Feste, Hymnen. Von den 5 Exkursen S. 505—522 sind für den Zweck des Werks von besonderer Bedeutung 2 und 5, außerchristliche ›Parallelen zu den mönchischen Wundergeschichten‹ und ›Maria als Erbin antiker Gottheiten‹, wo L. die Gleichung Astarte-Maria ablehnt: ›nicht auf einem besonderen antiken Götterkultus hat sich die Verehrung Marias aufgebaut, vielmehr ist es der in das Christentum eingedrungene antike Geist als solcher, der Maria emporgehoben hat‹. Hier wäre vielleicht das ›nicht‹ in nicht blos zu verbessern, und die Idealgestalt der himmlischen Jungfrau-Mutter-Königin als das Siegel der Versöhnung von christlicher und heidnischer Religion — nicht als Eindringling — zu bezeichnen gewesen.

Auf einige Mängel in dieser Anordnung, die so übersichtlich wie sie sich jetzt darstellt, übrigens erst durch Anrich geworden ist, muß ich hinweisen, ohne deshalb eine mangellose vorschlagen zu können. II 2, 8 Gegner und Gönner des Märtyrerkults steht nicht an glücklichem Platz; denn Gegnerschaft wie Gunst hat niemals blos die Märtyrer sondern alle Heiligen betroffen; ähnliches gilt von einer ganzen Reihe von Stücken des zweiten Buchs, oder gehört der Erzengel Michael als Krankenheiler (S. 266—270) unter die Märtyrer? Was von Festen, Translation, Beerbung heidnischer Gottheiten, Reliquienhandel, Wirksamkeit der Märtyrer gesagt wird, trifft doch auch auf die anderen Heiligen zu. Und die Engel, die Apostel, die alttestamentlichen Propheten und Patriarchen kommen bei dieser von Haus aus nur für Märtyrer und Asketen interessierten Darstellung garnicht zu ihrem Recht. Sicher entspricht die Anordnung bei Lucius einer inneren Logik: zuerst mußte eine religiöse Disposition für diese der Frömmigkeit Jesu so ganz fern liegende Art von Menschenverehrung da sein

(Buch I), ehe die Idealgestalten der Märtyrer (Buch II) erstanden; wieder später wuchsen Asketen und Bischöfe, Apostel und andere biblische Größen nach (III), bis in Maria der Höhepunkt dieses Halbgötter-Kults erreicht wurde. Aber die zeitlichen Grenzen lassen sich bei der Ausführung eben nicht einhalten; die großen Wundertäter, Krankenheiler, Kriegshelfer bilden sich unter den Märtyrern heraus erst in einer Periode, wo längst nicht mehr das Märtyrerblut allein zu solchen himmlischen Aemtern den Zugang verschaffte. Vielleicht wäre der Versuch lohnend, statt wie bei L. immer im Blick auf das Thema: Entstehung das Allgemeine vorauszuschicken, umgekehrt erst möglichst umfassend den Tatbestand aufzunehmen, vorzuführen was im 4., 5., 6. Jahrhundert an Heiligenkult in den christlichen Kirchen nachweisbar ist, darauf die Heiligen in Gruppen zu zerlegen und nun zum Schluß vor dem Leser, der mit reichlicher Anschauung gesättigt ist, die Verbindungslinien zwischen diesem Christentum zweiter Ordnung und dem ursprünglichen Christentum, noch mehr den benachbarten Religionen zu ziehen, die Wurzeln solcher Bedürfnisse, die Entstehungsbedingungen für solche Produkte der frommen Phantasie, die Versuche der Kritik oder Einschränkung und die Gründe ihrer Erfolglosigkeit klarzulegen — immerhin, ohne Wiederholungen und Rückverweisungen, aber auch ohne stille Bezugnahme auf später zu Erklärendes läßt sich das Thema niemals bewältigen.

Die Mängel, die dem Werk noch anhaften, rühren zum größeren Teil daher, daß der Verfasser durch seinen frühen Tod verhindert worden ist, das Manuskript zu vollenden. Im Vorwort berichtet der Herausgeber, ein Kollege und Freund des Verstorbenen, G. Anrich, daß sogar für Buch II von Lucius mehr beabsichtigt war, noch eine Reihe hervorragender Märtyrergestalten und Einzeldarstellungen, namentlich des dafür allerdings vornehmlich geeigneten h. Nicolaus. Vollständig druckfertig lagen blos Buch I u. IV vor; die Anmerkungen in Buch II Kapitel 7 und 8 wie auch sonst mancherlei in den letzten 3 Kapiteln dieses Buchs hat Anrich hinzugefügt; am unvollständigsten war anscheinend Kap. 4 in Buch III über die bischöflichen Heiligen. Da hat der Herausgeber hingebende Arbeit geleistet und die Lücke so ganz in der Art seines Freundes auszufüllen verstanden, daß der Leser das Walten einer zweiten Hand nicht wahrnimmt und auch nicht eigentlich Lücken wahrnehmen würde, wenn ers nicht vorher gehört hätte: denn ein verschiedenes Maß von Ausführlichkeit versteht sich bei solchen Büchern von selbst.

Lebhaft bedauern werden viele, daß ein Schlußkapitel ungeschrieben geblieben ist, in dem Lucius die religionswissenschaftliche Bedeutung des gewonnenen Bildes beleuchten, namentlich die Paral-

lelen aus dem Heiligenkult bei Brahmanen, Buddhisten, Muhammedanern vergleichend würdigen wollte. Bei der Ausarbeitung dieses Kapitels wäre gewiß dem Kapitel über die asketischen Heiligen (Styliten, Acömeten u. dgl.) noch manche interessante Ergänzung zugeflossen. Und erst recht wäre ein einleitender Abschnitt über die bisherigen Bearbeitungen und Auffassungen des Problems der Entstehung des christlichen Heiligenkults erwünscht, wenn auch am meisten für die Liebhaber der gelehrten Anmerkungen in L.s Buch. Dort konnten die Hauptwerke — Quellen und Bearbeitungen —, die L. benutzt hat, aufgeführt, charakterisiert und mit Siglen, die für das ganze Werk gültig blieben, versehen werden: wie viel unnötig breite Titelangaben — z. B. 292 n. 1: Cyrillus Scythop., vita Sabae Cotelerius, eccl. graecae monum. III — wären dadurch entbehrlich geworden, andererseits natürlich auch viele ungenügend kurze, die man jetzt durch Nachschlagen in früheren Anmerkungen sich zurechtsuchen muß.

Man darf die Schicksale dieses posthumen Buches nicht außer Betracht lassen, wenn man für einige Menschlichkeiten nicht entweder den Autor, der natürlich die letzte Feile erst nach der Vollendung des Ganzen anzulegen vorhatte, oder den Herausgeber, der aber doch nicht das gesamte Material nochmals durchzuarbeiten und jede Einzelangabe nachzukontrollieren im Stande war, zu Unrecht beschuldigen will. Druck- oder Schreibfehler (z. B. faciam st. taceam 135 n. 1) sind in den Anmerkungen in ziemlich großer Zahl — seltener im Text — stehen geblieben, sogar in das Register übergegangen wie Didymus von Mailand statt Dionysius, und die Kaiserin Constantia S. 188. 189 statt Constantina. Das Register ist für ein Werk, das jemand, der es einmal mit Verständnis gelesen hat, gewiß oft wieder nachschlagen wird und das auch gerade als Nachschlagebuch einen weiteren Wert besitzt, lange nicht ausführlich genug. Verschiedene Schreibungen desselben Namens, wie Schenudi und Schenute, oder falsche wie Godofredus statt Gothofredus oder Godefroy hätte L. wohl noch getilgt und die Zitate, die er aus zweiter Hand entnommen hatte, nachverglichen, auch das Nachschlagen in den besten Ausgaben leichter gemacht. Ein Musterbeispiel der Art liegt S. 316 n. 4 vor, wo eine Stelle aus Chrysostomus Predigt am Tage vor dem Maccabäerfeste unter Verweis auf Cramer, des h. Chrysost. Predigten IX, 1750, S. 511 mitgeteilt wird: daß Anrich diese nicht rasch zu identifizieren vermocht hat, wird jedermann begreifen. Ein Stück aus dem Cod. Theodosianus, das der Sammler bei Turret (Revue archéol. 1878) gefunden hat, sollte er uns einfacher notifizieren und bei keinem Beleg, der heute bequemer zu erreichen ist, uns auf ›Tille-

mont V, 3 S. 176« (z. B. S. 235 n. 1) vertrösten. Wo wie bei Ant Placent. eine Ausgabe von Geyer existiert, hat Migne die Exist rechtigung verloren, wo Cedrenus blos den Malalas ausschreib dieser und nicht Cedrenus als Zeuge zu nennen (S. 473 n. 7).

Die Auswahl der Belegstellen, die ausführlicher mitgeteilt w ist in der Regel glücklich getroffen worden, dankenswert z. B das Verzeichnis der gangbaren, griechischen und lateinische zeichnungen für Märtyrerheiligtümer S. 272 f. Selten wird ma da über ein Zuviel beklagen, eher über zu große Schweigsamkei 273 n. bemerke ich, daß memorias celebrare bei Augustin 84 in Joh. keinen Beweis für die Bedeutung »Märtyrerfest« denn sermo 286, 5, 4 schreibt Augustin auch: celebramus memori hoc loco positam sct. Protasii et Gervasii. Ich vermisse fer diesem Platz ungern Augustins civ. Dei 22, 8, 1: Wunder ges noch heute sive per sacramenta Christi sive per orationes v morias sanctorum eius. Die Stelle Hieron. ep. 60, 12 ist S. 29 falsch verstanden von einem Ausschmücken der Kirchen mit fr Blumen; Hieronymus rühmt dort die Malereien des Nepotianus i kirchlichen Gebäuden. Kleinere Versehen, wie die Verlegun euphratensischen Barbarissus (besser Barbalissus) nach Mesopot S. 234 n. 1 — wo auch (ebenso S. 240) Antoninus als ältester datie Zeuge für den Sergius-Kult gilt statt des um ein Mensche früheren Theodosius de situ terrae sanctae sowie das Uebersehe bedeutsamen Notiz in Cramers Anecdota Parisiensia II 109 üb Anteil des Kaisers Anastasius an dem Aufblühen von Sergiopol einträchtigen die Sache kaum; S. 189 aber wäre es nötig ge dem Leser zu sagen, wann der Versuch gemacht und durch Einschreiten vereitelt worden sein soll, die Apostelleiber aus Ron dem Orient zu entführen. Angeblich waren es die Genossen der Apostel, die nach ihrer Hinrichtung die irdischen Ueberreste der zeugen in die Heimat schaffen wollen, aber an »ad Catacumbas« nicl übergelangen, sodaß das Anrecht Roms auf diese Reliquien vom Tage an fest gestanden hat. Wer würde diesen Sachverhalt h lesen aus der Wendung bei L. »Als vor Zeiten Gläubige au Morgenland versucht hätten, die Leiber der h. Apostel in ihre sitz zu bringen, um sie nach ihrer Heimat abzuführen«? A diesem Verzichten auf eine genaue Zeitangabe liegt die erheb Schwäche der Luciusschen Arbeit. Die Chronologie interessie nicht, sie hat in dieser Untersuchung in der Tat nur Hülfsdien leisten. Aber vorläufig sind ihre Dienste unentbehrlich, und m Unklarheit bei L. wäre nicht bestehen geblieben oder über nicht entstanden, wenn er darauf gehalten hätte, alles was sich

datieren läßt, auch für den Leser mit Daten zu versehen. Auf seine irrigen Vorstellungen über die Reihenfolge der Entstehung der Marienfeste haben schon andere aufmerksam gemacht; Mariä Himmelfahrt ist viel älter bezeugt als Mariä Geburt. Aber überhaupt ist in Bezug auf die Entstehung der Feste viel nachzutragen. Die peinlichste Entgleisung, die ich in dem Buch wahrgenommen habe, findet sich auf S. 487, wo die Wahl des 8. Sept. für Mariä Geburt so erklärt wird, daß man darin die historische Voraussetzung aller anderen Feste erblickt und geglaubt habe, ihre festliche Begehung nur auf den Anfang des — mit dem Monat September beginnenden — Kirchenjahrs verlegen zu dürfen. Das ist schon nimmermehr eine Erklärung für den 8. Sept., wäre höchstens eine für den 1.; allein was ist es mit dem im September beginnenden Kirchenjahr? Die Anm. 5 verrät uns, die Sitte, das Jahr (nun also nicht blos Kirchenjahr?) mit dem Monat September beginnen zu lassen, beruhe nach dem Menologium Basilianum, Migne gr. 117, 21 auf alter Ueberlieferung! Für diese jedem Historiker bekannte Tatsache, daß die Jahre der Griechen mit dem September beginnen, beruft sich L. auf ein Menologium?

Es ist ein wohlfeiles Vergnügen, bei einem Buch wie das von L. Lücken zu notieren, insbesondere Belegstellen, die wertvoller sind als die von L. genannten und ihm entgangen zu sein scheinen; jeder, der ähnliche Wege wie L. beim Sammeln gewandelt ist, wird ihn in solcher Art ergänzen können. Immerhin glaube ich doch das Uebergehen von Stücken wie Isidors Briefe I 55 und 189 und die für die unfreundliche Kritik am Märtyrerkult so überaus wichtige epist. 6 Ps. Hieron. (Maximus Taur.?) ad aegrotum amicum mit Grund zu beanstanden. Die Vorstellung, daß die Toten nach einem ›ehrenvollen‹ Begräbnis verlangen, sollte im Zusammenhang mit den durch die Heiligen selber veranlaßten Entdeckungen und Translationen ihrer Reliquien lebendiger beschrieben werden, und mir wäre auch ein stärkerer Hinweis auf das Zusammenwirken von zwei verschiedenen Ideen beim Heiligenkult erwünscht, nämlich 1) des fetischistischen Glaubens an die Heil- und Wundermacht gewisser von dem Göttlichen berührten Elemente und 2) des Vertrauens auf die Wirksamkeit der Fürbitte von besonders um Gott verdienten Menschen: daß in beiden Fällen der Wirkende nicht notwendig erst in Folge seines Sterbens diese Bedeutung erlangt, war auch zu betonen.

Wenn das bedeutsame Buch, wie ich nicht zweifle, bald eine neue Auflage erlebt und der um sein Erscheinen verdiente Anrich die Redaktion wieder übernimmt, wird er sicher derartige Ergänzungen von selber vornehmen. Das wichtigste bleibt aber die genauere zeitliche Bestimmung der Tatsachen, der Punkte, an denen der

Kult dieses und jenes Märtyrers überhaupt, an bestimmten Plätzen und als Träger besonderer Wunderkräfte einsetzt, die genauere Datierung z. B. der nach Constantinopel vorgenommenen Translationen, — die des Joseph und des Vaters von Johannes Baptista Zacharias i. J. 415 hat sich L. ganz entgehen lassen — und die genauere Nachforschung über das Aufkommen und Sichausgestalten der Heiligen- und Marienfeste. Wird das alles im Text klar bestimmt, so kommt es auf die Reihenfolge, in der die Abschnitte einander folgen, weniger an; ein aufmerksamer Leser wird dann nicht mehr in Gefahr sein, die Gestalten der großen Kriegsmärtyrer für Erzeugnisse einer früheren Zeit als die der heiligen Asketen zu halten.

Marburg — Ad. Jülicher

Δημ. Α. Πετρακάκος, Οἱ μοναχικοὶ θεσμοὶ ἐν τῇ ὀρθοδόξῳ ἀνατολικῇ ἐκκλησίᾳ. Τόμος πρῶτος. Ἐν Λειψίᾳ καὶ Ἀθήναις. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme) 1907. XXVIII und 195 S. 8°. 7 Mk.

Dr. Dem. A. Petrakakos bezeichnet sich auf dem deutschen Titel des Werks, der dem griechischen zur Seite steht, als Rechtsanwalt und Kgl. griechischen Kreishauptmann a. D. Das letztere ist die Uebersetzung von Νομάρχης. Er ist jetzt Privatdozent in Athen. Nicht allein juristischen, sondern auch theologischen Kreisen hat er sich schon bekannt gemacht durch sein auf weiter Quellenkenntnis beruhendes und klar geschriebenes Werk ›Die Toten im Recht‹, das auch in Deutschland vielfache Anerkennung gefunden hat. Mit dem vorliegenden Buch beginnt er eine große Arbeit über das griechische Mönchtum. Er will die Mönchsregeln darstellen nach ihrer Entwicklung, ihrem Inhalt, und das kirchliche und weltliche Recht, das sich um das orthodoxe Mönchtum gebildet hat. Wenn das Werk gelingt, so werden wir dem Verfasser zu großem Danke verpflichtet sein, denn wir besitzen bisher ein solches nicht. Es sind erst an mehreren Stellen der Geschichte die Fundamente dazu gelegt. Der Verfasser bringt von seinem Erstlingswerke ein gutes Vorurteil für sich mit.

Die Arbeit soll in drei Teile zerfallen. Der erste, der vorliegt, reicht bis Basilios von Caesarea, der zweite soll die mittelalterliche Entwicklung bis zum Falle Konstantinopels umfassen, der dritte und letzte die Geschichte bis zum heutigen Tage fortführen. Diese Einteilung wird nicht weitläuftig begründet. Für den zweiten Einschnitt wird angegeben, daß die byzantinische Entwicklung erst mit dem Falle von Byzanz aufhöre. Es erscheint nicht unwichtig, zum voraus zu bemerken, daß diese Begründung nicht stichhaltig ist. Der Fall

Konstantinopels ist ein äußeres Ereignis. Gegen die äußere Entwicklung ist das Mönchtum, namentlich das orientalische, prinzipiell gleichgültig. Das hat es in der ersten Periode gezeigt, das hat es bewiesen z. B. auch in dem südlichen Orient, der schon seit dem 7. Jahrhundert nicht mehr unter byzantinischer Herrschaft war. Das Mönchtum hat sich darin hier nicht geändert. Die Sinaiten leben prinzipiell wie die Athosmönche, die Hagioriten. Die politische Entwicklung der Länder ist spurlos an ihm vorübergegangen. Ein Entwicklungs-Abschnitt muß aus den Prinzipien abgeleitet werden. Ein solcher Abshnitt aber findet sich im 14. Jahrhundert, als das gemeinsame Leben in vielen Klöstern fiel und der Kampf zwischen dem gemeinsamen und dem idiorrhythmischen Leben entbrannte, der bis heute noch nicht ganz beendet ist. Die neue Entwicklung charakterisiert sich auch dadurch, daß der Abfall vom gemeinsamen Leben die strengen Formen des Altertums von neuem entwickelt. Soll also ein Abschnitt aus der Geschichte des Mönchtums selbst gewählt werden, so möchte ich dem Herrn Verfasser jedenfalls die Frage zur Prüfung vorlegen, ob er nicht den zweiten Teil vor der Entstehung der Idiorrhythmien abbrechen will. Erst die Neuzeit kommt dann wieder als Epoche machend in Betracht, die das Recht des alten Mönchtums überhaupt allgemein in Frage stellt.

Dem ersten Bande ist die Literatur für das ganze Werk vorgestellt. Sie ist wesentlich vollständig. Einige neuere abendländische Werke, namentlich aus dem 18. Jahrhundert haben zu viel Ehre durch die Aufnahme in das Register erfahren.

Nach einer Einleitung, die den Wert des Mönchtums für die Kirche nach den Aussprüchen bedeutender Forscher hervorhebt, und die Urentwicklung des Mönchtums andeutet, wie sie sich in der Literatur finden läßt, die Aegypten als das Urland dieser großen geschichtlichen Erscheinung anerkennt und den Meinungen über die Entstehung des Mönchtums Ausdruck gibt, sowie besonders wertvolle Literatur für die griechische Entwicklung hervorhebt, wendet sich der Verfasser zum ersten Kapitel, das sich mit der Entstehung des Eremitenlebens beschäftigt. Es sei hier noch bemerkt, daß die Kapiteleinteilung unter den beiden Teilen des Buchs fortläuft. Hierdurch zeigt sich an, daß die 4 Kapitel die Haupteinteilung ausmachen. Die Scheidung in Teile erinnert wohl noch daran, daß der erste als Doktordissertation eingereicht ist.

Die Hauptquelle für das Leben und Wirken des heiligen Antonius, der als erster und größter Vertreter der Eremiten erscheint, ist dem Verfasser mit Recht dessen Leben, das vom Heiligen Athanasius verfaßt ist. Er stellt zunächst in ausführlichen Quellenbelegen das

Material zusammen, auf das er seine Ansicht aufbauen will. Antonius ist ihm der erste Anachoret, jedenfalls der echte Typus eines solchen, der auf Grund von größeren asketischen Gedanken die Welt verläßt und in der Oede lebt. Er gründet kein Kloster, er gibt keine Gesetze, er lehrt seine Mönche aber durch das Wort und sein Beispiel. Die Kanones für das Leben zu verfassen, überläßt er späteren. Mit dem letzten Gedanken hat der Autor schon seine Beurteilung der Regeln ausgesprochen, die unter dem Namen des Antonius gehen und bei Holstenius sich finden wie auch von Abr. Ecchelensis herausgegeben sind. Er hält dafür, daß Ant. sie nicht selbst geschrieben, daß sie aber die Lehre und Lebensweise desselben wiedergeben (S. 32). Doch hat auch fremder Einfluß auf die Regeln eingewirkt. Jedenfalls behauptet der Verfasser größere Abhängigkeit der Regeln von Antonius als Contzen. Eine genaue Entscheidung wird sich hier schwer treffen lassen. Der Inhaltsangabe der Regeln darf man zustimmen. Für seine Landsleute gibt Verfasser am Ende des Kapitels eine Uebersetzung der Regeln in modernes Griechisch ›aus dem Arabischen und Lateinischen‹.

Das zweite Kapitel greift weiter aus. Der heilige Pachomius hat ein Forschungsgebiet eröffnet, das erheblich ausgedehnter ist. Auch hier nimmt die Untersuchung denselben Gang. Es ist der Jurist, der für seine Betrachtungsweise die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung nur als Vorarbeit ansieht. Sie dient ihm nur, um eine Grundlage für die systematische Beurteilung der geltenden Rechte und der Sitten dieser Stufe des Mönchstums zu gewinnen. Darum stellt Verfasser auch in der Untersuchung der Quellen und den sich daran schließenden Erörterungen keine selbständigen Untersuchungen an. In der entscheidenden Frage, ob die griechische vita oder die arabische als die grundlegende anzusehen ist, stützt er sich auf Ladeuze, der 1898 die griechische vita für die primäre erklärt hat. Das Leben des Pachomius wird der Ueberlieferung entsprechend geschildert. Daß derselbe Serapisdiener gewesen ist, scheint wieder in Uebereinstimmung mit Ladeuze abgelehnt zu werden. Auch darin folgt Verfasser diesem Gelehrten, daß er die Regeln des Pachomius, wie sie uns von Palladius überliefert sind, für abgeleitet, die von Hieronymus in lateinischer Uebersetzung erhaltenen für die ursprünglicheren hält (S. 54). Uebrigens kommt es dem Verfasser auch hier nicht auf Pachomius allein an, er zieht die etwas späteren oder abgeleiteten Regeln vom Abte Jesaias etc. und die sonstigen Nachrichten der Zeit mit in sein Quellenmaterial hinein. So hat er eine möglichst breite Grundlage zur Darstellung gewonnen.

Pachomius ist der Gründer des Mönchstums in der gemeinsamen

Form. Aus den erweiterten Quellen stellt sich dieses Leben schon sehr entwickelt dar. Das Κοινόβιον als das Allgemeine umfaßt die μονὰς in unbestimmter Zahl. Diese bestehen aus den einzelnen οἴκοις, in jedem von diesen leben wohl 30 Brüder. An der Spitze des Ganzen steht mit unbeschränkter Gewalt der allgemeine Abt, der ἀββᾶς, ἡγούμενος oder πατήρ. Ihm liegt die Aufnahme der Brüder ob. Er kann sie aus einem Kloster in das andere versetzen. Er hat die Anordnung der Arbeit zu treffen. Er ist letzter Richter und Gesetzgeber für die Askese. Nach ihm stuft sich eine Reihe von Amtsträgern ab. Im großen und ganzen sind diese Züge die Grundzüge der großen Klosterverfassungen aller Zeiten im Orient geblieben. Nur daß die unumschränkte Macht des allgemeinen Abtes überall da sich mindern mußte, wo die zugehörigen Klöster selbständiger Herkunft waren und sich mehr oder weniger aus eigener Initiative zusammengeschlossen hatten. Am längsten hat sich der allgemeine Abt auf dem Athos gehalten. Dort bestand über das 16. Jahrhundert hinaus der Πρῶτος sc. ἀββᾶς als ἡγούμενος.

Die Einrichtung des Lebens ist im übrigen noch einfach. Nicht einmal steht die Dauer der Probezeit fest. Der Eintritt selbst muß als ein Vertrag mit dem Kloster angesehen werden, in dem sich der Eintretende zum Gehorsam gegen die Ordnungen verpflichtete, dagegen Obdach, Nahrung, Kleidung bekam und an dem gemeinsamen Leben teilnehmen durfte. Im übrigen mußte notwendig das gemeinsame Leben, das Essen, die Askese schon wegen der großen Menge der Brüder geregelt sein. Man sieht hier schon die Grundlagen für die Jahrhunderte gelegt. Selbst für die Kranken gibt es schon eine geordnete Fürsorge.

Das Kloster erhielt sich und seine Mönche durch die wohlorganisierte Arbeit der Gemeinschaft, deren Ergebnisse soweit nötig verkauft wurden. Die Art der Arbeit war mannigfach. Neben der Arbeit steht das Gebet, seine gottesdienstliche Form ist die große und die kleine σύναξις. Die letztere fand zweimal den Tag statt und ward von den Bewohnern des οἶκος gehalten. Die große geschah Sonnabend, Sonntag und an den Festtagen. Da wurde Liturgie gefeiert. Wer ähnliches noch jetzt in seiner eigenartigen Poesie erleben will, muß nach dem Athos in eine Skite gehen. Auch die Stellung nach außen, der Welt und der Kirche gegenüber ist schon den Grundlinien nach gezeichnet, wenn die besonderen geschichtlichen Entwicklungen sie auch oft gestört haben. Dem Klerus gegenüber haben die Mönche die größte Verehrung. Es sind ihre Lehrer. Sie selbst sind Laien, wie alle anderen. Anderen Klöstern gegenüber ist das eigene gleichberechtigt. Beziehungen zu Mönchen anderer Klöster

oder zu Anachoreten waren verpönt. Der Welt gegenüber herrschte selbstverständlich Abgeschlossenheit. Alle Bestimmungen des Klosters werden mit Nachdruck aufrecht erhalten, nötigenfalls durch Strafen, deren es viele gab, Verweis, Fasten, Schläge, Entlassung auf Zeit oder auf immer.

Es war eine bewundernswerte Organisation. Wie viel heidnisches auch mit unterlief, doch ein gewaltiger Beweis der Kraft des Evangeliums.

Zu diesem Mönchtum mußte Staat und Kirche bald Stellung nehmen. Davon hören wir im dritten Kapitel. In dieser Ausführlichkeit ist gerade diese Frage, so viel bekannt, bisher nicht behandelt. Dem Verfasser kommt hier auch seine Kenntnis des Rechts zu gute. Im allgemeinen geht die Tendenz der Kirche dahin, das Mönchtum unter ihre Macht zu bringen. Es bewirkt das der große Kirchenfürst Basilius, von dem der Schluß des Buchs handelt, durch seine eigene Mönchsorganisation, sodann eine immer eingehendere kirchliche Gesetzgebung. Die Synode von Laodicea ist die erste, die sich der Fürsorge für die Mönche annimmt. Sie wendet ein Stück Disziplin, das bisher nur für die Geistlichen gegolten, auf die Mönche an. Unter den von der Synode als ›Asketen‹ bezeichneten versteht Balsamon mit Recht die Mönche. Weiterhin gaben die Irrungen des Eustathios von Sebaste der Kirche Anlaß, kirchliche Satzungen für die Mönche zu schaffen. Dann entwickelte sich diese Gesetzgebung immer kräftiger.

Der römische Staat hat erst im Juli 398 zu Gunsten der Mönche zur Gesetzgebung gegriffen. Damals erscheinen die Mönche für den geistlichen Stand besonders empfehlenswert. Weiterhin handelte es sich um das Recht zur Klostergründung, als was die Klöster im Recht galten, daß und wie sie steuerpflichtig waren und dergleichen.

In diesem Zustand fand Basilius das Mönchtum vor, als er ihm, für die Griechen wenigstens, seinen Stempel aufdrückte. Verfasser scheint den Einfluß desselben sehr hoch zu schätzen. Man darf das Urteil über Basilius und sein Werk aussetzen, bis Verfasser seine Meinung über die Bedeutung Justinians für das Mönchtum dargelegt hat. Das wird im zweiten Bande geschehen. Zunächst handelt es sich wie stets um eine Würdigung der Quellen. Noch immer herrscht keine Einigkeit darüber, was echt, was nicht. Verfasser ist wiederum bestrebt, eine möglichst große Fläche für seine Beurteilung zu gewinnen. Nur die ἐπιτίμια will er nicht für echt halten, sonst alle Asketika, insonderheit beide Regeln, die ausführlichen und die im Auszug.

Bei Basilius wird das Gemeinschaftsleben der Mönche auch in

der Theorie als das höchste gewertet, bei ihm treten die Gelübde auch schon schärfer hervor. In der Verfassung erscheint die absolute Spitze des Abts schon durch eine gewisse Aristokratie gemildert. Vor allem ist es Basilius, der das Mönchtum zur kirchlichen Institution macht. Sonst hat er prinzipiell gegen Pachomius nicht so viel neues geschaffen. Verfasser führt alle diese Gedanken gründlich und mit Quellenbelegen aus.

Aus dem gesagten, das überall eben die Grundzüge berührt hat, wird der Leser erkennen, daß wir es hier mit einer wertvollen Arbeit zu tun haben. Weniger für die geschichtliche Einzeluntersuchung, als für eine Gesamtdarstellung und ethische Würdigung des Mönchtums. Die juristischen Gesichtspunkte dienen dabei wesentlich zur Verdeutlichung der Zeichnung.

Hannover Ph. Meyer

Leges Graecorum sacrae e titulis collectae, ediderunt et explanaverunt **Joannes de Prott, Ludovicus Ziehen,** fasc. I, fasti sacri, edidit Joannes de Prott, Lipsiae, in aedibus Teubneri, MDCCCLXXXXVI, VI u. 60 SS., M. 2,80; pars altera, fasc. I, leges Graeciae et insularum, edidit Ludovicus Ziehen, MCMVI, VII u. 372 SS., M. 12.

Die wichtige Textsammlung ist nicht nur um der Vereinigung, der Erklärung und der vielen nebenher gemachten Bemerkungen willen von Wert, sondern auch darum, weil sich die Herausgeber nach Kräften bemühten, die Grundlage so sorgfältig wie möglich zu geben und deshalb, wo es ratsam und möglich erschien, neue Kunde über die Lesungen der Steine einzuziehen, so daß schon diese Mitteilungen allein verlangen, daß man die Sammlung immer einsehe. Als eine weitere Ergänzung des Stoffes mag die neue Vergleichung von drei im britischen Museum aufbewahrten, attischen Inschriften angesehen werden, die nun vorgelegt werden soll. Die Prüfung geschah durch den Unterzeichneten im Sommer 1907 mit freundlicher Unterstützung der Museumsleitung. Wenn nun auch in vielem über Hicks hinausgegangen werden konnte, so ist doch nur ein Fortschritt, kein Abschluß erreicht, und nur das rechtfertigt die Vorlage des Unzulänglichen, daß eine neue Kritik hervorgerufen werden soll, die zwischen dem, was ohne Bedenken anzunehmen ist, und dem Zweifelhaften und Schwerverständlichen zu scheiden hat, was dann einer erfolgreichen weiteren Prüfung der Steine die Wege ebnen wird. Dieses stufenweise Vorrücken, in dem sich Lesung und Kritik einander abzulösen und zu stützen haben, ist der beste Weg, bei diesen schweren Texten, die schon viele beschäftigt haben, vorwärts zu kommen, und es darf

an eine Bemerkung von Wilamowitz erinnert werden, die neulich bei der mühsamen Bearbeitung eines verwaschenen Papyrustextes gemacht wurde, daß nämlich nur der die Ueberlieferung lesen könne, der schon glücklich erraten hätte, was sie enthalten müsse. Wie nun jener Gedanke nicht neu ist, so ist auch der andere wohlbekannt, daß es sehr gefährlich ist, bei stark verscheuerten oder verwitterten Steinen dem Abklatsch entscheidende Bedeutung beizumessen: die Anmerkungen, die Ziehen zu II 9 nach einem neuen, von C. Smith gemachten Abdruck gibt, sind zum größten Teile überflüssig, ungenau oder irreführend.

I 2, S. 5—7 (= Brit. Mus. 73, JG I 3). Ein auf allen vier Seiten beschriebener Stein von sehr geringer Höhe. Dem Texte legte v. Prott die von Hicks gegebene Abschrift zu Grunde, die aber die Lesungen Roses (CIG I 72) nicht überall verbessert.

A

```
. . E . . ᴗ . . I . . . . . . V . . . .
ꟻEMIKOTYꝆ . . ƆI . ∧ʼ . . .
. I . IEꟻEIΛE . . Δ . ^ . K . .
. . ΔIΔONΛ . . . . . . . . . .
. . . . ΓEꝆ I . . O . HΞK . . . .
I ϟ TAME . O . . I . . . . . . . .
E ϟ ITEꝆEO . . ꟻ I ∧ . OXE ϟ E
MI ϟ YETOIHEPOIKAIOPY
ΛANAΓꝆYNTEPIOI ϟ IAΘE
. ʿ IAIOIN ʿ KIPOΦOPION
```

```
B              C              D

. ΞPE . .      . :HEP . .     . ʼAIME
. ANTY .       NΓYPO/         . ITO ϟ T
. . . . . .    ΔYOXOI         . IHEMI
. . . . . .    NI KE:TP       . ƆTYꝆ ˈ
. . . . . .    E ϟ OBE ˈ      . . . YΛ .
Yꟻ . NΛ .      OI :HEPO       . . . ϟ TO
OAIEAN         INEMΓE         . . IEPE
NΔPA ϟ I       ΔI OI:TE       . . :TPIT
               ꝆEON HE        . ʼATPE
               ˈ ∧ ⁻ Γ ∩      . . ʼTEI
```

In A ist Z. 2 *hεμικοτύλια οἴνο* (v. P.) nicht möglich, da der zweite Buchstabe nach I kein O gewesen sein kann, auch steht in dieser Inschrift die Opfergattung vor der Maßangabe (C 2, D 2). Dann wird (3) TOIIHIEPEI der Abschrift Roses bestätigt; im übrigen scheint der Stein, seitdem ihn jener sah, nicht weiter beschädigt worden zu sein. Das dunkle Opfer Λ.. OEϟ bei Hicks (7) ist insofern deutlicher geworden, als A am Anfange sicher scheint. Dann folgt nach einer Lücke ein runder Kreis und dann … einer Vertiefung liegt,

woraus sich die irrtümliche Lesung O erklärt[1]). Das Wort ἀποχὲς würde mit den Zeichen stimmen, ist aber nach der verlangten Bedeutung und nach der Zeit befremdlich. Endlich ist φρύγανα 8 ziemlich vollständig gelesen.

In B ist mir nach meiner Abschrift nicht sicher, ob zwischen 2 und 6 drei (H.) oder zwei zerstörte Zeilen gestanden haben. Aber da rechts so viel fehlt, so sind auf dieser Seite kleine Verbesserungen ohne Belang.

C 9 ist *hεκατέρ[οι* zu lesen (das P am Ende könnte höchstens durch B ersetzt werden, dies aber gibt keinen Sinn), womit die Hekate und die Beziehung auf den Totenkult schwindet. Z. 2 steht zwischen N[2]) und Γ kein Doppelpunkt.

D 4 ist neben τ[ρ]ι*h*εμι[κο]τόλ[ιον] (H. v. P.) auch τ[ρ]ι*h*εμι[κο]τόλ[ε möglich. Am Ende wird Τριτοπατρεῦσι (vgl. Preller-Robert S. 473) hinzugewonnen, falls nicht, wie es später scheinen mochte, die Hasta vor AT zu weit heruntergeht und dadurch, da durch die Stellung nur die Wahl zwischen Γ und H bleibt, für das letztere entscheidet. Aber dann ließe sich schwer ergänzen, und vielleicht hat meine erste, oben angegebene und mit Hicks übereinstimmende Lesung Recht. Vor T (10) las ich das obere Ende von I, nicht einen Schrägstrich nach rechts (H.)

II 3, S. 11—18 (= Brit. Mus. 2, JG I 1, Dittenberger, Sylloge[2] 646). Nach Hicks scheint bis auf den Abklatsch, den Wilhelm zu C 24 benutzte, die Ueberlieferung des Steines nicht mehr untersucht worden zu sein. Die Nachträge sind so umfangreich, daß sie von den drei Seiten des Steines (ABC) die vollständige Wiedergabe der beiden Längsseiten verlangten; nur blieb bei C das neue Stück von Stschuckarew (1—8) und der Nachtrag am Ende (43—46) fort.

1) An eine archaische Form des Θ ist wohl nicht zu denken.

2) Die beschränkten Mittel der Setzerei verhinderten eine genaue Wiedergabe der Buchstaben, was bei N am meisten fühlbar wurde. So blieb kein anderer Ausweg, als für vollständig erhaltene oder durchschimmernde Buchstaben die vorhandenen Zeichen, z. B. das aufrechte N, zu wählen, bei den einzelnen Teilen aber nach Möglichkeit genau zu sein. Darnach kann ein unsicheres Λ ohne Not zu einem N vervollständigt werden.

A

. . . . P . E . . . .
. . . . ΔPA ′ MEI ⟆
. . . . ΓΕ′ TO⟆ ι . .
. . . . ME . O⟆ ΔΕΝ C   Ende unsicher
. . . . TONΓOꓶ ᒥ O ᴹ
. . . . ƆKEIANA⟆ K .   H. fälschlich KANAEP
. . . . ⁝EANTI⟆TO/
. . . . ONEHO‹ AΛ
. . . . ⁝ . . . O⊏EN . O/ /
. . . . NA⟆ ˥ INA .
. . . . ANTO . . IN⟆
. . . . NΓOꓶ ̅ . . TΛᵞ
. . . . XPE . . . .
. . . . . . ᴹIEᵛBOꓶ . . . . .
. . . . . . ′EXΘEON/ ᴲXE
. . . . . ᐱ ᐯ ᐅ⊏ . . . . N . \O
. . . . . . ANΔEΛ . . _KA⟆   auch ΔEN möglich
. . . . OOOꟻ ᵞ, . ⟆ Θ .
. . . . . . / AN . . . . P I Δ .
. . . . ι M . . IA⟆ ΓE
. . . . . . / . . ETA . TEN .
. . . . IA . . OΝ
. . . . \ . . . Γ . . . . .
. . ⟆EIAΛ⌐/ . IAM . . .   vermutlich IANA
. OꓶEIKA . \/ NEƆ˥ ˪ ᴲ
. OTOI . . . NOIEANΔE
. IME, . . ‹ ΘOEANΔEI
ATATAYΓΛTAYTAEAN
\⟆ TONIA˥ ΛTENΔYNA
ΓPAX⟆ AIΔEKΓPAXI⟆ .
EΛΔOITONOΦꓶONTAM
̅ OIHIEPOI⁝EAΛAM ˎΛ   das M ganz sicher
ˋE′ꓶEΘENAIEMΓO . .   zu Anf. IE H. viell. richtig
. ENEꓶΘO⟆ ANΛAIPˋ .   Les. sehr unsich. (ANIΛI H
. HY⟆ TEPONHι/ . >EA
. . I⁝TONAΘENAIONME
. ᴗYTONTONΓOꓶEONM
. . PA⟆ ΘAIEANMET . >
. . =ΓIXOPIANE′⟆ ΓO
. . ΘENTAHETI⟆ΔAN˥
. ᴹEEΘEꓶEIΔ . K⌐⟆ ′ I
. \EXE⟆ΘAIN . ΞNAI ˋ
. . ⟆ Y ᴬ OꓶON

B 1 ᴹEN. — 10 ᴹA⟆IN (nicht OI⟆IN, was Rose giebt und Ziehe mit Recht nach Chandler beseitigt). — 11 EION, so daß ὀϑνεῖον gesichert ist.

C

. . . ΕΡΑ, ...	
. . ΧΕΝΗΙΕ, ...	das Χ unzweifelhaft
. ΑΜ . ʹΝΕΝΜΥ	deutlich Υ, nicht Ε (H.)
. ΙΙΟϟ ΙΝΠΑΡ, ...	das erste Ι nach H., ich selbst sah nichts
. ΟΟΒΕΛΟΝΚΑΙ	
. ϒϟ ΤΕΡΙΟΙϟΟ	
. . ΤΟΗΕΚΑϟ ΤΟϟ	
. . . ΤΟΙΝΘΕΟʹ/	
. . . \ΟΧΙΟΝΙΝ	oder ΝΙΜ
. . .)ΟΦΕΤΟΝΗ	
. . . . ΙΟΝΔΡΑΧ, ...	der Rest vor Ι unsicher
. . . . \Λ ΟΜΑΤΑ	
. . . . ΛΝΕΕΟΤΟΙ	das 2. Ε sicher (Δ H.), auch das \
. . . . . ΤΕϟ Λ ΑΜΒΑΝ . .	
. . . . . ΕΚΑϟ ΤΟΕΛ V . .	
. . . . \ΕΝΟΝΘΕΛ ΕΙΟ .	
. . . . =‹ ΤΕΜΜΕΕΝ .	das 1. Zeichen sehr ungewiß, ich las zuerst Ν
. . . . . ΝΑΠΛΕΝΤΟΑΦ .	
. . . . . ΟΚΕΡΥΚΑϟ ΔΕΜΥ	
. ϟ ΜΥϟ ΤΑϟ Η⊏ʹΑϟ ΤΟΝ	
. . ΕΒΑϟ ΚΑΤΑ‾ΑΥΤΑΕ	
ΛΠΛΕΘΟϟ ΕΥΘΊΝΕϟ ΘΑ	
. ΔΡ . ^ΜΕϟ ΙΜϒΕΝΔΕΙ	
Αϟ ΙΚΕΡΥΚΟΝΚΑΙΕΥ .	nicht Οϟ (H.), sondern Αϟ
‾ΟΔΕΗΙΕΡΟΑΡΛΥΡΙ .	
. ΕϟΡΑ . . ΕΝΑΙΛΟΕΝ .	
. ϟ ΘΑΙΠΑΝ‾ΑΝ‾ΟΛ Ο .	
. ΕΝΤΟΤΕϟ ΑΘΕΝΑΙΑ .	
ΓΟΕΜΠΟΛ ΕΙΤΟΔΕΑΡ .	
ϟ ΗΙΕΡΟΠΟΙΟϟ ‾ . ΤΟ .	
ΜΠΟΛ ΕΙΤΑΜΙΕΥΕϟ Θ .	
. ∠ . . . . ΧΕΝΕΝΤΟΙΝ .	ΙΝ wahrscheinlicher als ΙΗ
. Β . . . . ΕΝΤΟ/ . ΡΦ . .	
. ΤΟϟ ΟΡΦΑΝΟϟ , Ι ʹ . .	
. Υϟ ΤΑϟ ΗΕΚΑϟ ΤΟΜ, .	der Endrest nach H.
. Οϟ ΜΥϟ ΤΑϟ ΤΟϟ ΕΛ Ε .	
. ‾ΝΟϟ ΕΝΤΕΙΑΥΛ ΕΙ .	
. ΕΡΟΤΟϟ ΔΕΕΝΑϟ ΤΕΙ	
. ΕΝΤΟΙΕΛ ΕΥϟ ΙΝΙΟΙ	

Dazu 43 ΚΑΙΤ⊂. — 44 ‾ΟΝΘΕΟΙΝ. — 46 ΜΥϟ‾, \Αϟ ΤΟΙ‾ (nach Ο stand wohl kein Ν, Ι[Ε]Ρ scheint bei der engeren Buchstabenordnung nicht unmöglich).

A 3—7: Nach δραχμεῖσ[ι, womit eine Strafbestimmung endet, folgte wohl περὶ δὲ τε̃ς ......]πες τὸς ἐ[πὶ τὲν ἀπαρχὲν *h*ειρε]μέ[ν]ος δεμο[σίαι, und nach τõν πόλεον am Schlusse *h*ε̃ι ἂν δ]οκε̃ι ἀνασκ[εφσαμένος διοικε̃ν.

9 ist 'Αθένε]σ[ι] ἐμ [π]ό[λει (Dittenb.) nicht möglich.

11—12 ἐ]ὰν το[ῖσ]ιν σ[............. τõ]ν πόλε[ον] ταῦ[τα δοκε̃ι?

14 scheint die Erwähnung des Eubuleus sicher zu sein, denn die Buchstabenreste zwischen E und B weisen auf ein Y, weniger auf ein X hin, daß auch nicht möglich wäre (*h*ά]μ' Εὐβολ[εῖ?); 15 geht ἐς θεὸν ἄρχε[σθαι wohl auf ein Gebet, vgl. Eurip. Hel. 1024 ἐκ τῶν θεῶν δ' ἄρχεσθε χἰκετεύετε γῆν μέν σ' ἐᾶσαι πατρίδα νοστῆσαι Κύπριν u. s. w. Aber ein Zusammenhang ist noch nicht erkennbar.

16 und 17 zeigen die Anfänge ἐὰν δέ die Aufzählung weiterer Bestimmungen, 17 ist statt δί]κας (D.) vielmehr *h*]εκασ[τ.. zu lesen.

19—20 πε]ρὶ δ[ὲ τε̃ς *h*εκάστον εὐδα]ιμ[ον]ίας? Dann wäre also immer noch vom Gebet die Rede.

21 kommt nach τ]ετά[ρ]τεν, sicher ἡμέραν und auf die Festzeit bezüglich, wieder große Dunkelheit, auch 24 ist nicht durchsichtig.

25—26 π]όλει κα[ὶ] μ[ὲ] (?) νεοτέρ[ος —]ο τõι ... νοι.

26—27 ἐὰν δὲ [μέ, τõι ἱερõ]ι μὲ χ[ρέ]σθο. Dies wäre der einzige Fall, daß im Haupttext die Aspirata vernachlässigt wurde, was dann im Zusatz (C 43—46) die Regel ist.

27—28 ἐὰν δὲ ἰ[διότεσι, κ]ατὰ ταὐτὰ ταῦτα. Das Wort ἴδιος hat im Altattischen keinen Hauch (Meisterh.[3] 87).

28—30 ἐὰν δὲ μέ, *h*έκα]σστον (?) κατὰ τὲν δύνα[μιν ὀφλε̃ν. Freilich scheint vor ϟTON eher ein A zu stehen.

32—36 ist noch immer sehr unklar. Im Anfang kann ἐὰν δὲ nicht gelesen werden, was nach ἐλθõσαν stand, ist schwer zu ergründen, am Schlusse wird *h*εμίσεαν (Hicks) bestätigt.

36 τõν 'Αθεναίον με[δὲ *h*ένα ἐκ τ]ούτον τõν πόλεον μ[..........]ρασθαι, ἐὰν μέ τ[ι]ς [τῶν κατὰ τὲν] ἐπιχορίαν εἰς πό[λιν *h*άγει δε]θέντα?

40—43 ist die Dittenbergersche Ergänzung bestätigt worden.

C 3—5 ist λαμβανέτο *h*ε]μιοβέ[λιον καθ' ἑμ]έρα[ν παρὰ τ]õ μύστο [*h*εκάστο *h*]έν am Schlusse nicht bestätigt worden. Ob *h*ος ἀπαρχέν zu lesen ist?

8 hat der Stein nicht ὀβολόν, sondern ὀβελόν und liefert somit ein neues Zeugnis für den Uebergang zur neuen Schreibweise (Meisterh.[3] 22), da C 1 ὀ]βολ[όν steht.

12 hatte Ziehen richtig auf den δαιδοῦχος bezogen, ob aber δαιδουχία oder ein neues Adj. δαιδούχιος vorliegt, ist zweifelhaft.

16 εἰ ἔστιν *h*ικ]ανὲ ε̃ ὅ?

18—22 ἐὰν [δέ τις τõν —]μένον θέλει ο[—]ες, τὲμ μὲ ἐν[—]να πλὲν τõ ἀφ[—έν]ο.

24 ist *h*άπαντ]ας nicht bestätigt, das Wilhelm eingesetzt hat. Aber mit den unsichern Zeichen EB vor Aϟ läßt sich auch nichts anfangen.

25 ist wohl εὐθύνεσθα[ι *h*εκατὸν] δραχμε̃σι am wahrscheinlichsten, vgl. Leg. sacr. II 1_{17} εὐθύνεσθαι] *h*εκατὸν δραχμε̃[σι. An den zwei

Stellen, wo von einer Strafe von 1000 Drachmen die Rede ist, steht χιλίαισι δραχμε͂σι(ν): JG I Suppl. $29^{b}{}_{19}$, $53^{a}{}_{10}$.

26 kann μυε͂ν δ' εἶ[ναι τοῖς] ὁσι Κερύκον nicht gelesen werden, da deutlich A⚡I auf dem Stein steht. Da nun εἶναι ἐπί τινι »es steht in jemandes Macht« bedeutet, so ergäbe sich εἶ[ναι ἐπὶ π]ᾶσι Κερύκον, wenn nicht der Gen. nach πᾶς auffällig wäre und durch Beispiele wie Thuk. VIII 75 ξυνώμνυσαν δὲ καὶ Σαμίων πάντες nicht glaubhaft gemacht werden kann. Spätere Benutzer der Inschrift werden also billig wünschen, daß das schwierige A durch eine weitere Nachprüfung bestätigt werde.

28—34 hat durch die neuen Lesungen einige Berichtigungen, aber auch neue Schwierigkeiten erhalten. Sicher scheint nur folgendes: τō δὲ *h*ιερō ἀργυρί[ο . . . .]ες κα[τι]έναι 'Αθέν[αζε . . . . . .]σθαι πάνπαν τὸ λο[ιπὸν . . . . .]εν τō τε͂ς 'Αθεναία[ς ἀρχαίο ν]εό· τὸ δὲ ἀρ[. . . . . . τὸ]ς *h*ιεροποιὸς . . το[. . . . . ἐ]μ πόλει. Im ersten Abschnitt ist die Feststellung von κατιέναι 'Αθήναζε und τὸ λοιπόν »fortan« (so öfter im 5. Jahrhundert: JG I 18_{17}, 20_{16}, 32_{24}, Suppl. $27^{b}{}_{23,\,55}$) wichtig. Da nun τō λοιπō auf voreuklidischen Inschriften noch nicht gefunden ist, so haben wir im Folgenden nur die Wahl zwischen νοτόθεν Kirchhoffs und ὄπισθεν Dörpfelds: sie ist durch die gegen Dörpfeld durchgedrungene Bestimmung des ἀρχαῖος νεώς (s. bes. Michaelis Arch. Jahrb. XVII 10) entschieden. Aber das Subjekt zu κατιέναι ist dunkel wie auch das zu -]σθαι gehörige Wort, das nun ταμιεύεσθαι nicht sein kann. Am Schlusse aber ist zwar τὸ ἀργύριον wahrscheinlich gemacht, der Rest aber wird dann schwieriger, da durch den Akkusativ τὸς *h*ιερ. das Wort ταμιεύεσθαι zum Folgenden tritt; ἐ[ν]τὸ[ς τō σεκō hat keine Parallele.

36 τōν [ὀ]ρφ[ανōν, was von dem vorhergehenden Zeitworte —]εν abhängig sein muß. Aber der Zusammenhang ist nicht klar.

40 ἐν τε͂ι αὐλε͂ι [ἐντὸς τō *h*ι]ερō?

II 9, S. 36—40 (= Brit. Mus. 1, JG I 2). Ein auf zwei Längsseiten (A, C) und einer Breitseite (B) beschriebener Stein. Er ist auf den Längsseiten stark verscheuert, so daß man manches erst durch mühevolle Untersuchung gewinnt, die Breitseite hingegen ist recht gut erhalten und fast ohne Fehler gelesen. Nur die erste Seite soll eine ausführliche Wiedergabe finden.

A

. . . . MEN:.
. . . . ι . ιΕ⅃ΟϟΣ
. . . . N:NEMENΔ
. . . . MEXPIHE⅃
. . . . OϟΣ:. . NΔEME
. . . . O . . . ΞVΘV
. . . .:. O . . . . . MA
. . . . KAI
. . . . NA . OPAI:A
. . . . . ϟΣΘ . .:. . O . IϟΣΘ
. . . . TA:ΓAΔE
. . . ΓN:I'⅃ENTOKOMA
. . . O⅃ TOΔE:TOΔEMA
. . . ‾ . ΛETOΔEPMA:Δ
. . . . . . OϟΣ:HOΓOIANΔ
. . . . OTTEϟΣΘAI:Δ
. . . . IAN:ΔIΔONA
. . . . ⊦EIOIϟΣ:KAI
. . . . . . _NAIOIϟΣ:NEM
. . . . . . ΛOPAI:TEIϟΣK
. . . . . NIΔON:HOϟΣAΛ'
. . . . . AϟΣEϟΣ:HEMI\O/
. . . . PEA . OAΓO .

Z. 2 hat E. Curtius, der an 7. Stelle vom rechten Rande den Rest eines aufrechten Striches las, gegen Hicks, der einen nach rechts gezogenen Querbalken angibt, Recht, an 6. Stelle aber ist durchaus kein Buchstabe mehr sichtbar und die Steinrisse täuschen. Es fällt also παντελῶς, das auch nicht eben in diese Sprache hineinpaßt, und da gleich darauf vom Verteilen die Rede ist, so wird [τὸ] τέλος von einer Opferabgabe zu verstehen sein.

4—5 l. μέχρι hελ[ίο δύντ]ος. Zu Anfang ist M deutlich, dann steht nach O nicht N, sondern ganz klar ein ϟ, was nun an Stelle von δυσμῶν, das Hicks vorschlug, ein für die attische Sprache wichtiges Zeugnis abgibt[1]). Man kann den Satz ergänzen: ν[έμεν δὲ τὰ κρέα] μέχρι usw.

Da 5 ἐὰ]ν δὲ μέ ganz sicher ist, so muß in diesem Abschnitte eine Bestimmung über den Fall enthalten sein, daß das Vorhergehende nicht ausgeführt wird, etwa ἐὰ]ν δὲ μὲ [ποεῖ, hοπ]ὸ [τὸν] εὔθυ[νον ἔστο.

Das Verdingen auf dem Markte, von dem Z. 9 die Rede ist, bezieht sich wohl auf die Opfer, deren Lieferung öffentlich ausgeboten

1) Meisterhans[3] 178, der nur ἡλίου δυομένου (aus späteren Inschriften) belegt, was auch im Testamente Platons steht.

wird: τ]ὸ[ν δὲ δέ]μα[ρχον τὸ ℎιερὸν] καὶ [τὰ ἄλλα ἐ]ν ἀ[γ]ορᾶι ἀ[πο-μι]σϑ[ὄν.

10—11 wird schwerlich mit Ziehen ἀπομισϑὸν δὲ ἀεὶ κατὰ τάδε zu lesen sein, denn τάδε mußte die Bedingungen nach sich ziehen, die man im Folgenden vergeblich sucht, auch stört der Doppelpunkt davor. Also eher ἀπ]ο[μ]ισϑ[ὸν καὶ .....]τα, worin man z. B. die Sitzbänke oder Zelte finden kann.

11—13 ist ganz rätselhaft. Die Ergänzung τὰ δὲ [νέμ]εν πλὲν τõ κομά[ρχο] ὁ[σ]τόδε würde noch am ehesten zu den Schriftzeichen passen (denn das I nach O Z. 13 ist nur ein Schatten, der Querstrich aber, der am unteren Ende sichtbar ist, könnte auf ein ϟ führen), verlangt aber im Vorhergehenden eine andere Ergänzung, und am Ende 11 κρ]έα, was möglich wäre.

14 ist εἶνα]ι τὸ δέρμα (Hicks) ausgeschlossen, da der Stein, wie schon Ziehen aus dem Abklatsch erkannte, E bietet. Es wäre ein passendes Substantiv zu suchen, das etwa den Begriff »Anteil« ausdrückte.

18]ρειοις oder]εείοις, sehr ungewiß und scharf nachzuprüfen, wie auch 21 und 23.

19—23 νέμ[εν ἐν ἀ]γορᾶι τε̃ι Σκ[αμβο]νιδõν, ℎόσα ...... ἀσες, ℎεμίχοα [καὶ τὰ κ]ρέα, [τ]ὸ δὲ ο[—.

B 14 τὸς τρε̃ς ϑεός steht auf dem Steine.

C 1 NMIA⁝N, das erste N ist sicher. 3 ⸍AITOϟ, wohl]ναι.

4 kann zwischen TO und ⊦ nur ein I gestanden haben, wie die Umgrenzung des Steinfehlers zeigt.

6)BO, 7 ϟKA, 8 ΓOϟMETOII, 9 =N⁝EN, 10 ⸍AM, 11 OIϟ.⁝ sicher, 13 A.TA⁝TOI⁝ϟ ebenfalls mit Hicks.

13 ist EION ganz sicher, davor ϟ sehr ungewiß, 15 ΓONTA, 16 ⸍EN, 17 ⁝EMΓOI⊦EI, 21 ⸍ON (]νον?), τὰ δὲ κρέα [ἀπο]δόσϑαι ὁμά⁝I. Rechts vom I ist der Stein beschädigt, so daß man nichts mehr feststellen kann.

23 steht vor ATA das obere Ende eines aufrechten Striches, der etwas über die gewöhnliche Buchstabenhöhe hinausragte.

Im folgenden noch einige zerstreute Bemerkungen. Ueber die allgemeine Anlage, die Behandlung und Verwertung der Sammlung ist nur mit Anerkennung zu reden. Man wird an keiner Schwierigkeit vorbeigeführt, und wenn sich auch die Herausgeber bemühen, die Meinungen anderer in kritischer Sichtung möglichst ausgiebig anzuführen, so halten sie sich doch selbst von zu gewagten Schlüssen und schwankenden Auslegungen im allgemeinen fern. Eine große Sorgfalt muß man für die Inhaltsverzeichnisse wünschen, und vielleicht wird es möglich sein, den sakralen Sprachschatz durch die Hinzunahme von allen einschlägigen Ausdrücken, die auf den nicht zur Aufnahme

gelangten Inschrifttexten stehen, zu vervollständigen. Das wären insbesondere alle auf Priester und Opfer bezüglichen Worte, die auf Ehren- und Grabinschriften, in profanen Beschlüssen, Tempelrechnungen usw. vorkommen. Es ist vorauszusehen, daß dieser Index von ganz hervorragendem Nutzen sein wird.

II 50 (= JG IV 1607). Die prächtige archaische Inschrift aus Kleonai ist leider sehr verstümmelt, indem die linken Teile, etwa die Hälfte der Zeilenausdehnung, weggebrochen sind, sodaß bei der Bustrophedonschrift immer auf eine erhaltene Zeile eine verlorene folgt. Gleichwohl ist einmal der Versuch zu machen, die Glieder des Gesetzes festzustellen. Die Infinitive sind nach Absatz 6 vorangestellt, was eine gleichmäßige Anordnung ermöglicht. Freilich wäre auch anders abzuteilen.

1. -αν]τα τὸλατήριον ἀπόβαμα ξέ[νον ἐόντα.
2. —]ος εἶμεν αἰνητὸν ϝρέξαντα, α[ἰ —].
3. μὴ μιαρὸν εἶμεν, αἰ ἄνθροπον ℎα[—, —]αντα χρῆμα μηθέν.
4. μιαρὸν εἶμεν, [αἰ —, —]ατον μηθέν.
5. ℎ[ιλασ]μὸν εἶμεν, αἰ [— ἀνθ]ρόποι μιαρõι.
6. κάθαρσιν δὲ εἶμεν ℎ[ούτος. —, αἰ—ἀ]ποθάνοι, καθαράμενον κατὰ νόμ[ον —] ℎιαρõ δαμοτε[λέος—.

Im Anfang wird der ξένος sicher sein. Es handelt sich um einen Mörder, der fliehen mußte und nun in der Fremde die Reinigung nachsuchte. Das Wort ἱλασμός, das Dickerman auffand, hätte Ziehen nicht anzweifeln sollen. Nachdem mehrere Arten von Morden und unreinem Verkehr aufgezählt waren, folgt am Schluß eine kurze Bestimmung über das Reinigungsopfer, wobei auf die herkömmliche Beobachtung hingewiesen wird. Das letzte erhaltene Wort scheint zugleich den Anfang der letzten, rückläufigen Zeile gebildet zu haben. Hoffentlich wird einmal durch andere Inschriften diese wichtige Reinigungsvorschrift verständlicher gemacht werden.

II 51, S. 154—155 (= JG IV 557). Die Zeichen der schlechten Fourmontschen Abschrift ΗΔΕΚΟΡΧΟΡΕΤΡΑΝΡ hat Fränkel in μ]ηδὲ κόρχορον ἢ ἑτέραν βοτάναν aufgelöst. Diese Erklärung ist von Ziehen mit einleuchtenden Gründen zurückgewiesen worden. Es ist eine Wiederherstellung zu suchen, die sich nur wenig von der Abschrift entfernt: ΗΔΕΚΟΡΜΟΥΣΓΛΑΝΕ, d. i. μηδὲ ξύλα κόπτειν μ]ηδὲ κορμούς, πλὰν ε[ἴ τις —. Es ist eine Verordnung, die zur Schonung eines heiligen Bezirkes erlassen ist. Nachdem vorher von Mist die Rede war, wird nun der Holzbestand geschützt. Weder Kleinholz noch Stämme darf man hauen, aber es ist auch eine Ausnahme gestattet. Die κορμοί werden von den ξύλα auch auf den attischen Steinen unterschieden, und ganz ähnlich steht das Wort κοῦρος, das mit κορμός wurzelgleich ist, in einer andern attischen Inschrift: μηδὲ φέρειν ξύλα

μηδὲ κοῦρον μηδὲ φρύγανα μηδὲ φυλλόβολα ἐκ τοῦ ἱεροῦ II 34 6 (= JG II 841). Denn daß κοῦρος nicht mit Wilhelm »abgenommene Aeste und Reiser« oder gar mit Ziehen, dem Stengel inzwischen beigestimmt hat (B. ph. W. 1907, 1061 ff.), »omnia quae quis a viva arbore κείρειν possit« bedeuten könne, müßte schon der Singular zeigen, es wird aber auch durch eine delische Inschrift bestätigt: ἄλλων τῶν ξύλων τῶν ἀποτμηθέντων ἀπὸ τῶν κούρων τῶν δοκῶν τῶν ἐπὶ [— BCH VI 20. Also ist κοῦρος (oder κοῦρον?), das hier durch δοκός näher erläutert wird, wie κορμός der abgeschorene Stamm. Eine andere Beschränkung des Holzungsrechtes in einem τέμενος auf einer kretischen Inschrift unten II 153.

53, S. 157—158 (= JG IV 841). Die Worte τὸ .. ἀργύριον ἐκδανεισοῦντι κατὰ δραχμὰς τριάκοντα 6 heißen »sie sollen das Geld zum Jahreszins von 30 Drachmen ausleihen«, nicht wie Dittenberger und Ziehen annehmen, »per singulas summas tricenarum drachmarum«. Das distributive κατά ist in jenem Ausdrucke unschwer verständlich, da es doch die Jahr für Jahr zu zahlende Zinsessumme einleitet, vgl. κατ' ἔτος, κατ' ἐνιαυτόν. Obendrein heißt es von einer andern Stiftung derselben Familie JG IV 840: ἀνέθηκε .. δραχμὰς τριακοσίας, das ergibt nach dem damals üblichen Zinsfuß von 10—12 % jährlich 30—36 Drachmen Nutznießung. Wenn nun von dieser Summe alle zwei Jahre ein Opferfest von gleichem Umfange, nämlich zwei ἱερεῖα τέλεια enthaltend, bestritten werden soll, in jener Inschrift aber zu dem alljährlichen Feste außer den 30 Drachmen noch die Pacht des χωρίον angewiesen wird, so ergibt sich, daß hier der Stifter in ganz zweckmäßiger Weise die eine Hälfte der Festsumme durch die Zinsen, die andere durch die Pacht eines ertragreichen Grundstückes sichergestellt hat.

55, S. 161—162 (= CIG 1469). Die Felsinschrift von Gytheion ist zwar von Ziehen mit großer Sorgfalt vorgelegt, aber mit einem entsagenden non liquet wieder verlassen worden. Sie heißt: μεδέν' ἀ|ποστρόθεσται· [αἰ] | δέ κα ἀποστρό[θ] | εται, ἀϝατᾶτα[ι] | ἒ ℎο δõλος· [μ]ο[ί]|ραι δέ, ℎόπε | νόμος, | ποστάτο. Die bisher gegebenen Erklärungen von ἀποστρόθεσται versagen. Den richtigen Weg aber hat Skias angegeben, der τὸ λιθοτομεῖν ἤ τι τοιοῦτον verlangte. Denn man hat sowohl die Präposition, die ein Entfernen, Wegnehmen bezeichnet, als auch das Medium, die Angabe des Interesses, zu beachten. Nun könnte »Pfähle für sich aushauen« übersetzt werden, wenn στόρθυγξ »Spitze, Zacke« einer Erweiterung des Begriffes fähig wäre. Aber der Bedeutungswandel ist doch zu erheblich. Es steht nun bei Hesych die unbeachtete Glosse: ὄστρεα· τὰ κογχύλια· Λάκωνες ἄνθος. Hier sind zwei verschiedene Wörter zusammengeraten, von denen das eine zu lat. os gehört, das andere mit einer andern

Hesychglosse, nämlich ὄστριμον· ἐν ᾧι αἱ θεριναὶ μοναὶ τόπος· οἱ δὲ, ἐπαύλεις, verglichen werden muß[1]). Von ὄστρεα ist nun ἀπ-οστρ-ύθ-εσται ganz richtig gebildet, vgl. den Präsensstamm -ύθω, z. B. in μινύθω, bei Curtius, Verbum II² 369, und ἀπο-δρέπ-ομαι ergibt einen guten Vergleich. Wer es nun auffällig findet, daß eine solch harmlose Sache wie das Blumenpflücken feierlich verboten wurde, der möge erwägen, daß neben der Inschrift ein Ruhesitz mit einer Fußbank in den Felsen gehauen ist, woraus denn hervorgeht, daß die Stätte Schmückung und Pflege erfahren hat. Ob nicht auch am Schlusse [h]όραι (»der Jahreszeit, dem Schmucke der Jahreszeit«) statt [μ]ο[ί]ρας zu lesen ist? Doch macht die Verneinung dieser Frage die andere Lösung nicht hinfällig.

57, S. 164—166 (= CIG 1464). Wieder eine schlechte Fourmontsche Abschrift, in der man nur schrittweise vorwärtskommt. Z. 5—9 wird man Meisters Lesung auf folgende Weise weiterführen können: ὡς προγέγραπται [περὶ τῶ]ν Ἐλε[υσ]υνί[ων], ἀ[μ]νί[α δύ]ο [νεο]γνά· καὶ τὰ ἀκ[όλ]ουθα ἐν Ἐλευσυνίαις: Δάματρι [θ]ύσει [χ]οιρίδι[α δύ]ο [ὑπο]λί[π]α[ρ]α ἄρσενα, ἄρτον u. s. w. In ἄρτον ΠΡΟΧΑΡΕΑ 13 werden wir an die προσχάραιος θυσία der Inschriften von Lindos erinnert. Doch läßt sich damit nicht viel anfangen.

149, S. 365—366 (= JG XII 1, 892). Die Rätsel der Inschrift dürfen nur im engsten Anschluß an Rossens Abschrift gelöst werden. Nach Ἁλίωι ἔριφον λευκὸν ἢ πυρρόν steht ΑΥΣΤΕΙΚΑΤΑΧΡΟΥΝ.ΤΑΙ. Die Kaibelsche Lösung θύεται κᾆιτα χορεύεται entfernt sich zu sehr, und wenn Ziehen aus den Zeichen κατάχρουν herausliest, so ist sowohl das Wort seltsam als auch die Umgebung nicht erklärlich. Da zwischen Α und Υ eine kleine Lücke angegeben wird, so ist ἀ[ρ]υστεὶ καταχρουν[ίζε]ται möglich und verlangt kaum eine einzige Aenderung der angegebenen Zeichen. Das Adverb ἀρυτί ist jüngst aus Symeons Etymologikon bekannt geworden (S. 266 Reitzenstein), aber das σ ist in diesen Formen sehr verbreitet, vgl. ἀρυστήρ neben ἀρυτήρ. Das wäre nun, indem man zu dem vorigen »er opfert« hinzudenkt, in Uebersetzung »er wird schöpfend begießen«, was von einer Besprengung gesagt ist. Am Schlusse wird θύεται πατρεὼν ταὐτόν ganz heil sein. Man beachte das unattische Medium, das auch auf Chios (Ditt. Syll.² 571) und Amorgos (645) sich findet.

Daß die zweizeilige Delische Inschrift II 90, S. 258: ἀπ' οἴνου μὴ προσιέναι | μηδὲ ἐν ἀνθινοῖς einen Trimeter vorstellen soll, hat keiner der Herausgeber gemerkt; sie ist aus Dittenbergers Sylloge (² 564)

1) Schwartz macht mich gütig darauf aufmerksam, daß ἄνθος = Farbe sei, sodaß die Purpurfarbe gemeint wäre. Aber ob diese Nebenbedeutung, die von den Grammatikern selbst wieder erklärt werden muß (Hes., BA 404), zur Glossierung benutzt werden konnte, steh[illegible]n.

wieder zu entfernen. Die Messungen können in diesem späthellenistischen Küsterverse ebenso wenig anstößig sein, wie in dem ebenfalls übersehenen Senar CJG 6881: τὸ μνῆμα Ἀπολλοδώρου τοῦ Φιλοξένου. Noch auffälliger aber ist, daß das gleiche Metrum in einer andern Delischen Inschrift verkannt ist, BCH VI 349: Ἶσιος Τάεσσα τόνδε βωμὸν εἵσατο, denn sonst hätte Dürrbach ebda. XXVIII 151 nicht Ἶσι Ὀστάεσσα lesen können. Was ist Τάεσσα anders denn eine hübsche griechische Verkleidung von Ta-ese ›die der Isis‹, wofür man gewöhnlich Ταῆσις sagte?

Göttingen Wilhelm Crönert

Adolf Gross, Die Stichomythie in der griechischen Tragödie und Komödie, ihre Anwendung und ihr Ursprung. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1905. 108 S.

Man merkt der Arbeit freilich den Erstling an, besonders in der beständigen Vermischung der Beobachtung und Analyse mit Werturteilen; aber sie verdient durchaus die Aufmerksamkeit derer, die in der Technik des Dramas nach den Linien seiner Geschichte suchen. Die Stichomythie wird in ihrem ganzen Bestande und nach ihrer Entwicklung behandelt. Der Verfasser sieht in ihr nicht nur eine ursprüngliche Form, sondern die Urform des Tragödiendialogs (S. 40ff. 93); darin geht er zu weit, denn den altäschyleischen Dialog freierer Form kann kein Raisonnement als 'zerbröckelte Stichomythie' (S. 43) erweisen. Bei Aeschylos sind Formen und Verwendung der Stichomythie ausgebildet, in Euripides' späteren Stücken breitet sie sich aus, nachdem Sophokles sie beschränkt hat. Besonders über Sophokles ist viel wichtiges ermittelt; er läßt, außer in Antigone und Aias, durchaus die Unterbrechung der Stichomythie zu (S. 30ff.), er kennt die stichomythische Erzählung nicht, die Euripides in seiner späteren Zeit von Aeschylos wieder aufnimmt (S. 77); bei ihm finden sich die äschyleischen 'Flickworte' und 'Flickverse', wie der Verfasser sie nennt (das ist papieren gedacht), in den älteren Stücken nicht (S. 88. 90), bei Euripides in Alkestis Hippolytos Bakchen nicht (S. 91).

Gross geht an keiner kritischen Schwierigkeit vorüber; eine große Zahl von stichomythischen Szenen, die unter kritischem Gleichmachen leiden mußten, interpretiert er richtig, z. B. Eur. Hec. 756ff. (S. 17 A. 9). Schließlich (S. 95ff.) faßt er das Problem des Ursprungs der stichomythischen Dialogform ins Auge. Hier darf man zweifeln, ob die Frage richtig gestellt ist, d. h. ob der rasche Dialog einer historischen Erklärung überhaupt bedarf; die Antwort, die der Verf. gibt, nämlich daß die Stichomythie aus gesungenen Wechsel-

zeilen entstanden sei, verstößt gegen die Voraussetzungen, an denen die Ursprungsgeschichte der Tragödie hängt.

Ich gehe auf die vielen Fragen, die weiterer Erörterung bedürfen, nicht ein. Nur eine Bemerkung über die Komödie. Aristophanes kennt die feste Stichomythie des tragischen Dialogs nicht; die Streit- und Spottszenen in Acharnern, Rittern, Lysistrata sind mit der Tragödie nicht verwandt, auch nicht die lyrischen Partien mit rasch gegeneinander schlagenden Kola (S. 73. 99 f.), Paratragisches (wie Pac. 124 ff.) ist leicht kenntlich. Ansätze tragischer Stichomythie erscheinen im Plutos (1017 ff. 1127 ff.). Die Frage muß aufgeworfen werden, ob in der neuen Komödie sich auch hier der Anschluß an Euripides geltend macht. Menander stand dem Verfasser noch nicht zu Gebote: in den erhaltenen Teilen ist keine Spur von Stichomythie [1]). Plautus aber, der so wenig wie Aristophanes und Menander die Verteilung eines Verses unter zwei und drei Personen beschränkt, hat auffallend viele Partien, die wenigstens den Schein stichomythischer Bildung haben und zu einer Untersuchung auffordern (z. B. Amph. 812 ff. Asin. II 2; 934 ff. Capt. 121—124. Epid. 135 ff. Men. 923 ff. Most. 210 ff. Pseud. 519 ff. Stich. 126 ff. Truc. 141 ff. Vid. 23 ff., besonders Asin. 163—170. Cist. 241—248. Merc. 133 ff. 166 ff. Rud. 510 ff.). Die Szene Rud. IV 4 legt die Vergleichung mit Ion 1402 ff. nahe. Die Beobachtung, die Gross S. 84 f. über die parodierende Wiederholung in Rede und Widerrede macht, gilt für Plautus sehr: Pers. 365. Rud. 428. 434. Most. 923. Asin. 163. Men. 205. In ein besonderes Licht treten die stichomythischen Ansätze, die wir bei Plautus beobachten, dadurch daß sich bei Terenz auch nicht ein Gespräch findet, das mit Bezug auf seinen Bau den angeführten plautinischen zur Seite gestellt werden könnte.

Göttingen F. Leo

1) Dies war geschrieben ehe A. Körtes Bericht über die beiden Leipziger Blätter der Περικειρομένη erschien (Ber. d. Leipz. Ges. d. W. 1908 S. 145). Dort haben wir nun (S. 161) eine durchgeführte Stichomythie in einer vollkommen euripideischen Anagnorisis, mit paratragödischer Diction. Ohne Zweifel wollte Menander nicht parodieren, sondern fühlte sich auf seinem Gebiete des bürgerlichen Schauspiels in direkter Fortsetzung der von Euripides ausgeprägten Form. Bei Antiphanes würde das nicht überrascht haben; für Menander lehrt es uns, so sicher das Verhältnis seiner Gattung zu Euripides früher erkannt war, etwas wesentlich Neues und berechtigt uns, auch an andern Punkten statt allmählicher Entwicklung unmittelbare Reproduktion anzunehmen.

Schluß des 170. Jahrgangs

Für die Redaktion verantwortlich: Pr duard Schwartz in Göttingen

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

170. Jahrgang **1908**

Nr. 1 **Januar**

Inhalt

Berlin 1908
Weidmannsche Buchhandlung
SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. E. Schwartz

Rezensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Prof. Dr. E. Schwartz, Göttingen, Schildweg 38 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94 senden

---

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark. Einzelne Hefte werden zum Preise von 2.40 Mark abgegeben

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschien:

Die Fragmente
der
Vorsokratiker.
Griechisch und Deutsch
von
Hermann Diels.

Zweite Auflage.

Zweiter Band.

Erste Hälfte.

Gr. 8°. (VIII u. S. 467—864.) Geh. 10 M.

Dieser zweite Band enthält zuerst den bei der zweiten Auflage nicht in den ersten Band mitaufgenommenen Anhang, nämlich I. Kosmologische Dichtung des sechsten Jahrh. (Orpheus, Musaios, Epimenides); II. Astrologische Dichtung des sechsten Jahrhunderts (Hesiod's Astronomie, Phokos, Kleostratos); III. Kosmologische und gnomische Prosa (Pherekydes, Theagenes, Akusilaos, die 7 Weisen); IV. Aeltere Sophistik (Protagoras, Xeniades, Gorgias, Prodikos, Thrasymachos, Hippias, Antiphon, Kritias, Anonymus Jamblichi, Dialexeis). Die kritischen Anmerkungen stehen hier unter dem Texte.

Die zweite Abteilung des Bandes enthält die kritischen Anmerkungen zu den Fragmenten der Vorsokratiker des ersten Bandes. Den Schluß bilden zwei Indices (Stellen- und Namenregister S. 737—864).

Das Wortregister, das besonders die philosophische Terminologie berücksichtigen wird, erscheint als zweite Hälfte des zweiten Bandes im J. 1908.

Erster Band.

gr. 8. (XII u. 466 S.) 1906 geh. 10 M., geb. 11.50 M.

Enthält die Fragmente der Vorsokratiker griechisch und deutsch nebst den Berichten der alten Quellen.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschien:

DIE
BURGTEMPEL DER ATHENAIA
von
Eugen Petersen.

Mit 4 Abbildungen.

gr. 8. (147 S.) Geh. 4 M.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschien:

Deutsche Privatbriefe des Mittelalters.

Mit Unterstützung
der K. Preußischen Akademie der Wissenschaften
herausgegeben
von
Professor Dr. Georg Steinhausen
Bibliotheksdirektor in Kassel.

Zweiter Band
Geistliche — Bürger I.
gr. 8. (XXIII u. 215 S.) Geh. 8 M.

Früher erschien:

Erster Band
Fürsten und Magnaten, Edle und Ritter.
gr. 8. (XVI u. 454 S.) Geh. 15 M.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschien:

Deutsche Geschichte

von
Karl Lamprecht.

Zehnter Band.
(Dritte Abteilung: Neueste Zeit — Dritter Band).
Erste und zweite Auflage.
gr. 8. (XII u. 539 S.) Geh. 6 M., geb. 8 M.

Inhalt:

Vierundzwanzigstes Buch. I. Frühromantik. II. Spätromantik. III. Beginn des Realismus. IV. Politische Restauration und wirtschaftliche Fortschritte. V. Fortschritte des politischen Denkens.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.













Stanford University Libraries
3 6105 005 435 289

NAME DATE NAME
K.Gesellschaft Gen:
Göttingische Gelehrt
121264 der Wissensch